N12<520195514 021

ubTÜBINGEN

A.GRIESSHABER
Buchbinderei
TÜBINGEN
Telf. 2529

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 18
DER GANZEN REIHE BAND 49
1931

MÜNCHEN 1931
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Gd 448

Inhalt des Jahrganges 1931 (49. Band).

Aufsätze: Seite

Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686—1758. Von P. Stephan Kainz O.S.B., Scheyern 1, 137, 341, 397

Die Ehrenrettung Konstantins von Afrika. Von Sanitätsrat Dr. Rud. Creutz 25

Wer ist der Verfasser des „Fundationes monasteriorum Bavariae"? Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München, St. Bonifaz . 45

Die Kongregationen des Zisterzienserordens. Von Dr. P. Idesbald Eicheler O.Cist., Marienstatt 55, 188, 308

Wo ist das Grab Tassilos III.? Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München, St. Bonifaz 95

Gewoldiana. Von Dr. phil. Otto Meyer, Berlin 172

Der erste und der letzte Zwiefalter Benediktiner am alten Gymnasium zu Rottweil a. N. Von Dr. Anton Naegele, Schwäbisch-Gmünd 243

Hildegard von Bingen und Marbodus von Rennes (1035—1123) über die Heilkraft der Edelsteine. Von Dr. Rud. Creutz, Köln . . 291

Veit Höser als aszetischer Führer und Lehrer. Von P. Angelus Sturm O.S.B., Metten 363

Wer ist die Nonne von Heidenheim? Von Bernh. Bischoff, München 387

Das „Chronicon Eberspergense posterius". Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München, St. Bonifaz 389

Die Wirtschaftsverfassung der benediktinischen Mönchsregel. Von Dipl.-Volkswirt Alice Lieblang, Freiburg i. Br. 413

Zur Bibliotheks- und Geistesgeschichte der Trierer Abtei St. Mathias. Von Privatdozent Dr. P. Virgil Redlich O.S.B., Salzburg-Seckau 448

War Günther von Niederaltaich Dichter? Von P. Romuald Bauerreiß O.S.B., München, St. Bonifaz 467

Kleine Mitteilungen:

Das Gründungsjahr der niederbayerischen Benediktinerabtei Niederaltach. Von Abt. Dr. Gislar Stieber O.S.B., Niederaltach . . 103

Dom Didier de la Cour von St. Vanne in Verdun und die monastische Ausbildung in seinem Reformwerk. Von Dr. P. Justinus Uttenweiler O.S.B., Beuron 109

Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten. Von P. Wilhelm Fink O.S.B., Metten 118

Literarische Umschau:

Klostermonographien 132

Holländische Klostergeschichte 135

Buchbesprechungen 228, 375, 469

Bibliographia Benedictina 1930 von P. Romuald Bauerreiß O. S. B. 478

Zur neuesten Chronik des Ordens . . . . . *1—40*

Register . . . . . I—IV

Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686—1758.

Von **P. Stephan Kainz O. S. B., Scheyern.**

I. Archivalien.

A. Bayerisches Haupt-Staatsarchiv, Abt. Kreisarchiv (KA) München, dem hier für das außerordentlich freundliche Entgegenkommen besonders gedankt sei: Generalregistratur (GR)

709/55 Geistl. Rats-Acta, die Visitationen der Klöster betreffend;
709/56 (Fol. 1—698) Generalvisitationen der Benediktinerklöster in Bayern;
709/57 (Fol. 1—657) die Visitationsrezesse der bayerischen Benediktinerkongregation von 1686—1721;
710/58 die Visitationsrezesse von 1739—1758;
710/59 Oberalteicher Akten und die Visitationsrezesse von 1724—1736; die Visitationsrezesse von 1724—1758 sind rückläufig geordnet, beginnen also 1758, sonst sind sie nach Visitationsjahren und da wieder meist alphabetisch zusammengestellt, so daß zur Nachprüfung wohl die Angabe des Visitationsjahres genügt;
710/59½ (Fol. 1—1005) nur Prieflinger Akten;
711/60 (Fol. 1—47) Aufhebung des Klosters Priefling betreffend;
711/61 I. Teil (Fol. 1—571) Visitationen des Klosters Scheyern 1686—1711;
711/61 II. Teil (Fol. 1—1191) Visitationen des Klosters Scheyern von 1711—1760.

B. Archiv des Klosters Scheyern:

Aegidius Ranbeck, Pia suggestio in bonum monasterii et disciplinae Rmo. Praesuli humiliter facta (7. 3. 1644);
Breviarium decretorum capitularium exemptae Congregationis Benedictino-Bavaricae sub titulo SS. Angelorum Custodum per quendam eiusdem Congregationis religiosum (1734);
P. Coelestin Zacherl, Monachi Doctique Schyrenses.

II. Druckwerke.

Sanctissimi D. N. D. Innocentii divina providentia Papae XI. erectio et institutio Congregationis Benedictino-Bavaricae sub invocatione SS. Angelorum, in mehreren Ausgaben:

a) ein Nachdruck der 1686 zu Rom erschienenen Ausgabe,
b) die Ausgabe von Tegernsee 1734 mit dem Anhang der „Litterae et gratiae a. S. Sede hactenus in favorem eiusdem Congregationis obtentae" (= STC),
c) Statuta Congregationis Benedictino-Bavaricae Sedis Apostololicae dispositione ad Congregationem Americano-Cassinensem extensa. Typis Abbatiae S. Vincentii in Penna 1867,

d) Statuta Congr. Bav. O. S. B. a SSmo. Pio IX approbatae. Monachii 1874.

Die zu Tegernsee gedruckten Kataloge der bayerischen Benediktinerkongregation von 1724—1768; Lindner P. Pirmin, Monasticon Metropolis Salzburgensis, Salzburg 1908; Hanser P. Laurentius, Scheyern einst und jetzt, 1. Band. Scheyern 1927.

Nachdem die bayerische Benediktinerkongregation unter dem Protektorate des Kurfürsten Max Emmanuel trotz des energischen Widerspruchs der Diözesanbischöfe von Papst Innozenz XI. durch Breve vom 26. August 1684 errichtet und deren Statuten am 6. Februar 1686 bestätigt worden[1], waren die interessierten Kreise gespannt, ob sie auch den entsprechenden Nutzen stiften werde.[2]

Über die segensreiche Reformtätigkeit dieser neuen Kongregation ist bis jetzt im Zusammenhang verhältnismäßig recht wenig geschrieben worden, so daß dem neuesten Geschichtsschreiber des Benediktinerordens, P. Stephan Hilpisch, die alte bayerische Benediktinerkongregation vollständig entging. Und doch kann sich ihr Ringen und Streben würdig an die Seite anderer Benediktiner-Kongregationen, zumal der Cassinensischen und Schweizer, die ihr ausgesprochenermaßen als Vorbild dienten, an die Seite stellen.[3]

Unter den verschiedenen Mitteln, welche die bayerische Benediktinerkongregation zur Erneuerung der Ordenszucht gebrauchte, sind vor allem die Generalkapitel und die Visitationen zu nennen. Man hat schon hie und da Zweifel geäußert, ob denn die alte Kongregation nicht doch Wesensfremdes ins Benediktinertum getragen; so wollen z. B. Kommunnoviziat, Kommunstudium und besonders das Amt eines Monitors recht wenig zur Familienverfassung des Benediktinerordens passen, und doch ist gerade auf die eben genannten Punkte in den Statuten ein besonderes Gewicht gelegt. Bei näherem Zusehen wird man freilich selbst eingestehen, daß diese an und für sich unbenediktinischen Elemente durch die Verhältnisse mancher Klöster und durch die Zeitlage gefordert waren. Denn von den neunzehn Klöstern der bayerischen Benediktinerkongregation waren manche so klein, daß sie unmöglich genügend geeignete Kräfte zur Heranbildung des Ordensnachwuchses stellen konnten, zumal die tüchtigsten Mitglieder der einzelnen Ordenshäuser in der Regel für die Universität Salzburg oder später an das

[1] Breve erectionis „Circumspecta" in STC S. 3ff. u. Confirmatio constitutionum et statutorum ebendort S. 17f. u. S. 59ff.

[2] KAGR 709/56, fol. 497. Der Kölner Nuntius hält am 10. Februar 1693 durch einen Augustiner-Eremiten Umfrage über den Nutzen der bayerischen Benediktinerkongregation; ebendort fol. 522, lobender Bericht des Augustiner-Exprovinzials P. Wolfgang Eder über die Kongregation.

[3] Vgl. Prooemium in STC S. 19 und ebendort, Breve erectionis S. 5.

Lyzeum zu Freising erbeten wurden.[4] Was insbesondere den Monitor betrifft, der ex officio den Abt auf Mißstände aufmerksam zu machen und eine Art Mittelsperson zwischen den Konventualen und dem Abt bilden sollte, so versteht man diese Einrichtung, wenn man bedenkt, daß der Abt außerhalb der Klausur wohnte, am Leben des Konvents verhältnismäßig wenig teilnahm und dem Zuge jener Zeit folgend etwas von einem absolutistischen Herrscher annehmen konnte und mitunter auch annahm, wie aus Visitationsakten leicht zu beweisen wäre.

Aber gerade die Visitationsakten liefern auch den glänzendsten Beweis, daß die bayerische Benediktinerkongregation vom echten benediktinischen Geiste getragen wurde und so ganz und gar auf dem Boden der hl. Regel stand. Von dem ungeheuer reichen Visitationsmaterial sollen hier nur die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686 bis 1758 behandelt werden, die in ihrer Gesamtheit ein ziemlich getreues Bild vom Leben und Streben der alten bayerischen Benediktinerkongregation geben dürften; denn da gerade in diesem Zeitraum die Geschichte Scheyerns eine sehr wechselvolle war, bald friedlich und ruhig, bald überaus stürmisch und bewegt[5], so können wir an diesen Scheyrer Rezessen die Grundsätze studieren, nach denen die Visitatoren in allen Lagen vorgingen, mit welchen Mitteln sie das Steigen der Ordenszucht zu fördern, das Fallen derselben zu hindern suchten.

Bevor wir auf die Rezesse eingehen, soll einiges über die Visitationen selbst gesagt werden. Über die Visitatoren, Zweck und Zeit der Visitation handeln zunächst die Statuten Cap. I § 3. Danach ist für gewöhnlich erster Visitator aller Klöster der Kongregationspräses, ihn begleitet einer der beiden auf dem Generalkapitel gewählten ordentlichen bzw. außerordentlichen Visitatoren. Das Kloster des Präses wird von den beiden ordentlichen Visitatoren visitiert. Der Hauptzweck der Visitation ist vor allem genaue Kenntnisnahme vom Stand der klösterlichen Disziplin, die gemäß der Ordensregel und den Statuten der Kongregation evtl. zu verbessern ist; dabei stehen den Visitatoren die Mittel der kirchlichen Zensuren, unter Umständen sogar die Beantragung der Absetzung lässiger Äbte zur Verfügung. Für die ersten drei Jahre war zur Einführung der

[4] Vgl. die Kataloge der bayerischen Benediktinerkongregation; so hatte im Jahre 1724 Ensdorf (mit dem Abt) 12 Religiosen (9 Patres, 3 Kleriker), Weißenoe 13 Religiosen (11 Patres, 2 Kleriker), Reichenbach 14 Religiosen (12 Patres, 2 Kleriker), Frauenzell 16 Religiosen (13 Patres, 3 Kleriker); im Jahre 1733 hatten Ensdorf, Frauenzell, Weltenburg je 15 Mitglieder, Reichenbach und Weissenoe je 13 Mitglieder; im Jahre 1756 waren es in Frauenzell, Reichenbach und Weißenoe je 15 Religiosen, in Weltenburg 17, in Ensdorf 18.

[5] Näheres hierüber bei Hanser, Scheyern einst und jetzt, S. 81—93.

neuen Statuten und zur Festigung der klösterlichen Disziplin eine jährliche Visitation aller Klöster vorgesehen; die Generalkapitel sollten später festsetzen, ob man bei der jährlichen Visitation bleiben oder selbe bloß alle drei Jahre abhalten solle.

Die Generalkapitel behandelten denn auch in der Folge wiederholt die Frage, wie oft und wann und wie am erfolgreichsten die Visitationen stattzufinden hätten. Im 16. Generalkapitel (1729) einigte man sich dahin, daß sie alle drei Jahre, und zwar möglichst bald nach dem letzten Generalkapitel anzusetzen seien. Praktisch gestaltete sich die Sache so, daß während der Beginn des Generalkapitels für den 3. oder 4. Sonntag nach Ostern anberaumt war, die Visitationen Ende April oder Anfang Mai des darauffolgenden Jahres ihren Anfang nahmen und den ganzen Sommer über fortgingen.

Der wichtige Akt sollte natürlich nicht formlos vor sich gehen, sondern mit einem gewissen Zeremoniell[6], wofür jene Zeit einen besonderen Sinn hatte, umgeben sein. Feierlicher Empfang der Visitatoren durch Abt und Konvent und feierliche Verabschiedung derselben kamen in Übung, die Visitatoren hatten dafür ein Auge, ob der Abt das Pallium (Mantel) und die Patres die Flocken trugen.[7] Mit besonderen Gebeten wurde die Visitation begonnen und beschlossen.[8] Der Generalpräses erschien nach dem Wunsche des 5. Generalkapitels (1695) im Habitus praelaticius.

Vor den Visitatoren hatten sich alle zu stellen, auch die auf Propsteien und Pfarreien exponierten Patres, und waren im Gewissen gehalten, ja konnten durch einen förmlichen Gehorsamsbefehl gezwungen werden, auf die vorgelegten Fragen wahrheitsgetreu Antwort zu geben (16. und 17. Generalkapitel, 1729 bzw. 1732). Die Zahl der Fragen war nach Bedarf ganz verschieden; in einem Schriftstück *de modo inquirendi et visitandi Monasteria*[9] finden sich ca. 13 bis 22 Punkte; bei der außerordentlichen apostolischen Visitation zu Scheyern im August 1745 sind es nicht weniger als 50 Fragen, welche den einzelnen vorgelegt wurden[10]. Die Vernehmungen (scrutinia) begannen beim Subprior bzw. Senior und schlossen mit dem Prior und Abt. Da und dort war es Brauch, daß schon vor der Visitation Beschwerdepunkte und Klagen zu einem *libellus gravaminum* verarbeitet und diese gemeinsame Beschwerdeschrift den Visitatoren zu Beginn der Visitation überreicht wurde. Doch schon

[6] Vgl. KAGR, fol. 633f. Zeremoniell bei der Visitation.

[7] Vgl. Protocollum visitationis extraordinariae in Priefling vom 7. Dezember 1702, KAGR 710/59½, fol. 375ff.

[8] KAGR 709/56, fol. 271—283, Modus procedendi in visitationibus, Caeremoniale et similia, ebendort, fol. 638f. Gebete bei der Visitation.

[9] KAGR 709/56, fol. 1—9.

[10] KAGR 711/61 II. Teil, fol. 792ff.

im 9. Generalkapitel (1708) wurde diese Art als Mißbrauch verboten, weil solche chartae communes etwas von Konspiration an sich hätten, nur in einzelnen Fällen konnten die Visitatoren aus gewichtigen Gründen bei der Visitation selbst gestatten, daß einer privatim das, was er selbst vorzubringen habe oder bereits vorgebracht hätte, schriftlich zusammenstelle. Die Antworten der Konventualen auf die Fragen der Visitatoren wurden von diesen sofort sorgfältig notiert; Proben solcher Protokolle, wie diese Aufzeichnungen hießen, sind noch in Hülle und Fülle in den Archiven vorhanden.

Nach Beschluß des 10. Generalkapitels (1711) sollten schwere Dinge noch in Anwesenheit der Visitatoren verbessert und sine respectu in den Visitationsrezeß kommen. Das einzige, wozu man sich hie und da herbeiließ, war, daß man dem Abt oder Prior puncta privata hinterließ, die aber wenigstens dem Monitor mitgeteilt werden mußten (9. Generalkapitel 1708), der in gewissem Sinne auch über die Durchführung der allgemeinen Rezeßpunkte zu wachen und im Falle der Nichtbeachtung an das Präsidium zu berichten hatte (16. Generalkapitel 1729).

Damit die Visitation ja die gewünschten Früchte zeitigen konnte, sollte sie nicht zu hastig und eilfertig abgemacht werden (8. Generalkapitel 1705); auch sollten die Visitatoren die von den Konventualen vorgebrachten Klagen und Vorschläge wohl prüfen und dann sowohl dem Abt als dem Konvent die Durchführung des Rezesses eindringlich ans Herz legen, und damit niemand sich mit Unkenntnis entschuldigen könne, sollte derselbe alle Jahre zu Beginn der Fastenzeit öffentlich vorgelesen werden (9. Generalkapitel 1708). Auch sollten bei jeder Visitation die früheren Rezesse vorgelegt und untersucht werden, ob sie durchgeführt worden.

Abgesehen von den ordentlichen Visitationen sahen die Statuten Cap. I § 3 außerordentliche vor, die aber nur „in causa graviori" und „urgente necessitate" vorgenommen werden sollten.

Über alles, was in der Visitation verhandelt wurde, war den Visitatoren nicht bloß durch die Natur der Sache, sondern noch ausdrücklich durch die Statuten Cap. I § 3 Stillschweigen auferlegt. Diese Pflicht traf auch den P. Sekretär, der nach den Statuten Cap. I § 3 als Vertreter des 2. Visitators gedacht war, später aber regelmäßig die beiden Visitatoren begleitete und mit ihnen sich in die Arbeit teilte und manche andere Geschäfte, z. B. das Bezahlen der Trinkgelder, zu besorgen hatte (5. Generalkapitel 1695).

Was schließlich den Kostenpunkt angeht, so wurde im 7. Generalkapitel (1701) beschlossen, daß jedes Kloster den Visitatoren 18 fl zu entrichten hatte.

Weitaus das Wichtigste bei jeder Visitation waren die schriftlich niedergelegten Verordnungen, der sogenannte Rezeß, früher auch carta visitationis genannt. Die Formulierung dieser feierlichen Urkunde dürfte wohl in den meisten Fällen dem P. Sekretär zugefallen sein. Die Sprache, in der sie abgefaßt wurde, war die lateinische, die auch bei den übrigen Verhandlungen der Visitation sowie auch sonst bei den Generalkapiteln und im amtlichen wie nichtamtlichen Briefwechsel unter Gebildeten gebraucht wurde. Beim Durchlesen der vielen Rezesse kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der P. Sekretär seine Ehre darein setzte, ein formvollendetes Latein zu schreiben. Die Einleitungen (ingressus ad recessus) wurden wohl oft schon daheim vor Beginn der Visitation entworfen; wenigstens enthält ein Schriftstück des Münchener Kreisarchivs[11] solch vorbereitete „ingressus ad recessus" vom Jahre 1736.

Äußerlich setzte sich der Rezeß zusammen aus dem Kopf, der Einleitung (ingressus), den Rezeßpunkten und dem Schluß. Der Kopf war überall so ziemlich der gleiche und ähnelt, freilich in ziemlich schwulstiger Ausgestaltung, der Anrede in den lateinischen Briefen des klassischen Altertums; als Beispiel diene der verhältnismäßig einfach gehaltene Kopf des Scheyrer Rezesses vom 19. September 1711:

Nos Placidus Dei et Apostolicae Sedis gratia exempti Monasterii Cellae B. V. Mariae Abbas, Congregationis Benedictino-Bavaricae p. t. Praeses generalis.

Nos Joannes Baptista Dei et Apostolicae Sedis gratia Imperialis ac exempti monasterii ad S. Emmeramum Abbas, p. t. dictae Congregationis per superiorem Bavariam visitator ordinarius.

Reverendissimo praenobili ac amplissimo D. Benedicto celeberrimi ac exempti monasterii Schyrensis Congregationis Benedictino-Bavaricae Abbati vigilantissimo eiusdemque venerabili conventui, confratribus nostris colendissimis et in Christo dilectissimis paternae benevolentiae officia.

In der Einleitung werden gerne Anspielungen gemacht auf die Lage, den Namen oder die besonderen Heiligtümer des Klosters; so beginnt der Andechser Rezeß vom 22. August 1708 also:

Montem sanctum i. e. montem celeberrimum Andecensem visitando conscendimus, de quo iure verificari potest, quod in Psalmis dicitur: Mons Dei, mons pinguis, mons, in quo beneplacitum est Deo habitare;

in der nächsten Visitation vom 12. September 1711 werden die Reliquienschätze von Andechs für die Einleitung verwertet:

Benedictus Deus in tribus sanctis hostiis, B. Virgine Maria, omnibus sanctis, quorum reliquiae magno numero frequentibus peregrinationibus aliisque publicis pietatis officiis in hoc Sancto Monte coluntur.

Bei Attel ist es das wunderbare Kruzifix, das wiederholt einleitend erwähnt wird.

---

[11] KAGR 709/56, fol. 258—270.

Vielfach enthält der Eingang eine Art captatio benevolentiae bzw. ein Lob für einen hochverdienten Abt und einen tüchtigen Konvent. So heißt es in der Visitation von Oberalteich vom 29. August 1698:

Cum tantam animorum harmoniam in hoc celeberrimo monasterio invenerimus, quantam quilibet superior aeque ac inferior sibi merito posset et deberet optare, ideo iure gratulamur tam Rmo D. Abbati quam P. Priori ac toti Ven. Conventui suum felicissimum statum.

Gerade Oberalteich, wo die Einführung der bayerischen Benediktinerkongregation den allergrößten Schwierigkeiten[12] begegnet war, erhielt nunmehr von Visitation zu Visitation durch die Umsicht eifriger Äbte fast regelmäßig ähnliches Lob. Mit gleicher Wärme konnten die Visitatoren in gar manchen Klöstern sprechen, so besonders in dieser Periode zu Frauenzell und Thierhaupten. Über Frauenzell, wo der überaus tüchtige Abt Placidus Steinbacher regierte, äußern sich die Visitatoren am 23. September 1705 also:

Cum gaudio ingressi sumus Cellam hanc Marianam, ubi decorem domus Dei admirando conspeximus .. de disciplina vero monastica solliciti observantiam regularem scrutantes scrutati sumus et — Deo sint laudes immortales — omnia in tali ordine, symmetria et harmonia invenimus, ut vix haberemus, quod de novo statuenda forent.

Wo aber bei der Visitation bedeutende Mängel sich ergaben, besonders wenn es an Eintracht und Unterordnung fehlte, da schlugen die Visitatoren gleich eingangs des Rezesses einen ernsten Ton an. Am 22. Juni 1798 ließen sie sich in Attel vernehmen:

Visitavimus Monasterium hoc ... Attilense et deprehendimus non undequaque omnia bene consonare, sed paternum affectum Superiorum erga subditos et subditorum respectum erga Superiores deficere ac caritatem mutuam vix non exulare.

Ähnlich lautet die Klage der Visitatoren in Benediktbeuern vom 6. September 1689:

Contestamur nobis cum summa animi condolentia per praesens visitationis scrutinium innotuisse, quod caritas, pax et concordia longe ab hoc celeberrimo monasterio exulent omniaque suspicionibus et querelis plena nullaque Superiores inter et inferiores harmonia sit.

Manchmal folgten sich in einem Kloster, allerdings infolge eines Regierungswechsels, rasch nacheinander Lob und Tadel. So heißt es bei der Visitation von Weltenburg vom 6. Oktober 1705:

Praesentis visitationis ... scrutinium nobis aperuit, quod regularis disciplina tum iniuria bellorum tum negligentia Superiorum antiquum splendorem perdiderit et propemodum destructa iaceat.

Wie ganz anders lautet aber das Urteil über das gleiche Weltenburg nach neun Jahren, da der tüchtige, aber etwas strenge Abt Maurus Bächl das Kloster sozusagen dem Untergang entriß:

[12] Hierüber KAGR 710/59, fol. 240, besonders fol. 244 u. 247.

Ingenti solatio nos affecit praesens haec ... visitatio, dum edocuit in antiquissimo hoc duodecim ferme saeculorum asceterio cum nova e ruderibus in altum exurgente structura materiali (er baute das Kloster neu auf), ingentia capere incrementa aedificium quoque spirituale sub architecto Rmo. ac Amplissimo Domino Abbate, cui proin sicut et eius Venerabili Conventui sincere gratulamur.

Den eigentlichen Kern des Rezesses bildeten die möglichst kurz und bestimmt gefaßten Verordnungen oder Rezeßpunkte; sie waren das Ergebnis der gepflogenen Untersuchungen und sollten ein wirksames Heilmittel gegen die zutage geförderten Gebrechen und Schäden des visitierten Ordenshauses sein. Die Zahl der Punkte war nach den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Klöster sehr verschieden; so waren es beispielsweise bei der Visitation vom Jahre 1686 für Benediktbeuern 25 Punkte, für Andechs 18, für Attel 15, für St. Emmeram in Regensburg 8, für Frauenzell 7, für Weltenburg 9, für Wessobrunn 8. Aber schon ein Jahr darauf (1687) bei der zweiten Visitation war die Zahl der Rezeßpunkte wesentlich anders: Andechs bekam 4 Punkte, Attel 7, Benediktbeuern 7, St. Emmeram 19, Scheyern 6. Überblickt man das oft umfangreiche Material der Visitationsverhöre, so muß den Visitatoren nachgerühmt werden, daß sie die Rezeßpunkte mit weiser Diskretion abfaßten; sie gingen wohl mitunter ins Einzelne, wurden aber nicht kleinlich. Vor der endgültigen Fixierung des Wortlautes wurden die Rezeßpunkte dem Abt und Prior vorgelegt, letzterem aber so, daß er keine Möglichkeit mehr hatte, mit dem Konvente darüber zu beraten (9. Generalkapitel 1708 und 11. Generalkapitel 1714).

Den Schluß des Rezeßtextes bildete meistens eine allgemeine Aufmunterung und eine herzliche Empfehlung der Visitatoren ins Gebet und Opfer des betreffenden Klosters. Als rechtsgültig wurde der Rezeß, wie es scheint, erst dann angesehen, wenn er mit Siegel und Unterschrift des Abtes und Konventes versehen war. Da Abt und Konvent getrennte Siegel hatten, so wurde Gewicht darauf gelegt, daß beide ihr eigenes Siegel der Urkunde aufdrückten; ferner bestand man darauf, daß der Prior ausdrücklich im Namen des Konventes unterzeichnete. Als bei der Visitation zu Weißenoe am 30. Juni 1755 der Prior ohne den sonst üblichen Beisatz „et conventus" oder „cum conventu" unterzeichnete, säte der jüngste Pater, wie der Abt klagend an den bereits abgereisten Präses berichtete, Unkraut in die Herzen der übrigen Konventualen, indem er ihnen beibrachte, wegen dieses Formfehlers habe der Rezeß für den Konvent keine bindende Kraft („parum vel nihil stringere").[13] Es kam auch vor, wenn auch äußerst selten, daß ein Prälat, wie Abt Maurus Kübeck (1695—1723) von Mallersdorf dem

[13] KAGR 710/58, fol. 055.

allerdings sehr scharfen Rezeß vom 30. Juli 1717 nachträglich einen Protestvermerk beisetzte. Abt Placidus Forster von Scheyern verweigerte bei der Visitation am 25. Juni 1739 die Unterschrift mit der Begründung, er habe seine Sache in Rom anhängig gemacht und erwarte von dorther Bescheid, weshalb der Visitationsrezeß auch nicht promulgiert werden konnte.

Selbstverständlich unterzeichneten auch die beiden Visitatoren sowie der P. Sekretär den Rezeß, wenngleich diese Unterschrift in den von mir benützten Exemplaren sich nicht jedesmal findet. Der Rezeß mußte nämlich in mehrfacher Ausfertigung hergestellt werden, da ein Exemplar im Kongregationsarchiv, ein zweites in der Abtei und ein weiteres womöglich im Priorat des visitierten Klosters hinterlegt werden sollte.

Um Wiederholungen zu vermeiden, soll hier die Reihenfolge der Äbte von Scheyern in dieser Periode sowie die Liste der Visitatoren folgen. Es regierten zu Scheyern die Äbte:[14] 1. Gregor Kimpfler (1658—1693), ein ausgezeichneter Prälat, der sich um die Errichtung der bayerischen Benediktinerkongregation große Verdienste erworben hat und von Anfang an teils als erster Visitator, teils als Präses tätig war; 2. Cölestin Baumann aus Isen (1693—1708), der wegen seiner Mißregierung abdanken mußte, seine beiden Nachfolger überlebte und erst 1740 starb; 3. Benedikt II. Meyding aus Leoben in Steiermark (1709—1722); 4. Maximilian Rest aus München (1722—1734); 5. Placidus Forster (1734—1757), der durch seine übertriebene Strenge sich in große Schwierigkeiten verwickelte; 6. Joachim Herpfer von Herpfenburg aus Donauwörth (1757—1771).

Als Visitatoren erschienen zu Scheyern folgende Äbte:

1686 Cölestin I. Vogl von St. Emmeram in Regensburg (1655—1691) als Präses und Anton Schelshorn von Mallersdorf (1665—1695) als Konvisitator;

1687 Präses Cölestin Vogl und Benedikt III. Rudolph von Weihenstephan (1674—1705) als Konvisitator specialiter deputatus ac requisitus;

1689 Bernhard Wenzel von Tegernsee (1673—1700 resigniert; gestorben 1714) und Benedikt von Weihenstephan als visitatores ordinarii, da Abt Gregor von Scheyern in dieser Zeit selbst Präses war;

1693 Bernhard Wenzel von Tegernsee als Präses und Ignaz Trauner von St. Emmeram (1691—1694) als convisitator ordinarius;

1695 Bernhard Wenzel von Tegernsee als Präses und Benedikt Rudolph von Weihenstephan als visitator ordinarius;

[14] Hanser, Scheyern, S. 78ff.

1698 Eliland II. Oettl von Benediktbeuern (1690—1707) als Präses mit den Prioren Quirin Millon von Tegernsee als Notar und Angelus Rheling von Benediktbeuern als Sekretär;

1701 Quirin Millon von Tegernsee (1700—1715) als visitator extraordinarius und Benedikt Rudolph von Weihenstephan als deputatus commissarius;

1705 und 1708 Quirin Millon von Tegernsee als Präses und Placidus Steinbacher von Frauenzell (1694—1720) als visitator ordinarius;

1711 und 1714 Placidus Steinbacher von Frauenzell als Präses und Johannes Baptista IV. Hemm von St. Emmeram (1694—1719) als visitator ordinarius;

1717—1736 Ildefons Huber von Weihenstephan (1705—1749) als Präses, und zwar 1717 und 1721 mit Bonaventura Oberhuber von Ensdorf (1695—1716) und Reichenbach (1695—1735) als visitator ordinarius, 1724 mit Petrus Gutrather von Tegernsee (1715—1725) als visitator ordinarius, 1727, 1729 und 1733 mit Gregor Plaichshirn (1726—1762) von Tegernsee als visitator ordinarius, 1736 mit Nonnosus Moser von Attel (1723—1756) als visitator extraordinarius;

1739 Gregor von Tegernsee als Präses und Nonnosus von Attel als visitator extraordinarius;

1745 bei der vom apostolischen Stuhl angeordneten außerordentlichen Visitation Gregor von Tegernsee als Präses und Heinrich Widmann von Mallersdorf (1732—1758) als visitator extraordinarius;

1749, 1752 und 1755 Beda von Schallhammer von Wessobrunn (1743—1760) als Präses und Leonhard Hohenauer von Benediktbeuern (1742—1758) als visitator ordinarius;

1758 mußte Generalpräses Beda die Visitation allein vornehmen da sein Konvisitator Leonhard gleich nach der Ankunft am 25. April 1758 in Scheyern starb, wo derselbe auch begraben wurde.

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, daß die Visitatoren ihres Amtes nicht so ohne weiteres walten konnten: sie brauchten dazu die kurfürstliche Erlaubnis. Ob diese bereits vom Anfang der Kongregation gefordert war, ist aus den mir zur Verfügung stehenden Archivalien nicht ersichtlich. Sicher mußte später vor Beginn einer Visitationsperiode die kurfürstliche Genehmigung eingeholt werden. Diese wurde vom kurfürstlichen Geistlichen Rat meist mit folgendem Wortlaut erteilt:

Wir wollen euch die untertänigst angesuchte Visitation der euch anvertrauten Klöster in spiritualibus zwar gnädigst vergönnen, zugleich aber

aufgetragen haben in die Temporalien weiter nicht hineinzugehen, als daß ihr die allfälligen Gebrechen diesorts gebührends anzeigen sollet. (Antwortschreiben des kurbayerischen Geistlichen Rates vom 19. Februar 1777 auf die Eingabe des Abt-Präses Petrus Gerl von Priefling vom 12. Februar 1777)[15].

Dieser offenkundige Eingriff der weltlichen Gewalt in rein geistliches Gebiet wurde in diesem Falle, wie es scheint, nicht so drückend empfunden wie beispielsweise die Schikanen von seiten der Staatsregierung bei Abtwahlen[16] und Generalkapiteln.[17] Ja, Abt Joseph Maria Hiendl von Oberalteich (1772—1796) rief in seinem ausführlichen Gesuche vom 10. März 1786[18] den Kurfürsten um Hilfe an, er möchte durch sein Machtwort die Gewissen der Prälaten etwas schärfen, indem manche Äbte erst durch ein Zirkular gefragt werden wollten, ob ihnen die Visitation, die doch durch die Statuten vorgeschrieben sei, genehm wäre oder nicht. Zur Ehre der kurfürstlichen Regierung aber sei bemerkt, daß der Geistliche Rat auf dies Ansinnen nicht einging, sondern die gleiche Antwort erteilte wie oben.

Wie sich aus der eben gemachten Aufführung der Visitatoren ergibt, sind es im ganzen 24 Visitationen, deren Rezesse hier für Scheyern in Betracht kommen. Davon ist nur eine einzige, die vom Jahre 1745, eine außerordentliche, alle übrigen sind ordentliche Visitationen. Wohl fallen in die Regierungszeit des Abtes Cölestin Baumann (1693—1708) noch ein paar außerordentliche Visitationen, so vom 13.—20. Februar 1702 und vom 27.—30. April 1706[19], aber diese können ihres besonderen Charakters wegen nicht in die gleiche Reihe mit den übrigen Visitationen gestellt werden.

Im vorausgehenden wurde bereits angedeutet, daß die Einleitungen der Rezesse vielfach schon im allgemeinen ahnen lassen, wie es in den betreffenden Klöstern mit der monastischen Disziplin bestellt sein mochte. So gratulieren die Visitatoren gleich bei der ersten Visitation zu Scheyern im Jahre 1686 „zu der Eintracht, mit der nicht bloß der Hochwürdigste Herr Abt aus besonderem monastischen Eifer Tag und Nacht für die Errichtung und Festigung der Kongregation gearbeitet, sondern auch der ehrwürdige Konvent, den Fußstapfen seines Vaters folgend, die Kongregationsstatuten gerne angenommen und

[15] KAGR 709/55, fol. 3.

[16] Vgl. Walcher Bernhard, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Abtswahlen. 5. Ergänzungsheft der Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, München 1930, S. 14ff., besonders S. 29—41.

[17] Vgl. Lindner P. Pirmin, Historia monasterii Tegernseensis (Deutinger, Beiträge 8) München 1908, S. 137 Anmerkung, wo Abt Gregor Rottenkolber (1787—1803) es beklagt, daß die kostbare Zeit des Generalkapitels unter anderm auch mit dem Empfang und der Begrüßung der kurfürstlichen und päpstlichen Kommissäre vergeudet werde.

[18] KAGR 709/55, fol. 7ff.

[19] Die Akten der beiden Visitationen sind in KAGR 711/61, fol. 48—383.

sofort nach Möglichkeit in so löbliche Praxis umgesetzt", daß sie, die Visitatoren, „nach Beendigung der ersten Visitation nicht ohne großen Trost und zum Lobe des ganzen hochgefeierten Klosters öffentlich im Rezeß bezeugen können, daß die reguläre Disziplin, die brüderliche Liebe und das gottesdienstliche Leben (cultus divinus) nicht zurückgegangen". Ähnliches Lob konnten die Visitatoren zu Lebzeiten des Abtes Gregor Kimpfler (1658—1693) jedesmal dem Kloster Scheyern erteilen.

Besonders anerkennend lautet das Lob der Visitatoren bei der letzten Visitation (15. Mai 1693), die Abt Gregor noch erlebte († 4. November 1693):

Ad totius Congregationis solatium necnon specialem monasterii huius celeberrimi commendationem contestamur: quod post feliciter peractam visitationem ac institutum in mores et vitam religiosorum rigidum scrutinium magno animi gaudio deprehenderimus, religiosos huius inclyti monasterii sub laudabili disciplina pie vivere, caritatem tam ergo superiores quam confratres fervescere; Statutorum nostrae congregationis laudabilem observantiam introductam esse etc. verbo: Hortum hunc religiosum sine lolio, urticis et tribulis pulchra virtutum ceu florum varietate ornatum germinare et sancte florere.

Dieser gute Ruf des Klosters Scheyern klingt auch in den nächsten Visitationen (1695, 1698 und 1701) unter Abt Cölestin Baumann (1693—1708) noch nach, wenn auch bereits ganz zart angedeutet wird, daß die Visitatoren in dem celeberrimum horreum (Scheuer = Scheyern) „quaedam lolia, sed satis pauca" gefunden hätten (1698). Aber nachdem das „regimen tyrannicum et puerorum"[20], wie die Regierung des Abtes Cölestin von mehreren seiner Mönche genannt wurde, bereits 1702 eine außerordentliche Visitation notwendig gemacht hatte, redeten die Visitatoren in der ordentlichen Visitation von 1705 während des Spanischen Erbfolgekriegs (1701—1714) eine andere Sprache:

Mallemus in hoc turbulento rerum statu Rmum. D. Abbatem eiusque venerabilem conventum magis solatiis recreare quam praesenti visitationis carta ad maiorem animorum unionem adhortari. Cum autem animadvertamus aliquam inter caput et membra aversionem et hanc radicitus evellere cupientes sequentia puncta pro observatione statuimus.

Aber diesen Riß zwischen Abt und Konvent konnte keine Visitation, weder ordentliche noch außerordentliche, mehr heilen. Und so kündet die nächste ordentliche Visitation vom 14. September 1708 den freiwilligen Rücktritt des Abtes Cölestin an mit den merkwürdig klingenden Worten:

Sicut pacificus fuit ingressus noster, ita erit et discessus; ut autem religiosa pax et concordia, quae tot annis ab alias florentissimo monasterio exulabat, postliminio restituatur ac stabiliatur, quasdam veluti pacis conditiones loco recessus ponimus.

Merkwürdig, fast ironisch, ist das Wort vom pacificus ingressus und discessus besonders deshalb, weil diese Visitation

[20] KAGR 711/61, fol. 150ff.

bzw. der erste Teil vom 8.—14. August 1708 so stürmisch verlief, daß man seine Zuflucht zu einer kaiserlichen Kommission nahm, mit deren Hilfe am 14. September 1708 die ganze Sache geschlichtet wurde.[21]

Die nun folgende friedliche, gesegnete Regierung des Abtes Benedikt Meyding (1708—1722) läßt sich auch aus den Rezeßeingängen herauslesen. Sind die Visitatoren auch bei der ersten unter ihm fälligen Visitation (1711) ziemlich zurückhaltend, da ja der neue Abt als der Hauptgegner seiner Vorgängers gegolten, so erklären sie am 29. Juni 1714 zu ihrem großen Troste:

Vix esse hocce in celeberrimo monasterio sub vigilantissima cura Rmi ac amplmi. D. Praesulis nec non R. P. Prioris, quod ad normam S. Regulae ac Congregationis statuta non sit efformatum. Gratulandi proin potius occurrit materia, quam quod emendemus.

Noch wärmer klingt die Einleitung vom 26. August 1717:

Peracta hodie celeberrimi istius sub umbra S. Crucis iam diu feliciter acquiescentis monasterii visitatio a pulcherrimis, quibus abundare est deprehensum, regularis observantiae mutuaeque pacis et caritatis fructibus vere dulcis et iucunda nobis accidit.

Dieser Eingang ist der erste, welcher auf das in Scheyern so hochverehrte hl. Kreuz anspielt. Von jetzt ab wird es wiederholt, und zwar oft in recht ansprechender Weise erwähnt, so z. B. bei der Visitation vom 5. Mai 1721, wo die Visitatoren wohl unter dem Eindruck des Scheyrer hl. Kreuzfestes, 3. Mai, gestanden sein dürften:

Sicut celeberrimum Schyrense monasterium ... divini cultus et regularis disciplinae zelo proborum iuxta ac doctissimorum religiosorum copia et forti cum primis Sacrae Crucis patrocinio per omnem late viciniam dudum effulsit ac sanctam passim invidiam fecit vel potius accendit aemulationem, ita longissimum et perennaturum eiusdem salutiferi signi praesidium ex animo precamur.

Die Regierung des Abtes Maximilian Rest (1722—1734), welcher als „Prior indignissimus" den ehrenvollen Visitationsrezeß von 1721 unterzeichnet hatte, ließ sich, wie die Visitatoren am 31. Juli 1724 eingangs ausdrücklich hervorhoben, nach jeder Richtung gut an. Aber in der übernächsten Visitation am 11. Dezember 1729, hatten die Visitatoren zu eröffnen, daß sie wohl gute zeitliche Wirtschaft und Wohlstand gefunden:

Non perinde illum disciplinae zelum, quo, qui aliis praesunt, ardere convenit: nec illum etiam virtutis vel boni exempli odorem, quem ab iisdem spargi, quove tum domesticos, tum extraneos trahi vel allici oporteret.

Die strenge Pflicht der Obern, ihren Untergebenen durch ein untadeliges Leben ein gutes Beispiel zu geben, bringen die Visitatoren auch eingangs des Rezesses vom 22. August 1733 in Erinnerung.

---

[21] Die Akten dieser Visitation sind in KAGR 711/61, fol. 384—494.

An Lebensstrenge hätte es nun dem nächsten Abte Placidus Forster (1734—1757) nicht gefehlt, aber leider ging er in den Forderungen an andere über das rechte Maß hinaus[22], so daß er, unzufrieden mit den Anordnungen der Visitatoren, eine höhere Instanz anrief, wodurch eine ordentliche Visitation unmöglich gemacht wurde. Rom umging jedoch die Leitung der bayerischen Benediktinerkongregation nicht, sondern erteilte ihr den Auftrag, in Scheyern eine außerordentliche Visitation vorzunehmen, die im Sommer 1745 stattfand und sich bis zum 3. September hinzog. Die Visitatoren reden von einer „ingens materiae moles", die sie zu verarbeiten gehabt, stellen dann fest, daß die klösterliche Zucht keineswegs ganz und gar darniederliege, wohl aber habe zu ihrem Schmerze der gute Ruf des Klosters durch diese langen Zwistigkeiten zwischen Abt und Konvent schwere Einbuße gelitten. Endlich nach zehn Jahren kam es wieder zu einer visitatio ordinaria. Man hat den Eindruck, als ob die Visitatoren förmlich erleichtert aufgeatmet hätten, als sie am 23. Juni 1749 an den Anfang des Visitationsrezesses die Worte setzten:

Per crucem ad lucem a prima origine celeberrimum istud monasterium sese erigebat et ad excelsum sanctitatis ac sapientiae splendorem pervenerat nec tantae unquam tenebrae lucem eius obumbrarunt, quin denuo Deo protegente emergeret.

Damit nun jeder Nebel von diesem Lichte weiche, wollten sie durch entsprechende Anordnungen Vorkehrungen treffen. Auch am 20. Juni 1752 äußerten sie sich in diesem Sinne, zumal den Visitatoren zu Ohren gekommen war, daß manche den angebahnten Frieden bloß für einen „politischen" („tantum politicam esse") hielten.

Zum Frieden, zur brüderlichen Eintracht und Liebe mahnten die Visitatoren in recht warmen Worten ein letztes Mal unter Abt Placidus am 30. April 1755:

Si mellifluus doctor (Bernardus) s. ordines et monasteria ordinum terrestri paradiso assimilare non dubitat, id certe ex eo inter alia motivo fecisse videtur, quia sicut in illo, ita et in his pacem summam, tranquillitatem perfectam et concordiam animorum oportet esse perpetuam; quam certe omnibus monasteriis eorumque membris non solum optamus, verum etiam ad eam seu implantandam seu revocandam aut conservandam omne studium atque operam nostram conferre semper contendimus.

Wie dies Ziel zu erreichen wäre, legen sie sofort dar:

Quare hortamur superiores, ut subditis se benevolos et affabiles, inferiores vero, ut erga praepositos se submissos ac reverentes exhibeant, omnes denique sese omni humanitate et caritate prosequantur, sine quibus disciplina regularis, observantia sacrae regulae, quin et, quod rei caput est, Dei caritas et gloria plurimum patiatur necesse est.

[22] Näheres bei Hanser Laurentius, Scheyern unter Abt Placidus Forster in Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens, 44. Bd., 1926, S. 108ff.

Einen endgültigen Erfolg ihrer Mahnungen zum Frieden konnten die Visitatoren freilich erst in der nächsten Visitation, die bereits unter die Regierung des Abtes Joachim Herpfer (1757—1771) fällt, zu ihrem „großen Troste" am 25. April 1758 verzeichnen („sub moderno regimine religiosam caritatem, tranquillitatem et pacem magno nostro cum solatio restitutam esse") und gaben der Hoffnung Ausdruck, bei dem Bilde bleibend von den Garben der Tugenden, die in die himmlische Scheuer (Scheyern) eingebracht werden sollen, daß alle so in Segnungen aussäen werden, daß sie eine reiche segensvolle Ernte erwarten dürften.

Die Punkte, auf welche die Visitatoren bei der Visitation der Klöster zunächst und vor allem achteten, waren das Opus Dei, die geistlichen Übungen, die brüderliche Liebe, Friede und Eintracht, Stillschweigen, Klausur, die hl. Gelübde, die entsprechende Heranbildung des Nachwuchses, Fortbildung der einzelnen Ordensmitglieder, mit einem Wort, die reguläre Disziplin, die genaue Beobachtung der hl. Regel und der Statuten. Letztere galten ihnen aber nicht als etwas neben der Regel Stehendes, sondern als etwas aus der Regel sich Ergebendes, „quae (i. e. statuta) ex S. Regula Ss. P. N. Benedicti tanquam ex matre desumpta sunt" (Scheyrer Visitationsrezeß vom 15. Mai 1693).

Obenan stand den Visitatoren das Opus Dei. Die Grundsätze, die sie hierüber in den Rezessen niederlegten, sind eine ansprechende Variation der Regelvorschriften „Operi Dei nihil praeponatur" S. Reg. c. 43 und „Mens concordet voci nostrae" S. Reg. c. 19. So heißt es gleich im Rezeß der ersten Visitation zu Scheyern (1686):

Ut sacrificium laudis, quod Deo per horas canonicas quotidie offerimus, placeat in conspectu Altissimi, ea animi devotione, oculorum continentia totiusque corporis compositione et gravitate persolvendum est, quae a S. P. N. in Regula praescribitur, divinam maiestatem decet et Christi fideles ad maiorem divini cultus reverentiam excitare et accendere potest.

Im Jahre 1689 mahnen die Visitatoren im ersten Rezeßpunkt also:

Ut Uni Deo laudem divinam devoto affectu offerre et iuxta S. Regulam in conspectu Altissimi stantes ferventer praecipimur orare, ita Prophetam, ut sapienter psallamus, auscultare quoque oportet. Proinde non strepero tantum ore, sed amantis cordis concentu, aures Summi demulceantur Dei, et si ullam in rebus humanis locamus aut diligentiam aut operam, huic primas consignemus et palmarium religiosae functionis aestimemus laborem. Ubi tunc propria mentis consideratio, tum superiorum iugis vigilantia omnem exturbet teporem.

Im Jahre 1727 wird die Bedeutung des opus Dei den Scheyrer Benediktinern folgendermaßen vor Augen gestellt:

Praecipuus vocationis nostrae scopus est laus divina seu chorus et a ferventi ad illum surgendi vel conveniendi alacritate plerumque totius diei felix successus dependet.

Die Visitatoren legten überall Gewicht darauf, daß die Liebe zum Chorgebet sich auch in einem freudigen, entsprechend hohen Tone beim Singen und Rezitieren zeige:

Ut laus divina decenter agatur, altiori voce psallatur (Wessobrunn 1701); horae canonicae altiori ac excitatiori voce decantentur, hilarem datorem enim diligit Deus (Weihenstephan 1701); divinam psalmodiam in posterum alacriore voce elevatum ... peragi volumus (Weihenstephan 1717); horae canonicae sive cantentur sive psallantur, nonnihil sublimiori, magis virili voce celebrentur studeantque singuli, ne inter psallendum deficiant (Weißenoe 1746); alacri et alta voce incipiatur et continuetur, ut dici possit Deo et homini iucunda decoraque laudatio (Mallersdorf 1733).

Da und dort wurde besonders vor dem Herunterdrücken gewarnt und eine mittlere Tonlage empfohlen:

Non tam facile vox deprimatur (Tegernsee 1711); in choro seniores non ita deprimant voces, quin iuniores sequi possint et hi non ita elevent, ut illis gravis fiat psalmodia; proinde mediocritas toni servetur et bona harmonia;

und dazu kommt noch ein Sätzlein, das wie eine Drohung aussieht:

Nec quisquam voci parcat, alioquin privandus portione vini: qui enim de altari vivit, etiam serviat altari (Michelfeld 1733).

Das Chorgebet in Scheyern anlangend, konnten die Visitatoren es allerdings nicht wie das von Oberalteich (1727) den anderen Klöstern als Muster und Beispiel vorstellen („psalmodiam divinam cum omni debita gravitate eaque vocum concordia et alacritate celebrari vidimus, quae merito aliis nostris monasteriis in exemplum proponi vel commendari possit"), doch kamen sie wenigstens niemals in die unangenehme Lage, den einen oder anderen Pater wegen Störung des Chorgebets im Rezeß nominatim apostrophieren zu müssen, wie beispielsweise zu Michelfeld (1736), wo sie dem ins Stift zurückgekehrten P. Anselm Horn mit Verweisung an den letzten Platz drohten, falls er durch seine „vox nimis consona" den Chor störe oder sonst der klösterlichen Gemeinde lästig falle, oder zu Mallersdorf (1730), wo dem P. Veremund Weinhart ernstlich eingeschärft wurde, nicht durch seine „vox dissona" alles aus dem Sattel zu heben. Auch sonst brauchten die Visitatoren, was die Art und Weise das Chorgebet zu verrichten angeht, in Scheyern nicht allzuoft eingreifen. Klagen über zu hastiges Beten und völliges Überspringen der Pausen, wie sie P. Ägidius Ranbeck († 1693) in seiner „Pia suggestio"[23] vor Jahren (7. März 1644) dem Abte Corbinian Riegg (1643—1658) vorgetragen, waren selten. Nur einige Male hatten die Visitatoren hierüber Verordnungen zu treffen: 1695 stellten sie fest, „daß der Chor etwas nachlasse" (aliquantulum deficere), was daher komme, daß

[23] Klosterarchiv Scheyern, Pia suggestio des P. Ägidius Ranbeck, fol. 1 ff.

wenige den Choral gut zu singen verständen. Daher seien Übungen im Choralgesang für alle notwendig, namentlich für die Jüngeren, für die übrigens schon die Visitation von 1693 Unterweisung im Choral vorgeschrieben hatte. Neuerdings wurden diese Choralstunden, die bereits in der ersten Visitation 1686 empfohlen worden waren, in Erinnerung gebracht und geboten in den Visitationen von 1698 und 1729.

Pro maiori decore et numero divinae psalmodiae aliquoties per hebdomadam exercitium cantus choralis saltem a Patribus et fratribus iunioribus a prandio instituatur (1729).

In der Visitation von 1701 mahnten die Visitatoren, daß „das Gotteslob mit gleicher Würde und unter Einhaltung der Pausen auch in Abwesenheit des Hochwürdigsten Herrn Abtes abgehalten werde, wie es in seiner Anwesenheit verrichtet wird", und 1705 wiederholten sie diese Mahnung mit dem Beisatz „wie in früherer Zeit" („sicut olim") und „unter Beobachtung der alten Zeremonien". Auf Einhaltung längerer Pausen, die in manchen Klöstern nahezu eine stehende Rubrik des Visitationsrezesses wurde, brauchten sie nur noch zweimal, 1724 und 1729, zu dringen. Bei letzterer Visitation (1729) schärften sie auch ein, „daß die Chorzeremonien von allen genau und gleichmäßig eingehalten werden". Schon 1711 hatten die Visitatoren „ad maius Dei obsequium, augmentum maiestatis divini officii et decorem s. Unionis" (i. e. congregationis) es dem „Eifer" des Abtes empfohlen, er möchte das für die Kongregation zusammengestellte Caeremoniale[24] nach Möglichkeit in allgemeine Übung bringen. Dem Abt persönlich war dabei nahegelegt worden, er möge zufolge Beschluß des Generalkapitels von 1708 ständig und überall Ring und Pektorale tragen und das Mozett anlegen, so oft er sich in den Chor oder in das Refektorium begebe. Diese Praxis war übrigens schon vor zehn Jahren (1701) dem Abte Coelestin anempfohlen worden:

Placeat Rmo. D. Abbati muzettam (sic!) adhibere cum simplici cruce locis et temporibus in praeterito generali capitulo (1698) expressis ad modum ac praxin quotidianam Congregationis Helvetiae, Cassinensis et aliarum.[25]

---

[24] Die Abfassung eines Caeremoniale nach dem Muster des Caeremoniale Benedictinum (Dillingen 1641) von Abt Karl Stengel von Anhausen († 1663) wurde im 5. Generalkapitel 1695 dem Abt Placidus Steinbacher von Frauenzell übertragen, der bereits im 6. Generalkapitel 1698 die Arbeit vorlegen konnte. Doch beschäftigte das Caeremoniale noch viele Generalkapitel, bis endlich im Jahre 1737 dasselbe zu Tegernsee im Druck erschien. Dies sog. Tegernseer Caeremoniale war in manchen Klöstern der jetzigen bayerischen Benediktinerkongregation in Gebrauch bis zum Jahre 1920, in welchem das in jahrelanger Arbeit vorbereitete neue „Manuale Caeremoniarum et Rituum" in der ganzen Kongregation eingeführt wurde.

[25] Das Recht, das Mozett, dieses signum iurisdictionis zu tragen, leiteten die Äbte der bayerischen Benediktinerkongregation nach Andeutungen des 6. und 9. Generalkapitels (1698 bzw. 1708) von der Communicatio pri-

Die Patres aber sollten, wie es bereits 1689 beschlossen worden, die Flocke nehmen zum Hochamt, zur Vesper, im Beichtstuhl, bei Predigten, Prozessionen und sonstigen Feierlichkeiten (1711).

Weiterhin hatten die Visitatoren, was das Wie des Chorgebets angeht, ein paarmal (1701 und 1705) zu mahnen, daß im Chore Schweigen herrsche und „alle Unehrerbietigkeiten und Mißbräuche, die sich bisher eingeschlichen, beseitigt werden sollten" (1705). Hierher gehört auch die praktische Verordnung der Visitatoren (1745), es sollten zur Verhütung von Verwirrungen, die im Chor durch die Verschiedenheit der Psalterien im Asteriskus entstehen, alle Chorbücher nach einem vom Abte ausgewählten Normalpsalterium verbessert werden.

Konnten die Visitatoren in den eben besprochenen Punkten in Scheyern im ganzen wohl zufrieden sein, so mußten sie betreffs des Chorbesuchs um so öfter und ernster auftreten. Als Grundsatz galt: Jeder hat am Chor und an den klösterlichen Übungen teilzunehmen, außer er ist durch sein Amt daran verhindert (1693); niemand darf sich ohne besondere Erlaubnis den kanonischen Tagzeiten entziehen (1705); wer fehlt, hat sich dem P. Prior zu stellen und ihm den Grund seiner Abwesenheit oder seiner Nachlässigkeit anzugeben, und falls die Gründe nicht als triftig erfunden werden, soll der Prior solche Nachlässige mahnen und nach Bedarf bestrafen (1693), ja wer häufig oder gewohnheitsmäßig vom Chore ferne bleibt, soll vom Prior zitiert und sogar öffentlich im Kapitel mit entsprechenden Bußen geahndet werden (1724 und 1727). Auch die Offizialen sollten, soweit es ihre Verwaltungsgeschäfte gestatteten, den Chor besuchen (1686, 1693, 1698, 1729, 1745), zum mindesten sollten sie an Matutin und Laudes, die früh 4 Uhr gehalten wurden, teilnehmen (1724); 1714 erhielt der Küchenmeister ausdrücklich die Mahnung, öfter in die Non zu gehen. Allgemein verordneten die Visitatoren (1695), „es möchten die Ge-

---

vilegiorum congregationis Cassinensis ab, welche die Kongregation am 11. August 1691 von Papst Innozenz XII. erhalten hatte. Das 9. Generalkapitel drang darauf, von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, weil sie sonst per non usum verloren gingen (9. Generalkapitel Sess. 4. Res. 3). Wie an Abtsbildern des 18. Jahrhunderts zu ersehen ist, wurde der Gebrauch des Mozetts allgemein üblich, sogar der hl. Benedikt wurde vielfach dargestellt mit Flocke (Kukulle), Mozett und Pektorale. Nach dem Caeremoniale Monastico-Benedictinum von Tegernsee (1737) S. 95 und 97, ging der Abt in den Kartagen mit Kukulle und Mozett in die Trauermette, mit Skapulier und Mozett in die Prim. An diesen Brauch hielten sich auch noch die drei ersten Äbte des seit 1838 wiedererrichteten Scheyern: Bei bestimmten Feierlichkeiten, Lichter-, Aschen- und Palmweihe, bei Einkleidung sowie feierlichen Prozessionen erschienen sie in Flocke und Mozett. Es dürfte für den Liturgiker interessant sein, dieser Tradition in den alten Benediktinerklöstern nachzugehen.

schäfte in der Verwaltung und Apotheke, auch die Privatstudien und juristischen Übungen so geordnet werden, daß sie ohne große Beeinträchtigung des Chores geschähen, „quia iuxta statuta c. 4 § 1 nostra professio Dei laudibus celebrandis et cultui divino principaliter nos addicit". Im Jahre 1687 wurde dem Abt Gregor ans Herz gelegt, dafür „zu sorgen, daß der Prior nicht wegen der Gäste und anderweitiger äußerer Geschäfte vom Chor und Konvent ferngehalten werde, „quia maior spiritualium quam temporalium habenda est cura". 1729 ermahnten und beschworen die Visitatoren den Abt selbst (Maximilian Rest), „im Herrn, sich zeitiger zur Ruhe zu begeben, damit er so oft als möglich, nicht bloß an Festtagen (wie die Statuten verlangen), sondern auch an anderen Tagen dem Morgenoffizium beiwohnen könne." Im gleichen Rezesse wurden auch alle Dispensen, vom Chor und Refektorium wegbleiben zu dürfen, aufgehoben; ausgenommen waren von dieser Verfügung nur die wirklich Kranken, die beiden Greise P. Maurus Ulrich (74 Jahre alt) und P. Ämilian Ganz (72 Jahre alt) sowie die Offizialen, welch letztere aber wenigstens an Sonn- und Feiertagen sowie an anderen Tagen, soweit ihre Amtsobliegenheiten es erlaubten, mit den anderen den Chor besuchen und die sonstigen geistlichen Übungen halten sollten. Eine Chordispens wurde (1745) auch den Predigern zugesichert; wer eine Predigt zu halten hatte, durfte tags vorher vom Kompletorium wegbleiben, am Tage selbst nach der Matutin, das heißt vor den Laudes den Chor verlassen, und brauchte tags darauf, falls nicht ein Hochfest einfiel, den Frühchor nicht besuchen. Die Seelsorgspatres der Pfarrei[26] erhielten (1745) im allgemeinen folgende Weisung:

Vicarii eorumque adiutores in parochiis functiones suas ita attemperent, ut quantum sine praeiudicio vel caritatis erga proximum vel concrediti officii fieri potest, diligenter (in choro) compareant.

Krankenbesuche sollten sie nicht geflissentlich (studiose) so weit hinausschieben, daß sie nicht zur Vesper, geistlichen Lesung, zum Tisch oder Kompletorium erscheinen könnten. Sollte aber ein Notfall dies verlangen, dann sollte der Prior entweder zuvor oder wenigstens nachher davon verständigt werden.

Gewisse Schwierigkeiten betreff des Chorbesuchs und besonders des Konventamts ergaben sich aus der Besorgung der Filiale Niederscheyern, die als eine damals gerne und stark besuchte marianische Wallfahrt[27] einer besonderen seelsorglichen

[26] Mit Ausnahme von Scheyern und der Filiale Niederscheyern sowie Fischbachau, einer zu Scheyern gehörigen Propstei, wurde keine der inkorporierten Pfarreien von Patres versehen.

[27] Zum Beweise dienen die noch im Archiv zu Scheyern aufbewahrten 10 Bände „Gratiae seu Beneficia D. V. Mariae in Niederscheurn", beginnend mit dem Jahre 1635.

Betreuung bedurfte. Drei Visitationen (1695, 1705, 1752) beschäftigten sich mit dieser Angelegenheit, und es ist interessant, aus der Formulierung der betreffenden Rezeßpunkte herauszulesen, wie die jeweiligen Visitatoren diesen Widerstreit zwischen Chor und klösterlicher Disziplin einerseits und Pflege einer Marienwallfahrt und Seelsorge anderseits schlichteten. So stehen die Visitatoren von 1695 mehr auf Seite ersterer, wenn sie ernst und gemessen schreiben:

Cultui divino in choro multum obest frequens religiosorum excursus, quia difficulter ad officium seu missam conventualem redire possunt, ideo imposterum uno die non plures quam duo patres pro legendis missis votivis ad B. Virginem in Nider-Scheyrn dimittantur, qui tamen, sicuti simul et coniunctim clausuram egrediuntur, ita etiam taliter mature ad monasterium revertantur (1695).

Von einer Hinneigung auf die andere Seite zeugen die warmen Worte in der Visitation von 1705:

Ad promovendum cultum B. V. concedimus, ut ad Thaumathurgam in Niederscheyern duo P. P. pro legendis missis dimitti possint, qui tamen etc.

Wie ein erfreulicher Vergleich fühlt sich, was 1752 verfügt wurde:

Cum diebus sabbatinis plerumque tres sacerdotes (die „zwei" Patres müssen also die Wallfahrt sehr gefördert haben) satis mature excurrere debeant in Niederscheyern, inde ne devotio fidelium obicem nec disciplina claustralis ob quorundam absentiam detrimentum patiatur, capitula hebdomadaria deinceps feriis sextis vel alia die non impedita instituantur.

Also zur Pflege der Marienverehrung ließ man sich sogar auf eine Änderung der Klosterordnung ein. Freilich für anderweitige Aushilfen in Nachbarspfarreien, soweit es sich bloß um Lesung von hl. Messen (etwa Beimessen bei Seelengottesdiensten) handelte, galt die Verordnung der Visitation (1721), daß die hierfür bestimmten Patres niemals vor der Prim, die um 6¼ Uhr abgehalten wurde, das Haus verlassen sollten.

Einen etwas harten Stand hatten die Visitatoren so ziemlich in allen Klöstern bezüglich der sogenannten dispensationes nocturnae, von denen später noch ausführlicher die Rede sein wird. Man hatte nämlich fast allerorts Rekreationstage bzw. Rekreationsabende, auch solatia genannt, die an die Abendmahlzeit sich anschlossen. An solchen Tagen wurde das Kompletorium, das sonst um 7 Uhr stattfand, vor dem Abendessen gehalten. Schon das 2. und 3. Generalkapitel (1686 und 1689) hatte sich mit diesen dispensationes nocturnae beschäftigt und hätte sie am liebsten ganz beseitigt, schließlich gestattete sie das 13. Generalkapitel (1720) für die Zeit der Fastnacht, der Aderlässe und für einige Tage des Jahres je nach den Verhältnissen der einzelnen Klöster. In diesem Sinne verfügten im Jahre 1695 die Visitatoren auch zu Scheyern mit Berufung auf das 3. Generalkapitel (1689) und bestimmten, daß derartige

Erholungen nicht über 9 Uhr hinaus dauern dürften. Aber nahezu in allen späteren Visitationen sahen sich die Visitatoren veranlaßt, auf das Antizipieren des Kompletoriums immer wieder zurückzukommen. Als Höchstzahl der Rekreationstage setzten sie für Scheyern, abgesehen von Fastnacht und der zweimaligen Aderlässe, zwölf an (1721).

Ins Gebiet des gottesdienstlichen Lebens gehören auch noch folgende Punkte: Im Jahre 1687 wurde gewünscht, daß „in Zukunft die Feste 2. Klasse mit größerer Feierlichkeit im Chore begangen werden sollten." In der Kirche scheint man, dem Zuge der Zeit folgend, die polyphone Musik allzusehr bevorzugt zu haben. Daher verordnet die Visitation von 1711, „es möchte beim Konventamt an höheren Duplexfesten nicht so häufig, wie seit einiger Zeit geschehen, polyphon (modulis musicis) gesungen werden." Dagegen war an Sonn- und gebotenen Feiertagen, zumal an Prälaten- und Priorfesten in der Kirche Figuralmusik. Der Prior hatte durch Anschlag am schwarzen Brette zu sorgen (1729), daß die Musiker sich rechtzeitig im Chore einfinden, zu jeder Zeit hl. Messen stattfinden sowie auch die Beichtstühle gut besetzt sein konnten. Auf gute Meßordnung wurde mit Berufung auf die Statuten (c. 6 „ut una missa post alteram habeatur, quatenus devoti fideles in ecclesiam venientes omni tempore Sacrum audire possint") wiederholt gedrungen, so schon 1686:

Velut vi statutorum singulis diebus, ita multo magis diebus Dominicis et festis fiat certa distributio missarum legendarum, ut fideles quocunque tempore advenientes Sacrum audire possint.

So ähnlich 1711, 1721 und 1724. 1711 war noch besonders angeordnet worden, daß „ad quodvis ordinarium Sacrum" ein eigenes Glockenzeichen gegeben werde, „damit die Gläubigen kommen, wenn sie wollten, oder daß sie wenigstens durch ein Schußgebetlein im Geiste am hl. Opfer teilnehmen könnten („iaculatoria intentione Deo offerre").

Im Beichtstuhl sollten, namentlich an Wallfahrts- oder Konkurstagen auch die Offizialen mittun (1686), ferner sollten die Beichtväter zur rechten Zeit sich im Beichtstuhl einfinden und es nicht wagen (nec praesumant), eher aufzustehen, als bis alle Beichtleute erledigt wären (1736), kurz alle sollten fest zusammenhelfen, damit an größeren Konkurstagen der Beichtstuhl zur rechten Zeit zu Ende sei und man nicht wegen Mangel an Beichtvätern den Mittagstisch verschieben müsse; für gewöhnlich sollten alle auf das gegebene Zeichen hin aufstehen und bei Tisch erscheinen (1749). Wenn man nun bedenkt, daß die Zahl der Kommunikanten um jene Zeit (1745) jährlich gegen 20000 betrug, das ganze Kloster aber damals den Abt einschließlich

bloß 18 Priester zählte, von denen nur 14 zu Hause waren, so war die Arbeit im Beichtstuhl nicht gering.

Mehr rubrizistisch-liturgischer Natur waren folgende Bestimmungen: Falls in Laudes und Vesper die Suffragien träfen, sollten sie nicht mehr wie bisher nach dem Benedicamus Domino, sondern nach Vorschrift der Rubriken des Breviers nach der Hauptoration bzw. den Kommemorationen verrichtet werden (1686); das von Papst Leo X. mit Ablässen versehene Sacrosanctae sollte inskünftig nach allen Tagzeiten nicht bloß von einem einzigen, sondern von allen mitsammen laut gebetet werden (1687). Nicht völlig klar ist folgende Verfügung von 1698: „Pro conformitate Rmus. D. Abbas in choro aeque ac in refectorio non incipiat antiphonas nisi in suo festo excepta benedictione. Reliqua fiant a P. Officiatore." Daß unter den Antiphonen beim Tischgebet das Oculi omnium, Edent pauperes etc. gemeint ist, liegt auf der Hand; ob aber im Chor die Antiphonae Marianae oder die Antiphonen zu den horae minores gemeint sind, läßt sich nicht entscheiden. Da nach den älteren Chorregeln der bayerischen Benediktinerkongregation für die Intonation der Antiphonen in Matutin und Laudes die Hebdomadarseite maßgebend war, so kommen diese Antiphonen nicht in Betracht.

Unter den Sonderpunkten, welche 1711 die Visitatoren dem resignierten Abte Coelestin Baumann hinterließen, war auch ein liturgischer. Darin wurde erklärt, einem resignierten Abte komme es nicht zu, die sacra paramenta vom Altare zu nehmen und bei der Privatmesse den dreifachen Segen zu geben; da auch anderswo bezüglich der resignierten Äbte die Praxis so sei, so müsse er sich daran halten.

Hierher gehören auch einige Beschlüsse und Anregungen, welche die Generalkapitel gemacht und die von den Visitatoren den einzelnen Konventen noch eigens anempfohlen bzw. geboten wurden. So wurde 1711 von Visitations wegen angeordnet, daß in Zukunft während des Generalkapitels „pro felici ad nostrae Congregationis et totius Ecclesiae utilitatem successu" von allen Priestern in der hl. Messe aus den Orationes diversae des Missale die Kollekte „Pro Praelatis et Congregationibus eis commissis" eingelegt werde. Im Jahre 1733 empfehlen die Visitatoren mit Berufung auf das letzte Generalkapitel (1732) aufs eindringlichste, daß „pro bono statu angelicae nostrae Congregationis" allmonatlich irgendein Werk der Andacht verrichtet, etwa eine hl. Messe gelesen werde. Ebenso warm vertraten sie 1729 den von mehreren Generalkapiteln geäußerten Wunsch einer täglichen Besuchung des Allerheiligsten (1729) und der täglichen, wenigstens privaten Verrichtung des Marianischen Offiziums (1711, 1720, 1729). Die weitere Empfehlung der

ewigen Anbetung, welche der Kurfürst für ganz Bayern angeordnet und die in Scheyern bereits eingeführt war, steht im Visitationsrezeß von 1749 an erster Stelle. 1752 kamen die Visitatoren nochmals im Hinblick auf die für unseren Orden gefahrvollen und gefahrdrohenden Zeiten auf die Monatsmesse „pro bono statu ordinis nostri et congregationis" zurück und wünschten, daß bei allen hl. Messen täglich die Oration „Deus refugium nostrum et virtus" (Nr. 12 der orationes diversae) gebetet werde.

Des hl. Kreuzes „als dieses Klosters größten und ältesten Schatzes" geschieht in den eigentlichen Rezeßpunkten nur ein einzigesmal (1693) Erwähnung, und auch da nicht in Hinsicht auf seine liturgische Verehrung, die wohl als selbstverständlich betrachtet wurde, sondern aus Gründen der sichereren Verwahrung. Es wurde nämlich angeordnet, daß die Fenster der oberen Sakristei (jetzt Kapitelsaal), wo das hl. Kreuz und die kostbareren Kirchengeräte aufbewahrt wurden[28], eiserne Gitter erhalten sollten, „damit man nicht die Gefahr nächtlichen Einbruchs und Raubes befürchten müsse". Auch sonst sollten beide Sakristeien entsprechend gesichert sein, etwa durch eine eigene Nachtwache, die der Abt zum größeren Nutzen für das ganze Kloster anordnen möge (1693).

Wie in den Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation Chordienst und geistliche Übungen in ein und demselben 4. Kapitel behandelt sind, so werden letztere auch in Visitationen vielfach in einem Zuge mit dem divinum officium erwähnt und ihre getreue Verrichtung wärmstens empfohlen. Die Statuten schreiben in Kap. 4 § 2 zunächst für jeden Tag eine halbstündige Betrachtung vor, die von ½6—6 Uhr früh zu halten ist, und zwar in den Zellen oder bei großer Winterkälte im geheizten Museum, weiterhin verordnen sie jährliche Exerzitien, die wenigstens 8 Tage dauern sollen. Dazu kommen noch die beiden Gewissenserforschungen, das Partikularexamen vor dem Mittagstisch und die abendliche Gewissenserforschung vor dem Schlafengehen. Beiden gilt der Beisatz der Statuten „sine ulla dispensatione". Für die geistliche Lesung wird im gleichen Kapitel § 3 eine volle Stunde, von 4—5 Uhr abends, angesetzt, außerdem sollte noch jeden Tag vor dem Kompletorium von ¾7—7 Uhr eine gemeinsame fromme Lesung stattfinden.

Die Grundsätze, welche die Visitatoren für das Opus Dei aufstellten, wendeten sie auch auf die geistlichen Übungen an. Vor allem galt: Niemand darf sich den geistlichen Übungen entziehen; wer daran verhindert ist, hat sich beim Prior zu ent-

[28] Abt Placidus Forster baute 1739 die hl. Kreuzkapelle, wo seitdem das hl. Kreuz im Tabernakel des Altars aufbewahrt wird.

schuldigen. Wiederholt (1693, 1695, 1698, 1745) schärften die Visitatoren zu Scheyern diese Verpflichtung in Verbindung mit der Chorpflicht ein. Schon bei der ersten Visitation 1686 erhielten die Obern die Mahnung, die auch in die Statuten aufgenommen war, zu wachen und nachzusehen", daß man nicht die für Studium und geistliche Lesung bestimmte kostbare Zeit verschlafe". Abt Maximilian Rest (1722—1734), der auch in manch anderen Punkten besondere Weisungen bekam, beschworen die Visitatoren (1729) eindringlich, „eifrig die täglichen geistlichen Übungen zu den bestimmten Stunden zu halten", denn sie seien „unicum spiritus nostri nutrimentum". Zu den geistlichen Übungen, seien sie am Vormittag oder Nachmittag, sollten alle in strengstem Stillschweigen sich in ihre Zellen oder an den hierfür bestimmten Ort begeben, dabei sollte alles Plaudern und Herumlaufen im Hause unterbleiben, ferner sollte in dieser Zeit niemand in den Garten gehen (1693), der zufolge Rezeß von 1686 vor Beendigung des Mittagtisches überhaupt nicht geöffnet werden durfte. An Erholungstagen, an denen, wie oben erwähnt, das Kompletorium vor dem Abendtisch antizipiert wurde, sollte vor dieser kanonischen Tagzeit wenigstens eine halbe Stunde lang geistliche Lesung in den Zellen stattfinden (1711). Zweimal (1717 und 1721) erinnerten die Visitatoren auch an die vorgeschriebenen Jahresexerzitien Als passende Zeit hierfür („tempus pietati et devotioni prae ceteris anni partibus opportunum et amicum") schlugen sie die hl. Fastenzeit vor; in zwei oder auch mehr Abteilungen sollten sie sich in die hl. Einsamkeit begeben (1717). Und zwar sollten die Exerzitien nicht wie bisher bloß sechs, sondern nach der löblichen Gewohnheit anderer Klöster volle acht Tage dauern. So viel Tage seien auch zur Gewinnung der für Exerzitien bewilligten Ablässe notwendig und so viel seien ausdrücklich durch die Kongregationsstatuten vorgeschrieben (1721). Aus letzteren (Cap. 4 §2) sowie aus den Rezessen geht deutlich hervor, daß diese Exerzitien nicht gemeinsam mit öffentlichen Vorträgen, sondern privatim in den Zellen gehalten wurden. Seltsam berührt uns Benediktiner der neuen Zeit, daß unsere Vorfahren in den bayerischen Benediktinerklöstern, die so äußerst sparsam in Erteilung von Chordispensen waren, für die Zeit der Exerzitien statutengemäß (Cap. 4 § 2) mit Ausnahme des Frühchors, des Konventamts und der Vesper vom Chorgebet befreit waren.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ehrenrettung Konstantins von Afrika.

Von **Sanitätsrat Dr. Rud. Creutz.**

Die nachfolgenden Ausführungen, als notwendige Ergänzung gedacht zu der in Bd. 47 dieser Zeitschrift erschienenen Arbeit über Constantinus Africanus, hatten schon teilweise Gestalt angenommen, ehe am 25. September 1930 der VIII. Internat. Kongreß für Geschichte der Medizin das ehrwürdige Monte Cassino, seine Verdienste um die mittelalterliche medizinische Wissenschaft und seinen großen Sohn Konstantin ehrte. Doch mußte das denkwürdige Ereignis einen weiteren Ansporn geben, der Frage bis auf die Wurzeln nachzugehen, wie es dazu kommen konnte, daß mittelalterliche und neuzeitliche Historiker, einer von dem anderen und wenig zu ihrem Ruhme, die Verdächtigungen gegen Konstantin übernahmen und bis nahe an unsere heutigen Tage vererbten. So mag zunächst der Konstantin vor unseren Augen vorbeigeführt werden, wie ihn 800 Jahre lang seine Kritiker zu sehen glaubten. Ihm trete dann kurz der wirkliche Konstantin gegenüber, wie ihn das „Hochsalerno" zweifelsohne gekannt hat.

1. Konstantin im Spiegel der Jahrhunderte.

Die frühesten Angreifer Konstantins kennen wir nicht. Aber daß sie vorhanden gewesen sind, möchte man aus den Worten Konstantins schließen, die in der Vorrede zur Übersetzung von Abu Dschaafers „*Viaticus*"[1] stehen: „Quem nostrum laborem, si quis dente canino corroserit, in nugis suis inveterati torpescere et dormitare sunt dimittendi". Auch die Urheber des zweiten Angriffs sind unbekannt. Auf sie deutet Konstantins Schüler Johannes Afflacius, wenn er Konstantin einen „translator fidelissimus" nennt[2], aber nicht erkennen läßt, ob der Angriff vor oder nach dem Tode Konstantins erfolgte.

Als dritter Angreifer erscheint Stephanus von Antiochia, wahrscheinlich aus Pisa stammend, der im Jahre 1127 seinerseits eine wortgetreue Übersetzung des „el maliki" des Ali Abbas vollendete[3] und die Gelegenheit ergriff, in der Vor-

[1] Vgl. Bd. 47, S. 18 und 38.
[2] Vgl. Bd. 48, S. 304 und 313.
[3] Gedruckt Venedig 1493, Lyon 1523.

rede den ersten Teil von Konstantins Pantegni zu beanstanden, ohne Konstantins Namen zu kennen. Die Wendungen des Stephanus, von mir früher wörtlich zitiert[1], besagen mit dürren Worten, daß Konstantin das „el maliki" betrügerisch übersetzt und sich als Autor (inventorem) des Werkes bezeichnet habe. Zu dieser Zeit war Konstantin schon 40 Jahre tot, und es ist auch sehr zweifelhaft, ob sein Schüler Johannes das Jahr 1127 erlebt habe. Steinschneider hat zu seiner Zeit bezweifelt[2], ob die Auslassungen des Stephanus gegen Konstantin so bald in Europa bekannt geworden seien, aber unten wird ein Zeugnis erbracht werden, daß die Übersetzung des Stephanus um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Salerno wohl bekannt war.

Wenden wir uns der Betrachtung zu, wie eine Reihe von sehr nahmhaften Gelehrten des 13. und 14. Jahrhunderts sich zu Konstantins Übersetzungen stellte.

Der ausgezeichnete Gelehrte Petrus Hispanus, geb. zu Lissabon und 1277 als Papst Johannes XXI. gestorben, ist der erste bekannt gewordene Kommentator der Konstantinischen Bearbeitung der Werke des Isaak Judaeus. Da Andreas Turinus die Kommentare des Petrus Hispanus mit in die „*Opera Ysaak*"[3] aufgenommen hat, so sind sie hier bequem zugänglich. Auf Blatt 11 spricht Petrus über die doppelte „causa efficiens" des *liber diaetarum universalium* und nennt den „Isaak arabs, professione hanc scientiam in arabico sermone tradens" als die „eigentliche causa efficiens". Dagegen sei Konstantin, der Mönch von Monte Cassino, die „causa trafferens et disponens". Bei diesem wichtigen Zeugnis im 13. Jahrhundert für Konstantin, den Übersetzer, könnte man aus dem Worte „disponens" (umstellend, ordnend) schließen, daß Petrus Hispanus die von Konstantin bewirkten Umstellungen des Isaakschen Textes wohl gekannt habe.

Konstantin als Übersetzer wird auch von dem Zeitgenossen des Petrus Hispanus, dem Genuesen Simon a Cordo, bezeugt. Simon war Leibarzt der Päpste Nikolaus IV. und Bonifatius VIII. und starb im Jahre 1303. Doch weil er mit der ihm zu freien Übersetzungsart Konstantins nicht einverstanden war, entnahm er aus Konstantins Arbeiten nur wenig für sein berühmtes Buch „*Clavis sanationis*"[4] und sagt es in der Vorrede „Et si aliqua ex libris Isahac seu ex aliis a Constantino translatis collegi, ea perpauca sunt. Nam eius translatio satis est mihi suspecta".

Zwei weitere berühmte Autoren des 13. und des beginnenden 14. Jahrhunderts, Taddeo Alderotti und Pietro d'Abano, treten

[1] Bd. 47, S. 25.
[2] Virchows Archiv, Bd. 39, 1867, S. 333.
[3] Lyon 1515. Vgl. auch Bd. 47, S. 13ff.
[4] Gedruckt Parma 1473, Padua 1474, Venedig 1486, 1507, 1510 usw.

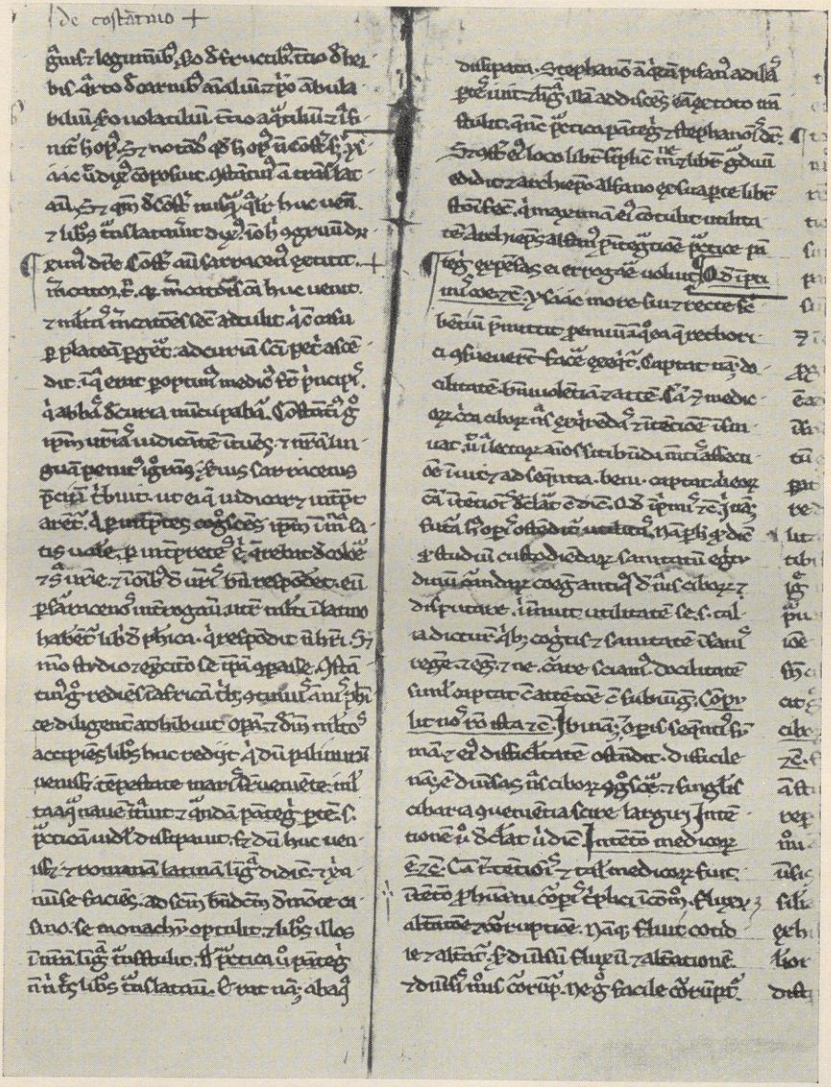

„Aus Cod. lat. Amplonianus (Erfurt) Octav. 62ª."

nunmehr Konstantin in direkt feindlicher Weise entgegen. Alderotti (1223—1303), besser bekannt als Thaddaeus Florentinus und seit 1260 bedeutender Gelehrter an der Hochschule Bologna, läßt trotz seiner schmähenden Worte deutlich erkennen, daß Konstantin auch von ihm als Übersetzer gekannt war. In seinem Werke „*Expositiones in arduum aphorismorum Hippocratis volumen*“[1] steht im Prooemium „Et translationem Constantini persequar, non quia melior, sed quia communior. Nam ipsa pessima est et defectiva et superflua quandoque. Nam ille insanus monachus in transferendo peccavit quantitate et qualitate. Potius voluissem sequi Pisanum“[2].

Die Höhe der Verdächtigung gegen Konstantin erreicht Pietro d'Abano (Petrus Aponensis, 1250—1315, nach anderen 1253– nach 1319). Pietro, Hochschullehrer in Padua und Treviso, war eine der glänzendsten Gelehrtenerscheinungen des Mittelalters. Sein umfangreiches Hauptwerk „*Conciliator differentiarum philosophorum et praecipue medicorum*“[3] galt jahrhundertelang als der Inbegriff höchster Gelehrsamkeit. Bei der Bedeutung, die das Urteil eines solchen Mannes für viele Generationen hatte, glaube ich alle auffindbaren Stellen über Konstantin wiedergeben zu sollen. In These I (des „*Conciliator*“) „an necessarium sit medico, ceteras scire speculationis scientias“, wo er den von Ali Abbas in seinem el maliki hierzu eingenommenen Standpunkt bespricht, wird Konstantin nur beiläufig erwähnt, „unde Constantini translatio sententiae inhaerens et ceterarum liberarum artium esse necessarias“. In These 24 handelt Pietro von einer unklaren Stelle im liber febrium des Isaac Judaeus und legt dem übersetzenden Konstantin die Schuld bei „si itaque sermo Isaak vanus exiit, quod forte non parum ex monacho evenit transferente“. Aber in These 3 „an medicina non sit scientia“ versteigt sich Petrus zu folgender großen Schmähung: „propter quidem tertium huius sciendum est, quod Constantinus apostata in principio eius grandioris furti, quod pantegni seu totam artem appellavit, voluit medicinam supponi sive subalternari logicae naturali et morali etc.“ Petrus d'Abano nennt also Konstantins *Pantechne* den „größeren Diebstahl“, somit wird er die Übersetzung des Viaticus des Abu Dschaafer als den „kleineren Diebstahl“ angesehen haben. Petrus war auch darüber orientiert, daß Konstantin in der islamischen Religion geboren war. Wir werden noch in einem bisher unbekannten Zeugnis des 12. Jahrhunderts belehrt werden, daß Konstantin erst im späteren Alter zum Christentum übergetreten ist. Es

[1] Gedruckt Venedig 1527.

[2] Gemeint ist Richard Burgundio aus Pisa († 1194), Übersetzer vieler Werke von Hippokrates und Galenos.

[3] Ich benutze die Großfolio-Ausgabe, Venedig 1476.

muß aber trotzdem befremdlich erscheinen, daß Petrus d'Abano, als Vertreter der Scholastik, den zum Christen gewordenen Konstantin einen „apostata" nennen konnte.

Eine fast noch stärkere Trübung des geschichtlichen Bildes von Konstantin finden wir bei dem namhaften Gelehrten Valescus de Taranta, (um 1350—1425), der lange Jahre Lehrer in Montpellier und Leibarzt Karls VI. von Frankreich war. Er schrieb, wie er selbst berichtet, seit dem Jahre 1418 ein Werk „*Philonium, aureum ac perutile opus practicae medicinae*", das als sehr geschickte Zusammenfassung alter Autoren im Mittelalter sehr verbreitet war[1]. Im 7. Buche, Kap. IX, Bl. 194^{v}, in der Fieberlehre bei der „declaratio in quotidianam", findet sich mitten im Text ohne Zusammenhang mit dem Thema folgender Ausbruch des Valescus: „unde sciendum, quod licet Constantinus imponat sibi, quod ipse fecit pantechnum. Tamen fallitum, quia Rases composuit ipsum, sicut ego reperi in quodam antiquissimo libro, ubi expressa ponitur in principio ‹Incipit liber Rasis philosophi.› Verumtamen Constantinus mutavit titulum et prohemium. Hisaachus etiam christianus (!) composuit viaticum et non Constantinus, ut fatetur Gerhardus Cremonensis super eundem librum. Pereant ergo latrones, qui metunt et non seminaverunt et ponunt falcem in messa aliena". Die ganze Stelle des Valescus findet sich auch in dem anonym erschienenen Werk „*De febribus opus sane aureum etc.*". Venedig 1576, Bl. 274^{v}.

War also Konstantin nach Pietro d'Abano ein Dieb, so war er in den Augen des Valescus de Taranta ein Räuber. Aber Valescus zeigt, daß er weder Ali Abbas als Verfasser des el maliki-Pantegni noch Abu Dschaafer als Autor des *Viaticus* kennt, sondern Rases bzw. Isaac Judaeus substituiert. Und doch hätte er sich, wenn er den Stephanus Antiochenus nicht kannte, bei Pietro d'Abano über Ali Abbas belehren können, der im *Conciliator* als „Halyabbas" unzählige Male genannt wird.

Valescus hatte zu Montpellier einen ausgezeichneten älteren Zeit- und Amtsgenossen Geraldus de Solo, gestorben um 1371, der auch als Giraldus Bituricensis vorkommt. Sein heute sehr seltenes Sammelwerk (Venedig, Octav. Scotus, 1505) enthält auch einen Kommentar zum „*Breviarius Constantini dictum viaticum*"[2]. Hier wird auch die angefeindete, unklare Vorrede Konstantins[3], die später in die „*Opera Ysaak*" überging, anscheinend zum ersten Male gedruckt. Auch Geraldus sieht Isaak als den Verfasser des Viaticus an, und da wir dieser eigentümlichen

[1] Zuerst gedruckt Lyon 1490. Ich benutze die Ausgabe Venedig 1521.
[2] Ich habe zu diesem Werk auch den Cod. Amplon. Q 174 (Erfurt) verglichen.
[3] Vgl. Bd. 47, S. 18 und 37f.

Verwechslung noch häufiger begegnen werden, so werde ich unten davon besonders handeln. Gegenüber Konstantin verhält sich Geraldus ganz anders als seine Vorgänger. Er nennt Konstantin ausdrücklich als Übersetzer und zitiert ihn in seinen ausführlichen Kommentaren fast auf jeder Seite, entweder „ut dicit Constantinus", „secundum Constantinum", oder „Constantinus vel Isaac". Hie und da braucht er auch Wendungen „ut praecipit, ut dicit Isaac", so daß Geraldus vollkommen orientiert erscheint, sowohl über die Beziehungen Konstantins zu diesem arabischen Werk, wie zu anderen, denn er bedient sich auch des Ausdrucks „ut habemus a Constantino in pantegni et in libro stomachi". Nirgendwo aber liest man den geringsten Angriff auf Konstantin, was um so bemerkenswerter ist, als die Auslassungen des Pietro d'Abano auch in Montpellier schwerlich unbekannt waren.

Nach dem Jahre 1500 beginnen die ersten Versuche einer methodischen Darstellung der Geschichte der Medizin. Als den frühesten auf diesem Gebiete betrachten wir den fränkischen Gelehrten und Arzt Benedictus Curtius Champier zu Lyon. Er lebte um 1472—1539 und pflegte sich nach seinem Geburtsorte St. Saphorin den latinisierten Namen Symphorianus Camperius beizulegen. Sein Werk „*De medicinae claris scriptoribus in quinque partibus tractatus*" erschien zuerst Lyon 1506[1]. In dieser Ausgabe heißt es auf Bl. 28v—29: „Constantinus monachus Cassinensis coenobii ordinis sancti benedicti, natione afer. Vir in divinis scripturis admodum studiosus et in saecularibus litteris maxime in philosophia et medicinis eruditissimus, graeco, latino et arabico eloquio ad plenum instructus. Scripsit in medicinis opuscula quae apud nostros in pretio habentur. Transtulit etiam antiquorum medicorum multa volumina de graeco et arabico eloquio in latinum, quae suis praefationibus et epistolis praesignavit, et praesertim libros Galeni in Hippocratem, viaticum medicinae, pantegni, de ponderibus medicinalibus, de urinis, de diaetis. De ceteris autem voluminibus eius, quae multa transtulit et scripsit, pauca ad manus nostras pervenerunt".

Der Bericht des Camperius ist also durchweg richtig und objektiv. Später in den Vorreden zu den „*Opera Ysaak*" verfällt er unter dem Einflusse des Andreas Turinus in den Fehler, dem Isaak Judaeus die Autorschaft von *Pantegni* zuzuschreiben.

Bei Andreas Turinus, dem Herausgeber der *Opera Ysaak*, müssen wir Sachlichkeit und Objektivität weitgehend vermissen. Über diesen Andrea Turini aus Piscia (vor 1500 bis

[1] Auch Lyon 1531, Paris 1542

nach 1550) habe ich bereits an früherer Stelle[1] gehandelt. Er hat in den Opera Ysaak, wohl nach dem Vorbilde Pietros d'Abano, Konstantin wiederholt einen Dieb genannt, obgleich er über die von Konstantin übersetzten Araber gar nicht im Bilde war. So fiel er in den Fehler, nicht nur den Viaticus für Isaak Judaeus zu reklamieren, sondern auch das el maliki des Ali Abbas, und trotzdem Stephan von Antiochia das auch von ihm übersetzte Werk ganz richtig, als dem Ali Abbas gehörig, bezeichnet hatte, nannte er die Angabe des Stephanus „frivolis rationibus motus". Man würde über die große Unwissenheit des Turinus kurz hinweggehen, wenn man ihn nicht mit der Schuld belasten müßte, daß er durch seine falschen Bezichtigungen Konstantins die Leser der Opera Ysaak jahrhundertelang unrichtig und ungünstig beeinflußt hätte, denn im 16. und 17. Jahrhundert war das heute so seltene Buch in den Händen aller.

Hier ist die Stelle, auf die sonderbare Tatsache einzugehen, daß die Kenntnis von der Autorschaft des Abu Dschaafer für das Werk Viaticus jahrhundertelang verloren gewesen zu sein scheint. Valescus von Taranta, Gerhard von Cremona (1114—1187)[2], Geraldus de Solo, Camperius und Turinus nennen alle Isaak. Merkwürdigerweise ergibt sich die bisher unbekannte Tatsache, daß schon im „Hochsalerno" die irrige Ansicht geteilt wurde. Der Salernitaner Magister Mathaeus Ferrarius spricht im Cod. Amplon. Oct. 62a (Erfurt, 13. Jahrhundert) von den Werken des Isaak Judaeus in folgender Form: „Horum autem primus exstitit liber febrium, quod nunc Constantini dicitur, secundus viaticus, tertius qui et nunc liber urinarum Isaac appellatur. Quartus vero liber diaetarum". Damit ist bewiesen, daß um 1160—1180 im Hochsalerno Isaak für den Autor eines Werkes gehalten wurde, das unzweifelhaft seinem Schüler Abu Dschaafer Ibn-al-Dschezzar zukommt, wie es der arabische Historiker Ibn Abi Usaibia (1203—1269) in seinem Werke „*Quellen der Belehrung über die verschiedenen Klassen der Ärzte*" bezeugt hat[3].

Sollte die Tatsache, daß Ferrarius und, wie es scheint, Gerhard von Cremona schon im 12. Jahrhundert ungenügend unterrichtet waren, nicht als Stütze verwandt werden können für meine frühere Vermutung[4], daß selbst Konstantin im

[1] Vgl. Bd. 47, S. 14f. und 27.

[2] Nach Freind, Histoire de la Médecine, Leiden 1727, Teil III, S. 122, befindet sich in der Bibliotheka Harleiana (jetzt Brit. Museum) eine „*Glossa Gerhard. Cremonens. Viatici Isaak*".

[3] Von Usaibias Werk, „Uyun el anba fi thabacat el athibba" existiert keine vollständige deutsche Übersetzung. Doch ist alles Wissenswerte in Leclercs Histoire de la Médecine arabe, Paris 1876, 2 Bde. verarbeitet.

[4] Bd. 47, S. 38.

11. Jahrhundert über den Verfasser der ihm vorliegenden Handschrift ebenso im unklaren gewesen sein könnte?

Nicht lange nach dem Erscheinen der *Opera Ysaak* tritt als erster deutscher Medizinhistoriker der Straßburger Arzt Otho Brunnfelsius mit seinem noch recht primitiven „*Catalogus illustrium medicorum sive de primis medicinae scriptoribus*“[1] auf. Obgleich er versichert, daß er nicht „ex una et altera Galeni pagina, sed ex tota adeo Bibliotheca Medicorum“ geschöpft habe, nennt er weder Konstantin noch die übersetzten Araber.

Wenig bewandert ist auch der ihm zeitlich folgende, niederdeutsche Historiker Pierre Duchatel (1585—1632), Professor in Löwen, der unter dem Namen Petrus Castellanus „*Vitae illustrium medicorum, qui toto orbe ad haec usque tempora floruerunt*“[2], herausgab. Da er aus den Vorreden der *Opera Ysaak* einiges wörtlich abschreibt, ist es offenbar, daß er auch in seinem Urteil über Konstantin von Turinus beeinflußt ist. Auf S. 161f. wird gesagt: „Constantinus Africanus, monachus ordinis D. Benedicti in monte Cassinensi, medicinae et philosophiae peritissimus, graeco, latino et arabico sermone instructus, omni denique laudum genere efferendus, nisi eas ambitiosius affectasset. Nam dum multitudine scriptorum nominis celebritatem quaerit, etiam aliena involavit et quam labore suo gloriam meruerat, plagii ignominia foedavit: Quippe Isaacij opera diu pro suis usurpavit, donec insecuta aetas, quam fucus[3] non semper fallit, iustis vindiciis ea suo auctori restituit“. Mit den letzten Worten will Castellanus ohne Zweifel den Andreas Turinus loben.

Mitten unter den frühesten Medizinhistorikern nenne ich jetzt aus wohlerwogenen wichtigen Gründen den Ordenshistoriker Arnoldus Wion aus Douai mit seinem Buche „*Lignum vitae, ornamentum et decus ecclesiae*“[4]. Wion war jahrelang Mönch in Monte Cassino und berichtet (Buch II, Kap. 75, S. 449f.), daß er viele Werke des Petrus Diaconus in Händen gehabt und eifrig benutzt habe. So sah er vor allem den damals in Monte Cassino noch vorhandenen „*Liber de viris illustribus*“, der später verschwand und erst gegen das Jahre 1655 von Mari in Rom wieder aufgefunden wurde. In Buch V, Kap. 98, S. 819f., sagt Wion von Konstantins Übersetzungen: „Transtulit de graeco et arabico Isaaci librum de diaetis; de arabico librum de febribus; aliquot Galeni in Hippokratem libros et alia multa, quae nec vidi, nec ab aliis prolixitatis evitandae

[1] Straßburg, Schott 1530.
[2] Antwerpen 1618.
[3] Schminke, falscher Aufputz.
[4] Venedig 1595.

gratia non recensentur". Wion kannte nicht nur den Inhalt der Opera Constantini (Basel 1536/39), sondern auch eine Reihe in Monte Cassino aufbewahrter Konstantinischer Handschriften, die sich nur in den Opera Ysaak gedruckt finden. Aus allen diesen Gründen sehe ich in Wion einen wertvollen Zeugen der Cassinesischen Tradition von Konstantin dem Übersetzer.

Von Wions Werk bis zu der nächsten sehr wichtigen Schrift des gelehrten Hermann Conring[1] ist nur ein Zeitraum von kaum 50 Jahren zu überspringen, denn wenn auch Conrings ausgezeichnetes Werk „*De antiquitatibus academicis dissertationes septem*" erst 1674 zu Helmstedt gedruckt wurde[2], so hielt Conring die dissertatio tertia, in der er über die frühesten Hochschulen Salerno, Oxford usw. spricht, schon am 16. 10. 1638 als Dekan. Leider unterliegt auch dieser hervorragende Gelehrte dem Einflusse etwa eines Andreas Turinus. Von der Schule von Salerno sagt er: „Saeculo autem undecimo habuit Constantinum, hominem Afrum . . . et sane ille Desiderio, abbati suo, qui post Victor III papa fuit, circa annum sexagesimum post millesimum haud pauca medici argumenti ex Arabico Latine versa dedicavit, utut hoc plerumque dissimulet, sibi arrogans ea, quae Isaaci Amram, Judaei, aliorumque esse, clarissimum sit, si utriusque scripta contenderis". In Conrings weiterem wichtigem Werke „*Introductio in universam artem medicam*"[3] ist Ähnliches zu lesen: „Vivit saeculo XI vel XII Constantinus, monachus monasterii Cassinensis. Ea aetate in tota Europa non erat, qui medicinam ex arte profitererur, exceptis paucis Judaeis, qui artem ex Arabibus tantum didicerant. Constantinus vero et graecae linguae et arabicae et latinae peritus, multa scripsit pleraque vero tantum vertit ex arabico et graeco et pro suis venditavit, imprimis libros Isaaci Aben Amlam, ut post aliquot demum saecula apparuit, aliqua etiam ex Haly scriptis et ita porro Galeno et Hippocrate depromsit."

Wie Conrings außerordentliche Autorität die Beurteilung Konstantins in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beeinflußt hat, werden wir unten sehen.

Im 18. Jahrhundert eröffnet den Reigen der Medizinhistoriker der Utrechter Professor Joh. Conrad Barchusen (1666—1723). Sein 1710 als *Historia medicinae* erstmals erschienenes Buch kam 1723 zu Utrecht „verbessert" heraus unter dem Titel „*De medicinae origine et progressu dissertationes*". Aber trotz der „Verbesserung" legt Barchusen über Konstantin eine erstaunliche Unkenntnis an den Tag. Er glaubt, daß Konstantin im 10. Jahrhundert gelebt habe und hält es für möglich

[1] 1606—1681, Prof. in Helmstedt.
[2] Ich benutze den späteren Neudruck Göttingen 1739.
[3] I. Aufl. Helmstedt 1645, II. Helmstedt 1687, III. Halle 1728.

(S. 311 ff.), daß Ali Abbas Konstantins Bücher aus dem Lateinischen ins Arabische übertragen habe, „si Haly Abbas Constantino fuerit aetate posterior, ut fertur, constat ex utrorumque collatione Haly Abbatem Constantini libros exscripsisse vel e latina in arabicam linguam convertisse". Er stellt somit die Tatsachen auf den Kopf und kann uns daher nicht durch die rühmenden Worte über Konstantin versöhnen „Graecorum pariter et Arabum eruditum pulverem[1] attigit et more istius saeculi, quo vixit, docte ac enucleate scripsit".

Zwei Jahre nach Barchusens Werk erschien ein besseres 1725 zu London, „*The History of Physick*" des englischen Arztes John Freind (1675—1728), das auch heute noch seinen Wert hat, weil es zum Teil ersichtlich auf Quellenstudium beruht. Allgemein gebräuchlicher als das Original ist die 1727 zu Leiden erschienene französische Übersetzung des Freindschen Buches „*Histoire de la Médicine*" (Übersetzer Etienne Coulet). Diese Ausgabe benutze auch ich, da ich von ihr das ehemalige Handexemplar des berühmten Breslauer Medizinhistorikers Henschelbesitze.

Freind und Conring, ersterer ganz offensichtlich unter dem Einflusse des letzteren, den er öfters zitiert, sind die beiden Autoren, von denen m. E. die meisten Medizinhistoriker bis auf unsere Zeit ihr ungünstiges Urteil über Konstantin entlehnt haben, trotzdem Freind und Conring daneben das Verdienst Konstantins wohl anerkennen und auch den Vorwurf des Plagiats in Worte kleiden, die sich von gewissen mittelalterlichen Invektiven immerhin wohltuend abheben.

Freind widmet Konstantin einen Abschnitt in Teil III, S. 4 ff., seines Werkes, nachdem er gerade vorher das Märchen reproduziert hat, daß Karl der Große im Jahre 802 die Schule von Salerno gegründet habe. Auch der Legende, daß Konstantin in Reggio als Sekretär des Herzogs Robert Guiscard gelebt habe, gibt er Raum, und es scheint mir, daß gerade auf Freinds Autorität hin die Legende von neueren Autoren noch übernommen worden ist. Die für uns wichtigsten Stellen in Freinds Ausführungen sind folgende, wobei die zahlreichen altfranzösischen Formen des Textes der Einfachheit wegen in das heutige Französisch übertragen sind.

„Constantin avait la réputation d'être extrémement bien versé dans le grèc comme dans les autres langues orientales. Il compila plusieurs livres et quoique la plus grande partie de ce qu'il écrivit, fût emprunté d'ailleurs, il nous dit néanmoins qu'il a inventé et ajouté beaucoup de choses de son propre fond (S. 6). Il nous a laissé un traité separé de la Mélancolie et nous trouvons que le livre de Rufus l'Ephésien soit sur le même sujet. Con-

[1] D. h. der grüne Glasstaub, in dem die Mathematiker ihre Figuren zeichneten, im übertragenen Sinne die Mathematik selbst.

stantin a fait un si bon usage de ce livre, qu'il semble, qu'il ait à peine fait autre chose, que de le transcrire. Cet auteur a encore publié un autre volume, qu'il a appelé ‚*Lieux communs*'[1] et qu'il a dedié à son Abbé. Il nous dit, qu'il a recueuilli tant des Grècs, que des Latins; qu'il a entrepris cet ouvrage, parce qu'il n'avait jamais encore été bien executé par personne (S. 7 und 8). Après une declaration si autentique, on ne peut qu'on ne soit fort surpris de voir que tout cet ouvrage est copié et transcrit d'Haly Abbas. Ce ne serait pas, je crois, lui faire beaucoup d'injustice de s'imaginer, qu'il avait envie de faire passer son ouvrage parmi les Italiens pour un ouvrage original (S. 9). On a d'autant plus de lieu de soupçonner que c'était la son dessin, que dans tout cet ouvrage il ne fait pas seulement la moindre mention du nom de Haly Abbas, ou, ce qui est la même chose, d'Isaac, ou enfin d'aucun autre Arabe (S. 10)". Die letzte Behauptung, Isaac betreffend, zeigt, daß auch Freind die „*Opera Isaak*" nicht kannte. Aber es zeigt sich auch, daß die Gedankengänge Freinds noch in einzelnen Handbüchern im Anfange des 20. Jahrhunderts als entlehnt wiederzuerkennen sind!

Vom Jahre 1731 ab beginnen die Werke der Jenenser Gelehrten Stolle und Kestner zu erscheinen, die Conrings und Freinds Ausführungen zum Teil wörtlich übernehmen und sie dann mit komisch-entrüsteten Zutaten „ergänzen".

Die „*Anleitung zur Historie der medicinischen Gelahrtheit*" des Professor Gottlieb Stolle, der kein Mediziner war, erschien im Jahre 1731 zu Jena. In der Vorrede gibt Stolle an, daß mindestens drei Viertel des umfangreichen Buches aus der Feder des Dr. Wilh. Kestner geflossen sind, der in Jena ein medizinischer Privatgelehrter war. Nachdem er (auf S. 113 ff.) Conrings oben zitiertes Urteil über Konstantin wörtlich wiedergegeben hat, fährt er fort: „Woraus man also zu großem Nachteile des Constantini ersieht, daß er selbst kein Übersetzer heißen wollen und ein Erzplagiarius gewesen, ob man wohl solches sehr spät inne geworden. Also bleibt nichts verborgen und der Betrug kommt doch mit der Zeit an den Tag. Zwar manche sind um die Nachwelt unbesorgt und zufrieden, wenn sie nur bei ihren Lebzeiten mit fremden Federn prangen und vor Pfauen passieren; denn ob man sie gleich nach ihrem Tode der falschen Federn beraubet, und es alsdann offenbar wird, daß sie schwarze Raben gewesen, so tut es ihnen doch nicht wehe. Daher wird die Secte der Ausschreiber nicht leicht aussterben."

Im Jahre 1740 gab Kestner sein eigenes, sehr verdienstvolles und heute noch sehr wertvolles „*Medicinisches Gelehrten-Lexicon*" (Jena) heraus, in dem er sein früheres Urteil, sich auf

[1] „*Loci communes*" ist in der Baseler Ausgabe der Opera Constantini die Bezeichnung für *Pantechne theorica*.

Conring und Freind ausdrücklich berufend, mit folgenden Worten aufrechterhält (S. 215 f.) „Daß er ein Erz-Plagiarius gewesen und die unter seinem Namen herausgegebenen Schriften größtenteils aus den zur selbigen Zeit noch fremden Werken der Araber übersetzt, solches ist nicht, wie Conring meint, etliche Säcula hindurch verborgen geblieben, sondern schon von Gerhardo Cremonensi entdeckt worden." Kestner hat hier die oben aus dem Philonium des Valescus von Taranta zitierte irrige Meinung des Gerhard von Cremona im Auge, daß Isaak Judaeus der Verfasser des Viaticus sei. Kestner gab als drittes und letztes Werk noch „*Kurzer Begriff der Historie der medicinischen Gelahrtheit*" heraus[1]. Auch hier (S. 165 ff.) bläst er in das gleiche Horn. „Nachdem Constantinus Africanus in dem Kloster zu Monte Cassino das Mönchsleben erwählt und seine bei den Sarazenen erlangte Gelahrtheit auszubreiten suchte, bemühte er sich vornehmlich, Schriften von arabischen und griechischen Ärzten ins Lateinische zu übersetzen, auch seinem Vorgeben nach, gar viele zur Medizin gehörige Traktaten selbst auszuarbeiten. Daß er aber bei den meisten einen ganz unverschämten plagiarium abgegeben, solches habe ich in dem medicinischen Gelehrtenlexicon bereits gemeldet."

In das Zeitalter eines Lessing, Goethe, Schiller fielen die Werke des ausgezeichneten Gelehrten und Medizinhistorikers Joh. Christ. Gottlieb Ackermann (1756—1801), Professor in Altorf. Wenn er sich trotzdem der lateinischen Sprache bediente, so dient ihm zur Rechtfertigung, daß er sie mit klassischer Meisterschaft zu handhaben verstand und die Lesung heute noch einen wahren Genuß bietet. Die Titel lauten „*Studii medici Salernitani historia*"[2] und „*Institutiones historiae medicinae*"[3].

Ackermann ist der erste, der klar erkannte und aussprach, daß Konstantin sich bestrebte, arabische und griechische Werke zwar zu übersetzen, aber gleichzeitig zu kürzen, zu überarbeiten und mit eigenen Zutaten zu versehen. „Arabes vero non solum excerpsit atque in latinam linguam translatos in epitomen redegit, suis non raro interpositis, verum etiam graecos et Latinos, hoc instituto semper servato, ut suis immixtis veterum libros in compendium quasi redigeret" (Stud. Sal. hist. S. 37). Ackermann weiß auch genau, daß die „*Libri Haly Abbatis Theoricae*" in der Baseler Ausgabe der Opera Constantini unter dem Namen Konstantins stehen, aber er fühlt sich keineswegs veranlaßt, in den Chor der Ostrakisten einzustimmen, sondern erklärt in dem Kapitel über Ali Abbas sachlich „Librum theo-

[1] Halle 1743 und 1748.

[2] Stendal 1790. Die Schrift ist die Einleitung zu der Erläuterung des „*Regimen sanitatis Salerni*".

[3] Nürnberg 1792.

ricae Constantinus Africanus in compendium redegit tituloque de communibus medico scitu necessariis locis edidit" (Institut. S. 325, 340). Im übrigen ist mir sehr wahrscheinlich, daß Ackermanns Urteil günstig beeinflußt ist durch Jagemanns[1] „*Geschichte der freyen Künste und Wissenschaften in Italien*", die von ihm häufiger zitiert wird. Jagemann sagt z. B. (Bd. III, 1, S. 172) „Constantins Übersetzungen, besonders jene der Aphorismen des Hippokrates und der arabischen Bücher Isaaks, werden zwar von Taddeus, von Simon dem Genuesen und von Peter d'Abano als fehlerhaft verachtet; diese bekennen jedoch, daß sie noch zu ihren Zeiten in aller Händen waren und sie sich selbst ihrer bedient haben. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß diese Übersetzungen nicht wenig zum Aufkommen der Salernitanischen Schule beigetragen haben."

In den Jahren 1821—28 erschien in dritter Auflage[2] Sprengels fünfteiliger „*Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde*", die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Ansehen genoß. Doch enttäuscht Sprengel mit dem, was er über Konstantin und seine Zeit bietet, sehr, da er kaum etwas bringt, was nicht von Petrus Diakonus stammt. Konstantins Übersetzungen erscheinen ihm barbarisch und ungetreu, letzteres unter Berufung auf Alderotti und Simon Genuensis. Ungeachtet „man" (wer?) sie für Originale ausgebe, seien sie doch höchstens Auszüge aus arabischen Schriften.

Ebenso enttäuscht die Erstlingsarbeit Heckers (Just. Karl Friedr.) „*Geschichte der Heilkunde*"[3], da sie ganz unverständlicherweise die arabische Medizin so gut wie vollkommen unberücksichtigt läßt. Daher nimmt es nicht wunder, daß auch die Bedeutung Konstantins nicht mit einem einzigen Satze berührt ist.

Zwischen 1838 und 1860 erscheinen in Deutschland noch vier Kompendien der Medizingeschichte. Aber weder Lessing[4], noch Isensee[5] noch Morwitz[6], die sonst nicht ohne Vorzüge sind, widmen Konstantin mehr als einige Sätze und erbringen nichts, was nicht schon ihre Vorgänger zum Überdruß gesagt haben. Einzig der geistvolle Wunderlich[7] läßt (im Anhang S. 25) dem

---

[1] Jagemann Chr. J. verfaßte sein Werk (Leipzig 1777ff.) als stark gekürzte Überarbeitung der ersten 14bändigen Ausgabe der „*Storia della letteratura italiana*" des Abtes Girolamo Tiraboschi (1731—1794) zu Modena.

[2] Sprengel K. (1766—1833) Prof. in Halle. 1. Aufl. 1792—1799, 2. Aufl. 1800—1803.

[3] Berlin 1822—29. (Hecker war Professor in Berlin.)

[4] Arzt in Berlin. Handbuch der Geschichte der Medicin, Berlin 1838.

[5] Arzt in Berlin. Geschichte der Medicin und ihrer Hilfswissenschaften. Berlin 1840.

[6] Arzt in Berlin. Geschichte der Medicin, Leipzig 1849.

[7] Prof. in Leipzig. Geschichte der Medicin, Stuttgart 1859.

Einflusse und der Bedeutung Konstantins für die mittelalterliche Wissenschaft volles Lob zuteil werden und streift nicht mit einem Worte die üblichen Angriffe gegen ihn.

Auf die großen neueren Handbücher von Haeser, Puschmann (Neuburger und Pagel) und Neuburger gehe ich nicht mehr ein, da da ich sie früher[1] ausreichend berührt habe. Sudhoffs[2] ausgezeichnete, sich von seinen Vorgängern sehr wohltuend abhebende Würdigung Konstantins habe ich ebenfalls nach ihrem Verdienst mehrfach lobend hervorgehoben. Es ist mit großer Befriedigung festzustellen, daß Sudhoff sich in allerjüngster Zeit[3] noch viel günstiger zu Konstantin stellt und als Grund für das Verschweigen der arabischen Autornamen Ali Abbas und Abu Dschaafer nur noch den in Süditalien besonders scharfen Gegensatz zwischen Christentum und Sarazenentum annimmt. Da dieser sehr wichtige Gesichtspunkt schon vor 75 Jahren von dem Franzosen Daremberg gestreift und später von Leclerc präzisiert worden ist, wird sich unten Gelegenheit bieten, dazu Stellung zu nehmen.

Von dem französischen Medizinhistoriker Charles Daremberg (1816—1872) muß man dort, wo er Konstantin beurteilt, förmlich sagen: „Zwei Seelen wohnen ach! in seiner Brust." In seinem Werke „*Notices et extraits*"[4] gibt sich Daremberg viele Mühe, Konstantin des Plagiats zu überführen. Auf S. 80 ff. sagt er, daß Konstantin sich wohl hüte, sein Werk Viaticus als Übersetzung kenntlich zu machen, dagegen ausdrücklich das Verdienst beanspruche, es verfaßt zu haben. Das tue er nicht nur mit Geschicklichkeit, sondern sogar mit großer List, wie seine Vorrede zum Viaticus beweise. Ähnlich urteilt Daremberg auch über Konstantins Vorrede zu Pantechne und behauptet, daß Konstantin schon bei Thaddäus Florentinus und Simon Genuensis für einen Plagiator gegolten habe, was vollkommen unrichtig ist. Pietro d'Abano, der Konstantin wirklich einen Dieb genannt hat, wird von Daremberg nicht aufgeführt. Dann aber möchte Daremberg doch sein hartes Urteil wieder mildern (S. 86f.): „On pourrait alléguer pour amoindrir l'accusation de plagiat qui pèse sur Constantin, qu'il a un peu modifié l'ouvrage primitif dans sa traduction, en l'abrégeant quelquefois et en changeant assez souvent la rédaction; mais ces raisons ne sont pas très solides, et les seules qu'on puisse faire valoir, c'est que

[1] Vgl. Bd. 47, S. 29f.

[2] Sudhoff K., Geschichte der Medicin, Berlin 1922, und (mit Meyer-Steinegg) Gesch. der Medicin im Überblick, Jena 1928.

[3] Sudhoffs Archiv, Bd. 23, 1930, S. 293ff.

[4] Der vollständige Titel lautet: „*Notices et extraits de manuscrits médicaux grecs, latins et français des principales Bibliothèques de l'Europe*, Teil I. Paris 1853.

de son temps, comme dans l'antiquité, personne n'avait le sentiment de la proprieté litteraire; que les oeuvres d'un Arabe ou d'un Juif étaient de très-bonne prise et que peutêtre elles eussent été unaniment rejetées, si elles fussent arrivées en Occident sous le nom de leur véritable auteur". Hier schließen sofort die rühmenden Worte an, die ich zwar schon früher[1] zitiert habe, aber doch des eigentümlichen Kontrastes wegen noch einmal hierhin setzen will: „Nous devons avoir une grande reconnaissance à Constantin de ce qu'il a ainsi ouvert pour les pays latins les trésors de l'Orient et par conséquent ceux de la Grèce. Il a recu et il mérite à tous égards le titre de Restaurateur des lettres médicales en occident. Tant de services rendus effacent aisément quelques petites fautes et je fais des voeux pour qu'un congrès de savants et d'érudits, partis de tous les points de l'Europe vienne un jour élever une statue à Constantin au centre du Golfe de Salerno, ou sur la crête du Mont Cassin." Trotz dieser außerordentlichen Worte der Anerkennung, wie sie seit Petrus Diaconus noch niemand für Konstantin gefunden hatte, ist es für deutsches Empfinden etwas schwer vereinbar, daß hier der Franzose zunächst Konstantin des Plagiates lang und breit bezichtigt, sodann daraus nur „einige kleine Fehler" macht und ihn endlich der Ehrung durch ein Denkmal für würdig erklärt. Man würde auch leichter das übrige hinter die Worte der Ehrung zurücktreten lassen können, wenn Daremberg auch später seine anerkennenden Worte aufrechterhalten hätte. Darin muß man leider zweifelhaft werden, wenn man sein letztes Hauptwerk „*Histoire des sciences médicales*"[2] heranzieht. Konstantin wird hier nur an zwei Stellen ganz kurz genannt. Auf S. 261 steht „la voix de Constantin sur la fin du XI siècle est une voix isolée et presque sans echo". Dazu kommt die Fußnote „Voyez mes Notices et extraits etc. p. 77 et suiv. sur les traductions et les vols de Constantin". Auf S. 317 „Toutefois le moine Constantin n'a pas succombé sons sa réputation d'habile plagiaire."

Es heißt (bei Häser), daß Daremberg bei der Abfassung seines letzten Werkes schon sehr krank war, so daß der Wert des Buches wesentlich gelitten habe. Das könnte den bedauerlichen Rückschritt erklären.

Ganz anders als Daremberg verhält sich sein Landsmann Lucien Leclerc[3]. Um jede Wiederholung zu vermeiden, will ich ihn im folgenden Teile heranziehen. Meine lange Übersicht aber schließe ich kurz mit der Wiedergabe der Ansicht zweier italienischer Autoren.

[1] Bd. 47, S. 44.
[2] Paris 1870, 2 Bde.
[3] Histoire de la Médecine Arabe, 2 Bde. Paris 1876.

Puccinotti[1] hat sich um die Mitte des vorigen Jahrhundert am entschiedensten für die bona fides von Konstantin ausgesprochen. Sein Urteil ist vollkommen in dem einen lapidaren Satz enthalten: „Poteva di fatto Costantino spingere tant'oltre la sua impostura da presentare come proprio al dotto Desiderio, sue superiore, e intitulare nel suo nome un opera ch'ei traducera dell'Arabo?" Wenn Puccinotti dann noch die Worte anfügt „mußte nicht noch Petrus Diaconus die Schriften Konstantins im Original vor Augen gehabt haben?", so ist auch diese richtige Annahme jetzt durch Wions Bericht bestätigt, da Wion sie noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Monte Cassino gesehen hat.

In der Hoffnung, in der neuesten italienischen Darstellung der Medizingeschichte, auf Grund neuerer Forschungen, nicht zum mindesten auf Grund der wertvollen Beiträge Sudhoffs, eine klare und gerechte Beurteilung Konstantins zu finden, griff ich zum Schlusse zu Castiglionis Handbuch von 1927[2]. Aber auf den Rückschlag, der aus der halben Seite Text (S. 310), mit der Konstantin abgefunden ist, mich anwehte, war ich doch nicht gefaßt. Von Sudhoff, von Leclerc, von Daremberg hier kein Wort! Für Castiglioni ist die lückenhafte Baseler Ausgabe von 1536 und 1539[3] die früheste Ausgabe Konstantinischer Werke! Die Opera Ysaak werden nicht erwähnt. An den Stellen, die von Ali Abbas und Isaak Judaeus handeln (S. 280ff.), findet sich kein Wort der Erwähnung von Konstantins Übersetzungen. Der Name Abu Dschaafer kommt im ganzen Buche nicht vor. Hier sind die Worte, die dem italienischen Leser in der Hauptsache genügen sollen:

„Costantino traduce tutto quello che gli capita sotto mano senza discriminare le rare cose preziose da quelle nelle quali sono affastellate notizie fantastiche, e considerazioni cervellotiche; traduce gli originali spesso riunendo assieme cose di epoche diverse e di disparato valore ed anche dimentica talora di dire il nome dell'autore da lui tradotto, cosicchè fa passare per sua, volontariamente od involontariamente, l'opera altrui."

So stellen sich am Anfange und am Ende eines 700jährigen Zeitabschnittes zwei Italiener, Pietro d'Abano und Arturo Castiglione, in der Form verschieden, in der Sache gleichmäßig gegen Konstantin. Zwischen ihnen stehen in gleicher Einstellung, fast wie Exponenten ihrer Jahrhunderte, der Italiener Andrea Turini, der Deutsche Hermann Conring, der Engländer John Freind. Groß war auch dieser Männer Einfluß auf lange

[1] Storia della medicina, 3 Bde. Livorno und Prato 1850—66. Bd. II, 1, S. 313.

[2] Castiglioni A., Prof. in Padua, Storia della Medicina, Mailand 1927, 959 Seiten.

[3] Bei Castiglioni steht 1537!

Zeitabschnitte, denn immer fanden sich von neuem Stimmen, die lediglich dem Urteile jener folgten — zu ungunsten Konstantins.

2. Konstantin nach dem Zeugnisse des Magister Ferrarius.

Für Konstantin standen bisher als beste Zeugen sein Schüler Johannes Afflacius und sein frühester Biograph Petrus Diaconus. Des letzteren Schriften pflegte man in medizinisch-historischen Kreisen zwar unbegründet, aber allzugerne als Kloster-Elogien zu werten. Die Worte des Johannes Afflacius[1], die kurz und bündig Konstantin „translator fidelissimus" nennen, sind jetzt rund ein Vierteljahrhundert bekannt, aber, so viel ich sehe, hat noch kein Medizinhistoriker sie nach ihrer Wichtigkeit gewürdigt[2] Von den zwei Worten des Johannes ist das erste das bei weitem wertvollere. Der Schüler mußte seinen Meister als Übersetzer am besten kennen, da er zugleich sein Mitarbeiter war. Das Epitheton „fidelissimus" ist allerdings von Johannes zu euphemistisch gebraucht, da in Wirklichkeit Konstantin teils ein freier Übersetzer, teils sogar ein freier Überarbeiter war. Trotz Johannes Afflacius und Petrus Diaconus wurde bisher schmerzlich ein Kronzeuge dafür vermißt, wie die Salernitaner sich zu Konstantins Arbeiten stellten, da Konstantin doch gerade ihnen geboten hat „was Salerno nottat und für dessen Verständnis nicht zu hoch war!"[3] Nunmehr ist der Zeuge gefunden in dem Magister Mathaeus Ferrarius aus Hochsalerno um das Jahr 1160, doppelt wertvoll, weil er Konstantin als den Übersetzer der viel umstrittenen „*Pantechne*" nennt, und damit die Zuverlässigkeit des Berichtes des Petrus Diaconus voll bestätigt.

Aus dem Cod. lat. Amplonianus Oct. 62[a] gebe ich mit freundlicher Erlaubnis der Stadtbücherei Erfurt das Photogramm einer Stelle, die sich auf Bl. 49[v]—50 der „glosula a M.(agistro) Mathaeo F.(errario) super diaetas universales Isaaci composita" findet. Die Handschrift entstammt der Mitte des 13. Jahrhunderts von süditalienischer Hand[4]. Die etwas zeitraubende Lesung des Faksimile erleichtert der hier gebotene Wortlaut:

„Sed notandum, quod hoc opus non Constantinus, sed Isaac ut diximus, composuit, Constantinus autem translatavit. Sed quoniam dictus Constantinus nusquam qualiter huc venerit et libros translataverit diximus, Johanni congruum duximus dicere. Constantinus autem sarracenus exstitit. Mercator tamen, quia mercationis causa huc venit et multas mercationes secum

[1] Bd. 48, S. 304.
[2] Bd. 47, S. 34.
[3] Treffende Worte Sudhoffs in Sudhoffs Archiv Bd. 23, 1930, S. 295.
[4] Schum, Beschreib. Verzeichnis der Amplonianischen Handschriftensammlung, Berlin 1887.

attulit qui cum casu per plateam pergeret. Ad curiam sancti Petri ascendit in qua erat peroptimus medicus, frater principis, qui abbas de curia nuncupabatur. Constantinus ergo ipsum urinas iudicantem intuens et nostram linguam penitus ignorans, servis sarracenis pretium tribuit, ut ei quod iudicaret interpretarentur. Qui per interpretes cognoscens, ipsum in medicina satis valere, per interpretes eum quaerebat de colore et substantia urinae. Et in omnibus de urinis bene respondet. Eum per sarracenos interrogavit, utrum multi in latino haberentur libri de physica. Qui respondit non haberi, sed modo studio et exercitio se ipsam comparasse. Constantinus ergo rediens in Africam tribus continuis annis physicae diligentem adhibuit operam, et demum, multos accipiens libros, huc rediit. Qui dum Palinurum venisset, tempestate maris contraveniente multa aqua in navem intravit et quandam pantegni partem, sed practicam videlicet, dissipavit. Sed dum huc venisset et romanam (et) latinam linguam didicisset et christianum se faciens ad Sanctum Benedictum de monte casino se monachum optulit. Et libros illos in nostram linguam transtulit. A practica vero pantegni non nisi tres libros translatavit. Erat namque ab aqua dissipata. Stephanon autem quidam pisanus ad illas partes ivit et linguam illam addiscens eas ex toto transtulit, quae nunc practica pantegni et Stephanonis dicitur. Sed Constantinus eius loco libros simplicium medicinae et librum graduum edidit et archiepiscopo Alfano ex sua parte librum stomachi fecit, qui maximas eius contulit utilitates. Archiepiscopus Alfanus pro integratione practicae pantegni expensas ei errogare voluit."

Ferrarius schenkt uns hier eine Fülle von bisher größtenteils unbekannten Nachrichten. Daß er zunächst noch einmal Konstantin als Übersetzer der Werke des Isaac Judaeus bestätigt, ist wertvoll, trotzdem darüber längst kein Zweifel bestand. Daß Konstantin in der muslimischen Religion geboren war, hatte nur Pietro d'Abano gemeldet; durch Ferrarius ist die Tatsache gesichert und zugleich wahrscheinlich gemacht, daß Konstantin erst in seiner salernitanischen Zeit die christliche Religion angenommen hat. Da er aber schon, wie Ferrarius weiß, in Salerno und nicht erst von Monte Cassino aus zu Erzbischof Alfanus in Beziehungen trat, so liegt die Vermutung nahe, daß Alfanus nicht nur Konstantins Übertritt zum Christentum bewirkt, sondern ihn auch seinem Freunde Desiderius nach Monte Cassino zugesandt hat.

Am interessantesten ist, daß Konstantin zweimal nach Salerno gekommen sein soll, und zwar das erste Mal noch als Kaufmann, der aber schon gute Kenntnisse in der Medizin aufzuweisen hatte, vor allem in der damals so wichtigen Harnschaulehre. Diese Feststellung machte ein Arzt am fürstlichen Hofe von Salerno, der zugleich ein Priester und der Bruder des Fürsten (Gisulfus) war[1]. An der Tatsache, daß Konstantin sich

[1] Der vornehme Priester führte die Bezeichnung „abbas de curia". Somit war er identisch mit dem Erfinder des Salernit Heilmittels „Diarrhodon. Abbatis", von dem Aegid. Corbol. sagt (de laud. et virtut. compos. medicaminum, ed. Choulant, Leipzig 1826, lib. II. Vers 539f.):

„Est quoque Diarrhodon Abbatis nomine clarum,
Cui dedit egregium regalis curia nomen."

jahrzehntelang im Orient aufhielt, kann nicht gezweifelt werden; wir sehen nunmehr, daß er anscheinend als Handeltreibender von Karthago ausgezogen ist und auch noch in den langen Jahren, die er dem Studium widmete, den Lebensunterhalt nebenbei durch Handelserwerb bestritt. Bei seinem ersten Aufenthalte in Salerno zeigte er schon Interesse für medizinische Schriften in lateinischer Sprache, obgleich er, nach Ferrarius, damals noch des Lateinischen völlig (?) unkundig gewesen sein soll. Wenn ihm auf seine Frage die Antwort wurde, daß lateinische, medizinische Bücher kaum vorhanden seien, so stimmt das wohl überein mit dem, was wir über die Spärlichkeit der frühsalernitanischen Literatur wissen.

Konstantin kehrte von seinem ersten Besuche in Salerno nach Afrika zurück. Auch Petrus Diaconus läßt Konstantin seine lange Wanderfahrt in Aethiopien und Ägypten abschließen. So könnte Konstantin sein jetzt nochmals mit großem Eifer aufgenommenes Studium der Medizin in Alexandria, Kairo und Memphis beendet haben, und der schon früh vorkommende Name „Konstantinus Memphita", den Daremberg[1] sich nicht erklären konnte, wiese auf die Tempelschule in Memphis hin. In diesen letzten Jahren, die Ferrarius vielleicht allzukurz auf drei begrenzen will, erwarb Konstantin die zahlreichen Schriften orientalischer Autoren, deren Übersetzung und Überarbeitung sein großes Geschenk an das Abendland wurde. Aber auf der zweiten Fahrt nach Salerno geriet Konstantins Schiff am Kap Palinuro in einen Sturm, und die das Schiff überflutenden Wogen spülten einen Teil seines Bücherschatzes hinweg. Leider waren es gerade Teile des wichtigsten Werkes *Pantegni*, deren vorläufiger Verlust sogar dem gelehrten Erzbischof und Arzt Alfanus so schmerzlich schien, daß er selbst die Kosten für die Neubeschaffung der verlorenen Teile zur Verfügung stellen wollte. So tritt neben Ferrarius indirekt noch Alfanus als weiterer wertvoller Zeuge auf, der das von Konstantin mitgebrachte *el maliki* des Ali Abbas schon vor der Übersetzung gesehen hat.

Wie wir uns die Möglichkeit des Ersatzes der Bücher 4—10 der Practica Pantegni zu denken haben, ist von mir früher[2] ausreichend erörtert worden. Jedenfalls tritt diese Frage hier an Wichtigkeit völlig zurück gegenüber der klaren eindeutigen Erklärung des Ferrarius, daß Konstantinus alle seine arabischen Schriften „in unsere Sprache" übersetzt hat,

---

Der Abbas de curia wird auch in dem Antidotarium des Nicolaus Präpositus genannt. De Renzi zitiert die Stelle in Coll. Sal. IV, 581 „Electucarium Ducis dicitur, quia Abbas de curia illud composuit ad opus ducis Rogerii, filii Roberti Viscardi."

[1] A. a. O. „Notices et extraits etc."

[2] Vgl. Bd. 48, S. 312f.

einschließlich der Theorica Pantegni und des zunächst nur als Bruchstück vorhandenen Teiles von Practica Pantegni. Endlich bringt Ferrarius auch das erste Licht über die umstrittene Dauer von Konstantins Aufenthalt in Salerno. Wenn Konstantin erst in Salerno die lateinische und italienische Sprache erlernte, so hat er für den Grad der Beherrschung der lateinischen Sprache, den er in seinen Werken offenbart, sicherlich mehrere Jahre gebraucht. Allerdings entfällt damit wohl die Möglichkeit, daß Konstantin in Salerno als Lehrer aufgetreten sein könnte.

Konstantins Bild steht also dem Magister Ferrarius klar vor Augen, und ebenso vertraut muß es der gesamten „civitas Hippocratica" von Hochsalerno gewesen sein. Wäre daher die Kenntnis des Ferrariusschen Berichtes nicht schon im 13. Jahrhundert wieder verloren gegangen, so wären alle Mutmaßungen und Verdächtigungen, die von Pietro d'Abanos Zeiten bis über die Schwelle des 20. Jahrhunderts hinaus auf Konstantins Andenken gehäuft worden sind, schwerlich möglich geworden. Sie wären nicht entstanden, trotzdem das Zeugnis des Ferrarius uns leider nicht sagt, warum in Konstantins Pantechne und Viaticus die Hinweise auf die arabische Quelle ausgefallen sind, da sie doch in den Übersetzungen nach Isaak Judaeus so vorbehaltslos gegeben sind. Darum ist hier diese Frage noch einmal kurz und bündig aufzurollen.

Als ich in meiner früheren Arbeit über Konstantin[1] bei der Besprechung seiner Vorrede zu *Theorica Pantegni* der sich aufdrängenden Empfindung Ausdruck gab, daß an einer bestimmten Stelle (hinter den Worten Alex. sil'r.) der ursprüngliche Hinweis auf die arabische Quelle ausgefallen sein müsse, kannte ich leider noch nicht das oben erwähnte Werk des Franzosen Leclerc, Histoire de la médecine arabe, denn nichts wäre mir erwünschter gekommen, als mich schon damals auf folgende Worte Leclercs (Bd. II, S. 360) beziehen zu können: „Constantin n'aurait'il pas plutôt obéi à un mot d'ordre donné par l'abbée Didier? Cette science et ces noms arabes n'auraient — ils point paru mal sonnants dans l'enceinte du monastère?" Damals glaubte ich in erster Linie eine spätere, fahrlässige Verstümmelung des Konstantinischen Textes heranziehen zu müssen. Heute aber bin ich bereit, die Ansicht Leclercs vollkommen zu teilen, daß an der betreffenden Stelle nur der Wunsch des Abtes Desiderius die Streichung bewirkt hat, weniger vielleicht weil arabische Namen im Kloster selbst einen üblen Klang hatten, als in den süditalischen Landen. Wie war damals die politische Lage der süditalienischen Christenheit? Seit rund 200 Jahren stand ihr

[1] Vgl. Bd. 47, S. 18.

an den benachbarten Küsten und auf den Inseln des Mittelmeers der Islam als furchtbarster Gegner mit ständiger Drohung gegenüber. Noch zitterte in den Herzen der Christen die schreckliche Erinnerung nach an die Invasionen der Sarazenen, besonders an die vom Jahre 883, wo der Abt Bertharius, ein fränkischer Königssproß, mit einer großen Schar seiner Mönche hingemetzelt wurde und Monte Cassino in Asche sank. Gewiß! Das gottvertrauende Wort „*Succisa virescit*" hatte sich bis zu den Zeiten des großen Abtes Desiderius glänzend bewährt, aber Desiderius, vor die Entscheidung gestellt, hat es nicht für opportun ansehen können, die aus seinem Kloster herausgehenden Bücher noch ausdrücklich als aus arabischer Quelle entstammend kenntlich zu machen. Vielleicht war damit nur eine vorläufige Vorsichtsmaßregel bezweckt, denn sicherlich erkannte der gelehrte Desiderius den großen Wert der Araber für die Belebung der stark zurückgebliebenen abendländischen medizinischen Wissenschaft, anders hätte er Konstantin die Übersetzung weder gestattet, noch die Widmung entgegengenommen. Auch hat der Ausweg weder den Abt noch Konstantin befriedigt, die islamischen Namen zunächst zu übergehen, dafür den minder anstößigen Namen des Juden Isaac stehen zu lassen, da er zwar islamischer Untertan, aber nicht islamischen Glaubens war.

Heute hat die Huldigung des VIII. internat. mediz. Kongresses Konstantin gleichsam vieles Unrecht abgebeten. Aber trotzdem möchte ich die Lesung des Abschnittes „Constantin L'Africain" im Buche Leclercs (Bd. II, S. 356—366) warm empfehlen. Wir finden dort noch den Nachweis, daß in den frühen Pantegni-Handschriften der Pariser Nationalbibliothek Nr. 6885, 6886, 7042, 11233 ausdrücklich von der „Übersetzung" (translatum) gesprochen wird und daß in den Nrn. 6889, 6890, 14339 von dem Viaticus gesagt wird „quem Constantinus ex sarraceno in latinum transtulit". Leclerc weist darum schon vor mehr als 50 Jahren jeden Vorwurf gegen Konstantin weit ab und tritt darin auch Daremberg fest entgegen. Aber in der großen Dankbarkeit für Konstantin, den Wiedererwecker der medizin. Wissenschaft im Abendlande, schließt er sich Daremberg wörtlich an.

Wir aber, die wir das Zeugnis des Petrus Diaconus durch Johannes Afflacius und Mathaeus Ferrarius bestätigt sehen, glauben nun besser die Worte des gehorsamen Konstantin an Abt Desiderius zu verstehen, in denen er das letzte Gefühl des Unbehagens über das Verschweigen der arabischen Quellen von seiner Seele abtut:

„Sed utilitati consulere publicae volui, non mei nominis gloriae, ad quam me nihil dixisse, bene videbit tua paternitas."

Wer ist der Verfasser der „Fundationes monasteriorum Bavariae"?

Von **P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz.**

Als „*Fundationes monasteriorum Bavariae*" (hier abgekürzt *FMB*) hat Prof. G. Leidinger in München bereits 1899 (Neues Archiv der Ges. f. ältere deutsche Gesch. XXIV, S. 671—717) eine Quelle bayerischer Geschichte betitelt, die aus einer Zusammenstellung von Gründungsgeschichten und -urkunden von fast 40 südbayerischen Klöstern besteht, vermengt mit Fragmenten verschiedener Annalenwerke und einigen Notizen legendären Inhalts. Der Titel ist treffend, nicht bloß weil ihn schon die mittelalterliche Historiographie, die die fundationes fleißig ausschrieb[1], gebrauchte, sondern weil auch der Verfasser selbst seinen kleinen Gründungsgeschichten zuweilen die Überschrift fundatio gab. Der geschichtliche Wert dieser Sammlung ist nicht zu verachten. Sie sind nicht bloß vielfach die einzige und erste Quelle für die Anfänge manchen Klosters, enthalten vielmehr auch in ihrer kompilatorischen Art eine Anzahl bekannter, aber auch verloren gegangener Quellen bayerischer Geschichte[2]. Der Verfasser der *FMB* ist nicht bekannt.

Als Verfasser hält Leidinger vermutungsweise, wie er ausdrücklich sagt, einen Mönch von St. Emmeram in Regensburg. Für die Abfassungszeit der Quelle kommt als Ausgangspunkt das Jahr 1388 in Frage, da es noch erwähnt wird.

Die Überlieferung des Textes ist durch die Untersuchung Leidingers hinreichend geklärt. Unter den 10 bekannten Handschriften der *FMB* behauptet der aus St. Emmeram-Regensburg stammende Cod. lat. monacensis 14594 nicht bloß die zeitliche Priorität, sondern weist sich zweifelsfrei als Vorlage aller späteren Handschriften aus. Auch die Abgrenzung gegenüber einigen Quellen ähnlichen Inhalts oder ähnlichen Namens ist gesichert. Die *FMB* haben nichts zu tun mit einer anderen

[1] So schon Andreas von Regensburg, vgl. Leidinger G., Andreas von Regensburg, sämtliche Werke, München 1903, S. LVIII.

[2] Z. B. die Ensdorfer Annalen, Unbekannte (Münchner?) Annalen, vgl. Leidinger, Fundationes l. c. S. 690ff. Über Regensburger Quellen, S. 697.

späteren Sammlung[3], sind dagegen identisch mit dem von Veit Arnpeck angeführten und ihm lange fälschlich zugeschriebenen „*libellus de fundationibus monasteriorum*“[4], ebenso wie mit der von Oefele als *Anonymi monachi Bavari Compilatio Chronologica*[5] herausgegebenen Quelle, die, wie schon Leidinger nachwies, nichts anderes darstellt als unsere *FMB*, nur nicht mehr nach dem ursprünglichen geographischen, sondern zeitlichen Prinzip geordnet.

Bereits im vergangenen Jahre[6] gelegentlich der Untersuchung der wirren Texte des sogenannten „*Andechser Missale*“ (Clm. 3005) wurde die Vermutung ausgesprochen, daß der Verfasser eines großen Teiles der Missaleeinträge auch der Urheber der hier zu behandelnden *FMB* sei, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts schreibende Augustinerchorherr von Diessen Albert von Tegernsee oder Albert Teuto, wie er in der Sprache der Diessener Hauschronisten heißt. Die Urheberschaft Alberts an den *FMB* wurde damals nur vermutungsweise ausgesprochen, lag außerdem außerhalb des Themas, das nur den Verfasser der Missaleeinträge feststellen wollte.

Es ist für die folgende Untersuchung nicht belanglos, unser bisheriges Wissen über diesen man darf wohl sagen bedeutenden und bisher völlig verschollenen bayerischen Chronisten zu vergegenwärtigen und soweit meine auch die geringste Spur verfolgende Fahndung ein Ergebnis brachte zu vervollständigen[7]. Tegernsee, nach dem sich Albert benannte, war entweder die natürliche Heimat oder die ursprüngliche klösterliche. Es ist keineswegs unmöglich, daß aus Benediktinermönchen damals Chorherren wurden. Eine Entscheidung darüber läßt sich zunächst kaum erbringen, doch neige ich dazu, nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit Tegernsee als das Heimatgebiet Alberts zu betrachten. Albert war von vielseitigem Interesse

[3] Leidinger, Fundationes l. c. S. 674.

[4] Leidinger G., Veit Arnpeck, Sämtliche Chroniken, München 1915, S. CXXV.

[5] Öfele, Rerum boicarum Scriptores II, S. 331—344.

[6] Die geschichtlichen Einträge des „Andechser Missale“ (Clm 3005) in dieser Zeitschrift 48 (1930), S. 441.

[7] Nicht bloß die Diessener Hauschronisten des 16. und 17. Jahrhunderts waren über die genaueren Lebensumstände ihres Mitbruders in Verlegenheit, auch der gelehrte Propst von Polling, Franz Töpsl, kann in seiner Gelehrtengeschichte der Augustinerchorherren (Clm. 26400) über ihn nichts Neues bringen. Dal'Abaco (ein Diessener Chronist des 18. Jahrhunderts) erwähnt in seiner Geschichte Diessens (Cgm. 1769 aus Polling, fol. 21) einen neuen Namen, der vielleicht richtungweisend sein könnte: „obschon einige dafür halten, der Verfasser des Speculum clericorum wäre ganz von jenem des Epitaphium prelatorum unterschieden und hätte Albrecht Campanula (!) geheißen, bin ich der gegenteiligen Meinung usw. . . .“. Er begründet die Gleichheit der Verfasser mit der Zeit.

und besaß eine fleißige Feder. Sicher sind ihm zuzuschreiben ein *Speculum clericorum*, eine Sammlung pastoraltheologischer und kanonistischer Vorschriften in einer dreifachen Fassung, deren erste aber nicht um 1373, sondern wie eine vor kurzem aufgefundene Handschrift angibt, von 1369 stammt[8], die *Fundationes Diessenses*[9], das *Epitaphium prelatorum Diessensium*[10], die *Historia fundationis tegernseensis*[11], die *Chronica abbatum Tegernseensium*[12], einige Einträge in dem erwähnten *Missale Andecense*[13]. Zeitliche Anhaltspunkte bieten uns die nicht vor 1355 verfaßte *Chronica abbatum Tegernseensium*, das 1362 bezeugte urkundliche Auftreten Alberts als Diessener Chorherr, das 1365 verfaßte *Epitaphium prelatorum Diessensium*, die 1376 bezeugte letzte und dritte Fassung des *Speculum clericorum*. Damit ist unser Wissen über den bayerischen Geschichtsschreiber erschöpft[14]. Es ist zu verwundern, daß ein Mann mit der ausgedehnten Schreibtätigkeit und der großen Belesenheit wie Albert von Tegernsee so unbekannt bleibt in einer Zeit, in der die Quellen schon reichlicher fließen.

Albert besaß ein über die Geschichte seines Klosters Diessen hinausgehendes geschichtliches Interesse. Er ist mehr als ein bloßer Hauschronist. Auch die große Geschichte seines Heimatklosters Tegernsee hat ihn angezogen und wurde nach seiner Art in zwei Teilen genau so wie bei seinem Profeßkloster Diessen bearbeitet, in einer Gründungsgeschichte (s. o.) und einer Äbtechronik. Auch die Diessener Filiale Andechs („residencia nostra in Andechs"[15] mit ihrer großen Vergangenheit wurde von ihm behandelt. Es ist daher nicht bloß möglich, sondern wahr-

[8] Clm. 12471 aus dem Diessen benachbarten Rottenbuch. Am Schluß (fol. 88), Eintrag: Completus est libellus iste anno dmi. 1369. Scolastice virginis.

[9] Gedruckt in „Die geschichtlichen Einträge usw.". S. 62ff.

[10] Hauptstaatsarchiv München, Diessen Lit. Nr. 37, Fol. 56—63. Die Ausgabe bei Öfele, Rerum Boicarum Scriptores II hat nur eine späte arg verstümmelte Abschrift des Lit. Nr. 37 zur Vorlage gehabt.

[11] Pez B., Thesaurus anectodorum novissimus, Tom. III, Augsburg 1721, 475ff.

[12] Ebd., S. 498.

[13] Die geschichtlichen Einträge, S. 61ff. u. Bd. 48, S. 445ff. Auch die Ende des 14. Jahrhunderts schreibende Hand des reichen Diessener Nekrologs (M. G. Necr. I, 1ff.) dürfte die unseres Albert sein.

[14] Zu erwähnen wäre noch, daß in einem Dietramszeller Nekrolog (clm. 1348) des 15. Jahrhunderts zum 14. Februar s. anno ein „Albert scriptor de kunigsdorff" (= Königsdorf BA. Tölz, Obby.) eingetragen. Ob dieser dem Augustinerchorherrnstift Dietramszell (s. o. im Text) nahestehende Albertus scriptor Albert von Tegernsee gleichzusetzen ist, konnte ich nicht feststellen. Zur Zeit Alberts hatten den Edelsitz Königsdorf das Geschlecht der Höhenberger inne. Die übrigen Nekrologe weisen am 14. Februar keinen Albert auf.

[15] Die geschichtlichen Einträge l. c. S. 62.

scheinlich, daß Albert auch andere bayerische Klöster seiner Nachbarschaft beschrieben bzw. Nachrichten über sie gesammelt hat.

Die Art der Geschichtsschreibung Alberts ist ausgesprochen kompilatorisch. Schon sein *Speculum clericorum* ist zum Teil eine große Sammlung verschiedenster Zitate aus den Vätern und Schrift, aus Klassikern und Scholastikern, die eine große Belesenheit verrät. Die Darstellung der verwendeten Quellen ist nicht immer die gleiche. In seinem *Speculum* oder in seiner *Historia fundationis Tegernseensis* sind sie gewandt aneinandergefügt. Unmerklich läßt Albert plötzlich seinen Autor sprechen und geht wieder in die eigene Erzählung über. Gewandt im Stil, wie er beim *Speculum* oder den Tegernseer Geschichtswerken entgegentritt, liebt Albert zuweilen einen knappen, annalenhaften Stil, so gegen Ende der Diessener Pröpstechronik oder der Tegernseer Äbtechronik. Im allgemeinen ist er kein Freund vieler Worte, wenngleich er gern manches treffende Zitat bringt.

Die anonymen *FMB* verwenden nun zunächst bestimmt eine Reihe von Werken Alberts von Tegernsee. Als solche kommen in Betracht einmal die hier kürzer als in clm. 3005 (dort mit Prolog)[16] gefaßten *Fundationes Diessenses* (fol. 26′—27′).

Ebenso stammt von Albert eine kleine Fortsetzung (fol. 28) der Diessener Gründungsgeschichte, die den Verkauf von Diessener Gütern in Trebegast an Himmelkron behandelt (unediert) und sich unmittelbar an die *fundationes Diessenses* anschließt.

Bereits vorher weisen aber die *FMB* ein anderes Werk Alberts von Tegernsee auf, die *Historia fundationis Tegernseensis* (fol. 2—9′) in einiger Kürzung.

Wir haben also unmittelbar 3 Stücke, deren Urheber Albert von Tegernsee ist. Aber die Reihe der Albert offensichtlich zugehörigen Stücke vermehrt sich. Den Beginn der fundationes eröffnet bezeichnenderweise die Gründungsgeschichte von Dietramszell, die unmittelbar vor der Gründungsgeschichte Tegernsees steht. Wer ist ihr Überarbeiter? Es kann nicht verwundern, daß Dietramszell und Tegernsee hier in so enger Nähe sich befinden. Auch in ihrer Geschichte gehen sie von Anfang an — Dietramszell als tegernseeische Gründung — eng nebeneinander und das gegenseitige Verhältnis bildet den Gegenstand jahrhundertelangen Streites. Sollte nicht der Verfasser der tegernseeischen Fundatio auch die des abhängigen Augustinerchorherrnstiftes Dietramszell geschrieben haben? Die Vermutung bestätigt sich:

[16] Ebda. S. 62.

Fundatio von Dietramszell:	*Historia fundationis Teg.:*
fol. 1: mutationem autem dexterae excelsi. . . . (Ps. 76).	haec mutatio dexterae excelsi[17].

Wir besitzen also in den *FMB* von vornherein 4 Albert zugehörige Stücke.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Dietramszeller-Tegernseer Fundatio die Reihe der Fundationensammlung der 36 Klöster eröffnet. Der Verfasser oder Sammler muß seinen Grund gehabt haben, gerade mit diesen beiden Klöstern oder wohl richtiger gesagt mit Tegernsee zu beginnen.

Was waren es aber für Klöster, die Aufnahme bzw. Bearbeitung in den *FMB* gefunden haben? Geographisch nur Klöster des südlichen Bayerns und der beiden Herzogtümer Bayern-München und Bayern-Landshut. Dabei scheint eine Ordnung in der Aufzählung und Behandlung der Stifte zu herrschen. Es mag trotz der eingehenden Inhaltsangabe bei Leidinger l. c. nicht überflüssig sein, kurz die Reihenfolge der behandelten Klöster nochmal zu zeigen. Der Buchstabe gibt die Ordenszugehörigkeit an:

1. Dietramszell A,
2. Tegernsee B,
3. Beuerberg A,
4. Benediktbeuern B,
5. Bayrischzell-Eisenhofen B,
6. Habach Can.,
7. Schlehdorf A,
8. Ettal B,
9. Rottenbuch A,
10. Steingaden Pr.,
11. Polling A,
12. Wessobrunn B,
13. Diessen A,
14. Grafrath A,
15. Fürstenfeld C,
16. Ebersberg u. Geisenfeld B,
17. Beyharting A,
18. Weyarn A,
19. Niederaltaich B,
20. Passau (St. Nikolaus) A,
21. Osterhofen Pr.,
22. Metten B,
23. Windberg Pr,
24. Oberaltaich B,
25. Frauenzell B,
26. Regensburg (St. Emmeram) B,
27. Regensburg (Obermünster) B,
28. Kaisheim C,
29. Mallersdorf B,
30. Seligenthal C,
31. Landshut (Dominikaner),
32. Schäftlarn Pr.,
33. St. Veit B,
34. Gangkofen,
35. Seemanshausen A.-Er.,
36. Niederviehbach A.-Er.

Der Sammler bzw. Verfasser der *FMB* macht bei den Orden keine Ausnahme, wenngleich naturgemäß die alten Stifte der Augustiner und Benediktiner vorherrschen. Nach den durch Lech, Inn-Salzach und Donau beschriebenen Grenzen der alten Herzogtümer Bayern-München und Bayern-Landshut, an die sich der Sammler strenge hält — er nennt kein Kloster jenseits des Lechs — verteilen sich die genannten Klöster unter die nicht behandelten, aber um 1400 bestehenden Klöster[18] nach Diözesen folgendermaßen:

[17] Pez, l. c. S. 478.

[18] Aufzählung der Klöster nach Lindner P., Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae, Salzburg 1908, S. 494ff.

Augustinerchorherrn:					Benediktiner:	
Freising:	Von 7	sind	behandelt	6	Von 7	5
Passau:	„ 4	„	„	1	„ 3	2
Regensburg:	„ 4	„	„	0	„ 12	5
Augsburg:	„ 6	„	„	3	„ 7	2.

Wertet man diese Statistik aus, so ergibt sich, daß der Verfasser von 21 Stiften der Augustiner 12 (mit 2 Augustiner-Eremitenklöstern), von 29 der Benediktiner 14 und einige wenige anderer Orden und Kanoniker behandelt hat, die Augustinerchorherrnstifte demnach eine kleine Bevorzugung genießen. Auffallend ist die fast erschöpfende Behandlung der Diözese Freising. Während hier ganz kleine Stifte und Niederlassungen (Habach, Grafrath) genannt werden, werden weiter nördlich gelegene wichtige Stifte vollkommen übergangen (vgl. Weihenstephan, Regensburg). Das Interesse und die Kenntnis des Verfassers bzw. Sammlers graviert zweifellos in den alten Huosigau, dessen Stifte vollzählig aufgeführt werden! Ja, von den 4 Lagen der Handschrift behandeln 3 Oberbayern und von der 4. Lage auch nur ein Teil — das übrige ist mit nichtgeschichtlichen Aufzeichnungen angefüllt — niederbayerische Klöster.

Enthalten die *FMB* schon 4 Albert von Tegernsee bestimmt nachweisbare Stücke, eröffnen gerade diese die ganze Sammlung, liebt Albert überhaupt Gründungsgeschichten zu sammeln und zu beschreiben, zeigt sich der Verfasser gerade an dem klosterreichen Südwesten der Freisinger Diözese zu Hause, so ist die Vermutung wohl nicht zu gewagt, ob der geschichtlich so interessierte Albert von Tegernsee nicht auch der Sammler der *FMB* sein könnte.

Zu diesen allgemeingeschichtlichen Gründen, die uns auf Albert von Tegernsee lenken, kommen auch noch besondere stilkritischer Art. Freilich ist eine Untersuchung der Texte nach dieser Richtung sehr erschwert, als die *FMB* ja von vornherein weniger ein einheitlich verarbeitetes Geschichtswerk, als eine Sammlung zahlreicher Quellen, vielfach bloße Kompilation sind. Nur in den oft nur mit einigen Sätzen überarbeiteten Gründungsgeschichten tritt der Verfasser selbst zutage. Das Vergleichsmaterial ist also beschränkt, aber meines Erachtens doch hinreichend, um sich über den Urheber klar zu werden.

FMB:	*Albert v. Tegernsee*:
Fol. 28' (Grafrath): Razzo comes . . . monasterium in Werde construxit . . . illo monachos coadunavit . . . Ad cuius tumulum signa fiunt miraculorum . . . ecclesia . . .	monasterium s. Georii construxit . . . ibique canonicos coadunavit[19] ad cuius tumulum signa fiunt miraculorum . . .[20]

[19] Die geschichtlichen Einträge usw., S. 63.
[20] Pez l. c. 754.

penitus devastata est et destructa.	...penitus est destructum et ... desolatum[21].

Die Gründungsgeschichte der Diessener Filiale Grafrath weist sich außerdem als Werk Alberts aus durch ihren Schlußsatz:

Fol. 28 Cunissa fundavit monasterium st. Stefani in Diessen, ut prefatum est,

schließt außerdem unmittelbar an Alberts Gründungsgeschichte von Diessen mit deren Erweiterung (s. o.) an. Es ist eben undenkbar, daß der gewandte Diessener Chronist nicht auch die alte Geschichte der Diessener Filiale berücksichtigt hätte.

Aber auch die anderen Nachbarklöster fanden sein Interesse:

	Albertus Tegernseensis:
Fol. 17' (Habach): ... In quo prenominato monasterio Sigemarus, qui eidem ecclesiae multa bona fecit, in meridionali latere ... est sepultus. ...predictum cenobium, quod desolatum fuit per nobiles de Seveld, ita quod per longum tempus nullus canonicorum ...	per multa temporum curricula mansit desolatum[21]
Fol. 15' (Scheyern): Fundacio prima Cellae ... monasterium Fischbachau construxit et predictos monachos illuc collocavit	Prima fundacio in Diessen[21] monasterium fundavit et in eo canonicos regulares collocavit.[21]
Fol. 18 (Schlehdorf): ... quod cenobium post desolacionem Arnoldi impii ducis bavarie ... restauratum fuit	per Arnoldum destructum et ... mansit desolatum, donec per ... fuit restauratum[21]
Fol. 9'. Einzelnotiz über Tegernsee: Desolata fuit ecclesia Tegernseensis ab Arnoldo impio duce bavarie et stetit sic desolata 52 annos ...	...et mansit desolatum[21]
Fol. 30 (Ebersberg): ... ubi nunc mutatione dexterae excelsi, radicitus explantata totaliter eadem silva, hoc monasterium est constructum	mutatio dexterae excelsi ... mutationem autem dexterae excelsi[22] haec fuit mutatio dexterae excelsi[23]
Fol. 39 (Beyharting): ad exemplum Jacobi patriarchae lapidibus in titulum erectis in proprio fundo prope villam Hatungen fundavit et construxit claustrum sanctimonialium, quod sic permansit aliquos annos"	

[21] Die geschichtlichen Einträge usw., S. 63.
[22] Vgl. Anm. 17.
[23] *Epitaphium prelatorum etc.* HStA, fol. 56.

Fol. 39' (Weyarn): ... fundavit claustrum in Wigar(!) et locavit ibidem canonicos regulares.	fundavit et ... canonicos regulares collocavit[24]
Fol. 56 (Osterhofen): ... seculares canonicos in predicto loco ordinavit ... Quae institutio pene per C annos ... permansit	
Fol. 58 (Metten): ... per longa tempora perduravit. In qua desolatione per longa tempora deguit, quousque secundario ... fuit reformatum.	... per multa temporum curricula mansit desolatum[25]
Fol. 74' (Seemannshausen): ... fundavit claustrum, cui de nomine suo Seemannshausen imposuit et locavit ibi fratres de ordine s. Augustini ...	fundavit et ... canonicos regulares collocavit[26]

Auf eine Stileigentümlichkeit Alberts sei noch besonders hingewiesen: die häufige, aus der Urkundensprache übernommene Verwendung eines rückweisenden Adjektivs wie praenominatus, praefatus vor allem aber „predictus". In dem kleinen Anhang der fundationes Diessenses begegnet es nicht weniger als 5 mal, es findet sich aber auch in der sorgsamer durchgearbeiteten *Historia fundationis Tegernseensis* und der Diessener Pröpstechronik. Gewiß könnte dieses Stilmerkmal allein so wenig beweiskräftig sein, wie es im Zusammenhang mit den anderen für Albert sprechenden Gründen übersehen werden darf. In den *FMB* begegnet nun das Albertsche „predictus" in einer auffallenden Häufigkeit, aber wie zu erwarten, nur bei den Stellen, die seiner eigenen Feder entstammen, jene zumeist nur ein paar Sätze umfassende Gründungsgeschichten. So tritt das predictus auf nicht nur bei Diessen, sondern auch bei Habach (3 mal), Polling, Grafrath, Scheyern, Osterhofen, Windberg, Kaisheim (2 mal), Beyharting (2 mal), Metten (2 mal, 2 mal auch praenominatus), Schäftlarn, Gangkofen, St. Veit, Niederviehbach.

Alle diese Gründe lassen über den Verfasser oder den Sammler der *FMB* keinen Zweifel aufkommen, es ist der belesene und sammelfreudige Diessener Chorherr Albert von Tegernsee. Nicht bloß sein Heimatkloster Tegernsee mit Dietramszell, das er an die Spitze seiner Sammlung stellt, sondern auch die Geschichte seines Profeßklosters Diessen mit dem dazugehörigen Andechs und Grafrath sowie die zahlreichen Nachbarklöster im Huosigau haben ihn angezogen und mit Vorliebe weilt er bei der Schilderung ihrer Anfänge, bei der Person der Stifter und vor allem bei dem Ort ihrer Bestattung. Es fällt in die

[24] Siehe Anm. 21. — [25] Ebd. — [26] Ebd.

Augen, wie gern in den *FMB* von Begräbnisstätten die Rede ist. Zeitlich deckt sich das um 1388 geschriebene Sammelwerk mit der Lebenszeit Alberts, der, wenn man das erstbezeugte Werk von 1369 in das 35. Lebensjahr setzt, allerdings schon dem sechsten Lebensjahrzehnt entgegenging.

Ob wir in der Handschrift des clm. 14594 das Autograph des Verfassers vor uns haben, läßt sich zunächst in keiner Weise behaupten, so wenig wie die Frage sich entscheiden läßt, ob der Schreiber des clm. 14594 Alberts Sammlung gerade in dieser Form vor sich hatte. Starke Ähnlichkeit weist die Schrift unserer Fundationeshandschrift mit dem Schreiber A und B der historischen Notizen des „*Andechser Missale*" auf, weniger mit der Schrift der ältesten Speculum-Handschrift von 1369, dem clm. 12471 aus Rottenbuch und dem vom Herausgeber des gedruckten Katalogs der Münchener Staatsbibliotheks-Handschriften ohne Angabe weiterer Gründe als Alberts Autograph bezeichneten, auf Pergament schön geschriebenen clm. 18387 aus Tegernsee von 1376. Vielleicht kann der Fachmann hier noch Klärung bringen.

Wie die *FMB* entstanden, läßt sich kaum mit Sicherheit sagen, wissen wir ja nicht einmal bestimmt, ob wir in dem clm. 14594 das Original oder nur eine ganze oder teilweise Überarbeitung der eigentlichen Albertschen *FMB* vor uns haben. Doch spricht vieles für das erstere. Die ganze Anlage des clm. 14594 macht den Eindruck des Ursprünglichen, nicht in Ruhe und Ordnung Niedergeschriebenen, wie es im clm. 27164, der ersten Abschrift unseres clm. 14594 der Fall ist. In der Frage, ob der Verfasser von einem Orte aus die *FMB* zusammengestellt hat oder von Kloster zu Kloster gereist ist, die *FMB* also eine Art historischer „Reisefrüchte" darstellen, wie Leidinger annimmt[27], möchte ich mich für das erstere entscheiden. Bei flüchtiger Betrachtung weist die Reihenfolge der Klöster wohl eine gewisse Ordnung, eine Art Süd-Nordrichtung (Oberbayern, dann Niederbayern) auf, bei näherem Zusehen erleidet aber die vermeintliche Reise des Sammlers nur allzuoft eine Unterbrechung, die sich kaum mehr durch die Annahme erklären läßt, daß er keineswegs von den angeführten Klöstern jedes einzelne besuchen mußte. Gerade die Reihenfolge der bei den niederbayerischen Klöstern genannten Häuser weist unmögliche Winkelzüge auf (Regensburg—Kaisheim—Landshut—Schäftlarn—St. Veit), wobei die behandelten Klöster nicht etwa später eingeschoben, sondern fortlaufend geschrieben wurden. Die Klöster der Umgebung Diessens verfügten zum Teil über reiche Bibliotheken — erinnern wir uns nur an Polling, an Wesso-

[27] Leidinger, Fundationes, S. 712.

brunn oder gar an Benediktbeuern und Tegernsee, wo Albert nachweisbar gearbeitet hat, und es scheint keineswegs unmöglich, daß er hier überreichen Stoff für seine Sammlung gefunden. Übrigens ist die Frage der Entstehung der *FMB* von untergeordneter Bedeutung.

Daß der clm. 14594 trotz der Urheberschaft Alberts von Diessen in der großen Klosterbibliothek von St. Emmeram in Regensburg — anscheinend schon im 15. Jahrhundert — auftritt, braucht nach dem genugsam bekannten Wort vom Schicksal der Bücher nicht verwundern. Vielleicht war Tegernsee der Weg nach St. Emmeram oder womöglich hat auch Albert selbst der berühmten Abtei seinen Besuch abgestattet.

Jedenfalls tritt Albert als Verfasser oder Sammler der *FMB* in die Reihe der bedeutenden mittelalterlichen Historiographen Bayerns, der seinem Ordensbruder Andreas von Regensburg oder dem Freisinger Pfarrer Vitus Arnpeck nicht nachsteht, ja vielleicht darf Alberts Verdienst um so höher eingeschätzt werden, da ihm außer den fleißig benützten Annalenwerken wenige zu Chroniken verarbeitete Quellen vorlagen wie den Späteren.

Die Kongregationen des Zisterzienserordens.

Ursprung der Cisterzienserkongregationen und ihr Verhältnis zur Verfassung und zum Generalkapitel des Ordens.

Von Dr. **P. Idesbald Eicheler S. O. Cist., Marienstatt.**

Abkürzungen.

ACG = Acta capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis (Handschrift).
CC = Cistercienser-Chronik, Bregenz 1889ff.
Mo = Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Untersuchungen und Skizzen. I. Band: Verbände von Kloster zu Kloster. Münster i. Westf. 1928.
M = Martène Edm. et Durand Urs., Thesaurus novus anecdotorum. Tomus IV, in quo continentur varia concilia, episcoporum statuta synodalia, illustrium monasteriorum ac congregationum edita praesertim in capitulis generalibus decreta, Lutetiae Parisiorum 1717.
N = Nomasticon Cisterciense seu antiquiores ordinis Cisterciensis constitutiones a R. P. D. Juliano Paris Fulcardimontis Abbate collectae ac notis et observationibus adornatae, editio nova, emendata et usque ad tempora nostra deducta a R. P. Hugone Séjalon, Solesmis 1892.
ChC = Charta caritatis in N, S. 68ff.

Einleitung.

Die neuere ordensgeschichtliche Forschung lenkt mit Recht ihre Aufmerksamkeit jenem Rechtsinstitut zu, das im benediktinischen Mönchtum den Gegenpol bildet zu der gegebenen isolierten Stellung des einzelnen Benediktinerklosters, der sogenannten „Kongregation". Kaum eine Einrichtung war von so weittragendem Einfluß auf die gesamte Entwicklung des Benediktinertums wie diese. War der Gedanke der Kongregation St. Benedikt von Anfang an nicht fremd (s. unten), so vergingen doch Jahrhunderte, bis er seinen streng geformten juristischen Ausdruck fand.

Erst recht von Bedeutung wurde die Kongregationsbildung für die Jüngerschaft St. Bernhards. Aber auch hier verflossen Jahrhunderte, bis die erste Kongregation[1] entstand.

[1] Vgl. Müller Gr., Vom Zisterzienser Orden, in CC 1926, S. 136ff. Dictionnaire de Théologie catholique. Paris 1905, II, Spalte 2534ff.

Die erste Kongregation der Zisterzienser bildete sich auf spanischem Boden in Kastilien[1]. In den Beschlüssen der Generalkapitel des Zisterzienserordens ist sie unter dem Namen „*Congregatio Castellae*“[2] bekannt. Martin de Vargas, gebürtig aus Xeres de la Frontera, trat zunächst in den Orden der Eremiten des hl. Hieronymus ein, wurde dann Zisterzienser und Mönch im Kloster Piedra. Mit verschiedenen Zuständen des Klosterlebens unzufrieden, sann er auf Reform. Er wandte sich an Papst Martin V., schilderte diesem die traurigen Verhältnisse der Klöster Kastiliens und teilte ihm seine Pläne mit. Er bat den Statthalter Christi um die Erlaubnis, in Kastilien einige Einsiedeleien zu erbauen, um dort seine Reformideen zu verwirklichen. Der Papst gestattete ihm 1425, zwei Einsiedeleien zu gründen und andere Klöster für seine Reform zu gewinnen.

„Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati, discretioni vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus, si est ita, vos, vel alter vestrum, praefato Martino, duo eremitoria cum domibus ... in dicto Regno ... simul vel successive fundandi, construendi et aedificandi, seu fundari, construi et aedificari faciendi, aut per alios iam fundata, constructa et aedificata loca post concessionem similem de eis per illos, ad quos spectabunt, sibi factam recipiendi pro huiusmodi regulari observantia in eis tenenda“[3] ...

Am 21. Januar 1427 gründet Martin de Vargas das Kloster Berg Sion, 1430 führt er seine Reform in Val de Buena ein, verwandelt die Abtei in ein Priorat und läßt sich in Rom sein Vorgehen gutheißen und den neuen Erwerb bestätigen. Über die Konstitutionen dieser und der anderen Kongregationen wird später gehandelt[4].

Heimbucher M., Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn 1907; I, S. 433ff. Helyot, Histoire des ordres religieux et militaires, Paris 1792; V, S. 376ff. und VI, S. 1ff. Janauscheck L., Originum Cisterciensium tomus I, Vindobonae 1877; S. Xff. N, S. 563ff. Henriquez Chr., Menologium, Regula, Constitutiones et Privilegia Ordinis Cistertiensis, Antverpiae 1630, unter d. Privilegien S. 245ff. Manrique A., Cisterciensium Annalium tomus IV, Lugduni 1659, S. 592ff. Schmieder P., Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikts in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden, 1890, S. 586ff. und 1891, S. 54ff. Canivez J. M., L'Ordre de Citeaux en Belgique, Forges-lez-Chimay 1926, S. 22ff. Paris Julien, Du premier Esprit de l'Ordre de Cisteaux, troisième Partie, Paris 1670, S. 230ff.

[1] Das N spricht auf S. 565 von einer „*Congregatio Galilaeensis*“, die im Jahre 1405 in Holland gegründet und 1412 dem Zisterzienserorden einverleibt wurde. Nach Müller, CC 1926, S. 136, darf man sie weder Reform noch Kongregation des Zisterzienserordens nennen. Das Generalkapitel des Jahres 1489 gab diesem Verbande den Namen „*confraternitas*“ statt dem bisher gebräuchlichen „*colligatio*“. Es dürfte sich um einige dem Orden inkorporierte Priorate handeln, denen gemäß den ACG 1489 vom Generalkapitel des Ordens jährliche Zusammenkünfte zwecks Besprechung vorliegender Schwierigkeiten gestattet werden.

[2] So in den ACG 1651, 1683 und andere.

[3] Henriquez, a. a. O., S. 246, Sp. 2.

[4] Kommt erst im 2. Teil.

Bald wurden gleiche Verbände in anderen Ländern ins Leben gerufen. 1497 schlossen sich die Klöster Oberitaliens zu einer Kongregation zusammen. Sie wurde durch Papst Alexander VI. auf die Bitten der Äbte und Klöster Tusciens und der Lombardei hin errichtet. Auch der andere Wunsch der Antragsteller, den Verband „*Congregatio sancti Bernardi in Italia*" nennen zu dürfen, wird bereitwilligst gewährt:

„Nos igitur ... easdem Tusciae et Lombardiae Provinciarum Congregationes invicem perpetuo unimus ... et ex illis invicem sic unitis unam Congregationem Abbatum, Praelatorum et Monachorum Monasteriorum dicti Ordinis, in Tuscia et Lombardiae Provinciis existentium, S. Bernardi in Italia creamus, facimus, constituimus et deputamus"[1].

Auch ist sie unter dem Namen „Lombardische" oder „Lombardisch-Toskanische Kongregation" bekannt. Ihr Bestand war nur von kurzer Dauer, denn derselbe Alexander VI. löste sie nach einigen Jahren wieder auf; doch stellte sie Papst Julius II. am 24. März 1511 wieder her.

In Portugal entsteht 1567 die „*Kongregation des hl. Bernhard von Alcobaca*", die am 26. Oktober von Pius V. errichtet wurde[2]. Das Haupt der Kongregation war der Abt von Alcobaca.

Noch im gleichen Jahrhundert findet diese Neuerung auch in Frankreich Eingang. Hier begegnen wir zunächst den Fuliensern, auch Feuillanten genannt. Der Name kommt vom Stammkloster Les Feuillans (Haute-Garonne). Der Urheber dieser Reform hieß Jean de la Barrière[3]. Er war geboren im Jahre 1544 zu St. Céré in der Diözese Cahors, erhielt in jugendlichem Alter die Abtei Les Feuillans als Kommende und trat daselbst als Mönch ein. 1573 erhielt er das Novizenkleid, machte nach vierzigtägigen Exerzitien, die sich der Einkleidung unmittelbar anschlossen, Profeß, wurde Priester und empfing am 7. April 1577 die äbtliche Weihe. Nach einigen Jahren trat er als „Reformator" auf. Papst Sixtus V. approbierte mit einem Breve vom 5. Mai 1586 die Reformpläne. Ein Jahr später wird ihm gestattet, weitere Klöster zu gründen. Die Konstitutionen wurden im Jahre 1595 durch Papst Clemens VIII. gemildert. — Auch nach Italien kamen die Feuillanten, doch bildeten sie von 1630 an eine selbständige Kongregation mit eigenem General. Der italienische Zweig nannte sich „*Kongregation der Reformierten des hl. Bernhard*", während sich die Mitglieder des

[1] Henriquez, a. a. O., S. 394, Sp. 1 u. 2.

[2] Alias siquidem per quasdam nostras motu proprio et ex certa scientia sub plumbo sub data Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae 1567 septimo Kalendas Novembris ... emanatas Litteras unam omnium Monasteriorum ... in Regno Portugalliae consistentium Congregationem ... ereximus ... (Privileges de l'Ordre de Cisteaux, Paris 1713, S. 268.)

[3] Bazy A., La vie du vénérable Jean de la Barrière, Toulouse-Paris, 1885.

französischen Teiles „*Cisterzienser U. L. Frau des Feuillans*" nannten. Auch Frauen schlossen sich dieser Bewegung an und erhielten den Namen „Feuillantines".

In Deutschland begegnen wir der „*Oberdeutschen Kongregation*"[1]. Edmund de la Croix, Abt von Citeaux, visitierte gegen Ende des Jahres 1594 und anfangs 1595 die Klöster in Deutschland. Im Kloster Fürstenfeld tagte unter seinem Vorsitz das erste deutsche „Nationalkapitel". Die Errichtung einer Kongregation war Gegenstand der Beratungen. Im Jahre 1623 wurde sie vom Generalkapitel approbiert:

Nos frater Nicolaus Boucherat, Abbas Cistercii, ceterique Definitores notum facimus, quod anno milesimo sexcentesimo vigesimo tertio, die vero decima quinta et sequentibus Mensis Maji in Capitulo generali apud Cistercium celebrato facta fuit Diffinitio tenoris sequentis: Capitulum generale Congregationem monasteriorum Superioris Germaniae a Reverendissimo Domino Cisterciensi et suis commissariis erectam ... approbavit...[2]

Bald entstanden noch andere Kongregationen. So schlossen sich die Klöster in Aragonien, Katalonien, Valencia und Majorika zusammen, mit denen auf Wunsch des Generalkapitels auch die Klöster in Navarra vereinigt wurden. Dieser Verband erhielt im Jahre 1616 die Approbation[3] Pauls V. und ist unter dem Namen „*Aragonische Kongregation*" bekannt.

Es soll nun eine Reformbewegung erwähnt werden, deren Mittelpunkt die Abtei Clairvaux in Frankreich war. Die Wiege dieser Neuerung ist in den Abteien la Charmoie (Marne) und Chatillon (Meuse) zu suchen. Doch an Bedeutung und Umfang gewann dieses Streben, eine strengere Lebensweise einzuhalten, als Abt Denis de Largentier sie ohne jeglichen Zwang in Clairvaux einführte und sein Beispiel auch andere Klöster seiner Filiation bestimmte, ein strengeres Leben zu beginnen. Die Anhänger dieser Reform nannten sich „Zisterzienser der strengen Observanz" in Gegensatz zu denen, die gewissen Milderungen in der Lebensweise, hauptsächlich in der Abstinenz von Fleisch, folgten und in der Geschichte mit dem Namen „Zisterzienser der kommunen Observanz" bezeichnet sind. 1615 schlossen sich die Klöster der strengen Observanz zur „*Kongregation von Clairvaux*" zusammen. Nikolaus II. Boucherat, Abt von Citeaux, gab dazu die Erlaubnis, die allerdings

[1] Vgl. Willi Dom., Die oberdeutsche und schweizerische Zisterzienser-Kongregation. Ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Wettingen, Mehrerau-Bregenz 1879.

[2] Siehe Willi, a. a. O., S. 9.

[3] Quare nos supradictis ordinationibus ab Abbate et Capitulo generali praedictis ... supplicationibus charissimi in Christo filii nostri Philippi Hispaniarum Regis ... unam omnium et singulorum Monasteriorum et aliorum regularium locorum dicti Ordinis Regnorum Aragoniae, Valentiae, Maioricarum ac Principatus Cataloniae consistentium Congregationem ... erigimus et instituimus (Henriquez, a. a. O., S. 449, Sp. 1 u. 2).

nur bis zum nächsten Generalkapitel dauern sollte, das 1623 dieser Gründung die Approbation verweigerte. Nach dem Tode des Abtes Denis de Largentier entspann sich zwischen den beiden Observanzen ein Kampf, der nicht zum Wohle des Ordens gereichte.

In Italien gab es Klöster, die noch keiner Kongregation angehörten. Auf dem Generalkapitel des Jahres 1613 stellte der Generalprokurator des Ordens den Antrag, die Klöster des Kirchenstaates und des Königreiches Neapel zu einer Kongregation zu vereinigen. Das Generalkapitel war damit einverstanden[1], doch erst im Jahre 1623 wird diese sog. „*Römische Kongregation*" durch Papst Gregor XV. errichtet[2].

1633 folgte die Errichtung der *Calabrisch-Lukanischen Kongregation* durch Papst Urban VIII.[3]

Doch am bedeutungsvollsten wurde jene Reform, die von Armand Jean le Bouthillier de Rancé[4] ausging. Er wurde am 9. Januar 1626 zu Paris geboren, erhielt mit 11 Jahren das Kloster la Trappe als Kommende, begann am 13. Juni 1663 in der Abtei Perseigne das Noviziat, legte am 26. Juni 1664 Profeß ab und wurde am 13. Juli desselben Jahres zum Regularabt geweiht. Die Mitglieder dieser Reform sind unter dem Namen „Trappisten" bekannt.

Es sei auch kurz erwähnt, daß es neben den männlichen auch weibliche Kongregationen gab. Auch diesmal ist es Spanien, in dem sich zeitig bei den Klosterfrauen die Neuerungssucht offenbart. Vom Kloster Las Huelgas in der Nähe von Burgos ging die Bewegung aus. Dies geschah Ende des 16. Jahrhunderts. Die Klosterfrauen nannten sich „Rekolekten".

In Frankreich und Savoyen begegnen wir anfangs des 17. Jahrhunderts der Reformbewegung der Louise Blanche Thérèse de Ballon. Die Anhängerinnen nannten sich „reformierte Bernhardinerinnen von der göttlichen Vorsehung". Später trat eine Spaltung ein; sie teilten sich in zwei Kongregationen, die savoyische und die französische. Aus letzterer entstand die „*Kongregation des kostbaren Blutes*".

---

[1] ACG.

[2] ... Itaque ... omnia et singula Monasteria monachorum Cist. Ord. in statu nostro Ecclesiastico et Regno Neapolitano existentia, quae in Congregationem redacta non sunt ... in Congregationem Regularem Romanam nuncupandam Apostolica auctoritate ... erigimus (Das Breve, das am 6. April ausgestellt ist, befindet sich bei Tamburinius Asc. de Marradio, De iure Abbatum, Lugduni 1650, S. 423ff.)

[3] Nos igitur ... omnia et singula monasteria praefata, quae in Congregationem redacta non sunt, in Congregationem Regularem sub invocatione B. Mariae Virginis Calabriae et Lucaniae nuncupatam, Apostolica authoritate ... erigimus. (Das Breve, das am 12. Juli ausgestellt ist, befindet sich bei Tamburinius, a. a. O., S. 426ff.

[4] Dubois, Histoire de l'Abbé de Rancé, Paris 1866, I, S. 9ff.

Das Kloster Tart sollte unter der Äbtissin Jeanne Françoise de Courcelle de Pourlan reformiert werden; mit dem Erfolg unzufrieden siedelt sie 1623 mit einigen Schwestern nach Dyon über.

Im Kloster Port-Royal des Champs reformierte die Äbtissin Angélique Arnaud, die im Jahre 1602 zur Vorsteherin gewählt worden war. 1626 siedelte die Kommunität nach Paris über und bezog dort das Kloster Port-Royal de Paris. 1633 entschlossen sich die Klosterfrauen, die ewige Anbetung einzuführen.

Im 18. und 19. Jahrhundert verschwanden in einigen Ländern mehrere Kongregationen. Die Unterdrückung des Ordens war vielfach der Beseitigung der Kongregationen gleichzusetzen. 1783 hob Josef II. eine große Anzahl Klöster in Österreich und in den Niederlanden auf. In Frankreich wurde mit dem Beschluß der Nationalversammlung vom 13. Februar 1790 bestimmt, daß die Klöster beiderlei Geschlechts mit feierlichen Gelübden aufzuheben seien. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurden alle Klöster des Ordens in Deutschland säkularisiert und den Fürsten ausgeliefert. Nur die Frauenklöster Lichtenthal, Oberschönenfeld und Seligenthal[1] waren die einzigen, die der Aufhebung entgingen. Dadurch waren von der oberdeutschen Kongregation nur noch 3 in der Schweiz gelegene Männerkonvente vorhanden, nämlich die Klöster Wettingen, Altenryf und St. Urban, die sich nun nebst den Frauenklöstern der Schweiz zur „*Schweizerischen Zisterzienser-Kongregation*" zusammenschlossen. Pius VII. approbierte die Kongregation in einem Breve vom 12. Dezember 1806[2]; die Statuten der oberdeutschen Kongregation wurden beibehalten. Doch bald sollten auch in der Schweiz alle Männerklöster aufgehoben werden. Dies geschah am 13. Januar 1841 mit Wettingen und 1848 mit den Klöstern St. Urban, Altenryf. Die Frauenklöster Rathhausen, Dänikon, Kalchrain und Feldbach wurden ebenfalls 1848 aufgehoben.

1818 hatten die Klöster des Ordens in „Kongreß-Polen" aufgehört zu existieren. Die Klöster des Ordens in Litauen wurden nach dem Untergang des Polenreiches vom Orden getrennt. Sie schlossen sich mit Benediktinern zu einer besonderen Kongregation zusammen, der sich 1811 Camaldulenser und noch später Karthäuser anschlossen. 1832 aber wurden alle katholischen Klöster aufgehoben.[3]

In Portugal wurde der Orden 1834 unterdrückt; 1835 erleben wir dasselbe in Spanien. Nicht besser ging es in Italien zur Zeit der Herrschaft Napoleons.

[1] Willi, a. a. O., S. 20 (Fußnote).
[2] Das Breve findet sich bei Willi, a. a. O., S. 21.
[3] Vgl. CC, 1890, S. 17, 18.

So waren dem Orden tiefe Wunden geschlagen und schweres Unrecht zugefügt worden. Das war der Dank für die seit Jahrhunderten geleisteten Dienste! Aber vernichtet war er nicht. Es galt wieder aufzubauen. Manche Mitbrüder der aufgehobenen Abteien ließen sich im Ausland nieder. So bezogen Trappisten das Kloster Val-Sainte in der Schweiz. Es war P. Augustin de Lestrange mit vierundzwanzig seiner Brüder; er fügte neue Strengheiten zu der Reform von Rancé hinzu:

Si Mr. l'abbé de Rancé n'a pas repris toutes ces mêmes pratiques, c'est qu'il se trouvait dans des circonstances, qui ne le lui permettaient pas: mais il l'aurait bien désiré, comme nous le marquerons ci après. Ainsi nous, en les embrassant, bien loin de nous séparer de lui et de l'abandonner, nous nous y attachons d'une manière toute nouvelle et plus parfaite, puisque nous ne faisons que nous conformer à ses voeux et qu'exécuter ce qu'il a regrété de ne pouvoir faire lui-même[1].

Andere Klöster blieben bei den Vorschriften des Abtes von Rancé. So entstanden zwei Observanzen, die anfangs nur einem Generalvikar unterstanden, aber durch Dekret des Papstes Pius IX.[2] vom 25. Februar 1847 voneinander getrennt wurden. Sie bildeten von diesem Zeitpunkte an zwei Kongregationen, die ihren eigenen Oberen erhielten. In Belgien gab es seit 1836 noch eine dritte Trappistenkongregation, die dem Abt von Westmalle in der Provinz Antwerpen unterstellt war. 1892 wurden die drei Kongregationen zu einem neuen Orden, dem *„Ordo Cisterciensium reformatorum B. Mariae Virginis de Trappa"* zusammengeschlossen.

Die Klöster des Kirchenstaates und des neapolitanischen Reiches, soweit sie wieder erstanden waren, wurden 1821 zur *„Congregatio Italiae de s. Bernardo"* vereinigt. Es war Papst Pius VII., der diese Kongregation errichtete.

1836 wurde in Belgien das Kloster Bornhem bei Antwerpen besiedelt, 1844 lebte die Abtei Val-Dieu in der Provinz Lüttich wieder auf. 1846 wurden die Statuten dieses „Vikariates" approbiert.

In Prag versammelten sich am 29. März 1859 die Oberen der noch bestehenden Klöster Österreichs auf Einladung des Kardinal-Erzbischofs von Prag Friedrich von Schwarzenberg. Die Frucht der Beratungen war die Gründung der österreichisch-ungarischen Provinz.

Zur „observantia media" gehörte die Kongregation von Sénanque. Ihr Gründer war ein Weltpriester namens Leo Barnouin, der als Ordensmann Bernard hieß. Er erwarb 1854

[1] Réglements de la Maison-Dieu de Notre-Dame de la Trappe, par Mr. l'abbé de Rancé, son digne réformateur, mis en nouvel ordre et augmentés des Usages particuliers de la Maison Dieu de la Val-Sainte de Notre-Dame de la Trappe . . ., Fribourg 1794, I, S. IV.

[2] Das Dekret findet sich N, S. 656ff.

das Kloster Sénanque, dessen Anschluß an den Orden mit einem Reskript vom 20. November 1857 gestattet wurde. 1867 wird die Kongregation errichtet.

Ein glückliches Ereignis brachte das Jahr 1869. Auf Veranlassung der S. Congregatio Episcoporum et Regularium berief Theobald Cesari, Generalsuperior des Zisterzienserordens, am 8. Mai 1868 für den 6. April 1869 die Oberen der belgischen und österreichischen Klöster nach Rom. Auf diesem Kapitel[1] wurde beschlossen, die Klöster des Ordens auf vier Provinzen zu verteilen. So schuf man die italienische, belgische, französische und österreichische Provinz. Zur letzten zählten auch die Frauenkonvente Marienstern und Marienthal in Sachsen[2]. Aus dem österreichischen Verband trat Mehrerau (Vorarlberg) aus, nachdem es im Jahre 1888 das Kloster Marienstatt auf dem Westerwald neu besiedelt hatte, und bildete mit dem Tochterkloster die schweizerisch-deutsche Kongregation[3] als Fortsetzung der oberdeutschen Kongregation. Heutzutage nennt sie sich „*Congregatio Augiensis*".

Die Zerteilung des ehemaligen österreichisch-ungarischen Kaiserreiches nach dem unseligen Weltkrieg des Jahres 1914 brachte auch eine weitere Teilung im dortigen Ordensverband. Die Klöster Ungarns trennten sich und bilden seither die „*Congregatio Hungarica*", auch „*Congregatio Zirczensis*" nach der Abtei Zircz genannt, ebenso taten es die Mitbrüder Böhmens und vereinigten sich zur „*Congregatio Purissimi Cordis B.M.V.*". So wurde die österreichische Provinz zerstückelt, die sich auch einen anderen Namen beilegte, sie heißt nunmehr „*Congregatio Ss. Cordis Jesu*". Diese Veränderungen kamen auf dem Generalkapitel des Jahres 1920, das in Mehrerau tagte, zur Sprache[4].

1916 wurde das Kloster Casamari laut Dekret „*Ut regimini*" vom 1. April 1916 der Religionskongregation dem Orden unter-

---

[1] Bezüglich des Charakters dieser Versammlung heißt es in den acta cap. gen. a. 1869, sessio II: „Idem praesens capitulum nominetur quidem generale, sed in sensu eiusdem decreti convocatorii . . ." In dem Dekret der S. Congregatio vom 27. März 1868 hieß es: „abbas superior generalis ad effectum dumtaxat providendi negotiis et officiis Congregationum Belgii et Germaniae Capitulum generale convocare tenetur" (lt. ACG 1869 s. II). Doch hatte der Generalsuperior auch noch die Erlaubnis erhalten, die „Abbates regiminis" der italienischen Kongregation, den Generalprokurator und den Generalvikar der Kongregation von Sénanque zum Besuche des Kapitels einzuladen.

[2] ACG 1869, sessio VIII.

[3] lt. Statuta Congregationis Helveto-Germanicae . . . revisa . . . anno 1894, Brigantii, S. VI, heißt es: „Auctae tali modo Congregationi nostrae Capitulum Generale Ordinis Cisterciensis anno 1891 Vindobonae celebratum nomen Congregationis Helveto-Germanicae indidit, adprobatum a. S. Sede Apostolica."

[4] ACG 1920, sessio III et IV.

stellt[1], es bildet mit noch anderen Klöstern die „*Congregatio Casamariensis*“[2].

Den erwähnten Kongregationen gehören auch eine Anzahl von Frauenklöstern an, doch gibt es noch eine größere Anzahl von Zisterzienserinnen, die nicht unter der Jurisdiktion des Ordens stehen.

Aus diesen kurzen Angaben ist ersichtlich, daß Jahrhunderte vergingen, bis von Kongregationen im Zisterzienserorden die Rede ist. Es drängt sich von selbst die Frage auf, was denn diese Neuerung verursachte bzw. veranlaßt habe. Wurde die Bildung von Kongregationen etwa vom Orden eingeführt? Hat Rom sie verordnet? Wollten wir behaupten, daß diese Verbände dem Konzil von Trient ihre Entstehung verdanken, dann müßte aber doch eine Erklärung für die Bildung jener Kongregationen gegeben werden, die vor der erwähnten Kirchenversammlung entstanden sind. Auch bei jenen Verbänden, die später sich bildeten, kann man sich nicht auf die Bestimmungen des Konzils berufen. Das Tridentinum bestimmte 1563:

Monasteria omnia, quae generalibus capitulis aut episcopis non subsunt, nec suos habent ordinarios regulares visitatores, sed sub immediata sedis apostolicae protectione ac directione regi consueverunt, teneantur infra annum a fine praesentis concilii, et deinde quolibet triennio sese in congregationes redigere . . .[3]

Zweifellos ist hier von einem Kapitel die Rede[4]; würde es aber nicht der Fall sein, dann wäre der Zisterzienserorden immerhin noch nicht verpflichtet gewesen, Kongregationen zu errichten, da ja die Zisterzienser verfassungsmäßig zum jährlichen Generalkapitel[5] und zur Vornahme der jährlichen Visitation[6] verpflichtet waren. Mithin lagen andere Gründe vor.

Aber auch noch andere wichtige Fragen kann man sich stellen. Was hat man sich eigentlich unter diesen Verbänden zu denken? Wozu dieser neue Zusammenschluß, da die Klöster der Zisterzienser verfassungsgemäß schon einen Ordensverband

---

[1] A. Catalogus Generalis . . . S. Ordinis Cisterciensis, Brigantii 1920, S. IV.

[2] ACG 1930, ses. I: . . . unio Congregationis Casamariensis cum Ordine nostro perfecta est per Decretum a. S. Congregatione de Religiosis datum die 15. Augusti 1929 per Breve Apostolic. Beati Petri Apostoli eiusdem anni . . .

[3] Mansi J., Conciliorum amplissima collectio, Florentiae 1759, Sessio XXV (8).

[4] Vgl. Molitor R., Religiosi iuris capita selecta, Ratisbonnae 1909, S. 224f.

[5] ChC, cap. 3. Laut CC 1927, S. 313 soll der Toulouser Domherr A. Trilke ein älteres Exemplar der ChC gefunden haben, das von dem bisher bekannten abweicht. Bisher ist es noch nicht veröffentlicht worden. Daher kann darauf keine Rücksicht genommen werden.

[6] ChC, cap. 2.

bilden? Es wäre mithin der Begriff der zisterzienserischen Kongregation zu erläutern. Sind diese Verbände in der Ordensverfassung vorgesehen? Wenn sie aber nicht ausdrücklich darin erwähnt würden, sind sie dann mit dem Geiste derselben vereinbar? Wie stellte sich der Orden zu dieser Neuerscheinung? War das Generalkapitel dafür eingenommen? Die Beantwortung dieser Fragen bildet gewissermaßen die Voruntersuchung beim Feststellen der Gründe, die zur Bildung der Kongregation führten. War anfangs eine ausführliche Untersuchung der Ursachen in dieser Arbeit in Erwägung gezogen, so wurde später aber davon abgesehen. Im ersten Kapitel soll der Begriff der Kongregation des Zisterzienserordens erläutert werden; im zweiten Kapitel wird untersucht, ob die Kongregationen verfassungsmäßig sind in ihrer Bildung, Konstitution und Unterordnung unter das Generalkapitel, im dritten Kapitel wird die Stellungnahme des Generalkapitels zu den Kongregationen besprochen. Zum Schluß soll noch die Frage der Ursachen der Kongregationsbildung berührt werden.

Erstes Kapitel.

Begriff der Kongregation.

Bereits die Regel des hl. Benedikt, dann auch die Charta Caritatis wie die Akten der Generalkapitel des Zisterzienserordens kennen den Begriff „Congregatio"; aber die Bedeutung ist ganz verschieden. Bald versteht man darunter die Klostergemeinde[1], bald bezeichnet man damit Äbteversammlungen[2] außerhalb der Zusammenkünfte der Klosteroberen auf dem Generalkapitel. Letzterem[3] wie auch dem Provinzialkapitel[4] wird dieser Name gegeben, ebenso dem Orden[5]. Kongregation,

[1] Butler C., Sancti Benedicti Regula Monachorum, Friburgi Brisgoviae 1912, c. III: Quotiens aliqua praecipua agenda sunt in monasterio, convocet abbas omnem congregationem . . .

[2] M IV, a. 1439, no. 5: Licet nonnullis diversarum regionum et provinciarum per capitulum generale concessum existat, quod semel in anno in aliquo ordinis monasterio . . . simul congregentur (sc. Abbates) . . . generale Capitulum nullatenus intendit, quod tales congregationes particulares quovismodo Capitulum provinciale, seu particulare nominentur . . . sed sufficit, quod congregationes nominentur . . .

[3] M IV a. 1298 no. 5: Quia constat liquido statum ordinis integrum conservari non posse, nec ea quae ad reformationem Ordinis pertinent, posse perfici competenter, nisi per annuam congregationem capituli generalis . . .

[4] Statuta Capitulorum provincialium Ord. Cist. Vicariatus Bohemiae-Moraviae-Lusitiae, a. 1739 in CC 1912, S. 123/4: idcirco praesens Capitulum demandat, ut tam illud praecedentis, quam huius Congregationis conclusa . . . ad perlegendum exhibeantur.

[5] ChC, c. IV: Congregato aliquanto numero Abbatum nostrae congregationis . . . s. auch S. 75 f.

Provinz und Vikariat werden bisweilen unterschiedslos[1] gebraucht.

Alle diese Verbände sind in einem weiteren oder engeren Sinn „Kongregationen". Eine kurze Erklärung dieser Gebilde wird dazu beitragen, den Begriff der „Kongregation des Zisterzienserordens", wie er in vorliegender Arbeit verwendet wird, klarer zu erfassen. Auch deshalb ist es nicht überflüssig, von diesen Verbänden zu reden, weil sie in anderen Abschnitten der vorliegenden Untersuchung erwähnt werden müssen.

1. Aus der Regel des hl. Benedikt geht mit Deutlichkeit hervor, daß die Bestimmungen des Gesetzgebers nicht für eremitisches Leben erlassen sind. Der hl. Benedikt richtet sich nur an jene, die ein gemeinschaftliches Leben „unter Regel und Abt"[2] führen wollen. Nach seinen Satzungen sollen die Mönche einen gewissen Verband, ein corpus[3] bilden, dessen Haupt der Abt[4] ist. Diese „Kongregation" ist mithin eine Vereinigung von Religiosen unter Leitung eines Abtes.

Es liegt nahe, daß bei gewissen Anlässen die Äbte mit anderen Vorstehern von Klostergemeinden zusammenkommen. Das kann gelegentlich geschehen; man kann sich aber auch dahin geeinigt haben, daß diese Äbtezusammenkünfte regelmäßig stattfinden sollen. Beide Arten von „Kongregationen" sind im Zisterzienserorden nicht unbekannt. Sogar vor der ersten Tagung des Generalkapitels im Jahre 1119 und nach den ersten Gründungen — es waren vor 1119 bereits mehrere erfolgt[5] — kamen die Vorstände der Klöster zu Besprechungen von Zeit zu Zeit zusammen[6].

Diese Versammlungen waren nicht gegen die Regel des hl. Benedikt, wenigstens nicht gegen den Geist der Regel. Der hl. Benedikt spricht von Nachbaräbten[7] bei der Wahl eines unwürdigen Klostervorstehers. Bischöfe, Äbte und auch Christen

[1] ACG 1869, sessio X: Humillime infrascripti Abbates, Superiores et Commissarii e Vicariatu seu Congregatione S. Ordinis Cisterciensis communis observantiae in Imperio Austriaco-Hungarico ... congregati. Am Schlusse desselben Schreibens heißt es: et Provinciam Cisterciensem Austriaco-Hungaricam consolari clementissime in Domino digneris.

[2] Ben. Reg. C. 1: Monachorum quattuor esse genera manifestum est. Primum coenobitarum, hoc est monasteriale, militans sub regula vel abbate.

[3] Ibid. c. 61: Quod si superfluus aut vitiosus inventus fuerit tempore hospitalitatis (sc. monachus peregrinus) ... non debet sociari corpori monasterii ...

[4] Ibid. c. 2: Christi enim agere vices in monasterio creditur ...

[5] Nach Janauscheck, Origines, a. a. O., S. 286 wurde gegründet: Citeaux 1098, la Ferté 1113, Pontigny 1114, Clairvaux 1115, Morimond 1115, Preuilly 1118, Trois-Fontaines 1118.

[6] Instituta cap. gen. XIX in N, S. 216: Nos Abbates illo tempore decem, sicuti solemus Cistercium post annum venientes ... — Vgl. Müller Gr., Studien über das Generalkapitel in CC 1903, S. 306ff.

[7] s. Ben. Reg. c. 64.

der Nachbarschaft sollen eingreifen, die Wahl soll rückgängig gemacht werden und dem Hause Gottes wird ein anderer Abt gegeben. Allerdings gingen die Religiosen in diesem Falle ihres Wahlrechtes verlustig; die eingreifen, sollen dem Kloster einen treuen Verwalter vorsetzen. Bei der Einführung und Weihe des Abtes trafen der Diözesanbischof und die Äbte der Nachbarschaft zusammen[1]. In Anlehnung an die hl. Regel gab es auch noch andere Anlässe, welche die Vorsteher zusammenführten[2]. Auch das für den Zisterzienserorden grundlegende Gesetz, die *Charta caritatis*[3], kennt solche Tagungen. Es konnte der Fall eintreten, daß ein Abt unbotmäßig wurde oder sonst ein sittenwidriges Leben führte, das zum größten Schaden für die Klostergemeinde werden konnte. Um die schädlichen Folgen zu beseitigen, hat der Verfasser der *Charta caritatis* bestimmt, daß der Vaterabt selbst oder in seiner Vertretung der Prior nach viermaliger Ermahnung den Abt absetzen sollte, der die Bestimmungen der Regel und des Ordens nicht beachtet oder in die Sünden seiner Brüder einwilligt; doch sollten einige Äbte herangezogen werden[4]. Auch bei der Amtsniederlegung[5], bei der Wahl eines Abtes, der Tochterklöster besaß[6], kam es zu solchen Versammlungen.

Auch das Generalkapitel des Ordens förderte von Anfang an diese „Kongregationen". Es gab oft bestimmten Äbten den Auftrag, Vorsteher anderer Klöster zur Erledigung von auftauchenden Schwierigkeiten heranzuziehen. Man kam oft zusammen zur Verteidigung der dem Orden gewährten Privilegien[7]; doch konnte auch der einzelne Abt, dessen Rechte angegriffen waren, dem es aber an den zur Verteidigung nötigen Mitteln fehlte, eine Äbteversammlung der Nachbarschaft zusammenrufen lassen, um darüber zu beraten, wie zu helfen sei[8]. Es gab auch noch andere Gründe, die diese Art von „Kongregationen" begünstigten. Als die Blütezeit des Ordens vorüber war, wurde der Ruf nach Reform allgemein. Auf den Generalkapiteln wurden Maßnahmen ergriffen, um dem Verfall ent-

[1] Vgl. Die Regel des hl. Benediktus, erklärt in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und mit besonderer Rücksicht auf das geistliche Leben, Freiburg 1907 (Übersetzung), S. 472.

[2] s. Mo, I, S. 30ff.

[3] Müller Greg., Die Entstehung der Charta caritatis in CC 1897, S. 19ff. — Ders., Citeaux vom Jahre 1109 bis 1119. CC 1916, S. 211ff. Berlière U., L'Ordre monastique des origines au 12e siècle. Paris 1921, S. 241ff. Mo, I, S. 166ff. Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910, I, S. 85ff.

[4] ChC, c. V. — [5] ChC, c. V. — [6] ChC, c. IV.

[7] De modo seu forma defendendi libertates Ordinis, v. Liber Antiquarum Definitionum, Dist. II, no. 2 bei N, S. 377.

[8] M, a. 1445, C. 1609, no. 6.

gegenzuarbeiten. Eines von diesen Heilmitteln bestand darin, daß das Generalkapitel den Äbten jener Gegenden, in denen das Klosterleben reformbedürftig war, vorschrieb, zusammenzukommen[1], um Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie der Reform gedient werden könne. Auch Kriege begünstigten vielerorts diese Tagungen, da dann der Weg zum Generalkapitel äußerst gefahrvoll, wenn nicht unmöglich war. Man kam zusammen, um zu bestimmen, wer von den Äbten einer Gegend an einem Generalkapitel[2], an einer Kirchenversammlung[3] teilnehmen sollte. Steuerfragen[4], die in Citeaux nicht erledigt worden waren, wurden diesen „Kongregationen" zur Beratung überwiesen.

Wenn auch das Generalkapitel diese Zusammenkünfte begünstigte, so gab es aber ebenfalls acht, daß nichts beschlossen wurde, was gegen die Regel und Statuten verstieß. So gestattete das Generalkapitel des Jahres 1200 den vier Primaräbten solche Besprechungen, aber unter Strafe der Absetzung sollte alles vermieden werden, was geeignet wäre, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorzurufen[5]. Es sah sogar eine Gefahr für die Einheit darin, daß diese „Kongregationen" nicht mit dem richtigen Namen bezeichnet wurden. Diese Konferenzen sollten nicht Provinzial- oder Partikularkapitel, sondern „Kongregationen"[6] betitelt werden.

2. Eine besondere Art von „Kongregationen" im Sinne von Äbteversammlungen waren die Generalkapitel. Die Regel des hl. Benedikt spricht von privaten Besprechungen wie auch von Kapitelsberatungen der Klostergemeinde. Von den letzteren heißt es: „Wenn eine wichtige Entscheidung im Kloster zu treffen ist, so berufe der Abt die ganze Klostergemeinde und teile mit, um was es sich handelt. Dann nehme er den Rat der Brüder entgegen, überlege denselben bei sich und tue dann, was er für das Nützlichste hält"[7]. Aber auch in geringeren Angelegenheiten soll der Abt sich beraten[8]. Dieser Beirat soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers aus den „Senioren" rekru-

[1] M, a 1439, C. 1597, no. 6: praesens capitulum generale ... statuit ... quod ... abbates monasteriorum de Mulbruno, de Fonte-salutis, de S. Cruce in Austria, qui sunt vel erunt pro tempore, possunt ... convocare et congregare in aliquo ordinis monasterio nationis Germanicae, de quo ipsis expedire videbitur, omnes et singulos ordinis praedictae nationis, ibidemque ipsis simul congregatis tractare per modum de quo ipsis tribus expedire videbitur, de vitiorum extirpatione et correctione, reformatione morum ...

[2] M, a. 1278, C. 1462, Nr. 15.

[3] M, a. 1421, C. 1566, Nr. 3.

[4] ACG, a. 1527.

[5] M, a. 1200, C. 1294, Nr. 8.

[6] M, a. 1439, C. 1596/7, Nr. 5.

[7] s. Ben. Reg. c. III.

[8] s. Ben. Reg. c. III.

tieren. Nach dem Wortlaut der Regel haben aber letztere wie auch das Kapitel nur beratende, nicht beschließende Stimme[1]. Vom Generalkapitel ist in der Regel Benedikts keine Rede, davon hören wir in der „Charta caritatis".

Wenn auch das Generalkapitel eine Äbteversammlung ist, so unterscheidet es sich doch in manchen Punkten von den vorher erwähnten Zusammenkünften der Klostervorsteher. Zunächst vertritt das Generalkapitel den ganzen Orden, also nicht nur hauptsächlich und in erster Linie die Interessen dieses oder jenes Gebietes, sondern die des ganzen Ordens; und von Anfang sollte es regelmäßig, und zwar alljährlich zusammentreten. So bestimmte es die *Charta caritatis*[2]. Vom Erscheinen waren allerdings solche entschuldigt, die wegen Krankheit der Verordnung unmöglich folgen konnten, sie waren aber in diesem Falle verpflichtet, durch einen Boten den Grund des Fernbleibens dem Generalkapitel mitzuteilen. Vom jährlichen Besuch waren ferner solche dispensiert, die allzuweit von Citeaux entfernt wohnten; doch waren es nicht die Äbte, sondern das Generalkapitel, das festsetzte, wie oft die Vorsteher erscheinen sollten[3]. Abgesehen von diesen Fällen mußten alle Äbte erscheinen. Das Generalkapitel tagte bis zur französischen Revolution in Citeaux[4], wo man sich gegen Mitte September einfand[5]. Einladungen waren in den ersten Jahrhunderten unbekannt; erst später, als der Besuch der Generalkapitel nachlässiger wurde, ist von sogenannten *literae indictionis* oder *convocationis*[6] die Rede. Den Vorsitz bei diesen Zusammenkünften führte der Abt von Citeaux. Doch was wurde dort verhandelt? Die *Charta caritatis* gibt uns darauf folgende Antwort:

> In quo Capitulo de salute animarum suarum tractent; in observatione sanctae Regulae vel Ordinis, si quid est emendandum vel augendum ordinent, bonum pacis et caritatis inter se reforment[7].

Das Gebiet, auf das sich die Sorge der Äbte beziehen sollte, war also ein viel größeres als das der früher genannten Äbtever-

---

[1] s. Ben. Reg. c. III.

[2] cap. III. — Vgl. Müller Gr., Studien über das Generalkapitel in CC 1900ff., S. 116ff. Mo, I, S. 172. Andere Quellen und Literatur s. Müller in CC 1900, S. 118ff.

[3] ChC, cap. III.

[4] Es gab einige Ausnahmen. So fand das Generalkapitel 1365 und 1366 in Dyon statt.

[5] Obschon in der *Charta caritatis* nichts bestimmt war, wurde es seit altersher im September gefeiert. 1439 wurde beschlossen, daß das Generalkapitel in der Bittwoche stattfinden sollte. Doch war das nur für einige Jahre. 1500 wird das Dekret erneuert, doch bald wieder, und zwar 1517 wird bestimmt, daß es um Kreuzerhöhung stattfinden soll. (So Cist. Chron. 1900, S. 184.)

[6] Eine solche *Indictio* findet sich in CC 1900, S. 210ff.

[7] ChC, cap. III.

sammlungen: es soll alles durchberaten und beschlossen werden, was das Seelenheil der Mitbrüder, die Beobachtung der Regel und der Ordensgesetze betrifft, was der Wiederherstellung oder Förderung des Friedens und der Liebe dienlich ist. Die *Charta caritatis* bestimmte ferner, daß im Generalkapitel öffentlich Äbte aufgerufen werden sollten, die sich Nachlässigkeiten in der Beobachtung der Regel zuschulden kommen ließen, sich zu sehr in weltliche Geschäfte verwickelten oder sonst sich verfehlt hatten. Diese und andere Vergehen wurden vom Generalkapitel bestraft; es erhielt den Auftrag nötigenfalls einen Abt zu suspendieren oder auch seines Amtes zu entheben. Es entschied auftauchende Kontroversen[1].

Den früher erwähnten Äbteversammlungen war keine gesetzgebende Gewalt eingeräumt worden[2]; anders beim Generalkapitel. Was hier beschlossen wurde, hatte Gesetzeskraft und verpflichtete alle zur getreuen Beobachtung: „Quidquid inde a Capitulo fuerit definitum sine retractatione observetur"[3]. Bei der Beschlußfassung hatten alle Äbte nicht nur beratende, sondern beschließende Stimme. In ihrer Totalität stellten sie die höchste Autorität dar. Bei Meinungsverschiedenheiten der Kapitelsteilnehmer wurde die strittige Sache einem Ausschuß zur Erledigung überwiesen[4]". Bei drückender Armut eines Klosters mußte der Abt die Verhältnisse dem Generalkapitel mitteilen; die Äbte sollten sich dann bemühen, den Mitbrüdern nach Kräften zu helfen[5].

Auch von Generalkapiteln der Zisterzienserinnen[6] weiß uns die Geschichte zu erzählen. Bekannt sind die jährlichen Versammlungen der Äbtissinnen zu Las Huelgas in Spanien und zu Tart in Frankreich; doch zu Unrecht tragen sie diesen Namen, wenigstens seitdem diese Frauenkonvente der Jurisdiktion des Ordens unterstellt waren, da auch diese Versammlungen nur die Interessen bestimmter Klöster vertraten und nicht die

[1] ChC, cap. 3.

[2] M, a. 1439, C. 1596, no. 5. Licet nonnullis diversarum regionum et provinciarum per capitulum generale concessum existat, quod semel in anno in aliquo ordinis monasterio, de quo ipsis expedire videbitur, simul congregentur, tractaturi ad invicem de reformatione suorum monasteriorum ... cum hac tamen conditione quod tractanda et avisanda per ipsos nullum robur habeant firmitatis, donec generali capitulo per aliquos ex huiusmodi abbatibus fuerint praesentata, et per ipsum capitulum approbata vel reprobata ...

[3] ChC, cap. 3. — Vgl. Müller Gr., Studien über das Generalkapitel in CC 1906, S. 57.

[4] Ibidem. — In der Bulle Alexander VII. vom 19. April 1666 heißt es: Licet ... soli definitores vocem decisivam ... habeant.

[5] Ibid.

[6] Vgl. Hene B., Einiges über die Zisterzienserinnen in CC 1897, S. 48ff. Müller Gr., Generalkapitel der Zisterzienserinnen, in CC 1912, S. 65ff. Guignard Ph., Les monuments primitifs de la Règle cistercienne, Dyon 1878, LXXXIX.

höchste Autorität für die Klosterfrauen darstellten, weil die Gesetze, die für letztere Geltung hatten, nicht in Las Huelgas oder in Tart, sondern in Citeaux erlassen wurden. Bei diesen Versammlungen der Äbtissinnen, bei denen der Abt von Citeaux in eigener Person oder durch seinen Vertreter den Vorsitz führte, wurde nur darüber beraten, wie man die Gesetze des Generalkapitels durchführen werde; doch bedurfte das, was dort beschlossen wurde, der Zustimmung des Abtes von Citeaux oder seines Delegierten. Im strengen Sinne dürfen wir diese Tagungen nur den Äbtezusammenkünften, die neben dem Generalkapitel stattfanden, gleichsetzen, wenn auch einige Unterschiede vorhanden sind. So fanden beispielsweise diese Versammlungen der Frauen bedeutend früher alljährlich statt wie die der Männer, da man von Anfang an bestrebt war, genau alles nachzuahmen, was in Citeaux geschah. Auch waren die Äbteversammlungen nicht an das Präsidium des Abtes von Citeaux oder seines Vertreters gebunden.

Auch die sogenannten *Capitula intermedia*[1] müssen beachtet werden. Weder der hl. Benedikt noch die *Charta caritatis* erwähnen sie. Die Einführung ging nicht vom Orden, sondern von Papst Alexander VII.[2] aus, und zwar zu einer Zeit, als man die jährliche Abhaltung des Generalkapitels preisgegeben hatte[3]. Für Angelegenheiten, die einer sofortigen Erledigung bedurften, sollte das *capitulum intermedium* zusammentreten. Nach päpstlicher Verordnung sollten Ort und Zeit der Abhaltung desselben vom Abt von Citeaux bestimmt werden. Berufen wurden der Abt von Citeaux, die vier Protoäbte[4], die Provinzvisitatoren beider Observanzen, die Präsidenten der Kongregationen, die Generalprokuratoren und die Syndici der Provinzen, denen der Abt von Citeaux sechs Monate vorher die Einladung zustellen mußte. Nur die waren allerdings verpflichtet zu erscheinen, die wichtige Geschäfte hatten. Aus dem Wortlaut des päpstlichen Breve geht es nicht mit Deutlichkeit hervor, welche rechtliche Stellung den Mitgliedern dieses Kapitels zukommt, ob etwa alle oder nur einige beschließende Stimme haben. Erst das Generalkapitel von 1738 entschied die Frage dahin, daß nur die Äbte und die Präsidenten der Kongregationen beschließende, die übrigen bloß beratende Stimme besitzen sollten. Auch war der

[1] Vgl. Müller, Studien usw., CC 1903, S. 214ff.

[2] Das Dekret findet sich im N, S. 592ff. Es datiert vom 19. April 1666.

[3] Ein Statut von 1605 bestimmte: Quoniam hodiernus rerum status non permittet, ut Capitulum Generale singulis annis habeatur, statuitur ut in posterum saltem singulo quoque quadriennio celebretur ... — Alexander VII. bestimmte, daß es jedes dritte Jahr stattfinden sollte in seiner Bulle vom 19. April 1666.

[4] la Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond. Es waren das die vier ersten Gründungen Citeaux' und des Ordens.

Generalabt berechtigt, nach wie vor in wichtigen Sachen selbst zu entscheiden. So verfügte das Kapitel desselben Jahres[1]. Alexander VII. hatte bestimmt, daß das *Capitulum intermedium* nur einmal in der Zwischenzeit stattfinden sollte. Als aber der Zeitraum zwischen zwei Generalkapiteln größer wurde, als er nach der Verordnung des Papstes sein durfte, wurde bestimmt, dasselbe alle drei Jahre abhalten zu wollen. Doch muß gesagt werden, daß diese *Capitula intermedia* keine bedeutende Rolle im Orden spielten und daher ihre Anzahl eine recht geringe ist[2].

3. Doch nicht nur die Äbte, sondern auch die Klöster konnten zueinander in besondere Beziehung treten. Das konnte bei Gründung einer neuen Niederlassung vorkommen. Allerdings spricht der hl. Benedikt in seiner Regel von Gründungen überhaupt nicht. Der hl. Alberich, einer der Stifter des Zisterzienserordens und zweiter Abt von Citeaux, gibt dagegen in seinen *Instituta Monachorum Cisterciensium de Molismo venientium*[3] die Absicht kund, weitere Klöster zu erbauen, schweigt sich aber darüber aus, wie das Mutter- zum Tochterkloster stehen soll. Erst die *Charta caritatis* regelt die gegenseitigen Beziehungen. Der Abt, der gründete, hieß seiner Tochter gegenüber *Pater abbas*[4], *Pater immediatus* oder auch *Abbas maioris Ecclesiae*. Doch neben diesem Titel besaß er auch gewisse Rechte. Das Tochterkloster war selbständig, doch sollte es jährlich wenigstens einmal durch den Vaterabt oder seinen Stellvertreter visitiert werden. Letzterer sollte aber ein Abt sein:

Semel per annum visitet Abbas maioris Ecclesiae, per se vel per aliquem de coabbatibus suis omnia coenobia, quae ipse fundaverit. Et si fratres amplius visitaverit, inde magis gaudeant[5].

Zur Zeit der Sedisvakanz soll der Vaterabt die Leitung des verwaisten Klosters übernehmen[6]; er hat sich um die Wahl eines Nachfolgers zu kümmern[7], er beruft die Äbte der Filiation des verwaisten Klosters zur Beteiligung an der Wahl, die von ihm geleitet wird, und die nach seinem Vorschlag und Willen zu erfolgen hat. Auch die Mönche des verwaisten Konventes sind stimmberechtigt, wie es ja schon der hl. Benedikt bestimmt hatte[8]. Der Vaterabt ist es, der die Demission[9] eines Abtes nach Rücksprache mit anderen Äbten entgegennimmt, der zur Absetzung eines[10] Vorstehers eines seiner Tochterklöster schreitet. Im Laufe der Zeiten wurden ihm noch andere Rechte eingeräumt, doch auch andere beschnitten[11]. So entstand zwischen Mutter- und Tochterkloster ein gewisser Verband, und solcher Verbände

---

[1] ACG, a. 1738. — [2] s. Müller, Studien usw. in CC 1903, S. 218.
[3] s. N, S. 62/3. — [4] ChC, c. IV. — [5] ChC, cap. II. — [6] ChC, cap. IV.
[7] ChC, cap. IV. — [8] C. 64. — [9] ChC, cap. V. — [10] ChC. cap. V.
[11] s. Abbé de Tamié, Etude sur l'Institut juridique du Père Abbé ou père immédiat dans l'ordre de Citeaux, Annecy 1929, S. 33ff.

gab es mit der Zeit einige Hunderte. Das Kloster Citeaux war begreiflicherweise das erste Institut, das diese Rechte ausübte. Citeaux ist ja die gemeinsame Mutter aller Niederlassungen unseres Ordens, zwar nicht immer unmittelbar, aber doch mittelbar durch ihre Töchter, die ja mit der Zeit bei genügendem Nachwuchs selbst neues Leben an geeigneten Orten erwecken konnten und so zu Mutterklöstern wurden, deren Töchter durch ähnliches Vorgehen zur gleichen Stellung aufrücken konnten. Die Klöster nun, die von einer und derselben Mutter ihren Ursprung unmittelbar ableiteten, bildeten in ihrer Gesamtheit die sog. Filiation[1]. Ausdrücklich wird aber in der *Charta caritatis* betont, daß die einzelnen Verbände keine Kapitel abhalten dürfen[2].

4. Der Zisterzienserorden hat sich hauptsächlich durch Neugründungen vermehrt, doch gab es auch noch eine andere Art, durch die er seine Ideen in weitere Kreise trug, nämlich durch Inkorporation. Bei der Filiation entsprangen die Klöster der Lebensfülle des Mutterinstituts; bei der Inkorporation handelt es sich aber um einen Zuwachs von außen. Jedes zu inkorporierende Kloster wurde einem Vaterabt zugewiesen. Wenn es sich aber um einen Verband handelte, der sich dem Orden anschloß, so sehen wir auch, daß das Hauptkloster einem Zisterzienserkloster unterstellt wird, während die Paternität über die anderen Konvente dem Hauptkloster zugesprochen wurde. So wurde Savigny Clairvaux unterstellt, während der Abt von Savigny *Pater immediatus* seiner Tochterklöster wurde. Dies geschah am 17. September 1147[3].

Wenn auch das Generalkapitel von Anfang an der Inkorporation nicht abgeneigt war, so wurde doch die Aufnahme in den Ordensverband nicht ohne weiteres gewährt. Aus einem Statut vom Jahre 1216[4] ist ersichtlich, daß bei solchen Anträgen zunächst geprüft werden mußte, ob genügend Besitz vorhanden, ob Abt und Mönche mit dem Übertritt einverstanden, was der Bischof zum Anschluß sagte. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde dann dem Generalkapitel mitgeteilt, das sich dann für oder gegen die Aufnahme entschied.

Durch die herrlichen Beispiele unserer Vorfahren angezogen, suchten auch Frauenkonvente um Einverleibung in den Ordensverband nach. Anfangs wehrte sich der Orden dagegen mit aller Entschiedenheit; gegen Schluß des 12. Jahrhunderts hatten die

---

[1] Den Unterschied von Linie, Generation und Filiation im Zisterzienser-Orden siehe Müller Gr., Abstammungsverhältnisse der Klöster in CC 1903, S. 91ff.

[2] ChC, cap. II.

[3] Müller Gr., Vom Zisterzienserorden, in CC 1925, S. 177ff.

[4] M, C. 1318. no. 13.

Frauen den Widerstand gebrochen. Aber auch hier ging eine Untersuchung der finanziellen Lage der Angliederung voraus. Die Zustimmung des Bischofs zu dieser Änderung mußte beigebracht werden. Betont wurde bei der Aufnahme, daß die Klosterfrauen die Klausur streng beobachten sollten[1]. Doch bald reute es das Generalkapitel, nachgegeben zu haben; es verbietet bereits anfangs des 13. Jahrhunderts Neuaufnahmen. 1228 wird das Verbot erneuert, man fügt aber hinzu, daß es gestattet sei, die Satzungen des Ordens zu befolgen, daß man aber weder die Seelenleitung noch die Visitation übernehmen wolle[2]. In diesem Falle war mithin von einer Inkorporation keine Rede. Doch nun wandten sich die Klosterfrauen an den Papst[3], an Bischöfe und Fürstlichkeiten, die durch ihre Fürsprache hin und wieder erreichten, daß das Generalkapitel neue Aufnahmen gestattete. Auch die Frauenkonvente unterstanden einem *Pater abbas.*

Jene Klostergemeinden, die Tochterklöster besaßen, sollten dieselben visitieren, die Äbtissinnen sollten die Fehlenden liebevoll zurechtweisen, durften jedoch den Visitationen des Vaterabtes nicht beiwohnen. Ebenso war es verboten, etwas an dem zu ändern, was der Vaterabt eingeführt hatte[4].

Aus diesen Angaben geht hervor, daß bei der Inkorporation die Aufzunehmenden sich unter die Jurisdiktion des Ordens stellten und sich verpflichteten, seine Gesetze befolgen zu wollen; doch wird es auch bisweilen gestattet, daß sie Eigentümlichkeiten beibehalten dürfen oder daß ihnen Ausnahmen gewährt werden. So wurde 1412 das Priorat Sibekelo dem Orden einverleibt. Es bleibt Priorat, durfte sich aber als Visitator einen Abt auswählen[5].

In den Beschlüssen der Generalkapitel ist auch noch von einer anderen Art von Inkorporation die Rede. Infolge von Kriegen, Krankheiten[6], Armut kam es besonders im Zeitalter

---

[1] M, a. 1219, C. 1324, no. 10: Moniales, quae de cetero incorporantur ordini nostro, sicut definitum est, penitus includantur et nihil habeant proprium. Liceat autem abbatissae cum duabus egredi monialibus, propter inevitabiles causas et de licentia abbatis, si fieri potest: quod tamen rarissime fiat et honeste . .

[2] M, C. 1348/9, no. 7.

[3] M IV, a. 1230 C. 1352, no. 7: De domo S. Mariae de Plane, de qua incorporanda ordini dominus papa misit litteras suas abbati Sanae-vallis, pro reverentia domini papae conceditur, ut ordini incorporetur . . ., s. auch Idem ad a. 1235, C. 1362, no. 15.

[4] Institutiones Capituli Generalis. Distinctio XV. no. IV in Nom. Cist. a. a. O., S. 361.

[5] ACG.

[6] M IV, a. 1425, C. 1572, Nr. 1: Quoniam monasterium Vallis-sanctae Aptensis dioecesis propter guerrarum turbines et mortalitatum pestem

des Niederganges oft vor, daß Klöster zerstört oder schwer beschädigt wurden oder fast ausgestorben waren; da vereinigte nun das Generalkapitel kraft apostolischer Vollmacht[1] solche Stätten mit anderen Klöstern oder verwandelte sie in Grangien[2] oder Priorate[3], Klöster, deren Mutterabtei zerstört war, mußten auch einem anderen Kloster „inkorporiert" werden, wurden mithin einem neuen Vaterabt unterstellt, was aber auch vorkommen konnte, wenn der Vaterabt seine Pflicht nicht erfüllte[4]. Bei diesen Inkorporationen handelt es sich nicht um Aufnahme in den Ordensverband, sondern nur um Zusammenlegung von Klöstern bzw. um Überweisung eines Klosters an einen anderen Vaterabt.

6. Von der Inkorporation ist die Konfraternität[5] grundverschieden. Auch im Orden von Citeaux ist sie nicht unbekannt. Sie bestand eigentlich darin, daß man zu einem Orden oder zu einem Kloster in besonders freundliche Beziehungen trat, füreinander betete oder sonstige gute Werke einander erwies, ohne aber sich unter die Jurisdiktion des Ordens stellen zu müssen. So verpflichtete sich der Zisterzienserorden den Kartäusern gegenüber, keinen ihrer Mönche ohne spezielle Erlaubnis aufnehmen zu wollen, was aber auf Gegenseitigkeit beruhte[6]. Von frühester Zeit an standen die Zisterzienser mit den Prämonstratensern in freundschaftlicher Beziehung. So heißt es in einem Statut von 1281, daß sie in unseren Klöstern liebevolle Aufnahme finden sollen[7]. Für den Abt von Cluny und seinen Orden wurde jährlich am letzten Tag des Generalkapitels ein besonderes Gebet eingefügt[8]. Doch auch einzelne Klöster werden „inter familiares" aufgenommen[9]. Doch auch unsere Klöster nahmen an den guten Werken anderer Orden Teil. Als Gegenleistung für die den Franziskanern und Kartäusern er-

---

diruptum et destructum ... unitum, annexum et incorporatum extitit monasterio Silvae-canae Aquensis dioecesis ...
M IV, a. 1399, C. 1534ff., no. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

[1] s. die Bulle Johannes XXIII. vom 26. Januar 1415, a. a. O. in den Privilèges de l'Ordre de Citeaux, S. 71.

[2] Über die Grangien siehe Hoffmann E., Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens, Freiburg 1905, S. 83ff.

[3] ACG 1429. Das Kloster Rosarii (Frauenkloster) wird in ein Priorat verwandelt.

[4] M IV, a. 1456, C. 1621, no. 3: Quia a diebus multis monasterium de Valle-bona in regno Castellae se subtraxit et divisit ab unitate ordinis ... Hinc est quod generale capitulum ipsos rebelles et inobedientes de Vallebona, et monasterium ipsum a iure paternitatis quod habebant ... privat.

[5] Vgl. Mo, I, S. 55ff. — Schnürer G., Kirche und Kultur im Mittelalter, Paderborn 1926, II, S. 199.

[6] M IV, a. 1195 C. 1285 no. 44.

[7] M IV, a. 1281 C. 1477 no. 23.

[8] M IV, a. 1280 C. 1470 no. 6.

[9] M IV, a. 1223 C. 1336 no. 14.

wiesenen Dienste wird das Kloster Magere Au in Freiburg (Schweiz) im Jahre 1431 bzw. 1619 in die Konfraternität dieser Orden aufgenommen[1].

5. Nachdem kurz erwähnt wurde, was die Filiationen, Inkorporationen und Konfraternitäten im Orden von Citeaux sind, ist es leicht zu sagen, was der Orden ist. Der Name „Orden" kommt vom lateinischen *ordo*[2]. Dieses Wort hat auch in der Kirchensprache die verschiedensten Bedeutungen. Es wird gebraucht zur Bezeichnung kirchlicher Stände, denen kraft der ihnen erteilten Weihen gewisse geistliche Vollmachten übertragen wurden. So spricht man vom geistlichen Stand der Priester. Der Ritus selbst, der diese Mitteilung umgibt, begegnet uns auch unter dem Namen *ordo*. Auch der Stand der Ordensleute wird so betitelt. Die Mönche, die dieselben Kleider trugen, empfingen diese Bezeichnung; so spricht man vom *ordo griseus* der Zisterzienser; den Religiosen, die denselben Stifter verehrten, gab man diesen Namen, in diesem Sinne wird manchmal *ordo s. Benedicti* verwertet. Ebenso ist es nicht ungewöhnlich zu sagen[3], daß alle, die nach derselben Regel, nach denselben Gewohnheiten leben, einen Orden bilden. Was nun den Zisterzienserorden betrifft, so kann ohne weiteres zugegeben werden, daß er einen Orden bildet, insofern dessen Mitglieder dasselbe Gewand tragen und dieselben Gesetze befolgen. Aber die Zisterzienser bilden nicht nur in diesem, sondern auch im strengen Sinne des Wortes einen Orden, da der Verband als solcher Rechtssubjekt ist, wenigstens seitdem die *Charta caritatis* ihre Bestätigung erhielt[4]. In dieser Weise bezeichnen wir den Zisterzienserorden als jenen Verband von Abteien, die zum unmittelbaren Mutterkloster, sei es durch Neugründung oder Inkorporation, im Filiationsverhältnis stehen, die in ihrer Gesamtheit Citeaux[5] als gemein-

[1] Die beiden Urkunden sind von P. Steiger veröffentlicht worden und befinden sich in CC 1920, S. 57ff.

[2] Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis. Parisiis 1845, IV u. ordo S. 728ff. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, Freiburg 1895, IX, Sp. 972ff. und Sp. 1027ff.

[3] So sagt Yepes Ant. in seinen Chroniques generales de l'Ordre de s. Benoît (Übersetzung von Olivier Mathieu) Paris 1619, S. 650: toutes les abbayes étaient separées les unes des autres, et indépendantes d'aucune et néamoins elles se nomaient du même ordre, parce qu'elles gardaient une même régle ... s. Arbois de Jubainville M. H., Etudes sur l'état intérieur des Abbayes cisterciennes et principalement de Clairvaux au XII^e et au XIII^e siècle, Paris 1858, S. 145.

[4] Sie wurde das erste Mal 1119 durch Calixt II. bestätigt. Diese und andere Bestätigungen, siehe N, S. 73ff.

[5] Über die rechtliche Stellung Citeaux' zu den andern Klöstern des Ordens nach der *Charta caritatis* ist viel gestritten worden. Die verschiedenen Ansichten in kurzer Übersicht bringt Grill P., Der erste Reformversuch im Zisterzienserorden in Cist. Chron. 1924, S. 25ff. Molitor, Rechtsgesch. I, S. 181ff.

same Mutter verehren und als höchste Autorität das Generalkapitel besitzen.

Danach läßt sich leicht entscheiden, ob sich der Benediktiner und Zisterzienserorden unterscheiden. Manrique sagt, daß die Autoren geteilter Meinung seien. Der Name und die Farbe des Gewandes seien verschieden. Aber das sei nur Nebensache. Hauptsache bleibe, daß fast dieselben Gesetze befolgt werden, und da das der Fall sei, da müsse man sagen, daß die Cluniazenser, Zisterzienser und Benediktiner nur einen Orden bilden[1]. Doch dagegen ist zu sagen, daß die Gesetze dieselben sein können und dennoch die Orden voneinander verschieden sind, weil sie rechtlich von einander unabhängig sind. Und so war es ja mit dem Zisterzienserorden. Die Bestimmungen, die er auf seinen Generalkapiteln erließ, galten nur den Zisterziensern, nicht aber für Cluniazenser oder andere Benediktiner.

Gewiß gab es Zeiten, da man die Benennung änderte, daß man also das, was man früher „Orden" hieß, nunmehr „Kongregation" nannte, wie Reyner[2] versichert:

quod olim erant sub eadem regula diversi ordines, habitus, aliqua distinctione et regularis observantiae modo differentes, sub separatis capitulis sive praesidibus. Hoc nunc esse congregationes diversas, ita ut ipsi Cluniacenses, Caelestini, Camaldulenses, Cistercienses, qui olim se ordines vocaverunt, nunc et a se et ab aliis viris intelligentibus et ordines et congregationes appellantur. Mutatus ergo fuit modus loquendi, et acceptio sive appropriatio verborum, ipsa tamen re immutata prorsus perseverante.

Es fand mithin keine sachliche, sondern nur eine nominelle Änderung statt, und deshalb blieb auch sachlich der Unterschied zwischen dem Zisterzienserorden und den übrigen Mönchen bestehen, wie er vorher vorhanden war.

6. Doch nicht nur den Orden, sondern auch die Provinz der Zisterzienser nennt man bisweilen „Kongregationen". Der Name[3] wird gebraucht zur Bezeichnung einer Gegend, eines Landes, einer gewissen Vereinigung mehrerer Klöster. Auch der hl. Benedikt spricht mehrmals in seiner Regel von einer „Provinz"[4], doch versteht der Gesetzgeber darunter Gegend oder Land. Dagegen kennt Benedikt weder die benediktinische oder die zisterzienserische, noch die moderne Provinz. Auch in den Beschlüssen der Generalkapitel ist zu achten, was der Name

---

[1] Manrique, Annales Cistercienses, Lugduni 1642, I, S. 113.

[2] Reyner Cl., Apostolatus Benedictorum in Anglia sive disceptatio historica de antiquitate ordinis congregationisque monachorum nigrorum s. Benedicti in regno Angliae, Duaci 1626, II. Tract., Sectio III, S. 41. Benediktinische Geschichte, in Studien und Mitteilungen 1926, S. 1ff.

[3] Du Cange, Glossarium, a. a. O., V u. provincia S. 493.

[4] s. Ben. Reg., cap. I, LV, LXI.

„Provinz" eigentlich bedeutet. Man setzt ihn manchmal für Gebiet[1], wie für Kongregation[2].

Bei der modernen Provinz handelt es sich um einen Verband mehrerer Klöster, die einem und demselben Obern unterstellt sind und nur einen Teil einer klösterlichen Genossenschaft bilden[3].

Von letzterer unterscheidet sich die benediktinische Provinz[4]. Papst Benedikt XII. wollte mit seiner Bulle *Summi Magistri*[5] vom Jahre 1336 den Benediktinern engeren Zusammenschluß der einzelnen Klöster geben. Er verteilte deshalb die Klöster auf 32 Provinzen, deren einzelne Häuser auf dem Provinzialkapitel, das alle drei Jahre stattfinden sollte, vertreten waren; doch jedes Jahr sollten die Vorsteher jener Konvente, von denen noch andere Niederlassungen abhingen, zum Generalkapitel sich vereinigen. Diese Provinzialkapitel werden auch „Kongregationen" genannt, bald im Sinne von Zusammenkunft, bald in dem eines dauernden Klosterverbandes und bezeichnen dann „einen örtlich umschriebenen Bezirk unter einer kollegialen Oberaufsicht, die Klosterprovinz, wie sie vom Papst umgrenzt und einem Generalkapitel zugeschrieben ist"[6].

Die Zisterzienser-Provinz, im strengen Sinne des Wortes, unterscheidet sich von der modernen und von der benediktinischen Provinz. Erstere verdankt ihren Ursprung nicht Papst Benedikt XII., der zwar ein Jahr vorher mit seiner Bulle „*Fulgens sicut stella matutina*"[7] auch den Zisterziensern eine Reform, aber keine Provinzen vorgeschrieben hatte. Wozu denn auch? Der Zisterzienserorden besaß ja ein festes Gefüge, er hatte ja seine jährlichen Generalkapitel; mithin waren die Provinzialkapitel überflüssig. Gewiß sind auch letztere im Orden nicht unbekannt, denn diese Bezeichnung wird angewendet auf Äbteversammlungen, die außerhalb des Generalkapitels stattfanden, was sich vor allem einbürgerte, als die Kongregationen entstanden. Anfangs verbot das Generalkapitel diese Benennung[8], doch nach und nach nahm es sie ohne Protest an.

---

[1] M IV, a. 1191 C. 1272 Nr. 20: ad abbatias quarum conventus pro ciborum penuria vel debitorum gravamine dispersus fuerit, non divertant abbates vicini, vel alii monachi, vel conversi, nisi tantum illi, qui de provinciis peregrinis advenerint . . .

[2] s. S. 64f. — [3] CIC, Can. 488 no. 6.

[4] s. Mo, I, S. 234ff. Hilpisch, a. a. O., S. 229ff.

[5] Die Bulle befindet sich im Bullarium Romanum, Augustae Taurinorum 1859, IV, S. 347ff.

[6] Mo, I, S. 246. — [7] Sie befindet sich in N, S. 473ff.

[8] M IV, a. 1439 C. 1596/7 no. 5: Nihilominus generale capitulum nullatenus intendit quod tales congregationes particulares quovis modo capitulum provinciale, seu particulare nominentur . . . s. S. 67.

Waren die Äbteversammlungen von Anfang an im Orden bekannt, so gilt dies jedoch nicht von den „Provinzen". Ein Statut[1] vom Jahre 1605 lautete:

In singulis Galliae provinciis, ubi necesse fuerit habere vicarios, singuli vicarii de consilio et consensu illius vel illorum Patrum Abbatum, qui filias abbatias ibidem habuerint, per Reverendissimum Dominum Cistercii et dictos Patres Abbates conjunctim constituentur.

Wie ersichtlich, sollte diese Neuheit zunächst in Frankreich eingeführt werden, und zwar vorläufig nur da, wo es notwendig wäre. Doch heißt es in einem Beschluß[2] von 1672, daß der Vikar nicht nur dort reformieren soll, wo die Disziplin daniederliegt, sondern daß er auch in Klöstern, wo noch keine Mißstände vorhanden sind, visitieren muß, um den guten Geist zu erhalten. Daraus ergibt sich, was schon 1605 bestimmt wurde, daß die Aufgabe des Vikars darin besteht, die Klöster zu visitieren und zu reformieren. Doch geschah dies nur in der Vollmacht des Vaterabtes:

Vicarii iuxta formam suarum commissionum in eis visitabunt, reformabunt et ordinabunt, quaecumque visitatione, reformatione et ordinatione indigere cognoverint, sed nomine et autoritate illius, a quo monasterium, quod visitabunt, aut in quo aliquid iurisdictionis exercebunt, dependebit immediate[3].

Dem Vaterabt wie dem Abt von Citeaux war der Vikar Rechenschaft schuldig. Der Vaterabt konnte wenigstens anfangs bei Nachlässigkeiten dem Visitator das Visitationsrecht entziehen. Die Appellation ging zunächst an den Vaterabt, dann nach Citeaux und zum Schluß ans Generalkapitel[4]. Doch die Rechte des Vaterabtes werden immer mehr geschmälert, dagegen kommt der Vikar immer mehr in Abhängigkeit vom Abt von Citeaux, was schon die bald gebräuchliche Bezeichnung *Vicarius generalis*, der Vikar des Generalabtes von Citeaux, deutlich kundtut.

Hieß es anfangs, daß der Vikar, der nur bis zum nächsten Generalkapitel in Amt und Würde bleiben durfte, mit dem Konsens des Vaterabtes ernannt werden mußte, so hieß es bald, daß die Einsetzung nur durch das Generalkapitel oder durch den Abt von Citeaux zu erfolgen habe. So waren 1623 bereits die Protoäbte nebst den *Patres immediati* ausgeschaltet[5], doch verfügte Alexander VII. mit einem Breve vom 19. April 1666, daß der Abt von Citeaux an die Zustimmung der Primaräbte gebunden sei, wenn das Kapitel nicht tage[6].

[1] ACG, vgl. Müller G., Studien usw. in CC 1907, S. 306ff. u. S. 335ff. Bald wird der ganze Orden in Provinzen eingeteilt.

[2] ACG, 2. Teil. Die Vikare sollten auch die Angelegenheiten des Generalkapitels gleichzeitig vertreten, deshalb stellten beide sowohl das Generalkapitel wie auch der Vaterabt den Kandidaten auf.

[3] ACG 1605. — [4] ACG 1605. — [5] ACG 1623.

[6] Circa Cap. III Regulae no. 12 in N, S. 595.

Aus diesen kurzen Ausführungen geht zur Genüge hervor, daß neben dem Generalkapitel[1] der Vikar größtenteils den Vaterabt zu vertreten hatte, da letzterem ja statutenmäßig das Visitationsrecht zustand, das er in eigener Person oder durch einen Delegierten ausüben konnte, letzteres besonders dann, wenn Mutter- und Tochterkloster weit auseinander lagen. Bei weiter Entfernung kam es nun häufig vor, daß gerade in den Zeiten des Niederganges jegliche Visitation[2] unterblieb. Daß nun das Generalkapitel dem Übel durch Ernennung von Vikaren steuern wollte, dürfte nicht gegen den Geist der Verfassung sein, wenigstens nicht, so lange das ganze Vorgehen mit den Gesetzen des Ordens im Einklang stand, so lange also die Rechte des Vaterabtes respektiert wurden, was aber mit der Zeit nicht geschah. Allerdings dürften die durch die Kommende geschaffenen Verhältnisse eine gewisse Entschuldigung zulassen, da die Kommende die Vateräbte wegfegte; besonders traf das für Frankreich und Italien zu.

Or, comme, en France tout spécialement et en Italie il n'en fut pas autrement, toutes les Abbayes durent successivement subir le fléau dévastateur, il ne resta plus en définitive, d'une façon permanente, comme Abbés réguliers que l'Abbé de Citeaux et les quatre premiers Pères, chacun d'entre eux se trouva par le fait à la tête de sa génération avec tous les droits et attributs du Père Immédiat[3].

Da man nun doch nicht selbst alles visitieren konnte, so mußten eben Vikare eingesetzt werden.

Hatte man den Vikaren, die auch Visitatoren[4], Provinzialvikare, Provinzialgeneralvikare[5] und seit Ende des 17. Jahrhunderts fast nur noch Generalvikare[6] genannt wurden, ihre Pflichten vorgeschrieben, so mußte auch ihr Wirkungsfeld umgrenzt werden. Man ging dabei nicht so vor, daß man jeder Filiation einen eigenen Visitator gab, sondern man überließ einem Vikar ohne Rücksicht auf Abstammungsverhältnisse einen gewissen Bezirk zur Visitation. Dieses Gebiet ist im strengen Sinne die „Provinz" im Zisterzienserorden. Diese

---

[1] s. u.

[2] ACG 1623. Cum constet multa Galliae nostri Ordinis monasteria ob nimiam a suis abbatiis matribus distantiam annuae et necessariae visitationis seu inspectionis bono subsidioque aliquoties hactenus destituta remansisse . . . omnia illa Galliae monasteria per Provincias seu Provinciarum Vicariatus . . . distingui, distribui et limitari oportere.

[3] Abbé de Tamié, Etude sur l'Institut juridique, a. a. O. S. 65.

[4] So von Alexander VII. in seinem Breve von 19. April 1666 Nr. 12 genannt (Nom. Cist. S. 595).

[5] Vicarii vero Provinciarum speciali indulto vocentur Vicarii Generales Provinciarum, v. g. Vicarius Generalis Sueviae, Franconiae, Bavariae, Alsatiae, Helvetiae (In Statuta Congregationis Superioris Germaniae, S. 13.)

[6] Müller, Studien über das Generalkapitel in CC 1907, S. 307.

„Kongregation" deckte sich gewöhnlich mit politischen Ländereinteilungen, manchmal gehörte zu einem solchen Gebilde ein ganzes Land, dann gab es aber auch mehrere Provinzen in einer Nation[1].

Zur Provinz gehört nicht wesentlich das Provinzialkapitel. Gewiß, es lag der Gedanke nahe, daß die Äbte einer Provinz zusammenkamen, und so wäre auch schon das Provinzialkapitel entstanden. Doch ist es nur etwas, was zur Provinz hinzukommt, was sich mit ihrer Errichtung gewöhnlich vereinigt, wie wir es in Böhmen[2], in Polen und anderen Gegenden sehen. Das Statut von 1605 hatte nicht bestimmt, daß die Äbte einer Provinz sich versammeln sollten. 1683[3] verordnete das Generalkapitel, daß die Visitatoren der fünf Provinzen von der strengen Observanz von Zeit zu Zeit mit den Obern der Klöster genannter Observanz zwecks Erhaltung der Disziplin zusammenkommen sollten. Ort und Tag der Tagung bestimmte der Generalabt von Citeaux, der selbst oder durch einen Vertreter den Vorsitz führte. Man muß aus allem schließen, daß die Kapitel nicht naturnotwendig mit der „Provinz" verbunden sind.

7. Nachdem wir kurz die einzelnen Verbände erläutert haben, bleibt uns noch die Frage zu beantworten, was wir denn unter „Kongregationen" des Zisterzienserordens im strengen Sinne denken müssen. Reyner sagt[4], daß die Kongregation sich zum Orden verhalte, wie das Individuum zur Spezies. Der Orden würde dann alle Religiosen umfassen, die nach irgendeiner approbierten Regel leben und welche, die dem Ordensstande drei wesentlichen Gelübde ablegen würden. Der spezifische Unterschied läge in der Befolgung verschiedener Regeln, der individuelle werde dagegen durch die Kongregationen konstituiert, wie es bei den Zisterziensern mit den Feuillanten und den Bernhardinern Spaniens der Fall sei.

Dagegen läßt sich bemerken, daß diejenigen, die dieselbe Regel befolgen, nicht notwendigerweise zum gleichen Orden gehören. Es ist ja denkbar, daß Klöster ganz und gar autonom sind und zueinander höchstens freundschaftliche Beziehungen unterhalten, wie es anfangs bei den Benediktinern der Fall war. Dann bilden die Klöster unter sich keinen Orden, auch wenn alle

---

[1] So war die Oberdeutsche Kongregation in 5 Provinzen geteilt, s. S. 79 Fußnote 5.

[2] Nos Fr. Nicolaus Boucherat, Abbas Cistercii ... inter alias huius rei perficiendae vias nullam opportuniorem iudicavimus, quam si praeter Vicarii in praedicto Boemiae regno et provinciis eidem annexis institutionem singulis etiam quadrienniis R. R. Adm. D. D. Abbatum praedictorum monasteriorum conventus in certo aliquo et determinato loco a praedicto Vicario designando indiceretur ... CC (1910, S. 99).

[3] ACG.

[4] Reyner Ch., Apostolatus, a. a. O., II. Tract., Sectio III, S. 41.

nach Benedikts Regel leben. Doch was uns hier besonders interessiert, sind die Kongregationen im strengen Sinne. Es dürfte nicht gut gewählt sein, genannte Kongregationen als Individuen des Zisterzienserordens zu bezeichnen. Das Individuum muß doch die wesentlichen Merkmale der Spezies aufweisen, sonst gehört es wenigstens einer anderen Spezies an. Das Individuum, hier also die Kongregation, muß doch wenigstens die Autorität des Generalkapitels anerkennen, also unter der Jurisdiktion des Ordens bleiben. Das war nun aber weder bei der castilischen Kongregation, wenigstens anfangs, noch bei den Fuliensern[1] der Fall; sie bildeten mithin eine eigene Spezies.

Reyner gibt auch eine Definition der monastischen Kongregation. Er definiert sie in folgender Weise:

. . .diversorum monasteriorum, sive conventuum religiosorum coetus, iuris consensu et utilitatis communione, ad bene beateque secundum regulam approbatam vivendum spiritus Sancti ductu consociatus[2].

Doch diese Definition umgrenzt nicht scharf den Begriff der monastischen Kongregation. Denn nach dieser Fassung ließe sich nicht nur die benediktinische Provinz, sondern auch noch die Äbteversammlungen des Zisterzienserordens und seine Generalkapitel als solche bezeichnen, denn auch sie tagten ja im Auftrag des Generalkapitels bzw. auf Grund der Verfassung zum Wohle und Segen der klösterlichen Disziplin[3].

An anderer Stelle[4] bringt er noch eine Definition, nach der die Kongregation beschrieben wird als eine:

Communitas politica religiosorum eiusdem regulae atque habitus in distinctis monasteriis Deo militantium, habentium tamen communicationem bonorum in quodam toto, cuius partes sunt et membra, cum debito et obligatione comparendi in Capitulis Generalibus, authoritate Ecclesiae approbatis, et obtemperandi legibus, decretis, constitutionibus, correctionibus, et censuris, quae in praedictis capitulis fuerint ordinata vel imposita, etiam quae includant, monachorum ab uno monasterio ad aliud translationem, et eorum ab officiis depositionem, vel ad officia incohabilitationem, aut quarumcumque tandem correctionum patientem susceptionem, in qua etiam communitate inveniantur constituti magistratus, seu officiarii (loquamur enim cum communi, ut melius intelligamur ab omnibus) politici regiminis proprii, ut Praesides, Definitores, Visitatores, Suppletores, Collectores distributionum aut mulctarum Praelatis impositarum, Procuratores communitatis et similes!

Diese Definition läßt sich aber auch auf die Provinzialdistrikte der Benediktiner anwenden[5]; und von den Generalkapiteln des Zisterzienserordens läßt sich wohl dasselbe sagen, denn auch diese Kapitel sind in gewissem Sinne Verbände aller Klöster, sind ein staatsähnliches Gemeinwesen von Ordensleuten,

[1] 2. Teil. [2] Reyner, a. a. O., S. 37.
[3] s. S. 65 — Für die ben. Provinz siehe Mo, I, S. 321.
[4] Reyner, a. a. O., S. 43ff.
[5] s. Mo, I, S. 322.

die alle dieselbe Regel befolgen, dasselbe Gewand tragen und dem einen Gott an verschiedenen Orten dienen. Auch eine Gütergemeinschaft, wie Reyner sie auffaßt[1], ist nicht unbekannt, denn die verschiedenartigsten Opfer an Geld zwecks Bauen von Studienhäusern[2], wegen Besoldung von Prokuratoren[3], zur Verteidigung von Privilegien[4] und Unterstützung armer und bedrückter Mitbrüder werden auf dem Generalkapitel des Ordens vorgeschrieben bzw. empfohlen[5]. Alle bilden ein Ganzes, die einzelnen sind nur Teile desselben. Die *Charta caritatis* schrieb den jährlichen Besuch des Generalkapitels den Äbten vor, dessen Bestimmungen jeder folgen mußte[6]. Von Strafversetzungen in andere Klöster, von Amtsenthebungen ist mehrmals in den Akten dieser Versammlungen die Rede. Das Generalkapitel ernennt Praesides, Definitoren, Visitatoren, solche, die Steuer eintreiben[7]. Mithin läßt sich die Definition Reyners auch auf die Generalkapitel des Ordens anwenden; doch dürfte sie nicht auch auf andere Verbände passen, wenn man sie richtig formuliert hätte.

Um zu erfassen, was wir uns unter „Kongregationen", die aus dem Orden hervorgingen oder sich in seinem Schoße bildeten, zu denken haben, dürfte es gut sein, sich zunächst nach dem Zwecke dieser Verbände zu erkundigen, um dann festzustellen, mit welchen Mitteln das Ziel angestrebt wurde. Von Martin de Vargas, dem Stifter der castilischen Kongregation, wissen wir, daß er angeblich nur deshalb eine Neuerung einführte, um die Klöster zu reformieren[8]. Bei der Gründung der lombardischen Kongregation erhoffte man neue Blüte klösterlichen Lebens[9]. In den Statuten der oberdeutschen Kongregation heißt es, daß die Errichtung zur Erhaltung und Förderung der Disziplin geschah:

---

[1] Reyner, a. a. O., S. 44.

[2] M, a. 1322 C. 1510 Nr. 3. Für den Bau der Kirche des Pariser Studienhauses wird ein Subsidium ausgeschrieben. Über die Stellung des Generalkapitels zu den Studien s. Müller Gr., in CC 1907, S. 48ff.

[3] ACG, a. 1738. Der Generalprokurator am französischen Hof erhält jährlich ein Einkommen von 3000 Livres, das die französischen Klöster aufbringen müssen.

[4] Liber antiq. Defin. Dist. II Nr. 2 in N, S. 377. Libellus Novell. Def. Dist. II no. 3 in N, S. 499.

[5] ChC, cap. VII. — [6] ChC, cap. VII. s. S. 67ff. — [7] ACG. — [8] s. S. 56.

[9] ... Sane pro parte dilectorum filiorum Abbatum, Praelatorum et Conventuum, Monasteriorum dicti Ordinis Tusciae et Lombardiae ... Nobis nuper exhibita petitio continebat, quod ipsi provide considerantes, quod si singulae Provinciae praedictae invicem aequaliter mirentur ... non solum praedictus Ordo et inter Abbates, Praelatos et Monachos dicti Ordinis Monasteriorum, Provinciarum praedictarum, vigens Regularis Observantiae disciplina firmitatem et perpetuitatem, sed etiam augmentum auctore Domino susciperent ... (Henriquez, Priv. a. a. O. S. 393, Sp. II und S. 394, Sp. I).

Congregationem hanc instituendam esse, nonnisi magno zelo ducti erga sacri Ordinis nostri splendorem et augmentum Patres ... censuerunt, firmiter existimantes, nec regularis disciplinae florem nec monasteriorum incolumitatem conservari et perennare posse, nisi per unionem monasteriorum ...[1]

Vor der französischen Revolution war gewöhnlich der angebliche Zweck der Gründung von Kongregationen die Einführung einer Reform; nach derselben war mehr das Bedürfnis nach Anschluß ausschlaggebend nebst anderen Gründen[2]. Wenn es auch hieß, man wolle reformieren, so war damit aber noch nicht immer gesagt, daß man zur strengen Beobachtung der Regel zurückkehrte, wie es zur Zeit der Gründung des Ordens der Fall war. Einige glaubten allerdings auch nach Jahrhunderten dazu verpflichtet zu sein, andere waren der Ansicht, daß besonders in der Abstinenz jegliche Milderung unstatthaft sei, andere wieder glaubten, auch darin auf veränderte Zeiten Rücksicht nehmen und die päpstlichen Privilegien benützen zu dürfen. So kam es, daß sich die Gleichgesinnten zusammentaten, von denen die einen glaubten, ihre Ideen nur dann verwirklichen zu können, wenn sie sich ganz und gar der Jurisdiktion des Ordens entzogen, von denen die anderen aber meinten, unter Anerkennung der Oberhoheit des Generalkapitels ihr Ziel zu erreichen. So entstanden zwei Arten von Kongregationen, die voneinander wesentlich verschieden sind. Doch bilden beide eine Mehrheit von klösterlichen Niederlassungen. Damit ist aber noch nicht das Unterscheidende von andern Gebilden angegeben. Auch die Filiation und der Orden umfaßt eine Anzahl von Konventen. Wollen wir nicht denselben Vorwurf der Ungenauigkeit verdienen, so muß der Begriff näher bestimmt werden.

Das formgebende Prinzip liegt in der Obrigkeit, und es ist das General-[3] oder Provinzialkapitel bzw. der Obere, der bald Präses[4], bald Generalvikar, bald supremus Reformator[5] genannt wird. Es wäre mithin die Kongregation ein Verband unter

[1] Statuta Congreg. Sup. Germaniae, S. 11.

[2] 2. Teil.

[3] So nannten sich gerne die Kapitel jener Kongregationen, die nicht unter der Jurisdiktion des Ordens standen wie die lombardische Kongregation; so die Feuillanten, s. auch 2. Teil.

[4] So anfangs die Obern beider Arten von Kongregationen. Doch war bei den Verbänden, die unter Citeaux blieben, bis zum Generalkapitel 1925 der Ausdruck „Vicarius generalis" der häufigere. Nunmehr heißen sie Präsides (s. u.). Bezeichnend ist, daß Claudius Vaussin, Abt von Citeaux, dem Obern der Oberdeutschen Kongregation befahl, sich nicht mehr Präses, sondern Vicarius Generalis Congregationis zu nennen (Stat. Congr. Sup. Germ., S. 13).

[5] So wurde er in der castilischen Kongregation genannt, auch Abbas generalis Reformator oder Generalis Reformator (Henriquez, Priv. a. a. O., S. 370/1) wird er betitelt.

einem Obern. Nun gab es aber Klostergruppen, die sich vom Orden trennten. Diese waren mithin von Citeaux unabhängige Verbände unter einem Obern. Waren die Klöster dieser Gruppierungen selbständig, so bildeten die Klöster rechtlich und nominell einen Orden, wie es bei den reformierten Zisterziensern der Fall ist, oder auch nur rechtlich, wie wir es bei der Kongregation der Feuillanten sehen, da sie eine monastische Kongregation war[1].

Daneben gab es auch Verbände, die immer oder wenigstens zeitweise unter der Jurisdiktion des Ordens standen und daher nicht unabhängig wie jene waren. Diese Kongregationen sind Verbände autonomer[2] bzw. unselbständiger[3] Klöster, die unter der Leitung des Präses oder des Generalvikars stehen und als höchste Autorität das Generalkapitel bzw. den Generalabt von Citeaux oder seinen Nachfolger anerkennen.

Daß letztere Definition den Unterschied von den übrigen „Kongregationen" bringt, sei kurz nachgewiesen. Die gewöhnlichen Äbteversammlungen wie die der Generalkapitel sind nur Zusammenkünfte der Vorsteher der Klöster, welche die Interessen bestimmter Klöster oder des ganzen Ordens vertreten[4]. Sie sind keine Verbände von Klöstern im strengen Sinne. Auch der Unterschied von der Filiation[5] ist angedeutet, da der Obere der Filiation als solche der Vaterabt, bei der Kongregation aber der Präses oder der Generalvikar ist. Hier gibt es noch andere Abweichungen, die aber mehr akzidenteller Art sind. Die Klöster, die einer Filiation angehören, haben dieselbe Mutter, während das bei der Kongregation nicht notwendig ist. Die Filiation kennt keine Nationalitäten, dagegen wird bei den Kongregationen Rücksicht darauf genommen[6]. Jedes Kloster gehörte auf Grund der *Charta caritatis* einer Filiation[7] an, dagegen ist es nicht notwendig, daß jedes Kloster des Ordens zu einer Kongregation zählt.

Auch der Unterschied vom „Orden" ist erkenntlich. Die höchste Autorität ist hier das Generalkapitel bzw. der Generalabt, nicht das Provinzialkapitel bzw. der Präses. Der Orden umfaßt alle Klöster sämtlicher Kongregationen und auch jene, die keinem besonderen Verband angehören. Die Ordensgesetze

---

[1] Schäfer T., De Religiosis. Münster i. W. 1927, S. 37f.: Congregatio monastica constituit veram Religionem et Ordinem et ut pars non subordinatur alii superiori personae collegiali, quare iuridice proprio et stricto sensu ipsa verus Ordo seu vera Religio dicenda sint. s. Can. 488 Nr. 2.

[2] s. Mayer S., Bened. Ordensrecht, a. a. O., S. 140f.

[3] z. B. in der castilischen, römischen Kongregation, s. S. 61ff.

[4] s. S. 65ff. — [5] s. S. 71ff.

[6] So nach dem Weltkrieg in Österreich-Ungarn, s. S. 62.

[7] Citeaux stand zu Molesmes, dem Ausgangskloster, in keinem Filiationsverhältnis.

verpflichten alle, soweit keine Ausnahmen gestattet sind. Bei den Bestimmungen der Provinzialkapitel ist das nicht der Fall. Auch die Definitionen der Generalkapitel bedürfen keiner weiteren Bestätigung, während die der Kongregationen der Kontrolle des Ordens unterstellt sind[1]. Das sind nur einige Unterschiede.

Auch von der Provinz des Ordens läßt sich nicht das gleiche sagen. Bei ihr schlossen die einzelnen Klöster keinen Verband; die einzelnen Klöster wurden nur der Visitation eines Vikars unterstellt, während bei der Kongregation eine Vereinigung stattfand.

Der Unterschied von der Inkorporation und Konfraternität ergibt sich von selbst.

Doch welchem Verband sind diese Kongregationen, die unter der Jurisdiktion des Ordens blieben, gleichzusetzen? Sind sie nach den Bestimmungen des CIC „monastische Kongregationen" oder Provinzen? Das kirchliche Gesetzbuch definiert die „monastische Kongregation": plurium monasteriorum sui iuris inter se coniunctio sub eodem Superiore[2]. Rechtlich ist die „monastische Kongregation" ein Orden; der Obere hat daher keinen höheren Vorgesetzten über sich. Das ist bei den gen. Kongregationen der Zisterzienser nicht der Fall. Sie bilden keinen Orden für sich, sind nur Teile desselben. Außerdem sind die Oberen dieser vom Orden abhängigen Verbände nicht einem „Supremus religionis moderator" gleichzusetzen. Denn dieser ist der Generalabt des Ordens.

Supremus in Ordine moderator erit Abbas Gen. cui omnia iura et privilegia authentica olim Abbatibus Cistercii et postmodum Superioribus Generalibus Ordinis concessa competunt ... Capitulo igitur non sedente Abbas Gen. supremam iurisdictionem in toto Ordine exercet ...[3]

Wenn aber das Generalkapitel tagt, so hat letzteres mithin die höchste Gewalt, auch über alle Kongregationen. Suprema Ordinis Cisterciensis potestas residet in Capitulo Generali[4]. Folglich kann man ihnen wenigstens nicht im gleichen Sinne den Namen einer monastischen Kongregation beilegen, wie wir es bei den benediktinischen Verbänden tun. Ja, im strengen Sinne des Wortes decken sie sich mit den Provinzen des Codex. Er definiert sie: plurium religiosorum domorum inter se coniunctio sub eodem Superiore, partem eiusdem religionis constituens[5]. Da

[1] Acta autem et decreta huius capituli (Congregationis) tribus mensibus ante Capitulum Gen. ad Abbatem Gen. mittantur (in den Constitutiones de Supremo Ordinis Cist. Regimine. Tit. IV, cap. III, Nr. 29); s. auch u.

[2] Can. 488 Nr. 2. — Vgl. Prümmer D., Manuale Juris Canonici, Friburgi, 1922, S. 235.

[3] Constitutiones de Supremo, a. a. O., Tit. II, cap. I, Nr. 17. S. auch die Bestimmungen in den einzelnen Kongregationen, S. 2. Teil.

[4] Ibid. Tit. I, cap. I, Nr. 1. — [5] Can. 488 Nr. 6.

das nun bei den Kongregationen, die die Autorität des Generalkapitels anerkennen, zutrifft, so sind sie im strengen Sinne den Provinzen des CIC gleichzusetzen.

Die Rechte der Oberen der einzelnen Kongregationen sind in den Konstitutionen der einzelnen Verbände fixiert[1]. Daraus ergibt sich, daß ihre Rechte nicht alle dieselben sind wie die der Provinzialobern, daß sie sogar einige Rechte haben, wie sie der Präses der benediktinischen Kongregation hat. „Der Kongregationsverband hat nicht in allen Benediktinerkongregationen das gleiche Gepräge. Immerhin stimmen nahezu alle Kongregationen in folgenden Grundsätzen überein: a) an der Spitze der Kongregation steht ein gemeinsames Oberhaupt (Erzabt, Generalabt, Präses); b) dieser Obere hat aber nicht alle Vollmachten, die sonst das kirchliche Recht den höheren Ordensobern (Provinzialen, Generalen) verleiht, sondern seine Gewalt ist jeweils in den Konstitutionen näher bestimmt. Seine hauptsächlichsten Rechte sind folgende: Er hat für das Wohl der Kongregation als Ganzes zu sorgen und die gewöhnlichen Angelegenheiten zu erledigen, die die ganze Kongregation betreffen. Er präsidiert den Abtswahlen und hat manchmal auch die Wahl zu bestätigen. Er beruft und leitet das „Generalkapitel", d. h. die Synode der Äbte, deren Beschlüsse für alle Klöster der Kongregation verpflichtende Kraft zukommt. Er führt den Vorsitz beim Entlassungsprozeß von Religiosen mit ewigen Gelübden. Er ist Appellationsinstanz von den Äbten der einzelnen Klöster. Er hat eine beschließende Stimme auf dem allgemeinen Konzil. Er muß alle fünf Jahre Bericht an den Heiligen Stuhl erstatten; endlich besitzt er das Privileg, die Cappa magna zu tragen"[2]. Dem Präses der modernen[3] Zisterzienserkongregation liegt Schutz und Förderung der Disziplin nach Maßgabe der Statuten der eigenen Kongregation ob[4]. Er präsidiert den Abtswahlen und denen der Konventualprioren (Prior regens) seiner Kongregation, er bestätigt die neugewählten Äbte, Konventualprioren, Äbtissinnen und Konventualpriorinnen „salvis iuribus Paternitatis"[5]. d. h. dort, wo das Filiationsverhältnis noch be-

[1] Siehe einiges 2. Teil. — Die Pflichten und Rechte derselben ergeben sich auch aus den: Constitutiones de Supremo Ord. Cist. Regimine Tit. IV, cap. III.

[2] Mayer H. Suso, ebd. I, S. 94/95.

[3] Die Aufgaben der Vorsteher der älteren Verbände, s. 2. Teil.

[4] Const. de Supr. Ord. Cist. Regimine, Tit. IV, cap. III, no. 27. — Das war auch bei den älteren Verbänden mehr oder minder der Fall.

[5] Ibid. Tit. IV, cap. III, Nr. 29. — Vor diesen „Constitutiones" waren die Rechte bei den Abtswahlen nicht überall die gleichen und wechselten mit der Zeit. Es gab Kongregationen, in denen das Provinzialkapitel die Obern bestimmte, dieses sehen wir in Italien und Spanien (s. u.). In andern Kongregationen, in denen der Konvent den Abt wählt, ist es bald

steht, steht die Leitung der Wahl und die Bestätigung des Gewählten dem Vaterabt zu[1]. Er beruft das Kongregationskapitel, bei dem er den Vorsitz führt; die Beschlüsse gelten für alle Mitglieder der Kongregation, doch bedürfen sie noch der Bestätigung des Generalkapitels.

Allerdings gibt es auch Rechte, die er nicht besitzt[2]. So kann der Präses dem Entlassungsprozeß von Mönchen mit ewigen Gelübden nicht präsidieren, weil dies nur dem „Supremus Moderator" zusteht[3]. Bereits in den Statuten der oberdeutschen Kongregation vom Jahre 1733, die der Generalabt Andochius Parnot am 10. Januar 1735 genehmigte, heißt es:

> . . . et si accedat incorrigibilitas, privatione habitus monastici et ejectione ex Ordine, quae hodie per nullum fieri potest, nisi Reverendissimum Dominum Patrem Generalem, ad quem tales mittendi sunt[4].

In den Statuten der „Congregatio Augiensis", also der Fortsetzung der oberdeutschen Kongregation, die dem CIC angepaßt sind und mit Dekret vom 4. Juni 1923 für sieben Jahre *Experimenti gratia* approbiert sind, heißt es ausdrücklich, daß zur Entlassung von Professen mit ewigen Gelübden der Generalabt mit seinem „Consilium" zuständig ist[5]. Die Präsides der einzelnen Kongregationen haben die Pflicht, jährlich an den Generalabt über die Zahl der Mönche und Laienbrüder und über den Stand des Verbandes zu berichten[6]. Der Generalabt als „supremus moderator" wird zum allgemeinen Konzil berufen und hat dort beschließende Stimme[7]. Die höchste Appellations-

---

der Vaterabt, der der Wahl präsidiert (Oberdeutsche Kongr.) oder der Provinzialvikar bei weiter Entfernung (Oberdeutsche Kongr.). Auch der Generalvikar ist mitunter zuständig. So bei der österreichisch-ungarischen Kongregation, bei der belgischen, bei der von Sénanque, bei der schweizerisch-deutschen; bei letzterer, wenn der Vaterabt in dringenden Fällen nicht selbst erscheinen kann (2. Teil).

[1] Im 15. Jahrhundert bestimmt das Generalkapitel, daß von nun an die Wahl durch das Generalkapitel bestätigt werden muß (s. 3. Teil). Vor den neuen Konstitutionen stand die Bestätigung neben dem Generalkapitel auch dem Vaterabt zu, so in der Mehrerauer Kongregation, oder dem Generalvikar, so in der österreich.-ung. Provinz. In der belgischen Kongregation und in der von Sénanque schien die Bestätigung des Generalkapitels bzw. des Generalabtes zu genügen (2. Teil). Nach den neuesten Bestimmungen (Constit. de Supr. Ord. Cist. Regim. Tit. II, cap. III, Nr. 19) scheint der Generalabt nur noch die Präsides der Kongregationen, nicht mehr die einzelnen Äbte zu bestätigen. Dafür ist der Vaterabt bzw. der Präses zuständig.

[2] Siehe Constit. de Supr. O. Cist. Regime, cap. III.

[3] Can. 655 , § 1.

[4] Statuta Congr. Super. Germ. S. 103. — So bestimmten auch die Statuten der deutsch-schweiz. Kongr. (S. 79), ebenso die österreich.-ung. Kongr. (S. 68/69).

[5] S. 49, no. 219.

[6] Constit. de Supremo Ord. Cist. Reg. Tit. IV, cap. III, Nr. 30.

[7] Can. 223, § 4.

instanz innerhalb des Ordens ist das Generalkapitel bzw. der Generalabt[1].

Anderseits gibt es auch manche Rechte, die der Provinzial besitzt, die nicht dem Präses der Kongregation zustehen, sondern schon dem Abt des einzelnen Klosters. Zur Entlassung von Professen mit zeitlichen Gelübden ist der Abt mit Zustimmung seines Konsiliums zuständig[2]. So heißt es denn auch in den Statuten der Mehrerauer Kongregation: Ad dimissionem professi a votis temporaneis competens est Abbas cum consensu consilii per secreta suffragia manifestatio[3]. Auch bei Streitigkeiten unter exempten Ordensleuten trifft das zu: Der CIC sagt: „Bei Streitigkeiten unter exempten Religiosen, die derselben klerikalen Genossenschaft angehören, ist die erste Instanz, wenn nicht Gegenteiliges in den Ordensregeln vorgesehen ist, der Provinzial; oder der Lokalabt, wenn es sich um ein selbständiges Kloster handelt"[4]. Die zweite Instanz ist im Zisterzienserorden der Präses der Kongregation, die dritte der Generalabt. Bei Prozessen dagegen, die gegen Äbte des Ordens angestrengt sind, ist das Gericht erster Instanz der Präses der Kongregation, das zweiter Instanz das Generalkapitel bzw. der Generalabt, wenn das Kapitel nicht tagt. Sonst aber ist der Abt des einzelnen Klosters die erste Instanz laut den „Constitutiones de Supremo Ordinis Cisterciensis Regimine"[5].

Auch in anderen Angelegenheiten hat der Abt des Zisterzienserordens dieselben Rechte wie der Provinzial. So kann der Abt die vom CIC für das Postulat vorgeschriebene Zeit verlängern. Das Recht der Zulassung zum Noviziat, zur Profeß[6] steht ihm zu, ebenso entläßt er die Novizen[7], die Professen mit zeitlichen Gelübden. Beim Zweifel über die Tauglichkeit kann er die Zeit des Noviziates[8] und der einfachen Profeß[9] verlängern. Er stellt bei den Weihen die Dimissorien[10] aus. Der Abt

---

[1] Constit, de Supr. Ord. Cist. Reg. Tit. II, cap. III, Nr. 19, e.
[2] Can. 647, § 1. — [3] S. 47, no. 212. — [4] Can. 1579, § 1.
[5] Tit. II, cap. III, e.
[6] Can. 543. In den Statuten der Oberdeutschen Kongregation, S. 79, heißt es: Cum ex declaratione expressa Rever. Domini Domini Generalis Claudii Vaussin susceptio Novitiorum ad Abbatem spectet . . .; für die Zulassung zur Profeß S. 83: Non admittantur ad Professionem novitii nisi cum consilio et sanioris partis Conventus consensu . . . — Nach den Statuten der Kongregation S. Bernardi in Italien vom Jahre 1831, S. 35, werden sie a Patribus Definitoribus, vel Regiminis aufgenommen, S. 36 heißt es: . . . nullus . . . expellatur sine consensu Patrum Regiminis, aut Conventus . . .
[7] Can. 571, § 1. In den Statuten der Mehrerauer Kongregation heißt es S. 31, Nr. 134: Dimissio novitiorum ad Abbatem spectat, qui tamen nullum, nisi pro notabili vitio animi aut corporis vel incorrigibilitate arcere aut expellere praesumat.
[8] Can. 571, § 2. — [9] Can. 574, § 2. — [10] Can. 964, 2°.

gibt seinen Religiosen zur Herausgabe von Büchern und Bildern, die ohne vorausgehende kirchliche Zensur oder Druckerlaubnis nicht erscheinen dürfen, auch seine Erlaubnis[1].

Gilt das bisher von den Rechten des Präses bzw. des Abtes Gesagte vor allem von den zur Zeit bestehenden Kongregationen, so gibt es doch auch schon bei den älteren Verbänden verschiedene der angeführten Rechte[2]. So viel steht allerdings außer Zweifel, daß auch diese, insofern sie der Jurisdiktion des Ordens unterstanden, im strengen Sinne Provinzen sind. Darunter gab es solche, deren Klöster die Selbständigkeit aufgaben, wie es bei der castilischen, lombardischen, römischen, calabrischen der Fall war, und die mithin auch diese Eigenschaft der monastischen Kongregation fallen ließen; andere dagegen, wie die oberdeutsche und aragonische Kongregation, hielten an der Autonomie des Klosters fest und gleichen daher mehr den modernen Kongregationen des Ordens.

Wir stellten gerade bei letzteren Verbänden fest, daß die Rechte des Präses sich nicht restlos mit denen des Provinzials, noch mit denen des Vorstehers der benediktinischen Kongregation decken. Diese Eigentümlichkeit rührt daher, daß die modernen Klöster des Ordens selbständig sind, was vielfach bei den Provinzen der anderen Orden nicht der Fall ist: Provinciae e contra potest constare, imo solet ex Domibus quae sui iuris non sunt sive Domibus formatis sive non formatis[3]. Anderseits ist aber der Verband nicht so unabhängig wie der der Benediktiner. Insofern die Klöster „sui iuris" sind, stimmen sie mit den Klöstern der benediktinischen Kongregationen überein; insofern aber der Präses der Kongregation des Ordens noch einen höheren Oberen innerhalb des Ordens besitzt, weicht dieser Verband von dem der Benediktiner ab und nähert sich dadurch der Provinz des CIC, deren Oberer ja den General über sich hat. Angesichts dieser Eigenart geschieht es auch nicht ohne Grund, daß man auch diese Verbände monastische Kongregationen nennt. Gewiß kann das nur in einem weiteren Sinne erfolgen. Das ist denn auch die Auffassung des Ordens. Nach der Aufzählung der einzelnen Kongregationen und Klöster, aus denen sich der Orden zusammensetzt, ist die Rede vom Errichten oder Unterdrücken von Kongregationen. Man spricht auch von der Vereinigung eines Klosters mit einem andern Verband. In den „Constitutiones de supremo Ordinis Cisterciensis Regimine" wird nun ausdrücklich bestimmt, daß die Trennung eines Klosters von seiner monastischen Kongregation dem apostolischen Stuhl zustehe:

[1] Can. 1385, § 3. — [2] s. 2. Teil.
[3] Schäfer T., De Religiosis, a. a. O., S. 37.

Novas Congregationes condere conditasque supprimere, monasteria a sua monastica Congregatione separare et alii unire ad unam pertinet Sedem Apostolicam[1].

Man beruft sich dabei auf Can. 494 § 1. Ebenso geschah es bei der Aufteilung der österreichisch-ungarischen Kongregation.

Sicherlich liegt kein Grund vorhanden, sie nun „Provinzen" nennen zu wollen, damit würde man leicht Verwirrung anrichten können, da unter Provinzen des Ordens ursprünglich keine Kongregationen verstanden wurden. Außerdem hat ja der hl. Stuhl selbst den Gebrauch sanktioniert. Auch bei Errichtung von solchen Verbänden, die unter der Jurisdiktion des Ordens blieben, war in den Bullen und Breven immer von Kongregationen die Rede, wenigstens bei solchen, die vor der Französischen Revolution entstanden, nicht aber von Provinzen. So hat man auch in jüngster Zeit die im Jahre 1869 beschlossene Einteilung des Ordens in 4 Provinzen[2] endgültig vom Orden aus aufgegeben und ihn in Kongregationen eingeteilt.

Aus den Ausführungen geht es zur Genüge hervor, daß es zwei Arten von Kongregationen gibt, die dadurch sich voneinander wesentlich unterscheiden, daß die einen wenigstens verfassungsmäßig die Jurisdiktion des Generalkapitels bzw. des Abtes von Citeaux oder seines Nachfolgers anerkennen, die anderen aber sich ihr entzogen. Gleich bleibt sich dabei, ob die Kongregationen, die Citeaux treu blieben, mit allen Mitteln die Autorität Citeaux' bekämpften oder ob sie mehr oder weniger dem Ideal der ersten Zisterzienser treu geblieben sind[3].

Zum Schluß wäre noch anzugeben, welche Kongregationen zu den einzelnen Arten gehören. Zur ersten Art gehören die oberdeutsche[4] Kongregation, die von Clairvaux, die römische, die calabrisch-lukanische, die aragonische, die drei Trappistenkongregationen, die portugiesische, die Congregatio ss. Cordis

[1] Tit. IV, cap. I, no. 24.

[2] s. S. 62.

[3] Janauscheck scheidet die Kongregationen in solche, die Citeaux treu blieben und in solche, die sich vom Verbande mit Citeaux sogleich bei ihrer Entstehung oder später trennten oder nach eigenen Konstitutionen fast unabhängig regierten. Er zählt zu den uneigentlichen — so nennt er die Kongregationen, die Citeaux treu blieben — u. a. die „Colligatio oder Confraternitas Galilaeensis", die polnische Kongregation, deren es auch ähnliche in andern Ländern gäbe. P. Janauscheck versteht darunter die Provinzen, in denen es auch Äbteversammlungen gab. Seine Einteilung ist keine scharf umgrenzte, weil er auch die letzten Gebilde zur Kongregation zählt. Auch seine Ansicht, alle ohne Ausnahme uneigentliche Kongregationen zu nennen, dürfte bei den Kongregationen, deren Klöster die Selbständigkeit bewahrten, wohl nicht ganz richtig sein (Janauscheck L., Der Zisterzienserorden, Brünn 1884, S. 23).

[4] Die schweizerische Kongregation war tatsächlich nach Aufhebung von Citeaux und der Klöster in Deutschland unabhängig. Sie bildete sich nach Aufhebung der Klöster in Deutschland.

Jesu in Österreich, die Congregatio Augiensis olim Superioris Germaniae, die Congregatio S. Bernardi in Italien, die Congregatio S. Bernardi in Belgien, die Congregatio Senanquensis in Frankreich, die Congregatio Zircensis in Ungarn, die Congregatio Purissimi Cordis Mariae in der Tschechoslowakei.

Zeitweise unterstanden der Jurisdiktion des Ordens wenigstens in einigen Punkten, die castilische, vielleicht auch die lombardische Kongregation[1].

Zu denen, die sich vom Orden ganz lossagten, gehören die Fulienser, die sich von Anfang an trennten. Ebenso der Orden der reformierten Zisterzienser.

Was die Reformbestrebungen der Frauen betrifft, so brachen die reformierten Zisterzienserinnen in Spanien die Verbindung mit dem Orden, ebenso taten es die Anhängerinnen der Thérèse de Ballon und die Feuillantinnen. Ebenso erhielten die Klosterfrauen von Port Royal die Exemption vom Orden. Die Kongregation vom kostbaren Blut scheint noch Beziehungen mit der strengen Observanz unterhalten zu haben.

---

[1] s. 2. Teil u.

(Fortsetzung folgt.)

Wo ist das Grab Tassilos III.?

Von **P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz.**

Der letzte bayerische Agilolfingerherzog, jener bekannte erste Zeuge des von Natur gegebenen Gegensatzes bayerischer und fränkischer Stammesart, steht in mehrfacher Beziehung der Jüngerschaft St. Benedikts nahe. Er war und gilt nicht bloß als Gründer mehrerer großer bayerischer Abteien[1], sondern nahm auch — nach dem Bericht einiger Quellen — freiwillig das Kleid St. Benedikts und starb als Benediktinermönch. Die Benediktiner auf altbayerischem Boden in alter wie in neuer Zeit haben den Klostergründer nicht vergessen. Sie verehren ihn als Seligen, wie es schon Mabillon bezeugt[2], feierten seinen Todestag[3], nannten ihn als Gründer, nahmen seinen Namen an, ja in der Nähe der alten Tassilostiftung Wessobrunn ist sein Name bis in unsere Tage im Volk als Taufname gebräuchlich.

Das Bild, das die Quellen von dem schicksalverfolgten Tassilo zeichnen, ist dürftig, mag auch das Gerede über sein Ende in manchem Geschichtswerk Seiten füllen. Es ist wenig, was wir von der Verurteilung des Herzogs in Ingelheim erfahren, aber immerhin so viel und so widersprechendes, daß es den Freund heimatlicher Geschichte nicht ruhen und damit auch Tassilo buchstäblich im Grab keine Ruhe läßt. Mangel und Widerspruch der Quellen sind aber die Voraussetzungen, unter denen der Mythus gedeiht, und es ist seltsam, wie manche Blüte des-

[1] Eine kritische Sichtung der angeblichen Odilo- und Tassilostiftungen bei Widemann J., Kleine Beiträge zur älteren Geschichte Baierns (Oberbayrisches Archiv f. Geschichte 59 [1915]). Widemann scheint dabei aber doch etwas zu kritisch zu verfahren, indem er früh niedergelegte Traditionen unbeachtet läßt (z. B. Wessobrunn). Ein großer Teil der Tassilo als Gründer zugeschriebenen Klöster dürfte freilich nur aus dem „consentiente Duce" der Urkunden oder in Vergabungen des Herzogs seine Ursache haben.

[2] „Tutius proinde visum est non removere Tassilonem e classe sanctorum, nec tamen ei sancti, sed Pii nomen tribuere, donec certiora suppetant argumenta" (Acta SS. O.S.B., Saec. III, 2, Paris 1772, S. 443).

[3] Rettenbacher S., Annales monasterii Cremifanensis, Salisburgi 1677, S. 57: Unicuique tam advenae quam incolae, diviti ac egeno, dimidia carnis libera, duae ferme panis statis prius precibus ac caeremoniis consecratae a sacerdotibus distribuuntur. Quindecim nonnunquam, elapso anno octodecim hominum milia numerata. Ista consuetudo, quando coeperit, ambiguum.

selben sich erhält und den Schein geschichtlicher Wahrheit annimmt, nur weil sie ein gewisses Alter beanspruchen kann.

So gilt der Ordenseintritt nach der Katastrophe von 788 in dem Kloster St. Goar am Rhein, sein Übertritt nach Jumièges, sein Tod und sein Grab in dem berühmten Lorsch an der Bergstraße als ausgemacht. Die neueste Geschichtsschreibung übernimmt diese alte Tradition auch ohne Bedenken[4].

Überprüft man jedoch die Quellen, so ergibt sich zum mindesten, daß diese Überlieferung auf recht schwachen Grundlagen ruht.

Die Quellen, die die Ingelheimer Verurteilung und die Verbannung und das Ende Tassilos berichten, teilen sich in zwei Gruppen, in solche, die das Verbannungskloster angeben, und solche, die es verschweigen. Letztere können in der Frage nach dem Profeßkloster zunächst unbeachtet bleiben.

Annales Petavienses (M. Germ. SS. I, 17ff.): Tassilo dux tonsus est retrususque Gemetico monasterio.

Fragmentum Annalium Chesnii (M. Germ. SS. I, 33): ... Ipse (Tassilo) ad sancto (!) Goare pridie Non. Julii tunsuratus est et filius eius Teudo ad Maximinum comam capitis sui deposuit et ipsius uxor velamen sibi imposuit et filias eius unam ex illis transmisit ad Cala monasterio (!) et aliam ad Lauduno monasterio (!).

Monachus Engolismensis (M. Germ. SS. IV. 113): Tassilo et Theodo ambo monachi facti sunt in Olto monasterio, ubi s. Bonifacius requiescit.

Annales Nazariani Contin. (M. Germ. SS. I, 44): Rex precibus adquiescens ... ad sanctum Gawarium, qui iuxta Rheno flumine in corpore requiescere cognoscitur eum transmisit et ibidem clericus factus est; et exinde exiliatus est ad cenobium, quod appellatur Gemedium.

Das sind die einzigen und wenigen Zeugnisse chronikaler Art über das Profeßkloster Tassilos. Andere sind uns nicht erhalten. Belege urkundlichen Wertes fehlen vollständig. Lediglich der Todestag des Herzogs, der 11. Dezember, kann durch mehrere Nekrologeinträge (s. unten) als gesichert gelten. Doch auch hier erfahren wir nirgends das Jahr.

Die zweitangeführte Quelle berichtet von einer Verbannung Tassilos in St. Goar, einem erst um 768 gegründeten und unbedeutenden Klösterchen am Rhein und der Verbannung seines Sohnes Theodo in St. Maximin wohl in Trier. Der Bericht setzt sich damit schon in Gegensatz zu einem großen Teil der Quellen, die Vater und Sohn dem gleichen Kloster zuweisen. Außerdem stießen sich schon frühere Untersuchungen an der Menge der Verbannungsklöster[5]. Was der Bericht für einen Wert hat, ergibt sich aber ohne weiteres, wenn wir

[4] So Riezler S. v., Geschichte Baierns I, 1. 2. Aufl., Stuttgart 1927, S. 322, und Döberl M., Entwicklungsgeschichte Bayerns I, München 1906, S. 72. Die Zeugnisse über die Verbannung auch Regesta imperii I, Innsbruck 1908, S. 122.

[5] Falk Fr., Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch, Mainz 1862, S. 151.

nach dem Tagesheiligen des angeblichen Eintritts- oder Profeßtages Tassilos fragen, des 6. Juli (pridie Nonas Julii), wir treffen zu unserer Überraschung den heiligen Goar! Schon im 10. Jahrhundert feierte man am 6. Juli sein Fest, wie Kalendare und Martyrologien zeigen, etwa jenes aus dem angeblichen Verbannungskloster Lorsch[6]. Erinnern wir uns wie die mittelalterliche Welt ganz durchdrungen war von der kirchlichen Gebetsweise, daß die Annalisten selbst meist Kleriker waren, daß man bis ins später Mittelalter den Tagesheiligen gern zur Bezeichnung des Monatstages gebrauchte, so gehen wir nicht irre, daß es sich hier in der Vorlage des Annalisten lediglich um eine Zeitbestimmung und keine Ortsangabe handelte. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß beim gleichen Annalisten die sicher örtlich zu verstehenden Angaben bei den Verbannungsklöstern der Töchter Tassilos, ad Cala (Chelles) und ad Laudunum (Laon) folgen. Da das *Fragmentum Chesnii* ursprünglicher ist als die erweiterten *Annales Nazariani Cont.*, die ebenfalls von einer ersten Verbannung „ad s. Gawarium" berichten und in direkter oder indirekter Abhängigkeit zu dem *Fragmentum* stehen, so muß die Annahme von einer ersten Verbannung in St. Goar fallen gelassen werden.

Als eigentlichen „Verbannungsort" nennt schon die älteste Quelle Gemeticum (Jumiège) oder Gemedium. Wir haben zunächst keinen Grund, an dieser Nachricht zu zweifeln. Wertlos dagegen ist die Bemerkung des *monachus Engolismensis*[7], nachdem Tassilo nach Fulda (=Olto, Volto monasterium[8]) verbannt worden sei. Dafür fehlt jeglicher Anhalt. Fulda besaß zwar vor Tassilos Zeiten durch den bayerischen Abt Sturmius Beziehungen zu Bayern, aber die ganz vereinzelt stehende Notiz dürfte dadurch kaum gerechtfertigt werden können. Eher könnte man denken, daß dem *Engolismensis* ein Verschreiben aus Aldenmünster unterkommen ist, wie man schon früher vermutet hat und weswegen man das Kloster auf Aldenmünster, dem Mutterkloster von Lorsch, gedeutet hat. Der Schreiber habe statt Nazarius (Lorsch) Bonifacius (!) gelesen! Doch abgesehen von dieser unglaublichen Zumutung an den Schreiber, kann Aldenmünster als Profeßkloster und Sterbeort Tassilos nicht in Frage kommen, da es um 788 längst seine Bedeutung verloren und Lorsch schon vollauf entwickelt war[9].

Auffallen muß jedenfalls, daß unter den einzigen drei Quellen keine den traditionellen endgültigen Aufenthaltsort

[6] Ebd., S. 171.
[7] Potthast A., Bibliotheca historica medii aevi I, Berlin 1896, S. 14.
[8] Belege bei Dersch W., Hessisches Klosterbuch, Marburg 1915, S. 38.
[9] Glöckner K., Codex Laureshamensis I. Bd., Darmstadt 1929, S. 266, Anm. 5.

Tassilos mit dessen Grabstätte nennt, das berühmte Lorsch an der Bergstraße, dessen Geschichte durch die treffliche Neuausgabe des *Codex Laureshamensis* gerade in unseren Tagen wieder zugänglicher geworden ist[9]. Daß die eben erwähnte Quelle sich auf Lorsch bezieht, ist nur bei der gewaltsamen Umbiegung von Bonifazius in Nazarius möglich. Und doch steht Lorsch als letzter Aufenthaltsort auch in der neuesten Geschichtsschreibung fest.

Als Zeugen dafür wird vor allem namhaft gemacht, daß gerade die *Annales Laureshamenses*, die jedoch nur zu einem Teil in Lorsch entstanden sind[10], von der Verurteilung Tassilos sprechen, freilich ohne das Kloster zu nennen, das ihm bestimmt worden sei. Aber so spärlich die Quellen sind, die uns den Ort der Verbannung nennen, es fehlt nicht an anderen Zeugnissen, die gleich den *Laureshamenses* das tragische Ereignis im allgemeinen erwähnen. Mit gleichem Recht könnte man Tassilo in ein anderes Kloster, in dem der tassilonische Prozeß beschrieben wurde, versetzen. Als weiterer Zeuge gilt das *Necrologium Laureshamense*[11], das den sicheren Todestag Tassilos, den 11. Dezember (3 Idus decembris), erwähnt. Da Tassilo sonst in keiner Beziehung zu Lorsch gestanden sei als Stifter oder Wohltäter, so sei er in das Totenbuch nur aufgenommen worden, weil er eben in Lorsch seinen Aufenthalt und sein Grab gefunden. Das Zeugnis könnte eher von Wert sein, wenn das Nekrolog nicht erst in einer Zeit geschrieben worden wäre, die für unsere Frage, wie sich unten zeigt, wertlos ist, im Anfange des 14. Jahrhunderts. Bereits dem ausgehenden 13. gehört ein Zeugnis an, das uns in den eben behandelten *Fundationes monasteriorum Bavariae* entgegentritt, als deren Verfasser oder Sammler wir den Diessener Chorherrn Albert von Tegernsee kennen gelernt haben[12]. Dort wird von einem Pollinger Chorherrn Rudolph berichtet, der um 1281 von Lorscher Benediktinern gehört habe, wie das Grab Tassilos von vielen verehrt werde. Dabei erzählt er die schöne Sage von dem geblendeten Fremdling, der nachts vor den Augen Karls von einem Engel in der Lorscher Basilika von Altar zu Altar geführt und endlich als der Bayernherzog entdeckt worden sei[13]. Hier haben wir, falls die Jahrzahl 1281 richtig ist, den ältesten Beleg für das Grab und den Aufenthalt Tassilos in Lorsch. Auch aus späterer Zeit berichten Besucher über das

[10] Vgl. Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen, Stuttgart 1904[6], S. 162ff.

[11] Potthast, l. c. II, 824. Ältere Nekrologe von Lorsch erwähnen ihn nicht.

[12] Bauerreiß R., Wer ist der Verfasser der Fundationes monasteriorum Bavariae, S. 45.

[13] Die Sage ediert bei Leidinger G., Fundationes monasteriorum Bavariae (Neues Archiv 24 (1899), S. 682).

Grab, ja sogar die Grabschrift. So vernehmen wir von einem Besucher um 1615, daß das Grab Tassilos vor dem Altar des hl. Nikolaus außerhalb des Chores gewesen sei und folgende Inschrift auf einer Tafel angebracht war[14]:

Tassilo dux primum post rex monachus sed ad imum
Idibus in ternis decesserat iste decembris.
Conditur hac fovea, quem pie Christe bea!

Eines ist an dieser Grabschrift sicher unecht, der letzte Vers, der deutlich in seinem „pie Christe" spätmittelalterliches Gepräge trägt[15]. Auch aus anderen Gründen erweist sie sich als unecht; wir besitzen die Grabschrift in viel früheren Zeugnissen: in dem *Liber de ruina . . . Cremifanensis* des Melker Mönchs Bernardus Noricus[16] und in dem zwischen 1305 und 1310 geschriebenen Nekrolog der Tassilostiftung Matsee[17]. Die beiden Quellen weisen die zwei oberen Verse gleich der Lorscher Grabschrift auf; Matsee dagegen fügt als dritten noch hinzu:

„Tassilo dictus ego Christo mea predia lego",

während Bernardus überhaupt keinen dritten Vers aufweist. Beide Quellen dagegen haben den einleitenden Satz:

„In cuius epytaphio veraciter sunt positi hii versus".

Beide Quellen müssen demnach in einer Abhängigkeit voneinander stehen. Vielleicht hat dem Matseer die Kremsmünsterer Chronik vorgelegen; doch dagegen spricht, daß Bernardus nur zwei Verse bringt, der Matseer dagegen drei; es ist kaum anzunehmen, daß dieser aus freien Stücken noch einen dritten hinzugedichtet hat. Eher scheint den beiden dieselbe Quelle vorgelegen zu haben. Sei dem wie immer, jedenfalls bieten die beiden Quellen den ursprünglicheren Text als die durch den dritten Vers entstellte Lorscher Fassung.

Die Annahme des fränkischen Grabklosters Lorsch als Tassilos Grabstätte wird vermeintlich noch gestützt durch ein Zeugnis, das der Mitte des 12. Jahrhunderts angehört, die um 1150 geschriebene bekannt *Chronica* des großen Historikers

[14] Falk, l. c. S. 156. Zur Baugeschichte von Lorsch: Die Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen, Kreis Bensheim, Darmstadt 1914, S. 190ff. Ja, auch der Sarkophag soll noch vorhanden gewesen sein, so Zeiller, Topographia Palatinatus, 1645, S. 36: „. . . Hertzog Tassel in Bayern begraben worden . . . und sein Grabstein zu unsern Zeiten ein Säutrog, wie berichtet wird, worden". Vermutlich handelt es sich um einen der Sarkophage, die in den Kunstdenkmälern l. c. angeführt sind.

[15] Bauerreiß R., Pie Jesu, München 1931.

[16] M. G. SS. XXV, S. 641. Auf die umstrittene Urheberschaft der Bernhardus zugeschriebenen Quellen zur Kremsmünsterer und Passauer Geschichte kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. hiezu Leidinger G., Bernardus Noricus, München 1917.

[17] M. G. Necr. IV, 190.

auf dem Freisinger Bischofsstuhl, Otto von Freising[18]. Er berichtet:

„Rex (Carolus) (Tassilonem) ... in monasterio Laureacensi, quod ipse construxerat, eum monachicum habitum assumere ac de peccatis suis poenitentiam agere permisit."

Damit scheint Tassilos letzter Aufenthalt endgültig gesichert.

Aber gerade Ottos Zeugnis läßt Zweifel an der Lorscher Begräbnisstätte aufkommen. Eines ist sicher und urkundlich verbürgt, daß Tassilo bei seinen sonstigen zahlreichen Klostergründungen Lorsch nicht gegründet hat; wie sollte auch ein bayerischer Herzog auf fränkischem Boden ein Kloster stiften! Ebenso sicher ist, daß Tassilo in dem seinerzeit längst verfallenen Ennsstädtchen Lorch kein Kloster gegründet hat. Eine Verwechslung von Lorch und Lorsch kann demnach Otto nicht zugerechnet werden. Er meint mit seinem Laureacum auch bestimmt Lorsch und nicht Lorch, wie die wiederholte Verwendung von Laureacum im gleichen Werk beweist, etwa dort, wo Otto von dem Grab Ludwig des Deutschen in Lorsch berichtet[19].

Wie kommt Otto aber auf die in dem reichen Urkundenschatz wie in der umfangreichen Lorscher Geschichtsschreibung in alter wie späterer Zeit niemals gebrauchten Form Laureacum[20]. Noch mehr! Wie kommt Otto auf den Gedanken Lorsch als eine Gründung Tassilos zu bezeichnen? Sollte es das bloße Spiel der Phantasie gewesen sein des Geschichtsschreibers, der so gern auf ältere Quellen sich stützt!

Piligrimm von Passau hat in seinen bekannten Fälschungen die Ehrwürdigkeit und das hohe Alter des frühchristlichen Bistums Lorch für sein Bistum Passau anzueignen versucht[21]. Hat er damit auch nicht die eigentliche Anerkennung von seiten des Papstes oder des Königs gefunden, zeitweise hat er doch nicht bloß nach der kirchenrechtlichen Seite manches erreicht — noch im 19. Jahrhundert wirkte sich die alte Fabel vom Erzbistum Lorch aus — auch unbewußt beeinflußte er die spätere Geschichtsschreibung, die Passau nach seiner kirchlichen Seite zuweilen als sedes archiepiscopi Laureacensis bezeichnen konnte und bezeichnete. Ja auch Klöster Passaus verlegten ihre Anfänge im Sinne der Piligrimmschen Fälschungen nach Lorch[22].

[18] Hofmeister Ad., Ottonis episcopi Frisingensis chronica, Editio altera, Hannoverae 1912, S. 255. Auf ihn gründend ebenso die späteren *Annales ducum Bavariae* (M. G. SS. XVII, 66).

[19] Ebd., S. 269 und 273.

[20] Die verschiedenen Namensformen für Lorsch bei Kunstdenkmäler, S. 190; Falk, l. c. S. 135.

[21] Vgl. Brackmann A., Germania pontificia I, Berlin 1910, S. 154.

[22] So Niedernburg, s. unten. Einen Beleg des 14. Jahrhunderts bieten die oft erwähnten fundationes monasteriorum Bavariae, fol. 54: ... Utilonem ducem, qui transtulit ecclesiam Laureacensem ad locum Nidernpurg (!), qui nunc (!) Patavia vocatur...

Ist es deshalb zu gewagt, wenn man annimmt, daß das von Tassilo gegründete monasterium Laureacense in Ottos Chronik in der ihm vorliegenden Quelle ein Passauer Kloster gewesen ist?

Hat aber Tassilo in Passau alias Laureacum ein Kloster gegründet? Die Frage kann nicht nur nach den treffenden Wahrscheinlichkeitsgründen eines kritischen Historikers und ersten Kenners bayerischer Frühgeschichte, sondern vor allem nach einer wenig beachteten Notiz des schon mehrfach genannten Bernardus Noricus aus Melk, dem die Geschichte des nahen Passaus doch nicht fremd gewesen sein konnte, mit einem entschiedenen Ja beantwortet werden[23]. Bernhard berichtet, Tassilo habe in Passau ein Frauenkloster S. Pantaleonis errichtet[24]. Es ist kein Zweifel, daß es sich hier um das uralte Kloster Niedernburg in Passau handelt, dessen Nebenpatron S. Pantaleon freilich nur noch in einer Barockfigur am Hochaltar sowie in der dortigen Hausgeschichte[25] festgehalten wird.

Über die Anfänge des Passauer Tassiloklosters sind wir freilich recht wenig unterrichtet. Nicht einmal den Namen des Klosters wissen wir; denn der gegenwärtige ist spät, wie auch er spät begegnet. Wir kennen lediglich die Existenz eines monasterium S. Mariae, das „abbatia“[26] und „abbatiola[27] genannt wird. Daß das später so berühmte und außerordentlich reich begabte Kanonissenstift ursprünglich nur Frauenkloster gewesen sei, ist wohl kaum anzunehmen. Wir kennen keine einzige Stiftung der Agilulfinger, die lediglich ein Frauenkloster betraf. Auch das Tassilokloster Frauenwörth war ursprünglich Doppelkloster. Das Patrozinium B. M. V. sagt nichts. Ich möchte im Anschluß an die Niedernburger Haustradition (s. u.) ein Doppelkloster annehmen.

Die Zweifel an der Grabstätte Tassilos in Lorsch gingen aus von der Verwirrung, aber auch dem völligen Schweigen der ersten

[23] Heuwieser M., Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau (Abhandl. d. hist. Vereins v. Niederbayern 46 (1910), S. 33ff.) Die Behauptung G. Tellenbachs, Die bischöflich-passauischen Eigenklöster, Berlin 1928, S. 20, Niedernburg könne nicht herzoglichen Ursprungs sein, da es erst im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts als königliches Eigentum auftrete, entbehrt jeder Grundlage. Auch das von Tassilo gebrauchte Salvatorpatrocinium in Verbindung mit der späteren Reichszugehörigkeit und der Tradition kann als Beweis dienen.

[24] M. G. SS. XXV, S. 640: Tassilo construxit . . . et cenobium monialium Patavie in honore S. Pantaleonis . . .

[25] Literatur zu Niedernburg in Die Kunstdenkmäler von Bayern, Niederbayern III (Stadt Passau) bearbeitet von Mader F., München 1919, S. 237. Hauptpatron waren B.M.V. und Salvator. Denn der Titulus s. crucis unter dem die Hauptkirche später auftaucht, ist nichts anderes als eine andere Form des Salvatorpatroziniums. Es scheinen von Anfang an zwei Kirchen vorhanden gewesen sein.

[26] M. Germ. DD. II, 153, a. 976: nostri juris abbatiam.

[27] M. Germ. DD. II, 137: abbatiola nostri proprii iuris.

Quellen über das angeblich so bestimmte Grab. Es war weniger eine Überraschung als Freude, wie die Gleichung Laureacum = Passau und Laureacense monasterium = Niedernburg die Gegenprobe bestehen sollte, freilich nicht auf den ersten Wurf hin. Traditionen entstehen nicht bloß, sondern vergehen auch oft zu Unrecht. Umfragen des schon erwähnten Kenners passauischer Geschichte nach irgendwelchen Spuren einer Grabstätte Tassilos, und wären es auch nur die leisen Nachklänge einer Legende, waren erfolglos.

Das hatte aber seinen Grund wohl nur in dem völligen Mangel einer Niedernburgschen Geschichte, die bei dem ungemein großem Grundbesitz des Klosters keine geringe Arbeit darstellt. Immerhin sind Versuche eines Geschichtsfreundes vorhanden, der im 18. Jahrhundert weniger mit Kritik als mit großem Fleiß alles für die Geschichte des Tassiloklosters Einschlägige sammelte und in zwei mächtigen handgeschriebenen Bänden hinterließ. Es ist der Weltpriester in Passau Carl Ludwig Seyffert († nach 1775)[28]. Er berichtet in seiner handschriftlich erhaltenen, um 1775 geschriebenen „*Einleitung zu einer Kloster-Niedernburgischen Chronik*" (Cod. germ. mon. 5620) Fol. 51:

In meinen von dem löblichen Stift Nidernburg meldenden und von mir gefundenen Schriften, wird aus der unter der Regierung des passauischen Bischofs Erzherzog Leopold errichteten und in gedachten Kloster Niderburg befindlichen Bruderschaft Kaysers S. Henrici folgender aus einem zweifelsohne Nidernburg und sehr alten Manuskripten genommenen Bericht von Stiftung des Klosters Nidernburg, gelesen:

„Demnach als nach Menschwerdung Jesu Christi unsers Herrn und Erlösers man gezählt hat 772 Jahr zur Zeit des allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten Kaysers Konstantin des Namens des V. und Biscarii oder Wilerii Bischofen zu Laureaco und Passau, ist gegenwärtiges Kloster von Nidernburg, allhier in Passau, Benediktinerordens, zu einem Frauenkloster insonder Ehr der immerwährenden heiligen Jungfrau Mariae, der Gebärerin und Muttergottes, dann des heiligen Kreuzes und St. Pantaleonis durch den christlich und durchlauchtigen Fürsten und Herzogen in Bayern, Tassilo genannt, welcher derzumal das Land Cärnten gewaltiglichen erobert und ihm untertänig gemacht, gestiftet und gewidumt worden, und soll zu bemelten Nidernburg begraben liegen."

Ein gleiches ist in dem in obbenannten Nidernburg von mir gesammelten Manuskript zu lesen, allwo gemeldt wird, daß diese Beschreibung solcher Stiftung sei beschehen anno 1551 und entlehnt worden aus dem alten Traditionsbuch, fol. 167.

Nach der letzten Bemerkung Seyfferts haben wir also eine schriftlich niedergelegte Überlieferung von dem Grab Tassilos

[28] Bei Krick L. H., Chronologische Reihenfolgen der Seelsorgevorstände usw., Passau 1911, nicht zu finden. Ein 2. Ms. Seyfferts: *Einleitung in die Geschichten ... Nidernburg* geschr. 1772 befindet sich nach gütiger Mitteilung Prof. M. Heuwiesers, dem für seine große Mühe herzlich gedankt sei, in der Studienbibliothek Passau als Ms. Nr. 77. Die Handschrift enthält nachfolgenden Bericht nicht!

in Passau, gerade dort, wohin uns unsere bisherigen Untersuchungen ohne Kenntnis dieser Tradition geführt haben: in dem Agilolfingerkloster Niedernburg!

Als Zeitpunkt dieser Tradition ergibt sich nicht bloß die Lebenszeit Seyfferts, sondern wie er im letzten Satz berichtet das Jahr 1551, „daß diese Beschreibung ... geschehen sei", ja er verrät uns noch dankenswerterweise die Quelle dieser Beschreibung, das 167. Blatt (Seite?) des „alten Traditionsbuches". Eine Durchsicht der Niedernburgschen Klosterliteralien im Münchener Hauptstaatsarchiv, vor allem der Traditionsbücher, war leider erfolglos[29]. Immerhin haben wir eine Spur, die nach Möglichkeit noch weiter zu verfolgen ist, wir besitzen damit jedenfalls einen Beleg der Passauer Tradition vom Grabe Tassilos gut vor 1551.

Der kleine wertvolle Bericht Seyfferts stellt sich keineswegs als seine Erfindung, sondern als kleine abgerundete Gründungsgeschichte heraus, die wir in ihrer Selbständigkeit nachweisen können. Sie begegnet nämlich noch einmal in allerdings etwas überarbeiteter Form um 1626: *Gründlicher Bericht von anfänglicher Stiftung des würdigen Gotshaus zum heiligen Kreuz in der Stadt Passau gelegen*"[30]. Aber gerade der entscheidende Schlußsatz vom Grab Tassilos fehlt dabei. Trotzdem erweist sich dieser als wesentlich zugehörig; denn um 1626 war nicht bloß die Meinung von Tassilos Grab in Lorsch schon längst allgemein festgesetzt, auch Seyffert selbst glaubte an das Lorscher Grab, wie sich aus dem gleichen Manuskript ergibt, und konnte so unmöglich ohne sich und der allgemeinen Meinung zu widersprechen, den Satz erfinden oder hinzufügen.

Die kleine Gründungsgeschichte enthält auch keine zeitlichen Unrichtigkeiten. Der genannte Bischof Biscarius oder Wilerius ist der damals urkundlich bezeugte und in seinem Namen nur entstellte Wiserich (Wisurich). Gerade die Namens-

[29] Prof. Dr. M. Heuwieser in Passau hatte die Güte nach dem zitierten Traditionsbuche zu fahnden und teilte in entgegenkommender Weise folgendes mit: Der fürstbischöfliche Hofrat Ph. W. v. Hörnik, der die Passauer Archive durchforscht und sich auch für Niedernburg interessiert hat, schreibt um 1692: die Klosterfrauen hätten ihm erzählt, daß beim Brand 1662 alle alten Dokumente bis auf ein oder zwei Stück verbrannt seien. Insbesondere auch ein „groß pergaments Buch liber traditionum genannt". Das Buch sei im Zimmer der Äbtissin gewesen. Auf der Flucht hätte sich diese noch seiner erinnert und eine Untergebene darum zurückgeschickt. Diese aber habe im Schrecken eine gedruckte bayrische Chronik ertappt und als sie den Irrtum bemerkt, sei es schon zu spät gewesen, das Traditionsbuch zu erreichen. Es sei verbrannt.

Sollte der hier erwähnte *liber traditionum* Seyffert nicht vorgelegen haben, so hat er eben, vorausgesetzt daß dieses Traditionsbuch überhaupt gemeint ist, eben aus dem Bericht von 1551 geschöpft.

[30] HSTA. München, Niedernburg, Literalien Nr. 20, erstes Stück.

form Biscarius hat Ähnlichkeit mit der von Sigmar gebrauchten, in der auf dunkle Quellen ruhenden *Historia episcoporum Pataviensium*[31]. Doch möchte ich nicht eine unmittelbare Benützung dieser *Historia* in der kleinen Gründungsgeschichte annehmen; denn diese bringt noch eine Zeitangabe,die ebenfalls nicht nur richtig, sondern in Bernardus' Werken nirgends zu finden ist, die Regierungszeit des oströmischen Kaisers Konstantin V. (Kopronymus). Daß die Niedernburgsche Gründungsgeschichte einen oströmischen Kaiser zur Datierung anführt, fordert zu einer besonderen Betrachtung heraus. Sollte er aus jenen unbekannten Quellen stammen, die auch Bernardus und der späteren Passauer Geschichtsschreibung gedient haben? —[32] Richtig ist auch die Angabe des Jahres 772 als Jahr der Rückeroberung Kärntens durch Tassilo.

Auch in die politische und kirchliche Geschichte fügt sich der Bericht gut ein. 769 bringt die Gründung Innichens durch Tassilo, 777 die Kremsmünsters, um 770 muß der Leib St. Valentins nach Passau gebracht worden sein. Die Gründung Niedernburgs fiele mit 772 tatsächlich in die Jahre eifrigster Ausbauarbeit der Kirche in Bayern und den Grenzlanden.

Auch sonst stand Tassilo dem alten Batavia nahe. Nicht nur die mittelalterliche Geschichtsschreibung berichtet von dem Wohlwollen Tassilos gegenüber Passau („divitiis et gloria sublimavit"[33]), sondern auch urkundlich wissen wir von Schenkungen an das Passauer Domstift[34] vor allem von einer Auszeichnung, die im Frühmittelalter gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, der Schenkung eines Heiligenleibes, des vielverehrten Bischofs Valentin.

Erklärlicher wird auch die auffallende Hochschätzung, die der frühere bayerische Herzog und spätere Kaiser Heinrich der Heilige Niedernburg mit dem Tassilograb erwiesen hat. Gewiß hat der Kaiser allen bayerischen Abteien seine Gunst zuteil werden lassen, aber Niedernburg erhält Auszeichnungen und Begünstigungen in einem Umfang, der auffällt. Die Amita und die Schwester des Kaisers, die bekannte Mutter des hl. Emerich, suchen sich Niedernburg als Grabstätten aus.

Die Verbannung Tassilos nach Gemeticum (Jumièges) läßt sich nach Angabe der Quellen zunächst nicht bestreiten, obwohl ich mich eines Verdachtes nicht erwehren kann. Jeden-

[31] M. Germ. SS. XXV. 620: Wiscarius episcopus.
[32] Vgl. Leidinger G., Untersuchungen zur Passauer Geschichtsschreibung, München 1915.
[33] M. Germ. SS. XXV, S. 641.
[34] Heuwieser M., Die Traditionen des Hochstifts Passau, München 1930, S. 6.

falls ist sie kein Gegenbeweis gegen den endgültigen Aufenthalt und Tod Tassilos in Passau. Ein Übertritt fand ja auch statt, wenn wir das Grab Tassilos noch in Lorsch suchen wollten.

Läßt es sich in Niedernburg nun noch genauer bestimmen? Schwerlich! Das Kloster litt unter einem zweimaligen Brandschaden (1662 und 1680). Letzterer zerstörte den ältesten Teil der ursprünglichen Doppelkirchenanlage, die alte Marienkirche[35], so daß von ihr nur mehr das Portal, einige Fundamente der Absiden und Teile der Ostmauer bestehen. Gerade das doppelte Brandunglück mag auch dazu beigetragen haben, eine letzte örtliche Erinnerung, soweit eine solche überhaupt noch vorhanden war, völlig zu verwischen.

Man mag vielleicht fragen, wie war es möglich, daß das Grab des verdienten Bayernherzogs so gänzlich in Vergessenheit geriet, wie viel lebhafter ist nicht etwa die Überlieferung von der letzten Ruhestätte seines Vater Otilo in Osterhofen[36]? Wir können sagen, es ist die ungewollte Schuld der vielgelesenen Chronica Ottos von Freising mit ihrer richtig kopierten, aber falsch ausgelegten Stelle vom Tassilokloster Laureacum. Wir haben einen Nachweis, wie bereits um 1250 der Irrtum sich eingenistet hat in Kreisen, die Tassilo und Passau persönlich nahestanden, bei dem ofterwähnten Bernhard von Melk. Er berichtet auch von dem Ordenseintritt in Lorsch wie von der Stiftung dieses Klosters durch Tassilo[37], aber nicht mehr mit der ursprünglichen Form Laureacum, sondern der verschlimmbesserten Lorisheim, und auch der späte Passauer Ortschronist Staindelius[38] ist nicht besser unterrichtet.

Tassilo hat Verzeihung gefunden, wie uns der Bericht der Frankfurter Synode von 794[39] zeigt, der gar nicht genug Worte findet, um die Güte und Barmherzigkeit Karls gebührend zu schildern. In dreifacher Ausfertigung wurde dieser Akt der Barmherzigkeit niedergelegt, für das Archiv („capella sacri palatii"), die Königspfalz und für Tassilo persönlich („ut secum in monasterio . . . haberet"). Leider ist uns weder der Bericht überliefert noch das Kloster bekanntgegeben.

War es bloßer Wortschwall, was der fränkische Schriftführer von der Verzeihung Karls berichtet? Was sollte aber die Verzeihung des Königs nach der Verzichtleistung Tassilos auf die Herrschaft überhaupt bedeuten, wenn dem angeblich Schuldigen nicht das zurückgegeben wurde, wofür er lebte und litt, seine Heimat?

[35] Kunstdenkmäler Bayerns, l. c. S. 239.
[36] Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, Ndby., BA. Vilshofen, S. 91.
[37] M. Germ. SS. XXV, S. 640.
[38] Oefele A. F., Rerum Boic. SS. I, Augsburg 1763, S. 417ff.
[39] Boehmer, l. c., S. 140ff. M. Germ. Capit. I, S. 74.

Kleine Mitteilungen.

Das Gründungsjahr der niederbayerischen Benediktinerabtei Niederaltach.

Von **Abt Dr. Gislar Stieber O. S. B., Niederaltach.**

Zum gleichnamigen Artikel im Heft IV, 1930, dieser Zeitschrift, der Prof. P. Wilh. Fink, Metten, zum Verfasser hat, sei uns eine Erwiderung gestattet.

P. Wilh. Fink faßt das Endergebnis seiner Ausführungen in die Worte zusammen: „Nach diesen Darlegungen scheidet das Jahr 731 aus der Geschichte Niederaltachs aus. Es tut dem Ruhme der alten Stifter sicherlich keinen Eintrag, wenn es erst 741 gegründet wurde." — Dieser letzteren Meinung sind wir auch. Nicht aber können wir P. Wilhelm beipflichten, wenn er glaubt, durch seine Darlegungen 731 aus unserer Geschichte ausgeschaltet zu haben. Seine Darlegungen sind nicht imstande, die Berechtigung seines Schlußurteils zu beweisen, sondern können im Gegenteil uns veranlassen, bei 731 als Gründungsjahr NA.s zu bleiben. Wenn keine anderen Gründe gegen 731 sprechen als die l. c. angeführten, dann können wir in aller Ruhe, auch unseres historischen Gewissens, heuer 1931 das 1200jährige Jubiläum feiern, dem Vorbilde unserer Klosterahnen und unserer Haustradition folgend, dergemäß man schon 1731 in NA. ein feierliches Jubiläumsdankfest beging für 1000 gottgeschenkte Jahre klösterlichen Bestandes und Wirkens.

Zum mindesten ist es sehr merkwürdig und auffallend, daß P. Wilhelm nur eingangs seiner Ausführungen kurz die Tatsache der Millenarfeier von 1731 erwähnt, aus ihr aber keine weiteren historischen Folgerungen zu unserer Frage zu ziehen vermag. Man hätte erwartet, daß der Autor sich mit dieser Tatsache, wenn auch nur transitorisch, auseinandersetzen würde, besonders dort, wo er so nahe an dieselbe herangreift — S. 442 —, wo er von einer zweifachen Tradition spricht. Statt dessen geht er stillschweigend daran vorüber und fügt nur bei: „. . . P. Placidus Heiden war sich dessen wohl bewußt; er entscheidet sich für das Jahr 731". — Dies besteht zu Recht, ist aber nicht die volle Wahrheit. Denn mit P. Placidus hat das

ganze Stift, die Diözese, die benachbarten Ordenshäuser usw. 1731 das 1000jährige Jubiläum gefeiert. Es ist also die Millenarfeier 1731 nicht etwa nur eine Version oder Konstruktion eines „gelehrten Verfassers" eines Buches, wie P. Placidus es war, nein, ihr liegt zugrunde die Haustradition des Klosters, die vom Gründungsjahre 1731 überzeugt war, nicht wie P. Wilhelm S. 445 schreibt: „. . . die Angabe Wolfhers fußt zweifelsohne auf der Tradition Niederaltachs, die letzten Endes auf das *Brevarium Urolfi* zurückgeht." — Welche Gründe hätte NA. gehabt, bei Bestehen einer Tradition Wolfer-Urolf, wie P. Wilhelm es will, 1731 sein tausendjähriges Jubiläum zu feiern, und zwar nach langer, kostspieliger Vorbereitung? Denn schon 1717 wurde vom Abte und Konvente beschlossen, für das Jubiläumsjahr 1731 die Kirche umzubauen, was auch geschah. Kirchweih wurde 1727 gehalten[1]. Jedenfalls spricht diese Tatsache gegen die „Haustradition", die auf Wolfher-Urolf zurückgeht und gegen das Jahr 741 überhaupt.

Nun des näheren zur Exegese der überlieferten Texte, die wir nach der Vorlage P. Wilhelms selber l. c. Heft IV, 442ff., wiedergeben. Aus dem Chronikon Hermanns v. Reichenau:

„Tria coenobia id est Altaha, Morbach, Favarias ex Augiensibus fratribus instructa sunt, duodenis ad singula fratribus deputatis et totidem Augiae remanentibus[1]."

Was nun P. Wilhelm über dieses Chronikon zu unserer Frage schreibt, ist in mehr als einem Punkte eine petitio principii[2] und deshalb nicht imstande, den von ihm gewünschten Beweis zu

[1] Cf. die Inschrift auf der Schmerzhaften Mutter-Gottes-Glocke, die als Jubiläumsandenken für 1731 gedacht war. P. Plac. Haiden, Kurze Chronik, S. 197.

[2] Auch sonst scheint in der Beweisführung P. Wilhelms manches unzutreffend und widerspruchsvoll, z. B. S. 442 zweifelt er an der Zuverlässigkeit des Chronisten Herrmann von Reichenau wegen der scheinbar gegen seine Notiz stehenden Murbacher Urkunden von 727/28, S. 443, findet er es jedoch nicht als Unzuverlässigkeit, daß Pippin als „Rex" aufgeführt wird, trotzdem dies auch nicht für 741 paßt — wünscht aber nicht wenn man nach derselben Regel auch für Eddo den „episcopus" antizipieren wollte.

S. 442 wird für den historischen Wert des *Brev. Urolfi* die Autorität des Abtes Hermann v. NA. eingeschaltet, S. 443 wird dann wieder festgestellt, daß das *Brev. Urolfi* nicht das Werk eines Historikers, sondern in der Kanzlei des Abtes von NA. entstanden sei, und dieser Feststellung folgt dann auf dem Fuße S. 443 als dritte Variante beinahe die Feststellung des Gegenteils.

Ein direktes „Geschichtsdiktat" stellt der Versuch dar, die Zahl 102 und 302 zu erklären, cf. S. 444. Jeder unbefangene Leser wird sich vergebens fragen, warum wir „nicht so ergänzen" dürfen. Doch wünschten wir auch einen Beweis für die von P. Wilhelm so „unzweifelhaft" sicher festgelegte Tradition NA.s, auf die Wolfhers Angaben zurückgehen sollen.

Nicht weniger voraussetzungslos erscheint uns P. Wilhelm in seinen Erklärungsversuchen zur distributio episcoporum und der Gründung Na.s in der Notiz Wolfhers zum Jahre 741.

erbringen. Die Exegese dieser Stelle könnte für einen unbefangenen Leser etwa lauten: 3 Cönobien sind von den Reichenauer Mönchen errichtet worden (. . . eingerichtet[3], fertig gestellt), nachdem je 12 Mönche in jedes derselben abgesandt worden sind und ebensoviel in Reichenau selbst zurückbleiben" oder . . .3 Cönobien sind aus (den Reihen der) Reichenauer (heuer) mit Mönchen versehen worden . . . (in diesem Jahre, d. i. 731 . . .), indem man (heuer) in jedes derselben je 12 Mönche abgesandt hat und ebensoviele auch in Reichenau zurückblieben . . ."

Oder: „731 . . . 3 Cönobien sind (heuer) in ihrer Einrichtung (endgültig zum Abschluß gekommen dadurch, daß aus dem Reichenauer Konvent in jedes (. . dieser 3 Cönobien . . .) je 12 Mönche abgesandt wurden und ebensoviel in Reichenau noch übrig blieben."

Oder: „731 . . . 3 Cönobien sind (heuer) mit Reichenauer Mönchen besetzt (ergänzt?) worden, so zwar, daß man..."

Es braucht dem Chronisten schließlich gar nicht auf das eigentliche Errichten . . ., auf die erste Gründung anzukommen, er will für 731 nur notieren, daß in diesem Jahre je 12 Mönche in diese Klöster gesandt worden sind.

Gerade die Schluß- oder Ergänzungsnotiz, daß ebensoviele (12 oder 36) in Reichenau zurückgeblieben seien, deutet darauf hin, daß für 731 hauptsächlich die Aussendung der 3×12 Mönche aus Reichenau in die 3 genannten Klöster notiert werden soll. Unter diesem Gesichtspunkte ist es nicht notwendig, die Schlußfolgerungen zu ziehen, die P. Wilhelm aus dieser Notiz gerne gezogen haben möchte. —

Für Pfäffers liegen keine Nachrichten vor, also auch keine gegen den Inhalt der Nachricht.

Für Murbach jedoch findet sich für 727 eine Urkunde betreffend die Verleihung des Königl. Schutzes und für 728 eine andere über das Verhältnis zum Diözesanbischof von Straßburg. — Murbach existiert also schon vor 731. P. Wilhelm schreibt nun wie folgt: „Wir müssen feststellen, daß die Notiz Hermanns für dieses Stift nicht zutrifft; diese Beobachtung ist geeignet, unser Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Chronisten in unserer Frage zu erschüttern." Nach den soeben gegebenen Darlegungen erscheint dies Urteil zu scharf und ungerechtfertigt. Wenn auch Murbach schon 727 urkundlich als gegründet aufscheint, so will auch die Chroniknotiz dies gar nicht in Abrede stellen, sondern nur vormerken, daß in diesem Jahre (noch?) 12 Mönche dorthin geschickt worden seien und daß dadurch erst . . . (daß es mit dem notwendigen Personal aus

[3] Auffallend ist hier das verbum instruere gebraucht, nicht conexstruere, und zwar, wenn man will, sogar fratribus instructa sunt.

Reichenau versehen worden ist) . . . genanntes Kloster in seiner Einrichtung zu einem gewissem Abschluß gelangt ist. Vielleicht, daß schon Mönche dort waren (Schotten?) und Reichenauer dazugekommen sind, vielleicht daß ein reicher Stifter ein Kloster errichten und mit königlichen und kirchlichen Privilegien ausstatten ließ und dann für seine Stiftung Reichenauer Mönche gewann.

Uns erscheint demnach die Notiz Hermanns v. Reichenau, trotz der Murbacher Urkunden aus 727/728 klar, annehmbar und vertrauenswürdig und für 731 zutreffend und einwandfrei.

Die geschichtlichen Berichte und Notizen sind oft nur Projektionen der geschichtlichen Ereignisse und deshalb oft sehr verkürzt und knapp. Wir brauchen nur die letzte Geschichte von Neu-Niederaltach uns überdenken. Zuerst Konventual-Priorat, dann administriert von Metten, dann administriert von Scheyern, dann Zuzug aus einem ganz anderen, weit entfernten Kloster. Wie viel Geschehen in dieser kurzen Zeit (1918—1927), das jemand, der es nicht selbst erlebte, schwerlich richtig aneinanderreihen wird! So kann die Möncheaussendung aus Reichenau vielleicht auch Abschluß irgendeines Reformwerkes oder einer Umstellung schon bestehender Klöster auf Benediktinerregel sein.

Die Notiz Hermanns von Reichenau ergibt also hinsichtlich Pfäffers und Murbach keine Widersprüche mit den sonst bekannten Tatsachen. Aus diesem Grunde wächst ihre Glaubwürdigkeit und wahrscheinliche Richtigkeit auch hinsichtlich des an erster Stelle in ihr genannten Klosters Altaha. — Ja noch mehr, sie scheint uns sogar auch Licht und Klarheit zu bringen in die Notiz des *Breviarium Urolfi*, jedenfalls scheint sie uns nicht im Widerspruch mit demselben zu stehen. — Die Stelle lautet (wiederum nach der Zitation von P. Wilhelm l. c.):

„Commemoratio de rebus, quas Otilo dux ad casam sancti Mauritii cum sociis suis ad altaha monasterium condonavit, quando ipse casam Dei edificare jussit et[4], de Alamania duodenos Monachos per commeatum Pippini Regis et Eddoni Episcopi donanti (!) hic adduxit ad iam dictum locum."

Wie P. Wilhelm wollen auch wir von der Kritik der auftretenden Personen ausgehen: Otilo—Pippin—Eddo.

Otilo dux ist dem Geschichtsschreiber gewissermaßen eine stereotype Formel, da für ihn, d. h. für die Geschichte dieser Otilo hauptsächlich als dux existiert, und gewissermaßen geschichtswertig, geschichtsreif erst wird oder ist in seiner Eigenschaft als „dux". Genau so bei Pippinus rex[5]. Sowohl Otilo

[4] Könnte auch als selbständiger Hauptsatz gedacht sein unabhängig von quando. Damit wäre dann auch ein temporaler Zusammenhang zwischen Klosterbau und Klosterbesiedlung mit Mönchen nicht notwendig gegeben.

[5] Pippinus Rex könnte übrigens auch ein Kompliment bedeuten vor der Karolinger-Dynastie.

dux als auch Pippinus rex sind ja als solche geschichtliche Begriffe geworden, und es gehören deshalb die beiden Worte zu einem Begriffe zusammen schon auch aus dem anderen Grunde, um sie zu unterscheiden von anderen reichen und mächtigen Herren gleichen Namens, die vielleicht auch Stiftungen gemacht haben oder machen konnten. Dux, rex sind also in unserem Falle und überhaupt in derartigen Fällen gewisse prägnante Attribute, die eine gewisse temporale Schattierung in sich bergen; etwa wie Otilo jener spätere Herzog, oder Pippin, der bekannte spätere König. Für Otilo könnte außerdem noch in Betracht kommen, daß er vielleicht schon zu seines Vaters Zeiten Mitregent war und als solcher die Stiftung gemacht hat aus seinen Eigenbesitzungen, und 741 bestätigt er auch als Herzog von neuem die damalige Schenkung. Übrigens kann Otilo auch, wenn er nicht Mitregent war, aus seinem Eigenbesitz eine Stiftung gemacht haben.

Die dritte Persönlichkeit ist Eddo. Er wird Episcopus tituliert. Dies war er aber erst seit 734. Für unser Jahr 731 müssen wir deshalb auf dieselbe Weise und mit demselben Recht wie P. Wilhelm für Pippin einen historischen Anachronismus[6] annehmen, ähnlich wie es sich bei dem hl. Godehard verhält. Auch heutzutage würde es jedermann verstehen und vertragen, wenn man in einer Notiz oder einer Biographie des hl. Godehard denselben kurzweg den hl. Bischof nennen würde.

Wir kommen also auf demselben Wege wie P. Wilhelm von den Persönlichkeiten ausgehend zu einem anderen Resultate. Die Notiz aus dem *Breviarium Urolfi* kann auch für 731 ganz gut passen, steht jedenfall nicht im offenen Widerspruch zu diesem Jahre, oder sagen wir, sie steht nicht mehr in Widerspruch zu 731 wie zu 741.

Es bleibt noch einiges zu sagen über die Chroniknotiz Wolfhers und seines Fortsetzers, worüber P. Wilhelm l. c., S. 444, handelt. Wolfher schreibt vor 1033, verläßt dann nach dem Brandunglück NA. Ein Niederaltacher Mönch setzt die Chronik fort. Er beginnt mit der Notierung des Brandes von 1033 und fügt die Anzahl der Jahre bei, die seit Gründung des Klosters bis 1033 verflossen sind. Merkwürdigerweise findet sich in Auszügen und Abschriften aus dieser Chronik hart-

[6] Zumal das Brev. Urolfi nicht das Werk eines Historikers ist, wie P. Wilhelm S. 443 selber zugibt. — Übrigens ist es auch verständlicher, wenn die Mönche 731 von Eddo ausgesandt werden, damals war er noch Abt von Reichenau und konnte als solcher über seine Mönche verfügen. Ob ihm als Bischof ein so wichtiger und für das Kloster so einschneidender Eingriff zugemutet werden darf, ist doch sehr fraglich und bedürfte eines positiven Beweises.

näckig die Zahl 102. Sogar Hermann, Abt von NA., hat diese Zahl so abgeschrieben. Jedenfalls erhellt aber aus dieser Zahl das eine ohne allem Zweifel, daß man auf ein Dreißiger Dezennium zurückrechnete, und zwar auf das 31. Jahr eines Jahrhunderts. Über das Jahrhundert der Gründung war nie ein Zweifel entstanden und konnte deshalb ein jeder der lesenden Mönche die Korrektur der Abschreiber oder des 1. Abschreibers vornehmen: zu tri—302. Es ist jedenfalls ein sehr umständlicher Weg, den P. Wilhelm annimmt, wenn er den Reichenauer Hermann nach NA. kommen und ihn dort die Chronik Wolfher-Nachfolger einsehen und korrigieren läßt. Es liegt doch sicher die Annahme näher, daß die im Urtext richtige Zahl 302 durch irgendeinen der tausend Zufälle des Abschreibens zu 102 korrumpiert wurde und dann später in mehr als selbstverständlicher Weise durch Zuhilfenahme der Haustradition zu CCCII von irgendeinem der Mönche wieder richtiggestellt wurde. — Es ist also gerade dieser Lapsus librarii zu einem Kronzeugen für ein 31-Gründungsjahr geworden und ein neuerlicher Beweis dafür, daß die NA.-Haustradition hier in der Chronik eines NA.-Mönches wieder zum Vorschein kommt.

Noch einiges zur Stelle aus Wolfhers Chronik selbst. Die Stelle lautet nach P. Wilhelm l. c.:

741 Monasterium Altah construitur divo Mauritio ... ante distributionem episcoporum. quae decimo, post anno in Boiaria a sancto Bonifatio archiepiscopo facta est."

Auf den ersten Eindruck glaubt man wirklich, der Chronist führe als Gründungsjahr das Jahr 741 an. Bei näheren Zusehen jedoch ist man versucht, dies Jahr 741 auf die temporale Charakterisierung der distributio epp̄rm zu beziehen, so daß man also dem Sinne nach zu lesen versucht wäre, entweder: 741 ... Text — aber dies 741 wäre nicht so sehr für Altah gedacht als vielmehr Zeitausdruck der distributio, nämlich ungefähr 10 Jahre nach dieser Gründung — oder aber direkt: Monasterium construitur divo Mauritio ante distributionem episcoporum, quae decimo post anno (i. e.) 741 in Boiaria ... facta est — im im Sinne vielleicht von beendet worden ist.

Sicherlich ist die im Texte enthaltene Zeitfestlegung beinahe eine Gleichung mit der Zahl 741. Auf jeden Fall ist es eine heillose Konfusion und ein Widerspruch des Chronisten mit sich selbst, wenn man die Zifferzahl und die Textzahl, d. i. die textliche Zeitbestimmung nebeneinander stehen läßt und ergibt dann für den Geschichtsforscher überhaupt kein Resultat oder aber nur jenes Resultat, daß 741 nicht vom Chronisten geschrieben oder gemeint war, sondern 731 — (vielleicht später durch Hinzufügung eines X-Zeichen erweitert?) — wie ja auch P. Wilhelm selbst sozusagen dem Chronisten nach

träglich in den Mund legt. Wir beziehen deshalb besser 741 auf das zweite erwähnte Ereignis, d. i. die distributio episcoporum. Lassen wir aber Zahl und Text in dem Verhältnis wie P. Wilhelm will, dann ist eine derartige confusio eher „geeignet unser Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Chronisten in unserer Frage zu erschüttern" als der scheinbare Anachronismus oben in der Notiz Hermanns von Reichenau hinsichtlich des Gründungsjahres von Murbach.

Vielleicht darf ich abschließend noch hinweisen auf die Resultate, die Geheimrat Dr. Beyerle in seinem Werke Lex Baiuvariorum, München 1926, feststellen kann. Ist tatsächlich die Lex eine Redaktionsarbeit des 1. NA. Abtes Eberswind und dieser ein doppelt fremder, zugewanderter Mönch, dann erscheint es einen nicht zu übertreffenden welt- und klostergründungsfremden Optimismus zu verraten, wenn man 741 als erstes Gründungsjahr von NA. festhalten will. — Es erscheint beinahe als physische Unmöglichkeit, daß ein fremder Mönch in 2—3 Jahren, in der damaligen Zeit, ein neues Kloster errichtet und dazu ein so tief ins Volksleben eingreifendes Werk wie es die Redaktion einer Volksgesetzessammlung bedeutet, vollenden kann. — Hat Prof. Beyerle recht, dann erscheint uns 741[7] als Gründungsjahr von NA. neuerdings unmöglich.

Dom Didier de la Cour von St. Vanne in Verdun und die monastische Ausbildung in seinem Reformwerk.[1]

Von **Dr. P. Justinus Uttenweiler O. S. B., Beuron.**

Wenn man, zumal in deutschen Landen, vom Aufstieg des Benediktinertums in Frankreich etwa seit den Anfängen des 17. Jahrhunderts schreibt oder spricht, um dann die großartige Entwicklung der Mauriner und ihre unsterblichen wissenschaftlichen Leistungen zu feiern, so läßt man es zurückschauend meist bei der Feststellung bewenden, daß die Gründung der Kongregation vom hl. Maurus 1618 und ihre päpstliche Bestätigung 1621

[7] Letzten Endes muß man die Frage stellen, wann wurde die Siedlung in Auftrag gegeben und in Auftrag genommen, und wann zum Abschluß gebracht. Es ist nicht leicht denkbar, daß das Gesamtkloster einschl. Kirche für dies erste Anfangssiedlungsjahr schon als existierend gemeldet werden wollen. Schon aus dieser einfachen Fragestellung heraus werden sich 2 Jahre ergeben, welche für die damalige Zeit nicht allzunahe aneinandergerückt werden dürfen, also 731—741; vergl. die übrigen Bautenreihen 1033—1037 (Weihe); 1180—1190 (Weihe); 1306—1326 (Weihe).

[1] Anlaß und Anregung zu dieser kleinen Arbeit gaben die Abfassung des Artikelchens „Didier de la Cour" zum „Lexikon für Theologie und Kirche" sowie besonderes Interesse an der verdienten und edlen lothringischen Mönchsgestalt, von der so großer Segen auf St. Benedikts Orden ausgeströmt ist. Vgl. Benediktinische Monatschrift V (1923), 418f.

bzw. 1627 erfolgt ist. Dabei wird flüchtig die lothringische Reformkongregation von St. Vanne und St. Hydulphe gestreift, weil von ihr der Geist der Erneuerung in raschem Flug auf viele andere Abteien des Westens übergegriffen hat, deren Zusammenschluß unter den gleichen Statuten und Zielen hernach zur Bildung neuer Kongregationen, vorab jener des hl. Maurus, geführt hat. Wie und durch wen aber diese ganze große Reformbewegung, diese sieghaft vordringende Erneuerung recht eigentlich in Fluß gekommen ist, darüber erfährt man gewöhnlich nicht viel. Und doch sind im Laufe jenes Jahrhunderts weit über 200 Klöster verschiedener Observanz in Lothringen, Frankreich und Belgien zu neuem Leben erweckt und zu hoher Blüte geführt worden.

Eine geistige Erneuerung muß wesentlich von innen heraus geboren sein, geistige Bewegungen kommen notwendig von hochsinnigen Einzelpersönlichkeiten, wenn auch vielfach äußere Antriebe anregend und mitbestimmend vorausgehen werden. Solche hat das Konzil von Trient und zur Ausführung seiner Dekrete der Heilige Stuhl durch Erlasse und Legaten kraft apostolischen Amtes gegeben[2]. Aber Zug und Erfolg war all diesen Versuchen erst beschieden, als im Orden selbst geeignete Werkzeuge erstanden, die den Geist der Erneuerung in sich trugen und mit wenig Getreuen das benediktinische Leben in seiner ursprünglichen Reinheit praktisch vorzuführen begannen. Und da steht in der nachtridentinischen Zeit ein heute kaum mehr Genannter mit an erster Stelle, ein Mann, der die Liebe zu St. Benedikt und seiner Stiftung, zum benediktinischen „Ora et labora" früh in sich aufgenommen, der jahrzehntelang opferwillig und selbstlos um die Wiedererweckung des monastischen Ideals gerungen, der die größten Widerstände und Hemmungen mit zähem Reformeifer und unermüdlicher Geduld überwunden hat, Dom Didier de la Cour de la Vallée, Prior von St. Vanne in Verdun, Gründer und erster Präsident der lothringischen Benediktinerkongregation von St. Vanne und St. Hydulphe (1550—1623). Diese edle Persönlichkeit wirkt um so anziehender, als sie auch nach den größten Opfern und Verdiensten, beim Anblick glänzender Erfolge und Fortschritte ihrer Schöpfung, sich immer demütig und still im Hintergrund zu halten verstand. So klingt das Leben dieses Mannes schlicht und verborgen aus, und Dom Didier lebt mehr fort in seinem Werke als in sonstigem Nachlaß. Es ist auch hier nicht unsere Absicht, das hochverdiente, heiligmäßige Wirken dieser ehr-

[2] Vgl. Concilii Tridentini canones et decreta, sess. XXV: De regularibus et monialibus, cap. I—XXII. St. Hilpisch, Geschichte des benediktinischen Mönchtums (Freiburg 1928), ging darauf zu wenig ein.

würdigen Gestalt aus der benediktinischen Vergangenheit näher zu beleuchten, zumal selbst in französischer Sprache noch keine der Bedeutung dieses Mannes würdige und seinem Verdienst geschuldete Biographie besteht[3]. Wir wollen nur in den Hauptzügen sein Leben skizzieren, um dann einem bedeutsamen Punkt seines Reformwerkes besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Didier de la Cour hatte das Dörfchen Montzeville an der oberen Maas zur Heimat; ein braves Elternhaus war seine erste Schule der Religion und Pflicht. Schon auf den Knaben machten die gottesdienstlichen Feiern in der benachbarten alten Abtei St. Vanne vor Verdun einen starken Eindruck. Als er aber 18-jährig dort eintrat, mußte er die Enttäuschung erleben, daß das noch ungefähr der einzige Überrest des Klosters aus seiner besseren Zeit war. Das Verständnis für eine strengere klösterliche Observanz und für ernste Arbeit hatte sich unter dem Einfluß ungünstiger Umstände, wie die Kommendatur und die Religionskriege es waren, und menschlicher Schwachheit verloren. Trotzdem beschloß der jugendliche Novize zu bleiben, wohl in der Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse. Seiner definitiven Zulassung stellten sich aber solch widrige Gesinnungen seitens der meisten Mönche entgegen, daß er nur mit großen Schwierigkeiten und erst nach etwa sieben Jahren zur Ablegung der heiligen Profeß gelangen konnte (1575). In der Zwischenzeit hatte er, ursprünglich mit dem Laienbrüderrang zufrieden und nur auf Wunsch der Verwandten und hohe Empfehlung hin unter die Chormönche aufgenommen, seine Vorbildung ergänzt. Dabei fand er reichlich Gelegenheit, die Beständigkeit seines Strebens zu erproben. Der ihm wohlgesinnte Prior sandte ihn unter Zustimmung der übrigen Mönche, die einer längeren Abwesenheit des ihnen lästigen „Musterreligiosen" froh waren, zum Studium nach der neuen Hochschule von Pont-à-Mousson. Schon vor Vollendung des Studienganges ließ ihn sein Prior, gleichsam zur Belohnung seines Fleißes, Ende 1581 zum Priester weihen, worauf zunächst noch drei Jahre theologischen Studiums an der genannten Bildungsstätte folgten. Heimgekehrt erkannte er bald die Unmöglichkeit der Gestaltung des Klosterlebens in seinem Sinn. So ging er auf das abermalige Anerbieten, seine theologische Ausbildung noch weiter zu ver-

[3] Die anonym erschienene Biographie vom Mauriner Haudiquer Ch. Mich., Histoire du vénérable Dom Didier de la Cour, Réformateur des Bénédictins de Lorraine et de France, Paris 1772, sowie ein jüngeres Werkchen von Edm. Didier-Laurent, Dom Didier de la Cour de la Vallée et la Réforme des Bénédictins de Lorraine (1550—1623), Nancy 1904, genügen den heutigen Anforderungen und der Bedeutung Didiers nicht, zumal sie die Weiterentwicklung seines Werkes unberücksichtigt lassen.

vollkommnen, nicht ungern ein und widmete sich bis 1586 zu Pont-à-Mousson mit unvermindertem Eifer dem Studium der Theologie und der biblischen Sprachen.

Schwere Jahre standen nun Didier bevor, die seine Festigkeit und Geduld auf eine harte Probe stellten. Als seine Reformpläne im Kommendatarabt Karl von St. Vanne, dem Verduner Bischof und Kardinal, einen tatkräftigen Helfer gewonnen zu haben schienen, starb dieser unerwartet weg. Zweimal hatte der Versuch des eifrigen Mönches fehlgeschlagen, durch die Annahme des Novizenmeisterpostens zum Ziel zu gelangen. Noch schlimmer ging es ihm, als er dem Zureden seiner Mitbrüder nachgab und in Rom die Unabhängigkeit der Abtei vom bischöflichen Stuhl zu erringen suchte. Demütigende Geduldproben in der ewigen Stadt, peinliche Enttäuschungen und Vorwürfe in der Heimat warteten seiner statt Erfolg! Bittere Zweifel an seinem Berufe kamen hinzu. Ende 1596 kehrte er endgültig nach St. Vanne zurück, diesmal entschlossen, in aller Geduld und stiller Regeltreue das Werk der Erneuerung dem Walten der Vorsehung zu überlassen bzw. auf ihren Ruf zu harren. Inzwischen griff der Heilige Stuhl selbst wieder nachdrücklicher ein und sandte einen Legaten, der nach Mißerfolgen zum Entschluß kam, anstatt einer erzwungenen Kongregationsbildung die Reform mit der Wiedererweckung alten monastischen Geistes und Lebens in einem Einzelkloster zu beginnen. Mit St. Vanne wurde der Anfang gemacht und zu diesem Behuf eine Visitation durch den Kommendatarabt Erich von Lothringen, Bischof von Verdun, in Aussicht gestellt. Ein neuer Prior mit allen Vollmachten in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten sollte wachsam die Umwandlung betreiben, und als solchen erkor man nach anderen Kandidaturen unsern seit langem von heiligem Reformwillen erfüllten Dom Didier (1598), der widerstrebend annahm. Nach vergeblichen Versuchen, den alten Konvent durch milde und kluge Maßnahmen zu einem würdigen Klosterleben zu bewegen, beschritt er einen radikaleren Weg: die Hauptgegner der Reform wurden mit Zustimmung des Bischofs in ein altes, ohnehin dem Aussterben nahes Kloster versetzt, während der Prior mit einigen jungen Novizen die strengere Observanz im Geist der heiligen Regel durchzuführen begann. Ihrer sechs, Dom Didier mit einem weiteren reiferen Mönch an der Spitze, legten sie am 30. Januar 1600 Profeß ab: und damit war die Reform begründet.

Nach gut 30 Jahren des Duldens und Ringens und nicht ohne sichtliche Führung der Vorsehung, die ihn durch Studien, Erfahrungen und Prüfungen in besonderem Ausmaß für sein Erneuerungswerk läutern und ertüchtigen wollte, hatte der Reformator sein Ziel vorläufig erreicht. Der Himmel war weiter

mit ihm; denn hoffnungsvoller Nachwuchs strömte ihm zu und ermöglichte es schon im nächsten Jahre, zur Reform in Moyenmoutier mitzuwirken. Beide Klöster schlossen sich zu gegenseitiger Stärkung enger zusammen und erwirkten 1604 vom Heiligen Stuhl die Errichtung einer neuen Kongregation, die nach den Schutzheiligen der beiden Mutterabteien die lothringische „*Kongregation von St. Vanne und St. Hydulphe*" genannt ward. In kurzer Zeit traten zahlreiche alte Klöster, zunächst in Lothringen, dann auch in Frankreich und Belgien, der aufblühenden Reformkongregation bei, als deren Gründer und erster Präsident der bescheidene Prior von St. Vanne in hohem Ansehen stand. Die folgenden Jahre unverdrossener Arbeit und vorbildlichen Wandels galten dem inneren Ausbau seiner Stiftung. Häufige Visitationen und Generalkapitel festigten ihre innere Struktur und machten sie zu einem Ferment für St. Benedikts Orden weithin. Dom Didier durfte diesen Aufschwung noch zu einem guten Teil erleben, wenn er auch zuletzt nicht mehr aktiv und in leitender Stellung beteiligt war. Mit selbstloser Freude schauten er und die Seinen das Aufblühen alten benediktinischen Geistes in Frankreich und gaben ohne alle Mißgunst ihre Zustimmung zur Gründung der französischen, später nach dem hl. Maurus benannten Kongregation, die ihre Mutterkongregation an Umfang und Ansehen bald weit überstrahlen sollte (1618)[4]. Einige Jahre nach seinem Hinscheiden erstand auch in Belgien (1628) eine neue Kongregation von der Darstellung Mariä, die sich freilich als solche nicht lange halten konnte.[5] Leider nur von vorübergehender Wirkung war der lothringische Einfluß auf die alten Cluniazenser. Überblickt man aber die ganze große, auf Dom Didier zurückgehende Reformbewegung in St. Benedikts Orden westlich des Rheins, dann erkennt man erst so recht die außerordentliche Bedeutung ihres

[4] Über sie und ihre gelehrten Studien ist besonders in Frankreich-Belgien viel geschrieben worden. Vgl. zu rascher Orientierung etwa Rousseau Fr., Dom Grégoire Tarrisse, Premier Supérieur Général de la Congrégation de St. Maur (1575—1648), Maredsous 1924; Bäumer S., Johannes Mabillon. Ein Lebens- und Literaturbild aus dem 17. und 18. Jahrhundert, Augsburg 1892. Neuere Aufschlüsse gibt eine schöne Veröffentlichung von Dom Heurtebize in Archives de la France monastique, Vol. XXVII: La Vie des Justes (I) de Dom Martène, Ligugé 1924.

[5] U. Berlière, La Congrégation bénédictine de la Présentation Notre-Dame (1628—1654), in Mélanges d'histoire bénédictine I, Maredsous 1897, 119—209; Ders. in Revue liturgique et monastique XIV (1929), 438—522, vor allem 484—89. Der Altmeister benediktinischer Geschichtsforschung hat hier in großer Linie und ansprechender Darstellung, zum Vorbild für andere Länder und Autoren, die ganze benediktinische Vergangenheit und Gegenwart Belgiens erfaßt und vorgeführt. Schätzenswert ist dazu noch das Verzeichnis aller einstigen und jetzigen Klöster O.S.B. in Belgien und eine entsprechende übersichtliche Karte.

bescheidenen Begründers, der in der Tat ein erlesenes Werkzeug in Gottes Hand, ein Mann der Vorsehung war. Still verglomm sein abgetötetes, in Gott verborgenes Leben am 14. November 1623 in seinem Kloster St. Vanne.

Dom Didier hat an großen Schöpfungen mitgewirkt und persönlich wenigstens bis heute doch nichts hinterlassen. Sein Name wurde später wenig genannt, aber sein Geist ist seinem Werk unverkennbar aufgedrückt. Im vorbildlichen Mönchsleben und Mönchsschaffen des 17./18. Jahrhunderts, in der edlen Ausprägung eines Dom Calmet und Dom Mabillon, um nur an die bezeichnendsten Vertreter anstatt vieler zu erinnern, finden wir den Prior von St. Vanne wieder. Um einen Einblick in sein persönliches Denken und in die geistige Grundlegung seines Werkes zu gewinnen — wir berühren damit einen wichtigen Faktor und Seinsgrund für die außerordentliche Expansionskraft und geistige Fruchtbarkeit seiner Stiftung —, wollen wir hier einen Blick werfen auf die monastisch-geistige Heranbildung des klösterlichen Nachwuchses in dieser aufstrebenden Bewegung. Die rasche Entwicklung seiner Kongregation in ihren Anfängen hatte in Dom Didier die begreifliche Besorgnis wachgerufen, daß eine zu frühe Verwendung der jungen Mönche für das Reformwerk und überhaupt für starke äußere Aktivität ihrer religiös-monastischen wie theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung nachteilig werden und so die Dauerhaftigkeit der Reform beeinträchtigen könnte. Darum veranlaßte er eine spezielle Beachtung dieser Lebensfrage auf den jährlichen Generalkapiteln. Dieses Bestreben wirkte sich vor allem aus auf dem Kapitel zu Toul im Jahre 1622, das sich eingehend mit der Gestaltung und dem Geiste der theologischen Ordensschule befaßte. Der Niederschlag der dortigen Beratungen findet sich in bestimmten Leitsätzen sowohl für die Schüler als auch für deren Professoren zusammengefaßt. Klugheit und Erfahrung spricht aus denselben, nicht minder die ernste Sorge um die Förderung und Vertiefung des theologischen Studiums wie auch um die Bewahrung und Festigung echt monastischen Geistes. Die uns Heutigen vielleicht etwas streng erscheinenden Statuten, nach dem jüngsten neueren Biographen „in Wahrheit ein zwar kurzer, aber trefflicher Kodex monastischer Erziehungsweisheit", seien hier in deutscher Übertragung mitgeteilt, da sie sehr instruktiv und noch heute wert sind, auch über die Mauern französischer Abteien und Bibliotheken hinaus Interesse zu finden und Nachahmung zu wecken[6].

[6] Bei Didier-Laurent, a. a. O. 231—35, sind sie erstmals veröffentlicht, leider nicht im lateinischen Original, sondern in französischer Übersetzung, die uns allein vorlag.

Satzungen der Studierenden.

1. Täglich werden sie sich, zumal in der ersten Zeit, das Ziel ihrer Studien vergegenwärtigen, die Erwerbung der Wissenschaft als Werkzeug, durch das sie zu einer wahrhaftigen klösterlichen Frömmigkeit gelangen, dem Hauptzweck des monastischen Lebens.

2. Sie sollen darauf achten, daß übertriebener Fleiß in ihnen nicht den Geist der Andacht auslösche, und daß sie niemals unter dem Vorwand des Studiums ihre gebräuchlichen religiösen Übungen unterlassen.

3. Sie dürfen im Unterricht nie die Grenzen der klösterlichen Bescheidenheit überschreiten. Vor allem müssen sie sich hüten vor übermäßigem Starrsinn und harten Worten, die das Gefühl aufrichtiger Liebe verletzen könnten, welche sie ihren Lehrern und Mitbrüdern schuldig sind. Vergaßen sie sich hierin, dann sollen sie den Professor sofort um eine Buße bitten. Fänden sie sich dazu nicht bereit, so möge man sie dreimal in aller Liebe verwarnen. Widerstehen sie diesen Mahnungen ihrer Obern oder Professoren, dann soll man sie ausschließen aus ihrem Kurs und erst wieder eintreten lassen, wenn sie gebührend Sühne geleistet und man ihnen eine ihrer Widersetzlichkeit entsprechende Buße auferlegt hat.

4. Sie sollen mit Sorgfalt ihre ganze Studienzeit benützen. Während des Chorgebetes müssen sie, versammelt in einem Raum, gemeinsam ihr Offizium beten oder arbeiten (offenbar sind hiedurch ältere Bestimmungen gemildert und den Obern die Möglichkeit gegeben worden, die jungen Mönche während der Studien vom Chorbesuch zu befreien).

5. Sie sollen häufig zum Obern gehen, um ihm über ihren Gewissenszustand zu berichten. Auch mögen sie ohne Bangen dem Studienpräfekt freimütig die ihnen begegnenden Schwierigkeiten darlegen. Besonders müssen sie darauf bedacht sein, jegliches Murren und Schimpfen sowie alle bösen Reden gegen die Obern, Professoren oder Mitbrüder zu vermeiden, um was immer für einen Gegenstand des Anstoßes es sich handelt.

6. An Festen und Sonntagen sollen sie sich ausschließlich dem geistlichen Leben widmen.

7. An gewöhnlichen Tagen, wenn die notwendigen Vorbereitungen zur Konventmesse getroffen sind, sammeln sie sich bis zum zweiten Glockenzeichen. Desgleichen werden sie sich vom ersten bis zum zweiten Vesperzeichen frommer Lesung, dem Gebet oder der Betrachtung widmen.

8. Sie sollen vor ihrem Lehrer, zumal in der Klasse, Ehrfurcht an den Tag legen und nicht hartnäckig an ihrer persönlichen Meinung festhalten. Sie werden sich daher wohl hüten, mit irgendeiner Geste oder Bewegung zu bekunden, daß sie seine Antworten, seine Lösungen oder seine Lehre nicht annehmen wollen.

9. Bemerken sie, daß das Studium ihnen irgendwelchen Schaden bringt, dann müssen sie davon den Obern oder ihren Lehrer alsbald in Kenntnis setzen.

10. Sie dürfen keineswegs mit Rücksicht auf ihre Studien das Gesetz des Stillschweigens übertreten, noch auch außerhalb der Vorlesungen ohne Erlaubnis Zusammenkünfte halten, um ihre Studien zu besprechen. Bleibt ihnen eine Schwierigkeit zu lösen, so mögen sie diese in der Unterrichtsstunde öffentlich ihrem Lehrer vorlegen.

11. Sie müssen immer und überall lateinisch sprechen, ausgenommen allein die Erholungszeit, die ihnen innerhalb oder außerhalb des Klosters geboten ist. Da dürfen sie sich auch ihrer Muttersprache bedienen.

12. Endlich sollen die vorliegenden Leitsätze im Gehorsam gegen das Generalkapitel, von dem sie abgefaßt und erlassen sind, zu Beginn jedes Monats öffentlich in den Klassen verlesen werden, damit man sie sich besser einprägt und sorgfältiger befolgt.

Richtlinien für die Professoren.

1. Vor allem seien sie bestrebt, sich eines erbaulichen Wandels zu befleißigen, sei es in ihrem ganzen Wesen oder in ihren Reden oder in all ihrem Tun.

2. Sie sollen darüber wachen, daß ihre Schüler nicht durch die Studien an äußerer Regeltreue oder am inneren Leben Einbuße erleiden.

3. Sie werden sich hauptsächlich zur Aufgabe machen, die wichtigeren Fragen zu klären, und die müßigen und wertlosen beiseite lassen.

4. Mit Sorgfalt sollen sie die Fortschritte ihrer Schüler verfolgen, sich gleichwohl aber jeglicher Bevorzugung enthalten und mehr auf Pflichten als auf Personen achten.

5. Sie werden es vermeiden, nutzlos Zeit zu verlieren mit ihren Schülern, etwa durch Scherze oder Unterhaltung über nichtige Dinge. Niemals dürfen sie ihrem Murren oder Klagen gegen Obere oder Mitbrüder Gehör schenken; dagegen sollen sie geduldig ihre Versuchungen zur Mutlosigkeit im Beruf oder sonstige Schwächen behandeln.

6. Sie werden über jeden ihrer Schüler wachen und nicht die geringste Beeinträchtigung des klösterlichen Geistes im Unterricht dulden.

7. Offenbart sich ein Fehler bei einem der Schüler, so mögen sie schonend und in aller Liebe jenen, an dem sie diese Beobachtung gemacht haben, davon in Kenntnis setzen, besonders wenn es sich um einen öfteren Mangel an klösterlicher Bescheidenheit, an Demut, an Unterwerfung des Geistes oder gegenseitiger Wertschätzung handelt.

8. Sie müssen ohne Verzug die Obern benachrichtigen, wenn sich ein Schüler unverbesserlich zeigte und den Anschein erweckte, als verachte er die geheimen und öffentlichen Warnungen. Ohne Ermächtigung des Obern dürfen sie niemals eine außerordentliche Erholung oder Ausspannung gewähren.

9. Gewissenhaft werden sie die Fortschritte ihrer Schüler in den Studien abschätzen, und wenn sie merken, daß die einen weniger voranschreiten als die andern, müssen sie nach den Gründen forschen, um die geeignete Abhilfe schaffen zu können.

10. Sie sollen achthaben, daß die Schüler nicht durch übermäßigen Eifer für das Studium an ihrer Gesundheit Schaden leiden. Im gleichen Punkte werden sie auch sich selber beobachten.

11. Alle drei Monate haben sie dem Präsident der Kongregation zu berichten über den Stand ihrer Schüler, über die Aufführung und Befähigung jedes einzelnen hinsichtlich der Studien wie in der Seelenleitung, mit einem Wort: über alle günstigen Aussichten, die sie bieten.

12. Sie werden aufmerken, daß die vom Chorbesuch dispensierten Schüler sich während dieser Zeit nicht dem Müßiggang hingeben. Daher sollen sich die Schüler dann zur Rezitation des Offiziums und zu gemeinsamer Arbeit versammeln.

13. Die Professoren sollen im Fall, daß die älteren Schüler, die während ihrer Abwesenheit an ihrer Stelle mit der Beaufsichtigung der Studien beauftragt sind, verhindert wären, einen andern geeigneten Schüler von gutem Wandel zur Aufsicht über seine Mitbrüder auswählen.

14. Die Schüler sollen für öffentliche Disputationen und andere scholastische Übungen geschult werden. Die Verteidiger der Thesen und ihre Angreifer sind zu mahnen, daß sie alle Mäßigung obwalten lassen, die sich für die kösterliche Frömmigkeit und Bescheidenheit ziemt.

15. Alljährlich am Ende des Kurses erhalten die Studierenden einen Monat Vakanz. Die Professoren mögen sie da zu geistlichen Übungen und zu stiller Zurückgezogenheit ermahnen und können ihnen dann mit Erlaub-

nis der Obern die Gelegenheit bieten zu einem Spaziergang an einen Wallfahrtsort, wobei sie zu dritt oder viert sein und der ältere von ihnen an der Spitze stehen soll.

16. Endlich sind zu Beginn jedes Monats diese Richtlinien der Professoren gleich jenen für die Schüler öffentlich in den nämlichen Klassen vorzulesen.

Ein solider monastischer Geist spricht aus diesen Lebensnormen für Schüler und Lehrer, die so klar den Blick auf das Wesentliche und Wichtigste, den Spiritus Religionis sowie die übernatürliche Erfassung und Zweckbestimmung der Studien und alles geistigen Strebens erkennen lassen. Einer eigenen Rechtfertigung bedürfen sie nicht, wenn man die monastisch-aszetische und geistig-wissenschaftliche Entfaltung und Fruchtbarkeit bedenkt, durch die das auf der Erneuerungsarbeit eines Didier de la Cour fußende Benediktinertum jenseits des Rheins im 17. und 18. Jahrhundert berühmt geworden ist.

Rückschauend auf den Lebensgang und die Prüfungen, durch die der Reformator drei lange Jahrzehnte hindurchgehen mußte, wird man unschwer die großen und weisen Absichten der Vorsehung mit ihrem erlesenen Werkzeug gewahren können. Den opferbewährten, selbstlosen Mönch von St. Vanne hat Gott zum großen Werk der Wiedererweckung altbenediktinischen Geistes berufen. Je mehr aber schon zu seinen Lebzeiten seine Schöpfungen sich entwickelten, um so tiefer schien er in die Verborgenheit zurückzutreten, je größeren Aufschwung der Orden St. Benedikts hernach in den westlichen Ländern nahm, um so weniger ist dessen Urheber genannt worden. Sein Name und sein Verdienst sollte aber nicht weiter vergessen bleiben. Die vorbildliche Pflege benediktinischer Vergangenheit, wie wir sie in den jüngsten Jahrzehnten von belgisch-französischen Mitgliedern des Ordens ausgeübt sehen, ist auch Dom Didier zugute gekommen, obwohl die kompetente und seiner würdige literarische Erfassung auch drüben noch fehlt. Auf die Grundlegung seiner Reform und ihre Eingliederung in die benediktinische Überlieferung müßte dabei weit mehr Licht fallen, als dies bisher geschehen ist. Schon leichter würde es sein, das Fortleben seiner Gedanken zu verfolgen; denn dank der Ehrfurcht und Liebe eines Dom Guéranger für die monastische Tradition haben sie sich in die neuere Zeit herübergerettet, und so zehren noch heute eine große Anzahl von Klöstern in verschiedenen Ländern vom Gedankengut und Ordensleben, wie der bescheidene Prior von St. Vanne es überliefert hat. Würde der schöne Gedanke einmal verwirklicht, die benediktinische Vergangenheit in monographischer Behandlung der großen und einflußreichen Persönlichkeiten zu erfassen, dann dürfte und müßte die ehrwürdige und heiligmäßige Gestalt des Dom Didier de la Cour erst in ihrer vollen Bedeutung zur Geltung kommen.

Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten.

Von P. Wilhelm Fink O. S. B., Metten.

Im Jahre 1934 werden es 250 Jahre, daß die bayerische Benediktinerkongregation ins Leben trat. Begründet 1684, blühte sie bis zum Unglücksjahre 1803, wo sie mit der Aufhebung der ihr beigetretenen Abteien erlosch. Als nach 1830 in Bayern wieder Benediktinerklöster erstanden, wurde auch sie 1858 von neuem ins Leben gerufen.

Es hat schwere Kämpfe gekostet, bis Papst Innozenz XI. die Errichtung der Kongregation 1684 proklamieren konnte. Die folgenden Zeilen suchen diese Kämpfe zu schildern, die über ein Jahrhundert andauerten. Ihre Schilderung liefert einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche im alten Kurfürstentum Bayern. Es wurden in erster Linie die zahlreichen Aktenstücke benützt, die sich im Mettener Stiftsarchiv erhalten haben und auf die Kongregationsgründung Bezug nehmen.

Im 17. Jahrhundert erhitzte in den bayerischen Klöstern ein schwieriges Problem die Gemüter; es handelte sich um die Frage der Errichtung einer bayerischen Benediktinerkongregation. Schon die Päpste Gregor XIII. und Urban VIII. hatten zu einer solchen Union aufgefordert. 1581 berief der Legat Gregors XIII., Felician Ninguarda O. Praed., ein Kapitel der bayerischen Äbte nach München und setzte durch, daß die Versammlung die Gründung einer Kongregation ernstlich ins Auge faßte[1]. Sie sollte sämtliche Abteien des Herzogtums Bayern, des Fürsterzbistums Salzburg und Tirols (Georgenberg) umfassen. Es war zunächst ein Präses und ein Visitator in Aussicht genommen.

Im Mai 1583 tagte eine zweite Versammlung in München, zu der die Äbte der Klöster aus der näheren Umgebung dieser Stadt eingeladen waren. Bei diesem Kapitel wurden die Konstitutionen beraten, die der päpstliche Legat am 24. Mai veröffentlichte. Als Generalpräses wurde von Ninguarda Abt Nikolaus von Ettal ernannt. In Zukunft sollte dieses Recht dem dreijährigen Generalkapitel zustehen. Wegen des Breviers wurde beschlossen, daß die Klöster, um eine größere Einheitlichkeit durchzuführen, das der kassinensischen Kongregation anzunehmen hätten. Auch in Kleidung und Tonsur sollte diese Kongregation als Vorbild dienen. Ninguarda war ängstlich bemüht, einen Konflikt mit den Bischöfen zu vermeiden um sein

[1] HStA. München Staatsverw. 3272.

Werk nicht zu gefährden. Bei den Abtwahlen sollten neben dem Präses noch immer die Vertreter des Diözesanbischofs zugelassen werden. Auch auf dem Kapitel, das über die Mißstände in den Klöstern beraten und Statuten abfassen sollte, war die Teilnahme eines Vertreters des Fürsterzbischofs von Salzburg und des Ordinarius der Diözese vorgesehen, in deren Sprengel das Kapitel tagen sollte. Aber auch so war es nicht möglich, dem Projekt Leben zu geben.

Der Plan einer Kongregationsgründung ruhte bis 1593. In diesem Jahre griff Papst Clemens VIII. auf ihn zurück[1]. Er sprach seinen Willen in einer Bulle vom 14. Juli 1593 aus, die er dem als Visitator nach Deutschland abgeordneten Abte Paul von Benallis mitgab. Die neue Kongregation sollte die Abteien, in utraque Germania, in Nord- und Süddeutschland in sich vereinigen; es war eine deutsche Kongregation in Aussicht genommen. An ihrer Spitze sollte ein Generalpräses stehen, der vom Kapitel für drei Jahre gewählt und von ihm abhängig sein sollte. Dem Papste schwebte als Vorbild die kassinensische Kongregation vor. Der Generalpräses sollte über die Klöster volle Jurisdiktion besitzen „secundum regulam constitutionum congregationis Cassinensis". Der Papst ging noch weiter. Die neue Kongregation sollte von der kassinensischen abhängig sein und ihr in allem unterstehen. Auch dieses Projekt scheiterte. Abt Paul, der die Visitation in Bayern und Schwaben bereits begonnen, mußte diese angesichts des Widerstandes aufgeben, der sich gegen den Ausländer erhoben[2]. Sein Nachfolger, Abt Benedikt von Benediktbeuren, sah sich außerstande, die Visitation weiterzuführen.

Einen neuen Anlauf nahm die Kongregationsbewegung in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts. Dieses Mal ging sie von den Klöstern aus. Nach der Eroberung der Oberpfalz 1621 berief Maximilian I., seit 1623 Kurfürst, auch die Benediktiner zur Rekatholisierung dieser Landschaft. Für diesen Zweck schien die Zusammenfassung der bayerischen Abteien in eine Kongregation erwünscht. Seit 1593 war in die Stifte ein neuer Geist eingezogen; überall standen tüchtige Prälaten an der Spitze der Klöster. Am 31. Mai 1627 unterbreiteten die Äbte von Tegernsee, Andechs und Scheyern dem bayerischen Kurfürsten Maximilian I. ihren Plan einer Kongregationsgründung; der Fürst antwortete zustimmend[3]. Nach diesem Erfolg wandten sie sich an alle Klöster des Kurfürstentums, um ihren Beitritt zur neuen Kongregation zu erlangen. Am 27. Juli

[1] HStA. München Klost. lit. Frauenzell nr. 113.
[2] St. u. Mitt. III (1882), 2, 386, XXI.—XXIII. Jahrgang (s. Inhaltsangabe unter B. Albers).
[3] Stiftsbibl. Metten.

erklärten sich 20 Äbte und ebensoviele Prioren als Vertreter der Konvente bereit, der neuzuerrichtenden Kongregation beizutreten. Zugleich wurde die Abtei Scheyern ausersehen, daß sich der Ausschuß in ihren Mauern versammle, der die Statuten der neuen Kongregation verfassen und durchberaten sollte. Das Schreiben der einberufenden Äbte bemerkt ganz richtig, daß es keinen Wert habe, wenn die Äbte und Prioren sämtlicher Klöster, die sich für die Errichtung der Kongregation ausgesprochen, sofort zusammentreten würden, um in wochenlangen Sitzungen über die Statuten zu beraten. So kam es zu der nachmals so genannten Scheyerer Priorenkonferenz, die im Spätherbst des Jahres 1627 zusammentrat[1]. Unter den, von den Klöstern ernannten 7 Prioren befand sich auch der Prior von Metten, Johannes Christoph Guetknecht. Diese Wahl ist ein Beweis für die Achtung, deren sich damals Metten erfreute. Sie ist eine Anerkennung für das verdienstvolle Wirken seines Abtes Johannes III. Nablas.

In einem Schreiben vom 27. Oktober 1627 danken die Äbte von Andechs und Scheyern dem Prälaten von St. Emmeram und Metten für seine Zustimmung zur Kongregationsgründung. Zugleich teilen sie mit, daß der Prior von Metten mit denen von Tegernsee, Andechs, Scheyern, Oberaltaich, Benediktbeuren und Seeon in dem vorbereitenden Ausschuß gewählt worden sei. Sie ersuchen Abt Nablas seinen Prior in Metten bis zum 9. November nach Scheyern zu schicken. An diesem Tage sollten die Sitzungen beginnen. Im gleichen Schreiben eröffnen sie dem Abte, daß die Sitzungen wohl längere Zeit in Anspruch nehmen werden. Daher möge er in Metten während der Abwesenheit seines Priors einen Stellvertreter einsetzen. Abt Nablas, der sich gerade in Hainspach, einer Propstei von St. Emmeram befand, machte brieflich dem Prior Christoph Guetknecht Mitteilung von seiner Wahl und trägt ihm auf, nach Scheyern zu reisen und rechtzeitig zum angegebenen Termin dort einzutreffen. Auf der Reise zum Konferenzorte möge er bei ihm vorsprechen und seine Instruktionen entgegennehmen.

Prior Guetknecht kam am 8. November abends in Scheyern an. Er verrichtete, wie er in seinem Schreiben an Abt Nablas sagt, „den anbefohlenen Grueß cum ceteris circumstantiis zurecht". Am 9. November begannen die Sitzungen, nachdem eine feierliche Heiliggeistandacht gehalten worden war, „nulla emanentium ratione exhibita". In der ersten Sitzung wurde über die Zeit und den einzuschlagenden Weg beraten. Da der Prior voraussah, daß sich die Beratungen auf drei oder vier Wochen erstrecken würde, schickte er die Pferde nach Metten

[1] Stud. u. Mitt. 1927. Aufsätze von Dr. P. Laurentius Hanser und P. Wilhelm Fink.

zurück. Er bat seinen Abt, er möge, falls die Verbindung mit Metten wegen der Pest unterbrochen würde, ihm für die Rückreise ein Pferd aus seinem Stalle zur Verfügung stellen. Auch solle er ihm über Lauterbach, einer Propstei St. Emmerams bei Pfaffenhofen, nähere Mitteilung zukommen lassen. Abt Nablas war wegen des hochlöblichen Zweckes mit einer längeren Absenz einverstanden und übertrug in Metten die Stellvertretung während der Zwischenzeit dem Subprior P. Plazidus Harpfenmayer. „Fürnemblich (solle er) aber auf dises euer meistes Aug halten, damit der heilig Gottesdienst und Clösterliche Disziplin vleissig gehalten, benebens aber den in puncto pestis emanirten landsfürstlichen geboten exactissime nachgebt und desgleichen grassation allmißlichstes Uebels vorgebogen werde." Aus diesem Satze spricht die große Persönlichkeit des Abtes.

Die Konferenz war sich von Anfang an klar, daß sich ihrem Werke große Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Sie wollte ihnen vorbauen, indem sie Kurfürst Maximilian I. um seine Fürsprache in Rom anging. Aber der Kurfürst meinte, eine päpstliche Interzession in der Kongregationssache sei noch zu früh. Auch Kaiser Ferdinand II. wurde um seine Vermittlung angegangen. Maximilian I. hielt mit seiner Mißstimmung gegen diesen Schritt nicht zurück. Prior Christoph glaubte am 21. November abreisen zu können. Aber die Beratungen zogen sich noch ein ganzes Monat hin; er konnte erst am 20. Dezember nach Metten zurückkehren. Über die Sitzungen berichtet er einmal: „Wier sitzen täglich, khein feir- oder sonntag ausgenommen 5 stund in der konsultation; circa temperantiam fasten wür wochentlich 4 mal und halten uns dermahsen, daß wir untertags nec grii verkhosten. ich würd mit vilen seltsamen neien constitutionibus zu meiner ankhunft aufzihen. Gott geb daß würs halten mögen." Besonders glaubte er Abt Nablas auf einen Punkt aufmerksam machen zu müssen: „Wan ein prälat ein summa gelts erkhlueget, solle er solche in depositum zu dem Conventsigil einschließen, also daß der Convent auch darzu einen schlißel neben dem prälaten habe. was daraus entstet wan das convent waiß, was in parato. haben sie als alter Haushaber (halter) wo zu ermeßen."

Das Ergebnis der langen Beratungen liegt in zwei Handschriften vor; die eine wird in Scheyern aufbewahrt und stellt allem Anscheine nach das Protokoll der Sitzungen dar. Die zweite scheint eine Reinschrift des Protokolls zu sein und befindet sich jetzt in München. Inhaltlich gliedern sich die beiden Handschriften in zwei Bücher. Ein erster Teil (1—203) enthält die Statuten der neu zu gründenden Kongregation oder genauer Erklärungen zur Regel, ein zweiter ein Caeremoniale monasticum. Als Grundlage dienten die Statuten von Melk, Bursfeld und von

S. Giustina in Padua (Cassinensische Kongregation). Die Gewohnheiten von Melk waren durch Tegernsee, Andechs, Scheyern und Oberaltaich vertreten, wo sie im 15. Jahrhundert eingeführt worden waren. Auf den Inhalt der zwei Bücher wird an anderer Stelle näher eingegangen werden. Zur endgültigen Beschlußfassung über die Statuten war eine Konferenz der Äbte und Klöster, die sich im Juli 1627 für die Kongregation ausgesprochen hatten, für den Monat Februar 1628 in Aussicht genommen worden. Am 16. Februar bevollmächtigte Abt Nablas seinen Prior in Metten zu dieser Versammlung, nachdem er bei der Kürze der Zeit die Statuten „überloffen" und seine Zustimmung gegeben. Prior Christoph begab sich nach Oberaltach um mit dem dortigen Abte Veit Höser gemeinsam die Reise nach Tegernsee zu machen. Auch der Prior von Frauenzell und der Abt von Mallersdorf schlossen sich an. Eine große Überraschung erwartete die Reisegesellschaft, als sie in Weihenstephan abstiegen, um den dortigen Abt zu begrüßen und ihn als Reisebegleiter einzuladen. Es fand sich, daß das Fürstbischöfliche Ordinariat in Freising gegen die Konferenz in Tegernsee einen Inhibitionsbefehl erlassen. Was war geschehen? Die Bischöfe hatten von den Absichten der Äbte erfahren und versuchten sie mit allen Mitteln zu hintertreiben. Sie fühlten sich in ihren Rechten bedroht. Der Bischof von Augsburg ließ den Abt von Andechs nach Dillingen kommen, wo er ihn im Schlosse gefangen hielt. In gleicher Weise hatte auch der Regensburger Bischof einen Inhibitionsbefehl erlassen. Schließlich wurde Papst Urban VIII. gewonnen, der eine Kongregationsgründung als inopportun erklärte. Gleichzeitig scheiterte auch der Plan, eine deutsche Kongregation zu gründen, wofür sich vor allem der Fürstabt von Fulda einsetzte. 1630 tagte zu diesem Zwecke in Regensburg eine Konferenz. Auch hier war es der Widerstand der Bischöfe, der das Werk zu Falle brachte. Sie hatten auch Papst Urban VIII. gegen den Plan eingenommen[1]. Die Visitation, die der Regensburger Weihbischof 1631 vornahm, hatte vor allem den Zweck festzustellen, inwieweit die Äbte und Klöster an diesen Bestrebungen teilgenommen[2].

Die Äbte waren in einem ungleichen Kampfe ehrenvoll unterlegen. Die Idee aber, die sie vertraten, lebte noch. War es nicht möglich gewesen gegen den Willen der Bischöfe eine Kongregation in das Leben zu rufen, so versuchte es die Zeit nach 1630 mit Zustimmung des Episkopats Diözesankongregationen zu gründen. 1641 errichtete Erzbischof Paris Lodron von Salzburg für die Benediktinerklöster seines Bistums eine

[1] Stud. u. Mitt. IX, 359/1 und X, 541/1.
[2] Ord. Arch. Regensburg. Metten.

Kongregation. Beinahe wäre es damals auch zur Gründung einer Regensburger Diözesankongregation gekommen. Am 28. November 1654 wendet sich das Regensburger Ordinariat an das Konsistorium in Salzburg mit der Bitte um Auskunft über die Salzburger Kongregation, über deren „Früchte und Nutzen", da mehrere Äbte wegen Errichtung einer Kongregation vorstellig geworden wären und sich auf die Salzburger berufen hätten. In seiner Antwort berichtet das Salzburger Konsistorium kurz über die Gründung im Jahre 1641 und die jüngst erfolgte Bestätigung „ohne mindest Praeiudiz der Ordinari und bischöflichen Jurisdiktion, von welcher sie in allweg abhängen"[1]. Näheres erfahren wir über den Versuch, eine Regensburger Diözesankongregation zu gründen aus Mettener und Frauenzeller Akten. Abt Plazidus Judmann von St. Emmeram war es vor allem, der diesen Plan aufgriff und verfocht. Nach seinem 1655 plötzlich erfolgtem Tode übernahmen die Äbte von Oberaltach und Prüfling, Hieronymus Käzin und Roman Scheidt, die Durchführung des schwierigen Werkes. Beide waren als Prokuratoren von den sieben Abteien des Bistums aufgestellt worden. In zwei Sitzungen wurden Statuten beraten und aufgestellt. Sie haben sich unter den Literalien erhalten, die aus dem Kloster Frauenzell in das Münchener Hauptstaatsarchiv kamen[2].

Bewußt stellten die Statuten das *Caeremoniale monasticum* an die Spitze, die Gottesdienstanordnung, indem sie das Wort der Regel anführen: operi Dei nil praeponatur. Sie setzen sich daher in Widerspruch zu ihrer Quelle, den Bestimmungen, die die Scheyrer Priorenkonferenz zusammengestellt hat. Auch sonst halten sich die Statuten in ihrer Anordnung und in ihrem Inhalt nicht sklavisch an diese Bestimmungen. In ganz ähnlicher Weise wurden 1652 auch in Niederaltach Zeremonien für eine würdige Abhaltung des Gottesdienstes zusammengestellt; es scheint, daß sie 1654 den beiden Prokuratoren vorlagen. Der erste Teil handelt in neun Kapiteln von der Läutordnung, vom Eintritt in den Chor, von der Rezitation oder dem Gesang der Psalmen, von der Haltung des Körpers während des Chorgebetes, von den Chorämtern, von Einzelheiten des Ritus, von Fehlern gegen die äußere und innere Andacht beim Chorgebete, vom Verlassen der Kirche. Ein Zusatzkapitel bringt noch Anweisungen über die Verwendung der Orgel. In erschöpfender Weise sind die Gewohnheiten hier zusammengestellt, welche die monastische Tradition für eine gebührende Feier des Gottesdienstes ausgebildet hatte. Aber es ist nicht

[1] Landesarchiv Salzburg.

[2] HStA. München, Kloster-Lit. Frauenzell 118. — Metten, Prüfeninger Mansarde nr. 955, nr. 2754.

mehr der ursprüngliche Reichtum an Zeremonien, der uns hier entgegentritt; gar vieles von dem, was in der Vergangenheit in Übung war, wurde gestrichen. Es sei nur auf die vielen Prozessionen verwiesen, die frühere Agenden aufführten; sie fehlen in den Statuten von 1654 vollständig. Es ist die Zeit, wo der Chor aus der Kirche hinter den Altar, in das Kloster verlegt wird. Die außerklösterliche Welt verliert den Zusammenhang mit dem Gebet des Mönches; für sie kommen jetzt großartige, bald an weltliche Musik gemahnende Messe- und Vesperkompositionen in Übung. Der Choral verliert seine Bedeutung für die Allgemeinheit. Diesen Eindruck gewinnen wir aus dem Zeremoniale des Jahres 1654. Er wird noch verstärkt, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf den zweiten Teil, die Statuten lenken.

In 18 Kapiteln werden Anordnungen getroffen für die täglichen, wöchentlichen, monatlichen und jährlichen geistigen Übungen der Mönche, für das Schuldkapitel, die Tonsur, Kleidung, Mahlzeiten, die Tischlesung, das Fasten, die Handarbeit, das Stillschweigen, die Nachtruhe, die Reisen, die Aufnahme von Gästen, für die Kranken und Sterbenden. Es ist in diesen 18 Kapiteln die ganze Tätigkeit des Mönches außerhalb des Chores geregelt.

Die einzelnen Abschnitte zerfallen in Paragraphen. Im ersten Kapitel, das uns die geistlichen Übungen des Mönches während eines Tages schildert, behandeln die Paragraphen die dreimalige tägliche Rekollektio, die halbstündige Betrachtung am Morgen, Gewissenserforschung mittags und abends, den Englischen Gruß und die tägliche Messe. Die Paragraphen des zweiten Kapitels geben Vorschriften für die wöchentliche Beichte und Kommunion, das Monatskapitel, zu dem auch die Mönche auf auswärtigen Pfarreien erscheinen müssen, und die jährlichen Exerzitien mit der Gelübdeerneuerung. Es ist die „devotio moderna", die in diesen Zeilen den Ausdruck gefunden hat. Auch hier zeigt sich die Aufgeschlossenheit des Ordens, der unbeschadet seiner Eigenart im Mittelalter ebenso der dominikanischen und franziskanischen Frömmigkeit in seinen Klöstern ein Plätzchen gewährt hat.

Der letzte größere Abschnitt handelt von den Ämtern. Im ersten Kapitel wird für die Leitung der Union ein Visitator und ein Sekretär gefordert, indem wegen der geringen Anzahl der Abteien kein Präses für notwendig erachtet wurde. Der Visitator bekommt einen Stellvertreter. Der Sekretär ist immer ein Mönch. Visitator und Sekretär werden von dem Generalkapitel, das sich alle drei Jahre versammelt, gewählt. Die Wahl wird dem Bischof angezeigt und ihre Bestätigung erbeten. Die Vorschriften für den Abt gliedern sich in die Pflichten gegen

seine Mitbrüder, gegen sich selber, gegen Gott und gegen das Zeitliche.

Die Statuten vom Jahre 1654 wurden hier so ausführlich besprochen, um die Stellung, die Metten schließlich ihnen gegenüber einnahm, zu verstehen. Das Schreiben, das Prior und Konvent an die beiden Prokuratoren als Antwort auf ihre Aufforderung der Kongregation beizutreten sandten, war ablehnend gehalten. Die Gründe für eine solche Absage lernen wir aus der Erwiderung kennen, welche die Äbte Hieronymus und Roman am 20. August 1655 abschickten. In der Einleitung halten die Prokuratoren dem Konvent von Metten die Tatsache vor, daß alle Klöster außer Metten die Statuten angenommen hätten. Der Ordinarius sei bereit, sie zu bestätigen, wenn die Äbte und Mönche sich zu ihrer Beobachtung verpflichteten; er wolle aber keinen Zwang ausüben. Mit Recht betont das Schreiben, daß eine so günstige Gelegenheit eine Kongregation zu errichten nie mehr wiederkehren dürfte. Früher wären es gerade die Bischöfe gewesen, an deren Widerstand Versuche ähnlicher Art gescheitert seien; nun sei der Diözesanbischof für die Sache eingenommen. Metten sollte besonders diesen Umstand bedenken. Das Schreiben geht nun auf einige der Einwürfe ein, die Metten gegen die Statuten erhoben. Es hatte sich hier die Anschauung gebildet, daß die Statuten, wenn sie einmal angenommen, unabänderlich seien; sie könnten mit der Zeit eine drückende Last werden. Mit sichtlicher Entrüstung weisen die Prokuratoren diesen Einwurf zurück. Es sei ein Unrecht, von unabänderlichen, unerträglichen, unüberlegten Lasten zu sprechen, die im Widerspruch mit der monastischen Tradition ständen. Metten habe ja selber auf einer Versammlung der Äbte bereits seine Zustimmung gegeben und damit die Statuten anerkannt. Sie stellen das Dilemma auf; entweder sind die bisherigen Statuten in Metten zu streng oder zu lax. In ersterem Falle ist es ein Unrecht von neuen, drückenden Lasten zu sprechen. Sind sie weniger streng, dann ist es ebenfalls ein Unrecht, wenn Metten sich den Verpflichtungen entzieht, die sonst gute Ordensleute bereitwillig auf sich nehmen. Schließlich trug man in Metten Bedenken gegen eine Reform; diesem Einwand gegenüber weist das Schreiben der Prokuratoren darauf hin, daß die neuen Statuten die bisherigen Verschiedenheiten in der Tradition der einzelnen Klöster beseitigen wollten; sie erstrebten nur eine Einheit in dieser Hinsicht. Es wird den Mönchen von Metten die Ungereimtheit ihres Verlangens vorgehalten, daß ihre Gewohnheiten für die übrigen Klöster den Maßstab abgeben sollten. Sie scheinen auch die Forderung erhoben zu haben, daß die einzelnen Klöster über die verschiedenen Punkte der neuen Statuten eine Ab-

stimmung veranstalteten. Noch einmal wird hervorgehoben, daß die Statuten keine Neuerung einführten, sondern auf guter Tradition beruhten. Das Schreiben bringt ein weiteres Moment: in den übrigen Ländern bestünden bereits blühende Kongregationen; nur in Bayern fehle es an der nötigen Eintracht und dem nötigen Zusammenhalt. Es stellt die Frage: Cur nos soli acephali? Die Statuten seien nicht unabänderlich; sie könnten jederzeit mit Zustimmung der kirchlichen Behörde verbessert oder abgeändert werden. Ihr komme es auch zu, den Klöstern Statuten zu geben. Es wird in diesem Zusammenhange an die Strenge erinnert, welche die Statuten italienischer Klöster aufwiesen. Es sei viel besser, einem solchen Eingriff zuvorzukommen. Die Mettener Mönche sollten auch an ihre Pflicht denken, für die Zukunft zu sorgen. Die Zwietracht der bayerischen Klöster sei schuld an dem Verfalle zahlreicher Ordenshäuser; es habe von ihr nur der Teufel den Vorteil. Schließlich galt es noch einen Einwurf zu erledigen. Metten scheint eine Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion durch die beabsichtigte Vereinigung befürchtet zu haben. Das Schreiben hebt dagegen hervor, daß die Union sich dieser Jurisdiktion nicht entziehen wolle, auch wenn der Bischof in Zukunft das Visitationsrecht nicht mehr persönlich ausübe. Auch die Absendung eines Agenten nach Rom bilde kein Hindernis für eine Zusammenarbeit mit dem Ordinariate. Die Prokuratoren schließen mit einem Appell, die gemeinsamen Interessen voranzustellen und allem Partikularismus zu entsagen.

Diese eindrucksvollen Worte verfehlten in Metten ihre Wirkung. Es ist uns das Konzept der Antwort des Abtes Augustin I. erhalten. Allen weiteren Erwägungen wird die Armut des Klosters vorangestellt; es wird betont, daß Metten die Kosten nicht tragen könne. Auch sei in den Abteien die materielle Grundlage zu verschieden, um eine einheitliche Observanz durchzuführen. Die neuen Statuten überspannten zudem in manchen Punkten den Bogen. Es könne eine Zusage nicht von heute auf morgen gegeben werden. Rom sei nicht an einem Tage erbaut worden. Die Forderung, daß die Statuten den Mönchen im Kapitel zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden sollten, entspräche einem Gebote der Billigkeit.

In der folgenden Zeit scheint die Sache geruht zu haben. Erst 1658 wurde Metten durch eine neuerliche Anfrage des Ordinariats überrascht, ob das Kloster die Statuten annehme. Die Antwort Mettens ist nicht erhalten; sie kann nicht zweifelhaft sein. Es hat sich noch ein weiteres Schreiben aus dem Jahre 1660 an den Abt von Mallersdorf erhalten. Damit verschwindet der Plan, eine Kongregation auf der Grundlage des

Diözesanverbandes zu gründen aus der Geschichte, um nie wieder aufgenommen zu werden. Der Tod des Ordinarius Franz Wilhelm von Wartenberg, der 1660 den Purpur erhalten, trug das seinige dazu bei.

Nach diesem Fehlschlag griff der kluge und energische Abt Cölestin Vogel von St. Emmeram auf den alten Plan zurück, eine bayerische Benediktinerkongregation ins Leben zu rufen. Aus dem Jahre 1669 haben sich im hiesigen Stiftsarchiv zwei Schreiben der Äbte von Prüfening und Oberaltach erhalten, in denen beide Prälaten dem Abte Roman Schäffler von Metten Nachricht über die Absicht des Abtes Coelestin geben. Abt Roman ließ sich soweit auf den Plan ein, daß er den Abt von St. Emmeram zum Prokurator für diese Angelegenheit aufstellte. In einem Briefe vom 23. Januar 1673 gibt Abt Cölestin Rechenschaft über seine Tätigkeit. Er konnte berichten, daß der Kurfürst den Plan einer Kongregationsgründung mit großer Begeisterung aufgenommen habe. Auch der Fürstbischof von Freising und Regensburg, Albert Sigismund, ein Wittelsbacher, sei der Sache nicht abgeneigt; nur verlange er, daß seine bischöflichen Gerechtsame keine Einbuße erlitten. Abt Cölestin kündigt für die nächste Zeit eine Konferenz sämtlicher Äbte an, welche die zukünftigen Statuten beraten solle. Zur gleichen Zeit sandte auch der bayerische Kurfürst einen Befehl an den Abt von Metten, seine Stellung zur beabsichtigten Kongregationsgründung näher zu umschreiben. Abt Roman I. gab eine ablehnende Antwort. Er schloß sich dem Beispiele Oberaltachs an, das gegen die Errichtung der Kongregation entschieden Stellung nahm. An den Anfang seines Schreibens stellte Abt Roman die Weigerung seines Kapitels, sich auf eine solche Gründung einzulassen. Auch kenne er die Vorbehalte des Bischofs nicht und fürchte eine doppelte Belastung des Klostervermögens, indem zu den bischöflichen Abgaben solche an die Kongregationskasse hinzukämen. Er sehe den Nutzen und die Fruchtbarkeit einer solchen Gründung nicht ein. Metten bleibe auch in Zukunft lieber allein. Abt Roman I. nimmt an dieser Stelle Bezug auf das Schreiben, durch das der Konvent 1655 die Gründung einer Diözesankongregation abgelehnt hatte. Die finanzielle Lage der einzelnen Stifte sei zu verschieden, um eine einheitliche Beobachtung der Regel durchführen zu können. Was Kardinal Franz Wilhelm, führte er mit Emphase aus, nicht fertig gebracht, könne auch der Abt von St. Emmeram nicht durchsetzen. Es entstünden nur unnötige Kosten für das arme Klösterlein, und ein Zweck würde nicht erreicht. Dieser Brief war eine große Enttäuschung für die Kongregationsfreunde. Noch am 22. Dezember 1672 glaubte Abt Gregor von Scheyern der Zustimmung Mettens sicher zu

sein; er schlug Abt Roman eine Konferenz in Geisenfeld vor, die das erste Generalkapitel in Weihenstephan vorbereiten sollte.

In seinem Antwortschreiben geht Abt Cölestin von St. Emmeram auf einige Punkte der Absage Mettens ein. So legt er dar, daß die Visitationen geringere Kosten verursachen würden, da die Visitatoren mit den Mönchen im Refektorium speisen sollten u. a. Zugleich übersandte er einen Teil seines Briefwechsels mit Fürstbischof Albert Sigismund, um auch nach dieser Richtung Abt Roman zu beruhigen. Zum Schlusse lud er den Prälaten von Metten zur Konferenz in Weihenstephan ein. Es würde sich hier Gelegenheit bieten, in mündlicher Aussprache die Gründe zu erörtern, die für oder gegen eine Kongregationsgründung sprechen würden. Metten setzte sich nun mit den benachbarten Abteien Oberaltach und Frauenzell in Verbindung. Auf einer Konferenz in Oberaltach verfaßten die drei Äbte ein gemeinsames Schreiben, in dem sie die Teilnahme an der Weihenstephaner Beratung ablehnten. Gleichzeitig setzte Metten auch den Kurfürsten von seiner Haltung in Kenntnis.

Die Beratung in Weihenstephan fand am 9. und 10. April statt. Fürstbischof Albert Sigismund hatte seine Vorbehalte, die sog. Reversalien, von seinen Räten zusammenstellen lassen und schickte sie der Versammlung zu. Am Tage, an dem die Konferenz begann, reiste er von Freising nach Regensburg ab. Die Teilnehmer an der Versammlung sahen sich daher in ihrer Hoffnung getäuscht, durch persönliche Rücksprache mit dem Bischof eine Herabsetzung seiner Forderungen zu erreichen. Es herrschte eine gedrückte Stimmung. Am 10. April setzten sich die Äbte in einem längeren Schreiben mit den einzelnen Punkten der Reversalien auseinander und gingen in den meisten Fällen auf die Wünsche des Freisinger Ordinarius ein. Die Versammlung brachte nicht, was man von ihr erwartete. Die Kongregationsgegner jubelten. Es ergab sich eine weitgehende Differenz unter den Äbten, die in Weihenstephan gewesen waren. Einige von ihnen traten offen mit ihrer Absicht hervor, auf den Bischof keine Rücksicht nehmen zu wollen, sondern die Kongregation in Rom gegen sein Wissen und gegen seinen Willen durchzusetzen. Ihr Wortführer war der Abt von Prüfening, der für seinen Plan den Erzbischof von Prag und den Fürstabt von Fulda — beide waren Kardinäle — zu Bundesgenossen gewonnen hatte. Im Herbst des gleichen Jahres wandte er sich an die Äbte der näheren Umgebung von Regensburg und lud sie zu einer Konferenz nach Mötzing ein. Der Abt von Oberaltach lehnte eine Teilnahme ab. Es ist fraglich, ob die Konferenz stattgefunden. Abt Cölestin von St. Emmeram hatte

einen schweren Stand; er war auch verstimmt, da fast kein Prälat des Regensburger Bistums zu der Tagung in Weihenstephan erschienen war.

Im nächsten Jahre, 1674, entfalteten die Kongregationsgegner eine große Tätigkeit. Unter ihnen trat besonders Abt Johannes von Weltenburg hervor. In einem längeren Schreiben vom 21. Januar 1674 suchte er die Äbte von Oberaltach, Frauenzell, Mallersdorf und Metten zu einer gemeinsamen Aktion gegen eine Union zu veranlassen. Der Abt von Mallersdorf gab eine Absage. Frauenzell schlug Pfatter an der Donau als Konferenzort vor. Auf der Tagung wurde der Beschluß gefaßt, persönlich beim Regensburger Weihbischof vorstellig zu werden. Am 21. Februar legten die vier Prälaten feierlich gegen die beabsichtigte Kongregation Verwahrung ein. Dieses Schreiben war die Antwort auf einen Brief, den Kurfürst Ferdinand Maria am 14. Februar an den Abt von Metten gerichtet hatte. Es enthielt den bestimmten Wunsch des Landesherrn, der Errichtung der Kongregation keine Hindernisse in den Weg zu legen. Am 18. März entschuldigte sich Abt Gregor von Frauenzell, daß er bei der Unterredung mit dem Weihbischofe wegen Krankheit nicht erscheinen könne. Die Erregung steigerte sich. Der ersten Beratung in Pfatter folgte eine zweite. Sie wurde aber durch das Hochwasser in Frage gestellt; gleichwohl konnte sie stattfinden; es erschienen die Äbte von Oberaltach, Metten und Mallersdorf. Frauenzell hatte sich entschuldigt. Es sollte vom Weltenburger Abte ein Bericht Fürstbischof Albert persönlich übergeben werden. Da trat eine Wendung ein. Auf der Rückreise überlegte sich der Prälat von Weltenburg, wie er an den Prior in Metten schrieb, die Sache noch einmal und fand, nachdem er bereits zwei Reisen unternommen, daß eine dritte mit „unzimblichen unkosten" verbunden sei. Er meinte schließlich, man müsse, da anderswo der Eifer für oder gegen eine Union nicht sonderlich groß sei, den Streich schweigend erwarten. Er werde in Zukunft nach beiden Seiten völlige Neutralität beobachten. Metten fand nun die Muße, das kurfürstliche Schreiben vom 14. Februar zu beantworten. Nachdem Abt Roman seine Gründe gegen die Errichtung der Kongregation dargelegt hatte, empfiehlt er sich und sein Kloster der Gnade des Landesherrn; es werde annehmen, was er bestimme. Das Schreiben ließ es also dahingestellt, ob sich Metten nicht doch noch zum Eintritt in die Union herbeilassen würde; es wollte sich für den Augenblick nur eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, da es neue Lasten und Ungelegenheiten fürchtete. Es war höchste Zeit, daß Abt Roman dieses Schreiben absandte. Denn der Prälat von Prüfening hatte kurz vorher den Kurfürsten um Unterstützung gegen die Unionsfeinde gebeten. In den

nächsten Jahren wurde Metten in Ruhe gelassen, sich für oder gegen eine Kongregation zu entscheiden.

Abt Cölestin führte unterdessen den Kampf weiter. Er hatte die Genugtuung, daß Kurfürst Ferdinand Maria sich mit aller Energie der Sache annahm. Nachdem die Verhandlungen mit den Bischöfen, die der Wiener Nuntius angeregt, zu keinem Ergebnis geführt, wollte er durch unmittelbare Fühlungnahme mit dem Papste seinen Zweck erreichen. Clemens X. wies die Sache nicht ab, sondern übertrug sie der Regularenkongregation, deren Präfekt, Kardinal Altieri, seit langem schon mit Abt Cölestin befreundet war. Der Agent des Kurfürsten erhielt den Auftrag, er solle von seiner Heiligkeit ohne die Bischöfe zu hören, die Errichtung einer Union nach Art der schweizerischen erbitten. Am 10. Mai 1676 forderte Abt Cölestin von Metten vier bis fünf Dukaten Beitrag für Entschädigung des Agenten. Der Tod Clemens X. (1676) und des Kurfürsten (1678) brachten eine Stockung in den Gang der Verhandlungen.

Einen neuen Anlauf nahm die Entwicklung, als Kurfürst Max Emanuel 1681 mündig geworden war. Er gab seinem Agenten in Rom die Weisung, daß er im Namen des bayerischen Kurfürsten bei Papst Innozenz XI. die Errichtung der Kongregation betreibe. Den Bemühungen des römischen Agenten Scarlatti war der Erfolg beschieden, daß der Papst eine Kardinalskongregation ernannte, die über den Gegenstand beraten sollte. Am 10. Oktober sprach sie in einer Eingabe ihre Meinung dahin aus, daß die Union gegründet werden könne, wenn die Äbte zustimmten. Im Interesse der Geheimhaltung sollte von einer Mitteilung an die Konvente abgesehen werden; nur die Äbte mögen um ihre Zustimmung angegangen werden. Max Emanuel teilte in einem Schreiben an die Äbte dieses Ereignis mit und forderte von ihnen eine authentische Beitrittserklärung. Auch nach Metten kam eine solche Einladung. Abt Roman sollte sich nun entscheiden. Am 17. November 1681 sandte Abt Cölestin einen Brief mit dem Ansuchen, Abt Roman möge schriftlich seinen Beitritt zur Union erklären. Die Antwort Mettens hat sich bis jetzt nicht vorgefunden. Nach der Haltung, die bisher der Prälat eingenommen, kann aber kein Zweifel sein, daß sie ablehnend lautete. Die Absage Mettens brachte keine Verzögerung; 17 Äbte hatten ihre Zustimmung schriftlich gegeben. Am 14. Mai 1682 gab die Kardinalskongregation das Gutachten ab, daß der Errichtung einer Union kein Hindernis mehr im Wege stehe. Die Kardinäle benannten als Vorbild die Schweizerische Kongregation; sie forderten die Exemption für jede Abtei, die sich ihr anschließe. Die Bischöfe waren auf die Verhandlungen aufmerksam geworden und versuchten sie zu stören. Am 13. Dezember 1683 kam eine Anfrage von Regens-

burg an Abt Roman I., ob Metten in die Union eintrete. In seiner Antwort beteuerte der Abt, daß er nie die Absicht gehabt habe, ohne Vorwissen und Willen des Ordinarius einer Vereinigung beizutreten. Auch habe er nie weder für sich allein noch mit anderen Prälaten in Rom um ihre Errichtung nachgesucht. Der Hochwürdigste Herr Fürstbischof wolle ihn und seinen Konvent „in höchstdero Schutz erhalten, wie es seit neunhundert Jahren der Fall gewesen". Regensburg konnte mit einer solchen Gesinnung zufrieden sein.

Die deutschen Bischöfe, die auch den Kaiser um seine Vermittlung angegangen, erreichten ihr Ziel nicht. Leopold I. hatte sich zu diesem Zweck an den Kardinalprotektor von Deutschland gewandt, aber Kardinal Pius stand den Bestrebungen der bayerischen Äbte sehr nahe. Daher war von seiner Seite kein ernstlicher Widerstand zu befürchten. Im Juli 1684 sprach sich Papst Innozenz XI. für die Errichtung der Kongregation aus. Das betreffende Dekret wurde am 26. August veröffentlicht. Kurfürst Max Emanuel erteilte am 3. Oktober dem Abt von St. Emmeram den Befehl die Prälaten von der endgültigen Bestätigung der Kongregation durch den Papst in Kenntnis zu setzen und das erste Generalkapitel auszuschreiben. Es fand im November des gleichen Jahres statt. Damit kam ein Werk zum Abschluß, das über ein Jahrhundert zu seiner Entwicklung erfordert hatte. Es war ein großer Erfolg, den Abt Cölestin von St. Emmeram voll und ganz für seine Person in Anspruch nehmen konnte. Der Klugheit und Zähigkeit dieses Prälaten war der endgültige Sieg beschieden.

Literarische Umschau.

Klostermonographien.

St. Blasien. Schmieder, L., Das Benediktinerkloster St. Blasien. Eine baugeschichtliche Studie. Augsburg, Filser, 4°, XV und 375 S. 123 Abb. Ganzl. 60,— M.

Das Prachtwerk, das zusammen mit der bekannten Reichenauer Festschrift die bedeutendste klostermonographische Erscheinung der letzten Jahrzehnte darstellt, enthält, um es gleich voraus zu nehmen mehr als sein Untertitel sagt. Es handelt sich nicht um eine trockene Aneinanderreihung von Baudaten und Namen, sondern um eine mit Liebe und Sachkenntnis geschriebene Geschichte der alten und mächtigen Fürstabtei im Schwarzwald.

Die Quellen für die umfangreiche und wechselvolle Baugeschichte der Fürstabtei sind zahlreich und ergiebig. Freilich war der Fleiß und Spürsinn und wohl auch das Finderglück des Fachmannes notwendig, diese Quellen zu finden und zu eröffnen. Nicht bloß mit der Feder ist Schm. allen aufschlußverheißenden Spuren nachgegangen, er hat auch an Ort und Stelle in kluger Berechnung den Spaten angesetzt und wertvolle Funde gemacht, die auch im Bild festgehalten wurden.

Den schlichten Anfängen von 858 folgte in der Zelle an der Steina bald der Steinbau eines regelrechten Klosters mit Kirche am rechten Ufer, der bald durch einen durch die kluniazensische Reform veranlaßten Neubau am andern Flußufer ersetzt werden sollte. So weist St. Blasien schon frühe eine doppelte Klosteranlage auf. Natürlich verschloß sich das mächtige mittelalterliche Kloster, das in prächtigen Skizzen noch erhalten, nicht dem modernen, welschen Stil, mit dem es von dem Einsiedlerkonversen K. Moßbrugger und dem einheimischen Baumeister J. M. Beer überarbeitet werden sollte. Gerade unter dem größten der Fürstäbte dem bau- und unternehmungsfreudigen Gerbert II. sollte der Kloster- und Kirchenbau zu noch größerer Vollendung geführt werden. Vier Jahre nach seiner Abtwahl wurde Kirche und Kloster ein Raub der Flammen. Das war dem großen Fürstabt aber nur Anlaß zu noch größeren Plänen. Trotz der anfänglichen Not stellte Gerbert nicht ohne Schwierigkeiten in der Wahl der Baumeister[1] jenen edlen klassizistischen Zentralbau her, der St. Blasien sein Gepräge geben sollte. Aber was nützte alles Verdienst um Volk und Kultur? Es kamen die dunklen Jahre 1803/07. „Es war, als ob man einem Lebewesen alles Leben genommen und nur den Körper übriggelassen hätte." „... Ohne das Leben, für das die Bauten bestimmt waren, mußten sie allmählich zugrunde gehen" (S. 223). St. Blasien erlitt das Schicksal aufgehobenen Klosterguts. „Alle diese wechselnden (Fabrik) Unternehmungen richteten natürlich das Klostergebäude im Innern zugrunde" (S. 235). Man empfindet es fast wie einen Gnadenstoß für den siechen Baukörper, der ihm in dem Brandunglück von 1847 zuteil wurde. Der kunstverständige Großherzog

[1] Schade, daß Dr. Schmieder den eben erschienenen umfangreichen efnachlaß Gerberts noch nicht verwerten konnte.

Friedrich I. und andere Bestrebungen erreichten, daß wenigstens der Kirche durch Wiederherstellung der gewaltigen Kuppel (kurz vor Kriegsausbruch) etwas vom alten An- und Aussehen gegeben wurde.

Diese wichtigsten Wendepunkte in der Entwicklung sind aber verständnisvoll in die Kunst- und Zeitgeschichte, und was besonders hervorgehoben zu werden verdient, in die Strömungen des Benediktinertums gestellt, vom primitiven Holzbau vorbenediktinischer Anachoreten bis zum Prunkbau der Barockprälaten. Noch mehr, das Werk ist mit einer fühlbaren Liebe zur Jüngerschaft St. Benedikts geschrieben. Manche treffende Bemerkung gilt jenen innern Kräften, die sich über jedes Brandunglück wieder hinwegsetzten, die jenen seltenen Zusammenklang zwischen Bauherrn und Baumeister, zwischen alt und modern fanden, und die meist nur in einer benediktinischen Gemeinschaft begegnen.

Die Ausstattung des Werkes ist vorzüglich. Man kennt es ihm an, daß ihm reichliche Unterstützung zuteil geworden ist, die es mit Recht verdient hat. Der Druck ist sauber und klar nicht minder wie die ungemein zarten Abbildungen auf den 84 ganzseitigen Tafeln. Wertvolles Plan- und Ansichtsmaterial ist hier festgehalten. Den Schluß bilden Quellen zur Baugeschichte, aber auch mehrere Teiluntersuchungen zur Geschichte St. Blasiens überhaupt.

Wir sind dem Verfasser zum Dank verpflichtet, daß er mit dem Werk ein der großen Abtei würdiges Denkmal geschaffen. Fast möchte man vermuten, daß der Autor das schönste Entgelt für seine Mühe darin sähe, wenn unter den dunklen Tannen des Schwarzwaldes der alte Eichbaum von St. Blasien wieder zu grünen begänne.

München. Rom. B.

Braunau. Maiwald, V.-Webersinke R., Führer durch Braunau i. B. mit 3 Karten und 5 Bildern. Braunau, Fr. Bocksch 1929.

Dieser Führer verdient hier eine Anzeige, da er uns in anregender Weise auch eine Geschichte der dort befindlichen Benediktinerabtei bietet. Wir bekommen einen kurzen Überblick vor allem über die künstlerischen Werke, die in diesem Stifte geschaffen wurden. W. F.

Cluny. Champly, René, Histoire de l'abbaye de Cluny. Troisième éd., Paris, Libr. Centrale de Sciences, 1930. 16°, 367 pag., Broché 30 fr.

Das Buch ist die dritte Auflage der 1866 zum erstenmal und 1878 wiederum stark erweitert herausgegebenen, von dem Notar zu Cluny, L. H. Champly, verfaßten Geschichte der großen Abtei seines Heimatortes. Die jetzige, vom Sohn L. H. Champlys besorgte Neuausgabe ist nur der Neudruck der Auflage von 1878, ohne Verarbeitung der zahlreichen Einzeluntersuchungen seit diesen 50 Jahren. (Vgl. z. B. Lexikon für Theologie und Kirche, II. Band: Cluny.) Da die früheren Auflagen vergriffen sind, wird diese kurze Geschichte zu flüchtiger Unterweisung immerhin noch willkommen sein, um so mehr als durch den Vater des Verfassers manche mündliche Tradition aus der Zeit der Zerstörung noch festgehalten ist, und die Neuauflage in 75 Federzeichnungen, denen aber eine bessere Wiedergabe zu wünschen wäre, manche versteckte Spuren des großen Einflusses Clunys auf Bauart und Kunsthandwerk in der Umgebung aufdeckt. R. B.

Grüssau. Lutterotti, Nikolaus v., O.S.B., Vom unbekannten Grüssau, I. Heilige Zeiten und Orte. Grüssau, Verl. für Liturgik.

Der Verfasser hat den Zweck, den er sich mit der vorliegenden Schrift gesetzt hat, erreicht. Er wollte dem christlichen Volke eine anziehende Geschichte seines Klosters bieten. Zu diesem Zwecke schildert er uns einmal die Art, wie es die verschiedenen Feste des Kirchenjahres feierte und erlebte; damit verbindet er dann eine geschichtliche Darstellung der Orte, an denen sich dieses reiche liturgische Leben abspielte. Die Forschung kann aus dieser

Schilderung vieles lernen. Die Methode mit der die Kirche dem Volke die, Geheimnisse ihres Glaubens und Betens nahebringt, tritt klar hervor. Sehr begrüßenswert ist es, daß der Darstellung geschichtliche Notizen und Belege angefügt sind. W. F.

Hohenfurt. Kaindl, Dom., O. Cist., Geschichte des Zisterzienserstiftes Hohenfurt, Selbstverlag 1930, 8°, 164 S., 5 T. u. 1 Karte.

Für die Geschichte des über 6 Jahrhunderte alten Zisterzienserstiftes gibt es wohl eine Reihe von Teilarbeiten, aber keine genügende Zusammenfassung. Ein Angehöriger des Stiftes hat hier eine kurze Geschichte geboten unter Zuhilfenahme einer im Stiftsarchiv liegenden, 22 Foliobände umfassenden Urkundensammlung, die von P. Siegfried Kühweg († 1853) angelegt und nur teilweise ediert ist. Will die kleine Geschichte zunächst weiteren Kreisen dienen, wie der Verfasser im Vorwort selbst hervorhebt, so scheint sie doch als erstes Nachschlagewerk auch der Ordensgeschichte brauchbar. Die Nachweise finden sich am Schluß des Buches, ebenso auch eine kurze Übersicht der Baugeschichte und der Sammlungen des Stiftes. R. B.

Köln. Effmann, W., Zur Baugeschichte der Kirche S. Maria im Kapitol zu Köln. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von Alois Fuchs, Paderborn, Bonifaciusdruckerei 1931.

Das heilige Köln bietet in seinen alten Kirchen und Kapellen der Forschung eine ungeahnte Zahl von Problemen und Rätsel. Eine solche Kirche ist S. Maria im Kapitol. Ihre Baugeschichte hatte in der neuesten Zeit bereits mehrfach die Forscher beschäftigt, als Effmann sich ihr zuwendete. Er fand in ihr das, was er bei seinen Arbeiten über die Abteikirche in Corvey entdeckt hatte, ein karolingisches Westwerk. Die neue Schrift stellt eine wichtige Ergänzung zu seiner Publikation über Corvey dar. A. Fuchs, der E.s Arbeiten über das alte Stift an der Weser aus dessen Nachlaß herausgab, hat sich den Dank der Forschung gesichert, daß er auch das Werk über die Kölner Kirche der Öffentlichkeit übergab. Es ist eine gründliche Auseinandersetzung mit früheren Arbeiten, aber doch so, daß neben der Kritik das Positive nicht zu kurz kommt. Das Studium der anregenden Schrift sei allen Ordenshistorikern empfohlen. W. F.

Münsterschwarzach. Weggartner, Hermann, O.S.B., Die Abtei Münsterschwarzach, Missionsverlag Münsterschwarzach a. M. 1930.

Die Schrift will ein Führer sein durch die Geschichte und die Gegenwart des Klosters Münsterschwarzach am Main. Zu diesem Zwecke wird uns eine knappe Darstellung der Vergangenheit des alten Münsters geboten. Sie läßt uns das reiche geistige Leben ahnen, das einst in seinen Räumen pulste. Die Kongregation von St. Ottilien hat sich ein großes Verdienst erworben, daß es diese Stätte benediktinischer Kultur zu neuem Leben erweckte. Ein zweiter Teil gibt uns einen Überblick über Ziele und Arbeit des neuen Münsters. Eine große Anzahl von Abbildungen erhöhen den Wert des Führers. W. F.

Orval. Tilliere, N., Histoire de l'abbaye d'Orval. Troisième édition, Gembloux, Duculot, XII u. 276 S.

Durch die Hochherzigkeit der letzten Besitzer und die Vermittlung eines ehemaligen nunmehr bei den Trappisten eingetretenen französischen Offiziers, Charles van der Cruyssen, wurde die ehedem mächtige Zisterzienserabtei Orval, wo freilich nur stattliche Ruinen von der ehemaligen Größe zeugen 1926 den Zisterziensern bzw. Trappisten zurückgegeben, die bereits an die Wiederherstellung Hand angelegt haben. So erlebte auch die erstmal 1897 geschriebene, mehr für weitere Kreise bestimmte Geschichte Orvals eine Neuauflage, die wohl die neueste Literatur berücksichtigt, aber nicht als quellenmäßig erschöpfende Geschichte betrachtet werden will. R. B.

Fraulautern. Rehanek R., Abtei Fraulautern. Saarbrücken, Saarbrücker Druckerei A.G., 1930, 8°, 248 S.

Eine quellenmäßige Darstellung der vor 1154 als Augustinerchorherrnstift gegründeten (S. 3 irrtümlich als Mönche bezeichnet), aber bald dem weiblichen Zweig des Ordens übergebenen mit großen Grundbesitz ausgestatteten Abtei an der Saar. Die Darstellung ist nicht chronologisch, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Bei genauer Durcharbeitung aller einschlägigen Archive namentlich eines erst 1893 bekannt gewordenen reichen Urkundenmaterials, ist nur das wichtigste hervorgehoben und so eine gute Mitte zwischen wissenschaftlichem Wert und volkstümlicher Darstellung gefunden. S. 3ff. über Cäsarius v. Heisterbach und Fraulautern.

R. B.

Zirc. Horváth Konst., O. Cist., Zirc Története, Veszprém, Egymh. Nyomda 1930, 310 S. 5 peng. 50 fillér.

Die aufblühende und eine umfangreiche Tätigkeit entwickelnde Zisterzienserabtei Zirc in Ungarn erhält hier zum erstenmal von einem Angehörigen des Stiftes eine kurze zusammenfassende Geschichte, die in ihrem Hauptteil mehr weiteren Kreisen verständlich sein will. Der wissenschaftlichen Weiterarbeit dient am Schluß eine Regestensammlung zur Zircer Geschichte, die die Quellen bringt. Die ferne Zisterzienserabtei steht den Deutschen dadurch nahe, als sie nach der Zerstörung durch die Türken von dem Kloster Heinrichau in Schlesien 1699 neubesiedelt und wiederhergestellt wurde.

R. B.

Holländische Klostergeschichte.

Dresch, M. J., Een cartularium uit de 15e eeuw van de Abdij van Egmond. (*Bijdragen voor de Geschiedenis van het Bisdom van Haarlem.* XLVII. Heft 2. 1930.)

Das Cartularium ist in Verwahrung im Archiv der Stadt Alkmaar (Inventaris Gemeente-archief Alkmaar, Nr. VII, 21.) Es enthält Urkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts und wurde 1450 angelegt. Es ist ausführlicher als das Cartularium (das sog. St. Adelbertsregister) im Allgemeinen Reichsarchiv in Haag (Algemeen Rijksarchief. Den Haag. Egmond I, Nr. 826, braunes Schränkchen) und veröffentlicht von Dr. A. Hulshof in „Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap" 1914, Teil 45, S. 40.

In diesem Heft veröffentlicht der Verfasser eine Tafel des Cartulariums und gibt dabei ein Faksimile.

Dessing, Chr. S., Bescheiden aangaande de hervorming der Tucht in de Abdij van Egmond in de 15e eeuw. *(Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht* Derde Serie, Nr. 55.) Kemink en Zoon N.V. Utrecht 1930. 324 S. in 8°.

Im 15. Jahrhundert war auch in der Abtei Egmond eine Reform der Disziplin nötig. Die Bemühungen dazu, erst unter den Äbten Gerard van Ockenberg in 1421 und Willem van Mathenes in 1450 und 1453, dann in 1471, 1475 und 1487, hatten nur unter dem Abte Jordan van Driel guten Erfolg in den Jahren 1490—1495.

Die Quellen für die Geschichte dieser Reformtätigkeit, vom Verfasser herausgegeben, sind:

a) eine Chronik von Egmond aus dem letzten Dezennium des 15. Jahrhunderts und 4 Dokumente, die sich auf die Reform beziehen. Sie sind in Verwahrung in der Bibliothek des bischöflichen Seminars Warmond (Bistum Haarlem).

b) Das Cartularium und die Sammlung Urkunden der Abtei Egmond im Allgemeinen Reichsarchiv in Haag.

Wiersum, E., Een Belgisch Kloosterarchief in een Rotterdamsche brouwerij. (*Nederlandsch Archievenblad.* XXXVII. Heft 2. 1930.)

Im Kontor einer Bierbrauerei in Rotterdam entdeckte man einen Teil des Archivs der Zisterzienserabtei Bandeloo (in Ostflandern. Gegründet um 1195—1197 von der Benediktinerabtei St. Peter in Gent; gliederte sich dem Zisterzienserorden an wahrscheinlich in 1215; aufgehoben um 1796). Es sind 40 Urkunden aus den Jahren 1203—1712; u. a. 16 päpstliche (1275 bis 1599), 6 fürstliche, 4 bischöfliche. Überdies 5 Dokumente gegeben von der Abtei Citeaux, 6 von Cambron, und 6 von anderen Abteien. Dazu noch 10 notarielle Akten (1384—1619) und mehrere Abschriften. Schließlich 23 Dokumente betreffs des Streites Wilhelms von Merica und Anton von Vienne um die äbtliche Würde.

Huyben, J., O. S. B., De verspreiding der Nederlandsche Spiritualiteit in het buitenland in de XIVe en XVe eeuw. (*Ons Geestelyk Erf.* IV. Heft 2. 1930.)

Es sind zumal die Religiosen und die Klöster gewesen, welche die niederländische Spiritualität des 14. und 15. Jahrhunderts verbreitet haben. Der Verfasser gibt Beispiele einiger Benediktinerabteien; seine Bemerkungen sind nicht nur wichtig für die Geschichte des niederländischen geistlichen Lebens, aber auch für die der benediktinischen Mystik und Aszese.

So ist in den Werken des Joannes von Kastl, eines der hervorragendsten Mönche der Reform von Kastl in Bayern (seit 1380) der Einfluß niederländischer Mystiker merkbar: er führt in seinem „*De adhaerendo Deo*" Stellen aus Ruysbroeck und Geert Groote an; gleichfalls in seinen „*Spiritualis philosophia*" und „*Expositio in regulam S. Benedicti*" empfiehlt er eine Reihe Betrachtungen, die sehr an Zerbolt erinnern.

In Italien sind es die einflußreichen Abteien Subiaco und Farfa, welche im 14. und 15. Jahrhundert fast ausschließlich von „Teutonici", d. h. Deutschen und Holländern bevölkert sind. Die Bibliothek von Subiaco besaß Handschriften von Ruysbroeck (2 Exemplare der lateinischen Übersetzung der „Brulocht"), von Thomas a Kempis, von Gerard Zerbolt, von Jacobus van Gruytrode, von Gerard van Vliedershoven.

In Spanien sind die niederländischen Mystiker in der Abtei Montserrat, dem berühmten Wallfahrtsort, bekannt gemacht worden durch die Pilger; vielleicht auch dank dem Einfluß der italienischen Benediktinerkongregation von Santa Giustina, die Montserrat reformierte, aber auch den persönlichen Verbindungen, die der Abt Garcia de Cisneros wahrscheinlich in Frankreich mit Mombaer anknüpfte. Die Mönche lasen Zerbolt, Thomas a Kempis und Mombaer; sie waren verpflichtet von Zerbolts „*de spiritualibus ascensionibus*", was auf die Betrachtungsmethode Bezug hatte, auswendig zu lernen.

Schoengen, M., Plan voor een Monasticon van Noord-Nederland. (*Ons Geestelijk Erf.* IV. Heft 2. 1930.)

Der Verfasser bespricht den Plan und gibt eine Arbeitsweise an, mit der man ein Monasticon des heutigen Königreiches der Niederlande anlegen könnte. Der Orden St. Benedikts würde darin einen wichtigen Anteil haben. Es waren ja doch einst gegen 50 Benediktinerklöster, wovon viele seit 1469 der Kongregation von Bursfeld angegliedert waren, und gegen 35 Zisterzienserhäuser.

Oosterhout. Heinrich Scheermann, O.S.B.

Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686—1758.

Von **P. Stephan Kainz, O. S. B., Scheyern.**

(Fortsetzung.)

Wie aus den wenigen bereits angeführten Rezeßeingängen sich ergibt, beurteilten die Visitatoren ein Ordenshaus weniger nach der Gewissenhaftigkeit im Opus Dei und in den geistlichen Übungen als nach dem Stande des Friedens, der Eintracht und der brüderlichen Liebe, wohl in der Erwägung, daß, wo brüderliche Liebe und Eintracht fehlen, ein gottwohlgefälliger Gottesdienst und ein tief innerliches geistliches Leben nicht gedeihen können, selbst wenn alle vorgeschriebenen Übungen pünktlich verrichtet werden. Daher findet sich unter diesen vielen Rezessen kaum einer, in dem nicht dieser so wichtige Punkt erwähnt würde. Und welche Wärme im Ausdruck liegt in diesen Friedensmahnungen! „Concordia et regularis disciplina tamquam duae die noctuque illuminantes columnae et necessario elevantes" sagen die Visitatoren am 20. August 1686 zu Frauenzell. Am 16. August 1686 schreiben sie zu Priefling:

„Concordia ac caritas fraterna, quae in aureo communitatis annulo pretiosa gemma et nostrae Congregationis primum fundamentum audit", „inter religiosos confratres inviolata conservetur"

(Mallersdorf 1695). Öfter wird verwertet der Gedanke des hl. Bernhard vom irdischen Paradies (vgl. S. 14). „Ubi magna est harmonia caput inter et membra, ibi habetur concentus non minus coeli quam terrae" (Weltenburg 1698), aber auch die Ansicht der Väter, daß ein Kloster ohne brüderliche Liebe eine wahre Hölle zu nennen sei: „SS. Patres sine caritate claustra compellare tartara non verentur" (Wessobrunn 1724). Immer wieder betonen deshalb die Visitatoren diese „harmonia caput inter et membra" (ein Ausdruck, der wohl dutzendmale in den Rezessen vorkommt) und sagen, daß dieselbe bedingt sei durch väterliches Wesen („paternus affectus") von seiten der Obern, besonders des Abtes, und durch kindliche Liebe („filialis amor") von seiten der Untergebenen (vgl. S. 14). Als Störungen dieser Liebe und Eintracht werden angeführt Ver-

kürzung der durch Kirchengesetz und Statuten zugesicherten Rechte, zu geringe Sorge für die leibliche Verpflegung, geringschätzige Behandlung durch Wort und Tat. Als besondere Feinde brüderlicher Liebe werden genanntMurren, Parteiungen, verbotene Zusammenkünfte, unfeiner Ton, etwas keckes Benehmen der Jüngeren gegen die Älteren, Argwohn, Verdächtigungen und Zuträgereien.

Wie es im Punkt des Friedens und der Eintracht in Scheyern unter den verschiedenen Äbten im allgemeinen bestellt war, haben wir bereits aus den „ingressus recessuum" erfahren. So faßten die Visitatoren ihre diesbezüglichen Eindrücke unter dem vortrefflichen Abte Gregor Kimpfler (1658 bis 1693) in die ehrenden Worte zusammen (1689): „Vestram concordiam et caritatem mutuam suspicimus, qua vos velut Angelos terrestres aestimamus", und fügten dazu die Mahnung und den Wunsch:

„Cohortamur vos in Domino, ut hanc caritatis virtutem perenniter custodiatis, sinceri confratres in omni necessitate mutuo eatenus succolletis, ut vestrum asceterium, ubi frater adiuvat fratrem, audiat civitas munita."

Freilich wurde dieser Friede nur dadurch erhalten, daß der Abt, der persönlich eine Rückkehr zur alten strengeren Observanz z. B. mit Nachtchor gewünscht hätte, mit innerer Selbstverleugung sich zu den Schwächen seiner Untergebenen, soweit es angängig war, herunterließ. So legten ihm (1686) die Visitatoren die Bitte der Konventualen vor, daß sie auch bereits in den vormittägigen Stunden im Garten sich ergehen dürften; in der Visitation vom 15. Mai 1693 wurde der Wunsch nach einer besseren Beheizung der Zellen laut (commodior calefactio in cellis). Leider sollte diese Visitation ein Nachspiel haben, welches das gute Einvernehmen zwischen Abt und Konvent auf mehrere Wochen trübte und dem Abte, der am folgenden 4. November starb, die letzten Monate verbittern mochte. Abt Gregor hatte am Vorabend des Johannisfestes vor versammeltem Kapitel den Visitationsrezeß erklärt und dabei unter anderem auch die Absicht geäußert, er wolle die Apotheke wegen mancher Unzuträglichkeiten über die Klausur hinaus verlegen und ihre Besorgung Weltleuten übergeben; die Apotheke solle dann Rekreationssaal werden. Diese Eröffnung brachte große Aufregung in den Konvent, der von der Verlegung der Apotheke nichts wissen wollte und in der Übergabe an Weltleute ein schweres Mißtrauensvotum gegen die Patres erblickte. Nun gingen Briefe des Priors P. Rupert Mozel und des Monitors P. Augustin Mayr (1709—1711 Abt von Weltenburg) ans Präsidium nach Tegernsee und an den ersten Visitator Abt Ignaz Trauner von St. Emmeram nach Regensburg. Doch konnte bereits am 31. Juli (1693) P. Prior Rupert an den Prior P. Quirin

Millon nach Tegernsee berichten: „Lis tota sopita." Der Abt beließ die Apotheke an ihrer Stelle. Die Gründe aber, die er zu deren Verlegung hatte, waren allerdings ernster Natur: es hatten darin dann und wann „conventicula" und „compotationes" stattgefunden, wozu die verschiedenen Heiltränke, Kräutersäfte und Liköre allerdings einladen und verführen konnten. Für die nächste Zeit dürfte dank dem energischen Auftreten des Abtes die Apotheke keine conventicula mehr gesehen haben. Erst 1705 mußte dieser Unfug in der Apotheke wieder gerügt und verboten werden. Gegen die conventicula als solche hatten freilich die Visitatoren schon in den ersten Regierungsjahren des Abtes Coelestin Baumann (1693—1708), unter welchem nur allzu bald Eintracht und Liebe schwanden, vorzugehen und mit dem Hinweis auf deren schlimme Früchte strenge zu verbieten; es sei durchaus nicht zu dulden, verordneten sie 1695, „daß unter den Mitbrüdern, wie es einige allmählich, und zwar böswillig, versuchen, Konventikel gehalten würden, und man dort seinen Leidenschaften freien Lauf lasse, gegen die Obern murre, ihre Handlungen und Worte durchhechle und schlimm auslege, dies sei der klösterlichen Disziplin und der brüderlichen Liebe schnurstracks zuwider und werde von ihnen verurteilt und unter schwerer Strafe[29] verboten; ebenso solle sich in Zukunft niemand mehr unterstehen, seinen Mund zu Reden zu öffnen,

„quae sinistros animorum affectus, suspiciones, murmurationes, abalienationes animorum a superioribus, fraternae pacis distractionem et in spiritualibus perturbationem introducere possunt".

Noch viermal (1729, 1733, 1739, 1758) mußten die Visitatoren vor den Konventikeln ernstlich warnen mit der Begründung, „quia fraternae paci et caritati nil sic officit quam factiones et conventicula" (1729).

Da Parteiungen (factiones) in der Regel Hand in Hand mit den Konventikeln gehen, so werden sie vielfach miteinander genannt und ebenso scharf verurteilt („quibus nihil communi paci et caritati exitiosius" 1733). Wohin die Parteiungen führen, hatten die Mönche von Scheyern unter den Äbten Coelestin Baumann und Placidus Forster zur Genüge erfahren. Daher lag den Visitatoren daran, auch die Überreste solcher

[29] Als Strafen für Störer des Friedens und der Eintracht erscheinen in den Visitationen folgende: Entziehung des aktiven Stimmrechts (Benediktbeuern 1701), klösterliche Exkommunikation im Sinne der S. Regula, cap. 23—26, und Einkerkerung (Wessobrunn 1724), Fasten bei Wasser und Brot und Bodensitzen im Refektorium (Frauenzell 1724, wo ein Pater als „turbator pacis ac homo inquietus" und Übertreter der klösterlichen Armut für drei Tage diese Strafe zudiktiert erhielt, und Andechs 1733, wo auf Partikularfreundschaften und Konventikeln in den Zellen die „humisessio cum pane et aqua ipso facto incurrenda" gesetzt wurde).

Parteiungen von Grund aus zu beseitigen. So war nach der Resignation des Abtes Coelestin (1708), dem ein Teil des Konventes treu ergeben gewesen, ein gewisser Zwiespalt geblieben und hießen in Privatgesprächen die Anhänger des alten Abtes Coelestiner, die des neuen, Benedikt Meyding, Benediktiner. Mit eindringlichen Worten suchten die Visitatoren (1711) diesen friedenstörenden Brauch zu beseitigen:

„Ad tollendas factiones, sancte servandam amnestiam ante tres annos mutuo foedere initam et ad inducendam sinceram perpetuamque caritatem nemo dicatur in privato Benedictinus aut Coelestinus, sed omnes in Domino unum simus; caritas enim sola commendat perfectam obedientiam."

Der eben erwähnten „amnestia" oder „amnistia", dem Vergessen des Vergangenen „praeteritorum oblivio", wie es im Rezeß von 1739 übersetzt ist, sprachen die Visitatoren allerorts zur Anbahnung und Festigung des Friedens mit Vorliebe das Wort. In Scheyern mahnten sie ausdrücklich zum mindesten sechsmal (1705, 1708, 1711, 1733, 1739, 1749) dazu. Und zwar sollte die „amnistia" beiderseitig sein. So mußte 1749 Abt Placidus Forster den Visitatoren das Versprechen geben, alles Vergangene zu vergessen und von weiteren Klagen in Rom abzustehen, während auf seiten des Konventes jeder mit der schwersten Strafe bedroht wurde, der den Streit wieder anfangen würde.

Wie vor dem beständigen Aufwärmen bereits geschlichteter Mißhelligkeiten („querelas recoquere" 1739), so warnten die Visitatoren die Oberen wie die Untergebenen davor, sogleich alles leicht zu glauben, namentlich wenn derlei Gerede bloß von Knaben oder von Jüngeren aus dem Konvente stamme, da solche vielfach Falsches berichteten (1698). Fortbleiben solle ferner aller Argwohn, der, wie das Visitationsverhör gezeigt habe, völlig unbegründet sei (1714). Besonders ernst aber redeten die Visitatoren, wenn es sich um direkte Verletzungen der brüderlichen Liebe handelte, wenn z. B. Fehler und Gebrechen der Mitbrüder sogar vor Weltleuten ausgeplaudert und besprochen wurden:

„Defectus confratrum tegi potius quam praesertim saecularibus propalari convenit et saepe inconsulta hac propalatione non leviter in caritatem fraternam peccatur eaque cum ipsa propalantis conscientia offenditur"; daher die Mahnung: „Quidam in hac parte cautiores esse studebunt nec aliis facient, quod sibi ipsis fieri nollent" (1727).

Gegen das häßliche Herabsetzen und Kritisieren der Leistungen anderer verordneten sie folgende Heilmittel:

„Si iubente apostolo aemulemur charismata meliora, sed sine invidia, sine contentione etc. quare nullus alterius opera taxet aut traducat, sed suis solummodo functionibus ab obedientia iniunctus sit, acquiescens humiliter superiorum dispositionibus" (1758).

Gegen einen gewissen unfeinen, um nicht zu sagen rohen Ton[30], der von Zeit zu Zeit in manchen Klöstern sich hervorwagte, hatten die Visitatoren auch in Scheyern einige Zeit (1711—1729) hindurch zu kämpfen. Mit Berufung auf das in die hl. Regel aufgenommene Apostelwort „Honore invicem praevenientes" mahnten sie, daß sich doch alle lieber in Ehrenbezeugungen zuvorkommen sollten als sich gegenseitig Spitznamen („cognomina, agnomina, alia indigna nomina") zu geben (1711, 1724, 1729); zur Wahrung der eigenen Autorität und der schuldigen Ehre dürfe keiner mehr mit einem anderen Namen als („conformiter S. Regulae cap. 63") mit dem Ordensnamen angesprochen werden (1714). Ein paarmal wurde auch das Duzzen (compellationes in secunda persona) verboten (1724, 1729). Der unfeine Ton sollte mit folgenden Sätzen getroffen werden:

„Commendamus impense, ut omnes et singuli, praesertim vero illi, quos ex officio decet esse graviores, a quibusvis verbis, terminis vel agnominibus indignis et ipsos saeculares magis ingenuos dedecentibus publice et privatim et tam inter se quam apud extraneos abstineant et ubivis bonus Christi odor esse conentur" (1727)[31].

Da Abt Maximilian Rest (1722—1734) die ihm geltende Anspielung („quos ex officio decet esse graviores"), wie es scheint, zu wenig erfaßte oder wenigstens nicht genügend befolgte, so erhielt er bei der nächsten Visitation (1729) die ausdrückliche Mahnung:

„Ipsum vero Dominum Abbatem in Domino hortamur et obsecramus ut compellationes indecentes et verba, praesertim quae sacra Regula aeterna clausura damnat in discipulis, ipse aliorum dux et magister domi forisque sollicite imposterum caveat."

Leicht kam es in den Klöstern zu Unzufriedenheit und zu bitteren Klagen, wenn der Abt, was in diesem Zeitraum (1686 bis 1758) merkwürdigerweise da und dort verhältnismäßig oft zutraf, die statutengemäßen Rechte des Konventes, wenn nicht gerade immer direkt verletzte, so doch das Votum des Konventes zu umgehen suchte. Ganz klar, vielleicht zu wenig gut geordnet und zu wenig in die Augen fallend waren in den Statuten Cap. III § 1 „De Abbate et quae eidem observanda sunt" die Fälle angegeben, in denen der consensus capituli

---

[30] Proben solchen Tones finden sich vor allem in den Prieflinger Akten des KAGR (fol. 1—1005).

[31] Sogar Eingaben ans Präsidium der Kongregation waren mitunter in einem Tone abgefaßt, den der Präses unmöglich hingehen lassen konnte. Einen solchen Ton verriet ein zwanzig Folioseiten umfassendes Klagelibell des P. Ludwig Alteneder von Scheyern vom 7. Juli 1739 gegen Abt Placidus Forster (KAGR 711/61 fol. 242—262). In KAGR 711/61 II (fol. 316) schreibt Abt-Präses Gregor Plaichshirn von Tegernsee, P. Ludwig Alteneder müsse wegen des bissigen, höhnischen Tones („schomatis") seiner Klageschrift bestraft werden.

gefordert wurde, weiterhin auch zum Teil ausdrücklich die Punkte genannt, welche vor das Seniorenkapitel kommen sollten. Möglich, daß der eine oder andere Abt diese Vorschriften bloß als direktiv ansah oder daß in seinem Kloster bisher eine andere Gewohnheit zurecht bestand, an die er sich noch halten zu können glaubte. Generalkapitel und Visitationen jedoch belehrten die Äbte, daß die Bestimmungen der Statuten praeceptiv und bindend seien. So legten es die Visitatoren unter teilweiser wörtlicher Wiedergabe von Kap. 3 der S. Regula, „quod statuta nostra c. 3 § 1 pluribus explicant et in quibus negotiis consensus requirendus sit, determinant" (1695) dem Abte Coelestin Baumann zweimal (1695 und 1705) recht ans Herz, daß er in bestimmten Fällen „partim in iure expressis, partim in consuetudine aut singulari ratione fundatis" die Zustimmung des Konventes erholen müsse („consensum sui conventus requirere et obtinere debeat"). Sollte der Abt Angelegenheiten von geringerer Bedeutung (minoris momenti) durch den Prior an den Konvent zur Beratung bringen lassen, so habe der Prior „indispensabiliter" (1695) die ihm überwiesenen Punkte vor dem versammelten Kapitel klar und bestimmt (claris terminis) vorzulegen, die Ansicht jedes einzelnen zu hören (singulorum vota audiat) und dann dem Abte zu berichten, was im Konvente capitulariter beschlossen worden sei (1695). Noch entschiedener lautete unter Abt Placidus Forster der 8. Rezeßpunkt der außerordentlichen Visitation vom Jahre 1745, der einerseits die Autorität des Abtes stützen und schützen andererseits die Rechte des Konvents gewahrt wissen wollte:

„Sicut auctoritatem D. Abbatis adeo salvam et integram esse cupimus, ut in regendo monasterio faciendisque secundum Regulam, statuta et leges discretionis dispositionibus a nemine impediatur, ita vicissim iura conventus secundum SS. Canones competentia, ut deinceps infringantur, neutiquam permittere possumus."

Und nun werden die Fälle namentlich aufgeführt, in denen der consensus capituli unbedingt notwendig ist: „Praesentatio ad beneficia, admissio ad Professionem et alienatio bonorum tam immobilium quam mobilium pretiosorum." In solchen Fällen solle der Abt mit aufrichtiger Indifferenz (sincera indifferentia) den consensus des Kapitels erholen und an den Beschluß der Majorität sich halten („a maioritate suffragiorum non recedat"). Dinge, die vor das Seniorenkapitel gehörten, solle er mit den Senioren bedachtsam verhandeln (provide tractet) und dann tun, was billig sei. Um für die Zukunft Rechtsverletzungen unmöglich zu machen, setzten die Visitatoren in den Rezeß noch folgende Bestimmung:

„Ut sigillo maiori Conventus, quod in Praesentationibus ad quaecumque beneficia patronata necnon in aliis huiusmodi instrumentis semper

adhibendum, nemo abuti valeat, illud sub duplici diversa clave, quarum alteram P. Prior, alteram P. Subprior habeat, in speciali scrinio custodiatur."

Da die Visitatoren gar so gerne eine bessere wechselseitige Fühlungnahme zwischen Abt Placidus und seinem Konvent gewünscht hätten („magis sincera et liberalior communicatio sit inter caput et membra"), so legten sie aus diesem Grunde dem Abte nahe, er möge wichtigere Dinge, für die nach dem strengen Recht eine Zustimmung des Kapitels nicht erforderlich wäre, wenigstens mit den Senioren beraten, ihre Ansicht anhören oder ihnen davon wenigstens Mitteilung machen (1752). Auch sollte bei den herkömmlichen Konferenzen, die jeden Mittwoch mit den Senioren gehalten würden, rechte Aufrichtigkeit herrschen („sincere agatur") und sollten Beschwerden, die einliefen, mit Demut vorgebracht, der erbetene Rat mit Offenheit gegeben („requisita consilia candide dentur") und dabei einzig und allein die Förderung des Gemeinwohles im Auge behalten werden („bonum commune pure et unice promoveatur"). Dafür sollten aber auch auf der anderen Seite nicht alle Schritte und Tritte des Abtes und der Offizialen mir nichts dir nichts in den Schmutz gezogen, kritisiert oder schief ausgelegt werden („temere suggillentur, sub crisin vocentur aut omnino in sinistram partem accipiantur"), am allerwenigsten von solchen, die die Sache weder offiziell noch sonstwie angeht („quorum nec officio nec alia ratione interest"), zumal sie derlei Weisheit doch nur von den falschen und schlecht begründeten Berichten anderer („ex aliorum sinistris aut male fundatis relationibus") hätten (1752).

Fast ebensooft, wenn nicht öfter als die Konventkapitel, bildete die von den Statuten Cap. III § 3 geforderte Vorlage und Prüfung der Monats- und Jahresrechnung in manchen Klöstern einen Stein des Anstoßes. Allmonatlich sollten nämlich der Cellerar und Depositar[32] vor dem Abt und den Senioren genauen Einblick in die Einnahmen und Ausgaben geben und Ende Dezember jeden Jahres dem Seniorenkapitel die Jahresrechnung vorlegen. Obwohl nun mehrere Generalkapitel (1705, 1708, 1711) ernstlich auf Durchführung dieser Bestimmungen drangen und das 16. Generalkapitel (1729) hierin nachlässige Äbte sogar mit der Strafe zeitweiliger Suspensio ab officio bedrohte,

[32] Die Statuten der Kongregation Cap. 3 § 3 umschreiben die wesentlichen Amtsbefugnisse des Cellerars und Depositars also: „Duos saltem oeconomos seu cellerarium et depositarium quilibet Abbas instituere tenebitur, quorum alter accipiat omnes redditus monasterii, alter expendat." Das 2. Generalkapitel (1686) erklärte aber das „accipiat" und „expendat" in dem Sinn, daß der Cellerar über die Ausgaben, der Depositar über die Einnahmen Buch zu führen habe („non quidem in aere ad manus sive custodiam suam, sed in scriptis seu verificationibus ad ratiocinia et registra sua." Breviarium Decret. capitularium pag. 90).

so war trotzdem da und dort jahraus jahrein von einer Rechnung nichts zu sehen und hatten die Visitatoren immer wieder die Klage anzuhören, die Senioren hätten bis jetzt keine Rechnung zu Gesicht bekommen oder die Führung der Rechnungen und ihre Vorlage geschehe nicht in der vorgeschriebenen Weise.

Für Scheyern hatten die drei fürstbischöflich-freisingschen Visitationen[33] (1640, 1656, 1662), namentlich die von 1656, mit Berufung auf die alte Gewohnheit das Rechnungswesen so ziemlich im Sinne von Cap. III § 3 der Kongregationsstatuten geordnet, so daß dieser Punkt der Statuten keine Neuerung bedeutete. Gleichwohl mußten die Visitatoren einige Male diese Vorschriften in Erinnerung bringen (1705, 1736, 1745, 1749, 1758). 1705 verlangten sie, daß die Offizialen „Conformiter statutis" allmonatlich die Rechnungen vorzulegen hätten, während dem Prior und Apotheker nur ein einmaliger („singulis annis") Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben zur Pflicht gemacht wurde. Wieder mit Hinweis auf die Statuten mit Berufung auf das 9. Generalkapitel (1708) mahnten sie in der Visitation von 1736, daß die Monats- und Jahresrechnungen „gewissenhafter im Seniorenkapitel zur Vorlage kommen sollten". Und damit Cap. III § 3 der Statuten, die die Aufstellung zweier Ökonomen, eines Cellerars und eines Depositars, verlangten, vollständig zur Ausführung käme, wurde der Abt beauftragt einen eigenen Depositarius zu ernennen.

Zum dritten Male kam die gleiche Sache 1745 in den Visitationsrezeß mit dem Zusatz, daß auch die Einnahmen und Ausgaben des Abtes in die General-(= Jahres-)Rechnung eingesetzt werden sollen, die durch den vom Abte aufzustellenden Depositar („per constituendum ab ipso Depositarium") zu fertigen und am Schluß des Jahres dem Abte und dem Seniorenkapitel vorzulesen sei „secundum expressum tenorem statutorum Cap. 3". Und damit der Abt sich nicht etwa unter dem Vorwand der Indiskretion der Senioren von dieser Pflicht entbunden halte, setzten die Visitatoren diesem Punkte noch bei:

„Noverint tamen Seniores se graviter et sub poena exclusionis a consilio ad strictum silentium obligari, ne loquacitate sua praeiudicium aut irreparabile damnum accersant monasterio."

Abermals, 1749, wurde Abt Placidus Forster an die ausstehenden Rechnungen und an die Bestellung eines Depositars gemahnt; er versprach auch, das Versäumte nachzuholen. Aber

[33] Scheyrer Visitationen vom Jahre 1614—1662 im Archiv des erzbischöflichen Domkapitels zu München, dem hier für die gütige Übersendung dieser Archivalien geziemend gedankt sei.

freilich, 9 Jahre später, bei der ersten Visitation (1758) unter Abt Joachim Herpfer (1757—1771) war noch kein Depositar vorhanden, der die eben erwähnte Arbeit hätte leisten können. Allerdings gab Abt Joachim die Zusicherung, er wolle nächstens („proxime") einen solchen aufstellen, der dann das Gewünschte zu machen hätte. Was sodann die Rechnungen anging, so gaben sich diesmal die Visitatoren zufrieden, wenn die monatlichen wenigstens alle zwei bis drei Monate, die Generalrechnung aber am Schlusse des Jahres dem Seniorenkapitel vorgelegt würde. Sie mochten wohl aus eigener Erfahrung zur Erkenntnis gekommen sein, daß auch durch vierteljährige Revision der Rechnungen der Zweck des Gesetzes erfüllt würde, zumal es in Klöstern mit großen Betrieben mitunter recht schwer gewesen sein dürfte, jeden Monat sämtliche Senioren zusammenzubringen.

Von den zahlreichen Klostersprüchen, die in gewissem Sinn mit den alten Bauernregeln zu vergleichen sind, ist einer der bekanntesten: Bona culina, bona disciplina, gute Küche, gute Disziplin. Daß an dem Spruche sehr viel Wahres ist, könnte man aus den Klostervisitationen zur Genüge beweisen. Man könnte aber auf Grund eben dieser Visitationen noch dazusetzen: Bonum vinum et bona cerevisia[34], bona pax et concordia. Jedenfalls glaubten die Visitatoren auch zu Scheyern eine Quelle der Unzufriedenheit zu verstopfen, wenn sie (1698) verfügten: „Venerabili conventui, si labores fuerint maiores, solatia administrentur." Unter den „solatia" verstand man aber nicht die vom hl. Ordensvater anempfohlenen Beihilfen, sondern die schon oben (S. 20) erwähnten, die Disziplin so störenden Rekreationsabende mit Spiel und einem reichlicheren Trunk („largior haustus"). Auch drei Jahre später (1701) glaubten die Visitatoren dem Abte Coelestin, gegen den die Klagen immer ernster wurden, zureden zu sollen, in diesem Punkte dem Konvente mehr entgegenzukommen, und so verkündeten sie eingangs des Rezesses:

„Speciali solatio esse debet venerabili conventui, quod Rms. D. Abbas ad nostram paternam insinuationem sese ultro obtulerit, quod ad osten-

[34] Sogar in dem zu jener Zeit mustergültigen Oberaltaich wurde 1739 der Wunsch nach einem besseren und bekömmlicheren Bier laut, weshalb die Visitatoren im 5. Rezeßpunkt verfügten: „Media adhibeantur, ut cerevisia sit vere usualis et conducibilis." Ebendort hatte sich bei der Visitation von 1724 der Laienbruder Gottlieb in einer sieben Folioseiten langen Eingabe unter anderem darüber beklagt, daß ihm der Abt „seinen Trunk ziemlich geschmöllert und mir an demselben täglich ein Köpfel Bier samt all meinem gehabten Wein abgebracht und aufgehebt" habe. KAGR 710/59 fol. 230 ff. Die Bitte um besseres Brot und besseres Bier oder um einen geschickteren Koch kehrt in den Visitationen ziemlich oft wieder, so Priefling 1689 (besseres Brot und Bier), Frauenzell 1705 (besserer Koch).

dendum suum affectum in concedendis imposterum recreationibus et solatiis, praesertim quando maiora sunt onera, faciliorem se exhibere et pium Patris affectum filiis suis demonstrare velit."

Freilich war dieser Erklärung die ausdrückliche Bedingung beigesetzt, daß, wenn derlei „solatia" gegeben würden, sie nicht mißbraucht werden dürften, auch zur rechten Zeit, nämlich um 9 Uhr zu schließen hätten. Zu einem ähnlichen „tröstlichen" („venerabili conventui solatio erit") Anerbieten bewogen die Visitatoren den Abt auch in der nächsten Visitation (1705), wiederum wohl in der Hoffnung dadurch den Frieden des Hauses fördern und vor allem ein besseres Verhältnis zwischen Abt und Konvent herstellen zu können. Der Abt erklärte sich demnach „ad instantiam nostram" bereit, er wolle „in diesen bösen Zeiten (spanischer Erbfolgekrieg), von denen dies hochberühmte Kloster heimgesucht worden und noch heimgesucht sei, den Bittenden nicht bloß das Notwendige geben, sondern überdies abgesehen von dem herkömmlichen Maße guten Bieres (bonae cerevisiae) den Hochwürdigen Patres täglich sowohl zu Mittag als auch am Abend („tam ad prandium quam ad coenam") ein Quart, den Fratres aber an Fasttagen zum Abendtisch („ad collationem") ein Gläschen (Scyphulum) Wein verabreichen lassen und so seinen verdienten Söhnen (bene merentibus filiis) in allem seine väterliche Liebe („pium patris affectum") zeigen".

Auch Abt Placidus Forster gab wohl um des lieben Friedens willen in der Visitation von 1749 auf Bitten des Konvents zu, daß die „portio ordinaria vini", die „seit einigen Jahren wegen der Kriegsschäden und der schweren Steuern („graves exactiones") herabgesetzt werden mußte, wieder voll und ganz zu jeder Tischzeit nach dem Belieben des einzelnen aufgesetzt werde".

Der kleine Unterschied, der nach der Andeutung des Rezesses von 1705 wenigstens hinsichtlich des Maßes des Getränkes zwischen Patres und Fratres clerici bestehen sollte, scheint im Laufe der Jahre vergessen oder überhaupt nicht durchgeführt worden zu sein, wenigstens bestätigten die Visitatoren 1755, da das Kommunnoviziat der Kongregation sich eben in Scheyern befand und diese Frage immerhin für das Kloster von einiger finanzieller Bedeutung war, diese völlige Gleichstellung mit der Begründung, daß „weder in der hl. Regel noch in den Statuten oder Rezessen in diesem Punkte ein Unterschied zu finden sei" und die Fratres auch „die gemeinsamen Lasten des Chorgebetes („communia chori onera") zu tragen hätten".

Eine besonders zarte Blüte der brüderlichen Liebe ist die liebevolle Fürsorge für die Kranken. Als Canon der benediktinisch-klösterlichen Krankenpflege galt und gilt das 36. Ka-

pitel der hl. Regel „de infirmis fratribus". So ziemlich in allen Consuetudines monasticae, Declarationes in S. Regulam und Statuta fand dies Kapitel einen eigenen Platz und eine besondere Behandlung. So lautet in den Consuetudines Schyrenses[35] von 1452, die im Kern auf die Consuetudines Sublacenses, näherhin Mellicenses zurückgehen, der Titel des diesbezüglichen Abschnittes „De infirmario et infirmis fratribus ac eorum disciplina"; daran schließen sich als weitere in dies Gebiet fallende Bestimmungen die beiden Kapitel „de eorum qui sunt in minutione sanguinis disciplina" und „de balneis et rasura fratrum". In den Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation war diesem wichtigen Punkte der Fürsorge für die Kranken das ganze Kapitel VIII zugewiesen, das ganz im Geiste der S. Regula und mit besonderer Berufung auf das 36. Regelkapitel die Sorge für die Kranken bis ins kleinste ordnet. Auch die Declarationes in S. Regulam, die in der ersten Gestaltung Abt Gregor Kimpfler von Scheyern zum Urheber[36] haben, wiederholen fast wörtlich den Satz der Statuten Cap. VIII: „Nec sumptibus nec labori parcendum, sed omni modo curandum erit, ut quae pro salute tum corporis, tum animae necessaria sunt, in tempore et prompte subministrentur", setzen aber doch bei „habito tamen respectu ad statum religiosum et professionem paupertatis". Nimmt man hinzu, daß fast jedes Kloster eine eigene gut eingerichtete Apotheke besaß, die zumeist ein fachkundiger Pater versah, so möchte man meinen, daß für die kranken Mitbrüder theoretisch und praktisch sehr gut gesorgt war. Trotzdem sind in den Visitationen gerade Klagen über unzureichende, mangelhafte Verpflegung der Kranken ziemlich häufig. Entpuppte sich auch die eine oder andere Beschwerde als eine übertriebene Forderung eines anspruchsvollen Halbkranken, so blieben doch manche berechtigte Klagen immerhin noch bestehen und die Visitatoren wurden nicht müde, immer wieder auf Kapitel 36 der S. Regula und Cap. 8 der Statuten hinzuweisen und auf Herstellung und Einrichtung eigener gesunder Krankenzimmer zu dringen. Ein Punkt, den Regel und Statuten so nachdrücklich betonten, machte praktisch große Schwierigkeiten und halfen da auch Verordnungen von Visitations wegen leider wenig: es war die Besorgung eines geschickten, verständigen, liebevollen Krankenpflegers oder Krankendieners. Hier machte sich der Mangel an tüchtigen Laienbrüdern am empfindlichsten bemerkbar. Besaßen doch die 19 Klöster der bayerischen Benediktiner-Kongregation nach Ausweis der Kataloge zusammen immer nur 30—40 Brüder. Manche Klöster hatten überhaupt keine Laienbrüder, so auch Scheyern, das in Br. Kon-

[35] Studien und Mitteilungen etc., 25 (1904), S. 790 f.
[36] Vgl. Breviarium Decret. Cap. p. 96.

rad Kuchler[37] 1672 den letzten der wenigen Brüder begraben hatte.

Wie aus den Visitationsrezessen 1705 erhellt, hatte Scheyern in früherer Zeit ein eigenes Gebäude, das als Infirmerie diente; dieses sollte wieder errichtet und die Kranken gut bedient werden:

„Infirmaria ab hostibus destructa taliter reparanda est, ut infirmi longiori infirmitate detenti ibidem commode subsistere valeant, quibus iuxta S. Regulam et statuta omnis cura adhibenda est ipsisque exclusis reliquis saecularibus honestus famulus ad servitia deputetur."

Trotz dieser Verordnung war drei Jahre später die Vernachlässigung der Kranken wiederum ein Beschwerdepunkt der Scheyrer Mönche gegen ihren Abt Coelestin, der diesmal ohnehin abdankte. In den ersten Jahren seiner Regierung (1698) richtete sich die Mahnung der Visitatoren in Betreff der Kranken an die Patres oeconomi: „Ipsi oeconomi providebunt eis (infirmis) de tali cibo et potu, ut sanitas procuretur nec isti habeant causam aliunde similia quaerendi." In ähnlicher Weise hatten die fürstbischöflich-freisingischen Visitatoren 1640 dem sonst sehr verdienten P. Roman Widmann zugesetzt, er möchte doch als Ökonom dem alten P. Senior und sonstigen Kranken inskünftig bessere und besser verdauliche Speisen bereiten lassen (zumal ja der Abt nicht dagegen sei, ja es wolle und befehle), „memor sibi aegro eadem aliquando mensura remensum iri, qua ille aliis iam metitur"[38].

Der Wunsch der Visitation von 1705, es möchte das alte Krankenhaus[39] wieder aufgebaut werden, kam nicht zur Ausführung, so daß allmählich wieder neue Klagen wegen ungesunder und unbequemer Lage der Infirmerie laut wurden. In drei Visitationen nacheinander (1733, 1736, 1739) kam dieser Punkt zur Sprache. Am liebsten hätten die Visitatoren ein eigenes Krankenhaus gesehen, wollten sich aber schließlich mit passenden Krankenzellen begnügen:

„Cum moderna infirmaria satis incommoda sit pro aegrotis, Rmus. D. Abbas vel novam loco magis salubri et opportuno construet vel ex cubiculis forsan iam exstantibus assignabit" (1733)[40].

---

[37] Dieser Bruder hatte den Obern und fürstbischöflichen Visitatoren viel zu schaffen gemacht, war einmal fugitivus, machte auch Bekanntschaft mit dem Karzer, von dem Abt Gregor Kimpfler nur im äußersten Notfall Gebrauch machte. Durch derlei Erfahrungen war dem Abt und Konvent von Scheyern begreiflicherweise die Lust vergangen, weiterhin Laienbrüder aufzunehmen. Vgl. Anm. 33. — [38] Vgl. Anm. 33.

[39] Aller Wahrscheinlichkeit nach war dies Krankenhaus eine Art Pavillon im Konventgarten an der Stelle, wo jetzt ein Bassin ist; in der Nähe davon stieß man im Herbst vergangenen Jahres auf einen zugemauerten, ungefähr 20 m tiefen Brunnen, der wohl den Kranken das Wasser lieferte.

[40] Die Krankenzimmer erhielten schließlich ihren Platz im Erdgeschosse des Konventgebäudes, von wo aus der Garten leicht zu erreichen war. Zwischen den Zimmern war eine sehr nette gewölbte Krankenkapelle, in der sich jetzt die Buchbinderei befindet.

In der nächsten Visitation (1736) wiederholten die Visitatoren diese Forderung, verlangten aber auch einen anderen Apotheker und einen

„religiosus infirmarius, qui corporis aeque ac animae sollicitam curam habeat ad mentem sacrae regulae et ultimi recessus (von 1733) providebit".

Dieser Rezeßpunkt wurde 1739 nochmals eingeschärft. Auch die große außerordentliche Visitation von 1745 war auf das leibliche und geistliche Wohl der Kranken bedacht. Die Offizialen sollten ihnen alles, „tam in qualitate quam in quantitate" verabreichen, was nach dem Urteile des Arztes oder des Apothekers zur Wiedererlangung oder bei Rekonvaleszenz zur Kräftigung der Gesundheit dienlich sein könnte. Bezeichnend ist die weitere Verfügung:

„Caeteri autem de Ven. Conventu eos (infirmos) caritatis, non proprii commodi causa sedulo invisent et spiritualibus discursibus recreare satagent, non autem vanis ac mundanis rumoribus distinebunt."

Die Gefahr, daß Krankenzimmer zu rechten Heimgartenstuben werden, ist eben auch in den Klöstern vorhanden. Einen anderen Mißbrauch der Infirmerie suchten die Visitatoren durch eine Art Strafe zu beseitigen:

„Qui se mane infirmos dicunt atque ideo matutino, meditationi aut etiam Primae non interfuere, a prandio autem non absque scandalo omnimoda valetudine frui videntur, ad recreationes (sind besonders die großen Abendrekreationen gemeint) non admittantur (1711)"

Dieser Ausschluß von der Rekreation sollte übrigens auch als Heilmittel für Trunk- und Streitsüchtige dienen:

„Excludendi etiam sunt a recreationibus et communitate bibuli, contentiosi et inquieti, qui aliis graves et molestos se exhibent" (1711).

Als der wichtigste Punkt der ganzen Krankenfürsorge galt selbstverständlich, daß die Kranken in der schwersten Stunde nicht ohne geistlichen Beistand seien:

„Quodsi morbo invalescente aegrotus ad extrema pervenire advertitur, a P. Priore maxime cavendum erit, ne solus sine aliquo saltem sacerdote relinquatur" (1745).

Eine ziemlich gefährliche Klippe der brüderlichen Liebe bildete vielfach der zu vertraute Verkehr der Älteren mit den Jüngeren. Dabei ließ sich der eine oder andere alte Pater etwas gehen, was jüngere Mitbrüder leicht zu freierem und anmaßendem Benehmen gegen das Alter reizte. So ist es zu verstehen, daß in den Visitationen häufig über eine gewisse Respektlosigkeit der Jüngeren gegen die Älteren geklagt wurde und die Visitatoren den Jüngeren das „Seniores venerari" und den Älteren das „Iuniores diligere" (S. Reg. Cap. 4) ernstlich in Erinnerung bringen mußten. „Iuniores, ut par est, revereantur seniores" sagten sie kurz und bündig zu St. Emmeram in Regensburg (1687). In Benediktbeuern schärften sie den Klerikern

und Brüdern ein, den Patres alle schuldige Ehrfurcht zu erweisen, diesen aber wurde aufgetragen, die Jüngeren zu lieben und mit dem Laienbruder nicht gar so grob umzugehen („vicissim iuniores diligant nec cum fratre converso nimis acerbe agant") (1701). In Attl mußten die Visitatoren zu ihrem Schmerze sehen, daß hauptsächlich Jüngere, ja sogar Fratres clerici Parteiungen anzettelten und im ganzen Kloster herumschnüffelten (1749). Als Radikalmittel gegen derartige Verletzungen der Ehrfurcht, Eintracht und Liebe erschien den Visitatoren strenge Trennung der Patres und Fratres sowie Aufstellung eines eigenen Spirituals oder Klerikerdirektors. Besonders scharf betonten sie diesen Punkt zu Weihenstephan, wo viele Jahre hindurch das Kommunnoviziat der Kongregation sich befand. Die Novizen sollten, wie es auch heute noch das Kirchenrecht verlangt[41], möglichst scharf vom Konvent getrennt sein, und kein Pater sollte sich mit einem Novizen etwas zu schaffen machen (1733).

Für Scheyern hatte schon ein paar Jahrzehnte früher (1656) die fürstbischöflich-freisingsche Visitation mit recht verständnisvoller Begründung einen eigenen Spiritual gewünscht:

„Quandoquidem non parum interest novellis plantis omni cura studioque incumbere, ut fervorem illum spiritualem, quem tyrocinii tempore conceperunt, ulterius conservent foveantque, ideo omnino expedire iudicamus praeter confessarios singularem aliquem Patrem spiritualem assignare, ad quem iuniores tanquam ad perfectionis religiosae asylum sciant recurrere ab eoque consilia salutis requirere."[42]

Da 1687 in Scheyern das Kommunstudium der Kongregation (für Philosophie) errichtet wurde, so war die Absonderung der Kleriker unter einem eigenen Direktor von selbst gegeben. In mehreren Visitationen (1693, 1698, 1701, 1705, 1739) wurde für die Leitung der eigenen Fratres clerici, zumal derer, die eben aus dem Kommunnoviziat zurückgekommen, die Bestellung eines Spirituals verlangt:

„Iunioribus fratribus ex communi novitiatu ad monasterium revertentibus constituatur P. spiritualis, i. e. magister et director, qui illos in spiritu concepto foveat, in caeremoniis chori et ritibus monasterii instituat, in omnibus dirigat et regat etc." (1693).

In der Visitation von 1705 wurde sogar ein ganz bestimmter Pater (Hermann Straßmayr) zum Direktor der Kleriker vorgeschlagen. Mit besonderem Nachdruck forderten die Visitatoren die Scheidung der Kleriker von den Patres 1739, da Abt Placidus bereits mit seinem Konvente zerfallen war:

„Cum in omnibus monasteriis laudabili usu receptum sit, ut fratres clerici non solum usque ad actuales Primitias sub potestate Directoris permaneant, sed a reliquo etiam conventu omni possibili modo abstrahantur, moderno P. Directori impingimus, ut sedulam huius rei curam habeat et

[41] CJC can. 564 § 1.
[42] Siehe Anm. 33.

praedictos fratres, uti per omnia, exceptis tamen iis, quae concernunt publicam disciplinam et in quibus etiam ipse P. Director Ven. P. Priori subiectus est, ab eius dispositionibus dependent, ita a conversatione et communicatione praedicta pro viribus retrahere studeat."

Durch diese Verordnung wollte man jedenfalls verhüten, daß die Kleriker in die inneren Wirren des Konventes hineingezogen würden.

Trotz dieser scharfen Trennung trat doch manchmal eine gewisse Spannung zwischen alt und jung zutage; so mag es immerhin sein, daß folgender Rezeßpunkt aus dem Jahre 1695 nicht einzig und allein auf Rechnung des monastischen Eifers der Alten zu setzen ist: der Prior erhielt nämlich die Mahnung, er möge sich doch ja hüten, den Jüngeren zu sehr durch die Finger zu sehen („maxime caveat P. Prior, ne iunioribus nimium indulgeat"), sondern er solle ihnen, falls sie sich im Chorbesuch, in den geistlichen Übungen oder in der Beobachtung des Stillschweigens als nachlässig erweisen, durch Mahnungen, Zurechtweisungen, selbst auch, je nach dem Grade der Schuld, durch Auferlegung heilsamer Bußen beizukommen suchen („edoceat et dirigat"). Dem fügten die Visitatoren noch bei:

„Quia minus fructuosa erit prima iuvenum institutio, nisi continua superiorum sollicitudine in bene coeptis roborentur et eadem via, qua ambulare coeperunt in lege Domini et S. Regulae, ad ulteriorem profectum perducantur."

Gegen diese Begründung war sicherlich nichts einzuwenden.

Hier mag auch angefügt werden, was die Visitatoren sonst noch in Betreff der Kleriker verordnet haben. Daß die Iuniores, insbesondere die Fratres clerici Choralstunden erhalten sollten (1686, 1693, 1695, 1698, 1729), wurde bereits früher (S. 17) erwähnt. Ein paarmal gaben die Visitatoren auch Weisungen hinsichtlich der Beschäftigung und der Studien der Fratres; 1705 wünschten sie, „daß die theologischen Studien in diesem Jahre so geordnet werden sollten, daß die Fratres nicht müßig seien und so unterrichtet würden, daß sie seiner Zeit im Kommunstudium größere Fortschritte machen könnten". Zu diesem Kommunstudium wurden, wie aus den Rezessen von 1736 und 1755 ergibt, nicht alle Fratres geschickt oder wenigstens nicht für die ganze Zeit des theologischen Studiums. 1736 wurde Abt Placidus, der in eigener Person mit seinen Klerikern Repetitionen aus der Theologie hielt, aufgefordert, diese Arbeit einem anderen zu überlassen. Ein solches Hausstudium (studia privata) war nun allerdings nicht direkt gegen die Statuten der Kongregation (Cap. 2 § 3), aber die Generalkapitel, besonders das 4. (1692), 8. (1705) und das 9. (1708) drangen auf Entsendung der Fratres clerici zum Kommunstudium; ein Hausstudium sollte im einzelnen Falle nur mit Vorwissen des

Präses stattfinden[43]. Dementsprechend erklärte sich Abt Placidus in der Visitation von 1755 bereit, von den neun Fratres clerici wenigstens die besten ins Kommunstudium zu schicken („quos maior capacitas et vitae meritum prae reliquis commendat"), die übrigen sollten zu Hause im Kirchenrecht und in der Moraltheologie gut („debite et ordinate") unterrichtet werden.

Zur Fortbildung in letzterem Fache, das wegen des Beichtstuhles von besonderer Wichtigkeit war, sollten die Kasuskonferenzen dienen, die von Papst Clemens VIII. durch das Dekret „Nullus omnino" vom 25. Juli 1599 für die Ordensleute vorgeschrieben waren[44]. In den Statuten der Bayer. Benediktiner-Kongregation wurden sie empfohlen, das 9. Generalkapitel (1708) machte sie wenigstens den Jüngeren zur Pflicht, das 10. (1711) wünschte ihre Einführung für alle Klöster und bestimmte, daß bei der nächsten Visitation in jedem Kloster ein Konferenzpräses aufgestellt werde[45].

Für Scheyern waren diese Kasuskonferenzen nichts Neues. War hier eine monatliche Kasuskonferenz durch die fürstbischöfliche Visitation von 1640 zunächst empfohlen worden, so wurde sie durch die nächste Visitation 1656 für alle strenge geboten mit der Begründung, daß wegen der Rosenkranzbruderschaft allmonatlich aus der Umgebung sehr viele Beichtleute zusammenströmen, wobei manch schwierige Gewissensfälle vorkämen („cum confessariis huiusmodi paenitentes multum plerumque negotii facessant et gravitate peccatorum conscientiae quandoque non leviter angantur")[46].

---

[43] Breviarium Decret. cap. pag. 48s.

[44] Unter den Quellen für can. 591 des CJC, wonach wenigstens einmal in jedem Monat in allen Ordenshäusern („in qualibet saltem formata domo") die Lösung eines „casus moralis et liturgicus" stattfinden soll, ist vor allem dieses Dekret angeführt, das zunächst für den Servitenorden erlassen war, später aber auf alle Orden ausgedehnt wurde (vgl. Dekret der S. C. Conc. vom 21. Sept. 1624 § 1 in den Fontes des C.J.C. vol. V, p. 231, nr. 2454). Das Dekret „*Nullus omnino*" ist abgedruckt in den Fontes CJC vol. I, nr. 187, pag. 354. Das Dekret verlangte (§ 1) wöchentlich 2 Konferenzen, und zwar die eine aus der Hl. Schrift und die andere aus der Moral: „Lectio S. Scripturae vel casuum conscientiae bis in hebdomada praescriptis diebus in singulis conventibus habeatur, ad quam Fratres omnes conveniant eaque absoluta mutua collatione circa explicatam doctrinam sese utiliter exerceant." Die Kasuskonferenzen fanden so ziemlich in allen Klöstern Eingang; dem Gebot über die Vorlesung aus der Hl. Schrift suchte man, wie mir scheint, dadurch zu genügen, daß bei der herkömmlichen Schriftlesung im Refektorium ausführliche Kommentare benützt wurden. So hatte man bis vor ein paar Jahrzehnte in Scheyern zu Mittag für das Alte Testament den Kommentar von Tirinus, zu Abend für das neue Testament die Erklärung von Massl.

[45] Brev. Decret. Cap. p. 110.

[46] Siehe Anm. 33.

Nachdem, wie oben bemerkt, zwei Generalkapitel (1708 und 1711) sich für die Kasuskonferenzen ausgesprochen hatten, suchten die Visitatoren dieselben in allen Klöstern einzuführen, oder, wo solche bereits gehalten wurden, in noch bessere Blüte zu bringen bzw. ihre Zahl zu erhöhen. So verkündeten sie zu Scheyern im September 1711, daß nach dem „höchstweisen Beschluß des jüngst gefeierten Generalkapitels (Mai 1711) die so nützlichen Konferenzen, wie solche nicht bloß in unseren Klöstern, sondern auch in anderen Orden gebräuchlich seien, zum mindesten am Montag, Mittwoch und Freitag nach Schluß der Mittagsrekreation in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs („per modum colloquii litterarii") aber „absque argumentationibus et disputationibus" zu veranstalten seien, an denen die Patres eifrigst teilnehmen sollten". Drei Kasuskonferenzen in jeder Woche waren allerdings etwas viel und so wurde (1729) ihre Zahl auf zwei herabgesetzt „sub idoneo hunc in finem constituendo praeside". Leider war zehn Jahre später dieser geeignete Konferenzpräses noch nicht gefunden, weshalb die Visitatoren diese Aufgabe dem Klerikerdirektor zuwiesen; der sollte von dieser Visitation weg mit den so oft befohlenen Konferenzen endlich den Anfang machen („ab hac visitatione inchoari volumus"). Aus diesem Zusatz ergibt sich, daß die Konferenzen in den letzten Jahren ganz außer Übung gekommen waren. Aber da Abt Placidus, wie bereits früher erwähnt, den Rezeß von 1739 nicht annahm, so geschah in dieser Sache wiederum nichts. Wohl trat er mit der Visitation von 1745 in Kraft, aber über anderen wichtigen Dingen wurde dieser Punkt abermals auf die lange Bank geschoben, so daß sich die Visitatoren 1752 neuerdings mit ihm zu beschäftigen hatten. Diesmal begnügten sie sich mit einer einmaligen wöchentlichen Konferenz („saltem semel per septimanam"); das war ja auch die Forderung des päpstlichen Dekretes „*Nullus omnino*" vom 25. Juli 1599[47].

Nebenbei bemerkt sollten nach dem Sinne und der Meinung der Visitatoren diese Kasuskonferenzen nicht bloß zur wissenschaftlichen Fortbildung dienen, sondern sollten ausgesprochenermaßen ein Mittel sein, den Müßiggang von den Klöstern ferne zu halten. So sagten sie zu Scheyern ausdrücklich (1729): „Ne otiositas, quae inimica est animae, apud quosdam invalescat, conferentiae casuisticae . . . habeantur"[48].

---

[47] Vgl. Abm. 44.

[48] In Reichenbach führten die Visitatoren (1755) zur Begründung der Notwendigkeit der Kasuskonferenzen die Strenge der Ordinariate in den Cura-Examina an („cum de facto Curiae Episcopales valde severae sint in examinibus pro cura animarum").

Was sonst die Visitatoren über die wissenschaftliche Tätigkeit in den Klöstern dachten, sagten sie kurz und bündig in der Visitation zu Mallersdorf, 23. August 1686: „Litterae in corpore communitatis instar animae sunt." Besser und treffender lassen sich die Wissenschaften wohl schwerlich empfehlen.

Ein wichtiger Punkt der klösterlichen Disziplin ist das Stillschweigen. In den bereits erwähnten Declarationes in S. Regulam heißt es in § 1 zu Cap. VI de taciturnitate: „Magna pars disciplinae regularis atque propinqua ad religiosam perfectionem dispositio est taciturnitas." Aus diesem Grunde begreift es sich leicht, daß bei jeder Visitation genau nachgeforscht wurde, wie es in diesem Punkte in den einzelnen Klöstern stand. So ziemlich in jedem Rezeß mußte dem Stillschweigen eine eigene Nummer gewidmet werden. Die Grundsätze, welche die Visitatoren diesbezüglich aufstellten, bilden einen schönen Kommentar zum 6. Kapitel der hl. Regel. Nur einige Proben aus den Scheyrer Rezessen. In der ersten Visitation 1686 wird das Stillschweigen genannt „der Hauptschlüssel des Klosters und eine echte Schwester der klösterlichen Einsamkeit" („communis monasterii clavis et germana religiosae solitudinis soror"); 1687 bemessen die Visitatoren den guten Stand der klösterlichen Disziplin nach dem Stillschweigen: „Bonitas regularis disciplinae nullo elogio ac eloquio magis praedicatur quam religiosa taciturnitate"; 1689 wird der Silentiumspassus mit den bezeichnenden Worten eingeleitet:

„Cum silentium Benedictinorum velut character, immo et collectiorum mentium nota sit manifesta, ideo" etc.; 1717 heißt es: „S. silentium velut praecipuam bene morati monasterii notam ... strictius observari ... volumus"; 1729: „Quia silentium et clausura praecipua sunt ornamenta bene morati vel instituti monasterii, iterato statuimus" etc.; 1745: „S. silentium toties in S. Regula commendatum strictius observetur."

Der Gedanke, daß das Stillschweigen der Hauptschlüssel des Klosters und das Charakteristikum der Benediktiner und das Kennzeichen eines guten Klosters sei, kehrt immer wieder (1695, 1705, 1711). Als Schlußfolgerung ziehen die Visitatoren die eindringliche Mahnung: „Silentium ceu clavis totius disciplinae debito sit in pretio et custodia" (Benediktbeuern 1714).

Wegen der Wichtigkeit des Stillschweigens gingen die Visitatoren in diesem Punkte sehr ins einzelne. So brachten sie von Zeit zu Zeit in Erinnerung, daß nach den hl. Canones[49] beständiges Stillschweigen zu herrschen habe „in oratorio, dormi-

[49] Gemeint ist vor allem das Reformdekret des Papstes Innozenz III. an den Abt und Konvent von Subiaco (Migne, P. L. tom. 214, p. 1064s.), das in das CJC Aufnahme fand (Decr. Greg. IX, libr. III, tit. XXXV de statu monachorum c. 6) und das in den Consuetudines monasticae mit einer gewissen Feierlichkeit wortwörtlich zitiert wurde. Vgl. Consuetudines Schyrenses, diese Zeitschrift, 25. Jahrgang (1904), S. 233.

torio et refectorio" (1686, 1695, 1711, 1717, 1727, 1729). Was Kirche und Chor angeht, war nur ausnahmsweise etwas zu beanstanden (1701), aber gegen das Reden auf den Gängen und im Refektorium hatten die Visitatoren viel zu kämpfen. Folgender Passus, der 1689 in den Rezeß gesetzt wurde, erscheint dem Sinne nach wiederholt in späteren Visitationen:

„Non tantum ab oratoriis, sed et dormitoriis omnis strepitus et confabulatio arceantur, praecipue pueri, qui vel in litteris aut in cantu instruuntur, ad nullam cellam, sed separatum a dormitorio locum amandentur"; dem ist die schöne Begründung beigefügt: „Piis namque religiosis dormitorium perinde est ac oratorium, cui SSmus. Benedictus silentio expresse cavisse dignoscitur."

Ähnlich lautet der Bescheid 1693, 1695, 1729. Durch ein paar Jahrzehnte bildete das Herumlaufen der Singknaben und Ministranten in den Klostergängen einen ständigen Klagepunkt der Visitationen. So brandmarkten die Visitatoren 1693 diesen Unfug mit folgenden Worten:

„Inconveniens et a vitae monasticae sacra solitudine alienum esse videtur, si ordinarie quibuscunque famulis et maxime pueris, qui ad altare inserviunt, per portam claustralem liber accessus ad ipsas usque cellas, musaeum, hortum et quaecunque conventus loca pateat; quare superioribus ... insinuamus, ut saeculares, quantum fieri potest, maxime pueri a dormitorio, refectorio aliisque silentii et religiosae quietis locis arceantur et eliminentur."

Aber 15 Jahre später (1708) gehörte dieser Punkt wieder zu den „lapides offensionis et petrae scandali", die behoben werden sollten: „Ne pueri ad dormitorium, multo minus ad cellas admittantur, severissime inhibemus." Trotz dieser scharfen Verordnung tauchte die Knabensache 1729 abermals auf; der diesbezügliche Rezeßpunkt gibt auch etwas Aufklärung, warum ein so und so oft verurteilter Mißbrauch immer wieder sich breit machte:

„Quia constat pueris illis, qui ab altari serviunt, quosdam ad varias praxes fuisse abusos illosque saepius secum in cellis privatis retinuisse, eosdem a dormitorio, cellis totoque conventu extra ministerium altaris arceri vel excludi ac ad minorem etiam pureque necessarium numerum reduci ... volumus."

Das Fehlen der Laienbrüder und der Mangel an geeignetem Dienstpersonal hatte die Patres offensichtlich verleitet sich aus den Ministranten sozusagen einen Pikkolo oder Laufburschen zu holen, der ihnen kleine Dienste besorgen sollte. Dieser an und für sich harmlose Anlaß führte aber, wie die Visitationsprotokolle beweisen, zu manch schwerer Schädigung der regulären Disziplin, zumal des Stillschweigens und der klösterlichen Armut, indem die Patres den Buben für geleistete Dienste Eßwaren aus dem Refektorium zusteckten. Erst unter Abt Placidus Forster (1734—1757) hörten allmählich die Klagen über die Knaben auf. Nur in der Visitation von 1749 wurde

nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Ministranten allgemein für den Altardienst da seien, daß aber niemand den oder jenen Knaben als seinen besonderen Diener beanspruchen dürfe („nec ullus hunc vel illum prae alio et quasi proprium famulum sibi arroget").

Ein weiterer Anlaß, der vielfach zur Verletzung des Stillschweigens führte, war die „mensa secunda", der Nachtisch und, wie früher bereits erwähnt, die Apotheke. Hier wie dort fanden sich gerne Mitbrüder zu einem kleinen Plauderstündchen ein, in welchem die Tagesneuigkeiten innerhalb und außerhalb des Klosters besprochen wurden. Gegen diese Unterhaltungen beim Nachtisch[50] schritten die Visitatoren wiederholt ein, so 1687, wo sie auch den Abendtrunk miteinbezogen und wünschten, daß für gewöhnlich ein Oberer dabei zugegen sein sollte, ferner 1689, 1695, 1711. 1711 wurde weiterhin eingeschärft, daß auch im Kreuzgang („in peristylio") das Stillschweigen beobachtet werden müsse und daß dort keine Unterhaltungen mit irgendwelchen Personen stattfinden dürften. Im Interesse des hl. Schweigens wurde 1698 auch verordnet, daß „jene, welche das Trompetenblasen lernen wollten, dies zur Zeit der Erholung, und zwar an einem abgelegenen Orte tun sollten, damit sie nicht andere in den Studien, Lesungen und hl. Beschäftigungen störten. Auf keinen Fall aber dürfe dieses in den Zellen geschehen, wo Stillschweigen zu herrschen habe". Auch das Halten von Vögeln in den Zellen wurde als unpassend und dem Stillschweigen abträglich bezeichnet; Züchtung derselben wurde als höchst ungeziemend für Ordensleute strenge verboten (1749):

„Videtur ... inconveniens et sacro silentio adversum, quod passim aves in cellis nutriantur, quin et foetura earum instituatur: quod posterius sicut viros continentiam professos plane dedecet, ita et absolute prohibitum volumus."

Als schwere Gefahren für das Stillschweigen und als nächste Gelegenheit zu conventicula wurden von jeher in den Klöstern die Zellenbesuche betrachtet und waren deshalb strengstens verpönt. „Introitus ad cellam alterius absque licentia" gehörte nach den Consuetudines Schyrenses von 1452 zu den „casus

[50] Ein recht böses Nachspiel hatten solch unbedachte Plaudereien beim Nachtisch in den beiden außerordentlichen Visitationen von 1702 und 1745. Bei ersterer, die im Februar 1702 stattfand, äußerten sich sieben Patres, die beim Nachtisch nichts zu suchen hatten „ita petulanter, irrisorie ac calumniose, ut formalis contemptus visitatorum palam sit". Als die Visitatoren davon Kunde erhielten, ergriffen zwei dieser Patres die Flucht. Dafür wurden sie, zumal sie Rädelsführer waren, am 20. Februar 1702 zum Karzer verurteilt. (KAGR 711/61 fol. 172 u. 202.) Bei der Visitation im August 1745 hatte ein Pater an der Türe der Visitatoren gelauscht und sodann beim Nachtisch zur Freude einiger Mitbrüder erzählt, wie die Visitatoren mit dem Abte gestritten hätten. Daraufhin erfolgte noch während der Visitation ein scharfer Erlaß der Visitatoren (KAGR 711/61 II. fol. 772).

abbati reservati"[51]. In der fürstbischöflichen Visitation von 1656 wurden „ex speciali Suae Serenitatis decreto" solche Zellenbesuche mit Strafe der Exkommunikation belegt,

„ut nullus religiosorum, etiam conversos subintelligendo, exceptis Superioribus, alterius cellam sub quocunque titulo aut negotii praetextu ingredi praesumat"[52].

Abt Korbinian Riegg (1634—1658) konnte damals zu diesem Punkte die Erklärung abgeben:

„Hucusque non audivi alterius cellam quemquam amplius intrasse; curabitur etiam deinceps serio, ut vitiosus hic accessus omnino intermittatur atque plane exstirpetur"[53].

Dieses Zellenverbot hielt auch die bayerische Benediktiner-Kongregation von Anfang an voll und ganz aufrecht. In den Declarationes in S. Regulam stand ausdrücklich in § 1 zu Cap. 22: „Nullus cellam alterius ingrediatur sub gravi poena." Dementsprechend ließen es die Visitatoren an diesbezüglichen Mahnungen nicht fehlen. Schon 1687 redeten sie zu Scheyern genau im obigen Sinn:

„Ingressus in aliam cellam sub quocunque praetextu sine superiorum praescitu ob pericula et praecavendas graves dissolutiones sub gravi poena prohibitus sit."

1705, 1745 und 1758 war es der Gesichtspunkt der conventicula, weshalb sie das Zellenverbot ernstlich erneuerten.

Mit Nachdruck drangen die Visitatoren darauf (1727), daß bezüglich des Stillschweigens große Pünktlichkeit herrsche. Sobald das Zeichen dazu gegeben sei, solle jegliche Unterhaltung aufhören, auch solle niemand nach dem Kompletorium oder während der Betrachtung außerhalb der Klausur sein. Um die Beobachtung des Stillschweigens zu sichern, sollte der Prior einmal „entsprechend den Anweisungen der Statuten zur Zeit der geistlichen Übungen und des hl. Stillschweigens fleißig nachsehen" („sollerter visitet", 1721), sodann Übertreter des Silentiums geziemend rügen und bestrafen (1693, 1695, 1705, 1711):

„Transgredientes a suis superioribus P. Priore, Subpriore vel fratres a suo directore corrigantur iuxta cap. 42 S. Regulae, ubi S. Benedictus omni tempore monachos vult studere silentio" (1693, 1695).

Ins Stillschweigen schlägt es auch ein, daß einer nichts Ungeziemendes redet. Ein paarmal (1695 und 1705) hatten die Visitatoren derlei Reden zu verbieten und sie taten es mit den Worten der hl. Regel:

„Sicuti S. P. Benedictus verba otiosa et risum moventia cap. 6. Reg aeterna clausura damnat, ita etiam a nobis damnantur et sub gravi poena prohibentur" (1695).

[51] Studien und Mitteilungen etc., 24. Jahrg. (1903), S. 445.
[52] Ordinariatsarchiv von München = OAM, Scheyrer Visitationen, A 308.
[53] Ebendort.

Daß in dieser Hinsicht sogar Abt Maximilian Rest einen ernsten Tadel erhielt (1727), wurde bereits früher erwähnt.

Vielfach in einem Zuge mit dem Stillschweigen wurde in den Visitationen die treue Einhaltung der Klausur empfohlen, die ja den eigentlichen Zweck des Stillschweigens, die innere Sammlung, tatsächlich gewaltig fördern kann, indem sie die Zerstreuungen und Vorgänge der Außenwelt ferne hält. Die Statuten nennen sie (Cap. 5 § 1) in Verbindung mit dem Gelübde der Keuschheit, die an der Klausur ein treffliches Schutzmittel hat. Diese Seite der Klausur hatten die Visitatoren wohl im Auge, wenn sie ganz nach dem Vorbild des hl. Ordensvaters, der in der S. Regula, die Keuschheit als selbstverständlich voraussetzend, ganz selten direkt von ihr spricht, in den für die Allgemeinheit bestimmten Rezessen merkwürdig selten das Gelübde der Keuschheit erwähnten, dafür aber um so mehr auf deren Vorsichtsmaßregeln hinwiesen. Vorkommende Ärgernisse in dieser Hinsicht wurden taktvoll in eigenen ordinationes privatae behandelt. So versteht man es, wenn in der einläßlichen außerordentlichen apostolischen Visitation von 1745 zu Scheyern dieser wichtige Punkt mit dem kurzen Sätzlein abgetan wurde: „Voto castitatis, cum aliunde constet, quanta circumspectione ad eam conservandam opus sit, non immoramur." Um so ausführlicher und häufiger aber wurde dafür die Klausur eingeschärft und den Obern, zumal dem Prior, die Sorge für deren Beobachtung dringend ans Herz gelegt. Die Punkte, welche die Statuten in dem eben erwähnten Cap. 5 § 1 als zur „custodia castitatis et clausurae" gehörig aufführen, schwebten den Visitatoren vor Augen: 1. Weltleute (selbstverständlich nur Männer) dürfen nur „ex iusta necessitate" und nur mit Erlaubnis der Oberen die Klausurräume betreten; 2. kein Konventuale darf ohne Erlaubnis die Klausur überschreiten; 3. die Vorschrift der S. Regula, cap. 67 (Nec praesumat quisquam referre alio quaecunque foris monasterium viderit aut audierit, quia plurima destructio est) soll genau eingehalten werden, besonders wenn es sich um eine „materia scandalosa" handelt; 4. der Verkehr mit den Weltleuten, zumal mit dem anderen Geschlecht, sei auf das unbedingt Notwendige eingeschränkt und geschehe mit klösterlicher Eingezogenheit und Würde („cum religiosa modestia et gravitate"); 5. der Klausurschlüssel werde während der Tischzeit zum Obern gebracht.

Die Visitatoren brachten bei ihren Klausurverordnungen manch beachtenswerte Gedanken vor, so gleich in der ersten Visitation zu Scheyern (1686), bei der unter den zwölf Rezeßpunkten nicht weniger als drei fast ausschließlich dem Silentium und der Klausur galten. Im dritten Rezeßpunkt warnten sie

vor zu häufigem Briefwechsel mit Klosterfrauen unter folgender Begründung:

„Quandoquidem nimia familiaritas contemptum parit et mulierum praesertim ac sexus sequioris nobis periculosa, aliis suspecta est, cavebit quivis bonus religiosus, ne nimio et confratribus suis admodum molesto cum monialibus litterario commercio religiosum in se spiritum exstinguat et in aliis ignem inordinati amoris accendat, sed potius ex consilio aurei libelli de Imit. Christi omnes feminas etiam sanctimonia celebres Deo in suis precibus commendet, ab earum autem nimia familiaritate abstineat, cum plurimos sub specie boni deceptos legamus et nemo hic satis cautus esse possit."

Die Frauen wollten die Visitatoren nicht einmal an der Klosterpforte dulden, wie es sich aus dem Rezeß von 1705 ergibt:

„Excludimus ... ab omni accessu ad portam claustralem feminas cuiuscunque conditionis etiam illas, quae devotionis aut consilii petendi causa adveniunt, neque concedimus, ut ibidem colloquia cum eiusmodi sexu sub quocunque demum praetextu fiant, sed quando pro salute animae cum filiis aut filiabus confessionis conversari necessitas aut caritas postulat, id faciant cum magna praecautione in confessionali ad evitandum omne malignantium scandalum."

Auf die frommen Seelen, die sich allzu sehr an ihre Beichtväter anklammerten, waren die Visitatoren überhaupt schlecht zu sprechen; so verlangten sie 1739 zu Weihenstephan in eigenen dem Prior hinterlassenen Sonderpunkten, daß einige Patres ihren „Betschwestern" den Abschied geben sollten („ut dimittant suas quaesulas [ein Ausdruck, der öfter vorkommt] seu filias, ut vocant, spirituales").

Das Verbot von 1705 erneuerten die Visitatoren drei Jahre später mit den kurzen Worten:

„Ut tollantur lapides offensionis et petrae scandali, sub gravissimis poenis omnem non summe necessariam cum altero sexu conversationem interdicimus" (1708).

Der gleiche Satz bringt auch die bereits angeführte Weisung bezüglich der Knaben („et ne pueri ad dormitorium multo minus ad cellas admittantur" usw.), die in gleicher Weise eine Gefahr für das Stillschweigen wie für die Klausur waren. Schwere Verdächtigungen, die damals bezüglich des Verkehrs mit Frauen und Knaben gegen Abt Cölestin Baumann ausgesprochen wurden, hatten jedenfalls diesen Rezeßpunkt veranlaßt. Im Jahre 1749 wurden mit schweren Strafen alle jene bedroht, die Knaben zu geheimen Briefträgern benützten („qui per pueros aliosque homines varia commercia litteraria aut communicationes cum saecularibus ac exteris quaerunt et exercent"). Vorausgehend war gesagt worden, daß „tamquam reus violatae clausurae" jeder schwer („gravius puniatur") zu bestrafen sei, bei dem sich ein geheimer Pfortenschlüssel findet („clavis occulta ad portam a D. D. Abbate non concessa").

In dieser gleichen Visitation (1749) war auch ein Punkt, die Apotheke betreffend, die bereits in so manchen Visitationen Gegenstand der Klagen und Beschwerden gewesen. Bis 1739 war sie innerhalb der Klausur gelegen und hatte zum Verdruß der Obern und der Visitatoren zu conventicula und besonders auch zu Verletzungen der Klausur geführt, indem die Weltleute die Medizinen in der Apotheke selbst abholten. 1701 und 1705 wurde dies verboten und dem Pater Apotheker bedeutet, er möge sich dazu bequemen, den Weltleuten die Arzneien entweder durch einen Diener oder in eigener Person an der Pforte zu verabreichen:

„Cum pharmacopola intra septa et claustra monasterii sit, non admittimus, ut deinceps sicut hactenus saecularibus liber accessus pateat, sed quando medicinae desiderantur, non gravabitur iuxta recessum de anno 1701 R. P. Pharmacopola eas propter bonum disciplinae et exinde resultantem religiosorum quietem vel per famulum ad portam mittere vel ipsemet propriis manibus subministrare, ubi etiam consilia sanitatis danda sunt" (1705).

Leider waren die Patres, welche die Apotheke versahen, in dieser Periode nicht die richtigen Leute. Und so wurde wohl auch wegen der conventicula die Verlegung der Apotheke extra clausuram beantragt (1736 und 1739). 1749 ist sie nun wirklich außerhalb der Klausur. Jetzt hatten die Visitatoren zu beanstanden, daß die Patres so viel in die Apotheke hinausliefen; das müsse unterbleiben; wenn man etwas benötige, lasse man den Apotheker in die Klausur hereinkommen:

„Accessus ad pharmacopiam extra clausuram et in loco etiam saecularibus pervio iam positam omnibus et singulis sit interdictus sine expressa et speciali licentia ac dispositione Abbatis, sed vocetur potius pharmacopola intra clausuram ibique medicinae et alia conducentia cum permissione superiorum sumantur."

Überhaupt sollte der Prior dafür sorgen, daß die Klausurpforte besser und immer verschlossen sei; ohne Erlaubnis dürfe sodann niemand vom Konvent an die Pforte gehen (1729, 1745); noch viel weniger dürfe einer ohne Erlaubnis die Klausur überschreiten (1705, 1745). Alle diesbezüglichen Erlaubnisse sollten für alle, die Offizialen ausgenommen, aufgehoben sein (1729).

1686 brachten die Visitatoren in Erfahrung, daß zu viele Türen vorhanden seien, durch die die Weltleute in den Konventgarten kommen könnten. Zur Behebung dieses Übelstandes sollten diese Türen, falls sie wirklich notwendig seien und nicht kassiert werden könnten, nur in den dringendsten Fällen geöffnet und die Schlüssel hiezu bei den Obern hinterlegt werden. Besonders zur Sommerszeit möge der Konventgarten wohl verschlossen sein (debite custoditus).

Für gute Einhaltung der Klausur ist es von Bedeutung, wer den Pförtnerdienst versieht und wie die Pförtnerzelle angelegt ist. Mit diesen Fragen beschäftigten sich mehrere Visitationen (1689, 1705, 1733, 1756). Die Pförtnerzelle sollte so wohnlich hergerichtet werden, daß der Pförtner Sommer wie Winter sich dort aufhalten und alle Besuche im Auge behalten könne:

„Cella illa ad portam claustralem existens reparanda est, ut ostiarius tam hiemis quam aestatis tempore ibi subsistere et omnes ad fores monasterii accedentes observare possit" (1705).

Noch schwieriger war die Bestellung eines geeigneten Pförtners[54]. 1705 sagten die Visitatoren hierüber einfach: „Qualis autem portarius imposterum constituendus sit, arbitrio D. Abbatis relinquimus"; 1733 verlangten sie aber ausdrücklich einen Ordensmann:

„In debitam observantiam sacrae regulae et pro maiori custodia clausurae proxime quidam portarius ex religiosis constituetur, qui cellam prope portam[55] habeat eiusque clausurae diligentur invigilet."

Da aber das Kloster, wie bereits erwähnt, keine Laienbrüder mehr aufnahm, so hätte notgedrungen ein Pater oder Kleriker dies Amt übernehmen müssen. Tatsächlich waren nach dem Tode des Bruders Gallus Feilnbeck († 1665) Patres, z. B. P. Amand Fleckhamer († 1686)[56] Pförtner gewesen, aber für gewöhnlich wollte man das Amt doch keinem Chormönch aufladen. Abt Placidus Forster (1734—1757) suchte daher der Pförtnernot dadurch zu steuern, daß er einen Einsiedler für diesen Dienst gewann. Da man aber mit diesem höchst unzufrieden war, so mußten die Visitatoren (1755) das Zugeständnis machen, daß die Pforte einem bewährten Laien übertragen werde:

---

[54] Die Pförtnerfrage beschäftigte schon frühere Visitationen, so die fürstbischöfliche von 1656, in welcher der Abt den Auftrag erhielt, „einen diskreten und treuen Menschen zu suchen (eligat), den er mit dem Pförtnerdienste betrauen möge". Abt Korbinian Riegg (1634—1658) aber erwiderte mit Wehmut auf diesen Punkt, gerne würde er dies tun, wenn er nur einen solchen fände: „Si vestigavero maturum et discretum saecularem, paratissimus ero illum portae praeficere, sed fidelium atque discretiorum hominum ad tam molestissimam functionem magna est penuria." Notgedrungen mußte er wieder einen von den beiden Laienbrüdern nehmen, Br. Gallus Feilnbeck, nachdem der andere Bruder, Konrad Kuchler sich für diesen Dienst als völlig ungeeignet erwiesen hatte (OAM, A 308).

[55] Die Declarationes in S. Regulam Cap. 66 reden von zwei Pforten, einer äußeren (exterior, qua totum monasterium occluditur) und einer inneren (interior ad conventum vel clausuram). Nur für die innere, die eigentliche Klosterpforte, war von den Declarationes ein Ordensmann verlangt (unus de conventu), während die äußere Pforte ein geeigneter Laie (idoneus saecularis) versehen konnte.

[56] Auf den Pförtnerdienst dieses Paters spielt die noch erhaltene Grabschrift im Kreuzgang des Klosters an: „Audi viator, cui saepe pulsasti, iam pulsat tibi ad mortis vigilias ianitor R. R. P. Amandus Fleckhamer" etc.

„Quamvis declarationes ad cap. 66 sacrae regulae velint, ut ad portam deputetur aliquis ex conventu, remoto praesente eremicola minus apto, constituatur homo maturus et probatae vitae."

Eines braven Laien war unter diesen Verhältnissen (d. h. wenn Laienbrüder mangelten) nie ganz zu entraten, wie die Visitatoren schon 1689 zugaben, indem sie den P. Pförtner in Schutz nahmen, der in gewissen Fällen, z. B. Zelebration der hl. Messe, die Pfortenschlüssel einem gewissenhaften Diener übergab:

„Cum ad clausurae portam frequens accursus et non nemo ex ratione et necessitate intromittendus saepe P. Portario iamiam ad Sacrum aut divina alia accincto negotium facescat et pro tunc a dandis responsis legitime impediatur, proinde si clavem fideli famulo pro tunc in vicem dederit, hoc cum auctoritate et licentia Superiorum facere praesumendus et famulus velut talem clanculo teneret, falsa suspicione non arguendus est."

Das Verbot Weltleute in die Klausur bzw. in die Zellen einzuführen wurde schon ein paarmal gestreift, da von den Ministranten die Rede war[57]. Außerdem wurde es besonders betont in den Visitationen von 1727, 1736, 1745. Äußerst scharf ist dieser Punkt 1736 gefaßt:

„Quia alias (abgesehen vom Beichtstuhl) cum saecularibus agere concessum non est, inutiles cum ipsis conversationes severe prohibemus eosque a claustro tamquam tranquillitatis monasticae perpetuos turbatores omnino arceri et abesse volumus."

1745 erhielten auch die Offizialen und Seelsorger die Weisung, ihre Geschäfte mit den Weltleuten nicht in den Zellen, sondern an der Pforte zu erledigen. 1749 wurde dieser Punkt in etwas anderer Form wiederholt und auch das Rasieren miteinbezogen:

„Rasura barbarum semel tantum in hebdomade die praestituto et in loco communi ab omnibus et singulis adhibeatur et non pro libitu aut in cellis sicuti etiam alia, quae cum opificibus necessaria tractanda sunt, debito loco et tempore fieri oportet."

Da die Gäste nach damaligem Brauche außerhalb der Klausur wohnten und mit dem Abte extra clausuram speisten, so war damit von selbst ein gewisser Abschluß des Konvents von der Welt gegeben. Dafür aber bestand die Gefahr, daß die Konventualen die Gäste außerhalb der Klausur aufsuchten, zu lange bei ihnen verweilten, mit ihnen spielten und allzu vertraulich mit ihnen wurden, besonders wenn sie zur mensa

[57] Aus dem Klagelibell des P. Ludwig Alteneder vom 7. Juli 1739 geht hervor, daß es in Scheyern Brauch gewesen, am Tage der Gelübdeablegung die weiblichen Verwandten der Neuprofessen in die Klausur zur Besichtigung der Klosterzellen einzulassen (KAGR 711/61 fol. 242—262). In der Visitation von 1656 hatte P. Aegidius Ranbeck geklagt, daß die Klausur bis vor einigen Jahren (ante aliquot annos) schlecht (exiliter) gehalten worden sei, man hätte Klosterfrauen eingeführt, um ihnen das Kloster zu zeigen (moniales ad dormitorium videndum introductae); jetzt aber werde die Klausur „stricte" beobachtet (OAM, A 308).

Abbatis geladen waren. Diese Punkte konnten dem wachsamen Augen der Visitatoren nicht entgehen. 1705 sagten sie kurz: „Nullus ... sese hospitibus sine Abbatis iussione iungat." Namentlich abends sollte, soweit es schicklicherweise ginge (quantum licet), die Unterhaltung mit den Gästen zeitig (tempestive) abgebrochen werden (1727)[58].

Das Spielen mit Weltleuten bzw. mit den Gästen kam mehrere Male als Verbot (1724, 1727, 1752) in den Visitationsrezeß; nur das Scheibenschießen wollten sie den Gästen zuliebe erlauben:

„Lusus excessivos et saepe religiosae paupertati contrarios praesertim cum saecularibus vel parochis ex condicto institutos ... omnino prohibemus ... Jaculationes vero ad metam a religiosis privatis vix unquam, forte in gratiam hospitum vel solemnioribus quibusdam diebus fieri volumus" (1724).

Unter den „lusus excessivi" ist, wie es sich aus der Visitation von 1752 ergibt, vor allem das Kartenspiel gemeint, das sich großer Beliebtheit erfreute. Um diese Spielleidenschaft etwas einzudämmen, gestatteten die Visitatoren das Kartenspiel intra clausuram nur an Fastnacht und in der Aderlässe, extra clausuram sollte es nur mit besonderer Erlaubnis des Abtes stattfinden:

„Sicut lusus cartarum intra clausuram omni tempore extra Bacchanalia et phlebotomiam prohibitus, ita et pariter extra clausuram in cellis hospitum prohibetur iuxta recessum visitationis de anno 1724, nisi quandoque ex speciali causa D. D. Abbas expresse permiserit" (1752).

Vor zu großer Vertraulichkeit mit den Weltleuten, zumal mit Knaben und Dienern, warnten die Visitatoren ein paarmal mit sehr ernsten Worten:

---

[58] Die Bewirtung der Gäste in der Abtei führte zu manchen Unordnungen und Störungen der klösterlichen Disziplin. Selbst unter dem vortrefflichen Abte Gregor Kimpfler (1658—1693) wurde in der Visitation von 1662 von mehreren vorgebracht, „daß, als die Baurnhochzeit (wohl ein Theaterstück) in der Abtei in der Fastnacht gehalten worden, man tanzt hat"; getanzt hätten Herr Häckl (wahrscheinlich der Besitzer des Herrschaftsgutes Jetzendorf und Vater des P. Wolfgang Häckl († 1694), durch den als Erben Jetzendorf für einige Zeit zu Scheyern kam) mit seiner Frau, ferner eine Beschließerin und die Tochter des Richters (OAM, A 308). In der außerordentlichen Visitation von 1702 klagte der frühere Prior P. Rupert Mozel unter vielem anderen gegen Abt Cölestin auch darüber, daß er die Gastgelage in der Abtei bis 12 Uhr nachts ausdehne (convivia protrahit ad 12). Auch redet er vom „tumultus tibicinum et universim musica in mensa (abbatiali)". (KAGR 711/61 fol. 173.) P. Maurus Ulrich beschwerte sich über Unkosten solcher Gastmähler: „Ad unum prandium insumuntur 50 fl." (KAGR 711/61 fol. 178). Erwähnt sei hier noch, daß die Visitatoren dem resignierten Abte Cölestin in eigenen Sonderpunkten das Recht zugestanden: 1. Daß die Patres ihn zur Zeit der Erholung mit Erlaubnis der Obern besuchen dürften, 2. daß er auch „ehrbare" Männer bei sich zu Gast laden könne" (KAGR 711/61 fol. 528 f.).

„Pro gravitate religiosa conservanda sollicite curari debet, ne religiosi nimium fiant familiares cum hominibus saecularibus, praesertim pueris et famulis monasterii" (1705).

Am allerwenigsten sollten die Patres Zechbruderschaft mit ihnen schließen, denn das sei ganz und gar gegen die monastische Würde:

„Neque sint familiares saecularibus personis aut bibendo fratres sibi reddant, maxime pueros, quod contra omnem pugnat religiosam gravitatem" (1711).

Wie man darauf bedacht war, die Welt möglichst vom Kloster ferne zu halten, so suchte man es noch mehr zu verhindern, daß die Ordensleute zu oft in die Welt hinauskämen. Spaziergänge waren wohl gestattet, sollten aber nicht täglich sein („quae i. e. deambulatio quotidiana esse non debet"), auch sollte man gemeinsam spazieren gehen und dabei nicht einkehren[59] („omnes simul exeant et sine diverticulo iterum redeant" 1705). Auch die zwei Patres, die in Niederscheyern die hl. Messe zu lesen hätten, sollten mitsammen fortgehen und zeitig mitsammen heimkommen („Sicut simul et coniunctim egrediuntur, ita quoque mature ad monasterium taliter revertuntur" 1695, 1705). Überhaupt sollte keiner allein ausgehen; in außerordentlichen Fällen genüge aber auch ein Diener:

„Neque singuli amplius exeant, sed semper, quantum fieri potest, cum socio religioso aut in casu quodam forte extraordinario saltem adiuncto aliquo famulo" (1695).

Auch die Seelsorgspatres sollten bei ihren Gängen einen Diener mitnehmen, aber keinen Knaben:

„P. P. vicarii vel si qui alii ad domos saecularium aut ad infirmos provisionis aut alterius negotii causa vocantur, pro maiori decentia non pueros, sed honestum famulum a superiore constitutum secum assumant" (1749).

Recht ungern gesehen waren Reisen und Ausflüge:

„Cum iuxta monitum S. Regulae evagationes et itinera (praesertim frequentiora) animabus omnino non expediant, rariorem alio proficiscendi et amicos vel propinquos invisendi licentiam extra casum videlicet necessitatis vel evidentis utilitatis tribui et concedi cupimus" (1717).

Von 1717 bis 1733 waren fast in jeder Visitation die Reisen und Ausflüge ein besonderer Punkt des Rezesses. 1721 konnten die Visitatoren in dieser Hinsicht bereits eine Besserung feststellen („iam aliqualiter restricta fuisse comperimus i. e. excursiones et itinera"), mahnten aber doch wieder, daß man ohne besonderen triftigen Grund in diesem Punkte dem ungestümen Drängen der Bittsteller nicht nachgebe („cessante nimirum specialis necessitatis causa non facile ad quamcunque etiam

[59] Das Einkehren und Zechen in Wirtshäusern bei Gelegenheit von Spaziergängen mußten die Visitatoren auch in Weltenburg ernstlich verbieten (1689).

petentium importunitatem concedantur"). Bei der nächsten Visitation (1724) waren es besonders die Ausflüge in die Nachbarschaft, die mit einer gewissen Schärfe verboten wurden, selbst nach Niederscheyern sollten die Patres nur selten bloß der Erholung wegen hinuntergehen:

„Excursiones in vicina loca omnino prohibemus neque istas alio quam in propinquam ecclesiam Niderschyrensem et hoc etiam rarius praecise commoditatis causa concedi".

Ohne Mahnung, Reisen zu Weltleuten und Ausflüge nicht leicht zu erlauben, ging es auch drei Jahre später (1727) nicht ab, während 1729 das Reiseverbot bloß an die Adresse des Priors gerichtet war. Im Sinne des Rezesses von 1717 aber ist dieser Punkt 1733 gehalten: der Abt möge sich doch recht schwierig zeigen in Gewährung von Reisen und Ausflügen, namentlich solchen in das benachbarte Städtchen Pfaffenhofen und in den Forst zum Vögelschießen:

„Quia iuxta monitum S. Regulae c. 66 animabus nostris omnino non expediunt multae evagationes, Rmum. Dominum Abbatem difficillimum esse volumus in concedendis itineribus minus necessariis vel aliis etiam excursibus, quos quidam in vicinam urbem et maxime in silvas cum sclopetis (Flinten) ad feriendas aves, subinde etiam cum dispendio chori et meditationum fecerunt."

Schließlich vergassen die Visitatoren auch nicht, in Übereinstimmung mit der S. Regula und den Statuten ausdrücklich zu mahnen, es solle keiner, der von einer Reise zurückkomme, daheim erzählen, was er draußen gesehen und gehört:

„Quod in S. Regula cautum habetur, etiam nos praecipimus, ut ea, quae extra monasterium et clausuram visa vel audita sunt, per illos, qui foris fuerunt, non referantur ad conventum iuxta constitut. c. 5 § 1."

Im vorausgehenden wurde bereits ein paarmal, nämlich beim Verbot, Knaben Eßwaren zuzustecken und bei den ludi[60]

[60] Aus der fürstbischöflichen Visitation von 1656 ergibt sich, daß die Patres um Geld spielten, das ihnen vom Prior aus der Prioratskasse gegeben wurde. Als die Visitatoren dies beanstandeten und als Spieleinsatz Bildchen, Rosenkränze u. dgl. vorschlugen („pecuniae loco imagines, rosaria aliaque similia e Conventus peculio empta congiaria inter Religiosos pro lusu fallendo tempori dispensentur"), erklärte der Abt, der Prior habe damit wohl zu Fastnacht den Versuch gemacht, aber die Patres hätten daran keine Freude und wünschten, daß es beim alten bliebe, es sei ihnen ja nicht ums Geld zu tun, das ohnehin nach dem Spiel wieder eingesammelt werde: „Obtulit P. Prior tempore Bacchanalium cruculas, rosaria, imagines etc.; sed instantissime rogabant Patres P. Priorem, ut quia in hoc genere ludendi nullam sentirent recreationem vel relaxationem, iterum nummos aliquot inter se partiretur, finita recreatione mox iterum accipiendos; nam Patres non amore pecuniarum, sed ad se invicem magis excitandos et recreandos nummos postulant redduntque, quisquis denique ipsorum vel totum vel partem peculii lucrando collegerit." (OAM, A 308). Gegen das Würfel- und Kartenspiel, besonders aber gegen das Spielen um Geld hatte sich P. Aegidius Ranbeck 12 Jahre früher in seiner „*Pia suggestio*" an Abt Korbinian Riegg (1634—1658) gewaltig ereifert. Wenn das Spiel nach den Kir-

excessivi ex condicto (1724, 1727), die klösterliche Armut erwähnt. Dieses wichtige Ordensgelübde schließt sich in den Statuten der bayerischen Benediktiner-Kongregation unmittelbar an die custodia castitatis et clausurae an, indem in § 2 des 5. Kapitels von der abdicatio proprietatis gehandelt wird. Auch hier herrscht grundsätzlich völlige Übereinstimmung mit der S. Regula, zumal mit Kapitel 33. „Proprietatis vitium (uti merito a S. Patre nostro appellatur) a monasteriis nostris omnino eliminandum est" lautet der erste Satz des eben genannten Paragraphen 2 von Kapitel 5. Genau bezeichnen die Statuten die mannigfaltigen Einzelheiten, in denen Sonderbesitz sich herausbilden könnte. Darunter ist nun freilich auch ein Abschnitt, der trotz seiner Verklausulierung unter einem schwachen, nachgiebigen Prior eine Handhabe bieten konnte für ein regelrechtes Peculium, welcher Ausdruck wohl geflissentlich im ganzen Armutsparagraphen vermieden ist:

„Habeat P. Prior, capsam aliquam et moderatum aerarium, in quod pecuniae Conventualibus oblatae reponantur liceatque P. Priori talia conventualium oblata pro ipsorum monachorum indigentiis aut pro necessitatibus discrete dispensare, sine ulla tamen obligatione aut iure quaesito illi, cui oblata sunt."

Wohl mußte der Prior dem Abte alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben dieser Konventskasse Rechenschaft ablegen und den Überschuß abliefern, aber diese Sonderkasse bildete immerhin eine Art Konventspekulium, das leicht eine Brücke werden konnte zu einem persönlichen Pekulium, wenn nicht mit dem Zusatz „sine ulla tamen obligatione" etc. voller Ernst gemacht wurde.

Daß ein solcher Passus, wie der obige, überhaupt in die Statuten Aufnahme finden konnte, hängt wohl damit zusammen, daß bei der Errichtung der Kongregation so ziemlich in allen Klöstern, wohl zur Hintanhaltung eines eigentlichen Pekuliums, eine Konventskasse bestand. Für Scheyern wenigstens bezeugt dies die fürstbischöfliche Visitation von 1656. Der betreffende Rezeßpunkt ähnelt so sehr der diesbezüglichen Vorschrift der Statuten, daß man glauben möchte, er habe dazu als Vorlage gedient; auch hier ist die Konventskasse als Vorbeugungsmittel gegen Privatpekulium gedacht:

---

chengesetzen („ut est videre in textu de vita et honestate clericorum") schon den Weltgeistlichen untersagt sei, wie vielmehr dann den Ordensleuten, erst gar, wenn man erfahren müsse, daß vor nicht langer Zeit gar ein Mitglied des eigenen Hauses einige Gulden („aliquot florenos") im Spiel verloren habe. Dann fährt er in seiner temperamentvollen Weise weiter: „O sancta paupertas, ubi es, si necdum in monasteriis es! Manus consecravimus tremendo altaris ministerio et iam divini inimici cum Iudaeis sub cruce ludimus. O S. Benedicte, an agnosces pro tuis tam degeneres a tuis?" (Klosterarchiv Scheyern).

„Quia plerumque periculo non caret, quod absque noxa tractari non potest pecunia (quid autem Religioso periculosius proprietate?), ideo omnino peculiaris pecuniae tractatio a Religiosis penitus aliena esto; quare quidquid peculii quocunque licito modo conventui adveniet, in unum aerarium apud P. Priorem recondatur, quod duas claves habeat, una penes P. Priorem, altera P. Subpriorem vel Seniorem remaneat; quam pecuniam in usus conventus rationabiliter exponere valeat P. Prior, qui tamen acceptorum expensarumque rationem diligenter conscribat, quam Adm. Rdo. D. Abbati omni tempore reddere teneatur"[61].

Die Visitatoren waren natürlich eifrigst bemüht „pro conservanda puritate voti paupertatis admodum delicati" (Scheyrer Rezeß 1749) ihr möglichstes zu tun. Insbesondere galt es, allen das Grundsätzliche recht zum Bewußtsein zu bringen, weshalb sie sich immer wieder auf die S. Regula und die Statuten und Deklarationen berufen. So sagten sie schon in der ersten Visitation (1686) zu Scheyern:

„Quia religiosus vi paupertatis, cui se solemni voto sponte subiecit, nullum habet rerum etiam sibi concessarum ac donatarum dominium aut proprietatem, sed usum dumtaxat et quidem ad necessitatis casus limitatum, sequitur manifeste eum salva conscientia de rebus monasterii nisi in eiusdem utilitatem vertatur, praesertim in quantitate ad peccatum mortale sufficiente sine licentia superiorum saltem rationabiliter praesumpta nihil donare posse seu quomodolibet prodigere."

Im Anschluß daran wurde als besonderer Fall ausdrücklich das Spielen um Geld[62] und das Herschenken von Geld und anderen Sachen genannt und verboten:

„Hinc omnibus conventualibus etiam R. Priori severe prohibentur lusus pro pecunia et donationes in pecunia vel rebus pretio aestimabilibus faciendae."

Von da an (1686) bis zum Jahre 1698 brauchten die Visitatoren bezüglich der Armut keinen Rezeßpunkt mehr aufstellen. 1698 aber hatten sie ein paar Mißbräuche zu beanstanden, daß sich nämlich manche Eßwaren schenken oder gar durch Diener und andere Weltleute besorgen ließen. Demgegenüber verfügten sie mit Hinweis auf Regel und Statuten:

„Conforme est S. Regulae et statutis, ut omnia esculenta et poculenta religiosis oblata portentur ad commune refectorium ac sine licentia supe-

---

[61] OAM, A 308. In der oben erwähnten „*Pia suggestio*" beklagte sich P. Aegidius Ranbeck gar sehr über den Prior, daß derselbe die „reditus conventus aut (ut vocant) Konventsgelder" nicht, wie er hätte sollen, zum Nutzen des Konventes, sondern für geistige Getränke verwendet habe („debebit ea i. e. pecunia conventus maxime in utilitatem conventus redundare ut verbi gratia reficere collapsa, si quae sunt, conventui providere ocreas (Stiefel), pallia equitantibus, hortum commodiorem reddere, non quidem in potum vendere"); einzige 18 fl. habe er letztes Jahr wirklich verrechnet (Klosterarchiv Scheyern). Umgekehrt beschwerte sich bei der Visitation 1656 der Konvent über P. Aegidius, der damals Prior war, daß er mit den „Konventsgeldern" das Priorat gebaut bzw. erneuert und dem Abt darüber keine Rechenschaft gegeben habe (OAM, A 308).

[62] Vgl. Anm. 60.

riorum nullus praesumat similia accipere, multo minus per famulos aut alios saeculares procurare."

Den Klagen über schlechte Versorgung mit Kleidern begegneten sie durch die Bestimmung, daß ein Vestiarium eingerichtet und ein Vestiarius aufgestellt werde, „qui secundum S. Regulam recipiat vetera ac nova dispenset".

Im Jahre 1705 rückten die Visitatoren dem Pekulium privatum im engeren Sinne zu Leibe:

„Neque ullus praesumat peculium privatum quovis modo aut titulo absque licentia superiorum sibi procurare aut contra votum paupertatis pro libitu in proprios usus expendere."

Allein trotz des grundsätzlichen scharfen Verbotes blieb ein gewisses Pekulium, wenn auch in gelinderer Form, bestehen, wie sich aus dem Rezeß von 1733 ergibt:

„Principaliter ordinamus, ut superiores pro accuratiori observantia religiosae paupertatis sedulo invigilent, ne quis in conventu ullam pecuniam, veluti loquuntur statuta, clam detineat, neque ultra quantitatem hic loci taxatam absque expressa illorum licentia accipiat vel expensat (sic!) multoque minus debita contrahat."

Wieviel dies zugestandene Taschengeld betrug, ist mir bis jetzt nicht untergekommen.

Anschließend an diese Bestimmung wurde noch verordnet, daß niemand Deposita von Auswärtigen oder Weltleuten in der Zelle verwahren dürfe, ferner solle jeder, der sich in dieser „zarten Materie" verfehle („qui reus foret in delicata hac materia"), zum abschreckenden Beispiel anderer („ad aliorum terrorem") mit einer gewissen Strenge bestraft werden. Bei dieser Gelegenheit verboten die Visitatoren auch das Zustecken von Eßwaren an Ministranten, weil sich das nicht mit dem Gelübde der Armut vereinbaren lasse, dafür möge der P. Küchenmeister diesen Buben täglich ein bestimmtes Quantum Brot verabreichen:

„Quia etiam reservationes ciborum in mensa regulari minus huic voto (paupertatis) conformes esse videntur, illas iterum prohibemus et pueris ministrantibus diaetim aliquam portionem panis a patre culinario distribui."

Das „iterum" bezieht sich auf die Visitation von 1729, in welcher diese Punkte im gleichen Sinne behandelt worden waren. Das Aufbewahren von Speisen war übrigens schon 1717 als „nonnullam proprietatem sapiens" strenge verboten worden, nur dem Pfarrvikar sollte es gestattet sein, von dem, was bei Tisch übrigbleibe, zu nehmen und Kranken zu geben. Der bzw. die Pfarrer und die Offizialen waren auch von dem Verbot Geld „bei sich in der Zelle oder sonstwo zu behalten" ausgenommen, während allen übrigen, die sich in diesem Punkte verfehlten, auch für kleine Beträge („etiam pro modica quantitate") entsprechende Bußen auferlegt werden sollten (1711). Bei dieser Visitation (1711) wurde auch, weil ins Gebiet der Armut ein-

schlagend, die Mahnung erteilt, alles Eitle und Auffällige[63] in Kleidung und Schuhen zu meiden:

„Evitent omnes vanitates et singularitates in vestibus et togis, palliis viatoriis, calceis etc., quia etiam a S. S. P. P. calceorum vilitas nobis commendatur."

Form, Stoff, Beschaffung und Verwendung der Kleider wurden später (1745) beim Armutsgelübde abermals erwähnt:

„Pro maiori votorum substantialium, praesertim paupertatis custodia volumus, ut in vestimentis, quorum tam forma quam materia, uti hodiernus usus habet, retinebitur, recipientes nova ad praecavendam superfluitatem fideliter reddant antiqua nec ea sine licenta Superiorum in alios dispensent aut alia quaecunque sibi confici procurent nisi petita praevie et obtenta licentia."

Ferner sollte das Bettzeug (Bettücher und Decken, Überzug) wollen und nicht linnen sein: „Laneis lodicibus utantur omnes, qui ab anno 1686 in angelica congregatione nostra sacram professionem edidere" (1711). Diesen Punkt hielt man für so wichtig, daß er schon in den früheren fürstbischöflichen Visitationen eine große Rolle spielte und nach der Errichtung der Kongregation im zweiten Generalkapitel (1686) zu Scheyern) Gegenstand einer eigenen Resolution wurde (Sess. 4. Res. 17); darauf bezieht sich der Zusatz zu den laneae lodices[64] in der

[63] Konformität im Äußeren, namentlich in Habit und Tonsur hatten schon die Visitation von 1656 mit warmen Worten empfohlen: „Si quidem Religiosus non sibi sed Christo, quem imitari debet, vivere dicitur propriaeque voluntati renuntiaverit, ut Christi voluntatem impleret, condecens omnino est, ut unius moris sint, qui in domo Dei vivunt, quare non solum omnis singularitas in habitu ac tonsura (hic loci alias religiose observata) ... severe prohibitum esto". Darüber konnte der Abt später berichten, es habe nun alle „singularitas" aufgehört, nur einer habe noch eine Besonderheit in Tonsur und Kollar; aber auch dieser werde wohl sich den anderen angleichen, wenn er die alten Kleider verbraucht habe. Aber dieser eine war P. Aegidius Ranbeck, von dem P. Maurus Gschwentner in der Visitation prophezeite, er werde sich in Habit und Tonsur niemals den übrigen anpassen (OAM, A 308). Des P. Maurus Vorhersagung scheint sich erfüllt zu haben. Denn der 8. Rezeßpunkt der Visitation von 1686 dürfte wohl auf den langlebigen P. Aegidius (geb. 1608, gest. 1692) gemünzt gewesen sein: „Ad maiorem etiam in exterioribus conformitatem, quae extraneis non minimum concordiae et interioris uniformitatis indicium est, iuxta modum in nupero Schyrensi capitulo ac recessu notatum in barbis religiosi conventuales velut in aliis se Rmo. suo D. Abbati conforment." In dem hier angezogenen Generalkapitel vom April 1686 war bestimmt worden: „Barbam novacula decenter esse radendam, ut non sit nimis lata et longa, prominens tamen supra mentum longitudine unius digiti circiter." Wenn die Bilder von Abt Gregor Kimpfler und P. Aegidius Ranbeck, die in Scheyern noch vorhanden sind, deren wirkliches Aussehen wiedergeben, dann hat sich P. Aegidius seinem Abte in der Pflege des Bartes nicht konformiert. Übrigens ist, wenigstens den Abtsbildern zufolge, Abt Gregor Kimpfler der letzte der Scheyrer Äbte, die einen Bart trugen; sein Nachfolger Abt Cölestin Baumann ist bartlos dargestellt.

[64] Wollenes Bettzeug war in älterer Zeit fast regelmäßiger Gegenstand der Generalkapitel und Visitationen. In Scheyern forderten es 1452 die

Visitation von 1711: „Haec enim reformatio eodem anno (1686) in secundo generali capitulo in hoc ipso celeberrimo monasterio celebrato sancte decreta est."

Die Visitationen von 1745 und 1749 brachten, abgesehen von der Wiederholung des Pekuliumsverbotes im allgemeinen noch ein paar Einzelheiten, die als Anzeichen eines Sonderbesitzes betrachtet werden konnten: 1. In den Zellen der Patres, mit Ausnahme der Offizialen, sollte nichts verschlossen werden:

„Ne proprietas aliqua seu opus peculiare, ut vocat S. S. Pater cap. 55 subrepat et Superior, quandocunque voluerit, libere visitare valeat, claves non ad cistas solummodo, sed ad pulpitum quoque affixae relinquantur, illis exceptis, qui ex officio pecunias quasdam sub custodia habent" (1745)[65].

2. Niemand sollte Meß-Stipendien für sich behalten oder als Eigentum betrachten, sondern sie an den Prior abliefern, der sie zu gemeinnützigen Zwecken verwenden möge. Auch sollte der Prior nicht in größerer Anzahl Meß-Stipendien unter die Patres verteilen:

„Cavendum, ne quisquam sibi retineat aut appropriet stipendia missarum, sed omnia deferantur ad prioratum communi cassae inferenda et communibus necessitatibus conventus vel etiam in usus sacros, verbi gratia paramentorum etc. applicanda. Nec liceat venerabili P. Priori huiusmodi stipendia in maiori quantitate inter religiosos partiri aut ad privata eorum deposita reponere" (1749).

Merkwürdig berührt es an dieser Stelle, daß die Visitatoren die Tatsache der „privata deposita"[66] hinnehmen, nachdem

kusanischen Visitatoren (Studien und Mitteilungen etc., 26. Jahrg., 1905, S. 623: matracium de lana ovina, duo linteamina lanea); 1614 hielten sich die fürstbischöflich-freisingschen Visitatoren darüber auf, daß man „Leintücher und Hemetern von Leinwand habe" statt von Wolle, man solle wieder zur alten Strenge zurückkehren, die neuen Novizen sollten auf den früheren Brauch verpflichtet werden; 1640 wurde angeordnet: „Vestiarium praeparetur et cum eo iterum linteaminum laneorum usus, ubi meliora tempora et aliae condiciones permiserint." (OAM, A 308.) Von diesem alten Brauche wollte auch die bayer. Bened. Kongregation nicht lassen.

[65] Im Rezeß der kusanischen Visitation heißt es: „Nullus fratrum in cella sua cistam aut aliud repositorium sub clausura clavis habeat; sed et cellae fratrum de die sic apertae sint, ut praesidentibus liber pateat ingressus." (Studien und Mitteilungen etc., 26. Jahrg., 1905, S. 623.)

[66] Das 11. Generalkapitel (1714) erörterte die Frage, wie hoch sich das „Depositum" eines Ordensmannes belaufen dürfe; einige Äbte meinten, es solle jedenfalls nicht über 30 Gulden betragen. Die Mehrzahl der Äbte aber lehnte eine solche Fixierung ab und stimmte dafür, daß es jedem Abte überlassen werde, wieviel er gestatten wolle. Dadurch, daß niemand ein striktes Recht auf sein „Depositum" habe, der Schlüssel dazu im Priorate liege und dem Abte die endgültige Verfügung darüber zustehe, so sei keine Gefahr der Armutsverletzung (vitii proprietatis) vorhanden. Im 14. Generalkapitel (1723) wurde schließlich doch festgesetzt, daß für gewöhnlich das „Depositum" des einzelnen 50 Gulden nicht überschreiten sollte. (Brev. Decr. Cap.) Auf diesen Generalkapitelsbeschluß gründete sich jedenfalls das allgemeine Bewußtsein in der Kongregation, jeder dürfe 50 fl. Depositum haben (Brev. Decr. Cap.). P. Aegidius Jais (geb. 1750, Profeß zu Benediktbeuern 1770, gest. 1822), der letzte Novizenmeister der Kongregation, be-

sie im unmittelbar vorausgehenden Satze dieselben mit einer gewissen Spitze als Mißbrauch bezeichnet und der reinen Armut das Wort gesprochen haben:

„Nullus sibi ius quoddam arroget in suum, uti abusive vocari solet, depositum, sed stricte inhaereatur tum statutis cap. 5 § 2 tum declara-

---

stritt im Novitiatsunterricht diese Meinung und lehrte, das Depositum dürfe „über 100 fl. und mehr stark sein, wenn es nur der Superior weiß; wird ihm die Summe zu stark, kann er dem Religiosen allzeit abmauthen". Im gleichen Lehrvortrag behandelt P. Aegidius die Vor- und Nachteile, Gewinnung und Verwendung dieses „Depositum", das im Grunde einem Privatpekulium so ähnlich sieht wie ein Ei dem anderen. So sehr P. Aegidius das „vitium proprietatis" verabscheut, nimmt er, wenn man seine Ausführungen genau abwägt, Partei für das Depositum, und zwar aus praktisch-pädagogischen Gründen, die freilich durch Glaubensmotive hätten ersetzt werden können und sollen. So sagt er: „Hat man kein Depositum, so lernen die Religiosen das Sparen niemals", freilich setzt er sofort hinzu: „Hat man eines, so kann der Religios sein Herz daran hängen. Das Depositum muß man für kein Eigentum ansehen, indem überdies der P. Prior eigentlich das Recht dazu hat, mit Erlaubnis des Abtes alles nach Belieben aus den Depositis Conventualium herauszunehmen, quod quidem haud fieri solet." Was die Verwendung des Depositums angeht, so lehrt er: „Aus dem Deposito sollte der Religios das bestreiten, was er für sich braucht und nicht vom Kloster bekommt; auch Reisen, Briefgeld, Koffer etc." Der Gefahr, daß der Ordensmann sein Herz an sein Depositum hänge, will er folgendermaßen begegnen: „Man frage sich zuweilen: Würde ich gleichgültig sein, wenn der Abt mein Depositum oder einen Teil davon nähme; aus diesem muß man forschen, ob keine Neigung gegen das Depositum in unserem Herzen stecke. Deswegen gebe man zuweilen mit Erlaubnis der Vorgesetzten ein Almosen, 50—60 fl. einem Armen oder einem alten Religiosen, Konfrater, der doch mehr braucht, aber wegen des Alters sich nichts verdienen kann, einem verarmten Untertan, Pfarrkind etc. etc., für nützliche Stiftungen, wobei allzeit der Vorteil ist, daß dann auch die Superiores einen Teil hergeben, indem wir durch unser Erlaubnisbitten sie daran erinnern." Daß solche Manöver trotz des „Erlaubnisbittens" für das Armutsgelübde höchst bedenklich sind, liegt auf der Hand. P. Aegidius fühlte das wohl selbst, weshalb er, um dem Ärgernis vorzubeugen, die Novizen anwies: „Vor gemeinen Leuten sollte man niemals etwas von den Depositis reden, sie haben keinen Begriff davon; auch vor anderen Leuten sollten wir schweigen. Geld einwechseln von Bauern und gemeinen Leuten ist abscheulich, gibt Ärgernis." Der Kuriosität wegen mag noch erwähnt werden, was P. Aegidius Jais vom Spielen sagt. Er betrachtet es als selbstverständlich, daß, wer rechtmäßigerweise ein Depositum hat, ohne weiteres um Geld spielen kann. „Zum Spielen muß man mit solcher Verfassung hinzugehen", sagte er den Novizen, „daß man bereit sei, 3—4 fl. zu verspielen; ist dieses nicht so, so wird unser Herz beim Verlust in Unwillen geraten. Man muß also schon gesinnt sein gleichsam zu verspielen ... Man spiele nicht zu wohlfeil, sonst ist es langweilig — aber auch nicht zu teuer. Der Preis des Spieles sollte so sein, daß man in drei Stunden nicht mehr als 3—4 fl. verspielen könne ... Gewöhnlich ist also, in Kreuzer zu spielen" (Noviziatsskripten von P. Aegidius Jais vom Jahre 1797/98 im Archiv des Klosters Scheyern). Ein sehr hohes „Depositum" stellte der berühmte P. Hermann Scholliner von Oberaltaich (geb. 1722, gest. 1795) seinem Abte Joseph Maria Hiendl (1772—1796) zur Verfügung. Im Laufe der Jahre hatte dieser Pater durch seine gelehrte Schriftstellerei eine Summe von 3000 fl. zusammengebracht. Die Zinsen dieses Kapitals sollten, so hatte er es mit dem Abte vereinbart, ausschließlich zur Anschaffung wissenschaft-

tionibus ad cap. 33 regulae, si debeant monachi aliquid proprium habere" (1749).

Verhältnismäßig selten bildet in den Visitationen das wichtigste Ordensgelübde, der Gehorsam, einen eigenen Rezeßpunkt. Die Declarationes in S. Regulam (cap. 5 de obedientia) widmen ihm vier Paragraphen, während die Statuten von ihm in Cap. 5 § III handeln: de obedientia et reverentia Superioribus exhibenda. Wenn die Visitatoren so merkwürdig wenig ausdrücklich dieses Gelübde erwähnen, so dürfte dies damit zusammenhängen, daß der Gehorsam eben die selbstverständliche Voraussetzung des ganzen Ordenslebens ist: durch das Gelübde des Gehorsams wird der Ordensmann eigentlich erst wirklicher Ordensmann. Und so ist auch jeder Visitationsrezeß, und zwar der ganze gerade an das Gehorsamsgelübde gerichtet. Freilich, wenn die Visitatoren in die Notwendigkeit versetzt werden, von diesem Gelübde ausdrücklich zu sprechen, dann tun sie es um so eindringlicher und ernster. So gaben sie 1687 den Mönchen von Scheyern im ersten Rezeßpunkt, hinweisend auf die Demutsleiter des hl. Ordensstifters, zu bedenken, daß die erste Stufe der Demut der Gehorsam sei, von der sich jeder weit entferne, der nicht von ganzem Herzen dem Obern sich unterwerfe:

„S. Legislator noster religiosis filiis in prima sui ordinis institutione scalam bonorum operum in coelum usque erecturus pro fundamento posuit humilitatem, cuius primum gradum voluit esse obedientiam, reverentiam ac

licher Werke für die Stiftsbibliothek von Oberaltaich verwendet werden. Daß der Abt, der jahrelang Präses der bayerischen Kongregation gewesen, in der Übergabe dieses Geldes eine Art Schenkung erblickte, beweist die feierliche Urkunde, die er aus diesem Anlaß ausstellte. Dieses „documentum originale, quo Josephus Maria, abbas Oberaltacensis, P. Hermanni Schollineri donationem 3000 fl. pro bibliotheca monasterii sui acceptat", findet sich im Cod. Lat. 2211 der Staatsbibliothek zu München (Lindner Aug. (Pirmin), Schriftsteller des Bened.-Ordens in Bayern, 1. Bd. S. 117 f.). So war das „Depositum privatum" im Bewußtsein mancher tatsächlich ein wirkliches Pekulium (Sonderbesitz) geworden. Freilich grundsätzlich wenigstens blieb man scharf beim Wortlaut der Statuten cap. 5 § 2 und noch in der Visitation von 1801, der letzten, die vor der Klosteraufhebung stattfand, erließen die Visitatoren in diesem Punkte strenge Verbote, so zu Frauenzell, Oberaltaich, Reichenbach und Weissenoe. Zu Frauenzell schrieben sie: „Cum statuta Congregationis nostrae, ad quorum normam obedientiam promisimus, expresse prohibeant, ne ullus in conventu pecuniam ullam detineat omnesque pecunias Conventualibus obvenientes in Prioratu deponi obligent, specialiter iubemus, ut singuli sua deposita, quae hactenus penes se habuerunt, mox ad Prioratum deferant et sine speciali licentia Superiorum nil sibi retinere praesumant; id quod certius speramus, quo minus huic generali statuto neque per arbitrium inferiorum neque per varia privatorum dictamina derogari potest." Zu Reichenbach wurde verordnet: „Neque stipendia missarum neque alias pecunias privatus Religiosus penes se absque Superiorum licentia retinere praesumat." In Oberaltaich und Weissenoe wurde eigenmächtiges Abnehmen und Verfügen über Meß-Stipendien verboten (Klosterarchiv von Scheyern, Visitationen der Klöster 1801).

respectum erga Superiores, a quo gradu ille utique longe recedit, qui non ex toto cuicunque etiam Superiori se libentissime submittit."

1695, da bereits die ersten Schwierigkeiten unter Abt Cölestin Baumann (1693—1708) einsetzten, verwiesen sie mit ausdrücklicher Berufung auf die Statuten die Unzufriedenen an den Gehorsam:

„Praecipimus, ut omnia iuxta sacram Regulam et constit. cap. 5 § 3, quae Rmus. D. Abbas aut P. Prior prudenter ordinaverit, sine contradictione aut ulla murmuratione obedienter impleant et exequantur."

Wurde das genau befolgt, dann hatte der Abt allerdings „filii obsequentissimi", wie sie der Schluß des Rezesses wünschte. Sechs Jahre später wurde mehr im allgemeinen eingeschärft, dem Abte mit aller Ehrfurcht, Gehorsam, demütiger Unterwürfigkeit und Liebe zu begegnen, und im Falle gerechte Klagen vorhanden wären, dieselben in Demut dem Abte vorzutragen, der gewiß nach dem Rechten sehen würde:

„Omnibus fratribus districte mandamus, ut omni reverentia, obedientia, humili submissione ac caritate Rmum. D. Abbatem prosequantur et si iustas querelas habere videntur, easdem iuxta statutorum praescriptum Rmo. D. Abbati humiliter proponi faciunt, qui deinde studebit omnes inutiles murmurationes praescindere ac sopire."

Aber auch dem Prior, der auf Antrag hin in manchen Fällen größere Vollmacht erhalten sollte, sollten die Konventualen entsprechenden Gehorsam und Ehrfurcht erweisen (1701).

Fast mit den gleichen Worten wie 1695 wurde der Gehorsam in der Visitation von 1705 verlangt. In der nächsten Visitation (1708), in der Abt Cölestin die Bereitwilligkeit zur Abdankung erklärt hatte, vergaßen die Visitatoren nicht, für die Zeit des Interregnums bzw. bis zur Bestätigung der Resignation und bis zur Wahl eines neuen Abtes besonders den Gehorsam zu empfehlen:

„Usque ad novam electionem moderno D. Abbati necnon P. Priori tanquam veris ac legitimis Superioribus omnem reverentiam et obedientiam, ut antea, exhiberi praecipimus."

Und als sie 1711 den noch etwas fortbestehenden Zwiespalt zwischen den „Benediktinern und Cölestinern" (vgl. S. 12) durch warme Empfehlung der Liebe beseitigen wollten, sagten sie: „Caritas enim sola commendat obedientiam, quae prima est monachi virtus, quae magna operatur agitque sine labore."

Daß in der gründlichen Visitation, die 1745 zur endgültigen Schlichtung der Wirren zwischen Abt Placidus Forster (1734 bis 1757) und seinem Konvent im besonderen Auftrage des apostolischen Stuhles stattfand, bei Behandlung der Gelübde der Gehorsam die ihm geziemende Stelle und Erwähnung erhielt, versteht sich von selbst. Hier wurden im Vergleich zu den übrigen Gelübden der Armut und der Keuschheit die Visitatoren ziemlich ausführlich und warm und faßten besondere Fälle scharf ins Auge:

„Obedientiam una cum reverentia Superiori tanquam Vicario Christi debitam maiorem in modum commendamus et praecipimus, ut si Rmus. D. Abbas alicui officium aliquod iniungat aut in aliis secundum regulam et statuta salubriter quidpiam ordinaverit, nullus eidem se opponere, minus officium, quod habet, ex inordinata quadam passione abiciat ac consignata clave diutius ferre recuset. Oppugnat autem non parum debito respectui ac reverentiae, si subditi de suo Superiore vel domi vel foris male loquantur, ipsum traducant aut contra ipsum murmurent, et hinc iniuriosas eiusmodi praevaricationes sub certis et severis paenitentiis inhibemus."

Die angeführte Stelle läßt deutlich erkennen, daß es im Punkt des Gehorsams damals in Scheyern nicht gut bestellt war; wenn nämlich ein Ordensmann, wie hier angedeutet ist, sich den Anordnungen des Obern widersetzt, sein Amt in der Aufregung einfach niederlegt und dem Abt die Schlüssel vor die Füße wirft und dann innerhalb und außerhalb des Klosters die Person des Obern herunterzieht, so bedeutet das die Auflösung jeglicher Ordenszucht. In Anbetracht dessen griffen die Visitatoren gegen Ende des langen Rezesses (in Nummer 10) den Punkt des Gehorsams nochmal auf. Nachdem sie dem Abte höchste Diskretion und väterliche Liebe empfohlen, wendeten sie sich mit gleichem Eifer an die Konventualen und sprachen ihnen zu, doch alle Voreingenommenheit gegen den Abt abzulegen, ihn aufrichtig zu lieben, seinen Anordnungen sich demütig zu fügen, seine väterlichen Zurechtweisungen geduldig hinzunehmen, sich nicht in die Regierung des Klosters einzumischen und des Abtes Tun nicht zu kritisieren:

„Omnibus de conventu in Domino praecipimus, ut Abbatem suum, seposito omni sinistro affectu, sincere diligant, iustas ipsius ordinationes humiliter et prompte suscipiant, paternas correctiones bono ac patienti animo sustineant et Abbatem sibi praeesse scientes nec regimini se impertinentes immisceant et immiscendo efferant nec facta illius temere suggillare ac censurare praesumant."

Gewoldiana.

Von **Dr. phil. Otto Meyer, Berlin.**

Über die Codices latini 1516 und 1517 der Bayerischen Staatsbibliothek, München, weiß deren Handschriftenkatalog[1] nur zu berichten: „*Literae Fundationis, Confirmationis, Privilegiorum, Statutorum, nec non Ecclesiarum Parrochialium incorporatarum Collegii veteris Oettingae 1596* (f. 227: *Catalogus Abbatissarum monasterii Frawen Chiembsee*)" bzw.: „*Litterae fundationis complurium monasteriorum Bavaricorum. Primum est Geisenfeldense*[2]." Diese unzureichenden Angaben, die, was clm. 1516 angeht, zu vermeiden gewesen wäre, wenn man dem alten Titel der Handschrift auf ihrem Rücken Beachtung geschenkt hätte: „*Fundationes Variorum Monasteriorum nec non Varia de Ecclesia et Capitulo Frisingensi*", wollen die folgenden Zeilen ergänzen und berichtigen[2].

Bei oberflächlichem Durchblättern der Manuskripte fällt sofort der häufige Wechsel in Tinte und Schreiberhand sowie in der Beschaffenheit und dem Format des verwendeten Papiers auf, der sie als eine Sammlung von Material vollständig verschiedener Provenienz verrät. Der Inhalt betrifft in der Hauptsache klösterliche Verhältnisse und setzt sich aus Urkundenabschriften, Abtsreihen, chronikalischen Notizen u. dgl. zusammen, so daß selbst die Katalogangabe für clm. 1517 zu eng ist, wenn sie auch auf die richtige Spur leitet. Alles zur Geschichte desselben Klosters Gehörige bildet ein geschlossenes Ganzes; die behandelten Klöster folgen einander in alphabetischer Reihenfolge, und zwar beginnt clm. 1516 mit Altötting und reicht bis Fürstenfeld, und 1517 setzt die Reihe mit Geisenfeld fort und führt sie bis Oberaltaich. Man darf vermuten, daß auch für die Klöster mit den Anfangsbuchstaben P—Z

[1] Catalogus codicum manu scriptorum bibl. reg. Monacensis Bd. 3 Teil 1[2] (München 1892) S. 275.

[2] Verfasser stieß auf die beiden Handschriften gelegentlich seiner Forschungen über die Überlieferung der Quellen zur Gründung bayerischer Klöster, deren Ergebnisse jetzt in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. Bd. 20 (1931) S. 123 ff. publiziert sind. Für die liebenswürdige Unterstützung seiner Arbeiten durch die Handschriften-Abteilung der Bayr. Staatsbibliothek und das Hauptstaatsarchiv spricht Vf. seinen ergebenen Dank aus.

noch solche Sammlungen bestanden, ohne daß sie bis jetzt wieder zum Vorschein gekommen sind.

Weiteren Aufschluß über die beiden Handschriften erteilen zwei Eintragungen im clm. 1517 auf fol. 114^{v} und fol. 154^{v} mit dem Wortlaut:

„Dem edlen hochgelehrten Herren Christophen Gewalt, fürstlicher Durchlaucht in Bayrn etc. fürnemben Rhat, Meinem günstigen lieben Herrn" bzw.: „Dem Edlen vnd hochgelerten Herrn, Christophen Geewold beeder Rechten Doctorn, Fürstlicher Durchlaucht in Bayrn Hofrath zu Minichen, Meinem sonnders lieben Herrn vnd Freundt."

Es handelt sich ohne Zweifel um Adressen, wie denn auch das Papier hier und auch sonst des öfteren Faltungen aufweist, die seine Verwendung in Briefform kenntlich machen. Diesen Adressen, die sich bei dem Material über die Klöster Metten und Niederaltaich finden, entsprechen auch zwei Briefe[1]. Beide sind datiert, der erste vom 10. Dez., der andere vom 19. Okt. 1616; ihre Absender sind die Äbte Johann von Metten[2] und Bernhard von Niederaltach[3]. Der Empfänger der Briefe, Christoph Gewold[4], ist in der bayerischen Historiographie ein vielgenannter Name. Durch nichts hat er sich größeres Verdienst erworben als durch die Neubearbeitung der „*Metropolis Salisburgensis*" von Wiguläus Hund, die erstmalig 1582 erschien. Obwohl er die Anlage des Werkes unangetastet ließ, hat er ihm durch die Hinzufügung zahlreicher Urkunden einen wesentlich anderen Charakter verliehen. Die „*Metropolis Salisburgensis*" ist aus einer Mischung von eigener Darstellung, geschöpft aus mangelhaft angegebenen Quellen, und dem Abdruck von Quellenstellen meist sekundärer Bedeutung eine trotz aller Fehler bis auf unsere Tage unentbehrliche Urkundenedition geworden, für die die ursprünglichen Angaben einen dürftigen Rahmen darstellen[5].

[1] Fol. 111—111 bzw. 153^{r}. Vgl. den Druck unten Anhang II nr. 3 und 4.

[2] Lindner P., Monasticon metropolis Salisburgensis (Salzburg 1908) S. 430 verzeichnet ihn als Abt Johann III. Nablas. Er begann 1595 seine Regierung. Seine Bedeutung für die Reorganisation von Metten beleuchtet Fink W., in dieser Zs. Bd. 44 (1926) S. 193 ff.

[3] Lindner, Monasticon S. 324 nr. 62: Bernard III. Hilz, Abt von 1593 bis 1619.

[4] Über ihn besitzen wir neben der älteren kurzen Würdigung durch E. von Oefele, in der Allg. Dtsch. Biograph. Bd. 9 S. 131 ff. die ausführliche, im Urteil abwägende — vgl. auch die Besprechung von S. Riezler, in H.Z. Bd. 95 (1905) S. 90 ff. — Monographie von A. Dürrwächter, Christoph Gewold (= Stud. u. Darstellgn. a. d. Gebiet d. Gesch., hrsg. v. H. Grauert Bd. IV H. 1. Freiburg i. Br. 1904). Uns geht hier besonders Kap. 6 „Metropolis Salisburgensis" S. 101 ff. an. Über diese kurz auch G. Pfeilschifter, Die St. Blasianische Germania sacra = Münchner Studien zur historischen Theologie H. 1 (1921) S. 9 ff.

[5] Die Neubearbeitung erschien München 1620, in zweiter Ausgabe Regensburg 1719; beide werden im folgenden nebeneinander zitiert.

Daß Gewold zu dieser gewaltigen Arbeit umfassende Materialsammlungen anlegen mußte, ist an sich eine Selbstverständlichkeit, auch wenn wir nicht davon Kunde hätten. Nun begegnen uns aber an mehreren Stellen „*Collectanea Gewoldiana*". Oefele zitiert sie als Quelle der von ihm edierten „*Compilatio chronologica*"[1]. Merkwürdigerweise scheint aber die Forschung — einschließlich Dürrwächter — dem Schicksal dieser Vorarbeiten bis jetzt nicht nachgegangen zu sein. Die naheliegende Vermutung[2], daß es sich bei den Handschriften clm. 1516 und 1517 um einen Teil von ihnen handelt, wird durch einen Vergleich ihres Inhalts mit Gewolds „*Metropolis Salisburgensis*" zur Gewißheit erhoben. Der Neubearbeiter hat diese Aufgabe dadurch erleichtert, daß er bei jedem Kloster seine Hinzufügungen unter der Überschrift „*Additiones*" bringt. Und nun erweist es sich, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen[3], kaum ein Stück, das die Handschriften bieten, unter den „*Additiones*" der betreffenden Klöster fehlt[4]. Der Text des Druckes folgt dem handschriftlichen getreu; wichtiger als diese Tatsache ist es, daß er auch alle Besonderheiten der Codizes aufweist, wie etwa — um zwei beliebige aus vielen Beispielen herauszugreifen — den Vermerk:

„Ex antiquissima scriptura copiatum et collationatum per Decanum S. Andreae ibidem Andream Scherer 15. mensis Septemb. Anno 1616"[5].

oder das aus falschem 1127 zu dem ebenso unrichtigen 1137 verbesserte Datum der Urkunde Friedrichs II. für St. Emmeram[6]. Die Identität dieser Handschriften mit den „*Collectanea Gewoldiana*" wird schließlich auch dadurch gesichert, daß die wenigen Angaben, die Oefele über sie macht, auf jene zutreffen[7]. Er will die „*Compilatio chronologica*" im Anschluß

---

[1] Vgl. die Vorbemerkungen Oefeles in seinen Scriptores rerum Boicarum Bd. 2 (Aug. Vindel. 1763) S. 331. Über die von ihm angeblich auch nach den „*Collectanea*" gedruckten „*Notae Fürstenveldenses*" vgl. unten S. 178 Anm. 7, über die *Compilatio chronologica.* S. 178.

[2] Zu den von Dürrwächter a. a. O. S. 109 als verloren bezeichneten „*Adversaria Boica*" oder „*Adversaria historiae Bavaricae*" gehören unsere Codices nicht: keine der Stellen, die Gewold in der Metropolis ausdrücklich als aus ihnen entlehnt bezeichnet, kommt in clm. 1516 oder 1517 vor.

[3] Besonders viel von seinem Material läßt er unter den Tisch fallen bei Altötting. Doch kommt es auch sonst vor, wie etwa bei Formbach. Die Inhaltsangabe im Anhang I weist auf alle solchen Fälle hin.

[4] Vgl. die knapp orientierende Inhaltsangabe von clm. 1516 und 1517 unten im Anhang I.

[5] Vgl. clm. 1516 fol. 284 mit Hund-Gewold, Bd. 1 S. 154 bzw. 103.

[6] clm. 1517 fol. 29^{v} und Hund-Gewold, Bd. 2 S. 377 bzw. 262.

[7] Bei einigen Abweichungen handelt es sich um deutlich erkennbare Fehler beim Abdruck. Ich verweise z. B. auf Metropolis, Bd. 2, S. 233 Zeile 14, bezw. S. 161 Zeile 32, wo nach „Urborch" die Worte „quas Siboto de Surberch" ausgeblieben sind, was den Sinn des Satzes zerstört hat. — Ein wichtigeres Versehen läßt sich Gewold zuschulden kommen dadurch,

an die Acta Dietramcellensia gefunden haben; schlagen wir nun clm. 1516 fol. 174 auf, so finden wir diese Angaben voll bestätigt. Die Reihenfolge, in der im clm. 1516 die annalistischen Notizen aufeinanderfolgen, ist ohne weiteres einleuchtend, wenn man sich die Sammlung als Exzerpt aus einer der Abschriften des clm. 14594, der viel besprochenen Handschrift der „*Fundationes monasteriorum Bavariae*", vorstellt[1]. Daß nur clm. 27164 oder 14894 als Vorlagen in Frage kommen, nicht, wie Leidinger[2], hierin Martin Mayr[3] folgend, es ausgesprochen hat, der clm. 14594 selbst, beweist die Stellung der Notiz über Huß zum Jahre 1415. Sie ist im clm. 14594 von späterer Hand auf fol. 67^{v} nach Mitteilungen über das Kloster Kaisheim zu den Jahren 1130 und 1135 eingetragen, in den genannten Kopien dagegen unter der Notiz über Kloster Schäftlarn zu 1140; in diesem Zusammenhang aber begegenet sie auch im clm. 1516[4].

---

daß er fol. 107 des clm. 1517 im Druck Bd. 2, S. 454 bezw. 314 völlig ausläßt. Sie enthält einmal die Urkunde Papst Gregors IX. für St. Mang von 1232 März 4, die er im Nachtrag (a. a. O. Bd. 3 S. 524 bzw. 362) wohl aus anderer Quelle veröffentlicht, ferner eine wertvolle Nachricht über die Verselbständigung des klösterlichen Spitals von St. Mang, zu der künftig S. Reicke, Deutsches Spitalrecht im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abh. hrsg. v. Stutz, Heft 111/12), zu vergleichen ist. Die Feststellung klärt das Rätsel auf, daß an der genannten Stelle im Druck von einer Urkunde Papst Gregors die Rede ist, deren Abdruck mit „Literae sic se habent" angekündigt wird, und daß dieser Ankündigung ganz unvermittelt eine Urkunde Papst Innozenz IV. — im clm. 1517 fol. 107^{v} — folgt. Man vermißt in den Codices allerdings die von Oefele herausgegebenen (SS. rer. Boic. Bd. 2 S. 555 ff., danach wiederholt in M.G.SS. Bd. 24 S. 74ff.) „*Notae Fürstenveldenses*", die nach seiner Vorbemerkung S. 529 ebenfalls aus den Collectanea stammen. Doch wird man annehmen dürfen, daß diese entweder in einem verlorenen Teil der Collectanea aufgezeichnet waren oder daß Oefele sich hier unpräzis ausgedrückt und etwa die „*Adversaria Boica*" Gewolds gemeint hat, von denen einige Bände in seinem Besitz waren; vgl. Oefele, SS. rer. Boic. Bd. 1 S. 388 und Dürrwächter a. a. O. S. 109.

[1] Über den clm. 14594 grundlegend Leidinger G., Fundationes monasteriorum Bavariae, Neues Archiv Bd. 24 (1899) S. 673 ff., der auch die *Compilatio chronologica* zuerst als Exzerpt aus dieser Handschrift erkannt hat. Über den Verfasser des clm. 14594 hat kürzlich Bauerreiß R., diese Zs. Bd. 47 (1929) S. 433 ff. und eingehender ebd. 49 (1931) S. 45 eine neue Hypothese aufgestellt; ich behalte mir meine Stellungnahme dazu vor; vgl. schließlich auch meinen oben zitierten Aufsatz S. 156 f.

[2] A. a. O. S. 714.

[3] N. A. Bd. 5 S. 133.

[4] Ihr Wortlaut sei hier mitgeteilt: „Anno domini MCCC Anno quintodecimo combustus est huss proxima die sabati ante festum sancti Kiliani. Eodem anno factum est consilium generale in constancia et etiam dux fridericus de Austria satis confuse stetit et domnus Johannes papa pro tunc etiam; in die sancti vdalrici factum est magnum gaudium. Quia papa Gregorius libere et voluntarie resignavit papatum suum et cum magno honore acceptus est in cardinalem ipsemet sextus a toto consilio." — Auf den freien Raum von fol. 68^{v} des clm. 14594, nach dem in dieser Handschrift

Die „*Collectanea*", über deren teilweise Erhaltung bis in die Gegenwart nach dem Vorstehenden kein Zweifel mehr sein kann, beleuchten die Methode Gewolds in der Sammlung seines Materials recht gut. In diesem Zusammenhang sind besonders interessant die Begleitbriefe, die sich bei dem Material einiger Klöster finden. Neben den schon erwähnten erregt unsere Aufmerksamkeit der bei Geisenfeld verzeichnete, an den Jesuitenpater Conrad Vetter in München gerichtet[1]. Er dürfte aus Ebersberg stammen, dessen Tochterkloster Geisenfeld war und das seit 1595 dem Jesuitenkollegium in München übergeben war. Wir ersehen aus ihm, daß Gewold tunlichst Abschriften der „Literae autenticae" verlangte und sich offenbar nur ungern mit solchen „ex manuscriptis vetustis" begnügte. Dieselbe Forderung nach Abschrift der Originale hat er auch in Niederaltach erhoben; das Antwortschreiben des Abtes Bernhard[2] beweist es; es ist selbst mit seinen ausführlichen Angaben über das Schicksal der einzelnen für das Kloster besonders wichtigen Urkunden ein treffendes Beispiel des tiefen Verständnisses für Zuverlässigkeit in der Quellenforschung. Gewold zeigt mit seinem energischen Suchen nach der Primärüberlieferung einen in seiner Zeit nicht alltäglichen Sinn für historisch exakte Methode[3].

Wie Gewold gearbeitet hat, läßt sich unschwer erkennen. Gewold bittet entweder direkt oder auf Umwegen über ihm

---

hier niedergeschriebenen Bericht über Kloster Schäftlarn, hat übrigens eine spätere Hand eine Notiz begonnen: „Anno domini MCCCCXX (sic!)". Es kann kaum zweifelhaft sein, daß ein späterer Korrektor der Handschrift — ein Kenner von 14894 und 27164 — hier die Huß-Notiz an der ihm vertrauten Stelle eintragen wollte, dann aber ihr Vorhandensein auf fol. 67^{v} entdeckte.

[1] clm. 1517 fol. 3. — Conrad Vetter aus Engen in Schwaben war einer der führenden Münchner Jesuiten. Er war herzoglicher Hofprediger und seit 1597 auch Kanzelprediger zu St. Michael. Vgl. Lipowsky, Die Jesuiten in Bayern, Teil II S. 7f. bzw. S. 145 Anm. und Lang, Geschichte der Jesuiten in Bayern (Nürnberg 1819) S. 125. — Über seine guten Beziehungen zu Gewold vgl. Dürrwächter a. a. O. S. 13. Auch sie sind ein Beweis des engen Anschlusses Gewolds an jesuitischen Geist; darüber auch Oefele in der Allg. Dtsch. Biograph. a. a. O. Den Text des Briefes s. unten Anhang II Nr. 1.

[2] Vgl. den Abdruck unten Anhang II nr. 4 S. 185.

[3] Die naheliegende Untersuchung der von Dürrwächter bereits ausgiebig herangezogenen Sammlungen von Briefen an Gewold auf solche hin, deren Inhalt sich mit der Neubearbeitung der Metropolis beschäftigt, brachte im wesentlichen 2 Stücke seines Schwagers Ludwig Georg Jobst, Domherrn von Regensburg und Passau (über ihn und seine rege Korrespondenz, von der uns ein wichtiger Teil im cgm. 2212 erhalten ist, teilt das Nötigste Dürrwächter a. a. O. S. 14 f., namentlich S. 15 Anm. 1 mit), betreffend die Gründung der Klöster Högelwörth, Hl. Kreuz, Obermünster, Niedermünster, Niedernburg und Mattsee. Es handelt sich um die Briefe vom 12. Nov. 1616 in cgm. 2212, fol. 146—147^{v} — abgedruckt unten Anhang II nr. 5 — und vom 31. Dez. 1619 ebendort fol. 193sq.

nahestehende Persönlichkeiten die Klöster um Anfertigung von Abschriften der Materialien zu ihrer Gründung und zu den wichtigsten Abschnitten ihrer Entwicklung. Was er auf diese Weise zusammenbringt, druckt er ohne Auswahl ab. Der Fülle der ihm übersandten Nachrichten nach zu urteilen, kam man seinen Wünschen überall recht freundlich nach. Die Sammeltätigkeit scheint in die Jahre seit etwa 1616 zu fallen; jedenfalls trägt keiner der besprochenen Briefe ein früheres Datum. Die Materialkomplexe zu den einzelnen Klöstern ordnete Gewold dann alphabetisch zu verschiedenen Bänden zusammen, versah sie mit flüchtigen Überschriften, fügte wohl auch da und dort ein Blatt mit eigenen Notizen hinzu[1].

---

[1] Ich benutze die Gelegenheit, um auf ein paar interessante Einzelheiten, auf die ich bei dem oben erwähnten Anlaß ebenfalls aufmerksam wurde, hinzuweisen.

Wer sich mit der Geschichte des ziemlich wenig beachteten — nur Riezler, Geschichte Baierns Bd. 2 S. 218 erwähnt seine Gründung, gestützt auf eine Notiz der oben erwähnten *Compilatio chronologica*, während Lindner a. a. O. es wie eine Reihe anderer spätmittelalterlicher Gründungen nicht verzeichnet — Klosters Seemannshausen beschäftigt, wird ausgehen müssen vom clm. 1528, der in freilich sehr junger Kopie (18. Jahrhundert) auf 45 Folien dessen wichtigste Urkunden enthält, unter anderem die Stiftungsurkunde des Regensburger Dekan Heinrich Seeman von 1255, ferner einige unbekannte Stücke Ludwigs des Bayern, die auch das für die Geschichte von Seemannshausen ebenfalls wichtige Kopiale München, Hauptstaatsarchiv Seemannshausen Lit. nr. 4 überliefert; es handelt sich um folgende:

1. Ludwig d. B. an den Augustiner-Orden in Deutschland 1339 Nov. 11.
2. Derselbe an die Brüder zu Seemannshausen 1341 Sept. 5.
3. Derselbe an dieselben 1343 März 28.
4. Derselbe für Seemannshausen 1343 April 22.

Dazu treten, nur in dem genannten Kopiale erhalten:

5. Derselbe an den Mautner zu Burghausen 1345 Mai 30.
6. Derselbe an denselben 1345 Mai 31.

Bei der Bearbeitung der Gründungsnotizen von Dießen und Benediktbeuern stößt man auf clm. 1802, der auf fol. 133sq. nach anderen Dießener Nachrichten das Verzeichnis der dort begrabenen Mitglieder der Stifterfamilie und fol. 121 sq. das *Chronicon Burense* bringt, ersteres von Jaffé M. G. SS. Bd. 17 S. 330ff., letzteres von Wattenbach ebda. Bd. 9 S. 229ff. (vgl. zu den Benediktbeurer Geschichtsquellen auch meinen Aufsatz a. a. O. S. 151f.) ediert. Beide haben für ihre Ausgabe auch den früheren Druck bei Duellius, Miscellanea Bd. 2 S. 127 bzw. 1ff. benutzt, wie aus ihren Vorbemerkungen a. a. O. S. 324 bzw. 211 hervorgeht. Die von ihnen ausgesprochene Annahme, der von Duellius benutzte Pollinger Codex sei verloren, dürfte nicht mehr aufrechtzuhalten sein. Eine Kollation des clm. 1802 mit dem Text des Duellius ergibt zwischen beiden solche Übereinstimmung in den Varianten gegenüber den anderen Handschriften, daß dieser Codex, dessen Pollinger Provenienz zudem feststeht, als die gesuchte Vorlage des Duellius zu gelten hat. Die Feststellung einer so jungen Handschrift als Grundlage seiner Edition mindert ihren Wert stark herab.

Anhang I.

In der folgenden Übersicht sind die Namen der Klöster aufgenommen, für die Gewold das Material seiner Additiones in den codices lat. Mon. 1516 und 1517 gesammelt hat. Wo die Handschriften mehr bieten als die Additiones, sind die betreffenden Stücke verzeichnet.

Clm. 1516.

fol. 1—8: fehlen.
„ 9—35^{v}: Altötting.
Eine Reihe herzöglicher Urkunden.
„ 36—38^{v}: frei.
„ 39—52: Aldersbach.
„ 53—55^{v}: Aspach.
„ 56: frei.
„ 57—87: Attel.
fol. 81—84: Urkunde d. Hzgge. Wilhelm u. Ludwig von 1523 Juni 20.
„ 85—87: Urkunde Hzg. Wilhelms von 1581 August 21.
„ 88—95: Altmühlmünster.
„ 96—110: Altenhohenau.
fol. 100—103: Urkunde Hzg. Stephans von 1400 Aug. 7.
„ 108—109^{v}: Zweite Kopie dieser Urkunde.
„ 111—114: Au.
„ 115—120: Altomünster.
fol. 117: Deutsche Gründungserzählung nach der Vita Altonis.
„ 121—158: fehlt.
„ 159—164^{v}: Beuerberg.
„ 166—171: Bistum Chiemsee.
„ 172—173: Dietramszell.
„ 174—203^{v}: Die Nachrichten der *Compilatio chronologica.*
„ 204—224: Dießen.
„ 226—240: Formbach.
„ 242—249: Bistum Brixen.
„ 251—259: Benediktbeuern.
„ 260—269: Biburg.
„ 271—271^{v}: Beiharting.
„ 273—282: Frauenzell.
Nach der Urkunde der Prennberger[1] der Vermerk: „. . . . concordat cum originali. Furst Bischoffl. Regenspurgische Cantzley."

Schließlich sei noch auf eine Handschrift der *Chronica de principibus terre Bavariae* des Andreas von Regensburg in München, Hauptstaatsarchiv Benediktbeuern Lit. nr. 7 fol. 321—395 hingewiesen, die am Ende den Vermerk: „F. anno 1517" aufweist. Es ist der bekannte Codex, der die *Chronica monasterii Benedictopurensis* des P. Antonius Funda enthält. Leidinger hat in seiner Ausgabe der sämtlichen Werke des Andreas von Regensburg (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N. F. Bd. 1 München 1903) diesen Codex, soviel ich sehe, nicht herangezogen. Seine Filiation mit den anderen erhaltenen Handschriften muß vorbehalten bleiben.

[1] Hund-Gewold a. a. O. Bd. 2 S. 473 bzw. 327 ff.

fol. 283—314: Bistum Freising[1].
fol. 300—300 : Urkunde Herzog Stephans von 1361 September 13.
„ 316—326: St. Johann in Freising.
„ 327—335v: Frauenchiemsee.
„ 338—348v: Fürstenfeld.
(Hs. falsch: 248v.)

Clm. 1517.

fol. 1—7: Geisenfeld.
fol. 3 Brief des Leo Crantz an P. Conrad Vetter[2].
fol. 4 und 5: Zwei Traditionsnotizen.
„ 8—18: Gotteszell.
fol. 8: Brief des Abtes Michael von Gotteszell an Dr. Christian Peuttinger[3].
„ 20—23: Andechs.
„ 24—36v: St. Emmeram in Regensburg.
„ 40—44: Herrenchiemsee.
„ 45—48v: Bistum Chiemsee.
„ 49—49v: Herrenchiemsee.
„ 52—57v: Hohenwart.
Grabinschriften und deutsche Liste der Vorsteherinnen und ihrer Taten.
„ 58—59v: Illmünster.
„ 60—61: Universität Ingolstadt.
„ 62—80v: Isen.
„ 82—90: fehlen.
„ 90—90v und 92: Herzog Ludwig über die Reform der Barfüßerklöster, in Ingolstadt und Landshut 1266, Februar 23.
„ 93—94: Landshut, St. Martin.
Kardinalsurkunde, 1472 Februar 4.
„ 95—100: fehlen.
„ 101—109: St. Mang.
„ 111—114v: Metten.
fol. 111: Brief des Abtes Johann von Metten an Gewold[4].
„ 115—129: Moosburg.
„ 131—138v: U. Fr. Stift zu München.
fol. 136v—138v: Papst Alexander VI. für Beuern und Andechs, 1500 Februar 9.
„ 139—139v: Ridler Regelhaus.
Fundationserzählung.
„ 140—141v: Cl. Anger, München.
„ 142—146: München, Franziskaner.
Historische Notizen über diese.
„ 147—151v: Münchsmünster.
„ 152—201: Niederaltaich.
fol. 153: Brief des Abtes Bernhard an Gewold[5].
„ 174: Herzog Friedrich von Österreich, 1243 Febr. 6.
„ 202—223: fehlt.
„ 224—225: Neustift.
„ 226—227v: Oberaltaich.

---

[1] Ebenda Bd. 1 S. 116 bzw. 79 ff.
[2] Unten Anhang II nr. 1.
[3] Ebenda nr. 2. — [4] Ebenda nr. 3. — [5] Ebenda nr. 4.

Anhang II.

Briefe an Christoph Gewold und seine Mitarbeiter.

Hier werden die besprochenen Briefe an Christoph Gewold und seine Mitarbeiter wiedergegeben. Das Material stammt vorwiegend aus clm. 1517. Die Sammlungen der Korrespondenz an ihn im cgm. 2210 und 2212 enthalten wenig in diesem Zusammenhang Interessierendes. Ein hierher gehöriges Stück aus cgm. 2212 findet unter nr. 5 seine Veröffentlichung. Der Abdruck dieser Briefe schien um so wünschenswerter, als sie zur politischen Korrespondenz, von der Dürrwächter a. a. O. S. 116 ff. einige Proben mitgeteilt hat, ein Gegenstück bilden.

1. Leo Crantz an P. Conrad Vetter.

Geisenfeld, — Dez. 4[1].

clm. 1517 fol. 3—3ᵛ.

Pax Christi. Reuerende Pater, submitto tandem, quae pro concinnanda historia clarissimi Domni Geboldi etc. invenire potui; omnia sunt ex manuscriptis libris uetustis, cum literarum authenticarum pene nihil apud nos supersit. Et, quod mirum sit, de Fundatrice[2] nostra a nostris predecessoribus hactenus semper erratum, quia vulgo pro Austriaca censita, publicitusque familia eiusdem Insignijs est celebrata, cum palam constet ex Saxonia eandem ortam. R. V. feliciter valeat, diu vivat et R. P. Rectorem, P. Gretserum[3] aliosque ex me quam humanissime salveat. Geisenfelden, 4. Decemb.

R. V. Patris

devotus Leo Crantz[4].

fol. 3ᵛ: Reverendo in Christo Patri Conrado Vetter[5] SS. Jesu Sacerdoti etc.

2. Michael, Abt von Gotteszell, an Dr. Christoph Peuttinger, Kanzler zu Straubing.

—, 1617 Jan. 14.

clm. 1517 fol. 8—8ᵛ, 9ᵛ.

Hochwürdtiger[6] Inn Gott, Edl und hochgelerter E. sein mein gehorsame diennst mit vleiß zuvorn beraith, Genediger herr. E. ge. jungstliches schreiben Ist mir zu recht gelifert worden, welches ich erbrochen. Auch nit vnnderlassen mich Inn dess Closters hie habenten Privilegien ersehen vnnd befünde zwar sovil, daß die von E. In dero schreiben eingeschlossene nachricht oder abschrifft der Donation oder stifft berurtten Closters Gottszell, Dann des Episcopi Hainrici von Ratisb. Privilegium super fundationem Celle Dei, Item Privilegium Domni Ottonis Ducis Bauar. mit den allten Saal-Grunndt- vnd stifft-Büechern auch] anndern brieflichen Urkhunden allerdings Concordant, allain inn denselbigen wass zu

[1] Eine Jahresangabe fehlt; man wird den Brief — entsprechend der übrigen hierher gehörigen Korrespondenz — zu 1616 zu setzen haben.

[2] Adelheid, Gemahlin Eberhards II., Grafen von Ebersberg.

[3] Über ihn und seine Beziehungen zu Gewold Dürrwächter a. a. O. bes. S. 13 f.

[4] Aus Hohenwart, Pfarrer in Geisenfeld von 1589—1633; den Jesuiten stand er nahe durch die Stiftung eines Institutes unter dem Rektor Soc. Jesu in Ingolstadt. Vgl. M. Frost, Gesch. d. Marktes Geisenfeld, OB. Arch. Bd. 37 (1878) S. 231 u. S. 149.

[5] Vgl. oben S. 104 Anm. 3.

[6] Links oben von Gewolds Hand: „Gotszell".

khurtz abgebrochen worden. Immassen ege. ab nebenligenter abschrifft No. 1 mit mehrern abzunemmen vnd mit genaden zu ersehen, daß diejenige Güetter thayls benennt Merbesagtem kloster mit aller Jurisdiction zuegeherig
fol. 8v sein. Darzue weils ein Clein Stifft vnnd fürderung wol || bedürfftig, hat khaiser Ludtwig hochseligster gedächtnuß de Ao. 1345 nit allein alle genad vnnd freyheiten, welche von weyllenndt den Hertzogen Inn Bayrn etc. auch Cristseligist geredechtnussen dem Closter genedigist erthailt vnd geben worden, erneuert, Soundern auch dasselbige vonn Neuem wider begnadet, allermassen beigelegte abschrifft No. 2 zuerkhennen gibt[1]. Sunnsten ist von anndern fundationen da daß Closter angefanngen vnnd gemeret wer worden sounderlich nichts findig. Allein was die Gemeine Stifftungen angeth, sein darumben ordennliche Seelbüecher vnnd briefliche documenta wol verhannden. Aber sy sien hiemit auch zu vberschickhen Meins erachtens zu der sach unnotturfftig. Es haben nit weniger zum beschluß ege. die alheer geschickhte abschrifft oder nachrichtung ingeschlossen wider zuempfahen, thue darneben derselben mich zuvorderist das arme Closterl gehorsamlich beuelhen.

Dat. denn 14. Januari A. etc. 1617.

E. Ge.

Gehorsamer

Michael Abbte des
Closters Gottszell[2].

fol. 9v: Dem Hochwürdtigen In Gott, Edlen vnd hochgelerten herrn herrn Cristoffen Peittinger[3] beder Rechten doctorn fürstl. Durchl. in Bayrn etc. Rath vnd Cantzlern zu Straubing Auch S. Jacobi et Tiburti Stifft daselben Probste etc. meinem Genedigen herrnn.

3. Johann, Abt von Metten, an Christoph Gewold.

Metten, 1616 Dez. 10.

clm. 1517 fol. 111—111v, 114v.

Edler und hochgelehrter demselben sein Jeder Zeit mein beflissne willige dienst beuor, Sonders gunstiger lieber Herr.

Was derselb wegen Fundation hiesigen Closters erfordert, ist verstanndten, vnd bleibt vnuerhallten, das alle vnnd yede Caroli Magni Diplomata vnd erthaillte Privilegia entweders verlohren oder zwischen Khriegeslauffen vergraben worden. Allain hat er Innligent gewise abschrifft einer Confirmation in welcher Ludouicus Khönig in Francia orientali[4] hechsternants Caroli Magni als seines Anherrns sowol der Fundation khlärlich gedenkhet, Sonnst wirt de Exordio Monasterii 4. parte Speculi historialis Vincentii mehrers vermeldet[5]. Ains.

Am andern befindet sich aus alten in der Khüerchen hangenden Tafeln, ist auch an etlich im Kreutzgang ligenden Grabstainen zu ersehen,

---

[1] Die erwähnten Diplome bei Hund-Gewold a.a.O. Bd. 2 S. 358 bzw. 248 ff.

[2] Abt Michael II. 1612—1638. Vgl. Lindner a.a.O. S. 453 nr. 17.

[3] G. Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte, OB. Arch. Bd. 53 (1908—1912) S. 1041 verzeichnet für 1604—1625 Dr. Christoph Peuttinger als Kanzler von Straubing. Daß er Propst des Stifts geworden war, ist ihm unbekannt. Gewolds Beziehungen zu ihm sind unklar.

[4] W. Fink, Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten (= diese Zeitschrift, 1. Ergh.), Teil II: Das königliche Kloster (München) 1928) S. 97, Reg. nr. 1.

[5] Fink a.a.O. S. 23 weist auf clm. 8201 hin, die in Metten 1332 geschriebene Handschrift des *Speculum historiale*, und druckt S. 126 die oben herangezogene Stelle daraus ab.

das die Canonici Regulares diß orths niemals, sonder die Clerici von fol. 111v
Minster bey Straubing gewesen, welche Anno 1133, zu welcher Zeit sich vnderschiedliche Fürsten umb das Herzogthumb Bayrn annamben, eingesetzt, dann 1157 von Henrico dem ersten Herzog in Österreich restitutis Monachis amouirt worden[1]. Solches wolte dem herrn Ich hiemit anfiegen, vnns sament neben frl. begrießung Göttlichen genaden ergebent. Datum Metten den 10. xbris Ao. etc. 616.

Des herrn

dienstwilliger

Joann Abbte daselbst[2].

fol. 114v. Dem Edlen hochgelehrten herrn Christophen Gewalt, fürstl. Durchl. in Bayrn etc. fürnemben Rhat Meinem gunstigen lieben Herrn.

4. Bernhard, Abt von Niederaltach, an Christoph Gewold.

—, 1616 Okt. 19.

clm. 1517 fol. 153—154v.

Edler[3] vnd hochgelerter, dem herrn sein mein frl. guetwillig diennst voran, sonnders lieber herr vnd freundt.

Über desselben sub dato 8. octobris negsthin an mich abganngens schreiben hab ich Ime den Catalogum MMSS Codicum alßbaldt bey seinem Potten vberschickhet, auch denjenigen Originalibus, davon der herr copias begert, mit vleiß nachsuechen lassen, die hat der herr, souil man derselben an iezt beim Closter finden khinden, abschrifftlich zuempfangen. Souil aber erstlich Donationem Henrici III praedii Apud storph in Austria iuxta flunium Zaia etc.[4] vnd das Diploma Friderici Ducis Austriae in quo Absdorf liberam aduocatiam esse iubet[5], belanngen thuet, sein solche beede güetter zu Zeit herrn Abbtens Pauli[6] verkhaufft vnd den khauffern damals one Zweifel die Originalia eingehendigt worden, dahero sy beim Closter nit mer findig.

Also ist auch De Donatione Conradi III Sueui[7] vnd De Cronicis monasterii, dann von dem Diplomate Henrici VI Regis Augusti[8] nichts verhannden.

Die Infeudationem[9] Ludouici Ducis Bauariae de Advocatia Inferioris Altahae[10], wie auch die Confirmationem Ducum Ludouici et Henrici[11] filiorum Ottonis werden meines erachtens zu Bamberg zu erfragen sein.

Das Vidimus aber, dauon der herr hiebei ein Abschrifft zu emp- fol. 153v
fanngen, ist woll verhannden.

Weill auch verrner Ottonis Ducis Donatio omnium bonorum quae ipsi ex morte Rapotonis Palatini Comitis obuenerunt, durch seinen Sohn Henricum Ducem baldt hernach wider reuocirt vnd ohne Zweifel das originale

---

[1] Vgl. dazu Fink a. a. O. S. 50 ff. Die Clerici von Münster waren nie in Metten.

[2] Über ihn oben S. 176 Anm. 2.

[3] In der Ecke links oben von Gewolds Hand: „Nider Altaich".

[4] DH. III nr. 229 und 404. Gemeint ist wohl das letztere, in dem der Fluß Smidaha genannt wird.

[5] Hund-Gewold a. a. O. Bd. 2 S. 32 bzw. 22 nr. 34.

[6] 1550—1585; vgl. Lindner a. a. O. S. 324 nr. 59 (bzw. 3560).

[7] Mon. Boica S. 161 nr. 40; St. 3520.

[8] St. 2817, wenn die öfter vorkommende Zählung Heinrichs IV. als VI. angenommen werden darf.

[9] Am Rand von Gewolds Hand: „Bamberg".

[10] Mon. Boica 11 S. 199 nr. 63.

[11] Ebenda S. 229 nr. 88.

huius priuilegii derhalben wider abgefordert worden, hab ich demnach von solcher Donation vnd Reuocation nichts finden khinden.

So[1] ist das Closter Nidernaltach yeder zeit Bayrisch vnd dem Maximiliano Primo nie vnderwirffig gewesen, welches mein Aduocat herr Doctor Peringer in ainer des Closters Schrifft contra den fürstlichen Pfleger zu Henngersberg statlich docirt, dahero des D. Hundens fürgeben in Metropoli Salisburgensi nit Authentisch, vnd disfals den herzogen in Bayrn ainige Tradition a Maximiliano Primo nit geschehen.

Die Donatio Ludouici Bauari ad Ecclesiam in Eremo dictam mechte originaliter bey der degenbergerischen verlassungschafft (weill ermeltes Gottshaus denselben herren geherig gewesen) zu ersuechen sein. Dieweill ichs aber in ainem alten glaubwürdigen Manuscripto ad verbum aingefol. 154 schriben befunden, hab ich gleichsfals hiemit ein Abschrifft beyschliessen wollen, yedoch von dem Modo welchen Henricus Quartus Imperator den Aduocatis vorgeschriben haben solle, nichts finden khinden.

Schliesslich hab ich die confirmation Transactionis inter Abbatem Popponem et Comitem Albertum de Pogen[2] wie auch die nachuolgente Sechs lezte Originalia (weill ich vill brief vnd freyhaiten vnnder meinen Actis wider Ir fürstl. Durchl. Pflegern zu henngersberg ligent habe.) der Zeit nit gefunden. Gleichwol die Cronicon Hermanni Abbatis meiner erfahrung nach ein gewester Decanus zu deckhendorf aus dem Closter entlehnet, hernach aber apostatirt vnd solche mit sich nach Amberg gebracht haben solle, allda mans villeicht in der bibliotheca noch erfragen mechte.

Welches ich dem herrn nachrichthalber antworttlich nit pergen, vnd Göttlicher Allmacht vns benebens samentlich beuelchen wollen. Denn 19. 8bris Ao. etc. 1616.

Des herrn

dienstwilliger

Fr. Bernhardus[3] Abbte zu
Nidernaltach manu propria.

fol. 154[v]. Dem Edlen vnd hochgelerten herrn, Christophen Geewold beeder rechten Doctorn, fürstl. Durchl. in Bayrn etc. Hofrath zu Minichen, Meinem sonnders lieben herrn vnd freundt.

5. Georg Jobst[4] an Christoph Gewold, seinen Schwager.

Passau, 1616 Nov. 12.

cgm. 2212 fol. 146—146[v], 147[v].

Edler vnd Hochgelehrter, Demselben seyen hinwiderumb meine gantz willige diennst jeder zeit schuldigen fleiß zuuor, insonders ge. hochuerthrauter vnd vilgeliebter herr Schwager Seine zwaye schreiben sindt mir zu recht geliffert worden. Warumben ich aber das Erste biß hiehero nit beantworttet, ist die vrsach, das ich die begertte althe documenta nit hab khönden zuwegenbringen. Was ich daruon vberkhummen, das habe ich meines jungen vöttern paedagogum[5] abschreiben lassen, vnd schickhe es dem herrn Schwagern hiemit zue. Mir zweifelt gar nit, man finde die fundationem monasterii in Nidernburg gar wol alhie; Wie auch die fundation des Closters Mattsee, vnd vill andere sachen mehr, die dem herrn Schwagern

---

[1] Zum Folgenden vgl. Hund-Gewold a. a. O. Bd. 2 S. 34 bzw. 23.

[2] Hund-Gewold a. a. O. Bd. 2 S. 30 bzw. 20 nr. 31.

[3] Die Unterschrift eigenhändig; Bernhard III. Hilz war nach Lindner, a. a. O. S. 324 nr. 62 (bzw. 3563) Abt von 1593 bis 1619.

[4] Über sein Verhältnis zu Gewold Dürrwächter a. a. O. an vielen Stellen.

[5] Am Rand mit Verweisung folgender Zusatz: „aus einem althen Bergameinen buech".

gar wol zu seinem vnterhanden habenden Historienwerckh daugten. Aber ich weiß nit, woher es khumbt, das man mir, vnd euch herrn Münchnerischen Doctoribus so gar wenig verthrawen will, villeucht ist der herr Colle oder Golle daran schuldig, welches ich dem herrn Schwagern jedoch in verthrauen schreibe. Es hat alhie gar argwöhnischt leuth. Wann man etwas an sie begert, vermainen sie strackhs, man wölle etwas daraus wider sie evincieren. Erschnappt ich noch etwas furtim, et quasi aliud agendo[1], schickhe ichs dem herrn Schwagern alßbald hinnach.

Der Saffran Ist noch nit auß Österreich heraufkhommen, sobaldt er khumbt, waiß ich mich schon gegen den zwue Junckhfraw Schwägerin darmit zuuerhalten. Interim wölle sie bayd der herr Schwager mir in gebür fol. 146v freundtlich griessen, Beeden herrn Brüedern aber, Doctori Leoni et Doctori Alberto etc meine willige diennst vermelden. Ich bin aller übel auff vnd voller Catarrhs, gesihe auch an dem rechten aug noch khain stückh nit, sonnsten hette dem herrn Schwagern ich ein mehrers geschriben. Damit vns alle Gott beuolchen. Passaw den 12. Nouemb. Ao. etc. 1616.

Des Herrn Schwagern

dienstwilliger

Georg Jobst Dr.

fol. 147v. Dem Edlen vnd Hochgelehrten Herrn Christoph Geewolden, beider Rechten Doctorn, vnd der fürstl. Durchl. In Bayrn Rath, etc. Meinem großgonstigen Hochuerthrauten vnd villgeliebten Herrn Schwagern.

---

[1] Am Rand mit Verweisung folgender Zusatz: „wie auch dieses Bergameine Buech, so ich alsbaldt widerum restituieren müssen, dann man mir disfalls weniger verthrauet als vor zeitten dem althen schimmel juden von Gunsberg".

Die Kongregationen des Zisterzienserordens.

Von **Dr. P. Idesbald Eicheler S. O. Cist., Marienstatt.**

(Fortsetzung.)

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Ordens und die Kongregationen.

Wie in der Einleitung bemerkt, waren die Zisterzienserkongregationen nicht von Anfang an vorhanden. Woher kommt denn diese Neuerscheinung? War sie etwa in der Ordensverfassung vorgesehen? Wenn sie aber nicht dem Wortlaut nach darin enthalten ist, entspricht sie denn wenigstens dem Geiste? Da es nun zwei Arten von Kongregationen gibt, wie wir eben sahen, müßten wir, falls in der Ordensverfassung kein Anhalt gegeben ist, feststellen, ob beide Arten mit dem Geiste der ursprünglichen Verfassung, besonders in den Konstitutionen, vereinbar sind. Zum Schluß müßte man sich noch die Frage vorlegen, ob die Unterordnung jener Kongregationen, die bei Citeaux blieben, dem Geiste der Verfassung entsprach. Da aber die Verfassung ein Niederschlag des Geistes der ersten Gesetzgeber ist, so wollen wir uns zunächst mit ihm vertraut machen. Dadurch sind wir genötigt, uns kurz mit den Anfängen des Ordens zu beschäftigen.

1. Die Anfänge des Zisterzienserordens[1] reichen bis zum Jahre 1098 zurück. Mit dieser Bewegung sind gerade in den Anfängen Persönlichkeiten verknüpft, die teils durch Heiligkeit, teils durch organisatorisches Können der Mit- und Nachwelt Achtung abringen. Der hl. Robert, aus gräflicher Familie

[1] Über die Gründung des Zisterzienserordens siehe Manrique A., Cisterciensium seu verius Ecclesiasticorum Annales a condito Cistercio, Tome I, Lugduni 1642—1659. — Le Nain, Essai de l'histoire de l'Ordre de Citeaux, Paris 1696, I. — Wellstein G., Der Zisterzienserorden, Düsseldorf 1926. — Janauscheck L., Der Cistercienser-Orden, Brünn 1884. — Müller Gr., Vom Cistercienserorden, Bregenz 1927. Auf S. 3 ff. gibt P. G. Müller noch andere Literatur an. — Ders., Gründung der Abtei Citeaux in CC 1898, S. 1 ff. — Canivez Jos. M., L'Ordre de Citeaux en Belgique, Forges-les-Chimay 1926.

entsprossen, trat schon mit 15 Jahren in die Benediktinerabtei Moutier-la-Celle ein, wurde bald darauf Prior dieses Klosters, um kurze Zeit nachher dem Kloster St. Michel de la Tonnerre als Abt vorzustehen. Dann treffen wir ihn wieder als Prior in St. Ayoul und als Vorgesetzten der Einsiedler zu Colan in der Normandie. Mit diesen zog er nach Molesme als ihr Abt. Hier kam es zu Meinungsverschiedenheiten, ja sogar zu Tätlichkeiten, als Alberich, der Prior des Klosters, einige bestehende Gebräuche beseitigen wollte. Da Alberich nicht nachgeben wollte und wegen des Widerstandes ein Verbleiben in Molesme unmöglich war, entschloß man sich, mit einigen Gesinnungsgenossen — darunter Abt Robert und Stephan, dem dritten Abt von Citeaux — sich an den päpstlichen Legaten zu wenden. Das *Exordium parvum*[1], das die Entstehungsgeschichte des Ordens enthält, läßt sich darüber folgendermaßen aus: „Im Jahre der Menschwerdung 1098 erschienen Robert seligen Angedenkens, der erste Abt des Klosters Molesme in der Diözese Langres, nebst einigen Brüdern desselben Klosters vor dem ehrwürdigen Hugo, damals Legat des Apostolischen Stuhles und Erzbischof der Kirche von Lyon, und versprachen die Regel des hl. Benedikt getreu befolgen zu wollen“[2]. Der Legat sah ein, daß ein Verbleiben in Molesme der Ausführung der Absichten der Bittsteller entgegen war, und gestattete ihnen deshalb, die alte Heimat zu verlassen[3]. Dies geschah denn auch alsbald, und man gründete am 21. März 1098 in der Gegend von Dijon im Bistum Châlons-sur-Sâone das Kloster Citeaux[4], das dem Orden den Namen gab. Als erster Abt dieser Niederlassung wurde Robert bestellt, der aber auf Drängen der Mönche von Molesme bald wieder in die frühere Heimat zurückkehrte[5]. In Citeaux sah man sich so genötigt, zur Wahl eines neuen Abtes zu schreiten. Wie es zu erwarten stand, entschied man sich für Alberich[6]. Er suchte die junge Pflanzung vor schädlichen äußeren Einflüssen zu schützen und erbat sich beim Papst Paschal II. einen Schutzbrief, das „*Privilegium Romanum*“[7], das man ihnen am 19. Oktober 1100 gewährte.

Nun ging Alberich daran, seine Ideen schriftlich niederzulegen. Das geschah in den sog. „*Instituta monachorum Cisterciensium de Molismo venientium*“[8]. Gerade aus ihnen lernen wir so recht den Geist kennen, der die ersten Mönche beseelte. Darin heißt es, daß der Abt und dessen Brüder, eingedenk ihres Gelöbnisses, sich daran machten, die Regel Benedikts durchzuführen und willens waren, sie einmütig zu beobachten. Alles, was gegen die Regel war, erklärten sie für unzulässig. Zunächst

[1] Das *Exordium parvum* befindet sich u. a. im No S. 53 ff.
[2] Ibid. cap. I. — [3] Ibid. cap. II. — [4] Ibid. cap. III. — [5] Ibid. cap. V, VI, VII. — [6] Ibid. cap. IX. — [7] Ibid. cap. X. — [8] Ibid. cap. XV.

kam Alberich auf die Kleidung zu sprechen. In der Regel heißt es, daß die Kleidung[1] den Brüdern nach der Beschaffenheit ihres Wohnsitzes und der Witterung gegeben werden sollte. Das zu erwägen, sei aber Sache des Abtes. In gemäßigter Gegend solle für jeden Mönch Kukulle und Tunika genügen, die Kukulle im Winter von dickwolligem, im Sommer von leichterem oder schon abgetragenem Stoffe, sowie ein Skapulier für die Arbeit und Schuhe und Strümpfe als Fußbekleidung. Alberich bestimmte in seinem Statut[2], daß faltenreiche Kukullen, Pelzwerk und Hemden, Kapuzen und Beinkleider unzulässig seien. Das Tragen von Beinkleidern außerhalb des Klosters war ausdrücklich nach der Regel[3] gestattet, innerhalb sollten allerdings Tunika und Skapulier genügen. Es dürfte sich hierbei nur um Abstellung gewisser Gebräuche[4] handeln, die sich in den Klöstern eingebürgert hatten. Was das Dormitorium betrifft, so sollte auch aus ihm alles Überflüssige verbannt werden. Benedikt gestattete eine Matte, Bettuch, Decke und Kopfpolster[5], das sollte auch dem Zisterzienser genügen, deshalb wurden Bettunterlagen und eine besondere Art von Decken als regelwidrig betrachtet.

Nicht nur die Kleidung und die Lagerstätte sollten einfach sein, sondern auch bei den Mahlzeiten sollte es sich zeigen, daß sie arm mit dem „armen Christus" sein wollten. Verschiedene Gerichte bei derselben Mahlzeit wurden verboten. Die Speisen mußten ohne Fett zubereitet werden, und alles andere, was der Regel zuwiderlief, wurde verworfen.

Manches, was sie weder der Regel, noch dem Leben Benedikts entnehmen konnten, wurde nicht gestattet. So war es mit dem Besitz von Kirchen, Altären, Opfergaben, Begräbnisstätten, Zehnten, Mühlen, Backhäusern, Meierhöfen und Leibeigenen. Frauen durften das Kloster nicht betreten; Fremde daselbst nicht bestattet werden. Weshalb die Annahme von Zehnten verworfen wurde, darüber äußert sich das *Exordium parvum* wie folgt: „Die Zehnten[6] seien von den heiligen Vätern, den Organen des Hl. Geistes, deren Satzungen zu übertreten ihnen als Sakrilegium galt, in vier Teile zerlegt worden. Der erste Teil gehöre dem Bischof, der zweite den Priestern, der dritte

---

[1] Cap. 53.

[2] Vgl. die Tracht der Zisterzienser nach dem liber usuum und den Statuten in Studien und Mitteilungen 1893, S. 359 ff. — [3] Cap. 55.

[4] Vgl. Müller Gr., Citeaux unter dem Abt Alberich in CC 1909, S. 1 ff.

[5] Cap. 55.

[6] Über die Zehntabgabe an den Bischof siehe: Mathis B., Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311). Im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt Paderborn 1927, S. 86.

den Pilgern, die zu jener Kirche kommen, oder den Witwen und Waisen oder den Armen, die sonst keinen Unterhalt haben, der vierte der Restauration der Kirche". Dagegen war der Besitz von Ländereien, Weinbergen, Wiesen, Wäldern, Gewässern zur Anlage von Fischereien und Mühlen für den eigenen Gebrauch, von Pferden, Vieh und sonstigem, wie es die Bedürfnisse erheischten, dem einzelnen Kloster gestattet. Die Bearbeitung dieser Güter sollte den Insassen das zum Leben Notwendige liefern.

Doch wer sollte das besorgen? Vermögen es die Mönche, deren Hauptaufgabe nach Benedikt die würdige Feier des „opus Dei" ist? Alberich glaubte, daß die genaue Beobachtung der Regel bei Tag und Nacht unmöglich sei, wenn man den Mönchen die Bearbeitung restlos aufbürde. Deshalb sollten Laienbrüder herangezogen werden, die zur Klosterfamilie gehören würden, denen aber der Mönchcharakter fehlte. Dadurch kehrte man zum Eigenbetrieb zurück, gab mithin den damals üblichen Brauch, Fremden das Land gegen Zins zu überlassen, auf. Auch die Verwaltung von Höfen sollte den Laienbrüdern, nicht den Mönchen übertragen werden. Lohnarbeiter sollten ersteren behilflich sein[1].

Ferner bestimmten sie, wie Benedikt ihre Klöster fern vom Getriebe der Welt anzulegen, zu deren Gründung jeweils 12 Mönche nebst einem Abte ausziehen sollten. Dieser Geist der Abgeschlossenheit zeigt sich auch in dem Beschluß Stephans und seiner Brüder nach dem Tode Alberichs 1109, dem Herzog des Landes und andern Fürsten zu verbieten, im Kloster Hoflager abzuhalten[2].

Wie sie die Armut sogar in der Kirche beobachtet wissen wollten, wird auch gesagt. Es sollten nur hölzerne, keine goldenen und silbernen Kreuze verwandt werden; man wollte keine Leuchter haben, außer einem einzigen von Eisen. Die Rauchfässer sollten aus Eisen oder Kupfer angefertigt, die Meßgewänder von Baumwolle oder Leinen, doch ohne Seiden-, Gold- und Silberstickerei, die Alben und Schultertücher aus Leinwand ohne Stickereien sein. Chormäntel, Dalmatiken und Tunizellen wurden gänzlich aufgegeben. Silberne oder silbervergoldete Kelche waren zulässig, goldene dagegen wurden abgelehnt. Die Stolen und Manipeln sollten von Seide sein, die, wie die aus Leinen angefertigten Altartücher, ohne Zierat sein sollten. Auch die Weinkännchen mußten einfach ohne Gold und Silber sein?[3]

---

[1] Siehe Hoffmann E., Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation, Freiburg (Schweiz) 1905, S. 36 ff.

[2] Exord. parvum cap. 17. — [3] Ibid.

Aus diesen Angaben dürfte wohl erkenntlich sein, daß die ersten Zisterzienser den Willen hatten, zur wörtlichen Befolgung dessen zurückzukehren, was die Regel Benedikts ausdrücklich enthält. Aber wie verhielten sie sich zu dem, was nicht ausdrücklich darin vermerkt ist? Gewiß, einiges wurde ja verworfen, weil es nicht im Leben noch in der Regel Benedikts verzeichnet war. Aber nicht alles! Das wäre ja auch unmöglich gewesen, weil Benedikt ja nicht alles bis ins einzelne bestimmt hatte und die Regel mithin noch naturnotwendigerweise durch neue Verordnungen ergänzt werden mußte. So war es denn nicht a priori ausgeschlossen, daß sie auch einige Traditionen, die damals sich eingebürgert hatten, übernahmen. Gewiß müssen wir sagen, daß nur solche übernommen werden konnten, die die Hauptsache, nämlich die wörtliche Befolgung nicht verhinderten. So war ja in der Regel von Filiation, Generalkapitel, Laienbrüdern, Visitation überhaupt keine Rede, und doch wurden diese „Neuheiten" gleich anfangs eingeführt. Die Idee aber der Filiation, das Generalkapitel, die Visitation, das Konverseninstitut war schon vor Citeaux bekannt. Neu ist „nicht der Gedanke der Filiatio überhaupt. Die Idee der Ecclesia mater war vor Citeaux bekannt. Auch nicht die Idee der Generalkapitel; Zusammenkünfte von Äbten mit den Obern abhängiger Häuser waren früher schon im Gebrauche... Ebenso war die Visitation der abhängigen Klöster bereits anderswo vorhanden. Die Äbte von Cluny und andere haben ihre Klöster häufig besucht...."[1] Was ist dagegen neu? „Einmal die Verpflichtung, daß Generalkapitel und Visitation regelmäßig und jährlich gehalten werden. Sodann boten diese Generalkapitel insofern ein neues Bild, als seine Mitglieder nicht einfach Untergebene ihres Präsidenten, sondern selbständige Äbte waren, und die Äbte nicht nur beratende, sondern eigentlich beschließende Stimme besaßen, und nicht der Abt des Hauptklosters, sondern das Generalkapitel die höchste Autorität im Orden darstellt, dem selbst das älteste Mutterkloster mit seinem Abt unterworfen ist."[2] So reicht auch die Idee des Konverseninstitutes „bekanntlich über die Anfänge des Zisterzienserordens zurück; sie finden bei den Zisterziensern nur ihre vollständige Ausgestaltung und praktische Verwendung"[3]. Mithin hat Citeaux auch manches in seiner Verfassung, was in der Regel nicht stand. Citeaux benutzte daher auch manches, was die Erfahrung empfohlen hatte. Und dasselbe Recht, das Citeaux zur Gründungszeit beanspruchte, steht auch den spätern Generationen zu. Auch sie dürfen Neuerungen einführen,

[1] S. Mo S. 199. — [2] Ebendaselbst: Über weitere Eigentümlichkeiten.
[3] Hoffmann E., Das Konverseninstitut S. 8.

wenn wirtschaftliche oder sonstige Einflüsse Neuerungen erheischen, doch dürfen sie nicht die wörtliche Befolgung der Regel unmöglich machen. Das war wohl der Geist Citeaux'.

Nicht kulturfeindlich[1] erscheint uns also Alberich in seinen Satzungen. Gewiß, fern der Welt wollen die ersten Zisterzienser leben, aber Zurückgezogenheit ist noch keine Kulturfeindlichkeit. Besonders vom Ackerbau wollen sie leben. So waren sie von Anfang an gezwungen, manches Gebiet urbar zu machen, oder Unbebautes zu bestellen und zu verbessern: „War die extensive Ausbeutung des Bodens in Frankreich, im Süden und Westen Deutschlands zum Abschluß gekommen und mußte aus diesem Grunde ein Orden, der Zinsverhältnisse und Grundhörigkeit prinzipiell aus seinem Wirtschaftssystem ausschloß, auf die intensive Durchbildung des Landes den wirtschaftlichen Schwerpunkt legen, so waren in den noch kulturbedürftigen Grenzmarken jenseits der Elbe, wo die Zisterzienser etwa 70 Jahre nach der Gründung des Ordens festen Fuß faßten, das zum Ackerbau nötige Feld größtenteils noch aus den ungeheuren Waldrevieren zu schaffen"[2]. Durch ihren Entschluß, neue Klöster gründen zu wollen, gaben die ersten Stifter die Absicht kund, auch diese Art von Kulturarbeit an andern Orten fortsetzen zu wollen.

Auch in sozialer Hinsicht wirkte der Orden gerade durch den Ausbau des Laienbrüderinstitutes segensreich. Man sah zwar in den Laienbrüdern vor allem und in erster Linie Arbeiter, sie sollten aber auch zur Familie gehören und dieselben Vorteile des Ordens genießen wie die Mönche selbst. „Hatte der Konverse einmal die Schwelle des Klosters überschritten, so war er geschützt vor jenen Mißbräuchen der Feudalherrschaft, unter welchen die Klasse von Menschen, die er verlassen hatte, oft seufzen mußte"[3]. „Vor seinem Eintritt in den Orden war der Konverse, wenn nicht ein Leibeigener, vielleicht ein Freigelassener, höchstens entstammte er einer freien Pächterfamilie, die, obwohl der persönlichen Freiheit sich erfreuend, doch infolge ihrer niedrigen sozialen Stellung von vielen Dingen abhängig war und mancherlei Verhältnissen Rechnung tragen mußte, die eine freie Lebensweise einengten"[4]. Durch seine Aufnahme wurde er freier Mann, und durch die andern erwähnten Vergünstigungen stand er sich besser wie vorher. Solche wohlwollende Behandlung dieser Mitbrüder mußte auch für die Weltleute ein Ansporn sein, das arbeitende Volk besser zu behandeln, es mußte dazu beitragen, den Klassenunterschied zwischen Frei und Hörig zu überbrücken.

---

[1] Vgl. Hilpisch a. a. O. S. 223.
[2] Hoffmann a. a. O. S. 85/86. — [3] Ibid. S. 68. — [4] Ibid. S. 67/8.

Sogar in der Kunst zeigten die Zisterzienser keine prinzipielle ablehnende Haltung. Gewiß, sie hatten andere Ansichten wie die Kluniazenser, aber „Bernhard und seine Ordensgenossen waren keine grundsätzlichen Gegner der Kunst, auch nicht der kirchlichen, sondern sie huldigten bezüglich der Heranziehung derselben in den Dienst der Ordenskirchen einer Anschauung, die von der kluniazensischen abwich“[1].

Von einer Stellungnahme zur Wissenschaft ist im Statut keine Rede. Daß aber die ersten Zisterzienser keine prinzipiellen Gegner waren, beweist schon der Umstand, daß Stephan mit Hilfe von schriftkundigen Juden einen verbesserten Text des Alten Testamentes herstellte[2].

2. Wenn auch mit keinem Worte im *Exordium parvum* erwähnt wird, daß die ersten Zisterzienser einen Orden, geschweige denn eine Kongregation gründen wollten, so ist es doch wichtig, zu erfahren, daß Benedikts Leben und Regel die Grundlage der Bewegung ist. Vielleicht sind letztere es, die uns Aufschluß geben. Aus dem Leben Benedikts[3] wissen wir, daß er drei Jahre lang in der Wildnis bei Subiaco als Einsiedler lebte, wo er eines Tages von Mönchen des Klosters Vicovaro aufgesucht wurde, die ihn, da der bisherige Abt gestorben war, zum Führer erbaten. Benedikt sagte zu, doch zog er sich, verfolgt vom Hasse einiger seiner Untergebenen, nach Subiaco zurück. Hier sammelt sich um ihn eine größere Anzahl Jünger, die sich bald auf zwölf Klöster verteilten. Man möchte glauben, daß es sich hier um einen Klosterverband handelt, dessen Oberleitung sich Benedikt vorbehält: Einer der Vorsteher schickt einen unverbesserlichen Mönch zu Benedikt zur Bestrafung; andere, deren Klöster auf felsiger Höhe standen und zu Tal unter Mühseligkeiten das Wasser holen mußten, tragen ihm vor, daß es nötig sei, an einem günstigeren Orte ihre Häuser zu erbauen. Man könnte der Ansicht sein, daß, wenn die Klöster autonom gewesen wären, die Vorsteher selbständig vorgegangen wären. Doch kann man die von Gregor erzählten Fälle auch genügend so erklären, daß die Mönche Benedikt nur um Rat fragten, nicht aber eine förmliche Erlaubnis sich erbaten, bzw. den Unbotmäßigen ihm zusandten, weil Benedikts Autorität ihn eher zur Sinnesänderung bewegen

[1] Rüttimann H., Der Bau- und Kunstbetrieb der Cistercienser unter dem Einfluß der Ordensgesetzgebung im 12. und 13. Jahrhundert, in CC 1911, S. 11/12. — Wellstein, Der Zisterzienserorden a. a. O. S. 24 ff.

[2] Dalgairus J. D., Vie de S. Etienne de Cîteaux, Tournai 1846, S. 211 ff. — Hümpfner T., Die Bibel des hl. Stephan Harding in CC 1917, S. 73 ff. — Siehe auch CC 1911, S. 220/21.

[3] Das zweite Buch der Dialoge Gregors des Großen in PL 66, 126 ff. — Vgl. auch Herwegen I., Der hl. Benedikt, Düsseldorf 1917.

würde. Soviel ist allerdings sicher, daß man nach dem Berichte Gregors geteilter Meinung sein kann[1]. Doch ist die Angelegenheit für unsere Frage wenig von Belang, denn, wenn es sich wirklich um die Art eines Verbandes handelt, so könnte man höchstens sagen, das Beispiel von Subiaco habe die Zisterzienser bewogen, von Anfang an die einzelnen Klöster des Ordens irgendwie einander näherzubringen; daß dieser Verband aber in „Kongregationen" zerlegt werden sollte, dafür fehlt uns jeder Beweis.

Auch in Subiaco mußte Benedikt, durch Treibereien eines Priesters der Nachbarschaft genötigt, zum Wanderstab greifen. Auf dem Monte Cassino läßt Benedikt sich nieder und gründet dort ein neues Kloster. Hier schreibt er seine Regel, wie Gregor berichtet. Vielleicht gibt uns dieses Gesetzbuch Aufschluß.

Benedikt spricht nun allerdings von Kongregationen in seiner Regel. So bestimmt er, daß der Abt die ganze „congregatio" zusammenrufe, wenn im Kloster eine wichtige Sache zu entscheiden sie[2]. Im vierten Kapitel gibt der Patriarch mehrere Lehren für das geistige Leben und bemerkt zum Schluß, daß die Werkstätte, wo alles fleißig geübt werden soll „die Abgeschlossenheit des Klosters und die Beständigkeit in congregatione"[3] sei. Es werden die Psalmen der einzelnen kirchlichen Tageszeiten festgesetzt, es wird auch bestimmt, daß Antiphonen eingeschaltet werden, wenn die „congregatio" größer ist, daß sie aber ohne Antiphonen gesungen werden, wenn die „congregatio" kleiner ist[4]. Auch an andern Stellen[5] ist von einer „congregatio" die Rede, doch weder hier noch dort ist von einem „Klosterverband" die Rede; Benedikt versteht darunter die Klostergemeinde.

Auch das Wort „ordo" kommt in der Regel vor, es hat aber nie die Bedeutung eines Verbandes. Beim hl. Benedikt ist es soviel als Rangordnung[6], Reihenfolge, Stand[7], Amt[8]. Aber die Idee eines Klosterzusammenschlusses fehlt ganz beim hl. Gesetzgeber. Auch seine Regel hat er nicht für einen Verband geschrieben, sondern nur für das Einzelkloster. Die Hauptaufgabe des benediktinischen Mönches ist das „opus Dei", aber nicht die einzige; wenn Benedikt auch keinen festumgrenzten Nebenzweck angibt, so soll aber doch körperliche oder geistige Arbeit die Zwischenzeit ausfüllen.

Das Ziel des religiösen Lebens ist der Dienst des Allerhöchsten, die eigene Vollkommenheit. Diesen Zweck soll der

---

[1] Die verschiedenen Ansichten über den Charakter der Stiftung zu Subiaco siehe Mo, S. 15, Fußnote 84.

[2] Cap. III. — [3] Ib. IV. — [4] Ib. XVII. — [5] Ib. XXXV, XLVI, LIII, LVIII u. andere. — [6] Ib. LXIII. — [7] Ib. LX. — [8] Ib. LXV.

Mönch im Einzelkloster anstreben, deshalb verlangt Benedikt die „stabilitas loci" und nicht die „stabilitas in congregatione"[1]. Diese „stabilitas loci" ist das, was Benedikt dem Ordensleben geschenkt hat, insofern er das Gelübde der Stabilität verlangte: „La contribution la plus spéciale et la plus tangible de saint-Benoît au développement de la vie monastique fut l'introduction du voeu de stabilité"[2]. Seine Jünger sollen im vollkommensten Sinn eine Familie bilden, deshalb nennt Benedikt das Familienhaupt: „Abbas"[3] Vater, die übrigen: „Brüder"[4]; deshalb soll der Abt lebenslänglich dem Kloster vorstehen, soll in ihm alle Gewalt ruhen[5]. Er besitzt die Gewalt, Anordnungen zu treffen, ist allerdings verpflichtet, Rat einzuholen[6]. Er setzt die Offizialen des Klosters ein[7], er entfernt sie von ihrem Amt. Er nimmt neue Kandidaten auf. Das ganze Leben dieser Familie soll sich im Kloster abspielen, alles zum Leben Notwendige muß innerhalb der Umfassungsmauern liegen, wie Gärten, Mühle, Bäckerei und die andern Werkstätten, damit die Notdurft des Lebens die Mönche nicht zwinge, außerhalb des Klosters umherzuschweifen[8]. „Il importe de le remarquer, à la différence de ce qui a lieu dans les ordres nés postérieurement, saint-Benoît concentre toute la vie monastique, tous ses éléments, tout son développement, toutes ses conséquences, toute sa surabondance, dans une seule maison; d'après lui, chaque famille monastique forme un tout complet, vivant de sa vie propre; chaque monastère constitue un tout moral, séparé des autres corps semblables . . .[9]

Aus diesen Angaben ersehen wir, daß weder im Leben noch in der Regel Benedikts von einer weiteren Einteilung eines Verbandes in Kongregationen, noch auch in der Regel von einem Zusammenschluß der Klöster die Rede ist. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß der Anschluß gegen Benedikts Geist verstößt. Solche Verbände können ja gerade zur Notwendigkeit werden. P. Schmidt sagt[10], daß für den Benedik-

[1] Im Kap. IV sagt Benedikt: Officina vero, ubi haec omnia diligenter operemur, claustra sunt monasterii et stabilitas in congregatione. Hier ist aber Congregatio = Klostergemeinde.

[2] Butler C., Le monachisme bénédictin, Paris 1924, S. 29. — Vgl. Heigl, Der Geist des hl. Benedikt in Studien und Mitteilungen Jg. 1899/1900, S. 387 ff. — Schmitt A., Vom Wesen des benediktinischen Mönchtums in Benediktinische Monatsschrift 1927, S. 91 ff. — Mayer S., Die benediktinische Verfassung in Benediktinische Monatsschrift 1926, S. 97 ff.

[3] Cap. II. — [4] Cap. LXIII. — [5] Cap. LXV, cap. III. — [6] Cap. III. — [7] Cap. XXXI, LVIII, LXV. — [8] Cap. LXVI.

[9] Renaudin P., Le rôle de l'ordre de Saint-Benoît dans l'Eglise et la société civile, La Chapelle-Montligeon 1925, S. 71/72.

[10] Gedanken über die Vereinigung von Benediktinerklöstern zu Congregationen und über die dabei zu beachtenden Grundsätze in Studien und Mitteilungen 1902, S. 65 ff.

tinerorden solche Klosterverbände unentbehrlich sind: ein Gebot der Notwendigkeit; daher die vielen Versuche in alter und neuer und neuester Zeit; denn nach dem lauten Zeugnisse der Geschichte haben viele unserer Klöster aus Mangel an Zusammenschluß und einheitlicher Organisation schon unberechenbaren Schaden erlitten und erleiden solchen noch fort und fort, wo diesem Mangel nicht in einer dauernden, aber auch in einer dem Wesen unseres Ordens entsprechenden Weise abgeholfen wird. — Anderseits aber wird von Freund und Feind anerkannt, daß nach innen wie nach außen immer Großes geleistet worden ist, wo größere Klosterverbindungen gelungen sind. Es genüge an Cluny[1] und an die Mauriner zu erinnern.

3. Beim Auftreten der Zisterzienser gab es also schon Vorbilder, hatte sich das Bedürfnis nach Zusammenschluß schon bei den Benediktinern gezeigt. So zur Zeit des hl. Benedikt von Aniane, so bei Cluny. Citeaux griff den Gedanken auf, gab ihm aber ein eigenes Gepräge, wie uns die „*Charta caritatis*" zeigt, die uns mit der Verfassung des Ordens bekannt macht.

Soll der Zusammenschluß der Klöster dem Geiste Benedikts entsprechen, so muß die Selbständigkeit des Klosters zweifelsohne garantiert sein. Citeaux behält sie bei. Die Mutterabtei verzichtet auf jede Bereicherung auf Kosten der Tochterklöster, behält sich nur die „cura animarum" vor[2]. Bezüglich der Beobachtung der Regel beschließt man, ihren Wortlaut nicht anders interpretieren zu wollen, wie es die Mönche des „neuen Klosters" getan haben. Überall soll „uniformitas" herrschen. Alle sollen denselben Gebräuchen folgen. Man soll singen wie in Citeaux. Die Bücher, deren man sich beim Chorgebet oder bei der hl. Messe bedient, sind in der ganzen Zisterzienserfamilie die gleichen. Und diese Einheit soll dadurch geschützt werden, daß es jeder Abtei und jedem Mitglied verboten wird, irgendein Privileg gegen die gemeinsamen Satzungen des Ordens zu erwerben[3].

Diese Einförmigkeit wurde auch durch die Visitation[4] geschützt. Wenigstens einmal im Jahre wird sie vom Vaterabt vorgenommen, der auch einen Abt als Vertreter senden kann. Bei Citeaux besorgen es die vier Primaräbte. Aber der Visitator mußte die Autonomie des Klosters achten. Ist im Kloster

[1] Berlière U., L'ordre monastique etc., Paris 1921, S. 168 ff. — Mo I, 111 ff. — Schnürer G., Kirche und Kultur im Mittelalter, Paderborn 1926, II, S. 181 ff. — Helyot, Histoire des ordres religieux et militaires, Paris 1792, V, S. 183 ff. — „Über den Gegensatz der Cluniacenser und Cisterzienser" handelt Dr. Giseke, 1886.

[2] Cap. I. — [3] Ib. I. — [4] ChC cap. II.

alles in Ordnung, so konnte er nichts gegen den Willen des Abtes oder seiner Brüder einführen. Würden Regel- oder Ordensvorschriften nicht beobachtet, dann besprach sich der Vaterabt mit dem Vorsteher des Klosters und bemühte sich in aller Liebe, die Zucht wiederherzustellen. Ist der Abt abwesend, so geht der Visitator ohne ihn vor. Dieses Recht ist mithin nur ein Aufsichtsrecht nebst korrektiver Gewalt, das jedem Gründer eines Klosters ohne weiteres, also ohne Übertragung seitens einer höheren Behörde, zukam. Ob Citeaux als der gemeinsamen Mutter aller ein besonderes Privileg zustand, alle Klöster des Ordens visitieren zu dürfen, ist eine umstrittene Frage[1]. Sicherlich so viel steht fest, daß der Abt von Citeaux zur Vornahme derselben nicht verpflichtet war, wenn es sich um Klöster handelte, die nur mittelbar von Citeaux abhingen. Ist man der Ansicht, daß er auch letztere visitieren darf, dann muß man unter den Klöstern, von denen am Anfange des zweiten Kapitels der *Charta caritatis*[2] die Rede ist, auch die Abteien anderer Filiationen verstehen.

Auch das Generalkapitel[3], das alljährlich alle Äbte in Citeaux vereinigte, respektierte die Autonomie der einzelnen Abteien, wenn auch gewisse Rechte vorbehalten wurden. Sollte schon die Visitation die „Autorität ohne Kontrolle, wie sie die

[1] Der Abt von Tamié in seiner Etude sur l'Institut juridique du „Père Abbé" a. a. O. sagt S. 14: La visite de l'Abbé de Citeaux, en effet, est quelque chose d'extraordinaire; on lui confère le droit de visiter comme un hommage à sa paternité suprême de laquelle découlent toutes les autres dans l'Ordre, mais on le laisse libre d'en user uniquement, quand il le juge à propos. S'il veut le faire, très bien. S'il ne s'y décide point, très bien encore, il n'y a à sa visite aucune nécessité. — Nach einer Kopie der „Etudes sur la Charte de Charité" verfaßt von einem Mönch der Abtei „La Grande Trappe" wird dasselbe behauptet. Es wird außerdem noch gesagt, daß der Besuch des Abtes von Citeaux eine Visitation ist: L'abbé de Foucarmont était donc mal fondé à soutenir que ces mots: visitandi gratia ont le même sens que visendi gratia. — Nach der Glosse auf S. 69 im No könnte man annehmen, daß der Abt nur die unmittelbar gegründeten Klöster visitieren darf. Das ist allerdings die Ansicht von Julien Paris, Abt von Foucarmont. Bezeichnend ist, daß er die Stelle: Cum vero Abbas Novi Monasterii ad aliquod horum coenobiorum visitandi gratia venerit . . . in seinem Werk: Du premier Esprit de l'ordre de Citeaux, Paris 1670, I. Teil, S. 14 folgenderweise übersetzt: L'Abbé du Nouveau Monastère allant faire visite dans quelqu'une de ses maisons. Zweifellos ist diese Übersetzung falsch. Es sei noch bemerkt, daß im Index Analyticus des No (édit. Séjalon) unter Abbas Cist. S. 762 es heißt, daß der Abt von Citeaux alle Klöster visitieren darf, und beruft sich dabei auf das 2. Kapitel der Charta caritatis p. 70. — Ausführlich über die Privilegien des Abtes von Citeaux spricht auch Köndig R. in seinem Elenchus Privilegiorum, Coloniae munatianae 1729, S. 519 ff.

[2] Cum vero Abbas Novi Monasterii ad aliquod horum coenobiorum visitandi gratia venerit. . . .

[3] ChC cap. III. — Siehe auch S. 19 ff.

Regel Benedikts geschaffen hatte"[1], beseitigen, so noch mehr das Generalkapitel. Es sollte darauf schauen, daß Regel und Ordensstatuten beobachtet würden, es hatte die Oberleitung und Oberaufsicht über den ganzen Orden.

Im vierten und fünften Kapitel der *Charta caritatis* ist die Rede von der Wahl, Zession und Absetzung des Abtes. War ein Kloster verwaist, so übernahm der Vaterabt die Leitung bis zur Wahl des Nachfolgers, die nach dem Vorschlag und dem Willen des Vaterabtes erfolgte. Stimmberechtigt waren der Vaterabt, die Mönche des verwaisten Hauses, die Äbte der Filiation. Wählbar sind nur Personen aus dem eigenen Orden. Hat Citeaux seinen Abt verloren, so nehmen sich des Mutterklosters die Primaräbte an. Zur Wahl können aber noch andere Äbte herangezogen werden.

Der Abt konnte sein Amt niederlegen; doch durfte der Vaterabt nicht ohne sehr triftigen Grund und nicht ohne mit einigen Äbten sich beraten zu haben, die Demission annehmen.

Nicht nur das Generalkapitel[2], sondern auch die Vateräbte konnten bei Vergehen nach viermaliger fruchtloser Ermahnung den Abt des Tochterklosters absetzen. Die Absetzung des Abtes von Citeaux spricht das Generalkapitel aus; kann man die Feier des letzteren nicht abwarten, so versammeln sich die Äbte der Filiation und andere geeignete und setzen ihn ab.

4. Die ersten Ordensväter waren gewillt, den Wortlaut der Regel zu befolgen. In den Bestimmungen Alberichs bereits sehen wir, welche Mittel verwendet werden müssen, um das Ziel zu erreichen, und in der *Charta caritatis* erkennen wir dasselbe. Visitation, Generalkapitel, die verschiedenen Anordnungen bezüglich der Wahl, Demission und Absetzung von Äbten sind im Grunde ja nur Mittel, um die wörtliche Befolgung der Regel sicherzustellen, allerdings ohne Preisgabe der Autonomie. Wenn man auch glaubt, daß ein Klosterverband notwendig ist zur Erreichung des gesteckten Zieles, so geht aber aus dem Wortlaut der *Charta caritatis* nicht hervor, daß es durch Aufteilung desselben in „Kongregationen" geschehen soll.

Auch aus den Änderungen bzw. den Interpretationen, die im Laufe der Jahrhunderte an der *Charta caritatis* vorgenommen wurden und zwar von päpstlicher Seite, können wir nicht den Beweis erbringen, daß der Orden sich zur Einführung dieser Neuerung genötigt sah. Gewiß wichtige Änderungen wurden vorgenommen. Clemens IV. erließ im Jahre 1265 für den Orden eine Bulle[3], die durch Abweichungen

[1] D'Arbois de Jubainville M. H., Etudes sur l'état intérieur des abbayes cisterciennes au XII^e et au XIII^e siècle, Paris 1858, S. 146.

[2] ChC cap. III.

[3] Die Bulle befindet sich im No S. 367 ff. — Vgl. auch Grill S., Der erste Reformversuch im Cistercienserorden in CC 1924, S. 25 ff.

im Ordensleben und durch einen Streit zwischen dem Abt von Citeaux und den vier Primaräbten veranlaßt war. Es wird darin bestimmt, daß in Zukunft die Verwaltung eines verwaisten Klosters nur noch dem Konvent zustehe. Ergeben sich Schwierigkeiten, so soll man sich an die Vateräbte wenden, bzw. an die Protoäbte, wenn Citeaux verwaist ist.

Stimmberechtigt sind in Zukunft nur noch die Mönche des vakanten Klosters. Vaterabt und die Äbte der Filiation haben sich bei der Wahl trotzdem einzufinden. Ausdrücklich wird bestimmt, daß die Wahl des Abtes von Citeaux, wenn sie einmütig erfolgte, keiner weitern Bestätigung bedarf. Die Wähler sollen wenigstens in größern Abteien ohne jede Einmischung des Vaterabtes durch den Prior, Subprior und Cellerar bestimmt werden. In keiner Weise darf der Vaterabt die Freiheit der Wahl beeinträchtigen, auch steht ihm nicht das Recht zu, straflos die Wahl einer geeigneten Persönlichkeit rückgängig zu machen.

Neu ist, daß die Zahl der Definitoren nun fixiert ist. Es werden 25 Definitoren aufgestellt, von denen der Abt von Citeaux vier aus seiner Generation wählt; die Primaräbte ernennen deren fünf, von denen der Abt von Citeaux je vier auswählt. Die Definitionen des Kapitels können, solange es tagt, von den Definitoren widerrufen werden. In Zukunft sollen die Beschlüsse erst verpflichten, wenn sie im nächsten Generalkapitel bestätigt sind, dem aber auch alles vorzulegen ist, worüber die Definitoren entscheiden. Zwei Äbte sollen in Zukunft die Almosen, die dem Generalkapitel gesandt werden, entgegennehmen. Es folgen noch einige Bestimmungen bezüglich der Visitation, nach Möglichkeit soll sie in Citeaux am Feste der hl. Magdalena erfolgen. Die Vateräbte und Visitatoren sind befugt, Offizialen von ihrem Posten zu entfernen, doch müssen die Gründe der Absetzung dem Abte oder seinem Vertreter mitgeteilt werden, der dagegen Einspruch erheben kann. In drei Tagen soll die Visitation erledigt sein.

Die Stabilität sucht man dadurch zu schützen, daß der Delinquent nur dann in ein fremdes Haus geschickt werde, wenn der Fehler im eigenen Hause nicht ohne schweres Ärgernis und nicht ohne bedeutenden Schaden gesühnt werden kann.

Die Absetzung der Äbte sucht man vor Ungerechtigkeiten zu schützen, deshalb sollen in Zukunft dem Generalkapitel ohne weitere Aufforderung das Verfahren nebst Angabe der Gründe der Amtsenthebung mitgeteilt werden. Nur aus bestimmten Gründen können sie fortan abgesetzt werden[1].

[1] Et ut abbatibus praedicti Ordinis subtrahatur materia delinquendi, nec ipsi conqueri valeant per eorum patres Abbates se indebite fore gra-

Auch die Bulle des Papstes Benedikt XII. v. J. 1335[1] bringt Reformbestimmungen, aber keine Verordnung, daß man Kongregationen errichten müsse. Es soll das Klostervermögen geschützt werden. Deshalb muß jeder Abt in Gegenwart seines Vaterabtes und des Konventes sich eidlich verpflichten, kein Klostergut unrechtmäßig zu veräußern. Der Abt von Citeaux leistet den Eid in die Hand seines Konventes und der Primaräbte. Bei gewissen Verkäufen, so von unbeweglichem Gut oder von Bäumen, die noch nicht gefällt sind, oder bei Entäußerung von Rechten ist der Konsens des Konventes und des Generalkapitels notwendig. Bei sehr wertvollen Objekten ist die Erlaubnis Roms einzuholen. Auch zur Aufnahme einer Anleihe ist der Konsens des Konventes notwendig. Die Offizialen des Klosters verpflichten sich dem Abt, ihr Amt gewissenhaft zu verwalten.

Die Visitation soll ohne wichtigen Grund nicht länger als drei Tage dauern. Geschenke dürfen dabei keine angenommen werden. Wer ohne legitimen Grund oder ohne besondere Erlaubnis dem Generalkapitel fernbleibt, zahlt das Doppelte seiner Reiseauslagen. Das Geld wird zum Besten des Generalkapitels verwertet. Zur Entgegennahme der Ordenssteuern werden drei Äbte ernannt. Nur geeignete Leute sollen zur Profeß zugelassen werden. Es wird einfache Kleidertracht eingeschärft, das Fleischverbot ebenfalls. Doch werden bei letzterem Milderungen[2] gewährt. Alle sollen in gemeinsamen

---

vatos, statuimus et ordinamus quod pater Abbas subjectum sibi Abbatum deponere debeat, pro causis dumtaxat inferius annotatis: videlicet, pro haeresi, pro simonia manifesta, pro immunditia carnali, pro dilapidatione sui monasterii enormiter alienando vel dissipando bona, pro furto, homicidio, gravi sortilegio, solemni perjurio, pro conspiratione, et si falsarius fuerit litterarum Summi Pontificis, vel sanctae Romanae Ecclesia Cardinalium, principum, Episcoporum, vel Abbatum Ordinis supradicti, et si contra communia instituta ipsius Ordinis privilegia impetraverit, vel retinuerit, aut uti praesumpserit impetratis. In aliis autem casibus superius non expressis, injungat ei pater Abbas vel visitator ut veniam petat in sequenti capitulo generali, ad arbitrium ipsius Capituli per depositionem vel aliter puniendus.

[1] Bulle befindet sich im No S. 473 ff. — Vgl. Jacob Karl, Studien über Papst Benedikt XII., Berlin 1910, S. 79 ff.

[2] Abbatibus vero bene meritis, qui cesserint vel cedent in posterum spontanea voluntate, locus et esus carnium per Abbatem proprium secundum suae discretionis arbitrium concedatur. Et quilibet Abbas dicti Ordinis ex indulgentia possit interdum aliquos fratrum, nunc hos et nunc illos, prout necessitas postulaverit, advocare, ipsosque secum in camera sua melius et plenius exhibere. Abbates autem et aliae notabiles personae ipsius Ordinis ad monasteria declinantes de Abbatis vel, eo absente, de praesidentis regimini eiusdem monasterii licentia, in camera ipsius Abbatis vel in communi infirmitorio carnibus uti possint. — Siehe auch Müller Gr., Der Fleichgenuß im Orden in CC 1906, S. 25 ff.

Sälen schlafen, Einzelzimmer wird den Kranken und Offizialen gewährt.

Die genaue Beobachtung des Gelübdes der Armut wird von neuem verlangt. Trennung von Einkünften zwischen Abt und Konvent und Offizialen ist unstatthaft. Alles ist gemeinsam, deshalb werden besondere Verteilungen an Brot, Wein, Geld verboten, ebenso das Pekulium. Den resignierenden Äbten, die sich um den Orden verdient machten, soll eine Provision zugestanden werden. Es folgen noch Bestimmungen für das Studium in Paris. Dem Abt von Citeaux wird die Vollmacht erteilt zur Absolution von Zensuren und der Irregularität, die sich die Übertreter dieser Verordnungen zuziehen.

Wichtige Reformbestimmungen haben auch noch andere Päpste gegeben, so Innozenz VIII. mit seiner Bulle vom Jahre 1487[1] und Papst Alexander VII. mit seinem Breve vom 19. April 1666[2], aber kein Papst oder Kirchenversammlung hat die Einführung von Kongregationen dem Generalkapitel vorgeschrieben für den ganzen Orden.

5. Da also die Kongregationsidee ausdrücklich in der Ordensverfassung nicht enthalten ist, so müssen wir uns die Frage vorlegen, ob sie wenigstens dem Geiste derselben entspricht. Weder die Regel noch die *Charta caritatis* konnte alle Maßregeln erwähnen, deren Anwendung für gewisse Zeiten oder unter gewissen Umständen notwendig werden konnte; werden neue getroffen, so muß darauf geachtet werden, daß sie wenigstens dem Geist der Verfassung entsprechen, wenn man nicht den Vorwurf verdienen will, den Charakter derselben geändert zu haben. Das Ziel darf nicht aufgegeben werden, auch wenn die Mittel zur Erreichung desselben wechseln. Mittel, die zur Sicherung des Zieles im Geiste der Verfassung für alle Zeiten notwendig sind, dürfen natürlich auch nicht preisgegeben werden. War das Ziel der Zisterzienserbewegung die wörtliche Befolgung der Regel des hl. Benedikt, so waren der Ordensverband, das Generalkapitel, die Visitation, das Filiationsverhältnis die notwendigen Mittel. Würde daher eine Kongregation sich nur aus Separationsgelüsten trennen, obschon sie das Ziel der ersten Väter im Ordensverband erreichen könnte, so wäre ein solches Unterfangen doch gegen den Geist der Ver-

[1] Die Bulle befindet sich im No S. 541.

[2] Die Bulle befindet sich im No S. 593. — Dieser Papst bestimmte, daß alle 3 Jahre das Generalkapitel abzuhalten sei, daß nur die Definitoren beschließende Stimme auf dem Generalkapitel besäßen, er führte das „Capitulum intermedium" ein. Im Dormitorium ist der Gebrauch von Zellen gestattet, bekleidet mit einer kleinen Kapuze sollen alle schlafen; die vollkommene wie die gemilderte Abstinenz ist zulässig, ohne spezielle Erlaubnis jedoch eine Änderung nicht statthaft.

fassung, der ja verlangt, daß die Autorität des Generalkapitels bzw. des Generalabtes anerkannt werde. Was ist aber dann davon zu halten, wenn die wörtliche Befolgung der Regel nach Jahrhunderten insofern wenigstens aufgegeben ist, daß manche Strengheiten gemildert wurden, wie es ja schon zur Zeit der Bildung der Kongregationen der Fall war, und sich nun einige trennen und einen Verband gründen, der unabhängig von Citeaux zur wörtlichen Befolgung der Regel zurückkehrt? Gewiß, in diesem Falle wäre die Spaltung zu verurteilen, wenn auch die Loslösung deshalb noch nicht gegen den Geist der Verfassung wäre; würde es sich allerdings nur um unwesentliche Abweichungen handeln, so dürfte es wohl mehr dem Geiste derselben entsprechen, einen Mittelweg zu finden, als eigene Wege zu gehen.

Wenn sich aber Kongregationen bilden, die unter der Autorität des Ordens bleiben, so müssen auch sie nur Mittel sein, um das Ziel sicherzustellen; sie dürfen mithin nichts Wesentliches der Regel oder der *Charta caritatis* preisgeben. Sie müssen mithin die Rechte des Vaterabtes achten, ebenso die Selbständigkeit des Klosters; die Profeß darf nicht für die Kongregation abgelegt werden, die Vorsteher müssen Äbte sein, und zwar lebenslänglich ihr Amt versehen, sicherlich dann,wenn dies vom Orden aus noch nicht preisgegeben ist und auch das Generalkapitel die Abweichungen nicht billigt, weil die Preisgabe nicht durch Zeitumstände erfordert ist.

Ob aber tatsächlich die Kongregationen dem Geiste der Verfassung entsprechen, werden wir erst dann entscheiden können, wenn wir wenigstens einiges von ihren Konstitutionen untersuchen. Aber auch die Stellungnahme des Generalkapitels zu den Kongregationen werden wir schwerlich verstehen, wenn wir wenigstens nicht einiges darüber sagen.

Bei der Bildung der kastilischen Kongregation hieß es in dem päpstlichen Schreiben, daß Martin Vargas und seine Gesinnungsgenossen die Regel Benedikts wörtlich befolgen wollen, daß sie mithin das Ziel der Zisterzienserbewegung vollkommen anzustreben vorhaben:

> idem Martinus ... desiderat ... pro se et pluribus aliis ipsius Ordinis professoribus id desiderantibus, regulam praedictam stricte in perpetuum observare[1]....

Wie man das strikte Befolgen verstand, geht aus folgendem hervor: Die Obern waren keine Äbte, sondern nur Prioren, die nur drei Jahre dieses Amt bekleiden sollten. Allerdings war es statthaft, daß sie wiedergewählt wurden. Der Prior

[1] Henriquez, Priv. S. 246, Sp. 1.

besaß die Leitung in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten, doch unterstand er der Jurisdiktion und Korrektion des Stifters, seiner Nachfolger und des Abtes von Populeto. Er wurde von den Mönchen gewählt und von Martin Vargas bzw. seinen Nachfolgern bestätigt[1]. Der Obere der Kongregation hieß Supremus Reformator, der nach dem Tode Martins alle fünf Jahre gewählt und vom Abte von Populeto bestätigt werden sollte[2]. Nach einem Dekret des Papstes Eugen IV. vom Jahre 1434 bedurfte die Wahl des Oberen der Kongregation keiner Bestätigung, wenn sie einmütig erfolgte, widrigenfalls sollte der Prior des Klosters Vallis-Oleti O.S.B. eingreifen und die Wahl für gültig oder ungültig erklären. Die Auseinandersetzungen zwischen dem „Reformator" und den Prioren oder den Mönchen schlichtete der Abt von Populeto, der auch gegen den Reformator vorgehen sollte, wenn er seine Pflichten vernachlässigen würde[3]. Die Religiosen sollten häufig von einem ins andere Kloster versetzt werden[4], folglich wurde auch die Stabilität preisgegeben. Mithin ist das Ziel durchaus nicht beibehalten worden.

Doch bereits im Jahre 1437 änderte Eugen IV. diese Statuten. War die Kongregation bisher ganz von Citeaux getrennt, so wurde nunmehr dem Abt von Citeaux das Recht eingeräumt, die Visitation in eigener Person nach dem Reformator vorzunehmen, jener konnte allerdings nichts ändern, was nach der Regel, den Privilegien, Gewohnheiten und Definitionen der Kongregation gestattet war. Der Abt von Citeaux war berechtigt, Religiosen zu versetzen, aber nicht gegen den Willen der Oberen, er war auch befugt, den Reformator oder einen Abt von seinem Amt zu entfernen bzw. zu suspendieren, doch ist er bei der Absetzung bzw. der Suspension des Reformators vom Konsens zweier Äbte der Kongregation, bei Entfernung oder Suspension eines Abtes aber von der Zustimmung des Reformators abhängig[5]. Derselbe Papst verordnete auch, daß der Generalreformator ein Abt und die Vorsteher der einzelnen Klöster Äbte mit dreijähriger Amtsdauer sein sollten[6], daß jedes dritte Jahr ein Provinzialkapitel abzuhalten sei, zu dem nebst den Äbten ein Prokurator aus jedem Kloster zu erscheinen habe[7]. Ebenfalls wird bestimmt, daß jedes Jahr die Klöster zu visi-

---

[1] Ibid. S. 247, Sp. 1/2.

[2] Ibid. S. 249, Sp. 1. — Er erledigte mit den Definitoren und dem Kapitelspräses während des Kapitels die Angelegenheiten der Kongregation; nachher war er, ein Definitor und der Kapitelspräses zuständig (S. 265, Sp. 1 u. 2). — [3] Ibid. S. 257, Sp. 2.

[4] Helyot, a. a. O., V, S. 379.

[5] Henriquez, Priv. a. a. O. S. 261 (2 Sp.) u. S. 262 (1. Sp.).

[6] Ibid. S. 262 (Sp. 1 u. 2). — [7] Ibid. S. 264 (Sp. 1).

tieren seien[1]. Ausdrücklich wird gesagt, daß das Kapitel, die Äbte, die Mönche, die Religiosen, die Äbtissinnen und Klosterfrauen der Jurisdiktion des Ordens unterstehen:

Necnon Capitulum Provinciale, Abbates, Monachi et Religiosi praedicti, ac ipsorum Monasteriorum feminarum Abbatissae et Moniales, ceteraeque dicti Ordinis personae in eisdem Regnis, praesentes et futuri, sub omnimoda iurisdictione, reverentia, superioritate, compulsione, coarctione et correctione Ordinis et pro tempore existentis Abbatis Monasterii Cisterciensis praedictorum omnino sint[2].....

Allerdings kann nur dann der Orden, das Generalkapitel oder der Abt von Citeaux eingreifen,

nisi per Provinciale Capitulum vel Praesidentem praedictum aliquid minus iuste vel rationabiliter ordinatum, conclusum, actum seu gestum foret, vel etiam institutum et tunc generale Capitulum, vel Abbas Monasterii Cisterciensis huiusmodi, vocata parte Provincialis Capituli, vel dicti Praesidentis, super praemissis de opportuno remedio provideat, prout consultius et utilius visum fuerit expedire[3].

Die genannten Behörden hatten mithin nur ein Aufsichtsrecht, daß alles ordnungsgemäß verlief. Es wurde auch bestimmt, daß kein Abt, kein Mönch oder Religiose sich zum Generalkapitel in Citeaux begeben müsse, daß man sie nur aus besonderem Grunde dazu zwingen könne. Nur ein Vertreter der Kongregation sollte sich alle drei Jahre am Generalkapitel beteiligen[4]. Auch sonst ist ein Bestreben zu bemerken, sich Privilegien zu verschaffen. So waren sie davon befreit, Studenten zum Generalstudium zu entsenden[5]. Der Reformator dispensiert von illegitimer Geburt[6]. Anderseits verwarfen sie auch nicht alle Milderungen. Der Fleichgenuß wird ihnen unter Alexander VI. 1498 gestattet[7]; während des Pontifikates Julius' III. wird der dreimalige Genuß in der Woche eingeführt[8]. 1671 bestimmte Clemens X. mit einem Breve, daß die Äbte nicht mehr vom Konvent, sondern vom Definitorium zu wählen seien; allerdings blieb den Mönchen das Wahlrecht, wenn das Kapitel nicht tagte und der Abtsstuhl verwaist war. War aber innerhalb von zwei Tagen das Recht nicht ausgeübt,

---

[1] Ibid. S. 264 (Sp. 2). Die Visitatoren werden auf dem Provinzialkapitel vom Präses des Kapitels und den Definitoren, die von den Äbten und Prokuratoren gewählt sind, aufgestellt. Allerdings hieß es auch, daß die Vateräbte dazu berechtigt seien; die Absetzung der Äbte war an die Zustimmung des Präses und zweier Deputierten gebunden. Sp. 265 (2. Sp.) und S. 266 (1. Sp.).

[2] Ibid. S. 266 (Sp. 2) u. S. 267 (Sp. 1).

[3] Henriquez, Priv. a. a. O., S. 267, Sp. 1.

[4] Ibid.: sufficiat singulis trienniis Presidentem Capituli Provincialis pro tempore existentem per aliquem nuntium cum relationibus Provincialis Capituli solita et consueta contributiones et onera, expensis tamen ipsarum contributionum et non alias destinare.

[5] Ibid. S. 272, Sp. 2. — [6] Ibid. S. 270, Sp. 1. — [7] Ibid. S. 286, Sp. 2.

[8] Ibid. S. 320, Sp. 1 u. 2.

so sorgte der Generalreformator für die Besetzung[1]. Clemens XI. zerlegte 1710 die Kongregation, die damals aus 42 Klöstern bestand, in zwei Teile, die abwechselnd den Präses stellten[2].

Das Ziel der lombardischen Kongregation war nicht die Rückkehr zur buchstäblichen Befolgung der Regel sondern Festigung und Hebung der Disziplin[3]. Man sucht dies unabhängig von Citeaux zu erreichen. Jährlich findet das Kapitel statt, das vom Präses der Kongregation, von den Visitatoren und den Vorstehern der Klöster, die man Prälaten nennt, besucht werden muß; außerdem ist jedes Kloster noch durch einen Sozius, „discretus" genannt, vertreten. Es werden auf dieser Versammlung neun Definitoren gewählt[4], aus deren Mitte einer als Präses des Kapitels bestellt wird, der mit den Definitoren für die Dauer des Kapitels alle Gewalt und Jurisdiktion „in temporalibus et spiritualibus" besitzt:

specialiter praecipiendi, arctandi, monendi, corrigendi, puniendi, incarcerandi, excommunicandi, sententiandi, ligandi atque solvendi, ac etiam definitiones, dictam Congregationem seu loca et personas eiusdem concernentes, condendi et illa sub poenis et censuris Ecclesiasticis observari mandandi et faciendi[5].

Es wird außerdem noch erwähnt, daß die Definitoren die Mönche in andere Klöster versetzen können; sie sind es, die die Prälaten, Visitatoren und die höheren Offizialen wählen. Gewählt ist, wer fünf von neun Stimmen erhält. Der Präses der Kongregation, der von den Definitoren gewählt wird, besitzt bis zum nächsten Kapitel dieselbe Vollmacht wie die Definitoren, ist allerdings bei einer Versetzung von Mönchen oder bei Erledigung von wichtigen Angelegenheiten an den Konsens der Visitatoren gebunden. Nach einjähriger Führung der Geschäfte tritt er zurück. Wiederwahl für das nächste Jahr ist unstatthaft. Auch die Vorsteher der Klöster können nicht lebenslänglich am gleichen Ort bleiben, nach höchstens dreijähriger Amtsführung müssen sie wenigstens für ein Jahr einem andern die Leitung überlassen, können jedoch in einem andern Kloster für die Zwischenzeit dieselbe Stelle wieder bekleiden. Dasselbe galt auch für die Beichtväter der Klosterfrauen[6].

Doch nicht lange erfreute sich die Kongregation des päpstlichen Schutzes. Derselbe Alexander VI., der den Zusammenschluß genehmigt hatte, löste den Verband auf, der unter Papst Julius II. allerdings wieder von neuem erstand. Das geschah 1511. Einige Änderungen wurden eingeführt. Zunächst

[1] Bullarium Romanum, Augustae Taurinorum 1882, Bd. 18, S. 292 ff.
[2] Ibid. Bd. 21, S. 402 ff. — [3] Siehe S. 57.
[4] Henriquez, Priv. a. a. O. S. 394 (Sp. 2) u. S. 395 (Sp. 1).
[5] Henriquez Priv. a. a. O. S. 395 (1. Sp.). — [6] Ibid. (1. u. 2. Sp.) —

wurde die jährliche Feier des Generalkapitels beibehalten, doch soll es fernerhin das eine Jahr in Tuscien, das andere in der Lombardei stattfinden; der Präses dagegen wird aus jener Provinz genommen, in der das Kapitel nicht tagt[1]. Die Zahl der Definitoren wird erhöht, jede Provinz stellt fortan deren sieben; die Prälaten und die Visitatoren werden von den Definitoren der betreffenden Provinz gewählt. Auch die Versetzung soll sich innerhalb der Provinz vollziehen, nur bei Strafversetzung oder auf die Bitte des Antragstellers hin ist Ausnahme gestattet[2]. 1578 gewährte Gregor XIII. die Bitte, daß alle 3 Jahre das Kapitel zusammentrete, doch konnte der Präses die Prälaten und Visitatoren auch in der Zwischenzeit berufen und mit ihnen das Notwendige beschließen[3]. Aus demselben Jahre erfahren wir auch, daß jede Provinz nunmehr ihre eigene Leitung erhält, die sich aus dem Präses, zwei Visitatoren und drei Äbten zusammensetzt[4]. Die Visitation findet jährlich statt[5]. Die Visitatoren müssen auf dem Generalkapitel von ihrer Visitation Rechenschaft ablegen, müssen die Visitationsrezesse demselben vorweisen. Die Visitatoren können bei gewissen Anlässen Prälaten ihres Amtes entheben, doch bestellen sie nur einen Vertreter; der Nachfolger wird von der Leitung der Kongregation gewählt. Dagegen steht die Wahl von Offizialen den Visitatoren zu. Auch wurde verordnet, daß ein Prälat bei erfolgreicher Tätigkeit sechs Jahre demselben Kloster vorstehen kann[6]. Am 17. Mai 1656 wurde der Kongregation vom Papst Alexander VII. gestattet, alle fünf Jahre ein Kapitel abzuhalten. Fortan sollten die Prälaten fünf Jahre das Kloster leiten[7]. Auch hier gibt es wesentliche Abweichungen vom Wortlaut der Regel. Die Stabilität ist preisgegeben, die Äbte sind nicht auf Lebenszeit gewählt. Ob sie der Jurisdiktion des Ordens später sich wieder anschlossen, ist nicht mit Klarheit zu erkennen. Allerdings liegen aus den Beschlüssen der Generalkapitel Beweise vor, daß der Orden doch eine gewisse Jurisdiktion über sie besaß. So wird auf dem Generalkapitel 1584[8] Klage geführt, daß man in der lombardischen Kongregation die Versammlungen „Generalkapitel" nennt, sie sollen in Zukunft nur noch Provinzialkapitel genannt werden. Außerdem beschwert sich das Generalkapitel, daß in der Bulle vom

[1] Ibid. S. 397 (2. Sp.) u. S. 398 (1. Sp.).
[2] Henriquez, Priv. S. 397 (12. Sp.) u. S. 398. — [3] Ibid. S. 401.
[4] Ibid. S. 403 (2. Sp.) u. S. 404 (1. Sp.). — Allerdings gilt das nur dann, wenn der Präses aus jener Provinz stammt; in der andern Provinz tritt dann dafür ein anderer Abt ein.
[5] Ibid. S. 403 (1. Sp.). Die Visitation fällt nur in jenem Jahre aus, in dem das Kapitel tagt.
[6] Ibid. S. 403. — [7] Bullarium Romanum a. a. O. Bd. 16, S. 165.
[8] ACG a. 1584.

Jahre 1578, die Gregor XIII. gewährte, Klauseln enthalten seien, die gegen ein Abkommen verstoßen, das zwischen dem Generalkapitel und der lombardischen Kongregation abgeschlossen wurde, wonach alles, was gegen die Autorität des Generalkapitels verstieß, annulliert wurde. Weiterhin wirft man der Kongregation vor, daß sie die Bulle Gregors XIII. nicht vorgewiesen habe und ebenfalls versäumt habe, die Provinzialbeschlüsse von 1579 und 1583 dem Generalkapitel zur Approbation vorzulegen, wozu sie vertragsmäßig unter Strafe verpflichtet sei. Das Generalkapitel ermahnt deshalb den Präses und die übrigen verantwortlichen Stellen, innerhalb eines Jahres in Rom die Bulle abändern zu lassen und die Akten einzusenden. Auf diese Vorwürfe entschuldigten sich die beiden Vertreter der Kongregation:

quod nihil eorum quae objecta sunt, factum fuerit malo animo neque dolose, neque in Capituli generalis contemptum, neque in praefatorum concordatorum fraudem, sed se et alios earumdem congregationum patres paratos esse, semper ad reddendam ipsi Capitulo generali, Reverendissimoque Domino generali obedientiam[1].

Aus dem Jahre 1667[2] hören wir, daß der Vizepräses der lombardischen Kongregation des passiven und aktiven Wahlrechtes verlustig geht, weil niemand zum Generalkapitel erschienen war und keine Noviziatshäuser bestimmt worden waren. 1699 berichtete der Generalprokurator dem Generalkapitel, daß die Äbte der lombardischen Kongregation die Pflicht nicht anerkennen, daß sie zum Generalkapitel erscheinen müssen, er erhält darauf den Auftrag, die Widerspenstigen zum Gehorsam zurückzuführen[3]. Daraus ergibt sich, daß von einer völligen Loslösung vom Orden keine Rede sein kann.

Die portugiesische Kongregation de Alcobatia, die 1567 von Papst Pius V. errichtet wurde, besaß ähnliche Verfassung wie die kastilische[4]. Der Obere nannte sich Generalabt, der im Generalkapitel der Kongregation gewählt wurde. Als die Mitglieder dieses Verbandes glaubten, daß sie der Jurisdiktion des Ordens entzogen seien, erklärte Papst Pius V., daß dies durchaus nicht der Fall sei:

nec per easdem Litteras autoritati, superioritati et iurisdictioni Generalis ipsius Ordinis Cisterciensis quoquomodo derogare aut alias quomodolibet praejudicare voluntatis nostrae fuisse aut esse, sed praedicta Monasteria a Generali sui Ordinis Cisterciensis non eximi neque separari, quinimo sub obedientia et iurisdictione ipsius perpetuo remanere, dictumque Generalem

[1] ACG. — [2] Ead. — [3] Ead.

[4] Cette congrégation (Congrég. d'Alcobaça) formée en Portugal sur le type de celle du Mont-Sion, fut confirmée en 1567 par saint Pie V. Elle eut pour centre l'abbaye d'Alcobaça. Son supérieur général était triennal. (Vacant A., Dictionnaire de Théologie catholique, Paris 1905, II, S. 2535.)

solitam et consuetam suam autoritatem et superioritatem quam salvam et illaesam semper illi servatam esse.

Deshalb stand dem Generalobern des Ordens das Visitations- und Reformationsrecht für alle Zukunft zu, so oft er es für nötig hielt, jene Rechte auszuüben. Im Gegensatz zur kastilischen Kongregation konnte der Abt von Citeaux auch seine Vertreter zur Vornahme der Visitation senden[1]. Auch zum Besuche des Generalkapitels war die Kongregation verpflichtet.

Vielleicht ist die Bewegung, die vom Kloster „S. Mariae Fuliensis" ausging, eher mit dem Geiste der Verfassung vereinbar. Die Mönche dieses Klosters hatten in ihrem Hause gewisse Mißbräuche abgestellt und waren deshalb von Sixtus V. gelobt worden. Sie enthielten sich des Fleisches, ja selbst des Weines, gingen ohne Schuhe einher und schliefen auf Brettern. Sie nahmen die Mahlzeit kniend ein und tranken aus Totenschädeln. Auf den Genuß von Eiern, Butter, Öl, ja sogar auf den Genuß von Salz wurde verzichtet. Man führte eine eigenartige Gesangsweise ein, „le chant de M. de Feuillans", der aber bereits nach zwei Jahren wieder aufgegeben wurde[2]. Pius V. hatte diese Reform geschützt. Doch vollständige Trennung[3] von Citeaux wurde erst unter Clemens VIII. 1592 vollzogen, als auch andere Klöster diese Ideen aufnahmen. Derselbe Papst bestimmte, daß die Mitglieder dieser Kongregation nur zur Beobachtung der Regel Benedikts und ihrer eigenen Statuten verpflichtet seien:

... nec propterea ad alia dicti Ordinis Cisterciensis instituta monachi dictae Congregationis Fuliensis teneantur vel obligentur: sed tantum regularem observantiam praedictam et constitutiones per nos dictumque Alexandrum declaratas, postquam editae et per nos confirmatae fuerint, ... observare teneantur[4].

Also nur die Regel, nicht aber die *Charta caritatis* soll für die Fulienser verpflichtende Kraft besitzen. Doch ist damit noch nicht bewiesen, daß sie die Regel wenigstens genau befolgen werden. Die höchste Gewalt besitzt das Generalkapitel, da es den Generalsuperior der Kongregation wählt, absetzt oder bestätigt; das gleiche gilt für die wichtigsten Offizialen; es erläßt die Gesetze, die von allen zu beobachten sind. Zu diesem Kapitel werden berufen: der Generalsuperior, die Assistenten,

[1] Privilèges de l'Ordre de Cîteaux a. a. O. S. 267.
[2] Helyot, a. a. O. Bd. V, S. 397.
[3] ... Mandantes propterea in virtute sanctae obedientiae, expresseque interdicentes Abbati Cisterciensis Ordinis Generali, ac aliis Abbatibus et Praelatis supradictis, ne ullo umquam tempore se in gubernio, regimine, administratione, visitatione, correctione et reformatione Congregationis praedictae, illiusque Religiosorum, aliquo modo intromittere ... audeantve, seu praesumant. (Henriquez, Priv. a. a. O. S. 419 (2. Sp.).
[4] Henriquez, Priv. a. a. O. S. 419, Sp. 2.

die Visitatoren, der Generalprokurator, die Provinziale und die Obern der einzelnen Klöster[1]. Außerdem sendet jedes Kloster noch einen Vertreter, der aus und von der Kommunität gewählt wird und der den Auftrag hat, dem Generalsuperior und den Assistenten über die Schwierigkeiten und Beschwerden der Mitbrüder, über das Betragen des Obern, über die Beobachtung der Regel und Konstitutionen, über das Chorgebet, über die finanzielle Lage des Klosters zu berichten[2]. Abgesehen vom Todesfall des Generalsuperiors und sonstigen wichtigen Gründen, tagt das Generalkapitel alle drei Jahre[3]. Auf jedem Kapitel wird zur Neuwahl des Generalsuperiors geschritten[4]. Ebenso sind die übrigen Obern nur drei Jahre in Amt und Würde[5]. Zunächst erfolgt die Wahl des Generalsuperiors, dann die der Assistenten, der Visitatoren und des Generalprokurators. Die Provinzialoberen und die Oberen der einzelnen Klöster werden nur vom Generalsuperior, den Assistenten, den Visitatoren und vom Generalprokurator gewählt. Versetzungen werden zu jeder Zeit vom Generalsuperior, bei Tagung des Kapitels auch von letzterem vorgenommen[6]. Doch wird an der Stabilität festgehalten:

hoc triennio peracto ... novus professus a superiore Congregationis ad certum aliquod monasterium ei constitutum ad habitandum mittatur, ibique stabilis et immotus perpetuo sit, nisi Superior Congregationis eum nova ratione adductus alio traducendum censuerit[7].

Aufgabe des Superiors der Kongregation ist es, dafür zu sorgen, daß die Disziplin erhalten bleibt[8], er muß alle Klöster jährlich besuchen, die diesseits der Apenninen sind, die jenseits der Alpen jedes dritte Jahr. Wenn er verhindert ist, dann kann er einem andern den Auftrag dazu geben. Bei der Visitation ist er von einem der Assistenten und dem Sekretär, den er sich selbst wählt, begleitet[9]. Wenn es wichtige Angelegenheiten zu regeln gilt, die keinen Aufschub dulden, so soll er es mit Zustimmung der Assistenten tun, sonst muß er aber alles Wichtige dem Generalkapitel zur Entscheidung vorlegen[10]. Dem Generalsuperior werden zwei Assistenten als Ratgeber und Stütze in der Leitung der Genossenschaft gegeben[11]. Die Visitatoren sollen dann visitieren, wann der Obere der Kongregation oder

---

[1] Constitutiones Congregationis B. Mariae Fuliensis, Romae 1595, S. 198.
[2] Ibid. S. 199/200.
[3] Ibid. S. 207. Wenn nach zwei Jahren der Todesfall oder Unfähigkeit des Superiors eintritt, so wartet man das Generalkapitel ab. Der der Profeß nach älteste Assistent vertritt ihn (S. 22).
[4] Ibid. S. 20.
[5] Ibid. S. 24. Bei den Assistenten heißt es, daß einer der Assistenten nach Verlauf von drei Jahren nochmals drei Jahre das Amt versehen soll.
[6] Ibid. S. 219 ff. — [7] Ibid. S. 167 u. vgl. S. 15. — [8] Ibid. S. 17.
[9] Ibid. S. 18. — [10] Ibid. S. 19. — [11] Ibid. S. 24.

der Provinz diese Angelegenheit unterläßt[1]. Es wird vorgesehen, daß bei weiterer Verbreitung der Reform die Kongregation in Provinzen eingeteilt werden soll, an deren Spitze der Provinzial steht. Vorläufig sollte ein Provinzial für Frankreich genügen[2]. Hat ein Novize, der zur Profeß zugelassen werden soll, Stimmenmehrheit bei der Abstimmung erhalten, so wird das Resultat dem Generalsuperior mitgeteilt, der dann die Angelegenheit mit den Assistenten bespricht und das Weitere veranlaßt[3]. Die Profeß wird vor dem Obern der Kongregation oder der Provinz oder seinem Delegierten abgelegt. Auch Milderungen sind eingeführt: Rekreation ist gestattet, anfangs nur einmal in der Woche[4], später täglich[5]. Im Dormitorium sind Zellen eingebaut, nur die Novizen und jüngere Professen haben einen gemeinsamen Schlafsaal[6]. Fleisch, Eier und Fisch sind verboten; doch steht es dem Generalkapitel bezw. dem Generalsuperior frei, Dispens bei den beiden letzteren zu gewähren[7]. An Fasttagen wird eine kleine abendliche Stärkung gestattet[8]. Sicherlich handelte diese Kongregation nicht im Geiste der Verfassung, ja selbst von der Regel weicht sie in wichtigen Punkten ab und gestattet auch Milderungen; es lag mithin auch kein vernünftiger Grund zur Trennung vor.

Eine größere Treue zum Orden und zu Citeaux zeigte die oberdeutsche Kongregation. Die ersten Statuten[9] wurden im Kloster Salem am 27. Dezember 1618 unterschrieben. Man bekannte darin gleich anfangs, daß man die Autorität des Generalabtes und des Generalkapitels in allem anerkennen will:

Ut non obstante hac unione et congregatione, Rmi D. generalis Cisterciensis, atque etiam Capituli generalis auctoritas, iurisdictio, potestas et superioritas in ista unita et in posterum unienda monasteria, per omniasalva et sarta tecta permaneat.

Feierlich wird versichert, daß man nicht im entferntesten daran denkt, sich vom Orden zu trennen[10]. Die Mitglieder der Kongregation verpflichten sich, dieselben Gebräuche anzunehmen wie Citeaux, denselben Gesang zu pflegen und dieselben Bücher in allen Klöstern zu benützen, wie es in Citeaux üblich ist[11]. Die Kongregation steht unter der Leitung des Präses, der auf dem Provinzialkapitel aus der Reihe der Äbte gewählt wird[12]. Nach den Statuten aber, die im Nationalkapitel von 1654 entworfen und zu Kaisersheim 1733 bestätigt wurden, wurden der Generalvikar — so nannte man seither den Präses — und die Vikare der Provinzen vom Generalkapitel bzw. vom General-

[1] Ibid. S. 26. — [2] Ibid. S. 28. — [3] Ibid. S. 163/164. — [4] Ibid. S. 42
[5] Ibid. (lt. handschriftlicher Korrektion). — [6] Ibid. S. 62.
[7] Ibid. S. 110/1. — [8] Ibid. S. 116. — [9] Sie befinden sich im No S. 569ff.
[10] No. S. 570 (1°). — [11] Statuta Congreg. Superioris Germaniae| S. 14.
[12] No. S. 570 (4°).

abt ernannt[1]. Der Generalvikar besucht jedes Jahr alle Männer-, jedes vierte Jahr aber die Frauenklöster; in diesen Jahren enthält sich der Vaterabt der Visitation. Der Präses und sein Kloster wird von einem Abt der Kongregation nebst zwei Religiosen visitiert. Der Präses erhält als Stütze in der Leitung der Geschäfte und bei der Visitation einen Kommissar und einen Sekretär, die auf dem Provinzialkapitel gewählt werden[2]. Das Provinzialkapitel soll anfangs jedes zweite, später aber, wenn alles mehr geregelt ist, jedes dritte Jahr zusammenkommen. Alle Äbte müssen in eigener Person zum Provinzialkapitel erscheinen, das stets im Kloster Salem tagen soll, während zum Generalkapitel nur der Präses bzw. ein äbtlicher Vertreter nebst Kommissar und evtl. auch der Sekretär geht. Zur Neuwahl eines Abtes erscheint der Präses selbst. Ist er dagegen verhindert, so wohnen sein Kommissar und Sekretär nebst einem Nachbarabt der Wahl bei, die vom Kommissar geleitet wird, wenn kein Abt zugegen ist. Es wird beschlossen, ein gemeinsames Noviziatshaus für die ganze Kongregation in Salem zu errichten. Man behält sich vor, Änderungen[3] an den Statuten vorzunehmen.

Nach den Statuten vom Jahre 1654 bzw. 1733 soll der Generalvikar jedes dritte Jahr die Klöster der vier Provinzialvikare, der Generalabt oder dessen Bevollmächtigter das Haus des Generalvikars, die Vateräbte im ersten Triennium die übrigen Klöster visitieren, während es im zweiten Triennium die Vikare der einzelnen Provinzen besorgen[4]. Das Provinzialkapitel findet alle 6 Jahre statt; den Vorsitz führt der Generalvikar, der ihn dem Generalabt überläßt, wenn letzterer zugegen ist[5]. Zum Besuche des Generalkapitels wird aus jeder Provinz ein Abt entsendet; doch dürfen auch noch andere sich einfinden, aber dies geschieht auf eigene Rechnung[6]. Bezüglich der Vollmacht, Statuten zu erlassen, heißt es:

Non habet Congregatio potestatem condendi statuta, nisi interpretando regulam et cum perpetua dependentia a Capitulo Generali, vel Reverendissimo Domino Nostro Cisterciensi, nullamque vim habeant, nisi a dicto Capitulo Generali, vel hoc non sedente ab Illustrissimo confirmentur[7].

Definitoren waren alle Äbte und die Delegierten der abwesenden Äbte[8]. Nach diesen Statuten heißt es, daß dort, wo das Filiationsverhältnis noch besteht, der Vaterabt der

[1] Stat. Congr. Sup. Germ. S. 15/16.
[2] No. S. 571 (5^0, 6^0, 7^0). — [3] Ib. S. 572 ff.
[4] Stat. Congr. Sup. Germaniae S. 16 ff. Nach den Statuten der Congregatio Helvetica-Germanica olim superioris Germaniae v. J. 1894 visitiert der Vaterabt jedes dritte Jahr, der Generalabt oder sein Kommissar ebenso oft den Generalvikar, der alle 5 Jahre jene Klöster visitiert, die ihm als Vaterabt nicht unterstellt sind (S. 4 u. 5).
[5] Ibid. S. 19. — [6] Ibid. S. 21. — [7] Ibid. S. 15. — [8] Ibid. S. 20.

Wahl eines Abtes präsidiert, doch kann bei weiter Entfernung oder sonstigen Hindernissen der Vikar der Provinz oder ein Nachbarabt den Wahlakt leiten[1]. Prior und Subprior werden vom Abt eingesetzt[2]. Einige Milderungen sind gestattet. Bei Zuweisung von Speise und Trank verbietet man allzu sparsam zu sein, um Murren und Streit zu vermeiden, und um zu verhüten, daß man sich Eigentum zulege[3]. Fleischgenuß wird gestattet, verboten bleibt er im Advent, in der Fastenzeit von Septuagesima an, an jedem Mittwoch und Freitag, an den Vortagen der Muttergottesfeste und an der Vigil des hl. Bernhard[4]. Eine gemeinsame Rekreation wird gestattet mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß sie früher unbekannt war[5]. Das Offizium divinum bleibt die Hauptaufgabe. Bei größeren Festen erhebt man sich um 2 Uhr, sonntags und an den übrigen Festen um 3 Uhr, sonst um ½4 Uhr[6]. Der Gebrauch von Zellen wird gestattet[7]. Auch hier gibt es mithin Abweichungen. So werden die Rechte der Vateräbte beschnitten, der Besuch des Generalkapitels ist reduziert, doch weht uns hier ein guter Geist entgegen: Die Autorität des Generalkapitels wird restlos anerkannt, die Selbständigkeit des Klosters ist garantiert, wir begegnen hier Äbten, die auf Lebenszeit gewählt sind[8].

Einiges sei hier auch über die Vertreter der strengen Observanz gesagt. Sie blieben unter der Jurisdiktion des Ordens, kehrten aber auch nicht zur ursprünglichen Strenge zurück. Von der „observantia communis" unterschieden sie sich vor allem dadurch, daß sie den Fleischgenuß verwarfen, weil nach Julien de Paris, die Lockerung der Zucht und die Entgleisungen im Orden durch denselben herbeigeführt wurden; ja eine wahre Reform ohne wörtliche Befolgung des Fleischverbotes unmöglich sei: Il est moralement impossible que le reste des observances qui subsistent pour la plupart par le jeûne et l'abstinence, soient jamais bien rétablies sans le rétablissement de l'un et de l'autre[9]. In anderen Punkten gibt es Milderungen. Zellen im Dormitorium sind gestattet. Julien

---

[1] Ibid. S. 24. — [2] Ibid. S. 32. — [3] Ibid. S. 53.

[4] Ibid. S. 54. — In Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima pro necessitate loci et temporis quilibet abbas in esu carnium dispensare possit.

[5] Ibid. S. 60/61.

[6] Ibid. S. 63/64. — Laut den Statuten v. J. 1894. S. 45 erhebt man sich bei größeren Festen, wenn das Offizium gesungen wurde, um 2 Uhr; wird es nicht gesungen und an Sonntagen um ¼ vor 3, sonst um 3 Uhr. Die Mette beginnt eine halbe Stunde später. — [7] Ibid. S. 50.

[8] Über die neuesten Bestimmungen dieser und der andern Kongregationen s. S. 86 ff.

[9] Paris J., Du premier esprit de l'ordre de Cîteaux, Paris 1670, IIIième Partie, S. 223 ff.

de Paris sucht das dadurch zu begründen, daß es von allen Orden, besonders von jenen erlaubt sei, die nach Benedikts Regel leben. Man gestattet einige Worte zu sprechen, wenn es nötig sei. Fischgenuß ist an allen Tagen erlaubt, Eier dürfen außerhalb der Fastenzeit aufgetischt werden. Eine Stunde Rekreation am Tage wird den Mönchen eingeräumt, weil nach Julien de Paris „aliud monachis huius temporis persuaderi non potest“[1].

Strenger waren allerdings die Trappisten. Anfangs blieben auch sie unter der Jurisdiktion des Ordens. Abt de Rancé suchte in seinem Kloster das Leben nach der ursprünglichen Einfachheit und Strenge in Citeaux einzuführen. Anfangs waren Eier, Fisch, Butter bei Zubereitung der Speisen gestattet, ebenso gab es die tägliche Erholung und der einmalige Ausgang in der Woche[2], doch nach und nach wurden neue Strengheiten eingeführt. So entschloß man sich, Eier nur noch in kranken Tagen zu genießen. Rekreation nur noch dreimal und in der Fastenzeit nur am Sonntag zu gewähren[3]. Die Seelsorge wird verboten. Der Empfang der eigenen Eltern sogar wurde kaum gestattet. Mit der Zeit wird die Unterhaltung gänzlich abgeschafft[4]. Treffend sagt Dubois von dieser Bewegung: „Si l'abbé de Rancé est resté sur un point ou deux au-dessous du premier Cîteaux, il s'est élevé à sa hauteur pour la clôture, la solitude, les veilles, la psalmodie, l'abstinence et la qualité de la nourriture. Mais il l'a dépassé pour le silence qui a été plus rigoureusement observé à la Trappe que ne semblent le prescrire la Règle bénédictine et les Us de Cîteaux. Pour la pratique des humiliations, il touche à l'Orient, à la Thebaïde. Pour les maladies, l'agonie et la mort des religieux, il n'y a jamais eu rien de plus touchant et de plus sublime au monde“[5].

Doch erst nach der französischen Revolution entwickelte sich diese Bewegung. Die drei Kongregationen, die mit der Zeit entstanden, die sog. Congregatio antiquioris Reformationis B. M. de Trappa, die Congregatio recentioris Reformationis B. M. de Trappa und die Kongregation von Westmalle wurden der Jurisdiktion des Ordens unterstellt. Jeder Verband[6] hatte seinen Generalvikar. In der Congregatio recentioris Reformationis B. M. de Trappa sollte dieses Amt dem Abt des Klosters B. M. de Trappa zufallen, während bei der Congregatio antiquioris Reformationis jedes fünfte Jahr der Generalvikar aus der Reihe der Äbte derselben Observanz gewählt werden sollte.

---

[1] Ibid. S. 199 ff.
[2] Dubois, Histoire de l'abbé de Rancé, Paris 1866, I, S. 329.
[3] Ibid. S. 329. — [4] Ibid. I, S. 634 ff. — [5] Ibid. I, S. VIII u. IX.
[6] S. No S. 658 ff. Geschiedenis der Abdij van Westmalle, Westmalle 1904, S. 126 ff.

Der Abt von Westmalle war Generalvikar der belgischen Kongregation. Die Bestätigung der Generalvikare und der Äbte stand dem Generaloberen zu. Die Generalvikare sollten jedes Jahr das Kapitel zusammenrufen; alle Äbte oder die Konventualprioren mußten sich einfinden, ebenso sollten sie jährlich alle Klöster visitieren, doch konnten sie auch einem Abt dasselbe übertragen. Bei den beiden französischen Kongregationen wurden bezüglich der Arbeit bestimmt, daß die Handarbeit im Sommer nicht über 6 Stunden, sonst aber nicht über 4½ Stunden dauern dürfe; bezüglich des Fastens, des Chorgebetes, der Regel des hl. Benedikt und der Konstitutionen des Abtes de Rancé hieß es aber, daß man der Tradition eines jeden Klosters folgen müsse; die Vorgesetzten können jedoch bei gerechtem Grund auch noch gewisse Nachsicht in den Strengheiten walten lassen.

Nach dem Zusammenschluß der drei Kongregationen zu einem Orden stellt das Generalkapitel, das jedes Jahr tagt, die höchste Autorität dar. Es wählt den Generalabt und die Definitoren und überwacht deren Verwaltung, nimmt die Abdankung des Generals, der Äbte und der Titularprioren entgegen oder entfernt sie selbst; es erlaubt die Gründung neuer Klöster, erläßt Gesetze, die mit der Regel und den Konstitutionen vereinbar sind, es richtet und bestraft die, welche die Gesetze übertreten, stellt die Mißbräuche ab, die sich bei den Visitationen gezeigt haben. Zum Generalkapitel müssen die regierenden Äbte, die Titularprioren und die sonstigen Kloseroberen erscheinen, nur Krankheit und weite Entfernung entschuldigen vom jährlichen Besuch[1]. Der „Supremus Moderator" ist der Generalabt, der auf Lebenszeit gewählt ist[2]; ihm helfen in Erledigung der Geschäfte des Ordens der Generalprokurator und fünf Definitoren[3], die für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Generalkapitel gewählt werden, die auf letzterem keine beschließende Stimme besitzen[4] und in Rom beim Generaloberen Aufenthalt nehmen[5]. In Angelegenheiten, deren Erledigung dem Generalkapitel zusteht, soll er sich nicht einmischen, sondern dieselben dem Kapitel vorlegen[6]. Der Generalabt bestätigt die Wahlen der Titularoberen[7], visitiert jährlich alle Häuser, die keinen Vaterabt besitzen oder von ihm nicht abhängen[8], besitzt aber das Recht, auch alle übrigen Klöster zu visitieren.

Das Filiationsverhältnis wird beibehalten. Der Vaterabt oder sein Vertreter, der aber die äbtliche Würde besitzen muß,

[1] Constitutiones Ordinis Cisterciensium Reformatorum B. M. V. de Trappa S. 3 u. 4.
[2] Ibid. S. 5 u. 6. — [3] Ibid. S. 6 u. ff. — [4] Ibid. S. 4. — [5] Ibid. S. 6. [6] Ibid. S. 5. — [7] Ibid. S. 5. — [8] Ibid. S. 5.

nimmt jährlich die Visitation der Tochterklöster vor. Ist das Kloster verwaist, so nimmt er sich desselben an, leitet die Wahl des neuen Vorgesetzten; bei einer Neugründung bezeichnet er den Obern[1] und behält die Verwaltung bei, bis der Abt bzw. der Titularprior gewählt ist. In einem eigenen Kapitel werden die Rechte und Pflichten der Äbte festgesetzt. Es wird bestimmt, daß entgegen dem Wortlaut der Regel die Äbte bzw. die Prioren in verschiedenen Angelegenheiten an den Konsens des Konventes gebunden sind, so bei Kauf oder Verkauf, bei Aufnahme einer Anleihe, wenn es sich um 10000 Franken handelt usw.[2] Bei der Wahl eines Abtes sind auch die Äbte der Tochterklöster anwesend und sind, wie es die *Charta caritatis* bestimmte, stimmberechtigt[3].

Im zweiten Teil der Statuten heißt es, daß man die Bestimmungen einheitlich beobachten soll. Bei Abweichungen ist die Erlaubnis des Generalkapitels einzuholen[4]. Das Chorgebet ist die Hauptsache[5]. Ewiges Stillschweigen soll herrschen[6]. Vom Fleischgenuß sollen sich alle enthalten außer jenen, die ganz schwach sind oder deren Krankheit den Genuß rechtfertigt[7]. Öl und Butter bei Bereitung der Speisen werden gestattet[8]. Auch bezüglich des Fastens werden Milderungen eingeführt, weil das Fasten, wie es Benedikt vorschreibe, die Kräfte vieler übersteige[9]. Die Novizen unter 21 Jahren brauchen das Ordensfasten nicht einzuhalten[10]. Auch bei der Arbeit, bei Fasten und Abstinenz kann die Strenge durch die Obern gemildert werden, wenn es die Gesundheit, das Alter oder ein vernünftiger Grund verlangt[11]. Der gemeinsame Schlafsaal[12] wird beibehalten. Auch an der Stabilität wird festgehalten[13]. Bei allem Streben nach wörtlicher Befolgung gibt es dennoch Abweichungen von der Regel, von den Gebräuchen Citeaux' und den Bestimmungen Rancés.

Die aragonische Kongregation[14] stand unter der Leitung eines Generalvikars mit äbtlicher Würde. Das Provinzial-

---

[1] Ibid. S. 8. — [2] Const. Ord. Cist. Ref. S. 8 ff. — [3] Ibid. S. 11. — [4] Ibid. S. 13. — [5] Ibid. S. 14.

[6] Ibid. S. 16. Mit Fremden darf man nur mit Erlaubnis der Obern sprechen.

[7] Ibid. S. 18. — [8] Ibid. S. 18.

[9] Ibid. S. 18. In der Fastenzeit und an den kirchlichen Fasttagen wird auch abends eine Stärkung gewährt.

[10] Ibid. S. 24. — [11] Ibid. S. 13. Die Handarbeit wird beibehalten (S. 16/17).

[12] Ibid. S. 19/20. Man schläft in den Kleidern, wie es die Regel vorschreibt. Dispens] bei Krankheit oder bei einem vernünftigen Anlaß erteilt der Obere. Man erhebt sich um 2 Uhr, an Sonn- und größeren Festtagen noch früher. Im Winter geht man um 7 Uhr, im Sommer um 8 Uhr zu Bett. Am Mittag ist Bettruhe gestattet.

[13] Ibid. S. 26. Die Moniales bleiben unter der Jurisdiktion des Bischofs (No S. 659). — [14] S. Henriquez, Priv. a. a. O. S. 448 ff.

kapitel tagte alle vier Jahre, und zwar abwechselnd in Aragonien, Katalonien und Valencia. Die Äbte sollten nur vier Jahre ihr Amt versehen. War eine Abtei verwaist, so wählten der Generalvikar, die Definitoren und die Visitatoren drei Mönche des betreffenden Klosters aus, dessen Mitglieder einen derselben zum Abt sich erwählten. Ausdrücklich wird betont, daß diese Kongregation niemals, auch nicht unter dem Vorwand einer besseren Reform, dem Generalabt von Citeaux den Gehorsam kündigen oder sich der kastilischen oder portugiesischen Kongregation anschließen dürfe:

Ceterum, quod nullo umquam tempore, quovis quaesito colore, praetextu vel ingenio, etiam sub specie maioris reformationis, Congregatio per praesentes erecta ab obedientia generali suo debita discedere, aut aliquod ex illius monasteriis ab eadem Congregatione se segregare tentet, seu tentare, minusque Castellae sive Portugalliae Congregationibus dicti Ordinis, aut alicui eorum se iungere, adhaerere aut uniri se facere vel procurare praesumat.

Jeder Bevollmächtigte des Generalkapitels war berechtigt, Prälaten ihres Amtes zu entheben. Die Kongregation mußte dem Generalkapitel die vorgeschriebene Steuer entrichten. Zwecks Vermeidung unnötiger Ausgaben und zwecks Förderung der Einheit erledigte der Ordensprokurator die Angelegenheiten dieses Verbandes. Zum Generalkapitel sandte die Kongregation einen Vertreter; die Beschlüsse der Provinzialkapitel mußten dem Generalkapitel zur Prüfung und Approbation zugesandt werden.

1613 hatte das Generalkapitel Statuten für die römische Kongregation[1] ausgearbeitet; 1623 wurde sie von Gregor XV. errichtet. In diesem Verbande sollte alles gemeinsam sein und die Profeß galt für alle Klöster, mithin wurde die stabilitas loci preisgegeben. Die Leitung der Kongregation stand dem Provinzialkapitel zu, das alle vier Jahre sich versammelte. Auf dieser Zusammenkunft legten die Prälaten und Prioren ihr Amt nieder, und man schritt darauf zur Neuwahl eines Präses der Kongregation und der Klostervorsteher. Tagte das Kapitel nicht, so übernahm der Präses, von zwei Visitatoren und einigen andern Mitbrüdern unterstützt, die Erledigung der Geschäfte. Diese Kongregation blieb der Jurisdiktion des Ordens unterstellt:

Quod praedicta monasteria, sic in Congregationem reducta, et alia, quae progressu temporis dictae Congregationi aggregari, uniri et incorporari contigerit, cuiuscumque ordinis, status, conditionis antea fuerint, simulque illorum personae, res, bona et iura quaecumque sub Abbatis Generalis pro tempore existentis et Capituli Generalis, necnon primorum quattuor de Firmitate, Pontigniaco, Claravalle et Morimundo Abbatum secundum uniuscuisque illorum generationem, emendatione, reformatione, visitatione,

[1] S. Tamburinius de Marradio, De iure Abbatum. Lugduni 1650, II S. 423 ff.

superioritate et omnimoda iurisdictione, sicut hactenus fuerunt et fuissent permaneant.

Der Präses war verpflichtet, zwei Äbte oder Prioren zum Generalkapitel zu entsenden, dessen Beschlüsse die Mitglieder der Kongregation zur willigen Annahme und treuer Erfüllung verpflichteten. Was auf den Versammlungen dieses Verbandes beschlossen wurde, mußte dem Generalkapitel zur Begutachtung vorgelegt werden. Die vorgeschriebenen Ordenssteuern sollten auch sie zahlen. Der Visitation des Generalabtes, der übrigen Obern und der Komissare des Generalkapitels durften keine Hindernisse in den Weg gesetzt werden.

Ganz ähnlich diesen Konstitutionen sind auch die Statuten der Kongregation Calabriens[1], die 1633 errichtet wurde. Auch in diesem Verbande ist alles gemeinsam; die Gelübde werden für die ganze Kongregation abgelegt. Der Präses und die Klostervorsteher, die Äbte genannt werden sollen, werden nur für vier Jahre in Amt und Würde gelassen, wenn nicht ein außerordentlicher Vorteil eine längere Amtsperiode empfiehlt. Zur Tagung des Generalkapitels muß ein Prälat nach Citeaux gesandt werden. Auch diese Kongregation bleibt der Jurisdiktion des Ordens unterstellt, zahlt Ordenssteuern und schickt die Beschlüsse der Provinzialkapitel dem Generalkapitel zu.

Nach den Statuten der italienischen Kongregation des hl. Bernard[2] versammeln sich alle Äbte jedes fünfte Jahr am dritten Sonntag nach Ostern zum Kapitel. Auf dem Kapitel legen alle ihr Amt nieder[3], und man schreitet darauf zur Wahl von Definitoren und Skrutatoren[4], die den Kapitelspräsidenten wählen[5], der zusammen mit den Definitoren zur Zeit des Kapitels volle Jurisdiktionsgewalt über alle Klöster und deren Insassen besitzt. Ihnen steht es zu, Strafen zu verhängen, Gesetze zu erlassen, den Präsidenten, die Prälaten, die Visitatoren, die „Priores claustrales", die Offizialen zu wählen, die Mönche und Laienbrüder zu versetzen[6]. Der Präses der Kongregation wird für fünf Jahre gewählt[7], ebenso können die Äbte ohne Erlaubnis Roms nur fünf Jahre demselben Kloster vorstehen[8], sie werden deshalb auf jedem Kapitel neugewählt. Mit dem Schluß dieser Versammlung ist auch die Vollmacht

---

[1] s. Tamburinius de Marradio Asc., De iure Abbatum a. a. O. II, S. 425ff.

[2] Constitutiones monachorum Cisterciensium Italiae, Romae 1831, S. 1. Accedant pariter ad Capitulum alii in eo vocem habentes, et quibus ex Constitutionibus ius competit ad illud accedendi.

[3] Ibid. S. 5. — [4] Ibid. S. 6 u. 7. — [5] Ibid. S. 8.

[6] Constit. mon. Cist. Italiae a. a. O., S. 8. — [7] Ibid. S. 10ff.

[8] Ibid. S. 20. Propterea decretum, ac ordinatum fuit, ut Praelatus, cuius administratio per quinquennium laudabilis reperta fuerit ac utilis suo monasterio, licentia, obtenta a Sede Apostolica per aliud quinqennium in eodem Monasterio confirmari possit. . . .

der Definitoren erloschen, an ihrer Stelle tritt nun ein Kollegium, das sich aus dem Präsidenten, zwei Visitatoren und zwei regierenden Äbten zusammensetzt, die mit denselben Rechten und Vollmachten für die kommenden fünf Jahre ausgerüstet sind wie die Definitoren zur Zeit des Kapitels[1]. Der Präsident nimmt jedes fünfte Jahr persönlich in Begleitung der beiden Visitatoren die Visitation vor[2]. Der Präsident vermag auch ohne Zustimmung der Visitatoren und der Äbte Anordnungen zu treffen, insofern es ihm die Statuten erlauben[3]. Bezüglich der Stabilität heißt es:

Hortamur insuper P. Praesidem et Patres Visitatores, ne inter ipsas etiam Visitationes Religiosos ex quacumque levi causa de Monasterio in Monasterium migrare permittant, ac jubeant, sed (quod fieri poterit) Religiosi omnes in eo, cui semel adscripti fuerint, Monasterio stabiles perseverent. Per mensem tamen integrum et non ulterius post absolutum Capitulum absque alia Superiorum licentia liceat singulis quibuscumque Praelatis Congregationis, exceptis his, qui fuerint Romae, inter se vicissim aliquos Monachos et Conversos sibi respective assignatos permutare de consensu tamen partium permutantium et permutandorum[4]. . . .

Bezüglich des Fastens wird erwähnt, daß die Prälaten Dispensvollmacht besitzen. Fleischgenuß ist gestattet, sogar im Advent, wenn es an Fischen fehlt[5]. Wer seit der Profeß 40 Jahre im Kloster ist, braucht zur Mette nicht aufzustehen[6]. Zellen sind gestattet. Pekulium ist verboten[7].

Nach den Statuten der belgischen Kongregation, auch „Vicariatus Ordinis cistersiensis communis observantiae Belgii" genannt, steht dem Vikariat der Generalvikar vor, der alle fünf Jahre im Kapitel gewählt wird[8] und vom Generalabt bestätigt werden muß. Er hat dieselbe Gewalt wie der Abt von Citeaux und der Vaterabt, deshalb leitet er die Wahl eines Abtes, der auch von ihm benediziert wird, nimmt die Visitation vor und schlichtet Streitfragen der Religiosen. Zum Provinzialkapitel, das alle fünf Jahre zusammenkommt, müssen die Äbte, die Titularprioren, die Obern der verwaisten Klöster und der Vikariatssekretär erscheinen. Letzterer soll kein Abt sein; er begleitet den Generalvikar bei der Visitation, die alle fünf Jahre vorzunehmen ist. Liegen wichtige Angelegenheiten vor, so kann der Vikar das Kapitel berufen. Das Kloster des Vikars wird von einem Kommissar visitiert, der auf dem Kapitel gewählt wird und bei Todesfall des Generalvikars diesen bis zur Neuwahl eines Nachfolgers, die innerhalb eines Jahres auf dem Kapitel zu erfolgen hat, vertritt[9].

---

[1] Ibid. S. 16. — [2] Ibid. S. 21 ff. — [3] Ibid. S. 17/18. — [4] Ibid. S. 26/27.
[5] Ibid. S. 33. — [6] Ibid. S. 29. — [7] Ibid. S. 47.
[8] Constitutiones seu declarationes monachorum cistersiensium communis observantiae in Belgio in Regulam S. Patris Benedicti, Tornaci (approbiert am 21. u. 28. Aug. 1846), S. 66. — [9] Ibid. S. 66 ff.

Dem einzelnen Kloster steht der Abt[1] vor. Bei der Erledigung verschiedener Angelegenheiten ist er in seinen Entschließungen an den Konsens des Konventes gebunden[2]. Gewisse Milderungen sind auch hier eingeführt. Eine kleine gemeinsame Erholung wird täglich gestattet[3], im gemeinsamen Schlafsaal sind Zellen eingebaut, die aber nicht geheizt werden[4]. Fleischgenuß ist gestattet, dagegen bleibt er verboten während des Adventes, von Septuagesima bis Ostern, jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag[5]. Gefastet wird außer den vorgeschriebenen kirchlichen Fasttagen einmal in der Woche von Pfingsten bis Kreuzerhöhung, von letzterem Fest bis zum Advent und von Weihnachten bis Septuagesima zweimal, die ganze Adventszeit und von Septuagesima bis Ostern mit Ausnahme der Sonntage[6]. Hauptaufgabe ist das Chorgebet, die Zwischenzeit ist mit Studien oder sonstigen nützlichen Arbeiten ausgefüllt[7]. Jene, die vor 40 Jahren Profeß ablegten, sind von der Mette dispensiert. Die „Stabilitas loci" wird beibehalten. Versetzung ist statthaft bei einem Fehler, der im Profeßkloster ohne schweres Ärgernis oder ohne schweren Schaden nicht gesühnt werden kann, bei offenbarem Nutzen für das Kloster oder den Orden[8]. Die Äbte werden vom Konvent gewählt, und zwar auf Lebenszeit[9]. Wenn diese Statuten auch manches aus denen der italienischen Kongregation entnommen haben, so wurden doch einige erfreuliche Änderungen vorgenommen, die eher der Regel entsprechen.

Auch die österreichisch-ungarische Provinz unterstand der Jurisdiktion des Ordens. Der Generalvikar, der auf dem Provinzialkapitel alle sechs Jahre gewählt wurde, war gleichzeitig der Visitator aller Männerklöster und wurde vom Generalabt bestätigt[10]. Zum Provinzialkapitel, das alle sechs Jahre zusammentritt, haben alle Äbte und die „Priores regentes" zu erscheinen[11]. Der Generalvikar beruft das Provinzialkapitel,

---

[1] Ibid. S. 5. Die Abtswahl wird vom Generalobern bestätigt (S. 66).

[2] Ibid. S. 5/6. Abbas Congregationis conventum convocet, quoties agitur: 1°. De bonorum alienatione vel permutatione. 2°. de mutuo contrahendo. 3°. de aedificii novi constructione; item de restauratione notabili; id est, quae summam mille francorum superat. 4°. De deleganda alicui gravis negotii procuratione. 5°. De libello Superioribus dando nomine conventus. 6°. De litibus movendis, et litium motarum transactione. 7°. De Candidato ad habitum, vel Novitium ad Professionem admittendo..... Ubique in casibus memoratis rem, de qua agendum, proponat, . . . et pendeat res ex majori parte suffragiorum. . . .

[3] Ibid. S. 10 u. 11. — [4] Ibid. S. 14 ff. — [5] Ibid. S. 27. — [6] Ibid. S. 29 ff. — [7] Ibid. S. 34 ff.

[8] Ibid. S. 49 ff. — [9] Ibid. S. 55 f.

[10] Statuta regularia provinciae Austriaco-Hungaricae, Viennae 1898, S. 41.

[11] Ibid. S. 41.

besucht das Generalkapitel, sorgt für Neubesetzung verwaister Klöster, benediziert die Äbte und die Äbtissinnen, nimmt alle sechs Jahre die Visitation vor und sorgt sonst für das Gedeihen der seiner Leitung unterstellten Klöster[1]. Als Stütze in Erledigung der laufenden Geschäfte werden ihm drei Äbte gewährt[2]. Die Äbte werden auf Lebenszeit vom Konvent gewählt; die Prioren und die übrigen Offizialen[3] dagegen werden vom Abt ernannt. An der „stabilitas loci" wird festgehalten[4]. Bei Besetzung von Pfarreien soll vor allem auf fähige und würdige Klosterinsassen geschaut werden, die als Ordensleute ihren Regularobern Untertänigkeit schulden[5]. Jeder Abt setzt eine bestimmte Summe Geldes fest, worüber seine Untergebenen verfügen können[6]. Auch hier sind verschiedene Milderungen eingeführt. Fleischgenuß ist gestattet[7], ebenso gemeinsame Rekreation; Zellen[8] sind eingeführt, das Fasten ist gemildert.

Manche Bestimmungen, die wir in der Verfassung der letzten Verbände vorfanden, lassen sich auch bei der Kongregation von Sénanque, die ebenfalls der Jurisdiktion des Ordens untersteht, feststellen. Der Generalvikar[9] steht der Kongregation von Sénanque vor, er leitet die Wahl eines Abtes, visitiert jährlich die Klöster, schlichtet Streitfragen. Gegen seine Anordnungen darf man beim Generalkapitel Berufung einlegen, das alle sechs bzw. alle drei Jahre tagt, an dem sich der Generalvikar, die Äbte, die Konventualprioren, die Oberen verwaister Klöster und ein Mönch aus jedem Kloster sich beteiligen. Die Oberen werden nur auf sechs Jahre gewählt, der Abt und die Konventualprioren vom Kapitel der einzelnen Häuser. Die Mönche legen nur einfache Gelübde ab. In den Regierungsgeschäften wird der Generalvikar von drei Assistenten und einem Sekretär unterstützt, die vom Generalkapitel für sechs Jahre gewählt werden. Auch die Befugnisse der Oberen sind festgelegt[10].

---

[1] Ibid. S. 42 u. 43. — [2] Ibid. S. 44 ff.
[3] Ibid. S. 49. — [4] Ibid. S. 61. — [5] Ibid. S. 52 u. 53. — [6] Ibid. S. 5.
[7] Ibid. S. 16. — [8] Ibid. S. 28/29.

[9] Monachorum Cisterciensium Congregationis Senanquensis Constitutiones 1889. — Vgl. Capelle E., Le Père Jean, Paris u. Toulouse 1903, S. 197 ff.

[10] Monachorum Cist. Congr. Sen. Const. a. a. O. S. 43 heißt es: ... Vicarius Generalis votum Capituli Generalis exquirat, nisi periculum sit in mora, quoties agitur: 1° De novis condendis legibus vel statutis. 2° De fundatione novae domus (salva Sanctae Sedis approbatione). 3° De mutuo contrahendo et de contractibus onerosis nomine totius Congregationis. 4° De privilegiis, iuribus et gratiis a S. Congregatione obtinendis, deque gravioribus negotiis, universam Congregationem spectantibus ... auch der Abt ist in verschiedenen Angelegenheiten an den Konsens des Konventes gebunden, so bei Tausch oder Verkauf, bei Anleihen, bei Neubau, bei Aufnahme zur Profeß oder bei der Einkleidung usw. S. 6.

Was die Milderungen in der Beobachtung der Regel betrifft, so sind zwar einige eingeführt, doch enthalten manche Bestimmungen einen strengen Charakter. Nur an Sonn- und gebotenen Festtagen ist mittags eine Rekreation gestattet; ebenso ist nur an Sonn- und Festtagen der Fleischgenuß erlaubt[1]. Die Mönche schlafen in ihren Kleidern. Zellen sind im ungeheizten Dormitorium eingebaut.

Hauptaufgabe bleibt das Chorgebet. Täglich wird das ganze Offizium gesungen außer den Nokturnen, den Laudes, dem Toten- und Muttergottesoffizium. Das Totenoffizium wird täglich verrichtet außer an Sonntagen und den höchsten Festen. Jeder verzichtet den Verstorbenen zu Liebe auf den Genugtuungswert seiner guten Werke. Die vom Chorgebet nicht eingenommene Zeit dient dem Studium und der körperlichen Arbeit. Man steht morgens um 3 Uhr auf, an größeren Festtagen dagegen schon um 2 Uhr; man begibt sich im Winter um 8 Uhr, im Sommer um ½9 zur Ruhe. An der Stabilität wird festgehalten. Der Konvent wählt den Prior.

Die „reformierten Zisterzienserinnen“[2] in Spanien, auch Rekollekten genannt, brachen die Verbindung mit dem Orden. Sie erhoben sich um 2 Uhr zum Chorgebet. Sie geißelten sich jeden Mittwoch und Freitag des Jahres und jeden Montag während der Advent- und Fastenzeit. Sie enthielten sich gänzlich des Fleischgenusses, der Butter und der Milchspeisen. Sie fasteten von Kreuzerhöhung bis Ostern mit Ausnahme von Weihnachten, Beschneidung des Herrn und Epiphanie, sonst am Mittwoch, Freitag und Samstag. Weingenuß ist verboten. Zimmer waren erlaubt. Auch die Rekreation war bekannt, nur fiel sie an Kommuniontagen aus.

Die Konstitutionen der Kongregation, die Louise Blanche Therèse de Ballon ins Leben rief, stimmten ganz und gar mit denen der Visitantinnen überein. Das Kleid allerdings wurde von ihnen beibehalten. Das römische Brevier wurde eingeführt, die Matutin abends verrichtet. Dreimaliger Fleischgenuß in der Woche ward gestattet. 1628 wurden sie durch Papst Urban VIII. vom Orden getrennt[3].

Die „Kongregation vom kostbaren Blut“ übernahm anfangs das Leben der Visitantinnen, behielt aber das Offizium und die Farbe des Kleides des Ordens bei. 1659 gaben sie diese Lebensweise auf und begannen ein Leben, das mehr dem der Zisterzienser glich. Fleischgenuß war verboten; die Hand-

[1] Im Advent und in der Fastenzeit, am Freitag und Samstag mit Ausnahme von Weihnachten ist auch an Sonn- und Feiertagen der Fleischgenuß verboten (S. 19).

[2] Helyot, a. a. O. V, p. 414 ff. — [3] Ibid. p. 429 ff.

arbeit wurde empfohlen, Rekreation eingeführt; das römische Brevier wurde beibehalten[1].

6. Aus diesen kurzen Angaben geht zur Genüge hervor, daß keine Kongregation und kein Orden, die sich im Schoße des Zisterzienserordens bildeten oder aus ihm hervorgingen, zur wörtlichen Befolgung der Regel zurückkehrten oder ganz genau dieselbe Lebensweise der ersten Zisterzienser übernahmen, da alle ohne Ausnahme Milderungen einführten. Außerdem wurden wichtige Punkte der Verfassung mehr oder weniger preisgegeben, die vom Orden noch nicht beseitigt worden waren, was wir auch bei jenen Verbänden feststellten, die sich zeitweise oder für immer vom Orden trennten. Verstießen diese Änderungen schon gegen den Geist Benedikts bzw. den von Citeaux, um so mehr noch die Absonderung — wenigstens bei jenen Verbänden, die vor der französischen Revolution entstanden — zumal es ja an Reformtätigkeit des Ordens[2] nicht fehlte, was ja bei der Gründung der Kongregationen wenigstens indirekt dem Generalkapitel vorgeworfen wurde, da ja gewöhnlich die Gründer reformieren wollten. Sie haben durch dieses Vorgehen dem Orden schweren Schaden zugefügt. Die Einheit wurde zerrissen, das Ansehen und die Autorität des Generalkapitels geschwächt:

In singulis quidem Hispaniae et Italiae regnis, quamquam commendae ex integro non cessarunt, monasteriorum disciplinam reparatam virosque eruditione et honoribus ecclesiasticis conspicuos ex illis egressos esse, non sumus qui negemus; id autem constanter asserimus, venerabile Cistercii corpus per illas congregationes laceratum esse magnaque unitatis auctoritate deperdita famam quoque interiisse, cui servandae congregationum auctores in aeternam nominis sui gloriam melius consuluissent, si reformatione ad peculiares quasdam normas a legitimo foro approbatas atque a vicariis generalibus et capitulis provincialibus custoditas instituta foedus cum Cistercio omnibus numeris sanctum habuissent illicque capitula generalia decennia coegissent[3].

Was wir den selbständigen Verbänden vorwerfen müssen, gilt auch zum Teil für die Kongregationen, die unter der Jurisdiktion des Ordens standen. Auch sie brachten manche Neuerung in den Orden und vermehrten die Difformität; wenigstens war es vor der französischen Revolution der Fall. Auch die Rechte des Vaterabtes konnten nur allzu leicht verletzt werden, da ja der Präses der Kongregation manche derselben übernahm, wenn das Filiationsverhältnis überhaupt noch irgendwie anerkannt wurde. Klagen über verletzte Rechte werden auf dem Generalkapitel laut:

Ad varias quaerimonias de iure Patrum immediatorum violato per statuta Congregationis Superioris Germaniae factas a multis earumdem

[1] Ibid. p. 440 ff. — [2] Siehe S. 105 ff.
[3] Janauscheck, Origines a. a. O. S. XI.

partium Abbatibus Capitulum Generale decrevit, ut ad proximum Capitulum Generale et fundamenta et statuta ipsius Congregationis afferantur et interim nihil innovetur[1].

Wenn letztere Verbände dem Geiste Benedikts bzw. Citeaux' entsprechen wollen, so müssen ihre Oberen doch alles daran setzen, die Autorität des Generalkapitels zu schützen, müssen seinen Anweisungen Gehör schenken, dürfen aber nicht danach streben, sich vom Orden zu trennen. Nun gab es aber Kongregationen, die durch ihren Oppositionsgeist die Autorität schädigten. So hören wir, wie das Generalkapitel strafend gegen die kastilische und portugiesische Kongregation vorgeht, weil niemand zum Generalkapitel erscheint[2], ebenso geschah es auf der Äbteversammlung 1699, als die Oberen der kalabrischen Kongregation wegen Armut und weiter Entfernung fernblieben[3]. Welche Wunden schlugen erst dem Orden die Streitigkeiten zwischen der kommunen und strengen Observanz, nachdem Dom Largentier gestorben war[4]! Suchte Dom Largentier durch sein Beispiel zu wirken, so wollte die strenge Observanz unter dem neuen Führer, Abt Etienne Maugier aus dem Kloster Charmoye, nun dominieren:

„elle (sc. l'étroite observance) tend à s'imposer; elle veut dominer, emporter en quelque sorte d'assaut la supériorité, ou, si elle ne peut réussir, se soustraire au moins à la jurisdiction des supérieurs. Ce fut cette tendance fâcheuse, qui tout d'abord entrava sa marche, et qui, grandissant toujours, suscita contre elle tant de répugnance et une opposition si vive de la part des mitigés"[5].

Die strenge Observanz bzw. der Abt de Rancé verlangte, daß die Enthaltung von Fleischspeisen dem ganzen Orden zur Pflicht gemacht werden sollte, daß die Äbte der strengen Observanz unter gewissen Bedingungen das Recht hätten, in die Klöster der anderen Observanz ihre Reform einzuführen. Daß letztere sich dagegen wehrten, ist leicht einzusehen. Be-

[1] ACG a. 1667.

[2] ACG a. 1683. Capitulum generale ferre amplius non valens pertinaciam, qua vicarius vulgo dictus Reformator Generalis et alii abbates congregationis Lusitaniae noluerunt huic praesenti Capitulo interesse, quamvis debite ipsis seu procuratoribus eorum Romae intimatus fuisset, omnia monasteria et loca regularia earumdem congregationum ponit sub generali interdicto. Das Generalkapitel 1667 und das vom Jahre 1672 hatten sich darüber beklagt, daß niemand erschien oder sich entschuldigte. Dasselbe hören wir 1738 und 1765 klagt es wiederum über die Widersetzlichkeit: Renovatum quippe fuit decretum in superioribus Capitulis generalibus et praecipue in postremo latum contra Congregationum Castellae et Lusitaniae pertinaciam.

[3] Nach Julien de Paris, Du premier Esprit. II, a. a. O., S. 234 erschien auch niemand mehr von der aragonischen Kongregation.

[4] Grillnberger, Kampf zwischen der strengen und der milden Observanz in Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens 1904, S. 465 ff.

[5] Annales d'Aiguebelle, Valence 1863, II, S. 35.

dauerlich war auch der Mangel an Liebe und Sachlichkeit, die sich in diesem Kampfe offenbarte[1].

Manche dieser Verbände blieben nur ungern unter dem Orden und versuchten deshalb, sich von ihm loszulösen. So sahen wir ja, daß bei der portugiesischen Kongregation Pius V. sich einige Zeit nach der Gründung gezwungen sah zu erklären, daß sie der Jurisdiktion des Ordens unterstehe[2]. Ähnliches strebte die kastilische Kongregation an. Dem Abt Edmund de la Croix war von päpstlicher Seite die Visitation der Klöster des Ordens aufgetragen worden. Da aber die Klöster Spaniens nicht besonders erwähnt worden waren, glaubte man in der kastilischen Kongregation, daß man zum Gehorsam gegen Citeaux nicht mehr verpflichtet sei. Ja, sie reichte sogar eine Bittschrift ein, um von Citeaux wieder getrennt zu werden. Sie führte darin an, daß seit Bestehen des Verbandes der Generalabt von Citeaux noch niemals visitiert habe und sie deshalb seiner Jurisdiktion entzogen sei. Wenn vielleicht rechtlich die Kongregation dem Generalabt noch unterstehe, so solle man sie doch — da es angebracht sei — von der Superiorität, Visitation und Autorität des Generalabtes befreien[3]. Ähnliches sahen wir auch bei der lombardischen Kongregation[4]. Gewiß, alle diese Verbände haben ihre Bedeutung gehabt, auch die Absicht der Gründer bzw. der Förderer war zu begrüßen, insofern sie reformieren wollten; doch darf man dabei die Schäden nicht übersehen, die durch sie gerade dem Orden entstanden, was leider oft zu wenig hervorgehoben wird.

Bei den Kongregationen, die heute noch bestehen, gibt es noch manche Abweichungen vom Ursprünglichen, doch ist ein Streben zu bemerken diese abzustellen. Die Autorität des Vaterabtes und des Generalkapitels findet seit der französischen Revolution mehr Anerkennung. Der Obere der einzelnen Verbände heißt nunmehr Präses, er beruft wenigstens alle fünf Jahre das Provinzialkapitel, deren Beschlüsse drei Monate vor Beginn des Generalkapitels dem Generalabt zugesandt werden müssen. Die Rechte der Vateräbte sollen respektiert werden:

hac autem lege minime derogatur iuribus Paternitatis ab antiquo in Ordine vigentibus, immo vero haec Paternitatis iura, ubicumque adhuc vigent, utpote Ordinis nostri lex fundamentalis, sarta tectaque servari debent.

So nimmt der Vaterabt die Visitation vor, leitet und bestätigt die Wahl von Äbten oder Konventualprioren, wo das

[1] Müller Gr., „Vom Cisterzienserorden" in CC 1927, S. 17 ff.
[2] Siehe S. 208.
[3] Siehe Privilèges de l'Ordre de Cisteaux a. a. O. S. 199 ff. Das Breve wurde am 15. Januar 1603 von Clemens VIII. ausgestellt.
[4] Siehe S. 65 f.

Filiationsverhältnis noch besteht, sonst besorgt es der Präses[1]. Wichtig ist auch die Bestimmung, die den Besuch des Generalkapitels regelt. Vor der französischen Revolution waren es gewöhnlich höchstens einige Äbte der Kongregation, die am Generalkapitel sich beteiligen mußten, anders wurde es, nachdem die einzelnen Verbände sich wieder zusammenschlossen, also nach der französischen Revolution:

Capitulo Gen. interesse debent omnes Abbates actu regimen exercentes et Priores Regentes, item assistentes et Procurator Generalis. Quoad Congregationem Hungaricam huic Capitulum confirmat ius iam in Augia Maiore concessum mittendi quattuor repraesentantes, abbatem nempe Zircensem, Priorem Sti Gotthardi, Superiorem Agriensem et Superiorem Budensem, et hoc eo usque sententia definitiva de Constitutionibus eiusdem Congregationis non intercesserit[2].

Das Generalkapitel sollte nach der *Charta caritatis* jährlich stattfinden, heutzutage findet es alle fünf Jahre statt[3], die Visitation wird so oft vorgenommen, wie es in den einzelnen Statuten festgesetzt ist[4]. Die Wahl der Obern der einzelnen Kongregationen zu bestätigen, steht dem Generalabt zu.

Noch aus jüngster Zeit liegen Beweise vor, daß man in den Kongregationen sich bemüht, gewisse Abweichungen von der Regel zu beseitigen.

Die Kongregation von Sénanque hatte nur einfache Gelübde, die Äbte waren nicht auf Lebenszeit gewählt, die Prioren nicht vom Abt ernannt[5]. Auf dem Generalkapitel 1925 ersuchte die Kongregation die Äbteversammlung um Abstellung dieser Abweichungen: Abbas S. Michaelis . . . expostulat, ut in Congr. Gallica vota sint solemnia, Abbates eligantur ad vitam et Priores eligantur non a Communitate, sed ab Abbate. Der Generalprokurator und der Abt Torrieri brachten den Wunsch vor, daß auch in Italien die Äbte auf Lebenszeit gewählt würden und letztere die Prioren ernännten[6].

Es wurde auf demselben Kapitel vom Abt von Bornhem (Belgien) der Antrag gestellt, allen Kongregationen dieselben Konstitutionen zu geben. Nach einer Diskussion faßte man folgenden Entschluß: „Postulatio Abbatis Thomae optima est et curandum, ut via sternatur ad eam executioni mandandam[7]. Wenn auch die Ausführung noch auf Schwierigkeiten stoßen wird, so beweisen doch der Antrag und der Entschluß, darauf hinarbeiten zu wollen, daß die verschiedenen Interpretationen und Befolgung der Regel innerhalb des Ordens nicht dem Geiste

---

[1] Siehe ACG 1925, S. 29 ff. Vgl. auch S. 38 ff.

[2] Ibid. S. 22. Auf die Konstitutionen dieser und der neueren Kongregationen wurde noch keine Rücksicht genommen, weil sie, wie beispielsweise die der Zircerkongregation, noch in Rom approbiert werden müssen.

[3] Ibid. S. 22. — [4] Ibid. S. 30. — [5] Siehe S. 80 ff. — [6] ACG S. 6. — [7] Ibid. S. 12/13.

der ersten Väter entsprechen, daß man anderseits aber auch bestrebt ist, wenigstens in gewissen Grenzen zu jener Uniformität in der Lebensweise zurückzukehren, wie sie von Stephan Harding verlangt wurde[1]. Dies zu erreichen, wird um so leichter sein, weil nach der Trennung von den reformierten Zisterziensern zum Zisterzienserorden heutzutage nur noch Mitglieder der kommunen und mittleren Observanz gehören und ein Oppositionsgeist, wie wir ihn vor der französischen Revolution bei einigen Verbänden feststellten, gegenwärtig nicht zutage tritt.

Aus diesen Angaben geht es zur Genüge hervor, daß die Kongregationen nicht nur gegen den Wortlaut der ursprünglichen Verfassung sind, sondern auch in mancher Hinsicht gegen den Geist derselben verstoßen haben. Wenn es aber an dem ist, wie stellte sich dann der Orden zu dieser Neuerscheinung? War auch er der Ansicht, daß angesichts der neuen Verhältnisse Kongregationen notwendig waren, um den neuen Aufgaben gewachsen zu sein? Keine Institution im Zisterzienserorden wird uns diese und andere Fragen besser beantworten als das Generalkapitel. Deshalb soll im folgenden die Stellung des Generalkapitels zu dieser Neuheit besprochen werden.

---

[1] ACG a. 1930 sessio quarta: Deinde Ill. abbas Generalis proponit, ut ... de Constitutionibus generalibus communibus pro omnibus monasteriis Ordinis sive conficiendis sive non in Capitulo Generali tractetur. Tales constitutiones communes ex lege fundamentali Ordinis de Communi Observantia et uniformitate exiguntur. Nach einer Diskussion wird dem Generalabt vom Generalkapitel die Befugnis eingeräumt „viam sternendi ad exarandas Constitutiones communes Ordinis".

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Umschau.

Germania sacra. Historisch-statistische Darstellung der deutschen Bistümer, Domkapitel, Kollegiat- und Pfarrkirchen, Klöster und sonstigen kirchlichen Institute. Herausgegeben vom Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte. I. Abteilung, Erster Band: Das Bistum Brandenburg, erster Teil bearb. von Gustav Abb und Gottfried Wentz, gr. 8°, XVI und 417 S., Berlin, Walter de Gruyter. 1929. RM. 40.

Mit vorliegendem Band hebt ein Unternehmen an, das an Bedeutung für die Ordens- und Klostergeschichtschreibung seit Jahrzehnten kaum übertroffen worden ist, eine *Germania sacra*. Selbst die Sammlung der Papsturkunden in der bekannten *Germania pontificia* dürfte trotz der brauchbaren Beigaben an Literaturnachweisen und anderem als Nachschlagewerk bald übertroffen werden. Ist Deutschland und vor allem der Süden bei dem Alter, Einfluß und Verbreitung der Benediktiner und Zisterzienser eine terra benedictina und damit die *G. S.* durch ihren Inhalt schon ein opus benedictinum, dann bekanntlich erst recht durch die Idee. Denn der Buchtitel läßt sofort den großen Fürstabt von St. Blasien mit seiner Gelehrtenakademie vor uns erstehen, und es ist das Verdienst des Münchner Historikers G. Pfeilschifter, 1921 die Ehre des Planes einer *Germania sacra* gegen die landläufige Meinung, die sie dem Mainzer Weihbischof Würdtwein zuschrieb, mit guten Gründen für Gerbert und St. Blasien gerettet zu haben. Und waren es nicht die Mauriner mit ihrer *Gallia christiana* oder der Abt von Trefontane Ughelli mit seiner *Italia sacra*, die vielleicht stille Anregung zu ähnlichen deutschen Werken gegeben haben!

Wir haben keinen Anlaß, uns nicht zu freuen, daß Gerberts ‚Lieblingswunsch' von anderen Händen aufgegriffen und ein wenig schon verwirklicht worden, noch dazu die Bearbeitung nach Ausweis des ersten vorliegenden Bandes so geschah, daß sich der Historiker nur freuen kann. Freilich haben die anderthalb Jahrhunderte seit Gerberts Entschluß und der jetzigen Verwirklichung dem Bearbeiter wesentliche Erleichterungen gebracht, die nicht unterschätzt werden dürfen. Hier arbeitet ein staatliches Institut, dem auch jetzt noch öffentliche Mittel zur Verfügung stehen (vgl. Vorrede S. XVI), mit staatlichem Schutz und Ausweis, vor dem sich die Türen der Bibliotheken und Archive mehr als bloß öffnen, und nicht zuletzt mit hervorragenden, zum Teil hauptamtlich damit beschäftigten Kräften.

Den günstigen Arbeitsverhältnissen entspricht aber auch die Qualität des Werkes. Sie stellt eine musterhafte Vereinigung von übersichtlicher Kürze und notwendigem Erschöpfen des Stoffes dar. Die Behandlung der einzelnen Objekte folgt nach dem Plan: 1. Quellen und Literatur, 2. Archiv, 3. Bibliothek, 4. Historische Übersicht, 5. Mitglieder des Klosters (hier Abtreihen, aber auch Reihen der Offizialen, Prioren, Subprioren und Mönche), 6. Grundbesitz, 7. Abhängige Kirchen und Hospitäler, 8. Baugeschichte, 9. Schatz und Reliquien. Kaum dürfte sich eine bessere Disposition finden lassen! Was das Werk besonders wertvoll macht, ist die Angabe der Sonderliteratur bei den einzelnen genannten Abteilungen. Bei Bistümern werden auch noch die höheren bisch. Beamten wie die Kirchen mit dem bisch. Besetzungsrecht angeführt.

Behandelt sind in dem vorliegenden Band an Klöstern der benediktinischen Familie: Die Zisterzienser- und Zisterzienserinnenklöster Lehnin, Chorin, Himmelpfort, Zehdenik, Altfriedland, Ziesar und das Benediktinerinnenkloster in Spandau.

Die Literaturangaben vertragen die Überprüfung auch des Ortshistorikers.

Bei solch musterhafter Ausführung des großen Planes freut man sich auf die in der Vorrede angekündigten Bände, von denen der nächste Halbband die Stifte im alten Kurfürstentum Sachsen und dem Fürstentum Anhalt bringen wird. An Bistümern ist Havelberg und dann das umfangreiche Halberstadt, aber auch Bamberg (durch Freih. v. Guttenberg) bereits in Arbeit. Möge der Gründlichkeit eine nicht zu lange Frist im Erscheinen der Bände entsprechen.

München. Rom. Bauerreiß.

Heizmann, L., Die Klöster und Kongregationen der Erzdiözese Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart, München 1930. Nicht zugegangen.

Roelfsema, Ena H. De Klooster- en Proosdijgoederen in de-Provincie Groningen. Groningen, Wolters. 8°. VI und 117 S.

In der Stadt und der gleichnamigen Landschaft Groningen (de Stad en de Ommelanden) — jetzt eine der Provinzen des Königreichs der Niederlande — fand man im Mittelalter zahlreiche Klöster verschiedener Orden: die Benediktiner und Zisterzienser hatten hier zehn Abteien (S. 5—28). Es gibt aber zu viele bisher nicht gelöste Schwierigkeiten, auch in der Benediktinischen Klostergeschichte dieser Gegenden um eine völlige Übersicht aller Klöster geben zu können, die hier vom 12. bis das 16. Jahrhundert bestanden. wie etwa die oft so dunklen Gründungsgeschichten, die Umwandlung eines Benediktinerklosters in eine Zisterzienserabtei, der Verschmelzung von zwei Konventen usw. Eine Antwort auf diese Fragen kann nicht gegeben werden, bevor man eine genaue Prüfung der Quellen angestellt hat, deren noch viele in den Archiven versteckt sind und auf Veröffentlichung warten. Zumal in den Archiven des Reiches, der Provinz und der Stadt liegt in Groningen reiches Material.

Dr. Roelfsema aber hat für ihre Arbeit zahlreiche Aktenstücke verarbeitet; ihre Dokumentierung ist aus erster Hand und dies gibt ihrem Werke einen besonderen Wert. Ihre Studie bezieht sich, als kostbarer Beitrag zur Geschichte des Rechtes, auf das Los der kirchlichen Güter in Groningen, wo bis zur Reformation ein großer Teil des Landes im Besitz der Klöster war. Im Laufe der Zeiten hatten diese durch Erbschaft, Ankauf oder anders ihre Güter ausgebreitet, nicht ohne daß seit dem 15. Jahrhundert sowohl im weltlichen als im kirchlichen Recht — obgleich ohne großen Erfolg — Bestimmungen gegen die ökonomischen Rechte der Klosterleute vorkommen. Der Einfluß der Äbte auf die Gewalt der Landschaft war sehr groß. Wichtig ist das Zeugnis (S. 21) daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, am Vorabend der sogenannten Reformation, die Klöster noch sehr reich und gut bevölkert waren. Ihrem Wohlstand aber wurde im Laufe der Jahre ein gewalttätiges Ende gemacht. Die allmähliche Einführung der lutherischen Lehre, die politischen Wirren mit ihrer langen Reihe von schweren Kriegsschatzungen der Landesherren im Gefolge, die Unsicherheit auf dem platten Lande, Kriege, die viele Klostergebäude verwüsteten, schließlich die Einteilung mehrerer Klöster bei der mensa episcopalis der neu errichteten Bistümer 1559 und 1561 führten den materiellen und geistigen Zusammenbruch vieler Klöster herbei. Allmählich waren ihre Güter säkularisiert worden und an die Staaten von Groningen übergegangen. Als am 23. Juli 1594 Groningen für Spanien und den Katholizismus verloren war und die reformierte Religion als die einzig rechtmäßige anerkannt wurde, war die Zeit der Klöster vorüber, und es fehlte den Gütern ihr geistlicher Zweck. Sie wurden

ins commune aerarium der Provinz gebracht und ad pios usus bestimmt (S. 29—46).

Ziemlich bedeutend waren auch die Güter der sogenannten Proesdijen (Propsteien). Unter diesem Namen hat man eine Einrichtung zu verstehen, die in Groningen einen ganz eigenen Charakter besitzt. Der Bischof von Münster, zu dessen Diözesen die Ommelanden damals zum Teile gehörten, stellte angesehene, vornehme Laien an und beauftragte sie mit der kirchlichen Rechtsprechung über die Laien bestimmter Gegenden, und mit der Sorge für die Disziplin unter den weltlichen Einwohnern. Die Einrichtung dieser Laiendekanate, worauf der Name Proosdij allmählich überging, war durch eine Bulle vom Papst Alexander VI. 1493 bestätigt worden. Die Reformation aber machte in den Ommelanden auch ihren Einfluß geltend auf die Propsteien. Ursprünglich bestand nach der Reduktion der Stadt Groningen 1594 der Plan, die Propsteien in reformierter Form bestehen zu lassen; man erwartete viel Gutes von der Aufsicht der Propsteien auf die Zucht und die gute Gesinnung der Einwohnerschaft. Aber die Propsteien, von alters her in weltlichen Händen, hatten schon früh den Charakter eines weltlichen Gutes bekommen, und so hatte sich ihre ursprüngliche Bestimmung schon lange verwischt. Die Bemühungen, sie wieder herzustellen und der reformierten Kirche dienstbar zu machen verlief in einer Anzahl Streitigkeiten über die Propsteigüter, die schließlich wie die Klostergüter in Besitz der Provinz kamen und mit ihnen dasselbe Schicksal erlitten (S. 47—69)

Erst später und nur aus der zwingenden Not der schlechten finanziellen Verhältnisse entschlossen sich die Staaten im 17. Jahrhundert (S. 70—91) und 18. Jahrhundert (S. 92—102), die also geerbten Güter für andere Absichten zu gebrauchen und sie zu verkaufen. In der französischen Zeit wurden die Restbestände 1811 mit der Staatsdomäne vereinigt und verkauft. Seit der Versteigerung der letzten Überreste 1874 sind alle ehemaligen Klostergüter aus den Händen der Provinz in Privateigentum übergegangen (S. 103—107).

Aus dem reichen, meist archivalischen Material hat Roelfsema eine fortlaufende und flott geschriebene Geschichte verfaßt; ihre Darlegung ist klar, und es ist ein trefflicher Gedanke gewesen, am Ende jedes Kapitels und zuletzt als Schluß des Ganzen (S. 108—111) alle Folgerungen zusammenzufassen. So ist dieses in jeder Hinsicht ausgezeichnete Buch, worauf der Verlag Wolters eine vorzügliche typographische Sorgfalt verwandte, ein wertvoller Gewinn auch für die holländische Kirchen- und Klostergeschichte. Die vielen günstigen Beurteilungen dieser Studie sind eine würdige Anerkennung der verdienstvollen Arbeit Ena H. Roelfsemas und bringen eine entsprechende Huldigung der durch einen frühen Tod zu bald auch der Wissenschaft Entrissenen.

Oosterhout. H. S.

Baumann, E., Die Karthäuser. Heliosverlag Münster 1931. 8°. 184 S.

Gerade unsere ruhelose Zeit trägt ein starkes Sehnen nach der Ruhe in Gott, nach Ewigkeitsfrieden in sich. Über dem Karthäuserorden liegt er als Besitz mehr als anderswo. „Er befolgt die benediktinische Ordensregel, verschärft durch die Observanz der Wüstenväter ... die Jungen schüren eine Flamme der Hoffnung, die die ganze Christenheit in Brand setzen könnte!" Möchten auch recht viele Christen in der Welt aus der Gottversenkung des 1000jährigen Ordens neue Kraft zum Leben und Kämpfen schöpfen. Dr. M.-L. Lascar.

Quint, S., Deutsche Mystikertexte des Mittelalters I. Bonn 1929. 63 S. M. 2,80.

Diese Sammlung entsprang dem Bedürfnis des Herausgebers nach Übungstexten für eine Vorlesung über die Geschichte der deutschen Mystik des Mittelalters. Er bringt ausgewählte Kapitel aus Mechthild von Magdeburg (das fließende Licht der Gottheit), Predigten Meister Eckeharts und

eine Vision Hadewychs. Die Texte sind den jeweils besten Ausgaben entnommen und teilweise, so besonders bei Eckehart verbessert. Ein angekündigtes zweites Heft soll Tauler, Seuse, Ruusbroec und den „Frankfurter" umfassen.

Ettal. L. Glückert.

Drescher, K., Johann Hartliebs Übersetzung des Dialogus Miraculorum von Caesarius von Heisterbach (Deutsche Texte des Mittelalters, hrsg. v. d. preußischen Akademie d. Wissenschaften, XXXIII. Band), Berlin: Weidmann 1929. Gr. 8°, XXIII und 475 S. und 2 Tafeln. Geh. M. 34.

Das auch für die innere Geschichte des Zisterzienserordens merkwürdige Werk des Caesarius v. Heisterbach, der Dialogus miraculorum, hat im späten Mittelalter auch das Interesse der höfischen und bürgerlichen Kreise gefunden. Als erster Übersetzer, der sich an das umfangreiche Werk wagte, begegnet uns der vielseitige Münchner Arzt Johann Hartlieb (gest. 1471). Seine Handschrift liegt im Britischen Museum in London. Hartlieb ist den bayrischen Benediktinern dadurch bekannt, daß er das Grufthaus in München, die frühere Synagoge, dem neugegründeten Kloster Andechs schenkte. Diesem Kloster stand er besonders nahe. Daher dürfen wir wohl annehmen, daß die nicht bekannte unmittelbare Vorlage Hartliebs, falls ihn nicht die nicht zu große herzogliche Bibliothek versorgte, unter den zahlreichen Handschriften der Andechs-Tegernsee-Melker Reformmönche zu suchen ist. Hartlieb hat mit seiner Übersetzung ein sprachgeschichtlich wertvolles Werk hinterlassen, das hier mit aller Genauigkeit herausgegeben ist.

München. R. B.

Liebeschütz, Hans, Das Allegorische Weltbild der heiligen Hildegard von Bingen. (Studien der Bibliothek Warburg, hrsg. von Fritz Saxl, XVI.) Teubner, Leipzig-Berlin 1930. 4°. VIII und 179 S. Geh. M. 15,—.

Ein sehr wertvoller Beitrag nicht nur zum Verständnis der Hildegardschriften, sondern zur Kenntnis des frühmittelalterlichen Weltbildes überhaupt! Seit die Literatur über die heilige Seherin überhaupt einen Blick für Probleme zeigt, reihte sich ein Versuch an den anderen, die unverkennbar in ihren Schriften ausgebreiteten Bildungselemente aus Vorzeit und Umwelt zu harmonisieren mit den subjektiv glaubwürdigen Selbstbekenntnissen der Heiligen, daß sie ohne irdische Bildung, selbst des Latein unkundig, als nichtiges Werkzeug eines göttlichen Auftrages die in einem eigenartigen Licht unmittelbar geschauten Bilder wiedergebe. Die Einleitung des Buches zeigt diese z. T. sehr gewalttätigen Ausgleichsversuche, greift aber dann eine Anregung R. Reitzensteins (dem das Buch gewidmet ist) auf, der in H.s Lehre vom Kosmosmenschen und in ihrer Darstellung der Weltschöpfung Elemente mythologischer Theologie wiederfindet, die, aus der heidnischen und christlichen Spätantike stammend, im frühen Mittelalter lebendig waren. Durch Analyse der H.-Schriften will nun L. das Vorhandensein einer „recht weitgespannten und durchaus eigenartigen Bildungswelt" als deren „strenge Voraussetzung" erweisen (S. 159). Das 1. Kapitel zeigt die Prophetin abhängig von der Weltschöpfungs-Systematik des Hugo von St. Viktor, die selbst unendlich viel traditionelles Material enthält. Wie dieser glossiert sie die hl. Schrift nicht, sondern faßt die Texte nach patristischer Art typologisch, wobei im ganzen umfassende Ordnung, im einzelnen eine regellose Gedankenfülle besteht. In der Vorliebe für Allegorie und Personifikation zeigt sich die Stilverwandtschaft mit der alexandrinischen Exegese und mit der lateinischen Schulpoesie des MA., zu denen die neu auftauchende orientalische Mythologie und Apokalyptik tritt, deren Wurzeln im Hellenismus liegen. Besonnen genug, sieht der Autor darin nicht eine Wiederbelebung des Altertums, sondern nur einen literarischen „Rohstoff" der sein Leben vom geistlichen Gehalt zu Lehen nehmen muß" (S. 39). H's. Bilderreichtum kommt z. T. aus überliefertem „Bildervorrat", der in illuminierten Hss.

vorlag. Mit der neuaufkommenden dialektischen Wissenschaft verbindet H. nichts. Ihr prophetisches Berufungsbewußtsein leitet L. aus den Überlieferungen des frühen Mönchtums vom „Ungelehrten, der durch Gott über seine Kräfte hinaus weiß" (S. 45) als ein Pneumatiker. L. hält mit Recht fest, daß bei H. jedes Bild in allen seinen Einzelheiten seinen genauen Sinn hat (S. 48), ebenso, daß die Bilder kein Ausdruck mystischer Frömmigkeit sind, daß vielmehr der religiöse Kern der Verkündigung H. dem alttestamentlichen Prophetentum und seiner Paränese nähersteht als aller mystischen Betrachtung. Als Prophetin der Kirche erinnert sie L. an den Pastor Hermae (S. 51). Die Anteilnahme an den Verknüpfungen der Naturdinge komme aus der Zufuhr neuen kosmologischen Lehrstoffes über Toledo und Palermo (S. 56). An dem Charakter ihrer Jenseitsberichte seien schließlich die alexandrinische Apokalyptik und die Orphik beteiligt (S. 58).

Das 2. Kapitel zeigt die Vereinigung rationaler Kosmostheorien mit mythischen Elementen zur Symbolisierung der religiösen Stellung des Menschen im Weltganzen (S. 59). Diese Kosmologie stammt vor allem aus der Astrologie der Schulen von Chartres und Tours (S. 78f.), die Zusammenordnung der Körperteile und der Kosmosteile hat ihre Parallele bei Honorius von Autun (S. 58f.). Naturwissenschaftliche Anschauungen, z. B. die Gewässerlehre, die Zweiteilung des Jahres, sind nicht aus Naturbeobachtung, sondern aus ursprünglich iranischem Überlieferungsmaterial gewonnen. Die Physiologie kommt über Konstantin Afrikanus von Galen her (S. 99). H. vereinigt jedoch all diese Momente selbständig in einer umfassenden Glaub.. symbolik (S. 105) durch eine vom Augustinismus der Viktoriner abhängige religiöse Sinngebung. Die Dreiteilung: Kosmos, Menschenkörper, Tugendkräfte verdankt H. dem Philo über Isidor und Raban, doch bricht bei ihr ein mächtiges Gefühl für die Gewalt der Naturzusammenhänge durch (S. 117). Auf die Lehre H.s von den Weltepochen, besonders vom Sündenfall Adams, wirkten die Pseudoklementinen ein. Während die apokalyptische Kritik der Gegenwart, des „weiblichen Zeitalters", auch bei Tyconius, Gerhoh und Bernhard sich findet, lebt in der Endzeiterwartung die sibyllinische Literatur fort. So läßt sich aus H.s systematischen Schriften, auch wenn man von der noch kritisch zu sichtenden Korrespondenz absieht, das Bild ihres Wissensstandes gewinnen. Freilich, meint L., ersetzt es nicht den uns unbekannten Katalog der Ruppertsberger Klosterbibliothek (S. 188f.).

Überblickt man die im Text aufgeführten und in zahlreichen Fußnoten belegten Traditionselemente in dem Werk der Heiligen, so möchte einem schwindeln vor dem Reichtum. Dabei ließe sich das Belegmaterial noch mühelos vermehren. Fast möchte man meinen, es sei die Bildungswelt eines Meisters moderner vergleichender Religionswissenschaft dargestellt und nicht die einer mittelalterlichen Nonne. Der Verfasser gesteht, daß die so gewonnene Erkenntnis durchaus nicht zur Gestalt der „ungebildeten Prophetin" in der auf ihre Selbsteinordnung zurückgehenden biographischen Tradition paßt (S. 159). Mit besonderem Interesse verfolgt man darum seine kritische Stellungnahme zur Selbstbeurteilung dieser heiligen scienter nescia et sapienter indocta. Daß H. lateinische Texte überhaupt verstanden habe, erscheint L. als falsche Deutung ihrer Bekenntnisse; sie sei nur ihr Leben lang nicht aus grammatikalischer und stilistischer Unsicherheit im eigenen Gebrauch des Latein herausgekommen. Diese Lücke in der sprachlichen Bildung sei aber nur ein drastisches Beweisstück mehr, an dem „das Wunder ihrer ganzen Existenz" sich zeigen läßt (S. 162). Ihr ganzes Leben, wie ihr Schrifttum, habe dieser einen „übernatürlichen Sinn" gegeben. In beiden sieht H. nicht ihr eigenes Werk, sondern einen göttlichen Auftrag, bei dessen Erfüllung der „Rohstoff aus dem Bereich menschlicher Bildung" neben dem entscheidenden religiösen Impuls so entwertet wird, daß er daneben gar nicht mehr genannt werden darf (S. 164). Obwohl bei ihr der Kreis der Motive aus der Bildungswelt besonders groß ist, läßt sie nur die göttliche Belehrung als wesentliche

Bildungsquelle gelten, was im Mönchtum, z. B. bei Othoh von St. Emmeram und Guibert von Gembloux sich wiederfindet. An einer neuzeitlichen Parallele, an Selbstbeobachtungen des Physiologen Johannes Müller (Koblenz 1826), macht L. schließlich klar, daß Form und Gehalt der Bilder durch die Eigenart der körperlich-seelischen Naturanlage der Seherin nicht gegeben waren, daß vielmehr ihre persönliche Religiosität den Bildungseinflüssen, „unter deren Anregungen ihr halb unbewußt die Visionen zu individuellen Schöpfungen gestaltet wurden", den schwerwiegenden Sinn für das eigene Leben und für die Allgemeinheit gab (S. 171). Er glaubt, daß hier eine „eidetische" Tatsachenforschung weiterhelfen könne.

Diese psychologische Analyse — nebenbei bemerkt sehr aktuellen Interesses — ist zweifellos verständig und verständlich. Es ist sicher durchaus denkbar, daß ein buchfremdes Genie gerade im MA. im Vollbesitz des zeitgenössischen Wissens war. Der Naturmensch, der wenig liest, hat ein scharfes akustisches und visuelles Auffassungs- und Wiedergabevermögen, alles Gehörte und Gesehene schafft sich ihm ohne weiteres ein und schafft den Geist dauernd um, schafft also Bildung in einem organischen Prozeß, den ein intellektualisiertes Zeitalter nicht mehr kennt oder auch nicht kennen will. Dies alles zugegeben, möchten wir doch glauben, daß dem Denken des immens wissenden Verfassers eine letzte Verwandtschaft mit der Heldin seiner ehrlich begeistert geschriebenen Studie abgeht, ein Sensorium dafür, ein Wissen darum, was Glauben und Gnade aus dem „Rohstoff" einer genialen Natur machen können. Jedenfalls verdient er respektvollen Dank für diese überragende Leistung, die uns weiter voranhilft als alle Publikationen seit 100 Jahren. Ebenso sei die Bibliothek Warburg für die würdige Aufmachung bedankt. Das Buch kann katholischen und nichtkatholischen Kreisen ein Bild der Weite mönchischer Bildung und der Feinheit christlicher Demut geben.

München. Hugo Lang.

Caspar, Erich. Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft. I. Bd.: Römische Kirche und Imperium Romanum. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1930. XV und 633 S. Gr. 8°. M. 32,—, Gzl. M. 36,—.

Der 1. Band des auf 4 Bände veranschlagten Werkes bietet dem Ordenshistoriker noch kein Material. Dieser sieht mit Interesse dem folgenden entgegen, der die Bedeutung Gregors des Großen wohl auch in Auseinandersetzung mit den leidenschaftlichen Invektiven F. Schneiders gegen den mönchischen Simplisten auf dem päpstlichen Stuhl würdigen wird. Caspar meint, daß der Werdeprozeß des Papsttums bis zur 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts aufs engste mit der Christianisierung des Staates zusammenhängt: „An der Auseinandersetzung mit der von Konstantin dem Großen errichteten Reichskirche ist die römische Kirche zum Papsttum erwachsen." Dieser These zuliebe muß er natürlich die frühesten römischen Bischofslisten, die Zeugnisse des Ignatius, Irenäus usw. entwerten und außerdem das Vorhandensein der „Idee" des Primates abhängig machen vom Erstauftreten einer theologischen Primatstheorie in der Literatur. Diese Entwertung erfolgt nicht auf dem üblichen Weg, daß die frühen Dokumente für „unecht" erklärt werden, sondern auf dem Weg einer minimistischen Interpretation. Der methodische Grundsatz minimistischer Interpretation als solcher wäre noch nicht verwerflich. Die Art und Weise aber, wie er gehandhabt wird, unterliegt ernsten Bedenken, die wir nicht etwa aus dogmatischer Bindung, sondern aus bewußter Bindung an die historische Methode gegen Caspar erheben müssen. Diese Zeitschrift ist dafür nicht der gegebene Ort. Caspar zeigt keinerlei Konsequenz in der Befolgung von Grundsätzen, die er selbst aufstellt, so des Grundsatzes, der in der Einleitung (S. VII) ausgesprochen ist, daß „die Idee das Primäre in der Geschichte des Papsttums sei" sei, so auch der von ihm bejahten Loofsschen These (S. 11): „Nicht die dogmatische Theorie ist der

Verfassungsentwicklung gefolgt, sondern das Umgekehrte war der Fall." Nicht nur die „Verkörperung" einer dogmatischen Idee „unterliegt den historischen Gesetzen der Entstehung, der Entwicklung und des Wandels" (S. VII). Die Gesetze der Entstehung und Entwicklung haben auch für die Idee selbst ihre Geltung. Sonst hätte ja Dogmengeschichte gar keinen Gegenstand!

Wollten wir demnach Caspar darin recht geben, daß der Fortschritt in der „Verkörperung" der Idee an die politische Größe „Rom" gebunden war, so wäre immer noch nichts ausgesagt über den Ursprung der Idee selbst, die sich „verkörperte". Die Geschichte des Papsttums beginnt also trotz Caspar mit Math. 16, 18/19.

München. Hugo Lang.

Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte. Hrsgeb. von R. Holtzmann. Bd. I. Von der Urzeit bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft 1930. XX und 861 S. M. 38.

In die politische Geschichte Deutschlands wurden schon früh die Benediktiner hineingezogen. Durch Gründung von Abteien, die bald zu Kulturzentren wurden, wuchs ihr Ansehen und auch ihre Macht. Schon ein Wibald von Stablo griff entscheidend in die große Politik ein. Durch die Missionsarbeiten und Bistumsgründungen eines hl. Bonifatius, Willibrord, Ansgar usw. erhielten große deutsche Gebiete geordnete kirchliche Zustände, die wieder auf die politischen ihren Einfluß ausübten. Die Reichsäbte hatten ihre Truppenkontingente zu den Römerzügen der Kaiser und Könige zu stellen genau so wie die Fürsten und Reichsstädte. Noch mannigfach sind die Beziehungen zwischen Kloster und Reichspolitik gewesen. Eine „deutsche Geschichte" kann daher nicht an den Benediktinerabteien vorübergehen.

Jedem Historiker ist das Handbuch der deutschen Geschichte von Bruno Gebhardt als ausgezeichnetes Nachschlagewerk bekannt. Für seine Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit spricht allein schon die Tatsache, daß eine 7. Auflage erscheinen konnte. Al. Meister besorgte noch die 6. Auflage, die in 3 Bänden erschien, aber er überlebte nicht lange die Neuauflage. Nach seinem Tode (1925) übernahm R. Holtzmann eine völlige Neubearbeitung mit den alten Mitarbeitern, denen sich nur wenig neue Kräfte zugesellten wie Fr. Kopp und Fr. Schneider. Statt 3 Bände wie früher sollte der ganze Stoff in 2 Bänden verarbeitet werden. Auch eine Forderung der Ungunst unserer Tage. Dabei wurden Kürzungen bei fast jedem Kapitel nötig, die jedoch ohne sachlichen Schaden vorgenommen werden konnten. Die Einteilung des Stoffes ist die alte geblieben mit einziger Ausnahme, daß der frühere Abschnitt XVI jetzt als Abschnitt XIX erscheint und einige seiner Paragraphen an anderer Stelle untergebracht und verarbeitet sind. Der erste Band schließt ab mit der Thronbesteigung Friedrichs des Großen (1740). Daß bei allen Abschnitten die neueste und beste Literatur verwertet wurde, dafür bürgen die Namen der Mitarbeiter. Mit Freude sei festgestellt, daß der in den ersten Auflagen stark einseitig protestantische Standpunkt in der Geschichtsbetrachtung nunmehr einer relativ strengen Objektivität Platz gemacht hat, daß der bewußt tendenziöse Sinn einer ruhigen Sachlichkeit gewichen ist.

Den Benediktiner interessieren hauptsächlich die Abschnitte über die fränkische Kirche und den Beginn der Christianisierung der innerdeutschen Stämme, ferner die Kirche im Merowingerreich, die Ausbreitung des Christentums in Deutschland vor Bonifatius, Wynfrid-Bonifatius, die kirchlichen Verhältnisse unter Karl dem Großen usw. Mit dem Aufkommen der anderen Orden war die Vormachtstellung der Benediktiner in der großen Politik bereits in andere Hände übergegangen. Noch einmal treten sie in der Gegenreformation, im Streit um das Restitutionsedikt, an dem sie am meisten interessiert waren, hervor. Bei den Westfälischen Friedensverhandlungen war der Brauweiler Mönch P. Adam Adami einer der bedeutendsten Diplomaten.

Der Ordenshistoriker wie der Kirchengeschichtler wird das Nachschlagewerk nur mit Nutzen gebrauchen. Die vornehme Ausstattung sowie der angenehme und leicht übersichtliche Druck erleichtert das Studium. Der Verlag hat sich ein Verdienst erworben, daß er in unserer heutigen Zeit das Erscheinen eines solch wertvollen Werkes überhaupt ermöglicht hat.

Beuron. Paulus Volk.

Butler C., The Vatican Council. The Story told from inside in Bishop Ullathorne's letters, Vol. I, XIX und 300 p., Vol. II, VII und 309 p. 14 Portraits; Longmans, Green & Co., London-New York-Toronto 1930.

Seiner herrlichen Ullathorne-Biographie ließ Butler in erstaunlich rascher Folge eine ebenso ausgereifte Frucht seiner Studien über den Benediktiner-Bischof von Birmingham folgen. Da nur Ullathornes Briefe eine „fortlaufende Information über die Arbeiten des Vat. Konzils von innen heraus" bieten, da ferner U. an dessen Arbeiten nicht nur als Statist und Votant beteiligt war, legte sich Butler der Gedanke nahe, diese Quelle aus der Literatur und den Akten zu ergänzen und so eine vollständige Geschichte des Konzils vorzulegen. In englischer Sprache lag eine solche bisher überhaupt nicht vor, in französischer wurde die erste durch F. Mourret, den jetzigen Superior von S. Sulpice in Paris, 1919 herausgegeben. Die 3bändige deutsche „Geschichte des V. K.", verfaßt vom Herausgeber der Laacher Aktenpublikation Th. Granderath S. J. 1903—1906 war zu breit und zu schwerfällig, daß sie hätte ins katholische deutsche Volk dringen können, ganz abgesehen davon, daß sie nicht als unparteiisch gelten kann. Auch Butler beklagt, daß bei Granderath die Majorität im Recht, die Minorität im Unrecht sei „immer und in allen Dingen" (I, XVI). So ehrlich einerseits B. das deutsche Werk als standard wertet, so energisch betont er andererseits, daß er selber mit Objektivität und Unparteilichkeit schreibe, soviel diese nur einem Mann möglich seien, „der klare und feste Überzeugungen hat" (I, XIX). Ähnlich war ja auch Ullathorne ebenso wohlunterrichtet wie parteifrei inmitten der Geschehnisse gestanden (I, VI).

Der Konzilschilderung geht voraus eine bei aller Kürze sehr füllige ideengeschichtliche Darstellung der Lehre von der weltlichen Gewalt des Papstes und der Herausbildung des Gegensatzes von Gallikanismus und Ultramontanismus bis zum Aufkommen des „Neuen Ultramontanismus" im 19. Jahrhundert. Die Kenntnis des Gallikanismus hält er für unerläßlich, wenn man das Vatikanum richtig einschätzen will (I, 33). Die Bezeichnung „Ultramontanismus" habe auf dem Konzil noch charakterisierenden Wert, seither aber sei für sie eigentlich kein Platz mehr (I, 38). Den Benediktiner interessieren in diesen 4 ersten Kapiteln die Rolle des Mauriners Jamin, der klar und reinlich den Gallikanismus vertrat (I, 28ff.), die Verpflichtung der in Frankreich existierenden englischen Benediktiner auf die „vier gallik. Artikel" von 1682 (I, 33), das Eintreten des Abtes Petit-Didier für die Unfehlbarkeit (I, 34), vor allem aber die bewußte Parteinahme Guérangers für die neu-ultramontane Richtung und seine meisterhafte Auslegung des „*Ex cathedra*" (I, 57, 63, 71, 74f.). Daß man nicht ohne Grund vom Konzil extreme Definitionen befürchtete, beweist die geradezu blasphemische Adaptierung liturgischer Texte auf die Person des Papstes (I, 76f.).

Das Kapitel über die unmittelbaren Vorbereitungen in Rom bringt vieles, was uns als Deutsche und Benediktiner interessiert, so Hanebergs (I, 90) und Döllingers Berufung (I, 89), die Auswahl der zu berufenden Äbte (I, 92), die Befürchtungen des bayr. Ministerpräsidenten Hohenlohe, die von allen katholischen Staatsmännern mitempfunden worden seien (I, 97), Döllingers Entwicklung zum Ultraliberalismus, der besonders in Bayern stark gewesen sei (I, 106ff.), wobei seine einzigartige Kenntnis der Kirchengeschichte ebenso anerkannt wird wie, daß seine Befürchtungen „durchaus nicht phantastisch" waren, sich aber doch durch die Folgezeit als „aufgeregt und unbegründet" erweisen lassen mußten (I, 111). (Ähnlich weise Urteile

begegnen übrigens auf fast jeder Seite!) Hier setzen Ullathornes Briefe ein, die beispielsweise seine liebevolle Hochschätzung Stroßmeyers (I, 135) zeigen, ferner mit Newman nicht daran glauben können, daß Döllinger der „Janus" sei (I, 146), die mit freimütigem Tadel von den „Intriguen" der „zelantes", ja von „camouflage" auf dem Konzil sprechen, aber später ebenso überzeugt und überzeugend die Freiheit der Aussprache rühmen (I, 187, 197) und in dem Konzil eine „Welt von Höflichkeit und Gütigkeit" erblicken (I, 195, 255). Mit Recht wertet B. die Briefe Ullathornes als „Gegengift" gegen die berüchtigten „Quirinusbriefe". Von den ersten Verhandlungsgegenständen interessieren heute die Vorschläge für Reform des Brevieres durch Aufteilung des Psalteriums auf die Woche (I, 227, 241), die Furcht vor einem „Weltkatechismus" (I, 229), besonders aber Melchers' Betonung der Rechte des ordinarius gegenüber einem kurialen Zentralismus (I, 221, 268).

Es wird offenbar, daß Ullathorne selbst an der Ausarbeitung der Dekrete sehr glücklich und bedeutungsvoll mitwirkte (I, 277, 280, II, 146). So verlangte er mit Nachdruck die Einfügung des „*Ex cathedra*" in den Text (II, 92). Ähnlich treffsicher zeigte er sich später in der Interpretation der Dekrete (II, 214). Trotzdem mußte er sich des Gallikanismus verdächtigen lassen (II, 115)! Die Gabe der Unterscheidung der Geister war ihm in ungewöhnlichem Maße eigen. In seinen Briefen sind Gestalten wie Manning, der Benediktiner Pitra, Senestrey, der Papst selbst glänzend umrissen ohne Vergrößerung und ohne Verkleinerung. Die berühmten „Szenen", wie Stroßmeyers Eintreten für die Gutgläubigkeit vieler Protestanten (I, 270ff.) und Kettelers Kniefall (II, 157) stehen mit dramatischer Wucht in diesem Buch, besonders eindrucksvoll die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas in St. Peter unter Blitz und Donner (II, 163).

Mit ganz erstaunlicher Materialkenntnis und Urteilssicherheit ist auch die Nachgeschichte behandelt, so die Maßnahmen des Benediktiner-Erzbischofs Scherr, die Unterwerfung Hanebergs und das erschütternde Schicksal Döllingers (II, 184, 186, 190), die uns heute noch tief bewegen müssen. Echt katholische Liebe spricht aus dem Hinweis darauf, daß „selbst ein exkommunizierter Priester", wie Friedrich, der dem halb-bewußtlosen Döllinger die letzte Ölung spendete, „in articulo mortis die Fakultäten hat" (II, 190)!

Das Kapitel 26 beantwortet die Fragen nach der „Allgemeinheit" und der „Freiheit" des Konzils, Kapitel 27 untersucht die Tragweite der Dekrete, wenn sie richtig interpretiert werden. Seite II, 234 steht der tapfere Satz: „Es steht einem Katholiken offen, zu denken, daß es in mancher Hinsicht unnötige und unangebrachte Zentralisation gibt — St. Bernhard dachte so zu seiner Zeit — und daß den Bischöfen freiere Hand gegeben werden könnte", der zu dem ebenso wichtigen weiterleitet: „Gleichförmigkeit der Praxis und Observanz kann in einer wahrhaft katholischen Kirche nur durch eine zentrale Autorität gesichert werden." Im gleichen Geist sind die gesunden und tiefen „Eindrücke und Erwägungen" gehalten, mit denen Butler das Werk schließt.

Ein Anhang bringt den lateinischen und englischen Text der zwei dogmatischen Konstitutionen „*Dei filius*" und „*Pastor aeternus*" sowie ein vorzügliches Register. Die Buchgestalt hat den sehr angenehmen englischen Typ. S. I, 212 lies: reasonable, S. II, 165: Allgemeine Zeitung. Die Adressaten der Briefe Ullathornes sind S. I, XV aufgezählt. Besonders interessieren unter ihnen Newman, dessen große Gestalt immer wieder in der Ferne erscheint, und des Bischofs „große und vertraute Freundin" M. Imelda Poole, Oberin des Dominikanerinnenkonvents in Stone.

Unsere Besprechung kann natürlich keinen Begriff geben von dem Reichtum des Inhaltes und von der Prägnanz der Darstellung, die eine so große Historie und eine so feine christliche Persönlichkeit allenthalben taktvoll verbindet. Da wir eine lesbare Konzilsgeschichte im Deutschen nicht haben, da hier das Katholische überhaupt und auch der deutsche Katho-

lizismus nicht hinter den englischen Spezialinteressen zurücktritt, da schließlich eine Fortführung des durch die Kriegserklärung 1870 unterbrochenen Konzils erwartet wird, sollte eine Übersetzung kein finanzielles Wagnis bedeuten. Daß die geistige und sprachliche Kraft des Originals auch in deutscher Übersetzung sich durchsetzen würde, ist nicht zu bezweifeln.

München. Hugo Lang.

Wendland, Walter, Siebenhundert Jahre Kirchengeschichte Berlins. Berlin, W. de Gruyter, 1930. 8°, 397 S. M. 18,—.

Das Bistum Basel 1828—1928. Solothurn, Union A.-G., 1928. 8°, 365 S.

Seppelt, Fr. X., Geschichte des Bistums Breslau. (Real-Handbuch d. B. Breslau, I. Teil.) Breslau, Ordinariat, 1929. 8°, 134 S. M. 4,—.

Die Erzdiöcese Paderborn. Festschrift aus Anlaß der Erhebung des Bistums Paderborn zur Erzdiözese. Paderborn, Schöningh 1930, 189 S. M. 3.

Schöffel J. S., Kirchengeschichte Hamburgs. I. Bd. Die Hamburger Kirche im Zeichen der Mission und im Glanz der erzbischöflichen Würde. Hamburg Friederichsen, de Gruyter. 1929. 229 S. 4 Abb.

1. Der Gegenstand dieses mit viel Liebe, auch Wahrheitsliebe, geschriebenen Buches muß jeden Deutschen interessieren, denn „die Entwicklung der Berliner Kirche wird von besonderer Bedeutung für ganz Deutschland sein" (S. 351). Das gilt für die bisherige Entwicklung ebenso wie für eine künftige. Viele Gestalten des Berliner Protestantismus haben Einfluß auf die gemeindeutsche Geisteshaltung gehabt, so P. Gerhardt, Spener, Schleiermacher, der ehemalige Augsburger Domkaplan Gaßner, Friedrich Wilhelm IV., zuletzt A. Stöcker. Die Kolonisatoren der Mark, die Zisterzienser, haben in Berlins Geschichte keine Rolle gespielt, wohl aber die Dominikaner und Franziskaner, doch erfahren wir auch über diese wenig. Dem Katholischen steht der Verfasser reichlich hilflos gegenüber. So versteht er die kirchenrechtliche Stellung des ersten Berliner Propstes augenscheinlich nicht (S. 2), weiß u. a. nicht, was Anniversarien (S. 6), was Kommenden sind (S. 5, 11), hat von Marienmystik wohl einen merkwürdigen Begriff. Im Anhang eines 2. Teiles dieser Schrift soll auch die katholische Kirche behandelt werden. Es wäre gut, wenn sich der Verfasser dabei von einem Kenner beraten ließe.

München. H. L.

2. Die interessante und zuweilen dramatisch bewegte Geschichte des 1828 neuerrichteten, über 8 Kantone sich erstreckenden Bistums bringt auch Notizen zur Geschichte der Benediktiner von Mariastein und Muri, sowie der Zisterzienser von Wettingen und einiger Frauenklöster. Wiederholt beschäftigte sich der „Kantönligeist" mit Klosteraufhebungen. Interessant ist, daß Basel-Stadt Vernunft und Gerechtigkeitssinn bewies (S. 226). Im jetzigen Territorium der Diözese hatten die alten Orden stets nur untergeordnete Bedeutung. Im MA., als Oberelsaß noch zu der alten, dem Erzbistum Besançon unterstellten Diözese Basel gehörte, war das anders gewesen. Vorliegende Denkschrift, von einem Dutzend Spezialforschern unter Redaktion von J. Kaelin verfaßt, enthält sich erfreulicherweise aller panegyrischen Floskeln und behält Quellenwert. H. L.

3. Der Name des Verfassers dieser Bistumsgeschichte garantiert für Größe der Zusammenfassung und Genauigkeit der Details. Die ältesten Benediktinerstifte St. Vinzenz auf dem Elbing bei Breslau und Leubus werden schon früh zentralisierten Orden übergeben. Dafür beziehen Benediktinerinnen die Stiftung Heinrichs I. und der hl. Hedwig zu Trebnitz und die Stiftung Juttas zu Liebenthal und das von Herzog Wenzel gestiftete Kloster zu Ehren des hl. Leichnams zu Liegnitz. Auch Grüssau geht schon bald nach der Gründung an die Zistercienser über. Seine Neubesiedelung nach dem Weltkrieg wird nicht mehr behandelt. Die Zisterzienser hatten nach S. für die Germanisierung Schlesiens nur als Musterwirtschaften Be-

deutung, die Kolonisation selbst war hauptsächlich Verdienst der Bischöfe. Doch hatten sie stets Bedeutung für den religiösen Zustand des Landes, sie schenkten u. a. Breslau den ersten Weihbischof Paul von Banz (1307—1323) und den hervorragenden Grüssauer Reformabt Bernhard Rosa (1660—1696). Ihre gewaltigen Barockbauten sind ein Beweis für das stolze Kraftbewußtsein und die imponierende Machtstellung", zu der die Kirche nach den Reformationswirren wieder emporgestiegen war (S. 79). In Grüssau und Rauden unterhielten sie Gymnasien, in Heinrichau und Himmelwitz Lateinschulen. Die Säkularisation schlug auch hier schwere Wunden, deren Folgen bis heute nachwirken (S. 92). Die Diözesangeschichte ist bewegt genug, um jedes deutschen Katholiken starkes Interesse zu erwecken. H. L.

4. Das 1929 zwischen dem Hl. Stuhl und Preußen abgeschlossene Konkordat hat vor allem die äußeren Bistumsverhältnisse neu geregelt und darunter die Errichtung der neuen Kirchenprovinz Paderborn veranlaßt. Es erschien infolgedessen angebracht, eine volkstümlich gehaltene Festschrift erscheinen zu lassen, die weitere Kreise über die rechtlichen, geschichtlichen, wissenschaftlichen und seelsorglichen Verhältnisse des nunmehrigen Erzbistums aufklären sollte. Das Buch bringt zwanzig Aufsätze aus berufener Feder. Voraus spricht der neuernannte Erzbischof Dr. Caspar Klein mit seinem ersten Hirtenbrief zu uns. Nicht unerwähnt seien die vorzüglichen Bildbeigaben.

Ettal. L. Glückert.

5. Die älteste Kirchengeschichte Hamburgs ist, wie Sch. sicher erkennt, von mönchischem Geist getragen und befruchtet. Ansgar, der erste Kirchenfürst des neuen Sprengels für die nordische Mission, einst Mönch in Corbie und Corvey, hat sein eigenes Ideal auch seinem Werke aufgeprägt. Der bestimmte Glaube, sich in monastischer Gehaltenheit Schutz gegen eine allzu enge Verflechtung in die Welt zu finden, wie das Wirken eines Erzbischofs sie notwendig in sich schloß, ist von Ansgar auch auf seine nächsten Nachfolger übergegangen. Rimbert hat unmittelbar nach seiner Bischofswahl auch den Habit genommen (Vita Rimberti, Cp. 12) und auch seine Nachfolger Adalgar und Hoger sind Söhne St. Benedikts. So haben während des ganzen 9. Jahrhunderts Benediktinermönche die Hamburger Kirche geleidet. Sie erhielten sich hiefür eine ansehnliche Stütze in dem von Ansgar gegründeten Domstift, das den Charakter eines Bischofsklosters wie in Regensburg oder Freising gehabt haben dürfte und von Benediktinern besiedelt war. Dann aber erlischt der benediktinische Einfluß in der Stadt, und die erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts erstehende Zisterzienserinnenabtei hatte nichts von der alten Bedeutung des Bischofsklosters. Sch.'s Hamburger Kirchengeschichte — nach rund zweihundert Jahren die erste — hat diese Einflüsse schön und klar darzustellen versucht und ist den Tatsachen hier wirklich gerecht geworden, was man von seiner Auffassung der Kirchenbußen Ludwigs d. Fr. und Heinrichs IV. nicht sagen kann, da er hier von seinem, aber nicht vom Standpunkt der damaligen Welt aus beurteilt. Gleiches gilt auch von den Schilderungen der disziplinären Maßnahmen Innocenz III. gegenüber der Hamburger Kirche und ihrem Oberhaupt wie von der Frage des Zölibats. Dieses alles hätte vom Verfasser vorsichtiger gefaßt werden dürfen, um die Objektivität seines Werkes nicht zu gefährden.

München. W. v. Pölnitz.

De Ibarrondo, J. B. In memoriam Fr. Pedro Ponce de León, des Begründers des Sprechunterrichtes Taubstummer. Vitoria 1929. 151 S. 4 Pts.

Das Verdienst, nach gänzlicher Vernachlässigung der Taubstummen zum erstenmal einige dieser Unglücklichen unterrichtet, ja sogar Sprechen gelehrt zu haben, gebührt dem spanischen Benediktiner P. Pedro Ponce de

León, gest. 1584. Wenn diese Tatsache vor allem in der Fachgeschichte auch stets rühmend hervorgehoben wurde, so war doch bis in die letzten Jahre über Einzelheiten des erfolgreichen Verfahrens, die persönlichen Verhältnisse und die Beziehungen dieses Erfinders zu Zeitgenossen und unmittelbaren Nachfolgern in seiner Kunst sowie über das von ihm hinterlassene Methodenwerk recht wenig bekannt. Auf Grund der neuesten spanischen Forschungsergebnisse von Nuñez, P. Herrera, Navarro Tomás u. a. brachte diese Zeitschrift 1926 S. 98ff. eine ausführliche historisch-kritische Darstellung des Lebens und Wirkens des berühmten Benediktiners.

In vorliegender Schrift unternimmt es Verfasser, in verdienstvoller Weise Ponces Persönlichkeit besonders den spanischen Taubstummen zu erschließen. Inhalt und Anlage dieser Gedächtnisschrift sind jedoch derart, daß sie auch den Fachhistoriker interessiert und in weiteren Kreisen aufklärend wirkt. Verfasser bietet eine gründliche und vollständige Wiedergabe der in Geschichts- und einschlägigen Werken über Ponce enthaltenen Notizen unter genauer Quellenangabe, wertvolle zeitgenössische Berichte von Lasso, Morales, Castaniza, Valesius und Yepes sowie verschiedenen Ponce betreffende Urkunden. Ausführungen über das erste Methodenwerk für Taubstummenlehrer von Bonet, die Fortsetzung des Unterrichtes durch Carrion, die Wiederaufnahme des Sprechunterrichtes im 18. Jahrhundert in Frankreich durch Percira, den Ausbau des Gebärdensystems durch Abbé de l'Epee sowie eine Inhaltsangabe des 1795 erschienenen Methodenbuches von Hervas y Panduro erweisen, daß Ponces Lehrart, die Vermittlung des geschriebenen und gesprochenen Wortes unter Benützung eines sogenannten Handalphabetes, mit seinem Tode nicht unterging. Anschließend bringt Verfasser eine eingehende Würdigung eines Zeitgenossen des P. Ponce, des Taubstummen Juan Fernández Navarrete „El Mudo", berühmter Hofmaler Philipp II., genannt der spanische Tizian, dessen hauptsächlich religiöse Werke im Museum des Prado zu Madrid sowie im Escorial erhalten sind. Zahlreiche Porträts und Autogramme erhöhen den Wert des historischen Teils des Buches.

In der zweiten Hälfte bringt der Autor die Gründungsgeschichte der im Jahre 1920 unter kgl. Protektorat durch Direktor Granell ins Leben gerufenen „Vereinigung der Taubstummen Madrids", die in dankbarem Gedenken mit Ponces Bild ihre Standarte schmückten. Am 15. Mai 1926 wurde durch die spanischen Gehörlosen in Gegenwart I. K. H. Infantin Isabella als Vertreterin des Königs unter Beteiligung des Unterrichtsministers und zahlreicher ausländischer taubstummer Delegierter eine Statue von Pedro Ponce auf dem Costa-Rica-Platz zu Madrid enthüllt. Eine ausführliche, gleichfalls reich bebilderte Beschreibung dieser Feier mit anschließender Tagung wird großem Interesse seitens der Taubstummen begegnen.

München. E. Emmerig.

Regner, P., P. Ägidius Jais als Pädagog. Freiburg (Selbstverlag des Verfassers) 1928. 71 S. M. 3.

P. Ägidius Jais, der 37 Jahre lang in den verschiedensten Stellungen: als Lehrer und Präfekt im Institut, als Katechet in der Dorfschule, als Professor an der Universität, als Novizenmeister im Kloster, als Prinzenerzieher am Fürstenhof erzieherisch tätig war, hat eine eingehende Würdigung seiner pädagogischen Bedeutung wohl verdient. Zudem übten seine außerordentlich beliebten zahlreichen Schriften gerade zur Wendezeit der Pädagogik einen tiefgreifenden Einfluß auf das Volk aus. Regner hat es verstanden, aus ihnen die Erziehungsanschauungen des P. Ägidius zu schöpfen und sie in den Rahmen der zeitgeschichtlichen Entwicklung zu stellen. Jais' Hauptbedeutung als Pädagoge erscheint in seiner Vermittlerrolle zwischen dem Alten und Neuen. Er trug wesentlich dazu bei, daß die alten Erziehungswerte nicht verlorengingen, vielmehr zum Fundament für die neue Pädagogik wurden.

Ettal. L. Glückert.

Girsau, H., Karolingische und Ottonische Kirchen. Mit 54 Abbildungen. 8°. 96 S. Kart. M. 2. Verlag Aug. Höpfer, Burg b. Magdeburg 1931.

Der Verfasser gibt, unterstützt durch treffliche Abbildungen, einen kurzen aber prägnanten Überblick über die beiden großen Kirchenbauzeiten unter den Karolingern und Ottonen. Er kann dabei nicht umhin, nochmals auf die früh-christlichen Sakralbauten als in sich ausgereiften Kunstformen zurückzugreifen. Für die allmählich immer reicher entwickelte Mönchsliturgie ist indes ein Raumzuwachs erforderlich, der durch verschieden geformte und ungleich hohe Räume geschaffen wird. Äußerlich manifestiert sich der neue Kunstwille durch zwei große Turmgruppen (aus eckigen und runden Formen), die sich das Gleichgewicht zu halten scheinen. — Auch aus der Ottonischen Ära, in der Clunys sammelnde asketische Erneuerung von höchster Bedeutung wird, ist uns leider nicht mehr viel Ursprüngliches erhalten. Eine absichtliche Betonung des Zweckmäßigen mit oft unregelmäßigem Aufriß zeigt auch hier den Blick für Qualität. Große Flächen lassen der malerischen Behandlung ein geeignetes Feld, wie es uns St. Michaelis zu Hildesheim und die Nonnenkirche in Gernrode dartun.

Dr. M.-L. Lascar.

Frey, D., Gotik und Renaissance als Grundlagen der modernen Weltanschauung. Augsburg, Benno Filser Verlag.

Der Verfasser, ein hervorragender Kenner der Kunstentwicklung unseres Volkes, unternimmt in diesem Buche den interessanten Versuch, Gotik und Renaissance voneinander abzugrenzen. Er bemüht sich zu diesem Zwecke, uns eine Vorstellung von dem zu geben, was die Renaissance an neuen Werten auf den Gebieten der Kunst, der Mathematik und der Ästhetik geschaffen. Der Verf. bleibt sich dessen wohl bewußt, daß der Forscher nicht ohne weiteres die Ergebnisse seiner Untersuchungen von einem Gebiet auf ein anderes, ihm wesensfremdes übertragen darf. Die Methode, die er anwendet und die er in einem einleitenden Kapitel begründet, geht von zutreffenden Grundsätzen aus. Er sieht das Neue, das die Renaissance bringt, in einer veränderten Auffassung des Raum- und Zeitbegriffes. Sie trifft damit in bewußtem Gegensatz zu der vorausgehenden Periode der Gotik. Diesen Gegensatz arbeitet das Buch in einem aufschlußreichen Kapitel heraus. Die positive Leistung besteht dann darin, daß die neue Auffassung von Raum und Zeit in der Kunst, der Poesie und der Musik der Renaissance nachgewiesen wird. Diese Kapitel gewähren einen großartigen Einblick in die Leistungen einer der wichtigsten Kulturperioden europäischer Menschheitsgeschichte. Zum Schlusse deutet die Arbeit auch das Ende dieser Periode an. Die in ihr vorwaltende ästhetische Tendenz wird mit Beginn des siebzehnten Jahrhunderts von einer neuen Auffassung abgelöst. Die Renaissance wich der Aufklärung. Letzteres Moment hätte vielleicht etwas schärfer herausgearbeitet werden sollen. Das Neue offenbart sich aber nicht allein auf künstlerischem Gebiet. Die ausschließlich ästhetische Bewertung der Renaissance könnte leicht zu bedauerlicher Unterschätzung der übrigen Momente führen, die das Ende des Mittelalters und den Beginn einer neuen Zeit bedingten. Der Leser des Buches, das wärmste Empfehlung verdient, möge diesen Umstand im Auge behalten. Dann wird er reiche Früchte aus der Lektüre der anregenden Schrift ernten. Eine größere Anzahl sorgfältig ausgewählter Bilder dienen zur Veranschaulichung des Gesagten.

Metten. W. F.

Zimmermann, Eduard, Bayerische Klosterheraldik. Die Wappen der Äbte und Pröpste der bis zur allgemeinen Säkularisation in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und bayerisch Schwaben bestandenen Herrenklöster. 1930. Selbstverlag des Verfassers, München, Agnesstraße 6, 4°, 218 S., 77 Tafeln. RM. 18,50.

Es gibt Bücher, aber es sind nicht viele, auf deren Erscheinen viele warten. Dazu gehört die Bayerische Klosterheraldik, ein unentbehrliches

Werk für Freunde der Heraldik, der Siegel und Exlibris, der Kunst-, Kirchen-, Landes-, Orts- und Familiengeschichte.

Die einleitenden Abschnitte führen uns in die Geschichte der bayerischen Klosterheraldik ein. Sie berichten von dem Aufkommen der Klosterwappen, von der Anordnung und Ausstattung der Schilde, von den Wappen einiger religiösen Orden[1] und der Klöster, von den Wappen, welche das Attribut eines Heiligen enthalten, und von den persönlichen Wappen der Klostervorstände. Daran schließen sich zwei Abschnitte, welche uns mit den Quellen dieses Buches bekannt machen. In alphabetischer Reihenfolge kommen dann die Wappen der Klöster und ihrer Äbte und Päpste.

Auch der Nichtheraldiker wird mit größter Freude diese Wappentafeln studieren, die in klaren, heraldisch einwandfreien Zeichnungen 1755 Wappen bieten, darunter außerordentlich schöne Wappen von der Blütezeit der Heraldik an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Wie viele mühevollste Arbeit die Beschaffung der Wappen auch nur einer einzigen Tafel erfordert haben mag, das ahnt jeder Freund der Geschichte. Mit der Zeit werden sich gewiß noch die Farben von manchem Wappen finden, auch manche fehlende Wappen werden noch hinzugefügt werden können; aber das mögen nur kleine Ergänzungen sein: die Hauptarbeit für kirchliche, bayerische Heraldik hat der Verfasser in vorbildlicher Weise geleistet. Wir beglückwünschen ihn und danken ihm für sein Werk.

Schäftlarn. Augustin Ulrich.

---

[1] Vgl. dazu: Kirchberger: Die Wappen der religiösen Orden in Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft „Adler" Neue Folge 5. und 6. Band, Wien 1895, S 485—525.

[2] Au: Balthasar Endres, Propst in Au, wohl von 1604 bis 1628 führt nach dem Exlibris vom Jahre 1609 im Wappen ein auf einem Dreiberg schreitendes Lamm.

Augsburg-St. Ulrich und Afra: Johann Könlin hat nach der Handschrift Nr. 263 in der Augsburger Stadtbibliothek oben die Buchstaben I C [Joh. Cönlin], nicht C.

Donauwörth: Johann Sulzer hat nach der Handschrift Nr. 264_{11} der Augsburger Stadtbibliothek eine silberne Schachfigur im roten Feld.

Sitzend: Raphael Walzer (Beuron) — Ernst Helmstetter (Newark) — Gregor Diamare (Montekassino) — Fid. v. Stotzingen (Rom) — Ign. Staub (Einsiedeln) — Plaz. Glogger (Augsburg) — Maur. Etcheverry (Subiaco)

Stehend C. Golenvoux (Maredsous) — Jak. Reimer (Lambach) — Edm. Kelly (Douai) — Chr. Schmid (St. Ottilien) — Th. Springer (Seitenstetten) — G. Cozien (Solesmes) — Ph. Ruggle (Conception) — Chr. Kelemen (Pannonhalma) — M. Veth (Atchison)

Der erste und der letzte Zwiefalter Benediktiner am alten Gymnasium zu Rottweil a. N.

(P. Arsenius Sulger und P. Basilius Beck.)

Zwei biographische Beiträge zur Geschichte des benediktinischen Schulwesens in Schwaben.

Von **Dr. Anton Naegele, Schwäbisch-Gmünd.**

Das Samenkorn, das der Vater des abendländischen Mönchtums, St. Benedikt von Nursia, in seiner Regula mit der Verpflichtung zur geistigen und leiblichen Fürsorge für die pueri oblati (cap. 59) vor 1500 Jahren ausgestreut und Männer wie Kassiodor, Gregorius Magnus, Rhabanus Maurus, der primus praeceptor Germaniae, gehegt und gemehrt haben, hat nach dem Urteil der Geschichte reiche Früchte getragen. Dokumente und Monumente bezeugen, was die mittelalterliche Kultur den Benediktinerschulen verdankt, und bestätigen das kühne und doch wahre Wort, das einer der besten Kenner der Bildungsgeschichte seines Ordens, der aus Ellwangen a. d. Jagst gebürtige Verfasser der monumentalen *Historia rei litterariae Ordinis S. Benedicti*, P. Magnoald Ziegelbaur, ein Konventuale von Zwiefalten, geprägt hat: „Quot monasteria, tot paene scholae, tot magnorum virorum seminaria et Musarum domicilia[1]." Nach wechselnden Perioden des Aufschwungs und Niedergangs brachte das Zeitalter des Humanismus, der kein Jahrhundert ohne Pflege im Schoße des Benediktinerordens geblieben war, dann die folgenden Glaubenskämpfe der Reformationszeit und schließlich der Wetteifer des Ordo modernus eines Ignatius von Loyola neuen Ansporn zur Beschäftigung mit gelehrten Studien und zur Förderung des höheren Schulwesens für Novizen und Externe.

[1] Vgl. Kämmel in Schmids Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens IV² 1881, S. 69 f.; P. Hügli, Der hl. Benedikt, Begründer der christlichen Erziehung, in Stud. u. Mitteil. a. d. Bened. Orden 6 (1885), S. 141 ff.; über die Ziegelbaurstelle s. B. Reiners, Die Klosterschule der Benediktiner zu Echternach, ebenda S. 162.

Nicht am wenigsten hat sich die schwäbische Benediktiner-Kongregation bzw. der Bund der schon vor ihrer offiziellen Gründung (1568) aufeinander angewiesenen Abteien im heutigen Württemberg, Oberbaden, Bayrisch-Schwaben, Vorderösterreich den neuen kulturellen Einflüssen ihre Pforten geöffnet, wie die erst neuerdings[2] angestellten Forschungen und Funde über gemeinsame Akademien vor und nach Stiftung der Benediktineruniversität in Salzburg (1623), z. B. in Legau, Ottobeuren, Mengen, Ummendorf, Rottweil[3] beweisen. In der letztgenannten Schwarzwaldstadt, wo schon 1297 eine Lateinschule urkundlich erscheint, konnte die schwäbische Benediktinerkongregation an eine lange Tradition städtischen, dann klösterlichen höheren Schulwesens anknüpfen, als der Rat der Reichsstadt Rottweil im Jahr 1672 mit der Ordenskonföderation Verhandlungen wegen Übernahme ihrer „lateinischen Schule" anknüpfte. Kein Wunder, wenn nach der Hochblüte des Humanismusfrühlings im Jahrhundert des großen Krieges von 1618 bis 1648 die Stadtschulherrn von den Dominikanern (1630—1637), diese von den Jesuiten 1652—1671), auch diese von den Benediktinern (1673—1691) und schließlich diese wieder von den Jesuiten (1692—1773) in der Betreuung der 1630 zum Vollgymnasium ausgebauten Schule abgelöst wurden.

Die seltene Säkularfeier, die im Sommer 1930 der altehrwürdigen Studienanstalt im Wandel der Jahrhunderte beschieden war, soll dem einstigen Schüler nicht unwillkommene Gelegenheit sein, weitere aus alten und neuen Quellen[4] gesammelte Steinchen zu einem buntfarbigen Mosaikbild zusammenzufügen, das freilich an Glanz und Ruhm es nicht mit dem altrömischen Orpheusmosaik des Rottweiler Museums aufnehmen kann und will. Indes mit dem früher nur kurz gestreiften Lebensbild zweier Rottweiler Professoren aus der einstigen Benediktinerabtei Zwiefalten vermag es uns vielleicht besser als trockene Geschichtstabellen in den Geist einer längst entschwundenen und doch in ihren Grundlagen — Humanismus und Christentum — nicht gar fernen Zeit einzuführen. Mehr als andern Zeitgenossen ist es ja uns Erben ihrer Tradition ein doppeltes Ergötzen, mit Goethe uns „in den Geist der Zeiten zu versetzen". Mit dieser *δόσις ὀλίγη τε φίλη τε* sei der Ausdruck innigsten Dankes für all die reiche Förderung verbunden, die der einstige Schüler auf philologischem und historischem Gebiet durch seine geistlichen und weltlichen

[2] Vgl. über diese Arbeiten unten Anm. 27.

[3] Über die Untersuchungen J. B. Sägmüllers und H. Greiners (siehe Anm. 7).

[4] Vgl. A. Naegele in Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg II, (1920), S. 748—817.

Lehrer am Rottweiler Obergymnasium erfahren durfte. Dem Andenken an ein Fünfmännerkollegium, das in seinen Persönlichkeiten, in Leben und Lehren einer vergangenen Zeit- und Schulepoche angehört, sei diese biographische Doppelstudie gewidmet!

2. P. Arsenius Sulger (1641—1691),

der erste Zwiefalter Konventual am Benediktinergymnasium in Rottweil „Primus Rottvvilae e Benedictinis Rhetoricam docturus", der erste unter den Benediktinern, der berufen ward, in Rottweil Rhetorik zu lehren, — dieses kurze, allzu kurze Chronistenwort war der Nachruf, den der Herausgeber des „Opus posthumum" dem zu früh geschiedenen Mitbruder P. Arsenius Sulger, dem Verfasser der *Annales Zwifaltenses* und ersten Professor der Rhetorik an der benediktinischen Studienanstalt in Rottweil, widmete[5]. Das literarische Denkmal, das ein echter Sohn St. Benedikts mit Bienenfleiß seinem altehrwürdigen Stift zur sechsten Zentenarfeier der Hirsauer Tochtergründung (1089—1689) errichtet hat, ohne es dem Druck zu übergeben, das monumentale Werk der Zwiefalter Annalen, ist dem bescheidenen Mönch selbst zum Monument geworden, auf dessen letzter Seite der Konvent dem über seinem Geschichtswerk Gestorbenen den Dank der Mit- und Nachwelt aussprechen ließ — ein seltener Brauch im Klosterleben, ohne dessen biographischen Ertrag wir von dem seltenen Mann und Mönch, Lehrer und Gelehrten wenig wüßten.

Daß der Ergänzer und Herausgeber von Sulgers Zwiefalter Annalen die kurze Spanne der Rottweiler Lehrtätigkeit in seinem Epilog[6] eigens erwähnt, zeugt von der Bedeutung, die er ihr beigelegt wissen will. Arsenius Sulger war nicht nur einer der Erstberufenen unter den aus verschiedenen Abteien der schwäbischen Benediktinerkongregation stammenden Lehrern der 1673 neueröffneten Studienanstalt, er hat auch den ehrenvollen Auftrag erhalten, vor illustrem Auditorium am 3. Oktober 1673 die Eröffnungsrede zu sprechen, für deren edle sprachliche Fassung seine andern überlieferten Werke bürgen. Und wenn wir uns zunächst auf des Epilogverfassers Urteil verlassen dürfen, da das einzige Exemplar erst post festum in einem „ausländischen" Archiv einzusehen möglich ward, so war sie, eloquentissimo sermone, in glänzendem Redestil abgefaßt.

Dazu kommt noch ein drittes Dokument engster Beziehung Sulgers zur Rottweiler Studienanstalt, das die alten

---

[5] Annales imperialis Monasterii Zwifaltensis 1698 II, p. 350 (hier abgekürzt: AZ). — [6] Annales (Mantissa IV) II, p. 302.

Zwiefalter Annalen dem verraten, der mit des Klosters Gelehrten- und Schulgeschichte sich vertraut gemacht und „zwischen den Zeilen lesen" gelernt hat. Was allen bisherigen Bearbeitern der Rottweiler Schulgeschichte entgangen ist, weiß der Lobredner des zu früh geschiedenen Mitbruders mit deutlichster Anspielung auf den hochverdienten Verfasser der Annalen und geschätzten Humanisten zu berichten. Kein anderer als P. Arsen Sulger, der erste Rhetorikprofessor am Rottweiler Benediktinergymnasium und Festredner bei seiner Eröffnung, ist, wie unten näher nachgewiesen wird, auch der Verfasser der wichtigsten geschichtlichen Quellenschrift, die der Nachwelt von den schwierigen Anfängen der neuen Studienanstalt Kunde gab: es ist die 1673 in Rottweil gedruckte, anonyme *Patrum Benedictinorum Suevicae congregationis ... in inclytam urbem Rottwilanam ad docendas artes liberales introductio*[7].

1.

Dem durch solch dreifaches Band an Rottweil geknüpften Lehrer im Ordensgewand ein kleines biographisches Denkmal zu setzen, wird sich um so mehr lohnen, als die Geschichte des höheren Schulwesens in Württemberg überhaupt — 4 Bände des Monumentalwerkes liegen jetzt vor — und auch des Rottweiler Gymnasiums im besonderen in manchen Perioden arm an Lehrernamen und vollends an Lehrerpersönlichkeiten mit literarischer Hinterlassenschaft und biographischem Quellenmaterial ist. Unter den vielen Ordensschulmännern, deren Namen, Herkunft, amtliche und literarische Tätigkeit ich in dem von der Kommission für Landesgeschichte mir zugewiesenen Abschnitt jenes großen Schulgeschichtswerks: Das höhere Schulwesen in den sechs ehemaligen Benediktinerabteien Württembergs (II. Band, S. 748—964) aus weitzerstreuten Dokumenten sammeln und nach zuständigstem fachmännischem Urteil in einer die übrigen geistlichen und weltlichen Schulgebiete weit übertreffenden Zahl dort einreihen konnte, ragt trotz kurzer Lebensdauer Arsenius Sulger, Benediktiner von Zwiefalten, hervor.

Die Familie, der dieser ausgezeichnete Ordensmann entstammt, ist um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus badischem

[7] Von Sägmüller in seiner archivalisch grundlegenden Arbeit: Das philosophisch-theologische Studium in der schwäbischen Benediktinerkongregation in Tübinger Theolog. Quartalschrift 86 (1904), S. 161—207; über Rottweil S. 186 ff. nicht erwähnt und zitiert, wohl aber in dem die Benediktiner betreffenden Abschnitt der völlig auf S. beruhenden Geschichte der Schule in Rottweil von H. Greiner in Gesch. d. hum. Schulwesenls II 1920, S. 541. Erstmaliger Hinweis auf den Verfasser der anonymen Quelen-, schrift der Intruductio in meiner Geschichte des höheren Schulwesens der sechs ehemal. Benediktinerabteien Württembergs, ebenda II, S. 809, A. 189.

Land in heute württembergisches Gebiet eingewandert. Der Vater Georg Adam Sulger und seine Gemahlin Dorothea geb. Laubenberger waren im Jahre 1641 in Freiburg im Breisgau ansässig, wo ihnen ein Sohn Georg Philipp geboren wurde, eben der unter dem späteren Klosternamen Arsenius bekannte, wohl älteste Sohn[8]. Wenige Jahre hernach siedelte die Familie nach Neufra, O.-A. Riedlingen, über. Dort hatte die Verwaltung der Fürstenbergischen Güter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, des letzten Erbes der ausgestorbenen Freiherrn von Gundelfingen und Grafen von Helfenstein, ihren Sitz in dem heute noch von der Höhe des Donauufers ragenden Schloß. Ein Eintrag im Taufbuch der Pfarrkirche von Neufra vom 29. November 1644 meldet die Geburt bzw. Taufe eines zweiten Sohnes des Obervogts G. A. Sulger; Protopraefectus comitis de Fürstenberg heißt es vom Vater in den lateinischen Annalen des Klosters Zwiefalten[9]. Wie angesehen ob seiner beruflichen Tüchtigkeit und religiösen Gesinnung der fürstenbergische Beamte in Neufra war, beweist die Übernahme der Patenschaft durch Abt Ulrich Gleuz von Zwiefalten und die Gräfin von Fürstenberg bei der Taufe des zweiten Sohnes Franz Ernst, der später in den Zisterzienserorden eintrat. P. Emanuel O. Cist., sollte in der klösterlichen Hierarchie eine höhere Stufe als sein geistig ihn wohl überragender älterer Bruder erreichen, da er später Abt von Salem (Salmannsweiler) (1680—1698) wurde[10]. Bedeutungsvoll für die Zukunft des älteren (erstgeborenen) Sohnes sollte die Beziehung zu der Benediktinerabtei Zwiefalten werden, deren Prälat bei seinem jüngeren Bruder Patenstelle annahm.

Auch der dritte Sohn dieser christlichen Beamtenfamilie, Georg Adam, geboren zu Neufra am 18. Dezember 1645, wurde Mönch, trat 1669 in das Benediktinerkloster Weingarten ein: P. Anselm Sulger war ein bedeutender Mathematiker, vorzüglicher Organist und Sänger, auch in der Klosterschule tätig. Er starb 1703 in Hofen, dem am Bodensee gelegenen Priorat Weingartens (später Kgl. Schloß Friedrichshafen)[11]. Der Vater

[8] Die sog. Rotel, in allen Klöstern des Ordens oder der Kongregation zirkulierende Mitteilung vom Tod eines Ordensgenossen, nennt nur das Geburtsjahr. P. Pirmin Lindner-Salzburg hat mit riesigem Fleiß die Roteln zu den von ihm verfaßten Profeßbüchern verschiedener schwäbischer Abteien gesammelt als Vorarbeit zu einem Monasticon Benedictinum Germaniae (III. Profeßbuch der Benediktinerabtei Zwiefalten 1910, S. 50). Die Kenntnis des Namens der Eltern verdanke ich der Einsichtnahme in das Taufbuch zu Neufra, die der eifrige Heimatforscher Pfarrer Th. Selig für den jüngeren Sohn des Obervogts Sulger vornahm. Vgl. auch Ann. Zwif. II, 270.

[9] AZ II, 350.

[10] Th. Selig in der Riedlinger Zeitung v. 20. August 1924, Nr. 193.

[11] Vgl. P. Lindner, Profeßbuch von Weingarten 1909, S. 60, wo fälschlich Riedlingen (statt Neufra bei Riedlingen) als Geburtsort angegeben ist; Nägele, a. a. O. S. 885, 948.

erlebte die Ehrentage seiner drei Söhne im Ordenshabit nicht; er scheint vor 1653 gestorben zu sein, da in Neufra ein anderer Obervogt, Wratislaus Lemp, angestellt erscheint.

Seinen ersten Unterricht wird der Knabe in der herrschaftlichen Dorfschule zu Neufra oder in der Stadtschule des nahe gelegenen Donaustädtchens Riedlingen erhalten haben, wo neben der deutschen Schule seit Jahrhunderten eine Lateinschule bestand[12]. Im 14. Lebensjahr 1654 kam Georg Philipp Sulger in die Klosterschule des unweit der Heimat in einem Seitental der Aach donauabwärts gelegenen Zwiefalten. Der spätere Klosterannalist überliefert uns diese kleine Begebenheit mit stiller Bescheidenheit neben den unzähligen anderen Ereignissen aus der Geschichte seines jahrhundertealten Stiftes[13]. Nach fünfjährigem Unterricht trat er aus dem mit der Klosterschule für Externe — darunter nicht wenige Adelige, „Togati" — verbundenen Konvikt als Novize in das Kloster über und legte 1660 oder 1661[14] Profeß ab, wobei er den Namen des ägyptischen Mönchsheiligen Arsenius erhielt. Nach der Profeßablegung hörte Fr. Arsenius an der 1622 gegründeten Benediktineruniversität Salzburg Theologie, die vorausgehenden philosophischen Fächer wird er an der Klosterschule absolviert haben. Etwa 1665 erhielt er die hl. Priesterweihe, da die Rotel von 26 Priesterjahren des Hingeschiedenen meldet.

Wie alle tüchtigeren Kräfte des Konvents wurde auch P. Arsenius nach Abschluß seiner Studien als Lehrer an der Klosterschule zu Zwiefalten verwendet, die eine ruhmreiche Vergangenheit hat und während der 7 Jahrhunderte ihres Bestehens zahlreiche hervorragende Lehrkräfte auch an auswärtige Studienanstalten, wie Ottobeuren, Legau, Ummendorf, Ehingen, Rottweil, Salzburg u. a., abgegeben hat. Die 40 Seiten des genannten Hauptwerkes der Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg, auf denen der Verfasser die Schulgeschichte Zwiefaltens von der Zeit des Humanismus bis zur Säkularisation behandelt hat[15], bezeugen bei aller gedrängten Kürze eine gewisse, freilich keiner Periode ganz fehlende Blüte. Daß Arsenius Sulger für den Unterricht in den klassischen

[12] Vgl. Gesch. d. hum. Schulw. I, S. 246 f.; II, 1155 ff.

[13] AZ II, 270.

[14] Da in der Rotel bei Lindner, S. 50, wie in allen älteren nur die Zahl der Profeß- und Priester- und Lebensjahre angegeben ist, so kann die Datierung dieser Ereignisse nur annähernd geschehen: „30 Jahre Profeß", s. Lindner, Profeßbuch, S. 50, Holzherr, Gesch. d. ehem. Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten 1887, S. 6. gibt als Profeßdatum 28. Febr. 1659 ohne Quellennachweis an. Die Annalen geben die Zeit seiner Profeß nicht an weder in dem kleinen biographischen Anhang (II, 350) noch in der autobiographischen Digression (II, 270).

[15] Vgl. Gesch. d. hum. Schulwesens II, S. 924—964.

Sprachen, Latein und Griechisch, besonders befähigt war, beweist nicht nur das einzige kurze Lob, das in der Totenrotel außer dem seiner heldenmütigen Geduld in langer Krankheit ausgesprochen wird: „Vir in litteris, humanioribus praesertim, versatus", sondern auch der etwas ausführlichere Epilog in der „Mantissa" zum Annalenwerk[16]: „Juventutem nostram tum religiosam tum studiosam (Interne und externe Klosterschüler) non minus litteris profanis ut Professor, quam sanctioribus disciplinis ut Moderator et religiosi tyrocinii Magister instruere iussus est, quod ipsum prorsus egregie praestitit." Es sind also nach dem Annalisten folgende Ämter, die P. Arsenius in seinen ersten Priesterjahren im Kloster bekleidete: Professor der alten Sprachen am Klostergymnasium, Novizenmeister, Moderator der Kleriker des Stifts oder Studienpräfekt. Die uns Heutigen erstaunliche Gewandtheit im Gebrauch der lateinischen Sprache, die guthumanistische, weder rein antik-klassische noch scholastisch-barbarische Latinität des Stils in prosaischen und poetischen Werken Sulgers spricht nicht weniger für gründliche Kenntnis der alten Sprachen als die Fülle von klassischen Zitaten und die auch sonst vielfach bewiesene Vertrautheit mit den alten Autoren.

Eine weitere Probe klassischer Bildung, dichterischer Produktion in lateinischen Schuldramen legte der Rhetorikprofessor bei feierlichen Anlässen ab, so im Jahr 1667 beim Empfang des Bischofs von Konstanz, Franz Johann von Prasberg[17]. Der Ordenschronist, die zu diesem Jahr der Ankunft des Kirchenfürsten in Zwiefaltens Klostermauern gedenkt[18], erwähnt hier tecto nomine die von ihm zum festlichen Empfang abgefaßte „*Actio prosphonetica apparatu comico*", nebst „operosa affixio .. ex eiusdem gentiliciis cornibus cervinis meditata, Diana scenica". Die unter großem Beifall vorgetragene Lucubratio mußte auf Wunsch der hohen Gäste dem Bischof überreicht werden; als Lohn erhielt der Dichter mit seiner Theatergruppe tres cadi vini Marispurgici, 3 Krüge Meersburger Wein aus dem dortigen bischöflichen Keller, wie der beschenkte Chronist nicht beizufügen vergißt. Auch noch andere Dramen, leider ohne Titelangaben, erwähnt der Herausgeber und Fortsetzer des Sulgerschen Annalenwerks in der angehängten Mantissa mit Sulgers Nachruf[19]: „Rotundum eius ingenium testari possunt compositiones non unae fili nobilioris ab eo in

[16] AZ II, 350.

[17] Vgl. über diesen bedeutenden Kirchenfürsten und sein Geschlecht A. Naegele, Abt Benedikt Rauh von Wiblingen, Feldpropst der bayr. kais. Armee, 1911, S. 191 ff., 199 ff.

[18] AZ II, 293.

[19] AZ II, 350.

variis occasionibus cum plausu elaboratae. Quidquid in calamum fluxit atque inde in chartam destillavit, spirabat non vulgarem styli gratiam, utpote aspersum sapore eruditionis reconditae. Plures ludos theatrales dedit, quibus praestantis suae literaturae atque in Comicis peritiae singularis tot oculares testes fecit, quot habuit spectatores rerum intelligentes."

Im Zusammenhang mit dem vom Klosterannalisten erwähnten autobiographischen Intermezzo erfahren wir auch Sulgers Pseudonym, tectum nomen, wie sich der Verfasser des Nekrologs zu sicherster Identifizierung für die Nachwelt ausdrückt; Arsenius Sulger gedenkt an derselben Stelle, wo er von der Schulkomödienaufführung des Jahres 1667 berichtet, zuvor noch anderer Schöpfungen seiner Muse[20]: Musis mitioribus nuper Thalia domestica Eulogium Lapicidam soccis induerat, also schon vor dem Jahre 1667 (hoc autem anno actionem prosphoneticam comico apparatu instruxit ...). Dieses Pseudonym trägt nämlich eine Handschrift, die aus der Zwiefalter Klosterbibliothek mit so vielen anderen in die Stuttgarter Landesbibliothek zur Zeit der Klosteraufhebung gekommen sein soll[21]: *Musae fatuae seu scripta inutilia, utiliter tamen scripta, quia vitando otio.* Es enthält eine Sammlung lateinischer Gedichte in eleganter Latinität, über die nach ihrer immer noch erhofften Auffindung anderswo berichtet werden soll.

2.

So hat nach einem Ausdruck des Biographen unser P. Arsenius Sulger mehrere Jahre diese Klosterämter als Lehrer der Religiosen und der Studiosen (der weltlichen Klosterschüler wie der Religiosen, Novizen und Kleriker des Ordens) erfolgreich versehen: Plures annos in hoc munere sudavit et alsit[22] — ein Zitat aus Horazens Ars poetica (v. 413), dessen sich der Nachfolger Sulgers hier bedient. Nicht unvorbereitet traf diesen Humanisten im Ordensgewand der im Herbst 1673 erfolgte Ruf an das Gymnasium in Rottweil, wie manchen seiner früheren und späteren Ordensgenossen die Verpflichtung klösterlichen Gehorsams für solche und ähnliche Stellungen überraschen mochte. Aus den Ruinen, die der Dreißigjährige Krieg

---

[20] AZ II, 293.

[21] Lindner, S. 51. Nach gefl. Mitteilung des H. Oberbibliothekars Prof. Dr. Löffler in Stuttgart ist die Handschrift in der Landesbibliothek dort bis jetzt nicht ausfindig zu machen. Ist doch selbst der äußerst wertvolle vierbändige Katalog der Zwiefalter Klosterbibliothek, der stets als Besitz der K. Bibliothek Stuttgart angeführt ward, neuestens erst vom gleichen gründlichsten Kenner der alten württembergischen Klosterbibliotheken im fernen Oldenburg entdeckt worden.

[22] AZ II 351.

(1618—1648) in den zahlreichen schwäbischen Klöstern zurückgelassen, hat sich die Benediktinerabtei Zwiefalten auffallend rasch erholt. Auf wirtschaftlichem wie kulturellem Gebiet entwickelte sich wenige Jahrzehnte nach dem jammervollen Krieg ein reiches Leben in den wiederaufgebauten Klostermauern. Selbst die Musen, die sonst während des Kriegs zu schweigen pflegen, kehrten, wenn auch nie ganz verstummt, bald nach dem ersehnten Friedensschluß zurück und fanden durch Männer wie P. Stefan Bochenthaler, P. Thomas Metzler, P. Leopold von Plawen, P. Joachim Morsack u. a. in handschriftlich und gedruckt überlieferten Werken rühmliche literarische Pflege[23]. Mit berechtigtem Stolz konnte später deren würdiger Nachfolger, P. Arsenius Sulger, in seinen Annalen über diese aus Trümmern aufblühende Friedensarbeit berichten: „Interim Zwifuldae fortiter desudatum est in decerpendis pacis fructibus, Dei cultus imprimis, templa et artium liberalium studia magnis conatibus restaurata, Musae domesticae, esti numquam ex toto fuerint feriatae, hoc tamen tempore laetius eviruerunt[24]."

Als ganz besonders seltenes Zeichen einer fast unzerstörbaren Lebenskraft im Schoße der Zwiefalter Abtei mag hier hervorgehoben werden, daß sie wenige Jahrzehnte nach dem schauerlichen Kriegsende zwei neue „Musentempel", teils ganz allein, teils im Verein mit anderen Abteien der schwäbischen Benediktinerkongregation aufzurichten vermocht hat; es sind neben und nach dem Aufbau der eigenen internen und externen Klosterschule zu Zwiefalten und der Beteiligung an der Benediktinerhochschule zu Salzburg (1622 ff.) das Gymnasium zu Rottweil (1673 ff.) und das Lyzeum in Ehingen (1686 ff.).

Auf den ersten Blättern der Annalen des Rottweiler Benediktinergymnasiums (vgl. Anm. 7), glänzt der Name unseres Zwiefalter Mönchs, des ersten Rhetorikprofessors an der 1673 neu gegründeten Studienanstalt. P. Arsenius Sulger, der bisherige Lehrer der alten Sprachen am einheimischen Stiftsgymnasium, war als einer der ersten ausersehen, den Lehrauftrag für die Humaniora an der zweitobersten Klasse zu übernehmen, die nach altüberliefertem, von den Jesuiten übernommenen und von den Benediktinern fortgeführten Brauch Rhetorikklasse genannt wurde. Wie aus den der Eröffnung vorangehenden und den ihr nachfolgenden literarischen Dokumenten hervorgeht, hat der damalige Präses der schwäbischen Benediktinerkongregation, Abt Christoph Raßler von Zwiefalten (1658—1675), eine gute Wahl getroffen und den Wettbewerb seines eigenen Stifts mit den übrigen beteiligten Abteien wohl

[23] Vgl. die näheren Nachweise im Profeßbuch von Zwiefalten, S. 42 ff.
[24] AZ II, 269.

ausgehalten. Er war ja offenkundig die Seele der langen und schwierigen Verhandlungen, die zwischen den einzelnen Prälaten und der Stadt Rottweil über die Wiederaufrichtung des von den Jesuiten 1671 verlassenen Studium Rottwilanum geführt und von dem Darsteller des philosophisch-theologischen Hochschulstudiums in der schwäbischen Benediktinerkongregation, Sägmüller, ausführlich nach Stuttgarter und Salzburger Quellen und darnach in kürzerer Zusammenfassung von Greiner, Nägele, Steinhauser behandelt worden sind.

Wie sehr dieser in Freiburg und Salzburg vorgebildete Zwiefalter Abt Christoph von der Notwendigkeit der Studien für die Religiosen und den Vorzügen gemeinsamer Organisation des höheren Unterrichts überzeugt war, beweist neben seiner regen Tätigkeit für solche gemeinsame, besser als die Einzelklosterschulen ausgestatteten Studienanstalten der Spruch, den ein Annalist zum Jahr 1667, als Christoph Raßler den Krummstab führte, P. Anton Yelin, in den Zwiefalter Ephemeriden[25] überliefert hat: „Ubi desinunt monachorum studia, ibi incipiunt asinorum praesepia!" Als erster der auf 4 Jahre gewählten Präsidenten der Akademie hatte Abt Christoph von Zwiefalten das Recht, unter Beirat des Assistens perpetuus, eines unter den konföderierten Äbten gewählten zweiten Vorstands, die Professoren der neuen Studienanstalt zu ernennen. So bestimmten es die von P. Alfons Stadelmayer, dem damaligen Rektor der Universität Salzburg und späteren Abt von Weingarten, entworfenen Statuten, die in den *Puncta Confoederationis ... propter Studium Rottwilense*[26] am 13. April 1673 nach dem Muster der Salzburger Benediktineruniversitätsstatuten abgefaßt, von den Äbten der Kongregation angenommen worden waren. Danach soll der jeweilige Präses die Professoren aufstellen, sie durch Schreiben an die einzelnen Äbte berufen, und zwar so zeitig, daß sie sich entsprechend vorbereiten können. Die konföderierten Äbte sollen tüchtige Lehrkräfte, wenn sie solche in ihrem Kloster haben und deren auf einige Zeit ohne Nachteil entbehren können, der Anstalt zuzuschicken sich nicht weigern. Auch sollen sie, wenn sie in andern Klöstern tüchtige, eines Lehrstuhls würdige Männer wissen, den Präses darauf aufmerksam machen.

Von diesem Recht hat der gelehrte Abt von Zwiefalten reichlichen, stets förderlichen Gebrauch gemacht. Nicht weniger als 7 Professoren hat in der kaum 2 Jahrzehnte dauernden benediktinischen Periode der Rottweiler Schulgeschichte Zwie-

[25] S. Naegele in Gesch. des hum. Schulw. II, 807, 941.

[26] Interimsrezeß im Staatsarchiv Stuttgart schon bei M. Sattler, Kollektaneenblätter z. Gesch. d. ehem. Bened.-Univ. Salzburg 1890, S. 119 ff. verwendet; s. Naegele, a. a. O. S. 808; Sägmüller, a. a. O., S. 190.

falten gestellt. In der ersten Serie von der Eröffnung des Benediktinergymnasiums an war unter den Lehrkräften, deren Zahl nach anfänglicher Vereinbarung zwischen den Klöstern und der Stadt zuerst 6, dann kurze Zeit 8, schließlich nur noch 2 betrug[27], ein einziger Zwiefalter Konventual, P. Arsenius Sulger. Einen auffallenden Beleg dessen, was bloße historische literarische Tradition ohne ständige Kontrolle an allen erreichbaren Dokumenten und Monumenten an Irrtümern mit sich führen kann, liefert auch in diesem Punkt die neueste, sonst quellenkritisch vorteilhaft bearbeitete Geschichte der ehem. Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten von Karl Holzherr[28]; er läßt mit einem richtigen Zitat und falscher Interpretation aus den Annalen „die (also sämtlich!) Lehrer für die in Rottweil übernommene" Anstalt aus der Abtei Zwiefalten kommen und dieselbe „unter Leitung der Zwiefaltener Lehrer zu Gedeihen kommen".

Der erste — und nach dem untrüglichen Erweis der am ausgiebigsten von Sägmüller benützten Originalakten des Stuttgarter Staatsarchivs — zunächst einzige Professor aus Kloster Zwiefalten war also P. Arsenius Sulger. Er stand im 33. Lebensjahr, als er zur Eröffnung der glücklich unter Dach gebrachten Schule nach Rottweil zog, von der Donau zum Neckar. Vom 2.—5. Oktober dauerten die Feierlichkeiten, während deren auch der endgültige, von 12 Äbten unterschriebene sog. Assekurationsrezeß vom 3. Oktober 1673 zustande kam und die Bedingungen der Übernahme der Schule durch die Benediktiner stipuliert wurden.

Die nähere Kenntnis der Verhandlungen und Vorgänge verdanken wir einem anonymen Bericht, als dessen Verfasser

---

[27] Die Namen der allzu rasch wechselnden Klosterprofessoren sind weder vollständig noch richtig in der bisherigen Literatur überliefert. Schon J. Kistler, Materialien zur Geschichte der Rottweilischen Studienanstalt, Rottweil, Herder 1818, ein Duodezheftchen von 17 Seiten) bringt S. 8 eine Liste von 11 Lehrern ohne Angabe, woher diese ziemlich unvollständige Reihe, hauptsächlich Dozenten der obersten Abteilung für Philosophie, stammt, ebenso darnach Ruckgaber, Geschichte der Stadt Rottweil II, 1, S. 266; Sägmüller, a. a. O. S. 200 f. beschränkt sich ebenfalls nur auf die Philosophieprofessoren (mit Einschluß der Moral), danach auch Greiner, a. a. O. S. 437 f.: wo drei Namen fälschlich Caton, Lether, Borg statt Catan, Lotter, Boog überliefert sind. Ich habe aus den Profeßbüchern und Akten ihre Zahl nicht nur mehren, sondern auch zur Kenntnis ihrer Lebensgeschichte und literarischen Betätigung aus ersterer Quelle viel beitragen können, a. a. O. S. 811 ff.; 947 ff. Ebenso ist die Superiorenliste bei Holzherr, a. a. O. S. 136, A. 2, unvollständig.

[28] Ganz irreführend aber ist Holzherrs generalisierende Behauptung (S. 136): Das Zwiefalter Kloster, weil es „fromme, gelehrte, in der Kunst des Lehrens wohlgeschulte Männer besaß", gab die Lehrer für die übernommene Anstalt. — Unter den 6 ersten Professoren in Rottweil war nur ein Zwiefalter!

ich schon in meiner früheren Arbeit[29] den Zwiefalter Chronisten Sulger nachweisen konnte; er ist betitelt: „*Patrum Benedictinorum Suevicae congregationis ... in inclytam urbem Rottwilanam Introductio.*" Auf diesen wichtigen Augenzeugenbericht ist offenkundig die Stelle in den Zwiefalter Annalen[30] als deutliche autobiographische Notiz zu beziehen: „Qua vero ratione a senatu populoque Rottwilano excepti sint amplissimi hospites, et quid porro iis diebus Rottwilae actum, ab illo Patre Zwifaltensi, qui Rhetoricam docturus praesens tunc aderat, prolixe conscriptum typis edidere Rottwilani, de quo forsan alias et alibi."

Diesen letzteren Vorsatz auszuführen, hat den hochverdienten Annalisten ein zu früher Tod verhindert; dafür hat ein Mitbruder bei der Herausgabe des opus postumum 1698 im Epilog der Annalen[31] auf Arsenius Sulger noch deutlicher, als es dessen klösterliche Bescheidenheit gewagt, die Identität beider literarischer Arbeiten bezeugt: „Ipse (Arsenius Sulger) etiam est, qui primus Rottwilae e Benedictinis Rhetoricam docturus pro gymnasii possessione solenniter captanda ad magnum spectatissimorum auditorum frequentiam eloquentissimo sermone peroravit, quem postea typis Rottwilanis vulgatum vidimus addita eleganti descriptione totius actus introductionis."

Die mehrfach gerühmte feierliche Eröffnungsrede vor zahlreichem Auditorium von geistlichen und weltlichen „Honoratioren" hielt Sulger am 3. Oktober 1673[32]. Dieser eloquentissimus sermo Sulgers ist wie die bildende Kunst jener Zeit ein Denkmal barocker Geistesrichtung. Das sehr seltene Schriftchen ist bei Johann Jakob Wehrlein in Rottweil gedruckt und erstmals von Greiner noch ohne Kenntnis des Verfassers und Fundorts erwähnt worden[33].

Dem Abdruck der Rede geht der etwas kürzere Festbericht voran, der in größeren Lettern als die Festrede abgedruckt ist. Auf den ersten 6½ Seiten der „Introductio" beginnt der Annalist mit dem Biennium (hübsche Initiale mit Blattornament

---

[29] Gesch. d. hum. Schulw. II, 809, A. 189.

[30] AZ II, 302. — [31] AZ II, 350.

[32] Der trotz Korrektur in Kriegszeit stehen gebliebene Druckfehler in meiner ersten Arbeit, Gesch. d. hum. Schulwesens II, S. 807, (30. Oktober statt 3. Oktober) korrigiert sich von selbst durch die richtige Datierung (3. Oktober) ebenda S. 942.

[33] Die Landesbibliothek Stuttgart, die fast die ganze Zwiefalter Bibliothek, Codices und Bücher, übernommen hat, besitzt kein Exemplar. Mit dem Festbericht vereint ist die von Lindner, Profeßbuch von Zwiefalten, S. 50, erwähnte Oratio dicta in Aula Gymnasii Rottwilani scholastici die, quo ab eiusdem civitatis magistratu Patres Benedictini ad docendas artes liberales introducti sunt. Rottwilae Typis Jo. Jacobi Wehrlin 1673, 4° (falsch dort: 1672).

unterhalb der den oberen Zeilenrand der ganzen Breite nach verzierenden Randleiste), seit dem das von Professoren aus der Societas Jesu 20 Jahre lang geleitete Gymnasium zu Rottweil verwaist steht (viduum stetit et literis incultum). Er rühmt den Entschluß des „Senats" der Stadt, zur Behebung des Schadens längerer Unterbrechung der Studien für die Stadtjugend andere Professoren zu berufen, quo non minus artium liberalium quam solidae pietatis honestatisque cultura ingenuam inventutem in patriae emolumentum et decus elaborare possent. Es entbehrt nicht des Interesses für den mit den zahlreichen Dokumenten in den Archiven und neueren Veröffentlichungen vertrauten Historiker, aus den wenigen Zeilen des mit jenen nicht weniger vertrauten zeitgenössischen Annalisten den Eindruck wahrzunehmen, den die langen Verhandlungen mit ihrem nicht immer friedlichen und glatten Verlauf auf den zunächst unbeteiligten Zuschauer gemacht haben müssen. Die kurze Bemerkung: „Post longam tergiversationem"[34] muß bei dem friedlichen und doch diplomatischen Ordensmann die ganze lange Streitsache zwischen der Salzburger und der Freiburger Universität, dem Bischof von Konstanz und dem Rat von Rottweil und schließlich zwischen den Äbten in und außerhalb der schwäbischen Benediktinerkongregation decken[35].

Ausführlicher, fast gesprächig wird der Zwiefalter Berichterstatter bei der Schilderung der Festlichkeiten bei der Eröffnung besonders des Einzugs der Prälaten, der teils hoch zu Roß wie bei dem Abt Christoph von Zwiefalten und Roman von St. Trudpert, teils zu Wagen am 2. Oktober 1673 erfolgte. Von der Mittagsstunde an standen das städtische Militär (miles in armis) und die Bürger festivo in apparatu suis sub signis et ductoribus militariter in classes divisi, spalierbildend an den Straßen. Eine Deputation des Magistrats und des Hofgerichts war zum Empfang abgeordnet. Alles klappte schon bei der Ankunft des ersten illustren Gastes. Vom Prälat von St. Trudpert heißt es: attonante terno curuli bombo per armatas longaque serie explicatas Civium stationes deductus . . . est ad hospitium. Der gegen Abend einziehende Abt von Zwiefalten, schon in der Entfernung von einer Stunde erspäht, wurde auf dem ganzen Weg von einer turma equestris von 60 Mann, Assessoren

---

[34] Introductio, f. 094r. Ich verdanke Einsichtnahme und Zusendung der Direktion des Hauptstaatsarchivs in München, wo die Schrift unter Akten des Klosters Irsee, eines vorübergehenden Mitglieds der Äbtekonföderation, aufbewahrt wird. Wegen Raummangels wird die inhaltlich wie formell hochbedeutsame Oratio Sulgers gleichzeitig in der Festschrift für Prälat Prof. Dr. J. P. Kirsch, Freiburg und Rom, mit zwei anderen Dokumenten veröffentlicht.

[35] Vgl. darüber besonders Sägmüller in Tübinger Theol. Quart. 86 (1904), S. 186 ff.

am kaiserlichen Hofgericht, einer Stadtratsabordnung und Bürger deputation begleitet[36]. Außerhalb des Stadttors empfing den Präses der Abtskonföderation facundissima oratione der Präfekt des Gerichtshofes und Stadtsyndikus Joh. Jak. Waibel. Den Einzug vom Stadttor zum Hospitium begleitete wieder der Donner der Geschütze.

Andern Tags erschienen zur Begrüßung der Prälaten Abordnungen des Magistrats, Stadtpfarrer und Dekan Joh. Georg Gnan, J. U. Dr., und der Quardian der Kapuziner; sie geleiteten die Äbte ins Gotteshaus[37] (ad summam aedem heißt es nicht ganz unzweideutig: Heilig-Kreuz- oder Kapellenkirche?). Nach der Teilnahme an dem Gottesdienst besichtigten sie den Kirchenschatz (sacram suppellectilem intuiti). Von hier ging's zum Gymnasium ad captandam loci possessionem und nach Besichtigung des Domizils zur Aula. Dort begrüßte der Stadtsyndikus Dr. J. J. Waibel in einer Rede, der Sulger das Attribut bene longa et eloquentissima gibt, die Äbte, legte den Stand der gegenwärtigen Verhältnisse dar, wünschte den begonnenen Unternehmungen guten Fortgang und übergab schließlich die Schlüssel des Hauses dem Abt von Zwiefalten als Präses der schwäbischen Benediktinerkongregation und erstem Präses des Studium Rottwilanum. Im Namen der Äbte dankte Joh. Hartmann Zimmermann, oberster Offizial des Zwiefalter Prälaten, der hernach dessen Worte bestätigte. Dann besuchte man die Schulen und das Rathaus. Das darauf folgende Frühstück (prandium in der Sonne) beschreibt der Chronist, der wohl Augenzeuge bei allem war, als magnificum, liberale, sumptuosum, gleich den folgenden Festmählern dieser Tage. Der princeps mensae hatte nie weniger als 18 Gäste geladen; alle Mahlzeiten verschönerte Streich- und Blechmusik[38].

Am Nachmittag des zweiten Festtags (3. Oktober 1673) versammelten sich die Gäste in der „Aula" des Gymnasiums zu der Festrede des künftigen Rhetorikprofessors (Arsenius Sulger), dessen Name in der Introductio, dem Festbericht, nicht angegeben ist und dessen Verschweigung wohl nur aus der Bescheidenheit des Selbstberichterstatters zu erklären ist. Die Äbte, der Senat, der Dekan an der Heiligkreuzpfarrei, Mitglieder des Konvents der Franziskaner, Dominikaner, Religiosen, Gebildete, Honoratioren der Stadt, Studenten und andere Teilnehmer in großer Zahl waren erschienen. Nach der Schluß-

[36] Introductio, fol. 094^{v}. Zahlreiche interessante Einzelheiten der Inhaltsübersicht mußten leider gestrichen werden.

[37] Da unten die Kapellenkirche ausdrücklich bezeichnet wird als Stätte des Te Deum, wird hier die Hl. Kreuzkirche als Haupt- und Pfarrkirche gemeint sein.

[38] Vgl. Introductio f. 096^{r}.

bemerkung der Introductio bzw. der Oratio (Festrede Sulgers) wurde diese iussu senatus im Druck veröffentlicht. Sie umfaßt 20 gedruckte Oktavseiten, die bei der Enge der Zeilen (28—31) und der Menge von Abkürzungszeichen eine erstaunliche Fülle von Worten faßt; ihr mündlicher Vortrag mag eine über das heute übliche Maß weit hinausgehende Anforderung an Zeit und Geduld der Zuhörer gestellt haben.

Nach einer langen historisierenden Einleitung über Minervas Doppelattribut, Lanze und Buch, preist der Rottweiler Rhetorikprofessor im Benediktinerhabit mit einer Fülle klassischer Reminiszenzen aus Sage und Geschichte, Dichtern und biblischen Anspielungen die Studien als Quelle geistigen und selbst materiellen Reichtums, sittlichen und soldatischen Heldentums, der Charakterstärke in Glück und Unglück. Immer näher kommt der Redner dem Gegenstand der speziellen, örtlich, zeitlich und ordensgeschichtlich bestimmten Feier. Der Wert der Wissenschaft für die Religiosen und die Verdienste der Benediktiner um die Studien, höhere und niedere, werden in einem rhetorisch wohl formierten geschichtlichen Überblick mit mehrmaliger Apostrophe an die lebenden und toten Ordensgenossen gerühmt, und was dem trefflichen Annalisten von Zwiefalten besonders am Herzen lag, die Pflege der Geschichte in Benediktinerklöstern mit Anführung historiographisch bedeutsamer Einzelheiten, persönlicher und sachlicher, behandelt.

Von den zahllosen Schulgründungen im ersten Jahrtausend der Benediktinerordensgeschichte geht nun P. Arsenius Sulger zu der jüngsten Stiftung, dem Palladium Rottwilense, über und legt den versammelten Stadtvätern die geistigen und — fast prosaisch — auch ganz bestimmte materielle Werte der neuen Schule für ihre Kinder dar. Nach geist- und gemütsvoller Anrede an die studierende Jugend und dann an Rat und Bürgerschaft Rottweils feiert er zum Schluß die Vorzüge der Schwarzwaldstadt in landschaftlicher, wirtschaftlicher und geistiger Hinsicht.

Nach der Festrede Sulgers geleitete die Deputation des Rottweiler Rats die illustren Gäste ins städtische Arsenal, dann zur Besichtigung des Platzes des künftigen „Athenäums" und gegen Abend in die Hospize.

3.

Nach weiteren zwei Festtagen (4. u. 5. Oktober) und einem nicht minder solennen Abschied sollte die Prosa strenger Schularbeit einsetzen, die gewöhnlich am 18. Oktober (Fest des hl. Lukas) begann und am 8. September (Mariä Geburt) schloß. Weit weniger als über den bald in zwei Oberkursen eingeführten philosophischen Unterricht, über den sich Lehrbücher, Disserta-

tionen und Thesentafeln aus verschiedenen gleichzeitigen Benediktinerklöstern erhalten haben, sind wir über den humanistischen Betrieb in sechs Gymnasialklassen in Rottweil unterrichtet. In der obersten VI. Gymnasialklasse, der Rhetorik, wurden gewöhnlich die rhetorischen Schriften Ciceros und Aristoteles, die lateinischen Dichter Vergil und Horaz, die griechischen Schriften von Demosthenes, Plato, Thukydides, von Dichtern Homer, bisweilen auch Pindar, und eine Auswahl aus dem größten christlichen Redner der orientalischen Kirche, Johannes Chrysostomus, gelesen. Dazu kamen rhetorische Übungen nach den auch bei den Benediktinern eingeführten Rhetorikwerken des Cyprian Soarez (seit 1560) und de Lay. Geschichte und besonders auch Kirchen- und Ordensgeschichte wird in dem Lehrplan jener Zeit nicht gefehlt und bei einem Ordenshistoriker wie Arsen Sulger verständnisvolle Pflege sicher gefunden haben. Schriftliche und mündliche Übungen, Aufsätze, Skriptionen, Deklamationen und Disputationen wechselten miteinander ab, und als Krönung des ganzen werktäglichen Schulbetriebes folgten mehrmalige theatralische Aufführungen, die Sulger nach dem Zeugnis der Annalen schon in Zwiefalten geleitet hatte. Hierzu bot teils die heidnische Mythologie Stoffe wie damals 1667 beim Bischofsempfang in Zwiefalten für die Komödie Diana, bald christliche aus Bibel und Legende, wie für die vom Zwiefalter Chronisten P. Anton Yelin in den Ephemeriden für das Jahr 1675 bezeugten religiösen Aufführungen in der Kirche, jedenfalls in der dem Kollegium zugewiesenen Frauenkirche (Kapellenkirche, Kapelle zu Ehren U. L. Frau). Allem nach war unser Zwiefalter Professor die treibende und leitende Kraft in der Produktion dieser Schuldramen. Kannte er ja den Dienst der ernsten Muse wie der in seiner pseudonymen Gedichtsammlung so genannten Musae Fatuae, die gewiß auch in der Rottweiler Nationalfestwoche, der Fastnacht, laut Ephemeridenbericht von 1675[39] ihren Dienst nicht versagten.

Die Zahl der Schüler, die Sulger zu unterrichten hatte, scheint nach einzelnen zufälligen Andeutungen in den Akten in den höheren Klassen sich selten über zehn belaufen zu haben. Darunter waren teils Religiosen aus den verschiedenen konföderierten Klöstern, teils Bürgersöhne von Rottweil und Umgebung, die sich auf weltliche oder geistliche Berufe im Welt- und Ordensstand vorbereiten wollten[40].

---

[39] Greiner, a. a. O., S. 437.

[40] Für das Jahr 1678 bezeugt der in Kloster-Irsee-Akten im Haupt-Staats-Archiv München erhaltene, von Steinhauser (a. a. O., S. 39 bzw. 25) mitgeteilte Catalogus Studiosorum Gymnasii Rottwilani 1678 unter den 113 Schülern 7 Rhetores, 12 Poëtae, 15 Syntaxistae, 10 Grammatistae, 30 Principistae, dazu am Lyzeum 6 Casistae, 5 Physici und 13 Logici.

Wie lange P. Arsenius Sulger an der Rottweiler Anstalt dozierte, ob er von der Rhetorik auch zu einem anderen Fach überging oder das Amt des Professors mit dem eines Studienpräfekten oder Superiors, der Aufsicht über Lehrer und Schüler, vertauscht hat, ist nicht sicher zu entscheiden. In einem Schreiben des ersten Superiors der Rottweiler Benediktinerschule, P. Leo Duelli von Weingarten, an den Abt Christoph von Zwiefalten vom 9. Oktober 1674 wird der unmaßgebliche Vorschlag gemacht, P. Arsenius damit zu betrauen; er wüßte keinen geeigneteren Ersatz, und bei der wachsenden Zahl der Studenten sei dem mit dem Lehrauftrag für Logik betrauten P. Franz Clesin von Ochsenhausen die Praefectura scholarum auf dessen wiederholte Bitte abzunehmen. Daß ein ziemlich rascher Wechsel in beiden Ämtern stattfand, bezeugt nicht nur die große Zahl der jetzt aus den Akten bekannten Konventualen, auch die in der Korrespondenz der Äbte nachweisbare oftmalige Versetzung sowie Klagen über Wegnahme oder Zurückziehung von Lehrkräften ins Mutterkloster sprechen dafür. Mußten ja die Professoren des Kollegs 1681 in einem Memoriale an die konföderierten Äbte verlangen, daß die Superioren und Professoren nicht so oft abberufen und durch andere ersetzt werden[41].

Als Regel galt nach einem Beschluß der Äbtekonföderation von 1675 eine zweijährige Anstellungszeit, doch selbst diese kurze, für Einarbeitung der meisten Lehrkräfte zu kurze Frist wurde oft nicht eingehalten, und wie bei den Lehrern war auch bei den Superioren oder (und?) Studienpräfekten der Wechsel häufig. Daß die Lehrtätigkeit Sulgers nicht lange dauerte, läßt schon der bald zwischen dem Zwiefalter und Weingarter Abt (seit 17. Sept. 1673 Alfons Stadelmayer) ausgebrochene Streit ahnen. In beider Briefwechsel begegnet jedesmal auch der Name

[41] Staats-Archiv Stuttgart, Rottweiler-Akten, B. 107. Als Superioren zählt Holzherr, a. a. O. S. 136, die Patres Sulger, Morsack, Muöser, Boog nach Ann. Zwif. II 316, 331, auf, allein in den ersten Jahren bekleidete nach Archivalien der Weingartner P. Leo Duelli als erster die Stelle. Ungedruckte Briefe von und an Duellius veröffentliche ich als kleine Auswahl von Rottweiler Superiorbriefen in der Festschrift für Kirsch 1931. Unter den von mir aus den Akten in Gesch. d. hum. Schulwesens, II 813f., nachgewiesenen Superioren erscheint erst 1688 ein P. Conradus, den nach gefl. schriftlicher Mitteilung (s. jetzt in Jubiläumsschrift, S. 43 u. S. A. 25, A. 6) H. Ob.-Stud.-Direktor A. Steinhauser auf Grund eines Marianischen Kongregationsprotokolls mit P. Konrad Franz Weingl bzw. P. Conradus F. Weingl identifiziert. Ist letzteres palaeographisch sicher die übliche Abbreviatur für Frater Weingartensis (F-ähnliches Abkürzungszeichen wie oft in Akten, Briefen, Roteln von und an Weingartens Konventualen), so ist erstere Bestimmung mit der sehr zweifelhaften Doppelnamengebung nach dem von Lindner herausgegebenen Profeßbuch von Weingarten (1909, S. 57) unzweifelhaft zu korrigieren: P. Konrad Frank (aus Altdorf, 1640—1692), wenn auch die kurze Totenrotel nur das Amt eines vorübergehenden Ökonomen in Lana (Südtirol) angibt.

unseres durchaus friedlich beschaulichen Zwiefalter Mönchs P. Arsenius; im Brief vom 8. Dez. 1673[42] behandelt der ehemalige Rektor der Salzburger Universität, Abt Alfons, die Zahl der zu bestellenden Lehrer und besonders die Frage des Ausbaus der Anstalt durch eine Professur für Philosophie und Moral, da P. Arsenius ihm aus Rottweil die Ankunft des P. Franz (Fr. Klesin aus Ochsenhausen) zur Übernahme des Lehrauftrags für Logik und Casus gemeldet habe, und er erklärt dessen Bestellung als Verstoß gegen den am 3. Oktober 1673 mit dem Rat eingegangenen „Assekurationsrezeß". In seiner Erwiderung beruft sich der Zwiefalter Abt Christoph, ebenfalls früher Professor in Salzburg, auf den Wunsch der übrigen Äbte nach einem solchen Kurs und weist es als des P. Arsenius, nicht seine Ansicht nach, daß P. Franz Logik und Moral zugleich dozieren soll — nach des gelehrten Weingartners strengeren Forderungen eine unmögliche Leistung.

So ernst war gleich zu Beginn der Dissens unter diesen beiden ehemaligen Salzburger Benediktinerprofessoren, daß der friedlich für Rottweils Anstalt besorgte Zwiefalter Abt den Wunsch ausspricht, möglichst bald „vom Amt eines Präses des Rottweiler Studiums" frei zu werden und „Gott um Eintracht unter den konföderierten Äbten" am Schluß des Briefes vom 30. Dez. 1673 bittet. Diesen Wunsch hat ihm der Tod am 19. März 1675 nur zu bald erfüllt[43]. In einem ebenfalls noch unveröffentlichten Bericht, den der Superior der Rottweiler Anstalt, P. Leo Duelli aus Kloster Weingarten, am 21. November 1674 an den damaligen Präsidenten der Akademie, Abt Christoph in Zwiefalten sendet, erwähnt der Briefschreiber den P. Arsenius Sulger, bei dem zwei neue, aus Weingarten erwartete Fratres den Unterricht in der Rhetorik („in praeceptis eloquentiae") erhalten sollen[44].

Dies ist das letzte Lebenszeichen von P. Arsenius in den Stuttgarter Archivakten über die Rottweiler Benediktinerschule. Nach dem Konventbeschluß der beteiligten Äbte vom 18. Juli 1675 wurde entsprechend dem dort aufgestellten Grundsatz nach Ablauf zweijähriger Lehrtätigkeit der erste Professor P. Arsenius Sulger mit P. Martin Waibel von St. Blasien abberufen[45].

---

[42] Staats-Archiv Stuttgart, Rottw. Akt. B. 107, vgl. Sägmüller, a. a. O., S. 195 f.

[43] AZ II 306, mehr bei Lindner, Profeßbuch, S. 5 f.

[44] StA. Stuttgart, Zwiefalter Akten, B. 107.

[45] Aus Akten des Klosters Irsee in Bayern, dessen Abt nach 1673 dem Abkommen der 12 Äbte (Isny, Ochsenhausen, Weingarten, Wiblingen, Zwiefalten (Württemberg), St. Blasien, St. Georgen, St. Peter, Petershausen und St. Trudpert (Baden), Ottobeuren (Bayern), Bregenz (Vorarlberg), nachträglich mit dem Abt von Elchingen beigetreten war, im HStA. München von Steinhauser in der Jubiläumsschrift, S. 39 (S. A. 25), mitgeteilt.

Der Wechsel des Akademiepräsidiums mit dem Tod des Zwiefalter Abts, dessen Nachfolger in diesem schwierigen Ehrenamt der Abt von Ottobeuren, Benedikt Hornstein von Wasserburg (1672—1711), der literarische Verherrlicher des Gotteshauses Wiblingen[46], wurde, sodann die von mehreren Chronisten berichtete furchtbare Heimsuchung mit jahrzehntelanger Gicht und Lähmung von Fuß, Hand und Rücken werden die Heimberufung Sulgers beschleunigt haben. Jedenfalls gilt nicht am wenigsten für die Rottweiler Lehrtätigkeit des durch Krankheit ungebrochenen Mannes des Nekrologs Anerkennung: „Vir in litteris, humanioribus praesertim, versatus ... Juventutem tam religiosam quam studiosam litteris profanis ut Professor ... instruere iussus est, quod ipsum prorsus egregie praestitit"[47].

Nicht mit Unrecht vergleicht diesen tapferen Dulder die Rotel sowohl wie der Nekrolog der Annalen mit Hermannus Contractus von der Reichenau. „Ut alter Hermannus Contractus ex podagrae doloribus membrorum usu destitutus animo et cerebro valuit." Nach Abberufung von Rottweil bekleidete Sulger das Priorat des Stifts: „Postea prioratus officio admotus fecit tulitque omnia, qua disciplinae regularis assertor oppido fervidus", dann 6 Jahre (1680—86) das Amt eines Beichtvaters der Nonnen von Marienberg (bei Reutlingen) und förderte den Neubau dieses Nonnenstiftes auf reichsstädtisch-reutlingischem Gebiet. Aber das sich verschlimmernde Leiden zwang ihn zur Rückkehr nach Zwiefalten, das er hinfort nicht mehr verlassen konnte.

4.

Was Sulger neben und vollends nach seinen beiden letzten Klosterämtern bei seinem körperlichen Zustand geleistet hat, ist staunenswert und hat auch mit vollem Recht in der „Mantissa", dem Anhang des Zwiefalter Annalenwerks, Ausdruck und begeisterte Anerkennung gefunden. So lang es nur immer die beständige Plage mit „Podagra, Chiragra, gonagra, schiatica omniumque artuum tortura" gestattete, füllte er seine Zeit mit Studium, wissenschaftlicher Arbeit und literarischer Betätigung aus. Solch unfreiwilliger, stets mühseliger Musse entstammt eine Lebensbeschreibung des hl. Benedikt in lateinischer Sprache: *Vita divi Benedicti monachorum Patriarchae colore didactico renovata a* R. P. Arsenio Sulger, Professo Ordinis S. Benedicti, Presbytero Zwifalteni. Das in St. Gallen (Typis Monasterii S. Galli) 1691 gedruckte Büchlein zählt 291 Seiten in Kleinoktav mit schönen Lettern. Das Titelblatt des Stuttgarter Exemplars

[46] S. Lindner, Album Ottoburanum, S. 19.
[47] AZ. II 350; Lindner, Prof. Zwief., S. 50.

trägt einen durchstrichenen Namen, den des früheren Besitzers, etwa Bonifacii Manz (?) F. Zwifaltensis[48]. Jedem Kapitel aus dem Leben des Ordensstifters sind aszetische Erwägungen über Tugenden und Fehler besonders für Ordenskandidaten angefügt; dieser moralische Kommentar ist offenbar mit „color didacticus" gemeint. In der Vorrede an den Leser betont der Verfasser, daß er in der Biographie St. Benedikts nichts Neues bieten könne und wolle: Nil novi exspecta . . ., veterem pellem nova tegit tunica. Wenn auch nur ein einziger frommer Gedanke durch die Lesung geweckt wird, will der Verfasser zufrieden sein und gibt mit Horaz als Zweck seines opusculum an: ut misceam utile dulci. Vor allem der iuventus scholastica seines Stifts möchte er mit der kleinen didaktischen Lebensbeschreibung des Patriarchen der Mönche dienen; denn „ethica spina inter historicas rosas suavius imprimitur et altius memoriae haeret"[49].

Als Beispiel einer solchen praktischen Anmutung sei eine Stelle aus dem Schluß des Kapitels über des jungen Römers Aufenthalt und Bußleben in der Höhle von Subiaco angeführt: Eho musarum alumne! nunquid et tibi aliquando pro molli pluma solum aut saxum sponda est? . . . Die Prosaerzählung in fließendem Latein unterbrechen bisweilen Gedichte und Inschriften (z. B. die an die Höhle Sacro speco von Subiaco im Geist angeschriebene, p. 46, 62, die Encomia auf die hl. Regel, p. 149ff.); sie werden von Arsenius Sulger selbst gedichtet sein. Als Hauptquelle seiner Biographie scheint auch ihm die freilich schon frühe Darstellung der Vita S. Benedicti in Gregors Dialogen gedient zu haben. Wie dem Antesignanus Monachorum wird auch seiner hl. Schwester Scholastika, der „antesignana sanctimonialium" (p. 220ff.) ein Kapitel gewidmet mit dem bekannten anmutigen Besuchs- und Abschiedsidyll auf Monte Casino. Gegen Erasmus' Ansicht von dem illiteratus et autodidactes tritt Sulger nachdrücklich auf und verteidigt den Ordensstifter und seine Stiftung wegen der Pflege der Wissenschaften (p. 231). Ergreifend ist am Schluß nach der Schilderung des Todes St. Benedikts die Bitte des Verfassers: wie Elias dem Elisäus, möge der große heilige Auriga wenn nicht sein pallium, doch wenigstens eine von seinen Lampades vom Himmel senden, daß er den Pfad heim- und himmelwärts finde. Den echten Mönch charakterisiert das Lob der Zelle, der beata solitudo sola beatitudo, wie St. Bernhard gesagt haben soll, in dem Wortspiel:

---

[48] Jedenfalls identisch mit P. Eusebius Manz, 17 Jahre Propst in Mochental, † 1685 im Alter von 62 Jahren (s. Lindner, Profeßbuch von Zwiefalten, S. 48).

[49] Beachtenswert ist auch das Kapitel: Initia Asceseos Benedictinae, p. 70; die Erzählung vom Ostgotenkönig Totilas, p. 175; Scholastika, p. 220ff., St. Maurus in Gallien, p. 249; Monte Casino, p. 106ff.

Salve cella, salve coelum (p. 228). Ein fünfseitiger Index über die behandelten „stricturae morales" schließt das Werk.

Ebenfalls erst nach Sulgers Tod wurde dem Druck ein Opusculum übergeben, das die Frucht der Leidensschule des Verfassers war: *Armariolum spirituale pro extrema mortis lucta.* P. Arsenius hat sich für seine qualvollen Leidensjahre diese Rüstkammer frommer Gedanken zur Vorbereitung auf den Tod nach dem Zwiefalter Chronisten[50] selbst zusammengestellt. Seine Mitbrüder haben es des Abdruckes für wert gehalten, und so erschien es 1693 in Altdorf bei Weingarten im Verlag Herckner und 1705 folgte sogar eine deutsche Übersetzung: „*Geistliches Rüstkämmerlein für den letzten Todeskampf eingerichtet*" in Luzern bei A. F. Hautt, in Kleinoktav zählt es 169 Seiten. Von diesem kleinen Büchlein urteilt der gelehrte Verfasser der *Historia rei literariae O. S. B.*, P. Magnoald Ziegelbaur: „Liber ut mole parvus, ita spiritu sacro plenus"[51].

So wohlvorbereitet für die letzte und entscheidendste Prüfung ging der edle Dulder der Auflösung entgegen, die eine vehementior dysenteria noch beschleunigt haben mag. In der Mitternacht zwischen Freitag und Samstag den 17. November 1691 starb P. Arsenius Sulger im Kloster Zwiefalten. Der Annalist fügt der Mantissa bei: „Ad lucem perpetuam, uti speramus, transiit."

Das schönste Denkmal, das Sulger sich und seinem Stift gesetzt hat, sind die oft genug schon als Quellenbeleg angeführten *Annales imperialis monasterii Zwifaltensis, Ordinis S. Benedicti in Suevia.* Das heute noch unentbehrliche und wertvolle Werk trägt nach der Sitte der Zeit einen gar langatmigen Titel, für den die zwei herrlichen Titelkupfer mit der Ansicht des Klosters Zwiefalten zwischen Engeln und Heiligen und einem Porträt des Abts Ulrich Rotheisler aus Weingarten (1692—1699) mit Wappen und Widmung (nach Zeichnung G. Glückhers gestochen von J. U. Kraus) etwas entschädigen. Das in zwei Bänden in Augsburg (Typis Mariae Magdalenae Utzschneider) 1698 erschienene „Opus posthumum auctore R. P. Arsenio Sulger eiusdem monasterii religioso sacerdote" umfaßt die Geschichte des Klosters Zwiefalten vom Stiftungsjahre 1089 bis zum Jahre 1689, wo das Gedächtnis seines 600jährigen Bestehens glänzend in Wort und Schrift gefeiert worden war. Der erste Band behandelt die ersten drei Jahrhunderte auf 320 Seiten in 4°, der zweite auf 354 Seiten die folgenden drei Jahrhunderte. Das durchaus annalistisch angelegte Werk schließt sich in der Darstellung der klösterlichen, staatlichen und kirchlichen Ereignisse der Reihenfolge der Zwiefalter Äbte an. Ein un-

[50] AZ. II 351. — [51] Hist. litt. II 219.

genannter Herausgeber, der im Auftrag des Priors und Konvents Sulgers Manuskript „post operosam recognitionem" wie es auf dem Titelblatt heißt, in den Druck gegeben, hat die mit dem 600. Jubiläumsjahr 1689 abschließende Chronik bis März 1692 fortgeführt, bis zum Regierungsantritt des neuen Abtes Ulrich V., dem die Annalen gewidmet sind. Das Manuskript dieser Fortsetzung teils von der Hand Sulgers, teils von einem anderen, ist in der Landesbibliothek zu Stuttgart erhalten (Cod. hist. 210, 4°): Arsenii Sulger et continuatoris alterius annus Christi 1690, 1691 seu Martini Abbatis Zwifaltensis anni XVI et XVII; item Abbatis Udalrici Rottheusler annus I. descriptus[52].

Nach dem Verfasser des Nekrologes[53] hatte Sulger das Werk, an dem er mit Aufbietung der letzten Kräfte in seinem kontrakten Körper gearbeitet hat bis zu seinem Tod, nicht für den Druck bestimmt, aber gerade noch bis zum Jubeljahr 1689 druckfertig vollendet, sonst hätte er es noch ausgefeilt, crudum expolisset ursique informem massam refinxisset. Während er mit größter Mühe und nur ungern das Leben St. Benedikts kurz vor seinem Tod zum Druck gerichtet habe, hätte er bedauerlicherweise seinem Hauptwerk die „elegantior forma" nicht mehr geben können: „Adeo sibi ex toto in semet odio invidit laudis humanae quaestum", lautet die aszetisch-moralische Beurteilung dieses literarischen Fatums beim angeführten anonymen Klosterannalisten. Manches hatte nach der Widmungsvorrede der Herausgeber zu streichen, anderes zu ergänzen; denn der Verfasser, Arsenius Sulger, wollte nur: Soli domesticae notitiae servire, quae aegro calamo protruserat. Diese „kranke Feder" habe der Annalist geführt, a podagricis semiesus, ad clinicam vitam damnatus. Er selber legte die letzte Feile und ordnende Hand an das Werk, feliciori posterorum calamo relicturus.

Diese Hoffnung sollte nicht in Erfüllung gehen; das nächste und letzte Jahrhundert der altehrwürdigen Abtei hat weder eine Sulgers würdige Fortsetzung, noch viel weniger ein ähnliches Werk klösterlicher Geschichtschreibung hervorgebracht; es sei denn, daß wir den aus Zwiefalten hervorgegangenen, seinem Stift bald entfremdeten Benediktiner P. Magnoald Ziegelbaur aus Ellwangen[54] (1689—1750) in die Bresche der dort fast erloschenen historischen Studien treten lassen, die über den weiterblühenden theologischen, philosophischen und humanistischen

---

[52] Vgl. Lindner, Profeßbuch v. Zwief., S. 51; Holzherr, Gesch. v. Zwief., S. 7. — [53] AZ. II 351.

[54] Man beachte, was der allzufrüh verstorbene, seines großen Landsmannes nicht unebenbürtige Ordensgeschichtsforscher Pfr. Dr. theol. h. c. et phil. Jos. Zeller über Ziegelbaur an entlegener Stelle schrieb, in Zeitschr. f. Gesch. Mährens u. Schlesiens 16 (1912), S. 26ff., 17 (1913), S. 16ff.

Studien leider arg vernachlässigt wurden und keine Spur der glänzenden Mauriner Kongregation aufweisen. Ziegelbaurs vierbändiges Monumentalwerk der *Historia rei litterariae O.S.B.*[55] wird trotz der im Mutterkloster erfahrenen unwürdigen Behandlung[56] auch der Person und Arbeit des Zwiefalter Annalisten Arsenius Sulger gerecht und empfiehlt besonders zur Lesung die Praefatio auctoris über seine Vorgänger in der Zwiefalter Geschichtschreibung.

Im „prooemium authoris"[57] versichert Sulger, alle vorhandenen Quellen fleißig benützt zu haben, von denen leider viele durch Feuersbrünste, kriegerische Plünderungen, besonders im Bauern- und Schwedenkrieg, und auch durch die mehrfach beklagte Sorglosigkeit der Archivare zugrunde gegangen seien. Als solche benennt er Archivalien, Chroniken, Kapitelsprotokolle, Urkunden, Nekrologe, Akten, Briefe etc., ferner ältere und neuere Vorgänger als Klosterannalisten: Ortlieb, Metzler, Bochenthaler, Kopf; Aufzeichnungen früherer Äbte, wie Sebastians I. und Nikolaus' I., mündliche Berichte älterer Mönche u. a., außerdem gedruckte profan- und kirchenhistorische Arbeiten von Bruschius, Crusius, Mabillon. Als gewissenhafter Historiker erklärt er es für seine erste Pflicht, die Wahrheit aus den Dokumenten zu suchen und so gut als möglich darzustellen und auch dem Gegner Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Letzteres scheint ihm bisweilen angesichts des Verhaltens der Vogteiherrschaft Württemberg seit der Reformation bis zur Aufhebung schwer geworden zu sein. Des Martin Crusius († 1607) *Schwäbische Annalen* sucht er öfters zu widerlegen und die Ansprüche des Herzogs von Württemberg auf die Oberhoheit über das Kloster zurückzuweisen. Darum hat auch Sulgers Werk bei der Württembergischen Regierung nach der Druckveröffentlichung Anstoß erregt, schon wegen des Titels: „Imperialis Monasterii", und Gegenschriften seitens zweier Regierungsräte, Pregizer und Datt, herausgefordert.

Indes wie für alle schwäbischen Landsleute hat der Ordenschronist von Zwiefalten auch für die in Religion und Politik der entgegengesetzten Partei angehörigen Schwaben mehrfach

---

[55] Hist. litt. III 564.

[56] So urteilt selbst ein Ziegelbaurs würdiger Ordensgenosse, der Salzburger Benediktiner-Geschichtsforscher P. Pirmin Lindner im Profeßbuch von Zwiefalten, S. 56.

[57] In den 12 nicht mitgezählten Blättern für Vorrede und Widmung A ff. enthalten; Beginn ganz nach klassischem Vorbild: Scripturo mihi supremorum temporum res a maioribus gestas ... operae pretium esse videtur ... Ebenda beklagt er die sterilitas materiae; über Sorglosigkeit betr. der Dokumente auch AZ. II 248; über Kritik in der Historia Romana, Häufung der largitiones benefactorum ebda. A. 2, 3.

Vorliebe geäußert[58]. Nicht selten kommt in den Annalen ein warmer deutscher Patriotismus zum Ausdruck, wie ein moderner Historiker uns versichert[59]. Wenn Sulger auch als treues Kind seiner Kirche und seines Ordens gern die Lichtseiten aus der Geschichte des Klosters hervorhebt, so verschweigt er doch die Schattenseiten keineswegs. Ja, er rechtfertigt die Pflicht, auch die Fehler nicht zu verheimlichen mit dem biblischen Vorgang: auch der hl. Geist habe in der hl. Schrift die Bösen unter den Vorfahren Christi nicht übergangen, bonos et malos suismet coloribus sine fuco effinxit. Ebenso verweist er auf einen Vorgänger als Klosterchronisten, den Abt Trithemius, der in seinen Chroniken von Hirsau und Sponheim acri lixivio (mit starker Lauge) vitia gebrandmarkt habe.

Mag auch die Dürftigkeit mancher Quellen und das Fehlen endgültiger Durchsicht und letzter Feile an dem Annalenwerk einzelne chronologische und sachliche Irrtümer verschuldet haben, mag die annalistische Methode der ganzen mittelalterl. Klostergeschichtschreibung bisweilen Überdruß erwecken und den Überblick über das Ganze hemmen, so entschädigt für solche Mängel das edle sprachliche Gewand, durch das sich Sulgers Chronik vor gleichzeitigen, älteren und jüngeren theologischen und philosophischen Werken der Scholastik auszeichnet. Den Humanisten verrät die bewunderungswürdige Gewandtheit in der lateinischen Sprache, in den Ausdrucksmitteln der klassischen Autoren der Antike. Poetische und prosaische Zitate sind mit und ohne Autorennennung häufig eingestreut, aber auch Verse aus Humanistendichtungen, deren einer wegen seiner ebenso geistreichen als vieldeutigen Formulierung aus der Schilderung des Bauernaufstands hier angeführt sei: Rustica gens, Pessima ridens, Optima flens.

Als Ausfluß des barocken Geistes seiner Zeit müssen wir einen gewissen Schwulst an poetischen Wendungen und bildlichen Ausdrücken mit in Kauf nehmen, der zumal in annalistisch-geschichtlichen Werken unserem heutigen Geschmack nicht mehr zusagt. Einen Ersatz für solche formale Schönheitsfehler bieten die zahlreichen kulturgeschichtlich interessanten Mitteilungen, deren systematische Bearbeitung nach der neuen kulturhistorischen Methode erst eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts ist. Auch außerhalb des vorausgeschickten Onomasticon und des vorteilhaften Namen- und Sachindex am Schluß sind im Kontext der Annalen noch weitere Proben aus dem deutschen Wortschatz der Vergangenheit und deren Latinisierung erhalten, besonders Flur-, Geld- und landwirtschaftliche Bezeichnungen.

---

[58] Z. B. AZ. I 157; II 258ff. — [59] Vgl. Holzherr, a. a. O., S. 7 A 2.

All das rechtfertigt das Urteil eines quellenkritisch besser geschulten Geschichtschreibers des 19. Jahrhunderts, Dr. Karl Holzherr[60], der nach langem Zeitintervall Sulgers Nachfolger, freilich im kleinsten Umfang, werden sollte: „Im ganzen gehört die Chronik Sulgers ihrer Darstellung und dem Stile nach zu den besten Erzeugnissen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts."

2. P. Basilius Beck (1776—1823).

Wie an der Gründung und Weiterführung der reichsstädtischen Benediktinerschule des endenden 17. Jahrhunderts mehrere Konventualen der Abtei Zwiefalten hervorragenden Anteil hatten, allen voran der hier erstmals eingehender gewürdigte Professor und Klosterchronist P. Arsenius Sulger[1], so sollte wiederum zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Konventual des Ende 1802 aufgehobenen Reichsstifts Zwiefalten zum Unterricht und dann zur Leitung von Gymnasium und Lyzeum in der württembergisch gewordenen Schwarzwaldstadt berufen sein — der letzte Zwiefalter Mönch, der erste Rektor des schließlich 1817 endgültig neuorganisierten Gymnasiums in Rottweil — P. Basilius Beck. Sein Leben und Wirken, seine bis jetzt kaum in einer Zeile gewürdigte Persönlichkeit[2] ist nach beachtenswerten Aufschlüssen einer lange unbeachteten zeitgenössischen Quelle nicht weniger interessant als die Zeit der größten Umwälzungen, die der junge Zwiefalter Mönch miterleben mußte inner- und außerhalb der nicht mehr schützenden Klostermauern.

1.

Der in den meisten Quellen mit seinem Kloster- oder Profeßnamen angeführte Basilius Beck ist am 5. Februar 1776 auf der bekannten Reichenau geboren.

War der auf den Namen Johann Baptist getaufte Knabe eines Weingärtners, Fischers oder vielleicht eines anderen klösterlichen Untertanen oder Beamten Sohn? Im Ehebuch der Pfarrei Reichenau-Mittelzell[3] sind die Eltern nicht eingetragen; im Taufbuch hat der Baptizans J. Ign. Weltin Decan als „pater: Basilius Marcus Beck; mater: Magdalena Köchin";

[60] Holzherr, Gesch. v. Zwief., S. 7.

[1] A. Naegele in Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg, hgg. v. d. Württ. Kommission für Landesgeschichte, II 2 (1920): „Das höhere Schulwesen in den 6 ehemaligen Benediktinerabteien Württembergs", S. 809 ff., 948 f. und oben S. 243—267.

[2] Greiner H., Geschichte der Schule in Rottweil, ebda. II S.462 nennt wenigstens seinen Namen und (Fußnote 146) drei Lebensdaten. Ich habe mit neuen, von P. Pirmin Lindner herausgegebenen Profeßbuchangaben a. a. O. S. 814 und 957, des Mannes gedacht. — Erweitert in meinem Beitrag zu Dreihundert Jahre Gymn. Rottweil 1930 S. 203ff.

als Taufpaten, patrinus: M. Antonius Beck; matrina: Elisabetha Honslin, des Josef Blum Eheweib, eingetragen. Nach dem von dem Salzburger Benediktiner P. Pirmin Lindner herausgegebenen Profeßbuch der Benediktinerabtei Zwiefalten[4] erhielt der junge Reichenauer, dessen Taufname Johann Baptist war und später nach der Säkularisation vor und neben dem Profeßnamen geführt wurde, den ersten Unterricht im Kloster der Heimatinsel. Doch trat er, als der Ordensberuf in dem Klosterschüler sich regte, nicht in dem Reichenauer Benediktinerkloster als Novize ein, sondern in dem ziemlich weit von der Heimat entfernten Kloster, das Hirsauer Mönche 1089 im Seitental der Donau, der doppelten Aach, duplex aqua oder „Zwifaltaha", gegründet hatten. Vielleicht hat neben anderen Gründen der Abstammung, Verwandtschaft und der traurigen Lage der einstigen Abtei der Vorgang eines etwas älteren Heimatgenossen jenen Entschluß Becks mitbestimmt: der 1758 geborene Reichenauer, nur mit dem Klosternamen bekannte P. Joachim Diener, hatte sich ebenfalls für den Eintritt in Zwiefalten entschlossen und dort 1776 Profeß abgelegt. Wir kennen ihn als hochgelehrten, in orientalischen und klassischen Sprachen bewanderten letzten Prior, Professor und Rektor am Zwiefalter Kollegium in Ehingen, der — ein weiterer merkwürdiger Zusammenhang — drei Jahre nach dem jüngeren Landsmann (1806) als Stadtpfarrer nach Rottweil kam und noch 8 Jahre an der Seite des Rottweiler Gymnasialprofessors und Lyzeumspräfekten Basilius Beck bis zu seinem Tod 1814 wirkte[5].

Nach kürzerem oder längerem Studium in der Reichsabtei wurde Joh. Bapt. Beck 1797 zur Ordensprofeß zugelassen und erhielt den Namen des griechischen Kirchenlehrers und Ordensstifters Basilius. An der blühenden Klosterschule studierte der junge Professe Philosophie und Theologie und wurde am 21. September 1801 zum Priester geweiht. Seine Primiz wird der Neugeweihte nach dem Vorgang anderer wohl in der Heimat gefeiert haben. Schon schwebte das Schwert der seit geraumer Zeit laut gewordenen Säkularisationsbestrebungen auch über dem stillen Mutterkloster. Am 25. Nov. 1802 wurde Zwiefalten aufgehoben und Württemberg zugesprochen.

Von der traurigen Lage, in welche die nicht als Pfarrer, Beichtväter oder Professoren verwendeten Konventualen durch rücksichtsloses Verfahren der Exekutoren der Säkularisation

---

[3] Auf einer ausgekratzten Stelle der 1. Rubrik des Taufbuches ist „Sacerdos Rottwil [anus]" beigeschrieben. Vielleicht ein weiterer Grund, durch den sich auch die Nichtaufnahme im heimatlichen Inselkloster erklären läßt. — Ich verdanke die Mitteilung den H. H. Pfr. Dr. Rieder und K. Hörner in Reichenau-Nieder- und Mittelzell.

[4] 1910 S. 75. — [5] Lindner, Prof. Zwief. S. 74.

kamen, berichtet uns ein im Archiv des Klosters Muri-Gries bei Bozen erhaltenes Schreiben, das der Reichenauer Heimatgenosse, der Prior P. Joachim Diener, am 31. Oktober 1803 an seinen Bruder Pfarrvikar Joh. Nep. Diener in Hochsaal bei Säckingen sandte[6]. Unter den mit Verlust der kleinen Klosterpension (250 fl.) vom säkularisierenden Staat ins Lehrfach aufgenommenen Konventualen, deren Professorengehalt der zweite Dienerbrief an Abt Gerold II. von Muri auf 300 fl. angibt[7], war auch der junge Ordenspriester Basilius Beck. Am 30. März 1803 bekam er eine Anstellung als Professor der Rhetorik an der Rottweiler Lehranstalt[8], die durch Verbindung mit der Allerheiligenkaplaneistelle an der Kapellenkirche ihre lange Zeit dürftige Fundation erhalten hatte.

Was mag dem ins Exil gesandten jungen Mönch diesen Rottweiler Ruf eingebracht haben? Vermutlich hat sich P. Basilius Beck an der Jahrhunderte lang blühenden Klosterschule in Zwiefalten oder an dem vom Zwiefalter Konvent seit 1686 innegehabten Kollegium in Ehingen, dem Vorläufer des heutigen Gymnasiums, betätigt, wie ja von jeher der größere Teil der fähigeren Konventualen im Unterricht verwendet wurde, und so hat er sich wohl bereits als im Lehrfach bewährt ausweisen können. Diese Vermutung erhebt beim Fehlen einer Totenrotel mit ihren Ämterangaben eine zufällig erhaltene Liste zur Gewißheit, die den Personalstand zur Zeit der Aufhebung angibt[9]. Dort ist als zweitletzter (nach dem Profeßalter?) Konventual angegeben: „R. P. Basil Beck, Professor im Kloster."

Schon 2 Monate vor Beck, im Januar 1803, war ein älterer Zwiefalter Mitkonventuale als Professor für Philosophie nach Rottweil berufen worden, Pater Thomas v. Aquin Prielmayr. Nach Lindners Profeßbuch[10] war dieser zu Oberdischingen (OA. Ehingen) geboren, legte in Zwiefalten 1771 Profeß ab und wurde 1775 zum Priester geweiht. Von 1782 an bekleidete er eine Professur für Humaniora an dem Zwiefalter Kollegium zu Ehingen a. D. Wie lange er die philosophische Professorstelle in der von Exjesuiten und Weltgeistlichen seit der Aufhebung des Jesuitenordens betrauten Lehranstalt innehatte, ist nicht

---

[6] Veröffentlicht ebd., S. 87.

[7] Ebda. ein undatiertes länges, aber jedenfalls annähernd gleichzeitiges Schreiben an Abt Gerold Meyer in Muri.

[8] So nach Lindners Profeßbuch, S. 75, und dem statistischen Personalkatalog des Bistums Rottenburg von St. J. Neher 1878, S. 54 und 351.

[9] Abgedruckt im Anhang von Lindners Profeßbuch, S. 87.

[10] S. 74; Steinhauser in der angeführten Jubiläumsschrift, S. 104. — S. A. S. 90 schreibt P. Anaklet Brielmaier. Nach Nehers Personalkatalog des Bistums Rottenburg (1878), S. 418, wurde Thomas Aquinas Prielmaier 1805 Spitalkaplan in Rottweil. Seine Professur ist dort gar nicht erwähnt, weder die in Ehingen noch die in Rottweil.

sicher. Nach Rektoratsakten scheint sich P. Prielmayr für das Lehramt weniger geeignet erwiesen zu haben und war schon 1806 anläßlich mehrerer Personalveränderungen ein Ersatz für ihn in Aussicht genommen worden. Nach dem Profeßbuch wurde er später Spitalkaplan in Rottweil, den 18. September 1810 als Pfarrer in Stahringen (Baden) investiert, wo er schon am 19. Januar 1812 starb. Etwas später, 1810, wurde noch ein anderer Exbenediktiner, P. Cölestin Spegele[11] aus der Abtei St. Georgen im Schwarzwald, als Professor für orientalische Sprachen und Bibelstudien an die Lehranstalt in Rottweil berufen.

Als Schüler hatte Beck am Zwiefalter Klostergymnasium unter anderen den aus Riedlingen gebürtigen Georg Fürst, der später Theatersänger in Stuttgart wurde (1788—1844). Mitschüler Becks an der Klosterschule war 1796 Konradin Kreutzer, der hochbegabte Musikknabe aus Meßkirch, dessen Großneffe eine Mühle im nahen Unlingen erwarb[12] und seinen Sohn in das Riedlinger Progymnasium gerade zur Zeit der Abfassung meiner Zwiefalter Schulgeschichte sandte. Konradin Kreutzer, der kaum 10 Jahre nach seinem Weggang von Zwiefalten mit der Erstaufführung der Oper „Konradin von Schwaben" Kapellmeister in Stuttgart wurde, überlebte zwar seine Zwiefalter Klosterlehrer alle, endete aber sein Leben in gleicher Einsamkeit, wie seine Grabstätte im fernen Riga leider verlassen und vergessen ist.

An der auf viele Jahrhunderte zurückschauenden städtischen, dann geistlichen höheren Schule der alten Reichsstadt Rottweil war damals freilich manche Stelle frei. Nach Aufhebung des Jesuitenordens, die durch päpstliches Breve unter Klemens XIV., dem ehemaligen Franziskaner L. Ganganelli, auf Drängen mehrerer europäischer Regenten im Jahre 1773 erfolgte, mußte auch die von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu fast 100 Jahre lang ununterbrochen geleitete Studienanstalt in Rottweil gesperrt werden. Indes auf Bitten des Rats konnte die Mehrzahl der Exjesuiten als Weltpriester weiter an Schule und Kirche zur Versehung des Gottesdienstes an der ehemaligen Jesuitenkirche wirken. Trotz der Sympathie des größten Teils der Bürgerschaft für den aufgehobenen Orden und des verdienstlichen Wirkens seiner Mitglieder war Bürgermeister Herderer ein Feind des Ordens und drängte auf Rückberufung der Benediktiner, die in der jesuitenlosen Zwischenzeit die Schule etwa 100 Jahre zuvor

[11] Geb. 1761 in Weißenhorn, 1786 Priester, 1810 Spitalkaplan in Rottweil und Professor, 1812 Prof. der orient. Sprachen und Rektor der kath. Universität Ellwangen, 1813 Pfarrer in Ziegelbach, gest. 1831. S. Nehers Personalkatalog 35, 54; E. Haug, Geschichte der Friedrichs-Universität Ellwangen 1812—17 (1917), S. 29ff.

[12] Selig, Th., Unlingen. 1910, S. 238.

geleitet hatten[13]. Allmählich wuchs gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Rottweiler Anstalt zu einem vollen Gymnasium und Lyzeum mit philosophischem und theologischem Aufbau aus, so daß der Übertritt an das bischöfliche Seminar in Meersburg seit 1796 den Rottweiler Akademikern direkt ermöglicht war. Ein Rektor aus den Theologieprofessoren hatte die Oberleitung des Ganzen, ihm stand aus den Gymnasialprofessoren ein Präfekt zur Aufsicht über beide Klassen der Studierenden zur Seite.

In diese durch die Mediatisierung der Reichsstadt unveränderten, erst durch Gründung der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Ellwangen unter König Friedrich I. 1812 beeinflußten Schulverhältnisse trat im Frühjahr 1803 der ehemalige Zwiefalter Benediktiner P. Basilius Beck. Er erhielt die nach altem jesuitischen Schulbetrieb noch immer so bezeichnete Rhethorikklasse als Lehrer und von 1805 ab das Amt des Präfekten über die auf sechs Unterklassen und zwei Oberklassen sich verteilenden Studierenden.

Als Rektor amtete von 1803 bis 1805 der einzige Exjesuit P. Geiger, der dann die Pfarrei Dunningen bezog. An seine Stelle trat 1806 der bisherige Studienpräfekt Josef Anton Merkt, ein Weltgeistlicher aus Rottweil (geb. 1764, ord. 1788), Professor der Kirchengeschichte, Hermeneutik und des Kirchenrechts seit 1803. Nach zehn Jahren resignierte dieser, da seine Professur an die Ellwanger Hochschule, bald darauf an die Tübinger Universität mit Gründung der kathol.-theol. Fakultät verlegt wurde und er offenbar keinen Ruf erstrebte oder erhielt, und bezog die Pfarrei Ertingen OA. Riedlingen, wo er 1821 starb[14]. Dessen Nachfolger als oberster Leiter der seit 1812 nicht mehr theologischen, sondern nur noch philosophisch-humanistischen Lehranstalt in Rottweil wurde zunächst provisorisch, dann definitiv 1817[15] Professor und Präfekt Basil Beck. Ein wichtiges Amt scheint damals die Stelle des „Bücherfiskals" gewesen zu sein, sonst wäre nicht bei Rektor Merkt (1808) und Präfekt Beck (4. Dez. 1813) dessen Übertragung in Nehers Personalkatalog mit genauer Zeitangabe überliefert, die selbst bei beiden Rektoraten dort fehlt. Bei der im Umsturz jener Jahre immer wieder wechselnden Neuordnung der schulpolitischen, pädagogischen und finanziellen Verhältnisse war z. B.

---

[13] S. Greiner, a. a. O. S. 456 ff. Sonderabdruck 1915, S. 42—89; Über das reichsstädtische Lyzeum seit 1773 ff. s. Steinhauser, S. A. 64—88.

[14] Neher, Pers.-Kat. S. 410, danach wird ihm erst 1808 die Allerheiligenkaplanei verliehen.

[15] In allen bisherigen älteren und jüngeren Darstellungen (Greiner, S. 462; Neher, S. 410; Lindner, S. 75) fehlt die Zeit der Übertragung des Rektorats; aktenmäßige Sicherheit erst bei Steinhauser, a. a. O. S. 116 (bzw. 102).

im Jahre 1805 durch königliches Reskript der Gehalt des Rektors auf 550 fl. und der Professoren auf 530, 500 und 450 fl. festgesetzt worden.

2.

In die mageren Umrisse der paar Lebens- und Amtsdaten, die bisher über diese Lehrerpersönlichkeit wie über hundert andere vor und nach derselben[16] bekannt geworden sind, läßt eine freilich Schulgeschichtswerken fern abgelegene Quelle individuelles Leben fließen. Aus Anlaß des Schuljubiläums verdient die köstliche Selbstbiographie des kgl. württembg. Oberfinanzrates Friedrich Eser († 1873), die ein halbes Jahrhundert nach dem Tode des Verfassers als Handschrift verborgen und verschollen war[17], mit ihrem wertvollen Beitrag zur Charakteristik von Lehrern und Schülern Rottweils vor 100 Jahren weitere Beachtung.

Ende Oktober 1812 wanderte der junge Eser nach zweijährigem Besuch des aus Oberschwaben viel beschickten Gymnasiums in Kempten in Begleitung seines älteren Studienfreundes Gottfried Wocher aus Neutrauchburg von Hürbel nach Rottweil, um daselbst die angefangenen humanistischen Studien mit diesem fortzusetzen. „Die Ansicht der malerisch auf einem steilen Hügel gelegenen Stadt machte einen guten Eindruck, auch die breiten Hauptstraßen und geräumigen Plätze, welche dieses Städtchen vor manchen andern vorteilhaft auszeichnen, versprachen einen nicht unangenehmen Aufenthalt". Der im Herbst 1812 an die theologische Fakultät in Ellwangen berufene Mathematikprofessor J. S. Drey hatte den Studenten Privatwohnung bei einem pensionierten Bürgermeister empfohlen, dessen enge, beschränkte häusliche Existenz von dem in Kempten gewohnten Lebenskreis unlieb abstach, „wie denn auch der Tisch in einer beständigen Einförmigkeit derb schwarzwälderischer Gewohnheit sich bewegte und Sommer wie Winter Spätzle, Speck und Sauerkraut zu den unumgänglichen Hausgerichten gezählt wurden"[18].

Ebenso mußte bei einem Vergleich zwischen den Studienanstalten in Kempten und Rottweil letztere mit ihrem auffallend veralteten Aussehen weniger günstig erscheinen; von der vormaligen jesuitischen Unterrichtsanstalt war ins neue Jahrhundert noch zuviel von äußerer und innerer Einrichtung, so Benennung,

[16] Greiner, S. 462, führt „die Rottweiler Lehrer zu Anfang des 19. Jahrhunderts" an ohne Quellenangabe, darunter auch Spegele, der erst 1810, und Krach, der erst 1811 an die Rottweiler Lehranstalt kam.

[17] Aus meinem Leben (1798—1873), hgg. von Paul Beck, Ravensburg, Alber 1907, S. 111—129. Einen Auszug: Das Lyzeum bzw. Gymnasium in Rottweil vor 100 Jahren" veröffentlichte Beck im Diözesanarchiv von Schwaben 25 (1907), S. 97 ff. — [18] Eser, S. 89 f.

Einteilung, Aufbau, Lehrbücher übernommen worden. Doch hatte eine Anzahl tüchtiger Lehrkräfte, unter denen Eser in seinen Memoiren besonders Drey, Werfer, Weinschenk und Beck eingehend würdigt und ausdrücklich rühmt, diesen Mangel auszugleichen verstanden. Den damaligen Rektor und Leiter des ganzen, sechs Unterklassen und zwei Oberklassen zählenden Lyzeums nennt Eser nicht bei Namen. Es ist offenbar Josef Anton Merkt, der, bisher Theologieprofessor an der obersten Abteilung, nunmehr beim Eintritt Esers 1812 einige philosophische Fächer übernehmen sollte, aber im Herbst 1812 seine Stelle niederlegte und auf die Pfarrei Ertingen zog, nach Abtrennung der theologischen Fächer und deren Zuweisung an die Fakultät in Ellwangen. Die Hauptperson für den Neueintretenden war sein künftiger Klassenlehrer für Rhetorik und Poetik, der zugleich Präfekt, zweiter und bald erster Vorstand der Rottweiler Anstalt war, Professor Basilius Beck. Nur mit dem Klosternamen Basilius nennt nämlich Eser in seinen Lebenserinnerungen stets den gewöhnlich mit dem ursprünglichen Taufnamen Johann Baptist bezeichneten Lehrer. Beck selbst unterschreibt z. B. ein Programm von 1821: Jo. B. Basilius Beck.

Köstlich schildert der Selbstbiograph den ersten und bleibenden Eindruck, den Beck auf den im 15. Lebensjahr stehenden Ankömmling machte[19]. Der Präfekt wohnte im sog. Kollegium, dem stattlichen früheren Jesuiteninternat, dem heutigen Konvikt, neben Spital, Kapellenkirche und Gymnasiumsgebäude. Alle Professoren waren dort in einer Art klösterlicher Gemeinschaft untergebracht im Gegensatz zu der Anstalt in Kempten. Noch mehr fiel ihm auf, daß sein künftiger Lehrer und Rektor (ob nur in seinem Zimmer oder auch außerhalb, ist nicht gesagt) „Mönchskleidung mit dem obligaten schwarzen Samtkäppchen auf dem Haupte" trug. Es war „eine hagere, schlankgebaute Mönchsgestalt mit scharfgeschnittenen Zügen und durchdringenden Augen", die dem Studentlein anfänglich „sehr unheimlich vorkam", ebenso „der satirische, spöttelnde Ton", mit welchem er im Zimmer des Präfekten empfangen wurde. Nicht weniger befremdete den Ankömmling die in Kempten nicht übliche Anrede „Er", die erst im Laufe des Gesprächs in die höflichere Form „Sie" umgewandelt wurde und künftig im Privatgespräch von Lehrer und Schüler allein ganz unterblieb. Das „Sie" mit dem Prädikat „Herr" war damals erst den philosophischen Klassen vorbehalten. Der zuerst abschreckende, unheimliche Eindruck sollte sich noch in der ersten Empfangsstunde mildern: „Nach mancherlei Fragen über Abkunft, Familie und die bisherige Bildungslaufbahn verbreitete sich über das ernste Gesicht ein

[19] Ebd. S. 92ff.

wohlwollender Zug; der kalte, zum Spott geneigte Mann wurde allmählich vertraulich und entließ mich mit väterlichen Ermahnungen, die Anstalt wohl zu benützen und ihr Ehre zu machen."

Wir können uns aus Esers Schilderung ein fast photographisch getreues Bild von der äußeren Erscheinung des zum ersten Rektor des Rottweiler Gymnasiums berufenen Professors Beck machen: eine hohe, schlanke, aszetische Gestalt im Benediktinerhabit; die klösterlich ernsten, sarkastisch wirkenden Züge im Antlitz des damals sechsunddreißigjährigen Lehrers erhöht das lange schwarze Ordensgewand, das der ehemalige Konventual der Abtei Zwiefalten noch im zehnten Jahre nach der Aufhebung zu tragen pflegte. Nicht unmöglich, daß der geringe Jahresgehalt von angeblich nur 300 fl. die Beibehaltung und weitere Verwendung der vielen, jetzt überschüssigen Benediktinerhabite rätlich erscheinen ließ und die Neuanschaffung der Weltpriesterröcke hinausschob! Den Eindruck der mönchischen Gestalt vervollständigt die von Eser berichtete, fast klösterliche Lebensweise Becks: im Gegensatz zu den übrigen Lehrern aus dem Weltgeistlichenstande, die „sich in den geselligen Formen und Gewohnheiten der Stadt bewegten", habe Beck öffentliche Gesellschaften „nur in seltenen Fällen ausnahmsweise besucht".

Als Klassenlehrer dozierte Beck nach Esers Bericht[20] Rhetorik und Poetik „nach eigenen Heften unter Hinweisung auf klassische Muster". Gelesen und interpretiert wurden im Lateinischen Ciceros Reden, Vergils Aeneis, Oden und Episteln des Horaz, ausgewählte Stücke aus Livius, Tacitus und Sallust. Horaz war, wie der Schüler Becks später hervorhebt, der Lieblingsdichter unseres Lehrers, der ihn halb auswendig wußte und ihn als eine unerschöpfliche Quelle aller Lebensweisheit betrachtete; war er doch selbst, was die Anlage zur Satire anbelangt, „ein kleiner Horaz". So freut sich noch in alten Tagen der einstige lernbegierige Schüler, daß ihm nach und nach das Verständnis für Horaz, den „geistreichen, liebenswürdigen Sänger", aufgegangen sei. Weniger erbaut zeigt sich Eser mit Recht über eine noch lange in Süd- und Norddeutschland fortwuchernde Schulpraxis, im Anschluß an die dadurch gehemmte Klassikerlektüre lateinische Verse durch Schüler fabrizieren zu lassen; sie mußte man hauptsächlich nach Sintenis' Gradus ad Parnassum mühsam zusammenstoppeln. Diese lateinischen Kunststücke hatten bei ihm wie „bei seinen Leidensgefährten immer mehr in schöne Worte gehüllten Unsinn als gesunden Sinn zutage gefördert". Dagegen war ihm eine Aufgabe in deutschen Versen, wo er „aus ganzem Holze zu schneiden versuchen konnte und immer etwas

[20] Ebd. S. 93f.

Erträgliches zustande brachte", um so angenehmer. In lateinischer Prosalektüre wurde Eser bald soweit gefördert, daß es ihm viel leichter fiel, eine lateinische Rede in ein paar Stunden zu fertigen, als eine deutsche Redeaufgabe niederzuschreiben. Ciceros Reden, die ihn „durch ihre Kraft, Lebendigkeit und ihre klangreichen Figuren" besonders ansprachen, wurden ihm allmählich so vertraut, daß er die Redefiguren sich tief ins Gedächtnis prägte und in den meist dafür angesetzten Nachmittagsschulstunden von 1 bis 4 Uhr lateinische Reden über gegebene Themate anfertigte. Als Hausaufgaben wurden auch deutsche und lateinische Aufsätze gestellt.

In weiteren vormittäglichen Unterrichtsstunden, die von 8 bis 11 Uhr dauerten, wurde als zweite Hauptsprache Griechisch gelehrt; nach zweijährigem Unterricht in Kempten, dem Buttmanns „vortreffliche" Grammatik zugrunde gelegt wurde, war Eser den Rottweiler Schülern im Griechischen in manchem voraus, „was meine Kommilitonen sich mit schwerer Mühe einprägen mußten". Beck las mit den Schülern die ersten Gesänge der Ilias „unter Hinweisung auf grammatikalische Formen".

Dazu kam noch allgemeine Geschichte, die nach dem Handbuch von J. G. Müller vorgetragen wurde, Memorieren von Stücken daraus war Hausaufgabe. Das Auswendiglernen der vielen Namen von Humanisten und Reformatoren in der hauptsächlich behandelten Periode war ihm, dem Schüler, eine Qual, wie auch in der Geographie nach Casparis Lehrbuch das Einprägen der zahlreichen, schwer eingehenden Namen von Ländern, Städten und Produkten Asiens. Den Unterricht in Mathematik und Zeichnen kann Eser nicht loben. Der Nachfolger Dreys, welch letzterer nach Eser „als Lehrer der Mathematik und Physik" bei seiner seltenen Gabe „durch Klarheit und anziehende Darstellung seine Zuhörer für mathematische Studien empfänglich zu machen, ungemein erfolgreich gewirkt hatte", war Professor Michael Krach[21] zunächst unständiger Lehrer für Mathematik, Physik und Französisch seit 1811, dann 1817 Becks Nachfolger als provisorischer Rektor[22] „ein wohlwollender Mann, aber die freilich etwas seltene Gabe, den Sinn für diese abstrakte Wissenschaft zu wecken und die vorgetragenen Sätze allgemein verständlich zu machen, besaß er nicht". An den geringen Schulerfolgen, die sich selbst bei den öffentlichen, von Honoratioren besuchten Prüfungen zeigten, war auch das veraltete Lehrbuch schuld, das, von einem Jesuiten lateinisch abgefaßt, den

[21] Geb. zu Ellingen 1779, Priester 1801, seit 1811 Professoratsverweser in Rottweil, nach dem Toder Becks 1824 prov. Rektor, 1831 Pfarrer in Kappel, 1842 in Unterwaldhausen, gest. 1845, s. Neher, S. 399.

[22] Nach Neher, S. 54, war K. 1828 Rektor in Ehingen, 1830 Rektor in Rottweil, letzteres unrichtig, ebenso Greiner, S. A. S. 86.

Schülern „zuwider" war[23]. Es war Paul Mako S. J., Compendiaria Matheseos, Wien 1766—71. Den Zeichenunterricht hatte damals „ein Geistlicher im Nebenamt, der nicht viel von der Sache verstand und die Übungen seiner Schüler notdürftig leitete". Mit dem nicht namentlich angeführten Zeichenlehrer, der freilich Esers Kemptener Lehrer, den Maler und Bildhauer Weiß[24] nicht ersetzen konnte, ist offenbar gemeint Ignaz Mayer, außerordentlicher Professor für Musik und Naturgeschichte, ein geborener Rottweiler wie Merkt und Kistler[25].

Deutsche Reden, Aufsätze und Versübungen erwähnt Eser in seinen Rottweiler Memoiren; bei anderer Gelegenheit erzählt er auch, wie durch Professor Becks Vorträge der Sinn für Poesie geweckt und die poetische Technik durch Versuche in deutscher und lateinischer Sprache eingeübt worden war[26]. Wie weit der Unterricht Becks in der Poetik auch die deutschen Klassiker heranzog, ist in Esers Memoiren nicht ausdrücklich hervorgehoben, er erzählt nur in diesem Zusammenhang, wie er sich auf die Studien in Rottweil vom ersten Anfang an mit emsigem Eifer und zur großen Zufriedenheit seiner Lehrer warf. „Die Flügel waren mir gewachsen, die Lektüre der Klassiker hatte auch aus der Engherzigkeit einer philologischen Wurzelgräberei, die man in Kempten mit Vorliebe betrieb und darüber die eigentliche Nahrung des Geistes vergaß (sic!), herausgerissen. Mein Gesichtskreis erweiterte sich immer mehr, ich sah allmählich ein, warum man lernen muß und wie man das Gelernte brauchen kann."[27] In seiner Lernbegierde erwarb er sich, zum Teil von älteren Lyzeisten, neben den Lehrbüchern andere Bücher, so die Voßsche Übersetzung von Ilias und Odyssee, die erste Eroberung, auf die er sich nicht wenig einbildete, dann Klopstocks Messias, Hölty, Matthisson und andere Dichter, Moritz' Beschreibung von Rom, die neben Matthissons Gedichten und Moritz' Briefen die Sehnsucht nach Italien weckten. Versuche, Hölty und Matthisson nachzudichten, hielt der Student vor aller Welt verborgen. Der greise Memoirenschreiber hält sie für wert, daß „der Sturm der Zeit sie glücklicherweise längst verweht hat". Wie wenig muß demnach ein vielleicht sogar einseitig betriebener Humanismus dem Studium der deutschen Literatur geschadet haben!

Von einem besonderen Religionsunterricht spricht Eser nirgends, nur von religiösen Übungen, auf die in der Rott-

---

[23] Eser, S. 120. — [24] Beck a. a. O., S. 50, Eser S. 117 ff.

[25] Geb. 31. Juli 1774, Priester 1798, 1801 Kaplan in Rottweil, Musikdirektor an der Kollegiumskirche, Schulinspektor, seit 1810 a. o. Professor, 1810 Pfarrer in Dürbheim, 1831 in Lautern, 1847 Kaplan in Wurmlingen, Pensionär in Gmünd, Jubilar 1848, gest. 1851, s. Neher, Personalkatalog, S. 408.

[26] Eser S. 95. — [27] Ebd. S. 96.

weiler Anstalt fast noch mehr gesehen wurde als in Kempten[28]. Zwei Wochenstunden waren wie in Ellwangen auch hier für diesen Unterricht durch einen der geistlichen Professoren angesetzt. Täglicher Besuch der hl. Messe, an Sonn- und Festtagen der Predigt, die ein Lehrer der Anstalt hielt, des Hochamts, nachmittags der Exhorte des Präfekten und der Vesper, vierteljährliche Beicht und Kommunion, Ministrantendienst am Altar war für sämtliche Schüler Pflicht. Die sittliche Leitung und Beaufsichtigung der Studenten lag dem Präfekten, damals unserem Professor Beck, ob; dessen Werkzeuge waren zwei Vertrauensleute, ein Groß- und Kleinpulsator, welche die Übertretungen der Disziplin der Philosophen und Gymnasisten dem Präfekten anzuzeigen hatten, bedauernswerte Würdenträger, Gegenstand des Hasses und Spottes der Mitschüler, gemieden von allen. Dieses „eigentümliche Amt" der Pulsatoren war ein Erbe überkommener Jesuitenpädagogik. Die schmerzliche Frage Esers, ob nicht auch ein Charakter darunter litt, dürfte bei kaum einem Schüler zu verneinen sein!

Neben den Osterferien, die wegen der weiten Entfernung der Heimat und „der damals noch so unbequemen und langsamen Verkehrsanstalten" in Rottweil zugebracht wurden, und den langen Herbstferien waren es besonders die an sommerlichen Feriennachmittagen üblichen Ausflüge in die Umgebung der Stadt, die frohe Erinnerungen zurückließen. Eser rechnet es dem so strengen, satirischen Klassenlehrer und Präfekten Beck hoch an, daß er mehrmals im Sommer einen solchen Spaziergang, meist auf die Neckarburg, mit der Klasse machte und sogar in einem ländlichen Wirtshaus mit ihr einzukehren sich entschloß. „Da ging dem ernsten Manne das Herz auf, er wurde heiter und würzte die Unterhaltung mit manchem treffenden Witze. Und als einmal in einem Walde sich willkommener Stoff zu einem Bombardement mit Tannenzapfen fand, nahm er es selbst nicht übel, wenn diese leichten Produkte sein eigenes ehrwürdiges Haupt streiften."[29]

Der Studienherbst nach dem Kriegsjahr 1813 /1814 führte Eser wieder nach Rottweil zum Antritt der philosophischen Studien am Lyzeum. Neben den neuen Fächern Logik, Psychologie, Ästhetik, Metaphysik und Moral wurden die Lektüre Homers, Übungen in der griechischen und französischen Sprache und Mathematik fortgesetzt unter den Professoren Werfer, Weinschenk und Krach. Daß Beck seit Merkts Weggang nach Ertingen zum (provisorischen) Rektor befördert wurde, erwähnt Eser nicht, wohl weil die bisherige Präfektenstellung Becks bei dem energischen, ernsten Manne schon vorher den Primat be-

[28] Ebd. S. 97. — [29] Ebd. S. 99f.

deutete. Daß aber Eser trotz seiner unverkennbaren Sympathie für die beiden vortrefflichen, von ihm hochgeschätzten Philosophieprofessoren Werfer und Weinschenk[30] für die Eigenart Becks in Lehre und Leben Verständnis und Objektivität, wenigstens als gereifter Mann, hatte und den Wert seines für den Oberbau grundlegenden Unterrichts zu schätzen wußte, geht aus seinem folgenden Gesamturteil hervor, das Lehrer und Schüler gleichermaßen ehrt: „Im übrigen war er (Präfekt Beck) trotz seiner Spottsucht im ganzen ein wohlwollender Charakter, ein tüchtiger Philolog, namentlich ein trefflicher Lateiner und im Griechischen durch Selbststudium in späteren Jahren noch so erstarkt, daß er seinem Lehrberuf auch in dieser Richtung mit Ehre vorstehen konnte, endlich mit der deutschen Literatur seines Fachs gründlich vertraut. Ich hatte demnach einen sehr fähigen und außerdem seine sämtlichen Schüler mit unverdrossener Aufmerksamkeit überwachenden Lehrer vor mir, dem ich viel verdanke, und konnte man ihn nicht lieben, weil er jedes freundliche Wort mit einer satirischen Bemerkung zu begleiten pflegte, so konnte man ihn doch mit voller Überzeugung achten“[31].

3.

In wesentlich anderem Lichte erscheint diese Übergangsperiode der alten Rottweiler Studienanstalt in den Jugenderinnerungen, die der bekannte geistliche Liederdichter Albert Knapp[32] hinterlassen hat. Der 1798 in Tübingen geborene Sohn des Hofgerichtsadvokaten Martin Knapp war durch die kurzdauernde Versetzung des Vaters von Alpirsbach (1800—1809) an das Oberamt Rottweil zwei Jahre lang (1809—1811) Schüler des Lyzeums geworden. War es schon nach Knapps eigenen Worten[33] „ein Donnerschlag für seine Seele“ gewesen, als zu Beginn des Jahres 1809 die Nachricht von der Versetzung des bisherigen Alpirsbacher Oberamtmanns in „eine beinahe ganz katholische Stadt“ eintraf, so wuchs der Schrecken, als der Vater „das noch nicht eilfjährige Schülerchen bei dem hochgewachsenen Rektor Basilius Beck, einem ehemaligen Mönch, vorstellte und dieser noch immer gestrenge Ordensmann im langen, eng zugeknöpften Kleide pedantisch nickend auf mich heruntersah!“

Der spätere Stuttgarter Prediger, zuletzt Stadtpfarrer an St. Leonhard (gest. 1864), schildert des ehemaligen Zwiefalter Benediktiners äußere Erscheinung noch eingehender als sein

---

[30] Über beide s. Eser, S. 127ff.

[31] S. 93. Nunmehr hat Steinhauser in der Festschrift, S. 120ff., Esers Erinnerungen ausgewertet.

[32] Siehe Jos. Knapp, Lebensbild von Albert Knapp. Eigene Aufzeichnungen, fortgeführt und beendigt von seinem Sohne J. K. Stuttgart 1867.

[33] Ebd. S. 70.

jüngerer Mitschüler Friedrich Eser: „eine hagere Gestalt, mit brandschwarzem Haar mit der Tonsur, im Gesichte dunkelrot, fast braun gebeizt, in seiner Haltung straff, im Ausdrucke des Gesichts bronziert und regungslos und in der Stimme official trocken." Er spricht von dem „sprachlosen Respekt vor diesem wie aus Erz gegossenen Manne, der als Professor der Rhetorik und Poetik dozierte, jedoch Vater und Sohn mit gütigen Worten entließ"[34]. Neu ist die Mitteilung, daß die Lyzeisten damals „alle nur in Tuch, Sommers wie Winters zu gehen verpflichtet waren". Das vom jungen Knapp getragene Nankingwämschen, auf das der Rektor schon beim Einstand „einen befremdenden Blick" geworfen, durfte Albert Knapp nur noch den Sommer hindurch tragen, im Winter mußte er auch „den großen Mantel" sich anschaffen.

Der Elfjährige wurde der Klasse der „größeren Syntax" zugesellt, in der sich 18—20jährige Schüler befanden. Als Lehrer hatte er den in den älteren, neueren und neuesten Rottweiler Schulgeschichtswerken nirgends genannten, noch jungen Professor Schumpp; wenn er sich, heißt es in der Selbstbiographie, recht erinnere, sei es ein ehemaliger Benediktinermönch gewesen. In der Tat bestätigt sich die Annahme Knapps. Es kann nur der ehemalige Konventual des Benediktinerklosters St. Georgen bei Villingen, Jakob Anselm Schumpp gemeint sein, der 1806 Marienkaplan in Rottweil, 1808—1810 zugleich Professor der II. Klasse des Gymnasiums wurde[35]. „Dieser angenehme, begabte Mann behandelte mich sehr freundlich, da ich bei ihm ordentlich lernte und ihm mit aller Herzlichkeit ergeben war, wiewohl wir bei ihm in den vier täglichen Unterrichtsstunden und bei unserem Privatfleiße . . . nicht viel profitierten." Er gibt die Schuld „dem österreichischen Styl", nach dem auch das hiesige Lyzeum eingerichtet war (Einteilung in Rudimenta, Grammatik, kleine und große Syntax, Rhetorik und Poetik, Philosophie und Theologie). „Nach diesem langwierigen System lernte man lange, jedoch mit wenigen Ausnahmen nicht viel. Auch war bei mehreren Professoren jener Zeit die Gelehrsamkeit und das Talent von keinem besonderen Umfang und die Lehrzeit nur kärglich zugemessen (8—12, 2—4 Uhr)"[36].

1810 kam Albert Knapp in Basilius Becks Klasse, Rhetorik und Poetik. Er scheint an seiner Unterrichtsmethode nichts auszusetzen zu haben, da er nur des öfteren Wunsches gedenkt, „die griechischen Conjugationen nur auch einmal so schön abschreiben zu lernen, als er sie vor sich in seiner Handschrift auf dem Katheder hatte, und lateinische Disticha, die man uns im Unsinn vorsetzt, zur Restitution vorlegte, so gut wie sein 18-

[34] Ebd. S. 71. — [35] Neher, a. a. O. S. 54, 434. — [36] Knapp S. 72.

jähriger Nebenmann restituieren zu können." Da hat doch der etwas ältere, reifere und wohl auch begabtere 14jährige Friedrich Eser tiefere und bedeutungsvollere Eindrücke aus dem Unterricht des damals noch provisorischen Rektors Beck mitgenommen und eingehend beschrieben[37]. Ausführlich und anschaulich dagegen erzählt der spätere Liederdichter die schaudervolle Szene von dem „blauen Mann", deren er 1809 selbst Zeuge gewesen war.

Wegen Teilnahme an einem Tanz sollte der Delinquent, einer der ältesten Schüler und Rottweiler Gärtnerssohn, vor dem gesamten Lehrer- und Schülerpersonal durch einen blau vermummten Mann die in den Statuten angedrohten 25 Stockstreiche erhalten. Eines Tags trat der Präfekt P. Basilius Beck in die Klasse, „starr und streng, einer versteinerten Edeltanne gleich, schweigend gefolgt von den übrigen Lehrern und Schülern der Anstalt sowie von dem fatalen, blauen, eine Schramme tragenden, vermummten Mann mit dem Haselstock". Auf das Stammeln des kreideweiß gewordenen 20jährigen Schülers entwickelte sich ein längeres Duett zwischen dem Delinquenten und dem unerbittlichen Rektor, da beide dieselben Worte wiederholt[38] hätten: „Jener: „Gnade, Herr Präfekt!"; dieser „B., lieg' er heraus!" Beim 17. Streich erscholl das trockene: Satis est. Die versammelte Menge trat schweigend hinaus, wir atmeten wie nach einem Gewittersturm wieder auf."

Dem jüngsten Schüler der rhetorisch-poetischen Klasse fiel am Ende des Schuljahres 1810, das wie vor alters mit der Aufführung eines von den Schülern ausgewählten Theaterstücks gefeiert wurde, das seltsame Los zu, in Kotzebues Schauspiel „*Menschenhaß und Reue*" die sentimentale Dame zu spielen, die ihm von Theologieprofessor F.[39] eifrig eingeschult wurde.

Wie „der in streng evangelischen Anschauungen aufwachsende Albert Knapp sich in der ganz katholischen Stadt niemals recht heimatlich fühlte"[40], beweisen insbesondere seine ausgedehnten Beschreibungen und wenig objektiven Beurteilungen der Rottweiler Fastnacht- und Fronleichnamsfeier. „Einen besonders unheimlichen, höchst widrigen Eindruck machte auf mein jugendliches Gemüt die Rottweiler Faschingszeit, dieses allerschlechteste Fest, durch welches dem in der christlichen Urzeit zu so heiligen Zwecken angeordneten Fasten ein mehr als heidnisches Gepräge der Nichtswürdigkeit und geistlosen Gemeinheit aufgedrückt wird. Diese Unsitte ist aus entarteten Klöstern auf entartete leichtfertige Stadt- und Dorf-

[37] S. o. S. 274 ff. — [38] Knapp, S. 73.

[39] Jedenfalls Fischer, dessen Lebensdaten wie Vornamen auch Neher, S. 371, nicht weiter bekannt sind.

[40] Steinhauser, S. 120 (106).

gemeinden übergegangen und wird in neueren Zeiten auch von elenden protestantischen Vereinen, die über der Weltmode den Christensinn weggeworfen haben, in faschionabler Miserabilität nachgeäfft"[41]. Noch nach mehr als einem halben Jahrhundert erinnert sich der pietistische Pastorpoet der „tiefen Indignation", die ihn durchdrang, als er die ganze Stadt auf einmal mit wenigen Ausnahmen im Narrenkleid sah (die sog. „Schandle", Narrenmasken, Kappen und Anzüge mit Fuchsschwänzen).

Noch weniger Verständnis konnte der altwürttembergische Prediger der in der Jugend in Rottweil erlebten Fronleichnamsprozession, „der Verherrlichung des spät erfundenen Dogmas von der Transsubstantiation, des eigentlichen Meßfestes"[42], wie er es nennt, entgegenbringen, bei dessen solenner Feier er „einen ähnlichen Widerwillen empfand". Es fällt allerdings auf, daß der Rottweiler Lyzeist auch als Stadtpfarrer der Residenz nach mehr als 50 Jahren bei seinen autobiographischen Aufzeichnungen noch des Glaubens war: „An mehreren Orten wurde auf geschmückten Altären Messe gelesen . . ., größter Pomp entfaltet, alles durchaus ohne Geist, ein leeres Gepränge!" Gemeint ist das Absingen der vier Evangelienabschnitte an den vier Fronleichnamsältären und Segenserteilung mit dem „Sanctissimum"[43]. Daß er von seinen katholischen Lehrern wie seinen Mitschülern keine Feindlichkeit erfuhr (bis auf den einzigen Heidelbeerspaß) hebt er eigens hervor, was bei anderen Minoritätsverhältnissen erfahrungsgemäß bis heute leider kaum einmal berichtet werden kann; doch schließt der fromme Sänger mit dem Bekenntnis: „Die Katholiken liebe ich, aber das römische System, von welchem sie gefangen sind, hasse ich"[44].

Die geringe „scientifische Ausbeute", die Knapp aus Rottweil mitbrachte, sollte durch die Versetzung nach Tübingen, wohin der Vater infolge Wiedererlangung der königlichen Gunst nach folgenschwerer Denunziation 1811 kam, bald Ergänzung finden; es wirkten zusammen eigener Privatfleiß, tüchtige Lehrernachhilfe und Aufheiterung des im ernsten Alpirsbach und andersgläubigen Rottweil schwermütig gewordenen Jünglings im sonnigen Neckartal und einfacheren, „mondglanzähnlichen Ammertal — jenes dem Wesen Doktor Luthers, dieses dem friedlichen Geiste Melanchthons vergleichbar"[45].

Wir müssen zum Schluß noch mehr als einer Seite von Becks Wirksamkeit kurz gedenken.

---

[41] Knapp, S. 75 f. — [42] Ebd., S. 76 f.

[43] Andere von Knapp, S. 78, angeführte Widersprüche zwischen äußerem Kult und innerer Devotion bzw. Moral mögen bei manchen Gläubigen wohl zutreffen, so einst wie heute.

[44] Ebd., S. 78. — [45] Ebd., S. 81.

4.

Es ist einmal Becks Verwaltungs- und Organisationstätigkeit als Rektor der in jenen zwei Jahrzehnten in ständigem Um- und Neubau begriffenen höheren Lehranstalt Rottweils. Die erste einschneidende Änderung, die wohl den Abgang des bisherigen Rektors Merkt und das Vorrücken Becks in die oberste Leitung der Schule veranlaßte, war die Lostrennung des theologischen Kurses vom Rottweiler Lyzeum und dessen Übertragung an die neugegründete, kurzlebige kath. Landesuniversität Ellwangen, die nach des königlichen Gründers Namen Friedrichs-Universität genannt wurde. Diese wurde am 25. Februar 1813 feierlich eröffnet und entzog der Rottweiler Schule zwei hervorragende Lehrer, Drey und Spegele. Noch einschneidender in das Gefüge der Rottweiler Schule wirkte eine kgl. Verfügung von 15. Juni 1817, durch die auch die bisher noch bestehende philosophische Oberklasse aufgehoben wurde. Statt eines Lyzeums und Gymnasiums von Rudimentisten bis Rhetoren wurde ein Obergymnasium mit 4 und ein Untergymnasium mit 6 Klassen geschaffen. „Damit hatte die alte Rottweiler Schule in ihrer besonderen Eigenart aufgehört zu existieren und teilte das Schicksal der übrigen höheren württembergischen Schulen“[46].

Zu der nicht geringen Arbeit der Umstellung der Lehrkräfte und Lehrfächer kamen für den 1817 definitiv gewordenen Rektor noch die wohl schwierigeren Verhandlungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Stadt und Staat. Ein endlich am 29. Juni 1821 zustande gekommener Vergleich brachte wenigstens eine vorläufige Regelung der ökonomischen Verhältnisse der bisher völlig vom Vermögen der Kapellenkirche abhängigen Studienanstalt. Eine genauere Normierung erfolgte erst später im Jahre 1834. In allen Abschnitten des so langen Verhandlungswegs hat der einstige Zwiefalter Benediktiner, der aus der ersten, riesengroßen materiellen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, Krone und Kloster, der Säkularisation von 1803, hervorgegangen war, seinen Mann gestellt und im Einvernehmen mit dem freilich fast absolutistisch herrschenden Kgl. Stuttgarter Studienrat die Grundlagen für ein ganzes neues Jahrhundert von Rottweils altem Gymnasium legen helfen.

Am Montag, 3. November 1817, gleich nach Ferienschluß fand nach Anordnung des Württbg. Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen die feierliche Eröffnung der neuen Studienanstalt in Rottweil statt, die durch die „organischen Gesetze“

[46] Greiner in Gesch. d. hum. Schulw. II, 464, und S. A., S. 88, vgl. Steinhausers eingehendere Darlegung in Festschrift, S. 116ff., 123ff.; S. A. 102 ff., 109 ff.

der Kgl. Oberstudienbehörde einen stark veränderten Auf- und Ausbau nach dem 1812 begonnenen Abbau des theologisch-philosophischen Lyzeums erhalten hatte. Nach feierlichem Hochamt in der für Studentengottesdienst eingerichteten, herrlichen gotischen Kapellenkirche versammelten sich Lehrer und Schüler mit den eingeladenen Behörden und dem „gebildeten Publikum" im Zeichnungssaal des Gymnasiums. Der neue Rektor Beck hielt eine in deutscher Sprache abgefaßte Festrede über den Wert des neu eingerichteten Gymnasiums als eines Gemeingutes des Vaterlandes und Eigengutes der Stadt Rottweil. „Besser hätte er das Doppelgesicht der neuen Anstalt, das sie bis auf die Gegenwart bewahrt hat, nicht zeichnen können"[47].

Der ehrenvollen Überlieferung des Klosters Zwiefalten, in dem eine große Anzahl von Mönchen von dem ältesten Hauschronisten Ortlieb an bis zur Aufhebung literarische Tätigkeit entfaltete — statt vieler Namen sei nur der „schwäbische Mabillon" P. Magnoald Ziegelbaur[48] (geb. Ellwangen 1689) erwähnt — ist auch Beck nicht ganz untreu geworden. Freilich hat er keines von der Art jener bedeutsamen Werke auf theologischem, philosophischem, historischem, naturwissenschaftlichem oder philologischem Gebiete hinterlassen. Die eine gedruckte Schrift ist ein Gebetbuch für die studierende Jugend mit Gebeten und Lesungen aus der hl. Schrift, das den Philologen, Pädagogen und Seelsorger verrät und in lateinischer Sprache abgefaßt ist unter dem Titel: *Preces et lectiones ex s. Scriptura collectae literarum studiosorum praecipue in usum.* Es umfaßt 167 Oktavseiten im Druck und ist 1818 in Rottweil im Haus Herderer, dem Stammhaus des späteren weltberühmten Verlags Herder & Cie. in Freiburg, erschienen[49]. Kein Geringerer als Franz Karl Felder, G. Rat in Meersburg, hat in der von ihm begründeten Literaturzeitung f. k. Religionslehrer, Landshut 1820ff., dem bescheidenen, durchaus ansprechenden Büchlein eine eingehende Besprechung gewidmet[50].

Eine andere, nicht selbständig erschienene Arbeit widmete der Theologe Beck der „Kanzelberedsamkeit" in einem Aufsatz des Konstanzer Pastoralarchivs, wie Lindner ohne Angabe von Ort und Zeit der Veröffentlichung angibt. Ich fand die

---

[47] Jubiläumsschrift S. 120 (S. A. 106).

[48] Die Zahl seiner Schriften bei Lindner, Profeßbuch, S. 56 ff. (gedruckte 21; Manuskripte 25); vgl. J. Zeller, Nachträge z. Biog. des P. M. Ziegelbauer in Zeitschr. d. deutschen Vereins f. Geschichte Mährens und Schlesiens 16 (1912), S. 126 bis 159; 17 (1913) S. 16 bis 20.

[49] Nicht ganz richtig heißt es also in Herders Konv.-Lex. IV³ (1905), Sp. 365, daß Barth. Herder in Meersburg 1801 die Herdersche Verlagsbuchhandlung begründet habe. Vgl. jetzt Meister in Herders Jahresbericht 1927 XXIV, er nennt und kennt unsere Verlagsschrift nicht.

[50] II 1820, S. 62 bis 63.

Becksche Abhandlung endlich in dem vierten Band der systematisch geordneten „Ergebnisse der Pastoralkonferenzen im Bistum Konstanz", die seit 1835 im Druck und Verlag Th. Feger in Ehingen erschienen. Der Verfasser des 17seitigen Aufsatzes „*Über die Bearbeitung der gewöhnlichen Predigtperikopen*" unterschreibt mit seinem Tauf- und Klosternamen: „J. Bapt. Bas. Beck Prof. zu Rottweil." Er geht aus von den Tatsachen der Offenbarung Gottes bis auf die Apostel, behandelt dann die Art der Verlesung der biblischen Schriften in der christlichen Kirche und macht Vorschläge über die dort mehrfach besprochene Auswahl der Perikopen und deren homiletische Bearbeitung. In der zeitgenössischen Predigtliteratur vermißt er die Einheit und den Zusammenhang mit dem ganzen Abschnitt; er verlangt gründlichere Vorbereitung auf das Predigtamt, nicht nur direkte, auch entferntere (Logik, Naturphilosophie, Ethik), und theologische Studien zur richtigen Bearbeitung der historischen, didaktischen oder gemischten Bibelausschnitte und Aufgebot von Verstand, Gedächtnis und Herz. Am Schluß fügt er Predigtskizzen an.

5.

Die dritte Publikation Becks, die sowohl in der gleichzeitigen biobibliographischen Literatur (Felder u. a.), als auch in den späteren Personalkatalogen und Profeßbuchausgaben eines Neher, Lindner u. a.[51] ganz mit Stillschweigen übergangen wird, entstammt dem eigentlichen Arbeitsgebiet des Gymnasialprofessors. Über zwei Jahrzehnte dozierte Beck am neuen württembergischen Lyzeum Rhetorik und Poetik; neben der Lektüre lateinischer und griechischer Redner und Dichter hatte er nach damaliger Schulpraxis lateinische und deutsche Rede- und Versübungen mit den Schülern zu pflegen. Wie die neue württembergische Studienordnung vorschrieb, sollten die Lehrer der höheren Klassen aus ihren Unterrichtsfächern alljährlich Proben ihres Wissens oder Forschens veröffentlichen, sog. Gymnasialprogramme herausgeben[52]. Auch die 1817 neu organisierte Rottweiler Lehranstalt folgte pünktlich diesem Ruf von

[51] Vgl. die genannten Literaturquellen in den Noten oben S. 269, 283.

[52] Vgl. die Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg III, 1928, S. 159. Die Zusammenstellung der Rottweiler Programme erfolgte erstmals in Jahresbericht des Gymnasiums Rottweil von Rektor Max Kley, 1911/12, S. 22 f.; 1913/14, S. 22 f.; dann im Anhang der Festschrift, 1930, S. 383/386. Die lange Reihe der natürlich in ihrem Wert verschiedenen Schulschriften aus klassischer und neuerer Philologie, Philosophie, Theologie, Mathematik, Geschichte, Deutscher Literatur, Naturwissenschaft und Pädagogik geht vom Jahre 1819 bis 1912, worauf Kriegsnot und Nachkriegswirren mit ihrer fortdauernden Finanzkalamität der für das wissenschaftliche Fortbildungsstreben der Lehrer heilsamen Einrichtung ein Ende machten, ob für immer?

oben und publizierte jedes Jahr zum Schuljahrsschluß oder als Einladung zu den Prüfungen und zugleich zur Feier des auf jene Zeit fallenden Geburtsfestes seiner Majestät des Königs Wilhelm I. (geb. 27. September 1781) eine kleine Schrift. In der langen Reihe der Rottweiler Gymnasialprogramme ist Becks Arbeit die dritte und wie die früheren und die anderthalb Dutzend späteren Programme in lateinischer Sprache abgefaßt: *De constructione stili logico — aesthetica disserit et solennia regis nostri natalitia rite celebranda simulque studia pro anno litterario 1821 in regio gymnasio Rotwilensi finienda indicit Jo. B. Basilius Beck Gymnasii rector. Typis Herderianis.* Das bei Herder in Rottweil, dem Stammhaus des berühmten Freiburger Verlags, erschienene Schriftchen hat, wie lange Zeit üblich war, nur Oktavformat und zählt mit Titelblatt 14 Druckseiten, von denen 6½ Seiten (7—13) Text und Erklärung des Schillerschen Gedichtes „An die Freude" je in deutscher Sprache ausfüllen.

Auf die lateinische Ankündigung der Königsgeburtstagsfeier und des Schuljahrschlusses folgt die kleine Abhandlung über logisch-ästhetische Anforderungen an den Stil, im Sinne des ciceronianischen dicendi genus gebraucht. In formeller wie inhaltlicher Hinsicht verdient die freilich in ihrem theoretischen Teil nichts Neues bietende Dissertation unser Interesse. Entsprechend dem logisch-grammatischen Inhalt entbehrt diese Instruktion der „tyrones litterarum", wie es gegen den Schluß einmal heißt, des anmutigen Flusses klassisch-reiner Diktion, wie bei dem Historiker Arsenius Sulger; immerhin fehlen Barbarismen, wie sie in den älteren und neueren scholastischen Lehrbüchern der Philosophie üblich waren und sind, hier so ziemlich ganz.

Becks Abhandlung geht aus von dem Unterschied zwischen klassischen Werken der Griechen und Römer und den Werken der neueren Literatur und untersucht diesen in Hinsicht auf die Prinzipien der Logik und Ästhetik. Allem nach sind, wenn es auch nirgends ausdrücklich hervorgehoben und zwischen Prosa und Poesie unterschieden wird, nur Werke der dichtenden Kunst gemeint. Er scheint jenen merkwürdigerweise nur in der Konzeption und Ausarbeitung zu finden. Zugleich als Probe seines Stils, den er hernach mit trefflicher Umschreibung der bekannten französischen Sentenz (nach Buffons Antrittsrede an der Académie française 1753): Le style c'est l'homme als mentis speculum bezeichnet, sei der Hauptsatz aus der seltenen und seltsamen Schrift Becks[53] hier mitgeteilt: „Opera classica Antiquorum studiosius qui legit eaque cum scriptis Recentiorum ad principia Logices et Aesthetices inter se comparat, et hoc ultro

[53] Auch auf der Landesbibliothek Stuttgart nicht vorhanden. Ich verdanke die Aushändigung H. O. St. Direktor A. Steinhauser, Rottweil.

animadvertet discriminis: animo classicorum Graeciae et Latii totum opus unacum singulis partibus et attributis fuisse obversatum, quod deinde eorum ingenium uno et simultaneo actu ediderit; cum econtra scriptores classici sequiorum temporum quamprimum ideam quandam veluti totum arripuerint, illud conceptum vix atque imperfectum partu quasi praematuro effundere ac postea demum per partes complere easque ideae primariae nisu successivo videantur coaptare."

Nach kurzer Feststellung von Begriff und Eigenschaften des Stils, wohl nach Reminiszenzen aus Ciceros De oratore und Horazens Ars poetica — bestimmt der Rottweiler Schulrektor die Forderungen der Logik und Ästhetik nicht nur nach den Gesetzen der Grammatik und dem Geist der verschiedenen Sprachen, er sucht sie auch aus den principia ex efficientia mentis humanae abzuleiten: Normen der Vernunft, quarum intra limites ingenium authoris in adornando opere equidem libere poterit dominari, und nach dem arbitrium phantasiae luxuriantis dilatare atque variare citra offensionem sensus logico-aesthetici nequaquam licet.

Aber auch für die von Schiller einmal so genannte, „kühne Seglerin Phantasie" gilt, was Beck ohne Nennung des Autors aus Horaz ampliando zitiert: „Sunt et hic certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum, verum, verisimile, pulchrum"[54]. Aristotelisch-scholastisch klingt die folgende Unterscheidung von Gesetzen für die externa et interna forma operis stilistici, von notiones primariae et secundariae, der idea primaria et secundaria. Zu ihrer Verdeutlichung dienen adiecta et attributa, die suo loco et tempore den Primär- und Sekundärbegriffen zu koordinieren sind. Für die Attribute als parerga der Idee gilt das Gesetz der Ideenassociation. Die forma operis externa muß der interna forma möglichst entsprechen und so erreichen: ectypon ad suum quam proxime accedat prototypon.

Dann folgen, wie noch in der Aufsatzlehre unserer älteren Generation üblich war, Vorschriften bei der Ausarbeitung eines opus stilisticum: für das invenire mit Hilfe der facultas signatrix, das exornare mit der vis imaginandi, das coordinare et connectere der vocabula mit dem iudicium, über den sensus proprius et tropicus der Wörter und Ausdrücke und die peccata bei deren Gebrauch: quo ideis et notionibus mente conceptis vel parum respondent vel eas non adaequant vel earum notas quoque modo dubias incertasque reddunt, über Epitheta und deren Vertauschung, Kombination von sich ausschließenden Attributen und anderen peccata contra logico-rectam stili rationem.

---

[54] Vgl. Horaz, Satiren l. 1, S. 1, 106—7: Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Die Anwendung dieser Regeln stilistischer Logik und Ästhetik zeigt nun der Verfasser des dritten Rottweiler Gymnasialprogramms an einem Beispiel, und was das Interessanteste oder einzig Interessierende an der Arbeit Becks vielleicht sein mag, nicht an einer lateinischen Dichtung, sondern an Schillers Gedicht an die Freude: „Ut iam ostendam, quo pauca haec, quae de constructione stili logici-aesthetica scripsi, in legendis interpretandisque authoribus classicis, nostrae praecipue nationis, possint inservire, iuvat speciminis loco carmen lyricum ex Schillero subicere illudque ad crisin paulo severiorem revocare."

Für solche mehr logisch-grammatische als ästhetische Sezierarbeit hat nun allerdings — ob mehr zu bedauern oder zu billigen? — der schwäbische Schulmann die für seine magistralen Zwecke günstigste Auswahl getroffen. Kein Geringerer als Schiller selbst hat ja das Jugendwerk, das er am 29. November 1775 mit andern Gedichten für das neue Heft der „Thalia" seinem Verleger Göschen sandte, später bei der Herausgabe des ersten Teils seiner Gedichte im Jahre 1800 als „durchaus fehlerhaft" ausgeschlossen und erklärt im Brief an Körner vom 21. Oktober 1800: obgleich es durch ein großes Feuer der Empfindung sich empfehle, sei das Lied an die Freude doch ein schlechtes Gedicht. Es bezeichne eine Stufe der Bildung, die er habe hinter sich lassen müssen, um etwas Ordentliches hervorzubringen; nur weil es einem fehlerhaften Geschmack der Zeit entgegengekommen, sei es gewissermaßen ein Volkslied geworden[55]. Erst in dem 2. Teil der Gedichte (1803) kam das Lied an die Freude, stark verändert und mit Weglassung der Schlußstrophe, als einziges der Jugendgedichte in die 1805 geplante Prachtausgabe der Gedichte Schillers.

Den Wechsel der Lesarten beklagt auch unser Rottweiler Rektor Beck und wählt aus den verschiedenen Druckausgaben die ältere Gestalt des Liedes für seine „Kommentierung". Diese ist meist mehr grammatisch-logische Kritik als sprachlich-sachliche Erklärung getreu dem (S. 6) ausgesprochenen Plan einer „crisis paulo severior". Was Beck auf Grund der oben in lateinischer Sprache dargelegten Prinzipien an Schillers Jugendlied auszusetzen hat, teilt er in deutscher Sprache[56] in den zahlreichen Fußnoten (26) zu dem oben abgedruckten Gedicht mit. Über Entstehung, Anlaß, Zweck des Lieds an die Freude wird nichts dargelegt, nur einmal als Quelle oder Beleg seiner tadeln-

[55] Vgl. Düntzer H., Schillers lyrische Gedichte III. Die Gedichte der zweiten Periode. 3. Aufl. 1891, S. 2 (Erläuterungen zu den deutschen Klassikern, 3. Abtlg. Schillers Werke X.) Vgl. auch Kurz H., Geschichte der deutschen Literatur III[5] (1870), Sp. 119. Ohne jeden Tadel rühmt es Vogt-Koch, Geschichte der deutschen Literatur II[3] 1914, S. 316.

[56] Beck, Constructio, S. 7—13. — [57] Ebd. S. 7 A. 4.

den Kritik das „Schreiben des verewigten Reinhard an Pölitz" über das Eintreten Freudetrunkener ins Heiligtum der Freude angeführt[57].

Neben seltenem Lob („eine der gelungensten Strophen" nennt er gerade die letzte, von Schiller anfangs gestrichene Strophe: „Schwört es bei dem Sternenrichter . . .") hören wir fast nur Tadelnswertes. Und doch hat selbst der verblichene Düntzer[58], der in seinen „Erläuterungen zu den deutschen Klassikern" in der Einzelkritik oft mit unserem alten Rottweiler Schulmann zusammentrifft, „den Schwung des Gedankens und den meist gehobenen, doch zuweilen ermattenden Ausdruck im einzelnen", neben dem raschen Wechsel der Bilder, der die Einbildungskraft zu keiner Ruhe gelangen lasse, dem Mangel an lebendiger Einheit, der gar zu losen Verbindung zwischen Chorgesang und Strophe, dem rein zufälligen Fortschritt der Gedanken auch innerhalb der einzelnen innerlich unzusammenhängigen Strophen hervorgehoben.

J. B. Basilius Beck, der ehemalige Zwiefalter Mönch, zeigt sich in diesen kritischen Noten durchaus als Kind seiner rationalistischen, die nüchternen Maßstäbe von Vernunft, Logik und Grammatik an die Schöpfungen der Kunst anlegenden Zeit. Gegen Gefühlstiefe, Gedankenschwung, sprachschöpferische Gewalt operiert diese logisch-ästhetische Stilkonstruktion mit dem Ruf nach besonderer Imagination („Kuß der Welt")[59], mit unlogischer Worteinung („feuertrunken"), mit der Lehre der Astronomie („Sterne-Wirbel"), mit dem Erliegen der Imagination in der Anschauung (letzte Strophe)[60], Verwechslung von personifiziertem Wesen und abstraktem Begriff (Freude, Tochter, freudetrunken), Grenzen der Hyperbel („Schaum zum Himmel").

Seltener als der Logiker und Grammatiker meldet sich der Moralist, so bei dem „nicht gar edlen Bild"[61]: „Brüste der Natur" — der Exmonachus Zwifaltensis scheint vergessen zu haben, daß der Ausdruck biblisch ist, sowohl im Alten wie im Neuen Testament bildlich und wörtlich vorkommt[62], oder bei Schilderung der Gaben der Freude: „Küsse, Reben". Mehr als eine mißglückte Sprach- oder Begriffsbildung kommt sicher beim jugendlichen Dichter auf Kosten des Reims. Nur beim „Wurf gelungen — Weib errungen" will Beck meines Erachtens gerade da mit Unrecht oder unrichtiger Begründung das Streben nach

[58] Düntzer X, 3, S. 2. — [59] Beck, S. 8 A. 6.
[60] Ebd. S. 13 A. 25. — [61] Ebd. S. 8 A. 9.
[62] Vgl. Isaias 66, 11; Ut sugatis et repleamini ab ubere consolationis eius; Psalm 21, 10; Proverb. 7, 18; Cant. 7, 12; 8, 1 (u. öfter); Joel 2, 16; Lucas 11, 27; 23, 29; Schiller wie Goethe gebrauchen den Vergleich noch oft (Kabale u. Liebe 2, 1; Wallensteins Tod 3, 18; Don Carlos 1, 1; Faust, Mephisto u. Schüler); bekanntlich auch in des frommen konvertierten Stolberg Lied an die stille, heilige Natur.

dem Reim — diesen „dictator vocabulorum, den Ausdruck in die Feder diktieren lassen . . .“[63]. Beck erwartete von Schiller, daß er nicht wie unsere gewöhnlichen Dichter von Gesellschaftsliedern — Epicuri de grege porci[64] — die Äußerungen der Freude „auch durch anderes als dieses Gabenpaar schildere... und noch andere Objekte aufzähle und nicht in vier kurze Zeilen zusammendränge“[65]. Vom „großen Los“ scheint Beck noch nie etwas gehört zu haben, da der quantitative Begriff des „groß“ bei „Wurf“ ihm nicht verständlich ist, statt nur „zufällig, glücklich oder unglücklich“, und auch die Vorstellung des Kampfes, Widerstrebens in „errungen“ mit der Freude am Eheglück nicht vereinbar scheinen will[66].

Mit solchen und ähnlichen Kategorien aus Grammatik und Logik, von denen nur eine kleine Probeauswahl hier gegeben ist, wird natürlich jede sprachschöpferische, lyrische oder dramatische Wucht und Wirkung vernichtet. Selbst der verblichene Düntzer verteidigt, begründet und erklärt nicht wenige dieser bildlichen Ausdrücke, die Beck beanstandet oder verwirft. Auffallenderweise läßt der gestrenge Kritiker im Benediktinerhabit mythologische Anklänge wie Götter, die noch Düntzer erklären zu müssen glaubt, oder die antidogmatische Stelle vom Nichtmehrsein der Hölle ohne Zensorstift passieren.

Im lateinischen Schlußwort werden die tirones gemahnt, auf solche und andere peccata gegen leges logico-aestheticae in legendis interpretandisque authoribus classicis zu achten und daraus zu lernen, stilum ad normam veri et venusti mature conformare[67]. Es versöhnt etwas mit dieser noch nicht zu lange bei uns abgetanen Seziermessermethode nicht nur die in Esers Lebenserinnerungen bezeugte, auch für Muttersprache und Nationalliteratur begeisternde Lehrart des Professors Beck und Weinschenk in Rottweil[68], die gegen Schluß der Abhandlung folgende Erklärung Becks, es sei nicht seine Absicht gewesen, auf diese sphalmata . . . digitum intendere ea mente, ut classico alias eiusdem pretio quidpiam detraham communemque omnium penitus aestimationem diminuam; neque enim ubi plura nitent, paucis offendor maculis, sed tamen indignor, quandoque bonus dormitat Schillerus aliusve nostrae nationis primi nominis Classicus, utpote quos velim, nunquam vel rarius hac in re dormitarent.

6.

Während Beck die Umwandlung des alten Lyzeums in Rottweil in das heute noch fortbestehende Gymnasium im Jahre 1817

[63] Ebd. S. 10 A 12. — [64] Zitat aus Horaz, Epist. 1, 4, 16.
[65] Beck, S. 9 A 13. — [66] Ebd. S. 8 A. 8 und 9. — [67] Ebd. S. 13.
[68] S. o. S. 274ff.

erlebt und an der Spitze beider Anstalten in seinem Teil wohl mitbestimmt hat, war es ihm nicht mehr vergönnt, den Schlußstein in den Neuaufbau der altehrwürdigen Lehranstalt miteinsetzen zu dürfen. Am 17. September 1824 erfolgte die Errichtung des niederen Konvikts, ein Jahr vor dem ebenfalls mit dem Gymnasium verbundenen Ehinger Konvikt. In die von den Jesuiten gerade 50 Jahre vorher verlassenen Räume des Kollegiums an der Kirche U. L. Frau, der Frauen- oder „Kapellenkirche", wo bislang das neue Lehrerkollegium vom Lyzeum und Gymnasium untergebracht war, zog die Hälfte der alljährlich den Rubiko des Stuttgarter Landexamens erfolgreich überschreitenden Obergymnasisten, die kath. Theologie zu studieren gesonnen waren[69]. Unser Altrektor sollten diesen Einzug und Umzug nicht mehr erleben.

Als sich Basil Beck ein Jahr zuvor, am 14. September 1823, zum Sterben legen mußte, hatte er noch nicht die Höhe des Mannesalters erreicht. Eine schwere Erkrankung nötigte ihn schon im Mai 1823, sein Amt niederzulegen und sich auf des Lebens letzte und schwerste Prüfung vorzubereiten. Als einer der jüngsten und letzten Konventualen, die aus dem reichsunmittelbaren Benediktinerstift Zwiefalten hervorgegangen sind, mußte der Exmönch lange vor nicht wenigen älteren Mitbrüdern, die sich nach der Säkularisation in die weite Welt zerstreuten, ins Grab steigen. Was hätten Staat und Kirche, Schule und Wissenschaft von dem im 48. Lebensjahr dem Tod geweihten geistlichen Lehrer noch erwarten dürfen! Wie kaum einer seiner Vorgänger und Nachfolger mußte J. B. Basilius Beck den Wandel der Geschicke in wechselvollster Zeitenwende erfahren. All die vielen Staat und Kirche, die bürgerlichen, wissenschaftlichen, religiösen Verhältnisse erschütternden Ereignisse, die zwischen den Jahren 1776 und 1823, der kurzen, allzukurzen Spanne seiner Lebenszeit lagen, mögen des hageren Mannes zähe Lebenskraft unterwühlt haben.

Auch dieser Professe des letzten Zwiefalter Abtes Gregor Weinemer (1738 bis 1816) hat in der Ordensschule des Lebens letzte und wichtigste Weisheit gelernt und im längeren Weltleben nicht verlernt. Was wir auf Abt Gregors einfachem Grabstein an der Zwiefalter Gottesackerkirche noch heute lesen können, gilt auch von einem seiner letzten geistlichen Söhne, einem echten Sohn St. Benedikts: „Fato ultimus . . . Mundo mortuus, mori didicit"[70].

[69] Vgl. darüber Funk K., die Errichtung des Konvikts in Dreihundert Jahre Gymnasium Rottweil, S. 251—298.

[70] Holzherr, a. a. O. S. 166; Lindner, Profeßbuch von Zwiefalten, S. 12.

Hildegard von Bingen und Marbodus von Rennes (1035—1123) über die Heilkraft der Edelsteine.

Von **Dr. Rud. Creutz, Köln.**

In der Geschichte der Medizin sind Hildegards medizinische Schriften „*Physica*" und „*Causae et Curae*" noch keineswegs allgemein nach ihrem großen Werte gewürdigt. Längst haben das dagegen die Botaniker getan, wenn sie schon vor fast 100 Jahren die „*Physica*" für ein „ehrwürdiges Denkmal des Altertums und einer zu jener Zeit nicht gemeinen Naturerkenntnis" erklärten[1]. Aber noch in einem großen Handbuche der Medizingeschichte aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts müssen wir mit größtem Befremden lesen, daß Hildegards Physika „nichts weiter als ein kurioses Gemisch von Mystik und Dreckapotheke" sei[2]. Der, dem diese Worte entglitten, kann schwerlich der Physica mehr als eine oberflächliche Beachtung zugewendet haben, denn wer sie und die zweite Schrift wirklich studiert, steht bewundernd vor der Größe dieser eigenartig wunderbaren Frau, die sich auch auf dem entlegeneren Gebiete durch so überraschende Kenntnis und Urteilskraft offenbart, daß sie im ganzen Mittelalter nicht ihresgleichen hat. Trotzdem braucht es keineswegs wunderzunehmen, daß Hildegard als Kind ihrer Zeit noch den okkulten Vorstellungen von übernatürlichen Zauberkräften und von Beschwörungsmöglichkeiten unterliegt, die in ihrer Entstehung weit in die vorchristlichen Jahrhunderte zurückreichen und in chaldaeischer und indischer Zaubermedizin ihren Ursprung haben mögen. Das ganze Mittelalter hat sich von solchen Vorstellungen nicht freigemacht, besonders nicht von solchen, die sich an Talismane knüpften, als welche seit den ältesten Zeiten vor allem Edelsteine gedient haben. Und so erleben wir denn in den ausführlichen Abschnitten, die Hildegard der Naturgeschichte und den Heilwirkungen der Edelsteine widmet, ein getreues Spiegelbild von altüberlieferten, volkskundlichen Vorstellungen bis zum

[1] Meyer Ernst, Geschichte der Botanik, Band III. Königsberg 1856.
[2] Handbuch der Geschichte der Medizin, Bd. I. Jena 1902, S. 634f. Vgl. dagegen Creutz R., „Die hl. Hildegard als Ärztin" in „Christliche Frau", Juli-Heft 1928, S. 294 und 301.

12. Jahrhundert, die zu den vorgeschritteneren und wissenschaftlicheren Anschauungen über Tier- und Pflanzenkunde und über die hauptsächlich auf Galenischen Lehren beruhende Heilkunde in interessantem Gegensatze stehen.

Marbodus von Rennes, im letzten Abschnitte seines Lebens ebenfalls ein Benediktinermönch, hat vielleicht 70 Jahre vor Hildegards *Physica* schon einen *Liber lapidum seu de gemmis* verfaßt. Als ich im Frühjahr 1931 in der Würzburger Universitäts-Bibliothek auf eine der wenigen, in deutschem Besitz befindlichen Handschriften von Marbods *Liber lapidum* stieß[1], kam mir die erste Anregung, sowohl den möglichen Zusammenhängen zwischen Marbods und Hildegards Schriften, als auch ihren Quellen nachzugehen.

1. Marbodus und sein Liber lapidum.

Marbodus (Marbod, Marbodeus, Merboldus) wurde um 1035 als Sproß einer vornehmen Familie in Anjou geboren[2]. Nach Beendigung umfassender Studien übernahm er das Amt eines Lehrers der Eloquenz an einer Schule, die zur Kirche von Angers gehörte. Manches spricht für die Annahme, daß Marbodus sogar der eigentliche Begründer dieser Schule war, sicher aber ist, daß er in den 14 Jahren (1067—1081), in denen er an der Spitze der Schule stand, sie zu einer der blühendsten Frankreichs machte und daß aus seinen Zöglingen eine Reihe von späteren Bischöfen hervorging. Von 1081 ab vertauschte er sein Lehramt mit dem eines Archidiacons der Kirche von Angers und behielt es, bis er 1096 zum Bischof von Rennes gewählt wurde. Die Wahl erfolgte sehr gegen Marbods Wunsch, und erst nach längerem Sträuben entschloß er sich, dem Rufe zu folgen. Bis in sein hohes Greisenalter verwaltete er seine Diözese mit nicht geringem Eifer, dann zog er sich als einfacher Mönch in das Benediktinerkloster S. Albin in Angers zurück und starb hier am 11. September 1123. Marbod besaß ein großes Wissen und betätigte sich vielfach literarisch. In seiner bischöflichen Zeit schrieb er ein größeres Gedicht „*De decem capitulorum libro*“[3],

[1] Nr. 39 des Würzburger medizin. Hs.-Verzeichnisses.

[2] Alle hier gebotenen Lebensdaten Marbods stützen sich auf die Forschungen der Mauriner, niedergelegt in Histoire littéraire de la France, Tom. VII u. X. Paris 1746 und 1756. Nach Drucklegung kam mir eben die eingehende und treffliche Abhandlung über Marbod in Manitius M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, III. Band, München 1931, S. 719ff., zu Händen. Über die hier behandelte Schrift siehe bei Manitius, S. 724, Über die Abhängigkeit Hildegards von Marbod, die Fischer H., Die hlg. Hildegard v. Bingen, München 1927, S. 12, behauptet, meint Manitius, sie müßte noch zu untersuchen sein. Das ist unten geschehen.

[3] Ferry C., De Marbodi Rhedonensis Episcopi vita et carminibus, Nimes 1877.

daneben über das Leben des hl. Licinius von Angers († 606) und des hl. Robert († 1067), den Gründer der Abtei Chaise-Dieu in der Auvergne. Aus der Zeit von Marbods Lehramt stammt eine rhetorische Anleitung „*De ornamentis verborum*". Sein Jugendwerk aber ist der „*Liber lapidum seu de Gemmis*", ein Gedicht von 743 Hexametern.

Das kleine Steinbuch des Marbodus, dem man heute an sich keinen großen literarischen Wert beilegen kann, ist trotzdem im Mittelalter sehr geschätzt und häufig zitiert worden, meist unter den Bezeichnungen „*Lapidarius*" oder „*Liliarum*", letzteres wohl verderbt aus „*Lithiarium*". Noch mehr spricht für seine ehemalige Wertschätzung, daß es sehr früh in das Altfranzösische[1], das Italienische[2], das Hebräische[3] und das Dänische[4] übersetzt wurde. Auch in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit ist das Interesse an dem Büchlein so rege geblieben, daß es von 1511 bis 1799 im ganzen 14 mal aufgelegt wurde, zuletzt in der Ausgabe von Joh. Beckmann, Göttingen 1799, die gleich der Ausgabe des gelehrten Mauriners Antoine Beaugendre, Paris 1708 (in den Opera Marbodi et Hildeberti) die beste ist und daher für diese Arbeit zugrundeliegt.[5]

An dem Buche hat seit Jahrhunderten das größte philologische und historische Interesse die geheimnisvolle Quelle erweckt, die Marbod selbst in den Anfangsversen seines Prologes nennt:

„Evax rex Arabum legitur scripsisse Neroni,
Qui post Augustum regnavit in urbe secundus,
Quot species lapidum, quae nomina, quive colores,
Quae sit his regio, vel quanta potentia cuique.
Hoc opus excipiens dignum componere duxi
Aptum gestanti forma breviore libellum."

Marbodus bezeichnet also sein Werk als einen Auszug aus dem Werke eines arabischen Königs Evax, der es an den römischen Kaiser Nero übermittelt habe. Dazu kommt, daß von altersher in den Ausgaben des *Lapidarius Marbodi* dem eigentlichen poetischen Texte zwei Prosabriefe voranstehen, von denen der erste mit den Worten beginnt: „Salutem dicit Tiberio Evax", der zweite „Evax Tiberio imperatori salutem" überschrieben ist. Der erste, längere Brief besagt, daß Evax dem Kaiser auf seinen Wunsch das Mysterium aller Steine nicht vorenthalten wolle,

[1] Hist. litéraire de la France VII, 109. Die Übersetzung gehört noch in das 12. Jahrh. Text in den Ausgaben von Beckmann und Beaugendre.
[2] Choulant, Bücherkunde für die ältere Medizin. Leipzig 1841, S. 249.
[3] 13. Jahrh. Vgl. Steinschneider M., die hebr. Übersetzungen des Mittelalters. Berlin 1893.
[4] Von dem dänischen Arzte Henrik Harpestreng († 1244) in sein Arzneibuch auszugsweise aufgenommen. Choulant a. a. O., S. 247.
[5] Vgl. zur Bibliographie der 14 Ausgaben entweder die Beckmannsche Ausgabe S. XI—XIV, oder Choulant a. a. O., S. 250 ff.

dessen Kenntnis dem Menschengeschlechte von großem Nutzen sei. Aber das Geheimnis, nur den Ägyptern bekannt, müsse strenge bewahrt bleiben. Der zweite, ganz kurze Brief, drückt den Dank des Evax für die prächtigen Geschenke aus, die der Kaiser durch den Centurio Lucinius Fronto übersandt habe. Gegen die Briefe hat man mit Recht von jeher den Verdacht der Unechtheit gehegt; heute ist erwiesen, daß sie apokryph sind. Aber die Möglichkeit der Existenz eines Magiers oder „Königs" Evax schien gegeben, so lange man eine Stelle in den frühen Ausgaben von Plinius, Historia naturalis (XXV. 2, 8), für echt hielt, wo es hieß „Ex his Evax, rex Arabum, qui de simplicium effectibus ad Neronem scripsit". Aber der gelehrte Jesuit Hardouin (1646—1729) wies bereits in seinen Ausgaben des Plinius (Paris 1685 und 1723) nach, daß die Stelle eingeschoben ist und in den besten Handschriften fehlt.

Um die Identifizierung des „Evax" haben sich viele Gelehrte bemüht, besonders seit der Name auch in dem um 1655 wieder aufgefundenen *„Liber de viris illustribus Casinensis coenobii"* zu lesen war. Im Kap. 47 (Supplement) wird bei der Aufzählung der Werke des Petrus Diaconus (wohl kurz nach seinem Tode) gesagt „Librum Heve (Evacis) regis Arabum de lapidibus transtulit". Interessant ist, daß zu den sich vergeblich bemühenden auch der berühmte Gotthold Ephraim Lessing gehört hat, aber ohne die Stelle bei Petrus Diaconus zu kennen. In seinen *„Kollectaneen zur Literatur"*[1] handelt er darüber unter „Edelsteine", „Evax" und „Marbod" und sein interessanter Erklärungsversuch und seine zum Teil ganz richtigen Vermutungen verdienen m. E. auch hier wiedergegeben zu werden. Lessing sagt, nachdem er Hardouin zitierend, die erdichtete Stelle über Evax im Plinius angeführt hat: „So weit wäre indes die Erdichtung nicht unschicklich gewesen, wenn man diesen Evax an den Domitius Nero hätte schreiben lassen. Denn es ist bekannt, wie sehr sich dieser den magischen Künsten eine Zeit lang überlassen. Er ließ sich von den Magis unterrichten, welche der König Tiridates aus Armenien mit nach Rom brachte (Plinius XXX. sect. 6). Und es wäre nicht unmöglich, daß unter diesen einer dieses Namens gewesen wäre, der sich für einen kleinen König in Arabien ausgegeben hätte ... Marbodus sagt selbst, daß sein Gedicht nur ein Auszug aus dem größeren Werke des Evax sei. Warum soll man ihm nicht glauben, daß ein altes Werk unter dem Namen des Evax vorhanden gewesen? Warum soll er allein diesen ganzen Betrug geschmiedet haben?"

[1] Lessing G. E., Kollectaneen zur Literatur, edid. Joh. Joachim Eschenburg, Bd. I und II, Berlin 1790.

Komplizierter wurde die Evaxfrage noch dadurch, daß sich in einer Reihe von Kapiteln bei Marbod Stellen finden, die man geradezu versifizierten Plinius nennen könnte. Drei Gegenüberstellungen aus Plinius und Marbodus mögen es dartun:

Plinius L. XXXVII. cap. 5[1].	Marbodus § 7.
Tertia auctoritas smaragdis perhibetur pluribus de causis quoniam nihil omnino viridius comparatum illis viret ... Genera eorum duodecim, nobilissimi Scythici appellati. Proximam laudem habent Bactriani. Tertium locum Aegyptii habent ... haec vitia in Atticis maxime sentiuntur in argentariis metallis repertorum ... Nero princeps gladiatorum pugnas spectabat in smaragdo.	Omne virens superat forma viridante smaragdus Cuius bis quinae species, binaeque feruntur. Sunt etenim Scythici, Bactriani Niliacique, Sunt et qui venis nasci perhibentur in aeris Quos maculis vitiosa notat natura metallis. His usum speculis testatur fama Neronem Cum gladiatorum pugnas spectare liberet.
Plinius L. XXXVII. cap. 4.	**Marbodus § 1.**
Adamantis genera sex noscuntur: Indici non in auro nascentis et quadam crystalli cognatione, si quidem et colore tralucido non differt ... Similis est huic Arabius, minor tantum, similiter et nascens ... alterum (vocant) Macedonium, in Philippico auro repertum. Post hos Cyprius vocatur in Cypro repertus.	Ultima praecipuum genus India fert adamantem De crystallorum natum sumptumque metallis. Hunc ita fulgentem crystallina reddit origo. Ut ferruginei non disinat esse coloris. Alterius generis producit Arabs adamantem. Tertius est adamas quem dat maris insula Cyprus Quartum producit ferraria vena Philippis.
Plinius L. XXXVII. cap. 10, 144.	**Marbodus § 3.**
Alectorias vocant in ventriculis gallinaceorum inventas crystallina specie, magnitudine fabae, quibus Milonem Crotoniensem usum in certaminibus invictum fuisse videri volunt.	Ventriculo galli .... nascitur ille lapis, cuius non ultima laus est, mensuramque fabae crescens excedere nescit. Nam Milo Crotonias pugiles hoc praeside vicit.

Die Ansicht Ferry's[2], daß Marbodus sich an das Kapitel „De gemmis" in Erzbischofs Isidor Ethymologia eng angelehnt habe, ist nur soweit richtig, als Isidor Plinius vielfach fast wörtlich ausgeschrieben hat. Vgl. unten.

Hundert Jahre nach Lessing brachte der verdiente Valentin

[1] C. Plinii Secundi, Naturalis historiae Libri XXXVII. 5 Bde., Teubner, Leipzig 1897.

[2] Ferry C., De Marbodi Rhedonensis Episcopi vita et carminibus. Nimes 1877, S. 77ff.

Rose[1] volle Klärung. In Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie, Bd. IX (1875), S. 471ff., berichtete er unter dem Titel „*Damigeron de lapidibus*" über einen Traktat aus dem Pariser Kodex 7418, den vorher Pitra[2] benutzt und textlich wiedergegeben hatte.

Hier findet sich der fragliche Evax, auch erkennbar an der kürzeren Prosavorrede (siehe oben) des Königs Evax an den Kaiser Tiberius, unter dem Titel „Amigeron", besser als „Damigeron", was an „*Δημογέρων*" anklingt und „der Weise oder der Magier" bedeutet. Der Name Damigeron, als der eines Magiers wird schon bei Tertullian und Arnobius genannt (vgl. Pitra, a. a. O.). Rose stellte vor allem fest, daß das Werk in seinem Hauptinhalte griechischen Ursprungs ist, trotz der späteren lateinischen Form. Der lateinische Bearbeiter benutzte bestimmt Plinius, wie im Adamas-Kapitel (Plinius XXXVII, 4) die Bezeichnung „Ananchites" für „Adamas", die Wendung „in Philippico auro", im Alectorius-Kapitel (Plin. XXXVII, 144) die Erwähnung des Krotoniaten Milo und fernere Stellen beweisen. Aber trotzdem ist der Kern des Werkes viel älter als Plinius. Ja Rose, möchte die früheste Quelle des Damigeron bis in den Kreis der Zauberbücher um den „Zoroastres" heraufsetzen, den Plinius unter seinen Quellen okkulter Steinkunde mit anderen nennt. Hat also Plinius den ursprünglichen griechischen Damigeron benutzt, so hat wiederum der lateinische Bearbeiter des Damigeron für den von ihm benannten „Evax" bei Plinius Anleihen gemacht. Da dieser Evax nach Rose in das 5. Jahrhundert n. Chr. zu gehören scheint, so hat Marbodus nicht nur aus ihm die Anregung zu seinem Steingedicht geschöpft, sondern ihn auch stark benutzt, so daß z. B. die Kapitel Saphir, Achat und andere inhaltlich mit dem Vorbilde übereinstimmen. Andere weisen wieder große Verschiedenheiten auf. So fehlt bei Damigeron-Evax fast alles, was Marbod über den Smaragd hat. Somit dürfte nach den oben gegebenen Proben die Sache so liegen, daß wo Evax nicht ausreichte, in erster Linie eine stärkere Anlehnung an Plinius zu Hilfe gekommen ist. Da aber Marbod mehr Steine besingt als die 50 bei Evax, so müssen ihm noch weitere unbekannte Quellen zur Verfügung gestanden haben.

Marbodus hat in seinem Lithiarium 60 Edel- und Halbedelsteine in 60 Kapiteln. Wir übergehen alles, was er über geographisches Vorkommen und mineralogische Besonderheiten sagt, und interessieren uns nur für das, was er von den vermeintlichen Heilwirkungen erzählt. Da aber Hildegard statt 60 nur

[1] Weiland Direktor der Hs.-Abteilung der Staatsbibliothek Berlin.
[2] Pitra J. B., Spicilegium Solesmense SS. Patrum etc. Anecdota, Teil III. Paris 1855, S. LVIII und 324—335.

18 in ihrer Physica bespricht, so genügt es zum Vergleich vollkommen, auch von Marbodus nur das zu hören, was er den gleichen 18 Edelsteinen an geheimen Kräften zuschreibt, oder besser, was er als von anderen zugeschrieben berichtet.

Der Diamant eröffnet die Reihe, da er der edelste der edlen Steine ist und von jeher für besonders geeignet galt, magische Künste zu entfalten. Darum macht er durch seine wunderbare Kraft den Besitzer unbesieglich. Die Nachtgeister verscheucht er ebenso wie die wirren Träume und jedes unheilbringende Gift. Wie er Hader und Streit verjagt, so heilt er den Wahnsinn oder schlägt ihn zurück wie jeden anderen Feind.

Der Achat schützt gegen jedes böse Gift, selbst wenn es eine Viper verspritzt. Er stillt den Durst und erhält die Sehkraft. Er schirmt den Träger, gibt ihm Kraft und frische Farbe und durch das Geschenk geschickter Redegabe macht er ihn Gott und den Menschen wohlgefällig.

Der Jaspis wehrt von seinem Herrn, so er lauteren Sinnes ist, Fieber und Wassersucht und ist der Stein geweiht, so verleiht er nicht nur Schutz, sondern auch Macht und einer Frau in schwerer Stunde hilft er aus der Not. (Das Kapitel hat kaum Anklang an Damigeron-Evax, wo der Jaspis besonders als Regenbringer gepriesen ist.)

Der Saphir ist mit außerordentlich vielseitiger Wunderkraft begabt. Er bewahrt den Körper rüstig und unversehrt und läßt nicht zu, daß seinem Träger Böses widerfahre. So wehrt er auch der Mißgunst und hält jedem Schrecken stand. Ja, man sagt, daß er Gefangene aus dem Kerker löse, da von seiner Berührung Fesseln fallen und geschlossene Türen sich öffnen. Er macht uns Gott gnädig und unserem Gebete willfährig, und uns selbst schenkt er den Frieden. Darum liebt die Necromantie diesen Edelstein mehr als alle anderen, weil sie glaubt, durch ihn göttliche Verheißungen zu erlangen. Doch auch bei körperlichen Leiden erweist der Saphir sich heilkräftig, weil er die Fieberglut kühlt und den rinnenden Schweiß eindämmt. In Milch verrieben heilt er alle Wunden, zieht aus kranken Augen den Eiter, aus der Stirn den Kopfschmerz und macht die kranke Zunge gesund. Aber wer ihn tragen will, muß reinen und keuschen Lebens sein.

Vom Chalcedonius gilt nur, daß er seinem Träger hilft, jede Krankheitsursache zu überwinden. (Die dem Chalcedonius gewidmeten 5 Verse Marbods entsprechen den ebenso spärlichen Angaben bei Evax.)

Der Smaragd vermehrt die Schätze dessen, der ihn verehrt. So groß ist in ihm die Kraft zu gefälliger Rede, daß er in allen Lagen überzeugende Worte eingibt. Am Halse getragen vertreibt er das grimmige Fieber „Hemitritäus" und heilt sogar die Fallsucht. Mit seiner grünen Anmut stärkt er schwache Augen und, so sagt man, Unwetter vermag er ebenso abzuwehren, wie zügellose Triebe zu bezähmen.

Der Sardonyx kommt bei Evax nicht vor. So weiß auch Marbod nur zu sagen, daß er keine andere Eigenschaft von ihm habe finden können, als daß er dem Bescheidenen, Züchtigen und Schamhaften wohl anstehe.

Auch der Onyx fehlt bei Evax. Vielleicht darum weiß Marbod von ihm nur Ungünstiges zu berichten. Er ziehe Nachtgeister an und böse Träume, am Tage aber stifte er Zank und Hader. Auch habe man ihn im Verdacht, bei Kindern den starken Speichelfluß noch zu steigern.

Von dem Sardius hat weder Evax noch Marbod kaum etwas zu berichten, nur Marbod glaubt, daß er wenigstens keinen Schaden bringe.

Der Chrysolith, in Gold gefaßt, ist ein starker Schutz gegen die Schrekken der Nacht. Durchbohrt und mit Eselshaar am Linken Arm befestigt, schreckt und vertreibt er die Dämonen. (Die Stelle über das Eselshaar ist im Pitraschen Text verderbt und nach Marbod zu korrigieren. Rose (a. a. O.) hat bereits angemerkt, daß die Wiedergabe Pitras mehrfach unzuverlässig sei.

Der Beryll ist der Schützer der ehelichen Liebe und die Würde seines Besitzers vermag er zu erhöhen. Doch verbrennt er auch die Hand, die ihn umschließt. Hinwiederum heilt das Wasser, in dem er liegt, kranke Augen, und wer von dem Wasser trinkt, wird frei von quälendem Aufstoßen, Atemnot und Leberschmerz (Stelle bei Pitra verderbt).

Der Topas bringt den Beschwerden der Hämorrhoidarier Hilfe und soll auch glühende Wogen (ferventes undas) besänftigen, d. h. wahrscheinlich „kochendes Wasser", denn Albertus Magnus (in de mineral. libri V) bestätigt, daß der Topas „quodsi in aquam bullientem immittatur, ita defervere facit, quod statim manu inmissa extrahitur".

Vom Hyazinth, den Evax nicht kennt, sagt Marbod: „So Du ihn am Halse oder am Finger trägst, kannst Du sorglos fremde Länder bereisen, denn selbst in einer verpesteten Gegend vermag Krankheit Dir nichts anzuhaben. Den Gastfreunden aber wirst Du der Ehre würdig erscheinen, und wo Du etwas Gerechtes erbittest, wird keine Abweisung Dir zuteil."

Den Chrysopras kennt Evax nicht, und Marbod konnte nirgends erfahren, ob ihm besondere Kräfte innewohnen.

Der Amethyst wirkt gegen Trunkenheit und würde mehr geschätzt, wenn er nicht so häufig wäre.

Vom Corneol ist nur zu melden, daß er bei seinem Träger den Zorn sänftigt, daneben aber auch Blutungen zu stillen vermag.

Bei dem Carbunculus scheint jede Heilwirkung zu fehlen.

Lyncurius, der Luchsstein, entsteht, wie nicht nur Marbod sondern auch Hildegard berichtet, aus dem Urin des Luchses. Nach Marbod gilt er als ein kostbarer Stein, da er den Magenschmerz zu besänftigen, die Gelbsucht zu vertreiben und Darmstörungen zu beseitigen vermag.

Aus Marbods Darstellung geht hervor, daß er im allgemeinen einen referierenden Standpunkt festzuhalten sucht und sich zu einem eigentlichen Werturteil nur versteht, wo es sich um arzneiliche Heilwirkungen der Steine bei körperlichen Leiden handelt. In diesen Fällen trägt er kein Bedenken, sich der altüberlieferten Volksmeinung anzuschließen. Wo aber seelische Einwirkungen oder gar Zauber- und Wunderkräfte im Vordergrunde stehen, zieht er vor, sich durch häufig eingestreute Vorbehalte „dicitur", „putatur", „refertur", „perhibetur", „ut credunt" u. a. m. zu salvieren. Trotzdem hat es den Anschein, als ob Marbod in gereiften Jahren mit seinem Jugendwerk nicht zufrieden gewesen wäre und es am liebsten nicht aufrechterhalten hätte. Denn eine Stelle in seinem Gedicht „*De decem capitulorum libro*" wird sich neben anderen unbekannten Jugendwerken auch auf den Lapidarius beziehen:

„Quae juvenis scripsi, senior dum plura retracto
Poenitet, et quaedam vel scripta, vel edita nollem"[1].

II. Hildegard und die Steinkapitel ihrer Physica.

Das Leben und Wirken der hl. Hildegard ist seit der Jubiläumsfeier des Jahres 1929 wieder mehr gewürdigt worden. Hier ist darum nur zu betonen, daß ihre medizinischen Schriften,

[1] Vgl. Ferry a. a. O., S. 10.

sowohl die mehr naturwissenschaftliche „*Physica*", wie die rein medizinischen „*Causae et curae*" in Hildegards vorgerücktem Alter entstanden sind, also durchaus als eine Frucht langjähriger Studien und Erfahrungen zu gelten haben. Die Entstehungszeit liegt zwischen 1150—1160 und die Angabe Hildegards ist wichtig, daß sie etwa 8 Jahre darauf verwendet habe. Wie alle ihre Schriften, sind auch die medizinischen als mittelhochdeutsches Diktat entstanden, das der Mönch und Sekretär Volmar in die uns überlieferte lateinische Form zu übertragen hatte. Es tut nichts zur Sache, daß die Schriften, wie es im 12. Jahrhundert längst üblich war, das „latinobarbarische" Gewand tragen. Hildegard war in der ersten Hälfte ihres Lebens der lateinischen Sprache unkundig und hat sie sich erst allmählich durch die langjährige Zusammenarbeit mit Volmar angeeignet. Da ist es hochinteressant, daß überall im lateinischen Text eine größere Anzahl mittelhochdeutscher Worte stehen geblieben sind, die bei Tieren, Pflanzen, Heilmitteln und Krankheitssymptomen als damals gebräuchliche Volksausdrücke erscheinen, weil es offenbar nicht gelang, den prägnanten lateinischen Fachausdruck dafür zu finden. Ich will aber schon hier ausdrücklich hervorheben, daß mir die auffallende Erscheinung sehr für die Selbständigkeit Hildegardscher Darstellung zu sprechen scheint. Ich komme darauf zurück.

Auch in dem 4. Buche der *Physica*, das der Steinkunde gewidmet ist, stößt man auf zahlreiche, mittelhochdeutsche Volksausdrücke, und sie beleuchten manches von dem, was Hildegard sagen wollte, besser, als wenn wir es in zu allgemeiner lateinischer Umschreibung vor Augen hätten. Nicht immer sind die Gelehrten mit dieser originellen Methode Hildegards einverstanden gewesen, trotzdem sie doch ohne Zweifel eine wertvolle Bereicherung des auf uns gekommenen mittelhochdeutschen Sprachschatzes gezeitigt hat, und es ist ergötzlich, z. B. in Kestners Medizinischem Gelehrtenlexicon (Jena 1740, S. 403) zu lesen, „daß einem von der bloßen Benennung der Sachen, e. g. Brunnecrasso, Bachminza, Römischmenta, Schnepfa, Amsla die Zähne stumpf werden möchten".

Hildegards Physica hat sich unter den frühen Drucken längst nicht der Beliebtheit zu erfreuen gehabt, wie Marbods Lapidarius. Sie ist nur zweimal im 16. Jahrhundert, Straßburg 1533 und 1544, mit anderen Schriften zusammen gedruckt worden, und seitdem nur in Mignes PL. 197 (Paris 1856 unter Mitwirkung von Reuß, Würzburg) aufgenommen worden, und zwar nach der Pariser Handschrift. Die „*Causae et curae, seu liber compositae medicinae*" existieren nur in einer einzigen Handschrift, die, ehemals Eigentum des Klosters St. Maximin zu Trier, jetzt in Kopenhagen ist. Zum ersten Male in Druck erschienen ist das

Werk 1903 in der Ausgabe von Paul Kaiser (Teubner, Leipzig). Ich benutze diese Ausgabe und von der Physica den Text Migne-Reuß.

Die Frage, ob Hildegard bestimmte Quellen zu ihrem Steinbuche in Anspruch genommen hat, liegt längst nicht so klar, wie es heute bei Marbods Lapidarius der Fall ist. Ich ziehe es daher bei Hildegard als zweckmäßiger vor, zuerst ein Bild der von ihr geschilderten Heilwirkungen der Edelsteine zu geben und darauf zu untersuchen, ob man Zusammenhänge oder wenigstens Anklänge an vor- und nachchristliche Autoren zu erkennen mag. Die 18 Steine sollen in Hildegards eigener Gruppierung vor uns treten. Um dabei die volkskundlich reizvolle Eigenart Hildegardscher Darstellung in das volle Licht zu stellen, will ich drei der inhaltreichsten Kapitel in extenso in sinngetreuer Übersetzung wiedergeben. Die übrigen 15 Kapitel werden nur in stark gedrängtem Auszug zusammengefaßt.

Zur ausführlichen Wiedergabe wähle ich die Kapitel Smaragd, Saphir, Onyx, halte es aber für ebenso notwendig wie interessant, aus der Präfatio Hildegards zu ihrem Steinbuche einige Anfangs- und Endsätze voraufzuschicken, die ihre grundsätzliche Einstellung zu den Edelsteinen in mehrfacher Hinsicht beleuchten.

„Omnis lapis ignem et humiditatem in se habet. Sed dyabolus pretiosos lapides abhorret et odit et dedignatur, quia reminiscitur, quod decor eorum in ipsis (?)[1] apparuit, ante quam de gloria sibi a Deo data corrueret, quia etiam quidam pretiosi lapides ab igne gignuntur, in quo ipse poenas suas habet ... Sed sicut Deus Adam in meliorem partem recuperavit, sic Deus nec decorem nec virtutem pretiosorum lapidum perire dimisit, sed voluit, ut in terra essent in honore et benedictione et ad medicinam."

Der Smaragd entsteht in der Frühe des Tages bei Sonnenaufgang, wenn das Grün der Erde und die Gräser am frischesten sind, weil dann die Luft noch kalt, die Sonne aber schon warm ist und dann die Kräuter die grüne Farbe so stark einsaugen, wie ein Lamm die Milch, so daß die Glut des Tages kaum ausreicht, um die grüne Farbe zu kochen und zu nähren, so daß sie fruchtbar wird, Früchte hervorzubringen. Daher ist der Smaragd voller Kraft gegen alle Schwächen und Krankheiten des Menschen, weil die Sonne ihn erschafft und sein Stoff dem Grün der Luft entstammt. Darum soll jeder, der Schmerzen des Herzens, des Magens, der Seite leidet, einen Smaragd bei sich tragen, damit das Fleisch seines Körpers an ihm erwärme, dann wird es ihm besser gehen. Doch wenn jene Krankheiten den Menschen so überfluten, daß er sich ihres Ansturms nicht erwehren kann, so lege er den Smaragd in seinen Mund und befeuchte ihn mit dem Speichel, so daß er den vom Stein erwärmten Speichel durch seinen Körper gleichsam hindurchführe und wieder entferne, und die plötzlichen Überschwemmungen mit jenen Krankheiten werden ohne Zweifel nachlassen. Und wenn jemand im epileptischen Anfall

[1] in ipso.

stürzt und hingestreckt liegt, so lege man ihm einen Smaragd in den Mund und sein Geist wird sich beleben. Und wenn er sich erhoben und den Stein seinem Munde entnimmt, so blicke er ihn eindringlich an und spreche „wie der Hauch des Herrn den Erdkreis erfüllt, so fülle er das Haus meines Körpers mit seiner Gnade, so daß sie ihm niemals genommen werden könne". Und so tue er 9 Tage lang in der Frühe und er wird geheilt werden. Auch wer an Kopfschmerzen leidet, halte den Smaragd an seinen Mund und befeuchte ihn durch Anhauchen und bestreiche mit dem feuchten Stein Schläfe und Stirn und nehme ihn dann noch eine kleine Stunde in seinen Mund und es wird ihm besser gehen. Wer aber sehr viel Schleim und Speichel in sich hat, erwärme guten Wein, lege ein Leintuch über ein Gefäß und den Smaragd auf das Tuch und gieße den warmen Wein über ihn, so daß er durch das Tuch fließt und tue es immer wieder, wie jemand der eine Lauge bereitet und genieße dann öfters von diesem Wein zusammen mit Bohnenmehl, so wird er dadurch sein Gehirn reinigen und Schleim und Speichel in sich vermindern. Und wenn an einem Würmer nagen (d. h. in einem vernachlässigten Geschwür!), so lege er über das Geschwür ein Leintuch und darauf den Smaragd, darüber wieder andere Tücher, wie wenn jemand eine Erwärmung macht, und ‚tue es, um damit auch den Stein zu erwärmen. Hat er es drei Tage getan, so werden die Würmer absterben.

Der Saphir ist warm; er entsteht in der Mittagszeit, wenn die Sonnenglut so stark brennt, daß die Luft (-bewegung) von ihr fast abgesperrt wird. Darum ist der Saphir „turbidus" und mehr zum Feuer als zur Luft und zum Wasser gehörig, und zeigt „plenam charitatem sapientiae"[1]. — Der Mensch, der „vell"[2] im Auge hat, erwärme den Saphir in der Hand oder am Feuer und berühre dann das „vell" mit dem feuchten Steine an drei Tagen früh und abends, dann wird das „vell" schrumpfen und schwinden. Und wenn irgendeinem die Augen vor Schmerz rot und „seregent" (wund) sind, oder verdunkelt, nehme er den Saphir nüchtern in seinen Mund, damit er von dem Speichel des Mundes feucht werde, umstreiche mit dem Speichel die Augen, aber so, daß auch das Innere des Auges berührt wird, alsdann werden sie geheilt und klar werden. Aber auch der Mensch, der ganz „virgichtiget" (gelähmt) ist und die Bedrückung nicht ertragen kann, nehme denselben Stein in den Mund und „gicht" in ihm wird weichen. — Auch ein Mann, der nach Einsicht und gutem Wissen strebt, nehme den Saphir früh, wenn er das Bett verläßt, in den Mund, und zwar ein Stündchen lang oder wenigstens so lange, bis der Stein genug Speichel an sich gezogen, dann nehme er ihn aus dem Munde, erhitze in einem Gefäß etwas Wein und halte den Stein in die Dämpfe des Weines, damit er feucht werde, dann lecke er mit der Zunge die Feuchtigkeit ab und schlucke auch den Schaum des erwärmten Weines, dann wird er Verstand und Wissen erlangen und dazu noch seinen Magen kräftigen. Und wer einfältig und jeder Wissenschaft bar ist, aber doch klug sein möchte und es nicht kann, aber auch sich nicht zu schlechter Denkungsart hinziehen lassen will, der bestreiche oft mit dem Saphir die nüchterne Zunge, weil die Kraft und Wärme des Steines zusammen mit der warmen Feuchtigkeit des Speichels die schädlichen Säfte vertreiben, die den Verstand des Menschen erdrücken.

Ebenso wird der Jähzornige in sich den Zorn ersticken, wenn er den Saphir oft in seinen Mund nimmt.

Wenn der Saphir in einem Ring von reinstem „gebrant golt" und ohne „blechmal"[3] gefaßt ist und unter dem Stein nichts als Gold und kein „blech-

---

[1] charitas steht hier wohl im Sinne von χάρις.

[2] vell = Flügelfell, pterygium, Überwachsen entzündeter Bindehaut auf die Hornhaut des Auges.

[3] D. i. in der Glut geprüftes Gold ohne Metallzeichen, vgl. Lexer Math., Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Leipzig 1872.

mal" sich befindet, dann ist der Ring, als Heilmittel in den Mund gelegt, wirksam. Ist aber etwas anderes dabei als Gold, bleibt er unwirksam, weil dann im Ring ein Widerstreit (diversitas) ist.

Wenn ein Mensch von dem bösen Geiste besessen ist, möge ein anderer Mann einen Saphir in die Erde legen und von jener Erde etwas in einer Schweinshaut dem Kranken um den Hals hängen und sprechen: „O tu, turpissime spiritus, ab hoc homine festinanter recede, sicut in primo casu tuo gloria splendoris tui a te citissime cecidit" und der böse Geist wird in die Enge getrieben, von ihm weichen „nisi acerrimus et nequissimus spiritus sit".

Auch wenn der Teufel einen Mann so in der Liebe zu einer Frau aufstachelt, daß er auch ohne zauberische Anrufung böser Geister fast sinnlos wird, und wenn der Frau das lästig ist, gieße sie dreimal etwas Wein über einen Saphir und spreche: „Ego vinum hoc in ardentibus viribus super te fundo, sicut Deus splendorem tuum, praevaricante angelo, abstraxit, ut ita amorem libidinis ardentis viri huius de me abstrahas". Wenn die Frau es nicht selbst tun will, so tue es ein anderer Mann für sie und gebe dem ersteren nüchtern oder nicht nüchtern, mit oder ohne sein Wissen, drei Tage oder länger davon zu trinken. Auch wenn eine Frau zu einem Manne in Liebe entbrannt ist und dem Manne lästig wird, verfahre er mit Saphir und Wein in gleicher Weise und die Liebesglut wird erlöschen.

Der Onyx ist warm und entsteht in der dritten Stunden des Tages in einer dichten Wolke, wenn die Sonne stark brennt, aber zugleich Wolken über die Sonne emporsteigen. Er hat keine starke Glut vom Feuer, sondern enthält die Wärme der Luft, da er zwar vom Sonnenstrahl entsteht, aber aus Wolken zusammengefügt ist. Darum besitzt er große Wirkung gegen Krankheiten, die aus der Luft entstehen. Und wenn die Augen verdunkelt sind oder wer auf andere Art an den Augen leidet, z. B. durch „augswern" (Geschwüre), gieße Wein in ein ehernes oder kupfernes Gefäß, lege den Onyx hinein und „beysze" (beize) ihn 15—30 Tage darin, nehme alsdann den Stein heraus und bestreiche mit dem Wein Abend für Abend sanft seine Augen und sie werden hell und gesund werden. Wer am Herzen oder in der Seite Schmerzen hat, erwärme den Onyx in den Händen oder an seinem Körper und räuchere dann den Stein über einem Gefäß mit erhitztem Wein, damit die von ihm ausgehende Feuchtigkeit sich mit dem Wein mische. Dann lege er den Stein in den Wein und trinke rasch davon, und aus seinem Herzen oder aus der Seite wird die Hitze weichen. Wer am Magen leidet, verfahre mit Onyx und Wein in gleicher Weise, mache aber dann mit dem Wein, mit Hühnereiern und etwas Mehl einen „suffen" (Trank) und genieße davon öfters, so wird sein Magen rein und gesund.

Aber wer an der Milz krankt, koche Fleisch von einem Böcklein oder Lämmchen und befeuchte es mit dem wie oben bereiteten Wein, gleich wie man sonst Speisen mit Essig behandelt, und esse von dem Fleische oft, dann wird die Milz gesund. Gegen starkes Fieber aber gebrauche Speisen, die mit Essig, in dem 5 Tage ein Onyx lag, angewärmt sind, und das Fieber hört auf und verschwindet leicht, weil die gute Wärme des Onyx mit der Wärme des Essig gemischt, alle schädlichen Säfte, aus denen Fieber entsteht, vertreibt.

Auch wer vom Trübsinn bedrückt, den Onyx aufmerksam anblickt, dann in den Mund nimmt, wird den Trübsinn verlieren.

Wenn „schelmo" (Seuche) die Rinder befällt und tötet, halte den Onyx über heißes Wasser, damit der Dampf sich mit der vom Stein ausgehenden Feuchtigkeit mische. Dann lasse den Stein drei Tage in dem Wasser und gib es den Ochsen zu trinken, besprenge auch ihr Futter damit und mische es unter die Kleie und tue es oft, so werden sie besser werden.

Es folgen die 15 weiteren Steine in der Reihenfolge Hildegards.

Der Hyazinth hilft ebenfalls den Augen, die verdunkelt oder „swerent" sind, aber auch gegen Bezauberung. Wer verzaubert ist, nehme ein warmes Roggenbrot, schneide die Rinde in Kreuzform ein, ziehe einen Hyazinth durch den Einschnitt und spreche: „Gott, der dem Teufel alle Kostbarkeit der Steine nahm, möge auch von mir allen Zauber nehmen und mich von dem Schmerze des Wahnsinns lösen". Wer am Herzen leidet, mache mit dem Hayzinth ein Kreuz über das Herz.

Der Beryll, in frischem Quellwasser („Queckbronnen") geschabt, hilft gegen Vergiftung.

Der Sardonyx nimmt dem Menschen Zorn, Torheit und Zügellosigkeit der Begierden.

Der Sardius hilft gegen Wahnsinn. Er wird auf den Scheitel gelegt mit den beschwörenden Worten: „Sicut Deus primum angelum in abissum dejecit, ita insaniam de te abscidat et bonam scientiam reddat".

Der Topas zeigt Gift in Speise und Trank an, indem er „swadet" oder „schumet". Er ist auch gut gegen Sehstörung, Fieber, Lepra und innere Fäulnis.

Der Chrysolith ist in Wein ein Fiebermittel, in „baumoleo" ein Herzmittel.

Der Jaspis beseitigt, ins Ohr gelegt, Taubheit und heftigen Schnupfen („Nasebosz") und auf die betreffende Körperstelle gebunden, auch Gicht. Im Kindbett von der Frau stets in der Hand gehalten, wirkt er gegen alle Schädlichkeiten, die Mutter und Kind bedrohen.

Der Prassius in etwas „deicht" (Teig) gerollt und drei Tage lang auf den Nabel gebunden, beseitigt das Fieber.

Der Chalcedonius wendet seinem Träger Krankheit ab, befreit den Geist von Jähzorn und verleiht Redegabe.

Den Chrysopros empfiehlt Hildegard gegen Gicht, Fallsucht und Besessenheit.

Der Carbunculus heilt „sucht", auch „riddo" (Schüttelfrost). Leicht verderbliche Dinge bewahrt er vor Fäulnis, böse Luftgeister vertreibt er.

Der Amethyst heilt nicht nur Hautflecken auch Stiche böser Insekten und Nattern.

Der Achat wirkt gegen Spinnen- und Schlangengift, gegen Fallsucht und Mondsüchtigkeit. Er schützt das Haus vor Dieben, macht seinen Besitzer tüchtig, verständig und klug in der Rede.

Der Diamant erstickt Bosheit, Lüge, Zornwut. Er macht das Fasten leicht, wenn man ihn im Munde hat. Er hilft bei Lähmung nach Apoplexie und bei Gelbsucht. Dem Teufel ist er sehr verhaßt, weil er Standhaftigkeit verleiht.

Der Ligurius entsteht zuweilen, nicht immer, aus dem Urin des Luchses. In Wein, Bier oder Wasser gelegt, hilft er gegen Magenleiden, in Kuh- oder Schafmilch gegen Harnverhaltung. Aber nur der kranke Mensch darf ihn benutzen, dem gesunden „virseriget" (schädigt) er das Herz und zersprengt ihm den Kopf.

Wenden wir uns zunächst der Frage zu, ob sich in Hildegards Darstellung etwas findet, was an ihren nur wenig älteren Vorgänger Marbodus erinnert, so muß schon nach dem Vergleich der drei Kapitel Smaragd, Saphir, Onyx die Antwort verneinend lauten. Die Gedankengänge, auch in den weiteren 15 Kapiteln, sind so grundverschieden, daß man versucht ist, zu behaupten, Hildegard könne von dem *Lapidarius Marbodi* nicht die geringste Kenntnis gehabt haben. Entfällt aber diese Möglichkeit, so kann zugleich bei Hildegard auch eine Benutzung

des Damigeron, des Plinius und der unter dem Namen Evax gehenden Schrift kaum in Betracht kommen.

Ist es nun weiter möglich, irgendeine Anlehnung Hildegards an einen anderen antiken oder frühmittelalterlichen Schriftsteller zu erkennen? Zuvörderst käme Galenos in Betracht mit seiner unvergleichlichen, sich über einen Zeitraum von ein und einhalbtausend Jahren behauptenden Autorität. Ganz gewiß hat Hildegard Galenos durch Vermittlung Volmars gekannt und für manche Abschnitte ihrer Physica und Causae et Curae grundlegend benutzt, denn er war auch für ihre Zeit der medizinische Autor κατ' ἐξοχήν, und noch um das Jahr 1600 hat man ihn einen „von Gott gesandten Mann" genannt. Eine der bekanntesten Schriften Galens, der *Liber de simplicium medicamentorum facultatibus*, enthält im 9. Teil auch Abschnitte über die Steinkunde. Aber bei Galen ist die Erwähnung von der Heilwirkung der Steine immer recht allgmein und kurz, daher konnte er zu Einzelheiten, wie Hildegard sie brauchte, nicht dienen. Hildegard kannte mit Wahrscheinlichkeit auch das botanische Werk des Dioskurides (Περὶ ὕλης ἰατρικῆς, de materia medica) das ähnliche Autorität wie Galenos bis in die Neuzeit genossen und auch ihr in der Pflanzenkunde als Lehrmeister gedient haben muß. Von Dioskurides hat Galenos das meiste über die Steine entlehnt. Aber Dioscurides berichtet zumeist nur über die arzneiliche Verwendung der weicheren Gesteinsarten, Nephrit, Bernstein, Gagat, Malachit, Hämatit, die verrieben werden konnten, um dem Magen einverleibt zu werden[1]. Wir haben oben gehört, daß Hildegard nur ein einziges Mal von der innerlichen Verwendung des geschabten Berylls in Quellwasser spricht, während sie sonst an eine Art Emanation der Edelsteine glaubt, ähnlich wie wir heute die Emanation des Radium wirklich kennen. Also auch Dioskurides scheidet aus.

Der Reihenfolge nach käme weiter der griechische Physiologus in Betracht, eine der alexandrinischen Literatur des frühen zweiten christlichen Jahrhunderts entstammende Schrift.[2] Da sie seit der Übersetzung in das Lateinische im Mittelalter sehr verbreitet war und noch heute eine althochdeutsche Übersetzung erhalten ist, kann sie auch Hildegard zu Gesicht gekommen sein. Doch nennt die Schrift von edlen Steinen nur Diamant, Achat und den „indischen Stein", der nicht zu identifizieren ist, aber im Rufe stand, Wassersucht zu heilen. Vom Diamant heißt es, daß in das Haus, wo er sich befindet, weder der Teufel noch irgendetwas Böses eindringen kann und daß

[1] Fühner H., Lithotherapie. Straßburg 1902, S. 22 f.

[2] Peters Emil, der griech. Physiologus, Berlin 1898, und Pitra, a. a. O., Bd. III, S. 338ff. (griech. Text).

der, welcher den Diamant besitzt, jede teuflische Einwirkung zu besiegen vermag. Wenn man will, ist hier ein entfernter Anklang an Hildegards Auffassung.

Vor dem Jahre 400 n. Chr. schrieb Epiphanius von Eleutheropolis in Palästina (367—403), Bischof von Cypern, über die 12 Edelsteine am Gewande des Hohepriesters Aaron[1]. Auch Epiphanius verzeichnet kurze Angaben über Heilwirkung der Edelsteine, wenn auch mit Mißtrauen gegen die „Fabulatoren", die die Heilwirkungen übertreiben. Immerhin meint Epiphanius, daß der Topas mit einem medizinischen Wetzstein (medica cote) abgerieben, einen milchigen Saft ergebe, der bei Augenleiden helfe. Saphir in Milch verrieben, heile Pusteln und kleine Geschwülste. Achat heile Schlangenbiß. Solche kleine volkskundliche Ähnlichkeiten genügen natürlich nicht, um einen Faden von Epiphanius zu Hildegard zu spinnen.

Der römische Grammatiker C. Julius Solinus, im 3. Jahrhundert n. Chr. lebend, hat in seinem geographischen Werk „*Collectanea rerum memorabilium*" auch die Steinkunde berührt, jedoch nur als Auszug aus Plinius, so daß das über Plinius Gesagte auch für Solinus gilt.

Der 636 gestorbene Erzbischof Isidor von Sevilla hat im Buch XVI seiner Etymologien auch ein Kapitel VI „de gemmis"[2]. Aber wiederum erweist es sich als ein zum Teil fast wörtlicher Auszug aus Plinius und dazu so kurz, daß es Hildegard nicht nutzen konnte.

Noch wäre zu nennen der Byzantiner Michael Psellus (11. Jahrhundert) ein sehr gelehrter Polyhistor, der auch eine kleine Schrift „*de lapidum virtutibus*" verfaßt hat[3]. Auch bei Psellus vermag ich keine deutlichen Anklänge, weit eher große Verschiedenheiten in bezug auf Hildegards Auffassungen festzustellen. Der Diamant vertreibt das Fieber „Hemitritaeus", der Amethyst heilt Kopfschmerzen und macht die Weinschlemmer nüchtern. Jaspis wirkt gegen Pest, Epilepsie, Albdrücken. Smaragd dient zu Kataplasmen bei Leprösen und innerlich angewendet gegen Blutfluß. Saphir fehlt ganz. Hildegard hat m. E. Psellus nicht benutzt.

So blieben denn nur noch die Araber, die sich allerdings viel mit Edelsteinen beschäftigt haben. Wenn Hildegard von ihnen etwas gekannt hat, so kann es nur durch Konstantinus Africanus in seinen Übersetzungen vermittelt worden sein. Wir wissen bestimmt, daß gerade zu der Zeit, als Hildegard ihre medizinischen Schriften schrieb, der Bischof Bruno von Hildes-

[1] Epiphanius, de XII gemmis, in Gesner de omne rerum fossilium genere, gemmis etc., Zürich 1565.

[2] Migne P. l., Bd. 82, 559ff.

[3] Text griech. und lat. von Maussacus und Bernard, Leiden 1745.

heim (1153—1161) 18 Schriften Konstantins in seiner Bibliothek besaß[1]. Warum sollen sie nicht damals auch schon in deutsche Klöster ihren Weg gefunden haben? Konstantins Tractat „*De gradibus*" handelt auch von der arabischen Mineralogie[2]. Aber gleich wie in den etwas späteren Antidotarien der Schule von Salerno wurden die verriebenen „Fragmentae" der Edelsteine mit anderen Mitteln zusammen in Form von Latwergen (Electuarium ex gemmis) innerlich gegeben. Daß sie wegen ihrer Kostspieligkeit nur reichen Kranken vorbehalten blieben, lehrt uns der Bericht eines Zeitgenossen Hildegards, des fränkischen Gelehrten Aegidius von Corbeil, dessen Zugehörigkeit zur Jüngerschaft St. Benedikts nicht sicher ist. Er erzählt[3], daß für reiche Leute in Salerno Gold und Edelsteine zu Arzneien verrieben wurden, aber, so ruft er aus, „was sollen die Armen tun, deren Geldbeutelchen am Krampf leidet" (spasmum patiente crumena?). Da Hildegard, wie wir wissen, von der innerlichen Darreichung der Edelsteine so gut wie keinen Gebrauch macht, kann eine deutliche Benutzung arabischer Quellen nicht nachgewiesen werden.

Es gelingt also nach keiner Richtung, irgendein sicheres Vorbild zu finden, das Hildegard als Quelle gedient haben könnte, zumal wir auch von alt- und mittelhochdeutschen Schriften über die Steine vor ihrer Zeit keine Kenntnis haben. Damit gewinnt die Annahme immer stärkere Stütze, daß es Hildegard gelungen ist, sich ein reiches, altüberliefertes, volkskundliches Material aus mündlicher Tradition zu sammeln, aus dem sie vermöge der ihr eigenen reproduktiv schöpferischen Vorstellungskraft eine so eigenartige Darstellung der Steinkunde zu geben vermochte. Daß sie, die mystisch veranlagte, dabei scharf denkende, geistvolle Frau, in diese Darstellung Eigenes und Neues hineingewebt hat, darf man, so glaube ich, um so eher voraussetzen, da sie, wie bekannt, in ihren mystischen Schriften eine bis zur visionären Schau gesteigerte Vorstellungskraft dokumentiert hat.

Sei dem nun wie es wolle, Hildegards Darstellung der Heilkraft der Edelsteine ist in erster Linie selbständig. Hätte sie ältere Vorbilder gehabt, so wären sie doch nur in lateinischer Sprache gewesen, die es durchaus unnötig gemacht hätten, in ihrem Text zahlreiche mittelhochdeutsche Ausdrücke stehen zu lassen. Darum habe ich schon oben betont, daß mir die origi-

---

[1] Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 47, S. 42 f., und Sudhoff in Sudhoffs Archiv, Bd. 9, Leipzig 1916, S. 348ff.

[2] De gradibus, gedruckt in *Opera Ysaak*, Lyon 1515, und in *Opera Constantini*, Bd. I, Basel 1536.

[3] „*De laudibus et virtutibus compositorum medicaminum*", edid. L. Choulant, Leipzig 1826.

nelle Methode ein Beweis der Selbständigkeit ist. Für diese Selbständigkeit und gleichzeitig als typisches Beispiel für Hildegards Art und Fähigkeit, Dinge mittels einer verinnerlichten Betrachtungsgabe auszugestalten, will ich zum Schlusse eine Stelle aus der Fieberlehre in „*Causae et Curae*" wiedergeben, in der sie poetisch eigenartig schildert, wie sie sich die aktive Rolle der menschlichen Seele in Fiebererkrankungen denkt.

„Wenn durch schädliche Säfte im Körper hohes Fieber entsteht, so daß die gewöhnliche und notwendige Lebenswärme aus der Leber und den übrigen Organen an die Hautoberfläche steigt und im Innern des Körpers Kälte zurückbleibt, dann liegt die Seele bedrückt im Körper und wartet unschlüssig ab, ob sie nun den Körper verlassen muß oder bleiben darf. Und das dauert oft bis zu sieben Tagen, weil sie sich von den schlechten Säften und dem Schleim nicht zu befreien vermag. Merkt die Seele aber, daß mit Gottes Gnade die Stürme in den Säften nachzulassen beginnen, dann sammelt sie ihre Kräfte, erregt Schweißausbruch im Körper und treibt durch ihn die Krankheit aus. Aber nicht selten kommt die Seele doch nicht völlig zum Ziele. Die Krankheit dauert weiter, und so zieht sich die Seele erschreckt zurück und verharrt in Untätigkeit, bis sie vielleicht zwischen dem 7. und 30. Tage merkt, daß sie durch die Gnade Gottes Kräfte sammeln kann, den Körper dem Leben zu erhalten. Wenn aber der Körper so in Krankheit verstrickt bleibt, daß die Seele fühlt, wie die Gnade Gottes ihr nicht beistehe, dann unterwirft sie sich und verläßt nach dem Ratschlusse Gottes den Körper."

Wer in der gesamten medizinischen Literatur vor Hildegard ein Analogon suchen wollte, würde schwerlich Erfolg haben.

Die Kongregationen des Zisterzienserordens.

Von **Dr. P. Idesbald Eicheler O. Cist., Marienstatt.**

(Schluß.)

Drittes Kapitel.

Das Generalkapitel und die Kongregationen.

Im Sinne der ChC war das Generalkapitel (hier abgekürzt GK) im Zisterzienserorden eines der Mittel, um das Ziel der Bewegung, die wörtliche Befolgung der Regel, zu sichern. Daraus ergibt sich von selbst, daß ihm nicht die Gewalt eingeräumt wurde, aus eigener Machtvollkommenheit die Regel zu ändern, da es nur über die genaue Beobachtung derselben wachen soll. Wurde aber gegen irgendwelche Vorschrift verstoßen, so hatte es die Aufgabe, einzuschreiten. Im letzten Kapitel wurde gezeigt, wie die Kongregationen manche Neuheiten einführten, die mit der Ordensverfassung nicht im Einklang standen. Dazu durfte das GK nicht schweigen, wenn die Äbte es mit ihrer Pflicht genau nahmen. Wie es sich dazu stellte, soll nun untersucht werden.

1. Wie verhielt sich das GK zunächst zu jenen Verbänden, die sich vom Orden trennten? Als Martin de Vargas die Erlaubnis erhielt, ein Kloster zu gründen, in dem er seine Reformideen verwirklichen könnte, hatte das GK noch wenig Grund, gegen den Reformator vorzugehen. Als es ihm aber gelang, die Abtei Valbuena vom Orden zu trennen, da war es der Generalprokurator, der ein vernichtendes Urteil über den Reformator fällte. Dieser Protest stammt aus dem Jahre 1438[1]. Zunächst wirft der Prokurator ihm vor, daß er nur aus Ehrgeiz das Ordenskleid gewechselt habe. Um in den Besitz der Abtei Berg Sion zu gelangen, habe er dem Papste Unwahrhaftes mitgeteilt; von den Gepflogenheiten und den Privilegien des Ordens habe er vollständig geschwiegen, und nur auf Grund dieser lügenhaften Aussagen habe er eine Bulle erhalten, die ihm erlaube, jedes dritte Jahr ein Provinzialkapitel abzuhalten. Doch habe er

[1] ACG, a. 1438. — Vgl. Müller Gr., Studien über das Generalkapitel in CC 1907, S. 113 ff.

sich die Exkommunikation zugezogen, da gemäß einer päpstlichen Verfügung jeder dieser Strafe verfallen sei, der gegen die Gepflogenheiten, Konstitutionen des Ordens Bullen sich verschaffe. Man sah darin eine große Gefahr für den Orden, wie der Prokurator sich vernehmen läßt: Et ideo quod dicta Bulla per vos modo praemisso obtenta est derogativa et enervativa constitutionum, definitionum, privilegiorum, statutorum, observantiarum et consuetudinum dicti ordinis Cisterciensis imo destructiva.[1] Deshalb wird er sich auch an den besser zu unterrichtenden Papst wenden, um das Unrecht wieder gutzumachen, um die Brüder wenigstens wieder mit dem Orden zu vereinigen. Und um zu verhüten, daß mit der Zeit noch andere Abteien sich der neuen Bewegung anschließen, verbot das GK jeden Verkehr mit ihm, bis Martin de Vargas den Nachweis gebracht hätte, daß er mit Erlaubnis seiner Obern Zisterzienser geworden sei und im Orden Profeß abgelegt habe[2]. Daß die Kongregation nach einigen Jahren wieder unter die Jurisdiktion des Ordens kam, ist nicht an letzter Stelle den Bemühungen des letzteren zuzuschreiben. Ähnliche Vorgänge kamen auch in anderen Gegenden immer wieder vor.

Auf das entschiedenste verwirft das GK jede Trennung vom Orden. So bedauerte es bei der Bildung der lombardischen Kongregation dieses neue Schisma: „Ordinis nostri dismembrationem et divisionem maxime in transalpinis partibus propter a Sancta Sede apostolica varias impetrationes in ordinis evidentissimum et enorme praeiudicium flebiliter deplangens"[3]. Hilferufe wurden an Könige, Fürsten, Magnaten gesandt, damit diese beim Papste sich verwenden, um die Getrennten wieder zurückzuführen. Man beschwört die Großen dieser Welt, zum Schutze der dem Orden vom hl. Stuhl gewährten Privilegien ein gütiges Wort einzulegen[4]. Man erreichte, daß der Verband für einige Jahre ganz unterdrückt wurde[5]. Eine schärfere Verurteilung von seiten Roms konnte der Neuheit im Orden nicht widerfahren.

Bei Errichtung der aragonischen Kongregation wird ausdrücklich im päpstlichen Schreiben betont, daß jede Trennung vom Orden verboten, aber auch jeder Anschluß an die kastilische oder portugiesische Kongregation untersagt sei[6].

Dem Abt Edmund de la Croix wurde vom Papst Clemens VIII. der Auftrag zuteil, alle Kongregationen zu visitieren und zu reformieren, die sich in Spanien, Portugal oder sonstwo gebildet hatten. Nur die Fulienser-Kongregation durfte dieser nicht visitieren, wie ausdrücklich betont wurde[7].

---

[1] ACG 1438. — [2] ACG 1439. — [3] ACG 1501. — [4] ACG 1501.
[5] s. S. 57. — [6] s. S. 217.
[7] s. Henriquez Priv. a. a. O., S. 432 (1. Sp.).

Aus allem geht hervor, daß vor der Revolution der Orden die Verbindung mit den getrennten Kongregationen wieder herzustellen suchte, die Trennung mithin verwirft. Wie verhielt sich aber das GK, als im vorigen Jahrhundert die Kongregationen der Trappisten sich vom Orden lossagten? Suchte man auch hier die Trennung unter allen Umständen zu verhindern? Es scheint, daß man damals in der kommunen Observanz vermeiden wollte, daß sich die Gegensätzlichkeiten zwischen den beiden Richtungen wiederholten. So verstehen wir, daß auf dem GK vom Jahre 1869[1] bestimmt wurde, daß, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erwähnt werde, unter dem Zisterzienserorden nur die Zisterzienser der kommunen Observanz im strengen Sinn zu verstehen seien:

Ceterum praefatus P. Secretarius monuit quoque exprimendum esse, quid Patres intellectum velint appellatione ordinis Cisterciensis, nam totum ordinem qua late patet ac comprehendit Cistercienses tum communis tum strictioris observantiae (seu Trappenses); ad quam rem consenserunt omnes, sese hac appellatione semper intellectum velle tantum ordinem Cisterciensem communis observantiae, nisi contrarium diserte exprimatur.

Sahen wir, daß vor der französischen Revolution das GK die getrennten Brüder wieder an den Orden zu bringen sich abmühte, so erleben wir nach derselben das Gegenteil. Zwar wurde gegen die Trennungsgelüste beim Hl. Stuhl protestiert[2], aber als 1897 auf dem GK die Frage einer Wiedervereinigung aufgeworfen wurde, verwarfen sie die versammelten Äbte mit aller Entschiedenheit. Der Generalprokurator des Ordens erwähnte, es handele sich bei diesem Anschluß nur darum, daß die kommune Observanz den Obern der Trappisten unterstellt werde. Das sei der Wunsch des Generaloberen der reformierten Zisterzienser; doch sei in Rom bei der „Congregatio Episcoporum et Regularium" eine ähnliche Bitte nicht gestellt worden. Solches Ansinnen müsse aber entschieden abgewiesen werden[3]. Auch der Abt von Mehrerau, Augustin Stöckli, ergriff das Wort und gab die Gründe an, die ihn bestimmten, den Anschluß vorläufig zu verwerfen:

Inter quaestiones hoc in capitulo generali proposita, est et illa, quid sentiendum de unione cum Trappistis. Huic unioni, ut breviter dicam, multis ex causis numquam assentiri possum, imo nomine meo, nomine confratrum meorum necnon nomine monialium Congregationis Helvetico-Germanicae protestari debeo contra contentiones ex parte Trappistarum, nam talis unio pro hic et nunc mihi valde periculosa esse videtur et quidem ex his rationibus.

1° propter periculum dissensionis in ipso Ordine ex antecedentibus praesumptum et ex recentibus satis comprobatum,

---

[1] ACG, Sessio Va. — [2] ACG 1897, sessio IIa.

[3] Ibid.: Sed, ut constat ex aliquibus documentis, Superiorem Generalem Trappistarum velle, ut Ordo Cisterciensis communis Observantiae superioribus Trappistarum subiceretur, quod est absurdum et omnino reiciendum.

2° propter periculum ex aere alieno contracto multis in monasteriis. Unusquisque nostrum sufficienter cognoscit fundationes quasi in omnibus terrae partibus erectas a Trappistis, cognoscit fundationes, domos luculentissime constructas, conventus quam maximos, ut vix enutrire valeant habitatores etc. Ut vero omnia rite peragi possint et suo tempore solvi, pecunia indigent, propter quod contra Ordinis nostri statuta eleemosynas petunt quasi ubique vagantes et mendicantes pro suis conventibus, pro suis causis: Videri poterit, quod monasteria nostra sibi sociari vellent, ut eorum debita solverentur — non quidem hoc tantum sed qua totidem refugia pro expulsis. Accedit nempe:

3° periculum suppressionis monasteriorum in Gallia et Italia et inde sequens dispersio in alia monasteria et pacis perturbatio, quia duplicis observantiae fratres in eadem domo essent. Tali ratione faciliter illa tempora saeculi XVII. et XVIII. nostro Ordini valde nocua revocarentur. Huc accedit:

4° periculum ex odio nationali Gallos inter et Germanos, quod apparet praesertim in Abbatis Generalis electione.

Ex hisce rationibus mihi convincere non potui nec possum, ut unione facta pax restituta sit, imo sicuti res sunt perturbationes exstabunt. Nihil spero aperte profiteor nihil boni spero nostris diebus de hac unione, imo multum timeo pro Ordine nostro. Ideoque pro parte mea et monasteriis monialium iurisdictioni mea subditis protestor contra hanc unionem cum Trappistis. Eodem vero momento et deprecor vos omnes, Rmi. Dni. Abbates, et praecipue fraternitatem Tuam, Rme Praesul, ut videatis, ne detrimentum capiat ordo noster praedilectus, ne timeatis Romam hanc unionem intendere contra nostram voluntatem. Bene nempe et Rev. Consultores s. Congregationis et Cardinales sciunt, vim hac in re nihil valere et differentiam maximam adesse nos inter et illos et maiorem exorituram perturbationem[1].

Dieser Ansicht pflichteten alle anwesenden Äbte bei. Daraus geht unzweideutig hervor, daß in neuester Zeit das GK die Verbindung aufrecht zu erhalten sucht, wo ein gedeihliches, friedliches Zusammenarbeiten möglich ist; ist das aber ausgeschlossen, so zieht es vor, daß jede Observanz ihre eigenen Wege geht, ohne aber jeden Anschluß auch künftighin zu verwerfen. Gewiß, solange keine Garantien bestehen, daß sich ähnliche Vorfälle nicht wiederholen, die vor der französischen Revolution die beiden Observanzen entzweiten, solange die reformierten Zisterzienser ihre Lebensweise beibehalten, wird auch das GK den Frieden dem Anschluß vorziehen, es sei denn, daß mit der Zeit im Zisterzienserorden die Stellungnahme geändert oder von höchster kirchlicher Seite die Vereinigung verfügt würde.

2. Wie verhielt sich das GK zu jenen Verbänden, die unter der Jurisdiktion des Ordens blieben? Teilt das GK den Orden etwa in Kongregationen auf, weil es darin die einzige Rettung aus schwerer Not erblickt? Vor der französischen Revolution gab es manche Äbte, die für diese Neuheit schwärmten. „So ging die Idee zur Bildung der oberdeutschen Kongregation von Abt Peter II. Schmid von Wettingen aus, einem durch Wissenschaft und Frömmigkeit gleich ausgezeichneten Prälaten

[1] ACG 1897, sessio IIa.

(1594—1633)." Der Generalabt Edmund de la Croix (1585 bis 1604) war es, der die Bildung derselben empfahl[1]. Abt Dionys von Clairvaux war vom Kongregationsgedanken eingenommen, wie aus einem Brief[2] vom 29. November 1609 hervorgeht, den er an den Protektor des Ordens, Kardinal de Givry O. S. B., sandte:

Quant à nous autres, nous avons tous besoin de réformation et tous nos monastères de bons médecins spirituels pour les repurger et leur rendre la santé. Je souhaiterais pour ma décharge, qu'ils fussent pour cela en bonne congrégation, puisque tous dépendent de Clairvaux, mais sous la souveraine authorité du souverain médecin et d'hommes, qui soient entièrement portés an bien des âmes, pour les redresser et gagner ou plutôt en faire de neuves.

Dank den Bemühungen des Abtes Dionys und der Unterstützung des Generalabtes Edmund de la Croix kam es dann zur Bildung der Kongregation von Clairvaux. Vincent Longuespée, Ordensprotektor in Rom, prägte den Satz: „Non est salus nisi in congregatione"[3]. In den Statuten der oberdeutschen Kongregation heißt es, daß die Äbte, die auf den Provinzialkapiteln der Jahre 1619, 1624, 1626, 1642 und 1645 versammelt waren, die Überzeugung hatten, daß ohne Zusammenschluß der Klöster die Disziplin in ihrer Unversehrtheit nicht erhalten werden könnte[4].

Das GK war aber von dieser Ansicht nicht überzeugt. Die oberdeutsche Kongregation und die von Clairvaux suchten die Approbation 1623 nach. Die Kongregation von Clairvaux erhielt die Genehmigung nicht, weil das GK befürchtete, daß es zu einem Schisma kommen könnte.

Et quia ad audientiam praesentis Capituli generalis pervenit, praefatum Reverendissimum Domnum abbatem Cistercii erectioni cuiusdam Congregationis monasteriorum a filiatione abbatiae Claraevallis existentibus subscripsisse et ad hunc effectum consensum suum dedisse idem Capitulum hanc praetensam Congregationem, quae divisionem, segregationem, schisma et separationem redolet, nullis legitimis modis fieri posse censuit ac (salva quam debet dicto Rmo Dno Cistercii reverentia) quidquid ab ipso circa hoc negotium actum est, sustulit, cassat, annullat et irritat, ac viribus et effectu vacuum esse declaravit et declarat, protestando de vitio nullitatis et de injuria, si quid a quoquam contra hoc decretum attentabitur, ac districte mandando Generalibus Ordinis Procuratoribus eorumque Substitutis tam in Curia Romana quam in Gallia, ut contra hanc novitatem, quae est in evidentem pernitiem et certissimum Ordinis detrimentum ac contra leges Gallicas, sacrorum Canonum et Bullarum summorum Pontificum maximeque contra sacri Concilii Tridentini Decreta, necnon privilegia nostra strenue ac generose intercedant et sese opponant atque ad opportuna quaelibet tribunalia pro iure Ordinis conservando recurrant.[5]

[1] Willi D., Die oberdeutsche u. schweiz. Zist.-Kongr., a. a. O., S. 7.
[2] Der Brief findet sich in CC 1917, S. 224/5.
[3] Fruytier Amadeus, Balduin Moreau, Profeß der Abtei Cambron, Generalprokurator des Ordens in Rom, 1622, in CC 1925, S. 76.
[4] Statuta Congreg. Superioris Germaniae, S. 11.
[5] ACG, a. 1623 .

Auch der oberdeutschen Kongregation verweigerte das GK anfangs die Approbation. Es waren besonders die Primaräbte, die sich der Bestätigung des Verbandes widersetzten, trotzdem die Gefahr einer Trennung nicht vorlag,[1] und trotzdem das GK vom Jahre 1613 mit der Bildung der römischen Kongregation einverstanden war, als der Ordensprotektor dieselbe befürwortete[2]. Die Entstehung der aragonischen Kongregation war vor allem den Bitten des Königs von Spanien, Philipp III., zu verdanken[3]. Das GK des Jahres 1613 willigte in den Vorschlag ein, während die Errichtung der Kongregation Calabriens schon 1605 genehmigt wurde[4]. Wenn auch das Verhalten des GK diesen Verbänden gegenüber ein anderes war als jenes, das es bei den unabhängigen Kongregationen an den Tag legte, so verhielt es sich doch auch jenen gegenüber ziemlich ablehnend, sah sicherlich in ihrer Bildung kein Universalmittel gegen die Zeitübel, gab mehr dem Drängen gewisser Kreise nach, als daß es aus Überzeugung handelte, denn sonst hätte es den Orden in Kongregationen zerlegen müssen, was es aber nicht getan hat.

Um so mehr noch war das GK gegen die Kongregationen, weil es durchaus nicht mit verschiedenen Neuerungen, die diese Verbände einführten, einverstanden war; mußte allerdings auch hier sich manchmal päpstlichen Bestimmungen fügen. Schon bei den einfachen Äbteversammlungen verlangte das GK, daß man nichts beschließen sollte, was die Einheit gefährden könnte, was gegen die Privilegien oder Gesetze des Ordens verstieße, und ließ die Beschlüsse überprüfen[5]. Dasselbe verlangte es von den Kongregationen. Sie wurden herangezogen zum Zahlen der Ordenssteuer, sie sollten die Studenten an die Ordensstudienanstalten senden, sie waren auf dem GK vertreten[6]. Auf die Erfüllung dieser und anderer Vorschriften sah das GK immer wieder. Es schaute aber auch darauf, daß die Kongregationen nichts Wesentliches von der Verfassung des Zisterzienserordens preisgaben, woran bisher noch festgehalten wurde.

Wie bereits erwähnt wurde, hatte man anfangs in der castilischen Kongregation nur Prioren als Vorsteher der Klöster[7]. Hier wie auch in anderen Verbänden waren die Oberen nicht auf Lebenszeit gewählt[8]. Und zwar geschah das manchmal auf dem Provinzialkapitel[9], so bei der lombardischen, römischen Kongregation und bei der Calabriens. In anderen Kloster-

---

[1] Vgl. Müller, Vom Zisterzienserorden in CC 1926, S. 324 ff.
[2] s. S. 59. — [3] Helyot, a. a. O. V, S. 384. — [4] Helyot, ebd. V, S. 386.
[5] s. S. 65 ff. — [6] s. S. 203 ff. — [7] s. S. 203.
[8] So z. B. in der lombardischen s. S. 206, portugiesischen s. S. 208, aragonischen s. S. 217, römischen ebend., calabrischen s. S. 218 Kongregation.
[9] s. S. 204 ff.

gruppierungen war die stabilitas loci preisgegeben, so bei der castilischen, lombardischen, römischen und bei der Calabriens. Nun wissen wir aber aus den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts, jener Periode, in der die abhängigen Verbände hauptsächlich gegründet wurden, wie das GK sich zu diesen Abweichungen stellte. Bei der Gründung der aragonischen Kongregation wurde das GK ersucht, die Statuten auszuarbeiten, was 1613 erledigt wurde. Es bestimmte folgendes:

... quod Congregationis huiusmodi erectione non obstante, auctoritas, superioritas et iurisdictio Abbatis et Capituli generalis et quatuor primariorum Abbatum totius Ordinis Cisterciensis pro tempore existentium, in omnibus et per omnia salva et integra remaneret et Vicarius generalis, Definitores, Visitatores, Abbates et quicumque dictae Congregationis Superiores atque subditi pro tempore exsistentes Generalem et quatuor primarios Abbates praedictos, necnon Capituli generalis pro tempore deputatos Commissarios, Congregationem noviter erigendam huiusmodi, seu eius monasteria et loca, in capite et in membris, in spiritualibus et temporalibus reformare volentes, reverenter recipere et admittere tenerentur, eodem plane modo, ac si monasteria et loca praedicta, numquam in Congregationem huiusmodi erecta forent. Quodque etiam tenerentur ipsius Capituli generalis statuta et definitiones in omnibus servare et contributiones Ordinis, subsidia quoque charitativa pro illius necessitatibus per Capitulum generale pro tempore imponenda persolvere, necnon quoties Capitulum generale huiusmodi celebrabitur, duos Abbates nomine totius Congregationis, illius expensis, cum omnibus decretis et statutis, quae de quadriennio in quadriennium in eorum Capitulo Provinciali pro bono Congregationis regimine conficerent, ut ea ab ipso Capitulo generali approbarentur et confirmarentur, vel si iustum foret, rejicerentur et abrogarentur, transmittere.

Vicarius quoque generalis, Visitatores et Definitores prout forent capitulariter electi, illico publicae fidelitatis iuramentum Ordini, id est Capitulo et Abbati Generali Cisterciensi, quod nihil umquam directe vel indirecte illis contrarium facerent, vel fieri procurarent, aut procurari permitterent, praestare pariter tenerentur. Utque Vicarius generalis, Definitores et Visitatores praedicti ita essent quadriennales, quod eorum nullus ultra quadriennium quavis ex causa continuare posset, Abbates vero omnes perpetui forent. Porro, ut vacatione alicuius huiusce Congregationis Monasterii pro tempore adveniente, Vicarius generalis, Definitores et Visitatores, sese non in vacante, sed in aliquo alio Monasterio vel loco congregare, ibique tres monachos ex vacantis monasterii eiusdem Congregationis professis, quos ad vacantem Praelaturam digniores esse cognoscerent, eligere, sicque electos per aliquem Abbatem seu Priorem, nihil de personis electis scientem, cum litteris clausis, Conventu et Monachis Monasterii vacantis capitulariter congregatio, ut ex tribus unum in suum Abbatem eligerent, praesentare seu praesentari facere deberent. Conventus vero et Monachi interim inter se colloquia habere, aut ex Capitulo discedere, donec electio (cui deberet ipse Abbas seu Prior praesidere, cum litteris clausis, ut praefertur mittendus) per vota seu suffragia secreta perfecta foret, non permitterentur. Quodque etiam, si contingeret, Abbatem Generalem Cisterciensem futuram huiusmodi Congregationem eo tempore, quo Capitulum Provinciale dictae Congregationis celebrandum esset, visitare, liceret ei ipsi Capitulo praesidere personaliter; idque etiam esset de quatuor primariis Abbatibus, necnon a Capitulo generali pro tempore deputato Commissario, si ipsorum aliquem eo tempore in illis partibus adesse contingeret[1] . .

[1] Henriquez, Priv., a. a. O., S. 448 (2 Sp.) und S. 449 (1 Sp.). — Vgl. auch die ACG.

Mithin verlangte das GK volle Unterwerfung in der Visitation, vor allem bei Einführung einer Reform; auch die Beschlüsse der G-K sollen in aller Treue ausgeführt werden, die Steuer bezahlt, die Statuten oder Provinzialkapitel vorgelegt werden. Rom hat nun nicht alles restlos angenommen, es wurde bestimmt, daß die Äbte nur vier Jahre regieren sollten. Aber es ist bezeichnend, daß das GK lebenslängliche Äbte vorschlug und an den König sogar die Bitte richten ließ, doch auch für lebenslängliche Vorsteher stimmen zu wollen, um dem Ehrgeiz, dem simonistischen Treiben, den Verschwörungen und Zwistigkeiten entgegenzuarbeiten, die sich bei den Wahlen der Äbte zu zeigen pflegten, die nur drei Jahre dem Kloster vorstehen[1].

Wichtig ist es auch zu erfahren, daß der Konvent den Abt zu wählen hat, was ja Benedikts Regel vorschreibt[2], wenn auch vom Wahlmodus, wie ihn das GK für die aragonische Kongregation vorschreibt, darin keine Rede ist; wenigstens geht aus dieser Bestimmung hervor, daß es der Ansicht ist, daß auch der Konvent bei der Wahl des Abtes noch ein Wort mitzureden hat. Allerdings räumte das GK der römischen Kongregation dieses Recht nicht ein:

Quod dicta Congregatio a praedicto Capitulo provinciali et ipso non sedente a praefato praeside ac duobus Visitatoribus et aliis Patribus ad regimen dictae Congregationis deputatis regatur et gubernetur, qui omnes simulque caeteri Praelati et Priores indicto Capitulo provinciali, vel si aliqua vacatio ipso non sedente intervenerit a Patribus regiminis eligantur et ordinentur[3].

Auf demselben GK des Jahres 1613 genehmigten die Äbte demselben Verband, was uns eigentlich befremdet: Sie gestatteten, daß man die Stabilität für die Kongregation ablegte[4], wodurch die stabilitas loci aufgegeben war, und erlaubten ebenfalls zeitweilige Klostervorsteher[5]. Dasselbe galt auch von der calabrischen Kongregation[6]. Daß man mit diesen Abweichungen besonders aber mit der Stabilität „in congregatione" nur Umstände halber einverstanden war, beweist eine Bestimmung des GK vom Jahre 1672, nach der künftighin die Gelübde nicht mehr für die Kongregation, sondern für das einzelne Kloster

---

[1] ACG 1613: ... Ut Sacra Catholica Majestas gratum habere dignetur, quod omnes Abbates sint perpetui et non temporales, et hoc ad amputandum omnes occasiones ambitionum, simoniarum, conspirationum et dissidiarum, quae in electionibus abbatum triennalium contingere solent, et sunt directe contra caritatem Dei et proximi ...

[2] c. 64. — [3] ACG.

[4] Ibid. ... monachusque in uno dictorum monasteriorum professus tamquam in omnibus aliis professus habeatur.

[5] Ibid. ... quod praelati et priores, nisi ex causis magnis et legitimis deponi, nec ultra quadriennium in eodem monasterio nisi propter evidentem et manifestam illius utilitatem continuari debeant.

[6] s. S. 218.

gelten sollten, weil das andere der Regel und den Statuten entgegen und zum Schaden der Klöster der Kongregation Calabriens sei[1].

Als nach dem Weltkrieg auf dem GK 1920[2] der Abt von Hohenfurt die Bitte vortrug, die Klöster Hohenfurt und Ossegg in Böhmen nebst den Frauenkonventen Marienthal, Marienstern, Himmelspforten und Allerslev zu einer Kongregation zusammenzuschließen, unter Beibehaltung der früheren Statuten, nämlich jener der „Congregatio Ss. Cordis Jesu", der früheren österreichisch-ungarischen Kongregation, widersprach niemand der neuen Teilung des Ordensverbandes. Auf demselben Kapitel kam auch die Vereinigung der ungarischen Konvente zur Sprache. Der Generalvikar der österreichisch-ungarischen Kongregation bedauerte diese Trennung, und der anwesende Kardinalprotektor sprach von der Schwierigkeit, die Approbation Roms zu erhalten, weil die Kongregation nur aus einem selbständigen Kloster bestehen würde, von dem alle übrigen Häuser abhängen würden. Erst in der folgenden Sitzung ging das GK auf den Vorschlag des Abtes von Zircz ein, die ganze Angelegenheit der Religiosenkongregation zu unterbreiten und die eingereichten Statuten zu überprüfen.

3. Aus dem Gesagten geht hervor, daß das GK für den Kongregationsgedanken sich nicht so recht begeistern konnte, besonders nicht vor der französischen Revolution. Gerade damals hatte man mit den Kongregationen schon traurige Erfahrungen gemacht[3]; anderseits konnte man auch vielfach durch diese Neuheiten die Disziplinlosigkeit aus den Klöstern nicht bannen, oder es riß nach anfänglichem Erfolg mitunter eine solche Zuchtlosigkeit ein, daß die Zustände noch schlimmer wurden als sie vorher waren. Recht frühzeitig geschah das in der castilischen Kongregation. Aus einer Bulle des Papstes Calixt III.

---

[1] ACG. Eodem procuratore refferente ad usum quemdam, qui in Calabriae Congregatione inolevit, in cuius monasteriis, monachi stabilitatem non faciunt, sed dumtaxat in Congregatione hoc ferre non valens Capitulum generale, cum et regulae et omnibus statutis nostris contrarium et illius provinciae monasteriis damnosum omnino reperiatur, statuit et decrevit omnes deinceps vota Religionis emissuros stabilitatem in determinato Calabriae monasterio debere promittere . . .

[2] ACG, S. 9 ff. — [3] s. S. 222 ff.

[4] Henriquez, Priv., a. a. O., S. 282 (2 Sp.). Cum autem, sicut accepimus, licet Abbates, Monachi, et aliae personae dictorum monasteriorum, quamdiu praefatus Martinus de Vargas egit in humanis, in pacis et quietis dulcedine super praefata Observantia extiterint laudabiliter conversati, tamen postmodum, eodem Martino de Vargas vita functo, causante incuria aut imperitia dictorum Abbatum et Superiorum, seu temporum malitia, praefata observantia in dictis monasteriis plurimum diminuta fuerit, ac nisi opportune desuper provideatur, dietim ad maiorem diminutionem ac desolationem deveniet.

vom Jahre 1455 geht hervor, daß bald nach dem Tod Martins de Vargas die Zustände gerade nicht die besten waren[4]. Um die lombardische Kongregation stand es um das Jahr 1579 kaum besser. Abt Juvenalis von Morimond besuchte als apostolischer Visitator die Klöster dieses Verbandes und stellte fest, daß in Tuscien alle Prälaten bei der Wahl die von der Kirche gegebenen Vorschriften nicht befolgten, daß die Güter wie die Einkünfte der Klöster verschleudert wurden, und dadurch die Häuser schwer verschuldet seien und Mangel an Lebensmitteln litten[1]. Mit Recht sagt daher der Verfasser der Annales d'Aiguebelle[2]:

Ces deux réformes après avoir fleuries quelques années revinrent bientôt à leurs premiers déréglements et soustraites en partie à la jurisdiction de l'Ordre tombèrent dans un ètat pire encore que le premier.

Selbst die Mönche der strengen Observanz vermögen nicht alles fernzuhalten. Das GK des Jahres 1683 beklagt, daß es mit der Zucht in den meisten Klöstern genannter Observanz nicht gut aussehe, weil es an der Visitation fehle. Deshalb verteilte es, um dem Übel abzuhelfen, die Klöster auf fünf Provinzen, denen je ein Visitator zugewiesen wurde[3]. Aus dem Jahre 1738 liegen ähnliche Beweise für die Kongregation Calabriens vor[4]. Das GK sah sich daher gezwungen, verschiedene Reformvorschläge auszuarbeiten. So begreift man auch, daß bei Gründung der oberdeutschen Kongregation niemand zum Beitritt gezwungen werden sollte[5], und das GK darauf sah, daß die Zahl der Kongregationen nicht umsonst vermehrt wurde. So bat es bei Gründung des aragonischen Verbandes, auch die Klöster von Navarra anzugliedern:

Ut S. Catholica Majestas gratum habere dignetur, ut monasteria regni Navarrae una cum monasteriis Regnorum Arragoniae, Valentiae, Majoricarum et Principatus Catalauniae in Congregationem reducantur, quia pauca sunt, nec ut per se unam Congregationem componant[6] . . .

Auch widersetzten sich der Generalabt Nikolaus II. von Citeaux (1604—1625) und die Primaräbte den Bestrebungen der Schweizer, sich von der oberdeutschen Kongregation zu trennen

---

[1] s. Summarischen Bericht über die Klöster der lombardisch-toskanischen Kongregation (1579) in CC 1901, S. 204.

[2] Annales d'Aiguebelle, a. a. O. II, S. 31.

[3] ACG: Quoniam a multis conquestum est in praesenti Capitulo generali, quod disciplina regularis in plerisque strictioris observantiae monasteriis quotidie dilabatur, idque proveniat ex defectu visitaionum, quibus ob nimiam monasteriorum distantiam visitatores vacare non possunt . . .

[4] ACG: Lecta attenta Epistola em. Dom. D. Cardinalis Protectoris circa urgentem necessitatem providendi in praesenti Capitulo generali meliori Regimini ac observantiae Congregationis Calabriae et Lucaniae . . .

[5] Willi, a. a. O., S. 10.

[6] ACG 1613. Es waren fünf Klöster, die so hinzukamen.

und ihre Klöster zu einer Kongregation zu vereinigen, und baten den Kardinal von Givry, Protektor des Ordens, diesen Absichten entgegenzuarbeiten[1].

Wurde das Ziel der Bildung von Kongregationen vor der französischen Revolution, nämlich Förderung und Hebung der Disziplin, mitunter wenigstens zeitweise nicht erreicht, dann wäre es manchmal besser gewesen, wenn man mit den Reformen des Ordens sich begnügt hätte. Man ist nämlich nur allzu leicht geneigt anzunehmen, daß nur in den Kongregationen an Hebung der Zucht gearbeitet wurde, und erwähnt mit keinem Wort, was eigentlich das GK auch in den Zeiten der Kongregationsbildung alles unternahm, um die Sitten zu bessern, um die schädlichen Einflüsse von innen und von außen zu beseitigen. Diese Bemühungen zeigen uns, daß das GK redlich bestrebt war, die Disziplinlosigkeit, die Veranlassung bei Bildung der Kongregationen, zu bekämpfen, und beweisen dadurch auch indirekt, daß es im Prinzip gegen diese Neuerscheinung ist.

Daß zu verschiedenen Zeiten Mißstände vorhanden waren, gibt das GK unumwunden zu. Gar düster ist das Bild, das uns das Kapitel vom Jahre 1390[2] selbst entwirft:

Ordinis utriusque sexus monasteria locaque, pro dolor! in spiritualibus et temporalibus adeo terribiliter deformata, desolata et annihilata sunt fere, quod in eis et personis eorumdem religio vel religionis aliqua forma honestatis aut ordinis vestigium vix remansit, fundatores divinum officium in eis fieri non videntes aut ordinem aliquem teneri, suas eligunt sibi sepulturas et ossa progenitorum suorum extrahunt ab eisdem, de et super quibus etiam horrendi clamores iam Romanam curiam impleverunt, mundus merito scandalisatur, ordo noster vilipenditur et conculcatur.

Auch im 15. Jahrhundert klagt es bitter. 1438 gesteht es, daß man fast überall in zeitlicher und geistlicher Hinsicht vor dem Ruin stehe[3], und 1422[4] äußert es sich dahin, daß man sich im Orden über Exkommunikation, Suspension und andere Strafen hinwegsetze, daß man sich nicht scheue, trotz dieser Zensuren das Opfer darzubringen, die Sakramente zu empfangen. Im 16. Jahrhundert[5] klagt es folgendermaßen:

Praesens generale Capitulum Patrum non clamoribus, sed experientia cognoscens multorum ordinis monasteriorum in utroque statu desolationem . . .

---

[1] Et je ne puis dissimuler à Votre Illme et Revme Seigneurie le dessein de nos abbés de Suisse, qui s'efforcent d'eriger leurs monastères en congregation, et de fait en ont obtenu un bref de Sa Steté envoyé à son nonce en Suisse, qui le doit faire exécuter; Sa dicte Steté m'ayant aussi envoyé un autre pour y consentir, m'exhortant à ce faire. Sur quoi j'ai ici fait assembler nos quatre premiers abbés, pour en avoir leur avis, lesquels ont jugé bon, de remontrer à Sa dicte Steté la dangereuse de cette entreprise qui peu à peu est capable de désunir le grand corps mystique . . . (in CC 1917, S. 155). Zur Bildung derselben kam es nicht. Der Brief des Abtes Nikolaus II. Boucherat ist vom 20. Juli 1606 datiert.

[2] ACG. — [3] ACG. — [4] ACG. — [5] ACG 1521. — [6] ACG.

Doch darf man nicht verallgemeinern. In manchen Gegenden herrschte noch ein guter Geist. Das GK 1488[6] gesteht es selbst:

Generale Capitulum certa et explorata cognitione intelligens honestam, religiosam et secundum sacri ordinis nostri instituta regularis observantiae monasticae vitam Religiosorum ac dilectorum in Christo fratrum ac filiorum, Priorum et Conventuum Partium Hollandiae, Flandriae et circumadjacentium provinciarum monasterio Campensi mediate vel immediate pro maiori parte subjectorum ... dictorumque Priorum fervorem et zelum ad sacri ordinis nostri regularem observantiam, obedientiam et uniformitatem laudavit et comprobavit adhortans eos, quatenus in vitae puritate et sancta reformatione semper Patrum nostrorum vestigia insequentes persistant.

Es handelt sich hier um Priorate, die im Anfange des 15. Jahrhunderts um Anschluß an den Orden nachgesucht hatten bzw. durch Neugründungen entstanden waren und unter sich eine „Confraternitas" geschlossen hatten[1]. Das Hauptkloster war das Priorat Sibculo in Holland, das 1412 um Anschluß an den Orden bat. Das Priorat Ysselstein in Holland wurde 1394 vom Kloster Altenkamp gegründet und trat 1415 der „Colligatio" bei. Zu den bedeutendsten Klöstern dieser Vereinigung gehörte Mariënhave te Wermond, S. Salvator-Kloostar, Kloster Ysselstein. Gerade die letzten Häuser nehmen im 15. Jahrhundert noch mehrere Gründungen vor. So gründet Ysselstein 1412 Mariënhave, 1433 das S. Salvatorsklooster in Antwerpen. Mariënhave gründet 1446 Waerschot in Flandern, 1458 Hemelspoort in Holland, 1465 wird Monnikendam in Holland Marienhave unterstellt, wie dem S. Salvatorsklooster das Kloster Marienhof te Zierikzee 1483. Das S. Salvatorsklooster gründet 1439 Mariendonck und 1485 das Kloster Bethlehem te Wateringen in Holland. Auch noch andere Klöster wurden im 15. Jahrhundert in den Ordensverband aufgenommen, so die Priorate Groß- und Klein-Burlo in Westphalen 1448 und Altenkamp unterstellt. 1478 traten sie der „confraternitas" bei[2]. Auch in andern Gegenden erfolgen noch vereinzelt Neugründungen[3] bzw. Neubesiedlungen ausgestorbener Klöster[4]. Im 16. Jahrhundert kam es nicht zu Neugründungen, aber trotzdem war das religiöse Leben nicht überall ganz erstorben. So wissen wir aus einem Visitationsbericht des Abtes von Citeaux, Nikolaus I. Boucherat, an den Ordensprotektor Cardinal Morone vom 20. Juli 1572,

[1] ACG 1488 ... et quod ipsi Priores et Conventus eorumdem possint et valeant inter se habere religiosam confraternitatem et societatem sicut hactenus habuerunt salvis omnibus ordinis institutis ...

[2] Nach Janauscheck, a. a. O., S. 271 ff.

[3] So 1441 Nizelle (Pr. Namur), Rein gründet 1444 „Neukloster" in Niederösterreich.

[4] So besiedelt Altenkamp 1448 das frühere Zisterzienserinnenkloster Bottenbroich, Morimond 1470 das Kloster Freistorf in Lothringen, Heisterbach das Kloster Walberberg 1452.

daß trotz der religiösen Wirren der Zustand der Klöster in der Schweiz, in Schwaben, in Franken, Bayern und Böhmen in materieller und geistlicher Hinsicht nicht schlecht war, nur von einigen wenigen Ausnahmen weiß er zu berichten:

Nulla vero monasteria nisi bene exstructa et quidem egregia repperi, duobus tamen aut tribus monialium demptis. Ex his quaedam utriusque sexus cum copioso tum monachorum tum monialium numero monastico ritu degentia beneque reformata nactus sum[1] ...

Auch das 17. Jahrhundert kennt noch einige Neugründungen, so Schlierbach in Oberösterreich 1621, Derneburg (Prov. Hannover) 1651, Vistic in Lithauen 1675; Grevenbroich (Rheinland) wird 1628 dem Orden inkorporiert[2].

4. Damit wird nicht geleugnet, daß die Klöster im 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert in mancher Hinsicht reformbedürftig waren. Was hat das GK getan, um die Zucht zu heben? Hat es seine Pflicht erfüllt? Wenn man Julien de Paris glauben soll, dann war es nicht der Fall. Schwer ist die Anklage, die er nicht nur gegen das GK[3] sondern auch gegen den Abt von Citeaux[4] erhebt:

Mais bien loin de corriger ce qu'ils voyaient et ce qu'ils blâmaient, bien loin de pourvoir à ce qui était nécessaire pour rétablir l'observance de la Règle en leur ordre, bien loin de retenir leurs religieux et de les empêcher de s'abandonner comme ils faisaient à toutes sortes de licences, même préjudiciables au salut de leurs âmes: Ils achevèrent eux-mêmes de les précipiter par une infidelité et une condescendance honteuse à leurs charges et entièrement opposée aux obligations de leur caractère et de leur profession[5].

Wenn es an dem gewesen wäre, dann könnte man es leicht verstehen, daß so viele Mitbrüder sich vom Orden getrennt haben, oder wenigstens bestrebt waren, in abhängigen Kongregationen selbst für die Reform zu sorgen.

Dem Vorwurf, daß die Herrschsucht der Äbte von Citeaux Anlaß zur Spaltung des Ordens gegeben habe, und die lebenslänglichen Äbte sich der Bildung der Kongregationen widersetzten, entgegnet Janauscheck[6]:

Ex his autem quaerimus, utrum Cisterciensis ordinis gloria et auctoritas maior fuerit congregationum aevo, an illo, quo abbatibus perpetuis monasteria gubernantibus omnia ad unam legem composita et cum Cistercio intima unione conjuncta erant? Cistercium autem initium erat, mater et caput ordinis; Cistercii primae et sanctissimae leges conditae sunt, Cistercii patres convenere, quibus loci abbas praesedit eidemque in ipsa carta caritatis iura asserta sunt atque honores; Cisterciensi abbati et capitula generalia (a. 1400 statuto II, 1451 st. V, 1524 st. I) et pontifices (Sixtus IV d. Id. Dec. 1475, Innocentius VIII d. IV Id. Aug. 1487 et X Cal. Maj. 1489) commiserunt, ut capitulo non sedente capituli potestate fungeretur. Quod exsequentes archiman-

[1] Der Brief befindet sich in CC 1901, S. 228/9.
[2] Janauscheck, a. a. O., S. 281/2.
[3] Du premier esprit de l'Ordre de Cisteaux, S. 60 ff.
[4] Ibid., S. 64 ff. — [5] Ibid., S. 60.
[6] Janauscheck, a. a. O., S. XI.

dritae Cistercii neque ordinis constitutionem violarunt neque unquam eam in alios praesules potestatem sibi arrogaverunt, qua abbates quidam in monachos sibi subditos insolentissime usi sunt, iure propterea reprehendendi, numquam vero antistitibus ad tempus assumtis supplendi.

Was das GK betrifft, so muß zugegeben werden, daß es Fehler gemacht hat, vielleicht manchmal zu nachsichtig war. Aber welche Regierung hat in Zeiten des allgemeinen Niederganges immer das Richtige verordnet?

Dennoch müssen wir sagen, daß gerade dadurch, daß das GK immer wieder zur Reform anhielt, die Entstehung von Kongregationen restlos aus dem Reformbedürfnis nicht erklärt werden kann.

Die Aufgabe des GK drückt ein Statut vom Jahre 1442[1] folgendermaßen aus: Propter hoc Capitulum generale a sanctis Patribus fuit institutum, ut ordinis unitas servetur, mores reformentur, oppressis iustitia ministretur. Wie das GK diese Pflicht zu erfüllen sich bemühte, soll im folgenden gezeigt werden.

Der Abt eines jeden Klosters war zunächst dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Ordenszucht in seinem Kloster blühte. Mißstände sollten vom Vaterabt bzw. vom GK beseitigt werden. Zahllos sind die Beweise[2], wie auch im Zeitalter des Niederganges das GK durch Androhung von den verschiedensten Strafen, wie Exkommunikation, Suspension, Absetzung und auch durch Vollzug derselben, die Oberen zur treuen Pflichterfüllung anzuhalten sucht. Es zitiert sie auch vor sein Forum, wo sie sich rechtfertigen können, wenn ihnen etwas zur Last gelegt wird.

Doch begnügt es sich nicht nur damit, sondern wendet auch Mittel an, die den neuen Verhältnissen angepaßt sind. Wichtig war es, daß dem Kloster würdige Äbte vorstanden. Ihre Wahl bedurfte mehrere Jahrhunderte hindurch von seiten des GK keiner Bestätigung. 1400 behält sich das GK bzw. der Generalabt das Recht vor, die Äbte der Normandie, der Bretagne und der Grafschaft Poitou zu bestätigen[3]. Doch bald wird dasselbe für den ganzen Orden verordnet. Der Gewählte hat im GK, das seiner Wahl unmittelbar folgt, zu erscheinen, wo der Wahlprozeß auf seine Gültigkeit geprüft wird; auch die Kenntnisse, die Eigenschaften und das Alter werden einer Untersuchung unterzogen. Wer ohne legitimen Grund fernbleibt, geht ohne weiteres seiner Würde verlustig. Geschah es aber aus vernünftigem Anlaß, so kommt ein Bote mit den Wahlakten zum

[1] ACG. — [2] ibid.
[3] M 1537, Nr. 2. — Die Bestimmung sollte nur für die Zeit des abendländischen Schismas gelten.

Kapitel[1]. Aus dem Jahre 1422[2] erfahren wir, daß Mönche und Klosterfrauen bei einer Neubesetzung nur solche Personen zu Äbten bzw. Äbtissinnen zu wählen hätten, die sie als die fähigeren erkannt hätten. Sie sollten vorher schwören, für diese zu stimmen.

Ebenso groß war die Sorge des GK, daß auch die Vateräbte ihre Pflicht erfüllten. Sie sollten ja jährlich alle ihre Unterstellten in eigener Person oder durch Vertreter visitieren. 1437[3] erklärt es, daß diejenigen, die die jährliche Visitation nicht vornehmen oder bestochen, Korrektionen unterlassen, oder unfähige Äbte einsetzen, auf fünf Jahre das Visitationsrecht verlieren; es bestimmt ferner, daß jene, die wissentlich einen Unwürdigen wählen oder ihn bestätigen, und jene, die den vorgeschriebenen Wahlmodus nicht einhalten — es sei denn, daß ihm das „ius providendi" zustehe, — ohne weiteres der Abtswürde verlustig gehen, und zwar für immer. Das GK stellt eigene Reformatoren 1422 auf, die dort eingreifen, wo die Vateräbte ihre Pflicht vernachlässigen[4]. Infolge des Kommendeunwesens hatten viele Abteien keine Regularäbte bzw. keine Vateräbte mehr, und so mußte vielerorts die Visitation unterbleiben. Daß

[1] Ibid. C. 1584/5, Nr. 5, a. 1433. Sacro-sanctae Basiliensis synodi vestigia sequi desiderans praesens generale capitulum, statuit, ordinat et definit, quod iuxta eiusdem synodi decreta, de cetero in electionibus et confirmationibus in ipso ordine fiendis irrefragabiliter procedatur ... mandat idem capitulum, quod ex nunc inantea omnes et singuli monachi ordinis in abbates electi et confirmati, in generali capitulo ipsorum electionem et confirmationem immediate sequente personaliter compareant, quatenus per ipsum capitulum actas, mores et scientia huiusmodi electorum comprobetur, et de processu in ipsorum electione et confirmatione indubitata possit haberi certitudo. Quod si quis in abbatem electus et confirmatus praemissa neglexerit adimplere, illis dumtaxat exceptis, qui legitimo praepediti fuerint impedimento, de quo una cum electionum et confirmationum suarum per proprium et sufficientem nuntium generale capitulum certificare tenebuntur, ipso facto sit suo privatus abbatu et loco sui alter in monasterio ad quod fuerat electus subrogetur. — Mehrmals wurde dasselbe eingeschärft, so 1507, 14, 15, 17. 1584 heißt es, daß die Bestätigung Roms auch genüge (ACG).

[2] Ibid. C. 1569, Nr. 2.

[3] ACG: Patres Abbates, qui monasteria sibi subdita negligunt per se vel alium visitare, vel qui talia monasteria visitantes in eisdem per munera vel alias corruptiones excoecati debitas negligunt facere correctiones, seu qui in promotionibus novorum abbatum per electiones canonicas sec. ordinis statuta non procedunt, sed autoritate propria in huiusmodi monasteriis promovent et instituunt novos abbates etiam frequenter indignos ad exercendum pastorale officium prorsus inhabiles, generale capitulum privat et declarat esse privatos per quinquennium cuiuslibet visitationis officio, dictumque officium visitationis, quod ad ipsos pertinebat, ad immediatum superiorem ipsorum devolvit et declarat esse interim devolutum, statuens et definiens, quod scienter eligentes indignum, vel electum confirmantes seu qui praetermissa eligendi forma, nisi ius providendi ad ipsorum manus fuerit devolutum, in aliquo monasterio promovere vel instituere praesumpserint aliquem in abbatem, ipso facto dignitate abbatiali sunt et permanebunt privati.

[4] M, C. 1567, Nr. 1.

dadurch manche Mißstände eintraten, war unvermeidlich.[1] 1433 beschloß man nun, in jeder Provinz einen eigenen Visitator aufzustellen, der eingreifen sollte, wenn die Vateräbte irgendwie versagten, und dem GK jährlich über Stand und Verwaltung der Klöster der Provinz berichten sollte. So bekam das GK den notwendigen Einblick, um das Nötige veranlassen zu können.

Im 17. Jahrhundert sucht man die Zahl der Visitatoren dadurch zu vermindern, daß nunmehr nur noch ein Visitator jeder Provinz aufgestellt wurde, der sowohl die Angelegenheiten des GK als die des Vaterabtes zu erledigen hatte[2]. Neben diesen gab es immer noch die sog. „Commissarii", „Vertrauensmänner", die im Auftrage des GK zur Erledigung von wichtigen Angelegenheiten verwandt wurden. Da sich aber mit der Zeit im Orden die Schwierigkeiten mehrten, so wuchs auch die Zahl dieser Aufträge. Gerade aus diesen „Commissiones", wie sie in den Akten des GK genannt werden, ist ersichtlich, wie sehr das GK zur Zeit der Kongregationsbildung vor der französischen Revolution sich abmühte, in den Klöstern die Zucht zu heben. Bald wird die Reform eines einzelnen Klosters verordnet, bald wird die aller Klöster eines bestimmten Gebietes einem oder mehreren Äbten aufgetragen. Genau werden die Vollmachten umschrieben, wie wir aus einem Statut von 1395[3] ersehen, nach dem dem Abt von Morimond der Auftrag zuteil wird, in den kommenden drei Jahren alle Niederlassungen beiderlei Geschlechts in Castilien, Aragonien, Navarra, Portugal, in den Provinzen Narbonne, Aix, Toulouse und Arles zu reformieren.

... firmiter praecipiens et injungens dictum capitulum, quatenus ad ipsa monasteria et loca conventualia et alia personaliter accedant et ibidem cuiuscumque generationis existant, corrigant, statuant, instituant, destituant, visitent et reforment, tam in spiritualibus, quam in temporalibus, tam in capitibus, quam in membris, quaecumque in eisdem instituenda, destituenda, statuenda, corrigenda, visitanda et reformanda viderint, secundum Deum, nostri ordinis papalia instituta et generaliter omnia alia et singula gerant et exerceant et faciant circa praemissa, quae ad visitatoris et reformatoris officium pertinent et concernunt, invocato ad hoc si opus fuerit, auxilio brachii saecularis et hoc ad expensas praemissorum monasteriorum et ceterorum locorum dicti ordinis ... Universis igitur et singulis personis ordinis in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis sententiae poena, commissionis huius tenore dat idem capitulum firmiter in mandatis, quatenus in omnibus et singulis supradictis praefato commissario et reformatoribus obediant humiliter et devote, ipsique praestent consilium, auxilium et favorem.

In diesem Stil sind diese „Commissiones"[4] gewöhnlich gehalten.

Daraus ersehen wir aber auch, daß die GK lange bevor Martin de Vargas eine Reform einführte, gerade nach Castilien und Portugal Reformatoren entsandte. Ähnliche Aufträge für

[1] MC. 1585, Nr. 7. — [2] s. S. 76 ff. — [3] M. C. 1529, Nr. 1.
[4] Vgl. Müller, Studien über das Gen.-Kapitel, CC 1907, S. 175.

jene Gebiete liegen aus den Jahren 1396, 1397, 1400, 1403, 1405, 1417, 1419[1] und auch später noch vor. Dasselbe gilt auch für andere Länder, in denen sich irgendwie Reformbedürftigkeit zeigte[2]. Ja es vergeht seit Ende des 14. bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts kaum ein GK, auf dem nicht von solchen Reformarbeiten die Rede ist. Es verlangt von den Vorgesetzten und Untergebenen strikten Gehorsam, und sucht ihn durch Strafen und fremde Hilfe zu erzwingen. Sicherlich schützte es das Gelübde des Gehorsams auch in Zeiten des Niederganges.

Auch für die Beobachtung des Gelübdes der Armut trug es Sorge. Gewiß waren später andere Auffassungen vorhanden, die teilweise zeitbedingt waren, aber deshalb duldete das GK noch lange nicht alles. 1406 verbietet es Ordenspersonen, Gläubiger zu sein oder Schulden zu machen. Es verbietet, Eigentum an andern Orten als im eigenen Kloster aufzubewahren oder es ohne Wissen der Oberen Mitbrüdern zur Aufbewahrung zu übergeben[3]. 1433 verbietet es alle Güterteilungen, jeglichen Besitz, auch den an Ländereien, Weinbergen, Tieren. Alles was die Mönche an Lebensmitteln, Kleidung und andern Dingen nötig haben, soll das Kloster selbst geben[4]. 1438 schärft es ein, daß alles im Kloster gemeinsam ist. 1444[5] verbietet es das Pekulium[6].

Auch im 16. Jahrhundert kämpft das GK gegen Mißstände dieser Art. 1510 fordert es alle Klostervorstände auf, dieses Laster unter Anwendung von Strafen auszurotten. Solche, bei denen man nach dem Tod Eigentum vorfände, sollen samt ihrem Gelde nach Ordensbrauch in einem Misthaufen bestattet werden[7]. 1520 verbietet es Klosterbesitz zu verschenken, zu vertauschen oder zu veräußern[8], 1565 schärft es von neuem ein, daß den einzelnen kein Geld für den Lebensunterhalt oder für Kleider gegeben werden dürfe[9]. Gerade die Prioren der Klöster, die einen Kommendatarabt hätten, sollen darauf schauen, einen Bursarius zu ernennen, bei dem alle Gelder hinterlegt werden müßten[10].

Im 17. Jahrhundert schärft es im Anschluß an die Bestimmungen des Konzils von Trient dieselben Pflichten ein:

Le présent Chapitre Général revoque et annulle toutes et une chacune licences et dispenses et indultes octroyés à quelconques personnes réguliéres, dont leur aurait été permis avoir et tenir en particulier choses quelconques en possession ou seigneurie et bien immeuble, par quelconques supérieurs et pour quelconques causes que ce soit, voulant toutes telles concessions être sans force, sans vertu et de nul effet[11].

---

[1] Ibid. 1907, S. 19 ff. — [2] ACG. — [3] M. C. 1548, Nr. 2.
[4] ACG ähnliche Verbote 1442, 1461, 1464, 1469, 1476. — [5] Ibid.
[6] M- C. 1606, Nr. 3. Vgl. auch ebendaselbst Nr. 4; ebenda C. 1621, Nr. 1, 1457. — [7] Ibid., Nr. 1. — [8] ACG. — [9] Ibid. — [10] Ibid. 1565.
[11] Ibid. 1604. — Auch bei der Aufnahme von Novizen und bei einer Profeß sollen alle Festlichkeiten unterbleiben. Die Kleider sollen „in natura"

1623[1] wird bestimmt, daß kein Oberer, nicht einmal der Abt von Citeaux, den Gebrauch, die Nutznießung, die Verwaltung von Immobilien, auch nicht unter dem Titel eines Depositums, einem Mönchen gestatten könne. Was an beweglichem Eigentum zum Gebrauch überlassen bleibt, soll niemand als sein eigen betrachten, sondern der Obere ist berechtigt, es ihm fortzunehmen, wie es ihm beliebt. Er soll zu jeder Zeit bereit sein, darauf zu verzichten, wenn es der Obere wünscht oder befiehlt. Andererseits soll aber auch jeder mit den ihm überlassenen Sachen sorgfältig umgehen[2].

Ebenso scharf verurteilt es die Verstöße gegen das Gelübde der Keuschheit. Äbte und Äbtissinnen, die durch „contagium carnis" gefehlt haben und desselben überführt werden, sind ohne weiteres abgesetzt und müssen ein ganzes Jahr bei Wasser und Brot ihren Fehler beweinen. Mönche, Laienbrüder und Klosterfrauen, die sich derselben Sünde schuldig gemacht haben und derselben überführt sind, verlieren alle Ämter und können nur durch Zulassung des GK solche wiedererwerben. Derselben Strafe verfallen auch Äbte und Mönche, die in ihren Häusern Konkubinen haben oder mit schlechtbeleumdeten Frauen Beziehungen unterhalten, wenn sie nach Ermahnung des Vaterabtes oder des Reformators dieselben nicht sofort entlassen und in Zukunft jeden Verkehr mit ihnen abzubrechcn bemüht sind. So bestimmte das Kapitel von 1433[3]. 1516[4] duldet es nicht, daß Frauen innerhalb der Klostermauern zwecks Verrichtung häuslicher Arbeiten angestellt werden. Auch das Betreten von Regularräumen ist allen Personen des andern Geschlechtes untersagt, es sei denn, daß sie so vornehm und hochstehend seien, daß man ihnen ohne Schaden den Eingang nicht verwehren könnte. Gerade bei den Klosterfrauen schaut es auf getreue Beobachtung der Klausurvorschriften. Im 17. Jahrhundert verbietet es unter den im Orden üblichen Strafen den Vateräbten und den Generalvikaren, den Äbtissinnen und den Nonnen zu erlauben, die Klausur zu verlassen[5]. Gewiß dürfen wir sagen, daß das GK auch in den Zeiten der Kongregationsbildung vor der französi-

gegeben werden. ... Qui si aucune personne (qu'à Dieu ne plaise) vient à décéder, convaincue de ce détestable péché sans avoir fait pénitence, soit privée de sépulture ecclésiastique et des prières publiques ...

[1] Ibid. — [2] Ähnliche Verbote in den ACG 1651, 1683, 1697, 1699.

[3] ACG, cf. auch ebenda 1461. — [4] Ibid.

[5] Ibid. — Nur in den vom Recht vorgesehenen Fällen sei es erlaubt, sie zu verlassen. – An den alten Strafen wurde auch im 14., 15., 16. Jahrhundert festgehalten, wie die Dispensen auf den GK bezeugen. Quicumque monachus vel conversus propter incontinentiae suae vitium publicam egerit paenitentiam et Ordinis sui gradum perdiderit, nullum gradum alium assequatur nec ad actus legitimos admittatur nisi dumtaxat de licentia Capituli generalis .. (s. N, S. 512).

schen Revolution sich bemühte, daß das Wesentliche im Ordensleben, die Beobachtung der drei Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit gehalten wurde.

Es sucht aber auch die Eigentümlichkeiten benediktinischen bzw. zisterzienserischen Mönchtums beizubehalten. So hält es prinzipiell daran fest, daß die Äbte lebenslänglich gewählt sind, daß die Klöster selbständig bleiben, es schützt mehr oder minder das Filiationsverhältnis, wie bereits gezeigt wurde[1]. Aber auch noch in anderen Dingen zeigt es sich konservativ. Nach wie vor ist das Chorgebet die Hauptaufgabe des Zisterzienser. 1429 gibt das GK zu, daß in manchen Klöstern später, als in früheren Zeiten zum Chordienst aufgestanden wird, aber es will dem Übel steuern, und bestimmt deshalb, daß künftighin der Sakristan an gewöhnlichen Tagen um zwei Uhr, an Sonn- und Festtagen aber um ein Uhr nach Mitternacht das Zeichen zur Matutin zu geben habe. Alle ohne Ausnahme müssen sich dazu einfinden, und es soll ehrfurchtsvoll verrichtet werden, wie es die Väter gelehrt haben. Der Sakristan, der nachlässig seinen Dienst versieht, wird bestraft[2]. Rechtzeitig sollen sich alle einfinden[3]. Es schaut darauf, daß die zum Chordienst nötigen Bücher vorhanden sind[4]. Eine kleine Milderung bringt das 17. Jahrhundert[5]. Man setzt fest, daß man an Hauptfesten um ein Uhr nach Mitternacht, an Sonntagen und an den Festen „duarum missarum"[6] um zwei Uhr und an den übrigen Tagen um drei Uhr das Zeichen zur Matutin geben soll.

Es schützt aber auch insofern die stabilitas loci, daß nur dann eine Ordensperson in ein anderes Kloster versetzt werden darf, wenn sie an Ort und Stelle die Strafe nicht verbüßen kann[7]. Im 16. Jahrhundert verbietet es den Äbten und sonstigen Vorstehern, den Mönchen zu gestatten, außerhalb der Klöster Seelsorge auszuüben oder sonstige Ämter zu versehen; es sei denn, daß das Kloster Pfarreikirchen oder Grangien besäße, die von den Mönchen verwaltet werden können[8]. Im 17. Jahrhundert gestattet es den Visitatoren und Vikaren, Religiosen von einem Kloster in ein anderes zu versetzen, aber „salvo iure patrum immediatorum" und zwar nur dann, wenn es sich um schwere Verstöße handelt, die anderen zum Ärgernis gereichen oder

---

[1] S. 96 ff. — [2] M. C. 1578, Nr. 3. — [3] Ibid., C. 1583, Nr. 5, 1432.
[4] ACG 1565.
[5] Ibid., a. 1601 — s. auch Müller Gr., Die Tagesordnung in CC. 1894, S. 343 ff.
[6] Ist dem röm. Duplex maius bzw. dem Duplex minus gleichzusetzen. Im Orden werden auch heute noch die Feste in bezug auf den Ritus wie folgt unterschieden: Festum Sermonis maius, Sermonis minus, Duarum Missarum maius; Duarum Missarum minus; XII. Lectionum, III. Lectionum.
[7] ACG 1443, ähnliches Verbot ebenda 1487.
[8] Ibid. 1584.

Friedensstörer sind[1]. Aber auch den Mönchen ward es nicht erlaubt, sich ohne vernünftigen Grund nach Belieben in ein anderes Haus versetzen zu lassen; „magna necessitas" mußte dann vorliegen, und der Mönch bedurfte der Zustimmung des eigenen Klostervorstehers oder seines Vaterabtes[2].

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß das GK Sorge trug, daß Apostaten und Fugitiven, die oft den Ruf des Ordens schädigten, in ihr Kloster zurückkehrten. Äbte erhalten den Auftrag, sie zu ergreifen und dem Heimatkloster wieder zuzuführen bzw. sie im eigenen Kloster einzusperren. So lautete ein Befehl des Kapitels von 1449 an die Äbte der Abteien Altenkamp, Altenberg und Heisterbach[3]. Alle Äbte sollten auch vorgehen gegen Mönche, die ohne Empfehlungsschreiben angetroffen wurden[4]. Es war verboten, solche im Kloster zurückzubehalten[5]. Um zu verhindern, daß die Mönche sich außerhalb des Klosters umhertrieben, schärfte es den Äbten ein, nur bei einem vernünftigen Grund den Mönchen zu gestatten, das Kloster zu verlassen; sie sollten die Bittsteller, die ohne triftigen Grund darum anhielten, einsperren lassen[6]. Gestattete man aber den Ausgang, so mußte eine Frist festgesetzt werden, wie lange die Mönche fortbleiben dürfen; doch länger als zwei Monate darf keiner fortbleiben[7], ebenso heißt es vom Abt. 1623 wurde festgesetzt, daß nach dreimaliger Apostasie die Aufnahme zu verweigern sei[8]. Im 14., 15., 16., 17. Jahrhundert hält das GK an den alten Bestimmungen für Apostaten und Fugitiven fest, nach denen letztere inhabil sind und nicht zu Äbten gewählt werden können ohne besondere Dispens vom GK[9].

Bis zum 17. Jahrhundert hielt man an der jährlichen Feier des GK fest[10]. Gerade im 16. Jahrhundert waren infolge des Aufkommens der protestantischen Irrlehren und damit verknüpften politischen und sozialen Unruhen manche GK nicht abgehalten worden, aber erst das GK von 1605[11] unter dem Vorsitz des hochverdienten Generalabtes Nikolaus II. Boucherat von Citeaux brachte eine Änderung. Man beschloß, von nun an jedes vierte Jahr in Citeaux zusammenzukommen, weil die jährliche Zusammenkunft unter den obwaltenden Zuständen unmöglich sei. Man hoffte wohl auch, so den geringen Besuch des

---

[1] ACG 1623, s. auch ibidem 1699, 1738. — [2] Ibid. 1686.

[3] Ibid. Ähnliche Aufträge an die Äbte v. Heisterbach u. Marienstatt i. J. 1460. Dgl. an andere Äbte i. d. J. 1439, 1445 usw.

[4] Ibid. 1449. — [5] Ibid. 1461. — [6] M. C. 1628, Nr. 2, a. 1463.

[7] ACG 1469.

[8] ACG. — cf. auch N, S. 450 (es handelt sich um die alten Bestimmungen für die Fugitiven.

[9] Es liegen zahllose Dispensen in den Generalkapitelsbeschlüssen vor. Sehr oft blieben solche von der äbtlichen Würde ausgeschlossen. cf. N, S. 530.

[10] s. S. 67 ff. — [11] ACG.

GK zu heben, was jedoch nicht eintraf. Alexander VI. bestimmte in seinem Breve vom 19. April 1666, daß jedes dritte Jahr das GK zu halten sei[1]. Um den Besuch desselben zu heben, hatte man 1439 bestimmt, das Kapitel nicht mehr im September, sondern in der Bittwoche abzuhalten, weil die bisher eingehaltene Zeit wegen Einbringen der Ernte, wegen Bestellung der Felder, wegen Kriegsgefahr recht ungelegen sei[2]. Aber auch so wurde der Besuch nicht besser; darum wurde diese Verordnung wieder fallengelassen. Auch die Einführung der Einladungen zum GK sollte den fleißigeren Besuch fördern. Daneben erklärt es in diesen Jahrhunderten noch mehrmals, daß die Äbte, die grundlos ferngeblieben sind, die in der „Benedictina" vorgesehenen Strafen inkurriert haben bzw. sich zuziehen werden[3].

Die Reformtätigkeit des GK wurde auch von den einfachen territorialen Äbteversammlungen[4] unterstützt, die gerade im Zeitalter des Niederganges vom GK gefördert wurden. Gerade in jenen Gebieten, die reformbedürftig sind, werden solche Tagungen vorgeschrieben. So soll der Abt von Populeto für die Dauer von fünf Jahren, laut Beschluß von 1424, so oft er es für wünschenswert hält, alle oder auch nur einzelne Äbte in Castilien, Aragonien, Portugal und Navarra um sich sammeln, um über die Reform zu beraten[5]. In Deutschland und England werden ähnliche Zusammenkünfte gestattet. Der Abt Edmund vom Kloster Chatillon in Lothringen weilte als Kommissar gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Polen und verordnete, daß der Visitator alle zwei Jahre die Klöster visitieren und, so oft er es für nützlich halte, die Äbte jener Gegenden berufen solle[6]. Im 17. Jahrhundert werden ähnliche Versammlungen für Böhmen vorgeschrieben. Doch mußten die Beschlüsse dem GK zur Begutachtung vorgelegt werden. Es sucht nach Kräften die Difformität zu vermeiden.

Gewiß, die Uniformität ist nicht mehr so wie zur Zeit des hl. Bernard; aber das GK besteht auch jetzt noch auf einer gewissen Gleichförmigkeit. Es verlangt auch in den Zeiten des Verfalles Uniformität im Gesang, Kleidung, in den Zeremonien und in der Lebensweise. So 1443[7]:

Cum omnis corporis naturalis vel mystici sanitas et pulchritudo in membrorum unione et conformitate consistat, quapropter primi Ordinis patres sancte, pie et iuste constituerunt, ut in cantu[8], vestitu, ceremoniis ceterisque

[1] N, S. 594. — [2] M. C. 1595, Nr. 3.
[3] ACG 1524; M 1439, C. 1596, Nr. 4; ACG 1445 — die Bestimmung der Benediktina; s. S. 201 ff. — [4] s. S. 65 ff. — [5] ACG.
[6] Statuta reformationis monasteriorum Cisterciensis ordinis, Cracoviae 1581, S. 25. — [7] ACG. — Vgl. auch M. C. 1603, Nr. 5, a. 1441.
[8] s. auch MC. 1612, Nr. 1, a. 1448 — ACG 1529. Das Muttergottesoffizium soll wie in Citeaux verrichtet werden.
[9] M, C. 1625 Nr. 17, a. 1460. Ähnl. Bestimmungen a. 1464, 1466, 1487, 1529.

observantiis regularibus uniformitas per totum Ordinem observaretur, a qua multi Patres decesserunt, quapropter praesens generale Capitulum sub poena depositionis praecipit Abbatibus, Prioribus et regimini praesidentibus Ordinis universi, quatenus efficaciter laborent, ut ipsi et sui religiosi in praemissis se habeant secundum morem hactenus in Cistercio observatum.

1541 befiehlt es den Äbten Spaniens, daß sie auf Reisen in schwarzer Kukulle, dem Ordensgebrauch gemäß, zu reisen hätten[1]. 1444 verlangt es von den Vorgesetzten, daß im täglichen Kapitel die Regel, die Gebräuche und Definitionen vorgelesen und erläutert werden, damit keiner aus Unkenntnis fehle[2].

Als die Buchdruckkunst erfunden war, wurden alsbald auf diesem Wege die zum Chorgebet notwendigen Bücher hergestellt. „Schon 1484 war das erste Zisterzienser Brevier in Basel gedruckt worden. Nachdem dann 1487 auch das Missale, das Psalterium und das Diurnale im Druck vorlagen, ging bald auch schon 1491 das erste Zisterzienser-Bullarium aus der Presse hervor."[3] Aber bald klagt das GK, daß manche Ausgaben nicht übereinstimmen und verordnet, um das Übel zu beseitigen, daß keiner in Zukunft sich unterstehe, das Brevier, das Psalterium oder sonstige Bücher drucken zu lassen, ohne ausdrückliche Erlaubnis des GK bzw. des Abtes von Citeaux[4]. 1609 beklagt sich das Kapitel, daß man nicht in allen Klöstern die Regel in derselben Weise interpretiere, wodurch im Orden Difformität entstehe. Deshalb gibt es dem Abt von Citeaux und den Primaräbten den Befehl dafür zu sorgen, daß jene Kapitel der Regel, die einer Erklärung bedürfen, erläutert und das Ergebnis der Äbteversammlung in Citeaux zur Approbation vorgelegt werde[5].

Ein großer Feind der Einheit waren die Privilegien, die gegen jene verstießen, die der Orden besaß. Nach dem Baseler Konzil bestimmt das GK, daß niemand sich eines Privilegs bediene, das ihm vom Apostolischen Stuhl oder vom Baseler Konzil gewährt wurde, ohne es vorher dem GK vorzuzeigen, das dessen Benutzung gestatte[6]. 1449[7] wird zum Schutz der Einheit bestimmt, daß die neugewählten Äbte vor den Definitoren schwören müssen, keine Privilegien oder Befreiung von Ordenssteuern weder vom Papst noch von Fürstlichkeiten zum Schaden der Ordensprivilegien erwerben zu wollen. Zuwiderhandlungen sollen mit Absetzung bestraft werden. Es schärft die alte Bestimmung ein, daß jede Appellation außerhalb des Ordens verboten ist[8], daß ein Mitglied des Verbandes nur vom Orden zu richten sei[9]. An Könige und Fürsten werden Gesandtschaften

[1] ACG. — [2] ACG. — [3] Benz A., Die Zisterzienser Bullarien in CC 1914, S. 258. — [4] ACG 1504, s. auch ACG 1509. — [5] ACG.

[6] M. C. 1612, Nr. 2, a. 1448. ... quin immo declarat omnes illos qui huiusmodi privilegiis contra ordinis statuta impetratis uti praesumpserint, poenas in statutis ipsis contentas incurrisse (s. N. S. 375).

[7] ACG. — [8] ACG-1437. — [9] M. C. 1582, Nr. 2, a. 1432.

geschickt mit der Bitte, die Privilegien und Freiheiten des Ordens achten zu wollen[1]. Es fordert Äbte und Äbtissinnen unter Androhung von Exkommunikation und Absetzung auf, die Privilegien zu verteidigen. So befiehlt es den Äbten von Pforte, Zinna und Dobrilugk zu veranlassen, daß alle Äbte und Äbtissinnen der Magdeburger Provinz dem Abt und dem Konvent von Altzelle im Kampf gegen den Bischof von Meißen und die anderen Kirchenfürsten zur Wahrung der Privilegien helfen[2]. Äbteversammlungen werden zum Schutz derselben gestattet[3]. Es verlangt von allen, die zum Studium fortgeschickt werden oder irgendein Amt übernehmen, das eidliche Versprechen vor Abt und Konvent, nach Kräften die Freiheiten und Privilegien verteidigen zu wollen[4]. Zum Schutze derselben soll eine Abschrift in jedem Kloster sich befinden, aus der man jährlich vorlese[5].

Es trägt auch noch in anderer Hinsicht Sorge, daß man die Privilegien achtet und sucht sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Gerade im 15. Jahrhundert kämpft man von geistlicher Seite gegen die Zehntfreiheit des Ordens[6]. Das GK ernannte nun Prokuratoren in den einzelnen Provinzen mit der Vollmacht, die Rechte, Freiheiten und Privilegien des Ordens zu verteidigen[7]. Als die Gefahr im 16. Jahrhundert wuchs, wurden in Paris, Toulouse, Bordeaux, aber auch bei Königen, Fürsten, Grafen, Baronen, Militärpersonen, Adeligen und wo es sonst noch nötig war, Prokuratoren aufgestellt[8]. Im 17. Jahrhundert wird für Frankreich ein eigentlicher Generalprokurator ernannt, der alle 4 Jahre die Prokuratoren der Provinzen besuchen sollte[9]. So kämpfte es für die Uniformität und gleichzeitig für Recht und Freiheit.

Überall wo Gefahr drohte, ergreift das GK seine Maßnahmen. Vor allem war es das Kommendeunwesen, wogegen es sich energisch, wenn auch schier fruchtlos zur Wehr setzte. Wiederholt sucht man in Rom Schutz gegen diese Pest. Bereits Johannes XXIII. hatte 1415 auf Bitten des Ordens bestimmt, daß in Zukunft niemand mehr, auch wenn er Kardinal wäre, die Leitung eines Zisterzienserklosters übernehmen dürfe; doch wurde erlaubt, daß jene Kardinäle, die bereits solche Kommendatarabteien besäßen, sie behalten können[10]. Doch muß man recht wenig Erfolg gehabt haben, da neue Schritte in Rom unternommen wurden. Papst Nikolaus V. erneuerte mit einer Bulle

---

[1] ACG 1402. — [2] Ibid. 1426. — [3] s. S. 66. — [4] ACG. 1445. — [5] Ibidem 1445; s. auch Müller, Studien über das Generalkapitel in CC 1906, S. 272ff.
[6] Traité historique du chapitre général de l'Ordre de Citeaux, S. 285.
[7] ACG 1449. — [8] Ibid. 1501. — [9] Ibid 1601.
[10] Privilèges de l'Ordre de Citeaux, S. 84ff. — s. auch Müller, Studien über das Generalkapitel in CC 1907, S. 141 ff.

vom 5. Oktober 1454[1] dasselbe Verbot, das sich in der Bulle von Pius II. vom 26. Juli 1459 wörtlich wiederfindet[2]. Das Übel ließ sich nicht ausrotten. Man suchte daraufhin das Unheil nach Möglichkeit einzudämmen. Äbte und Äbtissinnen gab es, die ihre Klöster mit denen anderer Vorsteher bzw. mit andern Äbtissinnen desselben oder fremder Orden vertauschten oder zugunsten von Weltleuten darauf verzichteten. Das GK annullierte solche Abkommen; die solches abgeschlossen hatten, verloren ohne weiteres Amt und Würde und waren auch in Zukunft von der Übernahme eines Offiziums oder Benefiziums ausgeschlossen[3]. Kommendataräbte suchten sich in die inneren Angelegenheiten des Klosters einzumischen. Man sucht in Rom Abhilfe. Papst Pius II. bestimmt in einer Bulle vom 4. August 1459[4], daß der Kommendatarabt kein Recht habe, Klostergut zu veräußern oder zu verkaufen. Die Visitatoren müssen die Beobachtung der Bestimmungen überwachen. Der Kommendatarabt darf sich in die Visitation nicht einmischen, darf die Profeß nicht entgegennehmen, sondern der Abt von Citeaux und die Primäräbte sind dafür zuständig. Die Offizialen sind der Zurechtweisung des Vaterabtes und der übrigen Visitatoren unterstellt. Dem Abt von Citeaux und den vier Primaräbten wird der Auftrag zuteil, darauf zu achten, daß die Kommendataräbte die Gebäulichkeiten unterhalten und den Konvent mit dem Notwendigen versorgen. Der Kommendatarabt hat kein Recht, den Prior, Subprior und die Offizialen einzusetzen, auch wenn er Kardinal ist. Kurz darauf werden wieder Klagen laut, daß die Kommendataräbte die Visitation verhindern, keine Steuer zahlen, daß in manchen Klöstern nur wenige Mönche weilen, obschon einige reichbegütert sind, daß die Disziplin daniederliegt. In einer Bulle vom 10. April 1461 erklärt nun der Papst Pius II., daß die Visitatoren ohne irgendwelche Zustimmung einzuholen, zur Visitation berechtigt sind, daß sie die Steuern selbst erheben können[5]. Nur einige Jahre vergingen und Sixtus IV. bestätigt die Verordnungen seiner Vorgänger. Das geschah mit einer Bulle vom 10. März 1475[6], der am 12. März desselben Jahres eine andere[7] folgte, in der die früheren Bestimmungen von neuem aufgeführt sind und außerdem noch erklärt wird, daß die Klöster der Jurisdiktion des Kommendatarabtes nicht unterstehen.

Im 16. Jahrhundert ist gerade in Frankreich der Kampf noch aussichtsloser geworden, nachdem der König dort seit 1515 nach Gutdünken die Abteien besetzen konnte. Aber dennoch sucht es zu retten, was noch zu retten ist. Auch jetzt wieder

[1] Ibid. — [2] Henriquez, a. a. O., S. 134. — [3] ACG 1437.
[4] Privilèges de l'Ordre de Citeaux, S. 94 ff.
[5] Ibid., S. 99 ff. — [6] Ibid., S. 102 ff. — [7] Ibid., S. 112 ff.

sehen wir, wie es den Mönchen einschärft, der Visitation der Kommendataräbte sich zu widersetzen, ihnen den Gehorsam zu verweigern, keine Ämter von ihnen zu erbitten. Niemand darf ihnen in jurisdiktionellen Fragen gehorchen[1]. Auch in diesem Zeitabschnitt wendet man sich nach Rom, um Abhilfe zu erhalten. Pius IV. bestätigt am 6. Oktober 1563 alle Privilegien[2]. 1570 werden in einer Bulle von Papst Pius V. von neuem den Kommendataräbten die Pflichten eingeschärft[3]. Bullen ähnlichen Inhaltes gibt es noch von Gregor XIII. aus dem Jahre 1574[4], von Sixtus V. vom 17. Mai 1586.[5]

Auch aus dem 17. Jahrhundert liegen noch Beweise vor, wie das GK sich verteidigt. So wird dem Erzherzog Leopold geschrieben zu gestatten, daß man die Klöster Burgunds keinem Kommendatarabt mehr ausliefere[6]. Man wendet sich 1672[7] an den Herzog von Savoyen wegen der Nachlässigkeiten des Kommendatarabtes der Klöster Haute-Combe und St. Jean d'Aulps[8]. In diesem Jahrhundert wird auch Polen stark heimgesucht. Von Citeaux aus wendet man sich nach Rom an den Papst Innocenz X., der 1654 eine Bulle zum Schutze der Rechte der Klosterinsassen gegenüber den Kommendataräbten erläßt[9]. Das GK richtet außerdem noch einen Brief an den König von Polen mit der Bitte, keine Kommendataräbte mehr an die Spitze der Klostergemeinden zu stellen, keiner weltlichen Person dieselben zu übergeben, schärft aber auch gleichzeitig den Ordensangehörigen in Polen ein, keine Weltleute mehr als Äbte zu wählen[10].

Auch die verderblichen Folgen der protestantischen Irrlehre sucht es zu bekämpfen. So schreibt es 1565[11] vor, daß die Äbte bzw. die Prioren in den Klöstern, die unter einem Kommendatarabt standen, das Bekenntnis des katholischen Glaubens vor dem Konvent abzulegen haben, dem sich dann auch die einfachen Mönche anschließen. Es wurde untersagt, jene Lehre anzuhören, deren Bücher zu lesen, aufzubewahren. In den Kollegien durften die Schüler mit dieser Irrlehre sich nicht beschäftigen; die Schriften sollten verbrannt werden[12]. Es verbietet, Personen, deren Glauben und Leben nicht einwandfrei ist, Gastfreundschaft zu gewähren[13].

Schwerwiegend konnten auch die Folgen sein, die aus Verträgen entstanden, die Klöster eingingen. Auch in den Zeiten des Niederganges überprüft das GK Kauf-, Tauschverträge und

---

[1] ACG 1502, 1504, 1511, 1560, 1565.
[2] Privilèges de l'Ordre de Citeaux, S. 150 ff.
[3] Ibid., S. 164 ff. — [4] Ibid., S. 172 ff. — [5] Ibid., S. 187 ff.
[6] ACG 1651. — [7] Ibid. — [8] ACG 1672.
[9] Privilèges de l'Ordre de Citeaux, S. 222 ff. — [10] ACG 1672. — [11] Ibid.
[12] M, C. 1638, Nr. 1, 1522, cf. auch ibidem C. 1643, Nr. 1, 1531.
[13] ACG 1562.

sonstige Abkommen, annulliert sie, wenn sie gegen die Ordensgesetze verstoßen oder zum Nachteil des Klosters sind. Wiederholt lesen wir in den Beschlüssen der GK, daß gewissen Äbten die Aufgabe zuteil wird, Untersuchungen anzustellen, ob das Abkommen, das man eingegangen ist, nützlich oder schädlich sei.

Daß dieser Kampf für Recht und Freiheit mit Unkosten verknüpft war, ist leicht einzusehen. Daß der Orden dadurch auch berechtigt war, Steuer zu erheben, wird wohl niemand leugnen können. Gewiß gab es manche Äbte, die glaubten, zu hoch veranlagt zu sein. 1524 lud das GK nun alle jene ein, die glaubten, zu hohe Steuern zahlen zu müssen, um die Steuersätze von neuem festzusetzen[1]. In Not läßt es die Steuer nach oder vermindert sie. Im 14., 15., 16. und auch im 17. Jahrhundert berichten uns die Akten der GK von zahllosen Aufträgen, in denen Äbten befohlen wird, mitzuhelfen, daß den Mitbrüdern das ausgeliehene Geld zurückerstattet wird.

Auch sonst schützt es in diesen Zeiten sowohl die Vorgesetzten wie die Untergebenen. Es schützt die Äbte vor ungerechter Absetzung[2]. Es soll jenen, die die Ehre der Vorgesetzten antasten, die Absolution verweigert werden, bis sie den Schaden wieder gutgemacht haben[3]. 1618 mildert es die Strafen gegen jene, die von den Unvollkommenheiten des Mitbruders reden. Körperliche Buße soll die früheren ersetzen[4]. Das GK versetzt Mönche aus Klöstern, die in Not geraten oder deren Mitglieder gering an Zahl sind[5]. Arme Mitbrüder werden der Wohltätigkeit des gläubigen Volkes und der Ordensmitglieder empfohlen[6]. Es sucht Unzufriedenheit zu beseitigen. Deshalb verlangt es, daß man den Untergebenen die nötigen Lebensmittel gibt[7] und befiehlt deshalb den Vateräbten 1542[8], darauf zu achten, daß den Mönchen gerade in den Klöstern, die einem Kommendatarabt unterstellt sind, der nötige Lebensunterhalt verabreicht werde. Auch seine Liebe zeigt es gegen solche noch, die gefehlt haben[9].

Aus diesen Angaben geht aber auch hervor, daß die Behauptung des Abtes Julien Paris übertrieben ist, wenn er sagt:

---

[1] ACG. — 1508 werden der Abt v. Citeaux und die vier Primaräbte beauftragt, auf Klagen hin die Steuersätze von neuem zu überprüfen und abzuändern, wo es nötig ist.

[2] MC. 1610, Nr. 11, a. 1445, ibid. C. 1575, Nr. 7, 1426; s. auch ACG 1521, ibid. a. 1443. — [3] ACG 1443. — [4] Ibid. — [5] Ibid. 1512.

[6] ACG. 1454, ibid. 1464; ibid. 1504, 1613.

[7] ACG 1429, 1584. — [8] Ibid. — [9] Ibid. 1449. Item quia tam multi monachi et moniales fratres et sorores suas, qui aliquando deliquerunt, licet per Capitulum generale rehabilitati fuerint, semper pro infamis habent, eisdem materiam desperandi conferentes, omnes tales, qui pertinaciter super hoc convicti fuerint ordinis statutis rebellare, praesens capitulum generale inhabilitat, quousque fuerit cum eisdem per ipsum Capitulum dispensatum.

... Il est évident, que dans la corruption qui était lors parmi les Superieurs de l'Ordre de Cisteaux, leurs Chapitres et leurs Visites ne servaient à autre chose qu'à enfler leurs bourses, à maintenir le déreglement dans les monastères ou il était et à l'introduire en ceux qui avaient encore conservé la Regularité[1].

Nach der französischen Revolution schützte man bei Bildung von Kongregationen nicht die Einführung von Reform vor. Es waren andere Gründe, die da mitspielten.

Aus allem dürfen wir aber auch schließen, daß zum Zweck der Reform besondere Klosterverbindungen nicht notwendig waren[2]. Die Zeiten hatten sich wohl geändert, neue Maßnahmen mußten ergriffen werden, um der Zuchtlosigkeit zu steuern, aber was neben dem GK in Citeaux auf den Kongregationskapiteln für die Förderung der Disziplin ausgearbeitet wurde, ließ sich ebensogut auf den vom GK begünstigten Äbte- bzw. Priorenversammlungen festsetzen. Auch für die Visitation war auch ohne den Präses der Kongregation durch die Reformatoren, Visitatoren und Generalvikare gesorgt. Gerade durch die Reformtätigkeit des GK müssen wir auch schließen, daß es mehr oder minder gegen die Bildung von Kongregationen ist, wenigstens bei jenen, die sich ganz von Citeaux vor der Revolution getrennt haben. Sicherlich ist aus allem zu erkennen, daß bei der Bildung der Kongregationen noch andere Gründe vorlagen, daß einzig und allein diese Neuheit nicht verstanden wird, wenn nur Reformbedürfnis dieselbe veranlaßt haben soll.

Schluß.

In der Einleitung wurde vom Entstehen der Kongregationen im Orden vom 15. Jahrhundert an gesprochen. Dem Wortlaut nach sind sie in der Ordensverfassung nicht enthalten. In manchen Dingen widersprechen sie dem Geist derselben. Zuletzt wurde dann die Stellung des GK zu den Kongregationen erörtert und festgestellt, daß zum Zwecke der Reform besondere Klosterverbindungen nicht notwendig waren, daß noch andere Gründe als das Bestreben, die Disziplin wiederherzustellen bzw. zu heben, bei ihrer Bildung mitgeredet haben. Darüber sollen nun noch einige Belege beigebracht werden.

Die Kongregationen wurden von Rom bzw. vom GK oder Generalabt errichtet[3]. Veranlaßt wurden sie aus verschiedenen Gründen. Es wäre zu untersuchen, inwiefern die Verfassung, das GK, die Äbte und Untergebenen, innere und äußere Verhältnisse die Entstehung herbeigeführt haben. Das Ziel der

[1] Du premier esprit de l'Ordre de Cisteaux, S. 80 (T. II).
[2] So Müller Gr., in CC 1907, S. 113.
[3] S. 55 ff.

Bewegung war die wörtliche Befolgung dessen, was die Regel wörtlich enthielt. Nicht alles war aber darin festgesetzt, sie bedurfte neuer Bestimmungen. Gerade in diesen Interpretationen, besonders was körperliche Abtötungen angeht, gingen die ersten Zisterzienser sehr streng vor, ihr ganzes Leben wurde dadurch äußerst opfervoll:

Sed fere omnes videntes et audientes vitae eorum asperitatem insolitam et quasi inauditam. plus corde et corpore elongare quam approximare se eis festinabant, et de perseverantia titubare non cessabant[1].

So war es sogar an Hauptfesten verboten, den Gesunden weißes Brot zu geben; das Mehl sollte mit Kleie vermischt sein. Den Kranken und Gästen durfte es verabreicht werden[2]. An den Fasttagen war es sogar untersagt, den Gästen Eier oder Käse vorzusetzen[3]. Die Mönche dagegen fasteten wenigstens an drei Freitagen der Fastenzeit bei Wasser und Brot[4], an den übrigen begnügten sie sich mit einem Gemüse[5]. Außerdem gab es noch im Laufe des Jahres mehrere Fasttage[6], so wurde von Mitte September bis Ostern mit Ausnahme der Sonntage nur einmal gegessen, an allen andern Tagen wurde zweimal Nahrung zu sich genommen[7]. Pfeffer und Kümmel waren zur Bereitung der Speisen verboten, einheimische Gewürze sollten genügen[8]. Auch Fett war aus der Küche verbannt[9], Öl dagegen ward gestattet. Fasten bei Brot und Wasser war keine unbekannte Strafe für Übertretungen der Regel- und Ordensbestimmungen. So mußte jeder, ob Abt oder einfacher Mönch, an drei Tagen bei Wasser und Brot fasten, der auf Geheiß des Bischofs außerhalb des Krankenzimmers Fleisch aß, auch wenn der Prälat entrüstet war oder sogar mit Exkommunikation drohte[10]. Äbte, die nicht zum GK kamen, mußten bei Wasser und Brot fasten, an allen Freitagen, bis sie sich in Citeaux vorstellten[11]. Es herrschte das strengste Stillschweigen. Die Handarbeit dauerte sechs bis sieben Stunden. Bei diesen Bestimmungen gab es manche, die in der Regel nicht enthalten sind; inwieweit sie dem Geiste

---

[1] Exordium Cist. Coenobii, cap. XVI in N, S. 63.
[2] N, S. 215. — s. Wellstein G., Der Zisterzienserorden, S. 20 ff.
[3] Ibid., S. 218.
[4] M. C. 1269, Nr. 41, a. 1190. — Ibid. C. 1250, Nr. 51, a. 1157 hieß es, daß an allen Freitagen der Fastenzeit bei Wasser und Brot gefastet werden mußte, wenn nicht am Freitag oder Samstag ein Fest von 12 Lektionen gefeiert wurde.
[5] N, S. 350. — [6] Ibid., S. 350.
[7] Ibid. — Vgl. s. Benedicti Regula, cap. 39. — [8] Ibid., S. 226.
[9] Instituta monachorum Cisterciensium de Molismo venientium cap. XV (N, S. 62).
[10] M. C. 1247, Nr. 14, a. 1157.
[11] Ibid., Nr. 13, a. 1157; wer wissentlich mit Fett angemachte Speisen aß, mußte an sieben Freitagen bei Wasser und Brot fasten (Ibid. a. 1152, Nr. 9, C. 1245).

Benedikts entsprechen, der im Prolog seiner Regel sagt, daß er hoffe, darin nichts Rauhes, nichts Schweres zu verordnen[1], ist leicht ersichtlich. Das Leben der ersten Zisterzienser zeigt gerade das Gegenteil. Mithin gingen sie weiter, wie es wohl Benedikt beabsichtigt hat. Nicht nur verwarfen sie jede Tradition in dem, was die Regel ausdrücklich erwähnte, sondern wollten auch in Zukunft keine andere Interpretation der Regel zulassen, wie es aus der ChC hervorgeht:

Nunc vero volumus illisque praecipimus ut Regulam beati Benedicti per omnia observent, sicuti in Novo Monasterio observatur. Non alium inducant sensum in lectionem sanctae Regula, sed sicut antecessores nostri sancti patres, monachi scilicet Novi Monasterii intellexerunt et tenuerunt, et nos hodie intelligimus et tenemus: ita et isti intelligant et teneant[2].

Es scheint also, daß die ersten Mönche jede mildere Interpretation in Zukunft verwerfen, ebenso wie sie es ja getan haben, trotzdem Jahrhunderte verstrichen waren, seit Benedikt seine Regel schrieb. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß zur Sicherung der wörtlichen Befolgung der Regel mit der Zeit neue Mittel angewandt werden dürfen, da ja ebensowenig wie Benedikt, auch die ersten Zisterzienser nicht alles voraussehen konnten[3].

Lassen sich diese Strengheiten, um nur davon zu sprechen, zu allen Zeiten, in allen Ländern durchführen? Wenn man Julien Paris glauben darf, so ist es der Fall: La force de nos Prédecesseurs n'était donc point différente de la nôtre, mais leur zèle était plus grand et le travail plus fréquent et plus ordinaire[4]. Die Geschichte spricht anders: keine Reform übernahm das Leben so, wie es die ersten Väter gelebt haben. Es fehlte zwar nicht an Versuchen, aber sie wurden bald aufgegeben, weil die physischen Kräfte bei der Mehrzahl fehlten[5]. Er selbst scheint es ja später wenigstens indirekt zuzugeben, wenn er sagt, daß man verschiedene Milderungen dulden darf, wie die, daß man in der Fastenzeit früher ißt und deshalb abends auch noch eine kleine Stärkung nehmen darf: attendu que comm'on avance l'heure du dîner, il serait difficile a plusieurs de dormir la nuit, s'ils ne prenaient quelque chose avant de se coucher[6]. Wir müssen deshalb sagen, daß es physisch unmöglich, von der weitaus größten Mehrzahl ohne alle möglichen Dispensen diese Strengheiten nach Verlauf von mehreren Jahrhunderten in allen Ländern zu verlangen. Ganz naturnotwendig mußte man verschiedene Milderungen einführen, vielleicht gerade dann, wann mit der Zeit das Beispiel der ersten Väter nicht mehr so anzog,

[1] s. Ben. Reg. Prologus. — [2] cap. I. — [3] s. S. 192 f.
[4] Du premier Esprit de l'Ordre de Cisteaux, I. Abschn., S. 148.
[5] s. S. 203 ff.
[6] Du premier Esprit de l'Ordre etc., II. Abschn., S. 201.

als die Disziplin nicht mehr in voller Blüte stand. Aber da bestand nun nur allzu leicht die Gefahr, daß die einen die eine oder andere mildere Interpretation verwarfen, die andern dagegen sie anwandten. So konnte es leicht zur Trennung im Orden kommen, so konnten wenigstens abhängige Verbände entstehen, die die Regel nach ihrer Art interpretierten und befolgten. Der Keim dieser Vorgänge lag aber im streng konservativen Charakter der Ordensverfassung.

Vom ursprünglichen Wirtschaftsprogramm der Zisterzienser wird behauptet, „daß es keineswegs auf einen Orden zugeschnitten war, der seine Äste und Zweige über ganz Europa ausbreiten sollte. Für eine kleine Zahl von Klöstern, beschränkt auf eine Gegend mit den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, wäre seine konsequente Durchführung eher möglich gewesen“[1]. Läßt sich dasselbe nicht auch in gewissem Sinn vom aszetischen Programm Citeaux' sagen? Dasselbe läßt sich kaum, schon vom physischen Standpunkt aus, in allen Ländern und zu allen Zeiten verwirklichen, zumal wenn man an die gewaltige Ausbreitung in den ersten Jahrhunderten denkt, „die die Überwachung geradezu unmöglich machte und den Keim des Unheils in sich selbst trug, weil Übertretungen nicht genügsam geahndet, Mißbräuche nicht allzeit verhindert werden konnten“[2]. Wie veränderte wirtschaftliche Verhältnisse mit der Zeit die Zisterzienser zwangen, manches anzunehmen, was sie vorher verworfen, so wurde auch das aszetische Programm teilweise in ganz natürlicher Weise geändert, weil die Menschen, die Auffassungen und die Zeiten andere geworden waren. So betrachtet, dürfte man die Milderungen günstiger beurteilen, und dürfte man sogar behaupten, daß manche Abweichungen wohl gegen den Wortlaut, aber nicht gegen den Geist der Charta verstoßen, weil die Bestimmungen eher für einen kleineren Kreis bestimmt waren.

Sollte es nicht zu Spaltungen, zu Difformitäten, zur Bildung von Kongregationen kommen, dann mußten das GK, die Vateräbte, Äbte und Untergebenen zusammenwirken, durften auch äußere schädliche Einflüsse das gemeinsame Arbeiten nicht unmöglich machen. Vor allen Dingen mußte die Autorität des GK innerhalb und außerhalb des Ordens anerkannt sein. Hörte man nicht darauf, was das GK befahl, dann war die Zeit nicht ferne, daß man sich nicht scheute, Neuheiten einzuführen; da waren auch Strafen vergeblich. Schon der nachlässige Besuch des GK barg in sich eine große Gefahr für die Einheit des Or-

[1] Hoffmann E., Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1910, S. 726.

[2] Studien und Mitteilungen, 1887, S. 535.

dens. Gerade in diesem Zeitalter der Kongregationsbildung ist der Besuch recht dürftig, wie das GK selbst klagt 1485:

Quia propter defectum veniendi ad generale Capitulum observantia regularis negligitur et multae in ordine oriuntur difformitates, ea propter generale Capitulum moleste ferens plurimorum Abbatum negligentiam[1] ...

Recht klein ist manchmal die Zahl der Äbte, die sich am GK im 16. Jahrhundert beteiligen[2]. Auch fiel in diesen Jahrhunderten manches GK überhaupt aus, bis man schließlich bestimmte, daß es jedes vierte bzw. jedes dritte Jahr stattfinden sollte[3]. All das mußte dazu beitragen, das Band mit Citeaux zu lockern, die Autorität des GK zu vermindern, die Difformität zu vermehren.

Daß manche Vateräbte auch ihre Pflicht nicht erfüllten, zeigt schon zum Teil die Einführung von Reformatoren, Visitatoren, Generalvikaren[4].

Gewiß, auch das Verhalten des GK änderte sich in diesen Jahrhunderten. Mit der Zeit wurden Milderungen eingeführt, so in der Abstinenzfrage[5], die so viel Staub aufwirbelte. Manche Gebräuche hatten sich eingeschlichen durch Kriege, Armut. Als die Verhältnisse sich änderten, hätte man sie abschaffen können, aber sie ganz beseitigen, war oft recht schwer. Man glaubte manchmal, den Mitbrüdern mehr zu dienen, gewisse Milderungen zu dulden. Wäre man in gewissen Punkten strenger vorgegangen, dann wäre deshalb doch nicht jede Spaltung beseitigt worden. Auch die Strafen werden zeitweise gemildert, weil man sich über sie hinwegsetzt[6].

Attendens generale capitulum, quod modernis istis temporibus caritas Dei in cordibus, heu multorum sic refriguit, quod plures ordinis personae, abjecto Dei timore, excommunicationis, suspensionis et aliarum sententiarum vinculis se irretire et in eisdem, in dispendium salutis suae, diutius sordescere non verentur, se insuper, quod deterius est, divinis huiusmodi sententiis ligatae immiscentes vel eadem celebrantes, notam irregularitatis incurrunt damnabiliter, quandoque diutius profanandam. Talibus igitur periculis animarum capitulum generale obviare cupiens, omnes et singulas excommunicationis, supensionis et interdicti sententias, pro certis excessibus et transgressionibus per capitulum generale statutas, quondam promulgatas et de facto latas, idem capitulum moderatur et relaxat, statuens, ordinans et definiens, quod omnes dictae sententiae, exceptis aliquibus infra annotatis, de cetero minatoriae sint et refutentur ... Sententias vero latas contra remanentes a capitulo sine causa rationabili et non solventes contributiones debitis terminis et non mittentes scholares ad studia generalia propter rebellionem

[1] ACG.

[2] Ibid. — So waren es 1509 nur 46, 1510 (33), 1520 (50), 1533 (27), 1540 (22), 1541 (18), 1542 (25), 1546 (15), 1557 (17), 1560 (13), 1565 (23), 1567 (14), 1573 (18), 1609 (35).

[3] s. S. 112 ff. — Mit der Zeit bürgerte es sich ein, daß nur die Definitoren beschließende Stimme besaßen; das förderte den Besuch allerdings auch nicht.

[4] s. S. 106 ff. — [5] s. CC 1906, S. 25 ff. — [6] M. C. 1569, Nr. 3, 1422.

et contumaciam quorumdam abbatum, vult idem capitulum in suo robore perdurare.

Gewiß, bedauerlich war diese Verfügung[1], bedauerlich aber auch die Tatsache, daß das GK so viel schon an Autorität eingebüßt hatte. In solchen Verhältnissen, da nützte es auch nicht viel, daß das GK mehr oder minder den Kongregationsgedanken ablehnte. Der Boden war bereits für diese Neuheit vorbereitet.

An den Päpsten fand man häufig eine Stütze für diese Art von Reformarbeiten. Sie begünstigten den Kongregationsgedanken, verliehen diesen Verbänden viele Privilegien. Dieses Vorgehen mußte natürlich den Zusammenhang lockern, die Autorität des GK schädigen, die Separationsgelüste stärken oder wenigstens die Difformität vermehren, wenn es auch nicht zur Trennung kam. Vielleicht erkannte man manchmal auch in Rom, daß man zu wenig auf die Eigenart des Ordens Rücksicht nahm, und unterstellte wenigstens einige der Kongregationen der Jurisdiktion des Ordens, nachdem sie vorher ganz unabhängig waren[2].

Auch das abendländische Schisma[3] (1378—1417) war nicht geeignet, die Einheit zu fördern, da man auch im Orden verschiedenen Obedienzen folgte. Ebenso die politische Beeinflussung und Bevormundung der französischen Könige zur Zeit des Avignoner Exils vermehrte den bestehenden Gegensatz, begünstigte das wachsende Nationalgefühl.

Gerade letzteres hat manchmal nicht unwesentlich bei der Einführung mitgespielt. Es zeigt sich das ja ganz deutlich darin, daß die Kongregationen meistens national sind, während die Filiation keine Nationalitäten, sondern nur Mitbrüder kennt, die in den verschiedensten Ländern wohnen können.

Die Kommende war eine der Gründe, die die Bildung von Kongregationen hauptsächlich veranlaßten, die ja neben den Kriegen eine der Hauptursache des Niederganges des Ordenslebens vor allem in Frankreich und Italien war und als Heilmittel dieser Schäden besonders in Italien die Kongregationen ausgewählt wurden.

Nach der französischen Revolution war es das Bedürfnis nach engerem Anschluß der einzelnen Häuser, die in den einzelnen Ländern noch sich retten konnten bzw. wiedererstanden. In neuester Zeit spielten auch politische Gründe mit.

[1] Vgl. Julien Paris, Du premier Esprit de l'Ordre de Citeaux, 2. Abschnitt, S. 60 ff.

[2] s. S. 203 ff.

[3] s. Müller, Vom Zisterzienserorden in CC 1926, S. 102 ff.

Inhalt.

Abkürzungen 56
Einleitung 56

I. Kapitel: Begriff der Kongregation im Zisterzienserorden 64
1. Äbteversammlungen 65
2. Generalkapitel 67
3. Filiation 71
4. Inkorporation 72
5. Orden 75
6. Provinz 76
7. Kongregation 80

II. Kapitel: Die Verfassung des Ordens und die Kongregationen 188
1. Der Geist der ersten Zisterzienser 188
2. Der hl. Benedikt und die Kongregationen 194
3. Die *Charta caritatis* und die Kongregationen 197
4. Änderungen bzw. Interpretationen der *Charta caritatis* und die Kongregationen 199
5. Die Ordensverfassung und
a) die Konstitutionen der Kongregationen 202
b) der Geist, der in diesen Verbänden herrscht 206

III. Kapitel: Das Generalkapitel und die Kongregationen. 308
1. Stellung desselben zu den unabhängigen Verbänden 308
2. Stellung desselben zu den abhängigen Kongregationen . . . 311
3. Das Generalkapitel und Reformtätigkeit desselben im 15., 16. und 17. Jahrhundert 316
4. Stellung des Kapitels zu den Eigenheiten zisterzienserischen Lebens im 15., 16. und 17. Jahrhundert 320

Schluß: Einiges über die Gründe der Entstehung der Kongregationen 334

Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686—1758.

Von **P. Stephan Kainz O. S. B., Scheyern.**

(Fortsetzung.)

Wenn die Visitatoren einerseits mit solcher Eindringlichkeit den Gehorsam empfahlen, so vergaßen sie anderseits auch nicht, daß in einem Ordenshaus der Geist des Gehorsams nur dann dauernd Wurzel fassen könne, wenn die Obern gewissenhaft ihre Pflicht erfüllten. Ja, die Geschichte des Benediktinerordens lehrt, daß ein Benediktinerkloster in der Regel so ist wie sein Abt. Sind die Obern, zumal der Abt, eifrig, ist es im großen und ganzen auch der Konvent, ist der Abt lässig, wird es allmählich auch das Kloster. Wohl aus dieser geschichtlichen Erfahrung heraus hat man in den Consuetudines und Statuta der einzelnen Klöster und Kongregationen für die Obern und Offizialen eigene, oft sehr ins Einzelne gehende Weisungen gegeben, welche die in der S. Regula enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften eingehender erklären und den jeweiligen Zeitverhältnissen anpassen sollten. Außerdem hatten diese Abschnitte über die Offizialen auch den Zweck, den Rechtsbereich der einzelnen Klosterbeamten genau zu umgrenzen, damit nicht durch Ingerenz des einen in die Befugnisse des anderen der klösterliche Friede gestört würde. — Während aber die Consuetudines monasticae[67] und manche

[67] In den *Consuetudines Schyrenses* von 1452 lauten die Titel der betreffenden Kapitel: De domino Abbate, de Priore, de suppriore, de sacristario, de subsacristario, videlicet converso, de plebano, de cellerario monasterii, de cellerario vini, de dispensatore conventus, de ministro refectorii, de fratre vestiario, de fratre bibliothecario, de infirmario, de magistro hospitum, de magistro novitiorum (Studien und Mitteilungen, 25. Band, 1904, S. 615ff., S. 787ff.) Schon bei den „officiales septimanarii" sind angeführt: De ebdomadario sacerdote, de diacono, de subdiacono, de officio acoliti, candelarii, de cantoribus, de coco ebdomandario, de lectore ad mensam, de emendatore lectoris mensae, de mensae servitoribus. Ebendort 24. Band 1903, S. 696ff. Ähnlich ist die Aufzählung der Klosterämter in den *Consuetudines Cluniacenses*, die den meisten Consuetudines zum Vorbild dienten (P. L. 149, p. 731 ss.) in den *Consuetudines Hirsaugienses* (P. L. 150, p. 1037 ss.), in der *Disciplina Farfensis* (P. L. 150, p. 1249 ss.), in den *Decreta B. Lanfranci pro Ordine S. Benedicti* (P. L. 150, p. 482 ss.), in den *Consuetudines Sublacenses* (Albers Br., Consuetudines monaticae, vol. II. p. 155 ss. u. p. 208 ss.)

Hausstatuten[68] so ziemlich alle Offizialen behandeln, die es im Kloster geben kann, beschränken sich die Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation darauf, in dem in vier Paragraphen geteilten Kap. III „De particulari monasteriorum gubernatione" Stellung, Rechte und Pflichten des Abtes (§ 1 de abbate et quae eidem observanda sunt), der Priors und Subpriors (§ 2 de Priore et Subpriore), des Cellerars (§ 3 de ceteris officialibus, oeconomis monasteriorum) und des Monitors (§ 4 de monitore) im Anschluß an die S. Regula und das allgemeine Kirchenrecht näher zu bestimmen. Bezüglich der Person des Abtes insbesonders wird hierbei ausdrücklich an Kap. 2 der S. Regula erinnert. Manch erklärende Zusätze erhielten diese Bestimmungen noch durch die Generalkapitel.

Der S. Regula und den Statuten entnahmen denn auch die Visitatoren zumeist ihre Mahnungen, wenn sie an Obern und Offizialen Tadelnswertes fanden. Die Frage, ob Abt, Prior usw. genau ihre Pflicht erfüllten, war ja in jeder Visitation ein stehender Punkt, meist waren es sogar mehrere Fragen; so erkundigten sich 1656 die fürstbischöflichen Visitatoren zu Scheyern, ob Abt und Prior fleißig den Chor besuchten, besonders an ihren Festen, ob der Abt häufig Reisen mache und wohin; ob er dies tue in Angelegenheiten des Klosters oder bloß zur Erholung; ob er alle in gleicher Weise liebe; was der Grund der Ungleichheit in der Liebe sei[69]. In der außerordentlichen Visitation von 1745 hatten alle Konventualen zu Scheyern unter vielen anderen folgende Fragen zu beantworten: Ob der Abt (Placidus Forster) kein „dilapidator" des Klostervermögens sei; ob die Arbeiten, die der Abt auftrage, nicht über das rechte Maß gingen; ob der Abt niemand beleidigt habe; ob er indiskret oder zu argwöhnisch sei[70].

Der Mahnung des zehnten Generalkapitels (1711) „emendanda sine respectu" in den Rezeß zu setzen, kamen die Visitatoren getreulich nach, selbst wenn es die Person des Abtes betraf[71].

---

und deren Ableger, den *Consuetudines* bzw. *Statuta Mellicensia* (Schramb A., Chronicon Mellicense, p. 340 ss.). Die 1627 zu Scheyern verfaßten Statuten für die geplante bayerische Benediktinerkongregation behandeln von Kap. VI bis XVI die wichtigsten Klosterämter Abt, Prior, Subprior, Cellerar, Sakristan, Chordirektor, Bibliothekar, Vestiar, Pfarrer, Beichtväter, Novizenmeister (Klosterarchiv Scheyern).

[68] So haben z. B. die „*Statuta monastica*" für Niederalteich von 1654 (Archiv des Klosters Niederalteich) und die „*Statuta regularis observantiae*" für Metten von 1658, die vielfach ad verbum den in Anmerkung 67 erwähnten, 1627 zu Scheyern verfaßten Statuten entnommen sind, nahezu die gleiche Aufzählung und Behandlung der Klosteroffizialen *(Klosterarchiv Scheyern)*.

[69] Ordinariatsarchiv von München = OAM, Scheyrer Visitationen A 308.

[70] KAGR 711/61 II, fol. 792ff.

[71] Daß die Äbte solch persönliche Mahnungen in den Rezessen schwer empfinden mußten, liegt auf der Hand. So schrieb Abt Maximilian Rest

Als Beispiel dafür, daß sie hierbei auch vor dem Äußersten nicht zurückschreckten, diene der Rezeß von Priefling vom 26. August 1714. Einleitend bemerkten sie, daß sich in mehrtägiger Visitation auf seiten des Konventes betreffs der regulären Disziplin kein wesentliches Gebrechen gezeigt habe („ex parte venerabilis conventus nullum occurrisse substantialem defectum, qui disciplinam regularem aut infringeret aut labefactaret"). Der Gottesdienst, die religiösen Übungen und Statuten würden ordentlich gehalten. Sie, die Visitatoren, könnten dem ehrwürdigen Konvent nur herzliches Bedauern aussprechen, daß das Kloster bei der Außenwelt durch böswillige Klatschereien so verrufen sei („quod adeo misere sinistris zelationibus apud exteros vapulet"). Dann fuhren sie fort: „Verumtamen vae homini illi, per quem scandalum venit". Und nun hielten sie in Punkt 10 des Rezesses Gericht über Abt Otto Kraft (1693—1729), über den schon einen Monat vorher im Generalkapitel zu Scheyern schwere Klagen vorgebracht worden waren und die jetzt bei der Visitation unter Eid wiederholt wurden. Sie sprachen zunächst die suspensio in spiritualibus über ihn aus und ermahnten ihn ernstliche, alle ehrenrührigen Reden über seine Konventualen zu unterlassen:

„Quoniam revisis et mature discussis venerabilis conventus gravaminibus in nupero capitulo generali Schyrae celebrato per procuratorem exhibitis, et edito corporali iuramento in hac ordinaria visitatione ab omnibus claustralibus et expositis sacerdotibus (uno excepto, qui ea negligere nec audire volebat) propria manu munitis Dominus Abbas in statera appensus non solum minus habens ac inutilis, verum etiam tam in spiritualibus quam temporalibus noxius inventus est: ideo eum secundum SS. canones et constitutiones nostras pontificias ab officio amovendum, quantum possumus censemus, et hisce declaramus eum interea a potestate regendi in spiritualibus suspendentes, donec auctoritate pontificia et Caesarea seu territoriali afflictissimo monasterio plene ac de novo provideatur; eundem gravissime commonentes, ut ubique a periculosis denigrationibus religiosorum suorum in timore Domini abstineat atque de illis tamquam honorabilibus servis Dei honorifice loquatur, sicut et ipsi de eodem apud omnes data occasione quam modestissime sermonem faciant."

Abt Otto wußte sich allerdings durch einen langen Prozeß im Amte zu behaupten[72]. In den nächsten Visitationen ging es auch über die Maßen gut. Aber 1724 mußte der zu weltlich gesinnte Prälat wiederum an seine Pflichten als Abt und an die Rechenschaft vor Gottes Gericht erinnert werden:

---

von Scheyern, dem in der Visitation 1729 scharfe Rügen erteilt worden waren, noch nach einem Jahr, 19. August 1730, an den Abt-Präses Ildephons Huber nach Weihenstephan: „Nuper factus recessus adeo me despectum fecit ac facit adhuc, ut cogitem necesse fere me magis debere subesse quam praeesse". KAGR 711/61 II, fol. 46.

[72] Hierüber ist viel zu finden im Kreisarchiv München, Klosterliteralien fasc. 602, das rote Konvolut, enthaltend: *Observationes in scripturam pro defensione Rmi. D. Abbatis Ottonis SS. Congr. Ep. et Reg. exhibitam.*

„Revocamus ... in memoriam obligationes arctissimas, quas habet, Religiosos subditos crebriori in choro, in refectorio aliisque locis praesentia personali consolandi, cavendi conversationes saecularium, praesertim suspectorum ... vitandi varias praxes abbatiali nomini indecoras."

Leider schenkte der Abt diesen Mahnungen allzuwenig Gehör, lud nach wie vor anrüchige Personen zu Gaste usw. So appellierten denn die Visitatoren 1727 bei seiner letzten Visitation an sein hohes Alter und wünschten, daß er seiner mehr als dreißigjährigen Regierung einen besseren Abschluß gäbe:

„Ut Dominus Abbas venerandae suae senectuti magis imposterum consulat suumque plus quam tricennale regimen maiori commendatione domi forisque coronet, sollicite abstinebit a receptione vel sustentatione quorumcumque ignotorum" etc.

Was die Visitatoren in Scheyern an den Äbten zu loben und zu tadeln hatten, davon ist im Vorausgehenden, besonders bei den ingressus recessuum, bei den geistlichen Übungen, bei der brüderlichen Liebe, bereits manche Probe zu lesen. Nachzutragen sind noch folgende Mahnungen an die Äbte Cölestin Baumann (1693—1708), Maximilian Rest (1722—1734) und Placidus Forster (1734—1757). Abt Cölestin Baumann hatte sich, wie es scheint, die Untugend angewöhnt, die Untergebenen lange auf sich warten zu lassen, so daß Chor und Tisch nicht pünktlich beginnen konnten. 1695 und 1698 wurde die Klage hierüber glimpflich behandelt und dadurch behoben, daß der nächste Obere befugt sein sollte, das Officium oder den Tisch zu beginnen:

„Si Rmus. D. Abbas propter incurrentia negotia tam mature ad chorum aut refectorium accedere non possit, ut patres de conventu diutius exspectare debeant, R. P. Prior vel in eius absentia P. Subprior aut senior potestatem habeat signum dandi, ut pulsus finiatur et officium divinum in choro inchoetur aut ad benedicendam mensam in refectorio procedatur, quatenus omnia ordinate perficiantur" (1695).

1698 kam in den Rezeß ein Punkt, der nach 34 Jahren sogar im 17. Generalkapitel (1732) zur Beratung kam und der doch eigentlich selbstverständlich war. Abt Cölestin scheint seinem Prior zu wenig getraut zu haben. Jedenfalls übergab er ihm nicht die Abteischlüssel, wenn er verreiste. Daher die Verfügung der Visitatoren:

„Clavis ad Abbatiam in absentia Rmi. Dni. Abbatis concredatur R. P. Priori cum hac tamen discretione, ut non utatur, ubi necessarium non fuerit, debita enim semper ab ipso est observanda subordinatio."

Ein solches Mißtrauensvotum gegen den ersten Offizialen des Klosters konnte natürlich wenig geeignet sein, im Konvent Zuneigung und Liebe zum Abte zu erwecken. Daher setzten die Visitatoren dem Abte wiederholt zu, den Offizialen mehr Bewegungsfreiheit in ihrem Amte zu geben, damit sie ihren Verpflichtungen mit größerem Eifer nachkämen:

„Relinquenda est cum debita discretione maior potestas officialibus, ut cum praescitu tamen Rmi. D. Abbatis iuxta S. Regulam cum maiore fervore officia sua possint exsequi et non omnia onera soli Dno. Abbati incumbant" (1698).

1701 wurde dieser Punkt abermals berührt und wenigstens dem Prior in einzelnen Fällen mehr Gewalt eingeräumt. Aber trotz aller Zugeständnisse wollte das rechte Zutrauen zu Abt Cölestin nicht kommen. Daher rieten sie 1705 im ersten Rezeßpunkte dem Abte durch väterliche Güte sich diese Liebe zu erwerben und nach der hl. Regel danach zu trachten, mehr geliebt als gefürchtet zu werden:

„Juxta S. Regulam, quantum salva disciplina fieri potest, studeat D. Abbas plus amari quam timeri, ut animas sibi commissas paterna benignitate lucretur."

Dazu sei nun freilich erforderlich, daß beide Teile, Abt sowohl wie Konvent, um des lieben Friedens willen alle Bitterkeit und Abneigung ablegten, sonst könne der Geist der Liebe, wie ihn der hl. Vater Benedikt hegte und pflegte, nicht aufkommen:

„Rmum. Caput et reliqua huius congregationis membra in Domino hortamur et obsecramus, ut studeant amaritudines et aversiones animorum propter unitatis et pacis vinculum deponere, ... quatenus in spiritu sancto, cui S. P. Benedictus servivit, caritas fraterna florescat, quod unice optamus" (1705).

Da diese gegenseitige Abneigung trotz aller Mahnungen von seiten der Visitatoren nicht aufhörte, entschloß sich Abt Cölestin, wie schon früher erwähnt wurde, zum Vernünftigsten, was er in dieser Lage tun konnte, er legte sein Amt nieder. Und so verkündeten die Visitatoren am 14. September 1708 vor dem versammelten Konvente:

„Imprimis significamus, quod Rmus. Dns. Abbas videns quosdam suorum vix non omnem filialem amorem ac confidentiam exuise multorumque animos irreconciliabiliter a se aversos esse, amore pacis ultro sibi cedendum ratus ad liberam et spontaneam in manus S. Pontificis resignationem sese resolverit."

Wurde die „vigilantissima cura" (1714), der „notus fervor", die „discretio et prudentia" (1717) des Abtes Benedikt Meyding (1709—1722) von den Visitatoren gebührend belobt, so hatten sie mit Abt Maximilian Rest (1722—1734) um so mehr Kreuz. Schon 1721 hatten sie ihm, da er eben das Priorat bekleidete, in einem längeren Rezeßpunkte eine strammere Amtsführung empfohlen und ihm Detailvorschriften gegeben:

„Admonemus paterne venerabilem P. Priorem, ut in iis concedendis et dissimulandis, quae ad observantiae regularis remissionem possent cedere, magis difficilem sese exhibeat ideoque conformiter statutis tempore exercitiorum spiritualium vel sacri silentii sollerter visitet, singulis septimanis capitula habeat in iisque leviores ad Dominum Abbatem non deferendas culpas pro sui maxime meritorii officii obligatione animose corrigat neque facile Dni. Abbatis ordinationes negligi, mutari vel praeteriri patiatur."

Jetzt, da er Abt war, ließ er allem Anschein nach die Dinge noch mehr gehen, besonders fehlte es bei ihm am notwendigen guten Beispiel. Diese Pflicht rückten ihm die Visitatoren wiederholt vor, besonders 1729, da sie am Sonntag Gaudete, 11. Dezember, die Visitation schlossen:

„Quia regnum Dei cum primis est quaerendum et uti nos monet hodie Apostolus, modestia nostra nota esse debet omnibus hominibus, ut nos maxime, qui inter ceteros dominamur, simus forma nostri gregis, ideo" etc.

Vor allem beanstandeten sie bei dieser Gelegenheit die zu lange dauernden Gastgelage, besonders am Abend. Noch eindringlicher als 1729 redeten die Visitatoren gleich eingangs des Rezesses von 1733 dem Abte zu:

„Cum visitatoribus id praecipue sit incumbendum et vigilandum, ut illi, qui aliis praesint, vitam ducant, quantum licet humanitus, irreprehensibilem, seque in omnibus praebeant bonorum operum exemplum; alii vero omnes, quorum animae olim de nostris manibus erunt requirendae, videant opera nostra bona illisque excitati viam perfectionis evangelicae alacriter prosequantur et in dies magis certam faciant sublimem et altissimam suam vocationem."

Zu dieser Mahnung erhielt der Abt noch eigene Sonderpunkte eingehändigt, wobei der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß, wenn alle Verordnungen genau befolgt würden, allen Beschwerden und Klagen der letzten drei Jahre ein Ende gemacht wäre.

„Pie confisi, quod, si sancte et fideliter, prout decet, fuerint observata, finis tandem sit futurus plurium gravaminum, quae tum in praesenti scrutinio, tum alias saepe intra hoc triennium proposita nobis erant vel aperta."

Der einen oder anderen dieser Klagen werden wir noch später begegnen.

Weitaus den härtesten Stand aber hatten die Visitatoren, wie schon früher kurz bemerkt, gegenüber dem strengen Abte Placidus Forster (1734—1757). All ihre Mahnungen gipfelten in dem, was sie 1739 und besonders 1745 ihm vor die Seele führten. 1739 schrieben sie kurz:

„Rmus. D. Abbas in . . . ordinationibus omni et eo praeprimis moderamine utetur, ut memor sit discretionis Jacob dicentis: si greges meos plus ambulando fecero laborare, morientur cuncti una die. S. Reg. cap. 64."

Ganz im Geiste der hl. Regel war auch die Mahnung von 1745 gehalten, in der sie dem Abte besonders die „suavitas spiritus" empfahlen:

„Cum . . . in rebus omnibus, maxime vero in regendis animabus modus aliquis adhibendus sit sicque temperandae sint dispositiones nostrae, ut eas et fortes cupiant et infirmi non refugiant, Rmo. D. Abbati suavitatem spiritus, quam Divus Benedictus paterno affectui minus congruae asperitati ubique superexaltat, maiorem in modum commendamus et ad ea praecepta, quae SS. Pater in S. Regula cap. 64 ‚non sit anxius' etc. nobis praescribit, observanda remittimus, secus timendum, ne frangantur vasa et loco optatae pacis ac tranquillitatis maiores tum turbae, tum deordinationes eveniant."

Daß die Visitatoren damit nicht der Laxheit das Wort reden wollten, beweist folgender Satz, den sie ebenfalls der S. Regula entnahmen: „Per quod non volumus nutriri vitia, sed tantum, ut prudenter, discrete et cum caritate amputetur."

Fast öfter als an den Abt richteten sich direkte Mahnungen der Visitatoren an den Prior. Denn er war den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend, da der Abt vielfach mit der Außenwelt zu tun hatte und deshalb extra clausuram lebte, der unmittelbare Wächter der klösterlichen Disziplin, der geborene Spiritual des Hauses; von seinem großen oder geringen Eifer hing zum großen Teil der Stand der Regularität und des inneren Lebens ab. Er war in gewissem Sinne der abteiliche Generalvikar, dem die Konventualen ihre gewöhnlichen Anliegen vorzutragen hatten. So ohne weiteres zum Abte zu gehen, war nicht herkömmlich und bedurfte es dazu — uns heutzutage nicht recht faßlich, weil mit der Stellung des Abtes nach der S. Regula kaum vereinbar — nach Cap. V § 3 der Statuten der Erlaubnis des Priors. Weil der Prior bei der nahen Berührung mit dem Konvente eine besondere Vertrauensperson sein sollte, so war für dieses Amt durch die Statuten (Cap. III § 2) ein gereifteres Alter vorgeschrieben; der Prior sollte wenigstens 15 Profeßjahre hinter sich haben, während beim Abt eine derartige Bedingung nicht gestellt war. Allerdings konnte der Präses aus Gründen der Notwendigkeit oder des besonderen Nutzens von dem vorgeschriebenen Profeßalter dispensieren[73]. Sonst faßten die Statuten und Declarationes die Obliegenheiten des Priors kurz in folgende Punkte zusammen: 1. Soll der Prior ständig im Konvente sein, alle klösterlichen Übungen mitmachen und durch Wort und Beispiel allen voranleuchten. 2. Soll er sich wohl in acht nehmen, daß nicht durch seine Nachgiebigkeit die klösterliche Zucht erschlaffe. 3. Allwöchentlich einmal hat er das Schuldkapitel zu halten[74]. Statuten aus früherer Zeit und die Consuetudines monasticae teilten dem Prior gewissermaßen die Rolle eines Vermittlers zwischen Abt und Konvent zu, so sagen die bereits erwähnten Scheyrer Statuten[75] sowie die Hausstatuten von Niederaltaich (1654) und Metten (1658)[76]: „Benevolum se praebeat (Prior) erga Patres et Fratres, ur sic eos per obedientiam suaviter Abbati uniat dictoque audientes reddat". Daß aber dies „suaviter unire" mitunter als eine schwere Sache empfunden wurde, geht daraus hervor, daß z. B. P. Ägidius Jais seinen No-

[73] Declarationes in S. Reg. cap. XXI § 3.
[74] Statuten cap. III § 2 und Declarationes in S. Reg. cap. XXI.
[75] S. Anm. 67 am Schluß. — [76] S. Anm. 68.

vizen das Priorat als das schwierigste Klosteramt hinstellte: „Prioris officium difficillimum omnium, immo prae ipso Abbatis munere“[77].

Weil nun von der Person des Priors für das klösterliche Leben so ungemein viel abhing, so hatte man in den Statuten (Cap. III § 2 u. 3) peinliche Vorsorge getroffen, daß dies wichtige Amt ständig in tüchtigen Händen sei. So sollte bei Aufstellung des Priors auch der Konvent befragt werden (auditis prius conventualium consiliis), sodann sollte seine Amtszeit nicht lebenslänglich sein, sondern in der Regel nur drei Jahre dauern. Mit dieser zeitlichen Beschränkung des Priorats wollte man wohl in erster Linie erreichen, daß altersschwache und unfähige Prioren vom Amte entfernt werden konnten, ohne sich in ihrer Ehre gekränkt zu fühlen[78]. Auf letzteren Punkt zartfühlend Bedacht nehmend, bestimmten die Statuten, daß zu Beginn der Fastenzeit der Prior und die übrigen Offizialen ihr Amt niederlegen sollten („Ut haec mutatio commode sine ulla ignominia vel praesumptione culpae fieri possit, generale statutum est, ut omnes officiales singulis annis ad initium Quadragesimae ultro sua officia resignent“ Cap. III § 3). So gut diese Bestimmung gemeint war, so brachte sie selten den beabsichtigten Nutzen, so daß nach Jahren P. Ägidius Jais seinen Novizen sagen mußte: „Saepius Priores mutare non bonum esse videtur“[79]. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: denn erstens hatten die Klöster, besonders kleine, immer nur wenige, die sich fürs Priorat eigneten, zweitens konnten sich die neuen Prioren in dieser kurzen Zeit kaum genügend in ihr Amt einarbeiten. Diese Nachteile klingen demnach in den Visitationen reichlich durch.

Als die Visitatoren der bayerischen Benediktinerkongregation 1686 die erste Visitation in Scheyern hielten, fanden sie

---

[77] Jais P. Ägidius, Noviziatsskripten von 1798, S. 25, Klosterarchiv Scheyern.

[78] Als Hauptgründe für die zeitliche Amtsdauer des Priors und der übrigen Offizialen führen die Statuten (cap. III § 3) folgende zwei auf:

1. Daß sich diese Offizialen nach den mannigfaltigen Zerstreuungen ihres Amtes wieder gründlich sammeln und

2. daß auch andere nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verdienste zu Ehren und Würden befördert werden könnten: „Consultum videtur, Officia tam Prioris, quam Subprioris et aliorum Officialium non esse perpetua, sed post aliquot annos (nisi specialis causa necessitatis vel utilitatis Monasterii aliud postulet, et ad id Generalis Capituli consensus accedat) mutationem fieri: quantenus tum illi, qui hujusmodi functionibus diutius distracti sunt, occasionem sese colligendi habere: tum alii quoque secundum qualitates et merita sua ad honores et officia ista promoveri possint.“ So sehr der erste Grund dem eigentlichen Zwecke des Ordenslebens gerecht werden will, ebenso sehr steigt der zweite ins rein Menschliche herunter.

[79] Jais, Noviziatsskripten von 1798, S. 19.

als Prior einen hochverdienten Mann vor, P. Dominikus Renner[80], der bereits auf eine achtzehnjährige Amtsverwaltung zurückblicken konnte und somit fest im Sattel saß und für das Kloster, zumal es zu dieser Zeit keinen Subprior hatte, ein wahres Faktotum bedeutete. Daß er nach den Statuten nicht mehr länger Prior sein könne, wurde allem Anschein nach in der Visitation vorgebracht, aber die Visitatoren erklärten, das Gesetz habe keine rückwirkende Kraft, für die nächste Zeit gäben sie die nötige Dispens, im übrigen solle er das Amt so führen, daß man später nach seinem Priorat sich sehne, er möge überall mit dem besten Beispiele vorangehen und besonders im Geiste der Sanftmut und Milde regieren „als Mutter des Klosters, nicht als Stiefmutter". Da diese Stelle, der erste Punkt des Rezesses, besonders charakteristisch ist für die Art, wie visitiert wurde, möge sie ganz Platz finden:

„Licet R. P. Prior sedeat ad clavum prioratus octodecim iam annos et amplius, ac in nostris statutis cautum sit, ut huiusmodi officia finito triennio pariter per resignationem finiantur, et aliis committantur; quia tamen statutum quodcumque non ad priora sed futura tempora se extendit neque facta sed facienda prohibet vel praecipit, hinc eiusdem a prioratu absolutio certis ex causis non videtur de facto consulta: interim tamen noverit R. P. Prior se ubique et erga omnes talem exhibere, ut quandocunque liberandus, semper sui adhuc desiderium relinquat, quod tunc fiet, si studeat esse, quod dicitur, prior scilicet in choro, in omnibus pietatis exercitiis nulli secundus et quiquid ab aliis fieri desiderat, ipse facto potius et exemplo quam verbis viam faciendi facilem esse demonstret, tam in corrigendo quam admonendo semper discretus, mansuetus, patiens et charitativus semperque memor, se unum ex confratribus esse suisque circumdatum infirmitatibus: ubi tamen non dicimus, ut delinquentium peccata dissimulet, sed ut eadem in spiritu lenitatis et amoris amputet tanquam monasterii mater non noverca."

P. Dominikus Renner erscheint demnach auch in der nächsten Visitation (1687) als Prior und wäre es wohl noch länger geblieben, wenn er nicht als Magister des Kommunnoviziats der bayerischen Kongregation benötigt worden wäre.

---

[80] P. Dominikus Renner aus Beilngries, Profeß 22. Juli 1653, Magister der Philosophie, fürstbischöflich-eichstättischer Geistlicher Rat, war der Reihe nach Professor der Poesie und Rhetorik zu Salzburg, Präses der Rosenkranzbruderschaft zu Scheyern, ebendort Novizenmeister und Prior, zwischenhinein 2 Jahre Administrator von Plankstetten (1678—1680), schließlich Novizenmeister am Kommunnoviziat der Kongregation zu Weihenstephan. Er starb, 57 Jahre alt, am 3. April 1691. Gedruckt hinterließ er zwei Predigten: 1. *Klagseufzendes Ach! in Kühbach nach seiner geistfruchtbaren Mutter Maria Katharina (Kimpfler), Abtissin*, München 1686, 46 S., und 2. *Fein und reine Kirchfahrt Zachaei, welche in Benediktbeyrn bei der Dedikation der neugebauten Kirchen vorgetragen und ausgeführt worden*, München 1687, 36 S. Nicht gedruckt wurde sein zum Gebrauch der Ordensnovizen verfaßtes aszetisches Werk *„Palaestra religiosa"*. P. Coelestin Zacherl, Monachi Doctique Schyrenses (= MDSch), p. 42, 145 und 40 (Scheyrer Klosterarchiv). Dieser Quelle sind zumeist auch die Lebensdaten der übrigen Patres entnommen.

Über seinen Nachfolger im Priorate, P. Ignatius Senser[81], findet sich in der unmittelbar folgenden Visitation von 1689 weder ein Wort des Lobes noch des Tadels. Dagegen lobten die Visitatoren an P. Rupert Mozel[82], der 1693 das Priorat bekleidete, die Diskretion und väterliche Art, wie er seine Mitbrüder behandelte, mahnten ihn aber zu größerer Strenge in Aufrechterhaltung der Disziplin. Auch sollte er es nicht beim guten Beispiel allein bewenden lassen, sondern auch nötigenfalls durch ernste Mahnungen und Strafen eingreifen:

„Etsi P. Prior ex discretione et paterno cum suis fratribus tractandi modo iuxta merita commendetur, nihilominus tamen cum Constitutiones Congregationis nostrae c. 3 § 2 praecipiant, ut summopere P. Prior caveat, ne per suam concentiam aut nimiam discretionem disciplinae regularis relaxatio fiat, ideo eidem paterne insinuamus, ut imposterum monaticae disci-

[81] P. Ignatius Senser, geboren um 1655 zu München, Profeß 9. August 1676, wurde als Prior von Scheyern am 15. Januar 1691 zum Abte von Weltenburg postuliert, wo die Visitatoren 1689 bitter zu klagen hatten, daß es mit der regulären Disziplin nicht gut bestellt sei („disciplinam regularem parum vigere"), daß es an Ehrfurcht gegen die Obern fehle usw. Abt Ignatius hauchte dem gesunkenen Kloster einen so trefflichen Geist ein, daß zwei Visitationen ihm die höchste Anerkennung zollten: „Notum facimus et contestamur nos magno solatio ex praesenti visitationis scrutinio intellexisse, quod in antiquissimo hoc Asceterio disciplina monastica multum floreat, filialis sit amor et reverentia erga Rmum. D. Abbatem et pax et caritas ferveat inter conventuales, ut nihil per praesentem recessum statuendum, sed potius admonendum occurat" (1692). Über die Andauer dieses Eifers konnten die Visitatoren drei Jahre später, 1695, ihre Freude aussprechen: „Notum facimus . . . non sine solatio . . ., quod in hoc monasterio disciplina monastica iuxta Congregationis nostrae statuta introducta adhuc laudabiliter floreat." Leider fanden sie Abt Ignatius nicht mehr in Weltenburg vor, da er ins Noviziat der unbeschuhten Karmeliter eingetreten war. Über dem weiteren Leben dieses so frommen und eifrigen Mannes, der Weltenburg so sehr gehoben, ruht eine rätselhafte Tragik. P. Joseph Maria a St. Theresia, wie Abt Ignatius als Karmeliter hieß, entfloh nämlich aus dem Kloster, trat zu den Protestanten über, wurde protestantischer Pastor zuerst in Darmsheim, dann Ilsfelden bei Heilbronn in Württemberg. 1716 kehrte er reumütig in sein Kloster nach Augsburg zurück. Als er schon nach 14 Tagen neue Anstalten zur Flucht machte, wurde er in höherem Auftrage unter strengere Aufsicht gesetzt; er starb noch 1716. Originalbriefe von ihm liegen im Klosterarchiv zu Scheyern. Zacherl, MDSch, p. 47 u. 137.

[82] Gebürtig aus Salzburg legte P. Rupert Mozel am 13. November 1667 zu Scheyern die Ordensgelübde ab. Er war Notarius publicus Apostolicus und Magister der Philosophie und lehrte dies Fach als erster am Kommunstudium der bayer. Benediktinerkongregation. Zu Hause hatte er die Ämter eines Culinarius, Granarius und Priors. Sechs Jahre war er Prior in Michelfeld, zuletzt verwaltete er die Propstei (Priorat) Fischbachau, den ursprünglichen Wohnsitz der Scheyrer Mönche. Als Propst von Fischbachau machte sich P. Rupert besonders verdient um die Förderung der im Pfarrbezirk Fischbachau gelegenen lieblichen Marienwallfahrt Birkenstein, die um jene Zeit entstanden war (vgl. Meyer A., Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising, 2. Bd., S. 16ff.). Er starb am 26. August 1716 im Alter von 65 Jahren. Außer „*Theses philosophicae*", die im Kommunstudium zu Scheyern verteidigt wurden, hinterließ er das Druckwerk „*De principiis corporis naturalis*". 1688. Zacherl, MDSch, p. 44 s. u. p. 98 s.

plinae etiam in cura minorum exactius invigilet atque aliquot abusus, qui sensim in iis, quae ad cultum divinum, pietatem et spiritualem profectum pertinent, irrepere advertantur, mature e medio tollat. Et sicuti in choro et reliqua religiosi hominis observantia caeteris bono exemplo praeit, ita etiam tum verbis, tum admonitionibus, tum crebrioribus correctionibus aut etiam quandoque /:si ita videatur:/ iniunctis paenitentiis suos doceat ac corrigat."

Diese Mahnung wurde in der Visitation von 1695 zum Teil fast wörtlich wiederholt. Als Mittel zur Festigung der Disziplin wurde dem Prior empfohlen, oftmalige und offene Aussprache mit dem Abte, ständige Anwesenheit im Konvent, Wachsamkeit, besonders über Chorbesuch und Einhaltung der geistlichen Übungen, schärferes Anfassen der Jüngeren (vgl. S. 151):

„Saepius cum Rmo. D. Abbate fideliter conferat, qua ratione ea, quae vel per D. Abbatam utiliter ordinata aut moribus et usu laudabiliter introducta sunt, ab omnibus observentur aut negligantur. Praeterea P. Prior conformiter statutis nostris in choro, mensa, dormitorio, deambulationibus, recreationibus, solatiis etc. semper sit cum conventu et confratribus suis. Deinde disciplinae regulari in omnibus locis monasterii unice invigilet, in iis praesertim rebus, quae ad chorum et divinum cultum ac spiritualem animarum profectum spectant. Atque ideo maxime caveat P. Prior ne iunioribus nimium indulgeat, sed magis, si in choro aut spiritualibus exercitiis aut silentio observando negligentes deprehendantur, tum verbis et admonitionibus, tum etiam correctionibus aut etiam iniunctis pro qualitate culparum paenitentiis salutaribus edoceat ac dirigat."

War P. Rupert Mozel etwas zu gut und nachsichtig, so scheint P. Augustin Mayr[83], der den Visitationsrezeß von 1698 als Prior unterschrieb, ziemlich scharf gewesen zu sein; wenigstens läßt Nummer 3 des Rezesses den Schluß zu, daß manche sich vom Prior ungerecht behandelt glaubten und deshalb an den Abt appellierten und in der Abtei höchst erbittert sich gegen den Prior äußerten:

[83] P. Augustin Mayr aus Neuötting, Profeß 16. Dezember 1674, Magister der Philosophie, war nacheinander Professor der inferiora und der Poesie zu Salzburg, der Philosophie zu Scheyern, Prior und Präses der Rosenkranzbruderschaft, Prior in Weissenoe, Professor der Rhetorik, Regens und Schulpräfekt am fürstbischöflichen Gymnasium zu Freising, Pfarrer und Ökonom in Scheyern. Am 24. Juli 1709 als Abt von Weltenburg postuliert, starb er schon nach 2 Jahren, erst 56 Jahre alt, in seinem Mutterkloster Scheyern, wohin er sich zur Erholung zurückgezogen hatte, am 6. Juli 1711 und wurde in Scheyern begraben. Abt Augustin Mayr mag auch als Beispiel angeführt werden, wie rasch man damals delicta externa gegen die reguläre Observanz vergaß und verzieh, wenn der Ordensmann nur sonst tüchtig und sittlich einwandfrei war. Bei der außerordentlichen Visitation 1702 hatte nämlich P. Augustin zu jenen Patres gehört, welche die Visitation beim Nachtisch ins Lächerliche zogen und dann die Flucht ergriffen, was ihnen die Strafe des Karzers eintrug. Gedruckt erschien von ihm „*Der von Gott entführte Henoch in dem Hochwürdigen, Wohledlen Herrn Gregorio Abten des Gotteshaus und Klosters Scheyern etc.*" bei dero Leich-Begängnis vorgetragen. Ingolstadt 1693. Handschriftlich hinterließ er poetische und dramatische Schriften und Reden. Zacherl, MDSch, p. 46 u. 143, sowie KAGR 711/61, fol. 172ff.

„Si quis fortasse gravari se iniuste credat a R. P. Priore, in modo appellationis ad Rmum. D. Abbatem ab eo stricte servetur ex statutis § 3 cap. 5 circa finem."

Auf wessen Rechnung Rezeßpunkt 4 zu schreiben ist, läßt sich nicht ermitteln: „Leviores autem culpae vi § 2 in cap. 3 ad Rmum. D. Abbatem non deferantur". Hatte der Prior sich beschwert, daß man seine Kompetenz umgehe? Oder war der Konvent ungehalten, daß alle Kleinigkeiten vor den Abt gebracht würden? Oder war der Abt darüber mißvergnügt, daß er ständig den Zuchtmeister machen solle? Ein paar Rezeßpunkte lassen vermuten, daß der Abt dem Prior nicht recht traute, da er ihm die Abteischlüssel nicht aushändigen wollte, wenn er auf Reisen ging, und es des Machtwortes der Visitatoren bedurfte, um den Abt dazu zu bringen (vgl. den Text hierzu). Auf der anderen Seite fühlte sich der Prior, wie es scheint, beengt und war wohl er es, der eine Erweiterung der Amtsbefugnisse der Offizialen beantragte.

Einen greifbaren Erfolg dieses Antrages erntete freilich erst der nächste Prior, P. Roman Thaimer[84], da in der Visitation von 1701 dem Prior mehr Vollmachten zugesichert wurden, freilich mit dem Zusatz, davon in kluger Weise und im Einklang mit den Statuten Gebrauch zu machen:

„R. P. Prior eadem (potestate) prudenter et in omnibus disciplinae monasticae intendere debet conformiter statutis cap. 3 § 2."

Besonders wurde dem Prior noch anempfohlen, eifrig für die würdige Feier des Gottesdienstes und für ein gutes Einvernehmen zwischen Abt und Konvent zu sorgen:

„Enixe commendatur R. P. Priori cultus divinus et ut silentium ab omnibus praesertim in choro servari faciat ac bonam harmoniam inter Rmum. Caput et venerabilia membra conservare studeat."

Wohl mochte es P. Roman tun, daß die Visitatoren den Konvent besonders mahnten, dem Prior den gebührenden Gehorsam zu leisten:

„Patres conventuales ... P. Priori competentem obedientiam ac reverentiam exhibere tenebuntur."

Sehr harte Tage bekam zu sehen als Prior P. Benedikt Meyding[85], der spätere Abt, da sein Priorat bereits in jene Zeit

---

[84] Über ihn, der nur 55 Jahre alt wurde, hat P. Coel. Zacherl in seinen MDSch (P. 48) bloß den kurzen Eintrag: „P. Romanus Thaimer de Freising, Prior, Subprior, Parochus et Encomiastes (Prediger) zelosissimus, prof. 27. Julii 1681, sac. 23 (annos), def. 21. Sept. 1711."

[85] Geboren zu Leoben in Steiermark am 20. August 1672 kam Bernhard Meyding als Singknabe ins Kapellhaus nach Salzburg, wo er wohl mit Scheyrer Patres bekannt wurde. Profeß am 8. Dezember 1692 und Priester 1700, wurde P. Benedikt Meyding sehr jung Professor der Theologie, Klerikerdirektor und Prior. Näheres über ihn bei Hanser, Scheyern einst und jetzt I S. 86 f. Über seine dreizehnjährige Regierung sagt P. C. Zacherl, MDSch, p. 51, die ehrenden Worte: „Laudabilissime praefuit".

fiel, da der Riß zwischen Abt Cölestin Baumann (1693—1708) und seinem Konvent von Tag zu Tag größer wurde und der Prior mehr Aufsicht über den Abt als über den Konvent führen sollte. Er sah sich genötigt, im Interesse des Klosters Eingabe um Eingabe teils an den Präses, teils an den hl. Stuhl zu machen. Die ordentliche Visitation von 1705 begnügte sich aber damit, dem Prior die Mahnung zu erteilen, Klagen und Mängel mit schuldiger Ehrfurcht an den Abt zu bringen und nach Heilmittel zu suchen, alljährlich Rechnung zu stellen, sorgsamst auf die klösterliche Disziplin zu achten, Fehlende zu bestrafen und sein Amt mit größerem Nachdruck und Ernst zu verwalten:

„Querelas aut defectus in necessariis, si qui sint, ad D. Abbatem cum debita reverentia deferre atque remedium sollicitare noverit ... disciplinae monasticae vigilantissime intendat, delinquentes puniat et suum officium maiori auctoritate et severitate impleat."

Abgeholfen war dadurch dem Übel leider nicht, und da die Visitatoren im Prior den Hauptanstifter der Zwietracht erblickten, so entlud sich über ihn das Gewitter in der außerordentlichen Visitation vom April 1706[86]. Abt-Präses Quirin Millon von Tegernsee sagt in seinem Bericht an den Nuntius in Luzern über die Visitation vom 26.—30. April 1706, es wäre sicher zu einer friedlichen Einigung mit dem Abte gekommen, wenn nicht der Prior das böse Beispiel gegeben hätte, nach einer einstündigen Überlegung wieder anderer Meinung zu sein; es seien nun drei Klassen im Kloster: 11 „consentientes" (die zum Abte stünden), 9 „iustitiam exspectantes" (die von Rom eine gerechte, unparteiische Entscheidung erwarteten) und 6 „turbatores pacis"[87]. Der Prior gab sich mit dem Visitationsergebnis nicht zufrieden und legte wieder Berufung in Rom ein[88], worauf der Präses ihm scharfe Verweise zugehen ließ, daß er wegen Lappalien den hl. Stuhl angerufen habe, was doch nach den Statuten verboten sei[89]. Schließlich erschien der Präses am 23. November 1706 persönlich in Scheyern, donnerte in einer längeren Ansprache gegen den Prior los, sprach die Absetzung über ihn aus, verurteilte ihn zu einer Geißelung, die drei Freitage nacheinander im Kapitel in Gegenwart des Priors, Subpriors und Seniors stattfinden sollte, mahnte ihn all das in Geduld über sich ergehen zu lassen; er gebe ihm dazu den väterlichen Segen[90]. Es half wenig, daß der Präses die Strafe wegen der großen Reue des abgesetzten Priors in eine andere verwandelte[91], daß Rom die Absetzung für nichtig erklärte und darauf bestand, daß P. Benedikt wieder als Prior eingesetzt werde, Abt Cölestin

[86] Protocollum scrutinii in visitatione ex commissione Pontificia celebrata 27. April 1706 in KAGR 711/61, fol. 243 ff.

[87] KAGR 711/61, fol. 281 ff. — [88] Ebendort, fol. 310. — [89] Ebendort, fol. 328 u. 335. [90] Ebendort, fol. 347 ff. [91] Ebendort, fol. 378 f.

gab einfach dem rehabilitierten Prior nicht mehr die Vollmachten, die sonst dem Prior zukamen, untersagte ihm das Beichthören usw.[92]. Kurz, es waren bittere Monate für den gepeinigten Mann, bis Abt Cölestin endlich im September 1708 resignierte. Jetzt kam für den gedemütigten Prior die Zeit der Erhöhung, indem er am 28. Januar 1709 mit 22 von 29 Stimmen zum Abt gewählt wurde.

Übrigens war zur Zeit der Resignation des Abtes Cölestin, bei der Visitation am 14. September 1708, nicht P. Benedikt Meyding Prior, sondern P. Hermann Straßmayr[93], der bis zuletzt am alten Abte festgehalten hatte[94]. Im Rezeß geschieht seiner weiter keine Erwähnung. Auch die Visitation von 1711, deren Rezeß in Abwesenheit des Priors vom Subprior P. Placidus Baurnfeind unterzeichnet wurde, fand am Prior nichts zu tadeln. 1714 erhielt Prior P. Anselm Ziegler[95] einen Rezeßpunkt, dessen Wortlaut nicht vollständig zu entziffern war:

„Ne emergant forte incommoda in dandis ac recipiendis fictseris? (wohl litteris) observet P. Prior statuta capitularia hac in re emanata."

Welchen Inhalt diese statuta capitularia hatten, war nicht zu ermitteln. Sonst sprachen die Visitatoren sich dahin aus,

---

[92] Ebendort fol. 384f.

[93] Im Jahre 1659 zu Ingolstadt geboren, machte Straßmayr als Fr. Hermann am 11. Juli 1683 Profeß, wurde 1685 Priester. Er war Magister philosophiae, Praeses der Rosenkranzbruderschaft, Pfarrer von Scheyern, Direktor der Kleriker. Das Amt eines Priors bekleidete er in Scheyern, Weltenburg, Reichenbach und Michelfeld, wohl ein Zeichen, daß er ein tüchtiger Ordensmann war. Er starb am 19. Februar 1725. Zacherl, MDSch,p. 49.

[94] Noch in der entscheidenden Visitation vom August und September 1708 war P. Prior Hermann subjektiv von der Unschuld seines schwerangeklagten Abtes felsenfest überzeugt. Am 6. August 1708 reichte er bei den Visitatoren ein Schreiben ein, das von ihm, P. Subprior Roman Thaimer und noch sechs Konventualen unterzeichnet war. Darin protestiert er gegen die „pessimae interpretationes" der Handlungen des Abtes (KAGR. 711/61, fol. 385 f.). Dies Protestschreiben richtete sich wohl vor allem gegen die „gravamina Schyrensia d. d. 19. Julii 1708 D. D. Visitatoribus exhibita", welche die Unterschrift des Priors P. Benedikt Meyding, neun anderer Patres und zweier Kleriker trugen. Am 10. September, unmittelbar bevor die endgültige Entscheidung fiel, erklärte P. Hermann vor den Visitatoren, er müsste fürchten verdammt zu werden („timeret se damnandum esse"), wenn er an der Anklage gegen Abt Coelestin teilhätte (KAGR 711/61, fol. 465 ff.). Von denen aber, die zu ihm standen und mitunterzeichnet hatten, waren einige den eben erwähnten „gravamina" zufolge mit Grund „suspecti", zum mindesten arg diffamiert; einer von ihnen war tatsächlich straffällig geworden. Wegen dieser persönlichen Meinungsverschiedenheiten war Abt Benedikt Meyding sehr froh, daß P. Hermann in anderen Klöstern als Prior verwendet wurde, und geriet in Sorge und Angst, als P. Hermann nach seinem Priorat in Michelfeld nach Scheyern heimkehren wollte (KAGR 711/61, fol. 515).

[95] Er stammte aus dem nahen ehemaligen Kloster Ilmmünster, legte am 27. Dezember 1689 die hl. Gelübde ab und war 20 Jahre Pfarrer von Scheyern und Niederscheyern. Er starb im Alter von 50 Jahren am 26. März 1720. Zacherl, MDSch, p. 50.

daß sie auf „zelus, discretio et prudentia" des Abtes und Priors das größte Vertrauen setzten. Ein solch allgemeines Vertrauensvotum wurde 1717 auch dem Prior P. Cajetan Göttl[96] zuteil. Nicht so gut kam 1721 Prior P. Maximilian Rest[97] bei, wie bereits (S. 345) mitgeteilt wurde. In den nächsten Visitationen von 1724 und 1727 hatten die Visitatoren an Prior P. Korbinian Grueber[98] persönlich nichts auszusetzen, nur verlangten sie beide Male, daß der Prior in Zukunft wöchentlich einmal das Schuldkapitel halte und dabei lässigen, besonders im Chorbesuche Bußen auferlegte:

„Ab eodem (choro) frequentius et quasi pro libitu vel consuetudine absentes a venerabili P. Priore vocari et dictatis etiam in publico capitulo congruis poenitentiis adstringi ac ipsa capitula singulis septimanis indispensabiliter feria sexta vel alio opportuno die haberi iisdemque omnes sine exceptione interesse volumus" (1727).

Freilich, wenn P. Placidus Forster in seinem Jammerbriefe, den er als Monitor am 13. September 1729[99] an den Abtpräses Ildefons Huber nach Weihenstephan sandte, nicht übertrieben hat, dann würde auf P. Prior Korbinian die Anklage fallen, daß sich Abt und Prior seit sieben Jahren um keine Disziplin mehr kümmerten, die Statuten vernachlässigten usw. Die schwersten Klagen wurden erhoben gegen P. Korbinians Nachfolger im Priorate, P. Benno Rieger[100], den Abt Maximilian Rest am 30. April 1729 „plurium P. P. Conventualium respective suffragiis" zum Prior ernannt hatte. Diese Beförderung rief im Konvente eine solche Unzufriedenheit hervor, daß der Abt noch am gleichen Tage dem Präses hievon Mitteilung machte und seinen Rat einholte, denn der Konvent wolle beim

[96] Geboren zu Salzburg 1663, Profeß 8. September 1682, Priester 1690, gestorben 23. März 1727; war Pfarrvikar in Niederscheyern und Scheyern, Beichtvater in Maria Plain bei Salzburg, Subprior, wiederholt Prior. Zacherl, MDSch., p. 48.

[97] Nach alledem, was bisher von Prior und Abt Maximilian Rest in den Visitationen zutage kam, muß das Lob, das P. L. Hanser ihm in „Scheyern einst und jetzt", S. 87f., zuteilt, bedeutend herabgesetzt werden. Die Lebensdaten sind: Geboren zu München 1680, Profeß 1. Januar 1704, Priester 1708, gestorben 11. April 1734. P. Maximilian Rest war Magister der Philosophie, Kooperator in Scheyern, Vikar in Niederscheyern, Subregens des Konviktes in Salzburg, Prediger in Maria Plain, Prior in Scheyern, zum Abt gewählt 25. August 1722. MDSch. p. 53.

[98] Geboren zu Freising 10. Januar 1682, Profeß 26. November 1702, Priester 14. April 1709, gestorben 15. August 1757; außerdem war er Subprior, Pfarrer, Kastner (granarius), Küchenmeister (culinarius) und durch sehr viele Jahre erster Ökonom (oeconomus supremus). MDSch, p. 53.

[99] KAGR 711/61 II, fol. 20f.

[100] Geboren zu München 1680, Profeß 26. November 1702, Priester 1708, gestorben 28. Februar 1732, war Vikar in Niederscheyern, Prior und durch 15 Jahre Präses der Rosenkranzbruderschaft. Er war der einzige Kleriker, der das Protestschreiben des Priors Hermann gegen die Ankläger des Abtes Coelestin unterschrieb. MDSch, p. 52, und KAGR 711/61, fol. 386.

nächsten Generalkapitel gegen die Ernennung eines solchen Priors protestieren[101]. Zwei Wochen später, am 16. Mai 1729, beschwerte sich P. Georg Unertl[102] beim Präses im Namen des Konvents über den neuen Prior, dessen „scandalosa vita" doch bekannt sei. Als Postscriptum fügte er bei: „Heri P. Prior cum uno Phlebotomo (Aderlässe) et duobus saecularibus lusit usque ad medium noctis"[103]. Über des Priors unklösterliches Leben müssen bis zur Visitation im Dezember 1729 noch manche Klagen beim Präsidium eingelaufen und derselbe darüber vom Präses moniert worden sein. Denn nur so versteht man den scharfen Tadel im Visitationsrezeß (1729):

„Venerabilem P. Priorem, quem secundum statuta semper in choro, mensa et dormitorio oportet esse praesentem, serio et ultimo monemus, ut a lusibus, quibus hactenus plus iusto erat deditus, et a crebrioribus etiam itineribus vel excursibus nec minus a clanculariis merendulis in prioratu vel alibi temperet et abstineat."

Die ernste Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben. Denn am 3. Februar 1730, also nur wenige Wochen nach der Visitation, berichtete der Subprior P. Georg Unertl an den Präses, der Prior spiele wieder gegen das Verbot des neuesten Rezesses, gestern (2. Februar) habe derselbe mit einigen Mitbrüdern bis 11 Uhr nachts eine compotatio gehalten, der Prior fürchte den Beichtstuhl, schlafe alle Wochen ein paarmal aus usw.[104]. Noch schärfer lautete das Urteil über den Prior in den „Puncta, quae sub praetenso nomine Ven. Conventus Schyrensis Rmo. Praesidi sunt transcripta sub dato 7. 6. 1730"[105]. In Punkt 4 heißt es nämlich:

„P. Prior omnium negligentissimus in choro; a tempore visitationis excessus in ludo, excursionibus et symposiis non minuit, sed multiplicavit."

Punkt 5 faßt die Anklage über die Obern, zumal auch den Prior, in die Worte zusammen:

„Certum est, quod moderni Superiores nostri suis exemplis ne Christianis quidem, nobis viam praeeant non ad caelum, sed ad infernum."

Die Zusammenstellung dieser „Puncta" stammt anscheinend vom damaligen Monitor P. Nonnosus Stölzl. Wenigstens lag dieser offiziellen Klageschrift an den Präses ein Brief des

---

[101] KAGR 711/61 II, fol. 1ff.

[102] Bruder des bekannten bayerischen Kanzlers Unertl, geboren zu München 14. September 1669, Profeß 27. Dezember 1688, Priester 1694, gestorben 3. Oktober 1732; er war Notarius publicus apostolicus Romae immatriculatus, Bibliothekar, Küchenmeister, Klerikerdirektor, Subprior. MDSch p. 50. Die Briefe an das Präsidium lassen ihn als einen ziemlich unruhigen Kopf erkennen; über seinen ungesunden Ehrgeiz siehe Walcher, die bayerischen Abtswahlen, S. 25. Die Grabschrift nennt ihn eine „viva quondam bibliotheca" und einen „vir perquam eruditus".

[103] KAGR 711/61 II, fol. 6f. — [104] Ebendort, fol. 32f.

[105] Ebendort, fol. 38f.

P. Nonnosus vom gleichen Datum (7. 6. 1730) bei[106], in welchem er die überreichten Punkte noch weiter ausführt. Zur Bekräftigung dessen, was Ungutes über den Prior vorgebracht worden, beruft sich P. Nonnosus auf ein Wort, das der Regens des Konviktes von Ingolstadt beim Abgang des Fr. Benno gesprochen: „Mallem viginti et amplius saeculares habere sub directione quam hunc unicum indisciplinatum monachum."

Bei solcher Lage der Dinge sah P. Benno selbst ein, daß er nicht mehr länger Prior bleiben könne und bat daher um Enthebung. An seine Stelle kam der scharfe Monitor P. Nonnosus Stölzl[107], auf den, wie Abt Maximilian am 19. August 1730 an den Präses nach Weihenstephan meldete, beim Wahlvorschlag die Stimmen fast aller besseren Konventsmitglieder gefallen seien („in quem saniores fere omnes conspirabant")[108]. Doch sollte P. Nonnosus nicht die herkömmlichen drei Jahre im Priorate bleiben, so daß ihm nicht die Ehre zuteil wurde, einen Visitationsrezeß unterzeichnen zu dürfen. Eine schwere Beleidigungssache des weltlichen Klosterrichters gegen den Konvent, in der Prior Nonnosus auf unbedingtem und förmlichem Widerruf des Richters coram populo bestand, war der äußere Anlaß zu seiner Absetzung. Der Abt hatte freilich für sein Vorgehen noch gewichtigere Gründe. Was P. Nonnosus an P. Benno so scharf verurteilt hatte, die heimlichen Zechgelage im Priorat (clancullariae merendulae), dessen bezichtigte ihn der Abt im Brief an den Präses vom 27. Februar 1733: der Prior sei unhaltbar, denn er halte conventicula, habe sich jüngst wieder heimlich Bier von Pfaffenhofen kommen lassen und sei mit seinen Anhängern bis tief in die Nacht hinein unter Tabakrauchen zusammengesessen[109].

Fürs Priorat hatte Abt Maximilian diesmal einen jüngeren Pater im Auge, P. Leonhard Holner, der noch nicht volle 15 Jahre Professe war (Prof. 13. Nov. 1718; es fehlten also bloß 9 Monate). Für ihn erbat sich der Abt am 24. Februar 1733 vom Präsidium die nötige Dispens[110]. Der Präses war mit diesem Vorschlage sehr zufrieden und meinte, die Wahl hätte nicht besser sein können[111]. Allein der Scheyrer Konvent dachte anders. Denn bereits am 17. März (1733) übersandte P. Ferdinand Pratfisch als Monitor und Subprior eine Beschwerdeschrift ans Präsidium, in welcher er namens des Konventes gegen die

---

[106] Ebendort, fol. 40f.

[107] Geboren zu Pullhausen bei Dachau 14. Februar 1692, Profeß 11. November 1711, Priester 8. Januar 1719, gestorben 2. November 1763; er war Pfarrvikar in Fischbachau und Scheyern, Präses der Rosenkranzbruderschaft, zweimal Küchenmeister, Prior. MDSch, p. 54.

[108] KAGR 711/61 II, fol. 46f. — [109] Ebendort, fol. 90f.

[110] Ebendort, fol. 88f. — [111] Ebendort, fol. 92ff.

Absetzung des P. Nonnosus vor vollendetem Triennium protestiert, dessen Wiedereinsetzung verlangt, da P. Nonnosus „pendente lite" (mit dem Richter) des Priorats enthoben worden sei; der Abt habe doch selbst immer erklärt, unter dem Priorate des P. Nonnosus sei die Disziplin recht gefördert worden; P. Leonhard sei ein „intrusus", der Abt habe alles insgeheim vorbereitet, namentlich die Dispens für P. Leonhard erholt, letzterer sei gewiß ein richtiger Mann „ac suo tempore maiore promotione dignus"; aber die Dispens stelle dem Konvent ein Armutszeugnis aus und sei für ihn höchst entehrend, da doch im Konvente mehrere des Priorates würdige Männer sich fänden, so P. Anton (Riedl), P. Corbinian (Grueber), P. Emmanuel (Stecher), P. Marian (Kolb), P. Placidus (Forster)[112]. Nochmals richtete der Monitor P. Ferdinand am 11. April 1733 ein langes Schreiben an Abt-Präses Ildephons, dessen Hauptinhalt war, P. Nonnosus müsse wieder als Prior eingesetzt werden; er sei bloß abgesetzt worden, weil er gegen den Richter voreingenommen gewesen, P. Leonhard sei Prior geworden, weil er zum Richter gehalten[113]. Doch alle Proteste nützten nichts, P. Leonhard blieb Prior.

Bis zur Visitation am 22. August 1733 scheinen sich die Wogen geglättet zu haben. Es wurde dabei festgestellt, daß die Amtsänderung in richtiger Weise vor sich gegangen, indem der alte Prior (Nonnosus) im Fastenkapitel sein Amt niedergelegt, der Abt diese Resignation angenommen und einen anderen (P. Leonhard) an seine Stelle gesetzt habe. Nachdem der neue Prior allen genehm sei und seine Sache gut mache, möge er weiterhin seines Amtes walten:

„Cum constet ex scrutinio visitationis a Rmo. Dmno. Abbate resignationem ab anteriori P. Priori in capitulo quadragesimali factam non solum fuisse acceptatam, sed etiam modernum P. Priorem in eodem capitulo in illius vices fuisse substitutum, isque omnibus et singulis gratus et in officio suo sollers sit compertus, monemus eundem, ut huic suo muneri etiam deinceps strenue satisfacere et regulari disciplinae unice invigilare velit."

P. Leonhard Holner[114] erwarb sich als Prior so sehr das Vertrauen des Konventes, daß er in der Folge noch oftmals als Prior gewünscht wurde. Im ganzen bekleidete er, allerdings

[112] Ebendort, fol. 94ff. — [113] Ebendort, fol. 99ff.

[114] Geboren zu Freising 3. September 1699, Profeß 13. November 1718, Priester 8. September 1723, gestorben als mehrfacher Jubilar und als Senior der ganzen bayerischen Benediktinerkongregation am 2. Februar 1782. Er war außerdem Klerikerdirektor, Küchenmeister, Präses der Rosenkranzbruderschaft, Pfarrvikar in Fischbachau und Scheyern, Subprior. Gedruckt hinterließ er *Tausend Jahr stehender Alto-Brigittanischer Wunder-Belzbaum d. i. erste Lob- und Ehren-Red gehalten bei hochfeierlicher Celebrierung des tausendjährigen Saeculi in dem hochlöblichen Brigittaner-Ordenstift und Kloster Maria Altomünster am 27. August 1730.* München, 32 S. MDSch, p. 56 u. 151.

nicht ununterbrochen, weil das gegen die Statuten gewesen wäre, 24 Jahre dieses Amt. In den Visitationen 1736, 1749, 1752, 1758, die sämtlich in seine Prioratsperioden fielen, war nichts Wesentliches an ihm zu beanstanden, nur 1749 legten ihm die Visitatoren unter Anerkennung seines Eifers größere Schärfe gegen Widerspenstige auf:

„V. P. Prior in consuetis capitulis culparum ea, quae contra sacram regulam et statuta nec non contra expressa mandata et ordinationes Rmi. D. D. Abbatis committuntur, non tantum verbis perstringat et corrigat, uti hactenus quidem laudabiliter et zelose fecit, sed insuper renitentes aut frequenter delinquentes poenitentiis regularibus ad debitam observantiam compellat conformiter recessui novissimi capituli generalis puncto IIdo."

Desgleichen wurde ihm 1758 nahegelegt, wenn immer möglich, an der gemeinschaftlichen Erholung teilzunehmen und Privatkonventikel zu verhüten.

Daß P. Leonhard in den schwierigsten Zeiten des Klosters, da Abt Placidus Forster nahezu ständig mit dem Konvent auf dem Kriegsfuße lebte, immer wieder mutig und geduldig das Priorat auf sich nahm, stellt seinem Charakter sicher ein gutes Zeugnis aus. Auch die schwersten Stunden und Tage scheinen ihn nicht aus dem Sattel gehoben zu haben; so schrieb er, als eines Tages im November 1737 Abt Placidus in Nacht und Nebel verschwunden war und kein Mensch zu sagen vermochte, wohin er etwa gereist sein könnte (er war nämlich heimlich nach Rom gegangen), fast mit einem Anflug von Humor am 11. Dezember 1737 an den Abt-Präses Gregor Plaichshirn nach Tegernsee: „Sine cerebro scribimus, quia caput amisimus, dum relicto nostro monasterio Rmus. noster die 16. Nov. nemine ex nostris conscio abiit in regionem longinquam accipere sibi regnum et reverti"[115]. Wohl schrieb er jetzt und namentlich später von 1747 an „qua Prior cum parte gravata"[116] viele und lange Briefe ans Präsidium der Kongregation, aber seine Schreiben waren immerhin gemäßigter als die seiner Mitbrüder, die mitunter in ihren Klagebriefen sehr beleidigende Ausdrücke gebrauchten (vgl. S. 141). Abt-Präses Beda Schallhammer von Wessobrunn hätte daher lieber mit dem Prior Leonhard, „cuius genius mihi mitior videtur", allein verhandelt[117]. Freilich, Abt Dominikus Perger von Oberaltaich (1721—1757), der 1740 als Visitator extraordinarius sich über die Scheyrer Verhältnisse hatte informieren müssen, nennt in seinem Bericht über den „Status monasterii Schyrensis in genere et in specie" unter den vier, die in dem Streit mit dem Abte „primi pilares egerunt" und deshalb in ein anderes Kloster versetzt werden müßten, wenn Ruhe und

[115] KAGR 711/61 II, fol. 187ff. — [116] Ebendort, fol. 970ff.
[117] Ebendort fol. 970ff.

Friede in Scheyern einkehren sollten, auch unseren P. Leonhard, der um jene Zeit nicht Prior war[118].

Hier sei gleich bemerkt, daß Abt Dominikus von Oberalteich als weiteres Heilmittel die Einsetzung eines Priors aus einem fremden Kloster vorgeschlagen hatte[119]. Der Prior, den er 1740 in Scheyern vorfand, P. Marian Kolb[120], war allerdings allem Anschein nach am wenigsten geeignet, einen annehmbaren modus vivendi herzustellen, da er vom Konvent nicht ernst genommen wurde. Man nannte ihn bloß das Mariandl und machte sich ein Vergnügen daraus, seine Schwächen zu bespötteln und zu belächeln. P. Ludwig Alteneder führt in seinem zwanzigseitigen Klagelibell an den Präses vom 7. Juli 1739 eine ganze Liste solcher Sonderheiten auf, z. B. daß P. Marian von einem Ministranten sich nach Niederscheyern in einem Korb habe ein Hemd nachtragen lassen, das er dann in dieser Filiale gewechselt; er verwende so viel Zeit darauf, sein Bett zu machen, habe gegen das Verbot der Statuten ein Unterbett und lodices lineae, führe sich unanständig auf, sei taktlos im Reden, halte kindische Ansprachen. Der Prälat von Indersdorf habe zu P. Otto gesagt: „Habt Ihr keinen Liederlicheren gewußt als diesen? Das hätte ich mir doch nie träumen lassen, daß der Euer Prior würde." Kurz und gut, der Prior sei kein „vir probatus" und kein „vir sanctae conversationis", dafür aber ein Spieler erster Güte[121].

Unter solchen Umständen war es begreiflich, daß im Priorat bald wieder, im Frühjahr 1743, ein Wechsel stattfand. Freilich fiel die Neubesetzung der Ämter wieder nicht zur Zufriedenheit des P. Ludwig Alteneder aus, der in seinem Schreiben vom 3. April 1743 an den Präses sich darüber beklagte, daß bei der Ämterverteilung nur Leute vom Anhange des Abtes berücksichtigt worden seien. Prior sei geworden P. Meinrad Hertel, der sonst gewiß nicht suspekt sei, doch seien Gerüchte über ihn im Umlauf, die noch nicht getilgt seien[122]. P. Meinrad Hertel[123] machte als Prior die außerordentliche apostolische Visitation vom September 1745 mit und erntete dabei für seine Amtsführung Lob. Gleichwohl glaubten die Visitatoren zur

---

[118] Ebendort, fol. 533ff. — [119] Ebendort, fol. 533ff.

[120] Geboren zu Freising am 20. März 1683, Profeß 21. November 1700, Priester 14. April 1709, gestorben 22. Juni 1752, Subprior und Senior. Als Kind war er in schwerer Krankheit schon völlig aufgegeben, wurde aber durch vertrauensvolles Anwenden eines sogenannten Scheyrer Kreuzleins und durch ein Gelübde seiner Eltern zum hl. Kreuz in Scheyern wunderbar gerettet. MDSch, p. 52 und Leiß Rupert, Das hl. Kreuz von Scheyern, S. 56.

[121] KAGR 711/61 II, fol. 242ff. — [122] Ebendort, fol. 131f.

[123] Geboren zu Ingolstadt 21. Januar 1708, Profeß 26. Oktober 1727, Priester 30. April 1732, gestorben 9. Oktober 1763; er war Klerikerdirektor, Vikar in Niederscheyern, zweimal Prior, Propst in Fischbachau, erster Ökonom, Archivar. MDSch, p. 59.

Festigung des hergestellten Friedens diesmal wirklich den Rat des Abtes Dominikus von Oberalteich ausführen und einen indifferenten Prior von auswärts berufen zu sollen. Bis dieser Mann gefunden, sollte der bisherige Prior sein Amt fortführen:

„Pacem, sicut tandem restitutam confidimus, ita ulterius conservaturi e re futurum esse arbitrati sumus, personam quandam indifferentem et neutri partium addictam huic prioratui ad tempus (quin tamen moderno Venerabili P. Priori, suo officio landabiliter functo, ullum sui honoris praeiudicium affere cogitemus, quemque etiam, ut suum officium, donec alius adveniat, ulterius continuet, his monitum vilumus) quam primum praeficere."

Aufgabe dieses neutralen Priors, der ein gereifter und diskreter Mann sein sollte und dem sie, die Visitatoren, eine eigene Anweisung geben würden, müßte es sein, unnütze Klagen zum Schweigen zu bringen, allseits auf den geistlichen Nutzen bedacht zu sein, den Abt auf dieses und jenes aufmerksam zu machen und nötigenfalls an den Präses zu berichten:

Huius „utpote viri maturi ac discreti erit iuxta instructionem a nobis dandam inutiles querelas ac murmura, si quae evenirent, sopire, saniora consilia suggerere et ad omnem spiritualem utilitatem diligenter attendere; similiter etiam D. Abbatem cum debita modestia et respectu, si opus fuerit, monere urgere aut denique, si effectus sive ex parte D. Abbatis sive Ven, Conventus non sequatur, D. Praesidi pro rei momento et exigentia denuntiare"[124].

Um die Tätigkeit des angekündigten Priors zu sichern, gaben die Visitatoren noch insbesondere folgende Weisung:

„Ne vero eiusmodi Prior in administrando suo officio vel impedimenta vel molestias patiatur, non solum nihil mali, qua verbis, qua factis ipsi inferant, sed eum etiam qua verum Superiorem claustralem respiciant ac revereantur."

Abt Heinrich Widmann von Mallersdorf (1732—1758), mit welchem Abt-Präses Gregor Plaichshirn von Tegernsee die Visitation vorgenommen, reiste sofort, anfangs September 1745, nach Oberalteich, um für Scheyern P. Norbert Rosmeyer[125] als Prior zu erbitten, der eben Aushilfsprior in Reichenbach war und somit schon einige Erfahrung hatte, wie man in einem fremden Hause als Prior aufzutreten habe. P. Norbert kam denn einige Wochen später wirklich nach Scheyern; ein Erfolg aber war ihm nicht beschieden. In den vielen Briefen, die er von Scheyern aus an den Präses nach Tegernsee schrieb, gesteht er immer wieder, er könne die Sache nicht ins rechte Geleise

[124] Dieser Text ist nahezu wörtlich den Statuten, cap. III § 4, „de monitore" entnommen.

[125] Geboren zu Altötting 17. September 1709, Profeß zu Oberalteich 21. November 1729, Priester 4. Oktober 1733, gestorben 11. November 1758. 1753 war er Prior in Oberalteich. Abt Dominikus von Oberalteich gab in einem Brief vom 15. Oktober 1745 an den Präses seinem Zweifel Ausdruck, ob P. Norbert in Scheyern etwas ausrichten werde: „P. Norbertus ad gratiosam dispositionem Rmae. Dominationis Vestrae Schyram abiit, an profecturus plurimum haesito". KAGR. 710/59½, fol. 992f.

bringen; über Abt Placidus Forster ist sein Urteil ziemlich scharf: „Melius civem ageret quam consulem“[126], den Konvent betrachtet er als den minder schuldigen Teil und nimmt ihn etwas in Schutz. Aber alles in allem komme er sich vor wie in einer Hölle. Daher bat er schon am 23. Juli 1746 um Abberufung[127]. Und als diese nicht erfolgte, schrieb er am 5. November 1746 an den Präses, er wolle lieber in den Kerker gehen als noch bis Weihnachten in Scheyern bleiben[128]. Jetzt durfte P. Norbert Scheyern verlassen. Die Berufung eines auswärtigen Priors, die anderwärts doch manches Gute gestiftet, war für die Scheyrer Verhältnisse ein Mißgriff gewesen. Jetzt war man froh um die Patres Leonhard und Meinrad, die von 1746 bis 1756 abwechselnd das Priorat verwalteten. 1756 erscheint in den Katalogen als Prior P. Joachim Herpfer[129], der bereits am 29. März 1757 zum Abt gewählt wurde.

[126] KAGR 711/61 II, fol. 840. — [127] Ebendort, fol. 869.
[128] Ebendort, fol. 882.
[129] Geboren 14. Dezember 1714 zu Donauwörth, Profeß 21. November 1734, Priester 5. Juli 1744, gestorben 2. November 1771; Kooperator in Fischbachau und Scheyern, Klerikerdirektor, Professor der Theologie, Subprior, Novizenmeister des Kommunnoviziates. MDSch, p. 61.

Veit Höser als aszetischer Führer und Lehrer.

Von **P. Angelus Sturm O. S. B., Metten.**

Wenn Abt Vitus Höser von Oberaltach, wie zu Beginn der Forschung über sein Wirken und seine Persönlichkeit wagemutig behauptet wurde, „Säkularmensch in des Wortes edelster und liebster Bedeutung" ist, liegt ein Teil der Beweislast, und nicht der geringere, auf seinem Seelenleben. Da es nicht schwer gehalten hat, ihm als Vorkämpfer benediktinischer Lebensform Geltung zu erweisen, möchte es als überflüssig erscheinen, auch noch nach seiner aszetischen Grundhaltung und weiterhin nach seinem System des geistlichen Lebens zu fragen. Denn wie einmal Leben und Taten reden, läßt sich auf lehrhafte Erörterung leichthin verzichten.

Indes darf daran erinnert werden, daß aszetisches Streben und Lehren bei aller Unveränderlichkeit in Ziel und Mitteln immerwie auch zeitgebunden ist und somit in der äußeren Erscheinung auch zeitläuftig veränderlich. Namentlich wenn an der Wende weiträumiger Abschnitte eine alte und eine neue Art der Frömmigkeit miteinander um Alleingeltung ringen, darf billig, ja muß mit zwangsläufiger Notwendigkeit gefragt werden, welche Spuren dieses edle und fraglos sinnvolle Kämpfen in der Lehre eines anerkannten Führers hinterlassen hat. Und Führer war Veit Höser: sonst hätte man nicht zu seinen Lebzeiten zwei seiner Mönche als Äbte für andere Klöster angefordert, Benedikt Wolf nach Mallersdorf und Andreas Piller nach Weltenburg, und im Laufe des nächsten Menschenalters folgen ihnen zwei weitere aus der Oberaltacher Schule: Albert Stöckl in Michelfeld und Johannes Baptista Resch in Koppenmünsterstorf (Ungarn). In Oberaltach herrschte denn auch die Überzeugung, daß Veit Höser der Begründer des monastischen Rufes war, den die Abtei fast bis zu ihrer Aufhebung genoß. So schreibt der erste zusammenfassende Bearbeiter der Oberaltacher Klostergeschichte, Prior Ämilian Hemmauer, in seinem „Historischen Entwurf" 1731 also: „Abbt Vitus hat vor allen eine recht gute Disciplin fortzupflanzen / und noch immer höher zu treiben / jederzeit sich beflissen." Solch hohes Lob lädt förmlich ein zu fragen,

wie er sich mit den damals in der Lehre vom geistlichen Leben lebhaft erörterten Fragen auseinandersetzte und mit welchen Mitteln er sein Ziel zu erreichen suchte.

Seit den Tagen des Trienter Kirchenrates haben in allen Ländern die aszetische Leitung des weltlichen wie des geistlichen Standes die Jesuiten in Händen. Das System des rationellen geistlichen Kampfes nach festumrissenen, unleugbar militärisch gesehenen Regeln ist von allen Orden mehr oder minder übernommen worden mit Ausnahme von nur zweien, die stets in glänzendeinsamer, unanfechtbarer Sonderstellung ihre eigenen gesunden Wege gingen, den Dominikanern und den Karthäusern. Die Benediktiner dagegen, vorab in den Ländern der beklagenswerten Glaubensspaltung, waren gezwungen, sich in etwa der neuen Richtung anzugleichen — denn die Tatsache, daß allgemein im Leben des Volkes eine weitreichende Erneuerung der gesamten religiösen Haltung notwendig geworden war, ließ vermuten, daß die aszetische Technik der bisherigen Führer entweder versagt hatte oder doch den veränderten Verhältnissen nicht mehr gerecht zu werden vermochte. Wo dann, wie in Bayern und den habsburgischen Erblanden, der neue „apostolische Orden" das offensichtliche Wohlwollen des unumschränkt regierenden und cäsaropapistisch denkenden Landesherrn genoß, mußte mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß der sieghafte Neuerer es versuchen werde, bis ins Herz der alten Prälatenklöster hinein das tragfähige rationelle Kampfsystem der Aszese zur Alleingeltung zu bringen. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts herein war das geistliche Leben in den süddeutschen Benediktinerklöstern mehr jesuitisch denn bodenständig benediktinisch geleitet. Es ist noch gar nicht so lange, daß man hier wieder die besinnliche Ruhe für das Verständnis der eigenen glorreichen aszetischen Vergangenheit fand.

Der erste und, wie es scheint, lange Zeit einzige, der diese Notwendigkeit vor Augen hatte, ist Veit Höser, ein neuer Beweis, daß er über seiner Zeit stand und über sie hinauszudenken vermochte. Freilich: seine Stellung war leichter zu halten als die unsere. Benediktinischer Geist lebte doch wenigstens noch auf weite Strecken hin in der Erinnerung, während für die Wiederbegründer im 19. Jahrhundert die Überlieferung infolge der Klosteraufhebung an allen Punkten jäh abgerissen war. Für Veit Höser, der in allen, nicht nur den wirtschaftlichen Fragen, bewußt auf die Vergangenheit zurückgriff, war nur der damals freilich ungewöhnliche Mut erforderlich, den Finger zu legen auf das altbewährte Gut und es dem Gedächtnis der benediktinischen Familie auch weiter zu erhalten.

Will diese Feststellung besagen, daß er etwa ein Feind des neuen Ordens war? Es müßte uns bei dem von uns so gefeierten

Manne leid tun, wenn die Antwort eine restlos bejahende wäre, und mit Recht könnten Zweifel an seiner wahren Bedeutung laut werden. Sie ist es nicht. Aber wahr ist auch das: ein Bewunderer des Jesuitenordens war er zum mindesten nicht. Noch besitzen wir die von ihm selbst gefertigte Abschrift eines Briefes an den Novizenmeister der Gesellschaft Jesu in Neuburg an der Donau, Hieronymus Depsel, worin er seine Zustimmung zum Eintritt seines Neffen in die Gesellschaft Jesu gibt. Es geschieht in so gewundenen, seinem sonstigen Stil so wenig eigentümlichen Ausdrücken, daß es keiner besonderen Umwege der Deutungskunst bedarf, um sofort zu erkennen, wie peinlich ihm der Entschluß des Neffen ist. Sodann mit großer Erregung und als unerhörte Kühnheit verzeichnet er zum Jahre 1628, daß die Jesuiten die Abtei Reichenbach in der Oberpfalz in Besitz genommen hätten; mit Mühe verbirgt er seinen Ingrimm hinter dem griechischen Idiom, dem er auch sonst die Gedanken anvertraut, die nicht für alle bestimmt sind. Übrigens haben wir hier wieder einen Beweis dafür, daß damals die bayerischen Benediktiner ernstlich um ihren Fortbestand bangen mußten; diese erstmals von Paulus Volk gemachte Feststellung[1] läßt sich denn doch nicht, wie Kneller[2] gemeint hat, mit einem einzigen Wörtlein erledigen, und lautete es ebenso bestimmt wie tröstlich als „Tatarennachricht".

Immerhin bedeutet es eine wahre Freude, sagen zu dürfen, daß Veit Höser mit den Jesuiten einig sich fühlte in der großen Aufgabe der kirchlichen Wiederherstellungszeit, dem geistlichen Leben gründlich und dauernd aufzuhelfen. Doch in den Mitteln wahrte er sich die Freiheit, altbenediktinische Wege auch weiterhin zu beschreiten. Das äußert sich vornehmlich darin, daß er für sein Ordenshaus keine Exerzitien im Sinne der Jesuiten kennt. Man begegnet in seiner Chronik, die alljährlich eine eigene, mit breitem Raum bedachte Abteilung „Ascetica" führt, dem Worte Exerzitien auch nicht einmal in dem Sinne, der hier in Frage steht. Das hindert aber keineswegs, daß er sich nicht klar der Verpflichtung, rechtzeitig und regelmäßig für Geisteserneuerung zu sorgen, bewußt war, und vielleicht dürfen wir sogar vermuten, daß das Beispiel der Gesellschaft Jesu für ihn maßgebend war. Aber wie sollte er eigentliche Exerzitien verordnen? Die Benediktiner besaßen ja schon seit fast zweihundert Jahren eine Einrichtung, die dem gleichen Ziele dienen konnte. In den benachbarten Abteien Metten und Niederaltach war sie immer noch in Übung geblieben; literarisch läßt sie sich

[1] Volk Paulus, Ein Säkularisationsplan sämtlicher deutscher Benediktinerklöster zu Anfang des XVII. Jahrhunderts (diese Zeitschrift 1929, S. 146—156).

[2] Zeitschrift f. kathol. Theologie 53 (1929), S. 634.

zum ersten Male nachweisen in der Visitationsurkunde der Melker Reform vom Jahre 1452, deren führende Männer er stets feiert als die „perpetua memoria digni Patres Reformatores".

In der Appendix zu seinem vielgerühmten *Monomonastikon* (clm. 1326) gibt er eine ausführliche Beschreibung der Einrichtung. Die betreffenden Aufzeichnungen tragen die Überschrift: *Tractatus de conventibus sive de capitulis annualibus* und erstrecken sich auf die Jahre 1614—1629. Eine Vorbemerkung erklärt den Titel dahin, daß die Jahreskapitel einen Gegensatz darstellen zu dem täglichen, das mit der Prim verbunden ist. Dreimal des Jahres sollten sie stattfinden, an den beiden Gedächtnistagen des Ordensstifters, 21. März und 11. Juli, sowie um die Zeit von Benediktinerallerheiligen oder -allerseelen, also um die Mitte des November. Anfänglich war ihre Aufgabe die Beratung der Angelegenheiten, in denen der Abt die Meinung oder den Rat seiner Mitbrüder hören sollte oder wollte. Darum mußten zu diesen Jahreskapiteln auch alle Mönche erscheinen, die zur Ausübung der Seelsorge auf den Klosterpfarreien weilten, welch letztere Erscheinung zum erstenmal auftritt um die Mitte des 15. Jahrhunderts unter der fadenscheinigen, jedoch von Rom angenommenen Begründung, das Kloster müsse Zufluchtsorte jenseits der Donau besitzen gegen Hussiteneinfälle. Die Anwesenheit dieser Mönche war nach Höser auch notwendig, da die Jahreskapitel als Ersatz für die bei den Benediktinern fehlenden Provinzialkapitel gedacht seien.

Schon vom zweiten Jahre an erhalten die Jahreskapitel, die regelrecht von der ersten Vesper des Einberufungstages bis zur Non des übernächsten dauerten, eine neue Gestalt; sie sollten der Geisteserneuerung dienen, freilich zuerst in ganz anderem Sinne als dem der ignatianischen Exerzitien. Zunächst war es dem Abte ausgesprochenermaßen nur darum zu tun, daß die Mönche, vor allem die exponierten, ein Korrektiv hätten für Liturgie und monastische Übungen. Von da war leicht eine Brücke zu schlagen zu aszetischen Unterweisungen, wie sie Höser als notwendig erkannt hatte. Geistliche Übungen sind sie aber auch jetzt nicht geworden; das zeigt uns die Beobachtung, daß während derselben keine Beichte abzulegen war. Der Wert der jährlichen Generalbeicht, wie sie von den Jesuiten eifrig gefördert wurde, ist ihm trotzdem nicht verborgen geblieben; er verordnete, daß eine solche an Weihnachten zu betätigen sei; nie aber wurde sie in den Kreis der Jahreskapitel einbezogen. Völlig freie Wahl der Beichtväter gab es, wie leicht zu verstehen ist, in jener Zeit auch in Oberaltach noch nicht. Höser bewegt sich viel mehr als andere Äbte in den Geleisen der Vorzeit, wenn er von den Mönchen fordert, daß sie wenigstens zur österlichen Zeit bei ihm selber die Beichte ablegen. Ausgenommen sind die

exponierten Pfarrer; doch auch sie haben sich im Laufe der Osterwoche im Kloster einzufinden und wenigstens die heilige Kommunion aus der Hand des Abtes zu empfangen. Das alte Grundgesetz der Gewissenseröffnung ist noch in unbestrittener Geltung, und sie soll ebenso wie die Jahresbeichte an Weihnachten vorgenommen werden. Reservatfälle waren in Oberaltach gänzlich aus der Übung gekommen. Höser führt sie wieder ein und zeigt sich dabei außerordentlich strenge. Er bestimmt als solche: Verlassen der Klausur ohne Erlaubnis, Sonderbesitz, Absendung oder Annahme von Briefen ohne Wissen des Abtes, Besuch von Gasthäusern, öffentliches Gezänke untereinander, gegenseitige Ehrabschneidung, Verschleuderung von Kloster- oder Kirchengut. In letzterem Punkte ist er ausnehmend hart; er vermerkt, daß unter Umständen der Wert einiger Denare genüge, um das Reservat zu inkurrieren. Die Verfügung ist aber wohl erklärlich aus der Not der Zeit und den Freiheitsgelüsten der Mönche von damals.

Wollte der Abt das hohe Ziel monastischer Observanz, das in den genannten Forderungen erstrebt wird, erreichen, dann mußte er darauf bedacht sein, den Ordensgeist neu zu beleben und womöglich noch zu steigern. Von vornherein konnte er da, nachdem die Wirkungen der Glaubensspaltung in den Donaulanden kaum noch überwunden waren, mit Widerständen rechnen. Klug wie immer, begann er daher nicht persönlich mit den aszetischen Unterweisungen; nur allzuleicht hätte er schwachen Geistern, wie es deren in jener Zeit begreiflicherweise viele gab, Anlaß zu Befürchtungen für die liebgewonnene Ruhe und zu zielstörendem Murren gegeben. Der von ihm gewählte Ausweg erwies sich als der richtige. Schon im dritten Kapitel bot er einem bewährten Mönch, dem schon oben erwähnten späteren Abt von Mallersdorf, damals aber noch Diakon, die ihm sicher erwünschte Gelegenheit, sich im Predigen zu üben, und zweifellos ist derselbe im Feuereifer der Jugend freudig darauf eingegangen. Er hielt denn auch vor der versammelten Ordensgemeinde einen glänzenden Vortrag über die Erhabenheit des Ordensstandes. Nachdem also unter dem annehmbaren Vorwande der so notwendigen Übung das vorgängige Beispiel gegeben war, durfte man ruhig darandenken, die aszetische Unterweisung zu einem wesentlichen Bestandteil der Jahreskapitel zu machen. Ein Widerstand dagegen läßt sich nicht nachweisen.

Bei aller sonstigen, für ihn geradezu bezeichnenden Unnachgiebigkeit in den Anforderungen ließ Höser in der neuen Anordnung die Klugheit und die Milde nicht außeracht. Zu Predigern wollte er grundsätzlich nur Brüder von gründlicher Bildung bestimmt sehen, weil nicht „aus jedem Holzklotz ein

Merkur sich schnitzen läßt", wie er in seiner oft hervortretenden Neigung zu einem ins Bissige stechenden Humor bemerkt. Auch nimmt er ausdrücklich Rücksicht auf jene geplagten Armen, denen die Gabe des Wortes versagt ist. Von gediegenem Menschenverstehen zeugt die Angabe, daß er manchen nicht als aszetischen Lehrer verwenden könne, weil er nicht die Gnade der Erbauung besitze und so viel eher Unheil stifte. Trotz dieser Vorsicht mußte er zweimal bitteres Lehrgeld zahlen. Da der Abt einmal wegen Kränklichkeit der Unterweisung nicht anwohnen konnte, ließ der Prediger, ein exponierter Kaplan, seiner üblen Laune die Zügel schießen und alle Klagen, die seine unzufriedene Brust quälten, urkräftig hervorbrechen. Thema war die brüderliche Liebe; die Hörer aber urteilten, er habe eher gegen sie als für sie gesprochen. Offenbar war es ihm darum zu tun, durch schneidige und auch bissige Wendungen Aufsehen zu erregen. Der Abt war so genötigt, ein ernstes Wort über die Heiligkeit des Lehramtes mit ihm und dem gesamten Konvent zu sprechen. Noch einmal verleiteten Lust und Laune einen Kaplan, seine Urtümlichkeit in der Darstellung spielen zu lassen; er nahm zum roten Faden die verschiedenen Arten von Fiebern, die die Heilkunde kennt, wendete sie aufs geistliche Leben an und wußte Mitbrüdern wie Obern in derbkomischer Weise eine von den Fieberarten zu prognostizieren. Damals allerdings entlud sich der Unwille des eifervollen Abtes, jedoch immer noch unter Wahrung der Klugheit. Er entließ die Novizen aus dem Kapitel, dann aber las er den Mönchen kraftvoll den Text, und wie es scheint, mit durchschlagendem Erfolg. Die gezeichneten Entgleisungen bildeten eine Ausnahme; wieder weitergehende Schlüsse aus ihnen zu ziehen, gestattet die methodische Vorsicht nicht. Unter den Vortragsskizzen, die der Abt gewissenhaft Jahr für Jahr verzeichnet, finden sich wahre Perlen aszetischer Weisheit, die ersehen lassen, daß ein ernstes aszetisches Streben, gegründet auf gute theoretische Vorbildung, in Oberaltach Wurzel geschlagen hatte. Das Verdienst gebührt dem Abte, der täglich in der Prim eine Ansprache hielt und der, wie früher bei Darstellung seiner Reformen gesagt wurde, dreimal wöchentlich Vorträge aus der christlichen Sittenlehre halten ließ, zu deren Besuch alle Mönche verpflichtet waren.

Verhältnismäßig spät, erst im achten Kapitel, übernimmt der Abt selber die Rolle des Predigers. In seinen Ansprachen stellen wir eine klare Hauptlinie fest: getreues Verständnis der heiligen Regel. Hier wiederum hat er nach einem zentralen Punkte gesucht und ihn gefunden in der Überwindung des Eigenwillens, den er schlechthin als Proprietas bezeichnet. Ihr widmete er einmal eine tiefgründige Behandlung, die ihre Wir-

kung nicht verfehlen konnte. Zwar ist er hier nicht völlig originell; vielfach berührt er sich mit Gedanken, die in den *Collationes capitulares* des Oberaltacher Abtes Christian Tesenbacher (1482—1502) zu finden sind; aber das war ja überhaupt Hösers Stärke, vorhandenes Gut geschickt für die Bedürfnisse der neuen Zeiten zurechtzurichten. Man merkt bei ihm deutlich, wie er auf dem gesicherten Boden der Vergangenheit steht, deren Wert für ihn die Geltung eines Axioms hat. Wieder aber schaltet er mit dem Gegebenen so selbständig, daß der Eindruck des Neuen entsteht. So atmet z. B. auch das von ihm gebaute Münster, zu dem er selber den Plan entwarf, noch ganz den Geist der Gotik, und doch haben wir einen klaren Ausdruck der Spätrenaissance vor uns.

Höser geht in seiner Erörterung der Proprietas, ganz in der Gepflogenheit Tesenbachers, vom Wortsinne aus; mit ihm bringt er auch alle Arten erlaubten Eigenbesitzes, vor allem den göttlichen Eigenbesitz, dann den mit der Natur eines jeden Geschöpfes gegebenen, ferner zeitlichen, bürgerlichen usw., um endlich stehen zu bleiben bei jener Form des Eigenbesitzes, die allein des Mönches Eigenbesitz sein kann, der virtuosa proprietas. Es gehört zur Natur des Mönchtums, nach immer größerer Vollkommenheit zu streben. Dann geht er über zur negativen Bedeutung des Wortes Proprietas, zum Sonderbesitz, den St. Benedikt so entschieden bekämpft. Die Ursache der traurigen Erscheinung findet Höser mit dem Ordensvater im Eigenwillen: wird dieser bekämpft, dann hat der Sonderbesitz keine Stätte mehr im Kloster, an der er sich bergen könnte. An einem den Mönchen vor Augen liegenden Erfahrungsbeispiel zeigt er, wie gerade der Eigenwille nach und nach den Verlust des Ordensberufes zur Folge hat. Vor drei Jahren war der Mönch Roman Gensmeth, Konvertit, Sohn eines lutherischen Prädikanten aus Rothenburg ob der Tauber, ein unruhiges Blut, aus der strengen Oberaltacher Disziplin entflohen, nachdem er mehrfach Versuche gemacht hatte, in anderen Klöstern und Orden Aufnahme zu finden, ausgerechnet mit der Begründung, daß die Oberaltacher Disziplin nicht streng genug sei! In lapidarem Stil weist Höser nach, wie die Ursache des Falles in dem nicht bekämpften bösen Eigenwillen zu suchen ist. Die Stelle ist für Hösers Art so bezeichnend, daß sie wenigstens im Auszug folgen soll, um so mehr, als Kapitelansprachen aus dem 17. Jahrhundert kaum anderweitig erhalten sind.

„Selten ist ein Baum, und wäre er noch so fruchtbar, der nicht auch einen unfruchtbaren Trieb zeigte. Selten ein Acker, und wäre er ertragreich wie immer, der nicht auch Kotschrallen hätte. Selten ein Garten, wär' er gepflegt noch so gut, der nicht auch Lolch und Kletten bärge. Darum zählt zu den Seltenheiten ein Konvent, und wäre es dort um die Disziplin noch so trefflich bestellt, der nicht auch einen unebenbürtigen Sprößling aufzöge.

Selten ein geistliches Haus, und wäre es noch so gut geordnet und gefestet, das nicht zu leiden hätte unter einem entarteten Insassen. So einen hatte, es sind noch nicht drei Jahre her, auch unsere Familie. Ihr kennt den Menschen alle, dem Gewand nach ein Ordensmann, im Wandel ein Schurke, den die Natur schon durch rote Haare vor allen anderen als Besonderheit zeichnen wollte, ich weiß nicht, wollte sie ihn vor den anderen zieren oder verunzieren. Wenn dieser Rotschelm vor der Gelübdeablegung als der erkannt worden wäre, als der er hernach in Erscheinung trat, wäre er nie zur Profeß zugelassen worden. Ob er auch die Gelübde ablegte, den Eigenwillen hat er nie abgelegt ... Ihr wißt, wie er schon als Subdiakon auf den Rat seines Eigenwillens das Haus seiner Profeß verließ. Und als er anfing zu hungern, fing er auch an Reue zu empfinden: ausgehungert, heruntergekommen, in zerrissenem Laiengewand kam er nach einem halben Jahre zurück. Seinen Eigenwillen hatte er mithinausgenommen, er hat ihn auch wieder mitgebracht, und leider nicht ans Kloster abgeliefert. Er behielt ihn für sich und hielt ihn fest, bis er zum Diakon und sogar zum Priester geweiht war. Wiederum vom Eigenwillen geführt, nein, verführt, entwich er ein zweites Mal. Er ward nach drei Tagen eingeholt — seinen Eigenwillen brachte er mit zurück. Er erhielt eine mäßige Strafe, weil er nicht fähig gewesen wäre, eine schwerere zu übernehmen. Er erstritt sich die Entlassung nach Frauenzell; dort war er ein halbes Jahr Gast, dann kam er wieder nach Hause und außer seinem bösen Eigenwillen brachte er nichts nach Hause als eine Krankheit, die Kolik. Er entlief ein viertes Mal, ein viertes Mal kam er zurück mit seinem Eigenwillen, um endlich dem Orden ganz ungetreu zu werden."

Veit Höser hatte sicher eine richtige Erkenntnis, wenn er gegen den Eigenwillen mit aller Schärfe vorging. Aber ob er nicht doch des Guten zuviel getan? Ob sein Vorgehen nicht eben so recht Kampfhaltung war, die ihm an der neuen aszetischen Richtung mißfallen mochte? Sicher irrte er im vorliegenden Falle. Äußerungen des Apostaten, wie er sie uns aufbewahrt hat, sind nicht nur gotteslästerlich, sondern lassen mit aller Deutlichkeit starke seelische Störungen erkennen. Gewiß wollte Veit Höser jede unnötige Härte vermeiden; die Bemerkung, daß der Flüchtling eine milde Strafe erhielt, weil Gefahr war, daß er die verdiente nicht ertragen würde, ist Beweis genug. Aber von Seelenkrankheiten verstand die damalige Zeit überhaupt nichts, und hier mochte er sich nicht über sie erheben. Auch in einem zweiten Falle von Apostasie sah er nicht das Rechte; der Flüchtling hinterließ einen Abschiedsbrief, der die Seelenangst des Schreibers in erschütternder Weise zum Ausdruck bringt und mit der flehentlichen Bitte um das Gebet der Klostergemeinde endet.

Wenn Veit Höser Milde walten ließ bei vorkommenden Abwegen, dann leitete ihn nur das Vorbild der heiligen Regel. Mit Freude stellen wir fest, daß seine Aszese sich nicht auf die negativen Punkte derselben beschränkt, sondern ebensowohl das Positive an ihr betont. Er war ein Bewunderer des heiligen Ordensvaters und ein Eiferer für das Tugendideal, das derselbe lehrte und übte. Darum zählt es zu den größten Verdiensten des Oberaltacher Abtes, daß er stets bemüht war. Begeisterung

für den heiligen Benedikt zu wecken; sicher leitete ihn hier die Erkenntnis, daß seine Verehrung einen fördernden Einfluß auf die gesamte Klosterdisziplin ausüben müsse. Darum ist es ihm ein Anliegen, über St. Benedikt in würdiger Weise zu reden. Wir besitzen den vollständigen Wortlaut eines Panegyricus, in dem er St. Benedikt als Triumphator feiert mit einer Glut der Empfindung, wie sie selten ist. Kein Wunder, daß diese rednerische Leistung ein Jahrhundert später den Abt Dominikus Perger anregte, in einem Kolossalgemälde den apostolischen Siegeszug des heiligen Benedikt und seines Ordens zu verherrlichen. Veit Höser beschließt seine glänzende rednerische Leistung mit einem Canticum auf den Ordensvater, das eine Akkomodation des Canticum Moysis darstellt. Es möge im Wortlaut folgen:

Cantemus Benedicto: gloriose enim magnificatus est.
Diem festum agite claustricolae, qui habitatis in terra et trans mare.
Fortitudo et laus nostra Benedictus: et factus est nobis in salutem.
Ipse Benedictus noster et glorificabimus eum: Parens et legifer noster et exaltabimus eum.
Benedictus qui quasi vir pugnator, excellens nomen eius: aciem suam victricem duxit per mare.
Electi principes eius Placidus et Maurus cum exercitu suo vicerunt im mari, evaserunt abyssos, volarunt in altum quasi apis.
Dextera tua magnificata est in fortitudine, dextera tua Benedicte percussit inimicum, in multitudine virtutis tuae vicisti adversarios tuos.
Quis similis tui in fortibus, Benedicte, quis similis tui, magnificatus es in sanctitate, gloriosus et laudabilis et faciens mirabilia.
Extendisti ramos religionis tuae et excrevit in terra: dux fuisti in sapientia tua populo quem congregasti.
Et portasti militantes sub regula: ad habitaculum sanctum tuum.
Ingressus es enim Benedictus cum militibus tuis victoribus in firmissimum habitaculum, quod operatus est Dominus: omnipotens nomen eius.
Filii Benedicti ambulaverunt per victum mundum: in medio eius.
Gloria Patri Benedicto et exercitui sancto: sicut triumphant in coelo nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

Wer die Zeichen der damaligen Zeit versteht und in ihren Geist sich eingefühlt hat, merkt, auch wenn er nur leise hinhorcht, aus der feurigen Begeisterung, die kaum gesteigert werden kann, doch einen bekümmerten Unterton heraus. Das Canticum macht den Eindruck einer Apologie gegenüber einer Zeitströmung des geistlichen Lebens, die benediktinische Ordensform nicht mehr verstehen kann und deren glorreiche Geschichte eben nur mehr als geschichtliche Erscheinung buchen möchte. Dieser damals schon in weite Kreise eingedrungenen Auffassung entgegenzuwirken war die vornehmlichste Aufgabe eines Abtes des 17. Jahrhunderts, besonders in dessen erstem Drittel. Daß Veit Höser sie erfaßte und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu lösen versuchte, begründet für ihn eine Bedeutung, die über die Zeit und das Heimatkloster hinausreicht.

Mit dieser Grundeinstellung ist in Hösers System des geistlichen Lebens ohne weiteres gegeben, daß das feierliche Chorgebet und die sakramentale Liturgie, wie seit alters im Orden, den alles beherrschenden Mittelpunkt und die Hauptquelle der persönlichen Heiligung bilden soll. In keiner Weise fühlt er sich pflichtig dem modern gewordenen System des aszetischen Drills, der wenig Freiheit läßt und selbst für die Betrachtung zwangsläufige Regeln vorschreibt. Den Ausdruck meditatio gebraucht er in seinen Aufzeichnungen zum erstenmal 1628, in seinem 14. Regierungsjahr. Vorher kannte er nur eine recollectio mentis, die unmittelbar nach dem Aufstehen — um 5 Uhr morgens, wegen des damals üblichen Nachtchores — begann und bis ½7 Uhr dauern sollte. Wenn er von jenem Jahre an zur Recollectio eine sacra meditatio fügt, dann wird klar, daß beide wesensverschieden sind. Die Meditation ist dann wohl nicht anders zu nehmen als im Sinne der ignatianischen Aszese und bedeutet eine vernünftige Konzession an die neue Strömung. Die Rekollektion könnte dann in diesem Zusammenhange nichts anderes meinen als das zwanglose betrachtende Gebet, das entweder Vorbereitung oder Ausstrahlung des liturgischen Dienstes ist, das ist also die uralte Form benediktinischer Gebetsweise. Sie soll den Geist bereiten, die Herrlichkeiten der Liturgie auf die Seele wirken zu lassen, so daß sie aus sich selber zu heilsamen Entschlüssen führt. Eine solche Rekollektion war zu Hösers Zeit auch nach der nächtlichen Matutin in Oberaltach üblich und scheint so eifrig gehalten worden zu sein, daß der Abt schließlich verordnen mußte, sie nicht über die zweite Nachtstunde auszudehnen, muß also wiederum mindestens eine volle Stunde gedauert haben. Die Tatsache der nächtlichen Rekollektion läßt aber erkennen, welche Werte man im Chorgebet erblickte. St. Benedikts echter Geist war sicher in Hösers Aszese rein vorhanden.

Nach der Absicht des Abtes sollte die Liturgie selber auf die alten ursprünglichen Formen sich beschränken. Der Einführung neuer Frömmigkeitsübungen steht er, vom Rosenkranz abgesehen, sehr zurückhaltend gegenüber. Mancher seiner Vorgänger hatte auf eigene Faust Feste eingeführt; soweit sie das neue Benediktinerbrevier aufgenommen hatte oder dieselben im römischen Missale sich fanden, ließ er sie bestehen; alles übrige mußte verschwinden mit der Begründung, daß sie eine Störung der benediktinischen Ordnung bedeuteten. Der Geist, der heute die Liturgie unseres Ordens kennzeichnet, lebte bereits in ihm. Im Eifer für die Reinheit benediktinischer Liturgie scheint er auf ersten Blick sogar reichlich weit gegangen zu sein. Das beim bayerischen Volke so beliebte tägliche Rorateamt in der Adventzeit, dessen Bedeutung für Kathedralkirchen und Pfarrkirchen

er wohl zu würdigen weiß, schafft er gegen den Widerstand seiner Mitbrüder wieder ab, weil es ihm unvereinbar erscheint mit der alten benediktinischen Ordnung; denn es benimmt die Zeit für die Rekollektio am Morgen, die eine Vorbereitung für die kleinen Horen sein soll, und für das Studium geistlicher Gegenstände. Man ersieht aus dieser Begründung wiederum, wie fleißige Betrachtung Erbgut des Ordens war und ihm nicht erst durch die ignatianische Aszese bekannt wurde.

Schließlich war für den Abt bei Fernhaltung neuer Andachtsübungen ein Gesichtspunkt maßgebend, der wenig von modernen Ordenshistorikern erkannt worden ist und dem die Berechtigung nicht abgesprochen werden darf. Höser hatte die Geschichte seiner Abtei Oberaltach bis ins einzelnste aus den Quellen, die noch reichlich flossen, erforscht, um für seine Regierung klare Prinzipien zu gewinnen. Wie bedauerlich, daß seine Arbeit über die Oberaltacher Äbte gänzlich verschollen ist! Dabei beschäftigte ihn, wie aus gelegentlichen Äußerungen in seinem zeitgeschichtlichen Monomonastikon hervorgeht, vor allem die Frage, wie es kommen mochte, daß ein Oberaltach mit seiner das ganze Mittelalter hindurch leuchtenden Disziplin weit ins Hintertreffen geraten konnte. Die Antwort in der Appendix (clm. 1326 pag. 41) ist erstaunlich, trifft aber den Nagel auf den Kopf:

„Die Ordenszucht, die in dieser Pflanzschule des Ordenslebens vormaleinst herrlich erblühte, ist im Lauf der Zeiten teils durch Nachgiebigkeit der Oberen allgemach auf die schiefe Linie geraten, hat abgenommen, hat versagt, ist zusammengebrochen, teils auch durch die geringe Zahl der Mönche, die daran verzweifelte, die Fülle der übernommenen gestifteten Andachten bewältigen zu können, und als die Mönche noch weniger wurden, wurden sie durch dieselben so aus der Bahn gedrängt, daß die Beobachtung der Regel gänzlich aufhörte. Um aber den Schein zu vermeiden, daß überhaupt nichts mehr geschehe, ließ man alles liegen, was zur Ordensaufgabe gehörte, um neue Lasten auf sich zunehmen, wenn sie gefielen. Messen und gestiftete Jahrtage waren bald zu vermissen; die Tagzeiten wurden gerade noch und ohne Gesang abgehalten, die nächtliche Mette kam ganz außer Übung. Um mit wenigen Worten alles zu sagen: alle monastischen Aufgaben waren ins Elend verbannt, dafür aber wurden neue Winkelandachten aufgenommen, die mehr Geschäftigkeit denn wahre Ordensfrömmigkeit mit sich brachten; sie gingen auf den Nachfolger über, und von da auf die Nachfolger der Nachfolger mit dem Charakter der Verpflichtung, wenn das wachsame Auge zur rechten Zeit fehlte."

Die Worte Hösers können als Leitsatz für alle Zeiten gelten. Art muß Art bleiben, und wenn in den Bereich der Verpflichtungen etwas sich einschleicht, was der Art nicht entspricht, ist eben die Art verloren gegangen, und ist der Benediktiner kein Benediktiner mehr. Das ist ja der Hauptvorzug unserer gegenwärtigen benediktinischen Periode, daß die Art wieder erkannt wurde und daß man auf allen Linien entschlossen ist, sie auch zu wahren. Wenn Veit Höser damals schon zu dieser

erstaunlichen Erkenntnis vorgedrungen ist, haben wir ihn von unserem Standpunkt aus nicht ohne Grund als Säkularmenschen gefeiert. Daß wir seine Art richtig gedeutet haben, beweist die Stelle, die der Forschung lange verborgen blieb und doch ganz sein System und seine Zielsetzung widerspiegelt, die zugleich auch als abschließende Würdigung seiner Arbeit gelten darf:

„Das Veränderte und Neue an unserer Regierung ist, daß sie alles, was in unserem heiligen altehrwürdigen Orden in Verfall geriet, zum Besseren wendet mit Gottes Hilfe. Darum bringt sie auch in unserem Kloster Oberaltach die ins Wanken geratene Ordenszucht der Vorfahren zu neuem Leben, den früheren klösterlichen Gewohnheiten weist sie wieder ihren Platz an, beseitigt die Abirrungen, bringt die klösterlichen Verordnungen wieder in Erinnerung, erneuert den pflichtgemäßen Gottesdienst, sorgt für Abhaltung der Chorzeiten zur rechten Zeit und am rechten Ort, die Klosterinsassen leitet sie an zu heilsamen nutzbringenden Beschäftigungen und füllt damit ihre Zeit aus. Alles aus der Reihe Fallende, was unserer Ordensform abträglich ist, soll nach ihrer Ansicht verschwinden."

Daß Veit Höser den rechten Weg ging, beweist die eine Tatsache, daß fast alle Visitationsberichte über das Kloster bis nahe an die Säkularisation heran voll des Lobes sind über die vorbildliche Disziplin desselben.

Literarische Umschau.

Ryan, John, S. J., Irish Monasticism, Origins and early Development, The Talbot Press, Dublin and Cork 1931, 8°, XV und 425 S. 18 sh.

Die letzten Jahrzehnte brachten zahlreiche Einzeluntersuchungen des irischen Mönchtums, dessen kulturellem Einfluß sich kein Land des europäischen Kontinents entziehen konnte. So hat vor allem P. Gougaud einer zusammenfassenden Geschichte gut vorgearbeitet. Eine solche mit Beschränkung auf Irland liegt nun vor, rein quellenmäßig behandelt und bei den einzelnen Abschnitten mit der wichtigsten Sonderliteratur versehen. P. Ryan gibt im ersten Abschnitt eine Darstellung des vorbenediktinischen Mönchtums im Orient und Okzident in seinen Entwicklungsphasen vom losen Einsiedlertum bis zum organisierten klösterlichen Mönchtum, hierauf im zweiten Abschnitt die Einführung und Entwicklung des irischen Mönchtums bis in das 6. Jahrhundert, ohne freilich in das Dunkel früherer Zusammenhänge mit anderen Mönchniederlassungen (Lerins, Orient?) mehr Licht bringen zu können. Der dritte umfangreichste Abschnitt behandelt ausführlich das innere und geistige Leben der Irenklöster (Noviziat, Profeß, die klösterliche Familie, Verhältnis zur Außenwelt, Gebet, Arbeit, Lebensweise, Askese), im ganzen ein treffend unterrichtendes Werk und gutes Gegenstück zu Butlers, Hilpisch' und Molitors Arbeiten, wichtig, um Wert und Modernität der Benediktinerregel zu würdigen.

Zu den Motiven des orientalischen Einsiedlertums gehört wohl weniger die Flucht vor Verfolgung (S. 16) als vor Versuchung, eigentliche Weltflucht sowie auch Vorstellungen der Wüste als des besten Kampfplatzes der dort hausenden Dämonen mit dem ‚athleta Christi' (vgl. Müller, Kirchengeschichte) — S. 116 wertvolle Ergänzungen zu Hilpisch' Arbeit über die Doppelklöster, die V. nicht mehr benutzen konnte. — S. 409 Vergleich des irischen Mönchtums mit dem benediktinischen, dem die Werke Butlers und Hilpisch, zugrunde gelegt werden. Schade, daß R.das neue quellenkundliche Werk Kenneys nicht mehr benutzen konnte; das läßt aber die Arbeit R.s nur um so beachtenswerter erscheinen.

München. R. B.

Butler, Abt Cuthbert, Benediktinisches Mönchtum. Studien über benediktinisches Leben und die Regel St. Benedikts. Autorisierte deutsche Übersetzung. Missionsverlag St. Ottilien 1929.

1919 erschien bei Longmans, Green & Co. in London das bedeutsame Werk des damaligen (inzwischen freiwillig resignierten) Abtes von Downside, Cuthbert Butler, Benedictine Monachism. Studies in Benedictine Life and Rule. Schon bald nach seinem Erscheinen fand das Werk auch in Deutschland, besonders in Benediktinerkreisen, Beachtung und Hochschätzung. Besonders trug dazu bei die ausführliche Besprechung, die ihm Abt Plazidus Glogger von St. Stephan-Augsburg in der „Benediktinischen Monatsschrift" widmete (Jahrg. 1921, S. 164f. und S. 240f.). 1924 konnte bereits eine zweite Auflage erscheinen; sie ist ein Neudruck der ersten; jedoch ist ein Anhang von 32 Seiten beigefügt, in dem sich Butler mit den Kritiken der 1. Auflage auseinandersetzt bzw. einige Ergänzungen bietet.

Nachdem schon 1924 eine französische Übersetzung (Charles Grolleau, Le Monachisme Bénédictin; Verlag Gigord, Paris VIe, Rue Cassette) erschienen war, ist nunmehr auch eine deutsche gefolgt. Verschiedene Mitglieder des Benediktinerordens haben daran gearbeitet, der Hauptübersetzer aber ist Prof. Dr. Joh. Hebensperger in Dillingen a. D. Die Erzabtei St. Ottilien hat durch Übernahme des Werkes in Druck und Verlag den Dank weiter Kreise verdient. Die buchtechnische Ausstattung ist, um das vorauszunehmen, vorzüglich. Die Ergänzungen Butlers im Anhang zur 2. Auflage sind, wo angängig, in der deutschen Übersetzung an den betreffenden Stellen des Werkes eingefügt, sonst in den Anmerkungen gebracht. Der Ordenshistoriker von St. Ottilien, P. Beda Danzer, der Verfasser von „Die Benediktinerregel in der Übersee", hat die Literaturangaben des englischen Originals ergänzt und vervollständigt, was den Wert der deutschen Übersetzung sehr erhöht; besonders zu begrüßen ist die Zusammenstellung der verschiedenen Regelübersetzungen. Auch das sehr ausführliche Namen- und Sachverzeichnis ist von P. Danzer angefertigt, desgleichen ein Verzeichnis der vorkommenden Stellen aus der hl. Regel.

Abt Plazidus Glogger hat recht, wenn er das Werk im Vorwort zur deutschen Übersetzung eine „vollendete Wesensschau" des Benediktinertums nennt. Fast alle Fragen, grundsätzliche sowohl wie solche mehr untergeordneter Natur, die benediktinische Aszese und Mystik, Benediktinerregel und benediktinische Verfassung sind eingehend, vielfach zum erstenmal in dieser Ausführlichkeit behandelt, und zwar auf solider, historischer Grundlage. In manchen Punkten bringt Butler neue Ergebnisse und eine neue Beleuchtung so in den Kapiteln 4—8, wo er über das geistliche Leben im Sinne St. Benedikts handelt. Überzeugend wird dargelegt, wie St. Benedikt auf Cassian aufbaut und dessen Theorien praktisch auswertet. Von besonderem Interesse ist das 18. Kapitel „Der benediktinische Gedanke im Laufe der Jahrhunderte". Er legt besonderen Nachdruck auf die Tatsache, daß durch Cluny in das mittelalterliche Benediktinertum eine Abkehr von der ursprünglichen Idee gebracht wurde, indem das öffentliche Gebet vermehrt wurde zum Nachteil des Elementes der Arbeit. Angenehm berührt bei Butler die strenge Wahrheitsliebe und ruhige Betrachtungsweise, mit der er allen Problemen gegenübertritt. Gleichwohl fühlt man im ganzen Werk die warme Anteilnahme des Verfassers, seine Liebe und Verehrung zum hl. Benedikt und dessen Gründung. Bisweilen spricht sich dies in edlem Schwung der Darstellung aus, so besonders in dem schönen, programmatischen Schlußkapitel „Eine Benediktinerabtei im 20. Jahrhundert".

Jeder Benediktiner sollte das Werk gelesen, ja studiert haben. Aber auch der kultur- und religionsgeschichtlich interessierte Nichtbenediktiner wird reichen Gewinn daraus ziehen. — Die Übersetzung selber kann man als gut gelungen bezeichnen. Auf S. 62, 8. Zeile von oben, heißt es: „In Dingen wie das Gebet sind Länge und Kürze bezügliche Begriffe." Das Fremdwort „relativ" statt bezüglich wäre in diesem Fall wohl leichter verständlich.

Metten. W. W.

Coulton, G. G., Life in the middle ages, selected, translated, annotated Vol. IV: Monks, Friars and Nuns. With 12 Illustr., Cambridge, The University Press 1930, 394 p., 10 sh. 6 d.

Eine sehr reichhaltige und wohlüberlegte Auswahl von Texten, die das mittelalterliche Klosterleben von den Wüstenvätern bis zur Reformationszeit anschaulich darstellen, den von J. Bühler veranstalteten deutschen Textesammlungen (Leipzig 1891, 1927, 1928) entsprechend. Tendenzlos und technisch tadellos. Für die „reinste Seite monastischer Religiosität" verweist C. auf die „Nachfolge Christi" als auf die „Quintessenz alles Wahrsten und Reinsten in den Gedanken vieler klösterlicher Generationen in der Vergangenheit" (S. 95). Er selbst bringt über die Glaubensgrundlage des Mönchslebens nur einen kurzen Abschnitt über die letzten Dinge aus der 5. Meditation

von Anselm. So bleibt der Wert der Sammlung im Kulturhistorischen stecken.

München. Hugo Lang.

Camm, Bède O. S. B., De l'Anglicanisme au Monachisme, Journal d'étapes d'un converti. Trad. de l'Anglais par Ch. Grolleau (Collection „Pax", vol. XXXII), 8°, 112 p., Abbaye de Maredsous, 1930, 5 Frs.

Die Konversionsgeschichte des D. B. Camm (geb. 1864 als Sohn eines anglikan. Pfarrers, 1888 bis 1890 selbst hochkirchlicher Geistlicher, konvertiert in Maredsous 1890, Profeß 1891 dortselbst, 1913 als geistl. Führer der konvertierten Kommunitäten von Caldey und St. Bride's bestellt, seit 1919 Rektor der Abteischule von Downside) beleuchtet alle Etappen seines Weges in die Kirche und in den Orden mit einer Klarheit, die nur ganz reifer Selbstkenntnis möglich ist. Dabei gibt die kleine Broschüre eine fülligere und intimere Kenntnis des Anglikanismus als mancher dicke Band, zeigt auch erschreckend deutlich, welche Rolle cant und spleen selbst bei den fortschrittlichsten Ritualisten spielen. Jeder Benediktiner, der für ein Land, das benediktinische Missionare und Martyrer auf allen Etappen seines Heilsweges gesegnet haben, das rechte Herzensverständnis aufbringen will, wird von diesem nüchtern-trunkenen Bericht, gerade weil er so schlicht und knapp ist, eigenartig tief ergriffen werden.

München. Hugo Lang.

Neuf, E. O. S. B., La restauration du Monachisme au Brésil, St. André 1929.

Mit der Wiederherstellung des Mönchtums in Brasilien beschäftigt sich diese kleine Broschüre, die die belgische Benediktinerabtei St. André bei Brügge herausgegeben hat. Unter unsagbar vielen Opfern, als 1895 die erste zur Beuroner Kongregation gehörige Gruppe von Mönchen aus Maredsous zum Wiederaufbau hinüberwanderte, bis zur Jahrhundertfeier im Jahre 1927 war es ein dornenvoller Weg. Immer wird mit dem Wiedererstehen des von Portugal einst begründeten bened. Mönchtums in Brasilien der Name des unermüdlichen Abt-Bischofs Gérard von Caloen (jetzt in Nizza, wo er für die Wiedervereinigung mit den Ostchristen arbeitet) verbunden sein, nicht minder aber auch die Hilfe der Beuroner Mönche bis auf den heutigen Tag genannt werden müssen.

Hamburg. M.-L. Lascar.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Neue Streifzüge durch die Kirchen und Klöster Ägyptens. Teubner, Leipzig 1930, X u. 59 S., mit 171 Abb. 12.— M.

Erfreulicherweise bedient sich die ordensgeschichtliche Forschung für das frühchristliche Mönchtum nun auch der archäologischen Methode. Solange ausschließlich die literarischen Quellen ausgebeutet wurden, blieb unser Wissen vom Leben und den Lebensverhältnissen der frühchristlichen Mönche notgedrungen unzutreffend. Wie ergebnisreich der Versuch ist, literarische Notizen über das orientalische Anachoreten- und Cönobitentum aus den monumentalen Überresten zu erklären, zeigt etwa die wohlgelungene Arbeit von A. L. Schmitz über „Die Welt der ägyptischen Einsiedler und Mönche" in Römische Quartalschrift XXXVII (1929), 189/243.

Dankbar begrüßt deswegen der Ordensgeschichtler die neue Veröffentlichung Herzogs Johann Georg. Wie schon vor dem Kriege bereiste der erlauchte Forscher wiederum in den Jahren 1927 und 1928, begleitet und beraten von dem Freiburger Archäologen Sauer, die altchristlichen Stätten Ägyptens. Der Bericht über Eindrücke, Forschungen und Erlebnisse ist an 171 Lichtbildaufnahmen illustriert.

München Benedikt Herrmann.

Overmann, Alfred, Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster. 2. Teil: Die Urkunden der Stifter St. Marien und St. Severi (1331 bis 1400). Hrsg. von der Hist. Kommission für die Prov. Sachsen und Anhalt. Magdeburg, Selbstverlag der Hist. Kommission 1929.

Auch hier kann der Forscher die Feststellung machen, daß die Zahl der seit dem 14. Jahrhundert aus den Archiven und Registraturen alter Stifter und Klöster erhaltenen Urkunden ins ungemessene geht. Während der erste Teil des Urkundenbuches der Erfurter Stifter und Klöster die Urkunden sämtlicher geistlichen Anstalten für 500 Jahre enthält, mußte vom 2. Bande ab geteilt werden; er enthält die Urkunden nur zweier Stifter, und zwar für den Zeitraum eines Jahrhunderts (1331—1400). Mit Recht hat es der Herausgeber unterlassen, den Text sämtlicher Urkunden zum Abdruck zu bringen. In vielen Fällen genügt die Regestenform wegen des Formelwerkes, das die Urkunden jener Zeit umkleidet. Der Inhalt steht vielfach nicht im Verhältnis zur Menge der uns erhaltenen Urkunden. Gleichwohl ist die Forschung dankbar für das Erscheinen dieses Bandes. Es fällt nicht bloß helles Licht auf die geschichtliche Entwicklung Erfurts und seiner näheren und weiteren Umgebung, auch für die Gesamtentwicklung in Kirche und Staat bekommt der Forscher manchen interessanten Aufschluß. Der Band enthält mehr als einen Beleg für das kirchliche Pfründewesen und seine Entwicklung in damaliger Zeit. Von Bedeutung ist ferner, daß die Urkunden jetzt vielfach deutsch abgefaßt werden; damit werden sie auch für den Sprachforscher wichtig. Die Methode des Herausgebers ist exakt und zweckentsprechend. Ein sorgfältig angefertigtes Register erhöht den Wert des Bandes.

Metten. W. F.

Anselmiana.

Schmitt, Fr. S. O. S. B., S. Anselmi Cantuar. Archiep. epistola de incarnatione verbi: Accedit prior eiusdem opusculi recensio nunc primum edita. (Floril. Patrist. fasc. XXVIII.) Bonnae, Hanstein 1931, IV, 40 S., kart. M. 1.80.

Ders., S. Anselmi Cantuar. Archiep. liber Proslogion. Accedunt Gaunilonis monachi objectio necnon Anselmi responsio. (Ebd. fasc. XXIX.) Bonnae, Hanstein 1931, IV, 40 S., kart. M. 1,80.

Rosa, E. S. J., Saint Anselme de Cantorbéry. La vie et l'âme du Saint. (Collection „Pax" vol. XXX.) Maredsous 1929, 342 S., 15 Fr.

Levasti, A., Sant'Anselmo. Vita e pensiero, Bari, Laterza e Figli, 1929, 196 S., 14 L.

Lottin, O. O. S. B., La théorie du libre arbitre depuis S. Anselme jusqu'à S. Thomas d'Aquin. Louvain, 1929, 163 S., Fr. 4,5 Belg.

1. Das trotz der Not der Zeit rüstig voranschreitende „Florilegium Patristicum" brachte 1929 bereits mustergültige Neuausgaben von „Cur Deus homo" (fasc. XVIII) und vom „Monologion" (fasc. XX) des hl. Anselm aus der Feder unseres trefflich geschulten Grüssauer Mitbruders. Bes. kommt ihm für Anselm-Editionen seine Kenntnis englischer Bibliotheken zustatten. Die Epistola de incarnatione verbi gegen die Lehre Roscelins hatte eine sehr interessante Formgeschichte. Hier ist die endgültige Fassung (1094 hrsg.), die in den Drucken „De fide trinitatis" betitelt ist, und eine frühere, von Wilhelm von Malmesbury abgeschriebene, die aus der Zeit stammt, da A. noch Abt in Bec war, veröffentlicht, außerdem die Bitte seines Mönches Johannes um eine Stellungnahme A.s zu Roscelins These, Anselms Antwortbrief darauf und ein Brief Anselms an den aus Bec hervorgegangenen Bischof Fulko von Beauvais.

2. Das Proslogion, das den sog. „ontologischen Gottesbeweis" enthält, ist wohl die berühmteste Schrift A.s. Ursprünglich „Fides quaerens intellectum" betitelt, ist sie während seiner Prioratzeit (1063—1078) schon verfaßt

und etwa 1082 mit A.s Namen und dem endgültigen Titel herausgegeben. Gaunilo von Marmoutier wandte sich dagegen und Anselm replizierte. Angriffs- und Abwehrschrift sind vom Herausgeber beigefügt. Bekanntlich hat P. Beda Adlhoch-Metten einen letzten Rettungsversuch für den „Gottesbeweis" versucht, und P. Augustin Daniels-Maria Laach dessen zeitliche Bedingungen quellenkundlich dargestellt. Die neue Textausgabe trifft eigenartigerweise zusammen mit einem neuen sachlichen Interesse der gegenwärtigen Philosophie des In- und Auslandes (vgl. Buchanam, Ontological argument redivivus, in: „The Journal of Phil." 1924, Sept.) für das immer noch anregende Argument. Im Literaturverzeichnis wäre auf Baeumkers „Witelo" wohl auch zu verweisen.

3. Der jetzige Herausgeber der Civiltà Cattolica, Enrico Rosa aus der Gesellschaft Jesu, hatte anläßlich der 800-Jahrfeier des Todes des hl. Anselm seinem Landsmann aus Aosta eine Biographie gewidmet (S. Anselmo d'Aosta, Firenze 1909). Die Sammlung „Pax" bringt nun eine französische Neubearbeitung, die nicht nur den Stil völlig in französische Eleganz kleidet, sondern auch die benediktinischen Traditionselemente in Anselms Aszese herausstellt. Das Schlußkapitel, das die theoretischen und praktischen Heiligkeitslehren darstellt, ist fast völlig neu. Auch das Kapitel „Der Vorläufer der Scholastik" ist zeitgemäß erweitert. Daß der Verfasser alle diese Veränderungen billigte, ist gewiß des Respektes und Dankes wert.

4. Arrigo Levasti widmet dem Lebenslauf nur ein Kapitel. Dafür bringt er eine sehr ausführliche und lichtvolle Darstellung der Gedankenwelt Anselms in ihrer großartigen Weite, die Probleme wie Glaube und Vernunft, Gott, Wahrheit, Wille und Wahlfreiheit, Rechtfertigung, Genugtuung und Erlösung, geistliches Leben, philosophische Methode, Trinitätslehre ebenso traditionsgesättigt wie zukunftsträchtig behandelt. Die synthetische Kraft des Buches ist nicht minder bewunderungswürdig, wie die Quellenkenntnis des Verfassers, die uns im Anhang eine 10seitige Bibliographie schenkt. Mit der Brillanz italienischer Rhetorik geschrieben, läßt es das Wiedererwachen Anselms im Geistesleben der Gegenwart wohlverständlich erscheinen. Charakteristisch ist es, daß ein solches Buch in dem Verlag erscheint, der des Neuhegelianers Benedetto Croce sämtliche Werke herausbrachte, ebenso Schriften des G. Gentile, der das Problem des aprioristischen Gottesbeweises wieder aufgreift.

5. Die Studie des gelehrten Mönches vom Mont-César, D. O. Lottin, hat nicht so sehr ordensgeschichtliches Interesse (Anselm, Bernhard, Abaelard u. Odo v. Ourscamp spielen in der Entwicklung des Wahlfreiheit-Begriffes eine Rolle), als sie ein Vorbild abgibt für diejenige Methode des Scholastikstudiums, die uns allein aus dem schier unbegreiflichen Elend der gebräuchlichen Thomasexegese (vgl. die treffenden Bemerkungen von P. St. Schmutz in „Bened. Monatschrift" 13. Jahrg., Beuron 1931, S. 60/70) heraushilft. Es ist dies die terminologie-geschichtliche Methode: „de préciser la portée de ses termes" (p. 1) durch „Confrontation" seiner Theorien und speziell seiner Definitionen mit denen der Vorzeit, die Thomas freilich, hierin „noch ein Kind seiner Zeit" (p. 137), seinen jeweiligen Theorien selbst mit einem offensichtlichen „manque de respect" anpaßt. Es ist äußerst reizvoll und der sachlichen Erkenntnis förderlich, in dieser Studie zu verfolgen, wie der Begriff „liberum arbitrium" von der moralisierenden, augustinisch bestimmten Auffassung Anselms zur aristotelisch fundierten philosophischen Freiheitslehre des Aquinaten fortschreitet. Beigezogen sind etwa 30 Hss.

München. Hugo Lang.

Williams Watkin, The Mysticism of S. Bernard of Clairvaux. Burn Oates & Washbourne, London 1931, 3 sh. 6 d.

Eine kurze und gute Darstellung des mystischen Systems des hl. Bernhard, die deutschen Lesern nichts Neues zu sagen hat, von neuester Literatur nur Pourrat und Butler heranzieht. Die Beurteilung Abaelards z. B. ist

die herkömmliche. Daß Boëthius ein persönlicher Freund des hl. Benedikt gewesen sei (S. 12), ist doch kaum anzunehmen.

München. H. L.

Meyer, Otto, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter (Zeitschrift d. Savignystiftung, Kan. Abtl. 51. Band, 123—201), Weimar 1931.

Die Arbeit bringt keine kritische Untersuchung der Anfänge südbayerischer Klöster, wie eine flüchtige Betrachtung des Titels meinen könnte, sondern befaßt sich zunächst mit der Überlieferung einer im Spätmittelalter scheinbar selbständig auftretenden Art von Geschichtswerken, den „fundationes", die sich als mehr oder weniger starke Erweiterungen der in Traditions-, Kopialbüchern und Urkunden niedergelegten Gründungsnotizen darstellen. Bei der Untersuchung von Form und Inhalt der Gründungsnotizen im 2. Kapitel kommt M. auch auf die Termini zu sprechen, hauptsächlich auf den Ausdruck „fundare", der im Frühmittelalter selten, im 12. Jahrhundert dagegen sehr häufig und in dem besonderen Sinn von Bewidmung (nicht Gründung) auftritt, um alsbald im Spätmittelalter wieder die weitere Bedeutung von „gründen" anzunehmen. Im 3. Kap. sucht M. in das Dunkel des Gründungsvorganges eines südbayerischen Klosters einzudringen, wobei er die Phasen „fundatio" (Schenkung des Altargrundes), dotatio (Schenkung mit allen andern Gütern), constructio, institutio (Wahl der Regelobservanz) und dedicatio unterscheidet. Die gewiß nicht leicht lesbaren Untersuchungen bringen manche Anregung und erweisen sich allein schon durch die Beigabe der zahlreichen einschlägigen Literatur dankenswert. Eine größere Klarheit, soweit sich eine solche bei dem Mangel der Quellen erzielen läßt, hätte die Arbeit, die freilich dann ein Buch geworden wäre, wohl gewonnen, wenn die Gründungen der einzelnen Klöster unter Berücksichtigung aller Kritik, aller Quellen und irgendeines Prinzips (Gründer, Zeit, Ort) untersucht und induktiv behandelt worden wären. — Die Untersuchung über den Verfasser oder besser gesagt Überarbeiter der Fund. mon. Bavarie (s. diesen Band S. 45) werden dadurch kaum berührt; denn das zum stilkritischen Vergleich Herangezogene, abgesehen, daß es in der Beweisführung überhaupt nur eine untergeordnete Rolle spielt, weist noch viele andere Eigenheiten des Verfassers auf, die gewiß nicht auf ursprüngliche Quellen zurückgehen. — Die überarbeitete Ebersberger Chronik ist unklar zitiert (S. 153, Anm. 3), gemeint ist wohl Cod. 104.

München. Rom. B.

Kneer, M., Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls d. Gr. vom 8. Januar 1166 und ihr Verfasser in der Kanzlei Kaiser Friedrichs I. Erlangen, Palm & Enke, 1930.

Der Verfasser vorliegender Arbeit behandelt in anregender Weise ein Problem, das uns in die verschlungenen Pfade der Urkundenkritik führt. Es sind neue Wege, die er uns weist. Zunächst sucht er den Diktator der in Frage stehenden Urkunde zu ermitteln. Es gelingt ihm auch, eine Persönlichkeit namhaft zu machen und ihre Tätigkeit in der Kanzlei Friedrichs I. näher zu umschreiben. Sehr anregend ist, was der Verfasser über den Betrieb in der Schreibstube des großen Schwabenkaisers mitzuteilen weiß. Beachtung verdienen schließlich die Ausführungen über die Urkunde selbst, über ihren Inhalt und ihre Schicksale. Interessant ist das Eingeständnis, daß die Mittel der Stilkritik nicht ausreichen, die Fragen zu lösen, die die Urkunde aufgibt. Es sei hier nur vermerkt, daß eine Vita Caroli Magni zu liturgischem Gebrauche von dem Augenblicke an notwendig war, wo Karl der Ehre der Altäre teilhaftig erklärt wurde. Auch die wirtschaftlichen Vorteile, die der Stadt Aachen zugedacht waren, erklären sich aus ähnlichen, mittelalterlichen Vorkommnissen.

Metten. W. F.

Wieruszowski, Hel., Neues zu den sogenannten Weingartener Quellen (Neues Archiv 49 (1930), 56—85).

Auf Grund einer seit 1919 in der preußischen Staatsbibliothek befindlichen Handschrift (Ms. lat. Quart 479), die die Historia Welforum und die Annales Welforum enthält und bei der Herausgabe dieser Quellen in den Mon. Germ. Hist. unbekannt war, weist W. nach äußeren und inneren Anzeichen nach, daß die genannten wichtigen und fast einzigen Quellen welfischer Geschichte nicht, wie man bisher unbedenklich meinte, in Weingarten, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit in Altomünster im XII. Jahrhundert entstanden. Zu der irrigen Gleichsetzung der Zelle im Ammergau mit Ettal (S. 59, Anm. 2) vgl. diese Zeitschrift 48 (1930), S. 325.

München. R. B.

Helff, Marta M., Studien zur Kaiserchronik (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, Bd. 41), Leipzig-Berlin, Teubner, 1930.

Die Arbeit beschäftigt sich mit einem literarischen Problem, mit der Einordnung der „Kaiserchronik" in den geschichtlichen Ablauf der mittelhochdeutschen Literatur. Zu diesem Zweck untersucht die V. die höfischen und spielmannsmäßigen Elemente, die sich in dem Epos finden. Sie faßt die Ergebnisse ihrer Arbeit dahin zusammen, daß als Verfasser ein Geistlicher in Frage kommt, der der älteren Spielmannsdichtung nahesteht. Die Abhandlung ist sehr anregend geschrieben. Die umfangreiche Literatur, die es zu dieser Frage gibt, ist erschöpfend benützt und mit gesundem Urteil verwertet. Aber nicht bloß der Sprach- und Literaturforscher kommt beim Studium der Arbeit auf seine Rechnung, auch der Hagiograph, der mittelalterliche Legendengestaltung untersucht, darf an ihr nicht vorübergehen.

Metten. W. F.

Söhner, Leo O. S. B., Die Geschichte der Begleitung des gregorianischen Chorals in Deutschland vornehmlich im 18. Jahrhundert (Veröffentl. der gregorian. Akademie zu Freiburg i. d. Schweiz, Heft 16), 8°, XVI u. 213 S., B. Filser, Augsburg 1931. Lw. 15.— RM.

Dieses mit Fleiß, aber auch mit Geist geschriebene Buch bietet mehr, als der Titel verspricht. Unter Zugrundelegung der Orgelbücher aus dem 16., 17., 18. und dem beginnenden 19. Jahrhundert, die Choralbegleitungen enthalten, gibt der Verfasser ein gutes Bild nicht nur der Theorie und Praxis der Choralbegleitung, sondern auch der Melodie- und Rhythmusentwicklung des Chorales selbst, überhaupt eine Schilderung der kirchenmusikalischen Praxis im katholischen Deutschland in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Musikgeschichte, die wiederum kultur- und ideengeschichtlich verstanden wird. Es ist hocherfreulich, daß hier nicht specialissima nur specialissime behandelt werden. Auch der Freund der Ordensgeschichte findet überreiches Material, der Münchener Lokalhistoriker die überzeugendsten Unterlagen für einen gesunden Heimatstolz.

Die bedeutenden Benediktinerstifte des alten Österreich, Bayern, Schwaben und der Schweiz spielen naturgemäß eine bedeutsame Rolle. Es sei nur angedeutet, daß viele Einzelprobleme in der Entwicklung, wie das Verhältnis von Choral- und Figuralmusik, heute wieder teils erfreulich, teils gefährlich aktuell werden. Die Werturteile des Verfassers kann man sich durchaus zueigen machen, zumal er bei aller Liebe zu seinem Spezialgegenstand ruhig zugibt, daß die Begleitung des evangelischen Chorales und die Orgelkunst in Norddeutschland eine ungleich höhere Wertstufe erreichten. Die Gesichtsweite des sehr lebendig geschriebenen Buches wird von kleinen Einzelversehen nicht berührt.

Folgende Schreib- bzw. Druckflüchtigkeiten müssen verbessert werden. S. XIII Abt Hamberger von Niederaltaich heißt Joscio, S. XIV Angler st. Angles, S. XV lies zweimal: scriptum, benedictinum, S. 11 Zschoppau,

S. 12 Bäumer, S. 36/7 Nuove musiche, S. 43 Haßler, S. 49 Schiedermair, S. 58 ist der Hinweis auf Darwin unverständlich. Es könnte höchstens Erasmus Darwin D. (1731—1802), der Großvater von Charles, gemeint sein, dessen Zoonomie aber erst 1794 erschien. Seine Anschauungen waren aber, wie die J. B. de Lamarcks' ohne Einfluß auf das 18. Jahrhundert, S. 59 Wolff, S. 66 St. Ulrich und Afra in Augsburg, vgl. auch M. Sattler, Ein Mönchsleben, Rgsb. 1886, S. 68 Kladrau, Leboeuf, S. 72 scuola, S. 126 Sailer war Prof. in Landshut, nicht in München, S. 127 Franck, S. 145 Vulpius Decorus Musagetes, S. 176 Neusebius, S. 188 paene statt puae, usw. Die Notenbeispiele sind m. E. fehlerlos.

München. Hugo Lang.

Zoepfl, Fr., Mittelalterliche Caritas im Spiegel der Legende. Band IV der Schriften zur Caritaswissenschaft, Caritasverlag, Freiburg i. Br. 1929.

Die verdienstvolle Schriftenreihe, die uns schon manch wertvolles Werk geschenkt hat, holt sich in ihrem neuesten vorliegenden Band aus dem immergrünen Seelengärtlein der Legende des christlichen Morgen- und Abendlandes die schönsten Blüten gottverbundener Nächstenliebe und bindet sie den lieben Heiligen zu Ehr und uns zur Lehr zu überreichem Strauße. Goldene Kindheit wird wieder entzaubert, durch die buntbemalten Scheiben hoher Dome fließt jubelndes Licht in düstere Nacht drückender Sorge, und die Heiligen auf den Altären, in Bildern und auf Schreinen werden wieder lebendig und steigen zu uns zu unserer bitteren Not zermürbenden Alltags, die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit zu üben, uns wie kleine Krämer rechnende Christen zu beschämen und anzueifern durch letztes Vortun. Am besten wäre es, die goldenen Geschichten der goldenen Legende hier zu erzählen, all die reizenden Erzählungen uralter Sprachkunst, die die großen Meister einer wunderlich frommen Zeit zu ihren schönsten Tafeln und Bildwerken begeisterten, so aber soll gebeten sein, das schmale Bändchen zu lesen in der Stille begnadeter Behaglichkeit, daß wir den Anklopfenden aufnehmen als Bruder in christlicher Gastlichkeit.

Daß von den angeführten Heiligen gar viele der benediktinischen Familie angehören, ist bei dem ehrwürdigen Alter und der unübersehbaren Schar ihrer seligen Brüder und Schwestern wohl selbstverständlich.

Ettal. J. Sch.

Studien aus dem Gebiete von Kirche und Kultur. Festschrift, Gustav Schnürer zum 70. Geburtstag gewidmet. Paderborn 1930, Schöningh. 8°, 294 S.

Festschrift für Georg Leidinger. Zum 60. Geburtstag dargebracht. München 1931, Schmidt Verlag. Gr.-8°, XIV und 324 S., geh. 19.— M.

Festschrift, Albert Brackmann dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern, hrsg. von L. Santifaller. Weimar 1931, Herm. Böhlaus Nachf. 8°, 602 S.

Mélanges Paul Thomas, Recueil de mémoires, concernant la Philologie classique. Bruges, S., Cathérine Imprim. 1930. 8°, 757 S.

1. Einem besonderen Freund und Kenner benediktinischer Geschichte und bekannten Lehrer vieler schweizerischer Mitbrüder, Prof. Gustav Schnürer von Freiburg i. d. Schweiz, ist die mit einem Huldigungswort des Abtes des ehrwürdigen Einsiedeln versehene Festschrift gewidmet. Von den acht Aufsätzen der Festschrift interessiert hier die Richtigstellung des Grabes des Lausanner Bischofes und früheren Abtes von Hautecombe, des hl. Amadeus († 1159) gegenüber bisherigen irrigen Anschauungen durch den Freiburger Bischof Marius Besson, dann die Erörterungen P. L. Helblings über die drei Foliobände umfassenden Exhortationes (Kapitelansprachen) des Einsiedler Fürstabtes Anselm Reding († 1692), (in dieser Zeitschrift schon einmal nach seiner Bedeutung als Kanonist gewürdigt 47. B.) die nichts von baroker Entartung bei Abt und Kloster verspüren lassen. R. B.

2. Eine Festschrift großen Ausmaßes — rein äußerlich schon — wurde dem verdienten Hüter des großen benediktinischen Kulturgutes, wie es die weltberühmte Handschriftenabteilung der Münchener Hof- und Staatsbibliothek darstellt, zum 60. Geburtstag dargebracht. Entsprechend dem Amt des Gefeierten als Leiter der Handschriftenabteilung sind von den 38 Aufsätzen namhafter Verfasser zwei Drittel buch- und bibliotheksgeschichtlichen Untersuchungen gewidmet. Hier seien erwähnt K. Preisendanz: Der Reichenauer Handschriftenkatalog von 1724. Der von Zieglbauer angedeutete Hs.-Katalog des P. Januarius Stahl aus der Reichenau wurde von Preisendanz im Zürcher Staatsarchiv gefunden und wird hier nach Vorlagen und besonders auch nach Werken, die spätere Kataloge nicht enthalten, untersucht. Einen anderen Benediktinerbibliothekar würdigt J. Theele: Aus der Geschichte der Landesbibliothek Fulda. Es ist der Kirchenhistoriker und Naturphilosoph P. Peter Böhm aus Fulda, der, wie ein zeitgenössischer Biograph der Aufklärung schreibt, „von den Benediktinern die Priesterweihe (!) empfangen". Eine Instruktion Böhms über die vorhandenen Kataloge und die Aufbewahrung der Handschriften schildert Bibliothek und Bibliothekar. Einen reich belegten Einblick in die durch Melk und Wien hervorgerufene Schreibtätigkeit in Benediktbeuern unter dem Reformabt Narziß Baumann zeigt der Aufsatz Paul Rufs: Ausgaben des Klosters Benediktbeuern für Bücher und Schreibzeug von 1495—1510. Es ist staunenswert, was das eben durch ein schweres Brandunglück heimgesuchte Kloster für Opfer an Geld und Mühe für die Bibliothek aufzubringen wußte, auch erhalten wir Kunde über die damalige Technik der Buchherstellung und -ausstattung. Der Privatdozent an der Münchener Universität A. Stange stellt in: Beiträge zur Kaisheimer Buchmalerei Hirsauer, Regensburg-Prüfeninger und fränkische Einflüsse bei einzelnen Handschriften und Hs.-Gruppen Kaisheims fest. R. B.

3. Wertvolle Beiträge zur Ordens- und Klostergeschichte, wie es bei dem Bearbeiter der Germania Pontificia nicht anders zu erwarten, bringt die dem jetzigen Direktor der Monumenta Germaniae Historica zum 60. Geburtstag gewidmete Festschrift. Und das Werk ehrt den Meister. Die hier gesammelten Arbeiten älterer und jüngerer Schüler neben solchen der Fachgenossen zeigen deutlich die genaue und kritische Arbeitsweise des Lehrers.

So bringt Th. E. Mommsen eine „Niederaltaicher Privaturkunde aus dem 9. Jahrhundert" (ausgestellt von Abt Gauzbald von Niederaltaich), die uns in doppelter Überlieferung erhalten ist und sich dabei auffallenderweise im Empfänger unterscheidet (Schenkung des Königshofes Ingolstadt an Niederaltaich bzw. Isarhofen). M. rekonstruiert nun den richtigen Text, nach dem sich als Empfänger die Kirche von Isarhofen herausstellt. Die Urkunde ist außerdem merkwürdig, als sie schon frühe eine Insertion bringt und hinweist auf die schon früh gebräuchliche Trennung zwischen Abtsgut und Konventgut. L. Santifaller versucht in Papsturkunden für Domkapitel bis Alexander III. einen kurzen verfassungsgeschichtlichen Abriß der Domkapitel zu geben, deren Geschichte bei ihrer ursprünglichen mönchischen Organisation auch die Ordensgeschichte interessieren wird. Auf dem Weg diplomatischer Untersuchung: ‚Das Diplom Ottos I. für Herrenbreitungen', das das Hirsauer Formular verwendet, glaubt H. Zatschek Paulinzell als Vermittlerin des Hirsauer Formulars und damit als ein „Zentrum der (Hirsauer) Reformbewegung im Norden" nachweisen zu können und macht auf eine vielleicht weit ausgedehnte Tätigkeit aufmerksam, die der Paulinzeller Mönch und Notar der Reichskanzlei unter Lothar III. Bertolf möglicherweise ausgeübt hat. Eine für die Klostergeschichte Reims wichtige Quelle, die uns nur indirekt und bruchstückweise bekannt war, hat H. Meinert: Libelli de discordia inter monachos S. Remigii et S. Nicasii Remenses agitata tempore Paschalis II. papae in einem Sammelband der Bibliotheque National gefunden, an Hand

dessen er den Mauriner Marlot der Geschichtsfälschung zeiht, so wie W. Smidt in: Guido v. Montecassino und die Fortsetzung der Chronik Leos durch Petrus Diaconus dem berüchtigten Petrus, die Fortsetzung, die er unter seinem Namen führte, abspricht und seinem Lehrer Guido v. Montecassino überzeugend zuschreibt. Über die an sich treffliche Arbeit Ina Friedländers: Die Translatio S. Alexandri von Ottobeuern denke ich gesondert zu berichten. Nicht kann ich mich zu dem Satz (S. 359) bekennen: „Wessen Gebeine (des vor der Abfassung des Translationsberichtes verehrten Heiligen) es gewesen sind, ist ein Geheimnis der Ottobeurer Mönche, das heute nicht mehr gelüftet werden wird und vom Standpunkt der historischen Forschung auch nicht interessiert." Mag auch der Name des fälschlich als Alexander, filius S. Felicitatis (VII fratrum) an sich belanglos sein, es ist für den Historiker, der nach dem Motiven suchen muß, nicht gleichgültig, ob bei einem literarischen Erzeugnis Neubildung, Verwechslung oder Mißverständnis vorliegt, und alle diese Begriffe fallen immer noch unter das gewiß nicht glückliche Wort ‚Fälschung'. Manchmal wird die Kritik sich begnügen können, Verdacht oder Vertrauen endgültig zu beseitigen, aber Grundsatz wird doch bleiben müssen, der „Fälschung" auch nach der positiven Seite möglichst viel abzugewinnen, sonst können wertvolle Spuren und Quellen für immer verlorengehen und die Kritik mehr schaden als nützen. — Neue Quellen eröffnet G. Laehr in ‚Aus den Briefsammlungen von St. Viktor', wichtig für die Beziehungen zwischen Skandinavien und St. Viktor, während G. Leidinger aus einem aus Österreich erworbenen Pergamentblatt berichten kann: Über ein Bruchstück der verlorengegangenen Jahrbücher von Asbach (Annales Maiores Asb.). Unter dem Titel ‚Ludoviciana' bringt F. Bock zwei Urkunden Ludwig des Bayern, von denen er eine in Benediktbeuern, die andere in Thierhaupten gefälscht sieht. Bei letzterer, die Verleihung der Pfarrei Stotzard betreffend, wurde in die echte ein Zusatz über einen census der Pfarrei in bestimmter Höhe eingeschoben, aber ebenso auch dem Kaiser das Nominationsrecht zugebilligt. Macht aber nicht gerade dieser Umstand, der sicher nicht zugunsten des Klosters war, die Erklärung der Urkunde als „Fälschung" bedenklich? Eine Urkundenfälschung des XVII. Jahrhunderts weist Edm. Stengel dem Benediktiner von Pfäfers P. Karl Widmer nach, dem er noch eine Reihe anderer Fälschungen weit zurückreichender Urkunden zuschreibt.

München. R. B.

4. Diese, dem klassischen Philologen Paul Thomas-Gent zum 60. Jahre seiner wissenschaftlichen Arbeit als Forscher und Lehrer gewidmete Festschrift, vereinigt 78 zumeist kleine Aufsätze von Freunden, Schülern und Kollegen. Die vorausgeschickte Bibliographie der Arbeiten des Jubilars umfaßt 30 Seiten. Ordensgeschichtliches Interesse haben folgende Beiträge: U. Berlière über die in einem Münchener Codex erhaltene sog. Regula Ss. Pauli et Stephani abbatum, Fr. Ganshof über die Zeit, in der Nithard Laienabt von Centula war, J. Geßler über ein Maria Stuart-Drama des Augustinereremiten Zevencote, M. Hélin über zwei Mss. der Schrift de Tonsura des Gobert von Laon, aus Stablo und Aulne stammend, L. Herrmann über Lukan als Autor der Einsiedler Bukolika, P. Monceaux schließt aus den Formeln in Augustins Briefen „qui mecum sunt fratres" und „qui tecum s. fr." auf den Umfang des afrikanischen Klosterwesens seiner Zeit, H. Pirenne untersucht Einhards Mitteilung, daß die letzten Merowinger auf Ochsenwagen fuhren, A. Vincent weist nach, daß die Endung -icinus in Ortsnamen nicht keltisch, sondern römisch-gallisch ist. Eine Anzahl Beiträge behandeln Patristisches, die meisten aber griechische und römische Klassiker. Alle sind sehr spezialistisch und sehr kurz gefaßt. Dadurch unterscheidet sich die Festschrift charakteristisch von deutschen Unternehmungen dieser Art, die zuweilen

für endliche Unterbringung gutgelagerter großer Monographien recht gelegen kommen.

München. Hugo Lang.

Der **Große Herder.** 12 Bände (mit 180000 Stichwörtern und 20000 Bildern) und 1 Weltatlas (mit 226 Haupt-, vielen Neben- und Wirtschaftskarten). Bei sof. Vorauszahlung RM. 300,—. In Leinen bei Ratenzahlung RM. 325,— bis RM. 345,—. In Halbfranz mit Goldschnitt pro Band RM. 38,—. Band 1: A—Battenberg. 860 S., 35 Taf. 1931, Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Von dem nach Inhalt und Form auf der Höhe stehenden Nachschlagewerk ist im Juli 1931 nunmehr der erste Band erschienen. Das Werk strebt bewußt neben dem Bericht des rein pragmatischen bei den zusammenfassenden Artikeln die Darstellung der inneren Zusammenhänge, Ursachen und Ziele an und scheint so der „neuen Art", die es sein will, gerecht zu werden.

R. B.

Wer ist die Nonne von Heidenheim?

Von **Bernh. Bischoff, München.**

Seit im Jahre 1603 H. Canisius die ältesten Lebensbeschreibungen der Eichstädter Heiligen Willibald und Wynnebald der Geschichtsschreibung erschloß, liegt der Schleier der Anonymität über den beiden Werken; denn die schon im Mittelalter und vereinzelt auch später[1] anzutreffende Behauptung, die hl. Walburga, die Schwester der beiden Heiligen, sei selbst die Verfasserin, ist offenbar irrig[2]. Immerhin gibt die „Nonne von Heidenheim" selbst schätzenswerte Nachrichten über ihren Stand, ihr verwandtschaftliches Verhältnis zur Sippe der angelsächsischen Missionare, wie über ihre Quellen, mündliche Berichte, deren Glaubwürdigkeit sie nachdrücklich betont; Holder-Egger hat sie in der Einleitung seiner Ausgabe[3] sorgfältig zusammengestellt, wie es scheinen mußte, abschließend.

Unlängst führten mich paläographische Fragen zur Beschäftigung mit der zuerst 1873 von Tobler benutzten ältesten Hs., Clm. 1086 S. VIII ex. oder IX in. (= Clm. 6390). Dabei fand ich Fol. 71 v zwischen „Amen. Finit" am Schluß der *Vita S. Wynnebaldi* und „Incipit prologus", das dem Willibaldleben vorausgeht, von der Hand, die den ganzen Codex schrieb, folgende vier rätselhafte Zeilen:

Sēcdgquār . quīn . npri . sprīxquār . ntēr.
cprī . nquār . mtēr . nsecūn . hquin . gsēcd
bquīnrc . qārr . dinando . hsēcdc . scrter.
bsēcd . bprim.

In der Ausgabe der Monumenta, in der ich nach einer Erklärung suchte, sind sie ganz unerwähnt gelassen. Mit der Lösung auf mich selbst angewiesen, ergab sich mir diese bald. Der Schlüssel liegt in den auffällig oft wiederkehrenden Anfangssilben der Ordinalzahlen „primus" bis „quintus"; da sie in Begleitung von Konsonanten oder Konsonantengruppen stehen,

[1] So zuletzt Schubert, H. v., Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921, S. 630.
[2] Vgl. Holder-Egger, O. in M. G. S. XV, I, p. 80, Anm. 4.
[3] l. c. p. 80 seqq.

lag es nahe, in ihnen eine Andeutung der Vokale zu sehen[4]. Ihrer natürlichen Reihenfolge nach für die Zahlwörter eingesetzt, geben sie mit den Konsonanten ungezwungen und überzeugend die Lesung:

Ego una Saxonica nomine Hugeburc ordinando hec scribebam.

Daß damit der Name der demütigen und bescheidenen Nonne ermittelt ist, der wir so reizvolle und bei großer Naivität anschauliche Berichte verdanken, von gefährlichen Reisen und Abenteuern im Morgenlande, von der Hölle des Dietrich von Bern und von der Missionsarbeit in deutschen Landen, kann bereits durch die Worte „ordinando scribebam" als bewiesen gelten, da hierin ein größerer Anteil an einem Werke ausgedrückt ist als bloßes Abschreiben. Der Wortlaut der Subskription klingt zudem in den Werken Hugeburcs wieder: vgl. *Vita S. Willibaldi* prol. (l. c. p. 86):

„... ego indigna Saxonica de gente istic venientium novissima ..."

und *Vita S. Wynnebaldi* (an die das Kryptogramm angefügt ist), prol. (l. c. p. 106):

„Originem vite exordiumque virtutum beati Wynnebaldi ... ordinare edissereque me libet"[5].

Die Vorliebe der Angelsachsen für Geheimschriften ist aus den Bonifatiusbriefen und aus Hrabanus Maurus' Schrift „*De inventione linguarum*" bekannt, der, selbst in der angelsächsischen Bildungstradition stehend, auch Geheimschriften berücksichtigt[6].

Die Subskription steht nur in dem aus Freising überlieferten (aber weder dort noch in einer anderen nachweisbaren bayerischen Schreibschule entstandenen) Clm 1086. Die Schwesterhs. Clm 4585, die zwar aus Benediktbeuren stammt, obwohl Bl. 1r bis 114v etwa in der ersten Zeit Bischof Baturichs von einem Regensburger Schreiber geschrieben sind (ca. 820), ist sehr verstümmelt; u. a. fehlen die Blätter, die den Schluß der *Vita S. Wynnebaldi* und den Anfang der *Vita S. Willibaldi* enthielten. In den jüngeren Hss. einschließlich des Augiensis LXXXIV S. X ex.—XI scheint die Unterschrift dem Schweigen der Beschreibungen nach zu fehlen.

[4] Andere Beispiele dieser Geheimschrift sind mir bisher nicht bekannt geworden; das Prinzip, die Vokale durch die Zahlen 1 bis 5 zu ersetzen, kommt im MA in verschiedenen Abwandlungen vor.

[5] Die Sprache der Viten verdient eine eingehende Untersuchung.

[6] Vgl. Tangl im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 40, 1915, S. 723 ff.

Das „Chronicon Eberspergense posterius".

Von **P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München-Andechs.**

I.

Im XXV. Band, S. 867 ff., der Monum. Germaniae SS. rer. Germ. hat G. Waitz 1880 das opus eines um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert lebenden bayrischen Chronisten veröffentlicht und „*Chronicon Eberspergense posterius*" (hier abgekürzt ChEP) betitelt. Das Werk war schon früher bekannt und von Oefele bereits im II. Band seiner Rerum Boicarum SS. S. 11—14 gedruckt, allerdings nach einer noch späteren und nicht fehlerfreien Vorlage, auf die einzugehen sich erübrigt. Der Hauptirrtum Oefeles war, daß er unser ChEP früher ansetzte und die um drei Jahrhunderte ältere nach allgemeiner Ansicht auf Abt Williram zurückgehende Chronik von Ebersberg (ChE)[1] als später betrachtete.

Das ChEP ist nur in zwei Handschriften überliefert in einem reichillustrierten Pergamentcodex des XV. s., der ein wenig bekanntes Dasein führt als Cod. 104 in der Handschriftensammlung des Historischen Vereins von Oberbayern in München[2], dann aber bedeutend kürzer als Stück der in diesem Band S. 45 bereits erörterten „*Fundationes monasteriorum Bavariae*". Waitz' Ausgabe in den Mon. Germ. SS. XXV kennt nur Cod. 104.

Schon bei der Monumentaausgabe des ChEP wurde nachdrücklich hingewiesen, daß dieser späteren Chronik eine frühere, eben das ChE, zugrunde liegt und einen Großteil der späteren darstellt. Äußerlich hat Waitz die verarbeitete Vorlage gekennzeichnet, indem er die kleinen Zusätze innerhalb dieser Chronik im gesperrten Kleindruck, die umfangreichen Zugaben im Großdruck gegeben hat. Diese neuen Zusätze umfassen den Prolog, dann die Schilderung der Ungarnstürme, namentlich der Niederlage auf dem Lechfeld mit einem Exkurs über die Herkunft der Ungarn und schließlich eine Darstellung des Ver-

[1] Mon. G. SS. XX, 10—15. Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen im MA., II.[6], Berlin 1894, S. 73.

[2] Die Handschrift befindet sich als Leihgabe in der Handschriftenabteilung der Münchner Hof- und Staatsbibliothek. Für die freundliche Überlassung durch die Leitung dortselbst Herrn Geh. Dr. Leidinger möchte ich meinen schuldigen Dank aussprechen.

hältnisses der Schwestergründung Ebersberg, des Nonnenklosters Geisenfeld zum Männerkloster.

Da das ChEP auch früher schon innerhalb der Fundationes monasteriorum anschließend an Fundationsgeschichten vorkommt, als deren Überarbeiter wir den Dießener Chorherrn Albert von Tegernsee kennengelernt haben (s. o.), läßt die Vermutung aufkommen, daß auch bei der späteren umfangreichen Ebersberger Chronik Albert als Überarbeiter und Ergänzer beteiligt war, um so mehr als ihm Ebersberg zu Lebzeiten nahestand. Gerade Cod. 104 enthält in der um 1500 geschriebenen Äbtechronik von gleicher Hand eine Randbemerkung, die für die Geschichte von Andechs und Dießen von höchster Bedeutung ist, als sie ein wenig Licht bringt in eine Zeit, die in der Geschichte der beiden Häuser in Dunkelheit liegt:

„Item serenissimus Romanorum Rex dominus Ludovicus procurante domino Ottone abbate magno labore et multorum precum instancia ecclesiam dictam Erling cum monte sancto Andechso huic ecclesie (Ebersberg) tradidit et donavit."

Da Abt Otto von Siegersdorf von Ebersberg von 1298 bis 1343 regierte, muß die Schenkung zwischen 1314 und 1343 stattgefunden haben. Durch diese Notiz gewinnt jetzt auch die Behauptung der Chronik von Andechs von 1755 an Wahrscheinlichkeit, nach der Kaiser Ludwig am 16. Sept. 1317 und am 29. Dezbr. 1329 Ebersberg die Pfarrkirche Erling und die Kapelle in Andechs verliehen habe. Die Donation an das offenbar kaisertreue Ebersberg fügt sich gut unter die übrigen Wohltaten des Kaisers gegenüber dem eben (1305) von einer schweren Feuersbrunst heimgesuchten Kloster. Vielleicht mag dieser Hinweis dienen, diese beiden verschollenen Kaiserdiplome für Ebersberg ausfindig zu machen. Jedenfalls besitzen wir in der im Original erhaltenen Urkunde Innozenz VII. vom 28. Juni 1405[3] eine Bestätigung der Schenkung.

Es mag hier genügen, überhaupt auf die enge Verbindung zwischen Andechs-Dießen und Ebersberg und damit mit dem historisch interessierten Albert hingewiesen zu haben. Er konnte nicht an der durch gute Vorarbeiten wie Willirams Traditionsbuch und Chronik aufgehellten Geschichte Ebersbergs vorübergehen, ohne sie in seine Sammlung aufzunehmen und zu ergänzen.

Auch die zeitliche Festlegung der Überarbeitung führt in die Zeit Alberts. Vor der Schilderung der Schlacht auf dem Lechfeld wird von der Unbesiegbarkeit der Ungarn erzählt und als Beispiel auf den „ante quaedam pauca tempora" erfolgten Sieg König Belas IV. über Österreich vom 15. Juni 1264 zurück-

[3] Regesta Boica XI, 365. Original im HStA. München Ebersberg, Fsz. 15.

gegriffen[4]. Läßt sich auch der angeführte Zeitbegriff dehnen, jedenfalls dürfen wir die Überarbeitung des ChE nicht vor 1300 ansetzen.

Das frühe Auftreten des ChEP in den Fundationes, die enge Verbindung zwischen Dießen und Ebersberg gerade in den Zeiten Alberts, die ziemlich späte Datierung der Überarbeitung berechtigen uns auch das Mittel vergleichender Stilkritik anzuwenden. Abgesehen daß der Prolog des ChEP in der gleichen belesenen Art Alberts geschrieben ist wie die Prologe von Dießen, Tegernsee und der Dießener Pröpstechronik, die ebenfalls am Ende immer ein Zitat des „Philosophus“ (Aristoteles) anführen, begegnet im ChEP der frei angewandte Vers aus dem 76. Psalm: haec mutatio dexterae excelsi, der mir noch nicht in der mittelalterlichen bayrischen Geschichtsschreibung untergekommen ist, bei Albert sicher zu gehörigen Werken dagegen dreimal auftritt, in seiner Tegernseer Chronik[5] in der Fortsetzung der Dießener Gründungsgeschichte[6] und in der überarbeiteten Gründungsgeschichte von Dietramszell[7]. Daß es nicht zum Zitatenschatz gehört der alten Quellen in den Traditions und Kopialbüchern, aus denen die ersten Fundationsgeschichten entstanden, wie kürzlich hingewiesen wurde[8], zeigt nicht bloß ein Vergleich mit den alten Gründungsnotizen überhaupt, sondern ein Vergleich des ChEP mit seiner hauptsächlichsten Vorlage dem ChE, nachdem sich das Zitat, wie auch Waitz in der Monumentaausgabe es deutlich im Druck hervorgehoben, als spätere Zutat ausweist.

Daß das ChEP nach dem Cod. 104 bei der Geschichte der Schwestergründung Geisenfeld bedeutende Zusätze und Erweiterungen bringt, ist bei der Gleichheit der Urheberschaft des ChEP in der Fundationessammlung und im Cod. 104 und der Annahme der Urheberschaft Alberts von Tegernsee nur erklärlich. Es ist dasselbe Verhältnis wie bei den Fundationes Diessenses, die in der Fundationessammlung etwas knapper und unter Hinweglassung des Prologs[9], in dem bekannten „Andechser Missale“ (Clm. 3005) dagegen als selbständiges Werk ausführlicher und mit Prolog erscheinen,[10] ebenso wie bei der Fundatio Tegernseensis, die als eigenes Werk ausführ-

[4] M. G. SS. XXV.

[5] Pez B., Thesaurusanecdotorum etc., III, Augsburg 1721, S. 491.

[6] Nicht veröffentlicht. Clm. 14594, fol. 28'; et haec mutatio divina gracia dextere excelsi.

[7] M. G. SS. XV, 2, S. 1071.

[8] Meyer Otto, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter (Zeitschrift d. Savignystiftung, Kan. Abt., 51. Band (1931), S. 123—201).

[9] Clm. 14594, fol. 26.

[10] Diese Zeitschrift, Band 47, S. 62.

licher und mit Prolog[11], in der Fundationessammlung dagegen[12] ohne denselben und etwas gekürzt entgegentritt. Vielleicht war diese überhaupt weniger eine Sammlung von Reisefrüchten als vielmehr das Konzept Alberts für seine drei besser geformten Chroniken von Dießen, Tegernsee und Ebersberg.

Die Zahl der geschichtlichen Werke des eifrigen Sammlers Albert von Tegernsee erhöht sich mit dem ChEP auf 6 (*Fundationes Diessenses, Epitaphium praelatorum Diessensium, Fundatio Tegernseensis Chronicon abbatum Tegernseensium, Fundationes monasteriorum Bavariae*).

Das ChEP begnügt sich mit der Anfangsgeschichte Ebersbergs und Geisenfelds. Auch hier tritt die bei Dießen und Tegernsee von Albert beliebte Art der Zweiteilung der gesamten Klostergeschichte in eine Anfangsgeschichte und eine nach der Regierungszeit der Klostervorstände geordnete spätere Geschichte zutage. Nur ist uns bis jetzt diese Äbtegeschichte von Ebersberg nicht vollständig erhalten. Aber sie muß vorhanden gewesen sein. Gerade der immer erwähnte Cod. 104 bringt im Anschluß an das ChEP eine solche, die bis zu dem Reformabt Sebastian Hefele (1472—1500) führt und bei ihm abbricht, also unter seiner Regierung geschrieben und fortgesetzt wurde. Diesem älteren Teil dieser deutsch geschriebenen Äbtechronik muß eine andere vermißte lateinische zugrunde liegen, die die Ereignisse nach Willirams Tod bis zu den Zeiten des Schreibers umfaßte.

II.

Das ChEP weist aber noch auf eine andere verlorene Geschichtsquelle hin. Zu den Zusätzen Alberts bei den ChEP, die die ältere Ebersberger Chronik nicht kennt, gehören auch, wie erwähnt, die Schilderungen der Ungarnkämpfe, unter denen Ebersberg sehr zu leiden hatte, dann vor allem eine phantastische Erzählung von der Herkunft der Ungarn, wie sie nur die Abneigung eines von ihren Greueln betroffenen Klosterinsassen schreiben kann. „Gleich dem glatten Aal entschlüpft dieses Volk den Händen des Häschers. Ich behaupte, daß sie von jener im Sumpfe lauernden Schlange des Dichters entstammen, der für jeden abgehauenen Kopf dreißig andere nachwuchsen; denn schlagen wir sie nieder, so leben sie nur um so zahlreicher wieder auf, aus ihrem Sumpf emporquellend wie die Frösche“[13]. Der Bericht über die Entscheidungsschlacht auf dem Lechfeld bringt die sonderbare Nachricht, daß dieselbe bei „Conciolegis, vulgares vero vocant Guntzenlen“ stattgefunden habe.

[11] Pez l. c., S. 497 nach clm. 1072.
[12] Clm. 14594, Fol. 2.
[13] M. G. SS. XXV, S. 868. Übersetzung nach Riezler S. v., Geschichte Baierns I², 1, S. 505.

Die Schilderung der Schlacht erfolgt im Präsens und in einem eigenartigen lebhaften Stil.

Schon S. v. Riezler ist diese lebendige Schilderung des späten Chronisten aufgefallen, „der wie ein Augenzeuge" schreibt"[14]. Da Zitat und die Stileigentümlichkeit beweisen genügend, daß Albert hier wie so oft nicht selbständig, sondern nach Vorlage gearbeitet hat. Vor allem weist die Angabe des Ortes der Entscheidungsschlacht „Gunzenlee" auf eine uns weiter nicht bekannte Quelle hin[15]. Denn, wenngleich Albert der Dießener dem Ort am Lechrain nicht allzuweit entfernt war, der gleiche Name begegnet uns in einer zeitlich weit vor Albert entstandenen Quelle den Pöhlder Annalen (*Annales Pallidenses*) bereits in deren ältester Schicht[16]. —

Der Freisinger Pfarrer Vitus Arnpeck berichtet in seiner *Chronica Baioariorum* cap. 33 gelegentlich der Frühgeschichte von Wessobrunn auch von dessen Zerstörung durch die Ungarn und von dem Martertod der sieben Mönche dortselbst[17]. Er fügt seinem Bericht hinzu:

... septem devoti fratres ... sunt martirio coronati. Si quis autem scire desiderat epitaphium super sepulcrum predictorum septem fratrum querat in Chronica Hungarorum vel de fundatione monasteriorum.

„Die Angabe ist rätselhaft" — bemerkt der Herausgeber der Werke Arnpecks in seinem Kommentar[18] — „denn in Thurocz ungarischer Chronik, welche sonst Arnpeck unter chronica Hungarorum zitiert, findet sich durchaus keine Spur von jenem Epithaphium." Gewiß um so rätselhafter als sie sich auch nicht in den Albertschen *Fundationes* findet. Leidinger sucht nun der Schwierigkeit zu begegnen: „Der Hinweis ist nur eine Ungeschicklichkeit des Ausdruckes; er sollte sich nicht auf den Inhalt des Epitaphiums, sondern auf den damaligen Einfall der Ungarn überhaupt beziehen, von welchem auch die ungarische Chronik berichtet." Daß Arnpeck die *Fundationes* und die *Chronica Hungarorum* nebeneinander nennt, glaubt Leidinger in eben jenen Stücken ungarischer Geschichte, die wir sowohl in den Fundationes als auch in unseren ChEP kennengelernt haben, begründet. Mit dieser Interpretation der unklaren Stelle wird Arnpeck aber doch eine dreifache Ungenauigkeit zugeschoben. Spricht er doch, wenn wir den Text im Auge be-

[14] Ebd.

[15] Zur Lage des Schlachtfeldes mit kritischer Beurteilung der Quellen vgl. Schröder Alfred, Die Ungarnschlacht von 955 (Archiv f. d. Geschichte des Hochstifts Augsburg I (1909—11), S. 453 ff.).

[16] Potthast A., Bibl. hist. medii aevi I, S. 82.

[17] Veit Arnpeck, Sämtliche Chroniken. Hrsg. von G. Leidinger, München 1915, S. 82.

[18] Ebd. S. 82, Anm. 1.

halten, ausdrücklich nur von der Epithaphinschrift der septem fratres. Unrecht hätte Arnpeck auch, wenn er die Chronik Thurocz meint, da sie ja das Epitaph nicht besitzt. Unverständlich wäre es drittens, wenn Arnpeck den erwähnten Schilderungen der Ungarnkämpfe in den Fundationes oder im ChEP den groß klingenden Namen *Chronica Hungarorum* gegeben hätte; denn in der Ebersberger Chronik spielen sie innerhalb der gesamten Geschichte doch eine nebensächliche Rolle. Es bleibt nichts anderes übrig als eine zweite Redaktion unserer *Fundationes monasteriorum* anzunehmen sowie eine verschollene *Chronica Hungarorum*, wohl zu unterscheiden von der späteren, vielbenutzten, gleichnamigen Chronik der Thurocz. Daß gerade über die Ungarnkämpfe in Bayern, diesem einschneidensten Ereignis bayrischer Geschichte, wie Riezler sagt, verschollene Quellen vorhanden waren, wurde früher schon bei quellenanalytischen Untersuchungen Aventins nachgewiesen[19].

Finden sich sonst keine Spuren dieser — offenbar deutschen — *Chronica Hungarorum*. Aventin berichtet in seinem vierten Buch seiner *Annales ducum Boiariae* eingehend über die Ungarngräuel und bringt dabei Nachrichten, die uns sonst nirgends überliefert sind, so berichtet er von der Verwüstung der Klöster in Dießen, Polling, dann aber auch von einer Reihe von Klöstern, die am Lech gelegen sind: Sandau, Siverstadt, Thierhaupten. Der Herausgeber meint in seinem Kommentar, daß Aventin diese Nachrichten vielleicht aus dem Verfall dieser Klöster erschlossen hätte. Bei Wessobrunn berichtet nun Aventin ebenfalls von den sieben Martyrern, und hier hat Riezler ebenfalls den Eindruck, daß eine verlorene Quelle vorgelegen habe[20].

Aber noch eingehender sind die Berichte Aventins aus den Ungarnkämpfen 955, die mit Ebersberg in Zusammenhang stehen. Es wird eingehend der Kämpe erwähnt, der sich ausgezeichnet und dem der Sieg teilweise zu danken war, der Ebersberger Graf Eberhard von Sempt, am auffälligsten ist die Nachricht von dem grausamen Verfahren mit einem Ungarn: er wurde in einer Grube nahe dem Kloster Ebersberg lebendig begraben. Die Berichte finden sich in keiner bisher bekannten deutschen Quelle, geschweige denn in einer ungarischen.

---

[19] Riezler in seinem Nachwort zu den von ihm edierten *Annales ducum Boioariae* II. Band, München 1884, S. 579. Vgl. auch Rademacher Otto, Aventin und die ungarische Chronik (Neues Archiv XII (1887), S. 561 ff., der für unsere obenerwähnte Stellen keine ungarische Quelle nachweisen kann.

[20] Riezler, ebd. I, München 1882, 660 Anm.

Diese drei Hinweise auf eine verlorene deutsche oder sagen wir wohl besser bayrische Quelle der Ungarnkämpfe, die sich zunächst nicht als einheitliches Werk nachweisen lassen, haben eines auffallenderweise gemeinsam, sie stehen alle drei in Beziehung zu Ebersberg: das ChEP mit seinem Einschub, Arnpecks gleichzeitige Erwähnung der *Fundationes* und der *Chronica Hungarorum*, die sich nur durch den Einschub der Ungarnkämpfe im ChEP erklären läßt und die Ebersbergischen Ortsdetails Aventins.

Wir wissen nicht, ob der Bericht des ChEP und Aventins auf jener Quelle beruht, die Arnpeck als *Chronica Hungarorum* bezeichnet, sicher ist aber, daß beide Bruchstücke nicht in Ungarn sondern in Südbayern geschrieben wurden. Die wenig schmeichelhafte Genesis der Ungarn im ChEP hat einen Verfasser, der die Greuel der Ungarnhorden gleichsam am eigenen Leib, d. h. selbst oder an seinem Kloster gespürt hat. Und daß die ortsgeschichtlichen Einzelheiten von Wessobrunn und Ebersberg nicht in Ungarn entstanden sind, hat schon Leidinger betont. Als Entstehungsort könnten wir an das besonders schwer heimgesuchte Kloster Ebersberg denken, denn so klärt sich die Einfügung der Kampfberichte gerade in die Ebersberger Chronik am leichtesten.

Wir können hier nur vermuten; aber es muß uns bei so quellenarmer Zeit genügen manchmal die begründete Richtung weiterer Untersuchung zu weisen.

III.

Der obenerwähnte Cod. 104, der uns das ganze ChEP überliefert, ist auch äußerlich der Beachtung wert. Der Pergamentkodex von ca. 30 cm Höhe und 25 cm Breite mit altem Messingbeschläg und Originaleinband enthält Miniaturen in großer Zahl. Von Fol. 2—14' sind Indulgenzen eingetragen, von Fol. 16—22' die damaligen Heiltümer Ebersbergs mit Namen und kolorierten Zeichnungen. Fol. 27 ist das prächtigste Blatt mit dem Stammbaum der Grafen von Sempt und Ebersberg nach Art der Wurzel-Jesse-Darstellungen. Fol. 28—67 bringt unser ChEP in lateinisch und deutsch und insgesamt nicht weniger als 55 auf die Ebersbergische Geschichte bezügliche Miniaturen in der Größe von 8 × 10 cm, Fol. 68 beginnt die Pröpste- und Äbtechronik, bei der die einzelnen Pröpste und Äbte in ganzer Figur in Reihen zu vier auf ein Blatt gemalt beigegeben sind. Der letzte Abt steht allein auf einem Blatt; bei ihm bricht die kurze Äbtechronik ab; es ist Abt Sebastian Hefele (1472—1500). Es folgt noch eine Fortsetzung der Äbtechronik von einer späteren Hand, die sie bis auf Abt Wolfgang Hummel (1545 bis

1549) führt und auch noch vier Äbtebilder bringt, die freilich in ihrem künstlerischen Wert in keinem Verhältnis stehen zu den vorigen. Fol. 77—89 folgen Urkundenabschriften von der gleichen ersten Hand, die den größten Teil des übrigen Werkes geschrieben. Schreiber und Maler dürfte der gleiche sein.

Die zahlreichen Miniaturen sind nun von einer Kraft und Sicherheit des Striches, die sich gut über den Durchschnitt erhebt. Namentlich das Blatt mit dem Stammbaum der Grafen ist von auffallender Feinheit, die an die Meister der Hochgotik erinnert, während die Darstellungen der Heiltümer nicht mit jener Liebe gemalt sind. Ebenso lebendig sind die — auch baugeschichtlich interessanten — 55 Chronikminiaturen. Ebersberg muß einen guten Meister besessen haben, der hier unter dem Einfluß des von Melk kommenden Reformgeistes seine Kunst betrieb. Da auf Fol. 18 unten die Zahl 1496 genannt ist, Abt Hefele 1500 resignierte, ist die genauere Zeit der Entstehung der Prachtchronik gegeben. Ein Ebersberger Künstler aus jenen Jahren ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Nach einem Eintrag im Clm. 5905 — ein umfangreiches Kräuterbuch mit zahlreichen Abbildungen der Pflanzen — hat ein

„Frater Vitus Auslasser de Fumpp prope Schwaz, monachus in Ebersberg"

das Buch 1479 gemalt. Ein Vergleich ließ aber bei der Verschiedenheit des Gegenstandes nicht mit Sicherheit die Gleichheit der beiden Maler feststellen[21].

[21] Wie Riehl B., Studien zur bayerischen Malerei des 15. Jahrhunderts (Oberbayrisches Archiv 49 (1895) S. 112ff.) bemerkt, gehört Cod. 104 der unter Abt Häfele blühenden Miniaturenschule in Ebersberg an, der neben Clm. 5905 auch die liturgischen Hss. der Universitätsbibliothek München Fol. Nr. 174, 177, 178, 158, 167 — die beiden letzteren von einem Frater Maurus gemalt — sowie die beiden Gradualien Clm. 23044 und 23045 zuzurechnen sind. Das Urteil Riehls über Cod. 104 ist wenigstens für Fol. 27 und die Abtbilder doch wohl zu abfällig.

Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686—1758.

Von **P. Stephan Kainz O. S. B., Scheyern.**

(Schluß.)

Stellvertreter des Priors war nach den Statuten Cap. III, § 2, der Subprior, der den nächsten Platz nach dem Prior einnehmen, als wirklicher Oberer gelten, aber nur dann als solcher in Tätigkeit treten sollte, wenn der Prior abwesend oder wegen Krankheit oder aus sonst einem anderen Grund verhindert sein sollte. Da demnach dies Amt fast lediglich eine Ehrenstelle bedeutete, so nahm man dazu vielfach ehemalige Prioren oder ältere Patres, die einen anderen Dienst nicht mehr versehen konnten. Da und dort war das Subpriorat allerdings die Vorstufe zum Priorat oder sonst einem wichtigen Klosteramte.

Weil der Subprior rechtlich nichts zu sagen hatte, so tritt er in den Visitationen äußerst selten hervor. Wie bei Prior P. Dominikus Renner (S. 349) bemerkt wurde, hatte Scheyern 1686 überhaupt keinen Subprior. Dies beanstandeten die Visitatoren als einen Mangel und verlangten mit der Begründung einer besseren Überwachung der Disziplin die Aufstellung eines solchen:

„Advertimus in tam numeroso conventu (der Konvent zählte 20—30 Mitglieder) unum superiorem claustralem omnibus non sufficere, praesertim cum duplex sit dormitorium (untere und obere Konventgang) et omnes sub silentio visitare R. P. Priori aliis occupationibus impedito minus molestum propriisque spiritualibus exercitiis minus proficuum. Itaque illi adiungendus erit subprior, ut onera inter plures divisa[130] facilius portentur et disciplina monastica ex superiorum, qui necessarii sunt, defectu nullum patiatur deliquium."

---

[130] Aus diesem Rezeßpunkt klingen ohne Zweifel die Klagen des alten P. Ägidius Ranbeck heraus, der schon in seiner mehrfach erwähnten *„Pia suggestio"* mit großer Beredsamkeit auf Mehrung der Ämter drang und sich dabei auf Natur und Staat und besonders auf die Jesuiten berief: „Video magnos defectus inde oriri, quod unus multa nimis curat nec onera dividantur, et sic secundum illud commune: pluribus intentus minor est ad singula sensus necesse est multa negligi aut obiter tantum expediri. Ecce unus P. oeconomus habet curam rei domesticae, curam vestiarii, curam triclinii,

Nach dem Wortlaut dieses Rezeßpunktes sollte der Subprior ein wirklicher Gehilfe des Priors sein, was an und für sich gegen die ausdrückliche Bestimmung der Statuten Cap. III § 2 war:

---

horti, aedificii reficiendi, curat sacristiae linea, suppellectilem. An mirum est multa perfunctorie expediri? Accedit quod illi qui habent officia ut parochi, sacristani etc. identidem multitudine imperiorum turbentur a superioribus, ut dum parochus hoc pro cathedra iubet, mutet alius, quod sine scandalo aut multorum queremoniis vix contingit. Aliud natura docet, imo et politica profana. Natura dedit manus et pedes et stomachum et ... partita suum cuivis officium nec caput omnia facit, etsi praesideat. In politica est consul, quaestores, tribuni, aediles etc. Ergo ut melius sibi constent officia, quilibet in suo fruendus est officio oneraque quantum fieri potest examussim dividenda. Ita faciunt patres societatis et alii religiosi; praeficiantur ergo unus vestiario, triclinio, horto, fratribus, hospitibus, habeat unus curam in conventu aedificiis, qui moneat et reficiat, si quid deficit, statuantur cuivis certae regulae, quarum limitibus coerceatur. Sic enim res melius administrabuntur, negligentiae iustius coercebuntur, abbas securius partietur onera sua. Scio in aliquibus locis hoc fieri et ratio bene ordinatae reipublicae id suadet, cuius speciem prae se fert quaevis communitas, et multis querimoniis consuletur."

Hier mögen auch die wichtigsten Lebensdaten des P. Ägidius Platz finden, der zu den gelehrtesten Mönchen Scheyerns zählt. Es war geboren zu München 1608, legte 12. Dezember 1627 zu Scheyern die hl. Ordensgelübde ab, wurde 1633 Priester. Die Studienjahre brachte er zumeist in Ingolstadt und Salzburg zu, an welch letzterem Orte er am 14. September 1643 zum Doctor utriusque iuris promoviert wurde. In Salzburg war er schon vorher ab 1635—1638 Lehrer der Poesie und Rhetorik und Schulpräfekt gewesen. Nach der Doktorpromotion wurde er Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Salzburg, stand in hoher Gunst beim damaligen Fürsterzbischof Paris Lodron, der ihn zum wirklichen Konsistorialrat mit Sitz und Stimme machte. Durch einen Prozeß, den unter seiner Beihilfe das Benediktinerstift St. Lambrecht gegen den Erzbischof führte, fiel er bei Paris Lodron in Ungnade, weshalb P. Ägidius auf seine Professur verzichtete (1651). Zunächst begleitete er als Rechtsbeistand den Abt von St. Lambrecht, der ihn sehr schätzte und oft in sein Stift einlud, nach Rom. Nach Scheyern zurückberufen bekleidete er eine Zeitlang das Priorat, das er aber bald niederlegte, angeblich, weil er mit dem Abte (Korbinian Riegg) sich nicht vertragen könne; auch war er Novizenmeister und Bibliothekar. Letzteres Amt behielt er für immer, während er für andere Klosterämter wohl wegen seiner scharfen Zunge keine Verwendung mehr fand. Dagegen hätte man ihn unter den glänzendsten Bedingungen in andere Klöster als Kirchenrechtslehrer begehrt, selbst von der Universität Salzburg erging 1665 neuerdings der Ruf an ihn. Allein er blieb in Scheyern und verfaßte gelehrte und aszetische Werke. Von den 22 Druckschriften, die P. Coelestin Zacherl aufführt, sind die bekanntesten: *Panoplia immunitatis et libertatis ecclesiasticae.* Aug. Vindel. 1667 und *Calendarium Benedictinum seu Vitae Sanctorum O.S.B.* 4 Vol. Aug. Vind. 1675. Handschriftlich sind von ihm erhalten im Archiv zu Scheyern verschiedene Abhandlungen und besonders zahlreiche Briefe; solche besitzt auch das Stift St. Lambrecht in Steiermark, nach dem er zeitlebens ein gewisses Heimweh gehabt zu haben scheint. Er starb am 11. Oktober 1692 im 85. Lebensjahre. Man setzte ihm einen größeren Grabstein als sonst herkömmlich war. Auch ist er einer der wenigen Patres, von denen sich ein Porträt erhalten hat. MDSch p. 38 u. 128. Sattler M., Collektaneenblätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität Salzburg, S. 173 ff., S. 175 sind 14 seiner Werke namentlich angeführt.

Subprior „praesente in clausura nec impedito in sua functione P. Priore, ad praecavendam confusionem, iurisdictione et potestate iubendi aut corrigendi non uti, sed ipse quoque P. Priori parere" debet.

1695, 1758, besonders aber 1711 stellten sich die Visitatoren betreffs der Befugnisse des Subpriors wieder ganz auf den Boden der Statuten:

„R. P. Subprior, sicut pro vero superiore semper habendus et respiciendus est, ita absente V. P. Priore a clausura tantum seu foris agente aut alias impedito potestatem habeat admonendi et corrigendi a visitandi, prout ad conservandas S. Regulam et constitutiones nostras opus fuerit" (1711).

Aus dem angeführten Text ergibt sich, daß dem Subprior von mancher Seite auch in Abwesenheit des Priors jegliches Recht abgesprochen wurde. Möglicherweise hat der damalige Subprior zu sehr dies Recht betont, für sich einige Privilegien in Anspruch genommen und dadurch Widerspruch hervorgerufen. Wenigstens tat dies später P. Georg Unertl, der als Subprior am 3. Februar 1730 an das Kongregationspräsidium schrieb und sich beklagte, daß der Prior ihm im Auftrag des Abtes im Kapitel verboten habe, die Zellen der Patres zu besuchen; der Subprior habe dahier doch immer gewisse Vorrechte gehabt, so z. B. ohne Erlaubnis des Priors zum Abte gehen und deshalb einen Hauptschlüssel („clavem regiam") führen zu dürfen, sonst wäre ja gar kein Unterschied zwischen dem Subprior und den gewöhnlichen Patres; der Subprior solle doch nach den Statuten für einen wahren Obern angesehen werden. Gegen das weitere Verbot, ohne Erlaubnis des Priors keine Briefe absenden oder empfangen zu dürfen, machte P. Georg seine Würde als Notarius apostolicus geltend. Glaubwürdige Personen hätten ihm versichert, daß die apostolischen Notare das Privilegium des freien brieflichen Verkehrs genössen[131].

Ziemlich scharf ging es in den Visitationen vielfach her über den Cellerar und die übrigen Offizialen der Verwaltung, da manche die geistlichen Übungen vernachlässigten, in ihrem Bereich ziemlich selbständig vorgingen, sich einen herrischen Ton angewöhnten, die Bittsteller abschnauzten, die Untergebenen launisch und willkürlich behandelten. Von dieser Art muß der Scheyrer Cellerar von 1640 gewesen sein, da ihm die fürstbischöflichen Visitatoren folgende offizielle Mahnung zuteil werden ließen:

„R. P. Cellerarius ita Marthae fungatur officio, ut Mariae non negligere nec medium fini praeferre videatur, cum praesertim ita transeundum per temporalia, ut non amittantur aeterna."

Und nachdem sie ihm fleißigeren Chorbesuch eingeschärft und dargelegt, daß besser dienen als herrschen sei, fahren sie fort:

---

[131] KAGR 711/61 II fol. 32 ff.

„Deinceps non in spiritu furoris et cholerae, sed lenitatis et mansuetudinis officio suo fungetur, corripiendos corripiet monendosque admonebit. Praeterea Adm. R. D. Abbati aliisque Superioribus sine ulla murmuratione, contradictione et tergiversatione prompte, hilariter et constanter obediat, magis ipsorum quam propriam voluntatem aut opinionem sequens. Nec patiatur solem super iracundiam seu indignationem suam occidere aut rancoris aliquid admittere, memor vocationis suae, qua se ipsum animose vincere tenetur et admonetur" (1640)[132].

Dieser scharfe Cellerar bzw. Ökonom („oeconomus supremus") dürfte wohl P. Adam Kraus gewesen sein, über den in der Visitation von 1656 von mehreren Seiten geklagt wurde, er sei „nimis efferatus, etiam in praesentia Abbatis", er sei gar so streng und hart gegen die Untergebenen, lasse sich vom Abt nichts einreden und glaube damit dem Kloster einen Dienst zu erweisen; man müsse allerdings zugestehen, daß P. Adam wirklich genaue Kenntnis von allem habe[133].

1662 beschwerten sich die Patres über den damaligen Cellerar P. Anselm Hegler, den doch alle nach der Aussage des Abtes Gregor Kimpfler als solchen gewünscht hätten, er störe den Frieden und sollte abgesetzt werden; der allerdings sehr anrüchige Br. Konrad Kuchler brachte vor, P. Anselm „sei Prälat und Prior" in einer Person[134].

Im Vergleich zu diesen bitteren Auslassungen sind in unserer Visitationsperiode (1686—1758) die Klagen gegen die Patres oeconomi verhältnismäßig wenig. Abgesehen von dem, was bereits früher beim Chorbesuch, bei den Kranken, bei der Rechnungstellung und der Armut gesagt wurde, bekamen sie nur 1736 eine eigentliche Mahnung, daß sie nämlich die Untergebenen nicht so lange warten lassen sollten:

„Qui in officiis oeconomicis sunt, adventantibus ad se subditis non solum facilem accessum praebeant, sed iis etiam, quo fieri potest, meliori modo satisfaciant, memores, nonnisi cum dispendio temporis et iacturae rei domesticae eos diutius detineri."

Auch was die Führung der Ökonomie angeht, brauchten die Visitatoren nur ein paarmal eingehendere Winke zu geben, um den durch die Kriegswirren gesunkenen Finanzen des Klosters aufzuhelfen und Schäden zu beseitigen:

„Ut oeconomiae, quae per has belli iniurias non modice concussa fuit, denuo succurratur, tam D. Abbas quam P. P. Officiales non solum solliciti, sed in id etiam intenti erunt, ut villae frequentius visitentur, coloni constituantur fideles et experti, defectus pecorum et equorum ad priorem numerum resarciantur, boves tamen pro sustentando Conventu, quam percipiendo ex ipsis vendendis convenienti lucro, ut antea saginentur, ne maiora cum tempore damna eveniant, omissis aliis minus necessariis, tecta quam primum reficiantur et sarta conserventur" (1745).

1749 wurde wiederum darauf gedrungen, daß die Meierhöfe von den Patres Offizialen öfter besucht, die Zehnten erhoben

[132] OAM, A 308. — [133] Ebendort. — [134] Ebendort.

und das strittige Zehntenrecht beim Ammerbauer zu Dinzing[135] endlich geregelt werden. Weiterhin wurde bei der Visitation von 1755 zur Hebung der Rentabilität der Brauerei angeordnet, daß einer der Patres die Oberleitung übernehmen solle:

„Cum res monasterii utilius et securius per religiosos quam per saeculares administrentur, pro suprema praxatorii cura deputetur aliquis ex patribus officialibus, qui etiam rationes conficiat."

Wie schon eingangs (S. 2 f.) erwähnt wurde, bedeutete ein Amt eine völlige Neuerung im Orden, der Monitor. Er hatte nach den Statuten (Cap. III § 4), wie sein Name besagt, die Aufgabe den Abt „confidenter ex officio" aufmerksam zu machen („moneat"), wenn etwas zu verbessern war. Besonders sollte er die Wünsche und Anliegen der Konventualen, die sich aus irgendeinem Grunde nicht zum Abt zu gehen getrauten, demselben ohne Namensnennung, wenn das so verlangt würde, vortragen. Dem Konvent gegenüber sollte er sich alle Mühe geben unnützes Klagen und Murren zu unterdrücken und die Leute zu Vernunft zu bringen („inutiles querelas aut murmura sopire et saniora consilia suggerere"); freilich, wo es sich um Wichtiges handelte, sollte er freimütig („libere secundum exigentiam officii sui"), doch mit der geziemenden Bescheidenheit und Ehrfurcht („cum debita tamen modestia et respectu") gar jeden mahnen, sei es den Abt, sei es die Mitbrüder, je nachdem es sich trifft; nötigenfalls soll er energisch drängen („urgeat") und, wenn sein Wort nichts fruchtet, „pro rei momento et exigentia" dem Präses bzw. Visitator davon Meldung tun. Da der Monitor in gewissem Sinn eigentlich eine Oberaufsicht über das ganze Haus zu führen hatte („qui ad omnem in spiritualibus et temporalibus utilitatem diligenter attendat"), so verlangten die Statuten nachdrücklichst, daß zu diesem Amte nur ein ganz gereifter und diskreter Mann, und zwar aus den älteren Patres gewählt werde: „Eligatur a Conventu aliquis ex senioribus religiosis monitor vir matuturus et discretus". Denn jedermann mußte klar einsehen, daß eine solche Oberaufsicht, unklug geübt, zu einer förmlichen Nebenregierung ausarten und zu einer schweren Schädigung, wenn nicht gar zur völligen Auflösung der klösterlichen Disziplin führen mußte. So hat man z. B. beim Durchblättern der Akten von Priefling[136] unter dem alten Abt Roman II. Kiefer (1730—1756) den Eindruck, daß der Prälat eine völlige Null bedeutete[137]. P. Veremund

[135] Dünzing bei Ingolstadt. — [136] KAGR 710/59½ fol. 1—1005.

[137] Die Urteile über Abt Roman (geb. zu Worms 1. Aug. 1671, Prof. 6. Nov. 1695, Priester 24. April 1697), der nach Aussage seiner Patres trotz der hohen Zahl der Profeßjahre vor seiner Wahl zum Abte (7. Februar 1730) nur ein halbes Jahr im Kloster zugebracht hatte, gingen übrigens sehr auseinander. P. Prior Veremund Gufl nennt in der außerordentlichen Visitation, die Abt Dominikus Perger von Oberalteich im Auftrag des Präses vom

Gufl[138] schickte als Monitor unaufhörlich Berichte an den Präses, einen länger als den anderen[139].

Aber die Forderung des Monitors lag zur Zeit der Gründung der Kongregation im Ideenkreis eines Mannes, der meines Erachtens zum mindesten einen großen Einfluß auf die Gestaltung der Kongregationsstatuten hatte, wenn er sie nicht überhaupt gänzlich redigiert hat. Es ist dies der mehrfach erwähnte P. Ägidius Ranbeck, der 1670 im Auftrage seines Abtes Gregor Kimpfler brauchbare Hausstatuten verfaßt hatte[140].

25.—28. Juni 1744 abhielt, seine Regierungsweise „austerus, authoritativus", der Abt gebe viele Befehle und Mahnungen durch den Kammerdiener (KAGR 710/59½ fol. 852 ff.); der Visitator dagegen notiert über Abt Roman: „Vir excellens, pius, devotus et vere sanctus, sic omnes R. R. Filii de suo Rmo. Patre" (ebendort fol. 866). Als schwerer Mißgriff muß es betrachtet werden, daß der Abt den Prior P. Veremund im nächsten Jahre 1745, unmittelbar vor den Kartagen, öffentlich im Kapitel absetzte und auf die Klosterpfarrei Schambach verwies, weil er die Visitation angeregt, ein Friedensstörer sei, wie Luzifer sich auf den ersten Platz und auf den Thron setze, weil er in der Visitation die Brüder verraten und verkauft habe. Fast noch schlimmer war es, daß der Abt augenblicklich sich durch Abstimmung einen Prior vorschlagen ließ und P. Alanus Kellner zum Prior ernannte, der in der Visitation von 1744 als „audacissimus, pronus ad blasphemias, irae et sui impos, malae conversationis" qualifiziert worden war (ebendort fol. 919 f. und fol. 863). Und diesen Mann, von dem in der gleichen Visitation ein Pater ausgesagt hatte: „P. P. Alani, Andreae, Anselmi tota vita est comedere, bibere, recreari, jocari per totam diem usque ad noctem" (ebendort fol. 862), machte Abt Roman auch später nochmals zum Prior. Kein Wunder, wenn der Senior P. Karl Funk um 1750 sein Urteil über Priefling dahin zusammenfaßte, der Abt regiere nicht mehr, der Prior tauge nichts, der Subprior sei zu jung (erst zwei Jahre Priester) (ebendort, 1. Fask.).

[138] Geboren zu Meran 2. Juli 1705, Prof. 28. Okt. 1726, Priester 28. Okt. 1732, gestorben 13. Jan. 1761; war Mitglied der Societas litteraria Germano-Benedictina, Professor der Moral und des Kirchenrechtes am Kommunstudium der Kongregation; er schrieb mehrere Werke, namentlich das Leben der Prieflinger Heiligen, nämlich des Sel. Abtes Erminold und des hl. Erzbischofs Eberhard von Salzburg (vgl. Lindner, Schriftsteller I, S. 243 f.).

[139] So sehr der Präses und die Visitatoren die Art und Weise, wie P. Veremund vom Priorat entfernt wurde, mißbilligten und bedauerten, ebenso sehr suchten sie seinen Übereifer zu mäßigen und zu zügeln. So hatte ihm noch vor der Absetzung Abt Dominikus von Oberalteich am 2. Februar 1745 geschrieben: „Qui nescit dissimulare, nescit regnare, mos erat veterum, etiam dissimulare non raro vigilare est" (KAGR 710/59½ fol. 963 f.). An den Präses Gregor aber schrieb Abt Dominikus nach Tegernsee am 19. Juni 1745: „Prieflingae si deberem abbatiale dirigere pedum, me lubentius vellem curare pecora cum filio prodigo quam gregem regere (?) cum patre Veremundo" (ebendort fol. 978 f.).

[140] Diese Statuten, die ich später einmal eigens behandeln möchte, sind mit außerordentlicher Schlauheit abgefaßt. Es wäre nahe gelegen, einfach die Statuten zu nehmen, die 1627 zu Scheyern für die künftige bayer. Benediktiner-Kongregation gemacht wurden. Allein diese hätten vor dem fürstbischöflichen Ordinariat zu Freising, das mit Regensburg und Augsburg am meisten gegen eine Kongregation eiferte (vgl. den 478 Nummern enthaltenden *„Extractus ex actis et aciitatis in puncto exemptionis Benedictinae"* vom Jahre 1628—1690 im Ordinariatsarchiv zu München) schweren Verdacht erregt.

Schon 1644 hatte P. Ägidius in seiner „Pia suggestio" dem Abt Korbinian die Notwendigkeit und die Vorteile eines Monitors auseinandergesetzt:

„Addo insuper prope necessarium tam abbatem quam priorem habere monitorem, cui liceat querelas conventus ad eosdem deponere, monere si qua in parte opus; vix enim fieri potest, ut omnia soli pervideant et sic inanium querimoniarum semina praecidentur, quod quam necessarium, nemo non videt, qui caritatis amans est et hic modus in aliquibus monasteriis laudabiliter viget. Aemulemur ergo charismata meliora, si studiosi disciplinae sumus."

Dem Einwurf, daß dies eine unstatthafte Neuerung für das Kloster sei, begegnet er also:

„Nec ideo quia nova sunt, mala sunt et fugienda, quia quidquid iam antiquum est et inveteratae consuetudinis, aliquando incepit et novum fuit. Addo, quod etiam multa iam nova sunt etiam in hoc coenobio, quae mordicus tenentur, forsan non optima."

Dem Abte sucht er das neue Amt erträglich zu machen durch den Hinweis auf die Erleichterung der Verantwortung und den Vergleich mit den Chorbischöfen, als den monitores der Bischöfe:

„Et sic Abbas securus redditur, dum quod corrigendum videt, per monitorem rescivit, ne ut regula ait, dum quod minus bonum reperit pater familias in grege commisso, ab eius manibus requirat et hoc est, quod antiqua iura statuebant de chorepiscopis, velut monitoribus episcoporum."

Es ist wohl kein Zweifel, daß der feurige P. Ägidius für diese Idee allenthalben Propaganda gemacht hat, wenn er auch den Monitor noch nicht in seinen Hausstatuten unterbringen konnte.

Weil der Monitor, wie gesagt, im Benediktinerorden etwas völlig Neues war, so hatten die Visitatoren anfangs beständig zu mahnen, daß dieser von den Statuten verlangte Offiziale gewählt werde[141]. Auch hätten manche Äbte, wie es scheint, ein

So nahm also P. Ägidius als Grundlage die Statuten der Salzburger Kongregation, die völlig unter der Jurisdiktion des Fürstbischofs von Salzburg bzw. der Diözesanbischöfe verblieb (vgl. Huemer P. Blasius: Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641—1808 in Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 9, Münster 1918) und erweiterte sie durch Zusätze, die zumeist den Rezessen der fürstbischöflichen Visitationen von 1640, 1656 und 1662 entnommen waren. Gegen seine eigenen Verordnungen konnte das Ordinariat doch schwerlich Stellung nehmen.

[141] Das Amt des Monitors blieb auch in der 1858 wieder errichteten bayerischen Benediktiner-Kongregation, welche die alten Statuten ohne weiteres herübernahm. Erst bei der Revision der Statuten im Jahre 1905 wurde der Paragraph über den Monitor fallen gelassen, dafür aber gingen in Nr. 16 dieser revidierten Statuten die Pflichten des Monitors auf die Senioren über. Diese Nummer erlitt bei der Angleichung der Statuten an den CIC im Jahre 1922 keine Änderung, so daß in der jetzigen bayerischen Benediktiner-Kongregation in betreff des Monitors wohl die Sache, aber nicht mehr der Name fortbesteht. Als Beweis hiefür mag der Umstand dienen, daß Nummer 16 der jetzigen Statuten großenteils wörtlich dem alten Monitorparagraphen entnommen ist. Statuta Congreg. Bened. Bavaricae. Deggendorfii 1905 u. Augustae Vind. 1922.

so unbequemes Amt gerne wieder einschlafen lassen, und so kam es, daß auch in späteren Visitationen immer wieder an die Vorschrift der Statuten Cap. III § 4 erinnert wurde. In Scheyern geschah dies 1695, 1711, 1724, 1727, 1733 und 1755. Meist kleideten die Visitatoren diesen Rezeßpunkt in die betreffenden Worte der Statuten, wobei sie hie und da eine Seite der Aufgabe des Monitors besonders hervorhoben. So lag wohl 1695 der Nachdruck der Verordnung auf „inquietis" (saniora consilia suggerere), 1711 auf ex senioribus (P. P. eligatur monitor) und „vir maturus et discretus". Zur klugen Amtsführung mahnten die Visitatoren den Monitor auch 1724: „Patrem monitorem suo officio discrete et prudenter secundum statuta uti vel fungi volumus", verlangten aber auch, daß er sie benachrichtige, ob der gegenwärtige Rezeß ausgeführt werde: „Tum de illius (recessus ultimae visitationis), tum huius praesentis recessus sedula observantia per R. P. monitorem quandoque edoceri" (volumus); letzteren Auftrag wiederholten sie 1727; ja 1733 stellten sie neben dem ordnungsgemäß zu wählenden Monitor („per vota secreta et maiora") noch einen eigenen geheimen auf, der ihnen über die Ausführung der Rezesse Nachricht geben sollte: „Nos ipsi alium quendam monitorem secretum constituimus, qui nos de huius et aliorum recessuum executione scriptim subinde edoceat." So wenig traute das Präsidium der Kongregation dem Abte Maximilian Rest und seinem Prior.

Damit es aber nicht den Anschein erweckte, als sei der Monitor bloß für den Abt, so gaben die Visitatoren da und dort deutlich zu verstehen, daß derselbe auch die Mitbrüder zu mahnen habe, so z. B. in Weißenoe 1733. In Scheyern sagten sie 1727:

Monitor „tum Dominum Abbatem, tum alios confratres monenda moneat, cum omni tamen modestia et caritate."

Ernsthaften und rechtlichen Männern erschien das Amt des Monitors, der allen gerecht werden und alle Unebenheiten gerade machen sollte, höchst peinlich. So schrieb der Monitor P. Placidus Forster, der spätere Abt, am 13. September 1729 einen Jammerbrief an das Präsidium der Kongregation, was der Monitor alles sein und leisten solle: „Monitor esse ut omnibus fiat omnia ibique etiam apponere studeat media, ubi illa quandoque videntur desperata."[142] Aus diesem Grunde suchte manch einer dies undankbare Amt abzuschütteln oder wollte die Wahl überhaupt nicht annehmen. Die Visitatoren aber belehrten die Konventualen von Scheyern, daß letzteres nicht angehe:

„Venerabilis conventus quam proxime sibi eligat monitorem, qualitatibus in stat. cap. 3. § 4. requisitis praeditum, quin taliter electo liberum sit id muneris recusare" (1755).

[142] KAGR 711/61 II. fol. 20 f.

Freilich gab es auch mitunter einige wenige, die nicht ungern zugriffen, da sie hiedurch Gelegenheit erhielten, unter dem Deckmantel ihres Offiziums sich manche Verdrießlichkeit und manchen Ärger über vermeintliche Zurücksetzung vom Herzen zu schreiben. So läßt z. B. der äußerst scharfe und gereizte Ton, in dem der Monitor P. Nonnosus Stölzl namens des Konventes von Scheyern gegen Abt Placidus Forster in langen Schreiben vom 25. April und 31. Mai 1737 vor dem Präsidium der Kongregation Klage führte, mit Grund vermuten, daß er seine frühere Absetzung als Prior noch nicht verwunden hatte[143].

Es erübrigt noch einige Einzelheiten aufzuführen, welche im Vorausgehenden nicht gut untergebracht werden konnten. 1705 bestimmten die Visitatoren, es möge, was die Benennung der Konventualen angehe, beim Herkommen bleiben, wonach die Priester Patres und die Kleriker Fratres hießen; das Wort „Herr" solle nicht gebraucht werden: „Antiquo more non dominos, sed patres aut fratres compellent"[144].

---

[143] Ebendort fol. 138 ff. u. 146 ff.

[144] Die Anrede „Herr" statt „Pater" dürfte wohl auf den Umstand zurückzuführen sein, daß Scheyern um jene Zeit besonders innige Beziehungen zum nahen Augustiner-Chorherrnstift Indersdorf hatte; Scheyrer Kleriker erhielten dort ihre philosophische und theologische Ausbildung, auch waren einige Patres von Scheyern Professoren an der Hauslehranstalt zu Indersdorf. So lernten die Scheyrer Benediktiner die Gebräuche der regulierten Chorherrn kennen und werden davon das eine oder andere angenommen haben, so auch die Titulatur „Herr", die bei den Regularkanonikern gebräuchlich ist. Mit Indersdorfs größtem Manne jener Zeit, Herrn Augustin Michel scheinen die jungen Scheyrer Benediktiner eine besondere Freundschaft geschlossen zu haben, die in den Wirren unter den Äbten Coelestin Baumann und Placidus Forster höchst unerfreulich nachwirkte. Herr Augustin Michel, geboren zu München 25. März 1661, trat 1680 in das Chorherrnstift Indersdorf ein und wurde 1686 zum Priester geweiht, vollendete seine Studien zu Dillingen und kehrte als mehrfacher Doktor nach Indersdorf zurück, wo er als Theologieprofessor Verwendung fand; später kam er auf die Klosterpfarrei Aspach, wo er an die 50 Jahre Pfarrer war und im hohen Alter von 90 Jahren am 14. April 1751 starb. Von den zahlreichen Werken, die er schrieb, erregte sein scharfes Buch gegen das Recht der Amortisation des Staates (Discussio theologico-iuridica discussionis immerito assertae problematicae ad decantatam legem amortizationis, Aug. Vind. 1698, Romae 1699) in dem Grad den Unwillen der bayerischen Regierung, daß sie den 1704 in zwei Skrutinien einstimmig zum Propst von Indersdorf gewählten Herrn Augustin unter keiner Bedingung bestätigen wollte, weshalb er wieder auf seine Pfarrei Aspach zurückkehrte. An diesen hochgelehrten Mann, den der Kurfürst von Köln, der Fürstbischof von Freising und der Fürst-Abt von Kempten zu ihrem Geistl. Rate ernannten, wandte sich alle Welt in schwierigen Rechtsfällen. So riefen auch die Scheyrer Benediktiner ihn um Hilfe gegen ihre Äbte Coelestin und Placidus an. Mit souveräner Überlegenheit tut er in den Briefen an seine „liebsten Herrn Söhne", wie er die Scheyrer Patres nennt, die Gutachten und Berichte der ordnungsgemäßen Visitatoren, sonderlich des Herrn Prälaten von Oberalteich ab und sagt, sie seien voll erstaunlicher Unwahrheiten, und schließt mit den Worten: „Basta. Der Sache muß Recht geschehen. Commendo me ex corde." (KAGR 711/61 II fol. 559 f.). Daß eine solche Nebenregie-

1708 wurde die Erlaubnis jedem beliebigen Priester zu beichten, aufgehoben, dafür sollten die Patres vier Konventbeichtväter wählen dürfen:

„Ne conscientiae aut nimium constringantur aut plus aequo allaxentur, libertatem cuilibet pro libitu confitendi pro interim concessam hisce revocamus relicta tamen facultate quattuor de conventu pro confessariis eligendi, quibus conscientias suas tuto confidere atque ab iis, nullatenus vero ab aliis valide ac licite absolvi possint."

Mit Berufung auf die S. Canones wurde ein paarmal das Führen und Aufbewahren von Waffen verboten:

„Arma et sclopeta nullus in cella habeat sub poena excommunicationis in sacris canonibus lata. Clement: Ne in agro" (1711); „sclopeta seu instrumenta iaculatoria, si quae in privatis cellis retinent vel asservant, a singulis ad abbatiam repeti vel revocari volumus" (1729).

Ebenso sollten Privatsiegel abgeliefert werden:

„Sigilla privata, exceptis patribus officialibus, ab aliis omnibus quam primum Reverendissimo Domino Abbati vel P. Priori restituantur" (1724).

Im gleichen Rezeßpunkt wurde auch das Verschließen von Pulten usw. durch besondere Schlüssel verboten:

„Quorumcumque conventualium pulpita vel arculae semper et ubique superioribus pateant neque specialibus seris vel clavibus occludantur."

1727 drangen die Visitatoren auf ernste Bestrafung derer, welche Kapitelsgeheimnisse ausplauderten:

„Propalatores secretorum capitularium gravius puniri et pro rerum circumstantia voce capitulari ad tempus superiori arbitrarium privari merentur."

1733 beantragten sie die Aufstellung eines im Recht bewanderten Archivars, der auch wo möglich an den Verhandlungen vor dem Klosterrichter teilnehmen sollte:

„Siquidem acta et documenta iudicialia vel archivium pertinentia tandem ad monasterium fuisse revocata[145] comperimus, archivarium quendam, virum capacem et in iure versatum constitui eundemque in causis forensibus, quae quidem religiosos non dedecent, assidere seu praesentem esse volumus."

1736 bildeten die in den Declarationes in S. Reg. c. 22 vorgesehenen Visituren der Zellen einen eigenen Rezeßpunkt:

„Mandamus, ut visurae cellarum sub exercitiis et lectione spirituali maneant apertae, per diem vero ita sint dispositae, ut visitaturus superior cellam ingredi non debeat, sed remotis interius sive cortiniis sive aliis obstaculis eas commode aperire et videre valeat, quid intus agatur"[146].

---

rung ganz schlimm wirken mußte, liegt auf der Hand. Über Augustin Michel siehe Fugger Eberhard, Geschichte des Klosters Indersdorf, München 1883, S. 95 f. Herder, Kirchenlexikon 8, S. 1503.

[145] Wohin diese Aktenstücke gekommen waren, konnte ich nicht ermitteln.

[146] Abt C. Butler spricht sich bekanntlich in seinem Buch „Benediktinisches Mönchtum" St. Ottilien 1929, S. 203 und 436 gegen die Visituren

Bereits 1736 erhielt Abt Placidus Forster, wie später noch öfters, die Mahnung wegen der geringen Zahl der Patres doch wenigstens ein paar der Kleriker weihen zu lassen; von der fixen Idee befangen, die Fratres seien noch nicht genügend ausgebildet und vorbereitet, ließ er nämlich die Kleriker jahrelang auf die hl. Weihen warten. 1745 wurde ihm überdies auch nahegelegt wieder Novizen aufzunehmen, da sich doch Kandidaten genug meldeten[147].

1745 regelten die Visitatoren auch die etwas in Unordnung geratenen Verhältnisse der zu Scheyern gehörigen Propstei Fischbachau, wo bislang zwei Patres die Pfarrei und Ökonomie versahen. Wegen hohen Alters des Propstes und Pfarrers sollte ein dritter Pater dorthin kommen; der Weltgeistliche, den Abt Placidus dort angestellt hatte, sollte entfernt werden. Den drei Patres wurde eingeschärft einen tadellosen erbaulichen Wandel zu führen, zu welchem Behufe ihnen der Abt eine bestimmte Lebensordnung vorschreiben möge. Die beiden Patres Kooperatoren sollten dem Propst und Pfarrer alle Ehrfurcht erweisen und sich seinen Anordnungen betreffs der seelsorglichen Verrichtungen fügen. Der Probst aber habe genaue Rechnung zu führen und dem Abte darüber Rechenschaft abzulegen:

„Quia in Praepositura Vischbachiensi alter expositorum ob ingravescentem senectutem onera parochialia portare non potest, alter vero iisdem ferendis solus non sufficere videtur, Rss. D. Abbas tertium quempiam religiosorum, amoto saeculari sacerdote, superaddet, ita ut Senior tam Praepositi ac Superioris, quam parochi, reliqui vero duo cooperatorum tantummodo titulo gaudeant et vices agant: qui tamen ipsi religiosi sui status et obligationum suarum memores vitam ibi ducant inculpatam et aedificatoriam. Eum in finem Rss. D. Abbas aliquas quidem regulas ac leges praescribet, discretionis tamen et laborum, quos subire debent, recordabitur. Caeterum duo cooperatores suo ibidem Superiori omnem reverentiam ac obedientiam in missis legendis, concionibus, aliisque huiusmodi functionibus peragendis sine tergiversatione ac reluctantia praestabunt: Superior autem accepta ab ipsis stipendia, aliosque reditus tam parochiales quam oeconomicos diligenter suis ratiociniis inseret, eaque ratiocinia suo tempore Rss. D. Abbati exhibebit."

In einigen Klöstern, z. B. Tegernsee, Benediktbeuern, Thierhaupten, hatten die Visitatoren gegen eine Modekrankheit einzuschreiten, nämlich gegen Kaffee- und Teepartien; so heißt es im Rezeß für Tegernsee von 1739: „Prohibemus districtius congressus, conventicula etiam Théé vel Coffé potus causa." Fast mit gleichen Worten verboten sie 1752 zu Benediktbeuern

---

aus; es dürfte vielleicht interessieren, daß, wie mir sicher bekannt ist, Rom in den Statuten eines Frauenklosters den Passus über die Visitur völlig gestrichen hat.

[147] Näheres hierüber bei Hanser L., Scheyern unter Abt Placidus Forster in dieser Zeitschrift, 44. Bd., 1926, S. 122 f.

conventicula und compotationes mit „Coffé und Théé"; zu Thierhaupten erließen sie 1749 zwar kein förmliches Verbot von Kaffee und Tee, mahnten aber, daß deren Genuß nicht in einen Mißbrauch ausarte. In Tegernsee beanstandeten die Visitatoren weiterhin 1739 den Besuch von Bädern: „Usus thermarum omnino restringatur nec concedatur nisi iis, qui iudicio medici iisdem indigent."

Derartige noble Passionen konnten sich nun freilich die Scheyrer Benediktiner nicht leisten, dafür klammerten sie sich nach dem Brauche anderer Klöster um so mehr an ihre hergebrachten und bereits bekannten dispensationes nocturnae, d. i. an die Abendrekreationen mit Spiel und Trunk. Ihre Behandlung und endgültige Regelung wurde bereits früher angeführt (S. 20 und 145). Hier soll nur noch nachgetragen werden, mit welch eindringlichen Gründen die Visitatoren diesen Brauch, der in vielen Visitationen (1695, 1698, 1701, 1705, 1711, 1721, 1724, 1727, 1729, 1733, 1745, 1749) zur Sprache kam, zu beseitigen suchten. So sagten sie 1724:

„Quia nihil sic officit claustrali diciplinae vel corporali valetudini quam multi et liberaliores haustus, ideo dispensationes nocturnas raro admodum concedi ... cupimus."

Die gleichen Gründe wiederholten sie 1727. Aber es erging ihnen wie dem hl. Ordensvater Benediktus bezüglich des Weingenusses der Mönche: S. Reg. cap. 40: „Licet legamus vinum omnino monachorum non esse, sed quia nostris temporibus id monachis persuaderi non potest, saltem" etc. Dies „Saltem" sprachen die Visitatoren zu Scheyern 1745:

„Dispensationes in ordine ad anticipandum Completorium, et haustum nocturnum, extra paucas admodum festivitates praecipuas, et dies Bacchanalium etc. omnino sublatas volumus; ne tamen in maiori concursu labores sine omni solatio subire debeant, Revdss. D. Abbas singulis mensibus semel ad coenam, exceptis S. Adventus, et quadragesimae temporibus, anticipato prius completorio dispensabit et cum colloquio per mensam, maiorem quoque in potu portionem indulgebit, ita tamen, ut examen generale conscientiae media octava ab omnibus peragatur."

Bei ruhiger Überlegung muß man sagen, daß diese Zugeständnisse kein Zuviel bedeuteten.

Da die Visitatoren bald die betrübliche Erfahrung machten, daß manche Klöster geradezu unglaublich nachlässig in der Durchführung der Visitationsrezesse waren, so mußten sie auf Mittel sinnen, ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen. Zunächst ließen sie sich die früheren Rezesse, besonders den letzten vorlegen und bestätigten denselben nochmals ausdrücklich oder sie wiederholten Rezeßpunkte aus früheren Visitationen. So heißt es z. B. im Rezeß für Scheyern von 1693 und 1695 bezüglich des Stillschweigens fast gleichlautend: „Repetimus, quae iam olim in cartis visitationum huius Schy-

rensis monasterii de annis 1686, 1687, 1689, 1693 inserta habentur." 1701 wurde ausdrücklich verlangt, daß der Rezeß im Original in der Abtei aufbewahrt werden müsse, eine Abschrift davon aber im Priorat hinterlegt werden solle. Und als 1711 beschämenderweise der Rezeß von 1708 nicht vorgewiesen werden konnte, wurde gleich im ersten Rezeßpunkt angeordnet, daß man sich eine Kopie aus dem Kongregationsarchiv von Tegernsee verschaffe:

„Quia certi non sumus, an recessus visitationis ante triennium hic loci conditus ac relictus reperiendus sit, eiusdem scriptio ex archivio congregationis nostrae in Tegernseensi monasterio exstante petatur et cum recessu nuperi capituli generalis ad Quercum superiorem celebrati exacte observetur."

Damit aber die Rezesse nicht in Vergessenheit gerieten, sollten der vorletzte und letzte alljährlich einmal bei Tisch vorgelesen werden; so verordneten die Visitatoren 1714 zu Scheyern:

„Confirmamus per omnia recessum visitationis de anno 1711 atque pro exacta eiusdem observantia ac memoria volumus, ut una cum praesenti singulis annis ad mensam praelegatur urgeaturque a superioribus illius executio."

Diese Verordnung wurde wieder eingeschärft 1752 und 1755, 1755 jedoch mit der Änderung, daß wegen der Anwesenheit der Novizen die Vorlesung nicht im Refektorium sondern im Kapitel- oder im Rekreationssaal geschehe:

„Cum iuxta statuta novissimos recessus tum generales capituli, tum particulares in visitatione monasteriorum formatos singulis annis publice ad mensam legi oporteat: in hoc autem monasterio ob novitios in mensa regulari praesentes pro hic et nunc id fieri non conveniat, curabit V. P. Prior, ut iidem recessus una cum eo, qui in visitatione iussu congregationis Cardinalium anno 1745 instituta factus est, annuatim vel in capitulo vel in loco communis colloquii omnibus praesentibus praelegantur."

Auch das schärfste Mittel, Androhung der Zensuren und der Absetzung mußten die Visitatoren betreffs Durchführung der Rezesse in Scheyern einmal anwenden:

„Quia experientia huc usque docuit recessus visitationum hic loci relictos parum fuisse observatos, praesens hic recessus aliique anteriores strictae executioni mandabuntur, ne alioquin poenis et censuris in novissimo generali capitulo latis, et respective etiam amotione ab officiis contra huiusmodi contemptores procedi oporteat" (1729).

Faßt man nun alles, was bisher gesagt worden, zusammen, so muß man den Visitatoren der bayerischen Benediktinerkongregation das ehrende Zeugnis geben, daß sie mit hohem Ernste und großer Gewissenhaftigkeit ihres Amtes walteten, und zwar, wie ich bereits einleitend bemerkt habe, ganz und gar im Geiste der hl. Regel. Daß auch die Visitationen, in dieser Art gehalten, viele Schäden beseitigten und viel Gutes stifteten, liegt auf der Hand. Wenn die Visitatoren nicht alle Gebrechen heilen konnten, so war es nicht ihre Schuld; denn ohne die Auto-

nomie der einzelnen Klöster zu gefährden oder aufzuheben, konnten und durften sie nicht weiter gehen; die Ausführung ihrer Verordnungen mußten sie den Äbten selbst überlassen.

Schließen möchte ich mit folgendem Gedanken: Beim Studium der S. Regula hatte ich wiederholt den Eindruck, daß manche Kapitel ganz oder teilweise nichts anderes seien als Kapitelsverordnungen, die St. Benedikt bestimmter Vorfälle wegen getroffen. Nachdem ich dies Visitationsmaterial verarbeitet, kommen mir manche Partien der hl. Regel als Rezeßpunkte vor, die der hl. Ordensvater bei der Visitation der von ihm, namentlich zu Subiaco gestifteten Klöster aufgestellt. Es ist ja kaum glaublich, daß der Ordensstifter diese Klöster sich so ganz selbst überlassen und sie nicht von Zeit zu Zeit visitiert haben sollte. Was er dabei Tadelnswertes an Haupt und Gliedern gefunden, mag er wohl in allgemeine Rezeßpunkte zusammengefaßt haben.

Anhang.

Als Anhang soll beigegeben werden je eine Probe 1. von einem Rezeß (1717); maßgebend bei der Auswahl war dessen Kürze; 2. von einer „Ordinatio“ (vgl. S. 158), die dem unruhigen P. Anselm Wanner gegeben wurde. Geboren 9. Januar 1719 zu Ingolstadt, Prof. 8. April 1738, Priester 8. Mai 1746, gestorben 23. Januar 1791, machte P. Anselm schon als Kleriker große Schwierigkeiten und wollte nach Weltenburg übertreten. Da die Gültigkeit seiner Profeß angezweifelt wurde, mußte er die Gelübde erneuern. Aber auch nach der Priesterweihe kam er nicht zur Ruhe, sondern schrieb Brief um Brief ans Präsidium. Wegen Unzufriedenheit und Unverträglichkeit wurde er gemaßregelt und sein unkluger, selbstsüchtiger Seeleneifer in bestimmte Schranken gewiesen, besonders hatte man ihm das Beichthören beschnitten. Später wurde es bedeutend besser, so daß er zu den wichtigen Ämtern eines Kastners und Oberökonomen befördert wurde. Auch war er Archivar und Gerichtsassessor. In früheren Jahren hatte er die Filiale Niederscheyern versehen.

1. Rezeß von 1717.

Nos Ildephonsus Dei gratia exempti monasterii Weichenstephanensis Abbas p. t. Congregationis Benedictino-Bavaricae Praeses Generalis etc. et Nos Bonaventura Dei gratia exempti monasterii Reichenbacensis Abbas, p. t. eiusdem Congregationis per superiorem Bavariam visitator ordinarius et procurator generalis in curia.

Reverendissimo, perillustri et amplo D. Dno. Benedicto celeberrimi et exempti monasterii Schyrensis Abbati vigilantissimo ac illius venerabili conventui, confratribus nostris in Christo dilectissimis salutem a Domino et omnem paternam benevolentiam.

Peracta hodie celeberrimi istius sub umbra S. Crucis iam diu feliciter acquiescentis monasterii visitatio a pulcherrimis, quibus abundare est de-

prehensum, regularis observantiae mutuaeque pacis et charitatis fructibus vere dulcis et iucunda nobis accidit. Pro ulteriori porro eiusdem incremento haec pauca, dum plura ex instituto scrutinio non suppetunt, statuenda habuimus.

1mo. Quia quadragesimale tempus pietati et devotioni pro caeteris anni partibus opportunum et amicum est, octiduana exercitia ab omnibus et singulis in duas vel plures turmas divisis posthac in S. Quadragesima fiant.

2do. S. silentium velut praecipuam bene morati monasterii notam in choro, dormitorio aliisque locis strictius observari atque hanc ipsam ob causam dispensationes cum Completorio rariores esse volumus.

3tio. Cum iuxta monitum S. Regulae evagationes et itinera (praesertim frequentiora) animabus omnino non expediant, rariorem alio proficiscendi et amicos vel propinquos invisendi licentiam extra casum videlicet necessitatis vel evidentis utilitatis tribui et concedi cupimus.

4to. Quia liberior reservatio ciborum in mensa nonnullam proprietatem videtur sapere et fratres prius refici oportet quam pauperes, ea omnibus et singulis severe prohibetur. P. parocho tamen liceat subinde aliquid ex reliquiis ciborum post mensam accipere et largiri aegrotis.

Reliqua in scrutinio aperta Rmi. D. Abbatis et P. Prioris notus fervor, discretio, et prudentia corriget. Atque his in omnia sacra nos ardenter commendamus. Actum in celeberrimo et exempto monasterio Schyrensi 26. Aug. 1717.

Benedictus Abbas. P. Caietanus Prior et Conventus.

2. Ordinatio

RRssmm. DD. Visitatorum celeberrimi et exempti monasterii Schyrensis circa Rdm. P. Anselmum Wanner ibidem professum facta in visitatione ordinaria die 20. Junii 1752.

Cum in praesente visitatione triennali et scrutinio cognoverimus, inquietudinem R. P. Anselmi Wanner huius loci professi ex eo potissimum venire, quod curam animarum, uti praetendit, nonnisi cum certa testictione a DD. Abbate ad certum tempus facta, exercere permittatur: ideo re cum Rmo. DD. Abbate bene pensata et ad tranquillandum ipsius R. P. Anselmi animum praescindendasque omnes molestas querelas statuimus et in tantum eidem condescendimus, ut praefatus P. Anselmus possit equidem admitti ad confessiones fidelium quorumcunque excipiendas, si et a quibus sponte petatur: ast non publice in ecclesia, sed in peristorio iuxta propriam sponsionem ante biennium, nempe anno 1750 die 14. Aug. factam: et hoc usque ad festum Ass. B. V. M.; modo interea quiete vivat nec conturbet, uti hactenus, superiores et confratres suos. Posthac autem et a dicto festo Assumptionis libere sicut alii confessarii iuxta laudabilem huius loci consuetudinem et dispositionem superiorum confessiones fidelium quorumcunque excipere et inter confessarios ordinarios in matricula deputari poterit, si modo prius iuxta ordinationem DD. Abbatis examen super capacitate sua subierit: addita tamen expressa condicione, ut ex nunc abstineat a contradictione et impugnatione actorum et ordinationum a Rss. superioribus, praesertim generalibus congregationibus circa ipsum factis, sed potius se iisdem accommodet et subiiciat: et deinde ut novo fervore subeat exercitia spiritualia ordinaria servetque sacram regulam et statuta congregationis, a quibus omnibus sese ex longo tempore defecisse ultro fassus est, ac demum abstineat ab iniuriosis et graviter contumeliosis verbis non solum adversus suos confratres, sed etiam adversus superiores immediatos et mediatos: nec non comminationibus monasterio, confratribus aut extraneis gravia intentantibus, ab impetuosis tumultibus in praesentia saecularium seu famulorum seu extraneorum excitatis, et ab omni turbatione quietis religiosae in communitate. Quod si praeter omnem spem et propriam sponsionem subscriptione huius chartae

firmatam deinceps et quocunque demum tempore in omnibus vel in aliquo tantum ex supra scriptis graviter delinquere praesumpserit, ab omni cura animarum se perpetuo suspendendum aliisque pro meritis poenis puniendum esse sciat, ita ut haec praesens admonitio et correctio post plures tum a proprio DD. Abbate, tum a superioribus congregationis in visitationibus et privatis litteris factas sit ultima. In cuius rei fidem R. P. Anselmus eidem propria manu subscribat et omnium superiorum observantiam spondeat. Acta haec sunt in celeberrimo et exempto monasterio Schyrensi tempore visitationis ordinariae die 20. Junii anno 1752.

Beda abbas Wessofontanus
p. t. Praeses generalis

Leonardus abbas Benedictoburanus
p. t. visitator ordinarius

Ego P. Anselmus Wanner professus Schyr. in omnia hic scripta consentio et fideliter servare spondeo.

Die Wirtschaftsverfassung der benediktinischen Mönchsregel

im besonderen die Behandlung der Besitz- und Arbeitsverhältnisse.

Von **Diplom-Volkswirt Alice Lieblang, Trier.**

Gliederung:

I. Einleitung: Die kommunistischen Versuche in der Geschichte.
II. Besitz in der Regula Benedicti: Eigentumslosigkeit des einzelnen, Recht und Umfang des Gemeinbesitzes — Vorstufen und Vorbilder: Altmonastische Lehre und Übung, Kirchenlehre und Kirchenrecht — Gestaltung der tatsächlichen Besitzverfassung: Wirtschaftssituation um 500, Einzelregelung der Besitzverhältnisse, Besitzverfassung von Monte Cassino.
III. Arbeit in der Regula Benedicti: Aufstellung der Arbeitsverpflichtung, Art, Gegenstand und Organisation der Arbeit — Vorstufen und Vorbilder: Altmonastische Lehre und Übung, Kirchenlehre und Kirchenrecht — Gestaltung der tatsächlichen Arbeitsverfassung: Kolonat und Collegia, konkrete Arbeitsverfassung der Regula, Arbeitsverhältnisse und die soziale Gliederung in Monte Cassino.
IV. Durchführbarkeit eines Kommunismus auf rein wirtschaftlicher Grundlage?

I. Einleitung.

Die Errichtung einer kollektivistischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Gemeineigentum und Arbeitskooperation ist ein Gedanke, der in der Menschheitsgeschichte immer wiederkehrt. Er erscheint als Ergebnis seiner Philosophie in Platons „Staat", er bedeutet ein christliches Idealbild in den Homilien der Kirchenväter, er bildet den Inhalt der Utopienliteratur, er tritt auf als religiöse Forderung der Sekten des Mittelalters, er gilt als das letzte Ziel des modernen Kommunismus.

Zahlreich und vielgestaltig sind die Versuche, diesen Gedanken in einer konkreten Wirklichkeit lebendig werden zu lassen[1]. Die Gemeinschaft der Freunde des Pythagoras, die Gütergemeinschaft der ersten Christen in Jerusalem, die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft der Klöster, die Gütergemeinschaft der Waldenser, das kommunistische „Neue Zion" der Wiedertäufer in Münster, der Jesuitenstaat in Paraguay, die huterischen Brüderhöfe, die Amanagemeinde im Staate Jova sowie die vielen kleineren kommunistischen Grün-

[1] Vgl. Diehl, Über Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. Jena, 5. Aufl. 1923.

dungen in Nordamerika[2] (unter ihnen die Gemeinde von Robert Owen in Harmony, die Ikarien des Cabet, die Homesteads der Theosophen in Point Loma): all das sind Versuche, eine kollektivistische Wirtschaft in einem bestimmten sozialen Gemeinwesen zu verwirklichen. Und was dort für eine kleine Gemeinschaft versucht wurde, bildet heute den Gegenstand des gewaltigen Experiments in den Sowjetstaaten. — Zu erwähnen wären auch jene Versuche, die nicht einen völligen Kommunismus, wohl aber eine teilweise Wirtschaftsgemeinschaft einführen wollten, wie die Phalangen Fouriers, die Volksbank Proudhons und die Labour-Exchange-Bank Owens.

Wir haben gesehen: aus religiösen, aus sozialen und aus wirtschaftlichen Gründen erwachsen Forderungen und Pläne und Experimente aller Art zur Errichtung einer kommunistischen Wirtschaftsgemeinschaft. — Wenn wir heute nach dem Ergebnis dieser zahlreichen Versuche der Jahrhunderte fragen, so finden wir heute noch bestehenden Kommunismus in Amana, bei den Shakers und in den huterischen Societies sowie in katholischen Klöstern. (Über das Experiment in Rußland läßt sich noch nicht urteilen, es soll deswegen hier ausgeschaltet werden.) In all diesen Gemeinschaften ist das Privateigentum aufgehoben[3], alles gehört der Gemeinde, und dem einzelnen wird alles vom Verwalter des gemeinsamen Besitzes zugeteilt. Für jeden besteht Arbeitspflicht, und zwar werden die für die Allgemeinheit notwendigen Arbeiten von einer zentralen Leitung aus angewiesen. Produktion und Konsumtion vollziehen sich größtenteils in der eigenen Wirtschaft.

Es ist eigenartig, daß gerade diese Gemeinden, „auf streng religiöser Basis errichtet"[4], den „Kommunismus" nicht nur aufrichten, sondern auch bis auf den heutigen Tag durchführen konnten. Die Frage liegt nahe, ob und inwieweit gerade im religiösen Charakter dieser Gemeinden eine Begründung dafür zu suchen ist. Tatsächlich ist es so, daß um des religiösen Sinnes willen in ihren grundlegenden Satzungen die Forderungen des „Kommunismus" enthalten und eben aus diesem religiösen Impuls heraus die Jahrhunderte hindurch verwirklicht worden sind. Die huterischen Societies gründen auf dem Glauben der Wiedertäufer, die Shakers und die Amanagemeinde auf einem neuen sektenmäßigen Inspirationismus[5]. In den Klöstern lebt

---

[2] R. Liefmann, Die kommunistischen Gemeinden in Nordamerika. Jena 1922.

[3] Bei den Amanagemeinden sowie bei den Shakers findet sich ein beschränktes Maß von Eigentum. So gehören die Kleider, die Hauseinrichtung u. a. den einzelnen Familien.

[4] Diehl, Sozialismus . . ., S. 27.

[5] Näheres darüber cf. Liefmann, a. a. O. S. 27, 33ff., 76ff.

der Gedanke des Mönchtums, der seinerseits wieder im Wesen des Katholizismus enthalten ist. Im Rahmen einer Mönchsregel, die das religiöse Leben der Mönche und um dessentwillen auch die Verhältnisse des Alltags ordnet, erscheinen hier die Vorschriften über das Wirtschaftsleben im Kloster, das dem oben gezeichneten Bild einer kollektivistischen Wirtschaft entspricht, nur daß hier die Eigentumslosigkeit der einzelnen Mitglieder bis ins letzte durchgeführt und eine sehr intensive und unlösbare soziale Verbundenheit geschaffen ist. Sowohl dieses wie auch eine bedeutend längere Bewährung in überaus zahlreichen Gemeinschaften haben die Klöster den andern genannten kommunistischen Gemeinden voraus. Um 532 wurde von Benedikt auf Monte Cassino die Mönchsregel geschrieben[6], die heute noch in den zahlreichen Benediktinerklöstern befolgt wird. Durch die Eigenart ihrer gesellschaftlichen Struktur ermöglicht gerade sie in besonderem Maße eine geschlossene und kollektivistische Wirtschaft, und sie stellte durch vierzehn Jahrhunderte und stellt noch heute diese Wirtschaftsform in eigenartiger Ausprägung dar.

Mit dieser Feststellung soll nicht der Eigenwert und die Bedeutung der drei kommunistischen Einzelsiedlungen in Nordamerika abgeschwächt werden, mit denen sich außer den genannten Büchern von Diehl und Liefmann mehrere Monographien befaßt haben[7]. Desto mehr aber bin ich berechtigt, im Hauptteil dieser Arbeit lediglich die Wirtschaftsordnung zu behandeln, wie wir sie in der ältesten abendländischen Mönchsregel, in der Regula S. Benedicti, finden.

Die Darstellung der benediktinischen Wirtschaftsverfassung soll aber nicht in der Weise erfolgen, daß die benediktinischen Klöster der verschiedenen Epochen in ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Gestalt, also auf Grund einzelner Quellenforschungen dargestellt würden. Das würde, selbst wenn nur die bedeutendsten Abteien herausgegriffen würden, immer noch eine große Anzahl von Monographien bedeuten. Es soll hier also auf eine wirtschaftshistorische Darstellung verzichtet und nur, wie sie im Dokument der Regula enthalten ist, die kollektivistische Wirtschaftsordnung der Benediktinerregel, wie sie notwendig aus ihrem religiösen Sinn herauswächst, und zwar in ihrer Behandlung der Besitz- und Arbeitsfragen, untersucht werden.

---

[6] S. Benedicti Regula monasteriorum Ed. critica-practica von Cuthbertus Butler. Freiburg i. Br.[2] 1927. Neben dieser lat. Textausgabe, die heute als die beste gilt, wurde noch die deutsche Übersetzung von Pius Bihlmeyer benutzt: „Die Mönchsregel des hl. Benedikt". Beuron[2] 1922. Alle Zitate erfolgen nach diesen beiden Angaben.

[7] Literaturangabe bei Liefmann, a. a. O. S. 10.

II. Besitz in der Regula Benedicti.

1. Leitende Grundgedanken der Regel.

Wenn der wesentliche Sinn des Coenobiums im Gegensatz zum alten Einsiedlertum darin liegt, daß Mönche, die Welt verlassend, Glieder einer militia servitii Domini werden und in dieser vita communis befindlich, die Erreichung ihrer religiösen Bestimmung und ihres ewigen Heiles erstreben, dann ergibt sich im Hinblick auf den Besitz der „Güter dieser Welt" für den einzelnen ein zweifach begründeter absoluter Verzicht, für die Gemeinschaft, das Coenobium als solches aber, Recht und Schranken eines zweckdienlichen Erwerbs und Besitzes. Schon im Wesen des Mönchstums überhaupt liegt eine Abkehr von der Welt und ihren Gütern enthalten, die Forderung der Entäußerung von allem Besitz. Deswegen finden wir das Ideal der völligen Besitzlosigkeit auch in der frühen Form des Mönchtums, im Anachoretentum, nur daß es hier nicht völlig verwirklichbar ist, da der alleinlebende und auf sich angewiesene Einsiedler immer die primitivsten Dinge zur Fristung des Lebens im Besitz haben mußte. Im Coenobitentum aber, wo der Gemeinbesitz möglich ist, erscheint das Beibehalten von Sondereigentum nicht nur als ein Vergehen gegen den Geist des Mönchtums, sondern auch gegen den Geist der Gemeinschaft. Auch von dieser aus gesehen, erscheint Eigentumslosigkeit eine Notwendigkeit im Leben des Mönches. Wenn er Glied wird in einer Gemeinschaft, so muß er, soweit es nur möglich ist, in sie eingehen, darf keine Eigeninteressen und Angelegenheiten haben und muß anderseits erwarten können, von eben dieser Gemeinschaft, der er sich restlos hingegeben hat, nun auch alles zu empfangen, was er zum Leben braucht. Diese Gemeinschaft selbst also ist befähigt und ihrer Aufgabe gemäß dazu bestimmt, Besitz zu haben, um ihn im Sinne ihres eigenen Gesetzes und zum Teil ihrer Glieder zu verwerten.

Die Eigentumslosigkeit des einzelnen Mönchs schließt in sich einen Verzicht auf früher besessene Güter (cap.58), auf einen Erwerb im Kloster, auf Schenkungen (cap. 32), auf Verfügung von Todes wegen[1] — kurz, einen Verzicht auf jegliche Ausübung von Eigentumsrechten. Das schließt freilich

[1] Nach Spreitzenhofer, Die historischen Voraussetzungen der Regel des hl. Benedikt, Wien 1895, hatte noch in den Anfängen des Benediktinertums der Mönch das Recht, Besitztümer in der Welt zu haben trotz aller Armut im Kloster und über diese Güter testamentarisch zu verfügen. „Si quis episcopus aut monachus ... nulla condito testamento decesserit ..." (lex un. cod. Theod. V, 3), zit. bei Spreitzenhofer, S. 13, Anmerkung. Der zitierte Kanon bezieht sich jedoch auf nicht korporierte Mönche, und Benedikt bricht dieser Möglichkeit die Spitze ab, indem er bei der Profeß den Mönch auf allen möglichen Erwerb verzichten läßt.

nicht aus, daß der Mönch mit Gegenständen zu tun hat, die er teils zur Verwaltung oder zur Verarbeitung, teils zum persönlichen Gebrauch erhält. Aber auch hier greift das Gesetz des Monasteriums ein: auch der bloße Besitz (der also kein Eigentumsrecht einschließt) wird beschränkt hinsichtlich seines Maßes und hinsichtlich der Art seiner Verwaltung, so daß also absolute Eigentumslosigkeit und ein von bestimmten Grundsätzen geleiteter, beschränkter Besitz zusammen die benediktinische Armut ausmachen. Das Gelübde der Armut wird in der benediktinischen Profeßformel nicht ausdrücklich genannt (von Ausnahmen infolge franziskanischer Einflüsse abgesehen)[2] weder in dem in der Regel angegebenen Vollzug der Profeß noch in den uns erhaltenen Profeßformeln[3]. Das Gelübde des völligen Verzichtes auf Eigenbesitz sowie auf künftigen Erwerb liegt jedoch in der genannten Profeß in doppelter Weise enthalten: die Regula sieht in ihr ein dreifaches Gelübde vor, stabilitas, conversatio morum, oboedientia. Wie Rothenhäusler und Herwegen nachweisen, liegt der conversatio morum die dreifache abrenuntio zugrunde, die Cassian in seinen Collationes als Stufen des Mönchtums schildert:

„Prima est qua corporaliter universas divitias mundi facultatesque contemnimus. Secunda qua mores ac vita affectusque pristinos animi carnisque respuimus. Tertia qua mentem nostram de praesentibus universis ac visibilibus evocantes futura tantummodo contemplantes et ea quae sunt invisibilia conspicimus"[4].

Die abrenuntio prima enthält also den Verzicht auf die Güter der Welt und die Erwählung eines Lebens der absoluten persönlichen Armut. Wenn Benedikt in seinem Gelübde der conversatio morum diese abrenuntio des Cassians, auf den er selbst als Quelle hinweist, zugrunde legt, so ist hier also ein Versprechen der völligen persönlichen Eigentumslosigkeit bereits implicite enthalten.

Wir brauchen aber nicht einmal diesen Umweg über Cassian zu machen, um das Enthaltensein des Versprechens der Eigentumslosigkeit in der Profeß zu beweisen; es genügt, wenn wir uns an das dritte Glied der Profeßformel halten, die oboedientia. Diese enthält ein zweifaches: Gehorsam dem Abt und Gehorsam der Regel gegenüber, die der Mönch hinreichend Gelegenheit hatte, kennenzulernen. Diese Regel aber enthält in mehreren Kapiteln, besonders im Kapitel 33: „ob die Mönche Eigentum haben dürfen" eine genaue Klarlegung der Vorschrift völliger

---

[2] So in Westminster unter dem Einfluß franziskanischer Lektoren 1270: „liven withouten propete al my lyf tyme". angeführt bei I. Herwegen, Geschichte der benediktinischen Profeßformel. Münster i. W. S. 65ff.

[3] ebd.

[4] J. Cassiani conlationes (ed. Petschenig III, 6).

Eigentumslosigkeit. Es ergibt sich also die Folgerung, daß, obschon kein ausdrückliches Gelübde der Armut in der benediktinischen Profeß erscheint, diese Verpflichtung trotzdem implicite und vom Profitenten klar gewußt, in der Profeß enthalten ist, und daß die sämtlichen noch zu besprechenden Folgerungen dieser Profeßbindung hieraus abzuleiten sind.

Was bedeutet diese völlige Armut und Besitzlosigkeit für den einzelnen Mönch? Den Grund sehe ich in einer absoluten Freimachung sowohl für sein eigenes persönliches Ziel wie für die Gemeinschaft. — „Expeditus", dieser Ausdruck wird in der Mönchsliteratur häufig gebraucht, ohne den Ballast und die Sorgen um Eigentum soll der Mönch den Weg zum Ziel eilen können. Daß diese Besitzlosigkeit nicht zum Mangel am Notwendigen und damit zur Qual und Hemmung würde, dafür hat die Regel gesorgt. Das Maß der Zuteilung ist kein schematisches, es bemißt sich auch nicht nach der Größe der persönlichen Arbeitsleistung, sondern ist individuell den Bedürfnissen des einzelnen angepaßt. Diese Besitzlosigkeit bedeutet also eine erhöhte Möglichkeit, Glied des Organismus zu werden, in dem alle Sorge des einzelnen der Kommunität übertragen wird und der einzelne von ihr alles empfängt.

Nicht richtig dagegen erscheint mir die Begründung, wie Wer minghoff die Besitzlosigkeit als Voraussetzung der Gemeinschaft darstellt. „Ihn (Benedikt) beseelt der Wunsch, daß die Armut der Brüder den Schäden sozialer Ungleichheit vorbeuge, die auf engem Raume und innerhalb einer weltabgeschiedenen Gemeinschaft weit verderblicher wirkt als in der lockeren Verbindung zahlreicher Menschen, die auf einem räumlich ausgedehnten Bezirk sich verbreiten. Sein Postulat der Armut ist mehr als ein solches der sittlichen Willensbetätigung oder der klösterlichen Askese, es ist zugleich ein eminent wirtschaftliches Gebot. Es kettet den Menschen an den Menschen und zwingt sie zum Zusammenschluß, um erst in diesem durch die gemeinsame Tätigkeit armer Menschen jene Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse herbeizuführen, die der einzelne eben als Armer nicht zu erzielen imstande ist. Benedikt hat erkannt, wie tief es in der menschlichen Natur begründet ist, daß Individuen ohne Hab und Gut sich rascher und dazu fester persönlich wie rechtlich verbinden als solche mit irgendwelchem Vermögen. Im Kreise gleich und dauernd Besitzloser wirken nicht Mißtrauen, Neid, Ehrgeiz, sondern auf ihnen allen und jedem einzelnen lasten dieselbe Hilflosigkeit, dieselbe wirtschaftliche Schwäche, und diese Kräfte sind es, die zur Arbeit an der Gewinnung materieller Lebensgüter anspornen. Armut und Bedürftigkeit sind Reizmittel des menschlichen Assoziationstriebes, der auch in den Klöstern wirksam sein und sie fähig machen muß zur

Annahme und Behauptung von mancherlei Besitz als die Voraussetzung ihres Bestehens und zugleich als die Folge der Eigentumsunfähigkeit ihrer Insassen"[1].

Hier wird das Entstehen einer Gemeinschaft von ihren Gliedern aus gesehen; diese erscheinen als das Primäre, aus deren Zusammenkommen erst das Ganze sich bildet, und es erscheint so, als ob erst durch eine Proletarisierung der einzelnen ein Zusammenschluß in der Mönchsgemeinde möglich sei. Wermighoff hat hier, wie öfter, religiös gemeinte Bestimmungen einseitig unter dem Gesichtspunkt ihrer weltlich praktischen Verwendbarkeit gesehen. Es mag gewiß sein, daß Besitzlose, hilflos auf gegenseitigen Beistand angewiesene Menschen sich um dessentwillen leichter zusammenschließen, als sie sonst getan hätten, zu einem wirtschaftlichen Zweckverband nämlich, aber das Urteil Werminghoffs möchte schließen lassen, daß die Mönche auch nur zu einem solchen zusammenkämen und daß im Interesse des Zustandekommens eines solchen Verbandes erst diese Proletarisierung vorgenommen werden müsse. Der Mönchsberuf und mit ihm die gänzliche Armut wird dabei vielmehr vom einzelnen frei gewählt, und die Ganzheit des Monasteriums ist es, die den einzelnen aufnimmt, nicht aber bilden die mehreren Armen, die sich zusammenschließen, ihrerseits die Gemeinschaft.

Zu beachten ist, daß in der Benediktinerregel die Besitzlosigkeit nur erscheint als zur Abrenuntio saeculi des Mönchs gehörig und als Ausdrucksmöglichkeit der vita communis. Ihre aszetische sowie ihre soziale Bedeutung wird gewürdigt, nicht aber wird sie als Wert in sich betrachtet, so wie im Mittelalter Franziskus von Assisi den positiven Wert der Armut in ihr selbst gesehen und betont hatte. Demzufolge ist auch die Stellung des hl. Franz zum Besitz der Klöster eine ganz andere. Auch seine Klöster sollten arm sein, kein Besitztum haben, auf das Almosen der Mitmenschen angewiesen sein. Es ist hier ein ganz anderes aszetisches Ideal, das uns entgegentritt, demgegenüber die Besitzordnung der benediktinischen Klöster einen Zug klassischer Feudalität aufweist.

Recht und Umfang des Gemeinbesitzes.

Über das Verhältnis der franziskanischen und der benediktinischen Armut und ihre beiderseitige, im Gesamtraum des Lebens sich ergänzende Werthaftigkeit findet ein Franziskaner das schöne Wort: „Much as the Franciscan delights to honour poverty, it woud be totally opposed to his spirit to deny a sanctity to the use of wealth. In the right use of property as a

[1] Wermingshoff A., Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula S. Benedicti in „Historische Aufsätze", Weimar 1910, S. 41ff.

trust for the common welfare, a use so admirably consecrated by the great Benedictine order, he sees a spirit kindned to his own Lady Poverty; and taking the world as it ist, he recognises that Christian society needs the cooperation of both spirits"[2].

Damit kommen wir also zu der Betrachtung der benediktinischen Besitzverfassung, wie sie sich — in Entsprechung zur Eigentumslosigkeit des einzelnen Mönchs, nun vom ganzen Kloster aus gesehen darstellt.

Daß das Kloster Besitz erwerben und zu eigen haben kann, ergibt sich aus seinem Charakter als Haus Gottes und als Familie. Zur Durchführung des täglichen feierlichen Chorgebetes, wie es Benedikt in seiner Regel genau anordnet (cap. 8—20), bedurfte es eines passenden Oratoriums und würdiger, der Erhabenheit des opus Dei entsprechender Kultgegenstände. Ebenso liegt im Familiencharakter des benediktinischen Klosters begründet, daß es alles besitzen muß, was zu seiner Existenz und Weiterentwicklung notwendig ist, und um allen Gliedern das geben zu können, was diese billigerweise von ihm erwarten dürfen. Der Besitz, der die wirtschaftliche Sicherheit und selbständige Geschlossenheit ermöglicht, bedeutet für das Kloster die Grundlage seiner Lebensgemeinschaft. Was im einleitenden Kapitel über die Einbezogenheit des Wirtschaftslebens in das Ganze des Monasteriums gesagt wurde, findet hier seine Bestätigung. Gerade aus dem Gesetz der Stabilität heraus ergibt sich notwendig, daß eine derart an den Ort gebundene Gemeinschaft entsprechende Mittel ihrer Existenz notwendig zu eigen haben muß, also Besitz an Boden, an Grundstücken, an Handwerksbetriebsgerätschaften: kurz alles, was eine geschlossene Familie zu ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit braucht. Über die Einzelheiten und das technische Wie dieser benediktinischen geschlossenen Wirtschaft wird später gesprochen werden.

Diese Rechtfertigung des Eigentums des Klosters aus der sozialen und ökonomischen Notwendigkeit heraus möge hier genügen. Die Frage, wie überhaupt ein Sondereigentum des Klosters (denn als solches stellt es sich, wenn es auch nach innen als Kollektiveigentum erscheint, den außerklösterlichen Gebilden gegenüber dar) zu erklären ist, hat rechtsphilosophischen und rechtsgeschichtlichen Charakter. Sie fragt nach dem Begriff des Eigentums überhaupt[3] und nach der tatsächlichen historischen Rechtsordnung. Für beide Fragen ist in dieser Arbeit kein Raum.

---

[2] Cuthbert F., St. Francis and Poverty, p. 79, zit. bei Butler, a. a. O. S. 146.

[3] Siehe Stammler R., Art. „Eigentum und Besitz" im Hdw. d. Sta., 4. Aufl., 1926, Bd. III, S. 332ff.

Der Besitz des Klosters steht unter dem Zeichen monastischen Charakters, d. h. unter dem Gesetz der abrenuntio saeculi. Das bedeutet, daß „alles Überflüssige entfernt werden muß (amputari debet)" (Kap. 55), und daß vielmehr der Art und dem Umfang des Besitzes Schranken gesetzt sind im Prinzip der klösterlichen Armut. Freilich, Richtlinien für die benediktinische Armut sind nicht nuditas und puritas, das völlige Entbehren oder der Mangel, sondern vielmehr die parcitas, die Mäßigkeit. Benedikt will für sein Kloster nicht die primitive, kulturlose Armut des orientalischen Mönchtums, er lehnt es ab, sie zu einem Mittel der Buße zu machen, wie es bei den Einsiedlern und in den fränkischen Klöstern des Martin von Tours der Fall war[4]. Sein Kloster und seine Mönche sollen nichts entbehren, was notwendig ist (cap. 33), . . . „dentur ab abbate omnia quae sunt necessaria, ut omnis auferatur necessitatis excusatio" (cap. 55). Wenn nun in der Regula unter necessitas nicht ein Existenzminimum, sondern ein Kulturstandard verstanden wurde, so liegt darin die grundsätzliche Anerkennung der Relativität dessen, was unter „Notwendigkeit" verstanden wird. Es bedeutet, daß Benedikt grundsätzlich die Wandelbarkeit der Einzelbestimmungen über Besitzart und -umfang und ihrer Anpassung an die jeweiligen Kulturverhältnisse zugegeben und vorgesehen hat.

Eine gute Verdeutlichung dieses benediktinischen Armutsbegriffes findet sich in der Auseinandersetzung des Petrus Venerabilis, des Abtes von Cluny, mit Bernhard von Clairvaux, dem Führer der zisterziensischen Bewegung. Petrus Venerabilis verteidigt gegenüber der Armutsauffassung von Citaux, die eine äußerste Armut und Entblößung von allem forderte und sich dabei teilweise auf den Wortlaut der Regel berief, die Auffassung, die sich aus dem Geist der Regel ergibt:

„Honestum tamen est, utile est, necessarium est: et idcirco contra Regulam, quae nulla, ut saepe iam dicimus necessaria interdicit, nec in hoc aliquid agimus"[5].

Er hält der einseitigen Auffassung von Citeaux vor, wie gerade aus dem Geist der Regel, d. i. aus dem Geist der Liebe, die Sorge für die Bedürfnisse der einzelnen Glieder als oberstes Gebot dasteht und wie daher eine Veränderung in der Art und dem Umfang des Besitzes, andern Verhältnissen des Klosters entsprechend, nicht eine Verletzung, sondern eine Erfüllung der Regel bedeuten.

„Ille sanctus (Benedictus) ille intellexit, hoc scripsit, hac de causa nihil aliud se talibus definire, nihil praecipere voluit, sed pro qualitate locorum, temporum, morum, infirmitatum et diversorum accidentium, cibus, potus,

[4] Vgl. Butler, a. a. O., S. 159.
[5] Petrus Venerabilis: Epistulae lib. I. 28 (PL. 189, S. 124).

vestes et ad extremum universa tam corporibus quam animabus necessaria subditis a patribus dari sancivit, animarum saluti tantummodo intentus et eam sive dando sive subtrahendo, sive parcendo, sive corripiendo, procurare sollicitus"[6] „. . . tam in his (scl. vestimentis) quam in ceteris similibus necessaria conservans, superflua tantum resecavit"[7].

Hier wird noch einmal klar die Unterscheidung festgehalten: benediktinische Armut bedeutet Verzicht auf jegliches Superfluum, gewährt aber alles, was nach dem Urteil des Abtes zur necessitas auch im Sinne von utilitas und honestas gehört.

Wenn wir so die Berechtigung des Besitzes sowie die Grundlinien für seine Art und seinen Umfang aus der Regula entnehmen können, so ergibt sich aus ihr gleichzeitig mit gewisser praktischer Notwendigkeit sein natürliches Entstehen. „The mere fact of a body of men working without personal renumeration, living frugally and pooling their earnings, would of itself in time accumulate wealth"[8].

Zu der Arbeit der Mönche und ihrer Sparsamkeit in der Lebensführung kommen weiterhin die Schenkungen in Betracht, die in der Regula als Möglichkeit vorgesehen sind (Kap. 58 u. 59), und die tatsächlich in der Geschichte der benediktinischen Klöster von Bedeutung sind.

Hier bleibt ein Wort über den rechtlichen Charakter des klösterlichen Besitzes zu sagen. Wer ist Eigentümer des Vermögens und kann darüber verfügen? Aus dem, was über die völlige Eigentumslosigkeit der einzelnen Mönche ausgeführt wurde, geht klar hervor, daß sie nicht zu einem bestimmten Bruchteil Eigentümer des klösterlichen Besitzes und über ihren Teil Verfügungsberechtigte sein können. Es ist aber auch nicht so, daß die sämtlichen Mönche eines Klosters miteinander Eigentümer des Klostervermögens wären und zusammen darüber verfügen könnten. Auch dann stünde ja jedem Mönch ein — wenn auch nur im Zusammenwirken mit allen verwirklichbares Eigentumsrecht zu, was dem vorhin aufgezeigten Prinzip widerspricht. Vielmehr findet hier der bereits besprochene Gedanke seinen Ausdruck, daß das Kloster nicht gleich ist der Summe seiner Mitglieder, sondern ein darüber hinausgehendes überindividuelles, reales Sein darstellt. Dieses Kloster als solches (also nicht die zufällig vorhandene Anzahl der Mitglieder) ist Eigentümer des klösterlichen Besitzes. Das drückt auch die Regula aus, wo sie vom Eigentumserwerb spricht. „Er vermache alles durch rechtskräftige Schenkung dem Kloster" (Kap. 58). Nirgends tritt das Eigentumsrecht des Klosters deutlicher hervor als in der Verordnung der Selbstanklage eines jeden, „der

[6] Petrus Venerabilis, Epist. 28, ebd. S. 126.
[7] Petrus Ven., Epist. 28, S. 121.
[8] Butler, a. a. O. S. 155.

irgendetwas zerbrochen, verloren oder sonstwie beschädigt hat" (Kap. 46). Was ein einzelner beschädigt, ist ja ein Schaden am Gut der Gemeinschaft, deswegen soll es auch vor ihr bekannt werden. Aber noch mehr: dieses Gut der Gemeinschaft ist, weil eben Klostergut, gleichzeitig Gottes Eigentum, und das begründet bei seiner Verletzung erst recht die Pflicht einer Sühne. Hier haben wir den tiefsten Sinn benediktinischer Besitzauffassung, wie die Mönche und das ganze Kloster, so ist auch all sein Besitztum Gott geweiht, sakrosankt, und deswegen ist der Dienst am Klosterbesitz Gottesdienst.

Da der Abt als der Exponent dieser zwar nicht sichtbaren, aber realen Ganzheit erscheint, hat er auch über ihren Besitz die Verfügungsmacht, also nicht als Privateigentümer, aber auch nicht als Beauftragter der gesamten Mönche, denen er keineswegs Rechenschaft schuldig ist (Kap. 3). Wenn es daher in Kap. 33 unter Berufung auf Apg. 4, 32 heißt: „Alles sei allen gemeinsam", so bedeutet das nicht ein Gesamteigentum der Mönche im zuerst angenommenen Sinn, sondern neben dem Ausschluß des Privateigentums die Forderung, daß alles allen zum gemeinsamen Gebrauch dienen soll. Die Austeilung der Güter des Klosters liegt in den Händen des Abtes. Er erscheint als der Dispensator domus Dei (cap. 64) „quem condecet provide et iuste cuncta disponere" (cap. 3), der grundlegende Entscheidungen trifft und Einzelverwaltungen verteilt (Kap. 32). Diese Gewalt des Abtes ist aber keine schlechthin absolute und verantwortungslose. Die Regula verpflichtet ihn, vor der Entscheidung wichtiger Angelegenheiten alle Brüder, bei weniger wichtigen Fragen die Senioren des Klosters zusammenzurufen, ihnen die Angelegenheit vorzulegen und ihre Meinung zu hören. Freilich steht ihm dann die unanfechtbare Entscheidung zu. (Kap. 3). Doch wird mit dieser Bestimmung, den Rat aller Brüder zu hören, einer selbstherrlichen und unsachlichen Verwaltung vorgebeugt. Weit wichtiger aber ist, daß ihn die Regula mit der strengsten Verantwortung vor Gott belastet (Kap. 63).

Man muß sich auszudenken versuchen, was eine in dieser Auffassung geführte Wirtschaft an Schwungkraft, an Gewissenhaftigkeit und an der inneren Sicherheit der einzelnen Mitarbeiter vor einer Wirtschaft voraus hat, die die Güter lediglich als wirtschaftliche Werte und Mittel betrachten kann. In einer solchen klösterlichen Besitzordnung, in der der einzelne ohne jegliches Privatinteresse, aber mit einem durch religiösen Impuls und religiöse Betrachtungsweise gesteigerten Dienstwillen am Besitz tätig ist, kann sich das Wirtschaftsleben ruhiger, gesicherter abspielen als sonstwo. Aber die Wirtschaft erhält einen anderen Akzent. Nicht der private Gewinn des einzelnen

Wirtschaftssubjekts wird gesucht, noch der größtmögliche Gewinn des Klosters als solchen steht im Zielpunkt, denn das Gesetz des Klosterbesitzes ist nicht der Profit, sondern die maßvolle Sicherung des Notwendigen.

Man mag hier als Einwand auf die Zeit der Feudalherrschaft der Klöster hinweisen, wo den großen Abteien weit mehr an Ländereien gehörte als zum Unterhalt des Klosters und seiner Mönche notwendig war. Aber einmal muß man bedenken, daß diese Wirtschaftsform die herrschende der damaligen Wirtschaftsverfassung war und das Land, das dem Kloster zu eigen war, gleichzeitig den darauf wohnenden Hörigen den Lebensunterhalt bot, und daß diese „unterm Krummstab" besser gestellt waren als unter weltlicher Herrschaft, und besser, als wenn das Kloster sie, entgegen der Wirtschaftsstruktur der Zeit, für frei und damit für schutzlos erklärt hätte[9]. Daneben muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Sorge für die Armen als pflichtgemäße Aufgabe des klösterlichen Besitzes festgelegt ist. Dem Zellerar, der im Auftrag des Abtes das ganze klösterliche Besitztum verwaltete, wird eingeschärft: „Der Kranken, Kinder, Gäste und Armen nehme er sich mit größter Sorgfalt an, fest davon überzeugt, daß er sich wegen dieser aller am Tage des Gerichtes wird verantworten müssen (Kap. 31). Ganz besondere Sorgfalt zeige man bei der Aufnahme der Armen und Pilger, denn in ihrer Person wird Christus mehr als in anderen aufgenommen" (Kap. 53). In der Kleiderkammer werden die noch in gutem Zustand abgelegten Kleider der Mönche für die Armen aufbewahrt (Kap. 55). — Es ließen sich noch manche Stellen anführen, wie die Forderung „pauperes recreare" (ein Hauptstück im Kapitel über die guten Werke) die Verwendung des klösterlichen Besitzes regelt. Und wir wissen aus der Ordensgeschichte, daß man die Mönche nicht umsonst die „Almosenspender der Christenheit"[10] nannte. Sie erfüllten damit gleichzeitig eine altmonastische Tradition.

---

[9] „Patet enim quippe cunctis, qualiter saeculares domini rusticis servis et ancillis dominentur ... Monachi vero tametsi haec habeant, non tamen similiter, sed multum dissimiliter habent. Rusticorum namque legitimis et debitis solum modo servitiis ad vitae subsidia utuntur, nullis ex actionibus eos vexant, nihil importabile imponunt; si eos egere viderint, etiam de propriis sustentant. Servos et ancillas non ut servos et ancillas, sed ut fratres et sorores habent, discretaque ab eis pro possibilitate obsequia suscipientes, nihil gravaminis eos incurrere patiuntur; sicque secundum apostolicum praeceptum: tamquam nihil habentes et omnia possidentes existunt. ... Praescriptis ergo auctoritatibus et rationibus, iam ut credimus ipsis quoque caecis claret non solum iuste, sed etiam laicis iustius monachos supradicta habere posse", Petr. Ven. Epist., lib. I, 28, ebd. S. 146.

[10] Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, Bd. I, Einleitung S. CXXXVIII.

Vorstufen und Vorbilder für die Grundgedanken benediktinischer Besitzregelung.

Altmonastische Lehre und Übung.

Wenn wir die Stellung des Besitzes im Gesamtzusammenhang des monastischen Lebens betrachten, so wie es aus den Viten der ältesten Eremiten, aus den Regeln der ägyptischen Mönchsväter, den Überlieferungen und der Instituta des Cassian, den Regeln des Basilius und den vor Benedikt gebräuchlichen Regeln des Abendlandes ersichtlich wird, so finden wir überall, daß als dem Wesen des Mönchstums entsprechend die Lossagung von den Gütern der Welt von jedem gefordert wird, der diesen Stand ergreifen will. „Amputandae sunt primo huiuscemode divitiae saeculi", heißt es in der Regula SS. Patrum[1]. Das Wort Christi: „Wenn du vollkommen sein willst, so verkaufe alles, was du hast" (Mt. 19, 21) sowie die Warnungen vor den Gefahren des Reichtums wird der Anlaß, sich von der Welt ganz abzusondern und ein Leben zu erwählen, dessen Inhalt einzig die Nachfolge Christi, das vacare Deo, bildet. Dieser positive Sinn des Mönchtums wird aber nur erreicht, wenn der Geist frei ist von der Anhänglichkeit an Hab und Gut[2]. Es kommt aber nicht nur darauf an, daß einer seine Güter tatsächlich verläßt, sondern vielmehr, daß er innerlich von ihnen frei ist.

Die tatsächliche Durchführung dieses innerlich zu erfassenden Armutsideals ist abhängig von der jeweiligen sozialen Form des aszetischen Lebens. Eine andere Organisation hat die Besitzgestaltung im Anachoretentum als im Zoenobitentum. Es ist interessant, wie die Art des sozialen Baues eine jeweils ihm angepaßte Form der Besitzverwaltung hervorbringt, ja wie sogar die Beweggründe, die zur Erwählung der monastischen Armut führen, von ihr mitbedingt werden.

Es zeigt sich nämlich, daß bei den Eremiten, die in völliger Einsamkeit auf sich gestellt sind, ein wenn auch noch so geringes Maß von Eigenbesitz notwendig beibehalten werden muß. Sie bedürfen des Handwerkzeugs, um ihre tägliche Arbeit, die meist im Flechten von Matten bestand, ausführen zu können; einige besitzen, wie dies von Antonius berichtet wird[3], einen kleinen Garten, der ihnen Lebensunterhalt bietet; einige verkaufen ihre

[1] Regula Ss. Patrum, cap. 7, Codex regularum, monasticarum, ed. Holstenius (hier zitiert mit H.). Augsburg 1759. Bd. I.

[2] Macarius, Epistula data ad monachos, H. I:
„Ut enim cumulata navis undarum ictu obruitur, sic multa possidens monachus non salvabitur. Nihil possidens monachus athleta insuperabilis, nihil possidens monachus cursor levis, velociter ad bravium vocationis pervenit. Avarus monachus operari negligit nihil possidens monachus post opus moderatum orationibus et lectionibus vacat."

[3] Cassian, De institutis coenobiorum libri XII, Lib. 10, cap. 24.

Arbeiten oder tauschen sie ein gegen Dinge ihres lebensnotwendigen Bedarfs. Sie sind also tatsächlich und rechtlich Herren ihres Gutes. Richtunggebend für den Umfang dieses Besitztums ist das Ideal der inneren Armut. Was der Mönch besitzt, hat er nur um der Notwendigkeit willen, sein Leben zu fristen, behalten. „Ne reserves tibi plus quam indiges, ne elargiaris plus quam potes"[4]. Sklaven, die einer besitzt, soll er beim Eintritt in den Mönchsstand frei geben. Und selbst wenn sie ihm folgen wollen, soll er sie nicht bei sich wohnen lassen[5], um nicht die gewohnte Besitzgewalt des Herrn dennoch auszuüben.

Ein organisiertes Wirtschaften kennt das Leben des Anachoreten nicht, „in diesem Stande gibt es keine Pläne wegen der Tagesarbeit, keine Zerstreuungen wegen Kauf und Verkauf, nicht die unvermeidliche Sorge um das tägliche Brot, kein Rechnen wegen körperlicher Dinge"[6]. Das Ideal ist die Beschauung, über deren vollständiger Versunkenheit man nur wie zufällig sich der Bedürfnisse des Leibes erinnert.

Wenig Änderung erfährt diese Art der Besitzverwaltung beim ersten lockeren Zusammenschluß der Einsiedler zu einer Art Kolonie. Deren Sinn ist nicht ein gemeinsames Klosterleben, sie wollen nur die (verpflichtende) Teilnahme am sonntäglichen Meßopfer erleichtern und dem einzelnen die Möglichkeit geben, die beratende Leitung eines erfahrenen Altvaters zu erlangen. Jeder behält seine abgesonderte Wohnung, arbeitet, ißt, betet und liest für sich allein. Er hat seinen gesonderten Besitz, den er jedoch den Brüdern nicht vorenthalten soll. „Mutuo aliquid a te postulanti ne deneges"[7]. Auch Tausch untereinander nach den Grundsätzen gegenseitiger liebender Bereitwilligkeit und Billigkeit kennt die Regel des Isaias. Jeder einzelne pflegt für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen, meist in der Weise, daß er die Erzeugnisse seiner Arbeit, vor allem geflochtene Matten, auf den Märkten der nächsten Plätze verkauft. „Si abieris ad vendendum opus tuarum, ne disceptes de pretio ut saeculares"[8]. Den gleichen Grundsatz finden wir in der Regula Benedicti, nur in der Weise erweitert, daß für die Erzeugnisse des Klosters, ein billigerer Preis verlangt werden soll, als die Weltleute fordern (Kap. 57).

Erst da, wo der eigentliche Klosterverband entsteht — Vorstufen hierzu finden sich schon in der Regula Patrum, bis ins einzelne festgelegt und geordnet erscheint er bei Pachomius — kann die innere Armut auch im tatsächlichen Aufgeben jeglichen

[4] Regula S. Antonii ad monachos, cap. CVIII, H. I.
[5] Regula Isaiae Abbatis, cap. LVIII, H. I.
[6] Cassian, Collationes, cap. LXX, 6.
[7] Regula Isaiae, cap. XLVII.
[8] Ebd. cap. LIX.

Eigentums gelegt werden. Nunmehr gilt für den aus der Welt ins Kloster Kommenden, daß er sich allen Besitzes bis aufs letzte entäußere. „Qui si susceptus fuerit, non solum de substantia quam intulit, sed etiam neque seipso ab illa iudicabit hora“[9]. Und deutlicher bei Cassian[10].

Diese Entäußerung kann in der Weise geschehen, daß der Mönch vor seinem Eintritt seine Güter seinen Verwandten überläßt[11], oder sie den Armen verteilt[12]. Er kann seinen Besitz auch dem Kloster übergeben. „Si non vult vendere (et dare pauperibus) donationis chartas aut parentibus aut monasterio faciat, dummodo liber sit et nihil habeat proprium“[13]. Hier findet sich zum erstenmal die Forderung einer juristischen Form einer Eigentumsübertragung, wie dies später Benedikt in noch präziserer Weise fordert.

Ist auf diese Weise der aufgenommene Mönch völlig besitzlos geworden, so wird dieser Zustand das ganze Mönchsleben hindurch bewahrt. Er hat nicht mehr das Recht, irgendetwas anzunehmen, nicht von seinen Verwandten[14], nicht von den Ordensbrüdern[15]. In seiner Zelle darf er nichts aufbewahren, was ihm nicht vom Abt gegeben wurde[16]. Er hat nicht mehr das Recht, seinerseits etwas zu verschenken[17]. Die Aneignung eines dem Kloster gehörigen oder einem andern Bruder zugewiesenen Gutes wird wie ein Sakrileg betrachtet und bestraft[18].

Diese völlige Armut des Mönchs ist aber nur möglich im Coenobium, wo er alles vom Abte erhält, dessen er bedarf. „Vestimenta vero fratribus necessaria ita abbas omnibus ordinare debet, quae monachis deceant“[19]. Das Maß dessen, was der

---

[9] Reg. S. Macarii, XXIV, H.

[10] „Quamobrem ita nudatur quisque, cum receptus fuerit, omni pristina facultate, ut ne ipsum quidem quo opertus est indumentum habere permittatur ulterius, sed in consilio fratrum productus in medium exuatur propriis ac per manus abbatis induatur monasterii vestimentis, ut per hoc se non solum universis rebus suis antiquis noverit spoliatum, verum etiam omni fustu deposito mundiali ad Christi paupertatem et inopiam descendisse iamque opibus sustentandum non saeculi arte quaesitis nec de infidelitate pristina reservatis, sed de sanctis ac piis monasteriis largitionibus militiae suae stipendium percepturum atque inde se deinceps vestiendum alendumque cognoscens et nihil habere“. Instit. lib. IV, 5.

[11] Basilius, Regula ad monachos, a Rufino versa Interr. CXCVI. H. I.

[12] „Arbitror idem, quod is qui accedit ad Dei servitium, non debeat contemnere et ut libet relinquere ea quae sibi compertunt; sed tentet omnia, si fieri potest, cum summa diligentia assumpta, tamquam quae iam Domino sacrata sunt, quantum fieri potest rationabiliter dispensare“. Basilius ebd., Interr. V.

[13] Caesarius, cap. I, H. II.

[14] „Commendatum aliquid etiam a germano fratre nullus accipiet“. Reg. orientalis IV. H. I.

[15] Reg. Pachomii CXIV. — [16] Ebd. LXXXI. — [17] Reg. Basilii CVII. — [18] Reg. Ss. Patrum tertia, cap. XIII. — [19] Ebd. cap. III.

einzelne erhalten soll, ist im Wesen des Mönchstands gegeben: „quam virtutem (paupertatem) non alias retinere valebimus, nisi in monasterio consistentes secundum apostolum habentes victum et vestimentum his contenti fuerimus“[20]. Continentia nennt Basilius die Tugend, die das Maß der Zuteilung regelt, „quae vitae usus non superfluus sed necessarius constet“[21]. Der Umfang des zugeteilten Besitzes wird in den Regeln verschieden angegeben, oft hat seine Anführung nur den Sinn, Beispiele aufzuzählen, nicht aber erschöpfend zu sein. „Duo levitonaria et alium attritum et pelliolus lineum, duos cucullos, zonam lineam, gallicam, pellem et virgam“ nennt die Regel des Orsiesius[22]. Je mehr sich das Kloster aus der Abgeschiedenheit und Rauhheit der Wüste entfernt und in die Kulturnähe einer Stadt kommt, vergrößert sich der Umfang dessen, was als zum Leben notwendig empfunden wird; was aber gleich bleibt und worauf es im Wesen ankommt, ist die innere Haltung der Armut des einzelnen Mönchs, der zufrieden ist mit dem, was er erhält.

Hier erscheint es zweckmäßig, noch einmal die Beweggründe der freiwilligen Armut zusammenzufassen, weil von hier aus die beste Erklärung der Würdigung des Besitzes im Monasterium als solchem möglich ist Wir sahen, daß es zunächst die wörtliche Befolgung des Evangeliums ist („willst du vollkommen sein usw.“), die den Mönch sein Vermögen verlassen und arm in der Einöde sich bergen läßt. Armut, Freiheit von Besitz erscheint als das Mittel, die Freiheit des Geistes für Gott zu bewahren. Die Erwählung dieser Armut geschieht ferner in Nachahmung des Lebens der ersten Christen und der Apostel. „Damals war die ganze Kirche so beschaffen, wie man jetzt nur wenige in den Klöstern findet. Aber nach dem Hingange der Apostel fing die Menge der Gläubigen an lau zu werden. . . . Da ließen nicht nur jene, welche zum Glauben Christi herbeiströmten, sondern auch diejenigen, welche Vorsteher der Kirche waren, von solcher Strenge ab. Denn manche glaubten, daß das, was sie den Heiden ihrer Schwäche wegen zugestanden sahen, auch ihnen erlaubt sei, und meinten, sie würden keinen Schaden leiden, wenn sie im Besitz von Hab und Gut der Lehre Christi folgen würden. Diejenigen aber, welchen noch der apostolische Eifer innewohnte, gingen hinweg von ihren Städten und der Umgebung jener, die da glaubten, daß die Sorglosigkeit eines freieren Lebens ihnen in der Kirche Gottes erlaubt sei, wohnten auf dem Lande und fingen an, das, was nach ihrer Erinnerung von den Aposteln allgemein für den ganzen Leib der Kirche eingesetzt war, für sich

[20] Cassian Instit. VII, 29. — [21] Reg. Basilii VIII.
[22] Reg. Orsiesii, cap. XXII. H. I.

und getrennt zu üben“[23]. Hier erscheint die Armut des Mönchtums als die einzige konsequente Weiterführung des Evangeliums und die Haltung derjenigen, die „im Besitz von Hab und Gut der Lehre Christi folgten“, als ein Absinken vom ersten Ideal. Diese Meinung wird jedoch an vielen andern Stellen auch bei Cassian selbst aufgehoben.

Die bisher angeführten Beweggründe sind für Anachoreten wie für Coenobiten gleicherweise bestimmend. Sobald aber das Coenobium als die Form des Mönchtums sich durchgesetzt hatte, erwächst aus seiner sozialen Struktur ein weiterer Grund für die Besitzlosigkeit des Mönchs. Die Abkehr von der Welt, wie sie das Anachoretentum übte, erscheint für den Coenobiten gleichzeitig als Verzicht auf den eigenen Willen. Dieser Gehorsam und das Verbleiben im Mönchstande erschienen unmöglich, wenn sich der Mönch im klösterlichen Verbande noch Eigenbesitz reserviert. So sieht Cassian im Besitz schon eines einzigen Geldstücks eine Gefährdung der Stabilität[24]. Und je mehr die Gesellschaftsform des Monasteriums als wirkliche vita communis gefaßt wird, — diese Entwicklung geht von der bloßen kasernenmäßigen Organisation des Pachomius aus bis zu Basilius, der das Kloster als einen lebendigen Leib und die Mönche als dessen Glieder betrachtet[25] — desto mehr wird hier ein vornehmlicher Grund der Besitzlosigkeit des einzelnen Gliedes gesehen.

Aus der Darlegung der Beweggründe der Armut des Mönchtums wird nun ihr Charakter als bloßes Mittel sichtbar, wie ebenso ihr Äquivalent im Besitzrecht des Klosters. Sehr klar sagt Cassian: „So sind also Fasten, Nachtwachen, Blöße und Beraubung alles Vermögens nicht die Vollkommenheit, sondern die Mittel zur Vollkommenheit, weil in ihnen nicht der Endzweck liegt, sondern weil man durch sie zum Endzweck kommt[26]. Eine vernünftige Sorge für die Bedürfnisse des Lebens wird als Gottes Gebot erkannt[27]. Cassian erzählt als von einer überaus unklugen Handlungsweise von zwei Mönchen, die durch die Wüste reisten, ohne Lebensmittel mitzunehmen, da sie sich allein von Gott ernähren lassen wollten. Wilde Mazikenhorden bieten den Erschöpften Brot an, das der eine mit Danksagung annimmt, der andere aber zieht es vor, da das Brot nicht unmittelbar von Gott kommt, Hungers zu sterben[28]. In dieser Beurteilung leuchtet schon unter den vielen uns schwer verständlichen Strengheiten der Armut aus Aszese das Ideal des Maßes auf, die continentia

---

[23] Cassian, Coll. XVIII, 5. — [24] Cassian, Instituta VII, 9.
[25] Basilius, Reg.III. Interr. — [26] Cassian, Coll. I, 7.
[27] „Manifestum est, quia pro nobis ipsis solliciti quidem esse non debemus, nec laborare, sed propter mandatum Dei et propter necessitatem proximorum solliciti esse debemus et operari attentius“. Basilius,Reg. CXXVII. Interr. — [28] Cassian, Coll. II, 6.

des Basilius, die discretio des hl. Benedikt, die ihm als Mutter aller Tugenden gilt (Kap. 64). Diese vernünftige Sorge für die Bedürfnisse des Lebens, für Nahrung, Wohnung, Kleidung, Arbeitsmittel und Vorräte, ist also Aufgabe des Klosters und wird als besonderes Gebot dem Abt und in Unterordnung unter ihm den praepositi aufgetragen. So wie in gemeinsamer Arbeit die Güter erworben werden, so stellen sie auch den Besitz der Allgemeinheit dar. „Obgleich jeder Mönch aus seiner eigenen mühevollen Arbeit täglich dem Kloster solche Einkünfte zuwendet, daß es davon nicht nur die Ausgaben für den kärglichen Unterhalt der Brüder bestreiten, sondern auch den Bedürfnissen vieler anderer reichlich abhelfen kann, so regt sich doch in keinem die Eitelkeit und keiner schmeichelt sich mit dem so großen, mühevoll aus seiner Arbeit errungenen Gewinn“[29]. Das Klostergut, als dem Unterhalt für das Haus Gottes dienend, erscheint als Gott geweiht[30]. Aus dem Sakralcharakter klösterlichen Besitzes ergibt sich die Sorgfalt seiner Behandlung. Die genauesten Vorschriften über seine Organisation gibt die Regel des Pachomius. Die Verwaltung der einzelnen Güter ist grundsätzlich dem Abt übertragen, unter ihm stehend haben die praepositi für ihre Häuser die Sorge für sachgemäße Pflege der übertragenen Güter. Für die Arbeitsgeräte und die Codices sind besondere Aufbewahrungsräume vorgesehen[31], die Kleider der Mönche tragen ein Zeichen des Klosters und des einzelnen Hauses[32], über die gearbeiteten Matten werden besondere Listen geführt. In anderen Regeln wird der Cellerar mit der Verwaltung des klösterlichen Besitzes beauftragt, der dann von Basilius und von Benedikt übernommen wird.

Der Umfang des klösterlichen Besitzes schwankt. In den Klöstern des Abtes Paulus, in der Skythis gilt es bereits als eine „Nachsicht unserer Zeit“, wenn als Vorrat für das ganze Jahr, für die Verpflegung der Fremden eingerechnet, ein Sextar Öl und ein Modicus Linsen aufbewahrt wird[33]. Je mehr die Regeln jedoch eine kulturerfüllte vita communis im Auge haben, desto vorsichtiger werden ihre Verfasser in Festsetzung eines bestimmten Umfangs der Güter. Immerhin ist noch ein weiter Weg zur freien Entscheidung Benedikts, der für seine Klöster jeglichen Besitz anerkennt, der necessarium, utile und honestum ist.

---

[29] Cassian, Instit. IV, 14.

[30] „Nosse debent etiam fratres, quia quidquid in monasterio tractatur, sive in vasis, sive in ferramentis, vel cetera omnia esse sanctificata. Si quis de fratribus aliquid negligenter tractaverit, partem se habere noverit cum illo rege, qui in vasis domus Dei sanctificatis cum suis bibebat concubinis, et qualem meruit vindictam“. Reg. Patrum tertia, cap. XII.

[31] Reg. Pachomii, cap. LXVI. — [32] Ebd., cap. XCIX.

[33] Ebd., cap. XXVII.

Lehre und Rechtsentscheidungen der Kirche.

Bei der Untersuchung, inwieweit die benediktinische Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse in Beziehung steht, vorbereitet ist durch die Lehre und die rechtlichen Entscheidungen der Kirche, hat man sich im wesentlichen auf eben die Äußerungen der Kirchenväter und die Konzilentscheidungen zu beschränken, die sich speziell mit dem Mönchtum oder allgemein mit den evangelischen Räten befassen.

Eine allgemeine übersichtliche Darstellung der kirchlichen Besitz- und Eigentumslehre ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung[35]. Die allgemeinen Lehren der Kirche bilden die Grundlage für die Haltung des Mönchtums in seiner Wertung der Güter und des Reichtums. Es besteht hier kein Widerspruch, ebensowenig wie das Mönchtum die andere Seite einer dualistisch gespalteten Stellung der Kirche zur Welt bedeutet. In letzterem Sinne sieht Troeltsch das Mönchtum in seinen Soziallehren. Er geht aus von der „ursprünglichen Weltentsagung und evangelischen Weltindifferenz"[36], die sich bei wachsender Weltverflochtenheit in der Entwicklung der Kirche nicht zu halten vermag. „Es muß eine Weltbejahung und ein Mitleben in ihren bereits gestalteten Verhältnissen vor sich gehen. Das ursprüngliche Ideal wird aber nicht aufgegeben, sondern bleibt im Mönchtum verwirklicht ... So ergibt sich ein doppelter Ausweg: auf der einen Seite eine Kompromißethik der relativierenden Maßstäbe, die das Privateigentum und auch den ‚Reichtum' anerkennt ... Um so schärfer wird daher der andere Ausweg betont, das Mönchtum. Hier wird die Schwierigkeit durch den Fortschritt zur radikalen Aufhebung des Privateigentums behoben ... Das Prinzip der doppelten Moral, mit dem die Kirche überhaupt den Ausweg aus dem Problem des Verhältnisses von Welt und evangelischer Moral fand, ist auch der Ausweg aus dem Problem des Besitzes"[37]. Damit ist die Besitzverfassung des Mönchtums im Gegensatz zu der der Weltkirche gestellt, und damit wäre den folgenden Untersuchungen der Boden entzogen. Eine Widerlegung Troeltschs nach der dogmatischen und moraltheologischen Seite bildet das Buch von Schilling, „Die christlichen Soziallehren". Troeltsch gibt in seiner Einleitung zu, die Kirchenväter nicht selbst gelesen zu haben, sondern nur Bücher über ihre Werke. Troeltschs Auffassung ließe sich unschwer aus Chrysostomus und Cyprian, Basilius, Augustinus und einer Reihe anderer widerlegen.

---

[34] Cassian, Coll. IXX, 6.

[35] Vgl. hierfür Schilling, Reichtum und Eigentum in der altchristlichen Literatur. Freiburg i. B. 1908.

[36] Troeltsch E., Die Soziallehren der christl. Kirchen. Tübingen 1923. 3. Aufl., S. 132. — [37] Ebd. S. 117.

Ihr Urteil, dessen Begründung im einzelnen wir uns hier versagen müssen, läßt sich zusammenfassen in folgendem Bild: Die Güter der Erde, der Reichtum, wird von den Kirchenvätern als ein — in bezug auf Gott — relatives Gut angesehen und gleicherweise finden wir auch beim Mönchtum keinerlei Verachtung der Güter, ja ihre Beziehung zu Gott, die aus ihrem Geschöpfcharakter erwächst, wird durch die spezielle Gottgeweihtheit sakral erweitert, „heilige Altargefäße (Reg. Ben. cap. 31) sind nun alle Dinge des Klosters".

Der freiwillige Verzicht auf die Güter erscheint als ein besonderes Mittel zur Vollkommenheit — das Mönchtum nimmt dieses Mittel auf zur Erreichung seines Zieles und zur Durchführung seines Ideals der vita communis.

Die allgemeine Form des Güterbesitzes ist das Privateigentum, das sich als Verwalter der Armen betrachtet. Jedoch ist die idealere Möglichkeit für Christen die Gütergemeinschaft: Das Zönobitentum, wie es bei Benedikt erscheint, verbindet dieses Ideal des Gemeinschaftsbesitzes mit dem der vollkommenen Armut des einzelnen. Der einzelne kann die völlige Entsagung üben, die Gemeinschaft, gottgeweihten Besitz tragend, kann die sozialen Funktionen des Reichtums darstellen.

So besteht kein Dualismus, zwischen allgemeinen Lehren der Kirche und Mönchtum, sondern die regula Benedicti stellt, vom gleichen Fundament ausgehend, in einheitlicher Weiterführung der gemeinsamen Linie, eine Vollendung der Lehre der Kirche dar.

Von einem eigentlichen Ordensrecht, in dessen Rahmen auch für die Besitzverhältnisse der Klöster Normen aufgestellt erscheinen, ist in den Konzil- und Synodalbeschlüssen der ersten sechs Jahrhunderte noch nichts festzustellen. Wo Bestimmungen über das Mönchtum getroffen werden, sind es Einzelfragen, die dazu meist aus einem konkreten Anlaß heraus geregelt werden.

Zum erstenmal befaßt sich mit dem Mönchswesen die Synode von Gangra, die zwischen den Jahren 325 bis 341[38] in Kleinasien gehalten wurde.

Anlaß war, die verurteilende Haltung des Mönchs Eustathius über das Weltchristenleben. Die Synode stellt dem gegenüber die grundsätzliche katholische Lehre fest, in einer ungemein präzisen Gegenüberstellung von sanktionierter Erlaubtheit und freiwilligem Verzicht[39].

---

[38] Hefele, Konziliengeschichte, Bd. I, S. 791ff.

[39] „Haec autem scripsimus, non abscidentes eos, qui in Ecclesia Dei secundum scripturas sanctum praepositum continentiae eligunt, sed eos qui suscipiunt habitum eius et in superbiam efferentur adversus eos qui simplicius vivunt. Sed et hos contemnamus qui se extollunt adversus scripturas et eccle-

Freilich erhielt die Einsicht, die durch die Canones dieser Synode gewonnen wurde, erst ihre Vollständigkeit durch die Entscheidung der Synode von Rom, in der Jovinian verurteilt wurde, der dem Mönchtum die höhere Stufe der Askese leugnete und Ehe und Jungfräulichkeit, Besitz und freiwillige Armut, Genuß und freiwilligen Verzicht als völlig gleichwertig hinstellte[40].

Neben diesen grundsätzlichen Äußerungen über das Mönchtum beschränkten sich die kanonischen Bestimmungen auf Feststellung der Forderung der Besitzlosigkeit des einzelnen Mönchs und auf gelegentliche Regelung des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung des Klostergutes. Diese ersten konkreten Bestimmungen erläßt die allgemeine Synode von Chalcendon 451. Sie erläßt wie für Kleriker, so auch für Mönche das Verbot, sich mit der Verwaltung weltlicher Güter zu beschäftigen oder sie in Besitz zu haben[41]. Die Errichtung eines Klosters bedarf der Zustimmung eines Bischofs der betr. Diözese[42], was aber einmal Klostergut geworden ist, bleibt res sancta und darf nicht mehr in weltlichen Gebrauch überführt werden[43].

Bemerkenswert ist hieran einmal, daß damit die Fähigkeit der Klöster, Besitz zu erwerben, festgelegt wird, zum andern, daß zur Entstehung solchen Besitzes die Autorisation des Bischofs notwendig erscheint.

Die Bestimmungen der allgemeinen Synode von Chalcedon erscheinen alsbald in lateinischer Übersetzung (die bekannteste von Dionysius Exiguus) im Abendland; daß Benedikt bei Abfassung seiner Regel die Bestimmungen von Chalcedon kannte und zum Teil benutzt hat, versucht Chapman nachzuweisen[44]. Wir finden diese Canones wieder in verschiedenen abendländischen Synoden. So wiederholt die Synode von Agde im Jahre 506, die von Caesarius von Arles geleitet wurde, die Bestimmung, daß niemand ein neues Kloster ohne Erlaubnis des Bischofs

---

siasticos canones et nova introducent praecepta. Nos autem et virginitatem cum humilitate admiramur et continentiam cum castitate et religione Deo acceptissimam dicimus, et renuntiationem secularium negotionum atque actuum cum humilitate approbando laudamus, et nuptiarum vinculum, quod secundum castitatem secum perducat, honoramus, et divites cum iustitia et operibus bonis non abjicimus." (Synod. von Gangra can. 21, Mansi Bd. II, S. 1113.)

[40] Mansi, Bd. 3, S. 663ff.

[41] Can. 3, Canones Chalcedonenses, Mansi Bd. 7, S. 374: „. . . aut possessiones conducere, aut negotiis saecularibus se immiscere".

[42] Ebd. can. IV, Mansi S. 359.

[43] „Quae semel voluntate episcopi consecrata sunt monasteria, perpetuo manere, monasteria, et res quae ad ea pertinet servari, eaque non amplius fieri saecularia habitacula". Ebd. can. XXIV, Mansi S. 367.

[44] Chapman, St. Benedict and the VIth century, London 1929. S. 37ff.

bauen dürfe[45]. Gleichzeitig werden in diesem Canon die Verwaltungsrechte von Abt und Bischof im Kloster gegeneinander abgegrenzt. Dem Abt ist die innere Klosterzucht vorbehalten, der Bischof darf zu Klerikern nur weihen, wen ihm der Abt aus seinen Mönchen vorschlägt[46], dagegen untersteht die Verwaltung des Klostergutes der Aufsicht des Bischofs; was der Abt ohne sein Vorwissen verkauft, kann er zurückverlangen[47]. Ein Abt darf nicht mehrere Klöster unter sich haben, noch mehrere Wohnungen besitzen, es sei denn ein Zufluchtsaufenthalt in einer befestigten Stadt zu Zeiten von Kriegsgefahr[48].

Dieses Aufsichtsrecht des Bischofs bedeutet aber nicht eine rechtliche Herrschaft über das Klostergut. „Was den Klöstern an Schenkungen gegeben wird, steht nicht unter dem Bischof"[49]. Wer jedoch Geschenke, die dem Kloster gemacht wurden, wieder zurücknimmt, soll wie ein Mörder der Armen ausgeschlossen werden[50].

Die Synode von Orleans im Jahre 511 spricht über die Besitzlosigkeit der Mönche und fordert, daß der Abt alles, was ein Mönch etwa an Eigentum sich vorbehalten oder erworben habe, wegnehme und für das Kloster verwende[51]. Keiner darf sich ohne Erlaubnis vom Bischof und Abt eine eigene Zelle bauen[52]. Die Synode von Tarragona sieht die Möglichkeit vor, daß ein Kleriker oder ein Mönch seine Verwandten unterstützen dürfe[53], ohne allerdings näher zu erklären, ob er zu diesem Zweck Privateigentum behalten oder erwerben könne, oder ob er vom Abt die Mittel erhielt, um sie weiter zu geben.

Mit diesen Bestimmungen, die mehrfach wiederholt in verschiedenen Synodalakten wiederkehren, erschöpfen sich die wesentlichen Entscheidungen über die Besitzverhältnisse der Klöster. Es wird die alte Mönchsüberlieferung und Kirchenlehre in ihnen festgehalten und zum Gesetz erhoben: daß kein Mönch Eigentum besitzen noch erwerben könne, daß alles den Klöstern als solchen gehöre und als res sacra verwaltet werde. Bedeutungsvoll ist, daß Schenkungen zur Begründung eines Klosters häufig erwähnt werden. Ins einzelne gehende, greifbar anwendbare Bestimmungen finden sich nicht. Was Benedikt aus ihnen für seine Regel entnehmen konnte, war, abgesehen von dem für Mönche selbstverständlichen Gedanken der Besitzlosigkeit des

---

[45] Can. 27. Mansi Bd. 8, S. 329.
[46] Can. 27, Mansi Bd. 8, S. 329. — [47] Can. 56, Mansi Bd. 8, S. 334.
[48] Synode von Viennes, c. 8 angef. b. Hefele, Konziliengeschichte II², S. 594.
[49] Synode von Lerida, Hefele II², S. 706.
[50] Concilium Agathense, can. 4, Mansi 8, S. 324.
[51] Can. XIX, Mansi Bd. 7, S. 354.
[52] Can. XXII, Mansi Bd. 7, S. 355.
[53] Can. I, angef. b. Hefele, Bd. II², 675.

einzelnen, vor allem die Bestätigung des Rechts des Gütererwerbs für das Kloster selbst und des Sakralcharakters dieses Besitztums. Was dagegen die Unterstellung der wirtschaftlichen Verwaltung unter der Aufsicht des Bischofs betrifft, so finden wir bei Benedikt eher den Versuch, sein Kloster von dieser Aufsicht zu isolieren.

Die konkrete Behandlung der Besitzverhältnisse in der Regula S. Benedicti.

Wie haben sich nun diese im Evangelium und frühen Mönchtum, in der Lehre der Väter und in kirchlichen Rechtsentscheidungen festgelegten Grundsätze ausgewirkt in der Regelung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Benediktinerklosters? Es ist dabei eine zweifache wirtschaftliche Wirklichkeit zu unterscheiden. Einmal jene dokumentarische Wirklichkeit, die in der Regula niedergelegt ist und die uns Antwort gibt etwa auf Fragen: wie hat sich Benedikt die Verwirklichung des Gedankens der Armut des einzelnen und des sakralen Besitzes der Gemeinschaft in seinem Kloster konkret gedacht? Was wird dem einzelnen zum Gebrauch zugewiesen, was umfaßt der Gemeinschaftsbesitz, und wie wird er verwaltet? Es handelt sich also dabei um konkrete Einzelfragen der Wirtschaft des zu gründenden Klosters, und in der Regula Monasteriorum wird uns hierauf Antwort. Selbst wenn die Regel nur Dokument geblieben wäre, könnte man aus ihr eine Wirtschaftsverfassung konstruieren, die eine gedachte Verwirklichung oberster Grundsätze darstellte.

Deutlicher aber wird dieses Bild, wenn wir die historische Wirklichkeit der Regula hinzunehmen, so wie sie unter Leitung Benedikts in Subiaco und Monte Cassino gelebt worden ist. Bei dieser Betrachtung selbst wiederum ist ein wesentliches überzeitliches Moment und ein historisches zu unterscheiden, unter dem Gesichtspunkt, inwieweit die wirtschaftlichen Vorschriften der Regula heute noch in ihrer damaligen Festlegung beibehalten werden, oder inwieweit sie lediglich Bestimmungen der damaligen Klöster waren. Diese Unterscheidung berührt sich, deckt sich aber nicht mit der anderen, in der wir auseinanderzuhalten versuchen, was Benedikt an wesentlichen Regelungen aus seinen Klosterideen heraus selbständig bestimmt und was er aus den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Zeit entnommen hat.

Auf alle Fälle erscheint deutlich, daß Benedikt die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Zeit benutzt hat, nicht nur in der tatsächlichen Anlage seines eigenen Klosters auf Monte Cassino, sondern auch in der Konstruktion der Klosterwirt-

schaft in seiner Regula. In beides greift, in verschiedener Stärke, der Einfluß der Zeitlage hinein, und es scheint daher zweckmäßig, zunächst eine knappe Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des 5. und 6. Jahrhunderts zu geben, soweit sie für eine Parallelität mit der benediktinischen Klosterwirtschaft in Frage kommen.

Es kann sich dabei nur um einen Versuch handeln; denn gerade für das 5. und 6. Jahrhundert erscheinen die Wirtschaftsverhältnisse in den überlieferten Zeugnissen so dunkel und verworren, daß die Wirtschaftshistoriker ganz verschiedene Ansichten derselben Zeit entwickeln und darstellen.

Das, was für uns aus der gleichzeitigen römischen Wirtschaftsgeschichte besonders in Frage kommt, ist die Auffassung des römischen Großgrundbesitzes, weil hier eine deutliche Parallelität zur benediktinischen Wirtschaftsverfassung sichtbar wird.

Wie sich die Großwirtschaften von privaten Grundherren und die Domänen des Kaisers aus außer- und innerpolitischen, finanztechnischen und wirtschaftlichen Ursachen entwickelten, zeigt Rostowzew[1]. Das römische Recht bietet dem Wachstum und dem Bestehen der Latifundien seine vielfachen Formen an, Verkauf, Schenkung, emphyteutische und einfache Erbpacht sowie Zeitpacht[2]. Diese Latifundien zeigen keine einheitliche Struktur durch die römische Geschichte hindurch, und so kommt es, daß auch ihre Darstellung bei den einzelnen Wirtschaftshistorikern sehr verschieden ist. Brentano sieht in ihnen bis weit hinein in die Kaiserzeit die Wirtschaftseinheit der römischen Wirtschaft, die „Großfamilie" verkörpert[3], während Ulrich Karstedt in seiner Besprechung dieses Brentano-Buches[4] jene Ansicht scharf verwirft. Max Weber sieht in der strengen wirtschaftlichen Geschlossenheit die Eigenart des römischen Gutsbetriebes. „War die Spinnerei und Weberei ebenso wie das Mahlen und Backen von jeher von den Frauen des Gutshofs eigenwirtschaftlich besorgt worden, so stellte man nun auch Schmiede-, Tischler-, Maurer-, Zimmermannsarbeit und schließlich den Gesamtbedarf an gewerblichen Leistungen auf dem Gute mit dessen unfreien Fronhofwerkern her. Damit aber trat die dünne Schicht von freien, meist gegen Lohn und Kost arbeitenden, gewerblichen Arbeitern der Städte in ihrer relativen Bedeutung noch weiter zurück: die ökonomisch obenanstehenden Wirtschaften der Grundherren deckten ihren

---

[1] Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, Arch. f. Papyrusforschung, Beiheft 1. — [2] Ristowzew, a. a. O. S. 390 ff.

[3] Brentano L., Das Wirtschaftsleben der antiken Welt, Jena 1929, S. 85 ff.

[4] Sonderabdruck aus den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1930, Nr. 7.

Bedarf naturalwirtschaftlich. Arbeitsteilige Deckung des Eigenbedarfs des Gutsherrn wird in stets zunehmenden Maße der den „Oikos" beherrschende ökonomische Zweck"[5]. Gleicherweise hat schon Bücher über die „wirtschaftliche Autonomie des sklavenbesitzenden Hauses"[6] geschrieben. Diese Ansicht wurde bereits von Gummerus 1906 widerlegt, der aus den Werken der römischen Agrarschriftsteller nachweist, daß es unter den Gutssklaven keine berufsmäßigen Handwerker gab, daß vielmehr fremde Handwerker gemietet oder Fertigprodukte von Handwerkern und Händlern der Stadt gekauft wurden[7]. Dopsch wiederholt nachdrücklich diese letztere Auffassung: „Von einer geschlossenen Hauswirtschaft, einer Autarkie dieser spätrömischen Gutsbetriebe kann nicht die Rede sein[8]."

Nachdem so die Eigenart der römischen Gutswirtschaft feststeht als eines wirtschaftlichen Organismus, dem jedoch die Geschlossenheit mangelt und der nach den Städten und Handelswegen hin offen ist für Kauf und Verkauf, der auch nicht naturalwirtschaftlich tauscht, sondern mit Geld zahlt — kommt es jetzt darauf an, von der innerwirtschaftlichen Verfassung ein Bild zu bekommen. Das Eigenartige dabei ist, daß das Gut nicht wie in den ältesten Zeiten vom Herrn selbst mit seinen Kindern und einigen in Hausgemeinschaft mit ihm lebenden Sklaven bewirtschaftet wird, sondern daß der Besitzer es nur mehr als gelegentlichen Sommeraufenthalt und im übrigen als Rentenquelle betrachtet. An seiner Stelle herrscht ein procurator über das Gut, das weiterhin von verschiedenen Schichten von Mittelleuten bewirtschaftet wird.

Es herrscht dort „keine Großwirtschaft mit einheitlicher zentralisierter Wirtschaftsführung, etwa von einem oder mehreren Mittelpunkten aus. Vielmehr ist eine Dezentralisation des Betriebes sicher nachzuweisen[9]."

Eine Zweiteilung des Gutes in Eigen- und Pachtwirtschaft fällt dabei besonders auf. Ein Teil des Gutes, das Hofland, wird von der familia des Herrn selbst bewirtschaftet, ein anderer Teil ist als Pachtland an Kleinpächter vergeben[10].

---

[5] Weber Max, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur, abgedruckt in „Gesammelte Aufsätze" 303 ff. So auch „Römische Agrargeschichte" S. 291, ebenda.

[6] Bücher K., Die Entstehung der Volkswirtschaft. 21898, S. 68 ff.

[7] Gummerus, Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus nach den Werken des Cato, Varro und Columella in „Klio", Beitr. z. alten Geschichte, Beih. V, Leipzig 1906, S. 49.

[8] Dopsch, Grundlagen der europ. Kulturentwicklung, Bd. II, S. 399ff., vgl. auch S. 420 und S. 437 ebenda.

[9] Dopsch, a. a. O. Bd. I, S. 323 ff.

[10] Schulten, Die römischen Grundherrschaften, Weimar 1896, S. 159; auch Dopsch, a. a. O. Bd. I, S. 324.

Dieser in Eigenbewirtschaftung stehende Teil, Gutshof oder villa genannt, zerfällt wiederum in die pars urbana (die Villa im engeren Sinn und die dem Luxus des Herrn dienenden Gebäulichkeiten) und in die Wirtschaftsgebäude. Bei diesen wird wiederum unterschieden eine pars fructuaria (Scheunen, Keller) und die pars rustica, die Wohnungen für das instrumentum vocale und das instrumentum semivocale, für Sklaven und Vieh[11]. Den Hof umgeben in der Regel eine Mauer und ein Graben[12]. An der Spitze des Gutshofes steht ein — dem procurator untergeordneter — meist unfreier actor oder villicus. Ihm untersteht die familia, die Gesamtheit der Sklaven des Guts. Abgesehen von der familia urbana, die zum persönlichen Dienst in der villa des Herrn bestellt ist, haben die Sklaven die zum Gut gehörigen Felder, in früherer Zeit vor allem die Wein- und Ölplantagen[13] zu bearbeiten sowie die primitiveren Handwerke zu verrichten, zu denen keine spezielle Ausbildung gehört[14].

Um diesen in Eigenregie geführten Gutshof herum lag das Pachtland, das von dem procurator Domini einem conductor verpachtet wurde, der es seinerseits in kleinen Parzellen an Kleinpächter weitergab. Diese coloni unterstanden unmittelbar dem Konduktor, er hatte von ihnen Pachtzins und Naturalabgaben zu fordern. Die Kolonen wohnten teils in besonderen Ortschaften (vici) um den Gutshof herum, teils in (meistens dem Gutsherrn gehörigen) casae.

Über die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Kolonen wird in dem Kapitel über die Arbeitsregelung zu reden sein.

Wie die Kolonen immer mehr die eigentlichen Steuerzahler wurden und daher ihre Schollenpflichtigkeit zunahm, so wurde auch dem Herrn besondere Verfügungsmacht über sie gegeben, und der Gutshof, eine wirtschaftliche und fiskalische Einheit darstellend, fand bald auch seine jurisdiktionelle Exemption und wurde juristisch selbständiges Territorium. „Zunächst auf kaiserlichem Dominialbesitz, später auf Gütern privater Herren eigneten sich diese neben ihrer Grundeigentümerstellung auch die Jurisdiktion an über ihre Untertanen[15]."

So steht also die typische Wirtschaftseinheit spätrömischer Zeit vor uns: Der Gutsbetrieb in arbeitsteiliger Verbindung sowie in Tauschverkehr mit der Stadt stehend, mit einer charakteristischen Zweiteilung in Eigenbewirtschaftung und Pachtwirtschaft, mit einem für ihn typischen und rechtlich und sozial

---

[11] Schulten, a. a. O. S. 58.
[12] Dopsch, a. a. O. Bd. I, S. 323 ff. Schulten, a. a. O. S. 53.
[13] Gummerus, a. a. O. S. 77 ff.
[14] Gummerus, a. a. O. S. 90 ff.
[15] Kötzsche, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte d. MA., Jena 1924, S. 8.

auf ihn hingeordneten Sklaven- und Kolonenstand, mit einer zivilen und teilweise sogar strafrechtlichen Eigengerichtsbarkeit.

Vergleichen wir damit die Wirtschaftsform des Klosters wie sie die Benediktiner-Regel vorschreibt. „Monasterium autem si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria, id est, aqua, molendinum, hortus, vel artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris, quia omnino non expedit animabus eorum" (reg. cap. 66).

Hier fällt die strenge wirtschaftliche Geschlossenheit auf. Das Kloster stellt in Eigenproduktion alles her, was für den wirtschaftlichen Bedarf seiner Mitglieder notwendig ist. Dabei ist vor allem der täglich wiederkehrende Bedarf berücksichtigt: der Garten sorgt für das nötige Gemüse, von dem, soweit es die Jahreszeit erlaubt, täglich ein Gericht auf den Tisch kommen soll (cap. 78), die Mühle liefert fortdauernd das Mehl für die Küche, der Fischteich die laufenden Gerichte (Fleischspeisen sind nur als Ausnahme zugelassen (cap. 78)). Innerhalb der Klostermauern befinden sich die Werkstätten für die Handwerker und die Wohngebäude für die Gäste. Im Bereich des Klosters liegt alles, was der unmittelbaren Wirtschaftsversorgung dient.

Nicht dagegen finden sich innerhalb der Klostermauern die Felder, die Weinberge, die Weiden angeführt. Außerhalb des Klosterbezirks im strengen Sinne der clausura gibt es also noch weitere Gebiete, die dem Kloster gehören und mit ihm wirtschaftlich eine Einheit bilden. Die Regula sieht im Normalfalle ihre Bewirtschaftung durch die Mönche selbst nicht vor. Wohl unterstehen diese von fremden Arbeitskräften bebauten Felder der Oberaufsicht des Klosters. Darüber wird später noch gehandelt werden. Betrachtet man diese in der Regula vorgesehene Wirtschaftsverfassung: Eigenbetrieb innerhalb der Klostermauern, wo die Güter des täglich sich erneuernden Bedarfs selbst hergestellt oder verarbeitet werden, dazu das außerhalb des Klosters liegende, nicht selbst bewirtschaftete Land, das aber unter Hoheit des Klosters steht, so ergibt sich deutlich die Parallele zum römischen Gutshof mit seiner Zweiteilung im Hofland und Pachtland.

Wie bei der Villa des Gutshofs, so umfaßt auch hier eine Mauer die Wohnungs- und Wirtschaftsgebäude.

Der Abt mit seinen Mönchen entspricht der familia des Gutshofes, nur daß hier der Hausvater selbst die Leitung des Gutes in der Hand hat.

Ebenso läßt sich die andere Seite des römischen Gutsbezirks erkennen: das an Kolonen ausgegebene Pachtland. Die Mönchsregel selber spricht nicht deutlich darüber, es ist dies einer der Fälle, wo Benedikt die Verhältnisse seiner Zeit als

selbstverständlich auch für die wirtschaftliche Verfassung seines Klosters annimmt; ein Beweis dafür ist die tatsächliche Gutsverfassung von Monte Cassino, wo wir Gütern außerhalb des Klosters, ja in ganz anderen Teilen Italiens begegnen, die von Kolonen bewirtschaftet werden und dem Kloster gehören. Allerdings läßt sich diese Trennung in Guts- und Pachtland im einzelnen Fall nicht so genau angeben.

Die Frage nach den Grenzen dieser Parallelität ist ja auch keine wesentliche; worauf es ankommt ist dies, die Entsprechungen im großen festzustellen, wie sie hinsichtlich der Verwaltungsstruktur, der Gliederung der Arbeitskräfte und auch der rechtlichen Gebietshoheit bestehen.

Was aber den wirtschaftlichen Charakter des römischen Gutshofes und der benediktinischen Klosterwirtschaft anlangt, so ist ein bedeutsamer Unterschied festzustellen. Die römischen Grundherrschaften erschienen als wirtschaftlich nicht selbständige Gebilde; sie sind auf den Handel, auf die Hilfe fremder Arbeitskräfte angewiesen; die benediktinische Klosterwirtschaft aber (in der Zusammenfassung von Klausurbezirk und verpachtetem Land) ist wirtschaftlich selbständig. Den Typ der „geschlossenen Hauswirtschaft" können wir hier mit Gewißheit feststellen. Bernhard Kern hat recht, wenn er hervorhebt: „Die Geschlossenheit der klösterlichen Grundherrschaft darf als der eigentliche charakteristische Unterschied gegenüber der spätantiken Grundherrschaft angesehen werden[16]."

Auch hiervon lassen sich gelegentliche Ausnahmen feststellen. Benedikt sieht die Möglichkeit vor, Kleider und Schuhe der Brüder, statt sie selbst herzustellen, zu kaufen, „wenn es wohlfeiler geschehen könne" (R. cap. 55).

Eine zweite Berührung mit der außerklösterlichen Wirtschaft liegt darin, daß die Produkte der handwerklich tätigen Klosterbrüder verkauft werden können. Im Anschluß daran trifft Benedikt eine vielfach kommentierte Entscheidung. Was von den Erzeugnissen des Klosters verkauft wird, soll billiger abgegeben werden, als dies die Weltleute tun, „ut in omnibus glorificetur Dominus" (cap. 57). Man hat in dieser Bestimmung ein Unterbieten des Handwerks außerhalb des Klosters gesehen und dies als unlautere Konkurrenz verurteilt. Zunächst ist festzustellen, daß es zur Zeit Benedikts ein Handwerk, das selbständig und auf den Verkauf hin produzierte, also auf Schutz vor Konkurrenz angewiesen war, nicht bestand, vor allem nicht auf dem Lande, wo Benedikt sein Kloster gründete. Zum andern ist der Grund zu berücksichtigen, aus

[16] Kern Bernhard, Das Ethos der Regula St. Benedikti. Heidelberger Diss. 1925, S. 20. Vgl. auch S. 17 ff.

dem diese Bestimmung entstand. Das Gebot, billiger zu verkaufen, entspringt der dringenden Warnung vor Unredlichkeit. „Bei der Bestimmung der Preise darf sich nicht das Laster des Geizes einschleichen" (cap. 57). Also nicht, weil das Kloster bei billigen Preisen größeren Absatz tätigen könnte und der Gewinn desto reichlicher würde, sondern im Gegenteil, um der Gefahr des Gewinnes auszuweichen, ist diese Vorsichtsmaßnahme getroffen. Sie zeigt deutlich wie kaum eine Bestimmung der Regula den absoluten Primat des religiösen Charakters des Klosters allen Wirtschaftsangelegenheiten gegenüber. Hier liegt überhaupt der wesentliche Unterschied zwischen der benediktinischen Klosterwirtschaft und den anderen Wirtschaftsträgern sowohl der Zeit Benedikts wie jeder Zeit überhaupt, ein Unterschied, auf den bereits mehrfach hingewiesen wurde. Zweck des ganzen Wirtschaftsbetriebs des römischen Gutshofs ist die Erzeugung von Gütern zum Gebrauch des Herrn sowie, insoweit keine geschlossene Wirtschaft bestand, die Herauswirtschaftung möglichst hoher Renten für die Besitzer. In der Wirtschaftlichkeit erfüllt sich sein Zweck, und die Gesamtheit der Arbeitskräfte und Arbeitsmittel erscheint nur als eine Apparatur, die es geschickt auszunützen gilt.

Das benediktinische Kloster hat seinen Sinn außerhalb des wirtschaftlichen Bereichs; die Güter und ihre Bewirtschaftung haben nur Mittelcharakter, sind einer höheren Ganzheit dienend untergeordnet. Während man von einem Kapitalismus der römischen Kaiserzeit sprechen kann[17] (wenigstens in den ersten Jahrhunderten) ist die Verfassung der benediktinischen Klosterwirtschaft typisch akapitalistisch.

Nachdem der Charakter klösterlichen Besitzes klargestellt wurde, können wir an die Frage herangehen, was uns die Regel über Art und Umfang des Besitzes des Klosters sowie des einzelnen Mönches sagt. Auf die grundsätzliche Haltung wurde schon früher — da sie als bekannt vorausgesetzt wird — kurz hingewiesen. Hier soll nur das Tatsächliche zu Wort kommen. Unter den Besitztümern des Klosters ist zunächst das Oratorium zu nennen, in dem das offizielle Chorgebet der Klostergemeinde sowie das Privatgebet der einzelnen verrichtet wird (R. cap. 52). Das eigentliche Wohngebäude umfaßt den Speiseraum für die Mönche, die Küche (cap. 35), den Schlafsaal (cap. 22) oder mehr Schlafräume (cap. 22). Ferner nennt die Regel eine Bibliothek (cap. 48), die Wohnungen für den Abt und Wohnungen für Gäste (cap. 53). An Nebengebäuden werden Werkstätten, die Mühle genannt (cap. 56), die landwirtschaftlichen Besitztümer des

[17] Weber Max, Agrarverhältnisse im Altertum, 1924, S. 16.

Klosters, Garten, Feld, Weinberge, sind bereits besprochen worden.

Daneben sieht die Regel auch Barvermögen vor. Der eingetretene Mönch, der sich vor seiner Profeß allen Eigentums entäußern muß, kann sein Vermögen „durch rechtskräftige Schenkung dem Kloster vermachen, ohne sich etwas vorzubehalten" (cap. 58). Eltern, die ihre Kinder ins Kloster darbringen und dem Kloster etwas als Almosen zum Entgelt darbieten, sollen eine Urkunde ausstellen über das, was sie dem Kloster schenken wollen, und sich dabei, wenn sie es wünschen, die Nutznießung vorbehalten" (cap. 59). Auch die Bestimmungen über Kauf [von Kleidungsstücken (cap. 55)] und über den gelegentlichen Verkauf von Erzeugnissen des Klosters (cap. 57) setzen ein vorhandenes Geldvermögen voraus.

Die Verwaltung dieses Vermögens sowie des klösterlichen Besitzes überhaupt ist grundsätzlich in die Hand des Abtes gelegt. Benedikt warnt ihn eindringlich, „das Heil der ihm anvertrauten Seelen nicht zu übersehen und statt dessen mehr für vergängliche, irdische und hinfällige Dinge besorgt zu sein. . . . Damit er sich nicht mit dem vielleicht geringen Bestande des Vermögens entschuldigen könne, erinnere er sich an das Wort der Schrift: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, dann wird euch das alles dazu gegeben werden (Matth. 6, 33)" (cap. 2).

Was dagegen den Besitz des einzelnen angeht, so wurde bereits dargelegt, daß die Regula vollständige persönliche Eigentumslosigkeit und Armut fordert. Alles, dessen der Mönch bedarf, wird ihm vom „Vater des Klosters", dem Abt, zugewiesen.

Was im 55. Kapitel der Regula „von den Kleidern und Schuhen der Brüder", über Sauberkeit, Güte und Sitz der Kleidung gesagt ist, ist auffallend[18], da die bisherigen Ordensregeln, selbst noch Basilius, Kleider zum Wechseln als eine unmönchische Verweichlichung darstellten. Wir wissen, daß die alten Mönchsregeln ein armes, zerrissenes, unsauberes Gewand als Ausdruck der Weltverachtung hochschätzten und vorschrieben. Die kulturbejahende Auffassung Benedikts demgegenüber ergibt sich einmal aus einer Auffassung der Würde der „militia Christi" (Prol.), dann aus seinem spezifisch neuen, innerlichen Armutsbegriff. Die gleiche Weitherzigkeit bewundern wir in der Festsetzung des Maßes und der Art der Speisen und Getränke; zwar wird die Stunde der Mahlzeit den größeren Teil des Jahres hindurch so spät gelegt, daß die Mönche (in

[18] Vgl. auch für das Folgende Hilpisch St., Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg 1929, S. 67 ff.

Anlehnung an altmonastische Vorbilder), die Fasten halten können (cap. 41); immer aber sieht Benedikt eine einmalige volle Sättigung vor (cap. 39). Aber selbst diese milde Regelung wird vor Starrheit geschützt. „War die Arbeit anstrengender, so bleibt es dem Ermessen des Abtes überlassen, mehr zu gewähren, wenn es so gut ist" (ebenda, cap. 39). „Doch muß vor allem Unmäßigkeit vermieden werden." Den gleichen Grundsatz will Benedikt dem Weingenuß gegenüber angewandt wissen, den er, um die Schwäche der Unvollkommenen zu berücksichtigen (cap. 40), seinen Mönchen in bescheidenem Umfang gestattet[19]. Für Kinder, Greise und Kranke gibt Benedikt besondere Bestimmungen. Bei Auswahl der Speisen sowie der Zeit der Mahlzeit sollen für sie rücksichtsvolle Ausnahmen gelten (cap. 39, 37, 36).

In der gleichen Weise sorgt Benedikt für den Schlaf der Mönche: „Iam digesti surgant", nach einem ununterbrochenen Schlafe von im Winter 8, im Sommer 6 Stunden. Dazu kommt sommers die Ruhezeit am Mittag. Als Lager sollen eine Matte, ein grobes Tuch, eine Decke und ein Kopfkissen genügen (cap. 48). Schließlich faßt Benedikt nochmals alles zusammen, was er als Gebrauchsgegenstände seiner Mönche ansieht: „Der Abt gebe alles, was nötig ist: Kukulle, Tunika, Schuhe, Stiefel, Gürtel, Messer, Griffel, Nadel, Tüchlein, Schreibtafel" (cap. 55). Wenn Benedikt bei diesen Regelungen so sehr ins Detail geht, während er die Bestimmungen über den Besitz des Gesamtklosters weit allgemeiner behandelt und den Zeitverhältnissen überläßt, so sehe ich einen Grund darin, daß er ein für die Dauer auf den Gedanken des Gemeinschaftslebens gerichtetes Mönchtum gewissermaßen schützen wollte vor dem Extremen altmonastischer Askese (cap. 55). Dadurch wären die Schwächeren abgeschreckt worden, eine innere Unzufriedenheit und ein wachsendes Murren hätten bald den Frieden und den Bestand des Klosters angegriffen.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten des wirtschaftlichen Lebens wird auf die gegebenen Verhältnisse verwiesen, an die sich das Kloster anpassen soll[20]. „Die Kleider seien so beschaffen, wie man sie am Wohnort findet ... wenn es die örtliche Lage mit sich bringt, daß auch das oben angegebene Maß (Wein) nicht oder nur zum Teil beschafft werden kann (Kap. 40) ... verlangt es die örtliche Lage oder die Armut, daß die Brüder selbst die Feldfrüchte einernten, so sollen sie darüber nicht mißmutig werden" (Kap. 48). Diese Verweisung auf Anpassung an die Zeit hat viel zur Ausbreitungsmöglichkeit der Benediktiner beigetragen.

[19] Täglich eine hemina, d. i. 0,27 Liter. Anm. v. Biehlmeyer, S. 80.
[20] Siehe auch Butler a. a. O. S. 40 ff.

Die erste Verwirklichung dieser Forderung finden wir in Benedikts Kloster, in Subiaco und in Monte Cassino. Wie konnte das Kloster zu der wirtschaftlichen Selbständigkeit gelangen, die im Kapitel 66 der Regel gefordert wird? Zwei Möglichkeiten waren in der Hauptsache gegeben: Erwerb durch Erarbeitung herrenlosen unkultivierten Landes, und Schenkungen. Auf die erstere Weise wurde wahrscheinlich zu Subiaco das Land erworben. Wir haben gesehen, daß vom 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. an mit der Veränderung der Arbeitsorganisation (Auflösung der Sklavenkasernen in Familien) und dem wachsenden Steuerdruck weite Landstrecken nicht mehr bebaut werden konnten, die nun verödet blieben. Wir wissen, daß es den Kolonen anheimgestellt war, diese Strecken unter Übernahme der Kultivierungspflicht in Besitz zu nehmen. Gleiches sagen die Erlasse der spätrömischen Kaiser:

„Quicumque desertum fundum patrimonialem exercuit et fertilem idoneumque praestiterit: salvo patrimoniali canone, perpetuo ac privato iure defendat, et velut domestiam, et avita successione quaesitum sibi habeat, neque eum aut promulgatione rescripti, aut reverentia sacrae adnotationis quisquam a fractu impensi operis excludat." (Cod. Iur. lib. XI, tit. 58, 7.)

„Qui agros domino cessante desertos, vel longe positos, vel in finitimis, ad privatum pariter publicumque compendium excolere festinat, voluntati suae nostrum noverit adesse responsum: ita tamen, ut sie vacanti ac destituto solo novus cultor insederit, ac vetus dominus intra biennium eadem ad suum ius voluerit revocare, restitutis primitus, quae expensa constiterit, facultatem loci proprii consequatur. Nam si bienni fuerit tempus emensum, omnis possessionis et dominici carebit iure, qui siluit."

Von Subiaco aber wissen wir aus Gregors Dialogen[21], daß hier Rodungen vorgenommen wurden, ebenso, daß einige der 12 kleinen Klöster in wasserloser Gegend lagen[22], wo also anscheinend vorher keine Ansiedlungen waren. Dies spricht durchaus dafür, daß Benedikts Klöster in Subiaco durch Okkupation mit gleichzeitigen Kultivierungsarbeiten erworben wurden[23]. Betreffs Monte Cassino können wir annehmen, daß Benedikt es durch Schenkung erhielt. Chapman spricht davon, daß der Patrizier Tertullus das dortige Land an Benedikt geschenkt, und Papst Zacharias diese Schenkung bestätigt habe. Ein Dokument dieses Inhalts sei später ausgegraben worden[24]. Eine Quellenangabe hierfür gibt Chapman nicht. Indirekt spricht aber noch für die Gültigkeit der Annahme: Benedikt, der unter den Nachstellungen des eifersüchtigen Priesters Florentius mit seinen Mönchen das Kloster von Subiaco verläßt, kehrt nicht um, als er, noch auf dem Wege, die Nachricht

[21] Lib. II, Migne PL. 66, cap. VI, S. 144.
[22] Ebenda, cap. V. M.S. 142.
[23] Diese Ansicht bringt auch Chapman, St. Benedict and the VIth Century, London 1929, S. 149.
[24] Chapman S. 163, sowie Anm. ebenda.

vom plötzlichen Tod seines Bedrängers erfährt[25]. Eine Rückkehr in die bereits eingerichteten Klöster wäre das Natürliche gewesen, wenn Benedikt nicht bereits Kenntnis von Monte Cassino und ein Anrecht darauf durch ein Schenkungsangebot gehabt hätte.

Im übrigen wissen wir, daß Schenkungen an Klöster schon zu Augustinus' Zeiten üblich waren[26]. Kassiodor spricht davon, daß wie die Vögel in einer Ceder, so die Mönche ihr Nest bauen in den Besitztümern des frommen Reichen. „Er unterhält sie in ihren geringen Bedürfnissen, sie hingegen, frei von diesen Sorgen, haben nichts zu tun als [(für ihn mit)] das Lob Gottes zu singen[27]." Hier erscheint der Klosterstifter gleichzeitig als fortgesetzt um die wirtschaftliche Erhaltung des Klosters besorgt. Diese Art entspricht nicht dem Geist des Gebetes und der Arbeit der Regula, und wir können kaum annehmen, daß Benedikts Kloster in dieser Weise wirtschaftlich getragen wurde. Es scheint viel eher, daß Monte Cassino nur Land zu Bauzwecken und zur Bodennutzung erhalten hatte, demnach aber durch eigene Tätigkeit sowie Leitung der Arbeit der Kolonen soviel Ertrag erzielte, daß sie ohne weitere Spenden leben konnten. Wenn tatsächlich den Klöstern fortgesetzt Schenkungen zuteil wurden, so geschah dies aus dem religiösen Sinn der Stifter. „Indem die Gläubigen früherer Zeiten den Mönchen Vergabungen machten, ging ihre Absicht dabei zunächst auf Gott, dem sie die Schenkung darbrachten, und dann auf die Armen, denn alle Welt wußte, daß die Mönche damals die Almosenspender der Christenheit waren. Sie entäußerten sich ihres Überflusses, manchmal sogar des Nötigen, um den beiden edelsten Antrieben des Lebens zu genügen: dem Drange nach dem Heile der Seele und der Hilfe der Armen, der Gottesliebe und der Menschenliebe. ... In öffentlichen, feierlichen Urkunden ... haben diese Christen die Beweggründe der Opfer, die sie brachten, aufgezählt, sie erklären, daß sie sich dieselben auferlegen, bald zur Buße, wegen begangener Sünden, oder wegen eines unglücklichen Zufalles, dessen unvorsätzlicher Urheber sie geworden waren, bald in ihrer Entsagung unrecht erworbenen Gutes, ungerechter Ansprüche oder verjährter Feindschaften gerichtlich und öffentlich damit zu bekunden...[28]"

Unter denjenigen, die dem Kloster nicht nur Schenkungen machten, sondern selbst als Klosterstifter auftraten durch Bereitstellung der wirtschaftlichen Unterlagen erscheinen vier

---

[25] Gregorii Dial. II, cap. VIII, M.S. 148.

[26] Aug. Ennar. in ps. 99, Ennar. in ps. 103, zit. b. Hilpisch, a. a. O. S. 50.

[27] Cassiodor PL. 70, 734—5. Angef. bei Chapman, S. 147.

[28] Montalembert, a. a. O. I, S. CXXXVIII Einl.

Typen ausgeprägt. Zum ersten gehören die, welche ihre eigenen Güter in ein Kloster umwandeln bzw. einem Kloster zur Verfügung stellen und selbst dort eintraten, so wie es Kassiodor in Vivarium tat (Ordensgründer und Stifter in einer Person) oder Gregor der Große in Rom, der benediktinischen Mönchen sein ererbtes Haus zur Verfügung stellte und dort selbst eintrat. Die zweite Gruppe umfaßt diejenigen, deren Söhne ins Kloster eintraten, und die aus diesem Anlaß (wie es ja die Regula im cap. 59 zugibt) dem Kloster eine Stiftung machten. Vielleicht gehört die Stiftung von Monte Cassino in diese Gruppe. Zur dritten Gruppe gehören die Laien, die weder selbst noch deren Kinder eintraten, die lediglich aus Ehrfurcht vor dem Kloster oder seinem Abt einen Teil ihrer Habe darbrachten. Terracina, die Tochterniederlassung von Monte Cassino, wurde von einem solchen frommen Laien gestiftet[29]. Schließlich erscheinen auch Bischöfe und Päpste als Klosterstifter. So hat Gregor der Große als Papst in seinen vielfachen verstreut liegenden Besitzungen viele Klöster gestiftet[30]. Chapman führt aus seinen Briefen mehrere Beispiele an, wo Gregor Klostergründungen überwacht, und woraus wir ersehen, daß es bereits eine Norm gewisser notwendiger Schenkungsgegenstände gab, von deren Vollständigkeit die Genehmigung zur Gründung abhing. In diesen Schenkungsakten lesen wir, daß mit Haus, Grundstück, Geräten, Geld, Einrichtungsgegenständen auch Sklaven (pueri)[31] übergeben wurden. Die Klosterstiftungen bedurften auch vor dem staatlichen Recht besonderer Voraussetzungen, ehe tatsächlich ein Kloster dort errichtet wurde:

„Illud igitur alia dicendum est, ut omni tempore et in omni terra, si quis aedificare venerabile monasterium voluerit, non prius licentiam esse hoc agendi, quam Deo amabilem decoram Episcopum advocet; at ille manus extendat ad coelum, et per orationem locum consecrat Deo, figens in eo salutis nostrae signum: (dicimus autem adorandum et honorandum vere-(crucem) sicque in aedificium, bonum utique quoddam hoc et decens fundamentum ponens. Hoc itaque principium piae venerabilium monasteriorum fabricae fiat"[32].

Nachdem so die rechtlichen Voraussetzungen einer Klosterstiftung besprochen, soll eine Aufzeigung dessen versucht werden, was wir von den Besitzverhältnissen Monte Cassinos zur Zeit Benedikts wissen. Wir erfahren aus den Dialogen, daß Benedikt zunächst das Apolloheiligtum, das sich noch auf dem Berge befand, in eine Kirche und in ein Oratorium umwandelte[33]. Sodann hören wir von der Errichtung der

[29] Gregorii Dial. II, XXII.
[30] Ep. IV, 18, VI, 42, IX, 137; Ep. XII, 45. Migne PL. 77. zit. b. Chapman S. 151.
[31] Chapman, S. 152. — [32] Nov. Tit. Cap. 1.
[33] Gregorii Dial. II, cap. VIII, S. 152.

Klostergebäude[34]. Ein Küchenhaus wird besonders genannt[35]. In Anlehnung an die Bauweise des römischen Gutshofs besaß das Kloster auch einen Turm, in dem Benedikt wohnte[36]. Eine weitere Angabe über die Gebäude des alten Monte Cassino erfahren wir aus der Weisung an die Mönche, die in das neu zu besiedelnde Terracina geschickt werden.

„Illo die veniam et ostendo vobis, in quo loco oratorium, in quo refectorium fratrum, in quo susceptionem hospitum vel quaeque sunt necessaria, aedificare debeatis"[37].

Wir dürfen annehmen, daß sich diese Gebäude auch in Monte Cassino selbst befanden. Weiter hören wir von den Feldern des Klosters, auf dem Benedikt selbst mit seinen Mönchen arbeitete[38].

Über die wirtschaftliche Lage des Klosters können wir uns kein Bild machen. Wenn Gregor erzählt, daß bei einer Hungersnot alles Mehl bis zum letzten an bettelnde Arme ausgeteilt wurde und der letzte Rest Öls hergeschenkt wurde[39], so läßt sich nicht beurteilen, ob diese Armut schon früh eintrat, oder erst nach langem Herschenken die reichlichen Vorräte aufgebraucht waren.

(Fortsetzung folgt.)

---

[34] Ebd. IX, S. 154. — [35] Ebd. X, S. 154.
[36] Morin G., Pour la Topographie ancienne d. Monte Cassino in Revue bénédictine. XXV. (1908), S. 277.
[37] Dial. II, c. XXII, S. 174.
[38] Dial. CXXXII, S. 192.
[39] Ebd. XXVIII, vgl. auch XXI.

Zur Bibliotheks- und Geistesgeschichte der Trierer Abtei St. Mathias.

Von **Privatdozent Dr. P. Virgil Redlich O.S.B., Salzburg-Seckau.**

Wie sehr Paul Lehmann recht hatte, als er den Plan, eine Bibliotheksgeschichte von St. Mathias zu schreiben, „ein kühnes Unternehmen" nannte, zeigt mit überzeugender Deutlichkeit eine Berliner Doktorarbeit über diese alte Bibliothek[1]. Denn was hätte sie leisten, zum mindesten an gesicherten Vorarbeiten bieten sollen? Sie brauchte kein fertiges Gebäude zu errichten, nicht Abschließendes zu bieten, aber einen verläßlichen Grundstein hätte man erwartet. Es handelt sich gar nicht um die Alternative: Notizenkram oder Geistesgeschichte? so wahr es auch sein mag, daß manche Darstellungen der äußeren Geschicke einer Bibliothek im einzelnen ersticken und uns nichts sagen von der inneren Geschichte, von dem Geist und der Reichweite ihres Einflusses.

Man wird aber die innere Entwicklung nicht darstellen können, ohne zuerst eine Unmenge von Einzelheiten über den äußeren Gang der Bibliotheksgeschichte festgestellt zu haben. Es genügt nicht, einige Schreiber aufzuzählen. Erst eine vollständige Liste gibt uns einen Einblick in die ganze Abschreibetätigkeit einer Abtei, und oft sind es gerade kleine Bemerkungen, die wichtige innere Zusammenhänge deutlich machen. Soll die Bedeutung und Eigenart der Bibliothek von St. Mathias klar herausgestellt werden, dann wird dies nur durch Vergleiche mit den anderen Trierer Abteien, aber auch mit süddeutschen Klöstern geschehen können. Vor allem muß die ehemalige Bibliothek wieder rekonstruiert werden. Dies hat aber gerade bei St. Mathias nicht geringe Schwierigkeiten. Denn die einstigen Bücherbestände sind nicht bloß in Trier auf vier Bibliotheken verteilt (Stadtbibliothek, Dom, Seminar und Abtei St. Mathias), sondern viele versprengte Handschriften finden sich auch in Berlin, Cues, Edinburg, Florenz, Gent,

---

[1] Josef Montebaur, Studien zur Geschichte der Bibliothek der Abtei St. Eucharius-Mathias zu Trier, Freiburg i. B 1931 (26. Supplementheft zur Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte).

Gotha, Haag, London, München, Oldenburg, Oxford, Wien, Wolfenbüttel und Würzburg.

In meiner Arbeit über Johann Rode von St. Mathias bei Trier (Münster 1923) S. 40, hatte ich darauf hingewiesen, daß sich eine abschließende Bibliotheksgeschichte vor allem auf jenes Bücherverzeichnis des 16. Jahrhunderts stützen müsse, das noch heute in der Trierer Stadtbibliothek unter Nr. 2229/1751 aufbewahrt wird. Es ist gewiß dankenswert, daß Montebaur diesen alten Bibliothekskatalog, soweit er Handschriften enthält, herausgegeben hat. Aus verschiedenen Gründen, besonders im Interesse der Nachprüfung und der Wiegendruckforschung wäre es allerdings besser gewesen, das ganze Bücherverzeichnis mit seinen 1677 Nummern abzudrucken, zumal der Schreiber des 16. Jahrhunderts oft flüchtig gearbeitet und — wie es scheint, — Drucke und Handschriften verwechselt hat.

An Hand der gedruckten Handschriftenverzeichnisse von Marx, Keuffer und Kentenich und der handschriftlichen Kataloge von Wyttenbach wären die heute noch vorhandenen Handschriften der Abtei St. Eucharius-Mathias genau zu bestimmen gewesen. Keine allzu schwierige Arbeit, zumal Professor Dr. Paul Lehmann seine wertvollen Aufzeichnungen über die versprengten Handschriften zur Verfügung stellte. Natürlich hätte — wenn hier über die Methode etwas gesagt werden darf — dies so geschehen müssen, daß der Inhalt einer jeden Handschrift nach Abfassungszeit, Verfasser und Schreiber auf einem eigenen Zettel aufgezeichnet wird. Auf diese Weise kann zuverlässig und übersichtlich festgestellt werden, wieviele von den Handschriften des alten Bücherverzeichnisses heute noch nachweisbar sind. Offenbar, weil Montebaur ohne Methode und zu flüchtig gearbeitet hat, konnte er Behauptungen und Statistiken aufstellen, die mit dem tatsächlichen Handschriftenbestand durchaus nicht übereinstimmen. In allem ist das wahre Bild ganz anders als uns Montebaur glauben machen will. K. Lamprecht hatte doch recht, wenn er die Bibliothek von St. Mathias unter jene zählte, die die Stürme der Französischen Revolution verhältnismäßig noch am besten überstanden haben. Nicht ein Drittel von den Handschriften, sondern fast die Hälfte ist noch erhalten. Es lassen sich aus dem 12. Jahrhundert nicht bloß 28 sondern 50, aus dem 13. Jahrhundert nicht 39 sondern 51, und aus dem 14. Jahrhundert nicht 43 sondern 52 Handschriften mit Sicherheit nachweisen. Rechnet man die Listen Montebaurs genau nach, so hat er nur 182 Handschriften als erhalten erwiesen, nicht 222 wie er selbst angibt. Darüber hinaus konnten von P. Lehmann 47 und von mir 56, also noch 103 Handschriften identifiziert werden, so daß sich die Gesamtzahl von 285 ergibt. Um eine Übersicht der erhaltenen Hand-

schriften zu gewinnen und dem Benützer das Nachsuchen an drei Stellen zu ersparen, sei eine Liste hergesetzt. Die mit * versehenen Nummern sind durch Paul Lehmann, die Nummern in Sperrdruck von mir, die übrigen von Montebaur nachgewiesen. Die laufenden Nummern entsprechen denen bei Montebaur.

1 = S[2] 99
4 = S 70
5 = S 116
6 = S 89
12 = S 128
13 = T[3] 25
14 = S 106
15 = Edinburg Univ. * Western Mediaeval Ms. 72
23 = T 61
24 = T 180
29 = S 90
30 = S 3
31 = T 188
32 = S 117
33 = T 39
34 = S 115
37 = T 523
45 = S 2
50 = T 91
51 = S 41
72 = ? T 16
73 = T 120*
76 = T 54
78 = S 38
79 = S 62
84 = S 94*
86 = T 72
87 = S 40
91 = ? T 656
97 = T 99
112 = T 2119
115 = S 97
116 = T 1060*
117 = S 53
119 = S 57
120 = T 31
122 = T 107
123 = Haag Mus. Meerm. Westr. cod. 27
125 = T 313
126 = T 84
127 = ? T 331
130 = S 114
137 = S 85
140 = T 195
141 = T 229
142 = S 58
144 = S 93
145 = T 531
147 = T 339
149 = S 73
150 = T 237
152 = S 55
155 = T 225
156 = T 328
157 = S 87*
160 = T 316
163 = T 332
164 = T 326
165 = T 340
166 = T 721
168 = T 736
169 = T 715
171 = S 49
172 = T 352
173 = T 298
177 = T 532
178 = T 347
180 = T 226
181 = S 45
182 = T 87
183 = T 222
185 = T 258
186 = T 242
187 = T 256
188 = T 227
189 = T 253
191 = S 74
192 = T 297
193 = T 282
194 = S 72*
195 = T 945
198 = T 933
200 = T 1055*
202 = T 1053*
208 = T 138*
209 = T 139*
210 = T 152
213 = S 47
214 = S 45
215 = T 156
216 = T 159
217 = S 48
220 = S 46
222 = S 131
224 = T 150

[2] S = Seminarbibl. Trier.
[3] T = Stadtbibl. Trier.

226 = Trier Dombibl. 133c
227 = T 140
228 = Wien 4760
229 = T 728
230 = T 580
234 = S 96
235 = T 538
236 = T 591
240 = T 719
243 = S 113*
246 = T 714
248 = T 146
250 = T 157
251 = Bibl. St. Math. F. 8
253 = T 546
254 = S 77*
256 = S 105
261 = T 733
267 = T 205
268 = S 84
269 = S 148*
270 = München Rosenthal Antiqu. Kat. Nr. 18, S. 11*
271 = S 129
273 = S 78
276 = T 1251
277 = T 1238
278 = T 1259
279 = Gent 558—2
280 = T 670
281 = T 775
283 = T 1902
285 = T 95*
286 = T 646
289 = T 539
294 = T 563
295 = ? S 140
300 = T 547
301 = T 1918
302 = Nürnberg Germ. Mus. Hs. Bg. 3738*
303 = T 598
304 = T 137*
307 = T 1736
314 = T 566
315 = T 557
321 = T 709
322 = T 593
326 = Cues 63, 1
327 = Gent 555, 2
328 = S 68
335 = ? T 760a
336 = T 247
337 = T 248a
339 = T 579
340 = T 348b
341 = S 132
347 = T 540
348 = T 717
349 = T 162
351 = S 71
352 = S 64
353 = T 1976
354 = S 83
357 = Bibl. S. Math. F. 182*
358 = T 1898
360 = S 107*
362 = T 678
363 = T 718
365 = T 758
366 = T 687
368 = T 193*
370 = S 60
373 = T 1733
374 = T 799
375 = T 1098
377 = S 126
381 = T 562
383 = T 588
384 = T 762a
387 = S 110*
389 = ? T 1733
390 = T 1660
391 = Trier Dombibl. 133b
392 = T 344
394 = T 1050
396 = S 138
398 = T 1056*
399 = T 1250*
400 = T 213*
405 = T 745
406 = T 601
407 = ? T 213
408 = T 677
409 = Trier Dombibl. 1
411 = T 588*
412 = T 1041*
413 = ? T 1882
415 = T 787
423 = T 567*
426 = T 353*
430 = T 1199
431 = T 1733
435 = T 1249
436 = T 572
437 = S 135*
438 = T 1261
439 = S 81
442 = S 91
443 = S 8
445 = S 91
447 = ? T 171
465 = T 899
471 = ? T 876
473 = S 9
474 = S 10

476 = T 954
477 = T 910
481 = T 720
493 = S 5
498 = S 23
499 = Trier Dombibl. 133
501 = S 42*
504 = S 34
506 = S 98
508 = z. T. Cues 52
509 = T 1342a
512 = T 1084
514 = T 1195
517 = Wien (Einhard) Cod. lat. 592
518 = T 1923
521 = S 75
522 = Trier Dombibl. 93a*
523 = T 1160
525 = T 1203
526 = T 1897
529 = T 1147
531 = Cheltenham Phil. 641
532 = T 1095
534 = S 52
537 = T 1152 (nicht T 1172)
539 = S 141*
540 = S 79*
541 = T 1206
542 = T 671
543 = T 1170
548 = T 1375
551 = S 67
552 = Trier Dombibl. 132a
553 = T 1172
555 = T 1376
557 = T 1099
563 = T 1946
565 = T 1920
566 = T 1989*
569 = T 1100
570 = S 118
576 = T 1895
577 = T 1036*
578 = London Brit. Mus. Add. Ms. 11035*
579 = Berlin Cat. Oct. 162*
580 = S 66
581 = Gotha Memb. II 143
583 = S 102
588 = T 1893*
594 = T 1004
599 = T 1899
601 = T 1012
602 = T 1004
603 = S 76
604 = T 1077
605 = T 1086*
610 = T 1089
611 = Dresden Dc 153
613 = S 44*
614 = T 1879*
615 = S 61
616 = T 169
617 = T 37
618 = S 94
619 = T 78
621 = T 48
622 = T 1104
625 = S 100
630 = T 639*
631 = T 1108
633 = T 1104*
634 = T 1093*
635 = T 811*
636 = T 813*
637 = T 1256
639 = T 534.

Dann würde man zu den 639 Handschriften-Nummern des alten Kataloges ein gutes Register erwarten, das genauen Aufschluß über die richtige Namensform der Verfasser und ihrer Werke gibt. Nachdem Lehmann und Goldmann in geradezu vorbildlicher Weise durch klassische Register zu den „mittelalterlichen Bibliothekskatalogen" gezeigt haben, wie Register gemacht werden müssen, damit sie dem Benützer die Wege weisen, wäre das nicht allzu schwierig gewesen. Montebaur hätte nach diesen Vorbildern viele unklare oder unverständliche Autorennamen und Buchtitel erklären, eine Reihe von anonymen Werken dem Verfasser zuweisen und ganz offenkundige Fehler und Irrtümer verbessern und vermeiden können. Denn die Probe für eine bibliotheksgeschichtliche Arbeit wird offenbar ein verläßliches Register sein.

Verläßlich aber ist bei Montebaur das Register in keiner Weise, gar nicht zu reden von den zahllosen unkorrigierten Druckfehlern, die ungemein störend, ja irreführend überhaupt die ganze Arbeit durchziehen. Man kann sich nicht einmal auf die Angabe der Nummern und Seiten verlassen und muß deshalb oft lange nach einem Namen suchen. So stimmen bei Joh. v. Dambach weder Nr. 306 noch 553, dagegen fehlt 407. Ebenso bei Rode und Lambert u. a. Es herrscht keine Konsequenz, nur zu oft fehlen die nötigen Verweise. Öfter werden ganz entstellte Namen ins Register gesetzt, z. B. Walusfridus, Fracelis statt Froweiß, aus dem Guarinus wird ein Guarnerius, aus dem Gorichen ein Grocum, aus dem Verfasser der Langobardengeschichte Paulus Diaconus wird ein Monachus. Nicht einmal die alphabetische Ordnung ist immer eingehalten; so folgt z. B. nach Boccatius Brigitta u. ä. — Manche im Bibliotheksverzeichnis vorkommende Namen und Werke finden sich überhaupt nicht im Register. So fehlt Hilar M., bei den Vitae Columban, Eupraxia (es ist eine Eufragia daraus geworden) Willibrord, Ursmar (Usma!) und bei Lambert die vita S. Mathiae und de S. Agritio, bei Boetius die duo libri artis arithmeticae u. a.

Es können hier nicht all die vielen Fehler und Lücken, die manchmal eine erstaunliche Unkenntnis der mittellateinischen Literatur verraten und die vielen Versehen und Mißverständnisse im einzelnen aufgezählt werden. Sonst müßte hier alles wiederholt werden, was Lehmann[4] mit vieler Mühe und bewundernswerter Sachkenntnis festgestellt hat. Ja, es müßte die Arbeit eben noch einmal gemacht werden. Jedenfalls hat Lehmann eines überzeugend nachgewiesen. Auch zur Geschichte einer Bibliothek wie der von St. Mathias, die ja im Verhältnis zu den großen Bibliotheken Süddeutschlands und Österreichs, in Admont, Melk, Mondsee, Benediktbeuern oder gar Tegernsee gering ist, genügt ein schnell zusammengerafftes Lesewissen nicht. Soll etwas Brauchbares geschaffen werden, dann ist ein hohes Ausmaß von Wissen, eindringende Literaturkenntnisse, Intuition und Scharfsinn, unermüdlicher Fleiß und größte Genauigkeit vonnöten. Wie könnte Montebaur von der Dürftigkeit der mittellateinischen Literatur in St. Mathias sprechen, wenn er sich das ganze theologische, philosophische, historische, hagiographische Schrifttum des Klosters vor Augen gehalten hätte. Er scheint mittellateinische Dichtung mit Literatur zu verwechseln. Aber auch da hat ihm schon Lehmann gezeigt, daß die Abtei mehr hatte, als er kennt. Dazu kämen noch die carmina heroica des Professen von St. Mathias Lambert de Legia (T 1375) und die bei Kentenich im Verzeichnis der philosophischen Handschriften angeführten Dichtungen, auch Williram (T 805) (vgl. auch T 420).

Wie steht es nun mit der geschichtlichen Darstellung der Bibliotheksentwicklung, die dem abgedruckten Katalog vorausgeht? Es ist schon ein Nachteil, daß die Handschriften selbst nicht befragt wurden. Gerade hier wird klar, daß es

[4] Historische Vierteljahrschrift 26 (1931), 605—610.

mit einigen geistesgeschichtlichen Redensarten über Zusammenhänge und tragende Ideen nicht getan ist. Hier gelten Behauptungen nur so viel, als sie belegt und bewiesen sind. Montebaur behauptet, daß St. Eucharius (dies ist der Name des Klosters bis zum 12. Jahrhundert) das um 707 gegründet wurde, erst im 10. Jahrhundert Benediktinerabtei geworden sei. Vorher habe nur ein Kanonikerstift bestanden. Als Beweis führt er an, daß „monasterium" Stiftskirche bedeuten könne. Einen Beleg dafür gibt er nicht, kann er auch kaum geben; denn seit der Regel Benedikts, bei Paulus Diaconus bis ins 10. Jahrhundert versteht man unter monasterium das Kloster. Erst im 12. Jahrhundert treffen wir dafür auch die Bedeutung Münster.

Das argumentum ex silentio (S. 11), weil eine Liste von 870 unter den Klöstern Triers St. Eucharius nicht aufzähle, ist nicht durchschlagend. Vielleicht sollten nur die bedeutendsten aufgeführt werden. Zudem lag St. Eucharius vor den Mauern Triers. Dagegen erwähnt Montebaur eine andere auffallende Erscheinung, aus der man viel eher ein argumentum ex silentio machen könnte, gar nicht. Vom 8. Jahrhundert an ist weder in Urkunden noch in Handschriften je die Rede davon, daß sich die Gebeine des Apostels Mathias in Trier befinden. Das ist um so auffallender, da man doch weiß, wie sehr im Mittelalter jedes Kloster bestrebt war, seinen Heiligen zu ehren. Und so müßte sich, wenn man um ein Apostelgrab in Trier gewußt hätte, irgendein literarischer Niederschlag des Kultes finden lassen. Aber unter den Handschriften findet sich keine Vita des späteren Patrons, noch eine Rede oder Predigt für sein Fest.

Dagegen haben wir zwei Quellen aus dem 12. Jahrhundert — also aus der Zeit der inventio S. Mathiae —, nach denen der größte Teil des Leibes des hl. Apostels Mathias in Goslar ruhte. So heißt es in der Chronik des Stiftes St. Simon und Juda zu Goslar: „To dem ersten in dem groten sarke den grotesten del des lichammees sunte Mathias des hilgen apostels" (M. G. D. Chron. II, 603). Das war die Überzeugung des Predigers. Die sächsische Weltchronik berichtet zum Jahre 1144: „Keiser Heinric de ander des namen hadde gestift den dom to Goslar, he hadde sancti Mathie apostoli hilechdom .... bestadet an enem altare der cluft des selven munsteres mit groten eren" (M. G. D. Chron. II, 212). Danach hätte schon Heinrich II. (1002—1024) den Apostelleib für Goslar erworben. Diese Dinge müßten einmal unbefangen erforscht werden.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und wäre Aufgabe der wiedererstandenen Abtei St. Mathias selbst, der ja am bequemsten die Trierer Handschriftenbestände zur Verfügung stehen und die auch das meiste Interesse daran haben

dürfte, eine abschließende Bibliotheksgeschichte zu schreiben. Hier mögen nur auf einem kurzen Gang durch die Geistesgeschichte einzelne Handschriften und Schreiber und nicht verwertete Quellen herangezogen werden, besonders für die Zeit Rodes und der Entwicklung des Humanismus. Zwei völlig unbekannte, aber sehr bemerkenswerte Briefe eines Bibliothekars von St. Mathias aus der Aufklärungszeit sollen uns die Zustände der Klosterbibliothek und das Geistesleben an der Trierer Universität im 18. Jahrhundert beleuchten.

Die Einfälle der Normannen hatten um 882 auch Trier schwer geschädigt. Dennoch erhielten sich aus der karolingischen Renaissance wertvolle Handschriften, nicht nur aus Stablo und Prüm, sondern auch aus St. Eucharius. So ein Vergil in karolingischer Minuskel geschrieben (T 1086), ein Priscian (T 1104), Juvencus (T 169) und besonders Schriften von Beda, der schon damals das ganze Abendland geistig speiste (S 57, 100, Dombibl. Trier 132 a) und andere Handschriften (vgl. T 137, 564 und 517).

Einen neuen Auftrieb nach den Normannenstürmen erhielt die Euchariusabtei durch die Bewegung von Cluny und besonders durch Erzbischof Egbert (977—993), wie der berühmte Egbertkodex deutlich zeigt. Er machte auch ein sehr kostbares Psalterviertel, das aus der Reichenauerschule stammte, seinem geliebten Kloster zum Geschenk und bat die Mönche, es zu vollenden (T 7).

Damals tritt die Abtei unter seinem Abt Gother von Gent zum erstenmal in den Einflußkreis der Niederlande. Im 15. Jahrhundert sollte dies noch stärker geschehen. Während unter Kaiser Otto II. der Mönch Dietrich die Patrone Eucharius und Valerius literarisch verherrlichte, lehrte, wie noch heute eine Grabschrift zeigt, an der Schule Theodor, der als echter Lehrer sich gedrängt fühlte, alles, was er selbst wußte, auch anderen mitzuteilen. An der umfassenden Bistumsgeschichte, den *Gesta Trevirorum*, besonders bei der Überarbeitung der alten Sagen war auch das Kloster beteiligt. Es hat die Lebensbeschreibung Godefrieds (1124—1127) selbständig ergänzt und bis 1152 weitergeführt.

Mit der Inventio S. Mathiae wird die Abtei vor den Mauern Triers der Zielpunkt zahlloser Pilgerfahrten. Es entwickelt sich eine umfassende Mathiasliteratur, die in der Dichtung des Lambert von Legia einen gewissen Höhepunkt erreicht (T 1375).

Wie kostbar liturgische Bücher mit Gold, Silber und Elfenbein verziert waren, erfahren wir durch eine gelegentliche Bemerkung (S 106): Textus s. evangelii libri tres ebore auro et argento ornati et capsula maior in modum libri. Montebaur

führt eine Bücherliste, die sich in T 48 findet, an, teilt aber leider nicht das Jahrhundert und den Inhalt der Liste selbst mit.

Ein deutliches Echo fanden zwei führende Persönlichkeiten des 12. Jahrhunderts in der Trierer Abtei: Bernhard von Clairvaux und Hildegard von Bingen. Der heilige Bernhard, der selbst 1147 in St. Eucharius war, ist mit über 30 Handschriften vertreten. Das bedeutsame Werk der großen rheinischen Seherin *Scivias* wurde von den Mönchen, die mit Hildegard im eifrigen Briefwechsel standen, sehr bald abgeschrieben und weiter verbreitet (Cues 63, I, Gent 555, 2).

Die Wende, die durch die Universitäten im europäischen Geistesleben des Mittelalters eintrat, kündigt sich auch in St. Mathias an. Nicht mehr Augustinus und die christliche Antike, sondern Albert der Große und Thomas von Aquin haben nun die geistige Führung. Außergewöhnlich viele und eifrig benützte Handschriften dieser beiden großen Lehrer erweisen das. Aber mit dem Ende des 14. Jahrhunderts tritt ein Stillstand ein.

Sehr richtig hat Montebaur die Bibliotheksgeschichte in zwei Zeiträume geteilt: von den Anfängen bis Rode und von Rode bis zur Säkularisation. Denn in der Tat beginnt mit Rode um 1421 eine neue Zeit in den literarischen Bestrebungen von St. Mathias. Wie außergewöhnlich groß der Zuwachs an Büchern war, können wir daraus schließen, daß allein aus dem 15. Jahrhundert 221 Handschriften auf uns gekommen sind, das sind mehr als sich aus allen vorhergehenden Jahrhunderten zusammen genommen erhalten haben.

Der alte Bibliothekskatalog hat es Montebaur ermöglicht, Schriften Rodes festzustellen, die wohl verloren sind, nämlich eine Schrift über die Abstinenz vom Fleischgenuß: *questiones et responsiones Henrici de Piro et domini Johanis Rode abbatis monasterii nostri S. Matthiae Apostoli de abstinentia et esu carnium et an liceat monachis carnibus vesci* (Nr. 237). In T 2043 scheint eine Abschrift davon vorzuliegen. Eine zweite Abhandlung *Utrum deum adorare magis expediat mente vel voce*, die in Nr. 424 genannt wird, ist auch nicht mehr erhalten. Ebensowenig wie die *Expositio libri Bereschit usque ad capitulum vicesimum quintum venerabilis domini Johannis Rode de Treveri sacre theologie baccalaurii etc. abbatis monasterii s. Mathie apostoli* (Nr. 85).

Irrig dagegen ist es, wenn Montebaur die *Ceremonie antique* des Abtes Rode unter die verlorenen Werke zählt. Ich konnte doch nachweisen, daß Rodes eigenhändiger Entwurf zu seinen Statuten (= Cerimonie = S 83) in T 1239 erhalten ist und in manchem sehr von der endgültigen Fassung des Jahres 1435 abweicht (vgl. Rode S. 95 und 108).

Durch die Nachträge, die Kentenich seinem ausgezeichneten Verzeichnis der philologischen Handschriften angefügt hat,

ist es ihm gelungen, eine kleine Abhandlung Rodes wieder zu finden, die mir entgangen war. Sie steht in T 2316 (fol. 58—66) und ist von Rode eigenhändig und sehr schön geschrieben: *Questiones IIII de religiosorum bonis hereditariis, qui se ad alia monasteria transferrunt utrum ... per Johannem Rode abbatem nostri monasterii.* Am Schluß gibt er selbst an (f. 66):

Hec sunt, que Ego frater Johannes dictus abbas monasterii Beati Mathie ordinis sti Benedicti prope Treverim in Jure canonico licenciatus Sentio de casibus prescriptis Judicio meliori semper salvo etc.

Die vier Fragen, die er stellt und beantwortet, heißen:

1. Utrum novitius monasterium ingrediens bona sua censeat offerre monasterio quod ingreditur?
2. An religiosus succedat parentibus in bonis paternis et an illa adire valeat seu eciam repudiare?
3. An religiosus usufructum habere valeat ad vitam bonorum eundem ex successione vel alias contingencium?
4. Utrum si huiusmodi religiosus transeat ad secundum monasterium an illi monasterio secundo vel primo debeantur bona ex hereditate paterna vel alias ad ipsum religiosum devoluta?

Diesen Fragen schließt sich noch ein „Alius casus" an (f. 65), der die Frage stellt, was zu geschehen habe, wenn ein Laie seinem Bruder, der Prior in einem Kloster ist, ein Legat vermacht und dieser Prior in ein anderes Kloster geht? Welchem Kloster gehört dann das Erbe?

Dürfen wir von der allgemeinen Feststellung ausgehen, daß Rode in seinem ganzen Schrifttum immer einen konkreten Zustand zum Anlaß nahm, dann haben wir hier lauter Fälle, die für ihn selbst unmittelbar praktisch waren, da er ja zuerst Kartäuser und dann Benediktinerabt war. So werden wir diese kasuistische Abhandlung wohl in die ersten Jahre seiner Abtszeit setzen dürfen.

In den ersten Jahren hatte Rode sich zur Reform seines Klosters vier Mönche von St. Jakob in Lüttich erbeten. Einer von ihnen, Walter von Bastogne, schrieb in St. Mathias die Erklärung der hl. Hildegard zur Benediktinerregel aus T 1259 ab und sandte sie dem Prior Philipp de Othey nach Lüttich[5].

Aus den vielen Schreiber- und Schenkungsvermerken gerade des 15. Jahrhunderts lassen sich verschiedene geistesgeschichtliche Beziehungen wie der Besuch der Universitäten, der Bücherverkehr mit Bursfeld und Lüttich sehr konkret erfassen. Es sei hier nur angemerkt, was Montebaur übersehen hat. So weist T 2316 mit seinen juridischen Traktaten auf die Heidelberger Zeit Rodes und die engen Beziehungen zu Burs-

[5] Nach einer Angabe bei Balau S., La Bibliothèque de l'abbaye de Saint Jacques a Liége, Bruxelles 1902, S. 22, auf die mich Herr Prof. Lehmann aufmerksam machte.

feld[6]. T 1902 auf einen Bücherzuwachs durch Bursfeld[7]. In T 816 nennt sich der Schreiber[8]. In T 313 treffen wir die Priorin von Marienberg bei Koblenz als Schreiberin. — Die engen Beziehungen zu den Niederlanden werden sichtbar in einer Handschrift der Bibliothek von St. Mathias, die Adrian von Dortrecht geschrieben und aus einer Notiz, nach der Frater Gregor ein Profeß von St. Jakob in Lüttich im Jahre 1469 Sept. 21 einen Traktat des hl. Thomas *De divinis moribus* im Trierer Kloster abschrieb (s. Balau a. a. O. S. 25). Durch die Äbte Johann Donner und Anton Leiwen, die vom Niederrhein stammten, verstärkten sich die Beziehungen zum Norden. So hat man im Kloster St. Paul zu Utrecht Sermones abgeschrieben, die in St. Mathias nicht vorhanden waren und bereitwillig dem Trierer Kloster im Jahre 1454 übersandt (T 689 f. 154). Unter Anton Leiwen (1484—1519), der selber schrieb (T 786 und S 73), wurde auch ein Epistolare hergestellt (T 33).

Eine besondere Untersuchung verdiente die Entwicklung des Humanismus in St. Mathias. Gerade das Verzeichnis der philologischen Handschriften von Kentenich (Trier 1931) gibt einen Einblick in die humanistischen Bestrebungen der Abtei. Besonders wertvoll ist hier der Sammelband eines Professen von St. Mathias der seine Lesefrüchte aus humanistischen Schriftstellern vereinigt (T 804). Am interessantesten ist aber wohl eine Handschrift italienischer Herkunft mit Briefen von Guarinus Fliscus, Petrarca und Poggia. Doch auch die Handschriften T 1079, 1082, 1083, 1091, 1100, 1108, 1898 geben Zeugnis von der neuen Bewegung. Es müßten aber vor allem auch die vielen Wiegendrucke herangezogen werden. Sie würden deutlich zeigen, wie man sich in St. Mathias der Renaissance langsam erschloß. Festzustellen wäre auch, ob nicht der Einstrom des Humanismus seinen Weg über die Universitäten genommen hat. Denn wir treffen Mitglieder der Abtei St. Mathias an den Hochschulen von Köln (T 709, 720), Heidelberg (T 915, 316), Göttingen (T 710, 1129) und Leipzig. Auch mit dem Humanisten Trithemius und Erasmus von Rotterdam hatte das Kloster Verbindungen. Von St. Mathias teilte sich auch humanistisches Geistesgut den Benediktinerinnen mit. Hubert von Köln schrieb in Marienberg an einer Handschrift (T 804), die mit ihren Auszügen aus Theokrit, Äneas

---

[6] f. 150—157 Statuten des Kölner Provinzialkapitels der Bursfelder Kongregation 1437.

[7] Iste liber pertinet monasterio S. Mathie Trev. collatus eidem a rev. magistro Thoma medico et confratre ordinis in Bursfeldia in capitulo annuali a. d. 1458.

[8] „Qui me scribebat Petrus Kop nomen habebat." Ein Petrus Reneri de Clotten hat T 915 (im Jahre 1473), ein Rudolf Clotten T 148 geschrieben.

Silvius, Sebastian Brant für die neue Art bezeichnend ist. Auch in Trier hielt er Ansprachen mit humanistischem Einschlag (T 80, 297). Paulus von Grania aber nimmt sogar seinen Vorspruch für die Predigten im Trierer Irminenstift aus dem „göttlichen Plato" (S 142 bis 147).

War die Bibliothek von St. Mathias während des 16. Jahrhunderts noch im geordneten Zustand, wie man auch aus dem Bücherverzeichnis um das Jahr 1530 ersieht, so zeigte sich im 17. Jahrhundert ein merkwürdiger Rückschlag, ja eine offenkundige Verständnislosigkeit für die eigenen Handschriftenschätze. Und was Hontheim noch im 18. Jahrhundert von der Gleichgültigkeit und Unordnung der Bibliotheksverwaltung des Klosters schreibt, und auch durch die Benediktiner Ziegelbauer und Legipont bestätigt wird, stimmt nun ganz überein mit einem interessanten Bericht des Bibliothekars von St. Mathias selbst. Es ist ein Brief, den P. Maximin Paulus[9] an den Rektor der Salzburger Universität P. Gregor Zallwein[10] am 16. April 1765 geschrieben hat. Er lobt das Werk Zallweins über die „Principia juris ecclesiae universalis et particularis", das in 4 Bänden 1763 zu Augsburg erschienen war. Er wundert sich aber, daß Hontheim in Salzburg ein Ansehen genieße, das er in der eigenen Heimat umsonst ersehne. In der Frage über das Alter des Christentums im Rheinland verweist er den Rektor auf die Kampfschrift des Matheiser Priors Maurus Hillar gegen Hontheim, die *Vindiciae historiae Trevirensis seu historia de tribus primis Trevirorum episcopis Euchario, Valerio, Materno* (Metz 1763). Bollandus setzte Bischof Valerius in das 1. Jahrhundert.

Calmet, der bekannte Exeget und Historiker, sei, um für seine Geschichte von Lothringen Quellen zu sammeln, auch nach St. Mathias gekommen. Er befahl dem Bibliothekar P. Michael Figulus, dem gelehrten Calmet und seinen Mitarbeitern auf jede Weise behilflich zu sein und die Handschriften vorzulegen. Und was tat der Bibliothekar? Er zeigte ihnen das ganz bedeutungslose und barocke Buch des P. Anton Mesenich *Physon Mysticus* und einige ebenso wertlose Handschriftenteile, die er gerade auf der Zelle hatte. Dabei war dieser Klosterbibliothekar Dr. der Theologie und Professor der Philosophie, allerdings erst zwei Monate in seinem Amt. Aber was interessierten ihn auch die Handschriften, er war zufrieden mit seinen gedruckten Philosophen. Vor seinem Tod war er freilich anderer

[9] P. Paulus ist nach dem Mortuarium S. Mathiae in Luxemburg am 17. Januar 1728 geboren, hat 1748 Profeß gemacht und starb am 16. September 1766.

[10] Über Zallwein von Wessobrunn, der ein hervorragender Jurist war, vgl. Stud. u. Mitt. O.S.B. 47. Bd. 1929, S. 312 und ADB 44, S. 677.

Ansicht geworden und wünschte, daß man ein Werk, bevor es in Druck gehe, der Gelehrtenwelt mitteile. Calmet mußte wieder unverrichteter Dinge abziehen.

Bemerkenswert ist die Mitteilung des Bibliothekars, daß die Bibliothek von St. Mathias über 500 wertvolle und seltene größere und kleinere Pergamenthandschriften und ebensoviele Papierhandschriften zähle, und auch ein Verzeichnis vorhanden war, das zur Zeit des P. Michael gefehlt haben soll „ob nimiam copiam".

Schlecht ist er auf die neuen Kritiker zu sprechen, besonders auf Tillemont, der die Überlieferung, die den hl. Eucharius zum Schüler des Apostels Petrus macht, als legendär erwiesen hat[11]. Er setzt ihm die Arbeit der Bollandisten und Mauriner entgegen.

Zallwein wollte über die Zustände an der Trierer Universität unterrichtet sein[12]. Um ein Bild von dem wiederaufblühenden Studium zu geben, schickte der Matheiser Bibliothekar Thesen und Antrittsvorlesungen nach Salzburg. Die neue Universität in Trier scheint gegenüber der Salzburger doch sehr unbedeutend gewesen zu sein. Sie hatte nur zwei Fakultäten, eine theologische und philosophische und nur sieben Professoren, die an beiden Fakultäten zugleich verwendet wurden[13]. Der Senat der theologischen Fakultät habe früher aus zwei Benediktinern (den Prioren von St. Maximin und Mathias), einem Weltgeistlichen, im übrigen aus Jesuiten bestanden; jetzt aber seien bis auf zwei Jesuiten nur mehr Benediktiner Professoren. Die Zahl der Hörer, die früher größer war, sei wieder im Wachsen. Das Studium der Philosophie stehe erst in der Entwicklung. Der Gründung eines Kollegs stünden große Schwierigkeiten entgegen. — Wer sich unter den Namen Frobenius verberge, ob Neller oder Hontheim oder beide, wie man in Salzburg meine, wisse er nicht. Neller wolle alles in Bewegung setzen, selbst gegen den apostolischen Nuntius, wenn man ihn verdächtige.

Besonders erfreut sei P. Maurus Hillar über das Urteil des Salzburger Rektors gewesen, das er den *Vindiciae* gespendet habe. Diese beiden Briefe seien hier im Wortlaut mitgeteilt:

---

[11] Vgl. Neuß, Die Anfänge des Christentums im Rheinland 192 3 S. 13—20.

[12] Der Brief des Rektors Zallwein an den Bibliothekar von St. Mathias ist nach der Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. Schaus in Koblenz nicht mehr erhalten.

[13] Vgl. über die Trierer Universität auch Cl. Scherer, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten, Freiburg i. B. 1927 S. 390 A. 3, 437f. Er gibt auch die Literatur an.

1. Brief des Bibliothekars von St. Mathias in Trier, P. Maximin Paulus, an den Rektor der Salzburger Universität P. Gregor Zallwein.

Universitätsarchiv Salzburg. Trier St. Mathias 1765 April 16.

Plurimum Reverende Clarissime Consultissime et Perquam Magnifice Domine Domine Confrater Observandissime!

Cum Ingentem Nominis Vestri Inclyti famam, eximiamque Vestram Doctrinam et eruditionem ex doctissimo opere vestro de Principiis Juris Ecclesiastici etc. haud vulgari laudum genere depraedicare audiverim, statim illud, ut et ego Dominationem Vestram Celebrantium fierem particeps, comparavi, volvi et revolvi avidius illud ipsum; quod dum avidius agerem nimis, non potui non Vobis et ordini nostro Sanctissimo ex corde applaudere et animo, exilemque hanc per meam epistolam, maximum meum gaudium significare ex una et altera etiam partibus, animi mei si liceret, occultum, majori paulo licentia aperire sensum. Et cur non liceret? Consultissimae Dignitatis Vestrae, obvia affabilitas, gratissimaque voluntas, in vobis hocce, desiderari minime patietur. Und ratus nullis etiam, sive praeviis, comitibus, sive auspicibus munitum litteris, accedere ad Vos audere me posse.

Ut vero statim ad hoc alterum deveniam, qua gratia hanc conscribere institui, est, ipsius laudatissimi Operis Vestri Tomi III. Quaest. 1. § 3 etc. de origine religionis christianae in Germaniis, Singularis prorsus sententia Vestra, qua, media scilicet, inter antiquitus receptam et novissima oppositam recentiorem confictam opinionem, de Aera fundati christianismi in Cis-Rhenana Germania, inceditis via et rem conficere judicatis. Mirabar statim, sed amplius demirabar cum Honthemiana opera apud vos tanta laudum praeconia commeruisse, authoritatemque, quam domi desiderant, foris, et remotis in provinciis conciliasse sibi in tantum conspicerem; ut etsi Vestram Doctissimam Dominationem, in suam haud potuerint protrahere sententiam, inclinare saltem, dubiam et ancipitem reddere potuerint; altum insuper Doctissimarum vindiciarum contra eadem de eadem aera (= quibus nec verbulo ab ipso Honthemio usque modo fuit replicatum) animadverterem silentium ibidem. Incusando absit quod dixerim. Potuere dictae Vindiciae ad manus Vestras (= quibus non indignas sperem et hisce praesentare audeo) non devenisse, et quod ceterum est; quis non crederet, scriptori ejusdem cujus scribit historiam Ecclesiae Suffraganeo Episcopo? de doctrina tam Ille persona ambigeret? maxime dum nova placent et meliora ad manus forte non sint Pace Illustrissimi Viri dixerim, doctrinam cum dignitate conjunctam, necdum longe, quod in genuino quaesierim historico, conficere, Indispensabiliora sunt veracitas, bona fides, documentorum antiquitas, authenticitas et copia, traditio genuina, consequentia legitima, critices dialecticalis, fulcimenta argumentorum positivorum etc. etc. Haec num in Honthemii operibus, eandem ad nauseam recoquentibus crambem praestita reperiantur, an in, molis licet exiguae, vindiciis, Eximii mei P. Prioris perspicacissimo, justissimo et impartialissimo Vestro decernendum, judicandumque relinquo judicio ingenioque. Sane ex prodromo et Diplomaticae notis, facile qui vellet, contradictionum etc. acervum colligere posset.

Bolandus oppositae numquam potuit fuisse sententiae sine manifesta contradictione minus loco a perquam Magnifica Dominatione Vestra citato pag. 922 (quousque a pagina 917 authoritates plus nimium pro nostra accumat tamen) Stabilit oppositam, quim totis viribus in hoc est, ut saeculo primo Episcopatum S. Valerii vindicet.

De doctissimo Calmeto hic quid dicam? Defectu potius quam rationum et fundamentorum selecta suam assertionem profecto, ut ex mox dicendis elucebit posuit; praeterquam enim, quod statim primis paginis Tom. 1, historiae suae Lotharingicae nullam ponat sive authoritatem sive argumentorum vim (quod profecto praestare debuisset, si assertioni stabilitae

ibidem, fidem conciliare vellet) neque quamcumque aliam praeter crisis modernae probam, genuinae criticae abusivam statuit. Insuper ex ipsius Calmeti socio, Domno Augustino item nomine religioso Longaevillano, itinerum literariorum comite individuo constat, fatum D. Calmetum saepius, dum documenta deficerent, popularibus sese contentasse rumoribus, dicere unde et salitam, socio jam dicto, uti ex ipsius socii ore, ipsemet dum nostram bibliothecam lustraret, percepi; Se scilicet D. Calmet, praevidere, a socio propter plurima leviter credita, suisque inserta historiis, refutationem plurimorum.

Adhuc quod fortius est dicam: dum idem Calmetus, necessariam per monasteria conquisitum iret, suppellectilem pro fata historia, litterariam, ad nostrum spe fretus necessariorem, dubio procul reperturus, praeprimis deflexit nec vane, si cimelia in suas recondere potuisset cartas. Alter a moderno nostro Abbate, Guilelmus, ut desiderium aequissimum cognovit et placidissime annuit, et debitas, ut tanto facilius et quietius suis inquisitionibus et annotationibus vacare posset cum sociis, fecit dispositiones, nec non bibliothecario, ut quae proposita accomodata fuerint subministraret, injunxit. Sed quid putatis subministravit? Communicavit? magaritas ex uno alterove Manuscriptorum (quorum habemus in pergameno ultra quingentia volumina majora, minora ex omni parte rarissima et antiquissima, tacendo totidem Cartacea) ad invidiam Neotericorum criticorum, hac luce asservatorum? Pudet dicere! Exiguum vix opusculum nostri P. Antonii Mesenich, Physon Mysticus intitulatum, addito haud majoris momenti uno alterove quaternione cartaceo, quos forte in cella asservarat. Quam ingratum autem hoc doctissimo Calmeto fuerit, prodidit satis (ipsius emorientis Bibliothecarii caeteroquin postea viri eximii Ss. Theologiae Doctoris, professoris et examinatoris verba sunt) Stupore dum haec oblata videret, captus fuit, et quasi animum despondit de suscepto opere; eo quod inde, ubi praecipua et substantialiora speraverat, vacuus sibi recedere necesse esset, uti et altera mox luce ad propria remeavit. Obstupescitis? In rationem quare Calmetus a genuina historia ad Launojum ejusque sectatores deflexerit, suamque historiam, ut altefatus ejusdem socius dixit, qualiter potuit non autem qualiter voluit, conscripsit. Sed et in causam, cur Mss. cum tantam illorum copiam possideamus dictus Bibliothecarius non communicaverit erat hic vix per alterum mensem in bibliothecae officio, simulque lectoratum philosophicum agens, parum aut nihil, ut fassus est ad Mss. respiciens, abunde cum impressis philosophis contentus, dum haec acciderent et per consequens ignarus et incapax ad suppeditandum. Sed quid divina si voluit dispensatio, verba saepe fati bibliothecarii P. Michaelis Figulus paucis ante obitum mensibus haec sunt: Rogo vos, in primo quod praelo dabitis opere literato communicatote orbi literato, meme unicam novitatum causam in historia de aera fundati Episcopatus Treverici exortarum ex rationibus jam supra dictis et insuper, qui registrum ob nimiam copiam tunc nondum confectum aderat.

Verum tamen vero, quod Calmetus deflexerit a receptissimo, probatissimo sententia in saepefato puncto parum aut nihil afficit; dum hodie pari celeritate qua crevit, Neotericorum decrescit authoritas et corruit sublior eorundem critica ars.

De Tillemontio quis sollicitus fuerit? cuius bella critices ars piicronismus a doctissimis pluribus nostris confratribus gallis audit. Joserai citer M. Tillemont (elogium unius alteriusve DD. Joseph, Cajot, Bonjean, Rabulaux etc. est illorum) comme un autheur dont il seroit dangereus d'adopter l'opinion. Certe si ipsum historiae ecclesiae Tomum 4 pag. 300 legamus indignamur justissime et merito in antiquitatibus Metensibus novissime perstringitur acrioris calami verbis: pernicieux raisonement peutetre excusable a un protestant tel que Blondel, ou Tillemont la copié a la lettre (gen. franc. assert. tom. 2, pag. 429) et qui ne devoit trouver null apologiste etc.

doctissimum honoratum oporteret non legisse, ut illum contradictionibus erroribus, falsitatibus non scatere in suis operibus credamus.

Tam frequentes opinionum mutationes vanaque hinc inde conquisita effugia, dum undique quatiuntur, nec unum pro mille respondeant Antverpienses hagiographi, sat superque aut argumentorum, documentorum etc. levitatem, aut debilem concludendi scientiam demonstrant. Ex parte, qua jam prodiere doctissima opera utriusque Congregationis Confratrum San-Maurianae et Victorianae et brevi providebunt, sub quibus in regiis et propriis desudant bibliothecis, caliginem ab uno jam saeculo, historia, qua offunditur et offuscatur, velut sol exoriens depellent. Mirabile! quasi vero Mss. monachorum vilioris sint pretii quam horum monachorum mastigum mataeologiae. Sane mercedem merentur meliorem, quam ut quidquid alii scriptores deliquerunt et ad palatum Neotericorum nostrorum scriptum non est in ipsos refundant. Sed quo digredior? ignoscat gratiosa Vestra Dominatio, dum verbosior sum, prima statim vice; pruritas luxuriantis plus nimium hodiernae affecit criticae: finem itaque facio, ea qua par est Reverentia, supplicans ut lecto adjuncto opere, vestra plurimum Reverenda Dominatio, quod ab ejusdem humanitate et benignitate sperem, responsione me non dedignetur honorare. Interim benignissimum exorantem numen, ut Vestram Dominationem in pileae annos senectae sospitem et incolumem ad ordinis et orbis literati gloriam et augmentum conservet;

Sic opto et exopto.

Plurimum Reverendae Clarissimae et Perquam Magnifice Dominationis Vestri

Humillimus et devotissimus servus Maximinus Paulus Bibliothecarius et professus ordinis S. Benedicti.

ad Stm. Mathiam 16 currentis aprilis 1765.

2. Brief des P. Maximin Paulus an Rektor Zallwein.

Universitätsarchiv Salzburg. Trier, St. Mathias 1765 Sep. 8.

Plurimum Reverende Clarissime Rector perquam Magnifice et Domine, Domine confrater observandissime!

Litterae Vestrae ad me datae, quibus nihil mihi gratius accidere potuit, tanti in me affectus plenae sunt, ut sane mihi sit, quod congratuler, ei me innotuisse viro in quo insignis candor, virtus et literatura certant, quibus nominis Vestri fama, subverta alis, in nostras non tantum diffusa est, sed merito se diffundet quascumque sub coelo repostas, gens hominum incolit orbis oras. Haec Vestram Magnificentiam et bonis et literatis gratam reddunt, immo vero tanto gratiorem, quanto digniorem praecellentiori modo sustinetis provinciam. Liceret hic paululum exspatiari; sed licebit alias modo ad res Universitatis et Academiae hujatis Benedictinae sub suis BB. professoribus, quas vehementer scire percupitis convertendum.

At quid dicam? Sunt regnis studiisque vices pariterque curules, academia Treverica Benedictina jam olim saeculis VIII. IX. et sequentibus tam celebris quam florida, hodie reflorescere coepit. Qualiter autem? Penes Vestrum perspicacissimum ingenium esto judicium, cui non meliori satisfactum iri, modo ratus, quam si exorientis ejusdem Academiae Theses trophaea, primitias (= maxime dum non aliunde melius, quam ex fructibus ejus dignoscenda sit =), Magnificae claritudini Vestrae offeram.

Porro Academia nova duabus tumtaxat facultatibus, theo- et philosophica, numero professorum utrobiqui usitato et odinario, quaternario videlicet illa, ternario haec componitur. Senatus vero theologicus universitatis, qui nuper praeter duos tantummodo Benedictinos, nostrum et San Maximinianum priores, et alterum pastorem saecularem, ex meris jesuitis constituebatur; modo vice versa iisdem ad binarium numerum redactis ex meris Benedictinis Doctoribus subsistit. Scholaris jesuitis numerosior, selectior tamen nobis et praestantior; dumque augmentum ejus in dies demiretur

quivis, non dubito, quin in saecula iturum sit fatae academiae honor, nomen et decus: nec fugitiva oblivio memoriam ejus, ut olim vel quomodocumque obliteratura sit.

Philosophicum quod spectat studium; ejus quidem messis in herba est adhucdum, sed non multum vacui temporis desiderat, ut fructum pariter afferat suum. Immo vero desideret plusculum temporis, ut vane harpayarum gens exoptat, etiam arbor tarda venit seris factura nepotibus umbram. Defectus per opportuni ad lectiones philosophicas collegii eisdem remoram unice injicit. Fundamenta splendidissimi pro utraque facultate, collegii, ex placido Eminentissimi Principis, et Rectoris universitatis, conventione cum P. Priore Carthusiae hujatis, proprietario fundi facta, et jacta et absoluta jam sunt. Immo ipsum aedificium jam perfectum ex toto esset (= nam festo S. Michaelis currentis anni philosophicarum praelectionum fixerat initium princeps elector-) nisi qui coelos et accaronta movent, ut si possibile, mox in ortu studium hoc Benedictinum suffocent, Jesuitae, Carthusiae hujatis priori, officiantibus, et visitatoribus tot tantasque difficultates, damna, perplexitatesque imaginarias obmovissent, injicissentque quibus a coepto aedificio (— nam hoc sub certo canone annuo et perpetuo Carthusiani construendum susceperunt —) deterriti cessant, libenter que si sine damno valerent, ex toto resilirent. Interim dum haec regulantur renuntiati professores philosophici ad suas provincias gloriose subeundas, continuo se exercent. Senatus huius facultatis eandem sortitur sortem, quam theologicus, inhibitione expressima ab archiepiscopo Jesuitis facta, ne ullum ex suis in membrum huius facultatis assument.

Sub ementito Justiniani Frobenii nomine quis author lateat? Num Nellerus vel Honthemius vel uterque simul, ut Vestrates existimant, ignoratur, dum suspicio et rumor haud infrequentior de iisdem hîc, quam apud vos obtineat. Varia a variis omni exceptione majoribus viris, sub rosa audivi, quae si vera, ut sunt gravissima, larva fucato detracta esset authori. Inaudii econtra Nellerum dum sibi collegae joco an serio desuper loquerentur, vehementissime protestatum se vel minimam partem habere velle cum anonymo, quin et minatum fuisse se fiscum imperii contra quemcumque demum, etiam si nuntium Apostolicum, si contra se quidquam moliri ausus fuerit, excitaturum. Adjuncta epistola Justiniani Frobenii etc. sub conficto itidem nomine, in quibus ni fallor . . . a suspicione eximi, Justinusque Febronius refutari ad speciem, conspicitis, eidem attribuitur, sed ut dixi, sine certitudine.

Nostro E. P. priori perquam accepta Vestra de ejus vindiciis sententia fuit, litterasque libentissime nostris junxisset, nisi infirmitate premeretur gravissima; jussit tamen interim, donec numina ipsi propitia erunt, ut salutem, quam officiosissimam suo nomine nobis nuntiarem, rogaremque, quatenus Dominatio Vestra commercium literarium continuare non dedignetur.

Ceterum vir amplissime, qui assiduus es in tuenda muneris publici statione, prolixitati meae, si grata est fave, sin minus condona atque iterum iterumque republicae literariae et nobis fave, qui debita veneratione et observantia emorior.

Plurimum Reverende Clarissime et perquam Magnifice Domine Rector et confrater observandissime

Observantissimus et humillimus servus P. Maximinus Paulus professus ad S. Mathiam prope Treviros

8. Septemb. 1765

War Günther von Niederaltaich Dichter?

Von **P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz.**

Eine der seltsamsten Gestalten des neuen strengen Geistes, der durch die Heiligen Wolfgang und Godehard um die Jahrtausendwende in die südostdeutschen Klöster eingeführt und gepflegt wurde, ist der Eremit Günther von Niederaltaich (gest. 9. 10. 1045)[1]. Aus vornehmem thüringischem Geschlecht entsprossen, das man nach Braunmüller mit guten Gründen in den Schwarzburg sucht, tritt Günther in das Reformkloster Godehards in Hersfeld ein, um es aber bald wieder zu verlassen und sich nach einer Romfahrt (Bußwallfahrt?) wohl nicht ohne Einfluß Godehards nach Niederaltaich zu begeben. Gegen den Willen Godehards zur Leitung des von ihm gestifteten Klosters Göllingen in Thüringen berufen, gab er diese auf Godehards Rat hin entweder als einfacher Mönch zu leben oder in die Welt zurückzukehren auf und kehrte nach Niederaltaich zurück, wo er jene Lebensform wählte, die St. Benedikt im ersten Kapitel seiner Regel noch gestattete: das Eremitentum. Nachdem ihm der ca. acht Stunden von Niederaltaich entfernte Aufenthalt zu wenig Einsamkeit bot, zog Günther sich noch tiefer in den „Wald" zurück und wurde der Gründer der bekannten Propstei Rinchnach. In selten guter Verbindung des beschaulichen und tätigen Lebens wurde er der Wohltäter der Umgebung, Missionär und Kultivator. Bald wurde die Einsamkeit und Heiligkeit des Eremiten der Anlaß zum größten Weltruf. Günthers Wort war nicht ohne Einfluß auf das politische Geschehen seiner Tage. Wie später Nikolaus von der Flüe war er der Bringer des Friedens und der geschätzte Gast am deutschen und ungarischen Königshof. Besonders nahe stand ihm Kaiser Heinrich III. und seine Hochschätzung hat selbst in der knappen Sprache der Urkunden ihren Ausdruck gefunden[2].

---

[1] Literatur bei Riezler S. v., Geschichte Bayerns 1, 2, Stuttgart 1927², S. 35. Über seine Verehrung nunmehr Kunstdenkmäler von Bayern (Ndby.) XIX, München 1928, S. 34, 78 ff.

[2] St. 2161, gedruckt Mon. Boic. 29ª, S. 63: „. . pro meritorum probitate amicabiliter usus est nostra (imperatoris) familiaritate".

Doch hier soll nicht der kirchenpolitische und seelsorgliche Einfluß des Eremiten untersucht werden. Nach einer zeitgenössischen Quelle wird Günther als illiteratus und Laie bezeichnet und so hat man von Günther kein weiteres Schrifttum erwartet. Das Wort hat aber im Sprachgebrauch der Cluniacenser keineswegs eine so enge Bedeutung als man meinen möchte, sondern bezeichnet lediglich den Handarbeiter, dessen Kunst sich aber auch im Schreiben zeigen konnte. Ein literarisches Werk Günthers ist uns zunächst nicht überliefert. Da wurde 1898 von meinem verehrten Lehrer v. Grauert auf ein kirchenpolitisches Gedicht aufmerksam gemacht[3], ein kurzes und feuriges Poëm, eine Klage über das Schisma, adulterium Romanum, und eine Bitte an Kaiser Heinrich III., dem scandalum ein Ende zu machen. Grauert hat dieses annonyme Gedicht mit Günther dem Eremiten in Verbindung gebracht. Als Brücke diente Grauert eine Bemerkung der im 12. Jahrhundert geschriebenen *Annales Palidenses* (Pölder Annalen)[4], die fast wörtlich eine Strophe des auch auf anderem Weg überlieferten Gedichtes enthalten und dabei auch den Verfasser erwähnen:

Tempore huius Heinrici tunica domini inconsutilis, id est sancta ecclesia scissa est et in tres partes divisa, singulas partes earum singulari papa sorciente. Quod ubi innotuit Wiperto heremite in confinio Bohemie, confessori Heinrici, scripsit eleganter in hec verba:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis
Imperator Heinrice, Omnipotentis vice
Dissolve connubium triforme, dubium.

Rex itaque ubi singula verba diligenti animo intuitus est sicut erat homo discretus, controversiam hanc decenter componebat etc.

Wegen der zeitlichen und örtlichen Übereinstimmung, vor allem aber auch wegen des engen Verhältnisses des erwähnten Eremiten zum Kaiser, schreibt Grauert das Gedicht unserem Günther von Niederaltaich zu, ist dann aber freilich gezwungen, sich mit der schwierigen Gleichung Wipert = Günther auseinanderzusetzen. Wie kam Günther zu dem Namen Wipert (Wigbert). Grauert hat nicht die Mühe gescheut, sich nach der genauen ältesten Überlieferung des Namens Wipert in den Pölder Annalen zu erkundigen, die uns in einer Hs. der Bodleyana in Oxford (Cod. Laud. 633, olim G. 85) erhalten ist, und erhielt die Antwort, daß mit unverkennbarer Deutlichkeit ‚Wiperto heremita' zu lesen sei. Der schwierigen Gleichsetzung der Namen sucht Grauert nun etymologisch zu begegnen, indem er hinweist, daß beide Namen das gleiche bedeuteten; Wipert heiße wie Günther soviel wie der ‚Kampf berühmte'. Aber abgesehen, daß nach Ausweis von

[3] Grauert H. v., Rom und Günther der Eremit? (Historisches Jahrbuch der Görresges. XIX (1898) 149 ff.)
[4] MG. SS. XVI, 68.

Förstemanns Altdeutschen Namenbuch unter den Namen des Stammes ‚Gundi' nirgends ein Hinweis auf diese Bedeutung sich findet, ist das Auftreten von zwei deutschen Namen unverständlich. Wozu soll Günther sie geführt haben? So ist es begreiflich, daß die Grauertsche Hypothese nur wenig Anklang, ja entschiedene Ablehnung[5] gefunden hat, so sehr auch die anderen Umstände sie begünstigten. Er selbst sagt: ‚Ein absolut zwingender Beweis, der jeden Zweifel ausschliessen würde, läßt sich freilich mit vorliegendem Material nicht führen.'

Und doch hat Grauert recht gesehen! Wie in der Gegenwart, so war es schon in den Benediktinernekrologien des 11.—13. Jahrhunderts oft gebräuchlich, den Mönch nach seinem Profeßkloster oder noch mehr nach dem Patron desselben zu nennen. Dafür gibt uns beispielsweise das um 1271 und auf ältere Vorlagen beruhende älteste Tegernseer Nekrolog reichlich Belege. Da begegnen hier Mönche de sancto Mauricio, de s. Agapito, ja sogar zwei Äbte de sancto (!) Altone (Altomünster) usf. und nicht zuletzt — ich zählte auf einer einzigen Seite (141) der Monumentaausgabe des Nekrologs[6] nicht weniger als 6 — zahlreiche Mönche de Sancto Wicterpo. Gemeint ist mit diesem Kloster kein anderes als das des hl. Godehard, mit dem Tegernsee ja in engster Verbindung stand, Hersfeld, der ursprüngliche Aufenthalt unseres Günther, dessen Patron Wigbert, wie auch Grauert schon aufgefallen, Günther seiner eigenen Stiftung Göllingen gegeben hat. Es kann kein Zweifel mehr bestehen: ein späterer Schreiber hat Günther nach seinem ersten Kloster benannt vorgefunden und aus Unkenntnis einen Wipertus eremita daraus gemacht. Der ‚illiteratus' aus dem tiefsten bayerischen Wald ist also doch ein ‚literatus' und sollte das Gedichtchen — wegen seiner Kürze und Lebendigkeit hier nochmal gegeben — die einzige literarische Äußerung dieses Rufers in der Wüste gewesen sein?

Ad Henricum Imperatorem.

1. Romana superstitio
indiget iuditio
Romanum Adulterium
Destruet Imperium.

2. Papa sedet super Papam
Contra legem sacram
Nupta est tribus maritis
Unica Sunamitis.

3. Sponsa dei violatur
Quae inique tractatur
Iniquos habet heredes
Apostolica Sedes.

[5] Ratzinger G. im ‚Sammler 1898' (Beilage zur Augsburger Abendzeitung 1898, Nr. 123): „Die Konfundierung des Wigbert der Pölder Annalen mit unserm Günther ist ein offenbarer Verstoß gegen alle Regeln der historischen Forschung und wird sicher als kritische Verirrung wieder von der Oberfläche verschwinden etc."

[6] MG. Ncr. III, 141.

4. Propter aurum et argentum
Hoc malum est inventum
De matre avaritia
Nascuntur hec vitia.

5. Sede modo rex Heinrice
Omnipotentis vice
Destrue hoc connubium
Triforme et dubium
Ne patiaris confundi
Quattuor plagas mundi.

6. Serpit hoc maleficium
Mox in pontificium
Ad omne sacerdotium
Si habebit otium.
Sic de capitali morbo
Minor languescit ordo.

7. Non quisquam adulterorum
Romanum regat thorum
Aliquis papa quaeratur
Qui dignus habeatur
Et tunc plus valet ille
Quam huiusmodi mille.

Literarische Umschau.

1. **Löffler,** Karl, Die Handschriften des Klosters Zwiefalten (Archiv für Bibliographie, Buch und Bibliothekswesen, Beiheft 6). Linz, Franz Winkler, 1931, 8°, 116 S., 12,30 schw. Franken.
2. **Montebaur,** Josef, Studien zur Geschichte der Bibliothek der Abtei St. Eucharius-Matthias zu Trier (26. Supplementheft der Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde). Freiburg 1931. 8°.
3. **Pfeiffer,** Hermann und **Cernik,** Berthold, Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur. 2 Tomi, Claustroneoburgi, 1922 und 1933, typis et sumptibus Canoniae Claustroneoburgensis, kl. 4°, 414 S. und 309 S.
4. **Kentenich,** G., Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. 10. Heft: Die philologischen Handschriften, Trier 1931, 113 S. M. 3,—.
5. **Helßig,** R., Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig (IV. Die lateinischen und deutschen Handschriften) 1. Bd., die theologischen Handschriften, 1. Lief. S. 1—240, Leipzig, S. Hirzel.
6. **Ehrle,** Franc., Los Manuscritos Vaticanos de los Teologos Salmantinos del Siglo XVI. Primera edición española corregida y aumentada a cargo del Padre José M. March S. J. Madrid 1930, 136 S.
7. **Delaporte,** Y., Les manuscrits enluminés de la bibliothèque de Chartres. Chartres, Soc. archéol. d'Eure-et-Loir, 1929, 8°, 190 S., 24 Taf.
8. **Walter,** Jos., Ville de Sélestat: Catalogue général de la bibliothèque Municipale. Première série: les livres imprimés — troisième partie: Incunables etc. XVI me siècle. Colmar, Alsatia, 1929.

1. Der mühevollen Zusammenstellung der Weingartener Hss. läßt der bekannte Verfasser nun den rekonstruierten Hs.-Schatz jenes schwäbischen Klosters folgen, der nach Weingarten der bedeutendste war. Die Arbeit war ihm hier, abgesehen von dem geringeren Umfang der Bibliothek, dadurch erleichtert, als sich der gesamte Hs.-Bestand fast vollzählig und geschlossen in der Landesbibliothek Stuttgart befindet. — Die Bibliothek von Zwiefalten stellt sich als typische Cluniacenserbibliothek dar. Das gibt sich nicht bloß zahlenmäßig kund als 80 der Hss. der Gründungszeit des 1089 von Hirsau aus gegründeten Klosters entstammen — Löffler vermutet auch manches Hirsau selbst angehörige Stück darunter — sondern auch in den verhältnismäßig zahlreichen Hss., die der Historiographie dienten und bei den Bestrebungen der Cluniacenser keine geringe Rolle spielten. Auch die Mithilfe von Frauen des Zwiefalten angegliederten Frauenklosters bei der Buchherstellung und -ausstattung scheint — man kann es auch bei anderen Hirsauer Klöstern beobachten — cluniacensische Gewohnheit gewesen zu sein. Löffler gibt von dieser wertvollen Bibliothek zunächst in fortlaufender Zählung die 195 Pergament- und 271 Papierhss. der alten Bibliothek zugleich mit Angabe der alten Signatur, dem Inhalt der Hs. und vor allem, da er die

meisten Hss. selbst besehen, einer eingehenden Beschreibung des Äußeren. Ein Register am Schluß des Buches mit der Zählung der Hss. nach dem gegenwärtigen gedruckten Hss.katalog von Stuttgart gestattet das leichte Auffinden der alten Signatur und gibt einen Einblick in die Geschichte der einzelnen Hs.

München. R. B.

2. Vgl. die Besprechung auf S. 449 dieses Bandes.

3. Von den 1250 Hss. des 800jährigen berühmten Augustinerchorherrnstiftes Klosterneuburg (N.-Ö.), die mit verhältnismäßig wenigen Verlusten dem Stift erhalten sind und ihm zum Teil auch ihre Entstehung verdanken, liegt nun ein Drittel des Bestandes in zwei Bänden (Band 1: Nr. 1—260; Band 2: Nr. 261—452) durch die Mühewaltung zweier Chorherrn des Stiftes fachgemäß katalogisiert vor. Als Norm für die Aufnahme wurde ein bereits 1895 von einigen österreichischen Ordensleuten entworfenes und sich offenbar bewährendes ‚Regulativ' zugrunde gelegt: Äußere Beschreibung der Hs., Inhaltsangabe, Spezialliteratur. Die Beschreibung des schönen Handschriftenschatzes, der großenteils Theologica (viele Homiletica) und Philosophica umfaßt, ist genau und drucktechnisch übersichtlich. Für die beiden ersten Bände liegen Initienregister vor, für den ersten ein Verfasserregister. Wir danken den österreichischen Mitbrüdern für das schöne Beispiel, das viele Nachahmer finden möchte. Gelegenheit wäre reichlich geboten.

München. R. B.

4. Mit dem 10. Heft findet ein Werk den Abschluß, das nahezu ein halbes Säkulum zuvor von Max Keuffer († 1901) begonnen worden. Damit ist die für eine Stadtbibliothek höchst ansehnliche Sammlung von 2300 Handschriften der Forschung erschlossen. Da ein Gutteil davon Benediktinerabteien Triers und der Umgebung, wie Prünn, Echternach, Mettlach, Himmerode entstammt, stellen diese Kataloge eine wertvolle Quelle für die Geistesgeschichte des rheinischen Benediktinertums dar.

Das vorliegende Heft verzeichnet in ausführlicher Beschreibung dei philologischen Handschriften, soweit solche nicht schon in den früheren Gruppen gebracht sind, ferner ältere medizinische und orientalische Handschriften, außerdem Goerresiana, welche 1911 hierher überwiesen worden sind.

Kentenich macht S. 87 mit *Quaestiones quatuor de religiosorum bonis hereditariis* des Johannes Rode bekannt, deren sonst nirgends Erwähnung getan wird. Vielleicht liegt sogar ein Autograph vor.

München. B. H.

5. Dieser Katalog besitzt für die Geschichte unseres Ordens eine nicht geringe Bedeutung. Enthält er doch zahlreiche Bände aus den Bibliotheken der Reformation zum Opfer gefallenen sächsischen Stifte Pegau, Chemnitz, Altenzelle. Freilich stammt die Mehrzahl der Handschriften erst aus dem 15. Jahrhundert. Aber gerade deshalb zieht der Katalog die Aufmerksamkeit des Ordenshistorikers auf sich; er bringt gar manchen Beitrag zur Geistesgeschichte unserer Abteien in der Zeit, die der Reformation unmittelbar vorausgeht. Vor allem läßt er den Eifer erkennen, den die Klöster auf das Studium der Hl. Schrift verwandten. Es sind meistens lateinische oder deutsche Bibelhandschriften oder wenigstens solche, die sich mit dem Worte Gottes beschäftigen. Wir ahnen die große Bedeutung, die die Klöster für die geistige Kultur ihrer sächsischen Heimat hatten. Die Beschreibung der Handschriften ist sehr genau. Der Nachdruck liegt auf der Feststellung ihrer Herkunft. Hier wird die einschlägige Literatur in ausgedehntem Maße herangezogen. Dabei erfährt der Ordenshistoriker von mancher Quelle, die für eine Geschichte dieser Klöster wichtig ist. Eine Eigentümlichkeit ist dem Ref. aufgefallen: Warum wird der Name des Chorherrenstiftes Lauterberg bei Halle, de monte sereno, erst 155 erklärt? — Mit einer gewissen Wehmut legen wir den Katalog aus

den Händen: Wer unternimmt es, die Geschichte der norddeutschen Stifte zu schreiben, die dem Sturm der Reformation erlegen sind?
Metten. W. F.

6. Als erstes einer Serie von Opuscula der Biblioteca de „Estudios Eclesiasticos" erscheint die spanische Ausgabe der Studie P. Ehrles über die Schule von Salamanca im 16. Jahrh. (1884 und 1885 im Mainzer „Der Katholik" erstmals erschienen). Diese war bahnbrechend durch den Hinweis, daß das Ende der Scholastik in Deutschland und Frankreich nicht das Ende der Scholastik überhaupt bedeutete. Sie erlebte im Spanien des 16. Jahrh. eine neue Blüte zu Salamanka, wo Dominikaner und Augustiner sich in die Lehrstühle teilten. Die spanische Ausgabe ist erweitert durch spätere Veröffentlichungen des Kardinal-Bibliothekars, des Dominikaners Beltrán de Heredia u. a. Die monastischen Orden spielten auch in der Schule von Salamanka keine Rolle.
München. H. L.

7. Der Katalog enthält die Beschreibung von 288 illuminierten Hss. und 12 Druckwerken (großenteilsder dortigen Domkapitelsbibliothek entstammend) nach der ikonographischen Seite, die im Katalog von 1890 fast nicht gewürdigt wurde. Bei der gleichmäßigen Vertretung der Hss. vom 9. bis zum 15. Jahrhundert ist ein guter Einblick in die Entwicklung der Buchmalerei auf französischem Boden geboten.
München. R. B.

8. Der Katalog ist eine sehr sorgfältige Leistung. Ref. denkt da nicht allein an die Beschreibung der Bücher, die nach den hiefür aufgestellten Grundsätzen gewissenhaft durchgeführt ist. Sehr lesenswert ist das einleitende Kapitel, das uns von den literarischen Größen Schlettstatts in der Humanistenzeit berichtet. Der Name der Stadt ist eng verknüpft mit dem eines Wimpheling und Beatus Rhenanus. Beachtung verdient, daß zu der literarischen Gesellschaft, die sich 1516 in Schlettstadt bildete, auch ein Benediktiner, Abt Paul Voltz von Honcourt, zählte. Die Bücher stammen zum größten Teil aus den Kirchen und Schulen von Schlettstadt und dienten den praktischen Bedürfnissen des Unterrichts. Humanisten- und Reformationsliteratur ist zahlreich darunter vertreten. Aus weiterer Entfernung habe ich mir Bücher aus Augsburg (St. Ulrich und Afra), Pfäfers, Wessobrunn u. a. notiert. Nicht geringes Interesse bietet das Verzeichnis der Druckorte, wo Paris neben Straßburg am stärksten vertreten ist. Der Katalog erweist sich in allem als ein brauchbares Hilfsmittel für die Forschung.
Metten. W. F.

Glöckner, Karl, Codex Laureshamensis. I. Band: Einleitung, Regesten, Chronik. Darmstadt 1929, Verl. d. Historischen Vereins für Hessen, 4°, 452 S. M. 40,—.

Bei der Hochschätzung, die Lorsch als Begräbniskloster deutscher Könige genoß, ergibt sich von selbst die Bedeutung seiner Urkunden und Literalien; die hier gebotenen Regesten umfassen nicht weniger als 3596 Nummern und sind bekanntlich eine der besten Quellen wirtschaftsgeschichtlicher und ortsnamenkundlicher Art. Da der Ende des 18. Jahrhunderts herausgegebene Codex Laureshamensis heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen konnte, entschloß sich die Historische Kommission des Großherzogtums Hessen schon vor zwei Jahrzehnten zur Neubearbeitung. Trotz der selten viele Hindernisse, die sich entgegenstellten, wurde sie um so vorbildlicher ausgeführt. Nun liegt der erste Band vor, der die Einleitung enthält, die eine genaue Untersuchung der Codex, der in Großfolio im HStA München liegt, nach jeder Richtung bringt; dann folgt das obenerwähnte Regestenwerk und schließlich die um 1170 abgefaßte, hier mit einem wertvollen Kommentar versehene Chronik. Den Verfasser derselben sieht Göckner mit guten Gründen in dem Lorcher Mönch und custos ecclesiae Gerung,

der eine Schenkung in Heppenheim für das armarium macht. — Das Werk wird eine neue Periode für die Erforschung der frühmittelalterlichen hessischen Landesgeschichte bedeuten. — Auf S. 289 Anm. 6 ist zu lesen: In (Abt) Richbolds Zeit fällt der angebliche (!) Aufenthalt Thassilos in Lorsch, von dem die alten Lorscher Quellen nichts wissen; erst das Totenbuch schreibt am Anfang des 14. Jahrhunderts zum 11. XII.: Tassilo dux ex laico monachus. Nach unserer Untersuchung auf S. 92 dieses Bandes nicht mehr zu verwundern. — Das prächtige Werk gehört erst recht bei seinem niedrigen Preis in jeden Arbeitssaal einer Benediktinerbibliothek.

München. R. B.

Halkin, J. et **Roland,** C. G., Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy. Tome II, Brüssel, Lamertin, 1930, 4°, XX und 800 S.

Mit vorliegendem Band schließt das bereits vor 22 Jahren begonnene durch den Krieg in der Fortsetzung behinderte Urkundenbuch einer der berühmtesten alten Abteien des Reichs Stablo-Malmedy (letzteres durch Personalunion des Abtes mit Stablo vereinigt), von deren Archiv- und Bibliotheksverhältnisse 1928 unser verehrter P. Ursmar Berlière im II. Band seines Monasticon Belge, S. 58 eine eingehende Darstellung mit der gesamten Bibliographie gegeben hat. Der II. Band des Stabloer Urkundenbuches umfaßt die Urkunden von 1200 bis Ende des 17. Jahrhunderts, bis 1400 in vollständiger Ausgabe, von 1401 an im Regest. Die Gesamtzahl der in ihrem älteren Teil nur in Abschrift erhaltenen und hier angeführten Urkunden beträgt 1699. Der Mitbearbeiter, der als erster Ortsnamenforscher Belgiens bekannte C. G. Roland, konnte den II. Band des Monumentalwerkes nicht mehr erleben († 2. 2. 1930).

München. R. B.

Löffler, Klemens, Quellen zur Geschichte des Augustinerchorherrnstiftes Frenswegen (Veröffentlichungen der Hist. Kommission des Provinzialinstitutes für Westfälische Landes- und Volkskunde), Soest, Rocholsche Buchdruckerei W. Jahn, 1930.

Frenswegen, ein sonst wenig genanntes Augustinerchorherrnstift, verdankt seine Bedeutung dem Umstande, daß es von Anfang an der rühmlichst bekannten Windsheimer Kongregation angehörte. Dr. Kl. L. hat sich mit anerkennenswertem Erfolge der Mühe unterzogen, die Quellen zur Geschichte dieser Kanonie zu veröffentlichen. Sie gewähren einen Einblick in die große Bewegung, die Gert Grote und seine Schüler in den Niederlanden und in Norddeutschland hervorgerufen hat. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Chronik von 1494, die zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Kanonie verfaßt wurde; sie schildert das Leben und den Wandel der Persönlichkeiten, die Frenswegen ins Leben gerufen haben. Vieles erinnert darin an die Mirakelbücher des Mittelalters, angefangen von den Dialogen Gregor des Großen bis Caesarius von Heisterbach. Die erbauliche und erzieherische Tendenz des Werkes tritt deutlich hervor, namentlich in den zwei letzten Teilen. Einzelnes allerdings weist in dem Werke das an der Schwelle der Neuzeit geschrieben wurde, deutlich in die Zukunft. Unter den veröffentlichten Visitationsprotokollen fallen jene Aktenstücke auf, die uns die Kämpfe schildern, die der Orden in der Zeit des 30jährigen Krieges führte um das Stift dem katholischen Glauben zu erhalten. Die Zähigkeit und das Geschick, das vor allem der Prior Stegmann an den Tag legte, verdienen Bewunderung. Interessant ist, daß hier auch die Persönlichkeit des unentwegten Vorkämpfers der katholischen Sache beim westfälischen Friedenskongreß, Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück ein Wittelsbacher eine Rolle spielt. Einmal wird auch erwähnt, daß die Windesheimer Kongregation Rebdorf bei Eichstätt reformierte. Ein gewisses Interesse bietet schließlich die Zusammenstellung der Bücher, die von der alten Bibliothek sich erhalten haben. Der Verfasser

unterrichtet uns eingehend über ihr Schicksal, das sehr merkwürdig ist. Die Methode des Herausgebers zeichnet sich durch Korrektheit aus, die Bemerkungen, die er anfügt, sind aufschlußreich und anregend.

Metten. W. F.

Ebel, B., Das älteste alemannische Hymnar mit Noten: Kodex 366 (472) Einsiedeln (Veröffentlichungen der gregorianischen Akademie zu Freiburg in der Schweiz, Heft XVII). Benziger, Einsiedeln 1931, 115 S. mit 9 Faksimilekunsttafeln. M. 10.—.

Ist der Laacher Benediktiner Basilius Ebel an dem Hymnar zunächst musikwissenschaftlich interessiert gewesen, so bildet seine fleißige, mit unnachsichtiger Gründlichkeit durchgeführte Studie doch zugleich einen begrüßenswerten Beitrag zur Ordensgeschichte.

Das Hymnar ist nicht von vorneherein als Erzeugnis der Einsiedler Schreibstube zu erkennen. Doch muß Einsiedeln um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Handschrift besessen haben; denn es kehren in ihr aus der Zeit maniculae wieder, die aus andern Einsiedler Kodizes bekannt sind. Daß sie aber schon vorher, frühestens nach der Brandkatastrophe des XI. s., der Einsiedler-Bibliothek zugehörte, weist E. glaubhaft am Vorkommen einzelner Heiligen und des Leoninischen Gloria nach. Hätte nicht vielleicht das *Kalendarium Einsidlense* des cod. 83 (XII. s.) aufschlußreiche inhaltliche Übereinstimmungen geboten? Überraschen muß, daß E. die Einsiedler Herkunft der Handschrift nicht durch Schriftvergleich etwa mit cod. 83, 111, 112, 113 oder 114 festzustellen versuchte. Nur zur Charakterisierung des ersten Neumators zieht er vergleichsweise cod. 121 heran, aber dies Graduale scheint nach Gabriel Meier, Catalogus cod. manuscrp. aus St. Gallen zu stammen.

E.s Arbeit stellt eine wertvolle Ergänzung zu den *Consuetudines Einsidlenses* (Albers B. Consuet. monast. V) dar; sind doch die im Gegensatz zu anderen in der Zitierung der gesungenen Hymnen sehr karg und erschweren so die Aufhellung von Reformeinflüssen Einsiedelns; durch E.s Edition der Hymnentexte ist dem Mangel abgeholfen. Aber nicht bloß eine Ergänzung bietet E., sondern in seinen Ergebnissen auch gleichsam eine Illustration der Einsiedler Gewohnheiten: z. B. während die Neumen des ersten Schreibers (XII. s.) noch das akzentische System voraussetzen, muß das Einsiedeln des XIII. s., wie es damals auch anderswo üblich wurde, beim Choral rhytmische Unterschiede nicht mehr gemacht haben. Oder bisher wurde allgemein angenommen, das Guidonische System sei erst im 14. Jahrhundert von Einsiedeln übernommen worden; das Hymnar aber ist ein Beweis dafür, daß sich die Einsiedler Mönche gleich nach der Brandkatastrophe (XI. s.) diese Erleichterung des Choralgesanges zunutze gemacht haben. Eine Eigenart des Einsiedler-Hymnars sind die Differenzenbuchstaben bei den selten gebrauchten Hymnen. E. deutet sie als mnemotechnisches Hilfsmittel für den anstimmenden Kantor; seine Beweisführung hat etwas Überzeugendes und erklärt noch am besten die rätselhaften Buchstaben.

Dagegen weiß E. mit den großen römischen Zahlen, die auf einigen Folien oben oder unten mit roter Tinktur vermerkt sind, nichts anzufangen. Sie werden wohl — wie Tafel I vermuten läßt — die ursprüngliche Lagenbezeichnung sein.

München. B. H.

Pantin, W. A., Documents Illustrating the Activities of the General and Provincial Chapters of the English Black Monks 1215 bis 1540, London 1931.

Die Arbeit P.s stellt einen wichtigen Beitrag zur spätmittelalterlichen Geschichte unseres Ordens dar. Vor zwei Generationen hatte bereits der bekannte Ordenshistoriker P. Pius Schmieder von Lambach in einer kleinen Schrift die Auswirkung des bekannten Kanons des vierten Lateranum „In

singulis regnis" untersucht. Er konnte bereits auf die große Bedeutung hinweisen, welche die Generalkapitel in England erlangten. Pantin liefert uns die Grundlage, auf der weitere Forschungen aufbauen können. In Anwendung der Methode, welche die moderne Kritik für Herausgabe von Texten aufgestellt hat, bietet er dem Historiker eine zuverlässige Ausgabe der Beschlüsse, welche die Kapitel der schwarzen Benediktiner der beiden englischen Kirchenprovinzen, zunächst für die Zeit von 1215—1336, faßten. Es wäre sehr zu begrüßen, daß in ähnlicher Weise auch die Kapitel der übrigen Länder bearbeitet würden. P.s Leistung kann Muster und Vorbild sein.

Metten. W. F.

King, J. E., Baedae opera historica. With an English translation. 2. vll., W. Heinemann, London, G. P. Putnam's Sons, New York, 1930, XXXV u. 505 S., IX u. 517 S.

Die Engländer beziehen die Patristik in stärkerem Maße in die klassischen Studien ein. Darum enthält die von dem Philanthropen Loeb finanzierte Klassikerbibliothek in der lateinischen Reihe bereits Augustin (Briefe in Auswahl von J. H. Baxter, Bekenntnisse übers. von W. Watts) und Boëthius. In Vorbereitung sind: Minucius Felix, Hieronymus-Briefe, Tertullians Apologie. In der griechischen Reihe begegnen die Apostolischen Väter, Clemens von Alexandrien, Eusebius, Basilius, Johannes von Damaskus. Vorliegende Beda-Ausgabe bringt dessen Kirchengeschichte Englands, Viten von Äbten und den Brief an Bischof Egbert von York im lateinischen Text und in einer auf Thomas Stapleton (1565) zurückgehenden Übersetzung, dazu Einleitung, Anmerkungen, Tabellen und Register. Alles schlechthin musterhaft, auch das Kleinoktavformat, Druck und Papier.

München. H. L.

Berlière, Ursmer O. S. B. et **Dubourg,** A. O. S. B., Nouveau Supplément à l'Histoire Littéraire de la Congrégation de Saint-Maur. Notes de Henry **Wilhelm.** T. 2. me: M—W. Maredsous, Abb. de S. Benoit, 1931, X et 283 p.

Ein für die Kirchengeschichte begeisterter Laie, der ebenso gelehrte wie originelle Friedensrichter H. Wilhelm vermachte das von ihm gesammelte riesige Dokumentenmaterial zur religiösen Geschichte des 17. und 18. Jahrh. seiner Vaterstadt Colmar. D. Berlière und der spätere Ölenberger Oblate Augustin M. P. Ingold erhoben daraus die vielen Notizen, die zur Ergänzung der Literaturgeschichte der Maurinerkongregation von D. René-Prosper Tassin († 1777) dienen konnten. Der so entstandene 1. Band des „Nouveau Supplément" erschien 1908. Bis zum Erscheinen des vorliegenden 2. Bandes sollten volle 23 Jahre vergehen. Berlière war zu vielseitig beansprucht, Ingold starb 1923, D. Dubourg trat für ihn ein. Ein bereits im Ms. fertiger 3. Band mit Zusätzen, Anonymenliste und Namenindex soll bald erscheinen. Das Supplement nennt alle bei Tassin nicht aufgeführten literarischen Arbeiten von Maurinern und bringt eine möglichst vollständige Bibliographie über jeden Autor. Eine schier unermeßliche Arbeitsleistung liegt in aller überhaupt menschenmöglichen Vollkommenheit hier vor. Die jahrelange Verzögerung hatte sicherlich auch ihr Gutes: Berlière hatte als Generaldirektor der Kgl. Belg. Staatsbibliotheken und als Leiter des Kgl. Belg. Historischen Instituts in Rom Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung wie kein Zweiter. Zur Bibliographie hat diese Zeitschrift nicht unbedeutende Beiträge, auch aus der Feder Berlières selbst, beigetragen. Besondere Anerkennung verdient die in ausländischen Publikationen nicht eben gewohnte Untadeligkeit deutschsprachiger Angaben. Nur S. 31 muß es bei Bäumer „Lebensbild" statt Lebensblatt heißen. Das deutsche sch kann augenscheinlich in der ganzen Welt kein Setzer und kein Korrektor richtig trennen. Wer „ausgeht, die Ehrfurcht zu lernen", dem können wir nur die Durchsicht etwa der ersten 33 Seiten über Mabillon, oder der Angaben über Martène (48—57), Mont-

faucon (99—116), Ruinart (200—205) empfehlen. Dazu kommt die große Zahl bisher unbeachteter Gelehrtennamen.

München. H. L.

Bergkamp, J. U., Dom Jean Mabillon and the Benedictine historical school of Saint-Maur. The Cath. Univ. of America, Washington D. C., 1928, 8°, 123 S.

Diese bei der Philos. Fakultät der kath. Universität in Washington eingereichte Dissertation ist eine von gesundem historischem Sinne und untadeliger Arbeitsweise zeugende, sehr gehaltvolle und sauber geschriebene Gesamtdarstellung. Die Forschung führt sie nicht weiter. Sehr dankenswert ist die Einstellung des Werkes der Mauriner und speziell Mabillons in die Entwicklungslinie der Geschichtswissenschaft. Deutsche Namen werden meist in ihrer französischen Schreibweise gegeben. Aber Bäumer und Leibniz falsch zu schreiben, bleibt unerlaubt. Das herzliche Verständnis des jungen Dominikaners für eine große Epoche des Benediktinertums verdient alle Anerkennung.

München. H. L.

Canivez, Joseph M., Auctarium D. Caroli de Visch ad Bibliothecam Scriptorum S. O. Cisterciensis. Brigantii 1927 (Ed. separ. e Cist. Chron. 1926/27), 79 S.

Für die Gelehrtengeschichte des Cistercienserordens sind wir noch immer neben Henriquez und Muñiz auf das Werk des Cistercienserpriors de Visch der belgischen Abtei les Dunes zu Brügge angewiesen. Zeitlebens war de Visch um ein möglichst vollständiges Schriftstellerverzeichnis seines Ordens bemüht. Der ersten Ausgabe seiner *Bibliotheca Scriptorum S. O. Cist.* (Douais 1649) ließ er 1656 zu Köln eine verbesserte und erweiterte Ausgabe folgen. Was er späterhin an neuem Material oder Berichtigungen aufspürte, das faßte er 1665 in einem Auctarium zusammen. Da er das Jahr darauf verstarb, kam der Nachtrag nicht mehr in Druck, sondern verblieb als Handschrift in der Bibliothek. 1841 wurde das Priesterseminar der Diözese Brügge beim Einzug in die säkularisierte Abtei auch Erbin des Auctarium. Canivez machte es nun dankenswerterweise zunächst durch Veröffentlichung in der Cisterchronik, dann als Separatdruck der gelehrten Forschung zugänglich.

München. B. H.

1. **Bloch,** R., Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien. (Archiv für Urkundenforschung XI, 1930, S. 176—257.)

2. **Wühr,** W., Studien zu Gregors VII. Kirchenreform und Weltpolitik. (Hist. Forschungen und Quellen, 10. Heft.) München-Freising, Datterer & Cie., 1930.

3. **Puttkamer,** Gerda v., Papst Innozenz IV., Versuch einer Gesamtcharakteristik aus seiner Wirkung. (Universitas-Archiv Bd. 30, Hist. Abteilung Bd. 2.) Münster/Westf., Helios-Verlag, 1930.

1. Diese klar und übersichtlich geschriebene Dissertation rechnet mit zwei extremen Anschauungen über die Maßnahmen der nur fünfjährigen, aber intensiven Regierungstätigkeit des deutschen Papstes Leos IX. ab: mit Hirsch's Meinung von der „Papstkirche", die Leo der Reichskirche entgegenstellen wollte, und der von Waas, der — ungefähr das Gegenteil — in Leo einen besonderen Förderer des deutschen Eigenkirchenrechtes sieht. Die Gründe, die B. anführt, sind zwingend wie etwa die Feststellung gegenüber Waas, daß Einschränkungen des Vogteirechtes in den Privilegien geradezu auffallen (S. 203) oder die gegenüber Hirsch, daß Unterstellungen unter päpstlichen Schutz eher die Ausnahme als die Regel bilden (S. 207 ff.). Die treibenden Motive sieht B. mit Recht in der Reformbegeisterung Lothringens mit seinem Gorze, St. Maximin usw., die Leo nicht bloß bereits als Bischof

von Toul erfüllt hat, sondern die er als schönste Gabe seiner Heimat auch auf den päpstlichen Stuhl mitgenommen. Die Arbeit B.s gibt wieder einen Beweis, daß der einseitigen Erklärung der reichen Geschichte des Papsttums aus bloßem Machthunger, Nationalismus usw. heraus die Stunde geschlagen, daß auch andere Gründe an erster Stelle rein religiöse beachtet werden müssen.

München. R. B.

2. Die Arbeit stellt eine vorzügliche Leistung dar. Der Verfasser unternimmt es vom katholischen Standpunkte aus ein Charakterbild Gregors VII. zu zeichnen. Daher geht er streng mit der einseitig protestantischen Auffassung ins Gericht, die bisher in den Geschichtswerken, namentlich deutscher Forscher, vorwaltete. Dann begründet er seine Auffassung. Er unterscheidet psychologische, ethische und historische Grundlagen. Auch hier können wir den Ausführungen unsere Zustimmung nicht versagen. Nur so ist ein gerechtes Urteil über die Reformpraxis, den Hierokratismus und die Staatsauffassung des großen Papstes möglich. Mit Recht lehnt die Arbeit die Auffassung ab, daß Gregor VII. unter dem Einfluß der Ideen des hl. Augustinus stehe. Es wird auf Gregor I. verwiesen, der in den Briefen des Reformpapstes viel öfter zu Worte kommt. Auf diese Weise wird es dem Verfasser möglich, ein objektives Bild von der geschichtlich so bedeutsamen Persönlichkeit Gregors VII. zu geben und der Forschung einen großen Dienst zu erweisen.

Metten. W. F.

3. In der Einleitung rechtfertigt die V.in den Titel ihrer Arbeit. Sie schreibt: „Daher heißt ein Charakterbild Innozenz' IV. entwerfen: seine Wirkung in der Zeit betrachten." Falsch ist aber, daß sie in dem Fiescopapste nur den Gegenspieler Friedrichs II. sieht, falsch ist, daß sie meint, der Kampf des Papstes verfolge ein auf das Diesseits gerichtetes Ziel, falsch ist, daß sie rein weltliche Motive, kuriale Ansprüche auf Weltherrschaft, dem Ringen unterschiebt. Innozenz IV. wollte nicht an Stelle des Staufers „Caesar", ein häufig gebrauchtes Wort der V.in, werden. Diese Aufstellungen ergeben ein höchst einseitiges Bild von dem Verhältnisse des Papstes zu den Kardinälen, zu seinen Verwandten, zum Klerus und zu den verschiedenen Orden und den weltlichen Fürsten. Das Urteil über den Benediktinerorden und seine Stellungnahme in diesem Kampfe trifft nicht in allem zu; so hat Abt Hermann von Niederaltach damals eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Die V.in wird der Persönlichkeit des Papstes nicht gerecht. Es ist das bei dem Fleiße, den sie auf ihre Arbeit verwandte, zu bedauern.

Metten. W. F.

Rohden, P. R. und **Ostrogorsky,** G., Menschen, die Geschichte machten. Viertausend Jahre Weltgeschichte in Zeit- und Lebensbildern. 3 Bände 327, 386, 384 S. Wien, Seidel u. Sohn, 1931.

Rund 200 Persönlichkeiten, „die nicht zufrieden waren, ... Nummer zu bleiben in der dunklen Masse, sondern ... ein Stück des eigenen Ichs der Umwelt einzuprägen" strebten, wie Fr. Meineckes treffliches Vorwort es formuliert, sind in diesen Bänden auf allerknappstem Raum — durchschnittlich auf je 4—5 Seiten — dargestellt. Über das Auswahlprinzip wird man in diesem wie in allen ähnlichen Fällen stets rechten können; doch muß den Herausgebern zugebilligt werden, daß ihr offenkundiges Bemühen, gleichzeitig ein einigermaßen geschlossenes Bild des Ablaufs der Weltgeschichte zu geben, von Erfolg gekrönt ist und auch die etwas übertriebene Bevorzugung zweitrangiger Persönlichkeiten, sofern sie sich nur auf sonst noch nicht beleuchteten Bahnen bewegen, weitgehend rechtfertigt. Freilich wird nicht nur den am Benediktinertum Interessierten das Fehlen einer so geschichtsschaffenden Gestalt wie es der Heilige von Nursia war, schmerzlich berühren. Die Mitarbeiter, dabei fast alle Namen von Klang unter den deutschen Historikern und eine Reihe ausländischer, haben die ihnen gestellte Aufgabe der „Kurzbiographie" mit wechselndem Geschick gelöst; in

den gelungensten Fällen ist eine alles Wesentliche herausarbeitende Skizze der einzelnen Persönlichkeit auf dem Zeithintergrund entstanden, die — und darin scheint uns der besondere Reiz der Sammlung zu liegen — mit jedem Wort zum Weiterdenken der angeschlagenen Motive zwingt, niemals aber einen Lexikonartikel oder ein Handbuch ersetzt. Solche Wirkung erzeugen etwa der „Augustinus" von Campenhausen, der „Gregor der Große" von Schramm, der „Thomas von Aquino und Marsilius von Padua" von Michael, um die besten unter den hier besonders interessierenden kirchenhistorischen Gestalten gewidmeten Artikel zu nennen. Fast unnötig hinzuzufügen, daß die führenden Päpste wie die bedeutenden deutschen Könige und Kaiser, ebenso hervorragende Erscheinungen aus der Ordensgeschichte, z. B. Bernhard von Clairvaux oder Ignatius von Loyola, in der weltgeschichtlichen Heerschau vertreten sind.

Berlin. Otto Meyer.

Zarncke, Lilly, Die Exercitia Spiritualia des Ignatius von Loyola in ihren geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. M. Heinzius Nachf., Leipzig 1931, 8°, 180 S., brosch. M. 4,80.

Diese Schrift untersucht nicht die literarischen Abhängigkeiten des Exerzitienbuches. Sie vergleicht nur dessen „Frömmigkeitsgehalt", mit dem der spätmittelalterlichen Erbauungsliteratur, für die Ludolphs Vita Christi, Seuses Horologium Sapientiae und die Imitatio Christi repräsentativ sind. Dem Katholiken sagt Z. nichts Neues. Es wäre jedoch sehr wünschenswert, daß sich die Nichtkatholiken von ihr in eine Welt innerlichen Lebens einführen ließen, die der alten Polemik gegen die vorlutherischen Frömmigkeitsformen gänzlich unbekannt war. Die Verfasserin zeigt gute Kenntnis und besonnenes Urteil, z. B. bezüglich des sakramentalen Denkens der Devotio moderna. Die S. 126 angezogene Augustinus-Stelle hat mit der geistlichen Kommunion nichts zu tun. Das Augustinuszitat S. 132 weist auf die Ep. 54, 3, 4.

München. H. L.

1. **Pfeilschifter** Georg, Korrespondenz des Fürstabtes Martin II. Gerbert von St. Blasien. I. Band: 1752—1773, Karlruhe, C. F. Müller 1931, 8°, 732 S., brosch. 56,— M.

Besprechung erfolgt gesondert.

2. **Neumann** S. Alois, Acta et Epistolae Eruditorum Monasterii Ord. S. Augustini Vetero-Brunae, S. I (A. 1819—1850), Sumpt. monast. Vet. Brunensis 1930, 198 S.

Der Herausgeber dieser interessanten Sammlung sagt in der Einleitung mit Recht, die lebhafte Anteilnahme der Augustinerabtei Brünn am öffentlichen Leben während des 19. Jahrhunderts bilde heute noch eine „wahre Gloriole" seines Hauses. Er vertraut auch, daß eine Dokumenten- und Briefsammlung aus der Regierungszeit des Abtes Napp (geb. 1792, erw. 1824, gest. 1867) dem Fortschritt der Wissenschaft diene. In der Tat spiegelt sich das wissenschaftliche, künstlerische und politische Leben des österreichischen Vormärz in dem Interessenkreis und in den freundschaftlichen Beziehungen der Brünner Augustiner treulich wieder. Die Leuchte des Konventes, der große Biologe Gregor Mendel, begegnet in diesem 1. Band nur in seinen, von Abt Napp entscheidend beeinflußten Anfängen.

München. H. L.

Bibliographia Benedictina 1930.

Bloße Nachdrucke wurden nicht berücksichtigt. Alle die Bibliographie betreffenden Mitteilungen werden erbeten an die Schriftleitung.

Abkürzungen: BM = Benediktinische Monatsschrift; RB = Revue Bénédictine; RM = Revue Mabillon; DR = Downside Review; PS = Pannonhalmi Szemle; CC = Cisterzienser-Chronik; StM = diese Zeitschrift.

I. Allgemeines.

1. Bibliographie.

Pars bibliographica (*A. Auctores, B. Series scientificae a mon. O.S.B. editae, C. Series populares-scientificae a mon. O.S.B. editae*) (Annales O.S.B. 37 (1929), 231—255).

Charvin G., *Chronique bibliographique d'histoire monastique* (RM 48, 141*—188*).

Schmitz Ph., *Bulletin d'histoire bénédictine* (RB 42, 369*—412*).

Bauerreiß R., *Bibliographia Benedictina 1929* (StM 48, I—XVII).

Bolletino bibliografico degli Scritti monastici ed. dai M. Benedettini di Praglia Anno IX.

Müller Gregor, *Cistercienser-Bibliothek* (CC 42 pass.).

Bauerreiß R., *Vom benediktinischen Zeitschriftentum der Gegenwart* (St. Benedikt u. sein Werk II, 22—24).

2. Quellen.

a) Regula St. Benedicti.

— Bruyne de Don., *La première Règle de Saint Benoît* (RB 42, 316—342).

— Butler A., *The Cassinese Manuscripts of the Rule* (Casinensia, 125—128).

— Albareda A., *Textos catalans de la regla de sant Benet* (Catalonia monastica II (erschienen 1930), 8—109).

— Figueres M. G., *Alguns manuscrits llatins de la Regla de sant Benet* (Ebd., 253—257).

— Albareda A., *La „Regula S. Benedicti" estampada a Montserrat al 1499* (ebd. 385—405).

— Bertoni G., *Le traduzioni provenzali della Regola di S. Benedetto* (Cassinensia 171—182).

— Volk P., *Die Schriftzitate d. Regula S. Benedicti* (Texte u. Arbeiten hrsg. v. d. Erzabtei Beuron, 1. Reihe, fasc. 15—18). Beuron, 34 S.

— Volk P., *Das Psalterium d. hlg. Benedikt* (StM 48, 83—98).

— Bruyne de D., *Le problème du psautier Romain* (RB 42, 101—126).

— Danzer B., *Übersetzungen d. Benediktinerregel* (BM 12, 241—243).

— Butler C., *Sancti Benedicti regula Monasteriorum*, Stanbrook, Abtei, 4°, 91 S.

— Jaricot P., *A Sentence of the Holy Rule* (Pax 20, 159—164).

— Taylor A., *A sentence of the Holy Rule* (Pax 20, 34—36).

— Dudin Ch., *Educational Psychology and the Rules of St. Benedict* (The Placidian 7, 13—29).

b) Die übrigen Quellen allgemeiner Art.

Holtzmann W., *Papsturkunden in England*, Berlin, Weidmann.

Lambot C., *Un „ordo officii" du Ve siècle* (RB 42, 77—80).

Baxter J. Houston, *Copiale Prioratus S. Andree* (The Letter-Book of James Haldenstone Prior of St. Andrews (1418—1443), St. Andrews University, 8°, 590 S.

Corin A. L., *Simples reflexions d'un curieux à propos des procès du „Waltharius" et du „Rutlieb"* (Musée Belge 34, 109—134).

Weißenberger P., *Eine Steuerrolle f. d. Ben.-Abteien d. Mainz-Bamberger Kirchenprovinz von 1515* (StM 48, 328—330).

Pasture A., *Documents concernant quelques monastères anglais aux Pays-Bas au XVIIe siècle* (Bull. de l'Institut historique belge de Rome 10, 156—223).

de Pas J., *Note sur un manuscrit du XVIIe siècle appartenant au marquis de Beaufort à Bruxelles contenant des transcriptions de pièces intéressant les principales abbayes d'Artois* (Bull. Soc. Ant. de la Morinie, 44—46).

Müller Greg., *Briefe aus der Zeit d. Niederlassung der Trappisten in der Schweiz* (CC 42, 12 ff., 38 ff., 77 ff., 106 ff., 136 ff.).

3. Zusammenfassende Darstellungen.

Annales Ordinis S. Benedicti A. D. MCMXXIX (37), Sublaci, Typis Proto-Coenobii, 4°, 264 S.

Leclercq Henri, *L'Ordre Bénédictin*, Paris, Rieder, kl.-8°, 80 S. 60 Abb.

St. Benedikt und sein Werk, II. Teil: Die Benediktiner in deutschen Landen (Deutsche Illustrierte Rundschau Nr. 6/7), München, 4°, 72 S., 2 M.

Weber N., *Die Orden in der Kirche* (BM 12, 13—20).

Maire E., *Histoire des instituts religieux et missionaires*, Paris, Lethielleux, 8°.

Pölnitz W. v., *Neuer monastischer Frühling im 19. u. 20. Jahrhundert* (St. Benedikt und sein Werk II, 2—4).

Parpert F., *Das Mönchtum u. die evangelische Kirche.* München, E. Reinhardt.

Palmer R., *English monasteries in the middle ages*, London, Constable, 4°, 75 S.

Coulton G. G., *Life an the MA.: Tom. IV: Monks, friars and nuns*, Cambridge, Univ. Press, 8°, 409 S.

Heizmann L., *Die Klöster u. Kongregationen der Erzdiözese Freiburg*, Kolbermoor, Wagner, 8°, 218 S.

Maiwald V., *Die Benediktinerklöster in Böhmen, Mähren und Schlesien* (Benediktinisches Leben, Warnsdorf).

Buchner Fr. X., *Kolonisation, Wirtschaft und Verwaltung d. geistlichen Stifte und Klöster im Bistum Eichstätt im hohen MA.* 2. Teil (Heimgarten [Eichstätter Volkszeitung] 11, Nr. 1—8).

Knapp, *Die württembergischen Klöster im Rahmen der Kirchengeschichte* (Blätter f. württembg. Kirchengesch. N.F. 54, 84 ff.).

Altbayrische Klosterfahrten (Das Bayerland 41, Heft 17).

Ortschaften d. Mansfelder Landes, welche den Klöstern der Grafschaft Mansfeld abgabepflichtig waren (Mansfelder Heimatkunde 4, 45—64).

Juhász C., *Das Tschanad-Temesvarer Bistum im frühen MA. 1030—1307*, Münster, Aschendorff.

Seco L., O.S.B., *Los Benedictinos españoles en el siglo XX*, Burgos, 8°.

Tobella A. und Augé R., *Claustralis Tarraconensis et Caesar-augustana* (Catalonia monastica II, 111—251, 259—383).

Maubourguet T., *Sarlat et le Périgord méridional 1370—1453*, Paris, Le livre libre, 8°, 160 S.

Charvin G., *Dom Martène, Histoire de la congrégation de Saint-Maur, Tom III: 1645—1655*, Ligugé, Abbaye de Saint-Martin, 288 S.

David P., *Les monastères du diocèse de Grenoble à l'époque mérovingienne, S. Laurent de Grenoble et Notre-Dame de Vizille*, Grenoble, Didier et Richard, 8°, 32 S.

II. Die einzelnen Gebiete des klösterlichen Lebens.

1. Rechtsgeschichte und geltendes Recht.

Volk P., *Untersuchungen über die Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Besprechung* (RB 42, 171—176).

Steinwenter A., *Die Rechtsstellung der Kirchen u. Klöster nach den Papyri* (Z. d. Savignystift. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 19, 1 ff.).

Bühler J., *Forschungen über Benediktiner-Doppelklöster im heutigen Bayern* (Z. f. bayr. Kirchengeschichte 5, 17—33, 229—251).

Rothenhäusler M., *Conversatio morum* (BM 12, 145—146).

Mallinckrodt H. G., *Die Stellung des Abtes in der Regel d. hlg. Benedikt und die alte Bischofsidee bei Ignatius von Antiochien* (Liturg. Zeitschrift 1930, 14—20, 94—101).

Schmitt A., *Stellung und Aufgabe des Abtes nach den Briefen Gregors d. Großen* (BM 12, 119—132).

Berlière U., *Le nombre des moines dans les anciens monastères* (RB 42, 19—42) (Suite et fin).

Widera E., *Der Kirchenzehnt in Deutschland z. Zeit der sächsischen Herrscher* (Arch. f. kath. Kirchenrecht 110, 33—110).

Volk P., *Die Stellung d. Bursfelder Kongregation zum Abstinenzindult von 1523* (RB 42, 55—72, 223—243).

Walcher B., *Beiträge zur Geschichte der bayrischen Abtswahlen mit bes. Berücksichtigung der Benediktinerklöster* (StM, Ergänzungsheft 5), 8°, 90 S.

Danzer B., *Verlust der deutschen Benediktiner und Cisterzienser durch die Säkularisation* (BM 12, 516—518).

Heß W., *Säkularisierte Bamberger Gemälde* (Bamberger Bl. f. fränkische Kunst u. Gesch. 7, Nr. 10).

Hofmeister Th., *Die Verfassung d. ehemal. böhmischen Benediktinerkongregation* (Bened. Leben, Warnsdorf).

Fink W., *Die bayerische Benediktinerkongregation* (St. Benedikt und sein Werk II, 28—29).

Limouzin-Lamothe R., *Les origines limousines de la Congregation de Saint-Maur* (R générale du Centre-Ouest de la France, 21—29).

Schönsteiner F., *Grundriß d. Ordensrechts*, Wien, Auer, 722 S.

Hofmeister Phil., *Von den Apostolischen Administratoren der Diözesen und Abteien* (Arch. f. kath. Kirchenrecht 110, 337—392).

Wunderle, *Das Besteuerungsrecht der Religionskörperschaften im Volksstaat Hessen* (Ebd. 110, 3—32).

Larraona A., *Excursus ad can. 522* (Comment. pro Religiosis 11, 277 ff.).

Vermeersch A., *De clausura monialium* (Periodica de re morali etc. 1930, 12* ff.).

Noval J., *Quaesita super processu in dimissione religiosorum ex Ordine* (Angelicum 1930, 210 ff.).

2. Reformen und Consuetudines.

Wühr W., *Studien z. Gregor VII. Kirchenreform u. Weltpolitik*, Freising, Datterer & Co., 136 S.

Bloch R., *Die Klosterpolitik Leo IX. in Deutschland, Burgund und Italien* (Archiv f. Urkundenforschung XI, 176—257).

Puttkammer Gerda v., *Papst Innocenz IV. Versuch einer Gesamtcharakteristik aus seiner Wirkung*, Helios-Verlag, Münster.

Simon G. A., *La reforme de Saint Maur en Normandie.* Caen, L. Jouan et Bigot, 8, 147 S.

Schellhaß K., *Der Dominikaner Felician Ninquarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560—1583.* Rom, W. Regenberg, 367 S.

Kaiser J. B. und Berlière U., *Le cardinal de Givry et les monastères bénédictins (1605—1611)* (RB 42, 244—262, 343—371).

Sabbe Et., *La réforme clunisienne dans le comté de Flandre au debaut du XII^e siècle* (*R belge de Philol. et d'Hist.* 9, 121—138).

Wiesinger A., *Reformbestrebungen in den österreichischen Cist.-Klöstern* (CC 42, 227—230).

Watkin Will., *A dialogue between a Cluniac and a Cistercian* (Journ. of Theological Studies 31, 164—175).

Jorden W., *Das cluniazensische Totengedächtniswesen* (Münstersche Beiträge z. Theologie 15), Münster, Aschendorff.

Weber Kath., *Kulturgesch. Probleme d. Merovingerzeit im Spiegel frühmittelalterlicher Heiligenleben* (StM Ben 48, 347—404).

Gougaud L., *Anciennes coutumes claustrales,* Abbaye St. Martin, Ligugé, 12°, 123 S.

Schmitz Ph., *Les lectures de table à l'abbaye de Saint-Denis vers la fin du moyen-age* (RB 42, 163—167).

Beddie J. St., *The ancient Classics in the Mediaeval Librairies* (Speculum 5, 3—20).

Faider M. P., *La lecture de Sénèque dans une abbaye de Hainaut* (Melanges Paul Thomas, Brügge, S. 238—247).

Bover J. M., *La contemplación para alcancar amor y la doctrina de San Bernardo sobre el amor de Dios* (Manresa 6, 320—326).

Presse A., *Les Observances adventices dans l'Ordre de Citeaux* (RM 20, 225—241).

3. Das geistige Leben im Kloster.

a) Ascese und Mystik.

Ryan J., *Origins and ideals of Irish monasticism* (Studies XIX, 637—648).

Baur Chrys., *Der weltflüchtige u. welttätige Gedanke in der Entwicklung des Mönchtums* (Bonner Zeitschrift 113—126).

Campenhausen H. v., *Die asketische Heimatlosigkeit im altkirchl. u. frühmittelalterl. Mönchtum,* Tübingen, 8°.

Heufelder E., *Priester u. Laien unter St. Benedikts Regel* (St. Benedikt u. sein Werk II, 11—15).

Locher G., *Drei ehrw. Diener Gottes aus St. Benedikts Orden in Erwartung der Ehre der Altäre* (BMonatschr. 12, 229—235).

Bouvilliers A., *The Motto of the Benedictine Order* (The Placidian 7, 319 bis 330).

Camm B., *De l'Anglicanisme au monachisme* (Pax 32, Maredsous).

b) Mission und Seelsorge.

Springer Th., *Benediktinerorden und Seelsorge* (St. Benedikt u. sein Werk II, 5—10).

Bonell J., *Benediktiner und Karitas* (s. Ebd. II, 16—17).

Jacobs J. M., *Benediktinisches Mönchtum und Diaspora* (Ebd. II, 15—16).

Pfäfflin O., *Die Berechtigung der Benediktinermission* (BM 12, 39—44).

Ward Loughran E., *Did a Priest Accompany Columbus in 1492* (Cath. hist. R 16, 164—174).

Le courier monastique Chinois (Le Bulletin des Missions X, Supplem. Nr. 1 u. 2).

Le Roux, *Centres Bouddhiques et Moines Catholiques* (Bulletin des Missions, Suppl. Nr. 1, 31*—32*).

Ohm Th., *Indien und Benediktinertum* (BM 12, 397—403).

Rios R., *Las Misiones Australianas de los Benedectinos Españoles*, Imprenta Santamaria, Barbastro.
Danzer B., *Der Gedanke der Organisation in der Erziehung bei St. Benedikt* (BM 12, 491—496).
Sárközy P., *A Magyar bencesek középiskolai tevenysége az 1928—29. Iscolai évben* (PS IV, 508/526).
Sárközy P., *A Bences kozépiscolak mükodése az 1929—30-ik iskolai évben* (PS V, 308—312).
Szalay J., *Haromszázéves évfordulószent Benedek rendjeben* (PS V, 185—186).

c) Liturgie.

Wilmart A., *Le Pater dans la liturgie apostolique d'après saint Grégoire* (RB 42, 265—272).
Rojo C., *The Gregorian antiphonary of Silos and the Spanish melody of the Lamentations* (Speculum 5, 306—324).
Leturia P., *Consecuencia inesperada del movimento liturgico Benedictino* (Estudios ecclesiasticos 9, 539—555).

d) Wissenschaft und Kunst.

Valls i Taberner F., *Els inicis de la historiografia catalana* (Rev. Catalunya 13, 291—307).
Corsten K., *Eine Reise französischer Mönche nach Köln, Bonn und Siegburg 1181* (Z. d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein 116, 1—32).
Krebs E., *Iter monasticum. A Tour through the Baroque Monasteries of Southern Germany* (The Placidian 7, 255—265).
Williams W., *Un „Studium Cisterciense" à Oxford* (Annales de Bourgogne II, 70—77).
Mager A., *Die Benediktiner u. die Universität Salzburg* (St. Benedikt und sein Werk II, 17—19).
Reynès-Moulaur, *Grandes Abbesses et Moniales, correspondantes de Bossuet*, Marseille, Publiroc, 8°, 177 S.
Henry Fr., *Les origines de l'iconographie irlandaise* (R Archéologique 32, 89—109).
Gougaud L., *Muta praedicatio* (RB 42, 168—171).
Hanftmann B., *Die Benediktiner als Architekten bis in die Zeit d. Gotik. Ihr Werkschuh zu 0,3329 m* (StM 48, 229—264).
Ferretti A., *I manoscritti musicali gregoriani dell'Archivio di Montecassino* (Cassinensia 187—204).
Anglès H., *La Música a Catalunya els segles X—XI. — L'Escola de Ripoll* (R. music. Cat. 27, 156—157).
Auda A., *La musique et les musiciens de l'ancien Pays de Liège*, Schaarbeek, Van Damme, 8°, 19 S.
Danzer B., *Benediktinertum und Schwarze Kunst* (St. Benedikt u. sein Werk II, 19—21).
Gunzburger J., *Medaillen badischer Klöster, Wallfahrtsorte u. anderer geistlicher Institute*, Nürnberg, Sebaldusverlag, 8°, 175 S.
Schuette M., *Gestickte Bildteppiche und Decken des MA.s Tom. II: Braunschweig. Die Klöster Ebstorf u. Isenhagen, Wernigerode, Drübeck, Halberstadt*, Leipzig, Hiersemann, 107 S.
Zimmermann Ed., *Bayerische Klosterheraldik*, München, Selbstverlag, 4°, 218 S.

4. Das wirtschaftliche Leben des Klosters.

Svoboda H., *Die Klosterwirtschaft der Cisterzienser in Ostdeutschland* (Nürnberger Beitr. z. d. Wirtschaftswissensch. 19/20).
Freytag R., *Bürgerliche u. klösterliche Brauereien in Regensburg* (Ges. f. d. Gesch. u. Bibliogr. des Brauwesens 1930, 21—71).

III. Biographia monastica.

Hlg. Benedikt: Vidmar C., *St. Benedikt, der Vater des abendländischen Mönchtums*, Wien-Berlin, Reinhold, 12°, 82 S.
— Prokop D., — *von Nursia u. sein Orden* (Benedikt. Leben, Warnsdorf).
— Alameda J., *Vida d. s. Benito*, Estibaliz, 16°, 61 S.
— Alameda J., *San Benito*, Estibaliz 1930, 197 S.
— Heiming O., *Ein Bios des hlg. — aus einem griechischen Menologium des zehnten Jahrhunderts* (Casinensia 55—64).
— Butler, *St. — and the Sixth Century* (Downside R 48, 179—197).
— Munding E., *Palimpsesttexte des Cod. lat. Monacensis 6333. Die Benediktinischen Texte* (Texte u. Arbeiten 15—18, 218 S.).
— Cordovani M., *S. Benedetto e S. Tommaso* (Casinensia, 17—22).
— Huber M., *Die „Vita Illustrata Sancti Benedicti" in Handschriften und Kupferstichen* (StM 48, 47—82, 433—440).
— Bertsche K., *Abraham a St. Clara's Benediktspredigt* (BM 12, 359—370).

Gregor d. Große: — *Magno, San Regla Pastoral* Traducida del latin por D. G. San Martin, Barcelona, Lib. Católica, 8°, XXVII u. 227 S.
— Serra i Villaró J., *Un fragment visigotic dels „Morals" de sant Gregori el Gran* (Anal. sacr. Tarraconensia 6, 300—303).
— Lebbe B., *L'élévation de Saint Grégoire au Souverain Pontificat* (R Lit. et Monast. 15, 124—134).

Cassiodor: Dobiache-Rozdestvensky O., *Le codex Qv I de la Bibliothèque publique de Leningrad* (Speculum 5, 21—48).

Pirmin: *Sant Pirmini, fundador de Reichenau era català?* (Estud. Francisc. 42, 101).
— Jecker G., *Die Pirminsmönche und das alte bayerische Volksrecht* (249—251). (Z. f. Schweizer K.Gesch. 24).

Wilfrid: Kellett E. E., *The Conflict, a saga of the seventh century*, London, Constable, 8°, 262 S.

Paulus Diaconus: Beeson Ch. B., *The oldest ms. of —'Historia Romana* (Memorie storiche Forojugliesi 25, 15—22).
— Bianchi D., *Riflessi romani nella Historia Langobardarum di —* (ebd. 25, 23—58).
— Cessi R., *I cataloghi patriarcali nell'Historia Langobardarum di —* (ebd. 25, 59—66).
— Amelli A. M., *— e il canone o frammento Muratoriano nei codici di Montecassino* (ebd. 25, 89—96).
— Paschini P., *— e la sua Expositio super regulam sancti Benedicti* (ebd. 25, 67—88).
— Ermini F., *La poesia enigmistica e faceta di —* (ebd. 25, 97—110).
— Leicht S., *Il ducato friulano del raconto di —* (ebd. 25, 111—118).
— Chiapelli L., *Il senso d'arte in — e nel suo populo* (ebd. 25, 119—128).
— Rozdestvensky O. D., *La main de — sur un codex du VIII^e s. envoyé à Adalhard* (ebd. 25, 129—143).
— Monteverdi A., *Paolo — (Abozzo di un profilo)* (ebd. 25, 1—13).
— *Historia Langobardarum in usum schol. ex mon. Germ. hist. recusa*, Neudruck, Hannover, Hahn 1930, 8°, 268 S.
— Morin G., *Une lettre a restituer a Paul Diacre?* (RB 42, 143—148).

Karl d. Gr.: Kneer M., *Die Urkunde über die Heiligsprechung — vom 8. Jan. 1166 und ihr Verfasser in der Kanzlei Kaiser Friedrichs I.*, Palm & Enke, Erlangen.

Nithard: Ganshof Fr. L., *Note critique sur la biographie de —* (Melanges Paul Thomas S. 335—344).

Ansgar: Moreau E. de, *Saint Anschaire en Scandinavie au IX^e siècle*, Löwen, Museum Lessianum, 8°, XIII u. 157 S.

Amalar: Hanssens J., *Le premier commentaire d'Amalaire sur la Messe* (Ephemerides liturgicae 44, 24—45).
Remigius: Manitius M., *Zwei Kommentare* (Neues Archiv 49, 173—183).
Benedikt v. Aniane: Narberhaus J., —. *Werk u. Persönlichkeit*, Münster, Aschendorff 1930, 8°, 87 S.
Poëta Saxo: Lintzel M., *Der — als Quelle Widukinds von Corvey* (Neues Archiv 49, 183—188).
Wolfgang: Häfner O., *Der hlg. —. Ein Stern d. 10. Jahrhunderts*, Rottenburg, Bader, 8°, 210 S.
Silvester II.: Uhrliz M., *Studien z. Gerbert von Aurillac* (Archiv f. Urkundenforsch. 11, 391—422).
Adam v. Bremen: Otto Alfr., *Beiträge zur Textgeschichte des —* (Neues Archiv 49, 10—54).
Roswitha: Lascar M.-L., — *von Gandersheim. Zur Jahrtausendfeier* (BM 12, 133—138).
— Strecker K., *Hrotsvithae opera* (Bibl. Teubneriana), Leipzig, Teubner, 8°, 290 S.
— Hünecke H., — *von Gandersheim* (Die Hanse XVII, 131).
Alberich: Haskins C. H., *Albericus Casinensis* (Casinensia 115—124).
Gerhard: Juhász C., — *der heilige Bischof v. Maroschburg* (StM 48, 1—35).
Gregor VII.: Wühr W., *Studien zu Gregor VII. Kirchenreform und Weltpolitik*, München-Freising, Datterer, 8°, 124 S.
— Mercati A., *S. Gregorio VII nel Reggiano Gennaio-Guigno 1077*, 16°, 15 S.
Hugo: Virey J., *S. Hugues et la Chapelle de Berzé*, Mâcon, Protat, 8°, 8 S.
Amatus: Torraca F., *Amato di Montecassino e il suo traduttore* (Casinensia, 161—170).
Williram: Hohmann Fr., —*s von Ebersberg Auslegung d. Hohen Liedes*, Erlangen, Höfer u. Limmert, 8°, 63 S.
Adalbert: Juffermans P. J. A., *La vie de saint Adalbert par Ruopert moine de Metlach* (Bull. Ducange 1930, 52—68).
Eadmer: Mac-Donald A. J., — *and the Canterbury Privileges* (The Journ. of Theol. Studies 32, 39—55).
Leo Marsicanus: Leidinger G., *Der Codex lat. Monac. 4622 (Chronik des —)* (Casinensia, 365—368).
Lanfrank: Hora E., *Zur Ehrenrettung —s, des Erzbischofs von Canterbury (1005—1089)* (Theol. Quartalschrift 111, 288—319).
— Gillmann F., *Lanfrank oder Laurentius* (Arch. f. kath. Kirchenrecht 110, 157—186).
Anselm: Van der Plaas G., *Des hlg. — „Cur Deus homo" auf dem Boden der jüdisch-christlichen Polemik des MA.* (Divus Thomas, Freiburg, 18—32).
— Ottaviano C., *A proposito di un libro su S. Anselmo* (Riv. Filosofia Neo-scolastica 22, 379—387).
— Wilmart A., *Les propres corrections de S. Anselme dans sa grande prière à la Vierge Marie* (Rech. de Théol. ancienne et médiévale 2, 189—204).
— Geiselmann J., *Der Abendmahlsbrief des — v. Canterbury, ein Werk Anselms v. Lyon* (Theol. Quartalschrift 111, 320—349).
— Druwé E., *La première rédaction du „Cur Deus homo" de S.* — (Rech. de science religieuse 20, 162—166).
— Jacquin A. M., *Les rationes necessariae de S.* — (Mélanges Mandonnet II, 67—68).
Alfanus: Capparoni P., *Il trattato „De quattuor humoribus" di — I., Arcivescovo di Salerno* (Cassinensia 151—156).
— Creutz R., *Nachtrag zu „Erzbischof — I., ein frühsalernitanischer Arzt"* (StM 48, 205—208).
Aelfric: Keays-Young J., *The Eadmund-Aelfric charter, 944 A.D.* (The R of English Studies 6, 271—283).

Abaelard, Landgraf A., *Beiträge z. Erkenntnis der Schule —s* (Z. f. kath. Theologie 54, 360—405).
— Ruf P. und Grabmann M., *Ein neuaufgefundenes Bruchstück der Apologia —s, herausgegeben u. untersucht* (Sitzungsb. d. Bayr. A. d. Wissenschaft phil.-hist. Abt. 1930, Heft 5, 41 S.).
— Martini R., *La soluzione abelardiana del problema degli universali* (R. d. filosof. neo-scolastica 1930, 371—378).
Amadeus: Besson M., *La découverte du tombeau de Saint Amédée, éveque de Lausanne* (Festschrift Gustav Schnürer, 9—23).
Alvisus: Sproemberg H., *Beiträge z. französisch-flandrischen Geschichte Band I: —, Abt von Anchin (1111—1131)* (Historische Studien Heft 202).
Diethelm v. Krenkingen: Dietrich A., *Ein Freund der Cistercienser* (CC 42, 351—354).
Bernhard v. Clairvaux: Arnim A. v., *Der hlg. — v. Clairvaux als Kirchenlehrer* (CC 42, 227—280).
— *St. Bernhard-Festnummer* (Das große Kirchenblatt (Wien) 12, Nr. 33).
— Rosa P., *I due santi benedittini del secolo XII* (Civiltà cattolica, April, 137—151).
— Didier J. Ch., *La dévotion à l'humanité du Christ dans la spiritualité de S. Bernard* (La Vie Spirituelle, 1930, 79—94).
— Ders., *L'Union mystique par l'humanité du Christ selon S. Bernard* (Ebd. Suppl. 1930, 140—155).
— Dunkertens A. v., *Sint Bernard Verhandelung over de Liefde tot God*, Utrecht 1930.
— *La vita di S. Bernardo nel secolo XII e la sua proclamazione a dottore nel secolo XIX* (Civiltà cat. Mai, 334—344).
— Schuck Joh., *Das Studium im Leben und in der Nachfolge d. hlg. —* (Sanctificatio nostra 1, 457—463).
— P. H., *Zum hundertsten Jahrestag der Erhebung St. —s zum Kirchenlehrer* (CC 42, 202—207).
Otto v. Freising: Schattinger H., *Augustinus und —* (CC 42, 309—313).
Adalbero: Morin G., *Godefroy de Bouillon et —, abbé de Saint-Vincent de Laon* (RB 42, 273—275).
Gervasius v. Canterbury: Knowles D., *The Mappa Mundi of —* (DR 48, 237—247).
Joachim v. Fiore: Buonaiuti E., *Tractatus super quattuor Evangelia di —. Prima ed. sui codici di Padova e di Dresda*, Rom, Tipografia de Senato, 8°, 420 S.
— Buonaiuti E., *Giacchino da Fiore, san Bonaventura, san Tommaso* (Ricerche religiose 6, 289—297).
Hildegard: Herwegen J., *Die hlge. — im Licht ihrer geschichtlichen Sendung* (Der kath. Gedanke 3, 15—30).
— Liebeschütz H., *Das allegorische Weltbild der hlg. — von Bingen*, Leipzig, Teubner, 4°, 178 S.
— *Vom Jubiläum der hlg. —* (BM 12, 78—79).
— Bernhart J., *— von Bingen* (Archiv f. Kulturgeschichte 20, 249—260).
Johannes Afflacius: Creutz R., *Der Cassinese — Saracenus, ein Arzt aus „Hochsalerno"* (StM 48, 301—325).
Caesarius v. Heisterbach: Riegel J., *Die älteste Sammlung kirchlicher Fastenpredigten* (Bonner Z. f. Theologie u. Seelsorge 155 ff.).
Mechtild: O'Connor Br., *St. Mechtilde* (The Placidian 7, 205—222).
Rupert v. Deutz: Beitz E., *— Seine Werke und die bildende Kunst*, Köln, Köln. Geschichtsverein, 8°, 157 S.
Helinand: *Le vers de la Mort, trad. J. Coppin*, Paris, Desclée, 12°, 152 S.
Raimundus Lullus: *Libre de Demostracions qui es una branca de la Art d'atrobar Veritat, escrit a Mallorca devers l'any 1275*, Palma de Mallorca, 4°, 608 S.

Raimundus Lullus: Ottaviano C., *L'Ars Compendiosa de — avec une étude sur la bibliographie et le fond ambrosien de Lulle*, Paris, Vrin, 8°, 164 S.
— Gaiffier B., *De vita B. Raimundi Lulli* (Anal. Boll. 48, 130—178).
— Avinyó J., *La ideologia agustiniana ‚Alma mater' de sistema cientific lullià* (Estud. Franc. 42, 357—378).
— Fajarnés E., *Trabajos en España contra la ciencia y doctrina de R. Lull* (R. Menorca 25, 273—282).
— Ders., *Desacato a R. — en la iglesia de Valldemosa* (ebd. 25, 65—74).
— Samuel d'Algaida P., *Un sermó inèdit del beat — sobre Sant Agusti* (Estud. Francisc. 42, 493—496).
Johann v. Limoges (Zircc): Horváth C., *Limoges i Janos* (Katholicus Szemle, 97—107).
G. di Piumarola: Mercati A., *Un vescovo mancato di Montecassino — Giacomo di — (1340)* (Casinensia).
Urban V: Delcambre E., *Une bulle inédite d'Urbain V.* (Le moyen âge 1930. 80—103).
Rode J., Berlière U., *Jean — abbé de Saint-Matthias de Trèves (á 1439)* (R. lit. et mon. 15, 197—209).
Mayer Adam: —, *Mönch der Abtei St. Matthias und Abt von St. Martin zu Köln (Abt von 1455—1499)* (St. Mathias Bote 50—53).
Marre Jean: Médan, *Jean —, éveque de Condom (1456—1526)* (R. de Gascogne 25, 5—23, 49—71, 108—122 etc.).
Petrus v. Rosenheim: Thoma Fr., *Die Briefe des — an Abt Kaspar Ayndorffer von Tegernsee während der Klosterreform in Südbayern 1426—1431* (Oberbay. Archiv f. vaterl. Geschichte 67, 1—30).
Hieronymus v. Mondsee: Glückert L., —. *Ein Beitrag z. Gesch. d. Einflusses der Wiener Universität im 15. Jahrh.* (StM 48, 99—202).
Johannes v. Matera, Morelli M., *Vita di S. — abate fondatore della Congregazione benedittina di Pulsano*, Putignano di Bari, de Robertis, 8°, 220 S.
Turrecremata J., Garrastachu J. M., *Los manuscritos de cardenal Torquemada en la Biblioteca Vaticana* (Ciencia Tomista 41, 188—217, 291—322).
Trithemius: Volk P., *Joannis —, Liber de triplici regione claustralium* (StM 48, 446).
David v. Himmerod: Zimmermann A. M., Zum Kult des sel. — (CC 42, 32—37).
Cisneros: Fernández de Retana, — *y su siglo Tom. II*, Madrid, El perpetuo Socorro, 4°, 558 S.
Roberts J.: Camm B., *Moine et Martyr. Le bien-heureux John — mis à mort sous Jacques I (1610)*, Paris u. Brügge, Desclee, 12°, 320 S.
Powel Ph.: Connolly H., *A Passage in the Life of Bl.* — (Downside R 48, 19—27).
Walteville J. de: Mercier H., *La vie mystérieuse de Dom Juan —, abbé de Baume les-Moines*, Besançon, Edit. Séquania, 8°, 224 S.
Maria Cunegund: Ascherfeld, — *von Saxen, die letzte Fürstäbtissin von Essen* (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen 47, 1—119).
Mabillon: Monnoyeur J. B., *L'argument de — contre Thomas a Kempis, auteur de l'imitation* (RM 20, 69—110).
— Barone N., *Giovanni — a Montecassino* (Casinensia 89—96).
Schnabel M.: Pexa Ael., *Die Tätigkeit des Abtes Michael — von Heiligenkreuz bei den Abtwahlen in den österreichischen Klöstern* (CC 42, 65—71).
Bonhomme Simon: Salmon P., *Un ancien livre monastique retrouvé. Les Méditations de fr —, ms. 163 de la bibliothèque de l'abbaye de Clervaux* (R Histoire eccl. 26, 658—662).
A. de Rance: Brémond H., *The Thundering Abbot, Armand de* — Translated by F. J. Sheed, Sheed and Ward, 8°, 298 S.
— Chapman J., *M. Bremond and Père Cavallera* (Downside R 48, 4—18).

Marie del Jncarnation: Martin Cl., —, *Ursuline de Tours etc.*, Paris, Desclée 1929 u. 1930, 2 vol., 8°, 424 u. 512 S.

Reding Aug.: Helbling L., O.S.B., *Die „Exhortationes in Regulam S. Benedicti" des Einsiedler-Abtes Augustin* — († 1692), (Festschrift Gustav Schnürer, 87 ff.)

Josef v. Montserrat: *Vida del V. Fra Josep de Sant Benet, religios llec de reial Monestir de — de Catalunya, escrita de la seva propria má.* (Mistics de Montserrat IV), Montserrat, Abbaye, 8°, 187 S.

Mayne C.: Mc Elroy A., *The Life Story of Blessed Cuthbert* —, London, Sands and Co.

Hayles: Fowler J., — *and Beaulieu*, London, Heinemann.

Jais: Regner P., *P. Ägidius* — (BM 12, 21—27).

— Niklas J., *Von den Schicksalen des P. — O.S.B. bei der Aufhebung d. Klosters Benediktbeuren* (Klerusblatt (Eichstätt) 11, 65—68).

Poirier Germain, Deries L., *Un sauveteur de documents historiques*: Dom — († 1803) (R Mabillon 20, 50—67, 260—281).

Gropp Jgn.: (Hart V.), *Lebensbild des fränkischen Geschichtschreibers u. Pfarrherrn v. Güntersleben P.* —, Würzburg, V. Bauch, kl.-8°, 28 S.

Reubi, Kaiser W., *Abt Gregor — von Ottobeuren* (Markt Sonthofen, Ein Heimatbuch, 34—42).

Sinner Bas.: Deißer J., *Ein vergessener bayrischer Erfinder* — (Bayr. Heimat, Beil. d. Münchner Zeitung vom 8. Juli 1930).

Veraci: Gius R., *Dame Crocifissa* —, *religieuse Camaldule de Pratovecchio* († 1822) (R Lit. et mon. 15, 157—165).

Maurus v. Marosvar: Juhász K.: *Ifjabb Maurus marosvári bencéspüspök* (PS IV, 546/549).

Hemptinne H. de, Moreau H. de, *Dom Hildebrand de* —, *abbé de Maredsous, premier Primat de l'ordre bénédictin (1849—1913)* (Collection Pax 31), Maredsous, 12°, 395 S.

Gueranger: Gougaud L., *Dom* —, *son oeuvre et sa postérité* (Le Christ-Roi 5, 162—167).

Krebs Paulus: Pöllmann A., *P.* —, *Senior der Beuroner Schule* (BM 12, 536—537).

Marmion: Ryelandt J., *Les Sources de la doctrine spirituelle de Dom* — (R Lit. et Monast. 15, 145—147, 210—219).

Boil B.: Ward Loughran E., *The first Vicar-apostolic of the New-World* (Eccles. R. 82, 1—14).

Birker P.: Kaiser W., *Abt Paul* — (Markt Sonthofen, Ein Heimatbuch, 58—73).

Sattler: Engl Aug., *Pater Prior Magnus* —, *der Historiker vom Berg Andechs* (Markt Sonthofen, Ein Heimatbuch, 78—80).

Schneidt A.: Wellstein G., *Abt Ambrosius — von Himmerod* (CC 41, 129/135).

Hedley C.: Wilson J. A., *The Life of Bishop* —, London, Burns Oates etc., 8°, 387 S.

Hanser Laur.: Kainz St., *Nachträge z. d. Erinnerungen an Dr. P. L. — v. Scheyern* (StM 48, 3*—6*).

Etlin L.: Weber N., *P. Lukas* —. *Ein kurzes Lebensbild*, Missionsverlag St. Ottilien, 8°, 109 S.

Stehle Au.: U. J., *Erzabt Aurelius — von St. Vinzenz* (B Monatschr. 12, 255—256).

Mocquereau: Shebbeare A., *Dom* — (Downside R 48, 122—139).

— Johner D., *Ein Besuch bei Dom André* — (B M 12, 324—328).

IV. Topographia monastica.

St. Alban: Oman C. C., *The Jewels of Saint-Albans abbey* (Burlington Magazin 81—82).

Altenburg: Gugenbauer G., *Meisterwerke d. Gotik im Stift* —, N.-Öst. (Christl. Kunstblätter 71, 9—11).

Allerheiligen: s. Reichenbach.
Alpirsbach: s. Reichenbach.
Altomünster: Wieruszowski H., *Neues zu den sog. Weingartner Quellen der Welfengeschichte* (Neues Archiv 49, 56—85).
— (Schwaiger L.), *Festschrift zum zwölfhundertjährigen Sankt-Alto-Jubiläum*, München, Officina Salesiana, 8°, 152 S.
— Bauerreiß, *Kappel bei Unterammergau, ein Vorläufer —s* (StM 48, 325—328).
Ambronay: Garcin E., *L'église abbatiale d'—* (Le Bugey, Nr. 24, 540—573).
Amorbach: Lehmann P., *Die Bibliothek d. Klosters Amorbach* (StM 48, 264—301).
Andechs: Bauerreiß R., *Bischof Matthäus v. Freising 1138?* (StM 48, 202—204).
Andlau: Becourt E., *L'abbaye d'— au XV^e s., les préludes de la Reforme, 1415—1537* (RAlsac. 77, 639—650).
Saint Andre de Mitroys: Le Sourd Aug., *Promenade à Saint Moutan* (R de Vivarais 37, 12—26).
— Thiollier N., „*Saint-Moutan*" (Ebd. 37, 27—31).
Apolo: Aus — (CC 42, 114, 146, 173, 205, 230, 265, 291, 331).
Arles sur Tech: Oliver L. N., *Escriptors llatins de Catalunya, Llobet Benet, abat d'—* (Estudis Universitaris Catalans 14, 70—75).
Asnieres-Bellay: Uzureau, *L'Abbaye d'—* (L'Anjou historique 30, 129—136).
Bamberg (Michelsberg): Guttenberg E. v., *Aus Bamberger Handschriften* (Z. f. bayer. Landesgesch. 3, 333—341).
Battle Abbey: Vincent J. M., *The — Records in Huntington Library* (American Historical R 36, 63—68).
Baudelov: Wiersum E., *Belgisch kloosterarchief in een Rotterdamsche brouwerij* (Nederlandsch Archievenblad 37, 103—105).
Benediktbeuern: Ruf Paul, *Ausgaben d. Klosters — f. Bücher u. Schreibzeug v. 1495—1510*) (Festschrift f. Georg Leidinger 219—228, München, Hugo Schmidt).
— Hilka A. und Schumann O., *Carmina Burana 1. Bd.: Text 1. Die moralisch-satirischen Dichtungen. 2. Bd.: Kommentar*, Heidelberg, C. Winter, 8°, 128 S. u. 120 S.
— Schumann Otto, *Liebeslieder aus* — (Velhagen u. Klasings Monatshefte 44, 414—420).
— Rohr M. v., *Benediktbeuern und Jena. Zum Rückblick auf Ernst Abbes Wirken* (Deutsch-optische Wochr. 16, Nr. 4).
S. Benoit s. Loire: Bancherau J., *L'église — et Germigny les-Prés*, Paris, Laurens, 8°, 100 S.
Berceo: Perez de Urbel J., *Manuscritos de — en el Archivo de Silos* (Bull. Hispanique 32, 1—15).
St. Bernhard: Juten G., *Kloosterlingen van St. Bernard aan de Schelde in 1582* (Taxandria 37, 134—135).
— Dominck B. v., *Oorkonden der abdij van St. Bernards aan de Schelde* (Bijdragen tot de Geschiedenis 21, 181—223).
St. Bertin: Lanselle, *La Chronique d'Alard Tassar, religieux de — (1213—1532)* (Bull. historique d. l. soc. des antiquaires d. la Morinie 15, 47—63).
Bertrée: Berlière U., *Le prieuré de — en 1398* (Leoduin 23, 46—48).
Beuron: Uttenweiler J., *Erzabtei und Kongregation von* — (St. Benedikt und sein Werk II, 38—43).
Birkenfeld: Funk W., *Das ehemalige Zisterzienserfrauenkloster* — (Fränkische Monatsh. 1930, 223—229).
Birnau: *Birnauer Kalender 1931*, Feyel, Überlingen.
— Ginter H., *Baugeschichtliches von Alt—* (Bodensee-Chronik 19, Nr. 19ff.).
St. Blasien: Cauzig Fr., *Frühromanische Elfenbeinarbeit in St. Paul i. L.* (*Kärnten*) (Christl. Kunstblätter 71, 111—112).

St. Blasien: Baier H., *Toussain de la Sarre in Salem u.* — (Bodensee-Chronik 19, Nr. 7).
Bobbio: Reposi J., *Di alcuni oggetti antichi scoperti a* — (Bull. di storia piacentina 25, 58—62).
— Nasalli Rocca E., — *e i suoi statuti* (Archivio storico lombardo 56, 411—446).
Bonneval: Bonard, *Notes Dunoises: Minutes notariales de* — (Bull. trim. d. l. Soc. Dunoise etc. XV, 235—240).
Braunau: Maiwald V., Das Stiftsgymnasium in — (Benediktinisches Leben, Warnsdorf).
— Menzel B., *Die Barockkunst unter den Äbten Thomas Sartorius und Othmar Zinkl* (Ebd.).
— Prause A., *Der älteste —er Klosterbau* (Ebd.).
— Maiwald V., *Die Orgeln der —er Stiftskirche* (Die Heimat, Trautenau).
— Ders., *Die protestantische Bewegung im —er Ländchen in alter Zeit* (Ebd.).
Brügge: De Poorter und J. Brys, *Les manuscrits de droit médiéval de l'ancienne abbaye des Dunes à Bruges* (R d'Hist. eccles. 26, 609—657).
Calve: Holtzmann R., *Das Laurentius-Kloster zu Calve* (Sachsen u. Anhalt VI, 117 u. 206).
Cerisy: Merlier et Davodet, *Thomas, 27e abbé de* — (Notices etc. publ. par Soc. d'arch. de la Manche 42, 236—240).
Chaloché: Uzureau, *Le huitième centenaire de l'abbaye de* — (L'Anjou historique 30, 3—9).
Chaise-Dieu: Tout-Réaulx J. d., *Le missel d'un abbé de la* — (R d'Auvergne 44, 27—28).
Chiaravalle delle Colomba: Bertuzzi G., *I recenti restauri dell'aula capitolare dell'abbazia di* — (Boll. di storia piacentina 25, 122—127).
Clairvaux: — *et l'abbaye Saint-Maurice et Saint Maur*, Clervaux, Abtei, 12°, 76 S.
— Horvath K., *Cartulaire de —. Table des noms de Personnes*, Veszprém, 8°, 49 S.
— Stürzer Bon., *Ein Besuch in — im Jahre 1888* (CC 42, 213, 247, 280, 319, 346).
Cluny: Champly L. H., *Histoire de l'abbaye de —*, 3e ed., Paris, Libr. centr. des sciences 12°, 387 S.
— Smith L. M., — *in the Eleventh and Twelfth Centuries*, Paris, Allan, 15 s.
— Graham R., *The monastery of — 910—1155* (Archeologia 80, 143—178).
— Perrat Ch., *L'autel d'Avenas, la legende de Ganelon et les expéditions de Louis VIII en Bourgogne 1166—1172* (Bull. historique et archéol. du diocèse de Lyon, 9—24).
— Deschamps P., *L'âge des chapiteaux du choeur de* — (R de l'art ancien et moderne 58, 157—176; 205—218).
— Conant Kenneth J., *La date des chapiteaux du choeur de l'abbaye de* — (Bull. monumental 90, 381—385).
— Watkin W., *Excavation at* — (Downside R 48, 39—42).
— Cam H. M., *Notes on an English Cluniac Chronicle* (English Historical R 44, 94—104).
— Conant K. J., *The Iconographie and the Sequence of the Ambulatory Capitals of Cluny* (Speculum 5, 278—287).
Cogolla: Serrano L., *Cartulario* de *San Millian de la* —, Madrid, Centro de estudios historicos, 8°, 464 S.
Compiègne: Caplain A., *L'abbaye Saint-Corneille de* —, Compiègne, Imprim. de Compiègne.
Cuixa: Jampy M., *Principis de l'abadia reial de Sant Miquel de* — (Par. cristiana II, 210—224).

Saint-Denis: Levillain L., *Etudes sur l'abbaye de — à l'époque mérovingienne. Les documents d'histoire économique* (Bibl. de l'École de Chartres 91, 5—65 etc.).

Dobrilugk: Stoy F., *Wahrenbrück in seinen kirchlichen Beziehungen zum Kloster* — (Die schwarze Elster Nr. 377, S. 519—520).

Dover: Haines Ch. R., — *Priory. A History of the Priory of St. Mary the Virgin and St. Martin of the New Work*, Cambridge University Press, 8°, 535 S.

Downside: Connoly H., *Some Dates and Documents for the Early History of our House. I. Our Establishment as a Community at Douay*, Downside, als Ms. gedruckt, 4°, 69 S.

— R. A. B., *Early History of St. Gregory's* (Downside R 48, 151—153).

Duinen: *Die Monumenten van Geschiednis en Kunst de Hulst en Klooster zande* (Oudheidkundig jaarboock 83—92).

Durham: Wall J., — *Cathedral*, London Deut, 8°, 200 S.

Echternach: — (Les cahiers Luxembourgeois, 1930, Nr. 1 u. 2).

Egmond: Dessing C., *Bescheiden aangaande de Hervorning der tucht in de abdij van — in de XVe eeuw*, Utrecht, Kemink, 8°, 320 S.

Elten: Vollmar B., *Die Vogtei Kleves und Brandenburg-Preußens über das Reichsstift* — (Annal. d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein 115).

— Ribbeck K., *Gilde, Lichtmeß und Fastnacht im Stifte* — (Annal. d. Histor. Vereins f. d. Niederrhein 115).

Estibaliz: Mendoza F. de, *El ornato architectónico de* — (Rev. int. Est. Vascos 21, 29—60).

Etival: Philippe A., *Le sanctuaire et l'église abbatiale d'Etival* (Vosges) (Bull. monumental 90, 113—116).

Ettal: *Oberammergau und die Ammerberge* (Bayerland 41, Heft 3).

— Salberg A. M., *Vor —s Gründung* (Ettaler Mandl 18, 20—22).

— Glasthaner Pl., *Die Gründung —s* (ebd. S. 16—20).

— Roth Eu., *Schulkameraden treffen sich* (Münchner N. Nachrichten 1930, Nr. 199).

Farfa: Zucchetti G., *Il „Liber largitorius vel notarius monasterii Pharphensis* (Bull. dell'Istituto storico italiano Fasc. 44, 1—259). "

Fécamp: Brehier L., *L'eglise abbatiale de* — (Journ. d. Savants 1930, 252—260, 306—315).

Flamingk A.: Fruytier A., *Antonius —, der flämische Abt des Klosters Königssaal in Böhmen* (CC 42, 161—173).

Floreffe: Courtroy F., *Les stalles de l'abbatiale de —*, Namur, Wesmael-Charlier, 8°, 16 S.

Frauenberg: Walter L., *Die gestörte Grabesruhe* (CC 42, 141—146).

Frauenchiemsee: Baumann W. u. Mitterwieser A., *Tagebuch d. Äbtissin M. M. Haidenbucher v. — (1609—1650)* (Heimatbilder a. d. Chiemgau 1930, Nr. 60 ff.).

— Doering O., *Von der Münsterkirche zu* — (Die Denkmalspflege 1930, 70—73).

— *Die Restaurierung des Münsters in* — (Bayer. Heimatschutz 26, 139 bis 145).

Fraulautern: Rehanek R., *Abtei —*, Saarbrücken, Saarbr. Druckerei, 8°, 248 S.

Frose: Sannemann H., *Zur Geschichte d. Klosters* — (Montagsbl. d. Magdeburgischen Zeitung 72, 211—243).

Fulda: Richter G., *Die ältesten Nachrichten über die —er Stadtpfarrei* (Fuldaer Geschichtsblätter 1930).

— Theele J., *Aus der Geschichte d. Landesbibliothek* — (Festschrift f. G. Leidinger, München, Hugo Schmidt 289—292).

— Motsch, *Die Kantianer Schalk und Dickert an der Universität* — (ebd. 1930).

Fulda: Vonderau J., *Weitere Überreste von Steinbauten am Dom zu Fulda aus den Tagen d. hlg. Sturmius* (Fuldaer Geschichtsblätter 21, 65—68).
— Dettweiler Fr., *Die Stuckarbeiten im Dom zu Fulda und ihre Meister* (Fuldaer Geschichtsblätter 21, 17—30, 33—46).
— Ellard G., *Remnants of a Xth Cent. Sacramentary from Fulda* (Ephem. Liturgicae IV, 208—221).
Gaillarde: De Nussac L., *Notre bonne Cité* — (Bull. d. l. Société scientifique etc. de la Corrèze 52, 11—84).
St. Gallen: Henggeler R., O.S.B., *Profeßbuch d. f. Benediktinerabtei St. Gallen*, Einsiedeln, 4°, 463 S.
— Hirsch H., — *und die Visconti* (Quellen u. Forsch. aus italienischen Arch. u. Bibl. XXI, 94—119).
— Müller Stefan, *Der Streit um die Nutzungsrechte im Rheingau 890* (Alemania 4, 169—182).
— Bodemer G., *Geschichte der Ortsbürgergemeinde* —, St. Gallen, Bürgerratskanzlei, 8°, 103 S.
Gand: Ninane L., *L'abbaye de Saint-Bavon à* —, Brügge, Se.-Catherine, 8°, 95 S.
Gerbstedt: Patschke H., *Das Kloster zu* — (Mansfelder Heimatblätter 5, 107—110).
— Patschke H., *Die Gebäude des Klosters* — (Ebd. S. 122—123).
Gerode: Rödiger P., — *in seinen Beziehungen zu Mittelthüringen* (Unser Eichsfeld 25, 25—28).
— Ehrlich, *Die Proportionen der Stiftskirche in Quedlinburg und — und der Klosterkirche in Frose* (Denkmalpflege u. Heimatschutz 31, 17—22).
— Wolpers G., *Die Reihenfolge der Äbte und ihre Beteiligung an den Generalkapiteln der Bursfelderbenediktinerkongregation* (Ebd. 25, 29—32).
Glastonbury: Robinson J. A., *Recent studies on the Arthurian Legend* (Dublin R, Nr. 374, 33—49).
Gloucester: Dean of Wells, *The Church of Burnham-on-Sea* (Downside R 48, 28—38).
Gordes: Delcambre E., *Une bulle inédite d'Urbain V.* (Le Moyen Age, 99—103).
Grüssau: Lutterotti N. v., *Abtei* —. *Ein Führer*, Grüssau, Verl. f. Liturgik, 8°, 68 S.
— Ders., *Archivalisches über die Arbeiten d. Malers P. Brandl für d. Kloster in* — (Riesengebirgsjahrbuch, Hohenelbe).
— Ders., *Archivalische Belege f. Arbeiten Michael Willmanns u. seiner Werkstatt im Auftrag d. Klosters* — (Z. d. Vereins f. Geschichte Schlesiens 64).
— Ders., *P. Joachim Ries, O. Cist. aus* —, *der erste kathol. Pfarrer von Greiffenberg n. d. Glaubensspaltung* (Mein Heimatland 1930, Nr. 27).
— Ders., *Lebensbild Bernhard Rosa* (Schlesische Lebensbilder III. Bd.), W. G. Korn, Breslau.
— Epstein P., *Ein Grüssauer Gesang- u. Gebetbuch von 1678* (Kirchen-Musikalisches Jahrbuch XXV).
Günterstal: Dietrich A., *Dreihundert Jahre Heilig-Blut-Verehrung in* — (CC 42, 260—264).
Hainaut: Croquet J. B., *Histoire de Grandmetz* (—) (Soc. d'études d. l. prov. d. Cambrai, Recueil Nr. 32, 8°, 215 S.).
Halle: Bierbach A., *Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster*, Magdeburg, Holtermann, 8°, 446 S.
Heilsbronn: Heckel, *Eine verschwundene Volkskirche im Kloster* — (Heimatbl. f. Ansbach u. Umgeb. 6, Nr. 9—12).
Helmarshausen: Kehr P., *Die älteren Urkunden für — und das —er Kopialbuch* (Neues Archiv 49,86—114).
Herchen: Wellstein G., *Das Zisterzienserinnenkloster — an der Sieg*, 2. Aufl., Bergisch-Gladbach, Heider, 8°, 76 S.

Hersfeld: Neuhaus W., *Die Stiftsruine* —, Hersfeld, Hans Ott-Verlag.
— H., *Hersfelder Mönche u. der Eisenacher Sommergewinn* (Mein Heimatland [Hersfeld]).
Hohenfurth: Kaindl D., *Geschichte des Cisterzienserstifts — in Böhmen*, Budweis, Selbstverlag, 8°, 166 S.
Hradisch: Hein M., *Die Gründung von Kloster — bei Olmütz* (Zeitschr. d. Deutsch. Vereins f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens 32, 198—213).
St. Hubert: Deschamps de Pas J., *Le traitement de la rage et la dévotion à — dans la région de Saint-Omer* (Soc. des Antiquaires de la Morinie, 15, 12—26).
Johannisberg: Lüstner G., *Zur Deutung alter Örtlichkeiten beim Kloster — im Rheingau* (Nassauische Annalen 51, 96—113).
Junquera: Paradela B. C. M., *Monasterio de — de Espadeño* (Bol. Com. prov. Monumentos Orense 9, 64—66).
Kaisheim: Stange A., *Beiträge z. Kaisheimer Buchmalerei* (Festschrift f. G. Leidinger 277—282, Hugo Schmidt, München).
Kapolowe: D'Ydewalle G., *Un premier Monastère bénédictin au coeur de l'Afrique* (Le Bulletin des Missions X, Suppl. Nr. 2*, 33*—34*).
Kempten: Dertsch R., *Das Stiftkemptische Saalbuch von 1394* (Allgäuer Geschichtsfreund 31, 1—61).
— Nagel G., *Hofdienst im fürstäbtlichen Stift* — (Hochvogel 7, Nr. 51, 52).
— Rottenkolber J., *Die Abtwahlen im Stift* — (Heimgarten [Allgäuer Tagbl.] 15, Nr. 33—38).
— Ders., *Stift und Stadt — im Schwedenkrieg* (Ebd. 15, Nr. 4—14).
— Ders., *Die Schicksale der —er Stiftsbibliothek* (Ebd. 15, Nr. 19).
— Ders., *Zur Geschichte des stiftkemptischen Textilgewerbes* (Ebd. 15, Nr. 44—46).
Klaarkamp: Hallema A., *De klooster administratie van — abdij in haar nadagen* (Arch. gesch. aartbisdom Utrecht 54, 305—335).
— Ders., *De nalatenschap van Gerardus Jacobi, den laatsten abt van —* (Ebd. 349—363).
— Ders., *Een proevenbrief van het klooster kamp* (Ebd. 335—348).
Köln (St. Martin), Lohmann Fr. W., *Der Silberschrein d. hlg. Eliphius in der Abtei — und seine Meister* (Jahrb. d. Kölnischen Geschichtsvereins 12, 118—128).
Kremsmünster: Söhner L., *Drei Zeremonialien aus dem XVII. Jahrhundert* (Kirchen-Musikalisches Jahrbuch XXVI).
— Kellner A., *Der hlg. Agapitus von Praeneste Patron d. Stiftes* — (StM 48, 404—432).
— Neumüller W., *Der sel. Wisintho von Kremsmünster u. sein Kult* (StM 48, 331—335).
Kreuzburg (Hessen): Gebauer, *Gedanken über die Entstehung des Klosters —-Philippstal* (Mein Heimatland (Hersfeld), 1930).
Lehnin, Schultze J., *Lehnin, 750 Jahre Kloster- und Ortsgeschichte*, Bernburg, O. Dornblüth.
— Lederer Fr. und Wodak H., *750 Jahre Kloster* — (CC 42, 313—315).
Lichtenthal: Esser A., *Aus den Wahlakten der 33. Äbtissin des Gotteshauses — M. Euphrosina Wunsch 1727—1738* (CC 42, 341—345).
Liebana: Garcia Villada Z., *Restauración del Monasterio de Santo Toribio de* — (R. clero Leonés 5, 493—496).
Liége (St. Jakob): Harsin P., *Contribution à l'étude de la paléographie liégeoise. Les chartes de St. Jacques du XI^e siècle* (Bull. de la Soc. d'art et d'histoire du dioc. de Liège).
Liguria: Noberasco F., *L'isola di — e la badia d. S. Eugenio* (Alti della soc. savonese di storia patria XII, 151—164).
Lippoldsberg: Groß, *Aus der Geschichte des Klosters* — (Heimatkal. f. Hofgeismar 1931).

Lisieux: Simon G. A., *La petite Thérèse à l'Abbaye. Souvenirs inédits recueillis par une ancienne maîtresse*, Lisieux, Notre-Dame du Pré, 4°, 81 S.

Lorsch: Glöckner K., *Codex Laureshamensis I. Band: Einleitung, Regesten, Chronik*, Verl. d. hist. Vereins f. Hessen, Darmstadt, 4°.

Löwen: Nieuwland N., *Die Rettung des Klosters Mont-César in* — (Allgem. Rundschau 1930, 405—415).

— Proost R., *Le sauvetage de l'abbaye du Mont-César en 1914* (R lit. et mon. 15, 305—312).

Mackenzell: Lübeck, *Das Klösterchen in* — (Fuldaer Geschichtsblätter 21).

Maria-Laach: Herwegen J., *Ein Kapitell in der Vorhalle der Abteikirche* — (Annal. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 115, 132—135).

S. Martino am Volturno: Gallo A., *Una carta abbruzzese del IX^e secolo con traccie di volgare* (Bull. del'Istituto storico italiano, fasc. 45, 167—168).

Megingaudeshausen: Spath G., *Wo stand das Kloster* —? (Die Dorflinde [Scheinfeld] 7, Nr. 24).

Melk: Schmid Paul, *Zu den Annalen von* — (Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforsch. 44, 103—105).

Metten: Fink W., *Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei — 2. Teil: Das landständische Kloster (1275—1803)* (Studien u. Mitteilungen z. Gesch. d. Bened. Ergänzungsheft 1, 2).

— Ders., *König Ludwig I. u. d. Benediktinerabtei* — (Münchner Neueste N., Beilage: Die Heimat 3, Nr. 23).

— Sturm A., *Die Wiedererrichtung der Abtei* — (1826—1837) (Alt- u. Jung-Metten 4, 3—19).

— Fink W., *Die Entwicklung —s nach Wiedererrichtung der Abtei 1840* (Ebd. 4, 21—44).

Montecassino: *„Casinensia" Miscellanea di studi cassinesi publ. in occasione del XIV. centenario della fondazione della Badia di* —, Montecassino, Selbstverlag, 4°, 620 S., 25 Taf.

— Rasetti G., *S. Benedetto e il Centenario Cassinese 529—1929*, Sora, Carlo Camastro, 24°, 62 S.

— Prokop D., — (Bened. Leben, Warnsdorf).

— Falco G., *Lineamenti di storia cassinese nei secoli VIII e IX* (Casinensia, 457—548).

— Gallo A., *L'Archivio di* — (Bull. dell'Istituto storico italiano e Archivio muratoriano, fasc. 45, 116—158).

— Gallo A., *Il piu antico documento originale dell'Archivio di* — (ebd. fasc. 45, 159—164).

— Inguanez M., *Diplomi Cassinesi con sigillo d'oro*, Montecassino, 8°, 16 S.

— Dagnino E., *L'archivio Musicale di Montecassino* (Casinensia, 273—296).

— Mattei-Cerasoli B., *Tre Registri del Card. Giovanni d'Aragona, commendatario di* — (Ebd. 585—600).

— Wilmart A., *Remarques sur plusieurs collections des sermons de S. Augustin* (Ebd. 217—242).

— Festa N., *Due pergamene greche di* — (Ebd. 23—32).

— Funajoli G., *Il Virgilio di* — (Ebd. 385—408).

— Lowe E. A., *The unique manuscript of Tacitus' histories* (Ebd. 257—272).

— Ussani V., *Un ignoto codice cassinese del cosi detto Egesippo* (Ebd. 601—614).

— Trifone R., *Il codice cassinese 136 e la sua importanza per la storia del diritto* (Ebd. 369—384).

— Willard H., *Codex Casinensis 580 T. Lexicon prosodiacum saec. XI* (Ebd. 297—304).

— Gabrieli G., *Di un manoscritto probabilmente cassinese di materia medica attribuito al Linceo N. A. Stelliola* (Ebd. 555—560).

Montecassino: Pirro A., *Un manuscrit musical du XV^e siècle au* — (Ebd. 205—208).
— Carusi E., *Il „Memoratorium" dell'Abate Bertario sui possessi cassinesi nell'Abruzzo Teatino e uno sconosciuto vescovo die Chieti del 938* (Ebd. 97—114).
— Sella P., *Lo statuto di Cassino degli anni 1285—1288* (Ebd. 183—186).
— Inguanez M., *Cronologia degli Abbati cassinesi del sec. XIII* (Ebd. 409—456).
— Paschini P., *Il primo abbate commendatario di* — (Ebd. 129—150).
— Federici V., *Il Regime amministrativo di Pontecorvo durante i secoli XII—XV* (Ebd. 549—554).
— Leccisotti T., *La congregazione „De unitate" a* — (Ebd. 561—584).
— Albareda A., *Monjos de — a Montserrat* (Ebd. 209—216).
— Schipa M., *Una triade illustre di* — (Ebd. 157—160).
— Schuster Ild., *A proposito d'una nota di topografia cassinese in un codice del secolo undecimo* (Ebd. 183—186).
— Sthamer E., *Die Rechtsstellung der Burg Rocca Janula im MA.* (Ebd. 33—54).
— Giovannoni G., *Rilievi ed opere architettoniche del Cinquecento a* — (Ebd. 305—336).
— Rothenhäusler J., *Tagung des italienischen Histor. Instituts in — am 28. u. 29. Mai 1930* (BM 12, 330).
— U. J., *Historikerkongreß in* — (BM 12, 255).
Montserrat: *Monestir de Montserrat. Festes Jubilars 1031 — 1831 — 1931.* I. Fonament historic.
Mount St. Bernard: Müller Greg., — *Abbey* (CC 42, 37).
Münsterschwarzach: Kaspar A., *Die Quellen zur Geschichte der Abtei — am Main* (Stud. u. Mitt. Gesch. Ben.-Ord., Ergänzungsheft 6), 8°, 98 S.
Neresheim: Weißenberger P., *Aus dem inneren Leben der Abtei im 16. Jahrh.* (Blätter f. württemb. Familienkunde 4, 1—16).
Neuß: Levison W., *Das Totenbuch des —er St. Quirinus-Stiftes in London* (Annal. d. Histor. Vereins f. d. Niederrhein 116, 136—139).
Niederaltaich: Fink W., *Das Gründungsjahr d. niederbayr. Benediktinerabtei* — (StMitBen 48, 441—445).
Nydala: Lindstam R., *Abboter i —kloster* (Kyrkohistorisk åarschrift 30, 93—99).
Oberelchingen: Rottenkolber, *Die Säkularisation d. Reichsstiftes* — (Aus d. Ulmer Winkel 1930, Nr. 4—8).
Oberweimar: Hillmann R., *Die sel. Lukardis. Ein ma. Konnersreuth* (Kath. Sonntagsbl. Stuttgart, Nr. 35, S. 571 ff.).
Onsensoort vgl. Pont-Colbert.
Peña: Tejera L., *El monasterio de San Juan de la* — (Bol. Soc. Espan. Exc. 38, 204—216).
Pisa: Salvini A., *La badia Vallombrosana di S. Torpé in* —, Florenz, Scuol. Gualandi, 8°, 29 S.
Pont-Colbert-Onsensoort: Müller Greg., — (CC 42, 71).
Prag: U. J., *Goldene Jubelfeier der Abtei Emaus in* — (BM 159—160).
Preuilly: De Maillé, *L'église cistercienne de* — (Seine et Marne) (Bulletin monumental 90, 257—354).
Princethorpe: Stapleton Fr., *The history of the Benedictines of St. Mary's Priory* —, Hinckley, Walker, 8°, 181 S.
— Frideswide S., — *Tercentenary. How the Benedictines from Montargis came to* — (Chimes 4, 57—66).
Regensburg (St. Jakob): Karlinger H., *Das Kapitell mit der Palmettenschleife* (Münchner Jahrb. d. bildend. Kunst N.F. 7, 281—292).
Reichenau: Preisendanz K., *Ausgang d. Klosters* — (Bodenseechronik 19, Nr. 23).

Reichenau: Ders., *Der Reichenauer Handschriftenkatalog v. 1724* (Festschrift f. Georg Leidinger, 199—206, München, Hugo Schmidt).
— Beyerle Franz, *Reichenau-Fragen* (Z. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. 43, 330—340).
Reichenbach: Eimer M., *Studien z. Geschichte des Klosters* — (Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. 36, 52—86).
— Eimer M., *Die Schwarzwaldklöster Reichenbach, Alpirsbach, Allerheiligen*, Freudenstadt, 8°, 47 S.
Rom (St. Anselmo): Höpfl H., *Das Benediktiner-Kollegium — auf dem Aventin in Rom* (St. Benedikt u. sein Werk II, 27).
Salem: Dietrich A., *Aus dem Salemer Totenbuch* (Bodenseechronik 19, Nr. 17—20).
— Baier H., *Toussain de la Sarre in — u. St. Blasien* (Ebd. 19, Nr. 7).
Scheyern: Zoltán V., *Szent Imre herzeg Bajorországi vonatkozásai* (PS V, 153—155).
Schienen: Baier H., *Der Verkauf der St. Michaelskirche in* — (Bodenseechronik 19, Nr. 22).
Si Chan: Nève Th., *Le Prieuré des S. S. Pierre et André de* — (Le Bull. d. Missions X, Supplement Nr. 1, 1*—14*).
— Joliet J., *Une Tâche monastique* (Ebd. 15*—25*).
— Marga H., *Inauguration du Monastère Chinois* (Ebd. 26*—30*).
Siegburg: Haake L., *Der —er Hof* (Alt-Köln 19, 31).
Silos: Perez de Urbel J., *El Claustro de —*, Burgos, Aldecoa, 8°, 314 S.
Stams: Bauerreiß R., *Über die Erscheinung Ludwig d. Bayern in* — (StM 48, 208).
Stavelot-Malmedy: Halkin J. u. Roland C. G., *Recueil des chartes de l'abbaye de — Tom. II*, Brüssel, Lamertin, 4°, 820 S.
Stein a. Rh.: Sättele E., *Über das Grabmal des letzten Abtes von —, David v. Winkelheim* (Bodenseechronik 19).
— Waldvogel H., *Mittelalterliche Inschriften im Kloster St. Georgen zu* — (Anz. f. schweiz. Altertumskunde 32, 235—245).
Subiaco: Morghen R., *I primi monasteri Sublacensi* (Bull. dell'Istit. storico italiano e Archivio muratoriano 44, 259—268).
— Ders., *Le relazzioni del monastero sublacense col papato, la feudalità e il comune nell'alto medioaevo* (Archivio della R. Società Romana di Storia Patria).
— Morghen R., *Gli „Annales Sublacenses" e le note obituarie e storiche dei codici F. 25 di Perugia e Chigiano C. VI. 177* (Ebd. Fasc. 45, 1—6).
Tegernsee: Bauerreiß R., *„München". Ein Beitrag zur Entstehung —s* (StM 48, 36—46).
Saint-Thierry: Robert G., *L'abbaye de — et les communautés populaires au moyen-âge*, Reims, Hirt, 8°, 92 S.
— Shewring W., *The golden Epistle of Abbot William of — to the Carthusians of Mont-Dieu*, London, Sheed and Waard, 176 S.
St. Urban: Schmid J., *Geschichte der Cisterzienserabtei —*, Luzern, Haag, 8°, 191 S.
Val-de-Grâce: Dumoulin M., *La construction du* — (Bull. d. l. soc. hist. d. Paris et de l'Ile de France 57, 92—150).
Valenciennes: Gennevoise J., *L'abbaye de Saint-Jean-B. de — et les anciennes écoles de la ville; la paroisse de S. Jean* (Soc. d'études d. l. prov. d. Cambrai 30, 93—116).
St. Veit: Ow A. v., *Die Abtei — bei Neumarkt a. d. Rott u. die Säkularisation* (Die ostbayr. Grenzmarken 19, 135—139).
Veruela: Solá J. M., *El monasterio de — y la Compañia de Jesús, 1877—1927*, Barcelona, 4°, 375 S.
St. Viktor: Sassi R., *Due documenti capitali su le origini del monastero di S. Vittore delle Chiuse*, Pesaro, G. Federici, 8°, 26 S.

Viktring: F. Fl. Z., *Ein Besuch in* — (CC 42, 333—336).
Viviers: Roche Aug., *Note sur la chronologie des évêques de* — (R de Vivarais 37, 68—75, 126—134, 156—164, 228—237 etc.).
Volterra: Battistini M., *La chiesa ed il monastero di S. Andrea di — dell'ordine benedettino di Montoliveto*, Pescia, Cipriani, 8°, 78 S.
Wessobrunn: F. P., *Kloster — in Bayern und seine Kunstschätze* (Christl. Kunstblätter 71, 4—8).
Wienhausen: Wellstein G., *Das Cistercienserinnenkloster — und seine Kunstschätze* (CC 42, 1—9).
Wiblingen: Schwenger A., *Abtei* —, München, Zerle, 8°, 84 S.
Wien (Schotten): Barry P., *A Mediaeval Forgery. The foundation Charter of the monastery of the Irish Benedictines at Vienna* (The Plazidian 7, 35—48).
St. Yrieix: Mocquereau A., *Graduel de* —, *cod. 903 de la Bibl. Nat. de Paris* (Paleographie musicale 13, 209—228, 257—268.)
Zara: Praga G., *Lo scriptorium dell'Abbazia bened. di s. Grisogono in* —, Rom.
Zeitz: *Die Zeitzer Stiftsbibliothek* (Die Mark Zeitz, Nr. 118 u. 119, 71—75).
Zirc: Horvath K., *—története*, Veszprém, Egyhazmegyei Könyvnyomda, 8°, 310 S.
Zwettl: Muck R., *Abriß der Geschichte der Bibliothek des Stiftes* — (CC 42, 102—106).
— Ders., *Generalvisitation in — im Jahre 1654* (CC 42, 245—246).
— Muck R., *Fest- und Gottesdienstordnung des Stiftes — aus der Mitte des 18. Jahrhunderts* (CC 42, 193 ff., 221 ff., 257 ff., 287 ff.).

München. P. Rom. Bauerreiß.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:
1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Schriftleitung.

Rom, Colleg S. Anselm. Für den am 21. Januar 1931 verstorbenen Archäologen Orazio Marucchi, der auch verschiedene Jahre in unserem Kolleg Vorlesungen über christliche Altertumskunde gehalten hat, fand am 23. Jan. in S. Ignazio ein feierliches Requiem statt. Der Choral wurde von den Vertretern der römischen Kollege unter Leitung des H.H. Abtes Ferretti gesungen, wobei auch S. Anselm mitwirkte. Der verdiente Gelehrte war ein treuer Sohn der Kirche und ein eifriger „Cultor Martyrum".

Am 12. März, dem Feste des hl. Gregor d. Gr., empfing der Hl. Vater das Kolleg in Audienz. Nach der Ansprache des H.H. Abtes Primas, die dem Hl. Vater die Gelöbnisse unserer Treue und Opferbereitschaft darbrachte, hieß der Hl. Vater die Anwesenden willkommen und in ihnen auch alle, die in ihnen vertreten seien, die Angehörigen all ihrer Klöster, den ganzen Orden. Er erinnerte an das Wirken der Söhne des großen hl. Benediktus in allen Teilen der Erde, in Vergangenheit und Gegenwart, feierte die Größe des hl. Berufs und forderte auf zu eifriger Pflege der Heiligkeit und Wissenschaft, unzertrennlich zumal für Benediktiner. Mit dem Segen für alle Anwesenden, all ihre Klöster und Angehörigen entließ der Hl. Vater die Teilnehmer.

Rom. P. M. R.

Metten 1930. Das Benediktinerstift Metten, das vor hundert Jahren unter ganz ärmlichen Verhältnissen wieder errichtet wurde, zählt heute 81 Mönche. Es läßt sich auch hier die Beobachtung machen, daß die Zahl seiner Mitglieder, namentlich seit den letzten zwei Dezennien, ständig im Steigen begriffen ist. Voll Dankbarkeit gegen Gott, der gerade in unseren wirren Tagen unserem Orden eine solche Lebenskraft verleiht, sei darauf hingewiesen. Von den 81 Mönchen hat die Mehrzahl, nämlich 52, die feierlichen Gelübde abgelegt und die hl. Priesterweihe empfangen. Zuletzt die Patres Eberhard Streibl und Canisius Griebel; sie wurden am 13. Juli im hohen Dom zu Salzburg geweiht. Beide feierten am 22. bzw. 20. Juli in ihrer Heimat ihre Primiz. 4 Patres konnten heuer die Staatsprüfung ablegen und bereiten sich jetzt auf ihre Tätigkeit am Gymnasium vor. Den 52 Patres stehen 23 Brüder zur Seite; von ihnen haben 20 die ewigen Gelübde abgelegt. 3 Kandidaten erhielten das Ordenskleid. Das Klerikat zählt einen Professen und zwei Novizen. Am 14. Oktober legte Fr. Benedikt Busch seine zeitlichen Gelübde ab; er studiert gegenwärtig am Anselmianum in Rom. Die Maienkönigin führte uns zwei Novizen zu, indem am 16. des Monats die Absolventen unseres Gymnasiums, Bernhard Kneisel und Paul Mayer, das Ordenskleid nahmen.

Eine seltene Feier sah unsere Stiftskirche am 6. Januar, dem Feste der Erscheinung des Herrn. Ein um unser Kloster und besonders um sein Gymnasium hochverdienter Mann, V. P. Godehard Geiger, Mitglied unserer

Akademie, zur Zeit Subprior in der Abtei Plankstetten, erneuerte seine hl. Gelübde, die er vor 50 Jahren in die Hände des hochseligen Abtes Utto Lang gelegt hatte. Ein ähnliches Fest, aber anderer Art, beging das Pfarrdorf Edenstetten, wo unser Mitbruder, der bekannte Heimatdichter P. Gallus Ritter, seit 25 Jahren als Pfarrer tätig ist. Die Feier, an der auch unser H. H. Abt teilnahm, legte Zeugnis ab von der großen Beliebtheit, deren sich P. Gallus erfreut.

Heuer waren es auch hundert Jahre, daß nach den Stürmen der Säkularisation das Kloster wieder bezogen wurde. Da der Charakter unserer Zeit keine rauschende Festlichkeiten verträgt, so wurde die Feier im engen Rahmen der Klosterfamilie begangen. Es waren die auswärtigen Mitglieder unseres Hauses erschienen, der H. H. Abt Willibald und V. P. Godehard. Daß aber das Jubiläum auch in der Öffentlichkeit nicht übersehen wurde, zeigt die große Anzahl herzlicher Telegramme, die dem Kloster geschickt wurden. An den drei Pfingsttagen fand Pontifikalamt statt. Am Dienstag hielt Reverendissimus selbst die Predigt. Beim Mittagstisch wurde das Protokoll der vor hundert Jahren stattgehabten Handlung verlesen. Die Bilder der Wiederbegründer, König Ludwig I., Herr v. Pronath, Bischof Sailer, zeigten Blumenschmuck.

Festesfreude wechselte mit ernsten Tagen. Dreimal hielt in diesem Jahre der Tod Einkehr in unserer Familie. Zuerst nahm er uns am 9. April den guten Bruder Marian Bauer. Er durfte nur ein halbes Jahr in der Buchbinderei seinen Meister, den uns unvergeßlichen Br. Severin, ersetzen. Geboren am 1. November 1904, erreichte er nur ein Alter von 25 Jahren. Er hatte am 27. Dezember 1923 ewige Gelübde abgelegt. Ihm folgte am 13. Mai Br. Eigil Geigenberger, der, geboren am 21. März 1895, gleichfalls noch in jungen Jahren stand. Sein Tod erfolgte kaum ein halbes Jahr, nachdem er sich Gott durch die hl. Profeß geweiht hatte. Noch größer war unsere Trauer, als am 1. Juni der Oberstudienrat unseres Gymnasiums, P. Rupert Hauth, von uns ging. Er erlag einem Schlaganfall, den er unmittelbar nach seiner Messe am Altare erlitten hatte. Der Tod kam nicht unangemeldet; es hatten den Verstorbenen bereits in den letzten Jahren mehrere leichtere Schlaganfälle getroffen. Auch P. Rupert stand noch in rüstigem Alter; er war geboren am 18. Juli 1874. Nachdem er mit ausgezeichnetem Erfolge unser Gymnasium absolviert hatte, trat er mit Neujahr 1893 in unser Kloster ein. Am 15. Februar 1894 legte er Profeß ab. P. Rupert, der am 2. Oktober 1896 die hl. Priesterweihe empfangen hatte, wurde wegen seiner hervorragenden Begabung für Mathematik zum Studium dieser Wissenschaft an die Universität geschickt. Im Jahre 1900 trat er nach bestandener Staatsprüfung in den Lehrkörper unserer Anstalt ein. Die ersten Jahre versah er das Amt eines Professors für Mathematik allein; von 1908 ab auch das für Physik. Der Verstorbene war ein vorbildlicher Lehrer, der seine Schüler mit Liebe und Verständnis zu erfüllen wußte. Die Genauigkeit, die er von ihnen verlangte, übte er persönlich in Erfüllung seiner Pflichten als Ordensmann. Auch beseelte ihn große Liebe zur Musik, die besonders in der Pflege des Cellospiels ihren Ausdruck fand. Sein Andenken wird bei seinen Mitbrüdern und Schülern in Ehren sein! R. I. P.

Im Sommer dieses Jahres wurde die schon längst notwendig gewordene Erweiterung des Speisesaales und die Verlegung der Konventküche in Angriff genommen. Als die Arbeiten in günstigem Fortschreiten begriffen waren, suchte uns ein schweres Brandunglück heim. Das Feuer vernichtete einen Teil der Stallungen, wo der größte Schaden an den dort aufgestapelten Futtervorräten angerichtet wurde. Eine ausführliche Schilderung der Katastrophe findet sich auf Seite 21 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift. Das Kloster sah sich vor die Notwendigkeit gestellt, einen vollständigen Neubau der Ökonomiegebäulichkeiten in Angriff zu nehmen. Es stellte sich heraus, daß ein Bau nicht mehr im Zusammenhang mit den übrigen Stifts-

gebäuden erstellt werden dürfe. Daher wurde das Feld am Fuße des Himmelberges als Bauplatz in Aussicht genommen. Dort ragen bereits die Fundamente des neuen Stadels aus der Erde. In Fortführung des Umbaues der Küche wurde eine Warmwasserheizung für die beiden Sakristeien, die Brüderkapelle und den Chor eingerichtet. Die Erneuerungen auf dem Himmelberg, im Waschhaus und im Holzhof kamen zum Abschluß. Die Vollendung der Donaudämme und die Korrektionsarbeiten am Mettener Bache verursachten da und dort im Kloster kleinere oder größere Veränderungen.

Auch das Jahr 1930 brachte uns eine große Anzahl illustrer Gäste. Wir nennen an erster Stelle S. Gnaden den H. H. Diözesanbischof Dr. Michael Buchberger, der bei Gelegenheit seines Besuches einer Anzahl von Studenten die hl. Firmung spendete. Ebenso beehrte uns mit seinem Besuche der H. H. Abtprimas, Fidelis v. Stotzingen; in seiner Begleitung befand sich der H. H. Abt Dr. Simon Landersdorfer von Scheyern. In den Tagen vom 22. bis 24. Juli tagte hier das 26. Generalkapitel der bayerischen Benediktinerkongregation, zu dem sämtliche Äbte mit den Vertretern der Konvente erschienen. Von der bayerischen Landesregierung konnten wir Ministerpräsident Dr. Held und Minister Dr. Stützel begrüßen. Auch mehrere Vertreter von Reichsstellen in Berlin weilten zu Besuch im Kloster und besichtigten die Bibliothek.

Metten. P. W. F.

Augsburg (St. Stephan). Im Jahre 1930 wurde St. Stephan schwer geprüft. Dreimal in 4 Monaten trat der Todesengel ein und holte sich ein Opfer aus der Zahl der Patres, zuerst P. Engelbert Hoh, der am 17. Januar im Vincentinum in einem Alter von erst 43 Jahren starb. Geboren in Neustadt im sonnigen Frankenland (16. März 1887) besuchte er das Humanistische Gymnasium in Würzburg und Lohr. 1906 trat er in den Orden ein. Nach Beendigung seiner Fachstudien in München, Dillingen und Würzburg war er als Lehrer der Naturkunde, Geographie und Chemie am Gymnasium und an der Philosophischen Hochschule tätig. Ausgerüstet mit tüchtigem Wissen, war er unermüdlich bemüht nicht nur die Jugend in positiv gläubigem Sinn zu unterrichten, sondern auch als Schriftsteller in gediegenen Abhandlungen den glaubensfeindlichen Materialismus zu bekämpfen. Er war viele Jahre hindurch Mitarbeiter an der Zeitschrift „*Natur und Kultur*" und übernahm endlich das Referat für Naturwissenschaften im „*Literarischen Ratgeber für das katholische Deutschland*". Große Verdienste erwarb er sich als Präses der Marianischen Studentenkongregation, die er seit 1924 als Präses leitete, nachdem er zuvor schon zwei Jahre Konpräses gewesen war. Mit der hingebenden Liebe eines Seelsorgers nahm er sich der Sodalen an und erübrigte trotz seiner vielen sonstigen Arbeiten noch die Zeit, zwei Jahre lang die mühevolle Arbeit eines Schriftleiters der Sodalenzeitschrift „*Das große Zeichen*" auf sich zu nehmen, immer wieder aufrechterhalten und ermutigt durch seine innige Liebe zu Maria. Nach dem Todes des unvergeßlichen P. Narcissus wurde ihm auch das Amt eines Stiftsbibliothekars übertragen. Allzufrüh brach seine Kraft zusammen.

Schon im nächsten Monat folgte ihm P. Ferdinand Eichinger (9. Februar 1930, ebenfalls im Vincentinum). Er war geboren am 20. April 1861 in Oberhausen (jetzt Augsburg), nahm 1879 das Ordenskleid, besuchte dann die Universität München und machte mit bestem Erfolg die Staatsprüfungen aus der klassischen Philologie und aus der Mathematik. In der harten Jugendzeit, die er durchzumachen hatte, reifte er zu einem Mann von seltener Abhärtung und Strenge gegen sich heran (er genoß nie Fleisch, Alkohol und Nikotin und ließ sich nie, auch nicht im strengsten Winter, einheizen), zu einem Mann mit unbeugsamem Willen und eiserner Konsequenz, aber auch voll Milde im Urteil über andere, zu einem Mann voll Glaubenskraft und Innerlichkeit. Er war von 1886 bis 1914 an der Schule tätig als Klaßleiter, als Lehrer der Mathematik und als Lehrer der hebräischen Sprache, geschätzt

wegen seines Wissens, seiner Unparteilichkeit und seiner unerschütterlichen Ruhe. Auch besorgte er viele Jahre hindurch die meteorologische Station. In den Jahren seiner Kraft machte er weite Reisen, größtenteils zu Fuß, die ihn bis nach Norwegen und nach Spanien führten. Seit 1917 erteilte er Privatlateinunterricht im Englischen Institut und seit 1924 war er als Meßpriester und Spiritual der Laienbrüder auf unserm Klostergut St. Scholastica in Haberskirch tätig, bis er nach mehreren Schlaganfällen zu einem besseren Leben abgerufen wurde.

Am 11. Mai verschied der Senior des Stiftes, P. Richard Hirschvogl, in einem Alter von fast 80 Jahren (geboren am 2. September 1850 in Landsberg am Lech). Er war 43 Jahre lang (1877—1920) Lehrer an unserer Anstalt, 24 Jahre Gymnasialbibliothekar und 12 Jahre Stiftsbibliothekar. Daneben betätigte er sich auch in der Seelsorge. Auf seine Veranlassung wurde 1916 das Institut der Säkularoblaten bei St. Stephan eingeführt, die er als erster Moderator bis zu seinem Tode mit Eifer betreute. Außerdem leistete er viele Jahre hindurch an den Sonntagen Aushilfe in der Schloßkapelle in Wellenburg. P. Richard war trotz seiner gefürchteten Strenge und seiner rollenden Augen ein beliebter Lehrer. Er sah in allem auf peinliche Ordnung, hatte aber dabei ein kindlich heiteres Gemüt. Ein hervorstechender Charakterzug war seine außerordentliche Wanderlust. Unser „Reiseonkel" sah nicht nur die schönsten Teile Europas, sondern kam auch nach Marokko und ins Heilige Land. Seit seiner Reise zu den heiligen Stätten, denen er immer treue Anhänglichkeit bewahrte, durfte er einen Vollbart tragen. P. Richard erfreute sich bis zu seinem Tod einer ungewöhnlichen, geradezu unverwüstlich scheinenden Gesundheit. Mit seltener körperlicher und geistiger Frische konnte er sein goldenes Profeß- und Priesterjubiläum feiern. Noch an seinem Todestag wollte er zum Zelebrieren nach Weltenburg fahren. Doch scheint er in den letzten Wochen Todesahnungen gehabt zu haben. Er ließ sich am 29. April wegen Herzbeklemmungen die letzte Ölung geben; am 10. Mai verlangte er nach seinem Beichtvater. Tags darauf fand ihn der Konventdiener tot neben der Türe am Boden liegen. Ein Herzschlag hatte seinem Leben ein jähes Ende bereitet. R. I. P.

Wie der Blätter Geschlecht, so das der Menschen. Die einen gehen, die anderen kommen. Vier Kandidaten erhielten das heilige Ordenskleid, ein Kleriker, Christian Drexel (31. Okt.) und drei Laienbrüder, Hyacinth Wiedemann (17. Mai), Jakob Wismüller und Anton Prücklmeier (6. Sept.); drei Novizen legten die zeitlichen Gelübde ab, Ulrich Rauh (23. Jan.) und Joseph Riedl (8. Dez.), jetzt Bruder Innocens und Emanuel, und der Klerikernovize Anton Wagner (6. Sept.), der im Hinblick auf die heurige Zentenarfeier des großen Kirchenlehrers den Namen Augustinus erhielt. Fr. Augustin bekam am 30. Dez. die klerikale Tonsur und tags darauf die ersten zwei niederen Weihen. Am Allerheiligenfest feierte unser neuer Senior, P. Adolf Scheck, in aller Stille in der Chorkapelle sein goldenes Profeßjubiläum. Es war eine schlichte, aber um so weihevollere Familienfeier.

Am 9. Febr. wurde das Krönungsfest des Hl. Vaters festlich begangen, am 19. März das Pontifikalamt, der Einladung des Hl. Vaters entsprechend, als Sühnemesse für Rußland gesungen mit Ansprache an die Studenten. Denkwürdige Tage brachte uns der Monat Juni und Oktober. Am letzten Mai war Bischof Maximilian von Lingg, der älteste Schüler von St. Stephan und Wohltäter unseres Stiftes, dem er immer mit inniger Liebe zugetan war, aus dem Zeitlichen geschieden. Die Bestattungsfeierlichkeiten führten erlauchte Gäste in unser Kloster, teils schon am Vorabend, teils am Tag selbst, Kardinal Faulhaber, den Bischof von Speier, den Erzabt von St. Ottilien, die Äbte von Schweiklberg, Ottobeuren und München. Am Mittagessen im Festsaal im Seminar nahmen auch teil Weihbischof Reth von Augsburg, die Prinzen Ludwig Ferdinand und Alfons mit Gemahlinnen

und Prinz Klemens. Tags darauf hielt unser Herr Abt Pontifikalrequiem mit Ansprache an unsere Studenten. Am 27. Okt. kam der neue Oberhirte Joseph Kumpfmüller, ein ehemaliger Schüler von Metten, in unsere Stadt. Am nächsten Tage fand die feierliche Bischofsweihe statt. Wir durften bei diesem Anlaß Kardinal Faulhaber, den Bischof von Regensburg und die Äbte von Schweiklberg, Ottobeuren und München in unserem Kloster begrüßen. Mit Rücksicht auf die traurigen sozialen Verhältnisse verzichtete Bischof Joseph auf das sonst übliche Festmahl. Ein einfaches Mittagsmahl vereinigte im ehemaligen Rektorat 14 Ehrengäste, darunter den Ministerpräsidenten Held. Um ½3 Uhr begrüßte der Bischof mit seinem Generalvikar den Klerus seiner Diözese im Festsaal des Seminars. Eine besondere Freude und Ehre bereitete uns der neue Bischof, der uns schon am 25. Sept. in aller Stille besucht hatte, dadurch, daß er am 8. Dez. in unser Seminar kam, um die Huldigung unserer Studenten entgegenzunehmen (Ansprache eines Schülers der Oberklasse und Krippenspiel).

Unsere Anstalt hatte bei Beginn des Schuljahrs (1. Mai) 682 Schüler, das Seminar 135 Zöglinge, das Institut 94, davon 44 von St. Stephan, 19 Realgymnasiasten, 22 Oberrealschüler und (heuer zum erstenmal) 9 Handelsschüler. Am 9. Juni fuhren unsere Sänger in die Wies bei Steingaden, wo ein feierliches Hochamt mit Predigt und nachmittags ein geistliches Konzert stattfand, am 15. Dez. sangen sie bei der vom Akademikerverein veranstalteten Augustinusfeier im Hotel Drei Mohren. Da wir zur Zeit großen Mangel an Lehrkräften haben, empfanden wir es als eine besondere Wohltat, daß uns das Kloster Metten auf einige Zeit P. Edmund, Ottobeuren, für das ganze Schuljahr P. Rupert gütig zur Verfügung stellten. Auch der Erzabtei St. Ottilien sind wir verpflichtet, daß sie uns P. Dominicus Enshoff überließ als Spiritual der Laienbrüder in unserem durch den Tod des P. Ferdinand verwaisten Ökonomiegut Haberskirch.

Der Hochwürdigste Herr Abt war wiederholt auswärts zu verschiedenen, zum Teil sehr erhebenden Feiern. Vom 7. bis 12. Jan. hielt er im Benediktinerkolleg St. Peter in Salzburg die hl. Exerzitien, um dadurch den österreichischen Mitbrüdern einen Tribut des Dankes zu zollen für die Wohltaten, die ihre Vorfahren St. Stephan bei seiner Gründung erwiesen hatten. Am 28. März las er in Schäftlarn am Grab des vor einem Jahre verstorbenen Abtes Sigisbert Liebert, seines ehemaligen Novizenmeisters, eine hl. Messe, am 24. April in der Damenstiftskirche in München beim 30. Stiftungsfest der Unitas Guelfia. Der 1. Juni führte ihn nach Schweiklberg, das auf 25 Jahre seines Bestehens zurückblicken kann. Am Vorabend hielt er die Schlußpredigt der Maiandacht, der eine Lichterprozession voranging. Es waren der Bischof von Passau, der Erzabt von St. Ottilien und 7 Äbte erschienen. Wiederholt kam er nach Niederaltaich, am 31. Mai zur Abtwahl, am 21. Juni zur Konfirmation und Weihe des Abtes Gislar. Am 13. Juli predigte er im Dom von Speier anläßlich des 900jährigen Domjubiläums. Während der großen Ferien (15. Juli bis 2. Sept.) hielt er in der ehemaligen Benediktinerabtei Altomünster, das die 12. Zentenarfeier des hl. Alto beging, Predigt und Pontifikalamt. Unmittelbar darauf folgte das Generalkapitel (21. Juli). Am 10. Aug. wohnte er als erster Assistent der Weihe des Abtkoadjutors Chrysostomus Schmid von St. Ottilien (eines alten Stephaners) bei. Besonders weihevoll und erhebend war die Feier der Seligsprechung des Bruders Konrad von Parzham in Altötting am 24. August. An diesem Tag war die Basilika ausschließlich den Ordensleuten aller Schattierungen vorbehalten. Der Gnädige Herr hatte so die seltene Gelegenheit vor 2200 Ordensleuten, 600 männlichen und 1600 weiblichen, zu predigen. Auch die Lichterprozession am Vorabend und die Reliquienprozession am Nachmittag werden für ihn eine dauernde Erinnerung sein. An der Feier beteiligten sich auch die Weihbischöfe von München und Trier und die Äbte von Ettal, Plankstetten und Niederaltaich. Zwei Klöster unserer Kongregation feierten in diesem Jahr

ein Jubiläum, Metten in aller Stille die erste Zentenarfeier seiner Wiedererrichtung (10. Juni), zu der Rvmus. als Präses ein Glückwunschstelegramm sandte, und Ettal am 6. Okt. das 600jährige Klosterjubiläum. Der Gnädige Herr hielt die Schlußpredigt und Lichterprozession.

Im Lauf des Jahres konnten wir alle Äbte unserer Kongregation (mit einer Ausnahme) bei uns begrüßen, einige mehrmals. Andere hohe Gäste waren der Fürstbischof Pawlikowski von Graz, der Bischof Robu von Jassy (Rumänien), Abtprimas Fidelis, die Äbte von Neresheim, Weingarten und Marienstatt, die Abtkoadjutoren von Weingarten und St. Ottilien, die Provinzialen der Franziskaner und Kapuziner.

Zum Schluß seien noch kurz einige andere Ereignisse angeführt. Am 16. Juni machte P. Franz in Rom sein theologisches Rigorosum, am 24. Juli traten P. Theodor und P. Ludwig ihre Studienfahrt nach Griechenland an. Am 23. Nov. früh 6 Uhr war ein schwerer Orkan, der in unsern Stiftungswäldern großen Schaden anrichtete.

Augsburg. H. B.

Scheyern. Ein Überblick über das vergangene Jahr 1930 ergibt folgendes: Das Kloster zählt 72 Mitglieder, 25 Priester, 4 Kleriker, 42 Laienbrüder, 1 Laienbrudernovizen. Die einfachen Gelübde haben abgelegt die Kleriker Fr. Hildebrand Beck und Godehard Grandinger und der Laienbruder Emmeram Koller; die ewigen Gelübde legten ab die beiden Brüder Maurus Xaverius Guth und Leonhard Krauser, gestorben ist Br. Andreas Stadler. An Ereignissen sind zu berichten: Im Februar visitierte der Hochwürdigste Herr Abtprimas mit unserem Abt die in Bayern liegenden Klöster der Kongregation von St. Ottilien, aus diesem Anlaß hatten wir wiederholt die Freude den H. H. Abtprimas in unserem Kloster begrüßen zu dürfen. Im Auftrag desselben hielt dann am 17. Juni Abt Simon die Wahl eines Abtkoadjutors in St. Ottilien, an dessen Weihe am 10. August er ebenfalls teilnahm; am 22. Juni assistierte er mit Abt Ignaz Schachermeier von Kremsmünster der Weihe des H. H. Dr. Gislar Stieber, des 80. Abtes von Niederalteich, das auf Vorschlag des Hochwürdigsten Abtes als des bisherigen apostolischen Administrators am 31. Mai hatte einen eigenen Abt wählen dürfen, wodurch seine Administration beendigt wurde. In der Passionswoche weilte der H. H. Abt in seiner Eigenschaft als apostolischer Administrator der österreichischen Klöster auf ein paar Tage in Rom und wurde am Palmsonntag vom Hl. Vater in Privataudienz empfangen. Am 7. Juli erlebten wir das seltene Schauspiel einer 60jährigen Jubelprofeß, die Br. Andreas Stadler in der Freude seines Herzens ablegte. Br. Andreas war der letzte, der noch unter Abt Rupert I. Leiß Profeß gemacht hat (7. Juli 1870). Leider überlebte der gute Bruder diesen Ehrentag nur noch um wenige Monate. Bereits am 26. Oktober, also am Christkönigsfest, holte der liebe Gott seinen treuen Diener heim in die Ewigkeit. (Näheres über Br. Andreas siehe Benediktusboten, 5. Jahrgang, S. 100ff.) Er wurde genau am Namensfeste des H. H. Abtes begraben. Tags vorher spendete Seine Eminenz der Hochwürdigste Kardinalerzbischof Michael von München den Zöglingen des hiesigen Knabenseminars die hl. Firmung. Sein Weihbischof, der H. H. Dr. Johannes Schauer, hatte unser hl. Kreuzfest durch feierliches Pontifikalamt und Prozession verherrlicht, während der H. H. Bischof von Würzburg, Dr. Matthias Ehrenfried, am Benediktusfest den Gottesdienst hielt. Zum Jubiläum des hl. Emmerich, der unserem Kloster durch seinen königlichen Vater Stephan nahesteht, fuhr der H. H. Abt nach Ungarn, wo er auch nach dem Wunsche des im Juli zu Metten stattgehabten Generalkapitels als Vertreter der bayerischen Benediktinerkongregation an den großartigen Feierlichkeiten teilnahm. Bei drei einheimischen Jubiläen hatte der H. H. Abt noch zu erscheinen, und zwar am 20. Juli zum 25jährigen Gedenktag der Errichtung der Lehr- und Erziehungsanstalt Ettal, an der er Jahre hindurch als Institutsdirektor und Konrektor gewirkt hatte, und am 5. Oktober zum

600jährigen Jubiläum des dortigen Klosters, das im Jahre 1900 von Scheyern aus wieder besiedelt wurde; auch zum silbernen Jubiläum der Abtei am Dreifaltigkeitsfest war er geladen. Der eifrige Prior dieses Klosters H. P. Marian Donhäuser, hielt uns dafür die Jahresexerzitien, und zwar für die Patres in der Karwoche, für die Brüder vor dem Feste Mariä Empfängnis. Als Nachbarn des ehemaligen bekannten Benediktiner- jetzt Birgittinerinnenklosters Altomünster, das 1930 auf einen 1200jährigen Bestand zurückblicken konnte, nahmen wir, Kloster und Pfarrer, nach Möglichkeit an der großen Festwoche im Juli teil, der H. H. Abt hatte dort auch Pontifikalamt und Predigt zu halten.

Scheyern. P. St. K.

Weltenburg zählte zu Anfang 1930 an Laienbrüdern: 1 Postulanten, 1 Novizen, 7 zeitliche Professen und 13 ewige Professen, zusammen 22. Dazu kommen noch an Mönchen 2 mit einfacher Profeß und 8 mit feierlicher Profeß, sowie 1 Chorfraternovize, so daß sich eine Gesamtzahl von 33 Mitgliedern ergibt. Der Chorfraternovize mußte wegen seiner Gesundheitsverhältnisse leider wieder entlassen werden, so daß sich die Gesamtzahl am Ende des Jahres auf 32 stellt.

Auch sonst traten naturgemäß manche Änderungen im Personalstand im Laufe des Jahres ein. Am 7. Mai wurde der Bruderpostulant Michael Hartung aus Micheldorf eingekleidet; am 17. Oktober legte der Laienbrudernovize Xaver Meier unter dem Namen Tassilo die hl. Gelübde auf 3 Jahre, am 7. Mai Br. Columban Emmerl die hl. ewigen Gelübde ab. Von den Chormönchen konnte R. P. Gregor Hetzenegger am 4. Juni den 25. Jahrestag seiner hl. Priesterweihe begehen.

Hinsichtlich der äußeren Tätigkeit ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten: das Kloster versieht eine Pfarrei mit rund 950 Seelen und unterhält eine zweikursige Landwirtschaftsschule, die heuer von 97 Schülern besucht ist.

Hohe und werte Gäste, die ja „dem Kloster niemals fehlen" haben uns auch heuer wieder in großer Zahl mit ihrem lieben Besuche erfreut. Wir verzeichnen vor allem in Dankbarkeit den Besuch unseres H. H. Diözesanbischofs Dr. Michael Buchberger, der am 23. Mai anläßlich der Firmung in Kelheim auf ein Stündchen zu uns herüberkam. Von den H. H. Äbten unserer Kongregation durften wir am 14. Juni Abt Korbinian von Metten und am 16. Dez. Abt Simon von Scheyern begrüßen. Am 28. Juli schenkte uns die Ehre seines Besuches der H. H. Abt Justus von S. Beda (USA). Wiederholt kam im Laufe des Jahres Msg. Prof. Dr. Richard Hoffmann-München in Angelegenheit unserer Klosterkirche zu uns. Ihm verdanken wir auch den Besuch des Kgl. ungarischen Kultusministers Baron Klebelsberg und seines Staatssekretärs sowie des preußischen Staatsministers Dr. Schmid-Ott, die in seiner Begleitung am 28. Juni Kirche und Kloster besichtigten. Weiter nennen wir an priesterlichen Gästen noch dankbar H. H. Hochschulprofessor Dr. Lippl-Regensburg (28. April) und H. H. Stiftskanonikus Lehrer von der Alten Kapelle in Regensburg, der in Vertretung des H. H. Abtes am Dreifaltigkeitsfeste den Festgottesdienst hielt. — Von prominenten Gästen aus den Laienkreisen nennt die Chronik Herrn Geheimrat Dr. Heim-Regensburg (16. März), Herrn Geheimrat Mittermeier-Haunersdorf, Präsident der Kreisbauernkammer Niederbayern (11. Sept.) und Herrn Baron Hans Karl v. Pfetten, herz. meiningischen Hofmarschall-Meiningen (28. Okt.).

Dank des besonderen Wohlwollens des Landesamtes für die Pflege der Kunstdenkmäler wurden auch heuer wieder Mittel zur Verfügung gestellt zu einer allmählichen Restaurierung unserer herrlichen Klosterkirche. Das Programm für heuer umfaßte hauptsächlich die Erneuerung der fünf Altäre der Kirche und der großen Marmorsäulen und -lisenen. Auch die Chororgel erhielt zunächst auf der dem Chore zugewendeten Seite eine neue Fassung. Über drei Monate nahmen die Arbeiten, deren Ausführung der

Firma Schellinger und Schmer-München übertragen war, in Anspruch. Erst anfangs November, nachdem auch noch das in neuem Glanze erstrahlende Antipendium des Hochaltares aus dem Atelier zurückgekehrt war, konnten wir uns der ganzen Herrlichkeit erfreuen. Auch wirtschaftlich konnte wenigstens einiges wieder verbessert und erneuert werden; in der Brauerei wurde die Malzdarre nach den neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiet umgebaut, unser Ökonomiehof Buchhof erhielt einen neuen, weitausgedehnten Obstgarten samt einem neuzeitlichen Hühnerhaus. — Da die Güte Gottes uns zu allem noch vor schwerem Ungemach das Jahr hindurch glücklich bewahrt hat, können wir trotz der Not unserer Tage doch wieder auf ein glückliches und gesegnetes 1930 zurückblicken.

Weltenburg. x.

München (St. Bonifaz) und **Andechs** 1930. Das Kloster zählte in seinen drei Häusern St. Bonifaz, Andechs und Rothenfeld Ende des vergangenen Jahres 27 Patres, 3 Kleriker, 66 Laienbrüder und 6 Brüdernovizen. Innerhalb der zweiten Jahreshälfte (vgl. Band 48, S. 13) legte am 15. Oktober Fr. cler. Bernhard v. Koškull, ein geborener Balte, einfache Profeß ab.

Das Jahr der Oberammergauer Passionsspiele 1930 brachte naturgemäß dem Kloster wie der Kirche eine Menge von Gästen, unter denen nur der Kardinal von Palermo L. Lavitrano mit seinem Begleiter, dem Erzbischof von Monreale E. Filippi, sowie die Bischöfe Hellinghaus, v. Ow, G. Weig von Tsingtau und der ap. Präfekt J. Reiners von Nagoya (Japan) genannt seien.

Im Frühjahr ging das in unmittelbarer Nähe des Klosters wie des neuerrichteten Verwaltungsgebäudes der lutherischen Landeskirche gelegene Anwesen an der Arcisstraße 7 nach dem Tod der Besitzerin in den endgültigen Besitz des Klosters über.

In Andechs wurde der weiteren Senkung der Fundamente an der Ostseite des Berges vorgebaut. Ebenso mußte auch die starken Witterungseinflüssen ausgesetzte Westseite in den Grundmauern unterbaut und befestigt werden; nicht wenige Kosten verursachte auch die notwendige Ausbesserung des Daches des Konventbaues. Der Klosterkreuzgang zur ebenen Erde, der die Toten der alten Abtei seit ihrer Errichtung 1455 enthält, hatte schon seit Jahren durch Feuchtigkeit Schaden genommen. Die Zisterne in der Mitte des Kreuzgärtchens wurde aufgefüllt, die Mauern trockengelegt, wobei die alte gotische Fensteranlage des ehedem offenen Kreuzganges zum Vorschein kam.

Möge die Jubiläumsheilige von 1931, St. Elisabeth, das heilige Enkelkind des Grafen Berthold III. von Andechs, unsern Häusern auch fernerhin Schützerin und Vorbild sein.

München. P. R. B.

Ettal 1930. Zwei Ereignisse gaben dem verflossenen Jahr ein besonderes außergewöhnliches Gepräge. Die Oberammergauer Passionsspiele und das 600jährige Klosterjubiläum. Die Nähe des Passionsspieldorfes brachte uns einen lebhaften, internationalen Verkehr und zahlreiche Gäste. Unter ihnen die Kardinäle Bourne von London, Lavitrano von Palermo, Ceretti aus Rom, weiter die Erzbischöfe von Antivari, Belgrad, Monreale, Utrecht, Glasgow, Liverpool, die Bischöfe von Alabama (U.S.A.), Cleveland, Graz, Linz, Regensburg, Würzburg, Cenneda Vittoria, Nigeria, Südschantung, die Apost. Nuntien von München, Budapest, Rom (Quirinal), mehrere Prälaten der Vatikanstadt, die Äbte von Beuron, Salzburg, Marienberg, Münsterschwartzach, Scheyern. Die Oberammergauer gaben am 1. Okober dem Passionsspiel einen würdigen Abschluß durch eine Dank-Wallfahrt zum Ettaler Gnadenbild, die in erhebenster Weise verlief. Über die Feier des 600jährigen Gründungsjubiläums unserer Abtei ist schon eigens berichtet worden.

Das vergangene Jahr brachte uns außerdem eine Tagung des kath. Frauenbundes (13. Juni) sowie Mitte August eine Bundeswoche des „Kath. Junglehrerbundes in Bayern". Am 19. bis 21. Juli fand anläßlich des 25-jährigen Bestehens unserer Studienanstalt ein „Wiedersehen" der einstigen Schüler statt. Einige Tage zuvor weihte der H. H. Abt einen an der alten Oberauer Bergstraße errichteten Kreuzweg ein. Todesfälle hatten wir Gottdank im Jahre 1930 keine. Fr. Karl Groß legte am 13. Juli die feierliche Profeß ab. Die RR. PP. Hildebrand Dußler und Pius Fischer erwarben sich an der Universität Würzburg den Dr. phil. summa cum laude. R. P. Matthäus Eichinger beging am 5. Aug. das 50jährige Priesterjubiläum. In der Besetzung der Ämter gab es an Ostern eine kleine Änderung, indem R. P. Sales Klug zum Brüdermagister und R. P. Ludwig Glückert zum Direktor des Scholastikates bestellt wurden. Im Lauf des Jahres zelebrierten über 1100 fremde Priester in unserer Basilika, an Hostien wurden gebraucht rund 16000 große und 74000 kleine, 110 Trauungen fanden vor dem Gnadenbild statt. Das Gymnasium zählte 208 Schüler, das Institut 195 Zöglinge. Der Konvent setzte sich am Schluß des Jahres aus 103 Mitgliedern zusammen, darunter 38 Patres und 56 Profeßbrüder.

Ettal. P. Ludwig Glückert.

Plankstetten 1930. Im Verhältnis zu den beiden Vorjahren, die uns die Erweiterung der Kirche, die Kirchenrestauration und als schönen Abschluß das 800jährige Klosterjubiläum gebracht hatten, ist das Berichtsjahr 1930 wesentlich ruhiger verlaufen. — Feierliche Profeß haben abgelegt: R. P. Benedikt Sturm und die Fratres Ildefons Maria Baumhoff und Wolfgang Maria Lutz; ewige Profeß Br. Meinrad Friedel; zeitliche Profeß die Fratres Augustin Spieß und Gregor Denzinger, ferner die Brüder Bernhard Wittmann, Gottlieb Ingerling, Konrad Braun und Ulrich Lutz. — Hl. Weihen erhielten: hier durch den Hochwürdigsten Herrn Abt Fr. Maurus Ascher und Placidus Denzinger die Minores, in Eichstätt Fr. Ildefons Maria das Subdiakonat und Diakonat, R. P. Anselm Baumeister das Presbyterat. Letzterer feierte gleich Tags darauf (30. Juni) still, aber unter großer Anteilnahme der Pfarrgemeinde in der Abteikirche sein hl. Erstlingsopfer, etwa 14 Tage später in seiner Vaterstadt Essen seine feierliche Primiz. — Rms weilte am 25. August in Altötting, um an den Feierlichkeiten zu Ehren des Sel. Bruders Konrad teilzunehmen, mit ihm unser Br. Godehard Birndorfer, ein Verwandter des Seligen.

Die 1929 durch die Firma Vitzthum & Schlee, Altötting, ausgeführte Innenrestauration unserer Kirche hat in diesem Jahre eine Ergänzung und einen gewissen Abschluß erhalten. Es wurde nämlich u. a. die sehr reich geschnitzte Kanzel wahrhaft goldglänzend renoviert (dieselbe ist, nebenbei bemerkt, ein Geschenk der Abtei Lambach, die, wie auch Kremsmünster und andere österreichische Stifte, nach dem 30jährigen Krieg dem ausgeplünderten und halb zerstörten Plankstetten durch großherzige Spenden wieder aufgeholfen hat). Auch diese Arbeit wurde, wie überhaupt die ganze Kirchenrestauration, staatlicherseits finanziert (hauptsächlich aus Mitteln des „Dispositionsfonds für ehemalige Stifts- und Klosterkirchen") und unter der hervorragend tüchtigen Leitung von Herrn Professor und Hauptkonservator K. Voraus durch obengenannte Firma ausgeführt.

Nach der wirtschaftlichen Seite hin gab es auch eine Renovierung durchgreifendster Art, die aber leider von uns selbst bestritten werden mußte: der beinahe baufällige Rinderstall im Klostergut Staudenhof mußte, um einer Katastrophe vorzubeugen, abgesehen von den Umfassungsmauern neu gebaut werden und erhielt zugleich eine nicht komfortable, aber doch den neuzeitlichen Anforderungen genügende Einrichtung, so daß er unseren Winterschülern einigermaßen als Vorbild dienen kann. — Im Staudenhofer Gelände wurde auch eine umfangreiche Feldobstpflanzung angelegt, im Klostergarten das Glashaus neu instandgesetzt und mit Warmwasserheizung

versehen, außerdem ein mäßig großer Gemüseblock gebaut — Dinge, deren Ausführung uns nur möglich war infolge eines Zuschusses aus Reichsmitteln, die zur Förderung des Obst- und Gemüsebaues bereitgestellt worden waren.

Am 8./9. Juli feierten in unserm Kloster 17 Hochwürdige Herren der Eichstätter Diözese ihr 25jähriges Priesterjubiläum; Festprediger war der H. H. Prälat und Domdekan Dr. Kiefer als einstiger Regens der Jubilare, unter denen sich 3 Hochschulprofessoren befanden: die H. H. Domkapitular Dr. Bruggaier, Dr. von Werden (beide in Eichstätt) und Dr. Wunderle (Würzburg). — Sonst beehrten und erfreuten uns im Laufe des Jahres mit kurzem Besuche: Se. Gnaden der H. H. Bischof von Eichstätt (vom nahen Schloß Hirschberg aus), die H. H. Äbte Simon vom Mutterkloster Scheyern, Justus Wirth von St. Beda (Nordamerika) und Bernhard Wittmann O. Cist. von Bronnberg-Seligenporten, Herr Baron von Cramer-Klett, endlich der Regierungspräsident der Oberpfalz, Herr v. Rücker, anläßlich der Schlußprüfung unserer Landwirtschaftsschule.

Plankstetten. x.

Ottobeuren 1930. Die ersten fünf Monate waren getrübt durch die schwere Krankheit von Herrn P. Prior Augustin Krimm. Erst der Abend des 25. Mai, der Vorabend seines Namensfestes, brachte ihm Befreiung von seinem qualvollen und hilflosen Zustande.

P. Augustin war ein Sohn des Spessart. Seine Heimat liebte er zeitlebens und gerne erzählte er von ihrer Schönheit und Anmut, von den ernsten und heiteren Begebenheiten, die er in seiner Jugend und in seinem Mannesalter dort erlebt hatte. Nach seiner Priesterweihe 1895 war er in seiner Diözese Würzburg tätig. Als Kaplan kam er auch nach Neustadt am Main, an eine alte Benediktinerstätte, zu dem alten und originellen Pfarrer „Kloster-Link", welcher bei Tisch jeden Tag einen Abschnitt aus der Benediktinerregel vorlesen ließ und seinen jungen Kaplan näher mit dem hl. Benedikt und seiner Stiftung bekannt machte. Hier erwachte in seinem Herzen die Sehnsucht nach dem klösterlichen Leben unter St. Benedikts Regel. Nachdem er seinen alten Pfarrer begraben und einige Jahre sein Nachfolger gewesen, trat er 1907 bei St. Stephan in Augsburg in den Orden ein und kam nach seiner Profeß 1908 nach Ottobeuren. Hier arbeitete er zuerst als Kaplan, seit 1912 als Pfarrer in der großen und ausgedehnten Pfarrei unermüdet und segensreich, obwohl er seit Jahren kränklich war, bis er am Patrociniumsfest 1927 völlig zusammenbrach. Seine eiserne Willenskraft und sein Gottvertrauen hielten ihn aufrecht in seinem langen und schweren Leiden.

P. Augustin war geistig sehr rege und folgte mit lebhaftem Interesse den neuesten Erscheinungen und Richtungen in der Kunst und schönen Literatur, in Geschichte und Theologie. Er hat es verstanden, für das Stift wertvolle Bücher, namentlich Sammelwerke und Kunstgegenstände, zu erwerben. Auch auf dem Krankenlager waren ihm Bücher liebe Freunde und solange er ein Buch, ein Blättchen Papier und einen Bleistift in die Hand nehmen konnte, arbeitete er und vergaß seine Schmerzen. Am schmerzlichsten empfand er in seiner Krankheit die völlige Untätigkeit, Monate, viele Monate hindurch.

In der Seelsorge leiteten ihn Klugheit und Liebe. Manche Schwierigkeit hat er beseitigt und manches Gute geschaffen, ohne daß Außenstehende eine Ahnung hatten, und seine Liebe zu den Menschen eroberte ihm die Herzen seiner Pfarrkinder; sie schenkten ihm volles Vertrauen und zogen ihn bei allen wichtigen Fragen zu Rate. Seine große Gewandtheit im freien Vortrage machte es ihm möglich, nicht bloß auf der Pfarrkanzel sondern auch bei Volksmissionen und Exerzitien eine segensreiche Tätigkeit zu entfalten.

Möge er nun ausruhen von seinen Arbeiten und Leiden und sich freuen über den Lohn des guten und treuen Knechtes!

Ende Oktober erkrankte unser Schreiner Br. Philipp an schwerer Lungenentzündung und schwebte zwischen Leben und Tod. Wenn er am Leben

erhalten wurde, so haben wir dies nach Gott unserm eifrigen Hausarzte und der sorgfältigen Pflege zu verdanken.

Am 2. März erteilte der hochwürdigste Herr Weihbischof Karl Reth in Augsburg in unserer Stiftskirche dem Kleriker Petrus Feldmeier die hl. Weihe des Diakonates. Vielleicht war es die erste höhere Weihe, welche die gegenwärtige Stiftskirche gesehen. Am 9. März erhielt P. Petrus in St. Ottilien die hl. Priesterweihe und am Feste des hl. Joseph feierte er in seiner Heimat Degernbach in Niederbayern, wo sein Vater mehrere Jahrzehnte Lehrer gewesen und nun im Ruhestande lebte, in feierlicher Weise seine Primiz.

Am 28. Dezember nahmen die H. H. Dr. Placidus Glogger, Abtpräses in Augsburg, und Jakob Pfättisch, Abt in Plankstetten, die kanonische Visitation vor.

Von den zahlreichen Besuchern seien folgende erwähnt: Der ungarische Kultusminister Exzellenz Graf Klebelsberg auf seiner Studienreise des süddeutschen Barocks am 26. Juni. In seiner Begleitung waren Exzellenz Schmidt-Ott, Präsident der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, und der bayerische Minister für Unterricht und Kultus Dr. Goldenberger. Kardinalerzbischof Piffl in Wien am 1. August. Bischof Dr. Schrembs in Cleveland (Nordamerika) am 3. August und Bischof Dr. Joseph Kumpfmüller in Augsburg am 24. November.

Ottobeuren. A. O.

Niederaltaich 1930. Unser Kloster zählte zu Ende des Jahres samt Postulanten, Fratres chori und Regularoblaten 87 Mitglieder. Eingekleidet wurden im Laufe des Jahres der Klerikernovize Fr. Otto Sauer am 10. Mai und der Laienbrudernovize Ludwig Jehle am 17. Nov. Zeitliche Profeß legte ab der Laienbruder Godehard Binder am 8. Sept., Ewige Gelübde der Laienbruder Kolumban Hackl am 27. Juni. Feierliche Gelübde legten ab die beiden Kleriker Fr. Jordan Puff und Fr. Klemens Maria Kaufmann am 15. Aug. Den 25. Jahrestag ihrer Gelübdeablegung feierten R. P. Pius Widmann am 16. Febr. und der Laienbruder Br. Aemilian Ludwig am 15. Aug. Am 7. und 12. Sept. erteilte unser Rms. Abt in der Abteikirche zum erstenmal die 4 niederen Weihen an Fr. Klemens Kaufmann. Fr. Jordan Puff erhielt am 26. Okt. das hl. Subdiakonat und am 28. Okt. das hl. Diakonat in der Domkirche zu Passau vom H. H. Diözesanbischof Sigismund v. Ow.

Am 10. April starb der Laienbruder Magnus Trinkler.

Das Jahr 1930 war ein sehr ereignisschweres Jahr für unser Kloster. Als eine Neugründung in einer wirtschaftlich tiefgehenden Zeit brauchte es doppelt notwendig Gottes gütigen Schutz, um durch alle Klippen der wirtschaftlichen Not hindurchzukommen. Der dem hl. Josef geweihte erste Jahrestag — Mittwoch — war deshalb der gegebene Tag, um fürs ganze Jahr einen verständnisvollen und mächtigen Verwalter des Klostergutes aufzustellen: den hl. Josef. Der Erfolg hat gezeigt, daß uns der hl. Josef in bester Weise durchs Jahr geführt hat. Das Jahr gab uns Freudiges und Leidvolles in gut gemischter Abwechslung. So z. B. wurde am 1. Febr. während der hl. Konventmesse ein frecher Einbruch verübt und dabei die Tageskasse erbeutet, zum Glück ohne großen verwertbaren Inhalt.

Am 12. Februar fand sich Kgl. Hoheit Prinzessin Gundelinde, Gräfin von Moß bei uns ein, um uns ihren Sohn, den Erbgrafen Kaspar, zum Unterricht anzuvertrauen; zu Ende des Monates, am 27., gab uns die Ehre seiner Anwesenheit der H. H. Abbas-Primas, der von Schweickelberg kommend mit unserem H. H. Administrator Simon nach Münsterschwarzach weiterfuhr.

Die drei Tage vor dem Aschermittwoch waren durch Volksexerzitien, die der Seminarregens R.P. Leonhard abhielt, für die Pfarrgemeinde eine Neuauffrischung religiösen Lebens und guten geistigen Erfolges. Desgleichen bereiteten sich unsere Handwerkslehrlinge auf das Fest des hl. Josefs mit hl. Exerzitien vor, die R.P. Nikolaus Rauh abhielt. Das Fest unseres hl. Vaters

Benediktus wurde in feierlichster Weise begangen und die meisten Nachbarpfarrer gaben uns die Ehre ihrer Anwesenheit und H. H. Pfarrer Wimmer hielt uns die Festpredigt.

Am 15. April konnte das Kloster durch seine wesentliche Beihilfe und Vermittlung die Anschaffung einer Motorspritze ermöglichen, die zur allgemeinen Zufriedenheit schon während des Jahres auswärts sich erprobt hat.

In der Osterwoche wurde R.P. Leonhard eingeladen in Ingenbohl Exerzitien für Arbeiterinnen zu halten, was er mit großem Erfolge auch erledigte

Am 17. Mai war eine Bezirksausstellung in Hengersberg. Auch unsere Ökonomieverwaltung beschickte diese Ausstellung mit verschiedenen Nummern aus unseren Ställen und erntete 8 Preise, darunter 4 erste und einen Ehrenpreis.

Das große Ereignis des Jahres war die Erlaubnis von Rom der freien Abtwahl für Neu-Niederaltaich und die am 21. Juni erfolgte Weihe des 80. Abtes des 1200jährigen Münsters Dr. Gislar Stieber. (Vgl. den Sonderbericht im vorigen Jahrgang S. *14ff.*)

Am 27. Juni fand in sehr eindrucksvoller Weise die Weihe des Klosters und der Gemeinde an das Hl. Herz Jesu statt, bei welcher die Kirche wieder gefüllt war.

Die Befreiung des Rheinlandes fand auch in unserem Klosterseminare ein kleines Echo in musikalischen und rednerischen Darbietungen.

Am 17. Juli wurden die neuen Ämterverteilungen bekanntgegeben. Als Prior wurde aufgestellt Ven. P. Othmar Stauber, als Subprior Ven. P. Nikolaus Rauh, welcher zugleich Novizenmeister und Meister der Kleriker wie Laienbrüder ist. — Zum Superior in Innsbruck wurde der bisherige Seminarregens P. Leonhard Kurz bestellt und zum Regens P. Kilian Stieber, der bisherige Superior in Innsbruck.

Am „Tage der Ordensleute" in Altötting nahmen Rms. Abbas und P. Subprior mit 12 Brüdern teil. Es war eine sehr erhebende Feier. Am 4. Sept. war unser Rms. Abbas als Pontifex eingeladen zur Br. Konradfeier in Altötting.

Am 9. Sept. beehrte uns der H. H. Apostolische Nuntius A. Vassallo di Torregrossa aus München zu einem 2tägigen Besuche. Am gleichen Tage fand sich bei uns ein Rms. Abbas von Weingarten. Unter den zahlreichen Besuchern unseres Klosters waren außer den schon bei der Abtweihe genannten Persönlichkeiten die Herren Äbte von Ettal, die H. H. Dompropst Dr. Dangl, Passau; Generalvikar der Diözese Bismarck (USA.), Msgr. Raith, die Domkapitulare Hauth, Pentner, Msgr. Griesbacher, Regensburg, Msgr. Dr. Richard Hofmann, München. Ferner die Prinzessinnen Adelgunde, Helmtrudis, die Prinzessinnen v. d. Leyen, der Vertreter der gesamten deutschen Presse, ca. 40 Herren aus allen Gegenden des Deutschtums, die Vertreter der Gemeinschaft der Freunde der christl. Kunst, unter ihnen Fugel, Schuhmacher, Fuchs, Dr. Lill, Prälat Hartig, usw., die bekannte Kölner Jagdgesellschaft, Baron Strauß, Herzog v. Croy, Baron v. Oppel, Fürst Bismarck, v. Kühlmann, Staatssekr. a. D.

Wegen des allgemeinen Platzmangels wurden im gesamten Klostertrakte Mansardenwohnungen eingebaut und auf diese Weise ca. 40 Räume gewonnen, ebenso verschiedene Häuser im Dorfe umgebaut, um die noch im ehemaligen Klostergebäude wohnenden Mieter unterzubringen.

In Innsbruck wurde eine Tiefdruck-Rollen-Rotationsmaschine aufgestellt für den bei uns gedruckten „*Weltguck*", Katholische Illustrierte für Österreich, die in einer Auflage von 70000 Stück jetzt wöchentlich erscheint.

Für die Diözese stellte das Kloster die Aushilfekooperatoren für Langenisarhofen, Moos, hier auch Schloßkaplanei, und Iggensbach.

Am 23. erschreckte uns wieder ein gewaltiger Orkan, der großen Schaden an unseren Dächern usw. verursachte.

Wie alle Jahre so zog auch heuer wieder zu Weihnacht der Ritus Althensis — seit heuer auch im Rituale Passaviensi — viele Gläubige in der hl. Nacht an.

Am Silvesterabend beschlossen wir mit heißem Dank gegen Gott dieses so ereignisvolle Jahr und traten ein in unser 1200tes, das, so Gott will, ein frohes dankbares Jubeljahr werden soll.

Niederaltaich. A. G. St.

Muri-Gries (Südtirol) 1930. Eingekleidet wurden 7 Klerikernovizen, von denen aber einer wegen Krankheit austreten mußte, und 3 Brüdernovizen; zeitliche Gelübde legten ab 2 Laienbrüder; feierliche Gelübde machten 2 Kleriker, zu Priestern geweiht wurden 2 Kleriker. Gestorben sind 2 Priester. Stand Ende 1930: 53 Priester, 10 Kleriker, 22 Laienbrüder, 6 Kleriker- und 3 Brüdernovizen.

Die Äbteversammlung zu Engelberg wählte an Stelle des verstorbenen Abtes Basilius (Engelberg) Abt Alfons v. Muri-Gries zum Vizepräses und zweiten Visitator.

P. Gregor Roos .. „Früh vollendet hat er doch viele Jahre erreicht, denn seine Seele war Gott lieb." Diese Schriftworte dürfen mit Fug und Recht auf den am 20. Jan. 1931 allzufrüh verewigten, mit den schönsten Geistes- und Herzenseigenschaften ausgestatteten Mitbruder P. Gregor Roos angewendet werden. Wenn auch der Tod hier eine Erlösung von langwierigen Leiden bedeutete, und wenn wir auch dem heroischen Dulder den Himmelslohn von Herzen gönnen, so hat doch dieses frühzeitige Hinscheiden P. Gregors — geboren 1892 — eine große Lücke gerissen und tiefes Weh innerhalb und außerhalb des Stiftes hervorgerufen.

P. Gregor stammte aus dem Entlebuch im Schweiz. Kanton Luzern und hatte vom Witze und Frohsinn, der in diesem Lande zu Hause ist, einen guten Teil geerbt. Die Studien machte Anton Roos an unserer Lehranstalt zu Sarnen (Schweiz), wo er 1913 mit einer vorzüglichen Matura absolvierte. In unser Stift eingetreten Herbst 1913, machte er im folgenden Jahre die erste Profeß und wurde im Februar 1918 zum Priester geweiht.

Wenn wir uns nicht täuschen, war es an der Primiz P. Gregors, 19. März 1918, als gerade während des Hochamtes — es war ja noch Kriegszeit — feindliche Flieger über Bolzano-Gries kreisten und Bomben abwarfen, die besonders in Bolzano bedeutenden Schaden anrichteten.

Seine erste Anstellung fand P. Gregor als Lektor der Bibelfächer und Zeremoniar und erwarb sich besonders nach dieser Richtung vielumfassende Kenntnisse. Nebenbei war er noch Direktorist, später auch noch Brüderinstruktor und besorgte in der Stiftskirche einen stark besuchten Beichtstuhl. Als dann später das Stift für die italienische Seelsorge in Gries einen eigenen Seelsorger bestellen sollte, fiel die Wahl der Obern auf P. Gregor, der durch mehrmaligen Aufenthalt in Italien das Idiom dieses Landes sich derartig aneignete, daß man ihn im Verkehr, in Predigt, Katechese und Schule für einen geborenen Italiener halten konnte. P. Gregor widmete der deutschen Seelsorge in Gries erst recht seine Kräfte. Für die Seelsorge hatte er überhaupt die schönsten Eigenschaften, besonders ein Herz voll Liebe, Geduld und Frohsinn, wie nicht weniger ein umfangreiches Wissen. So kam es, daß P. Gregor sich bei allen Schichten der Bevölkerung einer ungeteilten Liebe und Verehrung erfreute, wie sich das auch beim Begräbnis am 23. Jan. zeigte. Eine starke Konstitution hatte P. Gregor nie, aber doch eine zähe, echte Entlebuchernatur, sonst hätte er der schweren Krankheit (Blutpilz), die wohl schon länger in ihm steckte, aber im Frühjahr 1930 ernstlich zum Ausbruche kam, nicht solange Widerstand geleistet. Die Ärzte hatten von Anfang an die Krankheit als unheilbar erklärt, aber durch einen wahren Gebets- und Opfersturm innerhalb und außerhalb des Stiftes hoffte man eine wunderbare Heilung herbeizuführen. Das Wunder lag nicht im Willen Gottes, und wir beten in Demut Gottes Ratschlüsse an.

Zweifelsohne hat P. Gregor schon hier als Leidensmann eine große Aufgabe zu erfüllen gehabt, im Himmel setzt er diese Aufgabe fort, die darin besteht, für die auf Erden Zurückgelassenen Gnade und Segen zu erflehen. Wir rufen dem verewigten Mitbruder aus ganzem Herzen nach: Auf Wiedersehen in der ewigen Heimat! Have, anima candida, anima pia!

Gries. P. D.

Göttweig (Niederösterreich). Genau zwei Monate nach dem Tode des Herrn Prälaten Dr. Albert Fuchs fand am 15. Jänner 1931 die Weihe des neugewählten Abtes Dr. P. Hartmann Strohsacker statt.

Geboren am 6. Juli 1870 zu Mauternbach in Niederösterreich betrieb er seine Gymnasialstudien am Staatsgymnasium in Krems an der Donau und trat nach Absolvierung derselben am 12. August 1888 in das Stift Göttweig ein. Nach der Priesterweihe am 16. Juli 1893 setzte er seine theologischen Studien an der Universität in Innsbruck fort, wo er 1897 zum Doktor der Theologie promovierte. Der junge Gelehrte wirkte hierauf als Professor der Philosophie und Dogmatik an der Hauslehranstalt des Stiftes bis 1899, in welchem Jahre er ans Anselmianum zu Rom berufen wurde. 1908 wurde er Rektor dieses internationalen Kollegiums. Die Früchte seiner literarischen Tätigkeit publizierte er besonders in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift, in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie und in der Revue Bénedictine.

Vor Ausbruch des Weltkrieges kehrte er in sein Heimatstift zurück und wurde 1914 zum Prior ernannt, welches Amt er bis 1925 innehatte. In diesem Jahre ging er auf die dem Stifte inkorporierte Pfarre Kilb, von wo ihn das Vertrauen der Mitbrüder am 11. Dezember 1930 zur obersten Würde und Leitung des Stiftes berief.

Nach der am 15. Jänner um 9 Uhr vormittags in der Stiftskirche erfolgten Übergabe der Spiritualia durch Abt Dr. Theodor Springer von Seitenstetten als Vertreter der Apostolischen Visitatoren Abt Dr. Laurenz Zeller und Abt Dr. Simon Landersdorfer und Übernahme der Temporalia durch die n. ö. Landesregierung fand unter den Klängen des Ecce sacerdos magnus der Einzug des die Abtweihe erteilenden Diözesanbischofs Exzellenz Michael Memelauer von St. Pölten unter Vorantritt des ganzen Konventes und der Festgäste in die herrlich geschmückte, von goldigem Sonnenlicht durchflutete Stiftskirche statt. Assistenten des Neugewählten waren Abt Amand John von Melk und Propst Ubald Steiner von Herzogenburg. Die Weihe selber mit ihren tief symbolischen Handlungen und Gebeten hinterließ tiefen Eindruck. Es war ein weihevoller Anblick als der neugeweihte mit Infel und Stab geschmückte Abt durch die von zahlreichen Gläubigen dichtbesetzte Kirche zog und den Segen erteilte.

Nach dem Hochamte, den neben den bereits genannten Äbten noch Erzabt Dr. Petrus Klotz von Salzburg und Dr. Ignaz Schachermaier von Kremsmünster und andere Festgäste beiwohnten, verließen in festlichem Zuge die Teilnehmer die Kirche, um sich in den Räumen der Prälatur zu versammeln. Hier ergriff als erster der Prior des Stiftes P. Edmund Vasicek das Wort, um im Namen sämtlicher Mitbrüder den neuen Abt zu begrüßen und ihn der Mitarbeit aller zu versichern. Sichtlich bewegt antwortete der Neugeweihte unter Bezugnahme auf Lukas Kap. XXII Vers 25 „Reges gentium dominantur eorum et qui potestatem habent super eos benefici vocantur, vos autem non sic", daß das Kloster ein Bild der echten Christen sein soll, wo vor allem die Liebe und nicht die Angst herrsche. So wolle auch er sein Amt in Liebe ausüben, ohne jedoch auf die Autorität, deren Mangel ihn ja zur Schattenfigur machen würde, verzichten zu können. Er wisse sich jedoch der Liebe und des guten Willens zur Mitarbeit von seiten seiner Mitbrüder sicher und hoffe mit ihrer Hilfe und Gottes Segen dem Stifte, an dem die schwere Zeit, die wir alle durchleben, gleichfalls nicht ohne Spuren vorübergegangen sei, wieder aufwärts helfen zu können.

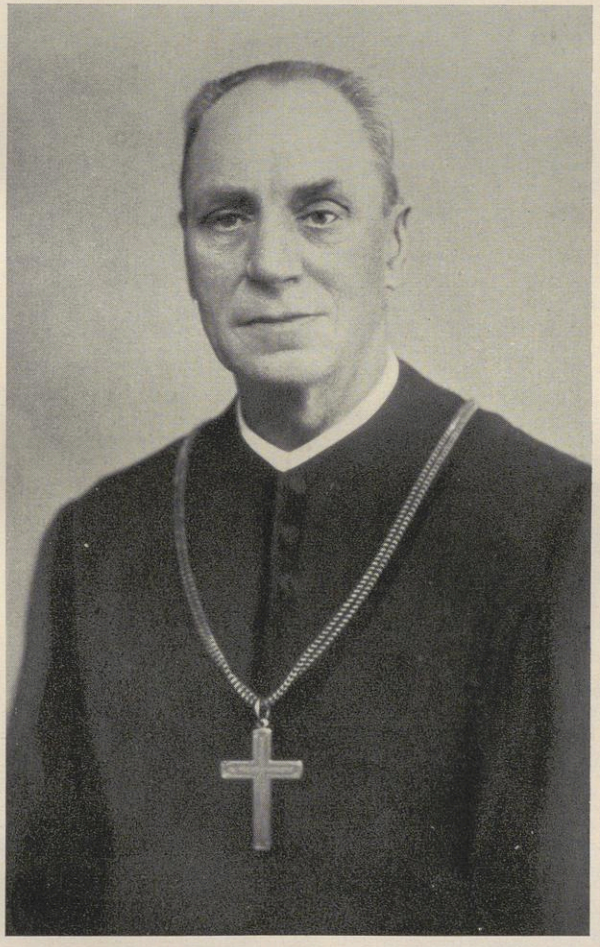

Abt Dr. Hartmann Strohsacker von Göttweig

geweiht 15. Januar 1931.

Dann überbrachte Landeshauptmann Dr. Buresch die besten Glückwünsche namens der Landesregierung und des Landes Niederösterreich, das wohl wisse, welchen Schatz es an seinen Stiften und Klöstern besitzt. Das darauffolgende Mittagsmahl, bei welchem wieder nach langer Zeit die Laudes Hincmari zum Vortrag gebracht wurden, beschloß die erhebende Feier. Ein kräftiges „Ad multos annos" dem neuen Oberhaupte!

Göttweig. P. Edmund Vasicek O. S. B.

St. Joseph (bei Coesfeld, Westf.) 1930. Begreiflicherweise nahmen wir lebhaften Anteil an dem diesjährigen Katholikentag, der im nahen Münster gefeiert wurde. Der Hochwürdigste Vater sprach auf ihm in der Konferenz der Exerzitienmeister und im Ausschuß für Künstlerseelsorge und wohnte u. a. der Reunion der katholischen Verleger an. Mehrere Patres hatten auch Gelegenheit an einigen der Veranstaltungen teilzunehmen. Eine besondere Freude war für uns der Besuch des H. H. Apostolischen Nuntius Orsenigo in unserer Abtei.

Am 15. und 16. Februar fand hier in unserem Erholungsheim „Ludgerirast" eine liturgische Künstlertagung statt, die von 32 Künstlern der Münsterischen Diözesangruppe der „Gesellschaft für christliche Kunst" und der „St. Lukas-Gemeinschaft" (Münster) besucht war. Die Hauptreferate fielen unserm Hochwürdigsten Vater zu. Auch P. Ambrosius Gronewaller sowie Prof. Wackernagel und Privatdozent Dr. Hölker (beide von der Münsterischen Universität) hielten Vorträge. Diese erste Künstlertagung fand so allgemeinen Beifall, daß sie demnächst wiederholt werden soll. Einige Reisen erforderten die Abwesenheit Rmi. Er nahm im September an der Jubelfeier von Emaus (Prag) teil und besuchte den Herrn Bischof von Freiburg in der Schweiz, um sich mit ihm wegen unserer Arbeiten für die Russenunion zu besprechen. In Gelsenkirchen hielt er bei einer Feier zu Ehren des hl. Augustinus ein Pontifikalamt. Ferner beteiligte er sich an der internationalen Arbeits- und Festwoche für Kirchenmusik in Frankfurt. Zu deren Eröffnung hatte P. Gregor Schwake mit 4000 Sängern eine Choralmesse eingeübt. Rms. zelebrierte das Volkshochamt pontificaliter, P. Gregor spielte die Orgel, der Massenchor sang das Ordinarium, während eine Schola unter Leitung der Patres Urban Bomm und Basilius Ebel von Maria-Laach das Proprium sang.

Ins kanonische Noviziat aufgenommen wurden am 9. Febr. die Brüder Reinolph Heinzen und Anno Mader, am 4. Mai Br. Gerold Brock. Seine dreijährigen Gelübde legte Br. Engelbert Altena am 16. Febr. ab, während sich am 26. Jan. die Brüder Columban Hülsbrink und Gallus Meyer, am 3. Aug. die Brüder Marcus Gorny und Otto Huesmann Gott durch die ewigen Gelübde weihten. P. Ludger Bureick und Br. Martin Wieskötter begingen am 19. März ihr silbernes Profeßjubiläum, P. Cellerar am 23. Sept. das Silberjubiläum seiner hl. Priesterweihe. Am 25. Juli weihte der H. H. Bischof von Münster, Dr. Johannes Roggenburg, P. Albert Ohlmeyer zum Priester und Fr. Paul Matzerath zum Diakon.

Im Hause und in der Ökonomie konnten verschiedene erfreuliche Änderungen vorgenommen werden. Das Rekreationszimmer der Patres wurde hergerichtet, Refektorium, Gastzimmer und Dormitorien prangen in neuem Farbenschmuck. Br. Dominikus Zwernemann schnitzte mehrere schöne Kunstwerke: einen hl. Vater Benediktus für die Kirche, und besonders die herrliche Kreuzigungsgruppe für die Ludgerikapelle im Erholungsheim „Ludgerirast". Diese Kapelle ist nach Entwürfen von Kunstmaler Bahn von Br. Reinold Tomann ausgemalt und mit neuen stilvollen eichenen Bänken geziert. An Stelle des alten baufälligen Schweinestalles wurde durch die Hilfe hochherziger Stifter ein neuer hochmoderner errichtet. Um den Brüdern bei der Bergung der Ernte die Arbeit zu erleichtern wurde ein Gebläse nach der Erfindung eines Maschinenbauers aus der Nachbarschaft eingestellt, das sich sehr bewährt hat.

P. Notker Kamber ist nach wie vor Dozent am Konservatorium zu Dortmund, während die Patres Plazidus Schornstein und Karl Bödiker den Religionsunterricht an der staatl. Gerburgis-Aufbauschule zu Coesfeld erteilen. Die Patres Emmanuel Meyknecht und Lukas Kunz haben ihre theologischen Studien in Beuron beendet. P. Pius Duddenborg promovierte am Anselmianum in Rom zum Dr. theol. Um einigen Patres Gelegenheit zu geben, sich in russische Literatur und Geisteswelt einzuleben, gewann der Hochwürdigste Vater Herrn Prof. Dr. Karl H. Meyer von der Münsterischen Universität, der einige Wochen hier bei uns im Kloster fünf Patres russischen Unterricht erteilte. An Einkehrtagen haben insgesamt 3000, an Exerzitien 1500 teilgenommen. Doch ist zu bedenken, daß die zur Verfügung stehenden Räume wiederholt wegen Instandsetzung geschlossen werden mußten.

Was die literarischen Arbeiten unserer Patres betrifft, so ist vor allen Dingen die Herausgabe eines volkstümlichen Zweiwochenblattes für die kath. Kirchensänger deutscher Zunge bemerkenswert unter dem Titel „*Liturgie und Kirchenmusik*". Als Schriftleiter zeichnet P. Gregor Schwake; Druck und Verlag übernahm Laumann in Dülmen. Der erste Jahrgang schloß mit der für den Anfang gewiß erfreulichen Zahl von 3200 Abonnenten. Für unsere Weltoblaten und Altexerzitanten gab P. Heinrich Molitor die vierteljährlich erscheinenden Blätter: „*Christi Liebe über alles*" heraus. Der zweite Band des Werkes unseres Hochwürdigsten Vaters „*Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*" ist im Druck.

19 Brüderoblaten sind in den verschiedensten Betrieben als Lehrlinge beschäftigt und haben schon manches hübsche Stück hergestellt.

P. Cellerar Corbinian Heiß macht uns seit einiger Zeit große Sorge. Sein Herz ist wegen Überanstrengung stark angegriffen, und er muß nun einige Zeit vollständig ruhig liegen; er weilt im St. Franziskushospital zu Münster. Fr. Gabriel Heinemann hat in St. Blasien im Schwarzwald eine erfolgreiche Kur gemacht und kann nun seine Studien in Beuron fortsetzen.

St. Joseph. P. Leo v. Rudloff O. S. B.

Kellenried (St. Erentraut). Das Jahr 1930 brachte für die Abtei eine große Freude: durch die Opferfreude eines frommen Stifters konnte der Hauptaltar aufgestellt werden. Ein Stipes und vier Säulchen aus Giallo di Siena tragen die schwere Altarplatte, der die Worte eingemeißelt sind: Animam meam ponam pro ovibus meis — Maiorem hac dilectionem nemo habet. Der Altar steht an allen vier Seiten frei. Daher erheben sich die Stufen pyramidenförmig, und sie fügen sich harmonisch in den Raum. Der Altar wurde von der Firma Riefer in Kiefersfelden zu unserer vollen Befriedigung geliefert. Am Passionssonntag konnte das erste hl. Opfer auf ihm dargebracht werden.

Außer drei Silberprofessen konnte in unserer Abtei die erste goldene Jubelprofeß einer Nonne der Beuroner Kongregation gefeiert werden: die der ehrwürdigen Frau Rosalia Strobel, die 1880 von Fürst-Erzbischof Albert Eder von Salzburg auf dem altehrwürdigen Nonnberg dem Herrn geweiht worden war. Die damalige Äbtissin war die hochwürdige Frau Magdalena Klotz. Der Segen des hl. Vaters, für sie und die anderen Jubilarinnen, den Rms. Vater Abt Primas vermittelt hatte, macht das Maß ihrer Dankbarkeit gegen Gott voll, ebenso wie das unserer Freude.

Rms. Vater Abt Primas hatte auch die Güte am 7. Oktober eine Chornovizin einzukleiden, nachdem Rms. Vater Abt Michael v. Witowsky von Weingarten am 2. Mai seine erste solche Feier vorgenommen hatte, wie auch die Jungfrauenweihe am 28. Okt. seine erste war.

Die drei ersten Laienschwestern, die aus unserer nunmehrigen schwäbischen Heimat hier eingetreten sind, konnten sich durch die ewigen Gelübde unserer Familie verbinden.

An Ostern und Weihnachten verdankten wir der Anwesenheit Rmi. Vater Abts Ansgar Höckelmann von Weingarten wieder die für Nonnen ungewöhnliche Freude des pontifikalen Gottesdienstes.

Kellenried. x

Rom. Archäologisches Institut. Der Kardinalstaatssekretär ließ dem Professor für Liturgiegeschichte am christl. archäologischen Institut, Dr. P. Cunibert Mohlberg, O.S.B., gelegentlich der Ausgabe des *Missale Gothicum* folgendes Schreiben zugehen:

Es freut mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß der Heilige Vater mit großem Interesse die phototypische Ausgabe des *Missale Gothicum* und die große und gelehrte Einleitung, die Sie dazu schrieben, entgegengenommen hat, und die Sie gelegentlich der glücklichen Wiederkehr des Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit widmeten und letztens auch im Namen des Verlages Dr. Benno Filser zu Augsburg in kindlicher Ergebenheit überreichten.

Der Heilige Vater hat mit großem Wohlgefallen wahrgenommen, daß die glänzende Ausgabe als erster Band der neuen Series der „*Codices liturgici e Vaticanis praesertim delecti, phototypice expressi*" erscheint, die auf seinen Wunsch und unter der Leitung der Apostolischen Bibliothek eröffnet wurde, und in der andere Handschriften von höchstem Werte für das Studium nicht nur der abendländischen, sondern auch der morgenländischen Liturgie folgen sollen.

Seine Heiligkeit, die im päpstlichen Institut für christliche Archäologie einen Lehrstuhl für Liturgie errichtet hat, der jetzt von Euer Hochwürden besetzt ist, wünscht aufs lebhafteste, daß das Programm der neuen Series glücklich durchgeführt werde, nicht nur zum Nutzen für das Studium der Paläographie und der Kunstgeschichte, sondern auch deshalb, weil die alten liturgischen Handschriften zu den ehrwürdigsten und bedeutendsten Denkmälern des gemeinsamen Glaubens christlicher Frühzeit und der christlichen Frömmigkeit gehören und oft wertvolles Zeugnis zugunsten der geoffenbarten Wahrheit ablegen, die außerhalb der katholischen Kirche mißkannt und mehr und mehr verdunkelt wird, vor allem, was die Sakramente und das hl. Meßopfer betrifft. Dann auch wünscht Seine Heiligkeit die Fortsetzung, weil die Weite des Programms dem Geiste des Apostolischen Stuhles entspricht, der außer der eigenen Liturgie auch jede andere alte wahrhaft christliche Liturgie schätzt und ehrt und deshalb will, daß jede Kirche, die eine eigene Liturgie aus dem Altertum überkommen hat, dieselbe behalte und ausübe.

Darum segnet der Heilige Vater dieses zeitgemäße Unternehmen und alle, die zu seiner Verwirklichung aus Liebe zur Wissenschaft und mit dem Geiste der Frömmigkeit und der Religion helfen, die solche ehrwürdige Denkmäler eingeben müssen.

Indem ich Ihnen das zur Kenntnis bringe, benütze ich gerne die Gelegenheit, Sie meiner aufrichtigen und ergebensten Hochachtung zu versichern.

Segretaria di stato
di Sua Santità
Nr. 87622, 12. 2. 1930.

gez. E. Pacelli,
Kardinalstaatssekretär.

Brevnov-Braunau 1930. Eingekleidet wurden in Braunau: Ansgar Schmitt, 8. Sept., Virgil Kinzel und Eugen Haase, 21. Sept., Marzell Witte, 5. Okt. In Brevnov der Laienbruder Ivan Ringel, 28. Sept.

Ordiniert wurde P. Method Pecháček.

Die einfache Profeß legten ab: Notker Tolde, 8. September, Angelus Chmellarz, 5. Oktober.

Gestorben ist P. Aemilian Remeš, Prior und Religionsprofessor in Braunau, am 19. Juli.

P. Aemilian Remeš, geb. 20. Dezember 1860 in Ohnišov, legte 1885 die feierliche Profeß ab und wurde 1886 zum Priester geweiht. Er war Kaplan in Märzdorf und Orlau, Schlesien, wurde 1892 Bürgerschulkatechet in Braunau und war seit 1895 daselbst Religionsprofessor am Gymnasium. 1906 wurde er zum Subprior und 1907 zum Prior ernannt. Er war bischöflicher Notar und Ehrenkonsistorialrat. Er starb an einem Herzleiden.

Ernannt wurde am 4. Sept. der Bürgerschulkatechet P. Thomas Karl Rosenberg zum Prior in Braunau.

Ausgezeichnet durch die Würde eines Ehrenkonsistorialrates wurde P. Friedrich Krieshofer, Personaldechant in Politz. V. M.

Montserrat. Das Jahr 1931 bringt der ehrwürdigen Abtei drei Jubiläen: den 900. Gedenktag der Gründung, den 500. der Krönung des vielverehrten Muttergottesbildes, den 100. der Erhebung der Kirche zur Basilica minor. Die Jubiläumsfeierlichkeiten, die gegen Ende April mit einem Triduum eingeleitet werden, sollen ihren Höhepunkt am 11.—14. Juli mit einer Zusammenkunft der spanischen Kardinäle, Bischöfe und Äbte finden.

Veroli. (S. Maria de'Franconi.) Über das Leben der Laienschwester Maria Fortunata aus dem Kloster S. Maria de'Franconi in Veroli bei Rom, die am 21. November 1922 im Ruf der Heiligkeit verschied, wurde vom bischöflichen Ordinariat der Diözese Veroli der Informationsprozeß eingeleitet. *

Anfragen und Antworten.

Bei der sächsischen Industriestadt Chemnitz lag im Mittelalter eine nicht unbedeutende Benediktinerabtei, die in den Stürmen des 16. Jahrhunderts untergegangen ist. Schätzenswerte Nachrichten enthält über sie das bekannte Stifts- und Klosterlexikon von Hirsching; es stützt sich aber nur auf gedrucktes Quellenmaterial. Die Forschung sucht aber archivalische Zeugnisse für eine Geschichte dieser Abtei. Wer über den Verbleib von Archivalien Aufschluß geben kann, möge die Redaktion der Zeitschrift benachrichtigen. P. W. F.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:
1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Schriftleitung.

Der gegenwärtige Stand des Ordens.

Die Entwicklung der Benediktiner innerhalb der letzten fünf Jahre stellt sich nach dem neuesten Generalschematismus *SS. Patriarchae Benedicti familiae confoederatae*, Sublaci, Typis Protocoenobii 1931, 8°, 971 S. folgendermaßen dar:

Kongregation:	1920	1925	1930	
Kolleg. St. Anselm	2	2	2	Religiosen
Kassinensische	153	197	193	„
Englische	346	391	417	„
Ungarische	238	256	252	„
Schweizerische	377	425	461	„
Bayrische	432	565	689	„
Brasilianische	152	155	185	„
Französische	504	593	680	„
Amerikanisch-Kassinensische	970	1118	1204	„
Beuronische	653	847	1035	„
Schweizerisch-Amerikanische	462	447	470	„
Kassinensische a P. Obs.	1136	1148	1293	„
Österreichische Immac.-Conc.	598	594	700	„
Österreichische S. Josephi	302	304		
Missionskongregation v. St. Ottilien	445	794	990	„
Belgische	268	334	394	„
Außerhalb einer Kongregation	—	—	105	„
	7038	8170	9070	Religiosen.

Der Orden dürfte dementsprechend in den kommenden Jahren das erste Zehntausend erreichen. Neue Kongregationen entstanden im letzten Jahrzehnt nicht, dagegen wurden 1930 die beiden österreichischen Kongregationen von der unbefleckten Empfängnis und vom hl. Joseph in eine zusammengefaßt, der politischen Verhältnisse wegen wurden 4 Klöster aus ihrem bisherigen Kongregationsverband gerissen: Marienberg (Südtirol) und die tschechischen Klöster Brevnov, Braunau und Raigern, und sind vorerst ohne Kongregationsverband. An Neugründungen treten innerhalb der letzten fünf Jahre auf: die Abtei Neuburg bei Heidelberg, die Priorate Cleveland (USA., Ohio), Glenstal (Irland), Meschede (Westfalen), Prinknash (England, Gloucester), Kapolowe (Afrika). Die Abtei Sacread Heart in Oklahoma wurde unter Wechsel des Patrociniums (Gregor d. Gr.) nach Shawnee übertragen.

Ein starkes Wachstum weisen die Schwestern (sorores) juris pontificii auf, die sich um drei neue nunmehr bestätigte Kongregationen vermehrt haben: Die Schwestern der ewigen Anbetung in Clyde (Bestätigung 1925),

die Kongregation der ‚*Servantes des Pauvres*' in Angers (bis 1928 juris diöcesani) und die Kongregation der Schwestern von der ewigen Anbetung vom hl. Herzen de Montmartre in London (1930). Unter den Chorfrauen (moniales) weisen diejenigen juris diöcesani das größere Wachstum auf.

München. P. R. B.

Zum gegenwärtigen Stand der deutschen Benediktinerbibliotheken.

Daß die Bibliotheken der Benediktinerklöster — wenigstens auf reichsdeutschem Gebiet — in der Gegenwart in keinem Verhältnis stehen zu ihrem Umfang und Wert von ehedem, ist offensichtlich. Sie wären ‚Millionenbibliotheken' geworden, wäre nicht mit ihnen der Grund für die staatlichen großen Bibliotheken gelegt worden. Es mag von Interesse sein zu erfahren, wie sich gerade die reichsdeutschen Klosterbibliotheken, die teilweise bald wiederum auf das erste Jahrhundert ihres Wiederbestehens zurückschauen können, bis heute entwickelt haben. Die Angaben fußen hier auf die neueste gedruckte Literatur soweit diese offizieller Art ist.[1] Die beigegebenen Zahlen beziehen sich auf das Mille der Bände und sind manchmal nur annähernd.

Unter 20 000 Bänden: Eichstätt-St. Walburg (5), Trier-St. Matthias (14),
20 000—40 000: Altenburg (gegen 25), Michelbeuern (gegen 25), Augsburg-St. Stefan (30), St. Lambrecht (32), St. Ottilien (35), Seckau (35), Neresheim (37), Ettal (35),
40 000—80 000: Lambach (40), Ottobeuren (42), St. Paul in Kärnten (42), Scheyern (60), Seitenstetten (70), Maria-Laach (70), Beuron (70), Göttweig (72),
80 00—100 000: Melk (83), Salzburg-St. Peter (92), Admont (98), Wien-Schotten (100), München-St. Bonifaz (100), Kremsmünster (100), Metten (100).

Neue Bibliotheksbauten wurden aufgeführt in St. Ottilien (1912) und Beuron (1925/26). P. R. B.

Vom 1100jährigen St. Ansgar-Jubiläum in Hamburg.

Die deutsche Handelsmetropole feierte eben das 1100jährige Gedenken, seitdem Hamburg zum Erzbistum erhoben wurde, und eines treuen Sohnes St. Benedikts, des hl. Ansgar, dessen ersten Erzbischofs.

Unermüdlich war Ansgar bestrebt, seiner Doppelaufgabe gerecht zu werden: als Hamburger Erzbischof die ihm anvertraute nordische Mission zu erweitern und zu vertiefen. In seiner Biographie heißt es treffend: Foris Apostolus-intus Monachus, nach außen ein Apostel, innerlich ein Mönch. Es drängte ihn mit allen Kräften, das innerlich erlebte Gottesreich auch anderen zu bringen. Seine äußeren Erfolge entsprachen seiner aus tiefer Frömmigkeit geborenen missionarischen Regsamkeit, die er getreu im Sinne benediktinischer Missionspraxis von einem festen Zentrum aus entfaltete. Hamburgs Bedeutung als Missionsmetropole schlechthin erlosch zwar im 13. Jahrhundert, als der Norden christlich geworden war, aber die katholische Weltanschauung, Frömmigkeit und warme Nächstenliebe bestimmten durchaus Hamburgs Gepräge bis zur Reformation. Die Neuerung des 16. Jahrhunderts konnte nur mit rohesten Gewalttaten eingeführt werden. Indes strahlte das katholische Glaubenslicht durch alle Verfolgungszeiten, wenn

[1] Das neu erschienene ‚Minerva-Handbuch' I. Abteilung: Die Bibliotheken, Band I: Deutsches Reich, bearb. von Hans Praesent, Berlin 1929, ist nach der Seite der Bibliotheken der Benediktinerklöster sehr der Ergänzung bedürftig! Es fehlen wenigstens 15 teils ansehnliche Klosterbibliotheken, sogar solche, die im Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken genannt sind.

auch nur ganz bescheiden, weiter. Erst im 20. Jahrhundert kam ein erneutes äußeres Wachstum, dem hoffentlich auch die innerliche Stärke entspricht, denn leider ist die jahrhundertelange Ghetto-Stimmung der 60000 Katholiken wie auch anderwärts noch längst nicht überwunden.

Ein herrliches Bild und großen Erfolg boten die überaus zahlreich besuchten Manifestationen im Stadion und nachmittags in den größten Sälen der Hansestadt. Mehr als 30000 Katholiken aus der Diaspora gaben in der Diaspora ihren freudigen Dank inmitten zahlreicher kirchlicher Würdenträger kund. Daß der Zustrom so gewaltig war, ist nicht zuletzt den rührigen Benediktineräbten der Beuroner Kongregation, unterstützt von einigen Mönchen, zu verdanken, die ihren großen Ordensbruder besonders dadurch feierten, daß sie in ihren abendlichen Vorträgen in allen Kirchen Gr.-Hamburgs die Gläubigen eine Woche lang ausgezeichnet vorbereitet hatten, so daß alle Kreise unseres Volkes mit neuer Begeisterung für ihren Glauben erfüllt waren.

Der Pontifikalmesse des hochwürdigsten Berliner Nuntius, der zum ersten Male unter Hamburgs Katholiken weilte, wohnten bei strahlendem Himmel ungezählte Scharen mit ihren Fahnen bei, die das große Stadion des Stadtparkes vollständig füllten. Durch ein großes Schupoaufgebot wurden alle unter der Devise „Kampf dem Pfaffentum" vorbereiteten kommunistischen Störungsversuche ferngehalten und auch der errichtete Altar vor nächtlichen Unholden geschützt. Von den einzelnen Teilnehmern wurde kein geringer Opfersinn verlangt wegen des gewaltigen Massenandranges, und es wäre wirklich zu wünschen gewesen, daß das abgewiesene Volkshochamt den teilweise recht mangelhaften Gesang deutscher Lieder ersetzt hätte, oder wenigstens ein stärkerer Kinderchor wie auch anderwärts den gesanglichen Dienst übernommen hätte. Ein ermutigendes Wort des Osnabrücker Diözesanbischofs nebst theophorischer Prozession durch das Stadion beschlossen die morgendliche Kundgebung.

Auch die Nachmittagsversammlung war überfüllt, obwohl man keine Kinder zugelassen hatte. Musikalische Darbietungen wechselten mit Reden der kirchlichen Vetreter, eines katholischen Laienführers und des Hamburger Oberbürgermeisters, der in der gemeinsamen Liebe zu Volk und Stadt das einigende Band sah. Erfreulicherweise hatte Hamburgs Regierung schon zur Feier im Stadion seine Vertreter entsandt und am Vortage den Nuntius als Doyen des Diplomatischen Korps bei der Reichsregierung durch einen feierlichen Empfang und ein Festmahl auf dem Rathaus geehrt. Der Erzabt von Beuron, Dr. Raphael Walzer, überbrachte in einem kurzen Wort die Grüße des Ordens. Ansgars Lebensbild als Beispiel für das moderne Laienapostolat, in das auch die Frauenarbeit in der Diaspora zielbewußt in Glaube und Liebe eingebaut werden muß, klang aus den Worten aller Redner, die man eigens ausgewählt hatte, weil ihre Tätigkeit irgendwie mit Hamburg in enger kirchlicher Beziehung stand. Der päpstliche Segen und das unter tosendem Jubel gesungene Te Deum beschlossen Hamburgs würdige Ansgarfeier.

Hamburg. Dr. M.-L. Lascar.

Rom. Konferenz der Praesides. Donnerstag, den 21. Mai 1931, waren die Praesides der Benediktiner unter Führung des Abtes-Primas in Audienz beim hl. Vater. Sonderbericht folgt. *

Rom. S. Paulo. Das ehrwürdige Kloster erhielt Ende Juni 1931 ein Kunstwerk seltener Art, ein gewaltiges Bronzeportal im Stil italienischer Frührenaissance, das Werk des Bildhauers Antonio Maraini.

St. Ottilien. Sr. Gn. der bisherige Erzabt von St. Ottilien Dr. Norbert Weber ist am 26. Juni 1931 trotz seiner 60 Lebensjahre nochmal in die Benediktinermission in Ostafrika abgereist zur weiteren Ausbildung in der Suahelisprache und zum Unterricht am Priesterseminar der Eingebornen im Vikariat Lindi.

Ramsgate. (England). Im Juli 1931 feiert die Abtei Ramsgate den 75. Gedächtnistag der Wiederkehr der Benediktiner nach Thanet. 1856 siedelten einige Mönche von Subiaco wiederum an. 1867 eröffnete das Kloster durch die gütige Mithilfe eines Oblaten Alfred Luck eine kleine Schule, die bald guten Ruf erlangte. *

Lubin. (Polen.) Von dem einzigen neuerrichteten Kloster unseres Ordens in Polen, Lubin, konnte bereits ein Flügel bezogen werden. Die Einweihung vollzog der Kardinalprimas von Polen. *

Washington (U.S.A.). An der katholischen Universität in Washington wurden während des heurigen Sommersemesters drei liturgische Kurse abgehalten, womit zwei Patres des Priorats St. Anselm in Brookland beauftragt waren. *

Catania. Im Januar 1931 wurde der Informationsprozeß für den 1904 im Ruf der Heiligkeit gestorbenen Kardinalerzbischof Benedikt Dusmet O. S. B. eröffnet. *

Bahama-Inseln. Die aufblühende Mission der Abtei St. Johns (Collegevill U.S.A.) auf den Bahama-Inseln wurde am 6. Juni 1931 zur Apostolischen Präfektur erhoben. Die vor 45 Jahren aus kleinsten Anfängen entstandene Mission zählt gegenwärtig acht Patres auf 18 Stationen, darunter auch solche auf der bekannten Landungsinsel des Kolumbus Guanahani. *

Fiume. Am 6. Juni 1931 wurde durch den Abtbischof von Subiaco Lorenzo Salvi die neue in zwei Jahren eifriger Bautätigkeit entstandene Kirche des Benediktinerinnenklosters zum hl. Rochus in Fiume eingeweiht. *

Fiume. Der Bischof von Fiume, Isidor Sain, Profeß des Klosters St. Julian und Nikolaus in Genua, wurde zum Komtur des Ordens vom hl. Mauricius und Lazarus ernannt. *

Casamari. Die alte, einst in gutem Ruf stehende Klosterapotheke der Zisterzienserabtei Casamari, ist durch das Bemühen des gegenwärtigen Abtes und das Entgegenkommen der Behörden wiederhergestellt worden und soll durch Zisterzienser versorgt werden. *

Olivetanerkongregation. Zum Kardinalprotektor der Olivetaner wurde der Kardinalstaatssekretär Eugen Pacelli ernannt. *

Mechitaristen. Am 14. Januar 1931 starb in Wien der Titularerzbischof und Generalabt der Mechitaristen, Gregor Gorvick, Erzbischof seit 1910, im Alter von 91 Jahren. *

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:
1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Schriftleitung.

Präsides-Konferenz in Rom (17. mit 21. Mai 1931).

Diesmal waren wir nur unser 15 in der schönen aula academica von S. Anselmo, wo die Bilder der Männer, denen unser internationales Kolleg sein Dasein verdankt, von den Wänden grüßen und eine hohe Veranda Aussicht auf die ewige Stadt gewährt. Von den 14 Kongregationen des Ordens war nur Brasilien wegen seiner kritischen Lage nicht eigens vertreten (Abtprimas hatte die Stellvertretung übernommen); der greise Belgier hatte Maredsous delegiert. Neben dem durch die Anstrengungen und Bitterkeiten der letzten Jahre sehr angegriffenen Primas war von der letzten Präsides-Konferenz von 1920 nur mehr Newark übrig; trotzdem Augen und Fußwerk etwas streikten, wagte der fast 72jährige die Fahrt über das große Wasser und nahm sich nur als Begleiter seinen 2. Visitator, den Abt von Atchison mit, der ihm bei den Verhandlungen oft hilfreich zur Seite stand, aber keine eigene Stimme hatte. Als nun einziger Präses der vereinigten österreichischen Stifte war Seitenstetten erschienen, dem sich — im Präsesalter gleich jugendlich — der neue Erzabt von St. Ottilien und der Koadjutor von Pannonhalma anschlossen. Letztere zwei („die beiden Chrysostomi") hatten das schwere lateinische Protokoll zu schreiben. So wenig wir waren, so weltumspannend war das kleine Bild. Würden die Völker draußen so friedlich beisammen sitzen und so brüderlich miteinander verhandeln, wie wir es getan — wahrlich wir hätten heute keine Weltkrise. — Die Beratungen dauerten täglich bis zu 6 Stunden und wurden nur durch die beiden Audienzen und die unvermeidliche Lichtbildaufnahme (s. Beilage) unterbrochen.

Von neuem wurde der Rechtsstandpunkt betont, daß die Konferenz nur zu beraten und vorzuschlagen habe, nicht zu beschließen und anzuordnen. Im Vordergrund stand wie immer das äußere Band unserer brüderlichen Vereinigung („Confoederatio"), das internationale Kolleg S. Anselmo. Soll es auch nach den auf Pfingsten erwarteten strengeren Bestimmungen des Hl. Stuhles noch Universität bleiben mit dem Verleihungsrecht der akademischen Grade? Dem freudigen allseitigen „Ja" folgten eingehende Erörterungen über das Wie und das Was. Die räumliche Beschränkung legt die Notwendigkeit auf, zunächst nur solche Alumnen aufzunehmen, welche sich auf die akademischen Grade vorbereiten. Das Professorenkollegium muß um zwei Philosophen und einen Theologen vermehrt werden. Ein Secretarius Academiae ist ebensowenig zu umgehen. Die weitere Ausgestaltung der noch verhältnismäßig armen Bibliothek und die Einrichtung der vom Hl. Stuhle geforderten Laboratorien erheischen materielle Unterstützung. Auch hier haben die Patres conscripti viel Verständnis gezeigt. An den einzelnen Klöstern und Kongregationen ist es nun, die Vorschläge der Präsides in die Tat umzusetzen. Erfreulich war es zu hören, daß S. An-

selmo, dem durch die päpstliche Neuordnung vorgezeichneten Ideal viel näher stand als manche andere Universität und daß von allen römischen Universitäten zuerst auf dem Monte Aventino die bei uns in Deutschland so beliebten Seminarien eingerichtet wurden. — Um stets die nötige Zahl tüchtiger Lehrer für die gemeinsame Ordenshochschule zu erhalten, müssen möglichst viele junge Mönche den höheren Studien zugeführt werden; einzelne von diesen werden dann später die Lehrstühle in Rom einnehmen, die anderen in den Ordensschulen ihrer Heimat segensreich wirken oder im eigenen Kloster durch wissenschaftliche Tätigkeit das Bildungsideal unseres altehrwürdigen Ordens fördern helfen. Dazu gehört aber auch unablässiges, glaubensvolles Gebet um guten klösterlichen Nachwuchs und treues Festhalten an den Grundsätzen der hl. Regel im klösterlichen Leben. Solch gemeinsamem Beten und Streben und Opfern wird die Vorsehung den geistigen „Kindersegen" sicher ebensowenig verweigern wie glaubensvollen Eltern den leiblichen.

Der materiellen Not der Zeit und den vielen Zusammenbrüchen katholischer Unternehmungen gegenüber wurde eindringlich die „duplex vigilantia in temporalibus" empfohlen und praktische Winke gegeben. Nicht weniger eindringlich kam gegenüber dem Eindringen des Weltgeistes in unsere Reihen die „duplex vigilantia in spiritualibus" zur Sprache, die durchaus kein starres Festhalten am Alten gegenüber berechtigten Forderungen der Neuzeit bedeuten soll. Fast wie etwas Neues schien da die Empfehlung des so selbstverständlichen „amor solitudinis". Die seit „unvordenklichen" Zeiten gewünschte endgültige Regelung der „Privilegien" kann, wie überzeugend dargetan wurde, immer noch nicht erfolgen; das Dornröschen muß wohl noch manches Jahrzehnt weiterschlafen. — Die Zahl der Seligen unseres Ordens ist seit 1925 wieder vermehrt worden: drei Mauriner aus der französischen Revolution, acht Martyrer O.S.B. aus der englischen Verfolgung wurden selig gesprochen und der Kult der acht seligen Äbte von Cava und der seligen Irmengard von Chiemsee anerkannt. Vivant sequentes, namentlich unser so sympathischer Ordenskardinal Dusmet und der fromme Placidus Riccardi von St. Paul in Rom. Möchten doch auch unsere ebenfalls erwähnten bayerischen „Kandidaten" Prior Albert von Oberaltaich und Abt Maurus Xaverius von Plankstetten bald nachfolgen! — Der jungen Benediktinerakademie in Maria-Laach und unserer kleinen bayerischen Akademie wurde ehrenvoll gedacht. Für die Missionen wurde die Gründung eigentlicher Abteien im alten Sinn (womöglich „nullius") das Wort gesprochen. Ein weites Feld der Wirksamkeit würde sich hier eröffnen. Tu, Domine, mitte operarios in vineam tuam! (Du, Herr, sende Arbeiter in deinen Weinberg!) Ein erschütterndes Bild gab die Schilderung der verarmten italienischen Frauenklöster: ca. 1200 Nonnen in ca. 90 Klöstern ohne nötigen Unterhalt, oft ohne die nötige geistige Betreuung; viele haben den Zusammenhang mit dem Geist unseres Ordens ganz oder fast ganz verloren. Werke leiblicher und geistlicher Barmherzigkeit sind hier gut angebracht. — Erfreulich ist die weite Verbreitung der Sorores O.S.B., namentlich in Amerika. Der Hl. Stuhl hat viele derselben in monastische Kongregationen selbständiger Klöster zusammengeschlossen, ein Gegenstück zu den männlichen Kongregationen O.S.B. und im Kirchenrecht ein einzig dastehendes Novum!

So wurde in geduldiger Arbeit bei sommerlicher römischer Hitze in verhältnismäßig kurzer Zeit viel besprochen, was dem allgemeinen Besten dienen kann. Daß es doch auch reiche Früchte brächte! Hoffnung dazu gibt die vorwiegend praktische Einstellung der Konferenz und der Segen des Hl. Vaters, den wir am letzten Tage erhielten. Dienstag den 19. Mai waren wir vom liebenswürdigen Kardinal Lépicier, dem Präfekten der Religiosenkongregation, einem französischen Serviten, empfangen worden. Donnerstag den 21. Mai führten uns die „Macchine" (Autos) in den Vatikan, wo uns neben dem Saal, in dem 1929 die Lateranverträge ratifiziert worden

waren, um 12 Uhr Kardinal Pacelli empfing — immer noch der einfache, liebenswürdige und doch hohe Ehrfurcht einflößende Würdenträger. Die auf 12^{30} angesetzte Privataudienz beim Hl. Vater fand erst 1^{30} in der Sala del Tronetto statt. Wir wurden alle vorgestellt und zum Handkuß zugelassen. Einige warme väterliche Worte und der päpstliche Segen folgten. Dann eilte der vielgeplagte Vater der Christenheit („Padre comune" wie er sich gerne selbst nennt) in die anstoßenden Säle, die voll von Pilgern waren, welche auf sein Erscheinen warteten. Der gute Hl. Vater — nach seiner Stimme und seinem Atem war er seit 1925 erheblich älter geworden (das Gesicht konnte ich nicht sehen, weil er am Fenster stand und das Licht im Rücken hatte); nur der Schritt schien noch gleich energisch.

Der Abend dieses bedeutungsvollen Tages versammelte uns zur Schlußsitzung, bei der der ehrwürdige Nachfolger des hl. Benedikt in herzlichen Worten, deren nur er fähig war, dem Abtprimas besonders für alles das dankte, was er für S. Anselmo und für den brüderlichen Zusammenschluß aller Söhne des hl. Benedikt getan: „Wir danken nicht nur dem Primas als solchem, sondern auch dem Primas Fidelis von Stotzingen". Bescheiden und eindrucksvoll antwortete der letztere: „Ich empfehle den ganzen Orden, das Anselmianum und den Primas Ihrem Gebete. Denn was ich leisten soll, geht weit über meine Kräfte hinaus. Bleiben wir brüderlich vereint."

Die meisten Präsides blieben noch einige Zeit in Rom. Nur den Erzabt von Beuron hatte der jähe Tod seines tüchtigen P. Pius Bihlmeyer rasch in die Heimat zurückgerufen.

Am Tag darauf machten wir zu dritt die Wallfahrt zu den 7 Hauptkirchen der heiligen Stadt bei einer Hitze, wie wir sie im Juli haben. Der Müdigkeit nach müssen wir mehrere vollkommene Ablässe gewonnen haben. Bevor wir St. Peter an diesem Tage betraten, statteten wir dem 86jährigen Dominikaner-Kardinal Frühwirth, einst Nunzius in München, dem warmen Freunde unseres Ordens, einen Besuch ab. Seine Eminenz wurde nicht müde, uns von der bevorstehenden Heiligsprechung Alberts des Großen und von den Hoffnungen zu reden, die er daran für Deutschland knüpfte, bis der diensttuende Dominikanerbruder seinen Herrn an das längst auf ihn wartende Mittagessen erinnerte.

Am nächsten Tag (Pfingstvigil) gings über Gaëta und Napoli nach Cava. Ein hoher Kirchenfürst beliebte einmal einen Abbas O.S.B. zu necken: „Zwei heilige Benediktiner habe ich auf der Reise getroffen — heilige Äbte keinen." Wäre der hohe Herr nur bei mir gewesen und hätte gehört, wie andächtig unsere Mitbrüder täglich rufen: „Avete solitudinis claustrique mites incolae (Seid gegrüßt, ihr sanften Bewohner der Einsamkeit und des Klosters!)"! Sie haben Grund dazu; denn unter zwölf Altartischen ruhen in schönen Reliquienschreinen zwölf Äbte von Cava, vier heilige und acht selige. Außer St. Peter in Rom wird kaum eine Kathedrale zwölf heilige Bischöfe oder Kardinäle bergen. — Der Pfingstsonntag brachte mir eine seltene Gelegenheit, südliches Leben und südliche Frömmigkeit kennen zu lernen. Nach zweieinhalbstündigem Ritt auf dem Saumtier („povero Padre Abate sul mulo!"; zum Glück bin ich da nicht geknipst worden) kamen wir zum teilweise wiederhergestellten Santuario di „Maria Santissima dell'Avvocata". Am nächsten Tag war die große Prozession, zu der wohl viertausend Menschen 900 m weit heraufgekommen waren. Der herrliche Golf von Salerno und Amalfi, den das Heiligtum vom steilen Felsen aus beherrscht, die mit (echten) Kastanien und Steineichen bewachsenen Berge, im Hintergrund der nimmermüde Vesuv, das buntgekleidete Landvolk, das ohne stramme äußere Form dem Drange eines kindlichen Herzens Luft macht, die mit Opfergaben (selbst eine Taschenuhr war dabei) behangene Madonna, die feurige Predigt des greisen Don Bernardo („Don Vulcano"), der fast homerische Schafstall mit seinem diensteifrigen Hunde in einem festen Gewölbe, an dem die Prozession vorbeiging, die neapolitanischen Hirtenweisen, die an unsere „Pastoralmessen" erinnerten, der unaufhörliche Gesang „Evviva Maria e chi la creó"

(Es lebe Maria und er, der sie schuf) lassen einen unauslöschlichen Eindruck zurück. — Von den gastfreundlichen Mitbrüdern in Cava trug mich am Pfingstdienstag der Zug nach Cassino. Dort sollte ich vor ½5 Uhr nachmittags das erste Erdbeben bei vollem Bewußtsein erleben. „Tre scosse forti" (drei feste Stöße), sagten die Mitbrüder auf Cassino, die es doch beurteilen konnten. Zum Glück kamen keine weiteren Stöße nach. Da ich der einzige Ehrengast war, konnte ich in aller Ruhe an diesem und dem folgenden Tage all die denkwürdigen Plätze durchstreifen, die unser großer Vater durch seinen Wandel geheiligt hatte. Wie kann man da an seiner Grabesstätte beten um die Erneuerung des Geistes, der vor 1400 Jahren zum erstenmal die Welt verjüngt hat! — Am Donnerstag den 28. Mai führte die freundliche Einladung unseres Bayerischen Gesandten beim Hl. Stuhl, Baron von Ritter, uns zwei bayerische Präsides mit Abtprimas, Baron von Cramer-Klett und Generaldefinitor P. Cölestin von Deggendorf O.M.Cap. in der stillen Via della Scrofa (Piazzetta cardelli 4) zusammen. Wie lange wird dieser schöne Rest unserer bayerischen „Selbständigkeit" noch dauern? Andere bange Sorgen erfüllten uns. Von einem schwäbischen Landsmann (Kaplan der Anima), der Augenzeuge war, hatte ich an diesem Tage gehört, wie junge Leute, die sich Studenten nannten, an der päpstlichen Universität S. Apollinare die Fenster eingeworfen und das päpstliche Wappen verhöhnt hätten. Auch hieß es, daß man bei S. Gioachino ein Greisenasyl (als zur Azione cattolica gehörig) geplündert habe usw. Darum habe ich beim letzten Gang zum Petersdom mit einem Blick zu den Fenstern, wo der Hl. Vater wohnt, so andächtig wie noch nie gebetet: „Dominus conservet eum et non tradat eum in animam inimicorum eius" (Der Herr erhalte ihn und gebe ihn nicht in die Gewalt seiner Feinde). — Über Mailand und die Schweiz trug mich das Dampfroß heim; am Bahnhof erwarteten mich nachts meine Oberklassisten. — Jetzt gilt es, den Geist des Glaubens, des Opfermuts, der Einigkeit und Liebe, den wir am Mittelpunkt der christlichen Welt in uns aufgenommen oder erneuert haben, in die Tat umzusetzen. Den Anfang dazu haben wir Äbte gemacht mit einer sehr fruchtreichen Äbtekonferenz im gastlichen Schäftlarn am 28. Juli, wo leider zwei Äbte fehlten. Nun beginnt die Kleinarbeit in den einzelnen Klöstern und beim lieben eigenen Ich. Gott segne sie!

Augsburg, St. Stephan. Abt Placidus Glogger, z. Zt. Präses.

1200 Jahre Niederaltaich.

Es waren herrlich schöne Tage, die NA. erleben durfte vom 24.—27. September trotz schlechter Witterung und anhaltenden Regens. Die vier Erinnerungstage galten der Feier des 1200jährigen Bestandes der Abtei und der 800-Jahr-Gedenkfeier der Heiligsprechung des großen NA. Abtes St. Godehard. Der Not unserer Zeit entsprechend wurden diese Tage nur in einfachster Form begangen und im rein kirchlichen Rahmen als ernste Bittage und Tage der Besinnung sowie auch als Tage frohen Dankes und heiliger Hoffnung. Dies gab ihnen ein eigenes Gepräge und diente zur geistigen Auferbauung aller, die daran teilnehmen konnten.

Am Mittwoch den 23. September wurde das Fest eingeleitet. Dorf und Straßen, Kirche und Kloster waren festlich geziert und geschmückt, feierlich schallten die Festtagsglocken, eigens zu diesem Feste geweiht und gestiftet, hinaus in das ehemals Niederaltaichische Land und Böllerschüsse trugen die Festtagskunde weit weg über die Ebene und hinein in die Berge des nahen Bayerischen Waldes. Liebe Festgäste waren bereits eingetroffen aus Fern und Nah, uns verbunden aus altniederaltaichischer Zeit. So die Dekane der ehemals NA.-Pfarreien Spitz und Aggsbach in der Wachau (Öst.), ferner der Stadtdechant unserer NA.-Tochterkirche St. Moritz von Ingolstadt mit zwei Kirchenräten, die Pfarrherrn von Zwiesel und St. Oswald im Bayerischen Walde. Eine feierliche Pontifikalvesper eröffnet die Reihe der Feiertage. Nach derselben wurden die Reliquien des Hl. Godehard

an den St. Godehardaltar übertragen unter Absingung des St. Godehardliedes und anschließend die alte Litanei zu Ehren dieses Heiligen gebetet.

Am folgenden Donnerstag eröffnet in der Frühe ein feierliches Konventamt den ersten Festtag. Hernach wird in feierlicher Bittprozession die große St. Godehardreliquie, die uns heuer der Hochwürdigste Herr Bischof von Hildesheim zum Jubiläum geschenkt, nach Hengersberg gebracht zum Frauenberge, den einst St. Godehard selbst gerodet und mit einem Liebfrauenkirchlein gekrönt hat. Eine überaus stattliche Prozession, Abt und Konvent und Gemeinde, dazu noch Hunderte aus Hengersberg selber ziehen zum Berg hinan, um droben feierlichen Gottesdienst beizuwohnen, bei dem Abt Gislar die Pontifikalmesse und P. Wunibald Russer aus Metten, der Leiter unserer Lateinschule, die Festpredigt hielt. Hierauf ziehen die Beter wieder heim, singend und betend, trotz Regen und Kälte nach NA. Hier findet am Nachmittage wieder Pontifikalvesper statt. Am Schlusse wird wieder zum St. Godehardaltare gezogen unter Absingen des St. Godehardliedes und Beten der Litanei. So wird es all die kommenden Tage gehalten.

Der folgende Freitag ist der eigentliche Gedenktag der 800-Jahrfeier der Heiligsprechung des Hl. NA. Abtes Godehard. Wallfahrer kommen trotz stürmischen Regens und beinahe winterlicher Kälte aus Nah und Fern, ehemalige NA. Pfarreien mit ihren Pfarrherren. Als dann um 9 Uhr Abt Korbinian vom freundnachbarlichen Metten einzieht zum Pontifikalamte ist die weite Kirche unten und oben dicht angefüllt von Gläubigen. Festprediger ist heute Dekan Meier aus Schwanenkirchen, dem nahen Heimatorte St. Godehards. Nachmittags 2 Uhr ist wieder Pontifikalvesper, die ebenfalls der H. H. Abt Korbinian hält mit Zug zum Altare des Hl. Godehard.

Samstag in der Frühe ist Dankamt zu Ehren der NA. Schutzfrau, der Allerseligsten Gottesmutter, deren Heiligtum hier in NA. Jahrhunderte lang gesuchte Wallfahrtstätte des katholischen Volkes war. Es ist kaltes, stürmisches Wetter, fast befürchtet man Schnee. Aber trotzdem setzt sich eine lange Bittprozession in Bewegung nach Reichersdorf, dem Heimatsorte des Hl. Godehard. Abt und Konvent sowie Hunderte aus der Gemeinde ziehen mit. In Reichersdorf ist im „Godlhof" — der traditionellen Heimstätte des Heiligen — ein festlicher Freialtar errichtet, wo Abt Coelestin aus dem nachbarlichen Schweickelberg uns die Pontifikalmesse zelebriert, nachdem zuvor Abt Gislar von NA. die Festpredigt gehalten. Hunderte von Gläubigen und außerordentlich viele Priester füllen den weiten Bauernhof und halten bei der hl. Feier aus, trotz des unfreundlichen Regens, der nicht nachlassen will. Nach geschehener Feier ziehen Konvent und Gemeinde NA. wieder heimzu, betend und singend wie sie gekommen. Inzwischen hat auch die Sonne gesiegt und blauer sonniger Samstagshimmel lacht über die Donauebene hin. Nachmittag 2 Uhr wieder Pontivikalvesper, die uns Abt Coelestin hält und Zug zum Altare BMV., wo das Salve Regina gesungen wird.

Allmählich kommen die Festgäste. Die H. H. Äbte von Scheyern und Ettal. Gegen Abend trifft auch der H. H. Diözesanbischof ein, Exz. Freiherr Sigismund Felix von Ow-Felldorf.

Eine funkelnde klare Sternennacht zieht herauf und majestätisch und feierlich steht der ewig alte Sternenhimmel in frischer Pracht über unserem 1200 Jahr altem Niederaltaich als ob er mit uns Jubiläum mitfeiern wollte.

Der kommende Sonntag bringt freudigen Sonnenglanz, herrliches Festwetter und eine nie erwartete Menge von gläubigen Betern und Wallfahrern. Betend und singend ziehen die ehemaligen Niederaltaicher Pfarreien mit ihren Pfarrern ein; die Pfarreien von Schwarzach, Hengersberg, Schwanenkirchen, Nesselbach, Thundorf, Niederpöring, Haardorf und Aicha. Überall betende, singende, sich freuende Volksscharen. 5—6000 Teilnehmer wurden geschätzt. Ein überwältigendes Bild. Der ganze weite Klosterhof ist ein Park von Autos und Omnibussen geworden. Lange bevor noch die letzten hohen Festgäste eingetroffen waren, ist die

große Kirche bis zum letzten Winkel angefüllt und Scharen stehen auf den Wegen und Plätzen. Um 9 Uhr beginnt der Einzug zum eigentlichen Fest- und Dankgottesdienst, den uns der Hochwürdigste Oberhirte der Diözese hält. Anwesend sind ferner die H. H. Äbte, Abbas Primas Fidelis v. Stotzingen, Abt Präses Placidus von Augsburg, Abt Willibald von Ettal, Abt Simon v. Scheyern, Abt Coelestin v. Schweickelberg, Abt Bernhard von Seligenporten, Abt Josef von Ottobeuern, Abt Corbinian von Metten, und als letzter im Zuge Abt Gislar von NA. Außerdem die Domherren von Passau Msgr. Hauth und Pentner, Msgr. Gundermann, Domvikar Rambousek sowie ungezählter Welt- und Ordensklerus. Unter Glockengeläute und Böllerkrachen und den Klängen der Mettener Studentenmusik zieht man zur Kirche, wo Abt Präses Placidus uns eine herrliche, ermunternde Festpredigt hält. Es folgt das Pontifikalamt mit päpstlichen Segen zum Schlusse und unmittelbar anschließend die große Reliquienprozession. Im Scheine der freundlichen Sonntagsonne zieht der Zug durch die Hofmark. Alle Reliquien, die NA. besitzt, werden von äußerst geschmackvoll zusammengestellten Gruppen begleitet, mitgetragen. An vier Stellen sind Altäre errichtet mit den vier Bildern der Hauptheiligen Niederaltaichs, die selber einst hier gelebt. Hier werden vom H. H. Bischof mit zeitgemäßen Gebeten die Not der Zeit, die Sorge des Volkes und Klosters vorgetragen. Gegen 13 Uhr zieht die Riesenprozession wieder zur Kirche. Es folgt ein bescheidenes Mittagsmahl und anschließend Pontifikalvesper mit Te Deum, ein großes Dankgebet für 1200 Jahre reichsten Gottessegens und Gottesschutzes, aber auch ein Bittgebet für unsere dunkle, schwere Zeit, besonders schwer für unser Kloster, das in tiefster Notzeit sein neues Zeitalter wieder beginnen mußte. Möge der Abschiedsgruß des Abtes an seine Gäste erfüllt werden: Möchte Neu-Niederaltaich, wenn auch ein schwaches so doch würdiges Echo werden und bleiben des großen heiligen Altniederaltaich von ehemals.

Niederaltaich. Abt G. Stieber.

P. Pius Bihlmeyer und P. Hildebrand Bihlmeyer, Beuron †. (Gest. 19. Mai 1931 bzw. 15. Sept. 1924.) Ganz unerwartet versetzte uns am Abend des 19. Mai ein Telephongespräch in schmerzliche Trauer: „P. Pius auf dem Freiburger Bahnhof am Herzschlag verschieden". Wir konnten es kaum fassen. Hätten wir ihn in seinem letzten Stündchen wenigstens unter uns gehabt, um das Scheiden seiner reifen Seele mit teilnehmenden Augen zu schauen! Es sollte nicht sein: der andern selbstlos vielfache Liebe gegeben, verschied einsam und verlassen und war von fremden Menschen in den Sarg gelegt; der wenige Tage zuvor vom Kloster guten Mutes in arbeitsfreudigem Gehorsam abgereist, sollte zehn Tage später schweigend und müde heimkehren, „um nach diesem letzten Exerzitienkurs für immer in Beuron zu bleiben". Eine ganze Reihe solcher Kurse hatte dies Frühjahr abwechselnd ihn und P. Coelestin ins Freiburger Mutterhaus der Vinzentinerinnen geführt. Sie waren für ihn wegen ernster Erkältungen und Herzbeschwerden teilweise recht mühevoll gewesen; aber gerade während der letzten Vortragswoche in der Oktav des Himmelfahrtsfestes zeigte er sich merkwürdig aufgeräumt, und ein ganz eigenes Himmelssehnen sprach aus seinen gottbegeisterten Worten.

Nach Exerzitienschluß benützte P. Pius einen Zwischentag vor der Profeßfeier junger Schwestern zu Gängen christlicher Caritas in Offenburg. Auf der Rückfahrt befiel ihn im D-Zug nicht lange vor Freiburg ein schweres Unwohlsein, der Vorbote des kommenden Herzschlags, nachdem er noch still allein in einem Wagenabteil sein Brevier gebetet hatte. — Ganz in Blumenspenden war der verehrte Tote in der schönen Freiburger Leichenhalle aufgebahrt, bis am 21. Mai nachmittags die Überführung nach Beuron erfolgte. Zuvor fand eine feierliche Einsegnung statt im Beisein von Welt- und Ordensgeistlichen, vieler Weltoblaten und Freunde unseres Klosters und zumal der weißen Vinzentinerinnen und schwarzen Regularoblaten von

St. Lioba, welch letztere den liturgischen Gesang übernahmen und mit den erhebenden Melodien des „In paradisum . . . Chorus angelorum . . . In exitu Israel de Aegypto . . ." dem toten Beuroner Kantor auf seiner Fahrt in die Heimat pietätvoll das erste Geleite gaben. Ergriffen harrten wir hier des teuren Mitbruders und sangen an seinem Sarg im Chore alsbald die Totenvesper. Andern morgens nach dem Totenoffizium und Requiem führte R. P. Prior Dom. Johner bewegten Herzens seinen vieljährigen Mitkantor zur stillen Ruhestätte hinab. Der hochwürdigste Vater hatte es sich — eben auf der Präsidesversammlung in Rom verweilend — trotz aller Bemühungen versagen müssen, einem seiner besten und verdientesten Söhne diesen letzten Liebesdienst zu erweisen.

Ganz ähnlich war vor sieben Sommern (1924) der ältere Bruder des nun Verstorbenen, unser P. Hildebrand Bihlmeyer, vom Tode ereilt worden. Der allerdings schon seit längerer Zeit Schwerkranke verschied im Sanitätsauto unweit Tutzing auf der Fahrt nach München und durfte bald eine stille Heimfahrt antreten, um uns statt seines frohen Priesterjubiläums eine ernste Totenfeier zu bringen. Die zwei Brüder, verschieden schon in ihrer äußeren Erscheinung, verschieden auch in ihren Anlagen bei manchen gemeinsamen Zügen, haben für die Kirche Gottes, für unsern heiligen Orden und ihr Profeßkloster mit hingebendem Eifer und großem Segen gearbeitet. Darum dürfte es berechtigt erscheinen, an dieser Stelle gemeinsam ihr verdienstvolles Leben und Wirken zu würdigen, obwohl das Verscheiden des älteren schon nahezu sieben Jahre zurückliegt.

Ein durchaus schlichtes Mönchsleben von großer Treue und reicher Mühe hat in P. Pius' Sterben seinen Abschluß gefunden. Schon der kleine Franz Xaver, am 7. Dezember 1876 als Sohn des gräfl. Königseggschen Domänendirektors Joseph B. zu Aulendorf im württembergischen Oberland geboren, zeichnete sich aus durch musterhaftes Betragen wie durch Fleiß und Frömmigkeit. Hingegen war Hermann, unser nachmaliger P. Hildebrand (geb. am 2. Juni 1873), das älteste unter den 10 Kindern, ein überaus lebhafter und wilder Junge, dabei gut und ideal veranlagt. Während er seine Ausbildung in nicht gerade glücklichem Wechsel an verschiedenartigen Studienanstalten, zuletzt in der Seckauer Oblatenschule erhielt, verblieb der fleißige Franz in dem gediegenen Bildungsgang württembergischer Gymnasien. In Ehingen a. D. erhielt er im Juli 1895 das Reifezeugnis und bezog für ein Semester als junger Theologe die Universität Tübingen. Die schon bald nach dem Eintritt seines Bruders (prof. 5. Okt. 1893) gehegten Beuroner Aspirationen konnte er auf St. Benedikt 1896 verwirklichen. Mit großem Eifer umfing Fr. Pius den Ordensberuf unter dem geistreichen Novizenmeister P. Ambrosius Kienle und legte am 5. Okt. 1897 in die Hände des Erzabtes Plazidus Wolter seine heiligen Gelübde ab. Wie Fr. Hildebrand, der einmal sogar seine in Beuron gemachten philosophisch-theologischen Studien wegen Krankheit anderthalb Jahre unterbrechen mußte und erst am 23. September 1899 zum Priestertum gelangte, war auch er nie von fester Gesundheit. Gleichwohl widmete er sich mit ganzer Hingabe an der hiesigen Kongregationsschule und von 1900/02 in San Anselmo-Rom dem Studium der Philosophie bzw. Theologie, ein letztes Jahr noch nach der am 20. August 1902 in Beuron erhaltenen Priesterweihe.

Beide Brüder waren tüchtige Arbeitskräfte, von starker Religiosität und wissenschaftlichen Qualitäten, der ältere mit einem guten Einschlag von Genie und Esprit, der jüngere mit solider Gründlichkeit und beharrlichem Fleiß begabt. P. Hildebrand erzählte bisweilen nicht ohne Ergriffenheit, daß ihm — ganz seiner historisch-mystischen Veranlagung entsprechend — Erzabt Plazidus Wolter am Primiztag das Studium der Hagiographie mit einem besonderen Vatersegen als Lebensaufgabe zugewiesen habe. Von manchen längeren und kürzeren Unterbrechungen bei Krankheit oder gelegentlichen Seelsorgsaufträgen in adeligen Häusern, Klöstern und Instituten usw. abgesehen, durfte er immer bei dieser ihm liegenden Tätigkeit bleiben.

Vom Herbst 1899 bis Sommer 1904 verweilte er in Emaus-Prag und hatte da Gelegenheit, durch historische Studien an der Prager deutschen Universität — später auch noch in München — und durch rege Beteiligung an der damals eifrig gepflegten hagiographischen Schriftstellerei in genannter Abtei eine wissenschaftlich-praktische Schulung für sein Arbeitsgebiet durchzumachen. Allmählich erwarb er sich eine sehr gründliche Kenntnis der älteren und neuern Quellenwerke zur Heiligengeschichte samt der fast unübersehbaren einschlägigen Literatur und wurde zur berufenen Autorität auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Heiligenkunde. So kam es, daß P. Hildebrand von verschiedenen Seiten zu literarischer Mitwirkung aufgefordert wurde. War er schon in Emaus weitgehend beteiligt am Herderschen „*Konversationslexikon*" (3. Aufl. 1902/07), so besonders seit seiner Rückkehr nach Beuron an M. Buchbergers „*Kirchliches Handlexikon*" (1907/12), um das er sich nicht nur durch eine große Anzahl der wertvollsten Beiträge in Hagiographie und Ordensgeschichte, sondern auch durch sachkundige Beratung und wesentliche Mitwirkung an den Korrekturen in vorderster Reihe verdient gemacht hat. Daneben beschäftigte ihn eine andere Arbeit von grundlegender Allgemeinbedeutung, die Weiterführung des wichtigen „*Hagiographischen Jahresberichtes*", von dem er eine Überschau über die Jahre 1904/06 mit kritischen Untersuchungen herausgab (1908), einen fast fertigen Fortführungsband aber leider wegen anderer Inanspruchnahme veralten ließ. Außerdem übernahm er die hagiographische Abteilung in „*Literarischer Ratgeber für die Katholiken Deutschlands*" und schrieb geschätzte Aufsätze fachwissenschaftlichen Charakters — die ungezählten erbaulichen Beiträge da und dort gar nicht gerechnet — in verschiedene Zeitschriften wie der vorliegenden, St. Benediktsstimmen, Benediktinische Monatschrift, Allgemeine Rundschau (bes. 1909 gegen den Pseudo-Hagiograph Dr. Nik. Heim) u. a. Kurz sei sein weiteres Schrifttum aufgeführt. Da steht das reizende Büchlein „*Klein Nelli vom hl. Gott*" (1912), welches um seiner großen Beliebtheit willen oftmals aufgelegt und in mehrere Sprachen übersetzt wurde, zeitlich an erster Stelle. Es folgen drei Bändchen „*Wahre Gottsucher. Worte und Winke der Heiligen*" (1913/20), worin eine größere Reihe von Heiligen unter Anknüpfung an bezeichnende Züge oder Aussprüche feinsinnig und packend für weiteste Kreise dargestellt sind. Sein bedeutsames und reifes Hauptwerk: „*Vom Leben und Leiden unserer lieben Heiligen*" blieb leider ein Torso, da der Tod dem einzigbefähigten Verfasser allzufrüh die Feder aus der Hand genommen hat. Die erschienenen sechs Lieferungen (1917ff.) mit ihrem reichen Bildwerk zeigen, daß hier wegen der glücklichen Verbindung von historischer Kritik und mystischer Wärme eine den Anforderungen der Zeitlage genügende Heiligenlegende geschaffen worden wäre. Genannt sei noch die von P. Hildebrand in 8. Auflage besorgte geschmackvolle Neubearbeitung: „*Geistliche Übungen der hl. Gertrud d. Gr.*" (1917) (die einst Erzabt Maurus Wolter erstmals herausgegeben), sowie das unter seinem und J. Kreitmaiers Namen erschienene Prachtwerk: „*An heiliger Stätte. Berühmte Wallfahrtsorte*" (1924).

Diese Übersicht und ein reicher Nachlaß beweisen, daß mit dem Sterben des Fünfzigers eine vielversprechende Arbeitskraft mit reicher Sachkenntnis und Begabung dem katholischen Deutschland entrissen wurde. Und erst recht für unser Kloser bedeutete sein früher Heimgang eine beträchtliche Einbuße an geistiger Anregung und wissenschaftlicher Befruchtung. Man hätte ihm in allgemeinstem Interesse und von Herzen eine weitere Auswirkung und Ausnützung seiner emsigen Sammelarbeit gewünscht. Indeß, auch so bleibt ihm der Dank für sein unverdrossenes Bemühen gesichert. Er ist wegweisend geworden für eine kritisch-wissenschaftliche, dabei aber doch das religiös-sittliche Leben befruchtende Hagiographie. Diese Arbeitsweise entsprang so recht seiner persönlichen Eigenart. P. Hildebrand war ein ausgeprägter Charakter von fast herber Geradheit, dabei aber durchaus wohlwollend, vornehm und tiefreligiös. Leider lagen über seinen letzten

Jahren die Schatten einer schweren, sein Gemütsleben teilweise bedrückenden Krankheit, von der ihm ein gottergebenes Sterben am 15. September 1924 friedvolle Erlösung wurde. Die vielfach verschiedenen Brüder nach Blut und Berufung klangen somit auch verschieden aus; denn P. Pius durfte sich bis zur letzten Stunde einer ungetrübten, ja immer mehr wachsenden Seelenklarheit erfreuen. Sein Mönchsleben und Priesterwirken näherhin zu betrachten bereitet aufrichtige Freude und Erhebung.

Im Gegensatz zu seinem älteren Bruder, der zumeist bei den Studien bleiben konnte, wurde P. Pius durch die Anforderungen und Aufgaben des Klosters entsprechend seiner Eignung und Gewandtheit für die literarische wie praktische Arbeit vielseitig in Anspruch genommen. Seine opferwillige Gesinnung zeigte sich dabei im schönsten Licht und gewann ihm die besondere Wertschätzung der Obern und Mitbrüder. Die nicht ganz drei Jahrzehnte zwischen Anfang und Ende seines Pristertums sehen ihn in mehreren klösterlichen Ämtern, in theologischer Lehrtätigkeit, in literarischem Schaffen und in mannigfacher Seelsorgsarbeit. Vom Noviziat an bis zu seinem letzten Beuroner Gottesdienste stand er mit männlicher Stimme und sicherem Gehör tagtäglich, wenn er nicht durch Krankheit oder Außenarbeit verhindert war, meist als zweiter, sehr oft als führender Kantor im Chor, um mit frommer Hingabe das Lob des Allerhöchsten zu singen. In frühen Priesterjahren waltete er als Gehilfe, kürzere Zeit auch als Stellvertreter des Novizenmeisters mit mildem Ernst, zugleich um die Betreuung und Ordnung unserer Reliquienbestände besorgt. Anno 1918/23, also gegen Kriegsende und die erste Zeit nach dem Weltkrieg mit all seinen auch geistigen Umwälzungen, die an unsern gegen hundert Heimkehrern und dem reichem Nachwuchs der folgenden Jahre nicht spurlos vorübergingen, war ihm das verantwortungsvolle Amt des Vorstehers und Instruktors unserer großen Laienbrüderschar anvertraut, das er streng in grundsätzlichen Dingen, aber mit besorgter Liebe im Persönlichen geführt hat. Seit dem Abnehmen der Kräfte des sel. P. Sebastian v. Oer war ihm auch die Obsorge für unsere Weltoblaten anvertraut.

Als theologischer Lehrer an der Beuroner Kongregationsschule hielt P. Pius zunächst den Unterricht in Patrologie, dann aber vor allem lange Jahre die bibelwissenschaftlichen Vorlesungen mit Unterbrechungen über zwei Dezennien (1905—26). Durch solide Fachstudien, u. a. an der Münchener Universität, konnte er sich darauf vorbereiten. Auch für Liturgiegeschichte und die monastische Tradition hat er früh ein reges Interesse bewiesen. Vor allem aus dieser Zeit und Tätigkeit erwuchsen eine Reihe von Aufsätzen, welche genannten Studiengebieten angehörten. So hat auch er sich, wenngleich in geringerem Maß als P. Hildebrand, an den damals weitgehendst von der Erzabtei Beuron und anderen Beuroner Klöstern geförderten Lexika des Verlags Herder-Freiburg beteiligt. In verschiedene Zeitschriften, z. B. Freiburger Diözesan-Archiv, Revue Bénédictine, St. Benediktsstimmen, Benediktinische Monatschrift, hat er Beiträge geliefert. Als Frucht längerer Studien, einschließlich eines Aufenthaltes an der Pariser Nationalbibliothek gegen Ende 1911, gab er mit Dom Donatien de Bruyne die „*Préfaces de la Bible latine*" eine kritische Sammlung und Edition von Vorreden alter Autoren zu den Büchern der Hl. Schrift im Dienst der päpstlichen Vulgatakommission in Druck (1920). Schon früher bearbeitete er für die neue Köselsche „*Bibliothek der Kirchenväter*" die Martinusschriften des Sulpicius Severus und die „*Regel des hl. Benedikt mit wissenschaftlicher Einführung und Erklärung*" (1914). Letztere kam hernach für weitere Kreise als gefälliges Bändchen des Beuroner Kunstverlags heraus (1916 u. ö.). Daselbst erschienen auch Bischof Benzlers „*Erinnerungen aus meinem Leben*" (1922), die P. Pius mit wichtigen Ergänzungen und Nachträgen versah und so in ihrem Wert bedeutend erhöhte.

Gleichsam die literarische Hauptaufgabe seines Lebens erhielt P. Pius erst 1918 zugewiesen, die Obsorge und Neubearbeitung der in ihren An-

fängen auf seinen älteren Beuroner Mitbruder P. Anselm Schott zurückgehenden liturgischen Bücher des Herderschen Verlags. Seine bibelwissenschaftlichen, liturgischen und väterkundlichen Studien bzw. Vorlesungen ließen ihn hiefür geeignet erscheinen. Der fleißige Ordensmann hat sich mit der ihm eigenen Aufopferung und Gewissenhaftigkeit dieser Aufgabe gewidmet, und man kann sagen, daß erst unter ihm die eigentlich großzügige Verbreitung und Vervollkommnung dieses liturgischen Schrifttums eingesetzt hat. Die ganze liturgische Bewegung in Deutschland, ja überhaupt eine weitgreifende religiöse Erneuerung, verdankt ihm geradezu grundlegende, unerläßliche Arbeit, mit der ein sehr hohes Maß von Selbstverleugnung verbunden war. Es handelte sich dabei um Neuauflagen und Neuschöpfungen, wobei den verschiedenen Altersstufen und Bildungsgraden Rechnung getragen werden mußte. Von den Meßbüchern numeriert der Verlag die Ausgaben I—VIII, zu denen als Ergänzungen zahlreiche Diözesan- und Ordensproprien sowie verschiedene Nebenausgaben und Offiziumstexte kamen. Allein der sog. Normalschott (d. h. der übliche Schott-Bihlmeyer) ist unter seiner stets verbessernden Editionsarbeit von der 19. zur 35. Ausgabe mit insgesamt über ½ Million Exemplaren gelangt, worunter 1921 die vollständige Neubearbeitung mit wertvollen liturgiekundlichen und liturgiegeschichtlichen Einleitungen war. Der Vollschott sowie der Volksschott und der Kinderschott in seinen verschiedenen Ausgaben fallen ganz auf das Konto seiner unermüdlichen Tätigkeit. Eine sorgfältige Überschau über dieses gesamte liturgische Schrifttum darf man wohl bei anderer Gelegenheit erwarten. Sie wird dartun, daß P. Pius Bihlmeyer unter die verdientesten Förderer des religiös-liturgischen Apostolats jüngster Zeit gerechnet werden muß. Dabei hat der verewigte Verfasser sehr bescheiden von sich gedacht und die anregende oder praktische Mitarbeit von Mitbrüdern und Fachleuten immer wieder nachdrücklich betont. Wenn wir das hier in seinem Sinne auch tun, müssen wir doch feststellen, daß die Verantwortung für das Ganze, die zusammenfassende Hauptarbeit, die sorgfältige Durchführung im einzelnen, nicht zu vergessen die ungeheure Mühe der Korrekturen und die vielseitigen, oft sehr unangenehmen Korrespondenzen ungeschmälert als sein Verdienst zu buchen sind.

War dieses literarische Schaffen von P. Pius in weitgehendem Maße Seelsorgsarbeit, so hat er doch auch unmittelbar seit seinen frühen Priesterjahren auf pastoralem Felde mit Liebe gewirkt. Zunächst geschah dies in Erfüllung vieler Einzelaufträge, wie sie von unserm Kloster jahraus jahrein in weitgehendem Ausmaß erbeten werden, später durch zahlreiche Exerzitienkurse zumal für Klöster und dann in liebevoller Betreuung unserer stattlichen Schar von Weltoblaten. P. Pius wurde ein vielbesuchter Seelsorger in Kirche und Kloster, dem man wegen seiner persönlichen Frömmigkeit und lauteren Güte unbedingtes Vertrauen entgegengebracht hat. Seine gediegene Vorbildung und gründliche Arbeitsweise hätte ihn zu einem tüchtigen Gelehrten werden und treffliche Gelehrtenarbeit leisten lassen. Dank seiner opferbereiten Hingabe und einer starken Hinneigung zu praktischer Reichgottesarbeit ist er zum Seelsorger in eminentem Maße geworden. So ist es wie eine Fügung der Vorsehung, daß er gleichsam mitten auf dem Felde seelsorglichen Wirkens zum ewigen Lohne heimgeholt wurde.

Beuron. J. U.

Hardehausen. Nachdem, wie seinerzeit in dieser Zeitschrift gemeldet, im Jahre 1927 ein aus Mönchen der Zisterzienserabtei Marienstatt (Westerwald) gebildeter Konvent das ehemalige Zisterzienserkloster Hardehausen bei Paderborn durch Pachtvertrag mit dem preußischen Domänenfiskus übernommen, im verflossenen Jahr aber als Eigenbesitz erworben hatte, ist nunmehr durch Apostolisches Breve vom 15. September 1931 die kanonische Wiedererrichtung Hardehausens als Abtei erfolgt. Die vorläufige

Administration der neuen Abtei wurde dem Abte von Marienstatt übertragen.

Marienstatt. Dom. Pamler O. Cist.

Peking. Die katholische Universität Peking unter Leitung der amerikanischen Benediktiner erteilte am 27. Juni 1931 unter Vorsitz des Rektors, des ehemaligen Ministers für das öffentliche Bildungswesen Fu-Tseng-hsian und unter Teilnahme des Weihbischofs von Peking zum erstenmal an elf Schüler die akademischen Grade. Drei Schüler promovierten in chinesischer Literatur, vier in Geschichte und vier in englischer Sprachwissenschaft. Die Promotion wurden streng nach dem chinesischen Zeremoniell gehalten, wobei die Graduierten die uralte einheimische Gelehrtentoga trugen. *

Rom. Zum Konsultor der liturgischen Abteilung der Ritenkongregation wurde P. Pius Alfonso aus der Abtei in Genua ernannt. *

Rom. Generalkapitel der Silvestriner. Am Montag, den 19. Oktober 1931 fand unter dem Vorsitz des Protektors der Kongregation der Silvestriner Kardinals Serafini das Generalkapitel der Kongregation statt, zu dem neben 12 Delegierten der Obere der Mission in Ceylon P. Anselm Vissani, der Obere der nordamerikanischen Mission (Sitz Dedroit) R. P. Philipp Bartocetti und der Novizenmeister in Ampitiya (Kanada) R. P. Hildebrand van Reyh erschienen waren. Als Generaloberer wurde Abt Leander Bugari, wiedergewählt und die Wahl bestätigt. Anschließend an das Kapitel fand Audienz beim Heiligen Vater statt. *

St. Lambrecht (Steiermark). Zum Administrator des Benediktinerstifts St. Lambrecht wurde der bisherige Superior von Maria-Zell R. P. Severin Weyer ernannt. *

Stična (Jugoslavien). Die Zisterzienser von Stična haben in Laibach ein Kolleg zur Ausbildung von Missionären für die Rußlandmission eröffnet. *

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Vierteljahrsheft ist immer:
1. März — 1. Juni — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Schriftleitung.

Abtwahl und Abtweihe in Engelszell.

1293 gegründet, hat das altehrwürdige Zisterzienserstift Engelszell (O.Öst.) an der Donau viel Schweres durchgemacht; aber auch viel Segen ist in den 500 Jahren bis zu seiner Aufhebung 1786 von ihm ausgegangen, namentlich unter dem tüchtigen Abte Leopold II. Reichl, der in fast 40jähriger Regierungszeit seine ganze Kraft für das zeitliche und geistliche Wohl des Klosters einsetzte. Leider sollte seine Wahl am 22. Juni 1747 die letzte Abtwahl im alten Engelszell sein; und als Abt Leopold am 7. Mai 1786 der unerbittliche Tod den Hirtenstab entriß, da wurde auch sein Stift eines der vielen Opfer des Josefinischen Klostersturmes. In rascher Folge wechselte nun Engelszell seine Besitzer, erst als Dotationsgut für den Generalvikar der neuerrichteten Diözese Linz, dann als Fabrik, dann wieder als fürstlicher und herrschaftlicher Besitz; und kaum wagte noch jemand zu hoffen, daß noch einmal Ordensleute in seine Mauern einziehen werden.

Aber Gottes Vorsehung wachte über Engelszell, und von Ewigkeit her hat seine Weisheit, „die alles lieblich ordnet", den Tag bestimmt, an dem wieder Mönche nach Engelszell kommen sollten. Das Hauptfest des Zisterzienserordens, das Fest Mariä Himmelfahrt im Jahre 1925, sollte der für die Geschichte des Klosters ewig denkwürdige Tag sein. Und wieder waren es weiße Mönche, Zisterzienser, diesmal Zisterzienser von der strengen Observanz, durch den Krieg aus dem Elsaß ausgewiesene Trappisten, die die Gründung Wernarts von Prambach neu besiedelten.

Nun freuten sich die Engel in der Engelszelle. Um die Wette sangen sie nach anderthalbhundertjähriger Unterbrechung wieder mit den frommen Mönchen das feierliche Gotteslob in der schönen Abteikirche; und unermüdlicher Fleiß schuf aus den Ruinen neues, blühendes Leben. Wohl war der Anfang schwer, die Schwierigkeiten groß und der Sorgen oft so viele, daß die neuen Bewohner von Engelszell manchmal hätten darüber den Mut verlieren können, wenn sie sich nicht immer wieder aufgerichtet hätten an dem ermunternden Beispiele ihres Oberen. Mit großer Liebe ging Prior Dr. Gregor Eisvogel an die schwere Aufgabe heran, die alte Kulturstätte dem Verfalle zu entreißen; mit Umsicht und Kraft leitete er die äußeren Arbeiten; mit vorbildlichem Eifer drang er auf Zucht und Regularität in der Ordensgemeinde; und seinem zielbewußten Vorgehen und unentwegten Gottvertrauen ist es gelungen, die Schwierigkeiten so weit zu überwinden, daß schon nach 6 Jahren die Wiedererrichtung der alten Abtei Engelszell in die Wege geleitet und durch Beschluß des Ordenskapitels vom 16. Sept. 1931 verwirklicht werden konnte.

Für die Wahl des neuen Abtes wurde der 3. Dezember festgesetzt. Gehobene Stimmung herrschte an diesem Tage in der Ordensgemeinde. Man war sich der großen Bedeutung des Augenblickes wohl bewußt. Mit

freudiger Genugtuung traten die Wähler unter dem Vorsitze des Vater-Abtes Dom Petrus Wacker von Ölenberg zusammen, um von ihrem ehrenvollen Rechte Gebrauch zu machen. Der Ausgang der Wahl konnte ja unter den gegebenen Umständen nicht zweifelhaft sein. So verlief denn auch alles in schönster Ruhe und Ordnung, und schon der erste Wahlgang brachte mit großer Einmütigkeit den ersten Abt des neuen Engelszell, Prior Gregorius Eisvogel, der zugleich, als der 38. die so lange unterbrochene „Series Abbatum de Cella Angelorum" wieder aufnehmen und fortsetzen sollte.

Nun wäre es für Engelszell, das seit der Weihe des Abtes Leopold I. Heiland am 29. Mai 1707 keine Abtsweihe mehr gesehen hatte, natürlich große Freude gewesen, wenn Abt Gregorius in seiner Abteikirche die hl. Weihe empfangen hätte. Weil aber das abgelegene Engelszell im Winter schwer zu erreichen ist, mußte man mit Rücksicht darauf und aus noch anderen Gründen davon abstehen; auf Vorschlag des zuständigen Diözesanbischofs, Exz. Dr. Gföllner von Linz, einigte man sich auf das bei Linz gelegene Zisterzienserstift Wilhering als den für die Weihe passendsten Ort. Die Wahl war tatsächlich gut und hatte in den innigen Beziehungen zwischen Wilhering und Engelszell eine feste historische Fundierung. Von Wilhering waren einst die ersten Mönche von Engelszell ausgegangen, in Wilhering war 1747 auch der letzte Abt des alten Engelszell, Leopold II. Reichl, infuliert worden, und gerne öffnete es jetzt auch dem ersten Abte des neuen Engelszell die Tore für die Feier.

Der 13. Dezember war Weihetag, und hohe Gäste beehrten das Fest mit ihrer Anwesenheit; darunter Herr Landeshauptmann Dr. Schlegel mit noch einigen Herren der oberösterreichischen Landesregierung und Herr Bezirkshauptmann Hofrat Petrac als Vertreter des Bezirkes Schärding, in dem das Kloster Engelszell gelegen ist. Von der hohen Geistlichkeit waren außer dem Hochwürdigsten Herrn Bischof noch erschienen die Trappisten-Äbte von Ölenberg (Elsaß), Mariastern (Bosnien), Reichenburg (Jugoslavien), Mariawald (Rheinland) und der P. Prior vom Jakobsberg (Rheinhessen), ferner der Zisterzienserabt Dr. Aloys Wiesinger von Schlierbach. Auch die Heimat und die Familie des neuen Abtes hatte einen Vertreter gesandt in der Person seines geistlichen Bruders, des Hochw. Herrn Dechant und Stadtpfarrers Joh. Eisvogel von Neunkirchen/Saar.

Beim Festmahle begrüßte Abt Gabriel von Wilhering zunächst die hohen Gäste, worauf Se. Exzellenz, der Herr Bischof und Herr Landeshauptmann Dr. Schlegel dem Neugeweihten in warmen Worten ihre Glückwünsche zum Ausdruck brachten, die von Abt Gregorius und dem Vater-Abte Petrus von Ölenberg mit herzlichem Danke erwidert wurden.

Um 3 Uhr rüstete man sich zur Heimkehr nach Engelszell. Bis man dort eintraf, dunkelte es bereits; und in weihevoller Abendstunde wurde nun dem neuen Abte ein Einzug in die herrlich geschmückte und lichtdurchflutete Abteikirche bereitet, der die ganze Freude über das Gelingen des Werkes der Wiedererrichtung der altehrwürdigen Abtei, aber auch die ganze Liebe und Verehrung, deren sich Abt Gregorius in seiner klösterlichen Familie erfreut, in unzweideutigster Weise zum Ausdruck brachte. Auch die Ortsbevölkerung nahm an der Freude des Stiftes herzlichen Anteil und ließ es sich nicht nehmen, den Gefeierten zu seinem Weihetag zu ehren.

Am Tage nach seiner Weihe, am 14. Dezember, feierte Abt Gregorius sein erstes Pontifikalamt, bei dem ihm auch sein Bruder, Herr Dechant Eisvogel, assistierte.

Ein bescheidenes Mahl vereinte im Anschluß an die kirchliche Feier die Ordensfamilie und die Festgäste im Stiftsrefektorium. Das strenge Stillschweigen der Trappisten war für diese Stunden frohen Zusammenseins aufgehoben. An erster Stelle nahm jetzt die Klostergemeinde Veranlassung, durch Prior Dr. P. Berchmanns Albrecht dem Vater des Hauses ihre Glückwünsche darzubringen und der Freude Ausdruck zu verleihen, ihn

nunmehr mit den Insignien des Abtes geschmückt zu sehen. Der Hochwürdigste Herr Abt Dr. Gislar Stieber aus dem bayerischen Benediktinerkloster Niederaltaich wies besonders darauf hin, wie Engelszell und Niederaltaich unter gleich schwierigen Verhältnissen, aber auch mit dem gleichen Segen von oben an der Wiedererrichtung alter Kulturstätten gearbeitet hätten und wie das wohl ein Grund sei, in besonders freundnachbarlicher Liebe verbunden zu bleiben. In recht herzlichen Worten überbrachte Herr Dechant Eisvogel die Grüße und Glückwünsche der Familie für den zu so hoher Würde erhobenen Bruder und dessen Ordensgemeinde. Für die Marktgemeinde Engelhartszell aber sprach als guter Freund des Klosters der Hochw. Herr Pfarrer Böhm. An die warmen Dankesworte des neuen Abtes für die allseitige herzliche Anteilnahme und alle ihm gewordene Ehrung reihten sich in ungezwungener Folge Reden ernsten und heiteren Inhaltes, musikalische und dichterische Darbietungen, bis die Vesperglocke in den Chor rief und das klösterliche Schweigen wieder in seine Rechte eintrat.

Abt Gregorius Eisvogel, am 28. Mai 1873 in Werbeln im Saargebiet geboren, trat 1900 in die Trappistenabtei Ölenberg im Elsaß ein, wo er am 29. Juni 1902 seine hl. Gelübde ablegte. Nachdem er an der Gregoriana zu Rom seine philosophischen und theologischen Studien mit der Erwerbung des Doktorgrades in der Philosophie und im Kirchlichen Rechte beendet hatte, wirkte er nach der Rückkehr ins Kloster in verschiedenen wichtigen Ämtern, so als Kantor, Studienpräfekt und Schaffner. Während des Krieges war er erst seelsorglich tätig, bis ihn sein Abt Petrus zu sich nach Freiburg i. Br. berief. Dieser betraute ihn dann auch mit der schwierigen Aufgabe, für die durch die veränderten Verhältnisse im Elsaß von dort verwiesenen reichsdeutschen Mitglieder des Ölenberger Konventes auf deutschem Boden eine neue Heimat zu suchen. Da dies nicht so schnell möglich war, begnügte man sich vorläufig mit einem vorübergehenden Asyl im ehemaligen Benediktinerkloster Banz in Oberfranken. Hier schon hat sich Abt Gregor als guter Organisator erwiesen, und mehr noch, als man nach 5 Jahren Banz wieder aufgab, um durch die Übersiedlung nach Engelszell ein eigenes und dauerndes Heim für die Klosterfamilie zu schaffen. Große Lasten lagen damals schon auf den Schultern des jetzigen Abtes, große Opfer wurden von ihm gefordert. Aber er hat sie gerne gebracht für die von der Vorsehung seiner Obhut Anvertrauten, weil ihm damals schon der schöne Wahlspruch vorschwebte, den er sich jetzt als Abt zum Regierungsprogramm genommen hat: „Volo victima fieri pro fratribus."

Der liebe Gott hat sein Opfer angenommen, und die schöne Frucht, die ihm daraus erblühte, ist eine von gutem Ordensgeist beseelte und ihrem Abte treu ergebene Ordensgemeinde von 32 Religiosen (darunter 16 Priester) und 40 Laienbrüdern.

In seinem Wappen führt der neue Abt u. a. auch die Symbole der beiden Grundeigenschaften für einen guten Ordensoberen: ein flammendes Herz als Sinnbild der sich opfernden Liebe und den Kranich mit dem Stein als Sinnbild der Wachsamkeit (Gregorius = der Wachsame!).

Möge auch das fernere Wirken des Abtes ein von Gott gesegnetes sein, zum Heile für viele und zum dauernden Segen für das altehrwürdige Stift an der Donau.

Engelszell. B. K.

St. Joseph (Gerleve bei Coesfeld, Westf.) 1931. Das freudigste Ereignis des verflossenen Jahres war ohne Zweifel das silberne Abtsjubiläum unseres Hochwürdigsten Vaters, Dr. h. c. Raphael Molitor. Am 2. Adventssonntag brachten die Kommunität, die Weltoblaten und Damen und Herren der Regierung, die uns bei Erstellung des Jugendheimes mit Rat und Tat beigestanden, ihre Glückwünsche dar. Der eigentliche Festtag, den wir jedoch möglichst still feiern wollten und zu dem absichtlich keine Einladungen ergingen, war der Sonntag Gaudete, der 13. Dezember. Als Gäste hatten

sich zu diesem Tage der H. H. Erzabt von Beuron Raphael Walzer, die H. H. Äbte Ansgar Höckelmann von Weingarten, Ildefons Herwegen von Maria Laach, Albert Schmitt von Grüßau, Adalbert von Neipperg von Neuburg-Heidelberg und Abt-Coadjutor Michael von Witowski von Weingarten, ferner die H. Prioren Ambrosius Molitor von St. Matthias-Trier und Norbert Aldenhoven von Seckau. Es zeigte sich die Bedeutung unserer Abtei für weite Kreise der Bevölkerung und für ganz Westfalen. Zum feierlichen Pontifikalamt war die festlich geschmückte Abteikirche so dicht gefüllt, wie man es von den großen Festen des Kirchenjahres her gewohnt ist. Der Hochwürdigste Herr Erzabt hielt die Festpredigt, in der er, an die Liturgie des Tages anknüpfend, das Amt des Abtes als das eines Freudenbringers pries. Nach dem Amte erschien eine zahlreiche Abordnung des westfälischen Adels sowie die Delegierten der benachbarten Bauern. Am Nachmittag versammelte sich die Klostergemeinde mit ihren Freunden und Gästen zu einer internen Festakademie im Refektorium. Außer den Hochwürdigsten Äbten sah man unter den Gästen die Exzellenzen Erzbischof Dr. Johannes Poggenburg und Weihbischof Dr. Johannes Scheifes von Münster, Domprost Prof. Dr. Donders, der die Glückwünsche des Domkapitels und der theologischen Fakultät überbrachte, Domkapitular Prof. Dr. Emmerich, Graf Droste zu Vischering-Erbdroste, Ehrenbürgermeister Freiherr von Twickel, Landrat vom Hove (Coesfeld) sowie viele andere Vertreter der Behörden und Gäste aus dem Priester- und Laienstande. Im Mittelpunkt der Darbietungen stand die Aufführung ausgewählter Stücke aus dem Magnifikat von J. S. Bach. Der H. H. Erzbischof nahm in dieser festlichen Stunde Anlaß, dem Jubilar, seinem lieben Freunde, von Herzen zu danken für den Segen, der aus unserer Abtei in die Diözese ausströme. Der H. H. Erzabt von Beuron überbrachte die Glückwünsche der Kongregation und überreichte als Symbol aller guten Wünsche einen in den Beuroner Werkstätten gefertigten Kelch. Ferner verlas er ein Glückwunschschreiben des Kardinalstaatssekretärs Pacelli. Der Hl. Vater, heißt es darin, spende dem Hochwürdigsten Jubilar erneut das gebührende Lob, daß er sein Kloster zu einem geistigen Mittelpunkte für ganz Westfalen gemacht habe. Vor allem aber rechne es ihm der Statthalter Christi als besonderes Verdienst an, daß er sich an dem Bestreben beteilige, die russischen Völkerschaften wieder zum einen und unversehrten Glauben zurückzuführen. Rms. Vater Abt dankte für die herzlichen Glückwünsche. Er wolle die ehrenden Kundgebungen nicht so sehr auf seine Person als auf das Amt des Abtes bezogen wissen. In eingehender geschichtlicher Entwicklung legte er Wert und Bedeutung der Abtsweihe dar. Die Ansprache ist als Manuskript gedruckt worden. Die auf den Abend verlegte feierliche Vesper bildete den weihevollen Abschluß der einzigartigen Festfeier.

Doch der liebe Gott sorgt dafür, daß nach einem weisen Gesetze Freud und Leid, frohe und traurige Ereignisse abwechseln. Da ist zunächst der Tod unseres P. Cellerar Corbinian Heiß. Schon das letzte Mal berichteten wir davon, daß sein Herz durch Überanstrengung stark angegriffen sei. Lange Monate nur noch durch künstliche Mittel, zuletzt im St. Franziskushospital zu Münster, am Leben erhalten, verschied der liebe Mitbruder im 54. Jahre seines Lebens, dem 30. seiner hl. Profeß und dem 26. seines Priestertums am 2. August 1931, im wahrsten Sinne des Wortes aufgerieben im Dienste an seinem Kloster und seinen Mitbrüdern. Ein Cellerar, der „der ganzen Gemeinde wie ein Vater" war, in einer erst noch erstehenden Abtei, besonders auch in der Not der Kriegs- und Inflationszeit, ein Mitbruder, der durch sein freudiges und kindlich-herzliches Wesen das Zusammenleben nach Kräften förderte, durch seine echte Tugend und Bescheidenheit aber ein großes Beispiel gab, ist von uns genommen worden.

Das andere schmerzliche Ereignis ist ein schwerer Unfall, der unsern Bruder Jakob Wullenhaertker am Nachmittag des 21. Dezember betroffen hat. Von scheuenden Pferden wurde er etwa 60 m mitgeschleift und erhielt

eine gefährliche und komplizierte Wunde am Unterleib. Der gute Bruder schwebt bis heute in unmittelbarer Lebensgefahr. Er leidet mit heroischer Geduld.

Der Hochwürdigste Vater sprach auf der Tagung des Akademikerverbandes „Religion und Recht" zu Essen (vom 6.—8. März) über „Religion und Strafrecht". Von seiner „*Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*" erschien der zweite Band; der dritte geht seiner Vollendung entgegen. Wegen unserer Arbeiten für die Russenunion reiste er Anfang September über Trier nach Amay sur Meuse. Rms. nahm auch teil an der großen Schlußfeier des St. Ansgarjubiläums in Hamburg am 3. Mai. An den Predigten, die in der voraufgehenden Woche in den verschiedenen Pfarrkirchen von Groß-Hamburg gehalten wurden, beteiligten sich R. P. Prior Bonaventura Rebstock, die Patres Ludger Bureick, Ambrosius Grönewäller, Leo von Rudloff, Hieronymus Engberding und Karl Bödiker.

An literarischen Arbeiten unserer Patres seien genannt: „*Der heilige Ansgar und die Einführung des Christentums in den nordischen Ländern. Ein Lebens- und Zeitbild*" von Dr. P. Philippus Oppenheim (Hueber-München), das von Kardinal van Rossum dem Hl. Vater überreicht wurde, eine „*Kurzgefaßte Einführung in den Choral*" von P. Bonifazius Gatterdam (Verlag für Liturgik zu Grüßau). Dr. P. Gerard Österle konnte den ersten stattlichen Band seiner „*Praelectiones juris canonici, manuscripti instar*" zu Rom drucken lassen und dem Hl. Vater überreichen. Von Dr. P. Hieronymus Engberding erschien bei Aschendorff-Münster: „*Das eucharistische Hochgebet der Basileiosliturgie*", eine Erweiterung seiner Bonner Dissertation. Sie bildet den ersten Band unserer neuen Sammlung: „*Theologie des christlichen Ostens*". P. Chrysostomus Panfoeder veröffentlichte ein neues Bändchen der Sammlung „*Liturgia*" über „*das Freudige in der Liturgie*" (Grünewald, Mainz).

Zu unseren etwa 20 Brüderoblaten gesellten sich Ostern 5 Choroblaten, die zunächst bei uns die Sexta absolvieren. Ihr Rektor ist P. Pius Buddenborg. Die Patres arbeiteten nach wie vor für Ausbreitung des Verständnisses, für Liturgie und Choralgesang, wie auch in Exerzitienkursen und Einkehrtagen. In unserem Exerzitienhaus und Erholungsheim „Ludgerirast" wurden insgesamt 26 Exerzitienkurse mit 562 Teilnehmern und 28 Einkehrtage mit 857 Teilnehmern abgehalten.

Mehrere schöne Kunstwerke fertigte wiederum unser Br. Dominikus Zwernemann, vor allem einen Kreuzaltar und einen Ludgerusaltar. Unsere bedeutende, aus dem Kloster Liesborn stammende Kreuzpartikel, wie auch die Reliquien des hl. Vaters Benediktus und des hl. Ludgerus wurden feierlich auf die ihnen geweihten Altäre übertragen.

Bei der „Verkraftung" der Post Coesfeld-Land bekamen wir die Poststelle „Gerleve" ins Haus.

Die Ernte konnte ohne große Schäden geborgen werden. Ökonomie, Geflügelhof und Gärtnerei wurden weiter ausgebaut.

P. Chrysostomus Panfoeder kehrte nach siebenjähriger Abwesenheit aus Jerusalem zu uns zurück. Fr. Suitbert Bückmann legte am 11. Juli seine feierlichen Gelübde ab, Br. Wolfgang Gruber schenkte sich dem lieben Gott am 19. desselben Monats durch die ewigen Gelübde. Die Brüder Ulrich Harms und Paulin Joester erhielten das Novizengewand. Am 10. August wurden in unserer Abteikirche durch den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof von Münster, Dr. Joh. Scheifes, P. Paulus Matzerath zum Priester, Fr. Gabriel Heinemann zum Diakon und Fr. Suitbert Bückmann zum Subdiakon geweiht.

St. Joseph-Gerleve P. L. v. R.

Dr. Carl Weyman †. Am 14. Dezember 1931 starb unerwartet rasch mitten in seinen Arbeiten der o. ö. Professor für klassische Philologie und Patristik an der Universität München GRegR. Dr. phil. et theol. h. c. Carl Weyman im Alter von fast 70 Jahren. Die bayerischen Benediktiner

trauern um ihn als tüchtigen Gelehrten und Lehrer ebenso wie als persönlichen Freund. Ein großer Teil der gegenwärtig im Mittelschullehramt tätigen Benediktiner hörte ihn den wohlwollenden und strengen akademischen Lehrer, gerne zog ihn der amor patrum zur Gebetsweise der Benediktiner und die Neigung zur Zurückgezogenheit nach seinem Kloster Scheyern. Der bayerischen Benediktinerakademie vermachte er noch seine letzte abgeschlossene Arbeit über St. Augustin. „Er ist nicht gestorben, sondern untergegangen wie eine Sonne; wir suchen ihn nicht unter den Sterbenden, sondern unter den Lebenden" (Joh. Chrysostomus). *

St. Joseph-Covington. (U. S. A., Louisiana). Am 6. Januar 1932 wurde an Stelle des resignierten Abtes Paulus Schäuble der Profeß von St. Meinrad und bisherige Rektor P. Columban Thuis (geb. 29. Sept. 1885) geweiht. *

Melk. Einem grauenhaften Mord im November des vergangenen Jahres fiel der 69jährige Melker Profeß und emerierte Pfarrverweser P. Ignaz Kathrein zum Opfer. Der außerhalb der Klausur untergebrachte fast ganz gelähmte Greis wurde von zwei jungen Stiftsdienern einer kleinen Geldsumme wegen, die P. Ignaz zu karitativen Zwecken auf dem Zimmer verwahrte, mit einem Handtuch erdrosselt. *

Montserrat. Montserrat, das „Herz Katalaniens" war gerade in den letzen Monaten wiederholt Zeuge des ungebrochenen religiösen Geistes, der sich nicht bloß in den gewaltigen Wallfahrtszügen zu dem weltberühmten Muttergottesbild, sondern besonders in einer Versammlung eigener Art kundgab. Gegen 700 Priester des Welt- und Ordensklerus haben sich im letzten Herbst in der großen Basilika zusammengefunden und nach dem feierlichen Gottesdienst des Bischofs von Visch Msgr. Perello ein ergreifendes Gelöbnis der Treue zur Kirche und eifrigster gegenseitiger Zusammenarbeit abgelegt. *

St. Peter in Valle a Ferentillo. (Umbrien, Diöz. Spoleto). Die im VIII. Jahrh. von dem Stifter von Farfa Herzog Faroaldo II. gegründete Abtei St. Peter in Ferentillo, deren reiches klösterliches Leben im XIV. Jahrh. verfiel, wurde 1927 von der italienischen Regierung dem Architekten A. B, Calosso zur Restaurierung übergeben, die nunmehr glücklich vollendet wurde. Die Wiederbesiedelung wird vorerst nur Wunsch bleiben. Gr. Bl.

Ernennung. Zum Protektor der Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung in Ronco di Ghiffa (Lago Maggiore) wurde Kardinal Luigi Sincero ernannt *

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

1933 R 1445

Register für den Jahrgang 1931 (49. Band)

A = Benediktiner- oder Cistercienserabt;
B = Benediktinerabtei, -mönch. -nonne;
C = Cistercienserabtei, -mönch, -nonne.

Aegidius von Corbeil 306
Afflacius Joh. 25, 40
Alberich v. Molesme 189 ff., 71
Albert v. Tegernsee 45 ff.
Alcobaca C 57, 208
Aldersbach 181
Allerslev C 316
Altenberg 327 C
Alteneder Lud. 138
Altenhohenau 181
Altenkamp C 319, 327
Altenryf C 60
Altmühlmünster 181
Altötting 181
Altomünster 181
Altzelle 330 C
Andechs 6, 45, *8*, 119 ff., 182, 390
Angers, St. Albin 292
Angers *20*
Anselm Hlg. 378
Ansgar Hlg. *20* ff.
Antonius d. Eins. 425 ff.
Antwerpen, St. Salvator C 319
Arnaud Ang. 60 C
Aspach 181
Attel 6, 181
Au 181
Augsburg, St. Stephan *3*
Auslasser Vitus 396

Bächl Maurus 7
Bahama *22*
Bairischzell-Eisenhofen 49
Barnouin Bernh. C 61
Bauerreiß R. 45 ff., 178, 389 ff.
Baumann Coel. 9 ff., 12, 344 ff.
Beck Basilius 267 ff.
Benallis Paul von 119
Benediktbeuern 7, 49, 181, 388
Benediktus Hlg. 64 ff., 190 ff., 416 ff.
Bernardus Noricus 96 ff.
Bernhard Hlg. 421
Bertharius v. Montecassino 44
Beuron *28*
Biburg 181
Bihlmeyer Hildebrand *28* ff.
Bihlmeyer Pius *28* ff.
Bornhem C 61
Bottenbroich C 319
Boucherat Nikolaus II. v. Citeaux 58, 317 ff., 327
Bourier H. *3* ff.
Bouthillier de Rancé C 59, 61
Brevnov-Braunau *17*, *19*
Burlo, Groß-, Klein- C 319

Cambron 312
Casamari C 62, *22*
Cassian 425 ff.
Catania *22*.
Cesari Theob. C 62
Chapmann 433 ff.
Chatillon C 58, 328
Chelles 93
Citeaux C 58, 68, 189
Clairvaux 58
Clesin Franz 259
Cleveland *19*
Cluny C 74
Clyde *19*
Coesfeld *37*
Covington, St. Joseph *40*

Dänikon C 60
de Ballon L. B. Thér. 59, 222
de Courcelle de Poullran C 60
de Lestrange Aug. C 61
Denis de Largentier 58
de Rancé C 214
Derneburg C 320
Desiderius v. Montecassino 44
Didier de la Cour 109 ff.
Dietramszell 48 ff.
Dobrilugk 330 C
Duelli Leopold 259
Dusmet B. *22*
Dyon C 60

Ebersberg 49, 389 ff.
Eberswint v. Niederaltaich 109
Eddo v. Straßburg 106
Edmund de la Croix C 58, 309 ff.

Eicheler I. 188 ff.
Eichinger Ferd. *3* †
Eisvogel Gr. C. *35 ff.*
Engelszell *35 ff.*
Ensdorf 3
Erich v. Lothringen 112
Ettal 49, 118, *8*
Eustathius 432

Feldbach C 60
Feuillans C 204
Figulus M. 459
Fink W. 103 ff., 118 ff.
Fischbachau 407
Fiume, St. Rochus *22*
Formbach 181
Forster Pl. 9 ff., 14, 346, 404 ff.
Frank Konrad 259
Frauenchiemsee 181
Frauenzell 3, 7, 49, 123, 139, 181
Freising 2
Freistorf C 319
Fürstenfeld 49, 58, 175, 178, 182
Füssen 182
Fulda 93

Ganz Aem. 19
Geigenberger Ei. *2* †
Geiger Godehard *1 ff.*
Geisenfeld 49, 175, 182
Gensmeth Roman 369 ff.
Givry Kardinal 318
Glenstal *19*
Glogger Plazidus *23 ff.*
Godehard 465
Göttl Cajetan 355
Göttweig *14*
Gorvick Gr. Mechitarist *22*
Gotteszell 182 ff.
Grevenbroich C 320
Grueber Korbinian 355
Günther v. Niederaltaich 465 ff.
Guetknecht Chr. 120 ff.
Gufl Veremund 402
Gutrather P. 10

Hainspach 120
Hardehausen C *32*
Harpfenmayer Pl. 121
Hautecombe C 332
Hauth Rupert *2* †
Heemelsport C 319
Hefele Sebastian 392, 395
Hegler Anselm 400
Heiden Pl. 103 ff.
Heidenheim 387
Heisterbach 327 C
Hemm J. B. 10
Hemmauer Aemilian 363
Hermann v. Reichenau 103
Herpfer J. 9, 15, 362
Herrenchiemsee 182
Hersfeld 465 ff.
Hertel Meinrad 360
Hiendl J. M. 11.
Hildegard v. Bingen 291 ff., 456
Hilpisch Stephan 2
Hilz Bernhard 17 ff.
Himmelpforten 317
Hirschvogel Richard † *4*
Högelwerth 179
Höser Veit v. Oberaltaich 122, 363 ff.
Hofen 247
Hoh Engelbert † *3*
Hohenauer P. 10
Hohenfurt C 316
Hohenwart 182
Holner Leonhard 355 ff.
Horn Anselm 16
Hornstein Benedikt 261
Huber I. 10
Hugeburg 387 ff.

Ilmmünster 182
Isen 182

Jais Ägid 347
Jean de la Barrière C 57
Judmann Pl. 123
Jumièges 93 ff.
Juvenal von Morimond C 316

Kainz Stephan 1, 341, 397 ff.
Kaisheim C 49, 178, 211
Kalchrain C 60
Kapolowe *19*
Kellenried *16*
Kiefer Roman 401 ff.
Kimpfler Gr. 9, 11
Kolb Marian 560
Konstantin v. Afrika 25 ff., 306 ff.
Kraft Otto 343
Kraus Adam 400
Kremsmünster 92, 96
Krimm Augustin *10* †
Kübeck M. 8

La Charmoie 58
La Trappe C 59, 214
Laon 93
Las Huelgas C 59, 69
Les Feuillans C 57
London *20*
Lorsch a. d. Bergstr. 93 ff.
Lubin *22*
Lüttich, S. Jakob 457 ff.

Magere Au C 75
Makarius 426 ff.
Mallersdorf 8, 49
Marbod von Rennes 292 ff.
Marienberg *19*
Marienberg bei Reutlingen 261
Mariendonk 319
Marienhave te Wermond C 319
Marienstatt C 62
Marienstern C 62, 316
Marienthal C 62, 316
Martin de Vargas C 56, 308 ff.
Matsee 96, 179
Maugier St. C 224
Maurus v. Ebersberg 396
Mayr Augustin 138, 351 ff.
Mechitaristen *22*
Mehrerau C 62, 87 ff.
Melk 122, *40*
Meschede *19*
Metten 49, 118, *1*, 176, 182 ff.
Meyding B. 9, 13, 352 ff.
Michelfeld 16
Millon Qu. 10, 352
Mohlberg Cun. *17*
Molesme 189 ff.
Molitor R. *40 ff.*
Monnikendam C 319
Montecassino 25, 44, 435 ff.
Monteoliveto 204
Montserrat *18*, *40*
Moosburg 182
Moreau Balduin C 312
Morimond C 323
Morone Kardinal 319
Moser N. 10
Moienmoutier 113
Mozel Rupert 138, 350 ff.
München, St. Bonifaz *8*
Münchsmünster 182
Muri-Gries *13*
Murbach 104

Nablas Joh. v. Metten 120, 176
Neuburg bei Heidelberg *19*
Niederaltaich 49, 103 ff., 176, 182, *11*, *26* ff.
Niedernburg Passau 98 ff., 179
Niederscheyern 19, 354
Nikolaus II. von Citeaux 317 ff.
Nikolaus v. Ettal 118

Oberaltaich 7, 49, 175, 182, 361, 363 ff.
Oberhuber B 10
Ochsenhausen 259
Öttl El. 10
Olivetaner *22*
Osseg C 316
Osterhofen 49, 102
Ottobeuren *10*, 261
Otto v. Freising C 97

Pachomius 425 ff.
Padua S. Justina 122
Plaichshirn Gr. 10
Paris Julien C 333
Paris, Port Royal C 60
Paulus Max. 459 ff.
Peking *33*
Perger Dominikus 359, 371
Perseigne C 59
Peter II. von Wettingen C 311
Petrus Diaconus 40, 294
Petrus Venerabilis 421
Pfäfers 103
Pforte C 330
Piligrimm v. Passau 97 ff.
Piller Andreas 363
Plankstetten *9* ff.
Pölde C 466
Populeto C 204, 328
Port-Royal de Champs C 60
Prielmayr Thomas 269
Prinknash *19*
Prüfening 4, 343, 401 ff.

Raigern *19*
Ramsgate *22*
Ranbeck Äg. 16, 397 ff., 402
Raßler Christoph 251
Rathausen C 60
Redlich Virgil 448 ff.
Regensburg, St. Emeram 9, 45
Regensburg, Niedermünster 179
Regensburg, Obermünster 49, 179
Reichenau 104 ff., 267, 455
Reichenbach 3
Remeš Ämilian *17*
Renner Dominikus 349 ff.
Resch Joh. B 363
Rest Max. 9, 13, 345 ff.
Rheling A. 10
Rieger Benno 355
Rieger Korb. 16, 355 ff.
Rinchnach 465
Ritter Gallus *2*
Robert Hlg. 188
Rode Joh. 456 ff.
Rom, S. Anselmo *1*, *23* ff.
Rom, Archäologisches Institut *17*
Rom, S. Paulo *21*
Rom, GenKap. der Silvestriner *33*
Rom, Vatikan *21*
Roos Gregor *13*
Rosmeyer Norbert 361 ff.

Rotheisler Ulrich 263
Rottweil 244 ff.
Rudolph Ben. 9

Salzburg 2
Salzburg, Universität 248
St. Blasien 260
St. Benedikt Vita 262
St. Georgen Villingen 279
St. Goar 93
St. Jean d'Aulps 332 C
St. Johns *22*
St. Joseph s. Coesfeld und Covington
St. Lambrecht (Steiermark) *33*
St. Ottilien *21*
St. Trudpert 255
St. Urban C 60
St. Veit Neumarkt 49
Savigny C 72
Schäffler, R 127
Schäftlarn 49, 179
Schallhammer B. von 10
Scheck Adolf *4*
Schelshorn A. 9
Scheyern 1, 9, 49, *6*, 119 ff., 341 ff., 397 ff.
Schlierbach C 320
Schumpp Anselm 279
Seligenthal 49
Sénanque C 61 ff., 221
Senser Ignaz 350
Shawnee *19*
Sibculo C 319
Sibekelo C 73
Sion Berg 56 C
Siverstadt 394
Stadelmayer Alfons 252
Steinbacher Pl. 7, 10
Stephan von Citeaux 189 ff., 194
Stična C *33*
Stieber G. 103, *23* ff.
Stöckl Albert 363
Stölzl Nonnos 356 ff., 404
Straßmayr Herrmann 354
Strohsacker Hartmann *14*
Sturm Angelus 363
Sulger Arsenius 243 ff.

Tart C 60, 69
Tassilo III. 92 ff.
Tegernsee 47, 49, 119, 391
Tesenbacher Christian 369
Thaimer Roman 352
Thierhaupten 7
Torrieri C 226
Trappisten 310 ff.
Trauner Ignaz 9, 138
Trier St. Eucharius und Mathias 448 ff.
Trier, St. Maximin 93
Trinkler Magnus *11* †

Ulrich Maurus 19
Unertl Georg 356, 399
Urolf 103 ff.
Uttenweiler J. 109 ff., *28 ff.*

Val-Dieu C 61
Val-Sainte C 61
Vasic St. Joseph (Coesfeld) *15*
Verdun, St. Vanne 109 ff.
Veroli *18*
Vistic 320 C
Vogl Coel. 9, 127 ff.

Waibel Martin 260
Walberberg 319 C
Walburga 387
Wanner Anselm 410 ff.
Wareschot C 319
Washington *22*
Wateringen, Bethlehem 319
Weber N. *21*
Weinemer Gregor 290
Weingarten 247
Weinhart V. 16
Weissenoe 3
Weltenburg 3, 7, *7* ff., 129
Wenzel B. 9
Wessobrunn 49, 393
Westmalle C 61
Wettingen C 60
Weyer Severein *33*
Widmann H. 10, 361
Willibald 387 ff.
Williram v. Ebersberg 389 ff.
Wion Arnold 31
Wipert 466 ff.
Wolf Benedikt 363
Wolfher 103 ff.
Wunibald 387 ff.

Yelin Anton 252, 258
Ysselstein C 319

Zacherl Coel. 349
Zallwein Gr. 459
Ziegelbaur Magnoald 264, 283
Zierikzee, Marienhof C 319
Zinna 330 C
Zircz C 62, 316
Zwiefalten 243 ff.

Zugesandte Bücher.

Clotilde de St. Julien, Sainte Julienne de Cornillon et l'établissement de la Fête-Dieu, Sec. edition. Desclée de Brouwer et Cie., Brügge 1928, 8°, 234 S.

Walter, Hilarius O. S. B., Johannes Cochläus, Aequitatis Discussio super consilio delectorum cardinalium (1538). (= Corpus Catholicorum, Heft 17.) Münster, Aschendorff, 1931, XXI und 49 S., M. 2,85.

Hublet, A., Leurs Frimousses (Contes). Edition nouvelle, 3e ed. Desclée de Brouwer et Cie., Brügge 1931, 8°, 281 S.

Journet, Ch., La Juridiction de l'éclise sur la Cité, Paris 1931. Desclée de Brouwer et Cie., Kl.-8°, 235 S.

Wolfgruber, Mathias, Docete omnes gentes, 8. Bd.: Gnade und Gnadenmittel I. Abteilung. Anton Pustet, Salzburg 1931, 8°, 248 S.

Etudes Carmelitaines, Mystiques et Missionaires, 16. Année. Desclée et Brouwer et Cie., Paris VII 1931, Vol. I und II, je 251 S.

Bielmeier, A. O. S. B., Die neuplatonische Phädrosinterpretation, ihr Werdegang und ihre Eigenart. (Rhetorische Studien, hrg. v. E. Drerup, 16. Heft.) Paderborn, Schöningh, 1931, 8°, 96 S.

Lépicier, Card., Le monde invisible. Desclée de Brouwer, Paris, 8°, 532 S., 24 Frs.

Pradel, H., Comment former des hommes. Desclée de Brouwer, Paris, 12°, 190 S., 10 Frs.

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 18
DER GANZEN REIHE BAND 49
1931
I. HEFT.

MÜNCHEN 1931
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Soeben erschien:

PIE JESU

Das Schmerzensmannbild und sein Einfluß auf die mittelalterliche Frömmigkeit

von P. Romuald Bauerreiß, O.S.B.

130 Seiten, 40 Abbildungen. Leinen M. 8.80, kart. M. 7.50

Ein hochinteressantes, mit 40 seltenen Abbildungen geschmücktes Buch über den Schmerzensmann, der, wie der Verfasser nachweist, nicht ein Charakteristikum der „deutschen Frömmigkeit", wie er bisher genannt wurde, ist, keineswegs dem deutschen Empfinden entstammt, sondern dem Oriente. Der Aufsatz behandelt: 1. Den eucharistischen Charakter des Schmerzensmannbildes. 2. Die Hostienlegenden des Hoch- und Spätmittelalters mit der Aufführung der einzelnen Hostienkirchen (besonders wertvolle Arbeit). 3. Die ältesten Muttergotteswallfahrten auf süddeutschem Boden. 4. Die Entstehung des Herz-Jesu-Bildes, die Verbindung des Herzwundenbildes mit der imago pietatis. Der Verfasser betritt in diesen Untersuchungen, wie er in der Einleitung sagt, im allgemeinen Neuland. Er wendet sich besonders mit aller Entschiedenheit von der oberflächlichen Art der Kunstbetrachtung ab, die mit Phrasen wie vom „gotischen Menschen" und der „deutschen Seele" herumgeworfen habe. Mit deutscher Gründlichkeit rückt diesen Phantasten der kunstsinnige Benediktiner zu Leibe. Die wertvolle Monographie gehört in die Bibliothek jedes Kunstbeflissenen.

Verlag C. v. Lama's Nachf., Karl Widmann, München, Kapellenstr. 1

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 18
DER GANZEN REIHE BAND 49
1931
II. HEFT.

MÜNCHEN 1931
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Wir liefern und vermieten:

Telefon-, Lichtsignal-, Sicherheits-, Uhren- und Rohrpost-Anlagen

Mix & Genest AG

München, Prinz-Ludwig-Str. 5

Wir errichteten u. a. verschiedene Telefon-Anlagen für nachgenannte kirchliche Behörden und Institute:

München	Päpstliche Nuntiatur
	Erzbischöfliches Ordinariat
	Pfarrämter: St. Andreas, Hl. Familie, St. Margaret, St. Peter, St. Sebastian, Allerseelenkirche
	Kloster vom Guten Hirten
	Adelgundenanstalt
	Katholischer Begräbnisverein
	Katholischer Jugendfürsorgeverein
	Clemens-Maria-Kinderheim
Augsburg	Katholischer Jugendfürsorgeverein
Karlsruhe	Katholischer Fürsorgeverein
	Katholischer Gesellenverein, Kolpinghaus
Nürnberg	Pfarramt St. Ludwig, Herz Jesu
	Franziskaner-Kloster
Regensburg	Bischöfliches Ordinariat
	Bischöfliches Priester-Seminar
Passau	Caritas-Verband
Partenkirchen	Schwestern-Erholungsheim St. Hildegard
Mallersdorf	Kloster Mallersdorf

Fachberatung und Ingenieurbesuch kostenlos!
Technische Büros in: **Nürnberg, Stuttgart, Mannheim**

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 18
DER GANZEN REIHE BAND 49
1931
III. HEFT.

MÜNCHEN 1931
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

Die Restauflage dieses Monumentalwerkes wird verschleudert!

Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung

von JOS. BRAUN, S. J.

2 Bände. Kl.-4°, XXXIX und 1459 Seiten mit 130 Textabbildg. in Strichätzung und 708 Abbildg. in Autotypien auf 371 Tafeln, in Leinen gebunden

Statt bisher RM. 200.— nur noch RM. 50.—

oder in 5 Monatsraten à RM. 11.—

Das wertvolle Werk wird nach dem Ausverkauf um

diesen Preis nie mehr zu haben sein.

Später wird das Werk einmal sehr gesucht und teuer werden, weil eine ähnliche umfassende Monographie nicht existiert und die Auflage nicht groß war. Wir senden die Bände auch gerne zur Ansicht und nehmen sie bei Nichtgefallen bedingungslos zurück.

C. v. Lama's Nachf., K. Widmann, Antiquariat für kathol. Literatur
Gegr. 1867 **München, Kapellenstr. 1**

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

NEUE FOLGE BAND 18
DER GANZEN REIHE BAND 49
1931
IV. HEFT.

MÜNCHEN 1931
KOMMISSIONSVERLAG R. OLDENBOURG

HERFORDER LAUTE-MASCHINEN

„VOCO“

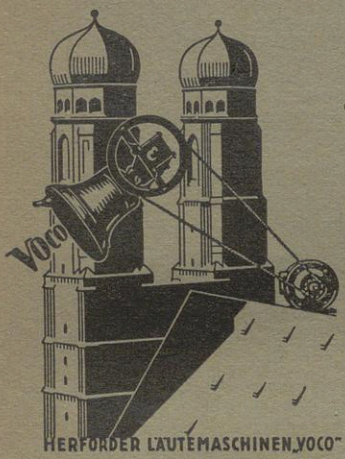

ARBEITSGRUPPE
BAYERN
ING. H. BRAUER
MÜNCHEN
FERNRUF 73 264

wurden ausgeführt für:

1. St. Peter in Rom
2. Dom zu München
3. Dom zu Passau
4. Gnadenkapelle und Pfarrkirche Altötting
5. Basilika Ottobeuren
6. Dom zu Würzburg
7. Kölner Dom
8. Stephansdom zu Wien
9. Dom zu Salzburg
10. Dormition zu Jerusalem
11. St. Antonius, Damaskus
12. St. Anthony in San Louis U.S.A.

und mehr als weitere 2800 Kirchen aller Länder

Verlangen Sie kostenlose Drucksachen

HERFORDER ELEKTRIZITÄTS-WERKE
BOKELMANN & KUHLO
HERFORD

8. MAI 1962
9. 12. 66
19. 3. 69
20. JUNI 1969
11. MRZ. 1974
16. AUG. 1974
6. MAI 1975
15. OKT. 1975
26. JUNI 1978
11. MAI 1979
20. JUNI 1979
20. AUG. 1979
04. DEZ. 1979
19. SEP. 1980
28. 10. 81

2.40